

Unterseen

Im Alten Bern



Ernst Schläppi





Unterseen

Teil I – Im Alten Bern

dokumentiert und dargestellt von
Ernst Schläppi

Unterseen

vom mittelalterlichen Städtchen
zum heutigen Gemeinwesen

I. Teil Im Alten Bern

dokumentiert und dargestellt von

Ernst Schläppi

Ein Geleitwort

Zum ausgewogenen Programm eines Besuchs von Interlaken gehören zweifellos ein Spaziergang, vom Kursaal ausgehend, der Aare entlang zum obersten Städtchen an der Aare, eine Wanderung durch das Naturschutzgebiet in der Weissenau am Thunersee und eine Fahrt auf den Harder zur eindrucklichen Aussicht über das Tal von Unterseen, wie das Bödeli einst hiess. Und wer etwas länger hier bleibt und sich einige Schritte vom grossen Verkehrsstrom der berühmten Hotelkette am Höhweg entlang entfernt oder sogar im mittelalterlichen Städtchen oder auf dem Lombachdelta mit Blick auf Eiger, Mönch und Jungfrau wohnt, der lernt diese Gegend mit ihren vielen Schönheiten besser kennen. Dazu zählt auch das Wissen um die wechselvolle Lokalgeschichte, die in enger Verbindung zur nationalen und sogar zur europäischen Entwicklung steht.

Unser Mitbürger und ehemalige Gemeindepräsident Ernst Schläppi hat zu diesem Thema in langjähriger Arbeit viele Fakten und Dokumente gesammelt und sie nun reich bebildert unter dem Titel „Unterseen, vom mittelalterlichen Städtchen zum heutigen Gemeinwesen“ zusammengestellt. Daraus ist eine Fundgrube für alle geschichtlich Interessierten entstanden, welche die vielen schwer lesbaren, handschriftlich abgefassten Briefe und Protokolle nicht zu entziffern vermögen. Doch auch die in Druckschrift vorliegende quellennahe Darstellung ist nicht ohne eigene Anstrengung zu bewältigen. Trotzdem wünsche ich allen bei diesem Unterfangen viel Vergnügen.

Die Einwohnergemeinde hat zusammen mit der Burgergemeinde, der Kirchengemeinde und der Lombach-Schwellenkorporation sowie dem Lotteriefonds des Kantons Bern den Druck dieser zweiteiligen Geschichte Unterseens „Im Alten Bern“ und „Im neuen Kanton“ ermöglicht, um zu vermeiden, dass das umfangreiche historische Material wieder vom Archivstaub zugedeckt wird, aber auch um mitzuhelfen, dass die darin gewonnenen Erkenntnisse und aufgearbeiteten Zusammenhänge ins allgemeine Bewusstsein einfliessen können. Der Gemeinderat ist dem Verfasser und all jenen, die in irgendeiner Weise zum Gelingen dieses Werkes beigetragen haben, zu grossem Dank verpflichtet.

Unterseen, im September 2008

Simon Margot, Gemeindepräsident

Ein Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie haben ein Buch in der Hand, das viele dokumentarische Einzelheiten aus der Geschichte Unterseens zu einem Ganzen zusammenfügt und auf diese Weise die Entwicklung des obersten Städtchens an der Aare von der mittelalterlichen Siedlung bis zum heutigen Gemeinwesen darstellt. Als ich vor mehr als fünfzig Jahren die Mitarbeit in den Gemeindebehörden anfang, wunderte ich mich darüber, wie wenig man eigentlich über das Werden und Wachsen unseres Ortes wusste. Darum begann ich, bei sich bietenden Gelegenheiten darüber historisches Material zu sammeln, um mir selber einen Überblick zu verschaffen. Die hier nun zusammengestellten Informationen stammen aus verschiedenen Quellen, zum grossen Teil aus in den Unterseener Gemeindearchiven und im Staatsarchiv aufbewahrten Urkunden, zudem aus den vielen erhalten gebliebenen Behördeprotokollen sowie aus Büchern, die sich mit ähnlicher Thematik befassen. Auch wenn auf diese Weise sicher nicht eine Darstellung entstehen kann, die mit der von den damaligen Menschen erlebten Realität voll übereinstimmt, ergibt sich doch aus den Zeitdokumenten ein beeindruckend grosses und faszinierendes Mosaikbild der Lokalgeschichte. Es verbergen sich darin interessante Einzelheiten, und es lassen sich auch neue Erkenntnisse gewinnen.

In den letzten Jahren versuchte ich, manches davon den Leserinnen und Lesern in kleineren und grösseren Publikationen zugänglich zu machen. Die hier vorliegende Arbeit ergänzt nun die bisherigen Darstellungen und weitet sie zu einer Gesamtschau aus, die ich auf Anregung der Gemeindebehörden von Unterseen und mit grossem Zeitaufwand zusammengestellt habe. Ich hoffe, dass mir dabei eine gute Mischung von genauer historischer Dokumentation und leichter Lesbarkeit gelungen ist. Wer nur einen Überblick gewinnen will, kann sich auf das Lesen der Texte mit grosser Schrift beschränken. Trotzdem wird niemand diese Geschichte der Gemeinde Unterseen in einem Zuge vom Anfang bis zum Ende lesen. Vielmehr soll sie den Bewohnern der Region und vor allem den Behördemitgliedern ermöglichen, bei Bedarf einzelne aktuelle Themen in den historischen Zusammenhang hineinzustellen, um dabei zu erfahren, wie wir Menschen mit unserem Tun stets nur ein Ring in der Kette sind, welche die Vergangenheit mit der Zukunft verbindet.

Mein jahrelanges Wirken als Behördemitglied führte dazu, dass ich die mir gestellte Aufgabe nicht nur als äusseren Auftrag erfüllt habe, sondern dass sie mir zu einem inneren Bedürfnis geworden ist. Die nun zu Ende gebrachte Arbeit ist dabei zu einer umfangreichen Gemeindebiographie angewachsen. Sie möchte die historisch Interessierten erfreuen, und gewidmet sei sie im Besonderen allen guten Freundinnen und Freunden der Gemeinde und des Städtchens Unterseen.

Unterseen, im Sommer 2008

Ernst Schläppi

Zur Einführung

Eine Geschichte Unterseens vom mittelalterlichen Städtchen bis zum heutigen Gemeinwesen zu verfassen, ist bei der Vielfalt von Quellen, Urkunden und Dokumenten eine grosse Herausforderung. Dabei beginnt die Entwicklung des Gemeinwesens schon in der prähistorischen Zeit.

Vorgeschichte

Die ältesten Hinweise auf Menschen, die in frühen Zeiten in unserer Region lebten, finden sich in bekannten geographischen Begriffen. Namen wie Niesen, Eiger, Harder oder Kander lassen sich keiner bekannten Sprache eindeutig zuordnen, Sie wurden bereits in grauer Vorzeit geprägt und gebraucht. Das Berneroberrland war demnach schon sehr früh bewohnt.

Ein im Jahre 1936 etwa 200 m nordöstlich der Ruine Weissenau gefundenes, 720 Gramm schweres und 17 cm messendes Steinbeil mit gebohrtem Schaftloch stammt aus der späteren Jungsteinzeit. Mit ihm dürften Menschen vor 5000 Jahren in der Nähe des Einflusses der Aare in den Thunersee Holz geschlagen haben. Das Herstellen einer solchen Axt mit den damaligen Werkzeugen war nur in gemeinschaftlicher Arbeit möglich, erforderte viel Wissen und Können und ist eine erstaunliche Leistung der Steinzeitkultur. Wo diese Menschen hausten und wie sie als Sippe zusammenlebten, ist ungewiss.



*Abb. 2 –
Das in der Weissenau gefundene Steinbeil
mit gebohrtem Schaftloch*

Aus der Bronzezeit, etwa 2000 v.Chr., wurden vor allem im Gebiet des untern Thunersees viele Gräberfelder mit Grabbeigaben entdeckt. Die Funde belegen für diese Zeit eine starke Besiedlung der Gegend. Streufunde entlang der Alpenpässe beweisen zudem, dass diese bereits zum Reisen und zum Warenaustausch benutzt wurden. In der folgenden Eisenzeit lebten Kelten im Oberland; doch es war nur dünn besiedelt, mit „Dunum“ (Thun) als befestigtem Ort. Gräber an verschiedenen Orten im Raume Spiez und zwei Gräber in Niederried am Brienersee belegen ihre Anwesenheit auch in unserer Region.

Als im Jahre 58 v.Chr. die Kelten auszogen, um sich westwärts in einem günstigeren Land niederzulassen, wurden sie bei Bibracte durch die Römer aufgehalten und von Julius Cäsar in ihre alten Siedlungsgebiete zurückbefohlen, wo sie sich daraufhin mit den Eroberern vermischten und nun allgemein Helvetier genannt wurden. Auf der Ebene bei Allmendingen entstand ein römischer Tempelbezirk mit fünf kleineren und zwei grösseren Tempeln, in denen sich alte keltische Tradition mit neuer römischer Baukunst verbanden.

Unter den zahlreichen Funden tragen beilförmige, dem Meeresherrn Neptun geweihte kleine Opfergaben die Inschrift „Nautae Aruranci Aramici“. Sie stammen aus dem 2. Jahrhundert n.Chr. und wurden vermutlich von den Angehörigen einer Schiffervereinigung gestiftet, welche bereits den Warentransport auf der Arura (Aare) und einem weiteren Gewässer Namens Aramus besorgten. Wenn aber die Schifffahrt auf der Aare bereits gewerbsmässig bis in den Thunersee betrieben wurde, so kann gut angenommen werden, dass damals auch schon der Thunersee und der Brienersee

von den Römern befahren wurde. - Eine grössere Anzahl Leute aus der als „See-region“ bezeichneten Gegend fühlten sich mit dem Allmendinger Heiligtum verbunden und spendeten einen Altarstein. Ob dabei Bewohner des Bödelis auch etwas beitrugen? Der Sockel trägt die Inschrift:



ALPIBUS	den Alpengottheiten geweiht
EX STIPE	aus dem Erlös einer Sammlung
REG LIND	der Region Lindensis

Abb. 3 – römischer Altar von Allmendingen, mit Widmung

Im Jahre 1922 wurde in Unterseen zwischen der Baumgartenstrasse und der kleinen Aare ein römisches Gräberfeld entdeckt. Es enthielt 12 Erdbestattungen mit beigegebenen Tongefässen und einige wenige Geräte aus Eisen und Bronze. Von den zahlreichen Beigaben stammen ein Wasserkrug und eine eiserne Kelle mit langem, gedrehtem Stiel eher von hier wohnhaften Menschen als von durchziehenden Soldaten. Steinerne Mauern als Beweis einer römischen Siedlung sind allerdings bisher noch keine gefunden worden, doch der Fundort des Gräberfeldes am Verbindungsweg vom oberen Ende des Thunersee zum Aareübergang auf dem Bödeli stimmt mit der Gewohnheit der Römer überein, die Toten an den Ausfallstrassen vor ihren Städten und Dörfern zu bestatten. Damit könnte das aus der Zeit der Helvetier stammende Gräberfeld im Gurben als erster Friedhof einer dörflichen Gemeinschaft gelten.



Abb. 4 –

Beigaben aus dem römischen Gräberfeld im Gurben

- ein Becher mit aufgetragenem Relief (Barbotineverzierung)
- ein Faltenbecher aus Ton mit eingedellter Wand

Nach dem Zusammenbruch des römischen Reiches drangen im 5. Jahrhundert von Norden her die Alemannen und von Westen her die Burgunder in unser Land ein. Die beiden Völker trafen entlang der Reuss aufeinander, schliesslich aber trennte der Aarelauf die beiden Siedlungsgebiete. Die erste schriftliche Nachricht über unser Gebiet findet sich in der im 7. Jahrhundert entstandenen, lateinisch abgefassten Fredegarchronik. Sie lautet, deutsch übersetzt:

Anno 599. In diesem Jahr sprudelte im Thunersee, in den die Aare fliesst, heisses Wasser so heftig hervor, dass eine grosse Menge Fische gesotten wurde.

Ursache dieses Vermerks dürfte ein von Fischern beobachteter starker Grundaufstoss aus dem Höhlensystem des Beatenbergs gewesen sein, wie er noch heute vor dem Bätterich bei Sundlauenen vorkommt. Und aus dem 6. und 7. Jahrhundert stammen zwei Steinkistengräber auf dem Moosbühl in Matten und fünf Gräber auf dem Bühl hinter der Ruine Unspunnen.

Die Alemannen rodeten die Wälder in gemeinsamer Arbeit und nutzten die Felder und Wiesen nach den Regeln der Dreizelgenwirtschaft, was eine von den Berechtigten allgemein anerkannte Nutzungsordnung voraussetzte und alljährlich wiederkehrende Terminabsprachen nötig machte. Dies führte in der Folge zur Bildung der Bäuertergemeinden, wie sie in ländlichen Gebieten heute noch bestehen. Die Dorfbäuer Inderlappen war das älteste, in historischer Zeit bestehende Gemeinwesen auf dem heutigen Gebiet der Einwohnergemeinde Unterseen.

Christianisierung

In der Völkerwanderungszeit drang in unserer Region das Christentum ein. Nach der von Daniel Agricola um 1511 verfassten Legende sei der heilige Beatus direkt von Rom ausgesandt worden. Er habe zuerst die Hasler zum Christentum gebracht, hernach in den Höhlen am Thunersee gelebt und von dort aus gewirkt. Dieser am beschwerlichen Weg entlang des rechten Thunerseeufers liegende Unterschlupf entwickelte sich im Mittelalter zu einem bekannten, vom Kloster Interlaken geförderten Wallfahrtsort.

Unter der Kirche in Leissigen fanden die Archäologen die Überreste einer ersten Taufkapelle mit zwei Taufwannen, die aus dem 5./6. Jahrhundert, der Merowingerzeit, stammen. Um 700 entstand eine kleine Kirche mit halbrundem Chor und zwei schmalen Nebenkappen. Ähnliche Funde von Vorgängerkirchen wurden auch in Einigen, Scherzligen, Spiez entdeckt. Im 10./11. Jahrhundert, zur sogenannten Ottonischen Zeit, in der Könige mit dem Namen Otto regierten, entstand in Leissigen dann eine Kirche von der heutigen Breite und mit romanischem Chor.

Nach der von Elogius Kiburger verfassten „Strättlichronik“ liess der burgundische König Rudolf II., der Gemahl der von Sagen umwobenen Königin Berta, der zeitweise in der Burg Strättligen residierte, im 10. Jahrhundert rund um den Thunersee zwölf Kirchen bauen, und zwar in Frutigen, Leissigen, Äschi, Wimmis, Uttigen, Thierachern, Scherzligen, Thun, Hilterfingen, Sigriswil, Amsoldingen und Spiez. Das weist auf eine entsprechend starke Besiedlung hin.

Um die Jahrtausendwende entstand die Haslitalkirche in Meiringen. Weiter kamen im 11. Jahrhundert die Kirche in Gsteig und die Kirche auf dem Hügel bei Goldswil sowie diejenige in Steffisburg, wenig später in Brienz und um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Kirche in Grindelwald dazu. Und als folgenreichste Tat der Freiherren von Oberhofen stiftete Seliger von Oberhofen um das Jahr 1130 auf dem Bödeli ein Kloster mit einer der heiligen Jungfrau Maria geweihten Kirche und schenkte ihm

dazu auch seinen Besitz in der Umgebung, samt den zugehörigen Feudalrechten, die Steuern einzuziehen und zu Gericht zu sitzen.

Nach der Christianisierung gehörte das Gebiet rechts der Aare, Kleinburgund genannt, zum Bistum Konstanz, und das Gebiet auf der linken Aareseite, Aarburgund geheissen, unterstand dem Bistum Lausanne. Da das Bistum Konstanz zum übergeordneten Erzbistum Mainz und das Bistum Lausanne zum Erzbistum Besançon gehörten, bildete die einstige Grenze in der Völkerwanderungszeit zwischen den Burgundern und den Alemannen auch im Mittelalter kirchlich und kulturell eine bedeutungsvolle Marchlinie, die zwischen dem Kloster Interlaken und dem Städtchen Unterseen verlief. Die Bewohner des Lombachdeltas zählten mit denen vom Beatenberg und dem Habkerntal sowie denen von Ringgenberg und Niederried zur Kirchhore Goldswil.

Namengebung

Der Name „Unterseen“ bezeichnet einen Ort, der zwischen zwei Seen liegt. Er erscheint erstmals in einem Vertrag vom 4. Mai 1281, als Burchhard von Scherzligen zusammen mit seiner Frau Gisela dem Kloster Interlaken ein Gut schenkte, „daz ich han ze Undersewen zewussent Inderlappen und Blatton“, aber ohne das Gut, „daz ich han in der stat ze Inderlappen“. Der Ort Blatten war einst ein Ländteplatz am oberen Ende des Thunersees bei der heutigen Manorfarm, und der Name Inderlappen bezeichnete ein am Aareübergang gelegenes Dorf zwischen den Felsen von Harder und Rugen. Er wurde nach der im Jahre 1279 erfolgten Gründung auch für das junge Städtchen verwendet.

Mit Unterseen wurde dagegen ursprünglich die Landfläche zwischen den beiden Seen bezeichnet, heute Bödeli genannt. Bisweilen hiess sogar ein noch grösseres Gebiet „das Tal von Unterseen“. Als Bezeichnung für das Städtchen erscheint der Name im Jahre 1291, als bei einer Güterausscheidung zwischen Junker Johannes von Ringgenberg und dem Kloster Interlaken Ritter „Walter Warnagel und Heinrich Wiman, burgere ze Inderlappen genant Undersewen“, mitwirkten.

Die älteste, unser Gebiet betreffende Urkunde entstand, als Kaiser Lothar III. am 8. November 1133 das Kloster Interlaken unter seinen Schutz nahm und ihm dabei das Recht zusicherte, selber den Probst als Leiter der Mönchsversammlung zu wählen und den Kastvogt als weltlichen Beschützer des Klosters zu bestimmen. Das zum Bistum Lausanne gehörende Kloster lag „inter lacus Madon vulgariter nominatam“, zwischen den Seen bei Matten, wie der Ort im Volksmund allgemein genannt wurde. Die Mönche dürften die Bezeichnung „zwischen den Seen“ für die Urkunde nach damaligem Brauch latinisiert haben.

Doch der Name Inderlappen, der sowohl für das ältere Dorf wie für das junge Städtchen gebraucht wurde, könnte noch vor der Klostergründung und seiner ersten urkundlichen Benennung entstanden und ebenfalls auf römische Wurzeln zurückzuführen sein. Die Gewässer waren einst erste Verbindungswege. Die Aare suchte sich ihren Lauf durch das Bödeli zwischen den Deltas der Lüttschine und des Lombachs. Sie schlug vom Brienersee herkommend bei der Scheibenfluh am Harder an, bog ab und überquerte die Schwemmebene hinüber zu den Flühen am Fuss des Abendbergs, wendete dort ein zweites Mal und floss weiter gegen den Thunersee. Die Bezeichnung „Inderlappen“, die schon 1280 auf dem ersten Stadtsiegel von Unterseen verwendet wird, könnte auch aus „inter lapides“ entstanden sein als Bezeichnung für den am Wasserweg liegenden Ort auf dem Bödeli, der an der Aare zwischen den markanten Felsen des Harders und der Heimwehfluh lag. Der Ortsname wandelte sich später zu „Hinderlappen“ und wurde über Jahrhunderte neben dem Namen „Inderlachen“ verwendet.

Geschichtsdarstellungen

Die älteste Darstellung der Geschichte Unterseens findet sich in der von Johannes Stumpf (1500-1578) um 1548 verfassten „Gemeiner loblicher Eydgnoschafft Stetten, Landen u. Völckeren chronikwirdiger Thaaten Beschreybung“, in der sogenannten Stumpf-Chronik. Nach einem Abschnitt über das Kloster Interlaken mit seiner Herrschaft über die Gotteshausleute folgt die mit einem Steinbock-Wappen beginnende und mit einem Holzschnitt des Städtchens Wiedlisbach illustrierte Kurzfassung.



Abb. 5 – Stumpf-Chronik, Ausschnitt mit dem Text über Unterseen und verwechseltem Stadtbild (Wiedlisbach).

Der Text lautet:

Under dem obberürten Closter auff der rechten seyten an der Aar / am gstad dess Aergows / volgt das stettle Undersewen / zu Latin auch Inter lacos genennt. Diss hat den rechten Teütschen nammen Under den Sewen / dz ist / zwüschend den Seen. Es ist vor langer weyl durch die herren von Riedt und Oberhoven beherrscht. Darnach ist es an die herrschafft Habspurg und Oesterreych kommen. Aber im Sempacherkrieg Anno d.1387 habend die von Bern Undersewen eyngenommen / rc. Es sind auch zu Undersewen gesessen vor zyten die von Brandeis Edelknecht: von jrem abgang hab ich nichts. Ir waapen findt man in alten siglen.

Die Anfänge in diesem auf dem Bödeli am rechten Aareufer gelegenen Ort Untersewen reichen aber weit zurück in die römische und alemannische Zeit. Mit drei wichtigen Dokumenten tritt Unterseen als Gemeinwesen in die historische Zeit ein:

- mit der Gründungsurkunde König Rudolfs von Habsburg vom 13.Juli 1279,
- mit dem Erblehenvertrag des Klosters Interlaken vom 3.Mai 1280 und
- mit dem Einungsbrief der Stadt Unterseen und des Dorfes Inderlappen vom 23.Mai 1515.

In ihrem Zusammenhang wurde die Entstehung und Entwicklung des Unterseener Gemeinwesens erstmals in einem Nachtrag zum Sitzungsprotokoll des bernischen Regierungsrates vom 28.Dezember 1860 dargestellt. Er bildete eine Grundlage für seinen Entscheid zum Güter-Ausscheidungsvertrag zwischen der 1832 geschaffenen Einwohnergemeinde und der 1837 entstandenen Bürgergemeinde und ist die erste, erstaunlich gut fundierte Darstellung über das Werden des Städtchens und seiner Korporationen. Dieses amtliche Dokument wurde in der vorliegenden Arbeit als eine gute Grundlage mitverwendet; der historische Abschnitt ist in seinen wesentlichen Teilen im Anhang II abgedruckt.

Eine nächste Beschreibung der Geschichte des obersten Städtchens an der Aare unternahm im Jahre 1882 der Müllermeister und Gemeindepräsident Friedrich von Gunten unter dem Titel „Unterseen und seine Umgebung in historischer Beziehung“. Ihm folgte im Jahre 1963 Sekundarlehrer Dr. Hans Spreng mit seinen „Bildern aus der Geschichte von Unterseen“, die schlaglichtartig einzelne Entwicklungsstufen beleuchten.

Zur Feier der Gründung Unterseens vor 700 Jahren entstanden 1979 dann gleich vier Publikationen, nämlich von Pfarrer Jan C. Remjin die „Kirchengeschichte von Unterseen“, von Barbara Björck und Paul Hofer „Über die bauliche Entwicklung Unterseens“, von Alex Walter Diggelmann „Steinböcke, Wissenswertes über das Wappentier von Unterseen“ und von Ernst Schläppi „Ein Beitrag zur Geschichte Unterseens von den Anfängen bis zur Reformation“. Seither wurden durch den Archäologischen Dienst des Kantons Bern bei verschiedenen Ausgrabungen und Untersuchungen in der Kirche und im Altstadtgebiet neue Erkenntnisse gewonnen und ein Teil davon in einem ersten Band im Jahre 2001 von Peter Eggenberger und Susi Ulrich-Bochsler über „Die reformierte Pfarrkirche Unterseen“ publiziert. Zudem ist bereits ein zweiter Band über die Profanbauten in Aussicht gestellt worden.

Der Verfasser dieses Buches hatte sich für die Vorbereitung der 1979 stattgefundenen 700-Jahr-Feier des Städtchens Unterseen als Gemeindepräsident zusammen mit einer Planungsgruppe besonders intensiv mit der Gründungsgeschichte zu befassen, um Grundlagen für einen Festumzug zusammenzustellen und ein Festspiel in historischen Bildern zu schaffen. Während dieser Zeit entstand daraus der bereits erwähnte Beitrag über die frühe Geschichte Unterseens. Wegen grosser beruflicher Belastung musste die Fortsetzung zurückgestellt werden, weshalb sich die Arbeit während etwa zwanzig Jahren auf das Materialsammeln beschränkte. Dann wurde in einem Buch über die Reformationszeit im Berner Oberland unter dem Titel „Vom Freiheitstraum zum Glaubensstreit“ im Besonderen die Rolle des Städtchens Unterseen im Inderlappischen Krieg von 1528 untersucht. Mit der hier vorliegenden Arbeit wird nun der Versuch unternommen, die gesamte Entwicklung Unterseens vom mittelalterlichen Städtchen bis zum heutigen Gemeinwesen nachzuzeichnen.

Auf der Spurensuche im weitläufigen Quellenmaterial erlebt man manche Überraschung, und das Zusammensetzen der gefundenen Mosaikstücke zu einem historischen Farbfenster wird schliesslich eine spannungsvolle Arbeit. Als wichtigste Grundlagen dienten die vielen erhalten gebliebenen handschriftlichen Dokumente Protokolle, Rechnungsbücher, Urbarien und Marchbücher; aber auch gedruckte Quellen- und Geschichtsbücher sowie die dazugehörige Literatur wurden beigezogen. Zudem erwies sich das „Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Documente, angefangen im Jahr Christi 1654“, begonnen von Hieronymus Stettler, Schultheiss von 1654 bis 1660, als eine besondere Fundgrube. Es enthält nach seiner eigenen Anmerkung

Abschriften der Gewahrsamen, Freyheiten, Rächten und Gerechtigkeiten, nit allein der Statt Underseen, sonderen auch der Landschaft Inderlacken, daneben auch anderer sachen, so viel ich deren nach und nach in die Hand bringen und hierein verzeichnen können, sambt zu Endt angehencktem Register. Beschechen zu Ussgang dess Jahres 1654.

Das Manual wurde von Adrian Gottier, Schultheiss zu Unterseen von 1720 bis 1726, fortgesetzt. Im Anschluss an ein von ihm eingetragenes, aus dem Jahre 1641 stammendes Dokument fügte er bei,

dass hievor beschriebene Copeyen und Abschriften der Hochoberkeitlichen Erkantnussen, Missiven und Sprüchen, die Freyheiten, Gerechtigkeiten und Rechte der Statt Underseen und Landschaft Innterlacken betreffend, von Wort zu Wort, uss der Abschrift dess im

Schloss Underseen ligenden Freyheiten und Buechs copiert, abgeschrieben und gleichlautend und hiemit völligem glauben zuzuführen seye, bescheint mit eigner Unterschrift und aufgetrucktem Pettschafft Adrian Cottier, dermahlinger Schutheiss zu Underseen.

Da ich selber in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts das Gemeinwesen mitgestaltet habe, wurde die Arbeit, je näher sie zur Gegenwart rückt, umso belastender. Wegen dieses starken Miterlebens wird eine objektive Darstellung der Entwicklung schwieriger, schwingt doch unweigerlich eigenes Wirken und Wollen mit. Der Leser möge mir diesen allfälligen Makel aber verzeihen; denn ohne diese Mitarbeit in der einst freiwillig gewählten Wohngemeinde, die im Laufe des Lebens zu meiner Heimat geworden ist, hätte sich der Wille, viel Zeit und Kraft dafür einzusetzen, nicht entwickelt. Ich hoffe nun, mit diesem Buch allen Interessierten auf dem Bördeli ein weiteres Stück Lokalhistorie näherbringen zu können und darüber hinaus am Beispiel des Städtchens Unterseen die Entwicklung eines Gemeinwesens im Bernischen Staat einigermaßen kontinuierlich und allgemein verständlich dargestellt zu haben. Dabei ist mir bewusst, dass die angeführten urkundlichen Texte nicht ohne einige Anstrengung gelesen und gedeutet werden können. Sie dürften im Einzelnen aber besonders dann genauer zu studieren sein, wenn damit spezielle Interessen geweckt werden und zu befriedigen sind.

Anmerkung

Beim Durchstöbern der Quellensammlungen und vor allem beim Durchsuchen der überraschend reichhaltigen Archive bin ich auf viel Interessantes gestossen. Da nur noch wenige Leute die alten Schriften lesen können, möchte ich, bevor alles Material wieder in die staubige Stille der Archive versinkt, einiges von dem Gefundenen in neuer Schrift für all jene Leute lesbar machen, die trotz ihres historischen Interesses keinen Zugang zu den alten Urkunden finden und keine Zeit für die dabei erforderliche Kleinarbeit aufbringen können. Wer sich nur orientieren will, kann nach dem Inhaltsverzeichnis thematisch auswählen; besonders Interessierte werden dagegen auch das Kleingedruckte näher studieren wollen und zu interpretieren versuchen, und für diejenigen, die noch weiter forschen möchten, weisen die Fussnoten und die Datierungen den Weg. Die im Ganzen entstandene Dokumentensammlung könnte daher auch bei künftigem Nachforschen zur weiteren Spurensuche dienlich sein.

Abschliessend danke ich vorab den lokalen Behörden von Unterseen, sowohl der Einwohnergemeinde, der Kirchgemeinde wie der Burgergemeinde, welche mir das Suchen in ihren Archiven erlaubten, dann den Beamten, welche den Zugang dazu erleichterten, und schliesslich den Fachleuten im Staatsarchiv des Kantons Bern sowie in der Stadt- und Universitätsbibliothek und in der Bürgerbibliothek Bern, die mit ihren Hinweisen auf bei ihnen vorhandenes Quellenmaterial mitgeholfen haben, und im Besonderen meiner Frau, die viel Kontroll- und Korrekturarbeit geleistet hat. Schliesslich sei allen Sponsoren, die das Erscheinen dieses Buches ermöglichten, für ihr Wohlwollen besonders gedankt.

Alle die lokalhistorischen Informationen wurden in langwieriger Kleinarbeit zusammengetragen. Sie fügen sich schliesslich zu einem Bild von den Lebensverhältnissen unserer Vorfahren zusammen, welche einst jedermann kannte, heute aber grösstenteils vergessen sind. Für jede jeweils lebende Generation wird es aber auch in Zukunft nötig sein zu wissen, wie unsere menschliche Gemeinschaft, im Grossen wie im Kleinen, sich entwickelt hat, um die eigenen Leistungen und das eigene Wirken richtig einordnen zu können. Das vorliegende Werk möchte einen Beitrag dazu leisten.

E.S.

Inhaltsübersicht

Unterseen – Teil I – Im Alten Bern

Zeit der Feudalherren	
Im Tal von Unterseen	13
Gemeinwesen auf dem Lombachdelta	34
Unter bernischer Herrschaft	
In vorreformatorischer Zeit	58
Zur Reformationszeit	111
Nach der Reformation	165
Zeit des Umbruchs	
Am Ende des Alten Bern	510
Unterseen im Kanton Oberland (Helvetik 1798-1803)	526
Auf dem Rückweg (Mediation 1803-1814)	546
Wieder unter gnädigen Herren (Restauration 1814-1831)	575
Anhang	
Statistisches	639
Verzeichnisse	647

Um besonders interessierten Leserinnen und Lesern den Inhalt der Quellen möglichst direkt zugänglich zu machen, werden sie oft im Wortlaut zitiert und dabei in der Regel durch am linken Rand eingezogene, kleinere Schrift erkennbar gemacht. Sie können beim raschen Lesen der dargestellten Geschichte auch übersprungen werden. Umgekehrt sollen die vielen eingefügten Daten ein eingehenderes Studium erleichtern, indem sie den Weg zu den zitierten Stellen weisen. Der Inhalt ist zudem so gegliedert und abgefasst, dass das Buch nicht als Ganzes gelesen werden muss, sondern dass man sich je nach Interesse auch nur einzelnen Kapiteln oder Abschnitten zuwenden kann.

*Abb. 1, Vorsatz –
Ausschnitt aus der Karte des bernischen Staatsgebiets 1577/78 von Stadtarzt Thomas Schoepf*

Zeit der Feudalherren

Im Tal von Unterseen

Mittelalterliche Machtverhältnisse

Herrschaftsgebiete

Nach der unruhigen Völkerwanderungszeit gelang es Kaiser Karl dem Grossen (742 – 814), in grossen Teilen Europas wieder etwas Ordnung zu schaffen. Für die Verwaltung seines Riesenreiches setzte er beamtenmässig bestellte Grafen und Markgrafen ein, um sein Heerwesen besser zu organisieren. Diese Strukturen wurden anschliessend auf die übrige staatliche Ordnung übertragen, sodass im frühen Mittelalter der gesamte Grundbesitz mit seltenen Ausnahmen den Landgrafen, den Twing- und Freiherren gehörte, die auf ihren Herrschaftsburgern sassen und ihr Land nach dem geltenden Erblehensrecht an Leibeigene und Zinsleute verpachteten. Die Kaiser und Könige bestimmten die Grundordnung in ihrem Machtgebiet. Reichsfreie Städte wie Bern und reichsfreie Gebiete wie das Oberhasli oder wie einst das Dorf Bönigen oder das Habkernthal waren ihnen direkt unterstellt, ebenso die Wasserstrassen, die von jedermann benutzt werden durften. Daneben erfüllten die Herzoge, Grafen und Freiherren ihre Aufgaben als Landesherrn, dies mit Hilfe des ihnen unterstellten Dienstadels. Sie verfügten über Twing und Bann, das heisst, sie waren legitimiert, in ihren Untertanengebieten Recht zu sprechen und die Verurteilten zu büssen oder zu richten (Niedere und hohe Gerichtsbarkeit). Dazu besaßen sie die fünf Gebote der öffentlichen Gewalt: die Herrschaftsleute zum Landtag zu rufen, ihre Wehrhaftigkeit in der Harnischschau zu kontrollieren, die Mannschaft der Wehrpflichtigen zur Heerfolge aufzubieten, Steuern und Abgaben einzuziehen und Frondienste zu verlangen.

Twingherren in unserer Region waren die Grafen von Kiburg, die auf dem Schloss Thun sassen, dann die Freiherren von Oberhofen, von Unspunnen, von Ringgenberg-Brienz, von Strättligen, von Burgstein, von Weissenburg und im Frutigland die Walliser Herren von Thurn. Nach den Klostergründungen um die Jahrtausendwende drangen in den hochadeligen Kreis der weltlichen Twingherren zusätzlich die ebenfalls mit landesherrlicher Macht ausgestatteten Kirchenfürsten ein und später noch die emporkommenden Stadtstaaten wie zum Beispiel die Stadt Bern. Wenn auch schon in dieser Zeit manche Namen heutiger Ortschaften auftauchen, so waren das aber noch keine Gemeinden im heutigen Sinne.

Auf dem Bodeli lagen die ersten Siedlungen meistens am Rande der Schwemmlandebene, so Blatten unter dem Kienberg am Thunersee, Hardern unter dem Harder, Goldswil, Bönigen, Gsteig, Gsteigwiler, Mülenen, Grenchen, Wilderswil und Unspunnen. Von Überschwemmungen direkt bedroht waren jedoch das am Rande des Rugen liegende Dorf Matten, dazu auf dem Lombachdelta der Marktflecken Wyden und am Aareübergang die Ortschaft Inderlappen sowie das Kloster Interlaken selber. Von allem Anfang an lag der Schutz vor den Hochwassern der Lüttschine, der Aare und des Lombachs auch im klösterlichen Interesse. Ein im Jahre 1237 schiedsrichterlich beigelegter und verkündeter Streit der Mönche mit Ritter Wernher von Matten wegen eines Wasserrunses lässt vermuten, dass sie sich schon kurz nach der Klostergründung um eine geeignete Ableitung der Gewässer auf dem Bodeli bemühten.

Die Untertanengebiete waren oft ineinander verzahnt und nicht einheitlich arrondiert. Die Feudalherren liessen das fruchtbare Land von ihren Leibeigenen und von

den ihnen hörigen Bauern bearbeiten, oder es wurde an freie Bauern verpachtet. Ein Mannlehen wurde vom Empfänger selbst bearbeitet und verpflichtete zusätzlich zu Dienstleistungen gegenüber der Herrschaft, so etwa zum Unterhalt des Weges, an dem es lag. Ein Herrenlehen war dagegen grösser. Das setzte die Mitarbeit von Hilfskräften voraus und machte es deshalb dem Inhaber möglich, zeitweise auch abwesend zu sein und dem Landesherrn als Reiter oder Waffenträger zu dienen. Auf dem Bödéli lebte damals das Rittergeschlecht der Warnagel, und es dienten die Edelknechte von Leissigen.

Die Leute, die „hinter“ einem Herrn sassen und ihm zu dienen hatten, wurden zu dieser Zeit alle als „Hintersassen“ bezeichnet. Sie bebauten das Land und waren nach heutigem Sprachgebrauch die ersten nutzungsberechtigten Bewohner des herrschaftlichen Gebietes.¹ Sowohl an Hörige wie an freie Bauern wurden Erblehen vergeben, die sich in der Familie weiter vererbten, solange der Hof zur Zufriedenheit des Grundherrn geführt und der Erblehenszins bezahlt wurde. Diese Jahresabgabe hiess der ewige, unablösliche Bodenzins und galt als unveränderbar. Dagegen stieg zu dieser Zeit der Aufwand für eine standesgemässe Lebenshaltung der Adeligen, sodass in der Folge viele von ihnen trotz der Zinszahlungen ihrer Untertanen in Geldnot gerieten und nach Mehreinnahmen suchten. - Neben den herrschaftlichen Abgaben bezahlte der Bauer von seinen Erträgen den Zehnten an die Kirche. Diese Abgaben wurden als eine Belastung empfunden. Die Leibeigenen und Hörigen lebten meistens in Armut, und die Bevölkerung litt bei schlechter Ernte unter Hunger. Da die ländlichen Siedlungen schon aus alemannischer Vorzeit ihre Ordnungen besaßen und sich die Bauern von altersher zu Bäuerten zusammengeschlossen hatten, um die gemeinsame Nutzung der Allmenden, der Weiden und Wälder zu regeln, fanden sie bisweilen den Mut, sich miteinander gegen zusätzliche Steuern zu wehren. Solche Gemeinwesen standen deshalb bei den Herren im Geruch unberechenbarer Auflehnung gegen die Privilegien der Oberschicht und erregten leicht ihr Misstrauen. Im Dienste der keimenden Gemeinwesen standen etwa ein Kirchmeier, dem die Verwaltung herrschaftlicher Kirchenstiftungen oblag, oder ein Bannwart, der die Nutzung in den herrschaftlichen Wäldern zu überwachen hatte.

Der am untern Ende des heutigen Thunersees gelegene Ort „Dunum“ ist mindestens keltischen Ursprungs. Thun entwickelte sich zur wichtigsten Stadt der Region und wurde mit seiner imposanten Schlossanlage ein Besitz der Grafen von Kyburg, die dem höchsten Adel entstammten. Auf dem Gebiet der heutigen Schweiz wurden vom 12. bis zum 14. Jahrhundert etwa 200 Städtchen gegründet, meist angelehnt an bestehende Siedlungen oder an herrschaftliche Bauten und nach einem bestimmten Plan weltlicher oder geistlicher Herren. Im Berner Oberland entstanden um 1200 das von den Herren von Strättligen gegründete Städtchen Wimmis, dann das Städtchen Spiez, das um 1280 sogar als eine königliche Stadt mit Marktrecht galt, weiter das Städtchen Mülinen am Eingang zum Kandertal. Dazu kam zur Sicherung des Aareübergangs auf dem Bödéli im Jahre 1279 das Städtchen Unterseen. Von den kleinen oberländischen Landstädtchen hat Unterseen als einziges bis heute überlebt.

Der Klosterbesitz

Das historische Zeitalter beginnt allgemein mit den ersten erhalten gebliebenen schriftlichen Zeugnissen oder Urkunden. In unserer Region ist dies vom 12. Jahrhundert an der Fall. Da die Mönche des Klosters Interlaken wie anderswo die Macht des geschriebenen Wortes von der Bibel und von den kirchlichen Traditionen her kannten, sammelten sie auch die weltlichen Dokumente und bewahrten sie in ihren Biblio-

¹ Stettler F., Entwicklung der Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse, Seite 37

theken auf, um sie als Belege für ihre Rechte und ihre Ansprüche verwenden zu können. Das Archiv des Klosters Interlaken wurde so im Laufe dreier Jahrhunderte zum bedeutendsten seiner Art in bernischen Landen. Wer sich mit den seither aufgearbeiteten und gedruckten Urkunden in den ‚Fontes rerum Bernensium‘, der Sammlung bernischer Geschichtsquellen und in den ‚Rechtsquellen des Kantons Bern‘, insbesondere im Band über das Recht der Ämter Interlaken und Unterseen beschäftigt oder dabei Einzelheiten in den Originalen im bernischen Staatsarchiv oder der Burgerbibliothek Bern zu verifizieren oder sogar noch bisher ungedruckte Dokumente zu entziffern versucht, der braucht viel Geduld und staunt über ihre grosse Zahl. Aus der Gesamtschau dieser in kaiserlichen und königlichen, in landesfürstlichen und bernischen Schreibstuben entstandenen Urkunden lässt sich die Entwicklung der mittelalterlichen Herrschafts- und Rechtsverhältnisse im engeren Oberland in grossen Schritten nachzeichnen, dies allerdings mit dem gewichtigen Nachteil, dass darin die Lebensumstände der Landbevölkerung nur nebenbei berührt werden und zu erkennen sind. Es ist ein besonderes Verdienst des Historikers Eugen Tatarinoff, in seiner Inauguraldissertation im Jahre 1892 „die Entwicklung der Probstei Interlaken im XIII. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Erwerbungen von Kirchenpatronaten“ dargestellt zu haben.

Schutzbriefe

Am 8. November 1133 sicherte Kaiser Lothar in Basel der zuvor von Freiherrn Seliger von Oberhofen gestifteten „ecclesiam sancte Marie virginis, sitam in Lausannensi episcopatu, in comitatu Burgundie, inter lacus Madon vulgariter nominatam“ (der heiligen Junfrau Maria gewidmeten Kirche, gelegen im Bistum Lausanne, im Herzogtum Burgund, zwischen den Seen gelegen, beim allgemein Matten genannten Ort) seinen Schutz und Schirm zu und gewährte dem dabei entstehenden Kloster Interlaken das Recht zur freien Propst- und Kastvogtwahl. Dieses Dokument ist die älteste erhaltene gebliebene Rechtsurkunde in der ganzen bernischen Geschichte. Die darin belegte fromme und vom Kaiser beschützte Stiftung des Klosters Interlaken mitten auf dem Bödéli, auf dem Schwemmland der Lütchine, war die wichtigste Tat eines oberländischen Feudalherren im frühen Mittelalter. Sie wirkte sich auf die Entwicklung unserer Region entscheidend und Jahrhunderte lang aus. – Ausserdem war ein Bruder Seligers von Oberhofen namens Libo ein Wohltäter des Chorherrenstiftes Amsoldigen, während der dritte, Wernher von Oberhofen, sich um das Schloss und die weltliche Herrschaft mit vielen Gütern vom Thunersee bis ins Gletschertal von Grindelwald kümmerte.

Schon wenige Jahre später, am 21. Juli 1146 wurden die dem Kloster Interlaken erteilten Privilegien vom nachfolgenden König Konrad in Ulm bestätigt und „sub eadem etiam tuitione regie auctoritatis fundum in Grindelwale a Sconeicca usque Alpigulum, et ad glaciem inferiorem, et quartam partem fundi in Iseltwale“ (unter den gleichen Bedingungen auf Güter in Grindelwald von der Schonegg bis Alpiglen und beim unteren Gletscher sowie auf ein Viertel des Waldes in Iseltwald) erweitert, wobei dieser Schutz namentlich allen seinen Äckern, Weinbergen, Wäldern, Alpen und Wiesen galt. In der Folge stellten die deutschen Könige und Kaiser dem Kloster eine lange Reihe von Schirmbriefen aus und erweiterten darin stufenweise deren Wirkungskreis. So bestätigte Kaiser Friedrich I. dem Kloster am 25. Juni 1183 den Besitz des halben Forstes von Iseltwald, welchen König Konrad III. kurz zuvor von Herzog Konrad von Zährigen gelöst und dem Kloster geschenkt hatte. Für das Kloster Interlaken waren die vermutlich aus Uri stammenden Freiherrn von Brienz-Ringgenberg wichtige Nachbarn. Sie besaßen neben ihren Gütern am Brienersee auch solche in Raron im Wallis. Den Interessen des Klosters Interlaken zuwider verschenkten die Gebrüder Cuno von Brienz und Rudolf von Raron um 1210 die

Kirche und den Kirchensatz von Brienz an die Abtei Engelberg, dann aber vergabten Cuno und sein Sohn Philipp zum Ausgleich im Jahre 1240 das Patronatsrecht der Kirche Goldswil an das Kloster Interlaken.

Die verbrieften Rechte des Klosters Interlaken wurden von den deutschen Königen und Kaisern immer wieder bestätigt. Die darin enthaltene Schutzzusicherung war in erster Linie gegenüber den oberländischen Feudalherren nötig, die das Kloster einerseits mit frommen Gaben zum eigenen Seelenheil beschenkten, andererseits aber seine wachsende Macht als unangenehme Konkurrenz in ihrem Einflussgebiet scheuten. Einzelne von ihnen wurden vom Kapitel, der Mönchsversammlung, zum Kastvogt des Klosters bestimmt. Darunter gab es solche, die bei ihrer Aufgabe als Beschützer des Klosters der Versuchung erlagen, das Amt zum eigenen Vorteil zu missbrauchen. Nach dem Tode von Herzog Berchtold V. von Zähringen im Jahre 1218, dem Gründer der Stadt Bern, der als Rektor von Burgund auch die oberländischen Feudalherren im Zaume gehalten hatte, brach sein festgefügtes Fürstentum auseinander. Es kam zu Machtkämpfen und Übergriffen. Am 10. Februar 1220 fügte deshalb König Friedrich II. dem in Hagnau ausgestellten Schirmbrief die Bestimmung bei, dass das Amt des Kastvogtes nicht vererblich sei und bei Geldmangel vom Amtsträger weder verpfändet noch als Lehen weitergegeben werden dürfe. Auf Klagen des Klosters gegen seinen Kastvogt Walter II. von Eschenbach, einem Nachfahren des Klostergründers, musste dieser vor dem kaiserlichen Richter in Ravensburg am 5. Mai 1223 anerkennen, dass ihm die Kastvogtei von König Friedrich lediglich verliehen worden sei, worauf König Heinrich ihm am 25. Februar 1224 das Mandat entzog und daraufhin die Schutzherrschaft über das Kloster Interlaken dem Schultheissen und der Gemeinde Bern übertrug. Damit erhielt die reichsfreie Stadt eine erste Aufgabe als Schutzmacht auf dem Böödeli. Bern übernahm seine Rolle gerne und wurde in den anschliessenden drei Jahrhunderten die bestimmende Ordnungsmacht im ganzen Oberland.

Die Stadt Bern konnte ihre neue Aufgabe nicht alleine und aus der Ferne erfüllen. Auf Bitten des Sohnes des abgesetzten Kastvogtes, Walter II. von Eschenbach, beschlossen Probst Walther und das Kapitel des Klosters Interlaken am 3. September 1226 vor dem Schultheissen und den Burgern zu Bern, die Schirmvogtei erneut den Freiherren von Eschenbach-Oberhofen, nämlich an den Edlen Berchtold I., zu übertragen, aber ausdrücklich keine anderen Rechte ausser den Blutbann. Daneben kam ihm ein Drittel der ausgesprochenen Bussen zu, während das Kloster den Rest für sich behielt. Ausserdem hatte der Vogt mit seinem Gefolge, wenn er zur Erledigung der Klostergeschäfte anwesend war, Anspruch auf angemessenen Unterhalt.

Walter III. von Eschenbach, der beim Tode seines Vaters Walter II. noch unmündig war, übernahm im Jahre 1236 das oberländische Erbe der Eschenbach-Oberhofen und wurde in der Folge auch Kastvogt des Klosters Interlaken. Nach einer Urkunde vom 28. August 1238 besass das Kloster aber damals schon aus ehemaligem Eschenbach'schem Besitz Güter in Grindelwald, Lütschental, Iseltwald, Oberhofen und an anderen Orten, auf denen jedoch einzelne vogteiliche Befugnisse kraft des Erbrechts unabhängig von der Kastvogtei und zum Missvergnügen der Mönche in der Familie der Eschenbach verblieben waren. Auch Philipp von Ringgenberg, der zugleich Vogt zu Brienz war, trug zur Verbesserung des Klosterbesitzes bei. Er entliess am 17. Oktober 1257 im einst reichsfreien Iseltwald, das in den Besitz des Klosters geraten war, die dort lebenden Leute gegen 25 Pfund aus allen Steuer- und Dienstpflichten, die sie ihm gegenüber weiterhin hätten leisten müssen.

Eine entscheidende Bindung zwischen der Stadt Bern und dem Kloster Interlaken kam am 23. November 1256 zustande, als Vogt, Schultheiss, Rat und Bürger der Stadt Bern den Propst und den Konvent des Klosters Interlaken in ihr Burgrecht auf-

nahmen „als unser lieben und eygen mitburger“, und zwar mit allen Leuten und Gütern. Gleichzeitig fielen die bisher geforderten Tellen weg. Am 2. Mai 1265 wurde der Burgrechtsvertrag noch erweitert und zum Dank für den Verzicht auf Ersatz mehrfach erlittenen (aber nicht näher bezeichneten) Schadens wurden sie „gently entladen von tellen und wachen, und von allen andren diensten ze tund, denn so vill als irs gutten willen sye.“ Gleichzeitig wurden die Bürger Berns zu Vergabungen an das Kloster ermächtigt. Sowohl der Erlass aller Steuer- und Dienstleistungen wie die den Bernburgern erlaubten frommen Schenkungen führten zu einer ausserordentlich guten wirtschaftlichen Entwicklung des Klosters.

Schenkungen und Erwerbungen

Graf Hartmann der jüngere von Kiburg, der Herr von Thun, stellte sich in die Reihe der grosszügigen Feudalherren, als er am 6. Februar 1257 den Männer- und den Frauenkonvent zu Interlaken ermächtigte, von den kiburgischen Dienstleuten Schenkungen und Vergabungen anzunehmen. Zudem befreite er das Kloster von den Zöllen und Abgaben auf allen für ihren Gebrauch dienenden, in Thun gekauften oder durch die Stadt geführten Waren. - Das blieb auch so, als die Stadt Thun bernisch wurde. Am 14. Mai 1341 bezeugten der Schultheiss, der Rat und die Bürger von Thun, dass die Zollfreiheit des Klosters Interlaken in ihrer Stadt weiter gelten sollte. Das Kloster Interlaken hatte sich als bedeutender Wirtschaftsbetrieb im Oberland bereits wichtige Privilegien und einen dominierenden Platz erkämpft, bevor im Kräftespiel zwischen den Feudalherrschaften durch die Gründung Unterseens ein neuer Spannungsherd hinzukam.

Das Kloster Interlaken zog zielbewusst Grundstücke sowohl auf dem Boden zwischen den Seen und in den Tälern als auch umliegende Alpweiden an sich. Selbst die Herren von Wädswil-Unspunnen liessen sich mit ihm in Verhandlungen ein. Am 2. Oktober 1240 kaufte es ihnen die Alp Sefinen im Lauterbrunnental ab, wobei deren Dienstmann Ritter Conrad von Därligen zwei Stafel noch bis 1251 weiterbenutzen durfte. Und am 1. Dezember 1246 wurde ein Streit zwischen den gleichen Parteien um von den Gebrüdern Walter und Conrad von Wädswil widerrechtlich innegehabte Güter im Grindelwaldtal gerichtlich zu Gunsten des Klosters entschieden.

1252 verkaufte Ita von Wädswil mit der Einwilligung ihrer Söhne ihre Eigengüter zu Grindelwald an das Kloster. Am 8. Juli 1257 verzichteten die Gebrüder von Wädswil-Unspunnen auf alle ihre Ansprüche auf die Beifänge rund um das Kloster, den Rugen und die Falschenweid, auf die Allmenden zu Breitlauenen und Pfaffenschwendli sowie auf den Baumgarten bei der Gsteig-Kirche und sicherten die ungehinderte Weidfahrt auf dem beschwerlichen Weg zur Alp Sefinen zu. Weiter versprachen sie, hinfort des Reiches Leute, die oberhalb der „Nase“, dem Felsvorsprung bei der Beatenbucht in den Thunersee, auf des Klosters Gütern sitzen, künftige Zuzüger jedoch ausgenommen, weder mit Diensten noch andern Auflagen zu beschweren. Damit hatte das Kloster Interlaken für sich und seine „Gotteshausleute“ wichtige Privilegien gegenüber den Bewohnern anderer Herrschaftsgebiete erreicht.

Das Kloster hatte Grosses vor. Es liess sich von den Herren von Wädswil in derselben Urkunde vom 8. Juli 1257 auf dem Gebiet der Herrschaft Unspunnen das Recht zum Schwellen an der Lutschine zusichern, mit der Absicht, sich vor Überschwemmungen zu schützen und deren mäandernden Flusslauf gegen den Änderberg hin abzudrängen. Gleichzeitig erhielt es das Recht, einen Teil der Lutschine bereits auf unspunnischem Herrschaftsgebiet abzulenken und als Spühlibach dem Kloster zuzuleiten und ein weiterer Teil des Wassers für eine Klostermühle zu verwenden. In gleicher Absicht erwarb das Kloster am 7. Oktober 1261 von Walter von Eschenbach einige frühere Reichslehen in Bönigen. Von da an wurde der Hauptteil

der Lüttschine in mühsamer und langedauernder Schwellenarbeit, zu der die Gotteshausleute verpflichtet waren, in den Brienersee geleitet.

Das Kloster zog in dieser Zeit auch die Hoheitsrechte in und an der Aare an sich. Am 30.März und am 22.Juni 1239 wurden ihm von Ritter Ulrich Warnagel nach einem Prozess die Fischfänge in der ‚Huitenmansoia‘ (wohl Wytenmannsey) übertragen, wobei Zeugen ausgesagt hatten, dieselben seien von jeher Eigengut des Klosters gewesen. Weiter bestätigte Konrad von Wädswil am 9.Dezember 1264, dass er mit dem Verkauf von Gütern und Fischfängen seiner Vasallen, den Gebrüdern von Därligen und Rudolf am Bach, in der Lüttscheren und in der Aare an das Kloster einverstanden sei, und er selber verkaufte dem Kloster am 10.Dezember 1271 seine Hälfte des Fischfangs in der Aare „von den roten Giessen bis zur Grundwuh der Thunersee“ unter Vorbehalt der freien Durchfahrt für die Marktschiffe.

Am 30.Oktober 1275 erwarb das Kloster Interlaken von Walter von Eschenbach die Alpen Iselten und Künzlen. Danach wurde am 10.Juni 1295 die im Jahre 1240 von den Herren von Wädswil erworbene Alp Sefinen wegen der Schwierigkeit ihrer Bestossung und Bewirtschaftung in einem Erblehenvertrag an die Gemeinde der 23 Löttscher hinten im Lauterbrunnental verpachtet. Ebenfalls im Jahre 1275 verkauften Walter und Berchtold von Eschenbach dem Kloster für 150 Mark alle ihre Eigenleute, die im Grindelwaldtal auf Klostersgütern sassen. Und am gleichen 30.Oktober 1275 tauschten Walter von Eschenbach und sein Sohn Berchtold mit König Rudolf von Habsburg ihre Eigengüter zu Richenschwand (am Eingang zum Habkernthal), in Interlaken, Blatten, auf den Flühen (zwischen Amisbühl und Habkern) sowie im Teufental, in Balgerswil und Schwanden gegen die Reichsdörfer Habkern und Bönigen, worauf sie das Dorf Bönigen noch im gleichen Jahr an das Kloster weiterverkauften. Mit dieser Erweiterung des Liegenschaftsbesitzes stieg das Kloster zum wichtigsten Feudalherrn im engeren Oberland auf.

Kirchenpatronate

Das Kloster Interlaken entwickelte sich in den ersten 150 Jahren seines Bestehens zu einem gewichtigen geistlichen Zentrum, aber auch zu einem wirtschaftlichen Machtfaktor. Um 1300 zählte man 300 Klosterfrauen, 30 Mönche und 20 Laienbrüder. Es hatte zahlreiche Schenkungen erhalten und selber Ländereien weit über die Grenzen des heutigen Amtsbezirks hinaus gekauft, vor allem am Thunersee und im Aaretal zwischen Thun und Bern, sodass es zu dieser Zeit sogar bereits ausserhalb der Seeregion einen grossen Besitz an weltlichen und kirchlichen Rechten aufwies. Zum Kloster Interlaken gehörten:

- die beiden angestammten Kirchen

Grindelwald	1180 durch Bischof Amadeus von Lausanne als Filialkirche des Klosters geweiht.
Gsteig	1193 als Patronatskirche des Klosters durch Bischof Roger von Lausanne bestätigt. Ein langer Übernahmekampf gegen die Herren von Unspunnen führte 1221 zur Exkommunikation von Priester Ulrich (der vermutlich aus dem Geschlecht der Wädswil stammte).

- die Kirchensätze

Sigriswil	1222 Schenkung des Kollaturrechts und 1232 der Vogteirechte durch Heinrich und Burkhard von Thun/Unspunnen.
Muri bei Bern	1239 Verkauf des Patronatsrechts, der Vogtei und kirchennaher Güter durch die Edlen von Montanach, aus Geldnot.
Goldswil	1240 Schenkung durch Kuno von Ringgenberg zusammen mit seinem Sohn Philipp, für begangenes Unrecht.

Gurzelen	1259 Verkauf und Abtausch durch Rudolf von Strättligen, Herr von Wimmis und Jordan von Thun, Herr von Burgistein.
St.Beatenberg	1263 Schenkung durch Walther III. von Eschenbach unter der Anweisung, mit den daherigen Einkünften die Not der Kranken, die im Kloster gepflegt werden, zu lindern.
Thun	1265 Schenkung durch die Witwe des Grafen Hartmann von Kiburg, mit der 1271 beigefügten Bedingung, dass die Chorherren die daherigen Einkünfte den Nonnen zugute kommen lassen.
Steffisburg	1265 überliess Berchtold von Rüti, Chorherr zu Solothurn, die Kirche und seinen Besitz zu Steffisburg der Probstei Interlaken, zur Bereinigung von Schulden und zur Vergebung der Sünden.
Scherzligen	1272 schenkten Walther und Konrad von Wädswil ihren Hof und das Kirchenpatronat.
Hasli	1273 Übergang der Talkirche von der Lazariter-Ordenskongregation an die Probstei Interlaken, unter der Bedingung, mit den Einkünften die schlechte Kost im Frauenkloster zu verbessern.
Bolligen	1274 Schenkung des Kirchensatzes und zugehöriger Rechte durch die Ritter Heinrich und Rudolf vom Stein.
Hilterfingen	um 1275 Schenkung des Patronats durch Walther III. von Eschenbach zu seinem Seelenheil.
Lyss	1282 Schenkung des Patronats und ihrer Güter durch Rudolf von Balm und seiner Gemahlin Judenta zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil.

Zur Gründungszeit des Städtchens Unterseen am Ende des 13.Jahrhunderts hatte das Kloster Interlaken bereits einen grossen kirchlichen Einfluss und viel weltliche Macht.² Seine Bedeutung wuchs weiter. Am 31.Januar 1312 schenkten die Freiherren Johannes, Heinrich und Ulrich von Strättligen, Herren zu Spiez, dem Kloster Interlaken den Kirchensatz von Leissigen, zu ihrem eigenen und ihrer Altvordern Seelenheil. Ihre Vergabung stand aber auch im Zusammenhang mit der Aufnahme ihrer Schwester im Kloster, die dort ein frommes Leben führen, nicht heiraten und ihnen bei der Erbfolge nicht in die Quere kommen sollte. Während das Patronat von Lyss wieder verkauft wurde, kamen bis 1341 neben Leissigen neu hinzu Erlenbach, Belp, Zweisimmen, Thurnen und bis zur Reformation noch Lauterbrunnen, Gerzensee, St.Stephan und Frutigen.

Unter den Freiherren von Eschenbach

In der Gründungszeit Unterseens

Am 13.Juli 1279 erhielt Freiherr Berchtold III. von Eschenbach-Oberhofen von König Rudolf I. von Habsburg in Wien die Bewilligung³, zu seinem Nutzen zwischen den Seen eine geeignete Feste oder Burg zu bauen, nachdem er ihm als Waffenführer im Kampf um die Königskrone gegen seinen Rivalen Ottokar II. von Böhmen in der Schlacht auf dem Marchfeld vor Wien beigestanden war. Das Städtchen Unterseen wurde in das bereits vorhandene Herrschaftsgefüge eingesetzt. Es war bei den Mächtigen der Umgebung ein unwillkommenes, neues Element.

² Tatarinoff, Die Entwicklung der Probstei Interlaken, Seiten 57-173

³ Original im Staatsarchiv Zürich; Text lateinisch, gedruckt in Fontes Rerum Bernensium, Band III Seite 261



Dokument 9 cm auf 22 cm,
 bekräftigt mit dem Siegel des Königs
 Rudolf I. von Habsburg.

*Abb. 6 – Baubewilligung für das
 Städtchen Unterseen vom 13. Juli 1279,
 ausgestellt in Wien.*

Die von König Rudolf von Habsburg besiegelte lateinische Urkunde lautet:

Rudolfus, Dei gracia Romanorum rex semper augustus, universis sacri Romani imperii fidelibus gratiam suam et omne bonum. Ad universitatis vestre noticiam presentibus volumus pervenire, quod nos nobilis viri Berhtoldi de Esschibach fidelis nostri dilecti precibus inclinati, eidem plenam et liberam tradimus potestatem nostrumque consensum benivolum adhibemus, quod in loco quodam, quem habet inter lacos, ad erigendum ibi municionem sive castrum congruente et apto, quando voluerit, castrum edificet suis utilitatibus oportunum. In cuius testimonium presentem paginam conscribi et majestatis nostre sigilli munimine mandavimus roborari.

Datum Wienne, III idus Julii, indictione VIIa, regni nostri anno VIto.

RVDOLFUS . DEI . GRACIA . ROMANORVM . REX . SEMPER . AVGVSTVS.

In die deutsche Sprache übersetzt heisst es in der Urkunde:

Rudolf, durch die Gnade Gottes König der Römer, allzeit Mehrer des Reiches, entbietet allen Getreuen des römischen Reiches seine Gnade und alles Gute. Durch diese Urkunde tun wir Euch allen kund, dass wir den Bitten des adeligen Mannes Berchtold von Eschenbach, unseres lieben Getreuen, Gehör geschenkt haben. Wir erteilen ihm daher volle und freie Gewalt und unsere wohlwollende Zustimmung, dass er, wann immer er will, an einem bestimmten Ort, den er zwischen den Seen besitzt, eine geeignete Feste oder Burg zu seinem Nutzen baue. Dessen zum Zeugnis haben wir diese Urkunde schreiben und mit unserem Majestätssiegel bekräftigen lassen.

Gegeben zu Wien am 13. Juli in der 7. Indiktion*, im 6. Jahre unseres Königtums. [Siegel mit Umschrift:] Rudolf, von Gottes Gnaden römischer König, allzeit Mehrer des Reiches.

Auf Grund dieser Bewilligung entstand beim Aareübergang das Städtchen Unterseen. Doch der Aareübergang war schon zur Römerzeit und wohl noch viel früher benutzt worden. Es stand dort bereits ein befestigter Bau, in dem 1239 „Otto vom steinernen Haus“⁴ wohnte, wo auch 1257 jener „Wernherus vom steinernen Haus“ lebte, der später der erste Schultheiss von Unterseen wurde⁵ und der dem freiherrlichen Dienstadel angehörte.

Wohl zum Missfallen der mit den Kiburgern auf Schloss Thun verwandtschaftlich verbundenen Freiherren von Unspunnen hatte Berchtold III. von Eschenbach-Oberhofen die Erlaubnis erhalten, zwischen dem Thuner- und dem Brienersee eine Feste oder Burg zu bauen. Er nutzte wahrscheinlich gerade beide Möglichkeiten, baute die oberste Stadt an der Aare und dürfte mindestens auch den Anstoss zum Bau der Burg in der Weissenau gegeben haben. Er musste den Baugrund, den sein Vorfahre grosszügig als Beigabe bei der Stiftung des Klosters Interlaken verschenkt hatte, zurückfordern und schloss am 3.Mai 1280 mit dem Kloster Interlaken einen Erblehenvertrag ab, in dem die künftigen Beziehungen zwischen dem Städtchen Unterseen und dem Kloster Interlaken geregelt wurden. Und in einem Waffenstillstandsvertrag zwischen den beiden Städten Bern und Freiburg vom 31.Mai 1298 wird erstmals die Existenz der am obern Ende des Thunersees bei der Einmündung der Aare gelegenen Burg in der Weissenau belegt. Die Burg gehörte damals Rudolf III. von Weissenburg, der die Tochter Konrads von Wädswil geheiratet hatte, auf diese Weise in den Besitz der „alten Herrschaft Unspunnen-Rotenfluh“ gekommen war und sich „Herr von Weissenburg, Diemtigen, Rotenfluh und Weissenau“ nannte. Er gehörte zu den Feinden der Stadt Bern. Im Waffenstillstandsvertrag behielt sich darum Graf Hartmann von Kiburg, der auf der Seite der Berner stand, das „castrum Wissenowe et munitionem sive balmam dictum Rothenfluo“ (das Schloss Weissenau und die Feste oder Balm genannt Rotenfluh) mit den dazugehörigen Leuten und Einkünften während seiner Geltungsdauer ausdrücklich vor.

Am 16.August 1284 erwarb das Kloster Interlaken von den Brüdern Arnold und Walter von Wädswil eine Besetzung „im Hagne“ und musste sich dabei verpflichten, sie nie an jemanden zu verpfänden oder zu verkaufen, der darauf eine Befestigung bauen könnte. Damals plante wohl jemand einen Burgbau, am ehesten die Herren von Eschenbach-Oberhofen, die ja von König Rudolf eine Baubewilligung erhalten hatten. In den nachfolgenden Jahren brachen die Herren von Eschenbach unter grossen Schuldenlasten zusammen; es ist möglich, dass die Baukosten für die Burg Weissenau dabei mitgeholfen haben.

Das Siegel der Stadtbürgerschaft

Die Bürgerschaft von Unterseen besass schon zur Gründungszeit ein eigenes Siegel. Dieser Umstand lässt darauf schliessen, dass ihr vom Stadtgründer bereits eine eigene rechtliche Stellung zuerkannt worden war. Dies kann durchaus durch die Herren von Eschenbach in der damals üblichen Form einer sogenannten Handfeste vorgenommen worden sein, durch festes Umschliessen einer Urkunde mit der Hand, so wie dies in Thun um 1264 die Grafen von Kyburg taten und wie es in Bern bei der Stadtgründung im Jahr 1191 durch Herzog Berchtold V. von Zähringen geschehen war und mit der um 1291 entstandenen Goldenen Handfeste bekräftigt wurde.⁶ Für Unterseen ist die Handfeste in verschiedenen Dokumenten bezeugt. Die Urkunde selber ist verschollen und wohl dem Stadtbrand von 1470 zum Opfer gefallen.

⁴ Fontes Rerum Bernensium, Band II Seite 183

⁵ Fontes Rerum Bernensium, Band III Seite 115

⁶ Rennefahrt H., Thun, Überblick über die staatsrechtliche Entwicklung, in: Das Amt Thun, Seite 211, sowie in Feller, Geschichte Berns, Band I Seiten 26, 75 f



Abb. 7 –

Das Stadtsiegel von Unterseen mit dem Steinbock im Zentrum und mit der Umschrift:

CIVITATIS INDERLAPEN



Abb. 8 –

Petschaft des Stadtsiegels, im Gebrauch seit 1280 (Gemeindebesitz), mit später aufgesetztem Holzgriff

Der Erblehenvertrag

Der Erblehenvertrag⁷ über den Baugrund enthält die Bedingungen, unter welchen das Kloster Interlaken sein Land für das Städtchen Unterseen zur Verfügung stellte. Ein Teil der Vertragsbestimmungen erschwerte dessen Entwicklung. Das seine Vorteile wahrende Kloster lag linksseitig der Aare im Bistum Lausanne, während das Städtchen rechtsseitig im Bistum Konstanz lag, was bei kirchenrechtlichen Fragen die Verhandlungen nicht erleichterte. Als Feudalherr behielt sich das Kloster im Erblehenvertrag ausdrücklich die hohe Gerichtsbarkeit über das Gebiet der Stadt vor. Der mit dem Kloster abgeschlossene Vertrag wurde gleich dreifach besiegelt, nämlich

1. von Freiherr Walther III. von Eschenbach (ein schwarzer Schildbeschlag in Kreuzform).
2. von seinem Sohn Berchtold III. von Eschenbach, welcher nach der Übernahme der im Reusstal gelegenen Stammburg den Namen „von Schnabelburg“ trägt.
3. durch die „CIVITATIS INDERLAPEN“ (Stadtburgerschaft Inderlappen) mit dem Steinbock im Wappen, der auch das Wappentier der Herren von Oberhofen war.

Die drei Lehenspartner verpflichteten sich zur Einhaltung des Vertrages. Das Kloster selber siegelte als Lehensgeber nicht.

⁷ Original (lat.) im Berner Staatsarchiv, Fach Interlaken; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.11 Seite 11; Vidimus (deutsch) in: Geschichte Unterseens von den Anfängen bis zur Reformation desselben Verfassers, Seite 28



Abb. 9 – Erblehenvertrag über den Baugrund für das Städtchen Unterseen⁸
vom 3.Mai 1280

⁸ Original lateinisch, im Berner Staatsarchiv Fach Intelaken; Abschrift im Untersener Dokumentenbuch p. 1; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen Nr.11 Seite 11; ins Deutsche übersetzt von Bruder Theobalt, Bern im Januar 1337 (siehe Ein Beitrag zur Geschichte Unterseens desselben Verfassers Seite 29)

Schultheiss, Rat und Bürger

Über die Art, wie das Städtchen am Anfang regiert und wie das tägliche Leben geordnet wurde, ist wenig bekannt. Strukturen aus der Zeit vor der Stadtgründung müssen jedoch allein schon wegen der Regelung der Feld- und Waldnutzung bestanden haben, die durch die später dokumentierte Zelgenwirtschaft auf eine frühere alemannische Besiedlung schliessen lassen.

Als Walter IV. von Eschenbach am 30. Juli 1299 die Rechte und Freiheiten der Stadt Unterseen erweiterte, bestätigte er die Rechte und alle Freiheiten, die sein Vater der Stadt zu Inderlappen „nach rechtem vrien Bernrechte“ gegeben hatte und dass sie auch künftig, „sie gegen uns und auch sie gegen einander, ... dasselbe Bernerrecht immer ewiglich behalten sollen“. In Unterseen wurde demnach von seiner Gründung an bernisches Recht angewandt. Ob von Anfang an auch schon ein Rat bestand, ist ungewiss. Im Erblehenvertrag von 1280 werden nur der Schultheiss und die Stadtbürgerschaft genannt. Jedoch mindestens nachdem Walter IV. von Eschenbach die Freiheiten und Rechte, erweiterte hatte, dürfte ein kleiner Rat geschaffen worden sein.

Unter habsburgischer Herrschaft

Aufblühen des Klosters

Am 25. Februar 1310 schenkten die Gebrüder von Wädswil dem Kloster Interlaken das Dorf Wiler in der Kirchhöre Gsteig, das sie als Reichslehen innehatten, und am 22. Juni desselben Jahres erwarb das Kloster von ihnen die Vogteien und Gerichtsbarkeiten in Matten. Weiter verkaufte am 11. Februar 1315 Johannes von Wädswil dem Kloster seine Güter in Unterseen, Lauterbrunnen und Wengen, ebenso schenkte Walter von Wädswil am 14. November 1323 seine Vogteirechte in den Kirchhören Gsteig, Grindelwald und Goldswil. Auch Werner vom Steinhaus, der erste Schultheiss Unterseens, übergab in diesen Jahren verschiedene Güter aus seinem ansehnlichen Familienbesitz dem Kloster.

In der Gründungszeit des Städtchens war das Kloster bestrebt, in den Besitz aller Fischereirechte in der Aare zu kommen. Im Jahre 1310 konnte es die zweite Hälfte dieser Fischenzen, die ihm noch nicht gehörten, genannt Frickefach, von Ritter Walter Warnagel von Unterseen kaufen, und in den Jahren 1314 und 1323 erwarb es von weitem Gliedern der gleichen Familie je einen Achtel des Fischfanges in der Lütscheren mit allen dazugehörigen Rechten vom Brienzer- bis zum Thunersee.

Ein entscheidender Schritt in der klösterlichen Land- und Machtpolitik wurde gemacht, als am 28. September 1334 Freiherr Johannes von Weissenburg und seine beiden Neffen dem Männer- und Frauenkloster Interlaken⁹ die alte Herrschaft Rotenfluh, auch „das alt gut und dü alt herrschaft ze Underseuwen“ genannt, in einem komplizierten Handel abtraten, bei dem der reiche Bernburger Werner Münzer 1000 Pfund beisteuerte und dafür die ideelle Hälfte der Burg und der alten Herrschaft gegen einen jährlichen Erbzins von einem Pfund Wachs empfing. Damit war das junge Städtchen Unterseen umschlossen vom Besitz des Klosters Interlaken, das mit seinem Grundstückshunger den damaligen Liegenschaftshandel beherrschte. In der Zeit von 1350 bis 1370 kaufte das Kloster allein in Unterseen nicht weniger als 31 Grundstücke zusammen. Und nach dem in der Reformationszeit im Jahre 1528 erstellten Inventar besass es in Klostersnähe „die Höymatten, die Aarzelg (mit dem Ertrag zur Winterung von 26 Kühen), die Matten ob der Mur und den Baumgarten, den Schmidzun, die Mülyzelg, die Öy zHag“, und dazu das „ober Bleicky“ vor dem Har-

⁹ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Seite 37, Nr.35 Note 3

der und die drei Vordemwald-Weiden hinter dem Harder, sowie zwei im Faulhorngebiet gelegene Alpen, die Steinalp und die Sägistalalp.

Königsmord und Reichsacht

Zur gleichen Zeit, in der das Kloster Interlaken aufblühte und das Städtchen Unterseen entstand, erlasste der Schicksalsstern der Herren von Eschenbach-Oberhofen. Nachdem sie bereits im Jahre 1275 einen Teil ihrer oberländischen Güter mit König Rudolf von Habsburg abgetauscht und hernach Bönigen dem Kloster Interlaken verkauft hatten, mussten die drei Brüder Eschenbach ende August 1302 zur Bezahlung der Schulden ihres Vaters dem Kloster vier Reichsgüter übertragen, gelegen unter dem Eiger, an der Halten, im Ritte, und zu Gummenbach, alle in Grindelwald, wobei diese Güter aber kurze Zeit später, wohl im Zusammenhang mit dem Mord an König Albrecht I. und der Reichsacht gegen die Mörder wieder in habsburgischen Besitz gerieten.

Als die Herren von Eschenbach-Oberhofen wegen ihres allzu hohen Lebensaufwandes weiter verarmten, zogen die länderhungrigen Habsburger deren Güter an sich. Im wahrscheinlich aus dem Jahre 1306 stammenden Verzeichnis der habsburgischen Güter im Berner Oberland¹⁰ steht:

Die burger von Hinderlappen hant untz an die stunde, das si die heirschafft köfte, enkein sture gegeben; si hant aber sit dem male, das si köft wurden, untz uf das zit, das disu schrift beschach, ze helfe gegeben an den kouf CXL phunt. Die heirschafft hat da twing und ban, und richtet dübe und vrel.

Demnach mussten die Bürger von Unterseen die erste Zeit unter habsburgischer Herrschaft keine Steuern bezahlen. Aber sie mussten im Übergang zur neuen Herrschaft an den von den Habsburgern bezahlten Kaufpreis als Hilfe 140 Pfund beitragen. Das haben sie sicher nicht freiwillig getan.

Das habsburgische Vordringen führte unter den betroffenen Adelsfamilien zu starken Spannungen. Diese entluden sich am 1. Mai 1308 im Mord an dem aus der Habsburgerdynastie stammenden König Albrecht I. Als dieser auf dem Weg von Baden nach Rheinfelden, wo Königin Elisabeth ihn erwartete, bei Königsfelden die Reuss überquerte, wurde er von seinem Neffen Herzog Johannes und drei Waffengefährten ermordet. Die Täter wurden mit der Reichsacht belegt, sie flohen in alle Winde. Ihre Häuser wurden zerstört und ihre Güter eingezogen. Danach wurden die Hinterlassenschaften am 17. September 1309 in Speier zwischen dem neuen König Heinrich VII. und den Herzogen von Habsburg aufgeteilt.

Walter IV. von Eschenbach, Besitzer von Unterseen, war einer der vier Königsmörder gewesen. Das Städtchen Unterseen fiel nun endgültig an Österreich, an den Erzfeind der eben gegründeten Eidgenossenschaft. Bei archäologischen Untersuchungen wies das Mauerwerk der nördlichen Stadtmauer neben dem „Pfistertor“ genannten Stadttor zur Haberdarre eigentümliche Unregelmässigkeiten auf. Sie lassen vermuten, dass dort einst ein festes Haus der Eschenbacher stand, das der Rache zum Opfer gefallen sein könnte. Mathias von Neuenburg berichtet in seiner Chronik¹¹:

Nachdem die Veste Schnabelburg und andere Besitzungen Walthers von Eschenbach zerstört worden waren, wurde er selbst im Lande des Grafen von Wirtenberg Schafhirt; als er nach fünfunddreissig Jahren sich auf dem Todbett zu erkennen gab, wurde er in Ehren bestattet.

¹⁰ Interlakner Dokumentenbücher, Band 1 Seite 628; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.21 Seite 26

¹¹ Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte, Seite 51

Unterseen war und blieb österreichisch. Im Vorfeld des Morgartenkriegs sammelte sich auf dem Bödeli ein Habsburgerheer, das 1315 unter dem Grafen Otto von Strassberg den Eidgenossen in den Rücken fallen sollte. Es kam aber zu spät und musste daraufhin fluchtartig über den Brünig zurückweichen. Unterseen, das als Grenzpunkt des habsburgischen Einflussbereichs galt, erlebte damals einige stürmische Tage. In der Folgezeit erstarkte das oberste Städtchen an der Aare trotz der Niederlage der Österreicher am Morgarten und seiner exponierten Lage im feindlich gesinnten Umfeld.

Nachdem der neue Herr von Unterseen, Herzog Leopold von Österreich, im Kampf gegen die Eidgenossen am Ägerisee eine herbe Niederlage erlitten hatte, sann er auf Rache. Er bezog das Kloster Interlaken in sein Machtspiel ein. Am 27. März 1318 liess er sich zum Kastvogt wählen, bestätigte am 17. Februar 1320 dem Kloster alle von den Herren von Eschenbach erhaltenen Privilegien und schrieb am folgenden Tag nach Unterseen¹² den folgenden Brief:

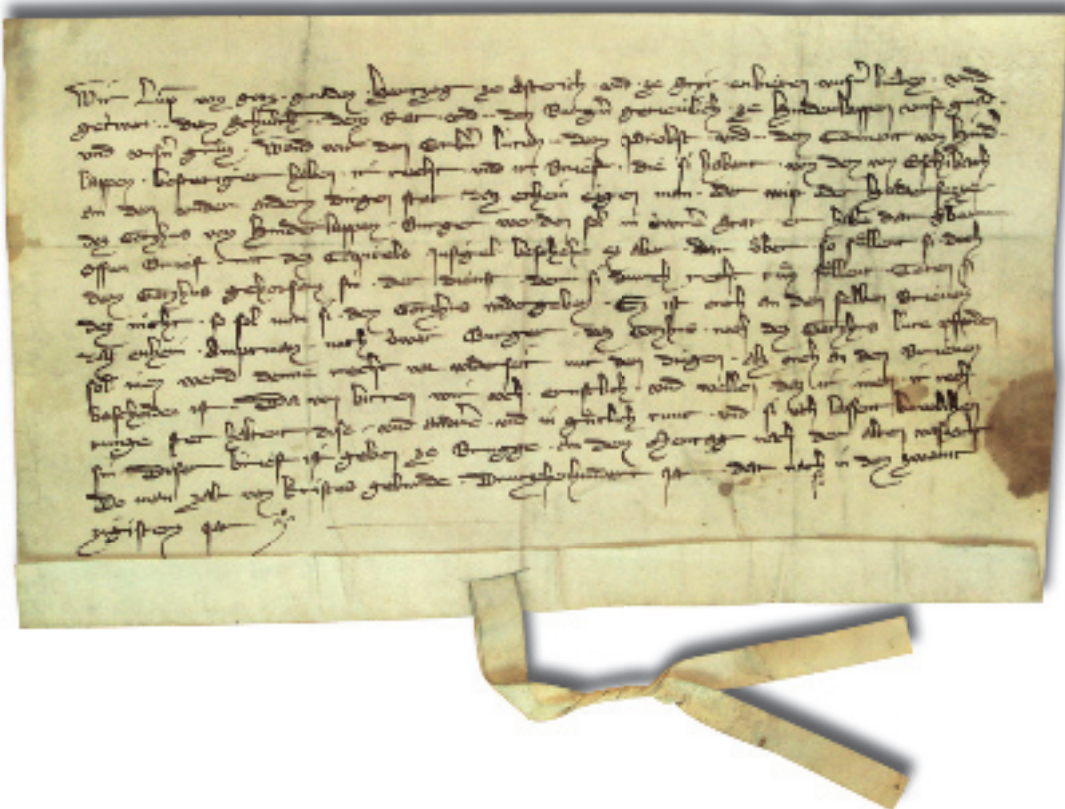


Abb. 10 – Erster urkundlicher Beleg für einen Rat der Stadtbürgerschaft von Unterseen, in einem Schreiben von Herzog Leopold von Österreich

Wir Lüpold von gotz gnaden hertzog ze Österich und ze Styr, enbieten unsern lieben getrüwen, dem schulth., dem rat und den burgern gemeinlich ze Hinderlappen unser gnad und unsern gruz. Wand wir den erbern lüten dem probst und dem convent von Hinderlappen bestetiget haben ir recht und ir brief, die si habent von dem von Eschibach, an den under andern dingen stat, daz enhein eigen man oder wip oder hindersezze dez gotzhus von Hinderlappen burger werden sol in üwrer stat, er habe darüber offen brieff

¹² Interlakner Dokumentenheft, pag.87; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.30 Seite 34

mit dez capitels insigel. Bescheche ez aber darüber, so sülent si doch dem gotzhus gehorsam sin den dienst, den si durch recht tun sülent. Teten si dez nicht, so sol man si dem gotzhus wider geben. Ez ist auch an den selben brieven, daz enhein amptman noch üwer burger daz gotzhus noch dez gotzhus lüte pfenden sol, inen werd denne recht vor widerseit, mit den dingen alz och an den brieven bescheiden ist. Da von bitten wir üch ernstlich und wellen, daz ir inen ir rechtunge stet haltent, dise und andere, und in gütlich tunt und si üch lassent bevolchen sin. Diser brief ist geben ze Brugge an dem mentag nach der alten vasnacht, do man zalt von Kristes geburde drützechenhundert jar, dar nach in dem zweintzigisten jar.¹³

Die Burgerschaft von Unterseen hatte auf diesen eindeutigen Befehl ihres hohen habsburgischen Herrn die Privilegien des Klosters Interlaken zu beachten. Erstmals wird in dieser in Brugg ausgestellten Urkunde vom 18. Februar 1320 mit der Anrede „unsern lieben und getrüwen, dem schultheiss, dem rat und den burgern gemeinlich zu Hinderlappen unsre gnad und unsern gruss“ dokumentiert, dass das Städtchen Unterseen schon kurz nach seiner Gründung einen Rat hatte, der zusammen mit dem Schultheissen die Geschicke der Stadtbürgerschaft leitete. Herzog Leopold ermahnte sie als Kastvogt des Klosters, den Bestimmungen des Erblehenvertrages vom 3. Mai 1280 betreffend die Aufnahme von Gotteshausleuten als Bürger und betreffend die Pfändung von Gotteshausleuten nachzuleben. Das Original, an dem das Siegel abgefallen ist, wird im Berner Staatsarchiv aufbewahrt.

Unsicherer Besitz

Die Habsburger waren die Rivalen der ebenfalls ins Oberland vorstossenden Stadt Bern. Daneben schwangen sich hier die Freiherren von Weissenburg zum mächtigsten Herrengeschlecht auf. Ihnen gehörte das Simmental von Wimmis bis Zweisimmen als Stammland, das Haslital seit 1310 als Pfand des Reichs, und die Burgen Oberhofen, Unterseen, Unspunnen und Balm seit 1318 als habsburgisches Pfand¹⁴. Doch auch die Weissenburger gerieten wegen aufwendiger Lebensführung in wirtschaftliche Not und sahen sich gezwungen, bedroht von Wucherzinsen, im Jahre 1330 den Kirchensatz Erlenbach und 1334 die Burg und Herrschaft Weissenau an das Kloster Interlaken zu verkaufen sowie von den Untertanen höhere Steuern einzuziehen.

Im Oberhasli führte dies zu einem Aufstand, der sieben Jahre gedauert haben soll. Ein Überfall auf die Burg Unspunnen im Jahre 1332 misslang, da die durchs Habkerntal herunter in Aussicht gestellte Hilfe der Unterwaldner ausblieb. Die Hasler wurden anschliessend von den Weissenburgern bei Bönigen unter Mitwirkung der Gotteshausleute geschlagen; sie entflohen über die „Haslerrippe“ und entkamen über das Faulhorngebiet. Achtzehn Tote blieben zurück, und fünfzig Gefangene wurden in der Burg Unspunnen eingekerkert. Unter dem Vorwand eines Geldhandels griff Bern im Mai 1334 ein, erstürmte die Burg Wimmis und rückte dann gegen Unspunnen vor, wo bei ihrem Herannahen die Gefangenen freigelassen wurden. Darauf empfing das Hasli die Berner als Befreier und huldigte ihnen am 9. Juli 1334. Die einst reichsfreien Hasler verpflichteten sich zur Heerfolge sowie zum Bezahlen ihrer alten Reichssteuer von 50 Pfund, neu nun an die Stadt Bern, und erhielten dagegen die Rechte als bernische Ausburger. Nach dem erfolgreichen Auszug von 1334 gewann die Stadt Bern den massgebenden Einfluss auf das ganze Oberland, und das österreichische Städtchen Unterseen stand isoliert in ihrem Machtfeld.

¹³ Staatsarchiv, Fach Interlaken; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.30 Seite 34

¹⁴ Feller, Geschichte Berns, Band I Seiten 124 f

Im Spannungsfeld der Eidgenossenschaft

Unterseen unter dem Schirm der Stadt Bern

Eine Gemeindeversammlung

Im Jahre 1337 liessen die Berner den lateinisch abgefassten Erblehenvertrag ins Deutsche übersetzen, um die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kloster Interlaken und dem Städtchen Unterseen besser kennen zu lernen. Diese Übersetzung wurde als „Vidimusbrief“ im Jahre 1361 erneuert und gleich wie eine Urkunde besiegelt.¹⁵ Als die Stadt Bern in der unsicheren Zeit des Laupenkrieges gegen den burgundischen Adel um ihr Überleben kämpfte, im Oberland Rückendeckung suchte und ihre Vormachtstellung ausbaute, trat auch das immer noch österreichische Städtchen Unterseen unter ihren Schutz. Am 16. Mai 1337 verurkundeten „Schultheiss, Rat und Gemeinde der stat von Inderlapan“ dass „Schultheiss, Rat, die Zueihundert und die Gemeinde der Stadt Bern sie in ihren Schirm genommen und gelobt haben, ihnen zu raten und zu helfen, so oft sie dessen bedürfen, und sie in allen ihren Freiheiten und Rechten zu schützen“ mit der Abmachung, „wollte uns jeman wider recht, ... so wir rechtes gehorsam werin, angriffen, wider die sullen sie uns beraten und behulffen sin, in guten trüwen, ane alle geverde.“ Unterseen seinerseits sicherte den Bernern seine Hilfe zu, so oft es gemahnt werde, behielt sich dabei die Rechte seiner österreichischen Herrschaft vor, versprach aber, bei einem Streit zwischen Österreich und Bern neutral zu bleiben:

Behein da nieman vor denne unser herschaft, dü herschaft uns nu inne hat oder hie nach wirdet inne hande, der rechtunge, so wir inen schuldig sin; doch also, daz wir wider die von Berne nit sin sullen; und wa dehein stoz zwischent unser herschaft und dien von Berne wurde ufstande, daz wir da sullen stille sitzen und nit tun wider dewederm teil ...

Diese Beschlüsse wurden nach dem Muster der Stadt Bern von einer Versammlung aller waffenfähigen Männer und nicht nur von der Stadtbürgerschaft gefasst. - Im Schirmbrief steht auch die Bestimmung, dass Misshelligkeiten und Streit zwischen den Unterseenern und den Bernern, den Eidgenossen und namentlich mit dem Gotteshaus Interlaken an gemeinsamen Zusammenkünften besprochen und bereinigt werden sollen. Bern war schon im Jahre 1224 die Schutzherrschaft über das Kloster Interlaken übertragen worden und übernahm 1337 nun auch die Schirmherrschaft über das Städtchen Unterseen. Damit wurde die Stadt Bern die bestimmende Macht auf dem Bödéli, die bei den häufigen „Stössen“ zwischen dem Kloster und der Stadt oftmals als Schiedsrichter vermitteln oder ordnend eingreifen musste.

Unterswaldner Feind- und Freundschaft

Im Verlauf des Laupenkrieges erlitten die Interlakner Gotteshausleute grossen Schaden. Die Obwaldner hatten den Einfall des Grafen von Strassberg während des Morgartenkrieges über den Brünig und die Teilnahme der Gotteshausleute, entgegen einer Abmachung sich still zu halten, nicht vergessen, fielen nun ihrerseits raubend und sengend ins Gebiet der Klosterherrschaft ein und verwüsteten nach einem durch den Schultheiss und den Rat der Stadt Unterseen ausgestellten Kundtschaftsbrief vom 4. Mai 1342 insbesondere die Täler von Grindelwald und Habkern sowie Iseltwald.¹⁶

¹⁵ Vidimusbrief abgedruckt in „Ein Beitrag zur Geschichte Unterseens“ desselben Verfassers, Seiten 29 f.

¹⁶ Fontes rerum Bernensium, Band VI Nr.676 Seite 659; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.27, 2.Bemerkung Seite 33

Auch das Kloster Interlaken steckte zu dieser Zeit in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und musste seine Untertanen härter belasten. Zudem erzeugten die von ihm bei Unterseen verstärkten Querdämme in der Aare, die das Wasser zurückstauten, das Ufergelände des Brienersees überfluteten und die Ebene bis Meiringen versumpfen liessen, in der Bevölkerung viel Unmut. Im Hintergrund schürte Obwalden, das für sich nur noch über den Brünig eine eigene Ausdehnungsmöglichkeit sah, die Unzufriedenheit. Gleichzeitig erwachte unter den Gotteshausleuten in diesen Jahren ein Streben nach mehr Freiheit, ähnlich wie sie mit dem Bund der drei Waldstätte und Luzern erreicht worden war. Deshalb verbanden sich die Gemeinden Grindelwald, Wilderswil und andere trotz der eben erlebten Rachezüge am 27. Dezember 1348 mit den Landleuten von Unterwalden. Auf den Hilferuf des Klosters Interlaken war aber die Stadt Bern mit ihrer Streitmacht rasch zur Stelle. Sie brannte Wilderswil nieder und brachte den Obwaldnern bei Brienz eine Niederlage bei. Darauf mussten die Leute von Grindelwald, Lütschental, Wengen, Grenchen, Mülinen, Wilderswil, Saxeten, Bönigen, Iseltwald, Habkern, uf den Flüen¹⁷ am 28. Februar 1349 ihrem Bündnis mit Unterwalden entsagen¹⁸ und sich dabei eidlich verpflichten, die gegen das Kloster und die Stadt Bern aufgebauten „Werinen“ abzubrechen, künftig Bern Heerfolge zu leisten und wiederum dem Kloster Interlaken zu gehorchen. Dazu versprachen sie, alljährlich ihren Eid zu erneuern, „daz och wir den eit ... alwegent uffen nechsten sunnentag nach sant Walpurg tag¹⁹ ernüwern sullen vor dem closter ze Inderlappen uffen dem Höyin, umbe dü vorgeschribnù ding ewenklich stete und unzebrochen ze haltenne.“ Auch die Leute „in Luterbrunnen, ze Gymelwalt und in Amerton, in der parrochie ze Steyge, so man nemmet Lötscher“, die das Kloster Interlaken am 22. November 1346 von Peter „zem Turne, herre ze Gestelen im Wallis“, für 300 Gulden abgekauft²⁰ hatte, mussten am 31. März 1349 dieselben Verpflichtungen eingehen²¹.

Damit hatten die Bewohner des engeren Oberlandes den Kampf um ihre Unabhängigkeit, den die Waldstätter gegen die Habsburger gewonnen hatten, wegen des Eingreifens der Stadt Bern ein erstes Mal eindeutig verloren. Sie schielten aber weiterhin über den Brünig nach Unterwalden, von wo aus ihre Hoffnungen genährt wurden.

Im Bund mit den Waldstätten

Die Waldstätten hatten sich 1339 im Laupenkrieg Berns gegen den burgundischen Adel als verlässliche Freunde und Helfer erwiesen. Dagegen hatte Unterwalden im Jahre 1348, getrieben von eigenen Expansionsgelüsten, den aufständischen Gotteshausleuten geholfen und war Bern, der Schutzmacht des Klosters Interlaken, feindlich gegenübergetreten. Um solch zwiespältiges Verhalten zu verunmöglichen, suchte Bern das Bündnis zu den Eidgenossen zu verstärken. Da der Streit der Habsburger mit den Waldstätten noch nicht endgültig ausgetragen und Bern damals mit Freiburg und mit Österreich vertraglich gebunden war, weitere Bündnisse nicht ohne gegenseitige Zustimmung zu schliessen, konnte es sich weder mit Zürich noch mit Luzern verbinden. Weil Bern aber mit den drei Waldstätten schon vordem, letztmals 1341 bündnisartige Vereinbarungen geschlossen hatte, und die Erneuerung und Festigung eines bestehenden Verhältnisses nicht unter die Sperrklausel fiel, blieb für Bern nur die Möglichkeit, sich mit den drei Waldstätten

¹⁷ zwischen Beatenberg und Habkern

¹⁸ Interlakner Dokumentenbücher, Band 1 Seite 293; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.54 Seite 59

¹⁹ 1. Mai

²⁰ Interlakner Dokumentenbücher, Band 3 Seiten 242 und 247; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.50 Seite 54

²¹ Interlakner Dokumentenbücher, Band 1 Seite 289; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.55 Seite 63

enger zu verbinden. - Für die Berner führte der sicherste Weg zu ihnen über den Brünig. Hier lag der einzige Berührungspunkt. In dem am 6.März 1353 geschlossenen Bund erhielt Bern das Recht, die Waldstätte um Beistand anzurufen gegen alle, die sein Gebiet und seine Angehörigen angreifen wollten. Durch diese Bestimmung wurde das Oberland vor künftigen Übergriffen von Obwalden her abgesichert. Hilfe sollte in Kienholz am Brienzensee beraten und von jeder Seite her bis zum Städtchen Unterseen in eigenen Kosten geleistet werden.²² Mit den neuen Aufgaben als Etappenort bei gegenseitiger Waffenhilfe stieg Unterseens Bedeutung im eidgenössischen Kräftespiel. Und im Kampf um den massgeblichen Einfluss im Oberland zwischen den Habsburgern und der Stadt Bern blieb das Städtchen, von beiden Seiten aus gesehen, ein wichtiger Vorposten.

Das Städtchen wird bernisch

Zeit des Sempacherkrieges

Bereits am 15.Januar 1386, also ein halbes Jahr bevor Herzog Leopold mit einer grossen Heeresmacht die von den Bernern den Herren von Kyburg abgekaufte Stadt Burgdorf bedrohte und sich dann überraschend gegen Luzern hinwandte, unterwarf sich das Städtchen Unterseen der Stadt Bern für den Fall eines Krieges gegen Österreich. Es erhielt dagegen das Versprechen, dass die hergebrachten Freiheiten weiterhin gelten sollten. Als nach der für die Eidgenossen siegreichen Schlacht bei Sempach am 9.Juli 1386, in der Herzog Leopold III. von Österreich sein Leben verlor, die Berner mit ihrer Heeresmacht ins Oberland zogen, öffnete das Städtchen am 14.August 1386 die Tore, huldigte der Stadt Bern und schwor den Untertaneneid. Darüber verfasste Unterseen eine besondere öffentliche Urkunde.²³ Der Huldigungsbrief lautet:

Wir, Der Schultheiss, Der Rat, Die Burger und die gemeinde gemeinlich der stat ze Undersewen tun kunt allen den, die disen brief ansehent, lesent oder hörent lesen nu und hie nach, dz wir unverscheidenlich mit gutem gemeinem rate haben hulde getan und gelobt für unsich und unser nachkomen, von dishin ewenklich ze dienne und ze wartenne dem schulthessen, dem rate, den burgern und der gemeinde ze Berne im Öchtland, unsern lieben herren und iren nachkomen, und alles daz ze tune und ze volbringenne und gehorsam ze sinde, als wie da har unsern herschaften, ez si von Oesterrich oder andern getan haben von recht und gewonheit, ane geverde und widerrede, und bindent harumb unsich und unser nachkomen und alle, die zu unser stat gehört, diz allez dankber, stet und vest ze hanne und hie wider niemer nüt zu redenne, noch zu tunne bi unsern geschwornnen eyden, so wir har umb liplich ze got getan haben mit ufgehebtten handen und gelerten worten dien vorg. unsern genedigen herren und iro nachkomen, vestenklich und kreftenklich mit disem briefe. Und dez ze offennem, warem urkunt, steti und krafft aller vor geschribnen dingen haben wir, der schulthess, der rat, die burger und die gemeinde der stat Undersewen obgenant unser stat gross ingesigel gehenkt offenlich an disen brief. Geben an unser lieben fröwen abent in ögsten, do man zalte von Crystus geburt thusent drühundert achtzig und sechs yar.

Diese Urkunde wurde im Namen des Schultheissen, des Rates, der Burger und der Gemeinde abgefasst. An dieser Gemeindeversammlung nahmen neben den Burgern auch alle anderen Bewohner teil. Es gab also schon Hintersassen, und diese waren beim entscheidenden Untertanenschwur „mit ufgehebtten handen“ ebenfalls dabei.

²² Feller, Geschichte Berns, Band I Seite 162

²³ Original im Berner Staatsarchiv, Fach Interlaken; Unterseener Dokumentenbuch pag.44; Fontes rerum Bernensium, Band X Seite 387; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.72 Seite 82



Abb. 11 – Unterseen huldigt am 14. August 1386 der Stadt Bern

Dem Huldigungsbrief entsprechend erklärte anschliessend die Stadt Bern öffentlich, unter welchen Bedingungen sie die Huldigung annehme. Der Annehmungsbrief²⁴ lautet:

In Gottes Namen Ammen. Wir Der Schultheiss, Der Raht, Die Zwey Hundert Undt Die Gemeinde Gemeinlich Der Statt Bern, In Öchtland, Thun Kund Allen Denen, Die Disen Brieff ansehend, Läslen oder Hörrend Lesen, nun Und Hienach:
 Als Der Schultheiss, Der Raht, Die Burger undt Gemeinde Gemeinlich Der Statt Untersewen, Und Hand Geschworen und Hulde Gethan als Ihro Rechten Herren, Und Gelobt Vesteklich, by ihren geschwornen Eyden, so sy Harumb Lyblich Zu Godt Und den Heiligen hand gethan mit Aufgehebtten Händen Und mit Gelehrten Worten, Zudienen und Zuwartenne, Als sy Je daher der Herrschafft Von Österych Und Anderen ihren Herren

²⁴ Ämterbücher Unterseen, Band D Seite 87, als Abschrift aus dem Freiheitsbuch des Stettleins Unterseen (= Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente), fol. 1, Original nicht mehr vorhanden. (Orthographie nach dem Manual der Stadtbürgerschaft Unterseen); Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nachtrag Nr. 70⁹⁵, Seite 683

Hand Gethan; so Loben Wir ouch für Uns Und Alle Unsere nachkomen, by Unseren Geschwornen Eyden, Dieselben Unser Liebe Burger Von Underseen, Und ihre Nachkomen, Und Was darzu gehört, von disshin Eweklich und fründtlich Und tugentlich Zu Beschirmen, Als sy Von Alter Her komen sind, By Guten Trüwen, ohne Geverd. Harzu so Bestädtigen Wir ihnen auch ihr Handveste, alle ihre freyheiten, ihre Recht undt Guten Gewohnheiten, Dass sie Von Disshin sich Dess sollen fröüwen, Haben Und Niessen frylich, Ehewencklich Und Ruwenklich; Und wer sie Haran wölte Trengen, Bekümern oder irren an Recht, Da Loben Wir, sie Getrűwlich Zu Beschirmen Und ihnen mit Gantzen Trűwen Zuhelffen Wie sie Beliben By ihren Rechten, HandVeste Und Guten Gewohnheiten Wider Mänigklichen ohn alle Geverde; undt söllend auch mit Uns Und den Unseren Tag Leisten Undt Zu Tagen Komen an dien stedten Und Umb semblich sachen als sie Darher Gethan Hand, By guten Trűwen an Geverde. Und Umb ally Vorgeschribene Ding städt Und Danckbahr Zuhaben Und Hier Wider Niemer Zuthun, Binden Wir Unsich Und Unser Nachkommen Unverscheidenlich By den Vorgenannten Unseren Geschwornen Eyden, den Ehegenanten Unseren Lieben Burgeren Zu Undersewen Und ihren Nachkommen Vestencklich Und Krefftenklich mit Disem Brieff. Und Dess Zu offnem Wahrem Urkund, städti Und Kraft Aller Vorgeschribnen Dingen, Haben Wir, Der Schultheiss, Der Raht, Die Burger Und Die Gemein Gemeinlich der Stadt zu Berne Vorgenant, Unser Stadt Gemein Und Gross Insigel Gehenckt an disen Brieff. Geben an Unser Frauwen Abend im ogsten, da ma Zalt von Christus Geburt Tusend Drü Hundert Sechs und Achtzig Jahr. 1386.

In diesem Annehmungsbrief gegenüber dem Städtchen Unterseen verpflichtete sich die Stadt Bern, die Burger von Unterseen und ihre Nachkommen in ihren Rechten zu schützen; aber sie verpflichtete Unterseen gleichzeitig, mit Bern wenn nötig zu tagen, um gemeinsam das Recht zu suchen und zu pflegen. Damit begann die Entwicklung zur gemeinsamen Rechtsprechung. Die Stadt Bern bestätigte dabei ausdrücklich „ihr handveste, alle ihre freyheiten, ihre recht und guten gewohnheiten“, was das einstige Vorhandensein einer Unterseener Handfeste zu belegen vermag.²⁵ In einer solchen Handfeste waren die erteilten Rechte sowie die hergebrachten Gewohnheiten und Freiheiten aufgeschrieben, es war also eine Art Stadtverfassung. Über den Inhalt der Unterseener Handfeste fehlen leider weitere Hinweise. Die Stadt Bern begnügte sich in der Regel, den neu erworbenen Gebieten allein Steuern und die Heeresfolge aufzuerlegen und beließ ihnen ihre besonderen Rechte und die wirtschaftliche Selbständigkeit.

Eigenständige Politik

Trotz der neuen Herrschaft fühlte sich das Städtchen, wo Otto von Laufenburg, ein ehemaliger habsburgischer Edelknecht weiterhin das Schultheissenamt führte, weitgehend ungebunden. Mit dem Stadtrecht war das Münzrecht verknüpft. In Unterseen bezahlte man in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit „phunt phenningen gemeiner im tal ze Undersewen“. Das waren wohl ‚Berner Pfennige‘ aus der dortigen Münzstätte. Im Kampf gegen die Falschmünzerei, gegen die „bösen Pfennige“ wurde am 14. September 1387 in Basel zwischen der Herrschaft Österreich und den schweizerischen und oberrheinischen Städten der grosse Münzvertrag²⁶ abgeschlossen. Unterseen trat ebenfalls bei. An der Urkunde hängt in einer Reihe von vierzig Städten mit Zürich, Luzern, Bern, Burgdorf, Thun, Biel, Solothurn, Schafhausen das Steinbocksiegel an zwölfter Stelle.²⁷

²⁵ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 70 bis Seite 683; Ämterbücher Unterseen, Band D Seite 87

²⁶ Fontes Rerum Bernensium, Band X Seite 442; Altherr, Das Münzwesen der Schweiz, Seite 38

²⁷ Geiger Hans-Ulrich, Der Beginn der Gold- und Dickmünzenprägung in Bern, Seite 28

Unterseen verhandelte in dieser Zeit selbständig mit den Gomsern im benachbarten Wallis. Ein Spruch-Brief²⁸ von Mitte Oktober 1393 „zwüschen dem obristen zenden in wallis genambt Teisch unnd Rädt unnd Burger ze Unnderseen“ deutet auf den vorhandenen Willen zur Eigenständigkeit und lautet:

Allen dennen, die dissen brieff ansächen oder hörendt lassen, khunden unnd verjehen wir, der schultheiss, der Radt unnd die Burger gemeinlich ze Underseen für unns unnd für alle, die unnder unns gehörendt ze einem theille, wir der richter, der Rath unnd alle die gemeinde von Teisch auff in Wallis zenden an dem anderen theill, auss vill stössen, krieg unnd misshällj ist lang dahar gesein zwüschen unns unnd den unnsenen, dess wir ze beiden seithen widerdriess gegen ein anderen hein lang gehebt, dess widerdriesses vergässen. Lanng verdrossen het die frommen wol bescheidenen lanndtleüth von Hassle unnsrer lieben nachpuren ze beidem theillen, die sich darunder mit thrüwe mit anderen ehrbahnen leüthen frünthlich gearbeitet hanndt, dass wir ze früntlichen tagen sindt khommen ze Hassle in das dorff ze Möüringen, da wir ze beiden seithen unnsrer rechten gewiss poten mit volem gewalt sannten die da früntlich, tugentlich unnd einhälliglich sindt übereinkommen, dess wir für dissen tag hin söllenth guot fründt sein, fridt unnd sun mit ein anderen han, unnd söllenth jhetwederer auff der anderen gepieth sich sein leibs unnd guots fürnemlich, und wass kheiner dem anderen vor hat gethan, dass soll bericht sein, ledig unnd quith, unnd soll sich ein jetlicher von dem anderen dess rechts benügen, es soll ouch an kheiner dem anderen ze khouffen geben, er wisse waruff unnd wie nun vergolten werde.

Käme es aber dazu, dass einer das Recht suchen müsste, dem soll man

ein unverzogen Recht bestadten nach dem lanndtrecht, sucht unnd söllent ein anderen fründt sein in unnsrerem gepieth unnd in unnsrerer lenderen, da unnsrer knächt zesamen khommendt. Es wehre den, dass unnsrer Herrschafft von Beren krieg wälten haben, so sollen wir ze beiden seithen kriegsrecht thun. Das ist also, ob die Herrschafft von Beren krieg führen welth oder müesse mit den lanndtleüthen ze wallis, darmit den lanndtleüthen ze wallis oder aber den lanndtherren von wallis unnd ander lanndtleüthen von wallis mit dennen von Beren, wa da einer kriegen wölte mit ein anderen, dass söllenth wir ein anderen verlassen wüssen eines monnath ohne gevärde. Unnd wehre dan kheiner in dem anderen lanndt auff unnsrer gepieth, der soll in dem monnath sicher wider hein gan, liibs unnd guots ze beiden theillen, unnd soll es auss fridt unnd sun sein zwüschen unns unnd mag noch soll fridt noch sun niemandt absprechen ze jhetwederem theill, es wehre dan, dass es ze einem theill die gemeindt mit ein anderen absprechen mit ihr versigleten Brieffen. Unnd soll darunder mit ein anderen stöss die sunder leüth unnder ein anderen haben möchten oder auffhaben wellen, die vorenambten ding als da vor beredt sindt unnd verschriben standt, wie alle die vorenambten ze beiden theillen geloben unnd verheissen, jhetwederer theill dem anderen unverschiedenlich bey guten thrüwen als biderbe leüth stat vest unnd guot ze halten, unnd nit hinwider zethun, in kheinen weg nun noch hie noch zu allen zeithen ohne gevärde.

Und harumb zu einem offenen uhrkunt unnd zu einer wahrheidt, so hanndt die vorenambten theille beider unnsrerer insigel an dissen brieff gehennckt, der geben ist ze Hassle ze Möüringen in dem dorff an dem tag den mitlosten herbstmonnath in dem jar do man zaldt von Gotes geburd ein Tussendt dryhunderdt nüntzig unnd drü jahr.

Dieser Freundschaftsbrief zwischen dem Rat und den Burgern von Unterseen und den Gemeinden „von Teisch“²⁹ aufwärts“ im Wallis sollte eine lange Periode gegenseitig feindnachbarlichen Umgangs beenden, in der – zu einer Zeit starken Gletscherschwundes - im Hasli über die Grimsel und über die Siedellücke, im Grindel-

²⁸ Urbar der Landschaft Hassle, Abschrift 1663, Nr.35 „Ein Spruch Brieff zwüschen dem obristen zenden in wallis genambt Teisch unnd Rädt und Burgger ze Unnderseen (Brieff geben zu Hassle ze Möüringen in dem dorff an dem tag den mitlisten herbstmonnath 1399 – als Nr.33 in den Rechtsquellen Oberhasli abgedruckt, mit Datum Oktober 1393)

²⁹ Ort unterhalb von Fiesch

waldtal über das Bergli von und nach Fiesch, im Lauterbrunnental über die Wetterlücke zwischen Breithorn und Tschingelhorn sowie über den Petersgrat „vill stöss, krieg und misshelli“ geschehen waren. Besonders gelitten hatten darunter die Hasler als Nachbarn beider Parteien. Die Lötschersiedlungen im Lauterbrunnental und auf Planalp ob Brienz, die von den mit den Herren von Wädswil-Unspunnen verwandtschaftlich verbundenen Freiherren von Thurn und Gestelen um 1300 gefördert worden waren, sind im Freundschaftsbrief nicht besonders genannt, sie dürften aber nach ihrem Verkauf an das Kloster Interlaken in den Jahren 1346 und 1395 mit ein Grund für das Vorgehen Unterseens im Namen aller Betroffenen diesseits des Alpenkammes gewesen sein. In dieser Vereinbarung von 1399 wurden ausdrücklich kriegerische Aktionen der beiden Obrigkeiten gegeneinander, der Herrschaft von Bern und der Landesherrn im Wallis, vorbehalten, wobei in einem solchen Fall die im feindlichen Teil sich aufhaltenden Leute unbehelligt innerhalb eines Monats heimkehren sollten und allgemeines Kriegsrecht zu beachten war.

Dieser Vorbehalt wurde harte Realität, als aufrührerische Oberwalliser nachbarliche Unterstützung in der Innerschweiz gegen ihre mit Bern befreundete Obrigkeit suchten. Bern befürchtete ein Überspringen des Freiheitsfunken auf seine oberländischen Untertanen und entsandte im Herbst 1419 einen Teil seiner Kriegsmacht zusammen mit Hilfstruppen aus Solothurn und Freiburg über die Grimsel. Sie brach ins Oberwallis ein und brannte im Goms die Dörfer Gestelen, Oberwald und Niederwald nieder. „Und als Uolrichen dannocht nit gewüst waz, da wurden dahin geordnet Ober- und Nidersibental, Inderlappen, Undersewen; die vier paner zugent dar und namen, waz si funden und verbranten daz dorf. Do daz dorf Uolrichen verbrent waz, do zoch man wider gen Gestellen zu dem füre und begrub man die toten in dem kilchhof.“³⁰

Auf diesem Zug der Berner ins Wallis hatten die Unterseener erstmals unter ihren neuen Herren und trotz ihres Freundschaftsbriefes gegen die Oberwalliser teilnehmen und schmutzige Arbeit leisten müssen. Das Heer kehrte wegen des Winterfalls, von den nachstossenden Wallisern arg bedrängt, eilig über die Grimsel zurück. Trotz dieses unrühmlichen Ausgangs schüchterte das harte Vorgehen der Berner im Wallis die innern Orte ein, die mit ihrer Politik die bernische Vorherrschaft im Oberland gefährdeten, und es dämpfte auch die periodisch aufbrechenden oberländischen Freiheitsgelüste. Das oberste Städtchen an der Aare blieb jedoch noch längere Zeit ein unsicheres bernisches Untertanengebiet.

Gemeinwesen auf dem Lombachdelta

Alemannische und burgundische Wurzeln

Die heute in ländlichen Gebieten noch bestehenden Bäuerten reichen bis mindestens in die alemannische Zeit zurück. Die gemeinsame Nutzung von Allmenden und Wäldern erforderte, dass die Berechtigten sich an allgemein geltende Regeln hielten. Die Wiesen rund um die Dörfer waren in drei Zelgen geteilt. Eine Zelg trug das eine Jahr die Winterfrucht, das nächste Jahr die Sommerfrucht und das dritte Jahr lag sie brach. Nach der Ernte wurden die Zäune niedergelegt, und man liess das Vieh auf der Allmend, über die abgeernteten Felder und auf der Brache frei weiden. Das Abfallholz des Waldes gehörte den Armen, soweit sie es an einem Seil ohne Karren heimzuschleppen imstande waren.

Die Regeln für die Nutzung von Feld und Wald wurden von der Versammlung der Nutzungsberechtigten bestimmt. Diese stellte Satzungen, eine Allmendordnung, auf.

³⁰ Justinger/Studer, Seite 270

Sie bestimmte Leute, die über Weg und Steg, Wald und Allmend, Wuhr und Wasser zu wachen hatten, sie setzte die Bussen fest und wählte die Beisitzer für das Landgericht und das niedere Gericht. Die Dorfgemeinschaft hatte daneben hauptsächlich eine wirtschaftliche Bedeutung, und dazu kamen einige polizeiliche Aufgaben.

Auf der Schwemmlandebene des Lombachs sind in frühmittelalterlicher Zeit vier Ortschaften nachgewiesen. Unter dem Kienberg stand am Thunersee die „Sust zu den Blatten“. Dort landeten die von Thun herkommenden Schiffe. Am Fuss des Harders gab es einen in einem Kaufvertrag der Herren von Eschenbach mit dem Kloster Interlaken erwähnten Ort Hardern. In der Nähe eines schon damals notwendigen und benutzten Übergangs über die Aare standen die Häuser von Inderlappen. Und auf der Fläche des Deltas lag thunerseewärts bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts als wichtigste Siedlung der Marktflecken Wyden. Alle Bewohner bebauten die Felder auf der Ebene nach alemannischem Herkommen im Rythmus der Dreifelderwirtschaft, und man trieb das Vieh auf die Allmend. Manches musste deswegen miteinander besprochen und abgemacht werden. Die Bauern organisierten sich in „Bäuerten“, auch auf dem Lombachdelta.

Hier hatte man sich seit der alemannischen Zeit zur Bearbeitung „von Feld und Wald, von Wunn und Weid“ zu einer solchen Bäuert, einer „Pursame“ oder „Burzunft“, zusammengefunden. Daran änderte sich nach der Gründung des Städtchens Unterseen im Jahre 1279 und dem Untergang des Dorfes Wyden in der Mitte des 14. Jahrhunderts wenig. Die Stadtbewohner bebauten ihre Äcker auf dem oberen Feld, dem Stadtfeld, gleich wie dies die Bewohner des vor seinen Mauern liegenden Dorfes Inderlappen auf der ihnen zugeordneten unteren Feld, dem Moosteil taten. Trotz der unterschiedlichen Herrschaften - das Städtchen Unterseen gehorchte den Herren von Eschenbach, das Dorf Inderlappen dem Kloster Interlaken - war man in der Bewirtschaftung der Felder und beim Holzschlag in den Wäldern zur Zusammenarbeit gezwungen und im Kampf gegen die Überschwemmungen des Lombachs und der Aare aufeinander angewiesen.

Alte Orts- und Flurnamen

In den vielen Kaufbriefen und Stiftungsurkunden des Klosters Interlaken finden sich zahlreiche, zur Gründungszeit Unterseens verwendete Ortsbezeichnungen, die belegen, dass das Lombachdelta und seine Umgebung schon damals gut besiedelt waren, und sie deuten darauf hin, wie die Felder und Wälder, die Flüsse und der See für den Lebensunterhalt genutzt wurden.³¹

Drei verschwundene Orte und ein Marktflecken

Im Jahre 1275 verkauften Walther III. und sein Sohn Berchtold III. von Eschenbach „Marchwarts hofstatt super Hardern“, eine oberhalb Hardern gelegene Hofstatt. Ob der ‚Marchwart‘ irgend ein Grenzwächter war? Das ist der einzige Hinweis auf den frühmittelalterlichen Ort Hardern, der irgendwo am Harderrand gelegen haben mag.³² Die Freiherren von Eschenbach tauschten 1275 mit König Rudolf von Habsburg einen Teil ihrer Eigengüter, darunter solche in Inderlappen, in Blatten und auf den Flühen (Beatenberg-Waldegg) gegen die Reichsdörfer Habkern und Bönigen. Der Ort Blatten lag am obern Ende des Thunersees am Fuss des Keinbergs und am Rande des Lombachdeltas.³³ Einzig vom alten Marktflecken „Wyden“ hat sich die

³¹ Genaueres in „Orts- und Flurnamen in den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts“, in: Ein Beitrag zur Geschichte Unterseens von den Anfängen bis zur Reformation“ vom gleichen Verfasser, Seiten 119 f

³² Fontes Rerum Bernensium, Band III Nr.125 Seite 129

³³ Fontes Rerum Bernensium, Band III Nr.147 Seite 142, Nr.319 Seite 299

Ortsbezeichnung bis in unsere Zeit erhalten. Er dürfte etwa dort gelegen haben, wo der von Blatten her über den Gurben dem Aareübergang bei Inderlappen zustrebende Weg, einst Mattackerstrasse genannt, den Weg kreuzte, der von der Burg in der Weissenau nach Habkern und gegen das luzernische Entlebuch hinführte, der heute Wydiweg heisst. Der Ort verschwindet nach dem Jahr 1365. - Auf den alten Marktflecken „Wyden“ weisen zahlreiche Vermerke in Urkunden, die aus dem Archiv des Klosters Interlaken stammen.

- 1239 Heinrich und Burkhard von „Widen“ und andere bestätigten, dass Ritter Ulrich Warnagel den Fischteich nahe Huitenmans-ey vom Kloster erhalten hat.
- 1305 Gisela von Scherzligen besass einen Acker „vor Widon“ und drei Ackerstücke „ob Widon“.
- 1321 Freiherr Johannes von Weissenburg verkaufte seine Güter, liegend auf dem Felde, darunter der „Wid-zun enonnd Widon“, eine halbe Jucharte „ob Widon“ und ein Stück „am Riede ob Widon“.
- 1339 übergab Walter Sampach dem Kloster eine Wiese „hinder Widon“.
- 1351 schenkte Ita Musbach dem Kloster 1351 bei ihrem Eintritt ein Stück Ackerland „nid Widon, in dem witen zune bi dem Hage“.
- 1352 übergab Konrad Müller „die Hofstat, gelegen ze Widon, denne die Hofstat, och gelegen ze Widon“ dem Kloster.
- 1353 verkaufte Rudolf Bucher dem Kloster seine Hofstatt, „gelegen ze Widen“.
- 1354 verkaufte auch Heinrich Gebe dem Kloster eine Hofstatt, „gelegen ze Widen, die man nemmet Brunnenhofstatt“, und ein halbes Mannmaad Wiese, „gelegen ze Widen in Musbachs zune“.
- 1356 verkauften Rudolf Buchers Kinder „ein hofstat ze Widen, stosset einhalb an der Knaben gut von Widen und andert halb an die gassen“;
- 1357 vermerkte der Lehensrodel des Freiherrn Johannes von Weissenburg „ein stuck land nid widon“.
- 1360 verpfändete Peter Nagel „ein matstuck, gelegen ze Widen uf dem felt“. Im gleichen Jahr verkauften „Heinrich von Widen“ und seine Mutter Gerda von Mülinen ein „anthopt gelegen uf dem felt“ (den Kopfteil eines Ackers, auf dem der Pflug gewendet wurde).
- 1361 verkaufte Johann Gerwer dem Kloster ein Mattstück, „lit uf dem felt zu Under sewen nit Widen“.
- 1363 erwarb das Kloster „ein zun, gelegen ob Widon, stosset an allen enden an die strassen“.

Das Kloster Interlaken erwarb zu dieser Zeit auffallend viele Grundstücke in und um Wyden. Doch im Jahre 1365 trat dann in der Entwicklung des alten Marktfleckens eine entscheidende Wende ein. Am 3.Mai 1365 gestattete Kaiser Karl IV. bei einem Besuch in Bern dem Kloster Interlaken, die Wochen- und Jahrmärkte von Wyden nach Aarmühle zu verlegen. Ob der Lombach vorher überschwemmt hatte und das Dorf dadurch unbewohnbar geworden war, oder ob es von seinen Bewohnern aus andern Gründen verlassen wurde, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich. Noch anfangs des Jahres, am 22.Januar 1365, verkaufte Peter Blumo dem Kloster eine Jucharte Ackerland „uf dem Felde vor Widen“ als ein vollwertiges Grundstück. Wenn daraufhin im Frühling 1365 ein Lombach-Hochwasser die Wohnhäuser von Wyden zerstörte, hätten die Mönche dann sehr rasch gehandelt; denn schon wenige Wochen später brachten sie beim durchreisenden Kaiser ihren Wunsch vor, das Marktrecht aus dem ihnen gehörenden Wyden in den jungen Weiler zu verlegen, der zwischen dem Städtchen Unterseen und dem Ort Matten entstanden war und in dem 1364 erstmals eine neue Klostermühle, die „Amuli“, urkundlich belegt ist.

Im Jahre 1373 verkaufte die Witwe Ita Niessina „ein hofstat, die gelegen ist in der dorfmark ze Widon“. Weil es in diesem Vertrag heisst, das Grundstück stosse „an Chunrad Bützers Gut, und an die Gassen und an der Mülleren Gut“, demnach der

Grenzverlauf klar war und unversehrt gemeldet werden konnte, entstehen Zweifel an der Untergangstheorie durch eine Hochwasserkatastrophe. Daher ist die Alternative wahrscheinlicher, dass die Bewohner Wydens den Ort zerfallen liessen, zum Teil ins Städtchen Unterseen zogen und andere sich im jungen Ort Aarmühle niederliessen. Es ist wohl kein Zufall, dass gerade im Jahr 1364 zwischen dem Kloster Interlaken und dem Städtchen Unterseen ein heftiger Streit entstanden war, der zu Klagen und zu Gegenklagen³⁴ führte und zwanzig Jahre später in den sogenannten „Spilmatterspruch“ mündete, der die Marktaufsicht Unterseens auf das Gebiet der Spielmatte bis zur Hohen Brücke erweiterte. Und nach einem Schiedspruch Peters von Krauchtal im Jahre 1395 durfte „Itens sun an Witenmatt“ das vom Kloster bestrittene Bürgerrecht in Unterseen behalten.

Die Ortschaft Inderlappen

Der Ort Inderlappen bestand schon mindestens anfangs des 13. Jahrhunderts. Aus dieser Zeit werden in Urkunden einige Einwohner genannt. Im Jahre 1239 wohnten „in villa Inderlappen“ (in der Ortschaft Inderlappen) ein Ritter Marquard und ein „Noicherus dicti Videlbogen de Inderlapon“ (Notker genannt Fidelbogen). Er war ein Zeuge bei einem Vertrag des Klosters mit Ritter Ulrich Warnagel, in dem bestätigt wurde, dass „der Wasserlauf bis zum Steinernen Haus und die Mühle selbst“ dem Kloster gehöre. 1275 verkauften Walter III. von Eschenbach und sein Sohn Berchtold III. dem Kloster ihre Besitzungen „in villa Inderlappen“ und Burkhard von Scherzligen, und seine Frau Gisela schenkten ihm am 4. Mai 1281 „daz gut das ich han ze Undersewen, zwussent Inderlapon und Blatton“. Die damalige Ausdehnung der Ortschaft Inderlappen ist ungewiss.

Im Dorf Inderlappen wohnte 1323 „Bercta zem alten hus“; Es gab 1329 eine Wiese mit daraufstehendem Speicher namens „Lantweris“; Konrad Müller vergabte dem Kloster 1352 „anderthalb mansmat, gelegen an der Schlossmatten in der dorfmarch ze Undersewen“ und erhielt von ihm als Leibgeding „die hofstat, gelegen in dem dorf ze Undersewen, genemt zem nüwen huse“. Elsa Gassera verkaufte 1367 ihr Haus samt Hofstatt „und ein boumgärtli hinder dem huse, gelegen in dem dorf zu Inderlappen“, zu einem Teil an der „Lantstrasse“.

Im Städtchen Unterseewen und rundum

Aus dem Gebiet des Städtchens und der Spielmatte sind ebenfalls verschiedene Ortsnamen, Bezeichnungen und Flurnamen urkundlich verbürgt. Im Erblehenvertrag von 1280 behielt sich das Kloster „Niffers Hofstatt“ vor, die „von dem wasser untz an die stattstrass gat und untz an die mure des graben“ stösst. In den Urkunden werden genannt „die hoche Brügg“; die „Stattbrügg“, später Schaalbrücke genannt; die „Brügg ze Thomatinen Tor“ über den Stadtgraben gegen den Thunersee. Peter von Bach verkaufte 1310 dem Kloster Interlaken seine Güter „von der stat ufwärts bis zur steinigu halta“; Konrad Müller vermachte dem Kloster 1352 einen Acker, der „an die capelle ze Undersewen“ zinspflichtig war; Panthaleon de Galmathon verkaufte 1361 einen Garten, „gegen der capellon gelegen“, und Margaretha Schöbin verkaufte 1358 „hus und hofstat, gelegen ze Undersewen in der stat, einhalb am kilchhof, ander halb an Peter Blötzers hus“.

Zwischen den Brücken auf der Spielmatte stand 1322 eine Badestube. Als Zeuge bei einem Kaufvertrag wirkte 1325 „Johannes am Erker“. Der Wasserlauf vom „Falkenstein bis zum steinernen Haus und die Mühle selbst“ gehörte 1329 dem Kloster. Es erwarb eine Wiese am Stadtgraben, zwei Gärten im Graben dem Pfistertor

³⁴ Klageschrift des Klosters Interlaken und Gegenklage der Burgerschaft Unterseen in: Ein Beitrag zur Geschichte Unterseens von den Anfängen bis zur Reformation desselben Verfassers, Seiten 55, 57

gegenüber und einen Garten „vor der stat von Undersewen ussront dem graben“. Ein Vertragszeuge wohnte im „Grubi“. Ein Acker lag „zem Gurgin, vor dem tore ze Inderlappen“, er gehörte der Gisela von Scherzligen. Werner von Leissigen verkaufte 1361 an Konrad Müller eine „hofstat, gelegen vor dem tor ze Undersewen, an der lantstrasse“, und Lena von Spietz verkaufte 1354 „ein mat, gelegen zu Undersewen vor der statt, dem man spricht uf den matten“. 1372 verlieh das Kloster „iro hofstat, gelegen ze Undersewen in der stat“ an Schultheiss Jacob von Brandis, die genemt ist Nifers Hofstatt, an (ohne) allein die müli hofstatt, die si inen selben vorbehalten; also daz ich oder min erben ... ein hus darauf buwen sullen.“ Auf diesem Grundstück steht heute das Schloss.

Konrad Musbach verkaufte 1325 dem Kloster zwei Gärten im Graben gegenüber dem Tor, genannt „pfistertor“ (der Stadtausgang durchs Habkerngässli zur Sust und auf den Haberdarreplatz). Und 1337 klagten die Brüder Sampach mit Erfolg gegen Junker Thomas von Weissenburg um rückständigen Zins von vierzehn Jahren für das Haus und die Hofstatt, „so da ligen in der stat ze Undersewen bi dem obern Tor derselben stat, da er, Thomat, nu inne sezhaft ist“. Neben diesem von der Landungsstelle der Aareschiffe aus gesehen „obern Tor“, durch das die Strasse über eine Brücke über den Graben zur Stadt hinaus gegen den Thunersee führte, wohnte einst dieser Thomas von Weissenburg, weshalb das Tor wahrscheinlich schon damals „Thomatinen Tor“ genannt wurde, so wie dies dann im Jahre 1385 im sogenannten „Spilmatterspruch“ der Fall war.

Auf dem Lombachdelta

Auch aus der weiteren Umgebung sind zahlreiche Flurnamen überliefert. Sie lassen zum Teil auf die Art der Nutzung von Feld und Wald und Wasser schliessen. Ritter Ulrich Warnagel erhielt im Jahre 1239 vom Kloster Interlaken den Fischteich „juxta Huitenmans oia“ (nahe Huitenmanns Ey). An der Aare besass Konrad von Wädenswil 1264 einen Fischteich „in der Lizzherrun“, mit Fischfängen in der Aare „a rivo qui Rotenbach dicitur“ (beim Fluss, der Rotenbach genannt wird). 1272 verkaufte er dem Kloster ein Besitztum, das „Frickenfach“, eine vielgenannte Fischfangeinrichtung, gelegen „infra partem fluminis Aralis et partem que Rotengyezo dicitur“ (zwischen den Flusstteilen der Aare und der Roten Giesse). Gisela von Scherzligen besass 1305 „am roten lusse dri man mat“, die Ritter Walter Warnagel im Jahre 1310 dem Kloster verkaufte; 1351 schenkte Konrad Musbachs Tochter Ita dem Kloster bei ihrem Eintritt „ein Kirsgarten an der Ara“; Konrad Müller vergab dem Kloster 1352 „ein mansmat, gelegen an Wechselmat an der roten Lusse“; und Edelknecht Berchtold Bongartner stiftete ihm 1389 einen Acker „genempt zem Wijer, nebent der Aar“. An meist heute noch gebräuchlichen Flur- und Ortsnamen kommen zudem vor (hier alphabetisch aufgereiht): eine wasserumflossene Wiese in der „Goldeya under der Balm“; zwei Matten „unter dem Berg“ mit „Kriesbäumen“; der „Bodenacher“; das „Bonstuck“ (Bohneren); ein Vertragszeuge hiess Peter „im Brande“. Genannt werden die „Breite“ oder „Gebreite“; der „Bruckacher“; die „brügg ze Wissnouw“; die „Brunnenhofstatt ze Wyden“; eine Wiese „zem Dorne“; im „Dornzun“; das Gut „Dundra, das ob Wissenouwa lit“; „Ströwli Egerda ze Inderlappen an dem velde“; die „undere Egga“. Weiter werden genannt: ein Acker in der „Escheney“; ein Gut „ze Furten“; ein Gut „ze Grüt“, gelegen „uf dem felde an der vegassen“; Mäder „und eine schür, gelegen in der Undrun an dem giessen“; Mäder „gelegten am Staffelgiessen, stossent an den se“; das Gut „ze Guotenhusen ob der stat“; eine halbe Jucharte „in der Gumme, der zirlinün acher“.

Dem Kloster Interlaken wurden übergeben „ein acker vor dem holtz“, ein Acker gelegen „bei Thomis gut Hormüedinges“, eine Matte, „heisset der Hornmüding“, eine Wiese an der „Hugbretschon, gelegen uf dem velde ze Undersewen“. Junker

Konrad von Bach verkaufte dem Junker Thomas von Weissenburg 1324 eine Wiese mit daraufstehendem Speicher, „Hunis“ genannt; dem Kloster wurden 1352 gestiftet ein Acker „zen drin böumen, gelegen zwiscent dem Krummenacher und der strass“; eine Jucharte Ackerland „gelegen ze Widen zem Krummenacher, zwiscent den gassen und sant walpurgacher“; der „Langenacher und das Tretgarn, gelegen an der strass“. Es gab als Landstück „ein jucharten, heisset Leimersacher“; Junker Konrad von Bach verkaufte 1324 einen Acker „zem Langenlo“ an Junker Thomas von Weissenburg, der 1329 einen „ufgehend acher zem Langelo“ mit dem Kloster tauschte; Ita von Musbach schenkte 1351 dem Kloster bei ihrem Eintritt „einen matbletz ze Langenlo“; Wernher von Bache schenkte dem Frauenkloster 1358 „den acher an dem lusse bi dem Lo“; und Margreta „im Brand“ verkaufte 1357 „ein matten zem Lengenlo, gelegen uf dem felt ze Undersewen“.

Die geistliche Schwester Clara von Helfenstein stiftete 1354 eine Jahreszeit und setzte dafür den Zins ihrer Wiese im „Lutzenwinkel“ ein, und Gerda Schiltin von Brienz verkaufte 1363 „ein matten genant Lutzenwinkel, gelegen uf dem velde und stosset an die Fechgassen und an Rüdīs gut am Lombache“. Gisela von Scherzligen besass 1305 „ein acher an dem matachre“; Johannes vom Ried verkaufte dem Kloster 1351 einen Acker, genannt „Matacher“; Ita Musbach schenkte ihm ebenfalls 1351 drei Matten, „ligent ze Wilers treinki“ und „ein halb juchart achers ze Ooppelriet“. Johannes von Weissenburg verkaufte 1321 an Johannes von Mülinen und Wernher von Lungern ein Stück Land „am Riede ob Widen“; in der „Salcheneya, ze furti, nid dem tore“, besass Gilsela von Scherzligen 1305 „erda, die min wirt selbe buwet“, ein Stück Ackerland, das ihr Mann selber bearbeitete; und in Aarenähe waren zwei Mannmaad am „staffelgiessen“. Auf dem Stadtfeld waren zwei Jucharten Acker, gelegen „an witen zun an der Spisse“; ein Acker, genannt „der Steinler“; eine Wiese „in den steinen ob der stat“; dann der „Steiniacher“ und ein Acker „ze der Teigachon“; ein Acker, genannt der „Tretgarn“, vor der Stadt „bi den Gurgen“ gelegen; einen „langen acher „gelegen an der strass“.

Johannes von Weissenburg verkaufte 1321 ein Landstück in der „Schingeley“ an Johannes von Mülinen und Werner von Lungern. Edelknecht Johans von Bache verkaufte 1374 einen Acker, geheissen der „Vachacher, ist gelegen ufen dem velde“. Gisela von Scherzligen besass 1305 einen Acker „ze Underwegen, den Niclaus Hesler buwet.“ Konrad Müller stiftete 1352 dem Kloster fünf Mannsmaad und eine Scheune, gelegen „in der Undrun, an dem giessen“, ebenso eine Jucharte Land, gelegen „im oberen gerüt, stosset an die vegassun“, ein Mannsmad, gelegen an der „Wechselmat an der roten Lusse“ und einen Acker von vier Jucharten, genannt der „Wellenacher“. Konrad Müller schenkte dem Kloster sogar einen halbjuchartgrossen „Wingarten“. Und Johannes von Weissenburg übergab 1362 ein Gut „ze Gerüt, gelegen uf dem velde“ an Berchtold Böngarter. Junker Konrad von Bach verkaufte 1324 einen Acker „zem Zehndstadel, genant Tribgut“ an Thomas von Weissenburg; und Walter Sampach übergab dem Kloster 1339 einen Acker „ob dem Zendstadel“; zudem verkaufte Panhaleon von Galmathon dem Kloster 1361 „ein hanfgarten, lit zem Zendstadel“. Johannes von Ried und seine Frau Elisabet übergaben dem Kloster 1326 einen Acker „zem Zwigarten“. Der Name belegt, dass Obstbäume veredelt wurden. - Über das Leben in der Burg Weissenau gibt ein Kaufvertrag von 1314 zwischen Ritter Johannes von Weissenburg und Konrad von Därligen eine bemerkenswerte Angabe. Danach behielt sich der Burgherr für sein Hauswesen vor, dass die Schweine, die zu der Burg Weissenau gehörten, weiterhin im verkauften Wald gegen Därligen weiden durften.³⁵

³⁵ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 24 Seite 30

Gegen Beatenberg und Habkern

Die steilen Berghänge gegen Beatenberg und Habkern waren erstaunlich gut besiedelt. Gisela von Scherzligen besass 1305 „ob den flün Walthers Len ze Louwinen“; Ritter Walter Warnagel schenkte 1309 die Hälfte seines Besitzes „ufen Holen“ dem Kloster Därstetten. Es werden genannt: „Hollis gut ufen Holn“; ein Besitz „uff dem berg, genempt Holn an dem Hubel“; ein Gut, „was Claus Holis, gelegen uff Holn“, als Lehen von Junker Johannes von Weissenburg. Junker Werner von Leisigen verkaufte 1323 dem Kloster seine Vogtrechte in der „Varnerron“, am „Stollen“, zum „Kriesboume“, an der „underen Egga“; Zeugen des Vertrags waren unter anderen Anselmus „under dem Steine“, Ulricus „de Lonbach“, Bercta „zem alten Huse“. Weiter werden genannt: das „Birchi“; die „Bonzenegga“; Chunzen Gut „an Bonzenegga und dem Bonzenbache“; ein Lehen „in der Rüti zer Eich“. Mehrfach wurde um „das gut: der Rorzun“ gehandelt, bis es 1352 in den Besitz des Klosters kam. Konrad Müller schenkte dem Kloster 1352 „das gut, gelegen ze der alten rüti, mit huse, mit schür und mit spicher“ und „ein halb jucharten in Diecen rüti“. Weiter wurden um zwei Mannmad „am Rore, genannt ze Fronstuden“ und um Güter „an witen louwinen“ gehandelt; und Heinrich Ischer verkaufte dem Kloster eine Wiese „ze Roren enet dem Lombach“, Thüring von Wiler „zwen teile der meder uffen Rore“.

Es gab ein Gut in Etzenschwendi, gelegen „ze Richenschwant in der kilchhori Goltzwile“, das an der „Roregge“ an den Brunnen stiess; daneben werden genannt ein Gut „in der Etzenschwendi“, stösst an den „Falschenbrunnen“. Der Ortsname „Schwendi“ ist schon 1305 verbürgt, „Burkhard in der Svendi“ war Zeuge bei einem Schenkungsvertrag an das Kloster. Nach dem Lehenrodel des Freiherrn Johannes von Weissenburg gehörte 1357 zu dessen Besitz „Gislon Gut am wege“ und „an speten boden“. Werner an der Rüti verkaufte 1373 seine Güter enet dem Lombach, darunter das „Unmat“. - Ob den Holzflühen gehörten 1305 der Gisela von Scherzligen zwei Lehen, Ulrichs und Walters Lehen „von Vizelbach“. Und nach dem Lehenrodel gehörte dem Freiherrn von Weissenburg ein Acker „vor dem Walde“.

Werdende Gemeindestrukturen

Erkenntnisse der Archäologen

Das Städtchen Unterseen entstand um 1280 als Warenumschiagsplatz an wichtiger strategischer Verkehrslage und entwickelte sich anschliessend zum Handwerker- und Handelszentrum im engeren Oberland. Die archäologischen Untersuchungen der letzten Jahre haben ergeben, dass als erstes in einem Arbeitsgang um ein Geviert von etwa 100 auf 150 Metern auf drei Seiten ein 2,50 Meter tiefer Graben ausgehoben und mit dem Aushubmaterial die Fläche im Stadttinnern ausgeebnet wurde. Auf der Innenseite des Grabens wurde eine 1,35 Meter dicke Stadtmauer hochgezogen, vorerst auf eine Höhe von 3 Metern und später bis auf 9 Meter. Die äusseren Häuserzeilen wurden direkt an die Stadtmauer angebaut.

Im Innern des Städtchens, wo nach dem Stadtbrand von 1470 als mächtiger Bau das Kauf- und Rathaus entstand, wurde nach heutigem Erkenntnisstand in der Gründungszeit keine streng geordnete Baustruktur durchgesetzt.³⁶ Die Stadtleute hielten gleich wie die Landbewohner der Umgebung verschiedene Haustiere, wie Hühner, Ziegen, Schweine und in engen Ställen sogar Vieh.

³⁶ Gutscher/Studer, Kleinstadtgründungen, in: Berns mutige Zeit, Seiten 192 f



Abb. 12 – Stadtgrundriss, mit archäologischen Befunden³⁷, Stand 2001

Die vorgenommenen Grabungen haben zudem ergeben, dass auf dem Gebiet des Städtchens schon vor der Stadtgründung eine kleine dörfliche Bevölkerungsgruppe ihre Toten bestattete. Unter der wegen den Neubauten abgebrochenen Altstadt-Häuserzeile westlich des Schlosses und unter den Gebäuden beim Höfli in der Westecke des Stadtgevierts wurden Teile eines Gräberfeldes freigelegt, wo damals die Toten bestattet wurden. Die etwa 35 Skelette hatten keine Beigaben; sie dürften aus dem Frühmittelalter, aus der Zeit vor der Jahrtausendwende stammen.³⁸

³⁷ Gutscher/Studer, in ‚Berns mutige Zeit‘, Seite 191

³⁸ Gutscher/Studer, Kleinstadtgründungen, in: Berns mutige Zeit, Seite 73

Leibeigene und Freie

Bis um 1200 trugen die einfachen Leute nur ihren Taufnamen. Zur besseren Unterscheidung kam im 13. Jahrhundert öfters eine zusätzliche Bezeichnung hinzu, welche auf eine Besonderheit der Herkunft, des Wohnorts oder des Aussehens hinwies. Auch auf dem Lande entstanden in einer langsamen Entwicklung neben den Bauern erste Handwerkerberufe wie Schmiede, Zimmerleute, Schneider.

Im Mittelalter gehörte der Grossteil des Bodens weltlichen oder geistlichen Grundherren. Auch wohlhabende Stadtbürger erwarben sich ländliches Besitztum. Die Güter wurden in Erblehen aufgeteilt, zur Bearbeitung verpachtet und innerhalb der Bauernfamilien weitervererbt, sofern nicht grobes Verschulden des Pächters dagegen sprach. Nur ein kleiner Teil war freies Eigentum einzelner Landleute. Der in Unterseen bis heute erhaltene Name Freihofstrasse, die vom einstigen Städtchen zum oberen Teil des davor liegenden Dorfes Inderlappen führt, könnte ein Hinweis sein, dass es einst in diesem Gebiet zwischen Stadt und Dorf einen solchen freien Hof gab. Das war aber nicht eine sogenannte Freistätte, wohin sich Rechtsbrecher oder in ihrem Leben Bedrohte flüchten konnten, um in deren Schutz eine bestimmte Zeit zu bleiben und unbedachter Rache zu entgehen. Eine solche Freistatt gab es innerhalb der Klostermauern von Interlaken.³⁹

Ein Erbstück aus der Feudalzeit war die Leibeigenschaft. Die Leibeigenen waren an die ihnen zugewiesene Scholle gebunden und durften nicht wegziehen. Im Todesfall hatte der Tvingherr das Recht auf das beste Stück Vieh oder das beste Gewand. Die lästigste Fessel, welche Unfreie behinderte, war das Verbot, in eine andere Herrschaft oder in einen höheren Stand einzuheiraten, die sogenannte Un-genosssame. Sie war besonders dann unerträglich, wenn die Eigenleute verschiedener Herrschaften durcheinanderwohnten. Im Oberland mit seinen zahlreichen Tvingherrschaften war dies überdurchschnittlich oft der Fall. Die Tvingherren mussten dann miteinander vereinbaren, wem die Kinder einer Mischehe zufallen sollten.⁴⁰ Auch die Gotteshausleute und mit ihnen die Bewohner des Dorfes Inderlappen lebten unter der Herrschaft der geistlichen Herren des Klosters Interlaken wie Leibeigene.

Als im Jahre 1279 König Rudolf I. von Habsburg den Herren von Eschenbach-Oberhofen die Erlaubnis erteilte, zwischen den Seen eine Feste zu bauen, konnten die Mönche nicht anders, als dafür den nötigen „grunt, usgezilet mit dem graben und inbeslossen mit der Tülle, ze buwen daruff ein stelli, heisset Inderlappen“, zur Verfügung zu stellen. Sie taten dies widerwillig und unter verschiedenen, das Städtchen stark einengenden Bedingungen⁴¹. Die allererste Bedingung lautete, dass kein Diener, Knecht oder Frau oder Hindersasse des Gotteshauses in den Schirm der Stadt aufgenommen werden dürfe ohne das brieflich besiegelte Einverständnis des Kapitels des Klosters Interlaken. Wer trotzdem in das Burgrecht des Städtchen eintrete, müsse ohne Widerrede unter die Herrschaft des Klosters zurückkehren.

Die Tvingherren verfügten über mancherlei Rechte, welche die Freiheit des Landvolkes stark einschränkten. Sie mussten aber im sogenannten Tvingherrenstreit mit der Stadt Bern im Jahre 1471 das Recht, Landtage einzuberufen, die Harnischschau abzunehmen, Tellen aufzuerlegen, Truppen aufzubieten und Führungen für das Gemeinwerk anzuordnen, an die Stadt Bern abtreten und verfügten nur noch über das Recht, Bussen für kleine Frevel einzuziehen und über die ganze Gerichtsbarkeit

³⁹ Interlakner Dokumentenbücher, Band 1 Seite 186; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen; Nr.126 Seite 211

⁴⁰ Feller, Geschichte Berns, Band I Seite 97

⁴¹ Erblehenvertrag vom 3.Mai 1280 deutsch übersetzt 1361 durch Bruder Theobalt, Interlakner Dokumentenheft Seite 79, Vidimusbrief abgedruckt in: Ein Beitrag zur Geschichte Unterseens von den Anfängen bis zur Reformation desselben Verfassers, Seite 29 f

oder wenigstens über Teile davon.⁴² Mit dieser Ordnung band die Stadt Bern die Landschaft an sich, verbot aber gleichzeitig den Twingherrengebieten, sich unter einander zu verbinden. Innerhalb dieser Regelung unterstanden die Leibeigenen ihrem Twingherrn oder aber direkt der bernischen Obrigkeit, wo diese adeligen Grundbesitz erworben hatte. Das durch Probst Niclaus am 10. Februar 1404 abgeänderte Landrecht unterscheidet für das Erbrecht zwischen denen, „so uff ir eigenen manlen, vogthörigen gütern und erblen gesessen sint oder sitzen werdint, und den lenlütten, so uff unsers gotzhuses oder anderer lütten eigenen gütern nu sitzent.“

Schon im 14. Jahrhundert konnten sich im Oberland manche Eigenleute loskaufen, weil im kargen Bergland die freie Arbeit sich besser lohnte als die unfreie. Und für die unfrei Verbliebenen setzte eine Besserung ein, als diese um die Mitte des 15. Jahrhunderts die gleichen öffentlichen Pflichten wie die Freien übernehmen mussten. Damit wuchsen auch sie in die Gemeinwesen hinein und konnten daraufhin wie die anderen am Landtag teilnehmen. Das Kloster Interlaken jedoch bestand auf den alten Standesbindungen bis zur Reformation.⁴³ Die Stadt Bern förderte die freiheitliche Entwicklung. Mit ihrer Unterstützung konnten sich zum Beispiel die Eigenleute des Klosters Friesenberg 1496, des Cluniazenserpriorats Rüeggisberg 1501 und des Johanniterhauses Münchenbuchsee 1508 loskaufen.⁴⁴ Da mit dem Wechsel zu den freien Leuten aber der Verlust der sicheren Scholle und die Dienstpflicht mit Heerfolge verbunden war, drängten sich lange nicht alle Leibeigenen in den freien Stand.

Kurz vor der Reformation müssen sich ausser den hier lebenden Leibeigenen und Freien bereits vermehrt Landsfremde auf dem Bödéli niedergelassen haben. Schultheiss und Rat zu Bern ordneten am 12. November 1519 für solchen Zuzug in die Herrschaft Unspunnen⁴⁵ an,

diewil wir andern unsern herschafften darumb fürsächung gethan und inen nachgelassen, uff söllich frömbd ussländig zu erkouff dess landträchten ein summ gälts zu legen, ... haben wir harzu gewillgot und wellend, wellich nun hinfür usserthalb unsern, ouch unser eidgnoschafft landen und gebietten in dieselb unser landschafft Uspunnen züchen und sich daselbs husshäblichen niderlassen und wunn und weid, holtz und völd wie ander derselben unser herschafft underthan wöllen nutzen, bruchen und niessen, das si für sölliche rechtsame und landträcht den unsern von Uspunnen fünff pfund gäben und ussrichten. Dieselben fünff pfund söllendt die unsern von Uspunnen an gemein ir landschafft nutz und notturff wenden und bekeren, von uns und mengklichem von unsertwägen ane sumss, intrag und widerred.

Entsprechend bewilligte Bern am 25. Juli 1525 auch denen von Unterseen⁴⁶, „von iedem frömbden, so sich by inen oder in ir pursame niderlassen, usserthalb unsern gebietten und landen harkommende“ eine Einzugsgebühr von fünf Pfund Bernerwährung zu beziehen „und sollich gelt zu irem bruch, nutz und notturff ze bekeren.“ Die im Gemeindearchiv Unterseen sich befindliche Urkunde lautet unter dem Titel „Einzug von Landsfremden, Annemmung der Frömbden“⁴⁷:

Wir, der Schulltheis unnd Rat zu Bernn thund kundt mit diserm Brieffe, das hütt siner datt vor unns erschienen die ersamen, unser liebenn getrüwen Schulltheissen unnd Rath zu Undersewen erber pottschaft, und habenn unns ze erkennen gegäbenn, wie dann

⁴² Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 20

⁴³ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 26

⁴⁴ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 24

⁴⁵ Obere Spruchbücher, Band Y Seite 641; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 170 Seite 283

⁴⁶ Obere Spruchbücher, Band BB Seite 218; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 176 Seite 308

⁴⁷ Gemeindearchiv Unterseen, Fach alte Handschriften Nr. 20; Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, fol. 22

allenthalben har frömbd usslendig personen zu inen züchen, sich by innen setzenn unnd niderlassen, der allment, wunn unnd weyd unnd annder der Rechtsame bruchen nutzen unnd niessenn unnd innen aber darumb dhein bekanntnis noch ussrichtung thuenn, als aber an andren Orten in unnsere Landschafften in bruch unnd übung sige. Unnd unss daruff angerufft unnd gepätten, ir gelägenheit unnd beladne, so inen täglichen unnd in manningen wägen zustande, ze bedenken, unnd inen ze verwilligen, uff sölich frömbde personen, so in obgemälter gestalt zu inen züchenn, ein zimliche stür unnd schätzung zu leggenn. Unnd als wir tunlich ir anbringenn der billichkeit gemäss geachtet unnd daby gedacht, das den unnsere von Undersewen gönnen unnd erloupt, von jedem frömbden, so sich by inenn oder in ir pursame niderlassen, usserhalb unnsere gepietten unnd Lannden harkommend, erwerdenn unnd beziechen mogen fünff pfund unnsere wärung, unnd solich gelt zu irem bruch, nutz unnd notturfft ze bekeren. Daby wir si alls under ir umfassen wellen lassenn belibenn, unnd alls sich gepürtt schirmen unnd handhabenn, in krafft diss Brieffs, dess ze urkundt mitt unnsere anhangenden insigell erwart desthalben Mittwuchenn vor Sannt Maria Magdalenen Tag im jar nach Christus unnsere Herren unnd säligmachers gepurt gezalt fünffzehnhundert zwenzig unnd fünffe.

An der Urkunde hängt ein Siegelfragment mit einem Bernerbär und einem kleinen Reichsadler, was daran erinnert, dass Bern eine Reichsstadt war. Auf der Rückseite steht als Titel: „Annehmung der Frömbden“ und die Notiz: „Sigell und rächtbriff Undersewen - Von der frömbden wägen, so man annimpt“. Die Bewilligung bezog sich sowohl auf das Städtchen wie auf die Bäuerl Unterseen, also auf das ganze heutige Gemeindegebiet. Die bernische Obrigkeit ermöglichte es zu dieser Zeit allen, selbst fremden Zuzüger, sich in die örtlichen Nutzungsrechte einzukaufen und gleichberechtigte Mitglieder der Burgerschaft zu werden. Sie wirkte in der Folge dahin, dass sich die Bevölkerung aus ihrer Bindung an Boden und Herrschaft lösen und freier bewegen konnte. Gegen die letzten Reste der Leibeigenschaft wurde 1678 ein Mandat erlassen. Danach musste der Anspruch auf Leibeigene einerseits bewiesen und andererseits ihr Loskauf gestattet werden.⁴⁸

In Unterseen führte von allem Anfang an ein Schultheiss die Stadtbürgerschaft an. Er wurde von der jeweiligen Herrschaft aus den Notabeln ausgewählt und eingesetzt. Ausdrücklich als Gemeinde bezeichnete sich Unterseen selber am 16. Mai 1337, als „Schultheiss, Rat und Gemeinde der stat von Inderlappen“ ihren ersten Schirmbrief mit der Stadt Bern verkündeten. Ebenso hängten am 1. September 1385, am Ende der österreichischen Zeit Unterseens, „der Schultheiss, der Raht und die Gemeinde der Statt ze Inderlappen unser Statt-ingesigel offenlich“ an den sogenannten Spilmatterspruch. Die kurz darauf, am 14. August 1386 verfasste Huldigungsurkunde an die Stadt Bern, wobei „unser Statt gross Ingesigel“ angehängt wurde, beginnt mit „Wir der Schultheiss, der Raht, die Burger und die Gemeinde gemeinlich der Statt ze Undersewen“ und nennt damit erstmals zwischen dem Rat und der Gemeinde ausdrücklich die Gruppe der Bürger.⁴⁹

Während im zeitlichen Vorfeld der Reformation die Landstädte Büren, Burgdorf, Thun und Unterseen von Schultheissen verwaltet wurden, geboten im Frutigenland und im Simmental die Kastlane und in den übrigen bernischen Landen die Landvögte über die Untertanen. Einzig im Oberhasli ernannten die Talleute ihren Vorsteher selber.

Zehnten, Abgaben, Landtage

Vor der Reformation schuldeten alle Güter der Kirche den Zehnten. Der grosse Zehnten umfasste Getreide, Wein und Heu, der kleine Zehnten betraf Gespinste, Ölpflanzen, Nüsse, Jungvieh. Daneben hatten alle Höfe, sowohl die freien wie die

⁴⁸ Feller, Geschichte Berns, Band III Seite 120

⁴⁹ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 21

gepachteten, dem Gerichtsherrn das Fasnachtshuhn zu entrichten. Es wurde von jedem Haus erhoben, in dem Feuer und Licht brannte, also Rauch aufstieg und wurde deshalb auch Rauchhuhn genannt. - Der Futterhaber war eine Abgabe zum Unterhalt des Gerichtsherrn, der Stockhaber eine Abgabe des Bauern an den Grundherrn für die Erlaubnis, in dessen Wald Holz zu schlagen.⁵⁰ Jedes Haus mit Feuerstattrecht hatte einen gerüsteten Mann zu stellen. Bei Aufgeböten zum Kriegsdienst mussten Kost und Sold des Reisigen vom eigenen Gerichtskreis geleistet werden; das Geld dafür wurde vorsorglich in den Reisseckel zusammengesteuert und im Reisgewölbe aufbewahrt.

Die Landvögte beriefen für ihr Untertanengebiet die Landtage ein, an denen alle über 14-jährigen Männer zu erscheinen hatten; in den Landstädtchen war es der Schultheiss, der die Untertanen versammelte. An diesen Zusammenkünften vernahm man die Erlasse der Obrigkeit und bereinigte die Antworten auf Volksanfragen, dort wurden die mit Verhandlungskompetenzen nach Bern gesandten Vertreter gewählt, und man erliess für die eigene Zusammenarbeit einzuhaltende Regeln und Gesetze. In Interlaken nahmen an den Landtagen der Probst, das Kapitel und die gemeinen Gotteshausleute teil, wobei kurz vor der Reformation nach Innerschweizer Muster ein selbstgewählter Ammann die Versammlung leitete. In Unterseen standen dem Gemeinwesen der Schultheiss und die Räte vor, man tagte aber auch zusammen mit dem Statthalter und den gemeinen Herrschaftsleuten der Herrschaft Unspunnen. Im Oberhasli waren es der Landammann und die Gemeinde der gemeinen Landleute.

An solchen Landtagen wurde Blutgericht gehalten, nach uralter Sitte meist unter einem Baum. Gebildet wurde dieses Gericht durch die von den Landleuten bestimmten Rechtsprecher, und geleitet wurde es vom Landvogt oder vom Tvingherrn, bei den Gotteshausleuten war dies eine Aufgabe des Kastvogtes.

Die Bäuertordnung von 1515

Die Nutzungsberechtigten der Bäuerten versammelten sich an ihrer „Einung“, um miteinander zu beraten und zu beschliessen. Die Rechte und Pflichten des Einzelnen wurden in einer Art Gemeindeordnung, den sogenannten „Einungsbriefen“ festgehalten. Der älteste noch vorhandene Einungsbrief von Unterseen ist eine Holz- und Allmendordnung und stammt aus dem Jahr 1515. Eine entsprechende, aber ältere Urkunde bestand schon wesentlich früher, fiel aber dem grossen Stadtbrand von 1470 zum Opfer. Ähnliche Allmend- und Alpordnungen aus diesen früheren Zeiten sind andernorts erhalten geblieben, so in Grindelwald, wo die Grundsätze des „Taleinungsbriefes“ vom Jahr 1404 noch heute gelten.

Die Verfasser der Unterseener Ordnung von 1515 stützten sich ausdrücklich auf die Ältesten, die „etlich vor viertzig und vor fünfftzig iaren von ir altvordern, den eltesten, gehört haben“, also von Leuten, die vor dem Brand gelebt hatten. Die nachfolgende Urkunde dürfte demnach nur eine Neufassung einer althergebrachten Ordnung gewesen sein. Sie galt für „die Gemeyndt gemeynlich in der statt Unndersöwen unnd in dem dorff Inderlappenn, unnd alle die, so daselbs zu beiden theillenn in unnsere burzunfft gehörendt.“ Nach diesen Bestimmungen hatten sich sowohl die Stadtleute von Unterseen wie die Dorfleute von Inderlappen zu richten. Das tägliche Leben in dem vor den Toren Unterseens gelegenen Klosterdorf war eng mit den Vorgängen im Städtchen selber verbunden.

⁵⁰ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 30



Abb. 13 – Der Einung-Brief, „wie die von Underseewen und die im dorff Inderlachen ir Holtz, Feld und Allmend miteinander nutzen und niessen söllendt.“

Der Einungsbrief⁵¹ lautet:

Wir, der Schulhes unnd Ratt zu Bernn thund khundt mitt disem Brieff, das hütt siner datt vor unns sindt erschinen die Ersamen unnd Lieben getrüwen Schulthessenn unnd Ratt zu Unndersöwenn Erber Bottenn, unnd haben unns zu erkennenn gebenn, wie dann si unnd ir vorderenn ein Ordnung gehäpft, wysendt, wie sy ir höltzer unnd allmendt nutzenn unnd niessenn, ouch der Eynung unnd ander sachenn halttenn söllen. Unnd unns daruff angerufft unnd gebettenn, söliche Ordnung zu hörenn, zu bestättigenn unnd inenn dero glaubwürdigenn schin unnder unserm sigell zü gebenn. Unnd wysst dieselb Ordnung von wort zu wort allso:

Wir, die Gemeyndt gemeynlich in der statt Unndersöwen unnd in dem dorff Inderlappenn unnd alle die, so daselbs zu beiden theillenn in unnsere burzunfft gehörendt unnd begriffenn sindt, vergehennt öffentlichen unnd thund khundt mengklichem mitt diserm brieff, das wir alle einhällkenlichenn unnd unnderscheydenlichenn mitt gemeynem ratt durch unnsere nutz unnd notturfft willenn unnd umb willenn, das wir unnd alle unnsere nachkommenn unnd dester bass hienach wüssenn zu halttenn, unnd unnderrichtt werdent in unnsere höltzerenn unnd Allmenndenn unnd daz niemandt harinn verkurtzt werde.

⁵¹ Original Gemeindearchiv Unterseen, Fach alte handschriftliche Briefe. Nr.24; Kopie in Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, fol. 16b - 20a Gedruckt: in Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.167 Seite 277

So habendt wir unns durch unnsere eltesten gar eigentlichen erkundett unnd erindrett, wie wytt unnsere alltvorderen unnsere holtz unnd gertt meissen unnd Allmendenn gand unnd gebrucht werden. mitt zillenn, marckenn unnd anstössenn, unnd ouch daby, wie si ir eynungenn unnd satzungenn si dahär von altter gebracht unnd geübt handt, unnd dess underwyssung zu gebenn, also durch gehorsamkeit willenn. So hand die erberenn Hanns am Lenn, Schulths zu Undersöwenn, Heini im Ritt, Cristan Rauffer, Heini Flöschler, Hensli Weybell, Petter Hirni fürgebenn unnd eroffnett, das ir ettlich vor vierzig und vor fünfftzig jaren, von ir alttvordern den eltesten mitt namen Peter Niessen, Heini Brunner, Michel vor dem Waldtt, Ammann Gadmer, Heini Braband am Lombach und Heini Vogell, alle von diser zitt gescheyden, Gott hab si in siner gedächtnuss, gehört haben, eroffnenn uff unser frowenn tag im mertzen, als mann gewonlichen den eyzug besetzt,

das ir holtzmeisswäldt und almen anfienge und gienge an dem graben, der enetzüchenn ist an Bettrichs zünli, unnd aber der gertt meiss da für uss biss an den Sultbach, unnd von dem grabenn dem kienberg in nach biss an den Elschengraben, und der gerttmeiss da für in biss an den Bülbach, unnd dem Bülbach ab nach biss in den Lonbach, und da für in den holtzmeiss, atzweid und almen biss an den Spissbach, und von dem Spissbach uff biss an Lugenbrunnen, und von dem Lugenbrunnen uff biss an den wäg, und dem wäg nach in untz am die Schiessenden Löwinen, und der Schiessenden Löwinen uff nach biss in den grätt, und dem grätt uss nach biss an die Valckenegg, und von der Valckenegg ab nach biss an den Harderweg, und demselbenn Harderweg in nach biss in Studenmanninenn graben, und demselben grabenn ab nach biss an das under Pleycky, und ob demselbenn Pleycky in biss an den grabenn, der an dem Heubüll nächst ist, und dem grabenn ab nach biss in den kechbrunnenn zu hinderst in der Goldey biss in die Ar, und der Ar nach ab biss in den Söw, und dem Söw nach uff biss in den grabenn, der hievor am erstenn gemelt wurtt, gelegenn enentzu hin an Bettrichs zünli, unnd diss zill unnd marcken söllent sin und bestan, doch den ussgemarcketenn gütern an allenn irenn Gerechtigkeittenn nach erzöugung, Brieffen und lüttenn unschädlichenn.

Es söllentt ouch alle strassenn, wägsame und holtzschleiffenn gan unnd bestan, wie die von altter har gebrucht unnd geübt sindt, es möge dann jemandt abbringen alls recht ist. Und des einungs halb hand si eroffnet und lütrung geben, am erstent, das mann fünff strassenn sol und mag bruchenn wynter und summer, zu allenn notturfftigenn furungenn, doch also, das ein jeder ab denselbenn strassenn zu dem nächsten anstoss und zu dem unschädlichisten uff das sin sol varen ungevarlichen.

Des ersten die Sestrass,

und darnach die strass über den Gurgen uss, zwischen den Mattackern, und darnach eine von dem dorff under dem Zendstadell uss über den Grabacker, und darnach die strass über den Löwiner uss, und darnach die strass by dem Berg uff gan Mülliholtz.

Und also, das ein jeder dieselbenn strassenn by anstöss siner gütter sol in erenn halttenn, oder mann mag im über das gutt varenn, wär das nitt thätt, und wie der wäre, der ein gutt mayte vor Santt Johansstag und nitt dazukommenn möcht, denn das er eyndurch sin guott varenn müsste, der sol ein madenn meyenn, und das höw derenn und in den schochenn uff machen, und denn dem zu wüssenn thun, des das guott ist.

Auch gat und sol gan der vehag an von der Goldey biss in das Mülyholtz, vom Mülyholtz über biss gan Lutzellwinckell, und von da dannenn dem hag nach an die Schür, die imm Lonbachzun stat, und von der schür dem hag nach biss an die Bockstädel, und da dannenn vor der Furteyg nider biss zu dem alttenn thor, und under wydenn dem Spissbag nach biss in die under (Wyden) an die Almennd, und daby was von inbeschlossnenn zunnenn ist, mag ein ieder fryenn unnd fristenn zit mitten mertzen biss uff des heiligenn crützes tag⁵² im herbst, doch daby das die zün söllent gehaltenn werdenn und bestan dem völdt unschädlichenn.

⁵² 14. September

Und ouch daby, so sol mann alwägenn und jürlichenn abtribenn und das veldt rumenn zu mittem Aberell, unnd das also werenn und bestan ouch biss uff des heiligen Crützestag im herbst.

Und daby und mitt, was in der nidrenn schattigenn strass litt, das sol und mag mann etzenn jürlichenn biss uff den meyttag. Und daby und mitt, so sol man by der erstenn furenn, so färlichen zu dem erstenn gearet würdt, das klein vech ab dem veldt han, unnd das ouch also werenn biss uff des heiligenn Crützestag im herbst.

Und daby und mit, so ist die gerechtikeit, so mann von alter har gebrucht hat, das al berentböm, es sye von nussenn, kirsenn, melböm oder holtzsch, in den bann und gefryet sin, als eychenn und die dannenn; denn wa sölichs nit gehalten wurd, so sol ein jeklicher stock gebüset werden mit zwanzig pfundt, davon sol der burzunfft ein pfundt werden und den pfindern fünf schilling.

Und warmit einer sin wintrung etzt und thut, damit sol und mag er die almend und weyd ouch etzen, doch also, das er keinen wechsel mit dem vech thun noch triben sol, denn alleine mitt dem vech, so er uff dem sinen wintern mag oder gewintrett hat oder wintren wil und nit mer, wie er das gesprechenn mag, das imm darum ze gloubenn sye, wer das von im nid enbern wil.

Und diss alles hand uns wie obgenanten erber lütte von stuck ze stuck also erzeugt, fürgeben und eroffnet und daby geredt, das si sölichs alles alwegenn uff den tag, als si ir einung und ordnung der dingen halb besatzenn, durch ir voralten vorgeempf hand hören eroffnen und fürgeben und sye ouch das ir best wissenn und verdächtnuss, doch daby, ob sich der sachenn halb zil und marckenn und von dem einung durch iemann, es were durch brieff lutt oder erzöugung alter harkommheitt, utzit minder, wyter oder mer erfunde, sol alwegen nach der billikeit gehandelt und gebrucht werden, und ob doch jeman unzit von des dings wüsste, möcht das wol offenbaren an allen iren zorn, doch alles geschäche in glimpff und erenhalb, unvergriffenlich und unschädlich.

Aber sol kein vich in der Goldeyg gan, von dem hin alls man die erst furen ectt biss zu mittem brachet, anders dann das kleinvich.

Und ist diss von gemeiner burzunfft also angesächen und in schrifft, also von stuck zu stuck gesetzt, uns und unser nachkommen zu gutter angedächtnuss und für vergesslikeit und durch vermidung uneinikeit durch zügsamkeit der vorgeanntenn erber lütten, die uns söliche fürgeben handt, in krafft diser schrifft, die uns und unsren nachkommenn jürlichen von hin uff den tag unser besatzug der dingen halb vorbestimt vorgelesen sol werden.

Aber ist die satzung, das man der geissen hirschaft sol han uswändig dem Stal, wann wer si sunst in siner erhaftigen hostatt find, der mag si hie eigen han.

Ouch so sol ein ieder der summer zitt nit mer uff die allmend triben denn ein ross und ein ku, wer aber nit ross tribt, mag aber zwo kü tribenn und darüber nit, und sol mann kein alpenvech den Summer nit uff die allmend tribenn, unnd soll mann das klein vich den Summer lang uff der gassen pfändenn. Ouch so söllent die pfister kein holtz nit nemen zu bachen in unsren bannhölzern, aber sunst zu notturfft in ir hüsern zu nämenn alls ouch ander in ir hüsrenn nach zimlikeit bruchenn. Ouch sol mann ein gassenn han zu engenn wegenn, zu bruchenn mitt unnsrem vich zu fangen, zwischen der Possenn und Ulis in der Schwendi huss by Grabers matten uff den Elschen graben.

Und als wir söliche obbemelte Ordnung gehört unnd verstanden unnd dar inn nichtt unbillichs funden unnd daby vermercktt, das die erber lütt des Gottshus Inderlappen unnd annder der genanntenn von Undersöws nachburen unnd umbsässen sich obbemelter Ordnung benügenn unnd darwider deheinen inred bruchenn, habenn wir zu der vermeldtten der unnsren von Undersöwen bitt unnd begär gewilligett, die obangezeigten Ordnung vernügt bekrefftigett unnd bestättigett unnd inenn darumb disenn Brieff unnder unnsrem anhangenden sigell verwarett geben lassen, doch unser endrung, mindrung unnd merung allzitt nach gelegenheit der sachenn unnd unnsrem guottenn Bedenkenn nach vorbehaltenn.

Geschächenn Mittwuchenn nach dem Sunntag Exaudi, nach Christi unnsers liebenn herrenn geburt, gezällt fünffzähennhundertt unnd fünffzähenn jar.

Das Original des Dokuments wird im Gemeindearchiv Unterseen, Fach alte handschriftliche Briefe unter dem Titel „Der Einung Brieff. Wie die von Underseewen und die im dorff Inderlacken ir Holtz, Feld und Allmend miteinander nutzen und niesen söllendt“ aufbewahrt. Das Siegel ist samt Schlaufe und einem Stück Pergament abgerissen und fehlt. Die von altersher übernommene Ordnung wurde „von der gemeinen burzunfft also angesächen und in schrift gesetzt, uns und unser nachkommen zu gutter gedächtnuss“. Am Besatzungstag, an dem alljährlich wechselnde Einzelheiten besprochen wurden, musste der ganze Einungsbrief mit seinen vielen Bestimmungen der versammelten Gemeinde vorgelesen werden, dies „zur Vermeidung von Uneinigkeit“.

Der Einungsbrief enthält eine Beschreibung des Grenzverlaufs der Bäuert. Dieser stimmt im wesentlichen mit den Marchen der heutigen Einwohnergemeinde überein. Zudem werden die Verbindungswege aufgezählt, die von der Ortschaft aus strahlenförmig über das ganze Lombachdelta bis in die umliegenden Wälder führten und noch im heutigen Wegsystem erkennbar sind. Es waren dies die Seestrasse zur Sust am Thunersee, die Mattackerstrasse über den Gurben (südlich des Spitals) nach Wyden, die vom Dorf ausgehende Grabackerstrasse (heute mittlere Strasse), die Strasse über den Lauener (nur noch stückweise erhalten) und die dem Berg entlang nach dem Mühleholz führende Strasse (heute Beatenberg- und Mühleholzstrasse). Die Strassen mussten von den Anstössern unterhalten werden. - Die Allmend war durch einen Viehhag vom Pflanzland abgetrennt. Dieser verlief in einem grossen Halbkreis von der Goldey aus gegen das Mühleholz, dann über Lutzwinkel – Lombachzaun – Bockstadel – Furtey – Spisszaun gegen Wyden und unterhalb Wyden dem Spisszag nach bis in die untere Wyden.

Alle Nutzer hatten bestimmte Regeln zu beachten und die beschlossenen Fristen einzuhalten. Von Mitte März bis Mitte September durfte man sein Pflanz- und Ackerland einzäunen; in der übrigen Zeit mussten die Zäune abgelegt sein, damit das Vieh überall, auch innerhalb des Viehzaunes in Ortschaftsnähe weiden konnte. Die Obst-, Nuss- und „Beerenbäume“ durften nicht umgehauen werden.

Zur damaligen Zeit lebten die Bauern und ihre Haustiere meistens gemeinsam unter dem gleichen Dach. Das war im ländlichen Dorf Inderlappen der Fall und anfänglich ebenso im neu entstandenen Städtchen Unterseen, wo die Viehställe ursprünglich innerhalb der Mauern bei der Häusern ein- oder angebaut waren. Beim gemeinsamen Auftreiben des Viehs auf die Allmend mussten jeweils bei der abendlichen Rückkehr die aus dem Städtchen stammenden Tiere von denjenigen aus dem Dorf getrennt werden. Das geschah in der sogenannten Scheidgasse zwischen dem Städtchen und dem Oberdorf, wie die nördliche Hälfte Inderlappens noch heute bezeichnet wird. Die mit Zäunen eingeengte Gasse begann „zwischen der Possen und Ulis in der Schwendis huss by Grabers Matten“ und führte bis auf den „Elschengraben“ vor der Stadtmauer.

Die Wiesen und Felder, die Allmend und die Wälder waren die Existenzgrundlage für die damalige Bevölkerung. In der Bäuert wurde ihre Nutzung geregelt. Gemeinsame Interessen und Bedürfnisse verbanden von allem Anfang an das von einem Schultheissen geführte, einst eschenbach'sche und später habsburgische Städtchen Unterseen mit dem Dorf Inderlappen, das bis zur Reformation dem Kloster Interlaken gehörte und nach der Reformation als bernisches Untertanenland noch während zweieinhalb Jahrhunderten dem Landvogt von Interlaken unterstellt war. Diese getrennte Machtstruktur erschwerte die Entwicklung der auf dem Lombachdelta entstandenen Bäuertgemeinde, die gebietsmässig die Vorläuferin der heutigen Einwohnergemeinde ist.

Die Stadtbürgerschaft

Stadtluft macht frei

In dem um 1130 von Freiherr Seliger von Oberhofen gestiftete Kloster Interlaken übten seine Nachfolger, die Herren von Eschenbach-Oberhofen, das Amt der Kastvögte aus. Wegen Klagen des Klosters gegen Walther II. von Eschenbach übertrug König Heinrichs IV. die Schutzherrschaft über das Kloster im Jahre 1224 auf die Stadt Bern. Sie wurde damit Beschützerin der weltlichen Klosterinteressen und spielte eine wichtige Rolle auf dem Böödeli bereits ein halbes Jahrhundert vor der Gründung Unterseens.

Am Erblehenvertrag über den Baugrund des Städtchens Unterseen mit dem Kloster Interlaken vom 3. Mai 1280 hängt neben den zwei Siegeln der Herren von Eschenbach-Oberhofen das Siegel mit der Umschrift: „CIVITATIS INDERLAPEN“.⁵³ Diese Stadtbürgerschaft war nur ein Jahr nach der in Wien am 13. Juli 1279 von König Rudolf von Habsburg ausgestellten Erlaubnis zur Gründung des Städtchens zwischen den Seen bereits so weit organisiert, dass sie als Vertragspartnerin mit einem eigenen Siegel unterzeichnen konnte. Ohne die Unterstützung und Mitwirkung des Feudalherrn wäre dies nicht möglich gewesen. Die damals noch kleine Stadtbürgerschaft bestand wohl ausschliesslich aus Angehörigen der Herrschaft der Herren von Oberhofen.

Doch der Ruf „Stadtluft macht frei“ zog bald auch andere Leute aus der näheren und weiteren Umgebung des Oberlandes an. Als Walter IV. von Eschenbach am 30. Juli 1299 die von seinem Vater bei der Gründung dem Städtchen gewährten Freiheiten bestätigte⁵⁴, bestimmte er weiter,

swer ze Inderlappen herre wirt, dien selben burgern und irn nachkomen daz selbe Bernerecht iemer ewechlich behalten sullen, ân alle var, und och also, daz wir uns unser recht an unsern lüten behalten, es enwer danne so vil, daz wir dhein unser lüten vrilich har ze burger geben, der sol danne vrilich burger sin als och die andre. Dar zu binde ich mich und min brüder und unser nachkomen, und swer ze Inderlappen herre ist, daz wir betwungenlich stüre niemer von inen genemen sun, wan daz uns daz recht da git, und den zins, der von dien hofsteten gesezzet ist.

Dar zu gelob ich allen dien, die nun da burger sint old harnach chünfftig werdent, daz die suln dar und danna varn vrilich mit ir lib und mit ir gute. Suchent ouch sis, so sol ich si geleiten mit ir lib und mit ir gute, obsich unz ufen Brünigen, nit sich unz über den se, zweles endes si varn wellent, ane var, es ensi soverre, ob si engegen ieman verschult sin, der si mit rechtem gericht geirren müge.

Mit diesem Freibrief wurde den Burgern von Unterseen zugesichert, dass sie das Bernrecht auch bei künftigen Herrenwechseln behalten könnten, die Eschenbach'schen Eigenleute ausgenommen, und alle wurden vor willkürlichen Steuern geschützt. Zudem erhielten die Stadtbürger das Recht auf freien Zu- und Wegzug und herrschaftlichen Schutz vom Brünig bis ans untere Ende des Thunersees zugesichert, sofern sie nicht bei jemandem Schulden hatten, worüber ein „rechtes“ Gericht urteilen sollte. Es gab demnach schon zur Gründungszeit in den Feudalherrschaften niedere Gerichte. Das waren Vorläufer der späteren Stadt- und Landgerichte.

⁵³ Original im Berner Staatsarchiv, Fach Interlaken; Abschrift in Unterseener Dokumentenbuch pag.1; abgebildet Seite 23

⁵⁴ Unterseener Dokumentenbuch Seite 20; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.16 Seite 21

Umstrittene Bürgeraufnahmen

Schon im Erblehenvertrag über den Baugrund für das Städtchen Unterseen wurde bestimmt, dass kein „diener, knecht oder vrouwe old hindersaz“, die ein Klostergut bebauen, in das Bürgerrecht der Stadt aufgenommen werden dürfe. Trotzdem strebten Gotteshausleute nach der freieren Stadtluft. Als Unterseen sich 1337 unter den Schirm Berns stellte, schützte Bern als Kastvogt jedoch die Interessen des mit ihm verburgrechteten Klosters. Schultheiss Johannes von Bubenberg, der Rat und die Zweihundert von Bern verurkundeten am 14. März 1345, dass der Propst und das Kapitel des Klosters Interlaken, „unser lieben alten burgere“, und Schultheiss, Rat und Bürger der Stadt Unterseen ihr Urteil über verschiedene Streitigkeiten angerufen und gelobt hätten, sich demselben zu unterziehen. Im Schiedspruch⁵⁵ wurde unter anderem bestimmt,

daz alle die, die uffen der herren güteren von Inderlappen sitzend und burgere in der stat ze Inderlappen sint, daz die ir burgrecht sullent ufgeben, ane ufzog, und von dem burgrecht sin, wenne sie von den herren von Inderlappen darumbe gemant werdent, und daz die stat die nit fürbaz sol schirmen, alle diewile so si uffen dien güteren sitzent; wolte aber der lüten deheiner, daz vriie lüte werin, daz burgrecht nit ufgeben, die sullent aber dien herren ir gut lidig lassen, und mag dü stat die denne wol ze burgerren han und si schirmen; die lüte, die aber des gotzhuses eigen sint, sol dü stat nit schirmen noch ze burgern han.

Wer auf Klostergütern sass und sie bearbeitete, durfte nicht Bürger von Unterseen sein, und er musste sein dortiges Bürgerrecht auf Mahnung unverzüglich aufgeben. Weiter sollten Klosterleute sich nicht unter den Schutz des Städtchens stellen. Diese Bestimmungen wurden missachtet. Als Eigenleute des Klosters Interlaken versuchten, mit einer List die Freiheit zu gewinnen, wurden sie von den Mönchen zurückbeordert und mussten das eingegangene Bürgerrecht wieder aufgeben, so zum Beispiel Johannes vor dem Walde. Weil seine Frau ins Städtchen gezogen und dort Bürgerin geworden war und er ihr daraufhin all sein Gut vermacht hatte, musste er am 21. Juni 1373 schwören, sich weder mit Leib noch Gut, weder mit Weib noch Kindern dem Kloster zu entfremden.⁵⁶

Die Stadt Bern begünstigte später das Freiheitsstreben der Eigenleute, da jeder neue freie Mann für sie zugleich ein weiterer Wehrpflichtiger bedeutete. So entschied nach einem längeren Streit über die Aufnahme von Burgern ins Stadtrecht ein Schiedsgericht im sogenannten Krauchtalspruch⁵⁷ von 11. Juni 1395 mit Stichtenscheid des Präsidenten, des Thuner Schultheissen Peter von Krauchtal „von etzwas knechten wegen, so die von Undersewen ze irem burgrecht genomen und emphan-gen hant“, dass die zehn aufgenommenen, aber zurückgeforderten Klosterknechte das eingegangene Bürgerrecht behalten durften, dass jedoch alle andern Leute, die bis zu diesem Zeitpunkt zum Kloster Interlaken gehörten, weiterhin diesem abgabepflichtig blieben, indem bestimmt wurde,

daz si von dishin enheinen me ze burger nemen sullen, so in der herren von Inderlappen twingen und bännen sitzen und inen zugehören, oder die si har bracht hant für gotzhus lüte und ire güter buwent, noch ire kint, ir dienste, knecht noch jungfrouwen, die wile die selben dienste bi inen sint.

⁵⁵ Unterseener Dokumentenbuch Seite 157; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.47 Seite 49

⁵⁶ Fontes rerum Bernensium, Band X Seite 338

⁵⁷ Unterseener Dokumentenbuch Seite 187; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Seite 87; Weiteres dazu in: Ein Beitrag zur Geschichte Unterseens von den Anfängen bis zur Reformation, des gleichen Verfassers, Seite 69

Und das Kloster dürfe diejenigen,

die vorenanten von Undersewen ze burger genomen hetten, angriffen und vahn ane der von Undersewen und menglichs zorn und widerrede. ... Aber wele fry lüte sint und die herren nüt bestand noch ir gotzhus lüte nit ensint, wa iech die gesessen sint, die mögent die von Undersewen wol zu burgern nehmen, ane der herren von Inderlappen zorn und widerrede.

Nicht-Gotteshausleute durften als Bürger aufgenommen werden, nicht aber Gotteshausleute. Geschah dies trotzdem, verfiel die Stadt selber „umbe hundert gut guldin ze pene“. Am 10. April 1473 wurde jedoch neu entschieden, dass wer später durch Käufe oder Vergabungen mit seinem Grund an das Kloster gebunden wurde, der dürfe frei werden und

wie ander fry lüt zu den vermelten von Undersewen und in ir statt ziechen und an dem end fry burgrecht an sich nemen, als dick inen eben ist, ouch mit inen als ander burger mit stüren, reiss, diensten und andern lesten mit sampt iren gütern lieb und leid haben, und diewilen si in der statt sitzen, nit witer verbunden sin.

Die ältesten Bürgergeschlechter

Im ersten Jahrhundert des Bestehens des Städtchens Unterseen sind in den meist aus dem Archiv des Klosters Interlaken stammenden Kauf- und Stiftungsurkunden folgende Geschlechter ausdrücklich als Bürger von Unterseen bezeichnet. Sie sind aufgelistet nach dem Datum der ersten, der ältesten Nennung. Dabei ist erkennbar, dass die Geschlechtsnamen erst in dieser Zeit entstanden sind:

1291, im Mai	Ritter Warnagel Walther	1349, 19. Juni	Herzog Heinrich
1291, im Mai	Winman Heinrich	1349, 19. Juni	Müller Chunrat
1299, 3. August	Amerker Andreas	1350, 23. Juni	Mülner Chunrat
1299, 3. August	Ritter Johannes von Bach (de Rivo)	1350, 23. Juni	von Blatten Werner
1299, 3. August	von Kienlowinen	1351, 15. Oktober	Stüffi Peter
	Heinrich	1351, 2. Mai	Güntsch Stephan
1299, 3. August	Burchardus von Scherzlingen	1352, 5. März	von Brandis Jacob, Schultheiss, Edel- knecht
1299, 3. August	Steuri Rudolfus		Beck Jaggin
1302, 22. Febr.	Ulrich von Weissenburg		Bischof Peter
1317, 31. März	von Mülinen Johans		Böngarter Berchtold
1317, 31. März	Muspach Chunradus		Brandinon Peter
1321, 22. Januar	Wernher von Lungern		Brant Weltin
1326, 14. Februar	Johannes von Ried		Gerwer Uolrich
1326, 30. April	Bischof Jacobus		Glatto Chunrad
1326, 30. April	Johannes der Schreiber		Knipp Weltin
1327, 31. März	Sempach Henricus		Niessen Uolrich
1328, 13. August	Sampach Chunrad	1353, 21. Oktober	Bock Jakob
1331, 5. Sept.	Born Jakob, der Lötscher	1354, 30. August	Molitor Chunradus
		1354, 21. Oktober	Stubinwalt Walther
1331, 5. Sept.	Mutzi Burkhart	1356, 14. Nov.	im Brande Peter
1335, 2. März	Bongarter Ulricus	1356, 14. Nov.	Bucher Rudolf; mit Kindern Agnes, Margaret, Anna und Elsbeth
1341, 19. April	Junker Wernher von Leissigen		
1343, 6. Nov.	Born Johannes, Schuster	1360, 5. März	Nagel Peter
1349, 13. Juni	Imhus Jans	1360, 18. Dez.	Schöbo Johans, ge- nannt Schaltenbrant
1349, 19. Juni	von Sant Batten Chunrat	1362, 23. Febr.	ob dem Holz Chunrad

1363, 11.März	Grob Stephan	1385, 7.Mai	Butzger Ulrich
1363, 20.Mai	Bunder Christen von Fulensee, und Ita, seine Frau	1385, 7.Mai	Geisshirt Johans
1363, 20.Mai	Heim Jaci	1387, 30.April	Rigus Johans
1365, 22.Januar	Betschler Jakob	1387, 30.April	Tschöryo Heinrich
1365, 22.Januar	Blötzer Peter	1389, 18.Mai	Kupferschmid Hensli
1365, 22.Januar	Blum Peter	1389, 18.Mai	Michel von Bönigen
1370, 5.Januar	Ruppe Heintz	1389, 18.Mai	Michel Oswald
1370, 5.Januar	Sengger Heinrich	1389, 18.Mai	Ringgenberg Hans, der Wirt
1370, 5.Januar	Stupwalt Walther	1389, 18.Mai	Vischer Walther, Chunrat der Vischer
1373, 4.April	Heimo Jakob und seine Frau Nesa	1395, 11.Juni	Brunner Batlin Glathar
1373, 21.Juni	Elsa vor dem Walde		Güntsch Jacob
1373, 31.Oktober	Ranft Peter		Güntsch Ullin
1378, 24.Juni	Happach Chunrat		Itten sun
1378, 24.Juni	Steinmann Heinrich		an Witenmatt
1381, 22. Febr.	von Allmen Chunrat und Elzbeth		drei Knaben „im Ritt“ Ranft Cuntz Schicker Ött

Von den heutigen Unterseener Bürgergeschlechtern sind nur zwei auf dieser Liste zu finden. 1381 sind die von Allmen nachgewiesen, und ein von Bönigen stammender Oswald Michel wird 1389 als Bürger von Unterseen genannt. Entweder gab es die heutigen Bürgergeschlechter zu dieser Zeit noch nicht, oder es entstanden keine Urkunden über sie, weil sie dem Kloster Interlaken nichts verkauften oder vermachten.

Am 5.März 1352 bestrafte der Rat zu Bern zehn Männer aus Unterseen, nachdem am vorausgehenden 28.Februar der wegen eines Mordes auf dem Graben aufgerichtete Richterstuhl für das dem Kloster zustehende Hohe Gericht abgebrochen und die Richter verjagt worden waren. Die Verantwortlichen des Städtchens wurden hart gebüsst und durften das Städtchen einen Monat lang nicht verlassen. Bei den zehn Bestraften handelte es sich um die Vorgesetzten, um den damaligen Rat der Stadt und der Burgerschaft.

Mehr Glück hatten die letzten zehn der obigen Liste, welche die im 14.Jahrhundert aufgenommenen Bürger enthält. Sie durften nach dem Krauchtspruch trotz der Gegenwehr des Klosters ihr Bürgerrecht behalten, doch künftig sollte kein Gotteshausmann mehr ohne Erlaubnis des Klosters nach Unterseen übersiedeln.

Kirchliches

In der Kirchhore Goldswil

Die mittelalterliche Kirchhore umfasste jene Gebiete, aus denen eine Kirche besucht wurde. Im engeren Oberland waren dies die Talkirche im Hasli (Meiringen), die Kirchen Brienz, Goldswil, Gsteig (Lauterbrunnen ab 1487), Grindelwald und Leissigen, dazu eine Kirche bei den Beatushöhlen (ab 1230 bekannt). In all diesen Kirchen besass das Kloster Interlaken das Kollaturrecht, das heisst das Recht, den Pfarrer zu ernennen und einzusetzen, mit Ausnahme von Brienz, wo Freiherr Cuno von Brienz-Ringgenberg das Kollaturrecht zum Leidwesen der Interlakner Mönche im Jahre 1210 dem Abt von Engelberg schenkte. Zum Ausgleich dazu übertrugen Cuno und sein Sohn Philipp im Jahre 1240 den Goldswiler Kirchensatz auf das Kloster Interlaken. Schliesslich übergab Walther III. von Eschenbach im Jahre 1263 die Wallfahrtskirche des St. Beatus am Abhang des Beatenberges samt Einkünften ebenfalls dem Kloster Interlaken.

Die Bewohner des Städtchens Unterseen gehörten wie diejenigen des davor stehenden Dorfes Inderlappen zur Kirche Goldswil. Die Kirchhore erstreckte sich von Niederried über Ringgenberg, Unterseen über das Habkerntal bis zur Waldegg gegen Beatenberg hin. Der Kirchweg zu der auf dem Goldswiler Hügel stehenden Kirche, auf dem die Leute zur Taufe und zu Grabe getragen wurden, erforderte für die Entferntesten bis zu vier Stunden Marschzeit.

Im Erblehenvertrag vom 3. Mai 1280 sind die Bedingungen der Mönche für ihre Zustimmung zum Vertrag festgehalten. Über den Baugrund wurde bestimmt,

es sol dem gotzhus behalten sin vriier gewalt ze buwenne alle suslich buwe an disen stetten, want ez darzu recht hat; und die hofstat, die da heisset Nifers hofstat, die von dem wasser uf untz an die statt strass gat und untz an die mure des graben, ist dem gotzhus vorbehalten.

Das Kloster behielt sich „Nifers Hofstatt“ sowie das Recht zum Bauen vor, den Stadtleuten dagegen wurde verboten,

sich anzeziehenne deheiner leie nutze noch sol ingan noch och niessen sunderlich ennet der brugge und dem wasser der Are des gotzhus von Inderlappen welden, mit namen Valschen, Rugen, Iseltwalt, Böningen, Brugholz, noch ir weiden, almeind und ouen noch enheinen andern gütern, die dez gotzhus von Inderlappen von recht anhorent.

Die Stadtleute mussten in ihrer Kirchhore bleiben und durften auf der andern Aareseite weder Wälder, Weiden, Allmenden und Auen noch andere Klostergüter nutzen.

Schenkungen an das Kloster, Loskauf von Jahrzeiten, Seelgeräten

Neben den Feudalherren beschenkten auch die gewöhnlichen Leute das Kloster um ihres Seelenheils willen. Im Erblehenvertrag von 1280 wurde dazu bestimmt:

Doch mag ein iecklicher burger von nu hin ewenklich geben dem gotzhuse von Inderlappen sich selber und daz sin ... und ist erlaubet allen unsern lüten, si sind gesessen in unser stat oder usrunz, ze geben demselben gotzhus, doch mit der bescheidenheit, dz dasselbe gotzhus von suslicher gabe wegen ime nit me beheige, denn sechs hüser.

Der Glaube, dass man nach frommen Spenden leichter zum Paradies aufsteigen könne, führte auch unter der Bevölkerung des Städtchens zu grosser Spendefreudigkeit. Das Kloster durfte aber von den Schenkungen nicht mehr als sechs Häuser behalten; was darüber hinaus war, sollte es weiter verkaufen. Diese Bestimmung schützte das Städtchen davor, ganz unter die Herrschaft des Klosters zu geraten.

Über die zur Erinnerung an Verstorbene gespendeten Jahrzeiten wurde genau Buch geführt. Die Vermächtnisse zum Heil ihrer Seelen hafteten auf einzelnen Grundstücken und mussten über Generationen jährlich verzinst werden. Mit der Zeit versuchten die Nachkommen der Verstorbenen, solche unbegrenzten Verpflichtungen abzulösen. Am 27. November 1433 fanden sich deshalb Propst Peter von Interlaken mit Boten von Unterseen beim Schultheissen in Bern ein.⁵⁸

Und die selben botten von Undersewen offnoten durch iren fürsprechen, wie dz iro und der selben iro gemeind hüser zu Undersewen von dem gotzhus Inderlappen mit selgereiten swarlichen bekumbert und beladen werdent; wölten aber die gern, wie daz billichen were, von dem vorgedachten probst ablösen und iro hüser damit lidigen, dawider sich aber der probst satzte und semlichs zu tunde nit pflichtig meinte zu sind. ... Aber umb daz, das sy sich in allen anderen geschöpften gegen im und sinem gotzhus dester gütlicher und früntlicher in künftigen zitten hielten, so wölte er inen semlichs für sich und sin nachkommen gerne gönnen, wie danne dz in der statt Bern in semlichem gewonlichen were.

Darauf wurde als Ablösungssatz für einen Schilling ein Pfund⁵⁹ vereinbart, ausdrücklich weil „daz in der statt Bern sitt und gewonlich ist“. Diese Abmachung kam auf die Empfehlung des Schultheissen von Bern zustande, sie sollte aber die übrigen, „dem gotzhus sust an iren hofstatt zinsen und allen anderen iren rechten“ unschädlich sein. Die Gotteshausleute verlangten ihrerseits bei ihrem Aufstand gegen das Kloster im Februar 1445 entsprechend dem Unterseen zugestandenem Loskaufsatz, dass „die inen die herren söllent gönnen, ir gült abzelösen mit zweintzig pfunden ein pfund, und ein schilling mit einem pfund“. Im Spruch der Achtundzwanzig⁶⁰ vom 22. April 1445 wurde diese Forderung jedoch abgelehnt.

Eine Kapelle im Städtchen

Das Kloster verlangte im Erblehenvertrag von 1280 betreffend einer zukünftigen kirchlichen Entwicklung,

daz enhein geistlich lüte oder dehein samnung von uns oder von dien stattlütten oder von deheiner persona dehein hus noch stat noch capelle oder dehein bettehus weder in der stat noch usrunt in deheiner leiie gabe wise niemer ewenklich sol gebuwen werden.

Dieses Verbot, im Stedtle oder in unmittelbarer Umgebung eine Kapelle oder irgend ein Bethaus zu bauen, oder einem andern Orden die Bewilligung zum Bau zu erteilen, sollte die Interlakner Klosterherren vor fremder Konkurrenz schützen. Es wurde als ewig gültig erklärt, galt aber nicht für eigene Bauten. Vermutlich bestand in Unterseen eine Kapelle schon im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts, nachgewiesen ist sie eindeutig durch eine Schenkung verschiedener Güter durch Conrad Müller an das Kloster Interlaken am 20. April 1352, unter der Bedingung, dass jährlich zehn Schilling „an die capelle ze Undersewen“ und drei Schilling „an den kilchen ze Goldswil zu einem almusen“ entrichtet werde.⁶¹ Die Kapelle in Unterseen galt 1353 in einem Register der Diözese Konstanz als Filiale von Goldswil. Zudem ist in einer Verkaufsurkunde ein Kirchhof innerhalb der Stadtmauern belegt, als Margaretha Schöbin am 11. Dezember 1358 ihr „hus und hofstat, gelegen ze Undersewen in der stat, einhalb am kilchhof, anderthalb an Peter Blötzers hus“ an das Kloster Interlaken abtrat.⁶²

⁵⁸ Unterseener Dokumentenbuch Seite 275; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.111 Seite 173

⁵⁹ 1 Pfund = 20 Schilling; Die Jahresabgabe wurde zu 5% kapitalisiert in eine einmalige Loskaufsumme umgerechnet.

⁶⁰ Interlakner Dokumentenbücher, Band I Seite 316; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.116 Pkt.7 Seite 187

⁶¹ Fontes Rerum Bernensium, Band VII Nr.679 Seite 650

⁶² Fontes Rerum Bernensium, Band VIII Seite 277 und Nr.1126 Seite 431

Am 9. Juli 1364 verfassten „propst und capitel des gotzhus von Inderlappen“ auf zwei Papierrollen eine Klageschrift zuhanden eines österreichisch-bernischen Schiedsgerichtes⁶³ gegen das Städtchen Unterseen, seine Bürger und seinen Schult-heissen. Sie erinnerten darin an die Bestimmungen des Erbrechtsvertrages und rüg-ten ein Dutzend Vorfälle, darunter:

Der achtend artikel, daz von den von Undersewon oder von dheiner person dhein hus noch stat noch capell oder bethus weder in der stat noch usrunnt sol gemacht old gebuwen werden. Hie wider hant si uns uff dem unsern eigen gute en krütz uffgericht an unser urlob, und uber daz, daz wir es verboten hatton.

Das Kloster suchte damals sogar das Aufstellen eines Kreuzes zu verhindern. Die Gegenklagen Unterseens wurden im Dezember 1364 verfasst und führten dazu an,

daz si unser stette friheit und recht abbrechent und swechront, mit namen an dem iarmerkt.

Da die Bevölkerung Unterseens zur Kirche Goldswil gehörte, wo das Kloster Inter-laken seit dem 13. Jahrhundert über das Patronatsrecht verfügte, unterstand die Ka-pelle von Unterseen indirekt dem Kloster. In einem Kalender aus dem älteren Brevier von Interlaken⁶⁴ wird darin zum 16. November festgehalten: „Othmari confessoris, 3 lectiones: Dedicatio scr capella sancta Katherine, 9 lectiones“. Vermutlich betrafen diese im Gebetbuch eingetragenen Bemerkungen die Kapelle in Unterseen. Sie wäre demnach der heiligen Katherina geweiht gewesen. Diese Annahme wird zusätzlich gestützt durch zwei Notizen in einem kleinen Jahrzeitbuch der Kirche Unterseen⁶⁵, nach denen in dieser Zeit das Ehepaar Heini und Anne Saalbach 10 Pfund „an S.Cath“ und Hans Günsch 3 Pfund „an St.Katarina Tafel“, an ein entsprechendes Heiligenbild spendeten.

Die im Jahre 1985 vorgenommenen archäologischen Grabungen haben ergeben, dass der hintere Teil des heutigen Kirchenschiffes auf den Fundamenten der einstigen Kapelle steht. Diese war rechteckig mit knapp längsgestrecktem Grundriss und besass wahrscheinlich nordwärts bereits ein kleines Altarhaus als Anbau. Beim Ein-bau einer Warmluftheizung anlässlich der Kircherrenovation 1933 wurden der Ofen und die Kohlekeller unter dem heutigen Chor eingerichtet, sodass damals das ent-sprechende Gemäuer verschwand. - Innerhalb der Kirchenmauern wurden im Gan-zen 120 Gräber gefunden, die in ihrer Mehrzahl aus spätmittelalterlicher, katholischer Zeit stammen. Da ein Teil der Toten mit dem Antlitz nordwärts gegen den Altarraum, ein anderer Teil aber, wie dies sonst allgemein üblich, nach Osten gerichtet war, ist es möglich, dass diese zweite Gruppe einst in einem Friedhof bestattet wurde, der schon vor dem Kapellen- und Kirchenbau bestanden haben mag. - Nach der Refor-mation war die Innenbestattung als Privileg höheren Amtspersonen vorbehalten. Einzelne von ihnen wurden im Chorraum beigesetzt, auch in Unterseen.

Bau der Kirche

Als am 5. Mai 1470 das ganze Städtchen Unterseen in Feuer aufging und vollstän-dig niederbrannte, wurde auch die Kapelle zerstört. Das Städtchen wurde sofort wie-der aufgebaut und in der Folgezeit auch eine richtige Kirche mit Choranbau und Turm erstellt, wobei das Kirchenschiff um einen halbachteckigen Chorteil verlängert wurde.⁶⁶ Die Gnädigen Herren von Bern spendeten dazu am 2. Februar 1471 „vierzig

⁶³ Fontes Rerum Bernensium, Band VIII Seite 573; Staatsarchiv, Fach Interlaken
dazu: Beitrag zur Geschichte Unterseens von den Anfängen bis zur Reformation Seite 55 f desselben Verfassers

⁶⁴ Burgerbibliothek Bern, Cod.524, fol.16 r

⁶⁵ Remijn, Kirchengeschichte von Unterseen, Seite 14

⁶⁶ Eggenberger Peter und Ulrich-Bochsler Susi, Unterseen - Die reformierte Pfarrkirche, Seite 25

guldin in golde“, die jedoch jährlich mit zwei rheinischen Gulden verzinst werden mussten.⁶⁷ Diese Verpflichtung zu Lasten der Kirchenglieder förderte das entstehende Gemeinwesen in der Kirchhore Unterseen.

Der Kirchenbau dauerte mehrere Jahre. Als letztes wurde der Turm mit dicken Mauern und gegen die Stadt gerichteten, schiessschartenartigen Fenstern erstellt. Er hatte aber nie wehrhaften Zwecken zu dienen, sondern wohl eher der Brandwache. Nach dendrologischen Untersuchungen wurde das für den Dachstuhl verwendete Holz im Jahre 1490/91 gefällt.

Eine Beteiligung des Klosters am Kirchenbau ist urkundlich nicht festzustellen. Im Spruchbrief über die Fischenzen und Schwellen in der Aare vom 8. Oktober 1527 wurde festgehalten, „das dieselben probst und capittel uff früntlich beger so gütig gesin und den gesagten von Undersewen den kilchensatz in dem stettlj, wie dann derselbig hievor zu der Capellen geleit, gentslich übergäben hand.“⁶⁸ Trotz der Erweiterung des Kirchenraumes mit dem halbachtckigen Chorraum sprach man demnach bis zur Reformation von der „Kapelle“ zu Unterseen.



*Abb. 14 – Die Kirche nach dem Stadtbrand von 1470 mit halbachtckigem Chor aufgebaut, mit markantem Turm, in ihrer Erscheinungsform bis ins Jahr 1841.
Eglise d’Unterseen, Aquatinta von Samuel Birmann (1793-1847)*

⁶⁷ Original im Berner Staatsarchiv, Fach Interlaken; abgedruckt in: Ein Beitrag zur Geschichte Unterseens von den Anfängen bis zur Reformation desselben Verfassers, Seite 94

⁶⁸ Unterseener Dokumentenbuch Seite 297; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.183 Seite 313

Unter bernischer Herrschaft

In vorreformatorischer Zeit

Rechtliches

Hohes, niederes und geistliches Gericht

Umstrittene Kompetenzen

Im Erblehenvertrag vom 3. Mai 1280, der vom Stadtgründer Walther III. von Eschenbach und seinem Sohn Berchtold mit dem Kloster Interlaken abgeschlossen wurde, finden sich nur wenige Angaben über rechtliche Verhältnisse. Einzig wurde den Stadtleuten untersagt, die Gotteshausleute in irgend einer Art zu beschweren oder Pfänder von ihnen zu nehmen. Und wer das trotzdem täte, dem sollte eine Strafe von fünf Schilling auferlegt und der Aufenthalt in der Stadt verboten werden. Der Schultheiss verfügte über die niedere Gerichtsbarkeit, er beurteilte die im Städtchen und auf dem ihm zugeordneten Gemeindegebiet verübten Freveltaten und zog davon die Bussen ein. Die Beurteilung schwerer Missetaten blieb als Hoheitsrecht dem Kloster vorbehalten.

Im Vorfeld des Laupenkrieges trat das österreichische Unterseen am 16. Mai 1337 unter den Schirm Berns. Die beiden Städte gelobten damals, sich gegenseitig helfen und in allen Freiheiten und Rechten schützen zu wollen, so oft sie dazu gemahnt würden. Und wenn unter ihnen Streit entstehen sollte, auch mit den Eidgenossen oder namentlich mit den Gotteshausleuten, bei denen Bern bereits seit dem Jahre 1224 in königlichem Auftrag die Schutzherrschaft ausübte,

da sol man umbe frevenlichi und umb alle stösse, ane umbe gelt, ze tag komen an gewonlich und gemein stette, und da recht tun und nehmen, alz gewonlich ist; aber umbe gelt sol jeweder teil recht nemen vor dem richter, da jener sesshaft ist, der daz gelt sol; und sol entweder teil den andern laden an geistlich gericht, want umb ê oder wucher.

Die beiden Gemeinwesen Bern und Unterseen verpflichteten sich, miteinander an gemeiner Stätte zu tagen und Frevel und „Stösse“ rechtlich beizulegen. Als zuständig für die Beurteilung von Geldsachen wurde der Gerichtsort bestimmt, wo der Schuldner wohnte. Daneben wurden alle Ehesachen und der Wucher dem geistlichen Gericht zugewiesen. Es ist kein Zufall, dass im gleichen Jahr 1337, in dem der Schirmvertrag abgeschlossen wurde, Bern sich erstmals den Erblehenvertrag Unterseens mit dem Kloster Interlaken aus dem Jahre 1280 aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzen liess. Die Obrigkeit wollte dessen Bestimmungen kennen, um zwischen den zerstrittenen Nachbarn auf dem Bödeli vermitteln zu können.

Nach einem solchen Gerichtstag verurkundete Freiherr Johannes von Weissenburg über den Bezug der Frevelbussen⁶⁹ am 13. Dezember 1338, dass

swer schultheis oder richter in der statt ze Inderlappen ist, dz der sol und mag alle frevenli richten jemer ewenklich, die fürsuldent werdent zwiscent der statt und der Höhen brügge, und nit anders zwiscent den brüggen.

Damit wurde dem Schultheissen von Unterseen die niedere Gerichtsbarkeit neben dem Stadtgebiet über die Stadtbrücke hinaus auf das Gebiet der Spielmatte bis zur Hohen Brücke erweitert. Im ersten Schiedspruch, den die Stadt Bern daraufhin

⁶⁹ Unterseener Dokumentenbuch Seite 27; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.41 Seite 45

wegen Streitigkeiten zwischen dem Kloster und dem Städtchen im Jahre 1345 fällte, wurde die hergebrachte Gerichtsordnung bestätigt, indem festgehalten wurde,

daz dū stat nit richten sol ab dez gotzhus lüten oder ab iren güteren in der stat, ez were denne, daz dez gotzhus lüten deheiner in ir stat deheinen frevel begiengin, daz si umbe den frevel in ir stat wol richten mügent.

Kleine Übertretungen und Frevel wurden vom Richter des Ortes abgeurteilt, wo sie geschehen waren. Auch die Gotteshausleute mussten sich vor dem Gericht im Städtchen verantworten, wenn sie sich dort etwas hatten zuschulden kommen lassen.

Das Hohe Gericht „uf dem Graben“

Urteile über Schwerverbrechen waren von altersher Sache des Klosters. Doch der Grundsatz, wie in der Eidgenossenschaft keine fremden Richter anzuerkennen, hatte auch in Unterseen seine Befürworter. In der Zeit um 1348 herum, während der sich die Gotteshausleute und die Lötcher zur Erlangung von mehr Freiheit mit den Unterwaldnern verbänden und Bern auf den Hilferuf des Klosters hin seine Macht gegen die aufständischen Gotteshausleute einsetzte, Wilderswil niederbrannte und die Obwaldner bei Brienz verjagte, da führte diese Unzufriedenheit mit der geltenden Gerichtsordnung auch im Städtchen zu einem Aufbruch. - Als auf dem Stadtgebiet ein Mord „an Chünin siner êlon“ geschehen war und die Richter des Klosters auf dem Stadtgraben ihren Richtstuhl aufschlagen wollten, entlud sich viel Unmut und aufgeregter Zorn. Die Burgerschaft sorgte dafür, dass „umb den egenanten totschiag nit gericht wart“, indem sie die im Namen des Klosters erschienenen Richter, Klostervogt Jakob von Seftigen und vier weitere Bürger von Bern kurzerhand verjagten, als diese „uf dem graben vor unser stat ... gericht wolt haben“. Im Bewusstsein „umb der smachheit, so wir dem vogt und den andren von Berne getan hein“, schilderte die Burgerschaft von Unterseen daraufhin in einem Brief⁷⁰ vom 28. Februar 1352 „wolbedacht und einhellentlich und mit gemeinem rat“ das Vorgefallene und versprach, sich einem Spruch des Schultheissen und des Rates der Stadt Bern zu unterwerfen. Die Antwort liess nicht lange auf sich warten. Nur fünf Tage später traf das Urteil der neuen Schirmherren ein. Mit Brief⁷¹ vom 5. März 1352 „an schultheis, den rat und die burger von Undersewen zem stettlin, unser guoten fründe und eitgenossen“ verfügten sie,

daz si gegen dien erwidigen herren ... enhein uflouf noch enhein ding wider si tun sollent, mit gewalt oder mit frevel, oder ane recht, mit der pene ... umb fünfhundert guldin luter und lötiges goldes, als dicke si darwider tetin. Wir heissen och die zehen von Undersewen, Jakob von Brandeis, schultheis, Uolrichen Gerwer, Peter Bischof, Berchtolt Boungarter, Uolrichen Niessen, Jaggin Beck, Weltin Brant, Cunrat Glatten, Peter Brandinon und Weltin Knippen, in disem nechsten manod ... usser ir stat und für die tor von Undersewen in einem manod nüt kommen sullent, es si denn not von brande oder vor vigenden, oder wir erloupten inen, har us ze gande. Och heissen wir Uolrich Boungarter, Chunrat Müller, Chünin Tegglar, die unser burger sint, ... daz si in zwein manoden usser der stat von Undersewen und für die tor nie mer ze kommene ... , dar zu sullent die selben unser burger ir jeklicher geben zwei punt phennige. Wir sprechen us mit disem briefe, daz die egenanten herren von Inderlappen ... richten sullent an allen dien stetten, da si untzhar von alter gericht hant, und mit namen uf dem vorgeanten graben.

Der „schultheiss, der rat und die burger von Undersewen zem stettlin“ unterwarfen sich dem Spruch Berns wegen der gegen die klösterlichen Gerichtshalter angewandten Gewalt. Die im Brief namentlich genannten zehn Mitglieder des Rates sassen

⁷⁰ Fontes rerum Bernensium, Band VII Nr. 665 Seite 637

⁷¹ Fontes rerum Bernensium, Band VII Nr. 666 Seite 638

den Arrest ab, sieben blieben einen Monat und die drei Bernburger sogar zwei Monate hinter den Stadtmauern und bezahlten zusätzlich ihre Busse.⁷²

Der Spilmatterspruch und das Schiedsgericht „uf dem Höyen“

Nach einem langjährigen Streit wegen des Marktrechts, das 1365 von Kaiser Karl IV. vom untergegangenen Fleckens Wyden nach Aarmühle übertragen worden war, fällte ein Schiedsgericht unter Leitung von Landammann Johann Spilmatter aus Unterwalden zusammen mit drei Vertretern aus österreichischen Räten und Städten - darunter Otto von Louffenberg, der künftige erste Schultheiss unter bernischer Hoheit - und vier Ratsmitgliedern aus Bern sowie zwei aus Thun am 1. September 1385, ein Jahr bevor Unterseen bernisch wurde, „ze Inderlappen uff dem Höyen“ den sogenannten Spilmatterspruch⁷³. Darin wurde bestimmt:

Des ersten umbe die hute der dryer jarmeriten, beide in der stat und usswendig, daz da von nu hin fürwert die stettlüte von Inderlappen, genempt Undersewen, indwendig ire stat und usswendig, alleine über die Are untz an den fuss und anstoss der Hohen Brügge, der jarmeriten mit dien iren hüter und schirmer sin sullent, als inen füglich ist. Und alle die frevel und unzucht, die uff dien jarmeriten und och ze allen andern ziten im iar, allein an dien stetten, sullent und mugent die selben stettlüte richten und büssen, usgenommen einig und vorbehebt den herren und dem gotzhuss söllich frevel und ungetete, da mit man den tot verschult, si beschechen in der zite der meriten oder usswendigen.

Innerhalb der Stadtmauern und auf der Spielmatte bis zur Hohen Brücke waren die Amtleute von Unterseen schon bis dahin für die Verfolgung der Freveltaten zuständig gewesen, nun wurde ihnen neu für dieses Gebiet auch die Aufsicht über die Jahrmärkte übertragen. Es ging dabei um hoheitliche und um gegensätzliche finanzielle Interessen, die bis zum Untergang des Alten Bern das Verhältnis zwischen dem Schultheissen von Unterseen und dem Kloster und später dem Landvogt von Interlaken belasten sollten. Die Aburteilung von Untaten, mit denen man „den tot verschult“, blieb innerhalb dieses ganzen Gebietes wie bis anhin dem Kloster und seinen Vertretern vorbehalten. - Vom Anstoss der Hohen Brücke an auswärts jedoch verfügte das Kloster sowohl über die hohe wie die niedere Gerichtsbarkeit. Es durfte

mit dien iren und mit weme si wellent, die merite verhüten und beschirmen, als inen füglich ist, ungehindert, und alle frevel und busse richten und büssen. Und sunderlich sol dis irem gotzhus an sinen zinsen und rechtungen allen entzwischent der stat und der Hohen Brügge genzlichen unvergriffenlich sin.

Das Kloster besass demzufolge auf dem Gebiet der Spielmatte eigene Rechte und zog dort Zinsen ein. Zudem durfte das Kloster nach dem dritten Punkt des Spilmatterspruchs seine Gerichte weiterhin abhalten, wo es wollte, auch zwischen dem innern und dem äussern Graben, der von den Habsburgern im Vorfeld des Sempacherkrieges erstellt worden war, oder an allen andern hergebrachten Gerichtsstätten.

Fürbasser sprechen wir, daz dem gotzhus und sinen vöigten vorbehebt und behalten sin sol das frye ir gericht, beide entzwischent dien graben und an allen andern stetten, als si daz harbracht hant, und och unschedlich beiden teilen an ir gemeinen almeinden, höltzern, welden, eygennen gütern und rechtungen.

Sollte der seit der Gründung der Stadt vertraglich vereinbarte jährliche Erbzins von drei Pfund Wachs nicht fristgerecht bezahlt werden, so verdoppelte und bei weiteren unbeachteten Fristen vervielfachte sich die Schuld.

⁷² Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.47 Bemerkung 3 Seite 52

⁷³ Unterseener Dokumentenbuch Seite 172; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.69 Seite 78

So denne umbe den erbzins der dryer phunden wachses sprechen wir, das die stetlüte von Inderlappen, genempt Undersewen, von dem grunde ir stat dem selben gotzhus und capitel nach forme des stiftsbriefes, den si dar umbe hant, nu uff sant Thomatz abent dem nechsten und von deshin jerlichs und ewenklichen uff den selben tage drü phunt gelütertz wachses ze erbzins geben und weren sullent, mit der pene und busse, wa si den zins die nechsten acht tag darnach ze richtenne übersessin, daz der zins zwifaltig inen gevallen si und gebunden ze geben.

Bei einem allgemeinen Missachten des Spilmatterspruches sollte für beide Seiten eine hohe Busse gelten, „daz der selb teil in des anders teiles heinde vervallen si, als dicke es bescheche, umbe fünfhundert guldin luters goldes fürderlichen und ane gnade ze geben.“ Für die Behandlung künftiger Streitigkeiten wurde ein Schiedsgericht „uff dem Höyen“ vereinbart, dem je ein oder zwei Parteivertreter angehörten und die ihrerseits wenn notwendig einen Obmann wählen sollten. Konnten sich die Parteien aber nicht auf einen solchen einigen, so sollte der Angeklagte einen Obmann aus den Räten von Bern oder Thun bestimmen.

Umbe alle sachen, so dewedre teil oder die sinen den anderen teile oder die sinen anzusprechen hette umbe dehein sache, dar umbe si gewonlich uff dem Höyen mit einander tag leistent, daz da der kleger und ansprecher einen oder zwei schidmanne, und der secher, der da angesprochen ist, och einen oder zwein schidman, wele si wellent, zu der sache setzen, und wa die schitlüte die sache nit übertragen und berichten möchtin ane einen obman, denne sullent die selben schidlüte einen gemeinen obman zu inen kiesen, wa oder von welen stetten si wellent. Möchtin aber die schidlüte umbe einen obman nit einhel werden, denn zur stunde ane alles verziechen sol und mag der secher, uff den die klegte gad und angesprochen ist, usser dien reten ze Berne oder ze Thune einen obman nemmen und nemen ungevarlich, wen er da wil.

Dieses Schiedsgericht „uff dem Höyen“ wurde ausdrücklich auch als zuständig erklärt „umbe alle ander stösse und ansprach, so si sament hant“. Dessen Entscheide in habsburgischer Zeit galten auch unter der bernischen Herrschaft weiter. So mussten die „drei Pfund Wachs und eine Henne mit gelben Füßen“ als Zins weiterhin an das Gotteshaus entrichtet werden, bis beim Kauf der alten Klostermühle und der Bläue durch die Stadt Bern im Jahre 1527 das Städtchen Unterseen von diesen Abgaben befreit wurde.⁷⁴

Umstrittene Gerichtsorte

Nachdem Unterseen bernisch geworden war und der neuen Obrigkeit am 14. August 1386 Treue geschworen hatte, versuchten dessen Schultheiss und die Burger weiter, das Gerichtswesen vom Kloster Interlaken zu lösen. Doch der Probst und das Kapitel des Klosters, die Mönchsversammlung, die sich bei der Gründung des Städtchens die hohe Gerichtsbarkeit vorbehalten hatten und im vorgelagerten Dorf Inderlappen auch über die niedere Gerichtsbarkeit verfügten, beharrten auf ihren Rechten und bauten den Gerichtsstuhl provokativ an einem ungewohnten neuen Ort auf. Schultheiss, Venner, Heimlicher und der Rat der Stadt Bern wollten aber keine solchen unruhebringenden Änderungen und entschieden⁷⁵ am 9. Juli 1387

zu dem ersten, umbe den richtstul sprechen wir us nach der minne und durch frides willen beider teilen, das die herren von Inderlappo den richtstul sullent wider legen und schaffen an die alten stat, da er emales lag. Aber wenne die herren richtent umbe todslag, so mugent si richten uff dem graben oder an andern ir stetten, do si wellent.

⁷⁴ Reformationszeit im Berner Oberland des selben Verfassers, Seite 142 Pkt.4

⁷⁵ Unterseener Dokumentenbuch Seite 184; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.73 Seite 83

Das hohe Gericht, das die im Städtchen verübten Schwerverbrechen beurteilte, tagte weiterhin unter Führung der Vertreter des Klosters im Freien auf dem Graben ausserhalb der Stadtmauern. Die Überwachung der drei Jahrmärkte innerhalb der Stadtmauern und klosterwärts über „der Stat brugg“ bis „an den fuss und anstoss der hohen Brügge“ blieben jedoch Sache des Unterseener Schultheissen. Er hatte ebenfalls über „alle die frevel und unzucht, die uff dien jarmeriten und och ze allen andern ziten im iar“ geschahen, zu richten und zu büssen. Dem Gotteshaus wurden einzig alle Untaten vorbehalten, „damit man den tot verschult“. Es galt also weiterhin die Ordnung, wie sie in vorbernischer Zeit im sogenannten Spilmatterspruch am 1. September 1385 festgelegt worden war. Zur Beilegung von Streitigkeiten wurde darin ausdrücklich an der althergebrachten Ordnung und am gemeinsamen Treffpunkt festgehalten:

Denne und hernach umbe alle ander stösse und ansprach, so si samen hant, da sprechen wir aber us als vor, das da beide teile sament rechtes sullent phlegen uff dem Högin, als si och da har getan hant, ane geverde.

Der Tagungsort „uff dem Högin“ - bei ältern Leuten wird das Gebiet der Höhenmatte noch bis heute „uf em Hööji“ genannt - dürfte am Verbindungsweg zwischen Kloster und Städtchen gelegen haben. Die Unterseener erschienen dazu jedoch nur zögerlich. Im Krauchtaler Schiedspruch über die Annahme von Burgern⁷⁶ vom 11. Juni 1395 wurde deshalb dazu bestimmt, „wenne sie denne von dem probst oder capitel von Inderlappen darumb gemant werden, so sullent die von Undersewen fürderlich ane verziehen ze tagen kommen uf daz Höye.“ Diese Verpflichtung, ohne Verzug und Ausrede sich mit den Klosterherren zu treffen, blieb weiterhin ein Stein des Anstosses. Die Unterseener Burger weigerten sich, vor dem für die Klosterleute zuständigen Gericht zu erscheinen. Das Kloster klagte,

daz sy die frevel, so si begant in der herren gerichten, nit vor irem richter da selbs ablegen und verbessren wellen, wie daz sie, daz sie inen der hohen frefeln, so den tode rüent, dahar sint gehorsam gesin abzelegenne, und sider och die stetlüte, ir frefel, so zwüschent der bruggen beschehent, von den herren und iren vordern hant erworben nach sag der briefen, so har umb ligent. Darzu allenthalben in allen twingen gemein recht sie, daz wer in deheinen twingen frefel tut, daz och der, ob man inn oder daz sin da begriffen mag, die frefel da mus ablegen.

Darauf bestimmte am 31. März 1397 das Schiedsgericht⁷⁷ erneut, diesmal aber mit dem Stichentscheid seines Obmannes, des Thuner Schultheissen Petermann von Krauchtal,

were daz der stetlüte deheiner deheinen frefel tete in der herren gerichte, dez oder dero lib und gut mögent die herren oder ir amptlüte denne ze stunde oder danach, wenn si die begriffen mögent, angriffen und verhöften untz an die stunde, daz si die frefel ablegen oder verburgen abzelegen nach des gerichts recht, da der frevel beschen were, wond niemn gern frefel verbessrot, er werde denne darzu betwungen.

Für die Stadtleute sollte bei Vergehen auf Klostergebiet dasjenige Recht, das am Ort des Frevels galt, angewendet werden. Für den Fall, dass jemand hier die Busse verweigerte, wurde weiter bestimmt:

Were aber, daz deheiner der stetlüten, so also frefelti, den frefel nit ableiti, und aber die herren dez lib oder gut in iren gerichten nit begriffen möchten und dez frefels nit füror usliden wolten, den oder die mögent denne die herren ze gemeinen tagen vordern oder daz

⁷⁶ Unterseener Dokumentenbuch Seite 187; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.76 Seite 87

⁷⁷ Unterseener Dokumentenbuch Seite 208; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.80 Seite 95

recht von im in der stat nemen, da söllent si inen denne die frefel ablegen nach dem als denne recht sie.

Im Krauchtalspruch wurden die Klosterherren angewiesen, wenn ein solches Urteil nicht angenommen wurde, ihrerseits das Recht vor dem Stadtgericht zu suchen.

Annahme des Bernrechts

Die Bande zu Stadt Bern wurden verstärkt, als sich das Städtchen Unterseen am 13. Januar 1402 dem Bernrecht unterstellte, mit der Begründung,

da wir in etzwe mengem stuk under enandren stössig worden sint, nemlich das wir eigentlich nüt wüsten umb sachen, die under uns uffgestanden sint, was Berne recht darumb wer, harumb wir och unser botschaft etwe dik zu unsren genedigen heren von Berne, so nu unser herren sint, getan haben, si genedenklich ze bitten, uns lassen ze wüssen, was ir stat recht denne umb semlich sachen weren. Dieselb unser genedige herschaft och unsren botten geantwurt hand, were das wir inen versprechen wöltin, umb all sachen Bern recht an uns ze nehmen und ze halten, so wölten och si uns ir stat recht umb semlich sachen offenbaren.

Daraufhin verkündeten „der Schultheiss, die Räte und Burger und die Gemeinde gemeinlich der Stadt Unterseen“⁷⁸:

Harumb so loben und versprechen wir, der schultheiss, die rete und burger und die gemeinde gemeinlich der stat Untersewen, für uns und unser nachkomen vestenklich und kreftenklich mit disem brief, die wir och harzu verbinden, mit namen, daz wir von dishin ewenklich umb all sachen uns und die unsren halten und richten söllent und wellen nach der unser genedigen herschaft von Berne stat recht, friheit, satzung und gewonheit, es sie, so si nu gesetzet haben oder von dishin setzen werden, und nach dem als si uns daz denn in schrift oder von munde verkünden und offenbaren werden.

Mit dem Versprechen, dass künftig in „der stat ze Undersewen“ das bernische Recht gelten sollte, wobei die Gerichtsurteile nach Bern weitergezogen werden konnten, wurde Unterseen 16 Jahre nach seinem Untertanenschwur von 1386 auch rechtlich in das bernische Staatswesen eingebaut.

Aufgrund ähnlicher Erfahrungen und Wünsche der Gotteshausleute erliessen auch der Propst und das Kapitel des Klosters Interlaken am 23. Januar 1404 für die „in den parochien Gesteig, Grindelwald, Lenxingen, Goltzwil und Santbatten in desselben unsers gotzhus twingen und bennen gesessenen“ Untertanen, „so zu den gerichtten des tals Undersewen gehörend“, an Stelle alter Satzungen ein neues, dem Bernrecht angeglichenes, aber eigenes Landrecht.⁷⁹ In dem vor dem Städtchen Unterseen liegende Dorf Inderlappen und in Aarmühle galten demzufolge in Einzelheiten, so im Erb- und im Pfandrecht, andere Regelungen als im Städtchen. Über deren Anwendung entschied im Streitfall ein dafür eigesetztes Landgericht unter der Aufsicht des Propstes.

Spätestens zu dieser Zeit entstand in Unterseen neben dem Rat der Burgerschaft auch ein besonderes Stadtgericht, das die Rechtsvorschriften der Stadt Bern anzuwenden hatte. Die organisatorischen Bindungen an die neue Obrigkeit wurden damit gestrafft. Zur gleichen Zeit beginnt die lange Kette der 73 bernischen Schutheissen, die bis im Jahr 1798 im Städtchen Unterseen residierten.⁸⁰ Sie wurden vom Rat in Bern eingesetzt, stammten bis 1490 aus der Burgerschaft von Unterseen und von diesem Zeitpunkt an aus der Burgerschaft der Stadt Bern.

⁷⁸ Unterseener Dokumentenbuch Seite 53; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.86 Seite 105

⁷⁹ Interlakner Dokumentenbücher, Band 3 pag.482; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.89 Seite 122

⁸⁰ Siehe Anhang, Die Unterseener Schultheissen von 1401 bis 1798

Im 18. Jahrhundert wurden alle Wappen der Schultheissen von Unterseen auf Bildtafeln gemalt und als Fries an die Wände in der Schultheissenstube des Schlosses angebracht. Heute sind sie als langes Wappenband im Unterseener Amthaus an der Decke des Gemeinderatszimmers zu sehen. Die 6 ersten bernischen Schultheissen heissen und ihre Wappen sehen wie folgt aus:

Heinrich Jonast 1404	Heinrich Vaschant 1410	Heinrich von Schwartz- burg 1412	Hans von Schwartz- burg 1415	Heinrich von Ringgenberg 1427	Peter Zurfluh 1429
----------------------------	------------------------------	----------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------



Abb. 15 – Der Anfang des Wappenbandes der Unterseener Schultheissen

Der Galgen in Burtschis Brand

Die niedere Gerichtsbarkeit für das Gebiet der Spielmatte blieb noch lange ein Zankapfel zwischen Stadt und Kloster. Amtleute des Gotteshauses pfändeten das Kleinvieh und die Gänse, welche „mit getribnen ruten“ über die Brücke zum Städtchen hinaus gejagt wurden. Doch wenn sie ungewollt dorthin gelangt waren, sollte man sie nur „fürderlich dennen triben“.⁸¹ Als aber das Kloster einen Mann zwischen der Aare und der Hohen Brücke hatte gefangen nehmen lassen, war dies für die Stadt ein untolerierbarer Übergriff auf ihre Rechte, und sie sprach dafür eine Busse aus. Doch am 28. Juli 1412 wurde diese Busse dem Kloster von der Stadt Bern als dessen Schirmherr erlassen. Im Gegenzug klagte das Kloster, der Schultheiss von Unterseen habe „ze Thomattinen tor“ widerrechtlich auf dem Stadtgraben Gericht gehalten. Dieser verantwortete sich, es sei geschehen „allein von etlicher personen wegen, die in ir statt nüt komen getrosten, und aber rechtes begerten.“ Da „jetz lange Zyt grosse stöss gewäsen sind zwüschen dem ehrwürdigen undt Geistlichen Herren, dem Probst und dem Capittel des Gottshuss zu Interlacken zu einem Theil; und den Ehrbahren bescheidnen, dem Schultheissen, dem Rath und den Burgeren gemeinlich zu Underseen zum andren Theil, besonder von fräflen wegen, so dess Gotthuss Lüt oder die Statlüht an ein andren begangend...“, präzisierte ein Schiedsgericht⁸² aus fünf Berner Räten am 8. Dezember 1413, dass Unterseen künftig „vom vordresten tegkladen der selben Hohen Brügg, als der anvachet wider die stat Undersewen“ an „nach ir stat recht“ richten und büssen möge.

Doch so sol dem vogenant gotzhus von Inderlappen und den iren an den vogenant stetten, nemlich zwüschent der Hohen Brügg und der Stat Brügg ze Undersewen vorbehebt sin alle grosse frefell, meintet und bosheit, da mit man den tod verschult, so an denselben stetten beschechent, und ouch iren gericht zinsen, vischentzen und

⁸¹ Unterseener Dokumentenbuch Seite 231; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.96 Seite 141

⁸² Unterseener Dokumentenbuch Seite 231; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.96 Seite 138 f
Manual der Stadtbürgerschaft Unterseen über Dokumente, fol. 2a bis 7b

rehtungen allen an den vorgeanteten stetten und an andren stetten umb die statt Undersewen, nach wisung des spruches, so Spilmatter und sin gesellen zwüschent den vorgeanteten beiden teilen vor ziten getan hant.

Dem Kloster Interlaken blieb nur die hohe Gerichtsbarkeit auf der Spielmatte vorbehalten. Dazu wurde denjenigen Gotteshausleuten, die ausserhalb des genannten Brückendeckladens Frevel „an dera von Undersewen burgere oder hindersessen“ begingen, das Betreten der Stadt verboten, bis ihre Untat nach dem Recht des Tatortes beurteilt und gesühnt war. Dasselbe galt umgekehrt auch für Stadtleute, die ausserhalb der Hohen Brücke sich an Gotteshausleuten oder Hindersassen des Gotteshauses schuldig machten. Auch sie mussten sich vor den Gerichten verantworten, „da si denne gefrevet hant“.

Aber um todsleg, so des gotzhus lüt an denen von Undersewen und den iren begangent ussrunt der stat und der Hohen Brügg, als vor stât, darumb mögen die burgere von Undersewen in ir stat und nach ir stat recht frilichen richten.

Nach dieser Bestimmung sollten die von Gotteshausleuten an Stadtbewohnern begangenen Todschläge, selbst wenn sie ausserhalb des Stadtbezirkes geschehen waren, vom Stadtgericht beurteilt werden. Mit dieser Neuordnung verfügte von 1413 an das Städtchen Unterseen über eine eigene hohe Gerichtsbarkeit. Der Schiedspruch behielt dem Kloster jedoch ausdrücklich die Beurteilung der mit dem Tode bedrohten Straftaten auf der Spielmatte vor. Diese Sonderregelung blieb bis zum Ende des Alten Bern bestehen. - Alle gefällten Urteile konnten an den Rat zu Bern weitergezogen werden. Besonders geregelt wurde, wenn Missetäter, welche bis zur gerichtlichen Erledigung ihres Falles die Stadt nicht mehr betreten durften - seien es im Gemeindegebiet von Unterseen wohnende Personen oder Gotteshausleute – ihrerseits Ansprüche an Stadtbewohner geltend machen wollten. Dann dürfe der Schultheiss von Unterseen

ze Tomattinen tor ein gericht machen⁸³, also, daz der schultheiss oder der richter sitze uff den ussrusten teckladen wider des graben mur, und die, so urteil sprechend, vor im uff des graben mur standen ungevarlich.

Diese Regelung galt aber ausdrücklich nur bei Klägern, denen das Betreten der Stadt verboten war und sollte „demselben gotzhus an irem frijen gericht und an allen iren frijheiten und rehtungen unschedlich sin.“ Weiter waren alle Missetäter, die von den zuständigen Amtleuten selber weder an ihrem Leib noch an ihrem Gut gefasst werden konnten, weil sie im anderen Gebiet wohnten, von den benachbarten Amtleuten auf Mahnung hin „an ir gemein dingstat uff daz Höigi ze wisen.“

Mit der eigenen hohen Gerichtsbarkeit wurde auch eine eigene Richtstätte nötig. Am 1. September 1421 verkündeten unter dem Titel „Concession umb die galgenstat im Burtschisbrand“ der Schultheiss und der Rat zu Bern⁸⁴,

als die erwidigen geistlichen herren der probst und capitel des gotzhus Inderlappen ... durch unser ernstiger bette willen dem schultheissen, rat und burgern ze Undersewen, unsern lieben getrüwen, gegönnen, geben und erlobet hant, ein galgenstatt in iro hohen und nidren gerichtten vor iro statt, genempt in Burtschis brande, und einen galgen daruff ze bouwen, arm verurteilt lüte daran ze richten, nach dem als die selbe galgen statt jetz usgemarchet und gezeichnet ist, mit steg und weg dar und dannan ane geverd, da sol man wüssen, das ... dise tugend, früntschaft und genad, so die ... herren von Inderlappen an der galgenstatt inen erzöuget, an allen iren hohen und nidren gerichtten, so inen zugehörent, keinen schaden, inbruch noch gebresten bringen noch beren soll.

⁸³ vor dem Westtor gegen das Dorf Indelappen, wo eine Brücke den Stadtgraben überquerte.

⁸⁴ Unterseener Dokumentenbuch Seite 55; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.99 Seite 144

Auf besondere Bitte des Rates von Bern gaben der Probst und das Kapitel des Klosters Interlaken dem Schultheissen, dem Rat und den Burgern die Erlaubnis, in Burtschis Brand auf Klostergrund einen Galgen aufzustellen. Der Richtplatz wurde ausgemarct und ein dazu hinführender Weg erstellt. Der dabei notwendige, in der Urkunde erwähnte Steg belegt, dass damals Wasser vom Lombach her am Harderfuss und dem „Brand“ entlang in die Aare floss. - Die Erlaubnis zum Galgenbau führte wiederum zu einem Kompetenzstreit, den ein Teil des Rats der Zweihundert in Bern am 21. Januar 1423 entschied⁸⁵, wobei über die Zuständigkeit bestimmt wurde,

daz die von Undersewen ab des gotzhus lüten und gütren in ir statt nit sollent richten, denn umb die frevel, so des gotzhus lüt in ir stat begiengen; daz ietweder teil und die iren umb frevel recht suchen und nemen söllent an denen gerichtten, da sie frevel beschechen sint; aber umb zins und geltschuld söllent si sich gen einander halten als si von alter har mit einander komen sind⁸⁶. So denn umb aberstorbne erbe und erbfall soll ouch ieder teil recht suchen und nemen, da die gefallen sint oder noch fallen werdent.

Der von den Klosterherren bewilligte Standort für den Galgen passte den Unterseenern nicht. Sie reklamierten, dass ihn

die herren an die ende gesetzt hant, da von alter har keiner nie gestanden noch gewesen sie, da bedünket die von Undersewen, das die herren inen das zu einer smacheit getan haben.



Überreste dieser Richtstätte sind östlich der Burgergrube oberhalb des Brandweges, aber unterhalb des Weges auf den Harder zu finden. (Koordinaten LK 1208, 630.940/171.070). Es sind dies zwei quadratisch gemauerte Sockel im Abstand von 3,5 m.

*Abb. 16 –
Ein Fundament des Galgens im Brandwald*

Daraufhin wurde in Bern entschieden,

daz der vorgeante galg ... daselbs bestan und beliben sol, besunder darumb, wand ouch vormalen daselbs lüt gerichtet worden sint, wand semlich galgen bi offenen lantstrassen und nit verborgen stan söllent.

Der neue Galgen wurde trotz der unzufriedenen Einwohner wenig oberhalb des Städtchens in Burtschis Brande am Weg nach Habkern und Beatenberg aufgestellt, und zwar am gleichen Ort, wo schon früher Übeltäter hingerichtet worden waren. Wegen der abschreckenden Wirkung sollte der Galgen gut sichtbar unweit der Landstrasse und nicht im Verborgenen stehen.

⁸⁵ Unterseener Dokumentenbuch Seite 256; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.101 Seite 145

⁸⁶ nach altem Brauch bedeutet hier: „wo der schuldner gesessen“.

Die Freistatt im Kloster

Wer nach einer Untat sich vor der Verfolgung in eine Freistatt retten konnte, genoss dort seit altersher Schutz vor blinder Rache. Im Kloster Interlaken hatte es eine solche Freistatt. Als Cüni Hag einen anderen bis in die Freistatt im Kloster⁸⁷ verfolgt und ihn dort zu Boden und blutig geschlagen hatte, „da doch noch bisshar ein ieklicher biderman ist fry und sicher gsin, der von siner not wegen darin entrunnen ist und noch von disshin sin soll“, entschied der Richter zu Interlaken beim Kloster am 21. Januar 1446, dass der Eindringling „mit drivalter grosser buss ablegen sol, sidemal dass die sach in einem geyen zorn und unverdacht zugangen ist“. Doch solle sich niemand, der sich künftig in des Klosters Freistatt einer solchen Tat schuldig mache, auf dieses Urteil berufen dürfen. Die Freistatt im Kloster Interlaken blieb als Zufluchtsort weiterhin bestehen.

Weitere Streitpunkte

Freier Zuzug der Gotteshausleute

Nach dem Stadtbrand von 1470 blieben anfänglich ausgemachte Hausplätze unbenutzt. Unterseen wandte sich deshalb am 8. April 1473 an die Obrigkeit in Bern,⁸⁸ die feststellte,

dass die von Undersewen als Klegeren gar menig Zyt und vil Jahren dahar sich gar merklich erklagt haben, von dem vorgemeldten Probst Heinrichen Blum, auch synen Vorfahren und Capitel dess Gotthuss Inderlappen am ersten, wie ihnen von denselben Herren gross ynträg und widerwärtigkeit begegneten, von deswegen, dass sy niemand von Gottshusslüten vertragen noch gestatten wolten, zu ihnen in ihr Stadt zu ziehen, es wehr dan, dass ihnen dieselben von ihr selbs und auch ihr güteren wegen mit Stühren, reisenen, reiss-kösten und allen anderen Lästen, als ander ihr Gottshusslüte, so nit in der Stadt gesessen, gehorsam wehrend, dass aber sy nit getrauwend, sonder vermeintend, dass alle die, so von Gottshus Lühten zu ihnen in ihr Stadt zügend und ihr Burger wurdend, solten ouch als ander frey Leühte sitzen und mit ihnen Lieb und Leid haben mit stühren, reisen und allen anderen Lästen, und auch all ihr güter, diewyle sy dan by ihnen burger und in ir statt werend, angesechen wären.

Schultheiss und Rat zu Bern erliessen darauf als Schirmer des Städtchens und als Kastvogt des Klosters am 10. April 1473 den Spruch betreffend die Freizügigkeit der Gotteshausleute und der Gerichtsbarkeit in der Spielmatte⁸⁹ und setzten gegen den Widerstand des Klosters durch, dass die Gotteshausleute in die Stadt ziehen, dort bauen und dabei in alle Rechte und Pflichten eintreten durften. Sie bestimmten, dass

bi allen den gotzhus lüten und gütern, so ... von irem ersten und rechten stift und widembrieffen har an das gotzhus geben, geordnet oder erkouft sind, ... darzu ouch bi allen zinsen und zechenden derselben lüten und gütern bis uff die zit und stund, als der von Krouchtal als obman und ander mit im ein spruch von der gotzhuslüten und ander sachen wegen geben hand (des Datums am 11. Juli 1395) gar und genticlich bliben und darzu recht haben söllend nach wisung ir stiftsbrieffes und ander gewarsam. Was aber sider demselben spruch und brieff an lüten oder gütern an das vermelt gotzhus ... komen sint, in kouffes, gaben, ordnungen oder ander wisen, gantz nieman hindan gesundert noch vorbehalten, dieselben alle sullent und mugent nu fürwerthin als andre fry lüt zu den vermelten von Undersewen und in ir statt ziehen und an dem end fry burgrecht an sich nemen, ... ouch mit inen als ander burger mit stüren, reiss, diensten und andern lesten mit

⁸⁷ Interlakner Dokumentenbücher, Band 1 Seite 186; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.126 Seite 211

⁸⁸ Anlassbrief von Donnerstag nach Judica in der Fasten vom 8. April 1473; Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, fol. 7b - 12a

⁸⁹ Oberes Spruchbuch, Band G Seite 97; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.141 Seite 240

sampt iren gütern lieb und leid haben, und diewile si in der statt sitzen, nit witer verbunden sin.

Nun durften sich auch Gotteshausleute im Städtchen niederlassen. Dieser Entscheidung setzte dem zweihundert Jahre dauernden Kampf für und gegen eine allerdings immer noch beschränkte Niederlassungsfreiheit ein Ende.

Einzug der Frevelbussen

Die Burger von Unterseen versuchten, die Einnahmen aus den Frevelbussen in ihre Stadtkasse zu leiten und waren mit ihrem von Bern eingesetzten Schultheissen nicht einig. Sie erhielten deswegen am 27. Juli 1485 einen Brief⁹⁰:

Wir der Schulth. und rat zu Bern embietten üch, gemeinen burgeren zu Undersewen, unseren günstlichen gruss und thund üch zu wüssen, dass wir Petern Kupferschmid, unserem schultessen bi üch, haben gönnen, gönnen im auch in krafft diss brieffs die bussen und besserungen, so in üweren gericht von den üweren oder anderen beschechen und erwachsen, mit sampt den gebotten und verbotten, so die verschult werden, zu sinen handen in zimlichen gestallten zu ziechen und bringen. Und wellen auch, dass im deshalb gehorsame beschine nach gebürlichen dingen, doch uns und üch an unserem und üwerem rechten sust ane schaden.

Die eingezogenen Bussengelder gehörten nun ganz dem Schultheissen; er konnte sich damit die Einnahmen aus seinem Amt selber aufbessern.

Die Spielmatte als Zankapfel

Die Verpflichtungen der Bewohner auf der Spielmatte blieben dagegen umstritten. Am 14. Januar 1512 mussten die Vertreter des Klosters und des Städtchens „von vil spänen wegen vor gesessenem Rat“ in Bern erscheinen. Dabei wurde entschieden, dass die auf der Spielmatte wohnenden Wehrpflichtigen wie von altersher mit den Gotteshausleuten zu reisen hätten.

Diawil dem gotzhuss Inderlappen die hohen gericht an der Spilmatten zustand, und ouch die, wo daselbs sind gesässen, von alter har mit dem gotzhuss gereiset haben, ... das deshalb söllicher alter bruch bestan und dieselben an der Spilmatten mit dem gotzhuss fürer als bissär reisen sölle und die von Undersewen si mit sollichem reysen unbeladen sölle lassen. Was aber anderer gerechtikeit, der nideren gericht halb, den ietzbemeldten von Undersewen an söllicher Spilmatten in krafft vorbereder verträg zustatt, daby wellen min herren si ouch behalten und beliben lassen.

Im gleichen Spruch bekräftigte der Rat in Bern gegen den Willen des Klosters, dass das Gebiet zwischen dem „Waaghaus und der hohen Brücke“, also die Spielmatte, beim Bäuertrecht zum Stadtgebiet von Unterseen gehören solle, als er festlegte:

So denne des eynungs halb, darumb dann gemeindt ist, das söllicher nit wyter dann biss zu dem Wighuss gan sölle, wölle und entscheiden min herren, das die, so zu Undersewen einung verschulden und leysten müssen, von derselben statt bis zu der hohen brugg faren und der eynung und die leystung sich an dasselb end sölle erstrecken.

Die auf der Spielmatte wohnenden Männer durften von nun an die Bäuertversammlungen von Unterseen besuchen und mitbestimmen. Sie wollten daraufhin auch ihre Tellen nicht mehr dem Kloster leisten. Deshalb musste der Rat zu Bern neuer „Späne wegen“ schon am 12. August 1513 seine Entscheide präzisieren⁹¹.

⁹⁰ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 187; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.145 Seite 246

⁹¹ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.165 Seite 275

So sollen hinfür zu ewigen zitten alle die, so an der Spilmatten sind gesässen, schuldig und verbunden sin, mitt dem gotzhuss Inderlappen zu reisen und zu tellen, wie dann ander gotzhusslütt in glicher gestalt ouch pflägen zu thund.

So sollen demselben gotzhuss Inderlappen daselbs an der Spilmatten zustan die hohen gericht und was dann den tod und lib und läben verwürckt hätt, söllichs zu verttigen und zu straffen, wie das die billikeit und das recht wirdt vordern. So vil aber die andern frävel, so biss an das blutt daselbs an der Spilmatten begangen werden, berürt, wie die genämpt oder geheissen mögen sin, dieselben frävel all sollen den unsern von Undersewen zustan und ouch durch den schulthesen gevertigot, ouch die frävel und bussen, so sich in sölllichem begeben, durch in bezogen und ingbracht werden.

Der Rat zu Bern stellte wiederum fest, dass das Hohe Gericht über die Spielmatte von altersher dem Kloster zustehet, über alle andern Frevel jedoch die von Unterseen zu richten hätten. Die Wehrpflichtigen aus der Spielmatte mussten wie bis dahin unter der Fahne der Gotteshausleute in den Krieg ziehen, und die Bewohner der Spielmatte mussten ihre Tellen weiterhin wie die Gotteshausleute dem Kloster bezahlen.

Über das Verhältnis zu Bern

Wehrpflicht und Kriegsdienst

Reissteuern

Nachdem das Städtchen Unterseen am 14. August 1386 Bern gehuldigt und Gehorsam geschworen hatte, musste es der neuen Herrschaft auch die von ihr geforderten Kriegsdienste leisten. Da die Kosten der Heerfolge damals den Gemeinden zugemutet wurden, erhoben diese vorsorglicherweise sogenannte „Reissteuern“, um im Kriegsfall die Ausziehenden verköstigen und mit Reisegeld ausstatten zu können. Das Kloster verlangte nun, dass diejenigen Bürger von Unterseen, die auf Klostergütern sassen, ihm die Reissteuern weiterhin und wie bisher entrichten sollten. Schultheiss, Venner und Rat von Bern entschieden am 9. Juli 1387 zu Gunsten des Klosters.⁹²

Denne umbe die reisstüren, so die herren von Inderlappen legent uff der burger von Undersewon, da sprechen wir aber us als vor, dz die herren uff ir vogtgüter wol sullent und mugent legen reisstüren, als es och von alters har komen ist.

Die auf Klostergüter sitzenden Unterseener mussten ihre Reissteuern weiterhin dem Kloster abliefern. Auf neue Klagen aus Unterseen bestimmte der Rat zu Bern jedoch kaum ein Jahr später am 29. November 1388,⁹³

das die burger von Undersewen, so uff den egenanten herren gütern sässen, nu ze mal sölten geben den halbeile der hinderosten reisstüre, als inen uf geleit was uf die güter, so si buwent, aber hienach ietwederm teile unschedelich an sinem rechten.

Demzufolge wurden die rückständigen Schulden aus der Habsburgerzeit zur Hälfte erlassen, doch anschliessend mussten die Reissteuern wieder wie bis anhin voll dem Kloster entrichtet werden.

Unter dem Banner von Unterseen

Am 20. Februar 1397 erwarb Bern um 600 Goldgulden aus der Kiburgischen Erbschaft deren Rechte an der Pfandschaft zu Unterseen, Unspunnen, Oberhofen und Balm.⁹⁴ Als die Stadt kaum ein Jahr später, am 26. August 1398, „die burg und herrschaft ze Uspunnen ... mit aller zugehörde, es sîe ze Grindelwalt, ze Luterbrunnen, ze Sachsotten, ze Mülinen, ze Grenchen, ze Wilderswil, ze Tedlingen oder an andren stetten“ sowie „die burg und herrschaft ze Oberhofen ... und siben juchart reben dasselbs, genant der hofwingart, mit der trotten“ um 5000 rheinische Gulden an ihre Schultheissenfamilien von Scharnachtal und von Seftigen weiterverkaufte, behielt sie sich die Heerfolge vor,⁹⁵ indem sie bestimmte, die Leute der zwei Herrschaften seien

dazu zu halten und zu wisen, daz si ir reisen gangen in der mass, als ouch ander ir nachgeburen und umbsässen ... unsern herren von Berne denne thund.

Damit wurden die wehrhaften Angehörigen der Herrschaft Unspunnen den Bernern heerfolgepflichtig und anschliessend dem Fähnlein von Unterseen zugeteilt. – Auch die Auszüge der Herrschaft Ringgenberg mussten mit den Unterseenern ihren Kriegsdienst leisten. Nachdem Bern im Jahre 1445 zur Zeit des „Bösen Bundes“ die dem Kloster Interlaken gehörende Herrschaft Ringgenberg aus Sicherheitsgründen an sich gezogen hatte, verkaufte es sie am 10. Januar 1457 wieder an das Kloster

⁹² Unterseener Dokumentenbuch Seite 184; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.73 Seite 83

⁹³ Unterseener Dokumentenbuch Seite 181; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.73 Seite 84

⁹⁴ Unterseener Dokumentenbuch Seite 46; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.78 Seite 93

⁹⁵ Unterseener Dokumentenbuch Seite 333; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.82 Seite 98

zurück⁹⁶. Dabei wurden die Gotteshausleute aus allen Verpflichtungen gegenüber der Stadt Bern entlassen, „usgenomen dz wir si zu manen haben, mit uns under der paner von Undersewen zu reisen; danne si uns gehorsam sin söllent.“ Auf befehlende „Bitte“ Berns verurkundete der Propst von Interlaken gleichentags unter dem Titel: „Das die von Ringkenberg under der paner von Undersewen reisen sullend“⁹⁷,

das alle die, so yetz in der vorgemeldeten herschafft Ringgenberg kreisen und dörrfern gesessen sient und sin werdent, so dick und si die genanten unser lieb herren von Bern und ir ewig nachkomen des ermanent, inen in iren nöten und reisen under der paner ir stat von Undersewen zu dienen und zu helfen getrürlich und als ander die iren tund und tun müssent.

Hinfort versammelten sich unter Unterseens Banner die Wehrfähigen des Städtchens sowie der Herrschaften Unspunnen und Ringgenberg. Als im Schwabenkrieg die Berner auf einen Hilferuf der Bündner am 1. Februar 1499 einen „reiszug, denen von Curwalden zu hilf“ entsandten, nahmen daran aus Unterseen 15, von Unspunnen 25 und von Ringgenberg 30 teil. Im Ganzen reisten unter dem Fähnlein des Städtchens 70 Mann, während die Gotteshausleute 200 und die Hasler 80 Mann entsandten⁹⁸.

Wahl der Hauptleute

Bei der Besetzung der Vorgesetztenposten kam es verschiedentlich zu Streitigkeiten. Deshalb legten der Schultheiss und die Räte von Bern am 23. Mai 1515 über die Wahl der Hauptleute zu den Reiszügen fest⁹⁹,

dass hinfür, so wir die genanten die unsern von Undersöwen, Ringgenberg und Usspunnen zu unsern reysen berüffen und ervorderen, der hauptmann dero, so dargeben und ussgezogen werden, daselbs zu Undersöwen im stettlin gesatz, und aber die andern amtblütt sölichen reysszugs, alls paner- und venltrager, weybell und derglichen amptlütt, an beiden orten genommen und gebrucht, also so dieselben amptlütt ietz zu Undersöwen erwellt, das si dannanthin zu Ringgenberg und demnach zu Usspunnen dargeben und also für und für in wächsels wyss gehandelt sölle werden.

Der Hauptmann sollte aus Unterseen kommen, die Banner- und Fähnchenträger sowie der Weibel und andere Amtsleute sollten dagegen abwechselungsweise mit Leuten aus Unterseen, Ringgenberg und Unspunnen besetzt werden. Trotz dieser Anordnung muss es weiterhin zu Reibereren gekommen sein, denn die Regelung wurde nur zwei Jahre später am 16. Februar 1517 erneut geändert und bestimmt¹⁰⁰,

dass aldann der hauptman, als für das erst mal, by den unseren zu Undersöuwen, und aber der vännltrager in der herschafft Ringgenbärg, und demnach, so abermals umb zuzug ersuchung beschäche, aldann der hauptman in der herschafft Ringgenbärg und aber der vännltrager by den unsren zu Undersöuwen erwält und genomen, und dann aber der hauptman zu Usspunnen und aber der vännltrager zu Ringgenberg ermelt, und also für und für in wechsels wyss und solicher gestalt gehandelt sölle werden; dann wie die von Ringgenberg die zwen teil dess kostens und lasts und aber die von Undersöuwen und Uspunnen den andern halben teil müssen tragen, also wellen ouch wir, dass derselben markzal nach die besatzung und erwellung obbemelter houbtlüt und vennltrager ouch solle beschehen.

⁹⁶ Unterseener Dokumentenbuch Seite 287; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.136 Seite 231

⁹⁷ Interlakner Dokumentenbücher, Band 3 Seite 843; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.137 Seite 233

⁹⁸ Hidber, Manschaftsrodel der Berner im Schwabenkrieg, Seite 70

⁹⁹ Unterseener Dokumentenbuch Seite 371; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.168 Seite 281

¹⁰⁰ Ob.Spruchbücher, Band X Seite 393; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.169 Seite 282

Nun wurde auch der Hauptmann in die Rotation der Vorgesetzten einbezogen. Die Aufteilung der Auszugskosten erfolgte nach den Mannschaftsstärken. Dabei stellten Ringgenberg und Brienz doppelt so viele Leute wie Unterseen und Unspunnen.

Ausserordentliches

Der böse Bund - 1445

Eine erste grosse Krise im Verhältnis Unterseens zur Stadt Bern entstand, als 1444 im Alten Zürichkrieg oberländische Mannschaften ausrückten und dafür zur Deckung der Kosten die Steuern erhöht werden mussten. Die Gotteshausleute rebellierten, zogen im Februar 1445 vor das Kloster in Interlaken und verlangten alle Briefe zur Einsicht, um ihre eigenen Rechte nachzuprüfen. Da kamen die Vertreter des Kosters heraus und „brachten mit inen einen laden und ein korb vol briefen, und ouch ir zinsbücher, register und rödel, der bedachten gemeind der gotzhuslüt in ir ring.“ Angesichts dieser Dokumentenflut legte sich der Unmut. Als Schutzmacht des Klosters suchte Bern zu vermitteln und erreichte, dass ein Schiedsgericht von 28 Mitgliedern in Unterseen zusammentrat und schliesslich die Aufrührer in einem 26 einzelne Klagepunkte betreffenden Spruch¹⁰¹ zu weiterem Gehorsam verpflichtete, „das die gotzhuslüt dem probst und capittel sullent swerren als iren natürlichen herren, inen gehorsam und gewertig zesin umb alle die rechtung und dienst, so si inen von rechtz wegen verbunden sint.“ Doch wurde dabei der Gemeinde der Gotteshausleute das Recht zugestanden, den Venner selber mit Handmehr aus ihren Reihen zu wählen.¹⁰² Unterseen stand in diesem Streit eindeutig auf der Seite der unzufriedenen Nachbarn. - Die Schiedsverhandlungen in Unterseen hatten den dazu aus den oberländischen Talschaften erschienen Vertretern gute Gelegenheit geboten, sich gegenseitig auszusprechen. Einen Monat nach dem mit Misstrauen empfangenen Schiedspruch versammelten sie sich am 2. Mai 1445 erneut, und zwar diesmal in Äschi. Ein schon in Unterseen vorbesprochener Entwurf zu einem Bundesbrief der Oberländer lag vor. Dort schlossen sie den sogenannten „bösen“ Bund¹⁰³. Thun, Frutigen und die Hasler waren nicht dabei, jedoch

die gantzen und gemeinen landlüt von den Oberlendren, nemlich von Sanen, von Obersibental, von Nidersibental, von Eschy und von dem tal Undersewen von Fritzenbach und von Nasen uff untz an die lantmarch von Hasli ... von unsers grossen kumers und gebresten wegen, so uns zu gefügett wirt mit frömden zügen und reisen, mitt tellen, mit zölnen, mit zwungnem kouff und mit ander beschatzung.

Die Vertreter dieser oberländischen Talschaften schworen, wenn künftig

unser hern von Bern deheinem land oder ortt oder sunder lüten anmütettin oder zufügen welten, ze reisen, ze tellen, ze zöllnen, oder fryen kouff abtrogen welten, das inen nit von rechtz wegen verbunden were ze tunde, des sullent si inen nit ingan an der andren lendren und örten wüssent und willen, so in diser buntnusse sint, doch vorbehalten zu inen in ir reise fryheit knecht ze louffen an geverde. ... Wer aber sach, das darüber unser herren von Bern dehein land oder ortt oder sunderbaren man, so harinnen verbunden ist, mit gwalt twingen und trengen welten, das söllent die andren lender und örter bschirmen und helffen beschirmen, by geschwornnen eiden inn rechten gantzen guten truwen, an all geverde, als verr lib und gut gelangen mag, das ze beschirmen.

Innerhalb bestehenden Rechts wollten sie Bern gehorsam bleiben. Doch,

¹⁰¹ Interlakner Dokumentenbücher, Band I Seite 316; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.116 Pkt.21, Seite 191

¹⁰² Interlakner Dokumentenbücher, Band I Seite 316; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.116 Pkt.8, Seite 188

¹⁰³ Unterseener Dokumentenbuch Seite 57; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.118 Seite 196

welt aber dieselb herschafft si daruber zwingen mit gwalt oder über ir willen, den söllent wir, die obgenant örter und lender, inen helfen und si beschirmen, das si bliben, darzu si recht hand, by geschwornen eiden, als verr lib und gut gelangen mag.

Bei künftigen Aufgeböten zu Auszügen, „wenne unser herren reisen wellen“, sollten Boten aus den Talschaften zusammentreten und beraten, was zu tun sei. Hingegen wenn Bern selber in Not geriete, sollte ohne Verzug geholfen werden. In einer Fussnote zum Original des Bundesbriefes stehen Textabänderungen, die als Resultat der Beratungen in Äschi gelten können. Sie ergaben, dass der Bund nicht ewig, sondern nur 21 Jahre gelten sollte. Das im Staatsarchiv im Fach Obersimmental aufbewahrte Dokument schliesst:

Und zu einer ewigen bestetzung und buntnüsse haben wir, der schulths., rät und burgere von Undersewen unser stat insigel für uns getan hengken an disen brieff, uns selber zu einer bekanntnüsse dis brieffs, und aber wir, die vogenant gantzen gemeinen lantlüt von Sanen, von Ober und Nidersibental, von Eschy und von dem tal Undersewen, haben erbetten die fromen bescheidnen,

Das Original des Bundesbriefs bricht hier unvollendet ab. Abschriften sind in den Dokumentenbüchern von Frutigen und Unterseen vorhanden. In der Abschrift im Unterseener Dokumentenbuch wurde ergänzend festgehalten:

Und zu einer gantzen krafft und bestetzung aller vorgeschribnen dingen haben wir, die obgenanten länder und örter und unser poten, so wir uff den tag gesandt den brieff ze beschliessen, gantzen gwalt geben ze pitten den brieff ze versiglen, haben ouch also in namen als vor stath erbetten die weisen Clauss Bömer den eltern von Sanen, und Heinrichen Abbül, ammann zu Brientz, dass die ir eigen inngesigelle für unss alle obgenant örter und länder gehencket hand an disen brieff, das ouch wir obgenant insigler veriechen also gethan haben.

Aus der angefügten Schlussformel kann auf eine Führerschaft von Unterseen in diesem Handel geschlossen werden. Die am Bösen Bund Beteiligten lehnten einhellig neue Steuern und Zölle sowie Handelseinschränkungen zugunsten der Hauptstadt ab, und sie wehrten sich dagegen, Bern auf seinen Kriegszügen unbeschränkt folgen zu müssen. Sie wollten künftig selber miteinander darüber beraten und entscheiden. Einen solchen Eingriff in die Hoheitsrechte konnte Bern nicht dulden. Es fürchtete zudem, die Unterwaldner und die Walliser würden zum offenen Aufruhr schüren und die Bildung eines selbständigen Oberländer Ortes innerhalb der Eidgenossenschaft fördern. - Im Sommer 1445 besannen sich die Oberländer lange, bis sie einem neuen Truppenaufgebot zu einem Auszug nach Rheinfeldern folgten. Daraufhin zeigten sie im Felde sogar offenen Ungehorsam. Die Obrigkeit reagierte aber massvoll und erreichte in einem anschliessenden eidgenössischen Schiedgerichtsverfahren, dass der „Oberländer Bund“ am 28. August 1446 als ungültig erklärt und aufgelöst wurde. Bern verpflichtete sich im Gegenzug, die Verfehlungen der Einzelnen nicht zu ahnden und sie zu vergessen. Das Obersimmentaler-, das Frutiger- und das Unterseener Dokumentenbuch enthalten den Vermerk:

Die sigel an disem Bundtbrieff sind uss erheblichen ursachen abgeschnitten und doch zur ewhigen gedächtnuss zusammen gebunden und an den brieff gehencket worden.

Der Böse Bund hatte ein klägliches Ende gefunden. Der alte Traum der Oberländer, einen eigenen Ort innerhalb der Eidgenossenschaft zu bilden, war ein weiteres Mal verflogen, und Unterseen, dem damals die Rolle des Hauptortes zugefallen wäre, blieb eines der zehn untergeordneten bernischen Landstädtchen.

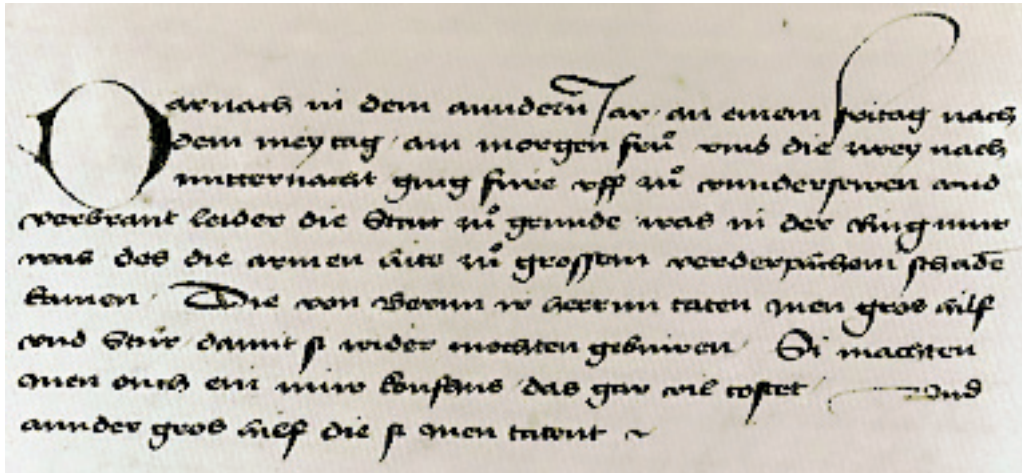
Das die Stadt verbrant worden gantz
mit einander wechsen



Abb. 17 – Der Stadtbrand vom 5. Mai 1470, die älteste bildliche Darstellung Unterseens,
in der Berner Bilderchronik von Diebold Schilling

Der grosse Stadtbrand

Der Brand vom 5. Mai 1470 war ein harter Schicksalsschlag für das Städtchen und seine Bevölkerung. Er war eines der wichtigen Ereignisse, die der Chronikschreiber Diebold Schilling in seiner im Auftrag der Stadt Bern verfassten „Berner Chronik“ gesondert in Wort und Bild festhielt. Das brennende Unterseen ist die älteste, etwa um 1480 entstandene bildliche Darstellung des Städtchens. Der Chronist zeichnete sie mit wenig genauer Ortskenntnis und schrieb dazu unter dem Titel „Das die Statt undersewen gantz miteinander verbran“:



Darnach in dem andern Jar, an einem Freitag nach dem fritag nach dem meyttag am morgen fru und die zwey nach mitternacht, ging füre uff zu undersewen, und verbrant leider die Statt zu grunde, was in der Ringmur was, des die armen lüte zu grossem verdplichem schaden kamen. Die von Bernn ir Herrnn taten inen gros hilf und Stür, damit si wider mochten gebuwen. Si machten inen ouch ein nūw koufhus, das gar vil costet, und annder gros hilf, die si inen tatent.

Das intensiv-farbige und dramatische Bild zeigt die brennende Stadt und davor sechs flüchtende Bewohner. Dabei ist besonders zu beachten, dass beidseits des Stadttors entlang der auf die Aarebrücke führenden Strasse zwei Flügelmauern gezeichnet sind. Sie hätten die Ausübung des Rechts der Gotteshausleute, die Brücke ohne das Betreten der Stadt zollfrei benützen zu dürfen, vereitelt, den Weg durch den Torbogen hinein in die Stadt erzwungen und den Umweg um die Stadt herum verunmöglich. Ausserdem steht unweit des Tores aareaufwärts ein burgähnliches Gebäude, das die Stadtmauer eindeutig überragt. Ob der noch heute gebräuchliche Name „Aarburg“ daher stammt? - Die Chronikbilder wurden informativ, aber nicht streng situationsgetreu gemalt und sind deshalb entsprechend vorsichtig auszuwerten.

Das Feuer war in der Klostermühle ausgebrochen und nicht mehr zu bändigen gewesen. Der Klostermüller Peter Rösselli wurde vom Volk als Brandstifter verleumdet und verjagt. Da es in derselben Zeit auch zweimal im Kloster Interlaken brannte, gerieten selbst die Mönche in den Verdacht, das Feuer gelegt zu haben. Zu ihrem

Schutz liessen sie den ehemaligen Klostermüller am 6. Juli 1482 vor einem Gericht in Biel eidesstattlich erklären¹⁰⁴,

das es sint by drizehen jaren, do er den obgenannten herren von Inderlappen müller was ze Undersewen, do were ein alter mülistein, und den understünde druff ze wercken. Und als er daruf werckte, do were der stein so hert, dz die gneist so umsprungent, und als nu etlich da sachent und dz für an der müli angienge und das stettli Undersewen verbrunne, do meinden etlich, man hette es von im und hette man ine lang in zig, er were daran schuldig, und meinden ouch etlich, er sölte fliechen, das er aber nit tun wölte, denn er wüste wol, das er unschuldig were an der brunst.

Obwohl Klostermüller Rösselli seine Unschuld beteuerte, wurde er auch im See-land als Brandstifter von Unterseen verschrieen und zudem verdächtigt, zusammen mit zwei Kumpanen noch die Städtchen Nidau und Büren anzünden zu wollen.

Nach Johann Jakob Gruners „Thesaurus Topographico-Historicus“¹⁰⁵ ereigneten sich im Jahre 1470 in Unterseen zwei grosse Brände. Als erstes verbrannte eine aus der Sicht von Bern aus hinter dem Städtchen gelegene Burg. Diese Feststellung könnte durchaus im Zusammenhang mit der „Aarburg“ stehen, deren Name sich als Restaurant in der Häuserzeile der Aare entlang unweit der heutigen Schaalbrücke erhalten hat. Gruner fasste zusammen:

Anno 1470 verbrunn das Schloss Underseen, welches hinder dem Stättlin gelegen war, und gleichen Jahrs Freytags nach dem Meytag morgens um 2 Uhr verbrunn das ganze Stättlin Underseen, dass nicht ein Hauss überblieb. Darauff erkente die Statt Bern, dass man nun rings den Mauern nach bauwen solle, in mitten bauwete die Stadt Bern ihnen auss ihrem Kosten ein Kauffhauss oder Landhauss, gaben ihnen Reiche steur an iren Schaden und einiche freyheiten.

Nach diesem Bericht ging am Freitag, den 5. Mai 1470 das ganze Städtchen in Flammen auf. „Ist das ganze Städtlin und hiemit auch das Amtbthaus ... verbrunnen, ohne dass ein einziges Hauss überbliben“.¹⁰⁶ Der Brand legte alles in Schutt und Asche, auch den Sitz der Schultheissen. Das Unglück warf Unterseen in seiner Entwicklung weit zurück.

Für den Wiederaufbau stellte der Rat zu Bern schon am 4. Juni 1470 „ein gut bettel brieff von ir kilchen wegen nach aller notturft“ aus und leitete damit eine allgemeine Sammlung zugunsten der Geschädigten ein¹⁰⁷. Zudem beschloss er am 27. Juli 1470 einen „ofnen bitt brieff an den bischoff, ouch an den hauptman und gemein lantlüt von Wallis, inen ir almusen und stür an ir kilchen buw ze geben“. Er selber linderte die Not der Bevölkerung sofort mit 40 Mütt Korn und 30 Pfund als Geldspende. Die Obdachlosen fanden Unterschlupf in der Nachbarschaft. Und schon am 11. September 1470 fiel im Berner Rat der Entscheid¹⁰⁸ zum Wiederaufbau des Städtchens Unterseen, mit Häusern entlang des Stadtmauergevierts und einem grossen Kaufhaus in der Mitte. Darin wurde festgelegt,

das man das stettli Undersewen wider buwen, und sol man die hüser ze ring umb an den ringmuren machen und mitten in dem stettli ein blatz lassen und da ein erlich kouffhus, darinn müge saltz, stachel, isen und tuch veil haben, machen. Und welche ouch darin buwen wellend und das nit wol vermügend, den sol man stür tun mit geld lichen und anderm; darzu wellend ouch inen min herren hilf tun mit kalck, holtz, stein, furung und anderem. Und welche darüber in das stettlin ziechen und darinn wellend buwen, es siend

¹⁰⁴ Unnütze Papiere Band 2.2, Nr. 124

¹⁰⁵ Thesaurus Seite 401

¹⁰⁶ Haller, Miscellanea Bernensia

¹⁰⁷ Interlakner Dokumentenbücher, Band 5 Seite 53; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 131, Bemerkungen 1 - 5

¹⁰⁸ Berner Ratsmanual, Nr. 6 pag. 203

gotzhuslüt oder ander, die sullend ouch dann mitt dem stetlin in allen sachen, mit stüren, tellen, reisen und andern dingen lieb und leid han, dann min herren inen ouch ir statt recht und friheiten darzu geben und ernüweren, und si bi semlichem schirmen und hanthaben wellend, damit die armen lüte dester williger funden werden. Und sol man ouch das offenlich einer gantzen gemeinde ze Undersewen verkünden und offenbaren, das man si dabi welle hanthaben.

Und haben ouch angendes darzu geben und zu einem buwherrn darüber verordnet Hannsen Wanner, der ouch das nach dem besten fürnemen und hofstette usgeben sol.

Das Konzept für den Wiederaufbau war damit festgelegt, die Hilfe an die Geschädigten versprochen, und der Bauherr Hans Wanner hatte für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen¹⁰⁹. Die Zusicherung, dass auch Gotteshausleute im Städtchen bauen und in die dortigen Rechte und Freiheiten eintreten dürften, stiess bei den Klosterherren auf Widerstand. Daher krebste der Berner Rat nur zwei Monate später, am 3. November 1470, zurück, als er die bestehenden Rechte als vorbehalten erklärte¹¹⁰. Doch am 10. April 1473 wurde in der Zeit der durch Burkhard Stör, Propst von Amsoldingen im Namen des Papstes Sixtus IV. durchgeführten Klosterreform den Gotteshausleuten endlich erlaubt, in die Stadt zu ziehen.

Weiter spendete der Berner Rat zum Wiederaufbau der Kapelle am 2. Februar 1471 vierzig Goldgulden. Und er verfügte im Jahr 1474, dass den Unterseenern, die sich beim Wiederaufbau mit hohen Schulden beladen hatten, der Zins während dreier Jahre zu erlassen sei, dazu wurden auf Grundstücken haftende kirchliche Abgaben reduziert. Im Ganzen wendete die Obrigkeit für den Wiederaufbau eine für die damalige Zeit ausserordentlich hohe Summe von 2200 Pfund auf und schaffte damit unter der Stedtlibevölkerung viel guten Willen gegenüber Bern. Diese tatkräftige Hilfe führte zu einer starken Bindung an die Hauptstadt. Das sollte sich ein halbes Jahrhundert später entscheidend auswirken. In der Reformationszeit und vor allem im bernischen Schicksalsjahr 1528 hielt Unterseen treu zu Bern, ganz im Gegensatz zu den Interlakner Gotteshausleuten.

Ein Mitbesitzer der Herrschaft Unspunnen

Die Herrschaften Unspunnen und Oberhofen waren 1398 im Besitz der beiden Berner Schultheissenfamilien von Scharnachtal und von Seftigen übergegangen, wobei Bern sich die Heerfolge vorbehalten hatte. Von 1450 an gehörte Unspunnen allein den Herren von Scharnachtal. Als im Jahre 1472 Hans Wilhelm von Scharnachtal wegen Misswirtschaft bevogtet wurde, übergab er dem Berner Schultheissen die Aufgabe, seine Vermögensverhältnisse zu ordnen und verpflichtete sich selber zu einer sparsameren Lebensführung. In der Folge verlangte die Schwester des Bevormundeten, Elisabeth von Scharnachtal zusammen mit ihrem Ehemann Thomas Güntsch aus Unterseen, von ihrem Bruder die Teilung des väterlichen und des mütterlichen Erbes. Dieser erhob dagegen Einsprache und begründete, sie sei von ihren Eltern zum geistlichen Stande bestimmt worden und habe sich dann gegen seinen und den Willen ihrer Verwandten aus dem Kloster Interlaken entfernt und Thomas Güntsch aus Unterseen geheiratet. Damit habe sie ihren Anspruch auf das Erbe verwirkt.

Es kam zu einem Prozess, in dem der Urteilsspruch von Thüring von Ringgoltigen, Statthalter am Schultheissenamt in Bern, verurkundet wurde¹¹¹. Darin erhielt Elisabeth von Scharnachtal von Schultheiss und Rat zu Bern ihren Anteil zugespro-

¹⁰⁹ Dazu mehr von Björck Barbara und Hofer Paul, Über die bauliche Entwicklung Unterseens, Seite 96

¹¹⁰ Berner Ratsmanual, Nr.6 pag. 262; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.139 Bemerkung 3 Seite 239

¹¹¹ Obere Spruchbücher, Band G Seiten 135 f; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.150, 5.Bemerkung, Seite 259

chen, da sie als eheliches Kind die gleichen Rechte wie der Bruder habe, auch das Erbe ihr lange vor ihrer Mündigkeit zugefallen sei. Ihr Gut sei „gefangen“ gewesen, da sie ohne ihren Willen ins Kloster geschickt und gegen ihren Willen darin habe behalten werden sollen. Die Verwandtschaft habe ihre Bitte, „si mit der ee ze versehen“, nicht erfüllt, sodass sie zur Selbsthilfe gezwungen worden sei. Hans Wilhelm von Scharnachtal wurde verpflichtet, sich mit seiner Schwester zu verständigen. Er musste mit ihr „alles väterlich und mütterlich ligend und varend gut, zins, zechende, eigen und lechen, glichligen teilen und si zu semlichem halbteil ... komen lassen nach harkomen der statt Bern.“

Elisabeth von Scharnachtal, die den Wünschen ihrer Verwandten zuwider aus dem Kloster Interlaken ausgetreten war und unter ihrem Stand einen Unterseener Bürger geheiratet hatte, musste trotz des eindeutigen Entscheides weiter um ihren Anteil kämpfen. Am 31. März 1474 verkündete Adrian von Bubenberg, Herr von Spiez und Schultheiss zu Bern¹¹², dass Thomas Güntsch von Unterseen vor ihm, den Räten und einem Teil der Bürger für sich und seine Frau Elisabeth von Scharnachtal einerseits gegen Jakob Stein, Edelknecht zu Bern, und Hans Wilhelm von Scharnachtal andererseits gestanden sei und den Vollzug des früheren Spruchs verlangt habe. Schultheiss und Rat bestätigten darauf ihren Spruch, erzwangen damit die Teilung der Herrschaft und befahlen, die halbe Herrschaft Unspunnen an Thomas Güntsch und seine Frau Elisabeth von Scharnachtal zu weisen. So wurde ein Bürger von Unterseen Mitbesitzer der Herrschaft Unspunnen. - Er siegelte z.B. 1478 als „Mitherr von Unspunnen“ eine Gerichtsurkunde über den Wildbann auf dem Thunersee.

Die Ordnung der Vermögensverhältnisse des Hans Wilhelm von Scharnachtal zog sich noch über Jahre hinaus. Peter Starck, ein Bürger der Stadt Bern, kaufte ihm am 22. Oktober 1479 seine halbe Herrschaft Unspunnen ab, womit die Gläubiger befriedigt wurden. Und nach dem Tode der Elisabeth von Scharnachtal wurde die andere Hälfte am 31. Januar 1480 von Schultheiss und Rat zu Bern „unserm lieben getrüwen Thoman Güntschen ... als einem lechenman“, dem Lehensträger ihrer Kinder übergeben. Als nach Peter Starcks Tod seine Witwe Verena ihre halbe Herrschaft Unspunnen dem Kloster Interlaken verkaufte, zog Bern den Kauf am 20. März 1488 an sich und kam auf diese Weise wieder selber in den hälftigen Besitz der Herrschaft.¹¹³ Die andere Hälfte wurde schliesslich am 21. Mai 1515 von Barbara Fränklin, „wylent Thoman Güntschis wittwe“, ebenfalls der Stadt Bern abgetreten, womit diese von da an alleinige Besitzerin der Herrschaft Unspunnen war.¹¹⁴ Deren Verwaltung wurde dem Schultheissen von Unterseen übertragen, vor der Reformation dem einzigen Amtmann Berns im ernern Oberland.

¹¹² Obere Spruchbücher, Band G Seiten 221 f; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 150, 6. Bemerkung, Seite 259

¹¹³ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 150, 13. Bemerkung, Seite 259

¹¹⁴ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 166 Seite 277

Lebensverhältnisse

Urbarisieren

Über diese Entwicklungsphase finden sich in den Urkunden nur wenige Hinweise.

Klostermühlen

Nach der Gründung des Klosters Interlaken um 1130 begann schon im 13. Jahrhundert die Eindämmung der Wildwasser und die Urbarmachung des zum Teil sumpfigen, zum andern Teil vergandeten Bödels. Am 22. Juni 1239 liess sich das Kloster Interlaken von gewichtigen Zeugen bestätigen, dass der Wasserlauf vom „Falkenstein“ weg bis zum „steinernen Haus“, neben dem eine Mühle stand, und die Mühle selbst dem Kloster gehöre. Es dürfte sich um jene Mühle gehandelt haben, die später auf Stedtlboden zu liegen kam und aarewärts neben dem heutigen Schloss stand. Bei einem Streit mit dem Kloster im Dezember 1364 klagten die Unterseener: „Unser stat verbran von ir müli wegen, des kamen wir in grossen schaden und in not und arbeit“¹¹⁵.

In einem jahrhundertelangen Bemühen wurde einerseits die Lüttschine vom Bödeli ferngehalten, zum Änderberg abgedrängt und ganz in den Brienersee geleitet, sowie andererseits der Lombach vom Stadtfeld weg dem Kienberg entlang in den Thunersee geführt. Vordem suchten diese ihren Weg in verschiedenen Armen über die ganze Breite des Bödels zur Aare hin und in die Seen. Die Bezeichnung des alten Sumpfbereiches linksseitig der Aare zwischen Interlaken und Därligen als „Lüttscheren“ dürfte damit zusammenhängen, dass ein Seitenarm der Lüttschine zum mindesten in den Eiszeiten durch die Wagnerenschlucht und später dann um den Rugen herum und dort in die Aare oder sogar bis gegen das obere Thunersee-Ende floss.

Die Mönche erhielten 1257 von den Herren von Wädswil-Unspunnen das Recht für die Zuleitung eines Teils des Wasser für eine Klostermühle in einem „Müliwur“¹¹⁶. Sie planten den Bau einer zweiten Mühle und bauten später, nicht ohne Widerstand des Städtchens, ihre „Aarmühle“, worauf um diese herum zwischen Unterseen und Matten ein neuer Weiler entstand. Auf einer Pergamentrolle vom 9. Juli 1364 listete das Kloster die vielen „Stösse“ mit den Stadtbewohnern auf. Auch die neue Mühle an der Aare gab Anlass zum Streit, sie war sogar das Ziel eines bewaffneten Überfalles.

Die von Undersewon sturmtou och mit der glogon über uns, und lüffen gemeinlich usser ir statt mit gewaffneten henden in unser gerichtu, in unser vriheit und brachon und stiesson da uff mit gewalt unser müli, gnent die Amüli, und da inne ander unser gehelte, und namen einen mantel, waz Brawantz, unsers amptmans.

Die Ortsbezeichnung „Aarmühle“ taucht hier erstmals in dieser Klageschrift der Mönche von 1364 auf und steht in der Urkunde Kaiser Karls IV. über die Verlegung der Wochen- und Jahrmärkte von Wyden nach Aarmühle aus dem Jahr 1365. - Im Erblehenvertrag von 1280 war festgelegt worden:

Darzu sol och daz gotzhus von Inderlappen in dem wasser bi der stat buwen mülinen zu ir nutzen, und sullen wir, noch enhein ander persone, in dem wasser noch in dien giessen noch an den börtern nüt buwen, noch machen weder mülinen, noch pleüwen, noch vach, noch fischentzen, noch enhein anderleye gemecht, die kan erdacht werden, daz schedelich si dem gotzhuse.

¹¹⁵ Fontes Rerum Bernensium, Band II Seite 190

¹¹⁶ Fontes Rerum Bernensium, Band II Seite 446

Die Mönche hatten sich damit das Monopol für die gesamte Wassernutzung an der Aare vorbehalten. Als weitere Sicherheit für das Kloster durften die Stadtbewohner auf der linken Aareseite keinen Grundbesitz oder besondere Nutzungsrechte erwerben, während umgekehrt auf der rechten Aareseite der Besitz des Klosters geschützt wurde und dazu jeder Bürger von Unterseen ausdrücklich das Recht erhielt, „sich selber und das sin“ zu seinem Seelenheil dem Kloster zu vermachen. So gelang es dem Kloster im Verlauf des 14. Jahrhunderts, sämtliche Fischereirechte in der Bodeliaare und alle Rechte für die Wasserkraftnutzung an sich zu ziehen. Die gewerbliche Entwicklung des Städtchens war also von allem Anfang an stark eingeschränkt.

Am Fusse des Harders dürften schon in frühen Zeiten in der Aare grössere Steine gelegen haben, die von Bergstürzen herrührten. Die Mönche versuchten nun, den Lauf der Aare zwischen den beiden Seen zu zämen und sich den Fischfang zu erleichtern. Sie bauten in der Aare bei Unterseen Schwellen ein, welche die wandernden Fische in ihre Reusen lenkten. Da diese Schwellen auch einen Rückstau in den Brienersee bewirkten und zur weiteren Versumpfung der Aareebene bis ins Oberhasli beitrugen, führte der Aarestau und die Behinderung des Fischfangs zu viel Unmut in der Bevölkerung.

Holz flössen und Holz schiffen

Das Gebiet von Bönigen war bis 1275 reichsfreies Land gewesen und kam dann in den Besitz des Klosters Interlaken. Trotz dieses Besitzerwechsels beriefen sich die Bewohner der Herrschaft Ringgenberg auf ihr hergebrachtes Wohnheitsrecht und schlugen weiterhin auch am linken Ufer des Brienersees für ihren Eigenbedarf Holz. Im Jahre 1303 mussten sich deswegen 38 Holzfäller vom rechten Seeufer vor Gericht verantworten. Sie wurden verurteilt. Die Unterseener zogen ebenfalls von altersher das vom Brienersee durch die Aare herabgeschwemmte Treibholz auf der Stedtliseite aus dem Wasser. Und sie handelten gleich wie die Ringgenberger, indem sie nach altem Brauch ihr Brenn- und Bauholz dort holten, von wo es am leichtesten nach Hause zu transportieren war - auf dem Wasserweg - auch wenn die Wälder neuerdings dem Kloster gehörten. Dessen Knechte wussten dies aber zu verhindern. Im Dezember 1364 klagten die Unterseener, „einr unser burger hat holtz gehant in ein schiffe, und wolte es gefüret han in unser stat, do kamen si louffen uss irem closter und namen daz schiffe mit dem holtz und fürton ez mit iren oxsen in ir closter.“

Nachdem das Kloster am 20. April 1411 auch das rechte Brienerseeufer, nämlich die halbe Herrschaft Ringgenberg, zu der die „dorffmarchen Goltzwile, Ringgemberg, Nyderried, Oberiede, Eblingen, Briens und Kieholtz, denne die Bernlowinon ze Iseltwalt“ gehörten, erworben hatte¹¹⁷, wurde nun dafür gesorgt, dass alles Schwemmholz auf der Seite des Klosters landete und dort herausgezogen werden konnte. Auf die Klage von Unterseen vom 21. Januar 1423¹¹⁸, dass die Herren von Interlaken „verhüten, das inen kein holtz das wasser ab zu ir statt komen ist, sunder sid dem zit, als der halbteil der herschaft Ringenberg an si komen ist, über daz, so doch die herschaft von Ringenberg vor ziten des holtzes inen wol gönnen und si daran unbekümbert gelassen“, fanden die Gnädigen Herren von Bern, dass die Mönche „in dem selben stuk hilf wol bedörfent“ und entschieden:

- Was holtzes die von Undersewen von den herren lüten von Inderlapen kouffent, dar an söllent die herren si ungehindert lassen.
- Were ouch, das dieselben von Underwesen an dheinen enden in der herren höltzern holtz hüwen und mit dem selben holtz uf das wasser kemen, denn sol si och weder die

¹¹⁷ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.94 Seite 134, Ämterbücher Interlaken, Band J Seiten 431 f

¹¹⁸ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.101 Seite 145 f

herren noch ir amptlüt phenden noch uf heben, sunder ane irtag in ir statt faren lassen.
- Beducht aber die herren, wie das holtz ir gewesen were, so mögent si dem oder denen in die statt nach varen und recht von inen nemen; und söllent och die stettlüt den herren oder ir botten richten, das bessren und ablegen, als in dem gericht recht ist, da das holtz gestanden waz.
- Ergriffen aber die herren oder ir botten die von Undersewen, so das holtz huwen, in dem holtz oder uf dem land, so mögent die herren si phenden, als si von alter har getan hant; doch das die von Undersewen uf dem wasser gentzlich ungehindert beliben.

Nachdem die Herrschaft Ringgenberg in den Klosterbesitz übergegangen war, durften die Unterseener wohl weiterhin an den walddreichen Ufern des Brienersees Holz fällen und nach Hause flößen, wie sie es gewohnt gewesen waren, doch das Kloster musste nun dafür entschädigt werden.

Schwellenbau und Fischfang

Im Jahre 1433 wurden die Aareschwellen verbessert. Nach der Meinung der Anwohner wurde dadurch der Rückstau des Wassers bis in den Brienersee und in der Aareebene bis Meiringen verstärkt. Nicht nur die Hasler und die Stedtler kämpften dagegen, auch die Gotteshausleute selber waren mit der Schwellenbauten und dem Fischereimonopol des Klosters unzufrieden. Die Mönche beharrten aber auf ihren hergebrachten Rechten. Probst und Kapitel fühlten sich „als ire natürlichen herren“, verlangten beim Tod eines Hausvaters „dz best Houpt“, das beste Stück Vieh, und in denjenigen Jahren, wenn ein neuer Probst sein Amt antrat, doppelte Steuern. Als dann noch wegen der öfteren Heerfolge mit den Bernern die „Reisgelder“ erhöht werden mussten, weil die Auszüge direkt von den Gemeinden zu verköstigen und zu besolden waren, kam es zur offenen Rebellion der Gotteshausleute und im Februar 1445 sogar zu einem Überfall auf das Kloster. Der Berner Schultheiss Rudolf Hofmeister eilte herbei und suchte zu vermitteln. Doch die Klosterherren beriefen sich auf ihre verurkundeten Rechte, sodass die Gotteshausleute verstummen mussten. Umso lauter wurden nun in Anwesenheit des Berner Schultheissen über die vielen kostspieligen Auszüge, über neue Steuern und Zölle geklagt. Am 22. April 1445 kam es in Unterseen zu Schiedsverhandlungen¹¹⁹ vor den achtundzwanzig dafür Ausgeschossenen aus Luzern, Uri, Unterwalden und aus dem Berner Oberland.

Die herren klagent mit vil worten, wie die gotzhyslüt si mit ir macht überzogen, ir gotzhus gestürmt und si ir brieff und fryheit inen herus ze geben mit gewalt getrengt habent ... Dar uff die lüt antwurtend, si sient in keinen argen für dz closter gezogen, sunder nit anders denn ir fryheit ze ervordern, die inen nie werden möchte.

Einer der Hauptklagepunkte der Gotteshausleute war die Forderung

von des wassers der Aren und vischentzen wegen, da die lüt meintent, dz die wasser söllent offen stan als des riches strass, und dz iederman darinne gwerben sölle nach sinem willen.

Doch im „Spruch der Achtundzwanzig“ wurde entschieden,

das die herren by dem wasser, vachen und ir vischentzen beliben söllent. also dz nieman darin nützit buwen sol, keinerley, weder müli, blöwen noch anders, noch keinerley gewirben dar inn triben sol, nach ir brieffen sag.

Alles blieb beim Alten, auch der Groll und die Unzufriedenheit. Das Kloster hatte „gegen dem schloss „Wyssnow“ eine Schwelle errichtet, welche die Fischer auf dem Thunersee zu entfernen wünschten, weil sie ihnen bei ihrem „Zug“ schädlich erschien. Ein Sondergericht, bestehend aus zwei Vertretern des Berner Rats, den

¹¹⁹ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.116 Seite 182, Spruch der Achtundzwanzig, Pkt.24

beiden Schultheissen von Thun und Unterseen und dem Tschachtlan aus dem Obersimmental, entschied dann am 2. März 1523 salomonisch, dass die Schwelle noch für ein Jahr bestehen bleiben dürfe, und falls es sich in dieser Zeit zeigen sollte, dass sie wirklich schädlich sei, müsse sie weggeräumt werden. Der Klosterpropst erhielt indessen die Erlaubnis, die Schwelle noch zu beschweren, damit sie bei Wassergrössen nicht fortgetragen werde.¹²⁰

Das Kloster hatte nicht nur alle Fischereirechte in der Aare an sich gezogen, sondern war auch alleinige Besitzerin des Aarelaufes. Infolgedessen wurde es in einem Spruch, der von einem Schiedsgericht unter der Leitung des Unterseener Schultheissen am 27. Mai 1527 gefällt wurde, für die von der Aare angerichteten Schäden haftbar erklärt.¹²¹

Wer es sach, das die Aar in mitler zytt etlichen schaden zugefügt, sin ertrich ertrenkt und verfür. ... und sich das kuntlich erfinden mag durch biderb lüt, soll im das gotzhus semlichs ersetzen und bezalen nach marchzal der witti und lengi, wie das biderb lüt guet dunkt.

Weiter wurde bestimmt:

Diewil sy nun die Aar ansprechendt und darumb brieff und sigel hend, dass sy da in massen schwellend (sover es syn mag), das die Aar da kein schaden tügi, und wo es an ein pürd stosst, so sol die selb pürt (ob sy das nit hetten) holtz und stein darzu gen, doch in iren, der herren kosten.

Der Auseinandersetzung um die Fische und das Schwellen ging weiter. In den Monaten vor der Reformation griff der Rat von Bern ein und versuchte, den Streit zu entschärfen. Er erreichte, dass das Städtchen Unterseen und das Kloster Interlaken am 8. Oktober 1527 zusammen einen Vertrag über die Fischenzen und die Schwellen in der Aare schlossen.¹²² Darin wurde über die Schwelle bei der Brücke, die vom Kloster her zum Städtchen führte und in deren Nähe eine Fischfangeinrichtung vorhanden war, berichtet und bestimmt,

von wegen der vischetzen, der zug genant, under der schwelj by der brügg zu Undersewen, das sölich vischetzen dem gemelt probst und capittel zu Jnderlappen fürhin wie bisshär nach lut ir brieff und siglen hiemitt gefryett und die unsern von Undersewen darinne und darmitt dheineswegs nützit habind ze schaffen, ... weder mitt anglen, väder noch anderern schnüren, noch mitt bären noch gantz mit keinen andern dingen und stucken, ... damitt und dadurch die visch, wenig oder vil, können und möchten gevangen, geschücht oder geletzet werden.

Auch die Schwelle in der Nähe des Schlosses in der Weissenau hatte zu einem Rückstau in der Aare geführt und zusätzliche Überschwemmungen bewirkt. Nun wurde deswegen die Schwellenpflicht klar zugewiesen:

Probst und capittell zu Jnderlappen söllend ouch die schwelj under der Frickenvach by Wyssenow hinweg tun, und wenn solich schwelj, dero sich dann die unsern von Undersewen von wegen ir güter zum höchsten erklagten, dannen getan, zu weder syten dan das wasser vallen wurde, das yelicher zu siner siten mitt schwellinen und andern dingen werre, ... damitt das wasser im rechten furt belib und ouch steg und weg verhüt werdint.

Das Kloster musste auf der linken Seite, das Städtchen auf der rechten Seite die Ufer befestigen. Und über die wegen des Rückstaus in der Aare von den Unterseenern gestellten Schadenersatzforderungen wurde festgelegt,

¹²⁰ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 175 Seite 307

¹²¹ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 180 Seite 310

¹²² Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 183 Seite 313

das nu sy, was schadens daselbs har in fünff iaren in den rechten medern geschechen, ... die gesagten von Inderlappen eintwäders am zinss lassen ettwas abgan oder sust in zimlikeit, nitt zum hertisten, ersatzung thuend.

Damit wurden wohl die Unzufriedenen im Städtchen besänftigt, nicht aber die andern Kläger, die Gotteshausleute, die Brienzler und die Hasler. - Im Weiteren wurde über die Wasserableitung von der Aarmühle angeordnet:

Die gemelten von Inderlappen söllend ouch hiemitt verbunden und pflichtig sin, von Bartlome im Sands bünden bim louff an der allmend nider untzit zum graben, das Müligiessli genant, under der Schingeley und ohngevarlich vier burgerklaffter dafür nider das wasser dermassen zu verhüten und also zu behalten, damitt den vilgenanten den unsern von Underwesen fürer daselbs an ir almend kein schaden zustande.

Schliesslich wurde über die Gärten „an der Aren vor dem stettlj in der Goldey uff gemeiner almend dero im dorff Inderlappen und Undersewen“ geklagt, dass

die vorgedachten von Inderlappen ein schwelj gemacht und uffgetriben, dardurch an dem ort, da sy dieselben gärten gebuwen, ir almeind, so hievor ein wasem gesin, ... ertrenckt und verwüst syg, inmassen das an sömlichem end ein schedliche und irem ve ein sorgkliche fröschera und leimaren gesin.

Dem Kloster wurde auferlegt, bei seinen ihm zinspflichtigen Gütern wegen dieser Gärten keine Erhöhung des Bodenzinses zu verlangen. Bern schützte in dieser Zeit nicht mehr einseitig die Interessen des Klosters, sondern war bemüht, wenigstens die Bevölkerung Unterseens zu befriedigen. - Nach der stürmischen Interlakner Landsgemeinde vom 27. September 1528, in der es um die Loslösung von Bern und die Bildung eines eigenen Standes innerhalb der Eidgenossenschaft und um die Übernahme des Klosters durch die Landschaft ging, zerstörten die Gotteshausleute zusammen mit den Brienzern und Haslern am 28. September 1528 die Unterseener Schwellen. Dieses Ereignis stand am Anfang des Inderlappischen Krieges.¹²³

Verkehrswege

Die Aarebrücken

Im Erblehenvertrag über den Baugrund des Städtchens Unterseen wurde der Unterhalt der Hohen Brücke, die einst vom Kloster Interlaken gebaut worden war, dem Städtchen überbunden, den Gotteshausleuten aber deren freie Benützung vorbehalten.

So hein wir gesezet, das die brugge, die das gotzhus von Inderlappen emâlez gebuwen hatte ze iewedrem borte der Ar uffen iren eigenen ertrich und inne hatte, von alter vrilich ruwenklich und fridenlich, die si uns ze vestenne von sunderlicher gnad verlüwen hant, die offen sin sol kunden und frömden, die dar über gan wellent ane zoln und wegschatz.

Ausdrücklich wurde über die Brücke bestimmt:

Sunderlich sol sie offen sin tag und nacht dem gotzhuse von Inderlappen und ir lüte ane aller teile dienste, vordrung und koste, die brugge ze bessrenne und ze machenne.

Und durt daz, daz daz sin müge, so sullen wir von der grossen brugge ein klein bruggen machen gegen dem weg uffen die nechste offene strass ob dem graben ussrent der mure, die offen sin allen dien, die weg übert.

Unterseen wurde verpflichtet, an die in die Stadt hinein führende Brücke eine kleine Brücke anzuschliessen, auf der man jederzeit, auch bei geschlossenem Tor, den Weg ausserhalb des Stadtgrabens um das Städtchen herum finden und

¹²³ Reformationszeit im Berner Oberland desselben Verfassers, Seiten 322 f

weitergehen konnte, und zwar ausdrücklich „ohne Zoll und Wegschatz“. Gleichzeitig wurde der Unterhalt der Aarebrücke voll den Freiherren von Eschenbach und den Stadtbewohnern als Erblehensnehmer überbunden.

Und sin aber wir und die vorgeanteten stetlute ze allen ziten gebunden wider ze machehen und ze ernuerne, als es notdurftig ist, die selbe brugge, und daz ane allen schaden des gotzhus von Inderlappen und ir luten.

Das war eine klare Rechtsgrundlage für die Sonderbehandlung des Klosters und seiner Leute zu Lasten des Städtchens. Dieses Privileg, die Brücken zollfrei benützen zu dürfen, führte zu vielen Streitigkeiten und mit anderem zusammen zu gegenseitigen Anfeindungen. - Nachdem sich Unterseen im Jahre 1337 unter den Schirm Berns gestellt hatte, fällten Schultheiss Johannes von Bubenberg zusammen mit dem Rat und den Zweihundert am 14. März 1345 ihren ersten Schiedspruch als Kastvogt des Klosters und Schirmherr des Städtchens in einem Streit zwischen dem Kloster und dem Städtchen¹²⁴. Betreffend der Brücken wurde darin bestimmt,

daz die herren von dirre usrichtunge wegen die Hohen brugge nu ze male machen, doch also, daz daz dien herren nit schade an ir recht noch an ir briefe.

Der Unterhalt der Hohen Brücke wurde damit von Bern ausnahmsweise für einmal dem Kloster zugewiesen, doch ohne seine Rechte damit zu schmälern.

Ein umstrittener Wegbau im Abendwald

Am 21. Oktober 1421 entschied der Rat zu Bern unter dem Vorsitz von Schultheiss Rudolf Hofmeister einen Streit zwischen dem Propst und dem Kapitel des Klosters Interlaken und dem Schultheissen, dem Rat und den Burgern von Unterseen. Es ging um Eigentumsrechte am Abendwald, am Buchholz und an der Richenschwendi. Diese Wälder wurden dem Städtchen „und ir gemeine geburzunft“ zugesprochen, mit Ausnahme ausgemachter Bauerngüter, wo das Beholzungsrecht dem Eigentümer zustand.¹²⁵ Mit dieser Entscheidung war der Streit aber keineswegs beendet. Als im Jahre 1422 der Weg nach Habkern auf die Bitte derer von Habkern, jedoch ohne Zustimmung des Klosters, im Gemeinwerk verbessert wurde, klagte das Kloster in Bern, nachdem es vergeblich zu Verhandlungen geladen hatte,

das die stetlüt mit gewalt ... ze Richenswand der herren ligenden güter zu einem karrweg haben gemacht, und ergraben hagstette usgeworfen und damit grossen schaden getan, ... wand och von alterhar kein furweg, denn allein ein fuspfad daselbs gewesen sîe; wölten och den herren von Inderlapan an gemeinen gedingstetten nit ze dem rechten stan noch dar zu setzen, als aber ir sprüche wisen.

Die Unterseener antworteten,

das die erberen lüt von Habkerron si und iro mitteilen in dem dorf Inderlapan batten, das si inen beholfen weren, einen weg ze bessren, den si vor ziten ze kilchen, ze merit und ze müli gefaren, mit geladnen rossen geübet und gebrucht hetten, und die wil der selbe alt weg gut wer gewesen, so hetten der von Undersewen lüte den selben weg och geübet ..., und wand si den weg nit allein, denn mit der herren lüten von Inderlapan geholfen haben machen, har umb getruwten si nit, das si deheinen satz tun solten.

Am 21. Januar 1423 entschieden schliesslich Schultheiss, Rat und ein Teil der Zweihundert zu Bern¹²⁶,

¹²⁴ Unterseener Dokumentenbuch Seite 157; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 47 Seite 50

¹²⁵ Ämterbücher Interlaken, Band L Seite 690, Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 100 Seite 145

¹²⁶ Unterseener Dokumentenbuch Seite 256; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 101 Seite 147

das der vorgeant weg zu dem Abendwald, als er nu zermal gemacht und usgescheiden ist und wir ouch vormalen darumb gesprochen haben, fürwerthin ein gemeiner weg allen umsässen ze üebend beliben sol. Aber umb den frevel und ouch umb den satz ze tund als vor stat sprechen wir, das die selben zwöi stük nu zermal ab sin söllent und von entwederem teil fürer gevordert werden.

Damit wurde die alte Verbindung nach Habkern durch den Abendwald und über Richenschwand als öffentlicher Weg anerkannt, und der vom Kloster eingeklagte Frevel und der entstandene Schaden, der am Abhang mit dem eingeschnittenen Wegrand störte, wurden als abgetan erklärt.

Ein Wegbrief der Thalschaft Habkern

In der Zeit vor der Reformation gehörte das Habkerntal zur Kirchhöre Goldswil. Der Kirchweg der Leute vom hinteren Teil des Habkerntales führte schattseits linkerhand hoch über dem Lombach zur Hardermatte und dann hinab nach Goldswil, während die Bewohner der Bortbäuert den Weg sonnseits, rechts des Lombachs über den Bühlbach, die Stollen, den „Lüjistuhl“, die Rüti hinab zum Lombachtor und dann über Unterseen einschlugen. Die ausserhalb des Bühlbachs der Strasse nach bis herab an das Lombachtor liegenden Güter und Weiden gehörten zu einem Teil einzelnen Gotteshausleuten von Habkern, zum andern Teil verschiedenen Leuten „gessesen zu Underseen und anderswo“. Da der Weg von allgemeinem Interesse war und der Habkerbevölkerung für ihre Warentransporte und als Kirchweg diente, die Anstösser dagegen vor allem während der Weidezeit im Frühjahr und im Herbst den freien Durchgang der Saumtiere oder der Schlittenzüge mit Zäunen und mit Toren behinderten, kam es zwischen den verschiedenen Interessengruppen zu einem Streit, wobei man sich die Unterhaltungspflicht gegenseitig zugeschob. Nach einem Augenschein durch zwei Sachverständige schlichteten der Probst des Klosters Interlaken und der Ammann der Gotteshausleute im Jahr 1512 den Streit. Die erhalten gebliebene „Abschrift des Wägbriefs zwüschen einer Statt Underseen auf der einten seiten, und einer Thalschaft in Habkern auf der andern seiten“¹²⁷ lautet:

Wir dissnach benannten Herr Hanss Besslerpor, dess Ehrwürdigen Gottshauss Interlappen, Obman, in namen und statt unsers Gnädigen Herren, Hern Conrado von Winvartonn, Probst des genanten Gottshauss Herren, Hern Landamman daselbst Leonhard Moriz, thund kund mänglichlichen mit diesem brief, dass für uns erschinnen sind zu eim theil die Ehrsammen, Frommen Gotshaussleüth auss Habkeren, und alle die so Ihr güter und weyden hand ausserthalb dem Bühlbach der strass nach herab an das Lombachthor, und zu dem anderen theil alle die, sie seyen gessesen zu Underseen oder anderswo, so die genanten güter und weyden besizen, sind von spennen und stössen wegen, so sie dann gegeneinander haben der rechten kilchstrass halb von Bühlbach harauss biss an das Lombachthor, vermeinten die obgemelten aus Habkeren, die güter, so an derselben strass harauss lägen, oder die sie besässen, solten sie machen und in ehren han, das aber dieselbigen, so die güter inne hatten, nit zu frieden sonder unwillig warend und antwortend, es wär ein kilchwäg. Die ihn giengend und täglich brauchend, die söllind ihn auch machen und in ehren han ohn Ihro schaden. Demnach erklagten sich fast die gemelten auss Habkeren auf ein neües der thoren und thürlenen halb, so ein jeder an seinem gut oder weid hat, und möcht Ihnen darvon grossem schaden beschehen von denen, so da auf oder abfuhren mit einem saum oder schlitten, und vermeinten, sie nit da zu han auss der ursach, von alters har während sie nit da gsässen, und darum so solten billich dieselbigen thor und türlin dännen zu thun sein, und sie ungeirrt lassen. Darwider die ander partheyen sprachend, sie trauweten nit, dass jemand söll billich dunken, dass Einer sein gut nit sölt in ehren han mit zäunen, thürlenen und thoren nach

¹²⁷ Wäg-Brief einer Ehrsammen Thalschaft in Habkeren vom Michaelstag 1512 (Abschrift im Besitz der Bort-Bäuert Habkern, Bäuertschreiber Zybach)

seinem nutz und zu dem kumlichsten, so er wölt, dardurch er sein gut und weyd möchte ezen, niessen, brauchen und friden nach seiner nohtdurft, wann er wolt, in ausstagen und im herbst darzufahren früh oder spath, und also nach viel red und widerred vormahls auch in gericht und recht vergangen, da dannen mit recht und mit urtheil gewyst an unseren genanten Herren und Probst, oder an einen an seiner statt und an zween mann, die dann dazu geordnet werden an die orth und end ze gan, ja spenn und stöss zu besehen nach aller nohtdurft und sie dannthin nach Ihre guter erkanntnuss zu dem glimpflichsten von einander zu scheidigen und zu dem besten sie dann können und mögend. Desselbigen die obgenanten wohl zu friden und auf uns vorbemelten kommen sind und vertrauweten zu beeden partheyen bey unserem spruch zu bleiben und benüglichen sein, dem wir auch gut erklärt sind nachkommen und ja spenn und stöss und alles, so zu diesen dingen dienet, wohlverstanden und gesehen haben, nach aller nohtdurft und zu dem besten wir haben können und mögen, Ihnen einen spruch geben hand diser dingen halb so vorstaht, in form und gestalten wie dann hernach volget.

Des ersten so sprechend wir auss, dass beed partheyen, so auss Habkeren und die güter oder so sie besezen an der kilchstrass gelegen vom Bühlbachport harauss biss an das Lombachthor, die rechte kilchstrass einmahl und zu dem ersten einander söllend helfen machen, besseren und ihn erlegen nach aller nohtdurft, und darfürhin, so sollend die güter an der strass gelegen, denselbigen weg machen und in ehren han in die ewigkeit ohn alle beladnuss und schaden dero auss Habkeren, aussgenommen ob sach wär, dass ein unzimlich bruch würde gan, durch etliche dero güter, damit die strass zerbrochen wurd, alssdann so sollend die vielgemelten auss Habkeren demselbigen, so der bruch durch sein gut ist gangen, behilflich sein und wider machen mit desselbigen Einigen hilf, so dik und viel das beschicht, und aber den wäg von der Bühlbachbrück harauss auf das porth, söllend auch die auss Habkeren machen mit hilf der weyd, so an das porth stosset, ohn beladnuss der ausseren weyden und güteren.

Und aber der thürlinen und thoren halb, so sie auch spennig und stössig sind gesin, wie dann obstaht, sprechend wir auss, dass ein jeglicher, der sein guth oder weyd hat ligen an derselbigen kilchstrass harauss, ihn zäunen nach nohtdurft, und ein gut gross thor mit stüden mag machen in massen, dass ein jeglicher stehen und ohn schaden mög mit einem saum oder schlitten hindurchfahren, un das thürlin henken an das under orth, dass es von dem berg aufgang oder zu dem kumlichsten, so einer kan und mag, damit einjeglicher mög frid han vor dem anderen, und sein weyd ezen und nuzen von von angehendem Meyen hin, biss zu gemeiner Alpfahrt, nach Alpfahrt biss zu Aller Heiligen tag und das übrig an der zeit, das ist der Summer, dieweil das vieh auf den bergen ist, und nach aller Heiligen tag biss zu Meyen, so sollen die thor offen stahn und die thürlin dännen gethan werden, und also so sollen sie von einander gescheidiget sein und diesen unseren spruch halten in die ewigkeit, das sie auch zu beeden partheyen versprochen haben zu thun bei guten treüen. Dess zu mehrerer sicherheit und beständlicher kraft alles dieser dingen haben wir obbemelten sprücher ernstlich erbätten unseren genannten Herren und Probst, dass er sein der Probstey Insigel hat lassen henken an diesen brief. Ich gemeldter Probst bekenn sömlichs gethan han zu mehrer zeügnuss mihr und meinem Gotshauss ohn schaden. Gäben und beschehen auf St.Michaelstag im Jahr als mann zält nach Christi geburth unsers Herren fünfzehnhundert und zwölf jahr. 1512.

Also getreülich auss seinem Original geschrieben von Gabriel Hopf, geringer diener Jesu in der Thalschaft Habkeren. Beschehen auf den 3ten tag Jenner des 1721 jahr.

Die Anstösser, darunter Leute aus Habkern wie aus Unterseen, wehrten sich gegen die Unterhaltspflicht dieses Weges vom Bühlbach bis zum Lombachtor, also von Habkern über die Stöllen nach Unterseen, mit dem Argument, es handle sich um den Kirchweg, den diejenigen unterhalten sollten, die ihn täglich benutzten. Die Klosterherren entschieden aber, dass die Besitzer und Anstösser aus beiden Parteien den normalen Unterhalt des Weges vom Lombachtor bis zum Bühlbach gemeinsam zu leisten hatten, ohne die den Weg mitbenützenden Habkerleute zu belasten. Einzig bei grösseren Murgängen sollen diese ihnen helfen. Dagegen wurde der Unterhalt

des Weges vom Bühlbach gegen Bort den Leuten aus Habkern zusammen mit den anstossenden Weidebesitzern überbunden. Für die Weidezeiten von Anfang Mai bis zur Alpauhfahrt und von der Alpbafahrt bis zum Allerheiligentag durften nur Tore eingebaut werden, die sich leicht öffnen liessen. In der übrigen Zeit sollten sie offen stehen oder mussten weggeräumt werden.

Der Unterhalt der Sundlauenenstrasse

Der Weg zwischen Unterseen und Oberhofen am rechten Ufer des Thunersees entlang diente den Einheimischen, aber auch den Pilgern, welche die Beatushöhlen besuchen wollten. Über die Aufteilung der Kosten für den Unterhalt entschieden Schultheiss und Rat zu Bern am 23. Oktober 1486 zwischen dem Kloster Interlaken, den Dorfsassen Inderlappen samt denen von Wyden, den Burgern von Unterseen und den gemeinen Untertanen zu Oberhofen als Parteien¹²⁸,

das die vorberürten herren des erwirdigen gotzhuss Inderlappen und die dorffsässen daselbs mittsampt denen von Wyden, und darzu ouch die unsern von Undersewen die vorbemelten wägsame nu und hienach in guten eren erhalten; und damitt dieselben von Undersewen darinn nit zu gevärlichen beladen, so sollen unsere gewalthäber, so wir darzu ordnen werden, denselben einen teill darstellen, den also wüssen zu machen und in eren zu hallten.

Und ob iemand sölich strass mit holtzvellinen wurd beschädigen, der oder die sollen sölichen schad bessren und ersetzen und darzu um echter peen drü pfund zallen und abrichten an alle gnad, so dick das zuschulden kompt.

So sollen aber die von Oberhofen ir holtzmeis der strass halb ouch in guten eren hallten, und die also äfren, das si zu gutem bruch und nutz allzit wol diene, und hiemit all teil sölicher irrungen halb nun und hienach betragen sin und disem entscheid nachgan, den wir inen ouch also zu hallten gebieten, doch irn sprüchen und gewarsame in ander wäg an schaden.

Diese Kostenteilung unter die vier Parteien wurde verfügt, um eine allzu einseitige Belastung Unterseens zu vermeiden. Damit wurde die Unterhaltungspflicht an der Sundlauenenstrasse einerseits vom Bödéli her dem Kloster Interlaken und den Bewohnern der Klosterdörfer Inderlappen und Wyden sowie dem Städtchen Unterseen überbunden, und andererseits hatten von Thun her die Leute der Herrschaft Oberhofen die Strasse „in Ehren zu halten“.

Über den Unterhalt des Sundlauenenweges wurde am 2. November 1498 vom Propst sowie dem Ammann der Gotteshausleute „fründtschafft und nachburschafft wegen“ mit dem Schultheiss, dem Rat und den Burgern von Unterseen noch genauer vereinbart¹²⁹, dass die Gotteshausleute den Weg

vom Beththürlin bey der Sunglowinen biss zum ende des sews helfen machen nach notturfft, als man dan ze beiden theilen ze rathe wirt, und von desshin denen von Undersewen zu künfftigen zeiten ewenklich dess wegs halb nüt mehr verbunden sein ze helffen noch dhein costen ze geben, doch ... vorbehebt:

were sach, dass gross mercklich erdbrüch, lowizüg und steinbrüch, wie sich das begebe, dass man in gründtlich von grund neüw müsste machen, sollen und wöllen aber wir inen von liebe, fründtschafft und nachbarschafft wegen sömlichs vorgeante wegsamme von den genanten Beththürlin biss an Blattenöya den halben theil des costens helffen tragen als lieb treüw nachbaren.

Der gewöhnliche Unterhalt wurde Unterseen zugewiesen, doch bei Grossschäden trug das Kloster „von Freundschaft und Nachbarschaft wegen“ die Hälfte der Kosten.

¹²⁸ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 146 Seite 247

¹²⁹ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 157 Seite 265

Zölle

Privilegien

Bereits vor der Gründung des Städtchens Unterseen hatte Graf Hartmann der jüngere von Kiburg im Jahre 1257 sowohl das Männerkloster wie das Frauenkloster Interlaken von allen Zöllen und Abgaben auf den in Thun gekauften oder durch Thun hindurchgeführten Waren für den täglichen Gebrauch befreit. Im Erblehenvertrag von 1280 sicherte sich das Kloster dieselben Privilegien auch beim Brückenzoll in Unterseen. Und die Stadt Bern tat im Jahr 1323 dasselbe, als das Kloster sein Burgrecht mit ihr erneuerte. Das Kloster besass damit sowohl in Bern wie in Thun und in Unterseen wichtige Zollprivilegien. Als das Städtchen versuchte, diese Bevorzugung der Gotteshausleute zu mindern, entstand zwischen dem Kloster und der Stadt ein Streit, den Bern als Schirmherr zu schlichten hatte.¹³⁰ Im Schiedspruch vom 14. März 1345 bestimmten Schultheiss Johannes von Bubenberg, der Rat und die Zweihundert der Stadt Bern unter anderem eine Sonderregelung über die Zollabgaben:

Wer über die brügge durt die stat ze Inderlappen varn will, daz der gebe von jeglichem fuerder zwen phenninge; wer aber nebet für varn will, daz der von der stat sol unbekümmert sin, beidù, der da fürt und der, dez daz gut ist; doch sullent das gotzhus und des gotzhus lüte über die brugge allwegent varn ane zoln und wegschatz.

Nach diesem Entscheid musste auf der Aarebrücke, die in die Stadt führte, nur Zoll bezahlen, wer seine Ware zum Tor hinein brachte oder selber durch das Städtchen hindurch ging. Wer aber den Weg um das Städtchen herum wählte, blieb zollfrei. Der Umweg, von der Spielmatte her nach der Schaalbrücke vor dem Stadttor nach rechts zur Sust bei der Schiffländte zum Brienersee abzubiegen und über den Graben ausserhalb der Stadtmauer rund um das Städtchen herum, das lohnte sich. Und die Gotteshausleute waren ohnehin zollfrei. Das war eindeutig ein Entscheid Berns als Kastvogt zum Vorteil der Klosters und zu Gunsten der Gotteshausleute, aber auch der Hasler.

Streitigkeiten

Zwischen dem Schultheissen, den Räten und den Burgern der Stadt Thun einerseits und dem Schultheissen, den Räten und Burgern zu Unterseen sowie dem Ammann und den Landleuten vom Hasli und den Gotteshausleuten von Interlaken andererseits kam es zu „Stössen und Misshelligkeiten“ wegen der Wein- und Salztransporte, die über Thun ins engere Oberland geführt wurden. Schultheiss, Räte und Burger der Stadt Bern entschieden am 30. März 1398 den Streit um Zoll, Ladlohn und Umgeld.¹³¹ Die Thuner meinten, „daz nieman dehein gantzen schiben saltzes usser der statt Thuno âne ihr willen füren sölle.“ Die Gegenpartei vertrat aber den Standpunkt, „daz die von Thuno kein recht oder fryheit nit haben oder wider sy haben sollen, davon si inen iro gut und köffe nit folgen lassen sollen, ... es sîe wine oder saltz, die sölle si durch ir stat lassen varn unbekûmbert, als och anderswa in allen stetten und lendern recht und gewonlich sîe.“ Nach gründlicher Untersuchung und ausgedehnter Zeugenbefragung fiel das Urteil „umb den zoll wins unnd saltzes halb“:

Dez ersten, daz die vorgeantten von Thuno die obgenantten lender und ander lüte, si sien frömde oder kunde, sölle lassen füren durch die statt Thuno obsich und nydsich wine und saltze in ganzen schiben und wie inen das füget unbekûmbert. Doch also, daz die vorgeantten von Thuno davon nehmen und haben sölle ir ungelte und zölle, nemlich von iedem soume wines drye mässe ze ungelte, und ir alten zolle von ieglichem geschirre, es

¹³⁰ Unterseener Dokumentenbuch Seite 157; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.47 Pkt.2 Seite 50

¹³¹ Urbar der Landschaft Hasle, Abschrift 1663, Nr.36 ; Rechtsquellen Amt Oberhasli Nr.37 Seite 41

sie ein wagen oder karre, einen schilling phennigen,
und von einem wagen mit wine ze entladenne drye schilling,
und von einem karren mit wine ze entladenne zwene schilling phennigen.
Wollte ouch ieman die entladunge in das schiff haben, dem sol man och also in daz schiff
entladen umb den vorgenanten lone und nit umbe meren schatze.

Denne so sprechen wir umb das saltze, daz die obgenanten von Thuno von ieglicher
schiben saltze, so für die statt uff in die obgenanten lender gat, haben und nemen sollen
drye schilling phenning ze ungelt und ze zolle ein schilling phenninge.

Dazu musste für in Thun gebrochenes und von dort als solches weiter transportiertes Salz pro „Mäss“ vier Pfennige Zoll bezahlt werden.

Weintransporte

Wein galt als Nahrungsmittel. Obwohl das Kloster den Anbau von Reben förderte, musste fremder Wein eingeführt werden. Ein am 27. Februar 1415 von Schultheiss, Rät und einem Teil der Zweihundert erlassener Spruch bestätigte der Stadt Thun das hergebrachte Recht, den ins Oberland eingeführten Wein kosten zu lassen. Am 8. Januar 1425 machte die Stadt Thun auf eine erneute Klage der Landleute vom Hasli, der Klosterleute von Interlaken und der Bürger von Unterseen gegen eine Erhöhung der dafür erhobenen Abgabe geltend¹³², „wie das sie von alter har zwen weinguster gesetzet haben, die fremden und kundigen, armen und richen den win kusten und schätzten, und nach semliche satzung haben auch sie ir umgelt uffgenommen.“ Die Erhöhung des „umgelts“, von jedem durch die Stadt Thun hindurch transportierten Saum Wein statt wie bisher drei neu vier Mass abzuzapfen, wurde nicht bewilligt. Im Entscheid wurde bestimmt: „Wer win den Oberländern zuführen will, dass sie den lassen fahren, wann er ihnen ir umgelt bezahlt.“

Thun durfte von da an keinen Wein mehr für den eigenen Bedarf zurückbehalten. Zoll und Umgeld mussten jedoch weiterhin bezahlt werden. Allein die Mitglieder des Kleinen und des Grossen Rates in Bern und die Amtleute, im Besonderen der Ammann im Oberhasli sowie die Schultheissen von Unterseen und Thun, brauchten nach den in den Jahren 1552 und 1554 gefällten Entscheiden¹³³ für den Wein zu ihrem Hausgebrauch weder Zoll noch Umgeld zu entrichten.

Als sich im Jahre 1445 die Gotteshausleute wider das Kloster erhoben, legten sie beim anschliessenden Gerichtsverfahren einem aus achtundzwanzig Männern bestehenden Schiedsgericht 26 Klagepunkte vor. Darunter verlangten sie als dritten Punkt für sich, am Zoll in Bern und Thun gleich wie ihre Herren behandelt zu werden. Über diese Privilegien entschied der „Schiedspruch der Achtundzwanzig“. Sie wollten sich in diesem Punkt aber weder gegen die Interessen Berns noch für die Forderung der Gotteshausleute aussprechen und bestimmten, dass in jedem Einzelfall der Rechtsweg einzuschlagen sei und die Klosterherren ihnen dabei helfen sollten. Der Misserfolg solcher Bemühungen war vorauszusehen. Dann aber sollten „die herren um die ansprach emprost sin“, sie konnten dafür nicht verantwortlich gemacht werden. In einem Spruch der Gnädigen Herrn von Bern wurden schliesslich alle Interlakner Gotteshausleute im Gesamten klar verpflichtet, den Thunern nach ihren „handvestinen, fryheiten und andern iren brieffen“ weiterhin den Zoll und andere Abgaben zu leisten.

Ein Hasler Zollbrief

Der Brückenzoll belastete nicht nur das Verhältnis des Städtchens zu den Gotteshausleuten, sondern er war auch den Haslern ein Dorn im Auge. Der im Hasler Land-

¹³² Obere Spruchbücher, Band A Seite 458; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.103 Seite 152

¹³³ Obere Spruchbücher, Band RR Seite 555, Untere Spruchbücher, Band R Seite 144; Rechtsquellen Oberhasli, Bemerkungen 3 und 4 Seite 43

urbar eingetragene Zollbrief vom Mai 1441 „wägen denen von Unnderseen“ beleuchtet die Situation¹³⁴:

Zu wüssen seye menigklichen, so dissen Brieff ansehndt oder hörendt lassen, alss dan spän unnd stöss sindt gesein zwüschen den ehnsamen unnd getrüwen unnsseren lieben nachpuren der lanndtschafft Hassle von wegen etwass misshällj anträffende den zoll oder gehaldtton von wegen der sust alss handt wir nach genambten dess handels halb unns mit einanderen unnderredt unnd in früntlichkeit betragen, damit grösser kost rechtens unnd zweyspaltunng zwüschen unns ze beiden theillen möcht vermiten blyben unnd mit einanderen früntlich unnd nachpürlich läben. Alss handt unnsere lieben unnd getrüwen lanndtleüth von Hassle darverordnet Andress Zilli, Burger zu Bern, und disser zeith lanndtaman daselbst, Augenstein von Weissenflu, alt venner, Thoman Halter, Hanns Sultzer, der Lanndtschreiber, unnd von Unnderseen Albrecht Sigwardt, Burger zu Beren unnd der zeüth schultheiss zu Unnderseen, Bartlome Rot, venner, Caspar im Rith, alt venner, Peter Weiss, Hannss Müller, alss früntliche sprücher in dissen sachen, habendt unns mit einanderen vertragen unnd nach gehaltenem Radt eigentlich unnderredt unnd sprächent auss einmütig für unns unnd unnssere nachkhomen, die wir ouch festiglich mit unns verbündendt wellen haben in allen gestücklen von nun hin nach datum diss Brieffs stät unnd vest ze halten wie harnach volget also.

Unnd des ersten ist beredt unnd beschlossen: alles dass, so die genanten unnsseren nachpuren von Hassle hinab vertigendt ässiger spysses wahre, käss, ziger, ancken, gan Unnderseen oder gan Thun oder in unnsser genedigen Herren stadt Beren, es sey auff feillen khouff oder dass einer sein eigen guot fürte, soll er zu Unnderseen umb die selbige wahr wie die obstadt zollens unnd gehaltlohns frey sein, aber wass vürkhouffendt ausserhalb lanndts, es wehre welicherley dass wedt, oder einer bey unns wohnete, er wehre ein dienstkächt oder ein aussländer, so nüt unnsser lanndtman oder hindersess wehre, unnd etwass fergete hin durch zu unnderseen, der oder die selbigen söllent den zollen geben von jedem stuck wie hernach stadt.

Demnach so ist aussgesprochen, dass wir ihnen geben söllendt für zollen und gehaltlohn von einem jeden müt kärnen oder mäll zwen haller, von einem müt haber ein haller, von einem mäss saltz zwen haller, es gange obsich oder nidsich, denne von einem soum wein ein haller, von einem zentner yssen zwen haller.

Wehre ouch sach, dass jemandt auss der lanndtschafft Hassle khouffte käss, ziger oder ancken, unnd dass obsich auss der lanndtschafft Hassle fürte, es wehre über den brünic oder wohin es wehre, der soll davon den zollen geben, do jhe davon den halben theill, wie das der zoll Rodel zu thun in hat.

Denne von einem soum, dass ein Ross treidt, genamdt ein Rosslade, es sey wullen oder fäderen, tuch, stachel, sägischen oder annders,

darvon soll er gän	vier haller,
von einer Ballen läder	ein schilling.
Item ob jhemandt hin für trib uff den feillen khouff, soll er gän	
von einem Ross	zwen haller,
von einem Ründt	zwen haller,
von dryssig schaffen	ein schilling,
von dryssig schwynen	ein schilling,

doch mit dem allwegen, wass auff den feillen khouff getryben würdt dessglychen, ob die von Hassle ihr schwyn in dass acherandt thriben, söllen sey davon khein zollen geben, es seye obsich oder nidsich.

¹³⁴ Urbar der Landschaft Hassle, Abschrift 1663, Nr.69

Wan ouch jhemandt auss der landtschafft Hassle für sich selben unnd nit auff willen khouffe, es wehr Ross oder Ränder werch, soll dess zollens halb frey sein.

Also hanndt mir obgemelten Schidleüth den handel betragen unnd wir mit den Burgeren der stadt unnderseen vereinbahret, unnd versprechendt genambten von Hassle gemeinlich für unns unnd unnsere erben oder nachkhomenden, dass wir fürhin sömlichen obgemelten zollen oder gehaldt lohn wellendt aussrichten unnd bezallen, wie disser Spruch Brieff in haltet, harwider nit reden, handeln noch thun wellendt, noch schaffen, gethan werden, sonnders den stät unnd vest ze halten. Doch ist hierinan niemandt vergriffen, dan allein die Lanndtschafft Hasle. Aber der äusseren, so disser Herrschafft nit zuohörendt, lassendt wir es belyben, wie dass der zoll Brieff dero von Unnderseen dass zugibt, hingegen so versprechendt wir, die genambten der schultheiss unnd gemein Burger zu Unnderseen unnsere getrüwen, den Lanndtleüthen von Hassle für unns unnd unnsere nachkhommen, sey nit weiter zu beträngen, sonder sey hiebey ze handthaben, schützen unnd schirmen, ouch dass ihr früntlichen unnd trüwlichen zu halten, wir versprechendt ouch ihnen hiemit, wo es sich begebe, dass jhemandt von den unnsere mit ihrem guot unrheümlich handlete, den unnd dieselbigen ze straffen, doch so weith alss mein Herr schultheiss zu straffen hat, ihn nach verdienst unnd gestaldt der sachen unnd darby ouch die sust und schiffende in guotem buw, tach unnd gemachen unnd in ehren halten, unnd ohnne alles entgelten oder Costens dero von Hassle dess alles zu mehrer krafft unnd sicherheidt disser Spruch Brieffs.

So hanndt wir, der schuldtheiss, venner unnd Rätth unnd gemein Burger hie zu Unnderseen dissen Brieff verwardt mit unnsere eigen stadt Insigel gehenckt öffentlich an dissen Brieff, deren zwen von wort zu wort glychlauthende geschriben unnd jederem theill einen geben. Ist beschechen auff mitem meyen in dem jahr, alss man zaldt von der heillsamen mensschwerdung Cristi Jesu vierzechen hundert vierzig unnd ein jahr.

Wenn die Hasler Esswaren nach Bern brachten, um sie dort zu verkaufen, durften sie Unterseen zollfrei passieren; verkauften sie „ausserhalb des Landes“, mussten sie bezahlen wie alle Nicht-Berner. Für gleiche Transporte in umgekehrter Richtung wurde den Haslern nur die Hälfte verlangt. Ausserdem wurde für von ihnen nur auf fremde Weiden getriebenen Schweine in beiden Richtungen nichts verlangt.

Verbrannte Urkunden

Beim grossen Brand von Unterseen im Jahre 1470 gingen auch die Zolldokumente verloren. Deshalb beschlossen am 18. Juni 1492 Schultheiss und Rat von Bern auf die Bitte von Unterseen,¹³⁵ „nachdem inen ir brieff, fryheit und gewarsame, so ir vordern und si eines zolls halb bi inen gehebt haben, verbrunnen und unnütz worden, ... inen solich fryheit und gewarsame zu ernüwern und dess gloubwürdigen schin ze geben.“ Für den Zoll sollten wie von altersher die folgenden Ansätze und Bestimmungen gelten:

Von einem mutt korn, der dadurch gefürt wird	einen angster
Item von einem soum, das ein ross tragen mag, es sye wullen, läder, fädergewand, stachel, isen, sägensen, oder anders	vier haller
Item von einem mäss saltz	zwen haller
Item von einem ballen läder	einen schilling
Item von einem ross	einen angster
Desglichen von einem rind	ouch ein angster
Item von drissig schaffen	ein schilling
Und zuletst von einem fuder wins	ein schilling

¹³⁵ Obere Spruchbücher, Band N Seite 215; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 154 Seite 263; Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 199-201

Doch sollen derselben von Undersewen nächsten nachburen und umsässen, ouch die erber meister des metzgerhandtwerks hie in unser statt, solichs zolls halb fryg und unbeladen sin.

Die nächsten Nachbarn, das waren die Gotteshausleute, brauchten wie die Metzgermeister der Stadt Bern keine Zölle zu bezahlen. Da nach dem Hasler Zollbrief von 1441 auch die dortigen bäuerlichen Erzeugnisse zollfrei nach Bern gebracht werden konnten, blieben demnach nur die weiten Warentransporte über die Pässe Brünig und Grimsel zollbelastet, und umgekehrt solche neben der Hauptstadt vorbei ins „Ausland“. - Über den Einzug und die Verwendung des Zollgeldes wurde weiter bestimmt:

Die obgemelten unsern von Undersewen sollen ouch zu sollichem zol einen sundrigen zollstock uffrichten, und darzu zwen schlüssel machen lassen, deren einer unser amtmann und schulthes, der ie zu ziten zu Undersewen sin wirdt, und den andern die statt selbs sol haben, solichen an desselben amtmans bywäsen nitt uftun, und was also darin gevallt, das alles an derselben statt Undersewen buw, nutz und noturfft verwänden.

Der Zollstock konnte nur vom Schultheissen zusammen mit einem Vertreter der Stadt geöffnet werden, und die darin vorgefundenen Gelder waren für die Bauten der Stadt zu verwenden, durften aber auch für ihre allgemeinen Bedürfnisse eingesetzt werden.

Markt und Gewerbe

Jahrmärkte und Wochenmärkte

Im ersten Schiedspruch¹³⁶ der Stadt Bern vom 14. März 1345 wegen Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und dem Städtchen Unterseen wurde bestimmt,

daz die herren und dū stat ir merit in der stat und usrunnt der stat haben, in der gewonheit als untz her, und daz si ze beiden siten einander schirmen, in guten trüwen ane geverde.

Das Marktgeschehen fand also schon vor der offiziellen Verlegung des Marktrechts von Widen nach Aarmühle durch Kaiser Karl IV. im Jahre 1365 unter klösterlicher Aufsicht auch in der heutigen Markgasse Interlaken statt und setzte sich unter städtischer Aufsicht von der Hohen Brücke weg über die Aare auf der Spielmatte bis ins Städtchen Unterseen hinein fort. - In der kaiserlichen Urkunde¹³⁷ vom 3. Mai 1365 wird von zwei Jahrmärkten je im Sommer und im Herbst gesprochen, nämlich „in festis Johannis Baptiste et Galli.“ Zwanzig Jahre später fanden bereits drei Jahrmärkte statt. Im Spilmatterspruch¹³⁸ von 1385 wurde bestimmt, dass

die hute der dryer jarmeriten, beide in der stat und usswendig, von nu hin fürwert die stettlüte von Inderlappen, genempt Undersewen, inwendig ire stat und usswendig, alleine über die Are untz an den fuss und anstoss der Hohen Brugge, der jarmeriten mit dien iren hüter und schirmer sin sullen.

Die Überwachung der Jahrmärkte innerhalb des Städtchens bis zum Beginn der Hohen Brücke war den Amtleuten von Unterseen anvertraut. Wann der dritte Markt stattfand, ist nicht festgehalten. Im neu erlassenen Landrecht¹³⁹ vom 23. Januar 1404 werden bereits vier Jahrmärkte genannt. Probst Niclaus erklärte darin, das Kloster Interlaken habe „durch unser und unser lüte nutzes willen iarmergte von gnaden des heiligen riches erworben“, nämlich

¹³⁶ Unterseener Dokumentenbuch Seite 157; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 47 Seite 50

¹³⁷ Interlakner Dokumentenbücher, Band I Seite 144; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 60 Seite 68

¹³⁸ Unterseener Dokumentenbuch Seite 172; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 69 Seite 78

¹³⁹ Berner Staatsarchiv, Fach Interlaken; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 88 Seite 119

uff sant Johans tage ze süngichten (24.Juni)
ze sant Cosmans tage (26.September)
ze sant Gallen tage (16.Oktober)
und uff der nechsten mitwuchen nach sant Martis tage (11.November)

Den „biderben unverrufenen“ Besuchern dieser vier „frije iarmerchte ze der Amüli brüggen“ wurde je für drei Tage freies Geleit zugesichert.

Die selben vier iar mercht, ieklichem drye tage mit iren nechten us, nemlichen an dem abent iekliches mergtes und am tage und denne morndes am dritten tag, ... so wir haben von dem heiligen riche für unser mügende, friden und bestetigen allen biderben unverüfften lüten iegklich der egenanten iarmergten drye ganze tage mit iren nechten.

In einer kurz darauf erlassenen Bestätigung des geänderten Landrechts vom 10.Februar 1404 wurde ergänzend festgehalten:

Denne so haben wir, die egenanten von Inderlappen, durch meres nutztes wille frije iarmerchte ... von genaden des heiligen Römischen riches erworben, von hin ierlichen und ewenklichen ze bestände und ze beliben, also das ieklicher der vier iarmerchten bi sunder drije tage, anvachent und ussgände, sullent weren und bestan ungevarlichen, nemlichen ieklicher mercht uff sinen tag alz vor stat und uff sinen abende und morndes mit ire nechten. Die selben merchte aber wir ... frijen, friden und bestetigen ewenklich nach unser vermügent in des egenant unsers gotzhuses twingen, und als wir söllen, allen biderben lüten, zu uns, bi uns und von uns, mit ire libe und gute sicher nach frijer merchte rechte ungevarlich, bi pene der künglichen unser briefen und bi der grossen buss under uns gewonlichen ...
und sol och nieman den andern weder phenden noch verbieten umbe deheine sache in denselben tagen und zilen der iermerchten, und ob dere deheines bescheche, das solti enkein kraft haben und mit recht alz vor stat abgeleit werden.

Für den Teil des Marktes, der auf der Spielmatte stattfand, galt wie im Städtchen Unterseen das Bernrecht mit ähnlichen Bestimmungen. Einige Klosterleute besaßen zwischen den Stadtbrücke und der hohen Aarebrücke auf der Spielmatte ihre Speicher. Auf die Klage der Stadtleute, dass Matthis Schneiter und andere Gotteshausleute und Hintersassen an den Markttagen von dort aus Tuch, Korn und Salz verkauften, ohne Marktstände aufstellen zu müssen, entgegnete der Probst bei Schiedsgerichtsverhandlungen am 8.Dezember 1413,

nach dem als die meritte von irs gotzhus vordren gewandelt wurdin von dem dorf Widen zwüschent der brugge der müli und der stat Undersewen, und ouch die mess in dem tal Undersewen glich stan söllent, und ouch ir gotzhus vil elter sije denne die statt Undersewen, daselb ir gotzhus ie dahar mess geübet und gebrucht hatt, harumb getrűwen ouch sy, dieselben ir lüte mögen ouch noch dieselben mes üben und bruchen.

Diese Marktregelung blieb über Jahrzehnte unverändert. So hielt die Berner Obrigkeit am 22.September 1480 in ihrem Spruchbrief betreffend Wirtschaften, Metzgen und Backen¹⁴⁰ ausdrücklich fest:

Sol ouch das loblich gotzhus Inderlappen bi sinem wuchen und iarmarckt zu halten innhalt der keyserlichen fryheit beliben.

Die Obrigkeit förderte die Wochen- und Jahrmärkte. So erhielt der Schultheiss von Unterseen am 8.Oktober 1498 die Anweisung¹⁴¹, dafür zu sorgen, dass die Bauern „den anken uff die märkt und nit bi den hüseren noch spichern verkouffen“. Sie durften sich nicht daheim mit herumziehenden Händlern einlassen, sondern mussten ihre

¹⁴⁰ Untere Spruchbücher, Band C Seite 215; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.143 Seite 244

¹⁴¹ Haller, Bern in seinen Ratsmanualen, Band II Seite 248

Ware selber zum Verkauf auf den Markt tragen. Damals waren die Märkte ein wichtiges Ereignis im Jahresablauf. - Im Interlakner Landrecht, das „von propst und capitell des gotzhus Inderlappen“ am 28.Juni 1521 erlassen wurde, steht unter dem Titel „Von jarmärckten“¹⁴²:

Nachdem wir jarmärckte von gnaden des hellgen rychs erworben hand, namlich uff sant Johannes tage zu sungichten, ze sant Cosmas tage, ze sant Gallen tag und uff der nächsten mitwuchen nach sant martis tage jährlich und ewigklich ze bestande und ze belyben, die selben vier jarmärckt jecklichem dry tage mit iren nächten uss, nemlichen an dem aubendt jetlichs märcktes und am tage und denne morndres am dritten tage, wir nach den gnaden, so wir haben von dem hellgen ryche für unser mügende Friden und bestattigen allen biderben unverrüfften lütten jettlich der egenanten jarmärckten dry ganze tage mit iren nächten als vor, mit der dirre gesetzte und fryheit bestättigen und fryen nach den fryheit brieffen und dero sage und pene, und ouch by pen der grossen buss, in die der oder die, so in des egenanten gotzhus twingen mit pfand nemmen, mit verbietung, mit deheinem frävell an lütte oder an gute beschechen dheins wegs, und das kuntlich wurde, jeman tunde wurde, ane gnade, und sollten man harumb personen, so hiewider täty, lyb und gut uffhaben und sy wysen, die unzucht dem widerteill und dem gericht abzelegen und ze bessern mit gericht und recht ungefarlichen.

Kurz vor der Reformation wurde die Jahrmarktordnung geändert. Von den damals vier Jahrmärkten, die zu Unterseen stattfanden, waren zwei „zu onkomlicher zitt“ angesetzt, einer auf St.Johanns des Täufers Tag¹⁴³ und der andere zu kurz nach St.Martins Tag¹⁴⁴. Die Gnädigen Herren änderten die Marktordnung und bestimmten am 12.Dezember 1521:¹⁴⁵

Und als sich nun nit will gebüren, uff santt Johanstag kouffmansschatz zubruchen, sonder hochzitlich fest in eren zu halten, haben wir den iarmärckt uff sölichen tag vallend uff den vierden tag darvor gesatzet und aber den andern iarmärckt, umb sannt Martinstag bestimbt, acht tag darnach erlängert, also daz erber lüt, heymisch und frömbd, nun hinfür solich beid iarmärckt zu sampt den andern zweyen, uff santt Gallen¹⁴⁶ und uff dem nächsten donstag nach der heilligen dryer küng tag¹⁴⁷ vallend, besuchen, zu dänsalben komen und alda uffenthalt, wonung, wandell und fryheit söllen haben, wie dann solichs uff andren iarmärckten in unsern stett und landen in bruch und übung ist gewäsen; doch die, so lib und läben verwürckt hätten und schädlich lüt sind, ussgesatzet und vorbehalten. Und also wöllend wir die genanten die unsern von Undersöwen hieby lassen beliben und als sich gebürt schirmen und handthaben.

Die Neufestsetzung des Sommermarktes vier Tage vor St.Johannis wurde mit der Rücksicht auf den kirchlichen Feiertag begründet; der Novembermarkt eine Woche nach St.Martin dagegen wurde hinausgeschoben, um seinen Besuch zu erleichtern.

Gewichte und Waagen

Kaiser Karl IV. hatte im Jahr 1365 das Marktrecht vom Flecken Wyden, der dem Kloster gehörte, nicht auf das damals österreichische Unterseen, sondern wiederum auf klösterlichen Grund übertragen. Die Jahr- und Wochenmärkte hatten künftig auf dem Weg von der Aarmühle gegen das Städtchen hin stattzufinden, das heisst auf der noch heute Marktgasse genannten Strasse, die von der Hohen Brücke aus bis

¹⁴² Berner Staatsarchiv, Fach Interlaken; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.173 Abschnitt 56 Seite 300

¹⁴³ 24.Juni

¹⁴⁴ 11.November

¹⁴⁵ Obere Spruchbücher, Band Z Seite 623; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen Nr.174, Seite 306
Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, fol. 20b - 21a

¹⁴⁶ 16.Oktober

¹⁴⁷ 6.Januar

ins Zentrum des heutigen Interlakens führt. Ein Schiedspruch¹⁴⁸ vom 8. Dezember 1413 verlangte nun aber,

daz des obgenanten gotzhus lüte und hindersessen ir eln-mes, korn-mes und saltz-mes, so si an den obgenanten stetten zwüschent der brugg und der stat, des ersten erfecken söllend by der stat mes Undersewen, und sol ouch die stat inen gönnen, dieselben mes also ze erfecken ane beschatzung. Und wenne die mes also erfecket werdent, so mögent si ouch by denselben messen an den obgenanten stetten zwüschent der brugg und der statt usmessen, kouffen und verkouffen korn, saltz, graw tuch, als si daz da obnan machent, linin tuch und aller leije koufmanschaft, ane allein gevarwtes gewand, daz söllent si in ir stat Undersewen veil han.

Nach diesen Bestimmungen wurde auf dem Markt zwischen den Aarebrücken Korn, Salz, graues Tuch und allerlei Marktware angeboten, doch gefärbtes Tuch durfte allein im Städtchen verkauft werden. Auf die Forderung der Stadtleute, dass die Gotteshausleute die Waren nicht bei ihren Speichern, sondern wie die übrigen auf der Stadtwaage wägen müssten, wurde entschieden¹⁴⁹,

daz des gotzhus lüt und hindersessen an den obgenanten stetten mit iren boltzwagen oder andren wagen, die gerecht sint, wol söllent und mögent wegen untz an einen halben zentner und darunder. Aber was einen halben zentner und daruber trifft, das söllent si wegen in der stat Undersewen und by derselben stat gewicht.

Als am 5. Mai 1470 das Städtchen Unterseen verbrannte, gingen auch die dort vorhandenen Richtmasse und -gewichte verloren. Mit der öffentlichen Waage waren auch die Sinne, das heisst die angeschlagenen Längenmasse und die aufgestellten Gefässe und Gewichte zerstört worden. Gewogen wurde nun das meiste im Kloster. Zudem versuchten die Gotteshausleute, für die Nachprüfung ihrer privaten Masse und Gewichte eine eigene Eichstätte einzurichten. Schultheiss, Rat und die Zweihundert von Bern entschieden¹⁵⁰ aber am 22. September 1480 auf eine Klage wider das Kloster

der wagen, mässen und sinne halb, das die zu allem kouff und verkouff in der statt Underseen, und nit darus, beliben söllen; doch mag das vilgenent gotzhus Inderlappen sin wag in demselben gotzhus ir zins zu emphachen und ir würtschafft daselbs und zu Gesteig üben und haben wie von alltem har.

Das Kloster durfte seine Waage zum Messen der Zehntabgaben, die seine Untertanen zu leisten hatten, weiter gebrauchen, aber für den Kauf und Verkauf galten die geeichten Waagen, Gewichte und Masse im Städtchen. Diese Regelung wurde vom Kloster her in Frage gestellt, sodass Bern am 14. Januar 1512 erneut bestimmte¹⁵¹:

So ist demnach der gewicht und wag halb also abgeredt, das min herren des gottshuss Inderlappen in irem gottshuss gewicht und wag söllen und mogen haben, die zu irs gottshuss notturfft zu bruchen, ouch ir zinss damitt inzunämen, wie das von alter har in bruch und übung ist gewäsen. Dessglichen so lassen min herren zu, das ein gottshussman dem andern das sin, wullen, werch und derglichen ding, ungefärlicherwyss moge wägen, doch das dehein fron wag und gewicht uffgericht und nutzit zu veilem kouff werde gewogen, sunder söllichs zu Underewen, da die rechte wag und gewicht vorhanden ist, sölle beschächen; und wie die vor gemachten verträg der ein und des

¹⁴⁸ Unterseener Dokumentenbuch Seite 231; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.96 Seite 138

¹⁴⁹ Unterseener Dokumentenbuch Seite 231; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.96 Seite 141

¹⁵⁰ Obere Spruchbücher, Band H Seite 488; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.143 Seite 243; Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 159-183

¹⁵¹ Obere Spruchbücher, Band U Seite 220; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.161 Seite 271

messens halb lütterung geben und söllichs bisshör gehalten und gebrucht ist, daby lassen min herren söllichs fürer aber beliben.

Die Klosterleute durften unter sich weiterhin mit ihren Waagen messen, doch für das genaue Messen beim Kauf und Verkauf waren die geeichten „Sinne, Masse und Gewichte“ von Unterseen anzuwenden.

Herbergen und Tavernen, Metzgen und Backen

Im 15. Jahrhundert entwickelten sich die von den Mönchen geförderten Pilgerfahrten zu den nahe gelegenen Beatushöhlen am Thunersee, wobei für die Verpflegung der Pilger die Klosterherberge und die Herberge im Städtchen dienten. Nach der Brandkatastrophe vom 5. Mai 1470 entstanden als Ersatz der zerstörten Stadtherberge je eine zusätzliche Herberge in den beiden vor den Toren des Städtchens liegenden und dem Kloster gehörenden Orten, sowohl im Dorf Inderlappen wie in der Häusergruppe rund um die Aarmühle. Die Unterseener empfanden dies als rücksichtslose Ausnutzung ihrer Notlage durch die Gotteshausleute und klagten in Bern. Die Parteien wurden nach Bern vorgeladen. Dort berichteten die Vertreter Unterseens, dass die Gotteshausleute

uff die schwäre Brunst ... zu beyden syten an ihrer Stadt Wirtschaften, Metzgerbänck, Sinne, Waag und Mäss, damit ihre Stadt wärtlos gemacht, ... dass vor hundert jahren und vilmehr ... solche gewerb mit Wirtschaften, Metzgen, Sinne, Waag und Mäss in ihr Stadt syen gehandelt worden, ... und rufen uns an, sy daby gnädiglich zu haben und schirmen.

Unterseen klagte, die Gottshausleute hätten trotz der früheren obrigkeitlichen Sprüche „zu beiden Syten an ihrer Stadt Wirtschaften, Metzgerbänck, Sinne, Waag und Mäss“, und damit diejenigen „ihrer Stadt wärtlos gemacht“, sodass „sy von Hus und Hof und ihr Stadt alt Harkommen getrengt“ würden.

Es seye auch vor vergangnen Jahren ein Markt zu Wyssenauf gewesen, und da dannen gen Wyden und von demselben End gan Underseewen kommen.

Unterseen berief sich auf die hergebrachten Rechte und Freiheiten und wies sogar darauf hin, dass der Markt in Wyden ursprünglich in der Weissenau – wohl auf dem Warenumschlagplatz vor der Burg – stattgefunden habe, um seine Ansprüche zu untermauern. Da bei der grossen Feuersbrunst in Unterseen alle Dokumente verloren gegangen seien, mangle es an schriftlichen Beweisen, „aber es seye noch mancher biederman, der die märckt by ihnen gesucht“. Dagegen wiesen die Fürsprecher der Herren von Inderlappen und der Gotteshausleute auf den Stiftungsbrief von 1280 und weitere mitgebrachte Urkunden mit den darin verbrieften Rechten hin und stellten ihrerseits dar, dass

sy Wochen- und Jahrmarckt vor Zyten zu Wyden gehebt, und syen dieselben darnach durch Macht und Änderung Keyser Karles des Vierten, König zu Böhmeimb (Böhmen), zu der Mühli gelegt.

Zum Beweis legten sie einen kaiserlichen Bestätigungsbrief vor. Der Brand in Unterseen tue ihnen leid, aber er sei „ohne all ihre Schuld beschehen“. Der Boden des Städtchens Unterseen gehöre dem Kloster. Die Herren von Eschenbach hätten „gebuwen“, was ihnen von dem „loblichen Gottshus erloubt seye, solches zu thun“ gegen „dryen Pfunden luters Wachs jehrlichen also verzinset“. Im damals abgeschlossenen Erblehenvertrag sei als Stadtgebiet nur

zugelassen, dan was ihr Graben und Rinkmuren beschliessen, und söll dasselb Gottshuss by den anderen Höcher- und Nider Grichten und aller Herrlichkeit halb unbekümert belyben. ... Und getruwind und söllind und mögind uff dem ihren mit Wyn schenken,

metzgen und anderen Gewirben und Gewerben handeln, thun und lassen nach ihrem nutz und gefallen.

Doch der Fürsprecher der Unterseener erwiderte, sie hätten in ihrer Stadt eh und je Gewerbe getrieben, aber „by Kurzem, als sie leider verbrunnen, da seyen etlich von ihrer Stadt hinussgezogen, die haben das nüwlichen understanden“ zu tun, was einst der Stadt vorbehalten war. Um „solch gwirb und gewerb in ihrer Stadt mit Märkten, Wunschencken, Metzgen, Sinnen und Mässen“ zu pflegen, sei das grosse Kaufhaus gebaut worden. Sie hätten „leider brieflichen nüt zu zeigen“, doch könnten sie als Zeugen „genugsame Kundtschaft“ beibringen.

Dass ihnen aber solch Verbriefung ihr alt Harkommen, Gewerb und Gerechtigkeit abstellen soll, das getruwind sy nit. Es sye auch vor vergangnen Jahren ein marckt zu Wyssenauw gewesen, und dannen gen Wyden, und von demselben end gen Undersewen kommen, den haben sy auch also dahar gebracht, und machtend desshalb wyteren glimpf, mit darlegen von Brieff und Siglen; dan dass ihnen die ihren in der Brunst ... mit anderem, ihr lyb und gut, leyder verdorben und entgangen.

Die Mönche erinnerten dagegen daran, dass „by der Verwilligung der Stiftung der Stadt Inderlappen, jetz Undersewen ... all künftig Inred, Abbruch, Gefehrd, und Uffsätz abgeschniten“ worden und sie durch die Kaiserlichen Freiheiten sowohl zum Abhalten von Wochen- und Jahrmärkten berechtigt als auch im Handel und Gewerbe geschützt seien. Dies alles gelte „nach Übung von alter har“ und „in Ansehen der Billigkeit, und wie solches der Mutter aller Gnad, Ihr Patron“ anvertraut sei. „Das Gottshus mit synem Lyb und Gut“ werde nun in die Hand des obrigkeitlichen Entscheides „alles nach blossen Rechten“ gelegt. Sie beharrten aber darauf, dass sie auf eigenem Grund und Boden mit „win schenken, metzgen und anderen gwirben und gwerben nach irem nutz und gefallen handeln, thun und lassen“ wollten. - Nach dem Anhören der Klagen, Antworten und Widerreden wurde der Spruchbrief¹⁵² vom 22. September 1480 erlassen. Darin stellten „Wir, der Schultheiss und Raht und die Burger genamnt der Gross Raht zu Bern“ vorab fest,

als dan bisshar etlich Irrung sind gestanden zwüschen den Ehrwürdigen Geistlichen, unseren lieben andächtigen Burgeren, Probst und Capitel des loblichen Gottshusses Interlappen, und den Gottshuslüten daselbs, eins-, und des andern theils unseren lieben getrüwen Schultheissen und Burgeren zu Underseen von mengerley stucken wegen, so zwüschen ihnen hiengen, dass desshalb wir zu mehren mahlen durch uns und etlich unser Râth ... understanden, sy fründtlich zu betragen, das aber nit hat mögen syn.

Dann wurde entschieden, dass

das Gottshus ihre Wirtschaft daselbst und zu Gsteig bruchen, üben und haben, wie von alter har ist kommen. Der andren würtschaft halb lüteren wir, das all würtschafften in dem dorff Inderlappen jetz und hinfür abgestellt syen und dheins wegs gebrucht werden, mit sampt allen metzgen und bachten zu veylem kouff.

Aber zu der Amüle, diewil doch bi den spichern zwüschen der statt und dem gottshus wuchen und iarmärckt gehalten werden, mag ein einiger würt und nitt mer sin; der sol ouch macht haben, wann sölich wuchen oder iarmärckt sind, und nit zu andern ziten, zu metzgen und bachten synen gessen und nit zu veylem kouff. So aber sölich märckt nit sind, sol er sich bachens und metzgens für gest gantz vertragen.

Im Dorf Inderlappen mussten alle vorhandenen Wirtschaften geschlossen werden, und in Aarmühle durfte eine einzige, aber nur zu Marktzeiten und für Gäste betrieben werden. Damit stellte die Berner Obrigkeit im Jahre 1480 die alten Verhältnisse vor

¹⁵² Obere Spruchbücher, Band H Seite 488; Rechtsquellen Interaken/Unterseen, Nr.143.1 Seite 243; Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Anhang

dem Stadtbrand wieder her. Der Entscheid wurde jedoch kaum befolgt. Zwei Jahre später klagten

die ietz berührten von Underseen durch ihren fürsprechen, ihnen sye kürzlich von uns der irrungen halb, so sy mit den gemelten Gottshuslüten des Metzgens, Bachens, der Wirtschaft, Gewicht, Mäs und Wag gehebt haben, ein Spruch geben, und darin gelütert, wie sich beide theil gegeneinander sollen halten, dem werd aber durch die Gottshuslüt nit nachkomen, dan sy haben zu beyden syten ihrer stadt fleisch-bänck, broht und wirtschafft, das luter wider unseren gegebenen spruch sye und ihnen verderblich,

Daraufhin bestätigten der Schultheiss und der Rat von Bern den „obigen Spruchs aller puncten halber“. Wer ihn im Dorf Inderlappen nicht halte, soll „der kilchen zu Underseen umb zehen schilling zur buess verfallen syn“,

dessgleich so söllend die herrn des Gottshus Inderlappen by der wirtschafft und tavernen by ihrem closter und zu Gsteig bliiben, dargegen so soll die würtschafft und tavernen zu der Armühle und all ander darzwischen und an denen enden ... gänzlich abgethan und hinnethin zu ewigen zyten nimmermehr gehalten werden.

Die Mönche waren mit dieser Regelung gar nicht zufrieden. Auf ihr Bitten wurde der Spruch schon am 6.März 1483, erneut abgeändert¹⁵³:

Nahmblich dass nun fürwerthin das gottshuss Inderlappen einen einigen würrh und nit mehr in dem dorff Inderlappen hiedisshalb Underseen haben, der an dem end würtschafft und herberg frembden und heimbschen alle zyt und tag stäts haben, und zu gebruch solcher würtschafft und sines husses win schenken, metzgen und bachen mag, doch mit lutheren gedingen und rechten fürworten, das er usserhalb sinem huss und herberg zu feilem kouff weder metzgen, bachen, noch niemands fleisch, brodt oder win geben oder verkouffen soll; und wo er widder deren dheins handeln und solchs mit zweyen erbaren mannen bezeugt werden möchte, so sol er, als dick das beschicht, der kilchen zu Underseen umb zehen schilling zur buess verfallen syn und solches durch die unseren von Underseen, die ihn ouch darumb pfänden mögen, bezogen werden.

Im Dorf Inderlappen wurde damit wieder eine Wirtschaft und Herberge gestattet, die aber Speise und Trank nur für die Reisenden anbieten durfte. - Im Gegenzug wurde zum Ausgleich die Wirtschaft und Taverne bei der Aarmühle „zu ewigen zyten“ geschlossen.

Dargegen aber so soll die würtschafft und tavernen zu der Armühle und all ander darzwischen und an denen enden, anders dann die, so vor benant sindt, gänzlich abgethan und hinnethin zu ewigen zyten nimmermehr gehalten, und darzu dhein anders gwerb, weder mit winschenken, metzgen, bachen noch anderm fürgenommen oder gebrucht werden.

Der Widerstand der Klosterleute gegen die obrigkeitlichen Entscheide blieb jedoch bestehen, worauf die Gnädigen Herren sich den Realitäten anpassten und den Spruch erneut zu Gunsten des Klosters abänderten. Schultheiss und Rat der Stadt Bern bestimmten am 12.Juli 1489¹⁵⁴,

das nu hinfür das obberürt gotzhuss zwen wirt mittsamt allen gewirben und gewärben moge haben, nämlichen den einen von der Amüli gegen Undersewen, und den andern zu Inderlappen im dorff, und ob dieselben erber lüt, frembd und kundt, an feilem kouff und liplicher narung, es sy mit metzgen und bachen, nit möchten noch könnnen versächen, das dann von demselben gotzhuss zu den wirten an ietwederem der oberbürten orten ein metzger und ein pfister moge bescheiden werden, und doch in der gestalt, das an iedem

¹⁵³ Obere Spruchbücher, Band J Seite 86; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.143.2 Seite 244

¹⁵⁴ Obere Spruchbücher, Band K Seite 427; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.143.3 Seite 245, Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 191-194 (jedoch unter dem Datum 12.Juli 1488)

vorbeystympten ort allzit nit mer dann einer sollichs zu volpringen sye, dadurch und damit die strassen und ander derglichen notdurfft an (ohne) mangel und geprästen gefunden mogen werden, des wir zu thund pflichtig und gar willig sind. Wann aber die wirt metzgen und bachten können und wüssen, so wellen wir, das an derselben statt dehein ander metzger noch wirdt bescheiden wird.

Die Berner Obrigkeit erlaubte damit sowohl in Inderlappen wie in Aarmühle einen Wirt. Es durfte bei Bedarf sogar je einen Metzger und einen Pfister anstellen. Mit dieser Entscheid begann sich die gewerbliche Entwicklung aus dem Städtchen hinaus in die umliegenden Ortschaften zu verbreiten. Doch die Unterseener setzten sich weiterhin zur Wehr und versuchten, ihre Vorteile zu wahren und den Einfluss des Klosters zurückzudrängen.

Ein Waaghaus und vier Wirtshäuser

In Unterseen stand ein besonderes „Wighus“, in dem jedoch nicht nur gewogen, sondern auch „der eln (Ellen) und des messens halb lütterung“ gegeben wurde. Nach Streitigkeiten zwischen dem Städtchen und dem Kloster schlossen die Parteien in Bern einen Vergleich. Danach sollte alle auf dem Bödeli zum feilen Kauf bestimmte Ware im Wighus gemessen oder gewogen werden, „da die rechte wag und gewicht vorhanden ist“. Am 14. Januar 1512 entschieden „Schultheiss und Rat zu Bern im Spruch“¹⁵⁵ „über die Gerichtsbarkeit an der Spilmatte, über Gewichte und Waagen, über Tavernen und Wirtschaften und des Metzgens halb“:

Zulest der württen, ouch des metzgens und bachens halb, ist durch min herrren also gemittelt, das anfangs im gottshuss Inderlappen, ouch im dorff daselbs, dessglichen zu der Amüli, ouch zu Gesteig, ein würt sölle sin, und dieselben vier würt ir herbrigen mit bachten, metzgen und winschänken mogen versächen als die notturfft zu erhalt der gesten vordert. Doch so söllen die beyd würt an der Amule und im dorff Inderlappen weder win, fleisch noch brott zu veilem kouff nutzit hinussgeben, besunder sich allein der gest, so zu inen kommen oder sie herbrigen, behelffen. Aber die andern zwen würt im gottshuss und zu Gesteig, die mogen erbern lütten, so des begeren, fleisch, win und brott umb ir gelt hinussgeben und zu dem ir württschafft halten, wie das die notturfft vordert.

Und anderthalb Jahre später wurde der Entscheid am 12. August 1513 zu Gunsten der Wirtschaften in Aarmühle und im Dorf Inderlappen präzisiert¹⁵⁶, dass auf der damals endgültig Unterseen zugeordneten Spielmatte weder eine Wirtschaft noch eine Metzgerei oder Bäckerei betrieben werden dürfe. Eine „an der Spillmatten zwüschen den beyden brüggen“ bestehende Wirtschaft musste schliessen.

Denne so haben wir zu enthalt der unsern von Undersewen geordnet, das hinfür niemand an der Spillmatten, noch zwüschen den beyden brüggen, dehein würtdtschafft haben, win schencken, metzgen noch bachten sölle, besunder zu veilem kouff, und ob iemand söllichs understünde, alldann derselb abgewisen und im söllichs fürnämens deheins wägs gestattet werden.

Fürer berürend die beyd taffernen des dorffs Inderlappen ouch zu der Amülle, lütten und entscheiden wir, das dieselben beyd tafernen ungeendrot beliben und bestan, und aber die, so an denselben orten württschafft wellen haben, allein iren gesten, so by inen zeren, umb ir gelt essen und trincken söllen und mogen geben, dann wir lutter hiemit verkommen wellen haben, das dieselben würt nützit hinuss söllen verkouffen, es sye brott, win, fleisch oder ander ässig ding, sunder sich der württschafft allein zu versächung der gest gebrochen und behelffen; und wellicher dawider thun und sich das wurde erfinden, alldann uff

¹⁵⁵ Obere Spruchbücher, Band U Seite 220; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.161 Seite 271, Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 207-211

¹⁵⁶ Obere Spruchbücher, Band W Seite 59; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.165 Seite 275, Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 215-224

denselben mit straff gehandelt werden, nach unser ordnung und erkandtnuss.
Und damitt so wellen ouch wir gelüttrot und beschlossen haben, das an den obbemeldten beyden ortten nit mer dann zwen würt söllen sin, namlich der ein in dem dorff Inderlappen und der ander zu der Amülle, allso das sich niemand anders der würtschafft gebruchen noch einich ander tafern uffrichten oder iemand utzit zu veillem kouff sölle hinussgäben, alles by der buss und straff wie vorstat.

Die zwei Tavernen im Dorf Inderlappen und zu Aarmühle durften bestehen bleiben, aber es durften keine neuen eröffnet werden. Zudem wurde „der württen, des metzgens und bachens halb“ erlaubt, dass auf dem Bödeli im Ganzen vier Herbergen geführt werden durften. Doch während die Wirte in der Klostertaverne und zu Gsteig Fleisch, Wein und Brot auch über die Gasse verkaufen durften, mussten sich die Wirte im Dorf Inderlappen und in Aarmühle allein auf die Gäste beschränken.

Ein Schirmbrief für die Schneider

Die „gemein meister des schnider handtwercks“ in den Städten Bern, Thun, Burgdorf und von Untersewen sprachen am 30. November 1486 bei der Obrigkeit in Bern vor¹⁵⁷

und haben uns zu erkennen geben den merclichen abruch, so inen täglichs durch ettlich frömbd usländig knecht irs handtwerks in unsern stetten und landen begegne, indem als si understanden, biderben lüten uff dem land zu wercken und si mit irem handtwerck wider ir gesatz ordnung und alt harkomen zu fürsechen, das inen aber zu mercllichem schaden ... langen wurd.

Fremde Schneider arbeiteten zum Missfallen der Schneiderzunft störoweise bei den Leuten auf dem Lande. Die Handwerksmeister verlangten das Durchsetzen ihrer Zunftordnung und argumentierten zusätzlich:

Und diewyl si uns mitt reisen, tellen und andern unser statt beschwörungen verwant, darin aber solich landtvarer nit vervast wären, begerten si an uns mitt ernstlicher bitt, uns wölt gevallen, solichen irn und des gemeinen mans schwärlichen schaden zu betrachten und inen darin ze statten ze komen.

Auf diese Intervention schrieben Schultheiss und Rat zu Bern „an ietlichen unsern schultheissen, vögten, tschachtlanen, fryweibelln, meyern und allen unsern ampt-häbern“:

Harumb wir üch allen und ietlichem insunders träfenlich by üwern geschwornen eyden bevelchend, solich frömbd schniderknecht all, wo ir die ankomen und betretten mogen, so mitt hus und hof, für und liecht hinder uns nit sitzend und ir handwerck wider der meister ordnung übend, von stund von unsern landen gebieten und daran zu wisen, das si meister suchen und denen wie ander getrürlich zu dienen understanden, oder aber sich wie ander irs handtwercks genoss hinder uns hussmäßig setzen und mit uns als die unsern lieb und leid zu haben richten; dann so das nit beschechen und si also von den meistern ersucht und angelangt wurden, so wellen wir si und ein iettlichen umb drü pfund, so dick das zu schulden kumpt, gestrafft und durch üwer hilff von inen bezogen werden. Das wellen wir luter gehebt haben.

Mit diesem Befehl wurden die fremden Schneider gezwungen, Arbeit bei einem einheimischen Schneidermeister anzunehmen oder sich niederzulassen und damit reise- und tellpflichtig zu werden; andernfalls wurden sie des Landes verwiesen.

¹⁵⁷ Teutsch Missivenbücher, Band F Seite 358; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 147 Seite 248

Bauliche Besonderheiten

Eine Badestube

Die Römer brachten ihre Badegewohnheiten mit in unser Land und machten das warme Bad bei den Helvetiern bekannt. Auch die Alemannen schätzten diese Art Körperpflege. Bei einzelnen Bauernhöfen standen sogar kleine Dampfbadhäuschen. Und in den im Frühmittelalter entstehenden Klöstern wurden Bade- und Aderlassräume eingerichtet, um die Kranken zu reinigen und von schlechten Säften zu befreien.

Die älteste Kunde über das Bestehen einer Badestube an der Aare datiert vom 17. März 1322. Jordan von Lüttschental vermachte an diesem Tag das Recht, „so er hatta an der badstuben zwuschent dien bruggon“, von Todes wegen „um siner sel heil willen dem gozhus von Inderlappon“. Da die Urkunde vom Schultheissen von Unterseen, Junker Thomas von Weissenburg, besiegelt wurde, lässt sich vermuten, dass der einst im Lüttschental beheimatete Jordan in das 1279 gegründete Städtchen gezogen und Mitbesitzer dieser Badestube geworden war. Die mittelalterlichen Badestuben waren bei uns die ersten öffentlichen Einrichtungen zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit. Sie wurden von Bademeistern geleitet, und es wurden Badeknechte und Bademägde angestellt. Verletzte wurden dorthin gebracht; die Bader waren verpflichtet, ihnen zum mindesten eine allererste Hilfe angedeihen zu lassen.



Abb. 18 – Das Wasserbad,
Holzschnitt
von Urs Graf, Zürich 1508



Abb. 19 – Badestube,
Darstellung des Schröpfens;
Holzschnitt von Pamphilius
Gengenbach, Basel 1515

Als nach dem Tod des Jordan von Lüttschental seine Frau Margaretha sich wieder mit einem aus Solothurn stammenden Weber namens Cuno verheiratete, trat sie ihrerseits alle Ansprüche, sowohl die ihren wie die ihrer Kinder, an das Kloster ab und erhielt dafür „von dem selben gozhus vier pfund pfennigen“. Mit diesem Handel kam das Kloster Interlaken in den vollen Besitz einer an der Aare gelegenen Badestube auf der Spielmatte.

Nach der ältesten Thunersee-Fischereiverordnung bestand über hundert Jahre später immer noch eine solche Badestube, wohl dieselbe, unweit der ebenfalls von den Mönchen errichteten Aareschwelle. Der Schultheiss von Unterseen erhielt in dieser „Ordnung betreffend das Fischen im Thunersee“ vom 6. August 1458 den Auftrag, dafür zu sorgen, „dass das loch by der badstuben 14 tag zu ussgeendem ougsten offen sin soll untz grund an grund“. Gleichzeitig wurde das Auslegen von grossen

Netzen verboten, damit die Fische in dieser Zeit ungehindert durchziehen konnten. Besonders zu bemerken ist dabei, dass der Schultheiss, der in den folgenden acht Jahren für den freien Fischdurchzug zu sorgen hatte, Peter Bickard hiess und von Beruf Arzt war. Er ist der erste in unserem Gebiet namentlich bekannte Arzt und hat neben seiner amtlichen Überwachungsaufgabe in dieser Badestube wohl auch einzelne seiner Patienten betreut.

Bauen vor den Stadtmauern

Vor dem Stadtgraben in der Richtung gegen den Hohbühl war widerrechtlich gebaut worden. In einem Schiedspruch¹⁵⁸ vom 14.März 1345 wurde darüber bestimmt,

daz der bu, der beschechen ist ob der stat, von dem graben nid dem weg, untz an den Honbül wider die Are, sol abgebrochen werden, ... und sol nieman me von diz hin nüt me da buwen, want es almeinde ist, beidü des gotzhus und der stat, es si denne beider teile wille, doch also, daz der bongart, dem man spricht daz Goldeya, beliben sol in dem recht, alz er her komen ist.

Das Gebiet des heutigen Friedhofes war damals Allmend, die sowohl von den Stadtleuten wie von den Gotteshausleuten genutzt wurde. Und der Name Goldeya bezeichnete einen Baumgarten in dieser Gegend. Auf der Allmeind durfte niemand bauen.

Verstärkung der Wehranlagen

Zur Zeit der österreichischen Herrschaft verfasste das Kloster Interlaken am 9.Juli 1364 eine Anklageschrift gegen Unterseen¹⁵⁹. Da sich die originalen Pergamentrollen im bernischen Staatsarchiv befinden und darin auch Verletzungen österreichischer Rechte aufgeführt sind, dürfte der Streit vermutlich einem Schiedsgericht unterbreitet worden sein, dem sowohl Vertreter der österreichischen Herrschaft als auch der klösterlich-bernischen Kastvogtei angehörten. Unter Hinweis auf den Erblehenvertrag, der Boden für den Bau des Städtchens sei „usgezilet mit dem graben und ringgmur, und nüt füror“, wurde gerügt:

Si hant in unserm twinge und banne und uff unserm eigennen gute einen nüwen graben gemacht und ufgworfen und hant den gevestnot mit vil fruchtberer böumen, die si uns uff dem unsern schedlich und mit gewalt abgslagen hant.

Die Wehranlage war von der österreichischen Herrschaft mit einem neuen Graben verstärkt worden, und zwar „als her Cunrat Kreyer ein rat und diener der fürsten ze Österrich ze Undersewen was, da ein usser grab zu einem offenen krieg uffgeworffen und gemacht ward vor dem rechten graben ze Undersewen von der Ar ob der stat untz an die Ar nid der stat“.¹⁶⁰ Die auf das Klostergebiet verbreiterte Wehranlage war zudem mit in Klosterwäldern geschlagenen Bäumen befestigt worden. - Im Vorfeld des Sempacherkrieges liess Herzog Leopold von Österreich die Wehranlagen des Städtchens Unterseen noch weiter verstärken. Am 10.Januar 1370 erhöhte er die am 27.April 1342 in Wien an das Kloster Interlaken und an Johann von Hallwyl verurkundete und dann an Graf Hartmann III. vom Kiburg gelangte Pfandschaft¹⁶¹ um 600 Florentiner Gulden von 4400 auf 5000 Florentiner Gulden. Sie betraf „unser vesten, die stat Hinderlappen, die purch Uspunnen, die Palm und Oberhofen und daz gut ze Undersewen“. Er verpflichtete Thüring von Brandis, den derzeitigen Inhaber des

¹⁵⁸ Unterseener Dokumentenbuch Seite 157; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.47 Pkt.11 Seite 51

¹⁵⁹ Fontes rerum Bernensium, Band VIII Seite 573;
In: Ein Beitrag zur Geschichte Unterseens von den Anfängen bis zur Reformation, desselben Verfassers, Seite 55

¹⁶⁰ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 81 Seite 97, Bemerkung

¹⁶¹ Unterseener Dokumentenbuch Seite 29; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.44 Seite 47

Pfandes, das ihm seine Frau Margaretha von Kiburg als Morgengabe mit in die Ehe gebracht hatte, diese 600 Gulden „an unser vorgenanten statt ze Undersewen verpöwen unverzogenlich zu werlichen sachen.“

Freiherr Thüring von Brandis war ein Jahr vorher, am 13. Dezember 1368, in das Burgrecht der Stadt Bern eingetreten¹⁶² und hatte sich mit allen seinen Festen, „mit Wimmis burg und stat, mit Dyemptingen, mit Wissenburg, mit Symmenegga, mit Frutingen dem Tale und mit der burg gnempt der Stein, mit Undersewen, mit Usspunnen, mit allen lüten, so darzu gehört“ zur Hilfe verpflichtet, dabei aber ausdrücklich vorbehalten, dass er wegen Pfändern

nit gebunden ze helfenne wider die herrschaft von Österich von der herrschaft wegen von Undersewen, und wider die herren zem Turnne von der herrschaft wegen von Frutingen.

Zur Sicherheit liess Bern aber noch anfügen, dass dieser Vorbehalt die Zusammenarbeit im Rechtswesen nicht betreffe.

Aber mit den lüten von Undersewen und von Frutingen sullent die von Berne tage leisten und rechtes phlegen an gewanlichen stetten und als si untz har sament hant getan.

Dank ihm zugefallener Erbschaften war Thüring von Brandis einer der wenigen Freiherren, die noch über eigene flüssige Mittel verfügten¹⁶³. Und die Wehranlagen von Unterseen wurden ohne weiteren Widerspruch aus Bern verstärkt. Nach dem Spilmatterspruch von 1385 durfte ein Teil des äusseren Grabens trotz des klösterlichen Widerstandes bestehen bleiben. In einem zweiten Punkt wurde bestimmt:

So denne umbe den stoss des graben und der brugge ze Thomatinen tor sprechen wir uss, daz derselbe usser grabe in der witi, als er nu mit steininen füssen under der brügg inbegriffen ist, beliben soll und mit der lengi obsich gestan gegem dem dritten leist der ringmure, und nid der brugg fuss ietwederhalb ein klafter, ane geverde, mit solchem gedinge, daz von demselben graben die stetlüte ze einer erkanntnisse des erbzins dem gotzhus alwegen uff sant Thomatz tag ein hun geben und weren sullent, ane geverde.

Unterseen hatte für die kleine Ausdehnung seines Stadtgrabens auf das umgebende Klostergebiet von nun an zu dem im Erblehenvertrag¹⁶⁴ von 1280 für das Stadtgebiet festgelegten Zins von jährlich drei Pfund Wachs dem Kloster zusätzlich ein Huhn abzuliefern. Diese Zinspflicht dauerte bis zur Reformation.

Der Kalkofen

Kalk zum Herstellen von Mörtel wurde in Unterseen selber gebrannt. Das Kloster suchte dies zu verhindern. Im Spilmatterspruch vom 1. September 1385 steht unter dem vierten Punkt:

So denne geben wir uss umbe den stoss des kalchofens, daz die stetlüte von dishin unbekümbert den selben ofen haben sullent, doch mit der gedinge, wie digk die selben stetlüte einen kalch brennent, daz si von jeklichem brant dem gotzhus ein mut kalch geben sönt.

Der umstrittene Kalkbrennofen wurde bewilligt, doch die Stadtleute mussten von nun an dem Kloster von jedem Brand ein Mütt Kalk abliefern.

¹⁶² Fontes rerum Bernensium, Band IX Nr.254 Seite 150 f; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.61 Seite 69

¹⁶³ Feller, Geschichte Berns, Band I Seite 184

¹⁶⁴ Unterseener Dokumentenbuch Seite 1; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.11 Seite 11;

Klosterbesitz im Städtchen

Das Kloster besass im Städtchen einzelne an die Ringmauer angelehnte Häuser, aber auch andere Bauten. Über den Unterhalt wurde am 21. Januar 1423 bestimmt¹⁶⁵:

Was hüsren die herren von Inderlapen in der statt habent, mit denen söllent sich die selben herren halten als ander lüt in der statt tund, es sîe an der ringmur oder an andern notdürftigen buwen, ane sunder geverd; doch mit sollichem wüssent: were, das die herren von Inderlapen dehein hus und hofstatt in der statt ze erblechen verlichen hetten, so mögent die stettlüt den oder die wysen, söliche hüser zu buwen und in eren ze halten, oder aber das erblechen uf ze geben in dem rechten, alz denne das erlechen verlichen were, ouch ane geverd.

Die Liegenschaften des Klosters wurden dem für die Stadtleute geltenden Bau-recht unterstellt. Auch die Leute, die auf den im Städtchen liegenden Erblehen des Klosters sassen, mussten sich an die von den Stadtleuten bestimmten Bauvorschriften halten.

Die erste Bauverbotszone

Gotteshausleute erstellten in Stadtnähe vor der Ringmauer ein neues Haus und wurden am Weiterbauen gehindert. Die Stadtleute befürchteten eine Zunahme der Feuergefahr. Aus dem gleichen Grunde seien auch

beid geburzunften mit einander vor ziten übereinkomen, das nieman keinen gehalt noch schür von der Mülinon hüsren hin in wider die statt, noch von Gadmern schür hin in und ouch von dem tor hin uss keinen gehalt noch schür setzen solt.

Darauf erklärte der Berner Rat am 11. Dezember 1426 die von den Bäuerten früher vereinbarte Bauverbotszone auch für die Klosterherren als rechtsverbindlich. Er entschied,

das die herren von Inderlappen noch iro lüt, noch die von Undersewen noch die iren, wede nun noch von dishin für die zil und kreiss als vor stand, kein hus, stadel, schür noch andern gehalt nit machen, setzen und buwen söllent.

Fischfang

Das Fischfangrecht gehörte ursprünglich den Feudalherren. Bis um 1323 gelang es dem Kloster Interlaken, alle diese Rechte zwischen dem Thuner- und dem Brienersee in seinen Besitz zu bringen. Doch Fische wurden seit jeher von den Anwohnern gefangen und verzehrt. Man stellte ihnen mit Angel, Netz und Garn in den Flüssen, in beiden Seen und entlang der Aare nach, den Alböcken, Spitzfischen, Buchfischen, Furenfischen und Fornen. Die Interessen des Klosters standen damit im direkten Gegensatz zu den Bedürfnissen der Anwohner, sowohl der Stadtbewohner wie der Gotteshausleute. Der existenzielle Streit war vorprogrammiert. Das Fischen war dem gemeinen Volk nur vom Ufer aus und ohne Reusen oder Fangnetze erlaubt. Da die schiffbaren Seen und Flüsse aber reichsfrei waren und als Wasserstrassen dem allgemeinen Verkehr dienten, durften sie wenigstens dafür von jedermann benutzt werden.

In der Aare

Am 14. März 1345 entschieden Schultheiss Johannes von Bubenberg zusammen mit dem Rat und den Zweihundert in Bern über gegenseitige „Stösse“ zwischen dem Kloster und dem Städtchen und bestimmte,

¹⁶⁵ Unterseener Dokumentenbuch, Seite 256; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.101 Pkt.6 Seite 147

daz die in der stat die herren nit sullen bekümmerren mit vischenne in der Aare, tēti ez aber jeman dar über, daz die herren die dar umbe wol mügen phenden und beklagen.

Und am 21. April 1354 bestätigte König Karl IV. dem Kloster Interlaken seine Fischereirechte „in fluvio Areris ... in villa eorum Wydon“. Als er am 3. Mai 1365, nun als Kaiser Karl IV., dem Kloster Interlaken gestattete, die Wochen- und Jahrmärkte von Wyden nach Aarmühle zu verlegen, bestätigte er auch die hergebrachten Privilegien und fügte ausdrücklich neu das alleinige Recht, in der Bodeliaare zu fischen hinzu.¹⁶⁶ Die Anwohner auf beiden Seiten der Aare durften von da an trotz des Fischreichtums weder von einem Schiff aus noch mit Fangeinrichtungen fischen, sondern nur vom Ufer aus mit der Rute. Ein solches Verbot musste jedoch die Bevölkerung, die grösstenteils in kargen Verhältnissen lebte, als unerträgliches Unrecht empfinden und zu Übertretungen reizen. Sie hielt sich nicht an das Verbot und schlug in den Aarelauf eine neue Pfahlzeile, um daran Netze und Reusen zu befestigen. Da kam es zum Streit. Im Spilmatterspruch von 1385 wurde daher bestimmt¹⁶⁷:

So denne umb die stöisse der swiren in der Aare, als umbe die nūwen ziile, die von dien obern swiren, so über die Aare gande untz an die müli, sprechen und geben wir uss, das dieselbe nūwe ziile der swiren abgan sol und usgezogen werden von dien stetlütē von hinnant untz zu dem nechsten künftigen sant Michels tag.

Im Schiedspruch vom 21. Januar 1423 bestätigten Schultheiss, Rat und ein Teil der Zweihundert zu Bern erneut, dass der Fischfang in der Aare kraft der alten Briefe allein dem Kloster zustehe. Da die Stadt Bern als Schirmherr des Klosters seine Rechte zu schützen hatte, war von ihr in dieser Sache offensichtlich keine Hilfe zu erwarten.

Im Thunersee

Die allgemeine Unzufriedenheit wegen der Fischerei weitete sich in der Folge weiter aus zu einem Streit zwischen den „gemeinen weidlütē und Fischerren, so umb den Thunersew gesessen“ und dem Probst und dem Kapitel des Klosters. Die Fischer klagten,

wie das dieselben herren durch iro amptlüt und knecht, unervolget alles rechten, obnan an dem egenanten sew, indwendig irem inbeschlossnen vach, einen guten vischzug, nemlich den zug genant an den swiren bi der gruntfuren, da die visch gewonlich iren strich zu dem leiche haben, mit grossen steinen und flün haben verworffen und in der mas unübig gemacht, das nieman mit garnen daselbs fürwerthin zu vischen ziechen mög; denn wer da sinen visch gezüg inwurffe, das der semliche garn zerbrechen und verlieren müst. Semlich verworffen von alter har weder recht noch gewonlich sy gewesen.

Die Fischer verlangten,

sid dem mal, das der Thuner sew ein fry wasser ie dahar sy gewesen, das beidi, frömd und lantlüt, in demselben sew wol vischen mögen, das ouch denn die obgenanten herren kein sunder recht haben sölē, an semlichen enden die visch züg ze verworffend, sunder sölē si den verworffnen zug wider rumen und übig machen, als es vormalen gewesen, und den frefel ableggen als recht ist, mit den kosten, den si darumb haben gehebt.

Doch die Klosterherren entgegneten, dass sie mit gutem Recht gehandelt hätten,

wand an denen stetten das wasser und der grund und für die gruntfuren in drissig klaffer dem closter als für fry und lidig eigen zugehöre.

¹⁶⁶ Interlakner Dokumentenbücher, Band 1 Seite 144; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.60 Seite 68; Vidimus (deutsch) vom 25. Januar 1399 im Berner Staatsarchiv, Fach Interlaken

¹⁶⁷ Unterseener Dokumentenbuch Seite 172; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.69 Pkt.7 Seite 80

Zur besseren Abklärung ordnete der Rat von Bern vier Mitglieder zu einem Augenschein ab, worauf am 6. Februar 1430 über den Fischfang im Thunersee¹⁶⁸ bestimmt wurde,

das die herren von Inderlappen recht haben söllent ze vischen von dem alten schwir, der Berlowinen halb stat, wider der von Undersewen susten hin entweres über nach der breiti des sewes, nemlich nützig klafter wit, und aber der lengi des sewes drissig klafter, über die gruntfuren in in des sewes dieffi, nach sag und wisung sölicher alten brieffen, so das gotzhus darumb inngehept hat.

Der alte Pfahl auf der Bärlauenenseite gegen Därligen hin stand der Sust von Unterseen gegenüber. Dieser Warenumschlagsplatz befand sich also damals in der Nähe der Aareinmündung bei der Burg in der Weissenau. Mit dem gefälltten Entscheid blieb das Klosterprivileg bestehen, bei der Einmündung der Aare in den Thunersee die Netze auszuwerfen, also dort, wo sich noch heute die besten Plätze zum Fischen befinden.

Dieselben herren und ir nachkomen an semlichen enden, so wit und lang als vor stat, mögent die sach verhandlen, es sy mit verwerffen oder in ander wis söliche end uszeichnen und swier dahin slachen in massen, wis und form, als inen das nutzlichen und füglich sy, von menglichem ungehindert. ... Dawider söllent und mögent die erstbenempten weidlüt an den andren enden da umb vischen und ziechen nach iro notdurft.

Die Kosten für den Entscheid wurden zwischen dem Kloster und den Klägern halbiert. Trotz der Rechtslage gaben die Fischer nicht Ruhe. Das Privileg des Klosters stand den Lebensbedürfnissen sowohl der Gotteshausleute wie derjenigen der Stadtbevölkerung zu krass gegenüber.

Klage bei Kaiser Sigismund

Das Städtchen Unterseen konnte von der Stadt Bern keine Unterstützung erwarten. Als Schutzmacht des Klosters war sie diesem verpflichtet und im oberländischen Machtgefüge sogar auf seinen guten Willen angewiesen. Daher wandte sich Unterseen im Jahre 1434 direkt an den deutschen Kaiser und bat ihn in wohlgesetzten Worten um Hilfe. Das Originalschreiben ist verschollen, eine undatierte Abschrift¹⁶⁹ aus dem 15. Jahrhundert beginnt:

Aller unuberwinlichster und genedigster herre der römischer keiser,
Es bringet für über keiserlichen gnad die erbren lüt von Undersewen mit clagt, dass ein vischrich und schiffrich wasser, heisst die Ar, ist von alterhar fry und von allen heren und stetten von sinem ursprung untzen an den Rin ungebanten und ungezwungen gewesen, dz yeder man dar uf faren möcht und dar jn vischen und für narunge und nutz suchen, nach siner notdurft. Also da ist der erwirdig her, der probst von Inderlappen zugevaren, dz er des ersten jngevangen und mit swelinen gezwungen hat, dz kein visch, klein noch gross, nit dar für uf mag komen, er müsse jn sin vach und vischetzen komen und darin bliben.

Und dz selb wasser hat er ouch jn so grossem gewalt und jn sölicher hut, dz enkeiner von unser statt Undersewen noch von dem land, weder kind noch gewachsen lüt, weder um kurtzwil noch notdurft des libes noch von armut nit getar, einen visch noch vischly dar inn vachen, weder mit anglen, mit garnen, noch mit deheinem züg, noch in dehein weg. Und wer ützit dar jnn viengi, es wer wip oder man, jung oder alt, die selbe vahet der probst und leit sy in einen thurn und halt sy dar jnn so lang und so vil, bis dz sy jm schweren müssen, dz sy allen iren leptagen dehein visch dar jnn niemerme gevahen wellent, doch unbillich.

¹⁶⁸ Interlakner Dokumentenbücher, Band 1 Seite 405; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.105 Seite 154

¹⁶⁹ Berner Staatsarchiv, Fach Interlaken, vollumfänglich abgedruckt in: Ein Beitrag zur Geschichte Unterseens von den Anfängen bis zur Reformation desselben Verfassers, Seite 86

Weiter wurde geklagt, dass mit den neuerrichteten Schwellen der Wasserfluss umgelenkt und ein Teil des Stadtgrabens trockengelegt werde, was dessen Abwehrkraft schwäche. Kaiser Sigismund war den Bittstellern anfänglich wohlgesinnt und wies den Klosterpropst in einem Brief vom 2. Mai 1434 an,

dz du söliche nüwigkeit an dem egenanten wasser abtust und dz sinen alten gang und louf haben und fliessen lassest, und die lüte von Undersewen dar in ungehindert und fry fischen lassest.

Dann aber wies er am 6. Mai 1434 den Schultheissen von Bern an, den Streit zwischen dem Städtchen und dem Kloster neu zu beurteilen, mit der Anmerkung, „dass auch jedermann billig geniessen soll“.¹⁷⁰ Der Probst konnte mit vorgelegten Urkunden seine Rechte beweisen, und es blieb alles beim Alten. Schliesslich bestätigte Kaiser Sigismund am 9. Januar 1436 dem Kloster seine hergebrachten Rechte an der Aare ungeschmälert, und insbesondere diejenigen am „Zug bey Undersewen“. Die Unzufriedenheit in der Bevölkerung stieg weiter an und führte schliesslich wegen einer zusätzlichen Belastung der Gemeinden mit Kosten für die in den alten Zürichkrieg aufgeborenen Auszügler zu einem Aufstand der Gotteshausleute im Februar 1445.

Freie Wasserstrasse und verbotenes Fischgewässer

Nach dem Aufstand der Gotteshausleute im Februar 1445 unterbreiteten sie ihre Forderungen einem in Unterseen tagenden, achtundzwanzig Männer zählenden Schiedsgericht. Dieses fällte am 22. April 1445 den sogenannten Spruch der Achtundzwanzig¹⁷¹. In seinem zehnten Punkt wurde festgehalten:

Item als denn von des wassers der Aren und vischentzen wegen, da die lüt meint, dz die wasser söllent offen stan als des richs strass, und dz iederman darinne werben sölle nach sinem willen, dar wider aber die herren getruwent, dz si bi ir wasser und vischentzen beliben söllent als si die harbracht habent nach ir fryheiten und briefen sag, harumb sprechen wir us im rechten,

das die herren by dem wasser, vachen und ir vischetzen beliben söllent, also dz nieman dar inn nützit buwen sol, keinerley, weder müli, blöwen, noch anders, noch keinerley gewirben dar inn triben sol, nach ir briefen sag, als sie die harbracht hant, doch mit den fürworten,

- dz die herren die lüken söllent uff tun hinnen ze ingendem mertzen nechst künftig, in massen dz die mergkt schiff und andre schiff irn gang dar durch uff und ab haben söllent als dik si wellent, doch mit der bescheidenheit, dz mit den schiffen weder tags noch nachtz nieman gesumpt werd, so dz notdürftig wirt,

- und ouch dz nu hinfür die von Undersewen und die gotzhyslüt und ir gesind, und nieman frömder, in dem wasser der Aren mit der angel snur, es sie mit der feder snur oder einer andern snur, doch allein mit der ruten ab dem land und nit fürer vischen söllent und mögent, von den herren ungehindert, doch dz nieman snur mit anglen dar in setzen sol.

Die Marktschiffe fuhren über die Aare bis zum Städtchen Unterseen und durften in keiner Weise behindert werden. Und es wurde endlich den Bödelibewohnern zu beiden Seiten der Aarläufe wieder erlaubt, wenigstens vom Ufer aus mit der Rute zu fischen. Diese Bestimmungen führten aber wiederum zu neuen Auseinandersetzungen, da die Amtleute des Klosters sie anders auslegten als die Anwohner an der Aare. Deshalb mussten die Schiedsleute am 23. August 1446 den gefällten Spruch präzisieren. Sie schrieben in ihrer Erläuterung¹⁷²:

¹⁷⁰ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 117

¹⁷¹ Interlakner Dokumentenbücher I Seite 316; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.116 Pkt. 10 Seite 188

¹⁷² Interlakner Dokumentenbusch, Band I Seite 338; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.128 Pkt.4 Seite 216

Item als denn die erberen gotzhuslüt klagent, wie das die herren nit wellin, das si oder die iren in der Ar mit der schnur vischen, si standen denn uf trucknem land, über das so doch urtel geben hab, das si ab dem land wol vischen mögen.

Daruff antwurtend die herren, si haben inen nie gewert, ab dem land mit der schnur zu vischen, aber si gangen in das wasser gar tieff und vachen die visch in den wegen, das si doch an inhalt der urtel nit tun sölle, wand doch iederman wol verstand, das bi den wassern allein das für land genempt wirt, das trucken ist und daruff kein wasser loufft noch schwept.

Umb das stuck sprechen wir, wie wir in dem obgenanten urtelbrieff den artickel gelütret und darumb urtel geben haben, das es ouch dabi für disshin bestandi, und das die gotzhuslüt und die iren mit der schnur ab dem land und nit fürer vischen sölle und mügen, ane geverd, nachdem und das in demselben urtelbrieff luter ist begriffen und gnug unterscheiden.

Damit wurde der Standpunkt des Klosters geschützt. Die Anwohner, jedoch keine Fremden, durften wie bis anhin, nur vom Ufer aus ihre Ruten auswerfen. Verboten blieb das in den Fluss hinaus Waten, um dort Angelschnüre an Schwirren zu befestigen.

Die erste Fischereiordnung

Am 6. August 1458 erliessen Schultheiss und Rat der Stadt Bern „mit rat ouch etlicher weidlütten von des Thunsews wägen“ eine erste Ordnung betreffend das Fischen¹⁷³. Ihr ist als eine Besonderheit zu entnehmen, dass es damals möglich war, mit Schiffen vom Thunersee in den Brienersee zu fahren, nach einer „Nota: von des onweges wägen, dadurch man dick dahar mit kleinen schifflin und prienling und anders in obern sew gevaren ist, den aber nu die herren hand verschlachen.“ Die Schwellen bei Unterseen konnten von kleinen Schiffen über einen besonderen Kanal umgangen werden. Die Mönche veränderten auch thunerseewärts den Aarelauf und die benachbarten Giessen. Entstandener Rückstau schädigte das angrenzende Wiesland, nach einer „Nota: von dem giessen wägen, den die herren ouch hand verschlachen an Eglen, dadurch den herren am ersten und gemeinem land grosser schad kumpt, inmassen si und ander bisshar desterminder visch gevangen haben.“ Die Ordnung berichtet weiter von einer Badestube und von Fischfächern, welche sich in der Nähe der Aareschwellen befanden:

Des ersten, das das loch da oben by der badstuben XIII tag zu ussgeendem höwmonat und XIII tag zu angeendem ougsten offen sin soll untz grund an grund.

Und aber das vach XIII tag im meyen und XIII tag im ougsten gantz offen sin sol, und die latten derzit dannen getan werden, umb willen sich die juchvisch nit würes noch wüsten.

Wann das loch und vach ... offen sind, alldann die zyt und da zwüschen sollten ouch die weidlüt am see, am swir und an Eglen mit den grossen garnen nütiz ziechen damit noch vischen.

So sölle ouch die grossen traglen und andere garn am zopfen so wyt sin, das allezit und über jar die juchvisch mögen dardurch vallen, und derhalb desterminder gevangen werden.

Zu versächen, das die vachknecht die ror und anders nit zwüschen den latten legen, damit die juchvisch und andere visch gevangen und den umsässen daselbs verkoufft werden, als dick biss har beschechen ist.

Die Fachknechte fingen in ihren Fächern unerlaubterweise Fische und verkauften sie an die Anwohner. In der Laichzeit war das Fischen, auch im Thunersee, ganz verboten. Zudem wurde bestimmt:

¹⁷³ Eidbuch Nr.1, fol.42a und 42b; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.137^{bis} Pkt.3 Seite 234

Man soll ouch mit dem zwigkdornen nit me zu sewe setzen oder ouch vierzechen tage nit zu den haslen ziechen, und besunder derzit, und si im leich sind; wann, ob das nit versächen wurde, so entstund dem gantzen sew grosser gepräst und mangel an spise davon uff.

Der Schultheiss von Unterseen musste sich eidlich verpflichten, über diese Bestimmungen zu wachen und Übertretungen nach Bern zu melden. - Eine weitere Neuerung wurde im Jahre 1498 eingeführt.¹⁷⁴ Die im Mittelalter gültige Grenzlinie für die Rechtsprechung auf dem Thunersee, vom Ringelstein oberhalb der Krattighalde hinüber zur Nase, dem Felsvorsprung auf der Ostseite der Beatenbucht, wurde zugunsten der Stadt Thun aufgehoben. Von da an war der Schultheiss von Thun zuständig für die gesamte Wasserfläche des Thunersees bis an die Ufer der Weissenau.

Klosterprivilegien

Das Volk beidseits der Aare war mit dem Kloster und dessen Fischfangprivilegien unzufrieden. Im Jahr 1526 brach deswegen zwischen dem Kloster und dem Städtchen erneut ein Streit aus. Ein Mitglied des Rats von Bern musste den Handel untersuchen und darüber nach Bern berichten. Am 27. Juli 1526 wurde dem Schultheissen von Unterseen gemeldet:¹⁷⁵ „Wann der von Werd¹⁷⁶ dahin komm, aldann den probst berüffen und zu beiden sidten in anzöigen wärde. Derselbig, was im begegnet, m. h. berichten.“

In der Folge hörte sich ein einheimisches Gericht, bestehend aus dem Schultheissen Lorenz Güder von Unterseen als Obmann im Namen der Gnädigen Herren von Bern, Venner Bartlome Rot aus Unterseen, Konrad Oplinger, Statthalter in der Herrschaft Unspunnen, Hans Schmid, Landammann der Gotteshausleute und Heini Conrad, Freiamman sowie Claus Müller und Hans Borter als „Sprucher“ die „zwitteracht und spenen“ zwischen dem Klosterpropst Niklaus Trachsel einerseits und Lorentz vom Wald „sampt etlichen von Underseuwen und den gotzhusslütten, so da begriffen werden, am andern theill, harrürende der fischentzen und fachen halb in der Arr. Do aber der obgemelt herr probst semliche Arr anspricht als für das sin zu des gotzhuss handen, darumb er denn brieff und sigel hat“, wurde am 30. Mai 1527 entschieden:¹⁷⁷

Des ersten: wie den ein probst und gotzhuss sigel und brieff hand der Arr halb gesprochen von den 2 herren rechtsprechern, land wier beliben in ier werd und krafft. Und dem nach sprechen wier alle fache uss und ab, von welchen sy den semlich stöss und spen erhaben hend. Ouch wer es sach, dass die Arr in mitler zytt ... etlichen schaden hetti zugefügt, sin erterich ertrenckt und verfür, es syg zinsbar, stürbar, eygen old almi, und sich das kuntlich erfinden mag durch biderb lüt, soll im das gotzhus semlichs ersetzen und bezalen nach marchzal der witti und lengi, wie das biderb lüt gut dunckt. ...

Demnach sprechend wier, diewil und sy die Aar ansprechend, und darumb brieff und sigel hend, das sy da in massen schwellend (sover es sin mag). das die Aar da kein schaden tügi, und wo si an ein pürd stosst, sol die selb pürd ... holtz und stein darzu gen, doch in iren, der herren costen. ...

Witter sprechen wier und dunckt uns gut, nachdem und das wasser den landtlüten schaden thut, ob sy über ier noturfft der fischen hetten, das sy die geben und verkouffend den landtlüten ... umb ein zimlich gelt, als von alter har gebrucht.

¹⁷⁴ Träber, Wasserregal Thuner- und Brienersee, Seite 69

¹⁷⁵ Berner Ratsmanual, Nr.210 pag.184; Steck u. Tobler Nr.968

¹⁷⁶ Petrus von Werd (Deutsche Missivenbücher, Band Q Seite 164; Steck u. Tobler Nr.1113)

¹⁷⁷ Interlakner Dokumentenbücher, Band 3 Seite 780; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen Nr.180, Seite 310

Das Kloster konnte verbriefte Rechtstitel vorlegen und wurde weiterhin als Besitzer des Aarelaufs anerkannt. Die sowohl von den Gotteshausleuten wie von den Stadtbewohnern in der Aare errichteten Fächer zum Fischfang mussten weggeräumt werden. Anschliessend wurde das Kloster aber haftbar gemacht für alle Schäden, welche die Aare an ihren Ufern anrichtete. Doch dieser Entscheid des Gerichts wurde vom Kloster nicht angenommen und nach Bern weitergezogen. Bei den folgenden Verhandlungen muss Unterseen alte Forderungen aufgegriffen haben, die beim Propst des Klosters Interlaken böös ankamen. Der Berner Rat meldete am 27. Juli 1527 dem Schultheissen¹⁷⁸ und am 7. August 1527 „an die von Underseewen“¹⁷⁹ betreffend „Hern bropsts von Inderlappen clag: Nützit uff die sach zu setzen, dann es sye so lang, das niemer mer nützit darumb wusse. ... Dessglichen an propst zu Inderlappen, mitt denen von Underseewen fruntlich ze läben.“

Die Spannungen blieben bestehen. Nach der Untersuchung des Handels wurde am 14. August 1527 im Berner Ratsprotokoll allgemein festgehalten, wer den Mehrheitsbeschlüssen des Rates nicht gehorche, der breche den Untertaneneid und werde entsprechend bestraft:¹⁸⁰

Sind ouch verhört die potten, so zu Inderlappen gewäsen, und ist der handel angestellt. So denne ist abermals abgeraten, dass wellicher m. h. der räten old burgern heimlich old offenlich, hie oder uff dem land practicierte, redte oder handlote wider das, so das mer in räten worden, das derselbig meineidig geschetzt und darnach gestrafft sölle werden.

Und zum Handel selbst heisst es am 16. August 1527:¹⁸¹

Darzu m. h. die burger von dern von Inderlappen wegen. An schultheissen zu Underseewen. Sich der red erkunden, so der münch gered, und wo es sich erfind und er in betretten mag.

Der Schulheiss von Unterseen wurde beauftragt, sich über einen übelredenden Mönch zu erkunden und ihn wenn nötig gefangen zu nehmen, sofern er seiner habhaft werde. - Die grosse Wende zur Reformation von Kirche und Staat kündigte sich an.

¹⁷⁸ Berner Ratsmanual, Nr.214 pag. 101; Steck u. Tobler Nr.1264

¹⁷⁹ Berner Ratsmanual, Nr.214 pag. 136; Steck u. Tobler Nr.1274

¹⁸⁰ Berner Ratsmanual, Nr.214 pag. 145; Steck u. Tobler Nr.1278

¹⁸¹ Berner Ratsmanual, Nr.214 pag. 148; Steck u. Tobler Nr.1281

Zur Reformationszeit

Vor der Wende

Nachbarliches

Kein Waagerecht für die Herrschaft Unspunnen

Das Hoheitsgebiet des Schultheissen von Unterseen war ursprünglich auf das Gebiet innerhalb der Stadtmauern beschränkt. Das vor dem Städtlein liegende Dorf Inderlappen gehörte dem Kloster. Beide zusammen bildeten aber eine das Lombachdelta und die angrenzenden Wälder umfassende Bäuert Unterseen. Dazu kam von 1515 an die Verwaltung der Herrschaft Unspunnen, ein zerstückeltes Gebiet von der Weissenau über Därligen und Wilderswil bis nach Saxeten, das noch nicht in Gemeinden organisiert war. Bei Volksanfragen berieten die Vertreter aus der Herrschaft Unspunnen zusammen mit der Stadtburgerschaft, und sie antworteten gemeinsam. Trotzdem lagen ihre Interessen nicht immer gleichgerichtet, und es kam auch unter ihnen zu Spannungen.

Die Unspunner Herrschaftsleute mussten ihre zum Verkauf bestimmten Waren gegen eine Gebühr auf der Stadtwaage wägen lassen. Das war umständlich, und sie versuchten, diese Vorschrift zu umgehen. Unterseen klagte in Bern und wurde deshalb bei seinen Nachbarn nicht beliebter. Daraufhin bestimmten die Gnädigen Herren¹⁸² am 8. Mai 1527:

Wir, der schultheis und rat zu Bern thund kund, ... alls dann ein zytt dahar ein span erwachsen zwüschen unsern lieben getrüwen schulltheissen und rat und gemein burgern zu Underseuwen eins, und gemein hindersässen unser herschafft Usspunnen anders teills, von wägen das vermeld von Usspunnen vermeinten, gewicht und wag zu ir notturfft uffzerichten und zebruchen, dawider aber bemeld von Underseuwen redten und dheins wägs gestatten wöllten, das sollichs beschäche, dann es inen zu mercklichem nachteill und abgang dienen wurd. So wir nun beider parthien fürwändungen ... verstanden, haben wir mit einhüllem ratt den gedachten von Usspunnen die gewicht und wag, so sy ze bruchen vermeinten, gantz abgeschlagen und die unsern von Underseuwen by ir gewicht und wag, wie von allterhar der bruch gewäsen, belyben lassen. Wo aber vylbemeld von Usspunnen des beschwert und wytter rächt desshalb anrufen und bruchen wöllten, haben wir inen sollichs alhie in unser statt Bern an unserm ussern rächten zethundt erloupt.

Die Leute aus der Herrschaft Unspunnen mussten weiterhin ihre Waren in Unterseen wägen lassen und dafür bezahlen. Bei der später, nach dem Inderlappischen Krieg, im sogenannten „Sevinenbrief“ erfolgten Neuordnung der Gerichte in die Amtsgebiete von Unterseen und Interlaken spielte das Waagwesen wiederum eine wichtige Rolle.

Ein Marchstreit um ein Gut auf dem Harderberg

Zwischen der Bäuert von Unterseen und Christian Michel von Ringgenberg war es um den Besitz eines Grundstückes auf dem Harderberg zum Streit gekommen. Michel behauptete, das Gut von seinem Vater, der es unbestritten über Jahre besessen, ererbt zu haben, wogegen die Bäuert erklärte, das Gut sei damals ausgeliehen und dafür ein Zins bezahlt worden. Da auch der Gerichtsort – Ringgenberg oder Unterseen – umstritten war, wurde der Handel der Obrigkeit unterbreitet, die dafür ein besonderes Schiedsgericht einsetzte. Diesem gehörten je drei Männer aus Äschi

¹⁸² Obere Spruchbücher, Band CC Seite 255; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen Nr. 179, Seite 310

und Sigriswil an und dazu im Ganzen sechs Gotteshausleute, zwei Männer aus Brienz, drei aus Grindelwald und einer aus Habkern. Das Gericht tagte unter dem Vorsitz des Unterseener Schultheissen Lorenz Güder. Der von ihnen am „Donstag nach mitten Meyen 1527 betreffend den Harderberg“ gefällte Entscheid wird unter dem Titel „Spruch der Dreizehn“ bis heute im Gemeindearchiv Unterseen aufbewahrt. Er lautet:

Ich, Lorenz Güder, diser zyt Schultheis zu Undersewen, thun kundt menglichem mit disem briefe, das sich stöss und spenn erhaben hand zwischen den ersamen frommen Cristian Michel von ringgenberg sampt sinen gschwisterten an eim teil und einer purzunfft von Undersewen am andern von wegen etwas guts uff dem Harderberg gelegen, wie das nachwerts anzeigt wirt. Und hat ein purzunfft von Undersewen in verbot gelegt alles das am selbigen gut nachhermals mit recht sich erfunde, inen zughörigs und nüt wyters. Darumb aber Christian Michel vermeint, einer purzunfft von Undersewen das recht an keinem andern ort ze halten, weder zu ringgenberg, da er mit fuir und mit liecht sesshaft were. Darwider ein purzunfft von Undersewen vermeint, im ouch das recht allein zu Undersewen ze halten. Und die wil so desse nit mochten einig werden, hand sy zu beden teilen ein andern verwilliget, iren handel minen herren von bernn für ze tragen. Wie dan dieselbigen erkanten das recht ze bruchen, weltend sy allenthalb ghorsam sin. Und als sy vor minen herren von bernn erschienen, iren stoss zu beden teilen gnugsam anzeigt, hand sich mine herren entschlossen und erkent, das umb gedacht stöss und spenn das recht gebrucht und volzogen sol werden an dem ort, da die stöss erboren und güetter ligend, nemlich uff dem Harderberg, dar mit die guetter, zil und march gesehen, ouch all umbstend sampt den kuntschaften, von denen, so darüber urteilen würdend, destes bas verstanden möcht werden. Und wi obgenanter schulthes als ein richter da sölte sitzen und zu mir beruefft werden dry man von Esche und dry von Sigriswyl, und sechs man under dem gottshuss Inderlappen und dan den bemelten partyen gericht und recht da halten. Uff sollichen abscheid und befelch der strengen, vesten, fürsichtigen und wysen minen gnädigen herren bin ich als ein richter sampt den verordneten von bemelten orten, nemlich von Esche Lazarus Iten, fenner, Petter Schertz, Anthoni Züeber, statthalter, von Sigriswyl Michel Graber, statthalter, Heini von Gonten, Ule Furer, von Brientz Aman Schilt, Heini Zum stein, von Grindelwald Walti Schmid, Heini Gintsch, Gristen Gruber, von Hapkeren Heini Bucher offenlich an bestimptem ort zu gericht gesessen.

Da kam fir mich und das gricht der bemelt Crista Michel und sine gschwisterte sampt irem vogt Aman ab egglen und iren früinden Petter Gorner und Clewe Miller, offnetend durch iren firsprechen, wie sy lang dahar ein stoss gehept hettend mit einer purzunfft von Undersewen, darin etwa gehandelt were rechtlich und gütlich, doch nie zum end bracht, das ghalten wurde. Desshalben sy yetz bemelte purzunfft betend, dan so mit inen nun weltend handeln noch firnemen, weder wie mit irem vatter selige, der dan dasselbig gut lange zyt ingehebt hette fir sin ledig eigen, des glichen sy nach des vatters seligen tod bishar besessen und genutzet unangesprochen von niemant. Und ir vatter hab etwas zinses jürlich darvon geben, und danethin im niemas wytter zugemuettet. Daruff bittend sy ein purzunfft, das sy ira ansprach still wöllend stan und sy wie bishar lassen bliben.

Daruff antwurt ein purzunfft von Undersewen durch iren fürsprechen, sy hettend wol verstanden ir anmuottung, aber sy söltend nit zügen, inen were nit gebürlich abzestan der ansprach, wan ir beger were nit, das sy das iren söltend verlieren, sunder was sy da erkouft und geschwent hettend, wöltend sy von schaden lösen. Wan obschon ine das, so sy yetz ansprechend, vor mals umb ein zins gelichen were worden, vermeinte sy nit darumb das ir verloren han. Und getrűwen mit guotter kuntschaft, ir ansprach zu erzeigen, hoffend, das ire die selbig zu verhören mit recht erkent sollte werden.

Dar wider redt Crista Michel sampt sinen mithaften, sy hettend das gut nu etwas jaren inghan und genutzet on jedermas ansprach, getruwen, sy sollen noch dar by bliben, hoffen ouch kuntschaft darumb ze finden. Vermeinen die selbigen zu verhören, ouch mit recht erkent soll werden.

Also nach beder partyen beger und rechtsatzung ward nach min, des richters umbfrag by

dem eyd mit einhelliger Urteil erkennt, beden teilen kuntschaft ze stellen und zu verhören. Dem nach begert ein purzunft von Undersewen, das Crista Michel sampt den sinen söltend anzeigen, was, wie wyt und wie vil sy fir das ire ansprechend. Daruff antwurt Crista Michel wie vor, sin vatter hette dises gut erkaufft und inghan erlich, stat und land gwerd unangsprochen, getruie noch dar by ze bliben on wyters erzeigen. Darwider redt ein purzunft von Undersewen, sy truien nid, das ine die landgwerd an ir allme kein schad soll sin. Und ob sy nit glouben weltend, das sy bis an grat geholtzet hettend, weltend sy das erzeigen mit lüten und vorzeichen. Und also nach vil klag und antwurt, red und wider red, ouch nach verhörung beder teil kuntschafften und nach besichtigung des guts, der zilen und marchsteinen genugsamlich, ward die sach von beden partyen zu recht gesetzt.

Da ward nach min, des richters umbfrag by dem eyd mit einhelligem urteil erkennt, des ersten, wie sich erfunden hettend die nidersten dry marchstein, also soltend sy bliben und stan in irer kraft, und was nid den marchsteinen, deren von Underwewen allme. Demnach der ansprach halb, von des stüirbaren guts wegen, so inerthalb ligen solt, das da zwischen dem selben und irem vor erkoufften gut, sollen die von Undersewen kein ansprach han, usgenommen den hochwald, da sollend sy nütt mer wyter schwenten durch nider schattenhalb. Wyter umb den fordern stoss, soll die march gan von dem nülen marchstein under der schuir, der sonnenhalb an der egg stat, grad uff an den marchstein, der ob der schuir in der egg stat, und von dem selben stein der egg nach uff bis uf die Falckenegg an den selbigen stein zwischen der herren von Inderlappen holtz und den zweyen partyen. Und was wasser abtreit fürwertz, lassen wir bliben denen von Undersewen allmegut.

Dises urteil begerten ein pusame von Undersewen eine urkunde, das inen nach min, des richters umbfrag by dem eyd mit einhelliger urteil ze geben erkennt ward, darumb harnach als ein richter nach ir beger und des gericht's urteil von ampts und des gericht's wegen, disen brief und urkund lassen machen, und zu merer sicherheit aller obgeschribnen handlung min eigen insigel daran gehenckt, doch mir, dem gericht und minen erben in allwegen one schaden.

Beschechen uff donstag nach mitten Meyen, als man zalt nach der gepurt cristi, unsers herren Tusent fünffhundert und im syben und zwentzgesten jar. Send zuigen all die geschwornen ob anzeigt verordneten des gericht's von Esche, Lazarus Iten, fenner, Petter Schertz, Anthoni Züeber, stathalter; von Sygriswyl Michel Graber, statthalter, Heini von Gonten, Ule Furer, von brienz Aman Schilt, Heini zum Stein, von Grindelwald Welti Schmid, Heini Gintsch, Cristen Gruber, von Habkeren Heini Bucher.

Angehängt ist ein vollständig erhaltenes Siegel des Schultheissen mit der Umschrift LORENZ GÜDER. Aus der Urkunde geht hervor, dass das umstrittene Gut unterhalb der Falkenegg lag, und die Unterseener Bäuert den Hochwald bis auf den Hardergrat hinauf nutzte. Der ausgemachte Teil schloss an der Unterseener Allmend an und wurde als Besitz des Ringgenberger Bürgers anerkannt.

Einzelchicksale

Erlass einer Todesstrafe

Christian Bürki von Goldswil hatte mehrere Diebstähle begangen und seine Übeltaten eingestanden. Nach dem im Landgericht des Klosters noch geltenden kaiserlichen Recht galt dafür die Todesstrafe. Er sollte dementsprechend mit dem Schwert hingerichtet werden. Auf dieses am 15. Januar 1521 gefällte Urteil hin erschienen vor dem Gericht seine schwangere Ehefrau mit ihren drei Kindern, begleitet von Vertretern der Priesterschaft und eine grosse Zahl von Freunden und Bekannten, so mehrere Eidgenossen aus Luzern und Unterwalden, dazu der Schultheiss von Unterseen namens des dortigen Rates, sowie Bekannte aus dem Simmental, von Brienz und Ringgenberg und alle Nachbarn des Verurteilten. Alle baten inständig um Erbarmen. Darauf nahmen es der Richter und das Gericht auf sich, den Verurteilten seiner

Familie zurückzugeben, doch mit der ausdrücklichen Auflage, dass er sich bei der nächsten solchen Übeltat ohne Widerstand dem Todesurteil unterwerfen werde.

Der aussergewöhnliche Gerichtshandel hatte Folgen. Nach der Aufhebung des nach kaiserlichem Recht gefällten Urteils verkündeten der Probst und das Kapitel des Klosters Interlaken am 28. Juni 1521 für die Gotteshausleute ein von den Gnädigen Herren als Kastvögte und Schirmherren des Klosters bereits bestätigtes neues Landrecht, das sich dem bernischen Recht stark annäherte.

Glaubenszweifel

Bei den „Unnützen Papieren“, einer Sammlung alter Dokumente ohne Rechtskraft, liegt der Entwurf zu einem Schreiben an den Schultheissen von Unterseen. Diesem wurde am Mittwoch vor Galli¹⁸³ 1524 der Text zu einem sogenannten „Ynfellzettel“ zugestellt, des Inhalts:

Diser schantlich lottersbub, so hie stat, ein hoche kretzersche red antreffend das hochwüridig sacrament des zartten fronlychnams unsers lieben Herren gottes Jhesu Christi gerett und es gelestert. Durch sich dessselben hatt bezügen lan, und uns. Inn min gnädigen Herren nit so straffen und gethun, sy hettenn inn als einen kätzer in einem für verbrennen lan. - Hatt grett, er geloube nit, das in dem heilligen sacrament des altars blut und fleisch syge, und sich soln infinnden.

Heini Walen aus Unterseen hatte gewagt, Glaubenszweifel auszusprechen und musste deswegen, mit einer „Ynfell“ genannten Mütze auf dem Kopf, an die ein Zettel mit der Angabe des begangenen Verbrechens geheftet wurde, an den Pranger oder in die Trülle stehen. Wo dies war, ist nicht mehr auszumachen. - Im Volk war offensichtlich die Abendmahlslehre der Kirche über die Verwandlung von Brot und Wein in Fleisch und Blut Christi schon in vorreformatorischer Zeit umstritten. Sie trennte später selbst die beiden Reformatoren Luther und Zwingli. Der Angeklagte Heini Walen war sich selber Zeuge, was bedeutet, dass er zu seiner Aussage stand, und er musste sich, angeschrieben als „schändlicher Lotterbub“, wegen seiner ketzerischen Rede von den Passanten verhöhnen und gar bespucken lassen. Er war für den Rest seines Lebens mit einem schweren Makel belastet.

Niederlassung eines zum Tode Verurteilten

Philipp Wieland hatte einige Jahre vor der Reformation im Städtchen einen Todschlag begangen. Er musste nach geltendem Landrecht „vom leben zum tod gericht werden nach sinem verdienen“:

Ab dem soll man richten alls ab einem mörder, es sy dan sach, das der todtschleger mercklich ursach mög an den tag bringen, die in darzu bewegt haben, und die dann ein herschafft und landtgericht gnugsam bedüncken, des soll der getätter geniessen, sovil das recht wirdt lyden.

Zur Gerichtsverhandlung wurden die wehrfähigen Männer in den Ring zum Landtag versammelt. Bei flüchtigen Tätern trat der Landtag zwei Mal zusammen, um den Abwesenden zum Erscheinen aufzurufen. Erst am dritten Landtag wurde von den Geschworenen das Urteil gefällt. Hernach wurde der Verurteilte „uss dem frid in den unfrid“ verrufen, das heisst, den Angehörigen des Opfers bis zum dritten Verwandtschaftsgrad für die Blutrache freigegeben. Sein Gut fiel der Herrschaft zu und wurde eingezogen. – Doch Philipp Wieland überlebte, mehr noch, die Bevölkerung setzte sich für seine Begnadigung ein. Die Gotteshausleute aus dem Dorf Inderlappen baten die Obrigkeit, unterstützt von Propst und Kapitel des Klosters, um gnädige Milde, worauf Schultheiss und Rat zu Bern am Dreikönigstag Anno 1527 antworteten,

¹⁸³ Gallustag, 16. Oktober

dass sie „Philipp Wieland, einem Todschleger, uff erlag 10 Gulden bewilliget“ habe, „zu Underseen zu wohnen, mit Vorbehalt der Stadt Underseen Gerechtigkeiten“. Sie schrieben nach Unterseen¹⁸⁴:

Eüwer schryben, uns ietz von wegen Philipen Wielands gethan, antreffend den Todschlag durch ihn vor etwas vergangener Jahren in Eüwer Statt durch ihn beschechen, haben wir mit synem Inhalt verstanden. Und die wyl ihr in Eüwerem schriben melden, dass die Urtheil uff unser Gnad ergangen sye, so haben wir Euch zu ehren und Gefallen, auch in Ansehen Herren Probst und Capitel, auch gemeiner Gottshuslüt zu Inderlappen fürderungsschrifft, demselben Philippen Wieland unser Stadt by Eüch inzuwohnen erlobt und nachgelassen, doch Eüwer Stadtsatzung, guten Bruch, Herkommen und Gerechtigkeiten in allweg ohne schaden, auch dass der genant Wieland uns für unsere Rechtsame, auch an den Kosten, so wir mit haltenden Landtagen gehebt haben, also bar ussrichten und bezahlen solle zehen Gulden. Solches wir Eüch diss guter Meinung verkünden, Eüch dess gegen genambdten Wieland wüssend zu halten. Dato Mittwoch vor dem H. drey Königen Tag Anno 1527.

Nach Jahren hoben die Gnädigen Herren auf vorgetragene Bitten Unterseens sowie der Mönche und der Klosterleute von Interlaken das Todesurteil auf. Sie verlangten aber den Ersatz der entstandenen Gerichtskosten. Daraufhin erlaubten sie dem Delinquenten, sich in Unterseen niederzulassen.

Neuerungen

Der 8. Oktober 1527 war für Unterseen ein wichtiger Tag, weil damals gleich drei Vereinbarungen von den Abgesandten der Stadt Bern mit dem Kloster Interlaken getroffen wurden, nämlich

der Entscheid über den Kirchensatz und die Zehnten von Unterseen,
der Spruch über die Nutzung der Aare,
der Kauf der alten Klostermühle und der Bläue in Unterseen.

Kirchensatz und Zehnten

Im Jahre 1527 beschwerte sich die Stadtbürgerschaft in Bern über einen vom Kloster geschickten Pfarrhelfer und verlangten dabei das Recht, künftig den Pfarrer selber wählen zu können. Nachdem der Probst und das Kapitel des Klosters in einem gleichzeitig ausgetragenen Streit um Fischereirechte in der Aare ihre Privilegien weiterhin zugesichert erhalten hatten, willigten sie auf Druck der Gnädigen Herren ein. Daraufhin übergab der Rat zu Bern den Kirchensatz an den Rat und die Bürger von Unterseen und sprach ihnen auch die Zehntabgaben der hier kilchhörigen Stadtbewohner sowie der Dorfleute von Inderlappen zu. Mit diesem Schiedspruch Berns betreffend den Kirchensatz zu Unterseen und den Zehnten der dortigen Kirchengenossen entstand drei Monate vor der Reformation eine selbständige, von der Kirche Goldswil unabhängige Kirchhore Unterseen.

Im Entscheid vom 8. Oktober 1527¹⁸⁵ wurde festgehalten, dass der Handel auf Bericht und Antrag einer Ratskommission geschlichtet werde, und zwar wie folgt:

Wir, der Schultheiss und raht der Statt Bern, thund kund mit disrem brieff, als dann die wirdigen geistlichen Herren, der Probst und Capitel ze Inderlappen an einem unndt an dem andrenn theil der Rath unnd gemein Burger ze Underseewenn, beyder syt unnsere lieben unnd gethrüwen, in spän und stössen gegen ein ander der Obren fischetzen, des Kilchen satzes unnd andren articklenn halb, inn massen, dass Wir unnsere erliche Pottschaft, namblichen Welhelm vonn Diessbach, Petter Im Hag, unnsers kleinern Raths,

¹⁸⁴ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seite 62b

¹⁸⁵ Untere Spruchbücher, Band XX Seite 230; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen Nr. 182, Seite 312

auch Glado Meyen undt Gilgan Sybold, unnsers grossenn Rahts, uff söllich stöss geschickt unnd denenn befolchen, die zubesichtigen unnd alsdann ein vertrag der billigkeit zwüschen beyden Parthyen zemachen. Unnd als wir die sach eigentlichen besichtigt, unnd die billigkeit erwägen, auch unns anzeigt spän unnd stöss, darnach sy unnd ir versuchen an allen party der fründtlichkeit guttwillig werk erfunden unnd uff ire beyder theil red, wider red, brieff unnd fryheit, nit not alles zemelden, dann in dem grossen brieff anträffen die obren vischetzen die artickel eigentlich erlütteret sindt, doch dess kilchennsatzes halb, die unnsere von Undersewen sich erclagtend, wie dann der propst und capittel allen den zechenden, so under inen wirdt, näme, auch der kilcher zu Goltzwyl, den er unnd dass capittel ie ze zyten dahin satztend, zinnss und wydem, so zu der capellen zu Undersewen hortend, auch zu iren handen züchett, unnd aber sy nitt versächent dan ettwanne mit einnem liederlichen helffer, wo einner dahar käm lauffen, den sy nur wol feil dingen mochtend, den müsstend sy haben; auch were der kilchherr unnd auch sy nüt eines der leer gottes halb, unnd begertend ir zächenden, zinnss und wydem einnem erlichen frommen priester ze gäben, der inen auch trüwlichen vorstund und dass wort gottes verkünthe, unnd nit einem, der inen wydrig sige in dem glauben. Herruff ir ergeren der probst und capitel umb unser früntlichen pitt willen so göttig gsin und den unnsere, dem rath und der burgeren von Undersewen den kilchen satz lutter übergeben für sich und sin capitel und ire ewigen nach kommen, als dan in ob angezeigtem brieff auch gemeldet ist.

Wir sprechen inen auch hiemit zu den zechenden, den die unnsere von Undersewen, auch die dorfflütt zu Innderlappen und wer dahin von alters har kilchhörig ist, wo oder wass die selbigen buwent, auch alle die, so buwend uff dem statt veld zu Undersewen oder in der kilchhörj unnd aber daselbsten nit kilchhörig sindt, wer oder wo die joch sesshaft sindt, den selbigen zächenden lassen wir bliben wie von alter har dem probst und capitel zu Innderlappen dem gotzhuss. Hiemit ir spän unnd stöss verricht und geschlicht sin sollen, alle geferd vermitteln; in krafft diss brieffs also habend beyd partyen diesern unnsern spruch mit willen unnd von den unnsere anwalten danckbar angenommen mit mund unnd handt, gethrüwlichen zehalten, wellen wir auch, dass sy dem gnug thüent, unnd da sy blibend auch für werts hin ein andren nit witer erkrenckend noch ersuchind.

In krafft diss brieffs, der mit unnsere statt anhangendem Insigel erwart, gäben unnd beschechen ist den 8.tag des mon. Octobris, als man zalt das jar nach crustus unnsere erlösers geburt 1527.

Nach dem Inhalt dieses Entscheides beklagte sich Unterseen, dass der Propst und das Kapitel die Zehnten einnahmen und dass der Kirchherr von Goldswil die Zinse und Güter, die zu der Kapelle von Unterseen gehörten, an sich ziehe. Das Städtchen würde dagegen von ihnen nur mit einem liederlichen, dahergelaufenen und billigen Pfarrhelfer versorgt, „der inen widrig sige in dem glauben“, auch seien sie mit dem Kirchherrn „nüt eines der leer gottes halb“. Das Kloster zeigte sich bei diesen Verhandlungen entgegenkommend und übergab den Kirchensatz an den Rat und die Bürger von Unterseen. Von nun an hatten sowohl die Unterseener Stadtleute und die Dorfbewohner von Inderlappen ihre Zehnten an die Kirche Unterseen zu leisten. Gleiches mussten alle tun, die auf dem Stadtfeld oder im übrigen Gebiet der Kirchhöre lebten oder künftig hier Wohnhäuser bauten. Dagegen blieben diejenigen, die nur Grundbesitz in Unterseen hatten und nicht wohnhaft waren, dem Kloster abgabepflichtig. - Der Spruch war für Unterseen so wichtig, dass anderthalb Jahrhunderte später, als die Urkunde verblichen war, am 8.Juli 1680 zwei Vertreter nach Bern gesandt wurden, um einen entsprechenden neuen Brief, ein Vidimus, erstellen und beglaubigen zu lassen. Der neuen Urkunde¹⁸⁶ mit dem alten Inhalt wurde ein Abschnitt vorangestellt, welcher lautet:

¹⁸⁶ Urkunde im Berner Staatsarchiv, Fach Interlaken; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen Nr.182, Seite 312;

Wir, Schultheiss Und Raht der Statt Bern Thund Kund hiemit:
Alsdan vor Unss in gebührender Underthänigkeit erschienen die Ehrsammen und bescheidnen Jacob Rubi, Venner, und Jacob Rüfli, alt Sekelmeister, innamen und als aussgeschossene unser lieben Angehörigen der Burgerschaft von Unterseen, unss undt unseren fürgeliebten Miträhten Teütsch Seckelmeister undt Venneren zur Bescheinung ihres habenden Collatur Rechtens der Predicatur daselbst vorgewisen einen noch läslichen pergamentenen Spruch oder Freyheitsbrief, welchen unsere Regimentsvorderen bemelter Burgerschaft den 8.Octobris 1527 auss gnaden vergont, undt under unserem Ehren Einsigel verfertigt, ihnen zu Ihrem nachrichtlichen Verhalt zustellen lassen, mit demütiger Bitt, wyles das Pergament blödt undt das Sigel umb etwas angriffen, undt zu besorgen, es möchte durch lenge der Zeit die Schrifft allerdings verblichen undt unlässbar gemacht werden. Wir woltend Ihnen in Gnaden obbedeüten Actum sauber abschreiben unndt vidimiren, und also solches Ihnen genantes Collatur Rechtens Sy und Ihre Nachkommen noch fürbas wolgeniessen zulassen. Nachdem nun obbedeüt Instrument nach erforderen examinirt, darbey auch auf die bissharige Übung undt gewohnheit reflectirt worden, habendt Wir dessen Inhalt für realisch undt aufrecht befunden, undt wellend denselben hiemit auch als ein krefftiges Instrument bestätigt undt vidimirt haben, wie dan von Wort zu Wort also lautet ...

Der anschliessende Urkundentext wurde mit nur kleinen orthographischen Änderungen von Wort zu Wort abgeschrieben.

Nutzung der Aare

Mit dem Verzicht des Kloster Interlaken auf den Kirchensatz von Unterseen und auf Zehntrechte daselbst zu Gunsten der Stadt erreichte der Propst, dass der gleichentags gefällte Schiedspruch über die Fischereirechte in der Aare dagegen mehr zum Vorteil des Klosters lautete. Der letzte vor der Reformation in dieser Sache gefällte Spruch bestätigt deshalb erneut die althergebrachte Ordnung. Der frische Entscheid über die Fischenzen und die Schwellen in der Aare trägt den Titel „Spruchbrief gegen dem Propst und Capitel zu Inderlappen, betreffend die Aaren und derselbigenn Schweline, ouch die Fischetzen“. Die sehr umfangreiche Urkunde¹⁸⁷ vom 8.Oktober 1527 lautet:

Wir, der Schultheis, Clein und GrossRhat genempt die Zueihundert der statt Bern Thund khund mit disem brief, als dann die wirdigen geistlichen herren Probst und Capittel zu Inderlappenn an einem unnd am andern teil die Rhat und gemein burger zu Untersewen, beider siten unser lieben getrüwen, in mercklich Irrung und zwitracht von wegen der Aren und den Vischetzen darinne und ander ettlichen stücken gegeneinandern kommen warend in massen, das wir unser ersame bottschaft, namlich Wilhelmen von Diessbach, Peteren im Hag, unsers kleinen Raths, Glado Meyen und Gilga Sibolt, unser burgern, uff solich ir stöss usgeschickt und gevertigett und denselben bevolchen habend, sie zu besichtigen und alldann zwüschet inen gebürlicher wyss ein betrag und verrichtung zu fründtlichem entscheid usszeerlütren und als by das getan und darnach sölich ires Ussspruchs, wie by dann alls sachen befunden und verhandlett, uns berichtet und darby angezöugt, nach dem und sy allen iren stos und span eigentlich nach aller statten und noturfft besichtigett und sy darnach uff iren versuch an aller parthyg der früntlikeit gutwilligen volg befunden, so habend sy uff verhör, red und widerred auch allerley dargelegten geschriff, brief und siglen durch die gemelten von Inderlappen inen erzoügt, und was dann yederm teil fürzuwenden hatt gevallen, in sölicher gestalt zwüschet inen gelütrett unnd ussgesprochen:

des ersten der Aren halb, als dann die vogenanten probst und capittel dieselbigen Aren vom obern sew, der Brientzersew genant, durchnider untzit in Thunersew mitt aller und voller nutzung, rechtung und herrlikeit, von allermencklichem onbekümbert, erkoufft und

¹⁸⁷ Gemeindearchiv Unterseen, Fach alte handschriftliche Briefe, Nr.27

ouch sy darüber von den obersten herrschafften, alss keisaren und unsern vordern der statt Bern, desselben gefryett nach lut harumb vilvaltiger brieven, zu malen das sölich wasser der Aren zwüschett bemelten zwyen sewen der gedachten probst und capittels von Inderlappen fry eigen gut ist und inen gantz niemant darin hatt ze reden; darzuo ouch in betrachtung, das dieselben probst und capittel uff früntlich beger so gütig gesin und den gesagten von Undersewen den kilchensatz in dem stettlj, wie dann derselbig hievor zu der Capellen geleit, gantzlich übergäben hand, desshalb syg ir ussspruch gewesen, das dieselbigen probst und capittel zu Inderlappen gantzlich by erlangten brieff, siglen, kouffen und fryheiten belibind, dieselben Aren von einem sew in den andern ze nutzen und ze niessen nach ir noturfft, willen und gevallen, alles nach vermog und usswisung der bemelten von Inderlappen brieff und siglen, also das die unsern von Undersewen inen hierinne kein trang, beschwerd noch intrag thüend, sonder desshalb stillstandind und sy darinne weder mitt garnen noch mitt keinen andern stücken beladind. Insonder söllend auch sy, dieselben von Undersewen, im rechten runss der vilberürten Aren von oben herab biss unden uss kein fach schlachen noch nützit anders fürnämen oder getun, dardurch den von Inderlappen an ir brieff, siglen, fryheit und rechtungen einicher intrag oder abruch mochte geschechen, allein ungenomen die vederschnur, damitt die bestimpten von Undersewen ongevarlich wol mögend vischen, wie sy von altarhar dess gewont sind.

Demnach von wegen der vischetzen, der zug genant, under der schwelj by der brügg zu Undersewen, das sölich vischetzen dem gemelten probst und capittel zu Inderlappen fürhin wie bisshär nach lut ir brieff und siglen hiemitt gefryett und die unsern von Undersewen darinne noch darmitt dheinswegs nützit habind ze schaffen, sonder sich derselbigen aller gestalt zu ewigen ziten gantzlich müsigen und die vischetzen denselben von Inderlappen, wie dann si sölichen zug unnd vischetzen von yewelten dahär in gewerd ingegeht, gerüwigett und onbekümbert lasend und besonder darinne weder mitt anglen, veder noch andern schnüren, noch mitt bären, noch gantz mitt keinen andern dingen und stucken, so über kurtz oder lang erdacht und möchtend erfunden werden, si werind clein oder gross, damitt und dardurch die visch wenig oder vil könden oder möchten gevangen, geschücht oder geletzt werden, ze handeln, ze schicken noch ze schaffen söllend han.

Die megemelten probst und capittel zu Inderlappen söllend ouch die schwelj under dem Frickenvach by Wissenow hinweg tun, und wenne sölich schwelj, dero sich dann die unsern von Underseween von wegen ir güter zum höchsten erklagten, dannen getan, zu weder siten dann das wasser vallen wurde, das yelicher zu siner siten mitt schwelinen und andern dingen werre, dermassen alss dann sy ir güter und almeinden trüwend ze geniesen, damitt und das wasser im rechten furt belib und ouch steg und weg verhüt werdind. Wenne aber die Aren ussert dem rechten furt uff der vorgesagten, der unsern von Undersewen zinsbare güter oder sust ir usgemarchette güter und almeinden in die gräben in denselben iren gütern und almeinden oder hinder ire schwelinen, so sy nitt mitt geverden in das wasser allein zu nottwendiger beschirmung in güter gemachtett, wurde überlouffen und dieselben von Undersewen ettlicher gestalt alldann desselbigen getrűwetten zu geniesen, mögind sy das an sömlichen orten usserthalb dem rechten runss und den rechten giesen in denselben iren gütern oder almeinden getun, damit und der recht furt und runss der Aren von inen gantz rűwig belib, und sy ouch luterlich usserthalb ir güter, wie vorstat, kein vach schlachend. Welicher aber oder weliche hierwider selbs gewaltz, sy werind von Undersewen oder von Gotzhusslűten oder sust, wer yoch der werj, in was fugen dann sömlichs geschechen möcht, tuon, volbringen oder fürnämen wurden, das sy also harumb ergriffen oder dess sust möchten bezűgett werden, das alldann derselbig und dieselbigen, ir werind vil oder wenig, yelicher zechen guldj zu straff vervallen sig, da sie fünff alss der halbteil durch unsern schultheisen zu Undersewen zu unser handen und die andern fünff guldj dem Gotzhus zu Inderlappen vervallen, on alle gnad, so offt das zeschulden kompt, betzogen söllend werden.

Und alls ouch die unsern von Undersewen sich zum höchsten erklagt, wie das wasser durch der mebestimpten von Inderlappen schwelinen uffgetriben und inen vil güter geschedigett und verwűst habe und ouch darumb ersatzung vorderten, das nu sy, was

schadens daselbst har innert fünff iaren in den rechten medern geschechen, zu aller parthyg biderb lüt darzu nemind und die gesagten von Inderlappen nach derselben erkantnuss inen eintweders am zinss lase ettwas abgan oder sust in zimlikeit, nitt zum herrtisten, ersatzung thüend; was schadens aber in den almenden inen geschechen, das dieselbigen probst und capittel von Inderlappen darumbe nützit habend ze antwurten. Die gemelten von Inderlappen söllend ouch hiemitt pflichtig und verbunden sin, von Bartlome im Sands bünden bim louff an der almend nider untzit zum graben, das Müligiessli genant, under der Schingeley und ongevarlich vier burger klaffter dafür nider, das wasser dermasen ze verhüten und also ze behalten, damitt und den vilgenanten den unsern von Undersewen fürer daselbs an ir almend kein schaden zustande. Doch wenne der vilgemelt probst und capittel sy, dieselben von Undersewen, umb ruchtannen oder sust onschedlich höltz und also umb noturfftige hilf wurden ankeren, das sy sich alldann hierinne der billikeit nitt werren und inen uss früntschafft beholffen siend, und sust yelicher fürhin das wasser zu beider siten dermasen verhüte, darmitt und fürer kein schad mog geschechen.

Denne die gärten betreffend, so die unsern von Undersewen an der Aren vor dem stettlj in der Goldey uff gemeiner almend dero im dorff Inderlappen und Undersewen gemacht und die megenanten probst und capittel inen ettwas zinss daruff ze leggen vermeinten, von wegen das sy uff sömlicher almend die gärten gemacht und aber sy daselbs ane ir erlouptnus gantz nützit habind ze buwen, alles nach lut harumb gnugsam verhörter gewarsamen, und aber darwider dieselben von Undersewen fürgewent und sich erklagten, das die vorgedachten von Inderlappen ein schwelj gemacht und uffgetriben, dardurch an dem ort, da sy dieselben gärten gebuwen, ir almend, so hievor ein wasen gesin und zu den gütern, so sy verzinsend, gehört habe, ertrenckt und verwüst syg, inmasen das an sömlichem end ein schedliche und irem ve ein sorgkliche fröschara und leimaren gesin, dero sy, noch ir ve, weder mitt weiden noch sust keins wegs anderst habind mögen besser werden, und getrűwetten, wie sy sölicher mass ir almenden wűsten ze erbesseren und dero ze geniesen nitt onrecht getan haben, und von sölichen gärten, so sy mitt grosem kosten erbuwen, dem probst noch capittel nützit verpflichtet zusinde, das also sömlichs stuck half, diewil und die unsern von Undersewen sömlich gärten dermasen gebuwen, das daher weder dem wasser noch den gütern kein zwang noch schad entspringt, ouch sölich gärten dem vilgemelten probst und gotzhus zu Inderlappen noch iren gütern dheins wegs nachteilig sind, derselb probst und capittel uss günstiger nachlass sy, die bemelten von Undersewen, hierinne witer nitt anlange, sonder gantz gerűwigett dieselben gärten zu iren zinsbaren gütern lase liggen und inen witer kein zinss daruff schlache, und dass also sömlichs inen an iren brieff und siglen gantzlich kein schaden noch abbruch gebären sölle, sonder ouch sust in allen articklen in krafft bestandind.

Und das sy bissär zu beidersiten ongebülicher wyss, es wäre mitt freffnen, mitt worten, wercken oder in ander weg gebrucht, das sömlichs ouch gericht und sy dess fürhin einandern in argem nitt mer gedencken noch fürziechen söllend;

Und des kostens halb, wie sy denselbigen zu beider teil, es wäre alss sy für uns gekert sind oder sust, uffgetriben hand, das also yede parthyg iren kosten an ir selb behab, und hiemitt zu aller parthyg nu und hienach gantzlich für sich, ir erben und nachkomen geeint betragen heisen und syend. Und wann nu sy nach voroffnung sölichs spruchs ingegangen und den von den obbestimpten unsern anwalten danckbarlich mitt hand und mund habend angenommen und darby zu beliben versprochen, so wellend wir ouch, das sölicher ertscheid, mitt allem begriff und inhalt hiemitt von uns bestätigett (sy) und sy demselben nachkomen und gnug thüend und darüber einandern witer nitt beschweren.

In krafft diss brieffs, deren zwen glichförmig geschriben und yeder parthig einer mitt unser statt anhangendem insigel verwart geben und beschechen ist uff dem achtenden tag dess monat octobris, alss man nach Christus unsers erlösers geburt zalt Tusend fünffhundert zwentzig und siben jar.

An der im Gemeindearchiv von Unterseen sich befindenden Urkunde hängt ein vollständig erhaltenes Siegel der Stadt Bern, mit Bär und kleinem Reichsadler darüber, und mit vollständig erhaltener Umschrift, gleich wie an dem im Berner Staatsarchiv im Fach Interlaken aufbewahrten Doppel. Dem Kloster Interlaken wurde in diesem Vertrag ein weiteres Mal die alleinige Nutzung der Aare vom Brienersee bis in den Thunersee als sein freies Eigentum bestätigt, und zwar ohne eine Einschränkung, mit der ausdrücklichen Begründung, weil der Propst zuvor den Kirchensatz an Unterseen übergeben habe. Die Stadtbewohner sollten aber künftig das Kloster nicht mehr bedrängen und insbesondere in dem an ihren Häusern vorbeifliessenden rechten Aarearm keine Fischfächer mehr errichten und dort nur mit der Federschnur fischen. Und in der „vischeten, der zug genant, under der schwelj by der Brügg zu Undersewen“ durfte ausdrücklich nur das Kloster seine Fische fangen. Dagegen mussten die Klosterherren „die schwelj under dem Frickenvach by Wissenouw hinweg tun“, wobei die Schwellenpflicht „yelicher zu siner siten“ zu erfüllen hatte, damit „das wasser in der rechten furt belib“. Wenn die Aare aber ausserhalb des ordentlichen Laufes einen Weg suchte, durften dort weder die Gotteshausleute noch die von Unterseen ein Fischfach einrichten, bei „zechen guldj zur straf“, die jeder Teilhaber an einem Fach zu bezahlen hatte. Die Bussgelder sollten je zur Hälfte dem Schultheissen „zu unsern handen“ und dem Gotteshaus zufallen. An den ausgemachten Grundstücken sollten die durch Schwellenrückstau verursachten Schäden durch „biderb lüt“ geschätzt und vom Kloster auf fünf Jahre zurück abgegolten werden, ausgenommen die Schäden am Allmendland. Schliesslich sollten die Gärten in der Goldey, die von den Unterseenern auf gemeinsamem Allmendland des Städtchens und des Dorfes Inderlappen gemacht worden waren, weil ihr vorheriges Gartenland durch den Schwellenrückstau ertränkt worden sei, vom Kloster nicht mit Zins belastet werden.

Obwohl Schultheiss, Rat und Zweihundert der Stadt Bern dem Kloster Interlaken seine Eigentums- und Fischereirechte auf der Aare zwischen Briener- und Thunersee, sowie die Fischenz, genannt der Zug, unter der Schwelle bei der Brücke zu Unterseen ein weiteres Mal bestätigten, waren die Stadtbewohner mit dieser Entscheidung zufrieden, weil dagegen die Schwelle unterhalb des Frickenfachs in der Weissenau vom Kloster weggeschafft werden musste und ihre im Sumpfland in der Goldey gewonnenen Gärten vor weiterer Zinszahlung an das Kloster befreit wurden. - Am gleichen Tag, als der Rat und die Bürger von Unterseen das Recht zur Pfarrwahl von der bernischen Obrigkeit zugesprochen erhielten, entschied der Rat zu Bern den Streit um die Nutzung der Aare im Ausgleich dazu zu Gunsten des Klosters, wohl auch in der Annahme, dass sie in Kürze in der Folge der Reformation selber in diese Rechte eintreten würde.

Kauf von Mühle und Bläue

Im Erblehenvertrag von 1280 war festgelegt worden, dass allein „das gotzhus von Inderlappen in dem wasser bi der stat mülinen zu ir nutzen“ bauen und keine anderen Personen „in dem wasser noch in dien giessen noch in dien börtern nüt buwen, ... weder mülinen noch pleuwen, noch vach noch vischenten“ machen dürfe. Allein das Kloster hatte das Recht, die Aare zu nutzen und Wasserwerke zu betreiben.

Nach einem Aufruhr der Gotteshausleute, der wegen unzumutbaren Auswirkungen des Aarestaus bei Unterseen bis hinauf nach Meiringen und wegen der in der Zeit des alten Zürichkrieges erhöhten Steuern ausgebrochen, aber dann niedergeschlagen worden war, wurde im Spruch der Achtundzwanzig vom 22. April 1445 den Anwohnern der Aare weiterhin verboten, „dz nieman dar inn nützit buwen sol, keinerley, weder müli, blöwen, noch anders, noch keinerley gewirben dar inn triben

sol.“ Das Recht zum Betreiben einer Mühle oder einer Bläue war als Privileg bis zur Reformationszeit allein dem Kloster vorbehalten.

Am 8. Oktober 1527 wurde als drittes Geschäft dem Kloster Interlaken für 800 Gulden die Mühle und Bläue in Unterseen abgekauft. Von nun an gebot der Schultheiss von Unterseen über den lebenswichtigen Betrieb, eine Neuordnung, die der Stadtentwicklung förderlich war und von der Bevölkerung begrüsst wurde. Der Kaufbrief vom 8. Oktober 1527¹⁸⁸ schloss die sogenannte Nyfers-Hofstatt ein und lautet:

Wir, der Probst und Capittel dess Gotzhus Inderlappenn in Losanner bystumb gelegen, thund khund allermencklichem mitt disem brieff, das wir mitt zitlicher vorbetrachtung und dheinen gverden hindergangen, sonder durch bester unser, unsers Gotzhus und nachkomen nutz und noturfft willen, merern unsern schaden damitt zewenden für uns, unser Gotzhus und nachkomen, die wir ouch zu allen hienachgeschribnen dingen vestencklich verbindend in eins stäten vesten eewigen und yemerwerenden kouffs verkoufft und frywillens zu kouffen geben hand, geben ouch hiemitt wüssenlich und in kraft diss brieffs zu kouffen mitt allen gestalten, unnd wie dann ein sölicher uffrechter kouff aller krefftigost sin sol und besthechen mag, den edlen strengen fommen wysenn schultheissen und rhat der statt Bern, unsern gnädigen herren, die ouch also sölichen kouff zu ir und ir statt Bern und nachkomen handen von uns genommen und getan hand mit namen:

(1.) erstmal die müli sampt der pleuwen zu Undersewen in dem stettli, und ouch der müliwur und wasser, so indert der mur von den redern vallet, alss verr und wit der ongevarlich fier oder fünff klaffter für die muren ab begriff und genant ist die kutrencki, mitt aller rechtung zenutzen, ouch ruggstal und vach darin zemachen, nach der bestimpten herren köufferm und ze gnaden amptman ze Undersewen gevallen, doch also, das die ringgnur werde usshin gesetzt, so wit die pleuwen stat, und ouch witere zu sölichem abfal und wasser von redern, von der aren dhein wasser gelert werde, und sömlich in sölichem unser unferen müli onvergriffen, also das mencklichem sin fryer will sig, zemalen wo ime geliebte und gevellig were.

(2.) Denne aber den müliwur und alle die rechtsami, so wir von den schwiren ob der brügg zwuschett dem stettli Undersewen und der schwelj durch nider biss an die genempten müli und pleuwen gehept hand, also das wir, noch unser nachkomen darinne noch damitt weder mitt vischen noch andern dingen fürhin nützit zeschaffen habend, weliche schwir ob der brügg zu sampt der brügg die erstgenempten von Undersewen in ir kosten in eren sollend haben, wie sy das von alterhar schuldig gewesen, und wenne sy dieselben schwir ernüweren, das sy ouch dieselbigen an das ort, da diese stand, und nit witer noch anderstwohin söllend schlachen noch ufrichten, auch mitt den worten, das wir, die obgenempten verkouffer und unser ewig nachkomen, die berürten schwelj, wie dann die selbig yetzmal erbuwen, gentslich in unserm kosten, ane der vorgesagten herren kouffern und ir nachkomen entgeltus, in eren haben und behaltend, damitt und der vorgesagten müli und pleuwen wasser zu dheiner zit gebreste, und dieselb schwelj ganz fry und nitt genidert, insonder ouch darin noch daruff kein loch gebrochen, gemacht noch ouch darin gesetzt werde, also das darinne und dafürab niemant mitt endheinen dingen habe zehandlen.

(3.) Denne aber ein hoffstatt zu Undersewen im stettli, Nifers hoffstatt genant, mitt aller zugehörd und allem, so dieselbig hoffstatt uns und unserm gotzhus bisszar zu jerlichem zinss hatt gegeben.

(4.) Denne aber drei pfund gelütreten waxes und ein hun, rechten jerlichs und ewigs bodenzinss, mitt aller rechtung, wie dann wir dieselbigen bisszar uff dem vorbeschribnen stettli Undersewen, und dartzu ouch die fünff schilling jerlicher stür, die wir uff der vorgenempten herren köufferen vorsass, so ein schultheis zu Undersewen nutzett, gehept hand, sömlichs alles, mitt allen rechten, zinsen, nutzungen, tach, gemacht, grund und boden, mit steg und weg, und mitt dem wur under den redern sampt dem wasser von schwiren zwuschett dem stettli und der schwelj, auch mitt den vischetzen darinne, und

¹⁸⁸ Unterseener Dokumentenbuch Seite 297; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen Nr.183 Seite 317, Punkt 2

alsodie vorenempten stück alle und yelich, insonders mitt allen gesuchten und unge-
suchten, gefundnen und ongefundnen dingen, und mitt allen rechten, nutz und ehäftigen,
auch allen den dingen, so zu inen allen oder dheimem besonders gehören und sy von
alterharkommen und durch unser gotzhus bisshar genutzett sind, für fry, ledig, eigen,
nunhinfür innzuhaben, zenutzen und zenlassen, zu besitzen, besetzen und zeentsetzen,
und darinne und mitt alls andern irem fryen eignen gut zetund und zelassen nach irem
willen und gevallen, ane allermencklichs intrag und widerred, hierinne ouch sonderlichen
ussgedingt ist, das sölicher kouff unsern brieff und siglen gegen den von Undersewen und
ouch sust unser gericht und rechten halb, gentslich in allen andern articklen, ane nachteil
und schaden sin sol, und sy ouch dheiner anderer stücken dann obstat geschwecht siend.
Was aber für brieff und sigel wir hettend, oder nochmal erfunden wurdend, umb oberzelt
verkouffte stück sonders lutende, die söllend ouch den obgeschribnen herrn kouffern
hinuss überantwurt werden.

Und ist also dieser kouff hingäben und beschechen umb achthundert guldj, ye fünfzechen
batzen für ein guldj, guter loüflicher Berner müntz und werung, deren wir von den obge-
nanten herren kouffern gentslich bezalt sind, dess uns für uns, unser gotzhus und nach-
komen nu und hienach ganz wol vernügt und uff das, so entzichend und entwerend wir
uns für uns, unser gotzhus unnd nachkomen der obgeschribnen stücken allen sampt und
sonders ganz und gar mitt allen anhängen und zugehörden, und bewären dero, die
genempten herren köuffer und ire nachkomen für fry, ledig, eigen, dann wir uns, noch
unsern nachkomen, daran noch zu dheim witer teil gemein vordrung, losung, ansprach
und gerechtigkeit vorbehalten, sonder das alles und zu handen der vilgemelten herren
kouffern und ir nachkomen überantwurt wellend haben. Geloben und versprechen ouch
für uns uns unser nachkomen, den vilgenempten herrn kouffern und iren nachkomen,
sölichs kouffs, ouch aller vorgeschribner dingen, gut sicher redlich volkomen werschaft
zetund und zetragen, auch by vor einem abgewünnen zeverhüten an allen gericht und
rechten, geistlichen und weltlichen, und an allen stetten und enden und gegen
mencklichem, alls recht ist, so dick sy dess notturfftig sind und uns darumb ersuchend,
alles in unserm eignen kosten, ane iren schaden und engelten. Dartzu auch disen kouff
und brieve, und was daran vor und nachgeschriben stat, war, grat, vest und danckbar
zehalten, und darwider nitt zetund schaffen oder gehellen getan werden durch uns oder
ander heimlich noch offenlich in dheim wyss noch weg, und wider sölichs alles sol uns
noch unser gotzhus und nachkommen nützit schirmen, fryen, fristen und behelffen, dheim
find, arglist, ussflucht, schirm, hilf und geverd, geistlicher und weltlicher gericht und
rechten, so yemant fürziechen und dardurch diser brieff gar oder zum teil bekrenckt und
abgestellt möchte werden, dann wir uns dess alles und besonder dess rechten gemeine
verzichung ane vorgang sonderbarer manung abstellende entzogen und begäben
habend, by guten träuwen.

In krafft diss brieffs betzügen und warend hieby die edlen vesten frommen wysen Junck-
herr Wilhelm von Diessbach, Peter Im Hag, der räten, Junckherr Glado Mey, Gilga Sibolt,
der burgern zu Bern. Und dess alles zu noch merer sicherheit, so habend wir unsers
Cappittels gemein Jnsigel offenlich disem brieff tun anhencken, der geben ward uff dem
achtenden tag octobris, dess winmonatz im fünffzechenhundert zwentzig und sibenden
jar.

Die Urkunde trägt allein das Siegel des Kapitels von Interlaken. Die neben dem
heutigen Schloss an der Unterseener Schwelle stehende alte Klostermühle wurde
der Stadt Bern verkauft, wobei das Kloster unweit davon schon eine neue Mühle be-
sass, deren Wasserzufuhr nicht beeinträchtigt werden durfte. Beide Mühlen sollten
mahlen können, wann es ihnen beliebte. Verkauft wurden die Mühle und Bläue samt
dem Mühlewerk, dazu die sogenannte Kuhtränke unterhalb des Wuhrs und die
Fischereirechte an der Aare oberhalb der Mühle bis gegen die Aareschwelle. Auch
die im Städtchen gelegene Nyfers-Hofstatt gehörte dazu. Ausserdem wurde Unter-
seen von dem aus der Gründungszeit stammenden Bodenzins befreit, der jährlich
drei Pfund Wachs und eine Henne mit gelben Füßen betrug, sowie von einer

jährlichen Steuer von 5 Schilling, die wegen einer durch den Schultheissen genutzten Vorsass zu entrichten war. Nach diesem Wegfall der Abgaben an das Kloster fühlte sich die Bürgerschaft von Unterseen während der folgenden Unruhezeit verpflichtet, treu zu Bern zu stehen. Ein Sieg der Gotteshausleute und ihrer Helfer hätte zu leicht wieder zur alten Vorherrschaft des Klosters führen können, die mit der Hilfe Berns geschwächt worden war.

Nur drei Tage nach Abschluss wurden die Kaufverträge sowie der Spruch über die Fischenzen und Schwellen in der Aare durch den Rat in Bern genehmigt. Im Ratsmanual vom 11. Oktober 1527¹⁸⁹ wurde festgehalten:

M. h. haben zu dem kouff, so junker Wilhelm von Diessbach, Petter im Hag, beid der räten, Gloudio Mey, Gilgian Siboldt, der burgern, von dem probst und capittel zu Inderlappen der müli und ander stucken halb umb die VIII c guldin gethan hat, gewilligot. Dessgelichen den spruch zwüschen dem gotzhuss Inderlappen und denen von Undersewen gemacht, ouch in kreften erkhandt. An Probst von Inderlappen. M. h. verwilligen zu dem kouff der müli umb die VIII C guldin.

Im Ganzen gesehen brachten die drei Verträge dem Städtchen eine merkliche Stärkung gegenüber dem Kloster, zusammen mit dem früheren Spruch über die öffentlichen Waagen eine Bestätigung seiner Bedeutung für das ganze Böödeli. In der Folge wuchsen aber auch Neid und Missgunst seitens der Nachbarn. In diesen kurz vor der Reformation durch die Herren von Bern gefällten Entscheiden lässt sich keine offensichtliche, einseitige Bevorzugung einer der Streitparteien erkennen. Bemerkenswert ist jedoch, dass sowohl die Stadtbewohner wie die Gotteshausleute gemeinsam versuchten, die althergebrachten Vorrechte des Klosters bei der Nutzung der Aare abzubauen. Ihre unterschiedliche Parteinahme in den folgenden Kriegswirren muss deshalb anders begründet gewesen sein. Die Gotteshausleute strebten in erster Linie mehr Eigenständigkeit und Steuererleichterungen an, während die Unterseener bereits den Kirchensatz und dazugehörige Zehnten zugesprochen erhalten hatten und nach dem Kauf der Klostermühle vor allem ein Wiedererstarken des Klosters verhindern wollten. Der Historiker Johann Rudolf Gruner schrieb dazu im Jahre 1730:¹⁹⁰ „Anno 1526 hat die Stadt Bern die schöne Mühli am Schloss gelegen zum Schloss gekauft, deren Zins eine der besten einkünffte dess Schultheissen ist.“

Am 4. September 1528, also ganz kurz vor dem Inderlappischen Krieg, verpachteten die Gnädigen Herren an Conrad Müller zu freiem Erblehen¹⁹¹

unser Müly und Blöüwen zu Undersewen, mit Wasser, Wasserrünsen, Geschir, Stands und Gands, Huss und Hoff darzu gehörend ... umb dryzechen Müt guts, subers, genäms Kernen jährliches Zinses, uff Sant Gallentag hinfür jährlichen unserem Schultheissen ... zu unseren Handen zu wären und zu den vier fronfasten zu bezalen.

Und 1545 und 1555 übernahm Hans Bachmann die Mühle für je zehn Jahre, aber um einen Zins von nur zwölf Mütt Kernen.¹⁹²

¹⁸⁹ Berner Ratsmanual, Nr.215 pag.49; Steck u. Tobler Nr.1346

¹⁹⁰ Gruner, Thesaurus Topographico-Historicus, Seite 402

¹⁹¹ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 261-263

¹⁹² Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 337 und Seite 371

Glaubenserneuerung

Die im Jahre 1517 von Martin Luther ins Rollen gebrachte Reformation wirkte sich entscheidend auf die Weiterentwicklung des Unterseener Gemeinwesens aus. Im anschliessenden Inderlappischen Krieg von 1528 stand das Städtchen sogar im Brennpunkt der bernischen und eidgenössischen Reformationswirren. Deshalb kann man diese Zeit des grossen Umbruchs in unserer kirchlichen und staatlichen Ordnung mit ihren Folgen im Oberland nur im Zusammenhang mit den übergeordneten bernischen und eidgenössischen Auseinandersetzungen verstehen. Sie erfordert dementsprechend auch lokalhistorisch gesehen eine eingehendere Darstellung, wie sie vom Verfasser unter dem Titel „Vom Freiheitstraum zum Glaubensstreit“ bereits früher publiziert worden ist. Im Folgenden wird hier nur im Hinblick auf die Entwicklung des Unterseener Gemeinwesens im Spannungsfeld zur Säkularisierung des Klosters Interlaken berichtet.

Volksbefragungen

Nach den Könizer Unruhen von 1513, bei denen Bauern aus dem Oberland und solche aus den umliegenden Landgerichten in die Stadt Bern eingedrungen waren und sich gegen das Reislaufen und das Pensionennehmen empört hatten, versprach die bernische Obrigkeit, künftig vor dem Eingehen von Bündnissen mit fremden Staaten das Volk zu befragen. Von da an konnte die Landbevölkerung auf die Aussenpolitik der Stadt ihren Einfluss ausüben. Als im Vorfeld der Reformation die Berner Räte auch in Glaubenssachen freiwillige Anfragen an das Landvolk richteten, eröffnete sich diesem die Möglichkeit, ebenfalls auf die Innenpolitik der Stadt einzuwirken. Da die Obrigkeit in Altgläubige und Neuerungswillige gespalten war und der daraus folgende zeitweilige Zickzackkurs nicht verborgen blieb, gewöhnten sich die Untertanen daran, dass man in Glaubenssachen unterschiedlicher Meinung sein konnte. Selbst im damals noch mehrheitlich altgläubig zusammengesetzten Berner Rat war die Notwendigkeit, kirchliche Neuerungen durchzuführen, unbestritten. Man traute sich sogar genügend Sachkenntnis zu, die Neuerungen selber zu leiten und verkannte dabei, dass es nicht bloss um äussere Formen, sondern um Grundfragen des Glaubens ging.

Als die Unruhe im Land stieg und Heiligenbilder verbrannt wurden, durfte der Rat die Dinge nicht länger treiben lassen und veröffentlichte am 15. Juni 1523 ein erstes Glaubensmandat, mit dem er eine allgemeine Diskussion über die reformatorischen Anliegen anregte und in alle Gemeinden des Untertanengebietes hinaustrug. Bis im Jahre 1527 folgten vier weitere Glaubensmandate. In verschiedenen Umfragen wurde dazu die Meinung der Bevölkerung ergründet. Umstritten war vor allem das Anbeten der Heiligenbilder, die Bedeutung der Bibel im Verhältnis zur kirchlichen Tradition, die Messe, das Fegefeuer, Heiligenfahrten und Kreuzgänge, das Zölibat, die Fastengebote, das Ablasswesen.

Um der Zwietracht zu steuern, ordnete der Rat bereits zu Beginn an, dass die Geistlichen nur predigen sollten, was sie durch die Schrift, das heisst durch die vier Evangelisten und die Propheten, durch das Neue und das Alte Testament belegen könnten. Neue Lehren, „sie kämen von Luther oder von andern Doktoren“, seien zu unterlassen. Aus dem Text ist ersichtlich, dass der Rat die Bibel nur vom Hörensagen her kannte. Er wählte den Gottesdienst ganz auf die Schrift gegründet und die Überlieferung der Kirche darin wörtlich ausgewiesen. Indem er befahl, das reine Wort

Gottes zu verkünden, wollte er das Bestehende schützen, verordnete aber damit gleich zu Beginn ein wichtiges Anliegen der Reformation.¹⁹³

Für die Beantwortung der ersten Umfrage an Stadt und Land „wägen der Luterschen Ler“ fanden in der Zeit vom 9. bis 17. April 1524 im ganzen bernischen Untertanengebiet Ämterversammlungen statt. Die Befragung war den Leuten unwillkommen, jetzt sollten die Landtage über Dinge sprechen, die nie zuvor einem Laien zum Entscheid unterbreitet worden waren. In mancher Versammlung gestanden die Teilnehmer ihre Unkenntnis ein und wollten die Sache lieber einer weiseren Obrigkeit überlassen. „Schultheis und rät zu Untersöuwen“ antworteten am 9. April 1524¹⁹⁴,

von wägen der grossen zwyträchtigkeit, so leider jetzund allenthalben ist, so allermeist den christenlichen glouben berürt, und den armen schlächten christenmenschen me vermässigen dann nutzen möcht, ... haben wir uns gemeinlich beraten, und ouch betrachtet unser altvordern hantvestigheit des gloubens, so noch bishär under uns nit erlöschten funden würd, dann wir ouch dem sälbigen fürhin als bishar anhangen und statt gäben, doch allwägen üwern gnaden in schirm bevolchen ze sin.

Und aus dem Kloster Interlaken traf in Bern ebenfalls eine am 10. April 1524 von „Propst, Capitel und gemein gottshuslüt zu Inderlappen“ unterzeichnete Antwort ein.¹⁹⁵ Sie wollten nichts von Luther wissen und schrieben:

Dann wo wir, der propst und gemeinlich die gottshuslüt, yendert under uns ein söliche person ankäme, die dann die wirdig mutter gotts und jungfrow Maria schmächte, oder die wirdigen heiligen und nachfolger gottes enterin, darbi über die verbotnen ziten fleisch essen, wie die artickel der heiligen christenlichen ordnung gemindert und unordentlichen gebrecht wurden, den sälbigen und die sölichs täten, meinen wir üch, unsern gnädigen herren, anzugäben und darin hilflich zu sin, söliche ze strafen an lib und gut und nach üwer gnaden erkantnussen, si sient geistlich oder wältlich. Wann wo wir einen geistlichen hätten, der in den elichen stand griff, als etlich vilicht tan haben und uns gseit ist, wellen wir in ouch strafen lassen, nach üwer gnaden dunken. ...“

Den Frutigern missfiel besonders das Ablasswesen. Die Antwort des Obersimentals war die ausführlichste und längste. Sie fällt durch ihre Schärfe auf, mit der das Neue verdammt und der Glaubensstreit verurteilt wurde. Die Unruhe schwoll weiter an. Man griff aus der Bibel heraus, was einem zusagte, verweigerte mit dem Hinweis auf die Bergpredigt die Abgabe von Zinsen und Zehnten, und die Täufer lehnten sogar den Untertaneneid und die Heerfolge ab. In der Bekämpfung der Täufer waren sich deshalb schon zur Reformationszeit und auch später alle Obrigkeiten über die Glaubensunterschiede hinweg einig. Bern gedachte zudem selbstbewusst, in der Reformationsfrage eigene Wege zu gehen. Man wollte das erlassene Mandat durchsetzen und sich auch vom Kaiser nicht dreinreden lassen.

Die Gnädigen Herren duldeten wenig Widerspruch. Nach damaliger allgemeiner Auffassung konnten sie über den Glauben ihrer Untertanen bestimmen. Sie standen mit ihrem Kampf gegen die Priesterehe und gegen das Nichtbeachten der Fastengebote für den althergebrachten Glauben ein. Pfarrherren, die sich kritisch äusserten, wurden zurechtgewiesen. Andererseits wurde dem Propst von Interlaken und dem Dekan zu Thun verboten, Ablassgelder nach Rom zu schicken. Sie sollten diese nach Bern bringen lassen oder aber selber herkommen.¹⁹⁶ Dort hielten die vornehmen Familien mit wenigen Ausnahmen am alten Glauben fest. Sie vertrauten auf den

¹⁹³ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 122

¹⁹⁴ Kirchliche Angelegenheiten, Band 70 Seiten 122-140; Steck u. Tobler Nr. 384, Seite 101

¹⁹⁵ Kirchliche Angelegenheiten, Band 70 Seiten 122-140; Steck u. Tobler Nr. 384, Seite 102

¹⁹⁶ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 127

Kleinen Rat, der mehrheitlich gegen grundlegende Neuerungen eingestellt war. Im Grossen Rat war dagegen die reformationswillige Partei, deren Vertreter vor allem aus den Zünften stammten, stark genug, um sich schützend vor neuerungsfreudige Pfarrherren zu stellen.¹⁹⁷

Eine Welle von Unruhe verbreitete sich über das ganze Land und führte zum zweiten Glaubensmandat vom 22. November 1524. Entschiedener als das erste nahm dieses die kirchliche Überlieferung in Schutz und belegte Übertretungen wie Priesterehe, Bruch der Fasten, Frevel an Heiligenbildern mit Strafe. In diesem Zusammenhang schrieb der Rat zu Bern¹⁹⁸ am 7. Dezember 1524

an herrn propst von Inderlappen, sich an den zwöyen knaben zu erkunden, wer si uffgewist hab, die bilder zu zerlagen, und wo si es durch sich selbs gethan haben, aldann si den schulmeister mit der ruten strichen lassen.

Eigenmächtige Neuerungen wurden untersagt sowie Zusammenrottungen und Schmähungen unter den Parteien verboten.¹⁹⁹ Auch der Kampf gegen Trinkgelage wurde wieder aufgenommen. Die Fluch- und Zutrinkverbote wurden aber wenig beachtet. Der Rat zu Bern erliess daher schon kurze Zeit später ein Mandat gegen das Schwören und Zutrinken. Die darin verlangte gegenseitige Überwachung und Angeberei mit darauf folgenden Bussen führte von 1529 an zu den in jeder Kirchgemeinde bestellten Chorgerichten.

Das Jahr 1525 kündete sich mit Sturm an. Aus der Reformation hatten die hart gedrückten und erbitterten deutschen Bauern am begierigsten die Verheissung von der christlichen Freiheit aufgenommen. Im Frühling brach der deutsche Bauernkrieg aus. Die Tagsatzung befürchtete ein Übergreifen auf eidgenössisches Gebiet und beriet ein Mandat zur Behebung der geistigen und politischen Ursachen der Auflehnung. Bern handelte wegen seiner Furcht vor Aufständen der eigenen Untertanen rascher, griff auf einen von der Tagsatzung vorbereiteten Beschlussesentwurf, änderte ihn nach Gutdünken ab und erliess am 7. April 1525 sein drittes Glaubensmandat, um die ländlichen Gemüter zu beruhigen. Die an Stadt und Land gerichteten sogenannten Reformationsartikel²⁰⁰ brachten einige Zugeständnisse an die Landleute.

Die meisten Punkte des Mandates waren unbestritten. Doch besonders die Artikel über das Zölibat und über die Freiheit, an das Fegefeuer zu glauben, gaben Anlass zu Auseinandersetzungen. Über den Zwang zur priesterlichen Ehelosigkeit waren die Meinungen geteilt, im Volk überwog der konservative Standpunkt noch eindeutig. Den Priestern mutete man ein frommes Dasein in Keuschheit zu, und das Volk wachte darüber, ob sie sich an diese Vorschriften hielten. Das Mandat verfehlte die erhoffte Wirkung. Im Kreis der altgläubigen Orte kritisierte man die gegenüber dem Tagsatzungsentwurf angebrachten Abweichungen, und es hiess, die Berner seien halbe Ketzer; andererseits hatte das bernische Landvolk mehr erwartet.²⁰¹ Im Allgemeinen behandelten die vorgebrachten Beschwerden aus der bernischen Landschaft nicht Glaubensfragen, sondern richteten sich vor allem gegen wirtschaftliche Zustände und verlangten Erleichterungen bei den Zehntabgaben und eine Besserstellung der Bevölkerung und der Pfarrer.

Der geringe Erfolg der Eingaben liess bei den Untertanen Unzufriedenheit zurück. Die Obrigkeit befürchtete weitere Unruhen, vor allem im Aargau und im Oberland. Ein Zusammenschluss der vier aargauischen Städtchen Zofingen, Aarau, Lenzburg und

¹⁹⁷ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 124

¹⁹⁸ Berner Ratsmanual, Nr.203 pag.124; Steck u. Tobler Nr.518

¹⁹⁹ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 129

²⁰⁰ Deutsche Missivenbücher, Band P Seiten 350-356; Steck u. Tobler Nr.610

²⁰¹ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 132

Brugg mit dem Oberland wurde von der Stadt Bern für möglich gehalten und als gefährlich beurteilt. Er sollte im Keim erstickt werden.

Zu Beginn des Jahres 1526 stieg in der Eidgenossenschaft die Bedeutung der fünf Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug, weil die Stadtorte Freiburg und Solothurn in ihr Lager übertraten. Damit hatten sie die Mehrheit in der Tagsatzung. Zürich stand unter dem entscheidenden Einfluss Ulrich Zwinglis. Wenn seine Standesboten erschienen, verliessen die sieben Orte den Saal und nahmen der Versammlung die Beschlussfähigkeit. Bern wollte sich über den Leidenschaften halten; doch diese Spannungen halfen mit, dass sich die späteren Auseinandersetzungen im Berner Oberland zu einem zentralen eidgenössischen Problem auswuchsen. Im Januar 1526 verlangte eine katholische Gesandtschaft von Bern einen endgültigen Bescheid auf die oft gestellte Forderung, auch Bern solle nicht mehr mit Zürich tagen. Der Rat beschloss, zu dieser Sache die Ämter zu befragen, obschon dazu keine Verpflichtung vorlag; das Volk sollte mit ihm die Verantwortung für dieses eidgenössische Geschäft teilen.²⁰² Es ging um den Weiterbestand der Eidgenossenschaft. Bern suchte zwischen Zürich und den sieben altgläubigen Orten zu vermitteln und hoffte auf ein entsprechendes Ergebnis der Umfrage bei seinen Untertanen.

Die Antworten trafen in Bern vom 19. Februar bis 11. März 1526 ein. Unterseens Stellungnahme²⁰³ wurde von „Üwer gnaden undertenigen und allzeit gehorsamen schultheis und rat zu Undersöuwen“ am 24. Februar 1526 verfasst. Sie mahnte und bat die Obigkeit,

dass ir, unser allergnädigosten herren und schirmer, von den egemälten siben orten üch nit sünderen, und aber darbi üch allwägen fürhin als bishär in der sach üben, damit dass ein Eidgnoschaft wider geeinbaret mög wärden, und allwägen mit üwer gnaden hilff die von Zürich ze gutem friden und ruw mögen komen.

Und am 26. Februar 1526 schrieben „Amman und gemein gottshuslüt zu Inderlapen“ allein, ohne die Mitwirkung von Probst und Kapitel,²⁰⁴

dass ir ... üch gar und ganz in keinen weg von unseren lieben und getrüwen Eidgnossen, weder den siben orten, noch den von Zürich, absündren, zertrennen und scheiden lassit, ... wo ir aber da ein bessers wüssend, als uns daran gar nüt zwiflet, setzend wir üch heim, als dann zuvor verschriben stat.

Das Oberland fürchtete sich vor einem Streit mit den altgläubigen Nachbarn und neigte mehrheitlich wie der Aargau den sieben Orten zu. Selbst Unterseen war zu diesem Zeitpunkt bereit, um des Friedens willen zum alten Glauben zurückzukehren. Nur das Nidersedimental und Thun zeigten wie das Seeland Verständnis für Zürich. Im Ganzen nahmen wenige Ämter eindeutig Stellung und suchten einen Ausweg. Thun schlug die Durchführung eines Glaubensgesprächs vor. Darauf teilte Bern am 28. März 1526 den katholischen Orten und Zürich mit, es werde beiden Teilen den Bund halten und stimme einer Disputation zu.²⁰⁵

In der Erwartung, ein Glaubensgespräch unter Fachleuten, eine Disputation zwischen Priestern, Predikanten und Theologen könne die allgemein gültige Wahrheit an den Tag bringen, beschloss die eidgenössische Tagsatzung, auf den 16. Mai 1526 zu einem Glaubensgespräch in Baden einzuladen. Es sollte das Verhältnis der kirchlichen Überlieferung zur Bibel klären.

²⁰² Feller Geschichte Berns, Band II, Seiten 139 - 140

²⁰³ Kirchliche Angelegenheiten, Band 71 Seiten 25 f; Steck u. Tobler Nr. 824, Seite 276

²⁰⁴ Kirchliche Angelegenheiten, Band 71 Seiten 25 f; Steck u. Tobler Nr. 824, Seite 275

²⁰⁵ Feller, Geschichte Berns, Band II, Seite 140

Der Berner Rat wollte zum Hauptthema der Disputation die Meinung der Landbevölkerung erfahren. Deshalb wurde erneut eine Volksbefragung ausgeschrieben, bei der die Landtage beraten sollten, wie man es mit den sieben Sakramenten und den Kirchenbräuchen halten wolle. Umstritten war vor allem der Artikel 9 des Mandates vom 7. April 1525, der den Glauben an das Fegefeuer und an die Wirkung der Jahrzeitfeiern für die Toten dem persönlichen Gutdünken überliess. Die Antworten der Landschaften und Gemeinden wurden von den Boten an der Sitzung des Grossen Rates vom Pfingstsonntag 1526, an der auch eine Delegation der sieben Orte teilnahm, bekanntgegeben. Unter den 38 Meinungsäusserungen wurde protokolliert: „Undersewen. By dem mandat beliben, doch den artikel hinusgesetzt.“

Von den bernischen Ämtern wollten die meisten beim dritten Glaubensmandat verharren, also die Sakramente und die Kirchenbräuche weiterhin anerkennen. Eine Minderheit von sieben Ämtern beehrte die Streichung des darin enthaltenen Artikels 9 über die Freiheit, an das Fegefeuer und an die Wirkung der Jahrzeiten zu glauben. Unter diesen Strengergläubigen waren Frutigen und sogar Unterseen, während Spiez sich ausdrücklich für den umstrittenen Artikel aussprach. Thun, Äschi und Interlaken empfahlen die Durchführung einer Disputation. Nur zwei Ämter verlangten, dass allein das reine Wort der Schrift gepredigt werde, nämlich Erlach, wo Niklaus Manuel Landvogt war, und Schenkenberg.

Der Grosse Rat in Bern bewertete die Ämterumfrage und beschloss Tags darauf, am Pfingstmontag 1526, den umstrittenen Artikel mit seiner kleinen Glaubensfreiheit wiederum aufzuheben, die fremden neugläubigen Priester, die sich verehelichten, aus dem Lande zu weisen und im Übrigen das dritte Glaubensmandat zu bestätigen. Darauf leistete er zusammen mit den Ämterboten in Gegenwart der Gesandten der sieben Orte den sogenannten Pfingstmontageid. In diesem Eid fiel der Artikel über das Fegefeuer und die Jahrzeiten dahin, worauf die altgläubigen sieben Orte ihre Forderung nach einem Bruch Berns mit Zürich zurückzogen und anschliessend gelobten, Zürich nicht mit Waffengewalt zu überziehen, da nun die Glaubenssätze durch die vorgenommene Streichung vor dem Belieben des Einzelnen bewahrt worden seien.²⁰⁶

Die Tagsatzung setzte den Beginn der Glaubensgespräche in Baden auf den 16. Mai 1526 fest. Während die altgläubige Seite mit dem redegewandten Dr. Eck aus Ingoldstadt aufrückte, lehnte Zwingli eine Teilnahme ab, weil er sich wie ein Angeklagter vorgeladen vorkam. Die Veranstaltung wurde trotzdem durchgeführt, sie wurde von den Altgläubigen dominiert. Nach der Badener Disputation fühlten sich in Bern die Altgesinnten bestätigt und gestärkt. Sie hatten im Kleinen Rat die Mehrheit, im Grossen Rat aber überwog weiterhin die Zahl der Neugesinnten. Obwohl auch die Zünfte sich mit Ausnahme der Gerber und der Metzger zur Reformation bekannten, erschienen deren Aussichten wegen den Bauernunruhen und nach den Badener Glaubensgesprächen im Ganzen gesehen fast hoffnungslos.

Nach einem Streit um Inhalt und Form der Protokolle der Badener Disputation wollte Bern die Akten nur anerkennen, wenn keiner Seite der Sieg zugeschrieben werde. Darauf ersuchten die fünf Orte den Stand Bern, seine Ämter über diese Akten zu befragen, und sie liessen durchblicken, dass sie sich bei einer Ablehnung ihres Begehrens selber an die Ämter wenden würden. Die fünf Orte wünschten zudem, Bern solle die Boten aus seinen Ämtern in die Hauptstadt berufen und Gesandte der fünf Orte zu ihnen sprechen lassen. Dieses Verlangen stiess die Berner Obrigkeit vollends vor den Kopf. Es wurde als eine grobe diplomatische Ungeschicklichkeit und als Eingriff in die Hoheitsrechte gewertet. Bern wies deshalb das Ansinnen als

²⁰⁶ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 142

bündniswidrig scharf zurück. Kein Ort dürfe sich hinter dem Rücken einer Obrigkeit direkt an die Untertanen eines andern wenden. Man werde sich zu hüten wissen. Anschliessend wurde die Umfrage von Bern aus durchgeführt. „Amman und gemein gotzhus lüt des gotzhus Inderlappen“ antworteten am 15.Mai 1527, am „Mitwoch nach Jubilate“.²⁰⁷

Wie wol es ist, dass der handel uns schlechten unverständigen in semlichem zu raten ganz schwer und gross ist, haben wir ... mit meren rat unserer ganzen gemein beschlossen und abgemert, bi üwerem ersten usgangnen druckten mandat festenklich zu beliben ... und raten, ... dass da frömbder herren, mit irer pension und jargelt, in alli weg abgestellt und müssig gangen werd, so ver es gesin mag; es mag aber wol gesin, so ver man dem heiligen gotzwort, wie obgeschriben mandat usdruckt, geleben will.

Aus dem Städtchen kam gleichentags eine gemeinsame Antwort der „Rät und gemein ze Undersewen und statthalter und gemein herschaftlüt ze Uschbunnen“²⁰⁸. Sie hatten unter der Leitung des Schultheissen getagt und schrieben:

Diewil ... ist unser ärnstlich will und meinung, dass under den dryen vor usgangnen mandaten das getruckt mandat mit sinen innhalten genzlich und gar angenommen und gehalten wärde, und die andren nit. Dann so vil als das erst begrift, damit uns allenthalben das heiter klar gotzwort gebrädiget wärde, dardurch wir arme unverständige mönschen den wäg zur sälikeit ärlärnen mügen und dabi all ander stämpeny usgeschlagen, damit, welcher priester soliches bruchte, von sinem amt gestossen sye, wie das gemält mandat wüst; doch ob in der bemälten sach etwas nützlich wäre ze handeln, setzend wir hin zu eiwrem vollkümnen gewalt, ze mindren oder meren nach üwerem bedunken. Dabi, genedigen lieben herren, us brüderlicher liebe wir bewegt wärden, euch ärsuchen, bitten und ermanen zum höchsten um der liebe gotz, ir welend verschaffen, ob äs müglich wär, darzu üwer hilf und rat ze tun, das man aller vürsten und herren würde müssig gan vürhin, ouch alle penzion heimlich und offenlich abgestellt; wellend hierinne ansächen und betrachten merklichen schaden und unsälikeit, schand, spott, so uns in künftigem witer ärwachsen, ouch an lib, eren und gut erlitten haben. Semlichs hinwür abstellen welen wir in sölichem und andrem biständig gehorsam sin, mit lib und gut nach allem vermügen ärvinden lassen.

Im Ganzen trafen von den Ämtern 34 Antworten ein. Die Mehrheit entsprach dem Willen der Obrigkeit und bekannte sich zurück zum ersten Mandat. Doch Äschi, Frutigen, das Obersimmental, Saanen, Huttwil, Aarburg und Brugg hielten am Pfingstmontagsmandat fest. Der Rat zog aus der Volksbefragung in den Ämtern seine Folgerungen und erliess am 27.Mai 1527 das fünfte Glaubensmandat, das gemäss dem ersten Mandat die freie Predigt gewährleistete und gemäss dem zweiten Mandat eigenmächtige Neuerungen verbot. Da damit das vor Jahresfrist feierlich beschworene Pfingstmontagsmandat aufgehoben wurde, sollte niemand den andern meineidig schelten. Klarheit war mit diesem fünften Glaubensmandat wieder nicht geschaffen; das reine Schriftwort sollte gelten, daneben wurden weiterhin die alten Kirchenbräuche gepflegt. Für einen grossen Teil des Volkes stand immer noch fest, dass die überlieferten Gebräuche und Einrichtungen der alten Kirche durchaus der Bibel entsprächen und in ihr begründet seien. Die Unterschiede von Schrift und Tradition wurden vielfach übersehen. Daher stimmten auch altgläubig gesinnte Untertanen dem Prinzip der schriftgemässen Predigt zu. So taten es zum Beispiel die Hasler. In Frutigen und im Obersimmental, wie auch in Huttwil, Aarburg, Lenzburg und Brugg emp-

²⁰⁷ Kirchliche Angelegenheiten, Band 71 Seiten 98-130, Originale; Steck u. Tobler Nr.1205, Seite 407

²⁰⁸ Kirchliche Angelegenheiten, Band 71 Seiten 98-130, Originale; Steck u. Tobler Nr.1205, Seite 408

fand man jedoch den Widerspruch zum Pfingstmontageid und wollte dem letzteren treu bleiben.²⁰⁹

Aufgrund dieses Umfrageergebnisses erkannten die altgesinnten Orte, dass die Glaubensneuerungen vor allem von der Stadt Bern begehrt und gefördert wurden, während sie erwarten durften, bei den Abordnungen der konservativ eingestellten Landschaften für ihre Vorstellungen eher Gehör zu finden und dass sie mit einer Beeinflussung der dortigen Untertanen vielleicht den Übergang Berns zur neuen Lehre noch abwenden könnten.

Widerstände

Gegen die Bevogtung des Klosters

Mit der Reformation sollten die Klöster aufgelöst und ihre Güter in den staatlichen Besitz übergeführt werden. Das Kloster Interlaken hatte bereits einen grossen Teil seiner früheren geistlichen und wirtschaftlichen Bedeutung verloren. Das Frauenkloster war wegen Missständen 1486/87 aufgehoben worden, doch im Männerkloster lebten noch 24 Mönche, und in der Klosterschule wurden etwa 30 Knaben unterrichtet.²¹⁰ Gegen die allgemein beschlossene Bevogtung der Klöster durch die bernische Obrigkeit entstand jedoch Widerstand. Der Interlakner Propst Niklaus Trachsel sprach zusammen mit Boten aus allen oberländischen Ämtern in Bern vor, mit einer einzigen Ausnahme: Unterseen war nicht dabei. Hier zeigte sich die Sonderstellung des Städtchens innerhalb des Oberlandes schon im Vorfeld des Inderlappischen Kriegs.

Die Intervention war erfolgreich. Der Rat versprach am 16. August 1527, „sy welind mit dyser bevogtung stillstan, mitt vorbehaltenuss, das die münchen zu Inderlappen des üppigen läbens und wesens mit frouwen müssigen und irem orden nachläbend, ouch dem mandat.“ - Anschliessend wurden am 20. August 1527 besondere Boten der Stadt Bern ins Oberland geschickt mit dem Auftrag, „die gemeinden ze besamlen, m. h. botten ze vernämen“, um sie über die aufgeschobene Bevogtung zu orientieren.²¹¹ Das Kloster Interlaken zeigte sich daraufhin den Wünschen der Stadt und ihren Burgern entgegenkommend, indem der nach Interlaken gesandte Bote am 28. August 1527 melden konnte, dass „propst und capitell zu Inderlappen verwilliget zu dem abkouff des korn- und höuwzechenden und zinss, so das gotzhuss Inderlappen hie umher hatt in den byfängen und die burger zechenden ab iren inbeslossen gütern, wie das m. h. an sy bracht han; wellen m. h. brieff und sigell gäben, das im inn anderm weg unschädlich.“²¹² Der Propst des Klosters Interlaken beeilte sich jedoch nicht mit der Neuordnung für die „nidenus“ in Stadtnähe liegenden Klostergüter, für welche Bernburger abgabepflichtig waren.

Gegen die Priesterehe

Die Zölibatsvorschriften wurden von einer ganzen Anzahl von oberländischen Pfarrherren nicht eingehalten. Andere erhielten eine Sondererlaubnis, unverdächtige Jungfrauen in ihren Dienst zu nehmen. Als Resultat der Auseinandersetzungen im Grossen Rat wurde am 7. September 1527 die Priesterehe schliesslich erlaubt, jedoch das Einverständnis der Landschaft vorbehalten. Sogleich wurden die Landtage einberufen und den ausgesandten Boten eine besondere Instruktion mitgegeben. Die Boten sollten nach der Begrüssung als erstes die Eingabe der Landpfarrer verlesen

²⁰⁹ Specker, Reformationswirren im Berner Oberland, Seite 4

²¹⁰ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 167

²¹¹ Berner Ratsmanual, Nr.214 pag. 160; Steck u. Tobler Nr.1285

²¹² Berner Ratsmanual, Nr.214 pag. 172, 179; Steck u. Tobler Nr.1291, 1294

lassen und dann bekannt geben, dass die Räte zu Bern mit Mehrheit beschlossen hätten, den Pfarrern, Seelsorgern und Predikanten, nicht aber den Priestern, Mönchen und Nonnen, die Ehe zu gestatten, die Zustimmung der Gemeinden aber vorbehalten. Jeder Zweifel an der Kompetenz Berns zur Bevogtung der Klöster sei zurückzuweisen, und es sei dringend nötig, das üppige Leben der Insassen abzustellen. Schliesslich wurde zum Kampf gegen die Wiedertäufer aufgerufen und für deren Anführer harte Strafen angekündigt. Mit der vorgesehenen Aufhebung des Zölibats sollte die sowohl für die Obrigkeit wie für die Pfarrherren belastende Vorschrift fallen gelassen werden. Umgekehrt wurde gleichzeitig der Kampf gegen das Täufern aufgenommen, was sich in den folgenden dreihundert Jahren zu einer neuen und schweren Belastung des bernischen Staatswesens und aller daran Beteiligten und Betroffenen entwickeln sollte.

Die Landtage zur Beratung der Umfrage wegen der Priesterehe fanden in der Zeit vom 22. bis 26. September 1527 statt. Ausdrücklich aufgrund von ihren Beratungen an Gemeindeversammlungen antworteten „Rät und ganzi gmeind der üwern zu Undersewen, ouch statthalter und ein gemeind zu Uschbunnen der herrschaft“ am 23. September 1527 gemeinsam.²¹³

Harinne ist unser einhellig rat und meinig, ... dass alle bredikanten allein bredigen sellten das heiter clar wort gottes, und was si damit, nüwem und altem testement, möchten bewisen, ... und wir verstanden haben, das ir, unser gnädigen herren rät und burger, dess einhellig, das das mer worden ist, den gemälten selsorgern, bredikanden eewiber ärloubt hand, ungezwifelt nach wol erwägner sach, deshalb wir üwerem rat folgen, und uns ouch bedunken will, nachzulassen den vorgenannten selsorgern, pfarrern, so da geschickt selsorger sind, diewyl si das dermassen mit geschrift anzügt hand, ... umb vermidung willen grösser schand und laster und der unverschamten hury willen, das doch leider so gar gemeinlichen under priestern und leien ist, dabi ir, unsere genädigen herren, ein insächen dun, wo die verelicheten darnach brüchich ärvunden wärdn, die sälben zu strafen nach üwerm bedünken. Dabi ist unser meinig, wöllen wir danocht nit gestatten, jemans dochter oder gefrünte zu nemen ane vater, mutter oder der nächsten fründen gunst, wüssen oder willen; ... ouch so wellen wir, dass ob sach wer einicher zu der ee grifen würde, der nit wär ein selsorger oder bredikant, darnach sich siner arbeit ärneren, wie ein andrer bidermann tun muss. ... Denne der gotzhüser-vögten halb mügen wir wol verstan üwer gute meinung, in dem sälbigen wir üch nit abschlachen wellen, darin zu handeln nach üwerm fürnemen und nach inhalt üwer fryheit. ... Denn ist unsere ärnstliche bitt an üch, unsere gnädigen lieben herren, ... dass ir wellend abstan von dem blutgält ... und änthalten von frömbden criegern.

Und „Lantamman und gmein gotzhus lüt sampt der herrschaft Ringgenberg“ antworteten am 24. September 1527 ²¹⁴:

Uf das so haben wir uns nach inhalt üwers schribens all gemeinklich versamlet und das (nach verlesner instruction und suplicatz der priestern, so denn semlichs an üwer gnaden wysheit gebracht) mit merer hand unserer gemeind beschlossen und erobergt, nemlich alles, das das heilig würdig gotzwort inhalt, begrift, verfasset, anzeigt, uswist und lert, ... dass man dem selbigem mit worten, werken und mit der dat nachgang und dess geläbi, so vil uns gott der himelschlich vater sin heilige göttliche gnad verlicht, und ouch das frommen, läbendigen, waren christen wol zimpt und gebürt, und üwer gnaden wysheit denn das selbig ouch bas verston kan und mag, denn wir schlechten unwüssenden leyen. Dis ist also uf alle kürzi unser beschluss und rat umb disen artickel. Damit lond uns üch in üwern schirm und hut, als üwer gutwilligen und gehorsamen, all zit befohlen sin. Zistag vor Michaelis.

²¹³ Kirchliche Angelegenheiten, Band 71 Seiten 135-151, Originale; Steck u. Tobler Nr. 1330, Seite 489

²¹⁴ Kirchliche Angelegenheiten, Band 71 Seiten 135-151, Originale; Steck u. Tobler Nr. 1330, Seite 488

Gesamthaft stimmten in der Priesterehefrage 18 Ämter gegen die Aufhebung des Zölibats, nur 9 dafür und 4 blieben unentschieden, obwohl die Boten des Grossen Rates die Gründe für die Abschaffung überall erläutert hatten. Das Landvolk hing am Altarsakrament, und viele glaubten es entkräftet, wenn es ein verheirateter Priester reiche.²¹⁵

Unterseen, das zusammen mit der Herrschaft Unspunnen antwortete, wollte den Predikanten und Seelsorgern die Ehe gestatten und ihnen weiterhin eine Pfrund gönnen. Die Gotteshausleute samt der Herrschaft Ringgenberg äusserten sich vorsichtig und eher ausweichend. Sie verlangten von allen eine auf die Bibel gegründete fromme Lebensführung, fühlten sich aber bei der gestellten Frage als Laien überfordert. Das Hasli sprach sich mehrheitlich gegen die Aufhebung des Zölibates aus, wollte sich aber mit einem andern Entscheid der Obrigkeit abfinden.

Im Oberland zeichneten sich bereits die beiden Lager des bevorstehenden Inderlappischen Krieges ab: Thun, das Niderrsimmental, Spiez, Unterseen und Interlaken waren für die Aufhebung des Zölibats, während Äschi, Frutigen, das Obersimmental und das Hasli dagegen waren. Dass die Interlakner Gotteshausleute sich auf der Seite der Reformwilligen einreihen, ist ein weiterer Hinweis dafür, dass ihr späterer Aufstand anfänglich nicht aus Glaubensgründen geschah, sondern in erster Linie gegen die verlangten Steuern und Abgaben gerichtet war.

Nach der Umfrage sah sich der Berner Rat gezwungen, entsprechend zu handeln. Die Amtleute wurden angewiesen, alle Priester mit Eheweibern, Metzen oder Huren ohne Nachsicht von den Pfründen zu stossen. Die Obrigkeit spürte dabei den Widerstand der eigenen Leute und beschloss, wer diesen Befehl nicht beachte oder seiner Aufsichtspflicht nicht nachkomme, der werde ebenfalls seines Amtes enthoben. Und die auf Pfründen sitzenden Mönche wurden in die Klöster zurückgeschickt. Eine allgemein verordnete Beobachtungs- und Meldepflicht über die priesterliche Lebensführung hatte Folgen. Die Pfarrer, „die metzen in ir pflicht haben“, verloren ihre Pfrund. Im Oberland war dies in den letzten sechs Jahren vor der Reformation in Adelboden, Frutigen, Goldswil, Gsteig, Hasli, Oberwil und Reutigen wenigstens zeitweise der Fall, und zwei weitere wurden zum Entscheid nach der in Aussicht gestellten Disputation in Bern vorgemerkt.

Die Oberhasler waren bei der Volksbefragung über die Priesterehe im September 1527 der Meinung gewesen, dass die Priester, „welich wiber nämend, och arbeiten als wir leien duon müssen.“ Als darauf im Spätherbst der seit 17 Jahren im Hasli wirkende Kirchherr Johannes Juchli, Chorberr von Interlaken, die Tochter des Ammans Halter zur Frau nahm, und dazu noch, ohne den Vater zu fragen, der von dieser Heirat im Voraus nichts gewusst hatte, entstand eine heikle Situation. Die Obrigkeit verlangte Auskunft, wies jedoch den Ammann und das Talgericht der Fünfzehn an, den Pfarrer weiter predigen zu lassen, ihm aber bis zur Disputation in Bern den Pfrundnutzen zu sperren. Der Vorfall rief im Unterwaldnerischen grosse Empörung hervor, insbesondere bei der dort wohnenden Halterverwandschaft. Des Leutpriester Johannes Juchlis Heirat mit der Tochter des Hasler Landammanns steht am Anfang der Auseinandersetzung zwischen Bern und Unterwalden, welche zum Inderlappischen Krieg und damit zur ersten grossen, an den Glaubensfragen entzündeten Krise in der Eidgenossenschaft führte.

²¹⁵ Feller, Geschichte Bern, Band II Seite 154

Der Entscheid

Die Disputation in Bern

Der Grosse Rat beschloss am 15. November 1527, auf den 6. Januar 1528 zu einem Religionsgespräch nach Bern einzuberufen, um auf diese Weise die Zaudernenden auf dem Lande zu überzeugen und in der Stadt die Zeit des Schwankens abzuschliessen. An der Disputation sollte jedermann zuhören können. Trotz der scheinbaren Stille unter der Bevölkerung fürchtete sich der Rat vor Auseinandersetzungen ausserhalb der offiziellen Diskussion und verhängte für die Stadt Bern eine allgemeine abendliche Ausgangssperre. Man erinnerte sich zu gut an die Könizerunruhen von 1513, während denen freischarenartige Banden aus der Umgebung der Stadt und aus dem Oberland in die Stadt eingedrungen waren und liess die Tore streng bewachen. Als die acht innern Orte der Eidgenossenschaft nochmals mit einem dringenden Appell an Bern gelangten, von „sölicher üwrer fürgnommen disputation genzlich abston und die underwegen lassen,“ und wenn man dies nicht tun wolle, „dass ir dann üwer ämpter zu üch wider uf einen bestimpten tag vor der disputatz berüfen und versamlen“, um ihrer Botschaft die Gelegenheit zu geben, selber zu den Abgeordneten der Ämter zu sprechen,²¹⁶ war dies für die Obrigkeit in Bern eine unerlaubte Einmischung. Sie lehnte das Ansinnen als ihr hinderlich und als bündniswidrig ab.²¹⁷

Die Disputation fand vom 6. bis zum 26. Januar 1528 in der „kilchen zun barfüssen“, der heutigen französischen Kirche, statt. Im Ganzen nahmen etwa 350 Geistliche teil, darunter die Reformatoren Zwingli aus Zürich, Oekolampad aus Basel und Vertreter aus Appenzell, St. Gallen, Schaffhausen. Für die Leitung der grossen Versammlung wurden vier Präsidenten gewählt und als Rufer, der die Redner auf das Podium zu holen hatte, wurde Niklaus Manuel bestimmt. Als erster Präsident wurde Propst Niklaus Trachsel aus Interlaken gewählt. Er genoss offensichtlich das Vertrauen der Mehrheit und galt demnach eindeutig als neugesinnt. Doch er konnte sein Amt nur während den Anfangssitzungen ausüben und wurde dann krank. Von den anwesenden bernischen Geistlichen²¹⁸ sprachen sich am 13. Januar, dem siebenten Disputationstag, etwa 200 für die neue Lehre aus und erklärten durch ihre Unterschrift ausdrücklich, mit den in zehn „Schlussreden“ abgefassten Ergebnissen der Religionsgespräche einverstanden zu sein. 27 der Zustimmenden stammten aus dem Oberland, darunter „Johannes Schwitzer, kilchherr ze Lerouw²¹⁹, Sebastianus Städla, vicarius ze Undersewen, Caspar Stäli, kilchherr zu Golzwyl, Marcus Elend, kilchherr zu Gsteig, Johannes Holzmann von Rapperswil, kilchherr zu Grindelwald und Johannes Juchli, curator in Oberhassle.“ Pfarrer Marx von Brienz war auf Geheiss des Abtes von Engelberg, dem die Kollatur zustand, der Disputation ferngeblieben und verlor deswegen seine Pfrund.

Gegen alle oder gegen einzelne aufgestellte Thesen wollten 50 Teilnehmer Stellung nehmen, davon 8 aus dem Oberland, unter diesen „Hans Tschifrid, chorherr zu Inderlappen und Herr Heinrich von Ort, chorherr zu Inderlappen.“ Die überwältigende Mehrzahl stimmte jedoch für die Reformation. Von den Vertretern der 16 Pfarreien, in denen die Kollatur dem Kloster Interlaken gehörte, erklärten deren 12 mit ihrer Unterschrift, für den neuen Glauben eintreten zu wollen. Zwei Chorherren aus Interlaken und die Priester von Steffisburg und Hilterfingen wollten jedoch beim alten Glauben

²¹⁶ Kirchliche Angelegenheiten, Band 71 Seite 199, Original; Steck u. Tobler Nr. 1411

²¹⁷ Deutsche Missivenbücher, Band Q Seite 315 b; Steck u. Tobler Nr. 1424

²¹⁸ Kirchliche Angelegenheiten, Band 70 Seite 18; Steck und Tobler Nr. 1465

²¹⁹ Wohnort des Priesters von St. Beaten, unterhalb der Beatushöhlen gelegen, heute mit Schloss und Seehaus

bleiben. Bei den Unterschriften fehlen die Namen der Kirchherren von Lauterbrunnen, Hans Brünly, und von Leissigen, Niclaus Pfander. Warum sie nicht teilnahmen und unterschrieben, ist ungewiss.²²⁰ Als Gegner der Neuerungen bremste anschliessend der angesehenere Dekan Johannes Mannenberger die Reformation in Thun; Kirchherr Knecht in Steffisburg und Ulrich Ubert in Zweisimmen wurden später ihres Amtes entsetzt, und der greise Johannes Brunner in Äschi bewirkte die abwartende Haltung seiner Kirchgemeinde im folgenden Inderlappischen Krieg. Die Chorherren des Klosters Interlaken waren in ihrer überwiegenden Zahl der Glaubensneuerungen wohlgesinnt. Von den zwanzig Kapitelsbrüdern, die bei ihrem Austritt aus dem Kloster eine Abfindung erhielten, hatten oder übernahmen fünfzehn eine Pfarrstelle.

Zusammenfassend ist zu vermerken, dass das reformatorische Gedankengut von der grossen Mehrheit der Pfarrherren im direkten Einflussgebiet des Klosters Interlaken gut aufgenommen wurde. Von den 25 Klerikern aus dem Oberland, deren Namen auf der Teilnehmerliste der Berner Disputation stehen, erklärten sich 22 für die zehn Schlussreden, darunter auch die Kirchherren von Hasli, Frutigen, Adelsboden, Grindelwald und St. Stephan, wo später die Bevölkerung zäh am alten Glauben festhielt. Der Widerstand im Oberland gegen die Einführung der neuen Lehre war also mit Ausnahme von Äschi und zum Teil in Thun nicht auf den Einfluss der Ortsgeistlichen zurückzuführen.²²¹

Die Schlussitzung der Disputation fand am 26. Januar statt. Zwingli verkündete den Sieg der Reformation. Nach der weit überwiegenden Zustimmung zu den sogenannten zehn Schlussreden sollte allein die Bibel als Grundlage für das Predigen in der Kirche gelten. Als Seligmacher wurde einzig Christus angenommen und damit die Autorität des Papstes aberkannt. Die Messe wurde als der Schrift widrig abgeschafft und glaubensmässig die Verwandlung von Brot und Wein im Abendmahl zu Leib und Blut Christi als nicht biblisch begründet erklärt. Das Anrufen von Heiligen als Vermittler zu Gott wurde abgelehnt, das Fegefeuer und der Totenkult wurden verworfen und die Bilderverehrung abgetan. Schliesslich wurde die Priesterehe erlaubt und die Hurerei als Ärgernis verpönt. Gleichentags befahl der Rat, in den Kirchen der Stadt Bern die Messe abzuschaffen und die Altäre, Bilder und Zierden binnen acht Tagen zu entfernen. Im losbrechenden Bildersturm wurden allein im Berner Münster 25 Altäre zerstört, das Sakramentenhaus eingerissen, die Standbilder zerschlagen und die Trümmer auf der Schutthalde der Plattform begraben.²²² Manchenorts ging wertvolles Kulturgut verloren. In den Landgebieten war man in dieser Sache bedächtiger.

Das grosse Reformationsmandat

Alle bernischen Pfarrer und die gesamte Bevölkerung des Untertanengebietes hatten sich dem Ergebnis der Disputation zu unterwerfen. Die heutige Ansicht, eine Glaubenserneuerung sei dem Ermessen des Einzelnen zu überlassen, war nicht zeitgemäss. Glaubensfragen waren Sache des Gemeinwesens, der Einzelne musste sich fügen. Auf den 24. Februar 1528 wurden zu Stadt und Land das männliche, über 14 Jahre alte Kirchenvolk versammelt, um die Glaubensneuerungen bekannt zu machen. Mit dem erlassenen grossen Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 löste der Rat von Bern das Kirchenwesen aus der allgemeinen katholischen Kirchenordnung heraus und schuf die Grundlagen für eine eigene, die Bernische Landeskirche.

²²⁰ Kirchliche Angelegenheiten, Band 77 Seiten 40 f; Steck u. Tobler Nr. 1465

²²¹ Specker, Reformationswirren im Berner Oberland, Seite 13

²²² Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 162

Unterseen und Unspunnen stimmten zu. Sie hatten sich im Frühling 1527 bereits für das erste Reformationsmandat ausgesprochen, „damit uns allenthalben das heiter klar gotzwort geprädiget werde“ und sich im darauffolgenden Herbst in der Umfrage wegen der Priesterehe für diese Neuerung entschieden. Konsequenterweise nahm die Bevölkerung des Städtchens und der Unspunner Herrschaft, nachdem der Unterseener Pfarrer an der Disputation die Schlussreden unterschrieben hatte, das Reformationsmandat ebenfalls an. Im Spannungsfeld mit dem Kloster Interlaken schwenkte das Städtchen Unterseen gerne in die Reformation ein. Damit konnte die Macht des Klosters, welches seit der Stadtgründung eifersüchtig das Aufkommen einer weltlichen Konkurrenz auf der andern Seite der Aare behindert hatte, beendet werden. Neben dieser politisch-wirtschaftlichen Rivalität spielte hier der Glaubensstreit eine untergeordnete Rolle.

Auch die Klosterleute unterzogen sich dem Reformationsmandat. Dies stellte Prior Trachsel später ausdrücklich fest, als er sich am aufrührerischen Landtag im September 1528 gegen Vorwürfe verteidigen musste, er habe das Kloster Interlaken widerrechtlich an die Stadt Bern übergeben. Er erinnerte sie daran, sie seien nun beschwert „durch die artickel, die ier hand gemeret und angnon.“²²³ Im Oberhasli wurde das grosse Reformationsmandat vorerst mehrheitlich angenommen; doch später änderten sich unter dem Einfluss der Innerschweiz die Mehrheitsverhältnisse in dieser Frage.

Die Bevölkerung blieb unzufrieden zurück. Die Untertanen im Oberland forderten mehr und anderes. Wenn schon die Messe und die Bilder abgeschafft würden, dann sollten auch die Zinse und Zehnten fallen. Verschiedenenorts drohten Unruhen. Im Oberland erwachte der alte Wunsch nach Unabhängigkeit erneut. Er vermischte sich mit der Erwartung, dereinst weniger Abgaben entrichten zu müssen, und viele waren bereit, für die Eigenständigkeit zu kämpfen, ähnlich wie zur Zeit des erfolglosen Bösen Bundes. Die damals ungelöst gebliebenen und seitdem weiter bestehenden Spannungen führten im Reformationsumbruch des Jahres 1528 zur schwersten Auseinandersetzung Berns mit dem Oberland. Trotz des rebellischen Dranges der Oberländer wollten die verantwortlichen Räte in Bern wie die im Oberland begüterten Patrizierfamilien ihren dort erkämpften oder erworbenen Besitz nicht fahren lassen. Um das Entstehen eines neuen eidgenössischen Ortes zu verhindern und die eigenen Interessen zu verteidigen, setzte die Hauptstadt ohne zu zögern im folgenden Inderlappischen Krieg ihre ganze Heeresmacht ein.

²²³ Kirchliche Angelegenheiten, Band 77, Seite 133; Steck u. Tobler Nr.1584

Im Inderlappischen Krieg

Aufbruch der Gotteshausleute

Übergabe des Klosters an Bern

Nachdem am 17. November 1527 die Thesen zur Berner Disputation ausgeschrieben und von allen Kanzeln des Landes verlesen worden waren, vernahm man in Bern von „seltsamen Läufen und Reden“ unter den Gotteshausleuten in Interlaken. Unzufriedene weigerten sich, die auf Weihnachten fälligen Abgaben an das Kloster zu entrichten und drohten, „das buhlenhaus mit den schlechten buben“ zu überfallen.²²⁴ Dieses Verhalten wurde als Widerstand gegen Berns Hoheit bewertet, was den Rat sofort bewog, besondere Boten auf das Böödeli zu schicken. Die ausgesandte Delegation liess die wehrfähigen Männer der Herrschaft Unspunnen und die Interlakner Gotteshausleute wegen der eingetretenen Unruhe einen Eid schwören, mit dem sie sich verpflichten mussten, die Klosterabgaben weiterhin zu entrichten.

Trotz der am Landtag Mitte Dezember 1527 geleisteten Eides begannen die Gotteshausleute nach dem Abschluss der Berner Disputation, ihre Zehnten zurückzubehalten, und sie vermeinten, sich nunmehr ihren Zins- und Zehntpflichten entziehen zu können. Doch in der Erwartung, dass ihnen mindestens ihre rückständigen Abgaben erlassen würden, sahen sie sich arg getäuscht. Wer den Zehnten nicht bezahlen wollte, dem wurde mit einer Vorladung nach Bern gedroht. Die Unzufriedenheit gegen das Kloster schwoll an. Die Mönche fürchteten, von den Gotteshausleuten überfallen zu werden und hielten ständig Wache. Ungehorsam sowie Drohungen und das Verweigern von Abgaben waren die ersten Anzeichen der bevorstehenden Unruhen im Oberland.

Den Interlakner Klosterherren brandete in dieser Zeit des Umbruchs viel Unmut und sogar Hass entgegen. Auch unter den Mönchen herrschte Zwietracht. Sie fühlten sich nicht mehr des Lebens sicher und riefen am 13. März 1528 ihre Schutzmacht zu Hilfe und erklärten, „sy wellen sich und alle gerechtigkeit, zinss, rent, hab, kleider etc. übergeben.“ Die Stadt Bern liess sich nicht zweimal bitten und übernahm das Kloster von Propst Trachsel. Und schon zwei Tage später wurde Lienhard Hüpschi zum ersten Landvogt von Interlaken gewählt.

Sofort nach der Inbesitznahme des Klosters wurde am 18. März 1528 ein Inventar²²⁵ erstellt. Es enthält unter dem Titel: „Verzeichnung des hussrats, rüntten, und gültten, silbergschirr und anders zu Inderlappen erfunden“ verschiedene Zusammenstellungen über die Kultgeräte, den Hausrat und das Geschirr, den Weinvorrat und den Viehstand (18 Ochsen, 2 Stiere, 30 Melkkühe, 29 Rinder, 16 Kälber, dazu 80 Schafe, 3 Stuten, 3 Hengste, 8 Füllen), eine grosse Liste von Zinsen und Zehnten, Angaben über Rebberge in Bern, Steffisburg, Thun, Amsoldingen, Gunten sowie eine Aufzählung der rund um das Kloster liegenden landwirtschaftlichen Güter und dazu der Alpweiden des Klosters (Steinalp, Sägistal, Breitlauenen) und schliesslich die dem Kloster gehörenden Kirchensätze. Es ist ein umfangreiches Dokument mit vielen Einzelangaben.

Unter der Verwaltung des Klosters Interlaken standen zur Zeit der Reformation gemäss dem Inventar 21 Kirchen und 4 Kaplaneien, nämlich „die Pfarren Hasly, Goltzwil, Gsteig, Grindelwald, Lutterbrunnen, Lenngsingen, Sant Batten, Sigriswil, Schertzlingen, Thun, Stävisburg, Mure, Bollingen, Bälp, Thurnen, Gertzensew, Gurtzellen, Erlennbach, Zweysimmen, Sant Stäffann, Fruttingen“ und die Kaplaneien „zu

²²⁴ Perren, Heimatbuch Brienz, Seite 62

²²⁵ Berner Staatsarchiv, Fach Interlaken; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.185 Seiten 319 f

Schertzlingen, zu Thun sant Kathrinan capplanig, zu Gertzensew, und zu Bälpp die capplanig“. Daneben verfügte das Kloster über einen weitläufigen zins- und zehnpflichtigen Grundbesitz, der sich vom Hasli über Grindelwald, Lauterbrunnen, Isenfluh, Saxeten bis ins Obersimmental und vom Brünig über Habkern, Beatenberg, Sigriswil bis nach Thun und Bern erstreckte. Davon musste damals jährlich in Geld bezahlt werden an Lehenszinsen 1922 Pfund und an Steuern 516 Pfund. Weiter mussten die Gotteshausleute den Kornzehnten abliefern. Das waren die Abgaben von Dinkel, Roggen, Hafer, Gerste, Bohnen, Erbsen. Hinzu kamen 523 Schafe, sowie im Gesamten 279 Zentner 91 Pfund Ziger und 7 Zentner 61 Pfund Anken.²²⁶

Die Gotteshausleute hatten im Dezember 1527 gegenüber Bern vorbehaltslos einen Gehorsamseid geschworen. Sie hofften aber immer noch, bei einer Aufhebung des Klosters die drückenden Schuldenlasten auf ihren Gütern sowie die Zinse und Abgaben abschütteln zu können und ähnliche Freiheiten zu erlangen, wie sie das benachbarte Hasli besass. Sie waren bitter enttäuscht, es wechselte ja nur der Oberherr, und die Lasten blieben dieselben. Dem einfachen Landmann leuchtete nicht ein, woher die Regierung das Recht nahm, das Klostersgut, das doch er und seine Vorfahren mit Zinsen und Zehnten und frommen Stiftungen zusammengetragen hatten, für sich einzuziehen. Statt die Klostersgüter selber zu beerben, musste man weiterhin die verhassten Zinse und Zehnten bezahlen und neu den mächtigen Gnädigen Herren von Bern gehorchen. Hinter der mit dem Klosterinventar nach Bern zurückkehrenden Gesandtschaft loderte die Empörung auf. Bei den Interlakner Klosterleuten war es nicht religiöse Bindung, die sie zum alten Glauben zurückführte; es ging ihnen in erster Linie und vielmehr um den Klostersnachlass, an dem sie auch teilhaben wollten. Nur im Haslital ersehnte eine wechselnde Mehrheit die alte Kirche zurück. Neben dem entstandenen Unwillen wurde aber zugleich eine alte, verschollen geglaubte Hoffnung geweckt. Durch die Täler lief die zündende Botschaft, das Oberland könne und solle ein eigener eidgenössischer Ort werden.²²⁷

Der Unwille der Gotteshausleute richtete sich vorab gegen den Propst und das Kapitel des Klosters. Die Übergabe des Stifts sei ein abgekartetes Spiel gewesen, und sie seien dabei verraten worden.²²⁸ Sie sandten eine Abordnung nach Bern und forderten, dass mit der Messe und den Bildern auch die Zinse und Zehnten abgeschafft würden. Dazu hofften sie auf Hilfe für ihre durch Lawinen und Unwetter beschädigten Güter. - Die umstrittenen Zehntsteuern gefährdeten die Reformation. Die Gotteshausleute fanden für ihre Anliegen Rat und Unterstützung bei ihren Nachbarn inner- und ausserhalb des Landes, besonders in Unterwalden. Selbst aus der Stadt Bern kamen ihnen heimlich Ermunterungen zu, wo etliche Männer aus angesehenen Geschlechtern immer noch hofften, die neue Lehre werde kurzen Bestand haben. Die Aufrührerischen trafen sich in der Klosterherberge. Bern befahl, diese zu schliessen. Die Unzufriedenheit wegen der Übernahme des Klosters durch die Stadt Bern breitete sich aus. Man spekulierte sogar mit einem Eingreifen der Walliser.

Klosterbesetzung durch die Gotteshausleute

Im Kloster selber wurde weiter schlecht gewirtschaftet, sodass sich Bern genötigt sah, Ordnung zu schaffen. Der Rat fand es am 18. April für zweckmässig, seinen Bauherrn Peter Imhag nach Interlaken zu schicken. Da das am 18. März erstellte Klosterinventar den umfangreichen Hausrat nur summarisch erfasste, sollte ein genaueres Verzeichnis aufgenommen werden. Doch, als Peter Imhag den erhaltenen

²²⁶ Gewichtsmass, 1 Zentner = 100 Pfund = ca 52 kg

²²⁷ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 168

²²⁸ Anshelm, Berner-Chronik, 5. Band Seite 261

Auftrag ausführen wollte, verbreitete sich das böse Gerücht, „man wölte das kloster gar plündern und das vich über Sant Battenberg hinab gon Bern triben.“²²⁹ Darauf rotteten sich am 23.April 1528 Gotteshausleute aus Grindelwald, Lauterbrunnen, Habkern, Ringgenberg und Brienz zusammen und überfielen das Kloster. Nur mit Mühe konnten der Bauherr Imhag, der Klostervogt Hüpschi und der Schultheiss von Unterseen ihr Leben retten und den Vorfall schleunigst nach Bern melden. Die aufgebracht Bauern schlachteten Klostervieh, stillten ihren Hunger aus den vorhandenen Vorräten und erlabten sich am Klosterwein.

Gegen Abend trafen neue Boten aus Bern und Thun beim Kloster ein, wo ein Teil der Bauern immer noch zechte. Dort versuchte der Berner Schultheiss Hans von Erlach vergeblich, die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Aber auch er und sein Gefolge mussten schliesslich froh sein, dass sie der aufgeregten Menge heil entkommen und in der Morgenfrühe des 24.April auf Schiffen den See hinunter ausweichen konnten. In Thun drohte neue Gefahr; denn ein Teil der Aufrührer war zu Wasser und zu Land vorausgeeilt und versuchte dort, die obrigkeitlichen Gesandten „in der Enge“ von den Pferden zu reissen. Nur dem tapferen Eingreifen des Schultheissen und des Stadtschreibers von Thun war es zu verdanken, dass die Delegation schliesslich unversehrt Bern erreichen konnte.

Am 24.April 1528, dem Tag nach dem Überfall und dem Gelage beim Kloster, besammelten sich in Interlaken etwa tausend Aufrührer und zogen gegen Thun. Im Laufe des Tages kam der ganze Gewalthaufe vor der Stadt an. Die Thuner nahmen die Aufständischen auf, liessen sie aber nicht weiterziehen. Schiedboten von Thun, aus dem Nidersimmental und dem Hasli, Unterseen, Unspunnen, Äschi und Spiez brachten die Aufständischen schliesslich dazu, bis am folgenden Morgen auf eine Ratsbotschaft aus Bern zu warten. Von dort wurde das Gespräch „mit den ufrüngen Puren“ gesucht.

Auf den Rat Thuns, eine „zahme“ Botschaft heraufzuschicken, hatte der Rat von Bern Alt-Seckelmeister Lienhard Hüpschi und den Venner Willading, beides „der luteri unverdachte wise mannen“ gesandt. Sie erreichten im Verlaufe des 25.April zusammen mit den Boten aus dem Oberland, dass die Aufrührer wieder heimzogen, nachdem man ihnen Gnade versprochen und für sie auf den 4.Mai einen Rechtstag angesetzt hatte. Die hitzigen Oberländerköpfe waren ausgekühlt und begnügten sich nun mit der Zusicherung, dass die Erhebung nicht geahndet werde, und die Stadt Bern atmete erleichtert auf.

Auch die Innerschweizer Orte hatten eilig Boten ins Oberland gesandt, um vermitteln zu helfen. Als diese auf ihrem Hinweg vernahmen, dass der Streit auf einem Rechtstag gütlich erledigt werden solle, kehrten sie um und berichteten ihren Obern über die neue Lage. Darauf gaben die Orte Luzern, Uri, Schwyz und Zug ihren Mit Eidgenossen in Unterwalden den Auftrag, als unmittelbare Anstösser mit geheimen Botschaften und weiteren dazu geeigneten Helfern auf die aufständischen Oberländer in ihrem Sinn einzuwirken. Eine solche Beeinflussung fremder Untertanen stand jedoch in klarem Widerspruch zum einst unter der Mitwirkung von Niklaus von der Flüh geschlossenen Stanserabkommen und sollte deshalb unbedingt im Stillen geschehen. In der Folge blieben die Unruheherde im Frutigland, im Obersimmental, in Äschi, unter den Gotteshausleuten, in Grindelwald, in Brienz und im Oberhasli weiterhin bestehen

Der versprochene Rechtstag wurde zwei Wochen nach dem Aufruhr beim Kloster Interlaken und dem Zug vor die Stadt Thun am 4.Mai 1528 im Berner Rathaus abgehalten. Nachdem die Reformation viel altes Recht gebrochen hatte, war es für die

²²⁹ Anshelm, Berner-Chronik, 5.Band Seiten 262-264

Obrigkeit schwierig, in den Auseinandersetzungen des Tages irgend einen Anspruch auf althergebrachtes Recht zu stützen. Deshalb erliessen Schultheiss, Kleiner und Grosser Rat der Stadt Bern und die Vertreter der Gemeinden der Landstädtchen und der Landschaften als erstes wegen der eben erlebten Rebellion der Gotteshausleute einen allgemeinen Schirmbrief²³⁰, in dem Stadt und Land erstmals gemeinsam und von gleich zu gleich den Zusammenhalt und die Einheit des Standes Bern proklamierten. Wegen eines befürchteten allgemeinen Bauernaufstandes gelobten die ausgewählten Boten von Stadt und Land, einander bei ihren Freiheiten, Rechten und Besitzungen zu schirmen und Leib, Gut und Ehre für einander einzusetzen. Dieses Zusammenrücken zwischen Obrigkeit und Untertanen war eine Folge der Angst vor den Oberländern. Mit dem Abschluss dieses gegenseitigen Schutzbriefes sicherte sich die Obrigkeit die Unterstützung gegen die Aufrührer. Dass dies durch die Hebung der Untertanen auf die gleiche Stufe mit den Regierenden geschah, liegt in der Not der Zeit begründet und ist zugleich als folgerichtige Entwicklung einzustufen, die mit den Volksanfragen begonnen hatte und in der Reformationszeit zu einem ersten Anflug von Demokratie führte.

Am Morgen des 5. Mai 1528 versammelten sich die Landboten mit dem Grossen Rat im Rathaus zu Bern. Die meisten Boten versprachen im Namen ihrer Gemeinden, Leib und Gut zur Stadt Bern zu setzen. Doch aus dem Oberland wurden ausser von Thun keine solchen Hilfsversprechen gemeldet. Im Namen der Gotteshausleute sprach Venner Urfer. Ihre Beschwerden hätten sie bewogen, zusammenzustehen und ihr Recht zu fordern. Zu den Nachbarn im Oberland hätten sie geschickt, nicht um aufzuwiegen, sondern um sie um Rat und Vermittlung zu bitten.²³¹ Doch die Gnädigen Herren lehnten weitere Verhandlungen darüber ab und verlangten, die Gotteshausleute sollten nun der rechtmässigen neuen Obrigkeit, der Stadt Bern, gehorsam sein und ihr ohne alle Widerrede die bisherigen Zinse und Zehnten entrichten. Sie könnten aber, die Oberherrlichkeit Berns vorbehalten, bei ihren Rechten und alten Gewohnheiten verbleiben. Die fremden Pensionen und Kriegsdienste würden abgeschafft. Nach dieser Grundsatzklärung der Obrigkeit trug Venner Urfer die einzelnen Klagen der Gotteshausleute vor. Die unzufriedenen Oberländer hatten viele Wünsche und Begehren, vom Fischen in der Aare bis zu einem allgemeinen Steuer- und Schuldenerlass. Diese Wünsche und Begehren wurden daraufhin zur Weiterbehandlung an besondere, aus den bernischen Untertanengebieten stammende Schiedsleute, an das Schiedsgericht der acht Mannen, gewiesen, das vom 12. Mai 1528 an während vierzehn Tagen in Interlaken tagte.

Das mit vier Vennern aus dem Oberland - je einer aus dem Obersimmental, dem Nidersimmental, aus Frutigen und Thun - und mit vier Vertretern aus andern bernischen Untertanengebieten zusammengesetzte Schiedsgericht fällte am 23. Mai einen Spruch²³² über 29 vorgebrachte Beschwerden. In manchen Punkten wurde zugunsten der Gotteshausleute entschieden, Zinse und Zehnten wurden teilweise neu eingeschätzt und gemildert und ausstehende Zinsschulden erlassen, und für die von Lawinen und Wildbächen geschädigten Güter wurden die Bodenzinse herabgesetzt. In der Frage der Einführung der Reformation gab es aber kein Nachgeben der Obrigkeit, aber auch kein Murren der Untertanen.

Die Auflehnung hatte den Gotteshausleuten nur einen geringen Erfolg gebracht. Sie waren enttäuscht, mit der Reformation hatten nur die Herren gewechselt, die Schulden und die Abgaben waren zum grössten Teil gleich geblieben. Was die Auf-

²³⁰ Obere Spruchbücher, Band CC Seiten 680 f; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.186 Seite 329

²³¹ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 169

²³² Interlakner Dokumentenbücher, Band 1 Seite 349; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.187 Seite 332

ständischen im Kloster verzehrt hatten, wurde nachgelassen, aber alles Gestohlene musste zurückgegeben werden. Auf die Bitte der Boten wurde bei den Aufrührern für diesmal auf Strafen verzichtet, doch künftighin werde man keinen Aufruhr mehr ungestraft lassen.²³³ - Der Teilerlass der rückständigen Schulden durch die neue Obrigkeit wurde in der Folge von den Altgläubigen als ein Schwächezeichen ausgelegt und missgedeutet. Die Nachgiebigkeit der Obrigkeit beim Spruch der acht Mannen und die gemeinsame Erklärung in Bern vom 4. Mai beruhigten das Land nicht. Das Hasli hatte zu den treuesten Ämtern gehört und im Februar der Reformation zugestimmt. Unter dem Zureden von Unterwalden her spaltete sich das Tal. Die Vorgesetzten wollten beim gegebenen Wort bleiben, im Volk wurden manche reuig. Die dortige Unruhe sprang auf das Böödeli über. Auch die Gotteshausleute entdeckten ihre Vorliebe zu den alten Kirchenbräuchen wieder. Zugleich erhoben sie erneut ihren Anspruch auf den Klosterbesitz.²³⁴ Selbst treu ergebene Ämter verlangten ihren Anteil vom reichen Erbe der Kirche. Frutigen und das Obersimmental verharteten bei der Messe, Grindelwald und das Oberhasli kehrten zu ihr zurück.

Einmischung

Eine Pilgerfahrt zu den Beatushöhlen

In der Glaubenswende anfangs des Jahres 1528 wurde nach dem Bildersturm auch das Pilgerwesen abgeschafft. Doch kurz nach dem ersten Aufruhr der Gotteshausleute, als in Interlaken das Schiedsgericht der acht Mannen tagte, erschien aus der Innerschweiz ein Pilgerzug, der zu „St. Batten“ wallfahrtete. Ihm gehörten hohe kirchliche und weltliche Würdenträger aus Zug an. Sie liessen am Wallfahrtsort eine Messe lesen und wurden anschliessend vom Interlakner Klostersvogt freundlich gepflegt. Als in Bern bekannt wurde, bei diesem Besuch sei ein Reliquienraub versucht worden, entstand neue Aufregung.

Über den Verbleib der Gebeine des Beatus, der in den altgläubigen Gebieten weiter hoch verehrt wurde, bestehen zwei Versionen. Nach der Anshelm-Chronik²³⁵ sollen sie am 18. Mai 1528 vom Schultheissen von Unterseen und den beiden für den Umgang mit Reliquien Bevollmächtigten in die Klosterkirche Interlaken gebracht und dort vor dem Seelen-Altar begraben worden sein.²³⁶ Dagegen steht im Tagebuch Hauptmann Schönbrunners, welcher der „ersammen Bilgerschaft“ angehörte, dass er ein ganzes Bein des Beatus in einer „Spanierkappe“ nach Zug geschmuggelt habe.²³⁷ Diesem Bericht gemäss wurde mindestens ein Teil der Reliquien weggeschafft, bevor der Befehl aus Bern zum Ausgraben ausgeführt war. Demnach wären nicht alle Beatusgebeine oder sogar andere, zur Täuschung unterschobene Knochen ins Kloster Interlaken gebracht worden.

Nach der für Bern ärgerlichen Pilgerfahrt erhielt der Pfarrer von Sankt Batten von der Obrigkeit am 22. Mai 1528 den Befehl, „die kilchen beslissen und niemand da lassen mess han.“ Und um einem Wiederaufblühen der Beatuswallfahrten zuvorzukommen, befahl der Rat in Bern zwei Jahre später am 11. März 1530: „S. Batten loch vermuren.“ Die Wallfahrtskirche bei den Beatushöhlen und das dabei liegende Wirtshaus war aber noch länger im Betrieb. Anshelm weiss darüber unter dem Titel „Klosterkilchen und sundre cappellen und husgötzen lassen brechen oder ändern“ aus dem Jahre 1534 zu berichten:

²³³ Specker, Reformationswirren im Berner Oberland, Seite 33

²³⁴ Feller, Geschichte Berns, Band II Seiten 171 f

²³⁵ Anshelm, Berner Chronik, Band V Seite 275

²³⁶ Jahn, Chronik des Kantons Bern, Seite 112

²³⁷ Dummermuth, Der Schweizerapostel St. Beatus

Zu St.Baten am Thunersê ... ward das wild trakenloch, solt st. Baten bet sin gsin, vermuret, die kilchen uf den berg hinuf gesezt und das vil rich wirzhus abgetan, da fürwar der leidig satan grossen applas hat verloren.²³⁸

Der Brauch, zu Sankt Beatus zu wallfahren, hielt sich jedoch noch lange. Eine vom Chorgericht am 18.September 1608 in Leissigen ausgefallte Strafe wegen unerlaubter Sonntagsarbeit belegt es. Dort wurde ein Beat Kamer gebüsst, weil er „vor der predig Walfartler über se gfürt.“ Es dürften Walliser gewesen sein. - Für die Beatenberger liess der Rat von Bern um 1534 durch die Interlakner Landvögte Wagner und Schwinkhart „auf dem Berg“ ein hölzernes Kirchlein bauen. Dabei wurde aus der Wallfahrtskirche einzig die heute als Beatusglocke bezeichnete Glocke hinaufgezügelt. Dort diente sie, bis 1891 ein neues Geläute angeschafft wurde. Die überflüssig gewordene alte Glocke wurde schliesslich später an ihren früheren Ort zurückgeschafft, wo sie heute den Besuchern der Beatushöhlen das Zeichen zum Feierabend gibt.²³⁹

Unterwaldner und Urner im Hasli

Am 7.Juni 1528 beschlossen die Hasler an ihrer Landsgemeinde mit 151 zu 111 Stimmen, wieder zum alten Glauben zurückzukehren. Nach dem Mehr auf Wiedereinführung des alten Glaubens setzten die Altgläubigen einen neuen Amtmann und einen anderen Venner ein, die ihnen genehm waren, obwohl dieses Recht dem Rat in Bern zustand. Die Neugläubigen schworen indessen unter ihren Führern Amman Augustin von Weissenfluh, Dorfvenner Hans Brucker und Landschreiber Thomas Halter, der Regierung gehorsam zu sein und bei der angenommenen Reformation zu bleiben.²⁴⁰ Die Altgläubigen drohten darauf, wenn die Neugläubigen nicht zur Messe zurückkehrten, wäre es den Wallisern und den Unterwaldnern ein Leichtes, sie zu überfallen und ihre Häuser zu verbrennen, ehe die Herren von Bern ihnen zu Hilfe kommen könnten. Die Lage wurde für die Bernstreuen ungemütlich. Predikant Juchli wurde verjagt, dann schickte man Boten nach Unterwalden, um Messepriester zu holen. Die altgläubigen Hasler warben dort um Hilfe, und die Unterwaldner gingen selber wiederholt ins Hasli, um ihre Gesinnungsgenossen zu ermutigen und zu stärken. Die Obrigkeit in Bern aber war keinen Augenblick gesonnen, eine solche Wendung der Dinge im Hasli zuzulassen und tatenlos hinzunehmen.

In Brienz, das kirchlich dem Kloster Engelberg unterstand, wurde wieder die Messe gelesen. Nun verlangte Bern energisch, dass dort ein Priester eingesetzt werde, welcher der Reformation gemäss predige. Zudem gab es den Auftrag, den Messepriester im Hasli bei sich bietender Gelegenheit gefangen zu nehmen. Trotz der klaren Haltung Berns schwand im Oberland der Gehorsam. In diesen Tagen vertrieben auch die Grindelwalder ihren Predikanten und richteten Altäre und Bilder wieder auf. Im Obersimmental wurde die Fronleichnamsprozession nach altem Brauch durchgeführt. Und in der Kirche zu Äschi stellten sich Frauen bewaffnet vor die Bilder und bedrohten den neuen Predikanten. Eine Volksmehrheit begehrte in diesen Gebieten, die vertriebenen Messepriester zurückkehren zu lassen, damit „die Menschen nicht ohne Sakramente leben und wie Vieh sterben müssten“.

Von Wassen her brachte eine Gruppe bewaffneter Urner einen „Messpaffen“ über den Susten nach Meiringen, und in ähnlicher Weise begleiteten Obwaldner einen solchen nach Brienz. Bern sandte darauf verschiedene Botschaften ins Hasli, um dort zum Rechten zu sehen, und nach Unterwalden, um gegen die Einmischung im

²³⁸ Anshelm, Berner-Chronik, 6.Band Seite 196

²³⁹ Buchmüller, Beatenberg, Geschichte einer Berggemeinde, Seite 98

²⁴⁰ Specker, Die Reformationswirren im Berner Oberland, Seiten 40, 42

Oberland zu protestieren. Die Unterwaldner spielten aber die Unschuldigen und wussten „von nichts Schlimmem“. Bereits im Hochsommer 1528 wurde dort darüber gesprochen, notfalls mit einem Zug von 500 bis 600 Mann den Haslern zu Hilfe zu eilen. Anfangs September reiste in dieser spannungsgeladenen Zeit selbst Schultheiss Johann von Erlach mit einer siebenköpfigen Delegation, zu welcher der Landvogt Lienhard Hüpschi von Interlaken und der Schultheiss Albrecht Sigwart von Unterseen gehörten, über den Brünig, um an den Landsgemeinden von Nidwalden und von Obwalden den Berner Standpunkt darzulegen, sie an ihre Bündnispflichten zu mahnen und „des glowens halb kein unruw anzefahen“. Der Landammann entgegnete, man wolle allen denen beistehen, „die uns um trost, hilf, rat und bystand“ ersuchen, „by dem allten, unserm waren, rechten, ungezwylfeten cristenglauben blyben ze mogen“. Auf dem Rückweg von der erfolglosen Reise erlebte die Delegation sowohl im Hasli wie in Brienz und an einer Versammlung der Gotteshausleute in Interlaken einen Vorgeschmack des kommenden Aufstandes.

Der Aufstand

Eine stürmische Landtagsversammlung

Den Gotteshausleuten wurde wie allen andern bernischen Untertanen von der Obrigkeit in Bern klar gemacht, dass sie die Zehnten weiterhin abzuliefern hätten. Der Traum, mit der Abschaffung der Klöster davon befreit zu sein, war also vorbei. Viele waren enttäuscht. So waren im Sommer 1528 die Interlakner Gotteshausleute rasch bereit, die neue Lehre als nichtsnutzig zu verwerfen, weil sie die von ihnen erhofften Erleichterungen nicht gebracht hatte. Auf dem Bödeli war zu dieser Zeit aber kein zäher Widerstand gegen die neue Lehre zu spüren wie im Hasli, im Frutigland und im Obersimmental; nie wurde nach Interlaken eine Ratsbotschaft abgeordnet, um dem Reformationsmandat Nachachtung zu verschaffen, wie dies in den drei andern genannten oberländischen Ämtern geschah.²⁴¹

Doch das Versprechen, gehorsame Berner sein zu wollen, war trügerisch. Die Gotteshausleute wurden von aussen her zum Sinneswandel beeinflusst. Der Anstoss zum zweiten Aufbruch ging von den Grindelwaldern aus. Sie erzählten an einer in Lauterbrunnen abgehaltenen ausserordentlichen Landsgemeinde den andern Gotteshausleuten, von ihren Innerschweizer Freunden hätten sie vernommen, sie könnten sehr wohl freie Gotteshausleute sein. Im Wasserturm zu Luzern lägen Briefe, welche diese Ansprüche belegten. Bei den stets etwas unruhigen und freiheitsdurstigen Oberländern fielen solche Verheissungen von Eigenständigkeit auf günstigen Boden. Die Gotteshausleute erhoben von neuem den Vorwurf, dass das Kloster Interlaken in verräterischer und widerrechtlicher Weise der Stadt Bern übergeben worden sei. Daher begehrten sie, dass man ihnen die Messe und Sakramente wieder gestatte und ihre Freiheitsbriefe aushändige. Andernfalls wollten sie dem Gotteshaus weder Zinse noch Zehnten mehr entrichten. Wollte die Obrigkeit diese Forderung nicht anerkennen, so sei man bereit, dieselben einem eidgenössischen Schiedsgericht zu unterbreiten. Diesen Standpunkt hatten am 23. September vierzig Vertreter der Gotteshausleute, vorab aus Grindelwald, Lauterbrunnen, Ringgenberg und Beatenberg, vor der Ratsbotschaft, welche von Unterwalden heimkehrte, in Meiringen „trutzlich“ kundgetan. Der Rat in Bern erschrak über den sich unter den Gotteshausleuten angestauten Unmut und wies seine ins Oberland gesandten Boten an, den Unruheherd Grindelwald zu besuchen.

Am 27. September 1528 traten die Gotteshausleute erneut zu einem Landtag zusammen. Propst Trachsel und die Mönche mussten sich wegen der Übergabe des

²⁴¹ Specker, Reformationswirren im Berner Oberland, Seite 26

Klosters an Bern verantworten und wurden in den Ring gerufen. Unter den Geistlichen, die in diesen Tagen wenig Standfestigkeit zeigten, war Trachsel wohl der haltloseste. Er bekannte nun Abneigung gegenüber der Lutherlehre und zog sich gewandt aus der Klemme, indem er behauptete, er habe der Stadt Bern als Kastvogt nur Stand und Regiment, nicht aber das Gotteshaus selber, auch nicht Land und Leute übergeben. Darauf wandte sich die Landsgemeinde an den Landvogt und erklärte ihm, da Propst und Kapitel den geistlichen Stand und das Regiment niedergelegt hätten, stehe nun ihnen, den Gotteshausleuten, die Verwaltung des Klosters zu, und sie seien gesonnen, dieselbe an sich zu nehmen. Doch seien sie bereit, ihn als Herrn anzuerkennen, soweit die Stadt Bern von altersher Rechte habe. Der Versammlung ging es diesmal weniger um wirtschaftliche Begehren wie beim ersten Aufruhr im Frühling, sondern vor allem um die Verwirklichung der politischen Selbständigkeit. Sie bestimmte aus ihrer Mitte einen Landammann namens Hans von Ort und als Freiammann Bartlome Gorner. Bei diesen Wahlen hatte sich ohne Zweifel das Vorbild der innerschweizerischen Landsgemeindedemokratien ausgewirkt. Durch die beiden Gewählten liess die Versammlung den Landvogt bitten, die Gnädigen Herren möchten ihre Rechte auf das Gotteshaus offen darlegen, um dann mit den dabei erworbenen Erkenntnissen zu versuchen, die bisherigen Klosteruntertanen zu Rechtsnachfolgern des Stiftes zu machen. Nicht die zentrale Staatsgewalt, sondern die nach ihrem Wunsch autonom werdende Landschaftsgemeinde sollte Nutzniesserin der Säkularisation sein.²⁴²

An diesem für die Gotteshausleute entscheidenden 27. September vertrieben die Grindelwalder auch ihren zweiten Predikanten Johannes Leu mit Weib und Kind und liessen von Unterwalden her einen Messpriester kommen. - Bern hoffte trotzdem immer noch, der Aufruhr werde sich beruhigen lassen, doch da kam es zu einem weiteren, schweren Gewaltausbruch.

Zerstörung der Aareschwelle bei Unterseen

Zwei Tage nach dem turbulenten Interlakner Landtag entlud sich ein alter, aufgestauter Unmut. Der von den Mönchen bei Unterseen erstellte Damm durch die Aare hatte schon 1348 zu einem ersten Aufstand der Oberhasler beigetragen. Die Schwelle war trotzdem um 1433 verstärkt worden und bewirkte nach der Meinung der Anwohner seitdem eine Hebung des Brienerseespiegels um 5 – 7 Fuss und einen Wasserrückstau in die Aareebene hinauf bis nach Meiringen.²⁴³ Sie erleichterte aber dem Klosterkoch das Fangen der Fische und warf einen jährlichen Ertrag von 1000 Gulden²⁴⁴ ab. Obwohl die Anwohner sich über die Versumpfung mehrmals beschwert hatten, waren durch Bern stets einseitig die Interessen des Klosters geschützt worden. Das rächte sich nun. Am 29. September 1528 zerstörten die Gotteshausleute zusammen mit den Haslern und den Brienzern den verhassten Staudamm. Sie haben „mit gwalt und gewaffneter hand unser vischetzen und schwelly zu Undersewen zerbrochen und verwüst“.²⁴⁵

Als dann die Hasler nach Bern meldeten, die Zerstörung der Schwellen bei Unterseen sei ohne Befehl oder Zustimmung ihrer Behörde, der Ehrbarkeit, erfolgt, war dort der Rat etwas erleichtert. Und man rechnete damit, wenn die Pässe einmal eingeschneit und so die Hilfe- oder Fluchtmöglichkeiten erschwert seien, dass der widerspenstige Teil der Hasler dann leichter gehorsam zu machen wäre. Der Auf-

²⁴² Specker, Reformationswirren im Berner Oberland, Seite 59

²⁴³ Stettler, Regesten von Interlaken, Nr. 521, Urkunde vom 25. April 1434

²⁴⁴ Specker, Reformationswirren im Berner Oberland, Seite 60

²⁴⁵ Anshelm, Berner-Chronik, 5. Band Seite 298

stand entwickelte sich aber noch vor Wintereinbruch zu einem für Bern und die ganze Eidgenossenschaft gefährlichen Aufruhr.

Da nun eine Art Kriegszustand herrschte, vertrieben auch Äschi und Gsteig ihre Predikanten.²⁴⁶ Die Obrigkeit fürchtete die Leiden und Schäden einer kriegerischen Auseinandersetzung und versuchte, den Aufruhr zu beruhigen. Der Rat in Bern richtete an Frutigen und das Obersimmental die Mahnung, ruhig zu sein und erreichte durch kluge Nachsicht, dass Frutigen, Äschi, Spiez und das Obersimmental in den entscheidenden Tagen neutral blieben. Den Interlakner Gotteshausleuten, den Leuten der Herrschaft Ringgenberg mit Brienz und den Haslern wurde auf den 25. Oktober 1528 ein Rechtstag in Thun vorgeschlagen. Dort sollten sie sich vor Vertretern von Stadt und Land für ihren Widerstand gegen die neue Lehre und die Zerstörung der Aareschwellen verantworten. Für die Zwischenzeit bis dahin beschloss der Rat, mit der Weiterbehandlung der Sache zuzuwarten, jedoch Stadt und Land über den bisherigen Gang der Dinge zu orientieren und ihnen mitzuteilen, wie man das Verhalten der aufrührerischen Bauern zu bewerten habe.

In allen Gebieten Berns lebten Untertanen, die mehr der einen oder der andern Seite zuneigten. Die in dieser Zeit von den Haslern auf Geheiss Berns erstellte Liste der „Gutwilligen“ und der „Böswilligen“ zeigt²⁴⁷, dass manche Bande der Verwandtschaft und Freundschaft zerriss. Die Regierung ermutigte und mahnte die Gehorsamen im Hasli zum tapferen Ausharren und stellte baldige Hilfe und die Bestrafung der Ungehorsamen in Aussicht. Unterwalden ermunterte dagegen die Altgläubigen, nicht nachzugeben.

Für die aufrührerischen Oberländer hatte der angekündigte Rechtstag in Thun keinen Sinn, denn er konnte aus ihrer Sicht nur mit ihrer Verurteilung enden. Sie hatten kein Vertrauen in die Unparteilichkeit des Schiedsgerichts und antworteten der Regierung auf die Einladung überhaupt nicht. Was dies bedeutete, wussten die Aufrührer wohl: die Waffen mussten entscheiden. Entschlossen sahen sie dem Austrag entgegen und beschworen ihre Freunde in Unterwalden und im Wallis, ihnen zu helfen. Die Spannung zwischen Alt- und Neugläubigen wurde unerträglich und steigerte sich zu persönlichen Anfeindungen. Von Hasli, Äschi, Frutigen und Boltigen richteten die Gehorsamen Hilferufe an die Regierung. Noch vermied die Obrigkeit das Anwenden von Gewalt. Als aber die Aufständischen auf das Aufgebot zum Rechtstag in Thun keine direkte Antwort gaben, machte Bern vorwärts.

Der Schwur der Interlakner Landsgemeinde

Zu Stadt und Land wurden die Gemeinden und Landtage auf denselben Tag, an dem sich die verantwortlichen Aufständischen für den Rechtstag in Thun hätten einfinden sollen - auf Sonntag, den 25. Oktober 1528 - zu Versammlungen einberufen, um sie über die Lage zu orientieren und um sich ihrer Unterstützung zu versichern. Auf der Rückseite des Aufgebotschreibens wurde als besondere Instruktion an den ins Oberland gesandten Boten notiert: „ir rytend nit wyter dann gan Thun; Undersewen und Ussspunnen lassend ir blyben.“ Das Gebiet am oberen Thunersee erschien dem Rat als zu gefährlich. Deshalb mussten Unterseen und Unspunnen bei dieser Umfrage nicht Stellung nehmen. Von diesen Sonderlandtagen sind 26 Antworten erhalten geblieben; davon baten deren 17, unter ihnen alle befragten Oberländergemeinden, es nochmals mit gütlicher Vermittlung zu versuchen. Frutigen und Spiez empfahlen zudem, die Sache einem eidgenössischen Schiedsgericht zu unterbreiten.²⁴⁸ Sonderfälle waren Frutigen, Äschi und das Obersimmental, die sich dem Hilfs-

²⁴⁶ Specker, Reformationswirren im Berner Oberland, Seite 61, Zwingliwerke, Band IX Nr.764, 7.Okt.1528

²⁴⁷ Obere Spruchbücher, Band DD Seiten 102-115; Steck u.Tobler Nr.2016

²⁴⁸ Specker, Reformationswirren im Berner Oberland, Seite 64

versprechen unter Vorwänden entzogen. Das waren für Bern enttäuschend zurückhaltende Stellungnahmen. Aus den andern Landesteilen kamen jedoch der Obrigkeit Treueversicherungen zu.²⁴⁹

Die Unzufriedenen Oberländer warteten das Resultat der angeordneten Landtage nicht ab und kamen der Ämterumfrage zuvor. Sie handelten eigenmächtig und führten noch vor dem auf den 26. Oktober in Thun vorgesehenen Rechtstag eine eigene Versammlung vor dem Kloster Interlaken durch. Am Donnerstag, dem 22. Oktober 1528 strömten die Gotteshausleute aus dem Bödeli, von Grindelwald, Lauterbrunnen, Habkern, Beatenberg, Ringgenberg und Brienz zusammen. Zudem erschienen Vertreter aus dem Hasli, von Frutigen, Äschi, Krattigen und aus dem Obersimmental. Die aufrührerischen Bauern schworen an dieser Landsgemeinde, sich nicht vom alten Glauben drängen zu lassen und nicht von ihren Freiheiten abzustehen, ausser sie würden mit Gewalt oder Recht überwunden. Einen Schiedspruch wollten sie allein von den sieben alten Orten der Eidgenossenschaft annehmen und ohne Rechtsverfahren sich keine Strafe gefallen lassen; selber wollten sie jedoch keine Gewalt anwenden. Der amtierende Klostervogt Lienhard Hüpschi wurde beiseite geschoben. Die Gotteshausleute wollten das Kloster und seine Besitztümer selber verwalten. Die drei wichtigsten Ämter wurden neu besetzt, und zwar alle mit Männern aus Grindelwald: Walter Schmid machten sie zum Klostervogt, Peter Gorner zum Landvenner und Walter Moser zum Landweibel. Der neugewählte Klostervogt liess Klosterwein ausschenken, und der neu eingesetzte Venner stellte Wachen links- und rechtsseitig oben an den Thunersee bei der Burg Weissenau und am Verbindungsweg zu den Beatushöhlen und gegen Beatenberg.

Tags darauf, am 23. Oktober, meldeten die Gotteshausleute, mit dem Landsiegel bekräftigt, ihre Beschlüsse nach Bern und fragten an, ob die Stadt unter diesen Umständen noch weiterhin ihr Schirmherr bleiben wolle. Dieses Ansinnen verletzte Bern in seinem Stolz. Das Hoheitszeichen im Besitz der Aufständischen, das wirkte symbolträchtig und verlieh dem Streben der Oberländer nach Eigenständigkeit erhöhte Bedeutung. Daneben beunruhigten Gerüchte über das Aufrüsten der Unterwaldner die Berner Obrigkeit. Die Meldung vom Interlakner Aufruhr vereinte die in der Glaubensfrage gespaltene Obrigkeit, führte zum entschlossenen, gemeinsamen Handeln und löste den Alarm für die ganze bernische Kriegsmacht aus. Der Bogen war überspannt und die Geduld des Bären am Ende.

Berns Kriegsmacht greift ein

Vorbereitungen

Nach einer vom Unterseener Schultheissen zugesandten Meldung, in der dieser vor den aufrührerischen Interlakner Gotteshausleuten warnte, war in Bern bereits am 7. Oktober an die Stelle eines kurz vorher verstorbenen Venners unverzüglich Niklaus Manuel zum Nachfolger gewählt worden. Am 23. Oktober erhielt dieser den Auftrag, mit einer Vorhut sofort die Plätze Thun, Oberhofen, Spiez und Äschi zu besetzen. Niklaus Manuel war bestrebt, seine Aufgabe möglichst ohne Blutvergiessen zu lösen. Mit den geringen, ihm zu Verfügung stehenden Kräften wollte er einen Kampf mit ungewissem Ausgang vermeiden und schob die Zurückgewinnung des von den Aufständischen besetzten Schlosses Weissenau hinaus, wobei der Venner wegen dieses Entschlusses zum Zuwarten, bis der Schultheiss von Unterseen in Sicherheit sei, in Bern ausdrücklich gelobt wurde. Auf einen Bericht, dass die Unterwaldner den aufständischen Oberländern zu Hilfe kämen, wurde sofort den Landvögten im gan-

²⁴⁹ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 178

zen Untertanengebiet befohlen, die vorgesehene Zahl an Wehrpflichtigen auf Abruf bereitzustellen. Thun wurde zum Sammelplatz bestimmt, und zum Anführer im Felde ernannte der Grosse Rat den bernischen Schultheiss Junker Hans von Erlach.

Nach Bekanntwerden der bernischen Kriegsvorbereitungen erwarteten die bern-treuen Hasler einen Überfall der Unterwaldner. Sie fürchteten aufgrund von Gerüchten und Drohungen um Leib und Gut. Deshalb sammelten sie sich am Montag, den 26. Oktober und zogen zu ihrer Sicherheit ins Städtchen Unterseen. Gleichentags wurden von hier aus Boten nach Bern geschickt mit der ermutigenden Meldung, dass man sich zusammen mit der Herrschaft Unspunnen wohl etwa einen bis zwei Tage zur Wehr zu setzen vermöge. Bern sagte ihnen seine Hilfe zu mit dem Hinweis, durch wohlmeinende Vermittlungen lasse sich leider nichts mehr erreichen.

Der Einfall der Unterwaldner

Nach den Darstellungen des Innerschweizer Chronikschreibers Hans Salat waren die etwas mehr als hundert Mann zählenden altgesinnten Hasler bereit, der bernischen Heeresmacht entgegenzuziehen. Dies konnten sie aber nur mit einer Erfolgchance tun, wenn Unterwalden ihnen beistand, und darum hatten sie den dortigen Landammann und die Räte um Hilfe ersucht. Auf den Hilferuf der Hasler hin handelte die Unterwaldner Obrigkeit sofort und suchte Rückhalt in Luzern und bei den Urnern, die aber beide zögerten. Die Unterwaldner fühlten sich trotzdem an die Hilfsversprechen gebunden, wie sie in mehreren besiegelten Briefen den Haslern gegenüber gemacht worden waren.

Die altgläubigen Hasler wussten sehr wohl, dass es jetzt um alles ging und die neugläubigen mit den bernischen Truppen zurückkehren würden. Und aus Unterwaldner Sicht ging es darum, dem Zug der Berner ins Hasli mit ihrem Einfall über den Brünig an den Brienzersee und ins Bödéli zuvorzukommen. Die Unterwaldner mahnten am 28. Oktober Luzern und die übrigen inneren Orte, ebenfalls mitzuziehen. Bevor die Waldstätte an einer eigenen Tagsatzung das Hilfesuch behandeln konnten, zogen am gleichen 28. Oktober die altgläubigen Hasler nach Brienz, wo vom Brünig her achthundert Unterwaldner unter dem Landesbanner zu ihnen stiessen. Landammann Halter war abwesend gewesen, wahrscheinlich wegen den Beratungen in Luzern. Noch bevor die Räte den Auszug hatten anordnen und einen Hauptmann und einen Venner hatten wählen können, brachen „die jungen starken“ Unterwaldner auf eigene Faust und „in cristenlicher hitz und göttlichem yfer“ auf. Statthalter Hans Fruntz soll das Landesbanner herausgegeben haben, und der Landweibel Kaspar von Flüe, ein Enkel des Eremiten im Ranfft, trug es über den Brünig. Die Obrigkeit konnte oder wollte die Scharen nicht zurückhalten und fand, es sei besser, dem über-eifrigen Haufen nachzuziehen, um Ordnung in den Auszug zu bringen und Schlimmeres zu verhüten.²⁵⁰ Die beiden Brienzer Ammänner Schilt und Abegglen behaupteten dazu später in einem Verhör am 25. November, sie hätten mehrere Boten über den Brünig geschickt und alles versucht, um die Unterwaldner von ihrem Einfall abzuhalten. Hans Salat berichtet davon jedoch nichts. Nach seiner Darstellung war der Auszug der Unterwaldner kaum nur ein freischarenähnlicher, spontaner Aufbruch der Jugend, sondern vielmehr ein vorbereiteter, glaubensmässig begründeter, der Obrigkeit aber zeitweise entglittener Auszug der Streitmacht unter dem Landesbanner. Aus Berner Sicht wurde der Brünigzug der Unterwaldner von ihrer weltlichen Obrigkeit zum mindesten geduldet und von kirchlicher Seite her gefördert. Unterwalden fühlte sich verpflichtet, den Aufstand, zu dem es ermutigt hatte, zu unterstützen. Auch die Urner waren mit 600 Mann ausgezogen, sie wurden aber, vermutlich von luzernischen Boten, bei der Tellsplatte zur Umkehr bewogen. Luzern hatte nun Be-

²⁵⁰ Specker, Reformationswirren im Berner Oberland, Seiten 67 f

denken, die Zusagen an die altgläubigen Oberländer zu halten. Doch die Unterwaldner, die wohl etwas voreilig ausgezogen waren, wollten an der Seite der Oberländer gegen die bernischen „Ketzer“ kämpfen.

Zwei Tage nach dem Auszug der Bernstreuen aus dem Hasli erfolgte am Mittwoch, den 28. Oktober der Einfall der Unterwaldner über den Brünig. Ungefähr 800 Mann stark gelangten sie nach Brienz. Gemeinsam mit den Haslern drangen sie ins Bödéli vor und vereinigten sich mit den aufständischen Gotteshausleuten. Verschiedene Vermittlungsversuche führten dazu, dass in der Nacht zum 29. Oktober die „boten von statt und land, die da oben sind“, nämlich die Boten von Thun, Nidersedimental und dem Landgericht Seftigen nach Bern meldeten, dass sie mit den Aufständischen unterhandelt und die Gotteshausleute von Brienz, Ringgenberg und Interlaken bewogen hätten, nun einen Schiedspruch von den Boten von Stadt und Land anzunehmen. Diese Meldung traf gleichentags in Bern ein wie der Bericht über den Einfall der Unterwaldner. Der Rat von Bern traute den Gotteshausleuten nicht mehr zu, dass sie nun ehrlich einem Rechtstag zustimmten und hielt an seinem Aufgebot zum Auszug fest. Er beschloss, trotz der (zu) späten Bereitschaft zu Verhandlungen, den Heerzug gegen die Aufständischen „mit unserm paner und gantzer macht“ fortzusetzen.

Auf dem Bödéli gab es noch etwas über hundert bernstreue Gotteshausleute, dazu kamen die Einwohner des Städtchens Unterseen. Anshelm berichtet²⁵¹:

Es waren noch bi 105 der gotshuslütten im Boden mit iren trüwen amman Schmid und venner Urfen; item die von Uspunnen mit irem trüwen stathalter Hans Opplingern, und die von Undersewen ganz, aber nit on sorg, ufrecht bliben, von den fromen, redlichen Nidersibentalern wol getröst. In dem aber, als das Bernisch schützensvânle bi nacht gon Thun was komen, do hat der ufrüerischen êr- und eidloser obrister hoptman, der lantschreiber Heini Abplanalp, die paner von Underwalden mit siner paner von Hassle - trug Hans Ingruben - zu den gotshuslütten herab ins kloster Inderlappen und gon Undersewen vor und inzesitzen berüeft, und als das beschehen und der redlich schultes Sigwart, von den vienden uberherret, mit sinen ghorsamen uss dem stätle Undersöwen an sê um mitenacht gewichen, ein tag und nacht ân essen und trinken die entschütung hat erwartet.

Während Venner Niklaus Manuel in Oberhofen war und das Schützenfähnlein als Vorhut des Berner Heeres in der Nacht vom Mittwoch auf den Donnerstag, vom 28. zum 29. Oktober in Thun eintraf, liessen sich die Unterwaldner beim Kloster Interlaken nieder und besetzten daraufhin kampflös das Städtchen Unterseen. Und in derselben Nacht hatte sich Schultheiss Sigwart auf Geheiss des Rates in Bern mit seinen engsten Getreuen thunerseewärts zurückgezogen. Dort harreten sie einen Tag und eine Nacht im Freien und ohne Verpflegung aus. Wo genau die ganze Gesellschaft bei ihrem ungemütlichen Aufenthalt auf ihre „Entschüttung“ wartete, ist nicht vermerkt. Sie dürften sich in der Nähe von Blatten oder an den Abhängen des Keinbergs im Wald versteckt haben. Manuel sah, dass nun keine Zeit mehr zu verlieren war. Wenn die innern Orte zu den Unterwaldnern nachrücken würden, käme es zu einem noch weit schweren Bruderkrieg in der Eidgenossenschaft. Er drängte deshalb auf eine rasche Entscheidung, um einer allgemeinen Einmischung der altgläubigen Orte zuvorzukommen. Für Bern gab es kein Verhandeln mehr, mochte sich der Aufstand selbst zu einem schweizerischen Bürgerkrieg ausweiten.

Die Landung bei Blatten

Während Tagen hatte Manuel in Oberhofen warten müssen. Am 29. Oktober 1528 rückte endlich das 200 Mann starke Schützenfähnlein aus Bern unter Hauptmann

²⁵¹ Anshelm, Berner-Chronik, 5. Band Seite 307

Bischof, einem altgesinnten, aber kundigen und beherzten Anführer, in Thun an. Am Abend dieses Tages traf in Bern eine zweite Meldung Manuels ein, und zwar erst nach Sitzungsschluss des Rates, worauf dieser sofort wieder zusammentrat und dann beschloss, das Städtchen Unterseen „entschütten“ zu lassen. Damit erhielt Manuel vom Rat zu Bern freie Hand; doch dieser hatte den Befehl nicht abgewartet und war bereits unterwegs zum entscheidenden Unternehmen. Obwohl das Hauptbanner noch nicht bereit war und zögerte, hatten sich Manuel und Bischof zum Handeln entschlossen.²⁵² In der Nacht vom 29. auf den 30. Oktober fuhr das Schützenfähnlein mit 300 Mann an das obere Ende des Thunersees und besetzte kampflos die Sust bei Blatten. Anshelm berichtet unter der Überschrift „Wie die paner von Underwalden gon Inderlappen, wie ouch das schützensvänle von Bern gon Undersewen komen; wie die viend gewichen und wie die Bernischen ingesessen da irer paner zug zusammen gebracht haben“²⁵³:

Do ist in der nacht das Bernisch schützensvänle, gerüst uf land und wasser, mit gschüz verwarten schiffen und mit den herabgewichnen fromen gutwilligen, zu Oberhofen umkêrten - da 6 bösswilliger ufgehept, gfänglich gon Thun gefiert wurden, - vast gfarlich und verwegenlich, aber mit Gots hilf glücklich und mutig hinuf komen, an der Sust ussgestanden und in ein ordnung getreten, des willens, mit ir kleinen macht, die noch nit uber 300 aber wolgerüste redliche man hielt, von stund an Undersewen ze uberfallen, und also die viend, die bi 1300 stark, anzegrifen. - Recht, glimpf und fug machend küen und stark, aber Got behüet und gibt sig, wie hie gwis beschehen.

Venner Manuel und Hauptmann Bischof hatten es also eiliger gehabt und in eigener Verantwortung das Schützenfähnlein auf die Sust am oberen Ende des Thunersees angesetzt. Hans Salat seinerseits stellt in seiner Schilderung des Brünigzuges²⁵⁴ das Geschehen so dar, dass die Unterwaldner bewusst darauf verzichtet hätten, die Landung zu verhindern.

Dann so wir des willens werend gsyn, die Berner zu schedigen und anzugryffen, wettend wir das wol ane all unser engelltnus und schaden zu wegen bracht han, da die Berner zerströwt dahar fuorend, ettwan by drü oder fier hundert mit eynandern unverwart, und zulendtend, durch frost dahin bracht (dann es ellends wätter was), das sy ir eygen were kumerlich inn henden han kondend.

Ulli Abplanalp, der Schreiber von Brienz, soll die Landung der Berner beobachtet, darauf die Unterwaldner zu einem schnellen Gegenangriff gemahnt, und als dies nicht geschah, sie offen beschimpft haben. Er galt als Anführer der aufständischen Brienzler und wurde später entsprechend bestraft. Da traten Boten aus Basel und Luzern vermittelnd dazwischen. Sie wollten die Ausweitung des Oberländer Aufstandes zu einem schweizerischen Bürgerkrieg vermeiden und verschafften den Unterwaldnern und den Aufständischen genügend Zeit, um Unterseen zu räumen und sich ins Kloster Interlaken zurückzuziehen. Darauf wurde das Städtchen ohne Kampf von der bernischen Vorhut besetzt. Die Kampfeslust der Gotteshausleute war verfliegen. Manuel erhielt aber zu später Stunde die Anweisung, nichts Weiteres mehr zu unternehmen. Dass Luzern es nicht wagte, die Dinge bis zum Krieg zu treiben und sich mit einer Vermittlerrolle begnügte, trug ihm von Bern höflichen Dank ein, Unterwalden und Freiburg jedoch waren tief verstimmt, „dz si dz lieb kind gemacht han“.²⁵⁵ Durch den Gesamtrückzug in das links der Aare gelegene Kloster Interlaken gerieten die im rechts der Aare liegenden Dorf Inderlappen wohnenden Gotteshausleute unter

²⁵² Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 178

²⁵³ Anshelm, Berner-Chronik, 5. Band Seite 308

²⁵⁴ Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte, Band II Seite 116

²⁵⁵ Specker, Reformationswirren im Berner Oberland, Seite 68

bernische Besetzung. Die verängstigt zurückgebliebenen Frauen und Kinder wurden nun zur Übermittlung verlockender Meldungen an ihre Männer und Brüder eingesetzt, um sie in ihrem Kampfesmut zu verunsichern.

Die Unterwaldner waren enttäuscht. Anstelle von glaubenseifrigen Gotteshausleuten, denen sie gegen die reformationsfreudigen Berner helfen wollen, waren sie auf mehrteils wankelmütige und zum Teil auf den eigenen Vorteil bedachte Oberländer gestossen. Der aus der Sicht der Unterwaldner als treulos geschilderte Hans von Ort war am 27. September von der aufrührerischen Landsgemeinde zum Ammann der Gotteshausleute gewählt worden. Er war nicht im Städtchen Unterseen daheim, sondern im Dorf Inderlappen wohnhaft. Nach dem Rückzug der Unterwaldner und der aufständischen Oberländer war diese Ortschaft und damit auch seine Familie den bernischen Besatzern ausgeliefert. Hans von Ort war darum auch persönlich an einem Frieden interessiert.

Nach der Preisgabe Unterseens und des Dorfes Inderlappen machte sich unter den Aufständischen Mutlosigkeit breit. Frutigen und das Obersimmental waren neutral geblieben, Unterseen stand auf der Seite der Stadt Bern. Während der Nacht vom Freitag auf den Samstag, den 30./31. Oktober riefen sich die gegenseitig an der Aare aufgestellten Wachen arge Schimpfworte zu. Doch da kamen als erste Verstärkung des Schützenfähnleins die Banner von Thun und aus dem Nidersimmental in Unterseen an, dann die Emmentaler. Zudem trafen auch Geschütze auf dem Bödeli ein. Als Manuel in der Morgenfrühe die Kanonen donnern liess, wähten die Aufständischen, die Berner wollten die von den Boten erreichte Vermittlung nicht halten und verloren vollends den Mut. Da starker Schneefall eingetreten war, fürchteten die Unterwaldner um ihre Rückzugsmöglichkeit, weshalb sie sich brünigwärts absetzten und das Land rasch räumten.²⁵⁶ Die Mutigen unter den aufständischen Gotteshausleuten fluchten über das Ausweichen der Unterwaldner. Ihre Wut richtete sich nun gegen das von ihnen besetzte Kloster.

Klosterbesetzung im Handstreich

Über das weitere Geschehen erzählt Anshelm:

Als es aber tag was worden, kam des klostere fech herab zur trünke geloffen, da wagt sich ein totzēt gsellen hinuber und triben das fech ins stätli in angesicht der vienden wacht, die widers geding der nacht vil schmiz- und schmachwort hat ussgestossen.

Da hörte Hauptmann Bischof am folgenden Morgen des 31. Oktober, dass im Kloster geplündert und verwüstet werde. Er eilte spontan mit einer Gruppe von fünfzehn beherzten Gesellen hinüber, wurde durch Schiedsleute am Besetzen der Zollbrücke, der nach Goldswil und Ringgenberg führenden Brücke über die Aare gehindert, wandte sich darauf direkt dem Kloster zu und verjagte die überraschten Besetzer, darunter einen Rest Unterwaldner. Nach diesem Husarenstück brach der Widerstandswille der Aufständischen endgültig zusammen. Die Gotteshausleute und die Hasler sahen sich verlassen und standen nun der Berner Streitmacht allein, ohne Unterstützung durch die Unterwaldner gegenüber. Sie mussten sich bedingungslos unterziehen und auf Gnade und Ungnade ergeben. Einzelne, vor allem die Rädelsführer, flohen nach Unterwalden oder ins Wallis. Die abziehenden Eindringlinge liess man unverfolgt über den Brünig heimkehren. Niemand wollte einen Krieg unter den Eidgenossen, wie es ein Jahr darauf der Fall war. Doch unter den Bernern hiess es

²⁵⁶ Vadianbibliothek St.Gallen, Litt.Misc.II.366, Strickler Band I Nr.2173; Hasler Reformationschronik; Tardent, Niklaus Manuel als Staatsmann, Seite 226

später, hätte man mit den Unterwaldnern damals richtig abgerechnet, wären die folgenden Glaubenskriege unterblieben.²⁵⁷

Nach dem Rückzug der Aufständischen aus dem Städtchen Unterseen über die Aare ins Kloster Interlaken kam es zu Absprachen unter den Parteien, die von den zahlreich anwesenden Boten vermittelt worden waren. In Bern erschienen die Gesandten von Freiburg und Solothurn erneut, verwarhten sich gegen das Gerede, ihre Städte hätten den Unterwaldnern Hilfe zugesagt und trugen wiederum ihre Vermittlerdienste an. Der Berner Rat dagegen verlangte von ihnen das Einhalten der Burgrechtsverträge und damit ihre direkte Hilfe. Das konnten sie aber nicht zusichern. Darauf ritten sie ins Oberland weiter, um dort die Aufständischen wenigstens vor unverhältnismässiger Vergeltung zu schützen.

Das bernische Heer auf dem Bödéli

Am 31. Oktober 1528 sammelte sich das bernische Heer in Thun. Der Rat drängte auf ein rasches Ende des Krieges und erteilte seinen Hauptleuten im Felde den Rat, „dass man uf das heiss ysen slach, sumend üch nit“ und wies sie an, „gar nüt darzwischen reden noch tädingen“ zu lassen. Am Abend des 31. Oktobers sandte das Hauptbanner von Thun aus einen Brief nach Bern und legte ihm einen von Venner Manuel und Hauptmann Bischof verfassten Bericht über das Geschehene bei. Die Meldung über die Einnahme des Klosters Interlaken wurde mit grosser Erleichterung aufgenommen.

Als am Sonntag, den 1. November 1528 die bernische Heeresmacht unter Schultheiss von Erlach in Unterseen einzog und anschliessend das Kloster Interlaken und die umliegenden Orte besetzte, stiessen hier auch die Fähnlein von Frutigen, Äschi und dem Obersimmental hinzu, um sich unter die Sieger einzureihen.²⁵⁸ Und gleich kamen Boten aus der halben Eidgenossenschaft, um zwischen der Stadt Bern und den Gotteshausleuten zu vermitteln. Bern schlug ihre Hilfe aus und fällte seinen Spruch über die Aufständischen ohne ihr Mitwirken.

Nachdem das bernische Heer das Bödéli besetzt hatte, wurden das Schützenfähnlein nach Grindelwald und andere Abteilungen nach Brienz und ins Hasli geschickt, um nach den Rädelsführern des Aufstandes zu fahnden und die Bilder und Altäre zu zerstören, was dort trotz aller Befehle bisher unterlassen worden war.²⁵⁹ Den Landflüchtigen wurden die Häuser geplündert, das Vieh weggenommen und ihre Güter eingezogen. Später erhielten die Angehörigen „uss erbämbd“ ein Teil davon zurück. Etliche Aufständische aus dem Hasli, von Brienz, Ringgenberg, Habkern und Grindelwald wurden gefasst, nach Thun und Bern geführt und dort auf Weisung des Rates gefoltert und verhört.

Nach dem Abzug der Unterwaldner befahl der Rat zu Bern, sie nicht zu verfolgen, aber sie durch Truppenzusammenzüge in steter Furcht vor einem Einfall über den Bünig zu halten. In der Innerschweiz befürchtete man einen Angriff der Berner. An einer Zusammenkunft der sieben altgläubigen Orte in Luzern am 3. November 1528 berichtete Unterwalden, dass 1000 Bogenschützen im Haslital lägen und stündlich ein Einfall über den Brünig zu erwarten sei. Die andern Orte möchten sich zur Hilfeleistung bereithalten. Bern seinerseits aber wollte während und nach der Zeit des Inderlappischen Krieges einen Kampf gegen die Eidgenossen vermeiden. Auf eine eigentliche Vergeltungsaktion wurde daher verzichtet. Zudem mahnten eingehende Meldungen über Kriegsvorbereitungen des Kaisers zur Vorsicht, und man

²⁵⁷ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 179

²⁵⁸ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 179

²⁵⁹ Berchtold Haller, Vad.Br.Sammlung, Band IV Nr.542

wollte einer Kriegsführung in der bevorstehenden Winterszeit ausweichen.²⁶⁰ Es war schon ohne Schnee schwierig genug, für die im Oberland zusammengezogenen 5000 Soldaten genügend Nahrungsmittel hinzuschaffen. Die Klosterbäcker von Münchenbuchsee, Frienisberg, Torberg, Könitz und Fraubrunnen mussten mithelfen; die Korn- und Brottransporte waren pausenlos unterwegs.

In diesen ersten Novembertagen kamen zahlreiche Vermittler nach Bern, um dem Rat ihre Dienste anzubieten. Bern dankte für den guten Willen. Ausser aus Zürich, Basel, Luzern und dem Wallis kamen Boten aus den Städten Konstanz, Schaffhausen, St.Gallen, Biel, Neuenburg, Rottweil und Strassburg. Zudem wollten der Bischof von Basel, die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim, der Herzog von Savoyen und der französische Gesandte bei der Vermittlung eines Friedens behilflich sein.²⁶¹ Das zeigt eindrücklich, welche grosse Bedeutung man den Oberländer Unruhen innerhalb und ausserhalb der Eidgenossenschaft beimass. Da der Aufstand aber schon vollständig zusammengebrochen war, gab es nichts mehr zu vermitteln, sodass sich die Boten schliesslich damit begnügen mussten, die Berner um Milde und Gnade für die Aufständischen und ihre Rädelsführer zu bitten. Der Rat seinerseits betonte die Notwendigkeit der Strafe, versprach aber, den Boten zu Ehren gnädig sein zu wollen. Die wichtigen Entscheide wurden am 3. November nur kurz protokolliert²⁶²:

Ins veld: Gotzwort wider ufrychten, matzenmeyster haruss, der einvaltigen verschonen; landssigel, recht, fryheitt und zeichen zu m. h. handen; amptlüt setzen hiehinnen; die flüchtigen, wan sy wider ins land, jederman die anvallen und vencklich m. h. überantworten; was inen nachgelassen, unkreftig, allein verriste gütter; allen costen abtragen, den gutwilligen ersatz thun nach m. h. erkanntnüss, gar widerumb einsetzen.

Reformatz ufgericht; was brochen, widermachen; vischetzen. M. h. inen ein landrecht geben, kein landman annemen on m. h. wüssen; kein gmein halten; all brieff und gewarsame zu m. h. handen. Demnach Frutingen und Aesche halb handeln.

Damit wurden der „Spruch der acht Mannen“ vom 16. Mai 1528 ausser Kraft gesetzt und für die Aufrührerischen im Oberland die Friedensbedingungen festgelegt.

Strafgericht auf der Höhenmatte

Das Strafgericht Berns über die aufständischen Oberländer fand am Mittwoch, den 4. November 1528 auf dem „Höji“ statt. Die Gotteshausleute von Interlaken, die Herrschaftsleute von Ringgenberg mit Brienz und die Hasler, ausgenommen die Rädelsführer, hatten bei Verlust von Leib und Gut, auf Gnade und Ungnade auf dem in Klostersnähe liegenden „Weitfeld“ anzutreten. Die bernische Heeresmacht umringte die angetretenen Oberländer und löste die Geschütze, deren Donner grollend zwischen Harder und Rugen widerhallte. Schultheiss von Erlach liess die etwa 100 gehorsamen Getreuen und die ungefähr 500 böswilligen Aufständischen gesondert aufstellen und erklärte die Abtrünnigen als doppelt meineidig und ehrlos, weil sie sowohl im Frühjahr wie im Herbst einer milden Obrigkeit gegenüber die Treue gebrochen hätten. Auf den Knien mussten sie hierauf um Gnade und Barmherzigkeit flehen. Da erklärte der Schultheiss, zwar hätten sie Leib, Leben, Ehre und Gut verwirkt, aber die Stadt Bern schenke ihnen aus Gnade und Barmherzigkeit und auf die Fürbitte der Boten von Basel und Luzern und der Untertanen von Stadt und Land das Leben, unter zwölf Bedingungen, die ihnen vorgelesen wurden.²⁶³

²⁶⁰ Specker, Reformationswirren im Berner Oberland, Seite 71

²⁶¹ Anshelm, Berner-Chronik, 5. Band Seite 317

²⁶² Berner Ratsmanual, Nr. 219 pag. 155; Steck u. Tobler Nr. 1998

²⁶³ Anshelm, Berner-Chronik, 5. Band Seiten 311 f

Als Erstes und Wichtigstes mussten sie die vorbehaltlose Annahme der Reformation beschwören. Weiter mussten die Feldzeichen, der Hasli-Adler und der Interlakner-Steinbock sowie die Landschaftssiegel und die verliehenen Urkunden herausgegeben werden. Der zerstörte Aaredamm bei Unterseen war auf Kosten der Aufständischen zu reparieren und die Rädelsführer an die Stadt Bern auszuliefern. Die Gemeinden durften sich künftig nur noch mit der Erlaubnis der Herren von Bern oder deren Amtsleute versammeln. Darauf leisteten die Interlakner Gotteshausleute und die Herrschaftsleute von Ringgenberg den Untertaneneid. Sie galten von nun an als mit dem Schwert erobert und verloren damit die hergebrachten Freiheiten und Rechte. Anshelm berichtet in seiner Berner Chronik eingehend über das Strafgericht und betont im Besonderen, dass im Gegensatz zu den harten und demütigenden Strafgerichten im deutschen Bauernkrieg mit den Oberländer Bauern viel milder umgegangen worden sei.

Auch die Hasler leisteten den Untertaneneid. Dabei wurde ihnen im Besonderen ihr Gewohnheitsrecht entzogen, den Talvorsteher selber zu wählen.²⁶⁴ Zudem mussten alle aus den unsicheren Untertanengebieten des Oberlandes stammenden und im Berner Heer am Feldzug teilnehmenden Soldaten schliesslich vor ihrer Entlassung ebenfalls ihren Untertaneneid erneuern. Es waren dies die Leute aus dem Frutigland, von Äschi, Krattigen, Spiez und aus dem Obersimmental. Sie mussten am Donnerstag, den 5. November, einen Tag nach dem Strafgericht auf der Höhenmatte, auf der Anhöhe von Goldswil gegen Ringgenberg antreten und dort den Bernern ihrerseits die Treue beschwören.

Rückkehr nach Bern

In Bern bereitete man sich auf die Rückkehr des Auszuges ins Oberland vor. Schlechtes Wetter liess eine rasche Rückkehr ratsam erscheinen. Am 9. November zog das Heer in die Stadt Bern ein. Die Fahnen aus dem Hasli und von Interlaken wurden wie im Kampf gewonnene Feldzeichen stolz hinter dem Stadtbanner aufrecht einhergetragen.²⁶⁵ Der im Oberland vorhandene Widerstand gegen die Reformation war gebrochen und die Autorität der Obrigkeit wieder hergestellt. Am glücklichen Ausgang des Inderlappischen Krieges hatte Venner Niklaus Manuel entscheidenden Anteil. Er hatte seine Ziele ohne Blutvergiessen erreicht und eine Ausweitung des Kampfes zum eidgenössischen Bruderkrieg vermieden, und er hatte nicht nach ungestümer Söldnerart einen glorreichen Sieg gesucht, sondern als verantwortungsbewusster und kluger Heerführer und Staatsmann gehandelt.

Die rasche Unterdrückung des Aufstandes der Gotteshausleute im Oberland vereinfachte die Lage im ganzen bernischen Untertanengebiet und löschte auch die in andern Landesteilen vorhandenen Schwelbrände. Zudem gab sie der aufhorchenden Mitwelt zu verstehen, wessen das von der tiefsten Umwälzung seiner Geschichte erschütterte Bern fähig war. Doch allein mit dem Rückzug der Unterwaldner über den Brünig konnte kein Friede zwischen Bern und Unterwalden entstehen. Bern verlangte, dass der Einfall eines Bundesgenossen in das Gebiet seines Nachbarn an der nächsten, schon vor Jahresfrist festgesetzten Tagsatzung in Baden besprochen und verurteilt werde.

Das Verhältnis zur Innerschweiz blieb weiterhin gespannt. Bern befürchtete immer noch Unruhen im Innern und Angriffe von aussen. Darum wurde beschlossen, den Alarm aufrecht zu erhalten. Der Schultheiss, Klein- und Gross Rat zu Bern schrieben

²⁶⁴ Berner Ratsmanual, Nr.219 pag.180; Steck u.Tobler Nr.2014

²⁶⁵ Anshelm, Berner-Chronik, 5.Band Seite 317

am 20. November 1528 „den ehrsamen, unsern lieben Getrűwen Schultheiss und Raht zu Undersewen“²⁶⁶:

Wie wohl von der Gnaden Gottes der Inderlappisch Krieg jetz zum theil und aber nit so gar gestillet, dan dass am selben ohrt und auch anderswo sorglich Lűuff und Practiken vorhanden, die uns und űch zu grossem Nachtheil dienen műchten, demselbenn mit Hilff und Gnad Gottes vorzusyn, ist unser ernstlich Will und Meinung, dass ihr all mit Harnisch und Wehren wohlgrűst vorsorget sitzend, damit wo etwas ynfieler, dass ier uns trostlich zuzűchen, unser gemein Vatterland, Wittwen und Weisen und jederman by den Gűttlichen Rechten handhaben, vor Leid und Gewalt verhűten műgint, wie ihr das kurzlichen mit der That bewisen hand, dess wir zu gutem niemer vergűssen werden, sonders in Gnaden erkennen wollen. Godt sy mit űch.

Die Wehrfűhigen zu Stadt und Land wurden angewiesen, „mit Harnisch und Wehren“ gerűstet zu bleiben und sich auszugsbereit zu halten. Bern traute der Waffenruhe am Brűnig nicht und sicherte dem Stűdtchen Unterseen zu, die bewiesene Treue nie mehr zu vergessen.

Bestrafen, beschwichtigen, belohnen

Flűchtige und Gefangene

Die Anfűhrer des Aufstandes lagen gefangen oder waren entkommen. Hans im Sand und Heini Abplanalp aus dem Hasli hatten sich nach Unterwalden abgesetzt. Uli Schriber von Brienz hatte in Luzern Zuflucht gefunden und drohte von dort, er wolle mit einem Fűhnlein von Gesinnungsgenossen „syner zyt ins land vallen.“²⁶⁷ Die Grindelwalder Walter Schmid, Heini Gűnsch und Hans Rieder hatten űber die Berge ins Wallis flűchten kűnnen. Bern verlangte in Luzern und in Sitten das Ausliefern der „Matzenmeister“. Doch diese Begehren wurden abgelehnt. Die Flűchtlinge seien biederbe Leute und nicht Verbrecher. Mit Unterwalden wurde nicht verhandelt, obwohl es dort etwa zweihundert „Landrűmige“ hatte. Sie fanden im Volk allgemeine Anteilnahme, und weite Kreise waren sogar bereit, den Brűnigzug zu wiederholen, um sie in die Heimat zurűckzufűhren. Da die Flűchtlinge sich in der Fremde jedoch in Sehnsucht und Verzweiflung verzehrten, kamen sie immer wieder űber die Grenze, sodass etliche in den nűchsten Jahren aufgegriffen wurden und in Gefangenschaft gerieten.

Zwischen dem Kloster Interlaken und den aufstűndischen Gotteshausleuten bestand eine direkte, familiűre Verbindung. Der Klosterpropst hiess Niklaus Trachsel, und der Hauptanfűhrer der Aufstűndischen war sein Bruder Bartlome Trachsel. Dieser wurde gefangen genommen und nach Bern gebracht. Sein Gestűndnis wurde schriftlich festgehalten, dem Rat zu Kenntnis gebracht und auf der Richtstatt verlesen. Bartlome Trachsel wurde als Hauptaufwiegler zum Tod durch Vierteilen verurteilt, dann aber zur Enthauptung begnadigt und am 28. November 1528 hingerichtet. Der Klosterpropst Niklaus Trachsel, kam glimpflicher davon. Er war am 13. Műrz 1528 bei der űbergabe des Klosters Interlaken an Bern dabei gewesen und hatte anschliessend in einer „verkommnuss“ eine grosszűgige, lebenslange Rente²⁶⁸ zugesichert erhalten. Vor der am 27. September versammelten Interlakner Landsgemeinde hatte er sich geschickt herausgeredet. Er habe damals der Stadt Bern nur den Teil des Klosters űbergeben, der ihr als Kastvogt zustund, und nie das Kloster selber und mit ihm die Gotteshausleute. Er sei von den Műnchen hintergangen worden. Wűh-

²⁶⁶ Manual der Stadtbűrgerschaft von Unterseen űber Dokumente, Seite 29

²⁶⁷ Perren, Heimatbuch Brienz, Seite 64

²⁶⁸ Rodell der verkommnuss mitt herrn propst und capitell des closters Inderlappen; Rechtsquellen Interlaken/Underseen, Nr. 185^{bis} Seite 327

rend des Inderlappischen Krieges floh er nach Saanen und bat später von dort aus in Bern um Verzeihung. Trotz der zweideutigen Haltung durfte er schon nach zwei Monaten zurückkehren.

Ein Tag vor der Vollstreckung des Todesurteils an Bartlome Trachsel in Bern wurde zur Aburteilung der im Schloss Weissenau eingesperrten Matzenmeister Walter Moser, Melchior Schmid und Christian Güntsch aus Grindelwald ein besonderes Gericht von 24 „unparthyg, erber mannen von Hasle, Undersewen und Matten“ gebildet und vorsorglicherweise der Henker ins Oberland geschickt. Die Eingekerkerten mussten aber dann noch fast ein Jahr lang im feuchten Verliess ausharren, bis sie am 8. Oktober 1529 begnadigt und nach ihrem Urfehde-Schwur entlassen wurden.

Unter den gefangenen Anführern erlitt Christian Kolb aus Lauterbrunnen als einziger die härteste, für Verräter mögliche Strafe. Sie wurde am Ort des Aufruhrs vollzogen und sollte abschreckend wirken. Im Mai 1529 wurde er in Inderlaken gevierteilt. Doch im Volk verstand man das harte Urteil nicht, es sei ein Biedermann hingerichtet worden. Jakob Roto aus Äschi wurde für eine solche Aussage mit zwanzig Gulden gebüsst und entging einer härteren Strafe nur wegen seines hohen Alters.

Die vier Hasler Rädelsführer Heini Ab Planalp, Schreiber Lüthold, Baltzly Schnider sowie „der venner mit einem oug, so wider des lands bruch durch die ungehorsamen gesetzt ist, genant Andres von Beringen“, lebten ausserhalb des Tales. Sie und andere kamen bisweilen heimlich zurück und zeigten sich dabei sogar öffentlich. Einem der gesuchten Anführer, Heini Schriber, gelang es sogar, seine Familie und einen Teil seiner Habe fortzuschaffen. - Der Ammann hatte es geschehen lassen. Er wurde deswegen von Bern gerügt und an seine Pflichten gemahnt. Im Mai 1530 wurde Hans im Sand bei einem Besuch im Hasli aufgegriffen und daraufhin zum Tode durch Vierteilen verurteilt und zur Enthauptung begnadigt. Nach der Hinrichtung wurde Hans im Sands Kopf auf dem Brünig auf eine Stange gesteckt. Dieser Anblick sollte alle Flüchtigen vor unerwünschten Besuchen in der Heimat warnen und die Hasler von ähnlichem Tun abhalten. Doch in der folgenden Nacht wurde das Haupt herunter genommen und an seiner Stelle eine tote Katze aufgehängt. Im Unterwaldner Kirchenvolk wurde daraufhin Hans im Sands Kopf als das Haupt eines Märtyrers in Ehren gehalten. Es ist heute noch in der Sakristei der Pfarrkirche von Sachseln in einem Schrein zu sehen.

Uly Schryber, der hauptangeschuldigte Brienzer, war am Ende des Kriegs aus dem Land geflüchtet. Er galt als der Anführer bei der Zerstörung der Aareschwelle bei Unterseen und als der Hauptschuldige für das Herbeirufen der Unterwaldner. Er war geflohen und musste sich nun in fremden Kriegsdiensten durchs Leben schlagen. Als im Herbst 1530 der Herzog von Savoyen die Stadt Genf bedrängte und er sich bei den zu Hilfe geeilten Freiburgischen und Solothurnischen Truppen besondere Verdienste erworben hatte, wurde ihm im Feld „das Leben geschenkt“, und er wurde dadurch auf freien Fuss gesetzt. Die Bernische Obrigkeit war jedoch damit nicht einverstanden und versuchte weiterhin, seiner habhaft zu werden. Er durfte erst gegen das Jahresende 1531 nach den Bestimmungen des zweiten Kappelerfriedens wie alle anderen noch Flüchtigen aus dem Inderlappischen Krieg zurückkehren.

Rückgabe der Feldzeichen

Die Wegnahme der Feldzeichen wurde von den Aufständischen als besonders entwürdigend empfunden. Der Rat vermied damals wenn immer möglich alles, was die Wehrhaftigkeit des Landes schädigte und versuchte sofort, das Verhältnis zu den Aufständischen zu verbessern. Bereits am 13. November 1528 erhielten die Hasler ihr Feldzeichen zurück. Das ermunterte einige Bernstreue von Interlaken unter Anführung von Venner Urfer und Statthalter Schmid zu einem Gang in die Hauptstadt. Nachdem sie dort am 10. Dezember 1528 ihren Amtseid geleistet hatten, wurde ihnen das Ban-

ner und das Fähnlein ebenfalls zurückgegeben, das Landschaftssiegel wurde jedoch einbehalten.

Auch das Fähnlein der Ringgenberger Herrschaft war während des Inderlappischen Krieges eingezogen worden. Die Ringgenberger mussten auf seine Rückerstattung weit länger warten. Erst auf inständiges Bitten wurde es ihnen im Spätherbst 1569 durch Ratsgesandte zurückgebracht. Darauf liess die Burgerschaft von Unterseen durch Boten in Bern ihre Bedenken anbringen, die Ringgenberger, die sonst unter der Fahne von Unterseen ins Feld zu ziehen hatten, könnten das Fähnlein in unerlaubter Weise bei den nächsten Auszügen mitführen wollen und verlangte eine schriftliche Festlegung der Rückgabebedingungen. Schultheiss und Rat antworteten²⁶⁹,

dass wir obgenanten von Ringgenberg vorgedacht Fännlin der meinung allein zugestelt, dass sy dasselb allein in Gegenzügen unserer Amtblüten und anderen Kurtzwylen gebruchen, undt sonst in unseren gemeinen Feld- oder Kriegszügen under der Paner von Undersewen, wie von alter har reisen söllen, gantz besschwärlich, und an ihren bisshar gehabten, ihnen durch uns gegönnten Landtsfreyheiten nachtheillig syn wurde, wir wölten inen schrifftlichen Schyn mittheilen, mit was Gedingen solche Widerbekehrung und bewilligten Bruchs oft gemelts Fännlin geschechen sye, sich desselben ihrer nohtdurfft nach wider deren von Ringgenberg vermutlich Vorhaben wüssen zu behelffen. Auff solch ir bittlich Anbringen und zimlich Begehren, so gereden und sprechen wir hiemit, dass den Unsern von Ringgenberg vorgemelt vilgedacht Fännlin mit Unserem und Unsers Grossen Rahts der Zweyhundertern gnedigem Willen wider bekehrt worden, mit sölichen heiteren Bedingen, dass sy dasselbig allein in den Gegenzügen Unserer Amtblüten von Inderlappen, wan dieselben ie zun Zyten dahin uffgeführt werden, und sonst in kein ander Weg gebruchen, sondern wie von alterhar under der Paner von Undersewen reisgehörig syn, und im fahl dieselben mit Uns keinest zu fryem Veld old Kriegszügen, aldan bemelt von Ringgenberg ihr Fännlin anheimsch lassen söllind, dess wir gemelten von Underseen gegenwürtigen Brieff under Unser Stadt Secret Insigel werden lassen, der geben ist uf Donstag den 24. Wintermonats 1569. Jahrs.

Das Fähnlein durfte nur noch gebraucht werden, um damit dem Landvogt bei seinen Aufzügen zu begegnen oder zu „anderem Kurzweil“. - Und das Landschaftssiegel wurde auf die Bitte der Landleute erst am 16. August 1616 von Bern an den damaligen Interlakner Landvogt Hieronymus Stettler geschickt und dazu geschrieben²⁷⁰, dass

in hoffnung, sie in solcher aufrichtigkeit und gehorsamme, treü und schuldiger pflicht gegen uns als ihrer natürlichen oberkeit beharren ... werden, wir ihrem begehren aus sonderen gnaden willfahren und dir bemelt insigel hiemit verschlossen zuschicken und befelchen wellen, ihnen zu vermelden, uff was intention wir ihnen dasselbig widrumb zukomen lassen, und dass unser will und verstand, sie sich desselben allein in verhandlung ihrer landtssachen und nit zu nachtheyl und abbruch unser gerechtigkeit und unser amtblütten bisshar gewohnter besiglung gebruchen söllendt ...

Selbst am Banner der Unterseener gab es eine Änderung. G.E.Haller schreibt in seinen Miscellanea²⁷¹:

Bey abschaffung der Mäss und bilderen und einführung der Evangelischen religion, bey wahren verlauffener Oberländischer aufruhr ihrer hohen Oberkeit von Bern erwisen, hat

²⁶⁹ Manual der Stadtbürgerschaft über Dokumente, Seiten 48a - 49a

Obere Spruchbücher, Band XX Seite 635; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.228 Seite 456

²⁷⁰ Amtsarchiv Interlaken, Landsfreiheiten 1791 pag.114; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.259 Seite 483

²⁷¹ Haller Gustav, Miscellanea anthropologica

dieselb im darauf folgenden 1529.jahr ihnen ihr Paner geenderet, also dass sie den rohten schwächlichen Zipfel darabschneiden und die Panier viergschröt machen sölten.

Und der Historiker Johann Rudolf Gruner schrieb 1730 darüber²⁷²:

Weil aber die von Unterseen mit den Aufführischen nicht anbinden wolten, sonder der Oberkeit treüw bliben, hat ein Stadt Bern ihnen schön Freyheiten und dazu eine Bergsömmerung von 100 Kuh verehret und ihnen ihren schwächlichen Züpfel ab ihrem Paner zu thun und selbiges vierecket zu machen erlaubt.

Am 4.März 1529 wurde denen von Untersewen als Anerkennung für ihr Verhalten im Inderlappischen Krieg erlaubt, „den roten zipfel von irem zeichen und paner zu nemen und ein vierschretigs zu machen“.²⁷³ Seit wann am Unterseener Banner dieser „schmähliche Zipfel“ mitgetragen werden musste, ist nicht vermerkt. War es ein Erinnerungszeichen an die rebellische Rolle des Städtchens im „Bösen Bund“?

Neuordnung der Amtsbezirke?

Anders als bei den Haslern wurde den Gotteshausleuten kein Landammann aus ihren eigenen Reihen gewährt. Und ihre Gemeindeoberhäupter mussten künftig als „Statthalter unseres Vogtes zu Interlaken“ angesprochen werden. Die ehemaligen Gotteshausleute in Beatenberg und Habkern, in den Dörfern Inderlappen, Aarmühle, Matten, Bönigen, Iseltwald, Gsteig, Lütschental, Grindelwald, Lauterbrunnen und in einem Teil von Wilderswil sowie in Leissigen waren nicht mehr dem Klosterpropst untertan, sondern den Gnädigen Herren von Bern; ihr Vertreter war der im Kloster Interlaken eingesetzte Landvogt. Daneben bestand die Herrschaft Unspunnen, zu der die einstige alte Herrschaft Weissenau und Rotenfluh und die Gemeinde Därligen sowie Teile von Wilderswil und Saxeten gehörten. Sie wurden, wie in vorreformatorischer Zeit, als Gericht von Unspunnen weiterhin vom ebenfalls durch den Grossen Rat in Bern bestimmten Schultheissen von Unterseen verwaltet. Der Interlakner Landvogt nahm Wohnsitz im aufgehobenen Kloster. Zur Führung seines Amtes erhielt er von Bern Anweisung und Hilfe. In den leergewordenen Klosterräumen wurde am 12.April 1532 ein Spital mit 24 Plätzen für Alte, Arme und Kranke eingerichtet. Der Landvogt führte den weitläufigen klösterlichen Gutsbetrieb weiter und hatte den Spitalbetrieb zu beaufsichtigen.

Nach dem Inderlappischen Krieg beabsichtigte die Berner Obrigkeit, als Belohnung für die gehaltenen Treue den Amtsbezirk Unterseen zu vergrössern. Am 2.März 1529 berichtete eine dafür ausgesandte Verhandlungsdelegation in Bern, dass sie das rechts der Aare gelegene Klosterdorf Inderlappen und die Leute auf dem Beatenberg sowie die ganze Talschaft Habkern zum Amt Unterseen gelegt habe und künftig die Habkerer Bevölkerung in Unterseen zur Kirche gehen würde, während die Beatenberger noch eine Zeitlang in dem bei den Beatushöhlen gelegenen Kirchlein zu St.Batten ihren Gottesdienst halten dürften.

Gegen die Unterstellung der Gemeinden Beatenberg und Habkern unter ein Landgericht von Unterseen und unter das Feldzeichen des Städtchens erhob sich bei den einstigen Gotteshausleuten ein ungestümer Widerstand, insbesondere „die von Inderlappen im dorff, die ab sant Battenberg und die von Habckernen“ wehrten sich dagegen, „under der unsern von Untersewen zeichen zu unsern reysen ziechen und dahin gerichtshörig“ werden zu müssen. Man wollte keinesfalls zu denjenigen gehören, die sich im Inderlappischen Krieg gegenüber den Gotteshausleuten unsolidarisch verhalten hatten. Selbst der Landvogt berichtete „uns hinderrücks“ nach Bern und bekämpfte die Verkleinerung seines Amtsbezirks und damit seines Einkommens.

²⁷² Gruner, Thesaurus Topographico-Historicus, Seite 402

²⁷³ Berner Ratsmanual, Nr.221 pag.40; Steck u. Tobler, Nr. 2184; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.191 Seite 356

Für die Neuzuteilung setzten sich dagegen der Schultheiss und die Burgerschaft von Unterseen am 8. Dezember 1529 in einem langen Brief an die Gnädigen Herren ein.²⁷⁴ Sie beendeten ihn eindringlich:

Und ist unser ernstige bitt an üch, unsere genädigen lieben herrn rät und burger, ir wellen unss by solicher teylung lassen belibenn.

Doch für Bern war es nun wichtiger, mit den Gotteshausleuten wieder ins Reine zu kommen, als die Treugebliebenen zu erfreuen. Man erinnerte sich daran, dass es auch unter den Gotteshausleuten solche gegeben hatte, die berntreu geblieben waren und „wir inen zugesagt, sy, die gehorsammen, der ungehorsammen nützit lassen ze entgeltten“²⁷⁵. Die Gnädigen Herren verzichteten in der Folge auf eine Neuordnung der Amtszugehörigkeit, liessen das ganze einstige Klostergebiet beieinander und verordneten lediglich neue Vorschriften für die Wirte, Metzger und Pfister sowie über Masse und Gewichte. Gleichzeitig erhielt Unterseen zum Dank für sein treues Verhalten im Inderlappischen Krieg aus dem Klosterbesitz 100 Kuhrechte an der Alp Sefinen im Lauterbrunnental. Diese Regelung enttäuschte Unterseen, weil man die Schwierigkeiten bei der Bestossung dieser Alp kannte, sie stellte aber Habkern und Beatenberg zufrieden. Im Lauterbrunnental dagegen entstand grosse Missgunst gegenüber den neuen Alpbesitzern. Was die Gotteshausleute mit ihrem Aufstand angestrebt hatten, aus dem Klosterbesitz etwas zu erhalten, war nun Unterseen als einziger Gemeinde zugefallen. - Der damals entstandene Neid wirkt im täglichen Zusammenleben der Bevölkerung bis heute nach. Es waren aber nicht die Stedtlar, welche die Vergrösserung des Unterseener Amtsbezirks ablehnten, um zum Alpbesitz zu kommen, wie dies in Berichten über die Entstehung des Sefinenbriefes kommentiert wird, sondern es waren die Gotteshausleute und der amtierende Landvogt von Interlaken, welche eine Neuordnung der Amtsbezirke ablehnten und als Ersatz dafür die Sefinen-Schenkung bewirkten.

Für gehaltene Treue

Die Urkunde vom 12. Dezember 1529 über die „Vergünstigung wegen gehaltener Treue im Aufruhr und neue Ordnung betreffend der Wirte, Metzger, Pfister, Waagen und Masse, Neueinteilung der Gerichte aufgehoben“ wurde in Unterseen mit dem Titel „Sevinenbrief“ versehen. Das Dokument lautet:

Wir, schultheis, Rhät und Burger der statt Bern thund khund menklichen unnd bekennen offentlich mitt disem brieff:

Nachdem wir sonders geneigts willens unnd bereits gemüts sind, nitt allein denen, so unns zuwider gehandlet, da bessrung ze verhoffenn ist, gnädigklich ze verziehen, sonders ouch die, so unns uss schuldigen pflichten trüwe diennst bewysenn unnd sich ann unns woll gehalltenn, mitt gnädigenn wollthaten, vätterlichem unnd günstigen willenn ze bedennckenn, hierumb unnd von deswegenn so habenn wir betrachtet unnd zu hertzen genommen die trüwenn diennst unnd mannlichenn unverzagten bystand, so unns die ersammen, unnsere liebenn getrüwenn gmein burger unnd inwoner unnsere statt Unndersewenn nechstverganngner Interlappischer uffrur unnd gwalltiger empörung erzöugt habenn, des billichenn zu ewigenn zyttenn nitt soll vergässenn werdenn. Darzu so habenn wir unns erinnert des grossenn mercklichen schadens, den inen die Unnderwaldner unnd ir anhennger domals zugefügt, geschwigenn der grossenn gevar, darinne sy gestellt, da sy huss und hoff, wib, kind unnd alle ir hab verlassenenn müssenn unnd unns alls die frommen unnd gehorsammen zugesprungen sind.

²⁷⁴ abgedruckt in: „Vom Freiheitstraum zum Glaubensstreit“ desselben Verfassers, Seite 470 f

²⁷⁵ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Vergünstigung wegen gehaltener Treue im Aufruhr, Nr.196 Seite 387; Gallati, Der Sefinenbrief, in: Geschichten und Geschichte um Unterseen, Seite 10



Abb. 20 – Aufhebung der Neueinteilung der Gerichte, dafür andere Vergünstigung wegen gehaltener Treue im Aufruhr, in Unterseen „Sefinenbrief“ genannt; mit neuer Ordnung betreffend Wirte, Metzger, Pfister, Waagen und Masse

Sollicher trüwenn diennsten zu widergeltung, ouch ersatzung irs erlittnen costens, hattenn wir fürgenommen, ettlich theyll der gotzhusslütenn von Inderlappenn den unnsern von Unndersewenn zuzetheillenn unnd zuzelegenn, also das dieselbenn, nammlich die von Inderlappen im dorff, die ab sannt Battenberg, unnd die von Habckeren, hinfür under der unnsern von Unndersewenn zeichenn zu unnsern reysenn ziechenn unnd dahin gerichtshörig sin solltten. Des aber bemeldt closterlüt, besonders die ouch ir eyd, trüw unnd eer in obbertheu uffrur ann unns gehaltenn, nitt woll zefridenn, fürwändende, wie wir inen zugesagt, sy, die gehorsammen, der unngheorsammen nützit lassenn ze

entgeltenn.

So wir nun aller parthyen anliggen vermerckt unnd daruff lichtlich ermässenn, das wo solliche theyllung statt habenn unnd also belibenn sollt, das damitt den unnsern von Unndersewenn gar wenig gehollffen und vyll mer unfrüntlickeitt, unwillenns unnd unratz künfftiglich daruss erwachsenn möcht, habenn wir dem allem vorzesin solliche ober-nempte theyllung beruwenn lassenn unnd die vylgemeldtenn von Unndersewenn in annderweg bedacht.

Nammlichen so habenn wir für unns unnd unnsere ewig nachkommen, inen unnd iren ewigenn nachkommen, burgern unnd insässenn unnsere statt Undersewenn, gemeinlichenn unnd unverscheidennlichen, alls zu rechtenn ewigen erblechenn übergeben, gelichenn unnd zugestellt hundert kuberg ann unnsere berg genant Sevinen, also das sy dieselbenn hundert kuhberg nutzen, niessen unnd besetzen mögen nach irem gutten gefallen, von unns unnd unnsere nachkommen unnd sunst mencklichen ungeirrt, unnd darvon nitt mer ze gebenn schuldig syenn dann jārlichen fünff pfund pfennig unnsere vogt zu Inderlappenn, der je zu zyten daselbs in unnsere namen sin wirt, zu einer erkandtnuss unnd erblechenszinss-wyss. Wyter söllend unnd wellend wir sy nitt trenngenn, sonnders by sollichen kübergenn bliben lassenn, sy daby, wie sich gepürt, schützen, schirmen unnd hanndhabenn, alls lanng sy sich mitt unns unnd unnsere nachkommen woll hinfür wie bisshar halltennd, des wir inen insonnders woll vertrauenn.

Sodenne habenn wir inen in gestaltenn wie oblut uss sonndern gnaden nachgelassenn die dry pfund wachs unnd das schwartz hun mitt gälenn füssenn, so sy dem closter Inderlappen jārlichen zu rechtem bodenzinss schuldig gewäsenn, das sy unnd ir nachkommen hinfür sollichs zinss gantz fry unnd entladenn unnd denselben ussgerichtenn unverbunden syenn.

Zum drittenn dwyl sy unnd die dorffsässenn zu Inderlappen zu holtz unnd veld eehaffte²⁷⁶ unnd trettote²⁷⁷ undereinandern vermischet, haben wir beydenn parthyenn nachgelassenn unnd vergönnt, das sy gemeinlich mitt einandern eynung uss- unnd inslachens der zelgen unnd güttern, ouch des holtzes halb, machenn unnd uffsetzenn mogennd. Wann dann jemand sollich eynung übersicht, er sye zu Undersewenn oder Inderlappenn gesässenn, derselbig soll an alles widersagenn zu Undersewenn rechtlich angelangt unnd der eynung daselbs gerechtvertiget werden unnd sunst niendert; doch all annder sachenn (usserhalb diser) iren ordennlichen Richtern wie von alterhar ze richtende vorbehalten.

Wyter ist zu wüssenn, allsdann ein lanngwiriger span gehalten unnd noch zu diser stund also hanngett zwüschem obbemeltenn von Undersewenn, den gotzhusslütenn unnd gemeinen herschafftflütenn von Ussspunnen, von wegen der wirtten, winschencken, pfystern, metzgern, gewicht, mäss unnd mass, da bemeldt von Undersewenn vermeintend, inen allein söllichs alles zugehören unnd deshalb brieff unnd sigell von unnsere vordern unnd unns ze habenn, begärende sy daby belybenn ze lassenn unnd hanndhaben, unnd ir gegenpart, nammlich die ussere unnd umbsässenn darzu wysenn, das sy sich obbemeldter dingen entslögend unnd müssigotend; hiewider aber bemeldt closterlüt, ouch herschafftflüt von Ussspunnen fürwandtenn, umb sollich sachenn brieff unnd sigell ze habenn unnd des gefryet sin, begärende, darby ze blibenn.

Uff söllichs habenn wir ein entliche beredung than unnd die sachen erlütert wie harnach geschribenn stat:

Unnd nammlichen des erstenn, so erkennen wir, das beid wirtzhüser by der Aamüly unnd im dorff Inderlappenn ganntz hin unnd abgethan sin söllend unnd hinfür ann denselbenn zwöyen ordten kein wirtschafft uffgericht noch gehalten solle werdenn, aber die rechte tavernen bim closter soll uffrecht blybenn wie vonn alterhar, doch mitt bescheidenheit, das der wirt daselbs, der je zu zyten gastung halltet, zu Undersewenn fleisch kouffen solle; ob er aber das nitt daselbs funde unnd im gest zuokämmend, so mag er in sinem

²⁷⁶ Gesetzliches Recht, besonders bei der Allmendnutzung

²⁷⁷ Herbstweide

huss metzgenn, darzu selbs bachenn in sinem huss allein für sine gest unnd hussgesind, unnd ganzz unnd gar weder fleisch noch brot hinuss zu veillem kouff gebenn. So denne ist beslossenn, das zu Undersewenn die metzg sölle gehalten werden unnd sunst niendert, doch mitt der lütrung, das der metzger daselbs jederman mitt fleisch nach notturfft verseche durch das ganzz jar, das niemands clagbar sye, dann wo söllichs nitt söllte beschechen, so behaltten wir unnsere hannd offenn, wyter insehenn ze thund. Doch zherpst in das saltz mag jederman metzgenn nach sinem gevallenn unnd notturfft.

Berürend die gwicht ist genntzlich unnsere will unnd meynung, das alles, das by der gwicht koufft und verkoufft wirt, das söllichs alles zu Undersewen sölle erfeckt unnd gewägenn werdenn, unnd hiemitt all wägenn usserhalb abgeselegenn sin. Doch ist zu wüssenn, das wir einem jedenn erloupt unnd nachgelassen haben, ein wäg in sinem huss ze habenn, fürnämlich die ziger damit ze erfecken, das sy schwer gnug unnd wärschafft syennnd; nütdesterminder demnach, wo man die verkouffenn will, söllen die zu Undersewenn gewegen werdenn, darzu mitt sollichen wägen, so ein jeder in sinem huss hatt, mag einer wegen das, so zechen pfund oder darunder schwär ist, unnd dasselbig verkouffenn, es sye wullenn oder anckballenn unnd dessglichen.

Wir wellenn ouch, das die wäg im closter wie von allterhar uffrecht blybe; darzu hieby verstan, das den pfystern by der Aamüly das bachenn zu veillem kouff unabgeselegenn sye, zudem die wirtschafft zu Gsteig unnd usserhalb obbemeldten zylenn unnd ouch ze vermercken, das hiemitt nitt abgesetzt sind die wirtschafften usserhalb obbemeldten zylenn.

Unnd wellenn uff söllichs, das all parthyenn diser unnsere ordnung unnd ansehenn geläbenn unnd nachkommen, die stät haltind, an intrag unnd widerred, all gevärd, fünd und usflucht ganzz hindangesetzt. Unnd söllenn hiemitt obbemeldten parthyenn aller der spennen unnd stössenn, so zwüschem inen oberlüterter sachenn halb gewäseenn, ganzz verricht, verslicht, vereinbaret heissen sin, unnd blybenn, unnd aller unwill, widerwertigkeit, so unnder inen hierumb gewäseenn, ganzz hin, tod unnd ab, unnd hinfür gutt fründ unnd nachpurenn sin unnd blibenn. Doch behaltten wir unns mitt usgedruckten gedingenn vor, hierinn mindrung, merung, bessrung unnd endrung ze thund nach unnsere guten gefallen, von mencklich ungehindert.

In kraft diss brieffs, des zu urkhund mitt unnsere anhangenden secretinsigell verwart, Gebenn und beschechenn uff sonntag, den zwöllfften tag wolffmanetz, als man von der mentschwärdung jesuchristi unnsere einigen heyllannds gezallt fünffzechenn hundert zwenntzyg unnd nün jare. 1529

Die im Gemeindebesitz Unterseen befindliche Urkunde misst in der Breite 59 cm und in der Höhe 55 cm. Vom angehängten Siegel fehlt heute etwa ein Fünftel in der Form eines Segmentes.²⁷⁸ Die Neuordnung ersetzte die Regelungen, wie sie nach dem grossen Brand von Unterseen in drei Entscheiden von 1480 bis 1489 festgehalten worden war.²⁷⁹

Zum Inhalt der neuen Regelung kann kurz das Folgende festgehalten werden: Die Zuteilung der Dörfer Beatenberg, Habkern und Inderlappen zu Unterseen wurde wegen des Widerstands der Betroffenen wieder rückgängig gemacht. Statt dessen wurden „die vylgemelten von Undersewen in ander weg bedacht“, und zwar an deren Stelle den „burgern unnd insässen unnsere statt Undersewen ... zu rechtenn ewigen erblechenn übergeben, gelichenn und zugestellt werden hundert kuberg ann unnsere berg genant Sevinen“, gegen einen jährlichen Zins von fünf Pfund, zahlbar an den Landvogt von Interlaken. Dagegen wurde der seit der Stadtgründung zu ent-

²⁷⁸ Original in Gemeindearchiv Unterseen; Teilabdruck in Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Seiten 387 f; ebenfalls in Steck und Tobler, Seiten 1192-1195, Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 265-272

²⁷⁹ Obere Spruchbücher, Bände H Seite 488, J Seite 86, K Seite 427; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen; Nr.143 Seiten 243 f

richtende jährliche Bodenzins von „dry pfund wachs und das schwarz hun mit gälen füssen“ erlassen.

Die wirtschaftliche Lage Unterseens wurde ausserdem dadurch verbessert, indem die beiden, nach dem grossen Brand des Städtchens entstandenen Wirtshäuser in Aarmühle und im Dorf Inderlappen geschlossen und dem Wirt in der Klostertaverne Interlaken befohlen wurde, künftig das Fleisch in Unterseen einzukaufen, wo als einzigem Ort auf dem Bödéli während des ganzen Jahres eine „Metzg“ zu führen gestattet wurde. Ebenfalls sollten die Masse und Gewichte, die dem Verkaufen dienten, in Unterseen „erfeckt“ werden. Durch diese Neuordnung wurde das städtische Gewerbe gefördert, mit der Zuteilung der Sefinenalp aber besonders die Bauernschaft auf dem Bödéli bevorteilt. Die Urkunde ist deshalb bei der Bevölkerung unter dem Namen „Sevinenbrief“ in Erinnerung geblieben.²⁸⁰ Sie war für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Unterseen ein wichtiger Schritt.

Auch Schultheiss Albrecht Sigwart, der sein Amt im Reformationsjahr 1528 angetreten hatte, wurde wegen seines tapferen Verhaltens belohnt. Dies, obwohl an ihm nach einer Anmerkung im Schultheissenverzeichnis ein Makel klebte. Er „hat nur 3 Jahr für dises erste mal gedienet, und weil er (wie aus seinem Testament de dato 16.Juni 1562 zu sehen) ein unehelichs Kind gehabt, so ists mutmasslich, dass er desswegen priviret worden seye“. Es folgt aber als Nachschrift: „Ist nicht privirt, sondern von MngH. in damahl überauss schwürigen Läuften zu anderen sehr wichtigen Sachen emploirt worden, als ein Man von grosser Capacität.“ Er galt als Einheimischer und durfte seiner Verdienste wegen das Schultheissenamt in Unterseen im Jahre 1537 ausnahmsweise sogar ein zweites Mal übernehmen. Im Verzeichnis wurde darüber notiert:

Der ware sonsten eingebornher Undersewner, aber auch ein angenommener Burger der Stadt Bern, hat weder des ersten noch anderen mahls seine bestimmte Jahr ausgedienet. Nit ist bekannt, ob er das Ambt diss andermahls von freyen Stucken resignirt und aufgegeben habe, oder ob er auff höhere Ämter gelanget seye, auss betrachtung, dass er sich hievor in der Interlacker-Aufruhr anno 1528 fürtrefflich wol wider die Rebellen gehalten hat, ist zu Bern gestorben anno 1565.

Folgen

Das Altarbild in Sarnen

Nach der Beendigung des Inderlappischen Krieges wurde im Oberland die Reformation konsequent durchgeführt. Die zurückgekehrten Messepriester mussten das Land wieder verlassen. In dieser Zeit wurden die Messgewänder verkauft oder verschenkt, die Kirchenzierden eingeschmolzen und die Kirchen im ganzen Untertanengebiet ausgeräumt und von den „Bildern und Götzen befreit“. Obwohl es verboten war, Heiligenbilder wegzuschaffen, wurde das Unterseener Altarbild versteckt, und später fand es den Weg über den Brünig. Gruner²⁸¹ weiss im Jahre 1730 über die Geschichte des Bildes zu berichten:

In dem Kloster Engelberg wird eine Taffel gezeigt, 6 schu hoch und 3 schu breit, auff welcher Christus, wie er vom Kreütz genommen, und neben ihm Maria und Johannes gemahlet stehen, welche vor der Reformation soll in der Kirch Unterseen gestanden sein, seitharo aber biss A.1690 under anderem Haussgrümpel gelegen, und entlich von einem Man nach Lungeren ins Wirthshauss gebracht und anstatt der Zech versetzt, und von dar aussgelöst worden von H. Frantz Stultz, Notario Apostolico, Caplan und Beichtvatter des

²⁸⁰ Obere Spruchbücher, Band DD Seite 603; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.196 Seite 387; Vergleiche „Reformationszeit im Berner Oberland“ desselben Verfassers, Seiten 473 f

²⁸¹ Gruner, Thesaurus Topographica-Historicus, Seite 402

Klosters mit Versprechung einer anderen und Neüwen Taffel, und ist entlich auf begehren der Klosterfrauwen zu Engelberg ihnen zugestelt worden, dahin sie mit grosser Procession getragen, und seithar in wenig Jahren 20 Miracula darbey sollen geschehen sein. Diss schreibt C.Lang in seinem Grundriss prt.1 p.899.



Abb. 21 – Das Altarbild von Unterseen im Frauenkloster St.Andreas in Sarnen

Der Bericht Caspar Langs stammte aus dem Jahr 1690. Danach blieb das Bild – eine um 1475 entstandene Kreuzesabnahme, mit einer Silouette der Stadt Bern ähnlich im Hintergrund – in Unterseen in einer Kammer unter Hausgerümpel verborgen und so vor der Zerstörung bewahrt, bis es anderthalb Jahrhunderte später von einem „ehrliehen“ Mann über den Brünig in ein Wirtshaus nach Lungern gebracht und dort gegen eine Zeche versetzt wurde. Daraufhin habe Kaplan Stulz, der zugleich Beichtvater der Nonnen von Sarnen war, das fromme Bild erworben und es ihnen gewidmet. Am 30.Juli 1690 wurde es in feierlicher Prozession von der Pfarrkirche Sachseln

in das Frauenkloster St.Andreas in Sarnen übergeführt, wo es in den ersten vier Wochen nach der Aufstellung zu über 20 Wundern gekommen sei.²⁸²

Heute ziert es als einziges Gemälde die neue Kapelle der Sarner Benediktinerinnen. Das Bild wurde mit grosser Wahrscheinlichkeit von Heinrich Büchler, der um 1468 den Hochaltar für das eben neu erbaute Berner Münster geschafften hatte, um 1475 herum für die Kirche Unterseen gemalt. Ähnliche, später entstandene Werke Büchlers, zum Beispiel die aus der Dreikönigskapelle in Baden stammenden und heute in Dijon aufbewahrten Bilder, oder der Hochaltar von Glis bei Brig, zeugen von der hohen Qualität des Malers dieses einstigen Unterseener Altarbildes.²⁸³

Ein bernisches Landstädtchen

Unterseen stand im Inderlappischen Krieg während der ganzen Dauer der Unruhen und Kriegswirren eindeutig und klar auf der Seite der kirchlichen und staatlichen Erneuerung, dies im Gegensatz zu allen anderen oberländischen Amtsbezirken. Der Grund für diese besondere Obrigkeitstreue lag im historisch bedingten Gegensatz zum benachbarten Kloster Interlaken, aus dessen Bevormundung sich das Städtchen lösen wollte und dies nur mit Hilfe der Reformation und der Stadt Bern tun zu können glaubte. Dieser politische Alleingang im engern Oberland trugen ihm den Unwillen der benachbarten Gotteshausleute ein. Er führte in der Bevölkerung auf dem Bödeli und in den beiden Lüttschinentälern zu einem allgemein gespannten Verhältnis gegenüber den „Stedtlern“, wie die Bewohner Unterseens bis heute genannt werden und wie sich die in Unterseen Aufgewachsenen selber mit einem gewissen Stolz bezeichnen, selbst wenn es von andern Eingesessenen auf dem Bödeli und darüber hinaus bisweilen mit etwas abschätzigem Unterton geschieht. Die hergebrachte Haltung wirkt weiter und äussert sich oftmals sowohl unter der Bevölkerung wie zwischen den Vertretern der Gemeinden in gegenseitiger, freundnachbarlich leichtzüngiger Kritikklust und zeigt sich im festen Willen vieler Unterseener, ihren Weg auch künftighin eigenständig weiterzugehen.

Das oberste Stadt an der Aare stand in der Reformationszeit aber auch im Brennpunkt der bernischen und der eidgenössischen Politik. Anders als zur Zeit des „Bösen Bundes“ hatte es im Inderlappischen Krieg als einziger oberländischer Amtsbezirk von allem Anfang an bis zum entscheidenden Einsatz der bernischen Heeresmacht zu Bern gehalten und durch seine dezidierte, aber im Oberland isolierte Parteinahme ein rasches Ende des Kriegszuges ermöglicht. Diese aus dem Gegensatz zum Kloster Interlaken entstandene Haltung wurde verstärkt durch eine kleinstädtische Entwicklung mit neuartigen Berufen, wobei sich die Handwerker und Gewerbler weniger zur umliegenden bäuerlichen Nachbarschaft hingezogen fühlten, als vielmehr eine stärkere Verbindung zu andern Städten und deren Zünften suchen liess.

Für die Berner war der freischarenähnliche Einfall der Unterwaldner ein Bruch der geschlossenen Bündnisse und Verträge. Die innern Orte fühlten sich dagegen in Glaubenssachen nicht daran gebunden. Dazu klagte Unterwalden, dass es trotz gegebener Versprechen selbst von seinen Freunden verlassen worden sei.²⁸⁴ Der Inderlappische Krieg und seine Folgen blieben deshalb noch lange ein wichtiges Thema an den eidgenössischen Tagsatzungen. Der Streit wegen den Rädelsführern, die über den Brünig und ins Wallis geflohen waren, sowie die Schadenersatzforderungen Berns an Unterwalden trugen zur Entstehung der beiden Kappelerkriege von 1529 und 1531 bei.

²⁸² Charlotte Gutscher-Schmid: Die Tafel mit der Beweinung Christi unter dem Kreuz im Kloster St.Andreas in Sarnen OW, in: Peter Eggenberger, Susi Ulrich-Brochsler, Unterseen, Die reformierte Pfarrkirche, Seite 70

²⁸³ Remjin, Kirchengeschichte von Unterseen, Seiten 21 und 36

²⁸⁴ Memorial über den Brünigzug, in: Reformationszeit im Berner Oberland, des gleichen Verfassers, Seiten 575 f



Abb. 22 – Das Bödéli auf der Karte des bernischen Staatsgebietes 1577/78 von Stadtarzt Thomas Schoepf, kolorierter Faksimiledruck von Stocker/Grosjean

Das Hauptergebnis der Reformationswirren auf dem Bödéli war die Stärkung der Macht der Stadt Bern in den verschiedenen oberländischen Talschaften. Diese wurden fester in das Staatswesen eingebunden. Im bernischen Schicksalsjahr 1528 entstand aus der einstigen römischen Seeregion endgültig das Oberland der Berner, das Berner Oberland. Und das Städtchen Unterseen, das einst zur Zeit des Bösen Bundes noch vom Hauptort eines eidgenössischen Standes geträumt hatte, trug zu dieser Entwicklung selber Entscheidendes bei. Es musste sich von da an aber mit der Rolle eines der zehn bernischen Landstädtchen begnügen und hauptsächlich zudienende Aufgaben übernehmen und erfüllen. Trotzdem stieg seine Bedeutung innerhalb des bernischen Staatsgebildes, vor allem in knappen Zeiten des Nahrungsmittelnachschubes, als ein für die Hauptstadt wichtiger Marktort zum Einkauf von Viehware, Butter und Käse.

Nach der Reformation

Von der Bäuertordnung zur Kirchgemeinde

Allgemeines

Grundlagen

In Unterseen galten bis zur Reformationszeit eine Reihe verbriefter Rechte:

- die von König Rudolf von Habsburg im Jahre 1279 erteilte Baubewilligung,
- der Erblehenvertrag 1280 zwischen den Herren von Eschenbach und der Stadtbürgerschaft mit dem Kloster Interlaken,
- die Bestätigung und Erweiterung der Freiheiten der Stadt Unterseen durch Walter IV. von Eschenbach-Oberhofen im Jahre 1299 mit einer Bestätigung des zuerkannten Bernrechts,
- die Nutzungsrechte der Herzoge von Österreich um 1309 nach dem Mord an König Albrecht I.,
- herrschaftliche Pfandbriefe,
- der Schirmbrief der Stadt Bern von 1337 und der Huldigungsbrief an Bern von 1386,
- die Annahme des Berner Stadtrechtes im Jahre 1402,
- eine Menge im Kloster Interlaken aufbewahrte Kauf- und Schenkungsbriefe über Grundstücke,
- Schiedsprüche und Richtersprüche betreffend Burgeraufnahmen, Brückenzoll, Gerichtsbarkeit, Marktrecht, Steuern, Frevelbussen, Masse und Gewichte, Fischerei- und Holzrechte, Wirtschaften und Tavernen, Metzgen und Backen, Strassen und Brücken,
- der sogenannte Einungsbrief, die Holz- und Allmendordnung von 1515.

Im Einungsbrief von 1515 bestätigten Schultheiss und Rat der Stadt Bern die in der Bäuertgemeinde Unterseen von altersher geltende Ordnung. Er hielt den Verlauf der Gemeindegrenzen fest, beschrieb die vom Städtchen ausgehenden und von den Anstössern zu unterhaltenden fünf Gemeindestrassen und ordnete die Nutzung von Feld und Wald. Über die Art, wie die entstehende Bäuert- und Kirchgemeinde tagte und wie sie geführt wurde, kann leider nur wenig berichtet werden. Kirchenrechnungen und Versammlungsprotokolle, wie sie zum Beispiel in Leissigen von Mitte des 17. Jahrhunderts an geführt wurden, sind in Unterseen verschollen. Ein erstes Gemeindeprotokollbuch ist nachgewiesenermassen in einer Dokumentation zu einem Prozess mit Ringgenberg verloren gegangen, das älteste erhalten gebliebene „Conzeptenbuch über die Gemeindeverhandlungen von Unterseen“ beginnt im Jahr 1815.

Kirchhøre Goldswil - vier Kirchgemeinden

Zu der um 1190 entstandenen Kirche von Goldswil bei Ringgenberg gehörte das rechts der Aare liegende Gebiet von Beatenberg bis nach Niederried. Auch das Städtchen Unterseen und das Dorf Inderlappen waren dorthin kirchhörig. Im Städtchen selber stand anfänglich nur eine Kapelle in der Nordecke des Stadtgevierts. Nach dem grossen Stadtbrand von 1470 wurde sie zu einer Kirche mit Chor und Beinhausanbau erweitert.²⁸⁵ Als im Jahre 1527, kurz vor der Reformation, der Propst und das Kapitel des Klosters Interlaken das Pfarwahlrecht an die Bürgerschaft von Unterseen übertrugen, wurde Unterseen eine eigene Kirchhøre, und die bis dahin als Kapelle bezeichnete Filialkirche von Goldswil wurde damit zur selbständigen Kirche aufgewertet.

Nach der Reformation entstand mit dem Bau eines hölzernen Kirchleins auch auf dem Beatenberg eine selbständige Kirchgemeinde. Die Talschaft Habkern dagegen

²⁸⁵ Eggenberg, Unterseen, die reformierte Pfarrkirche, Seite 25

wurde 1529 nach Unterseen kirchgenössig erklärt. Auf diese Weise schrumpfte die einst grosse Kirchhore Goldswil auf das Gebiet der heutigen Kirchgemeinde Ringgenberg zusammen. Da die Kirche auf dem Hügel von Goldswil recht unbequem und in dem übriggebliebenen Einzugsgebiet nun auffällig dezentral lag, wurde in den Jahren 1670 / 1671 eine neue Kirche dorfnäher gebaut, und zwar in die alten Ruinen der einstigen Burg der Freiherren von Ringgenberg. Danach begann der Zerfall des ehrwürdigen romanischen Baus auf dem Goldswilhügel.

Die Bewohner des Habkerntales scheinen mit ihrer neuen Zuteilung nach Unterseen nicht zufrieden gewesen zu sein. Doch der Rat von Bern entschied am 28.Mai 1535, „des kilchgangs halber sollen die Bewohner von Habkern auch fernerhin nach Unterseen gehen“.²⁸⁶ Ihrem Wunsch nach einer eigenen Kirchgemeinde wurde erst im Jahre 1665 entsprochen.

Die Aufteilung der Kirchhore Goldswil blieb nicht ohne Folgen. Die Unterseener baten am 4.März 1538 darum, nachdem Habkern bei ihnen kilchhörig geworden sei und der Predikant jeden Monat einmal dorthin gehe, um den Alten und den Jungen zu predigen, dass sie auch an ihren Kirchenbau und den Sigristenlohn etwas beitragen und pro Jahr sechs Mass Wein für das Abendmahl spenden sollten. „Wier verhoffendt, ier muettend uns nit uf die Lengi zue, den Win vergebent zu geben, dann die pfrund arm ist“.²⁸⁷

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten mussten geordnet werden. Die Leute aus Habkern sollten sich an den Bau- und Unterhaltskosten für die Kirche beteiligen und an das in dieser Zeit bezogene erste Pfrundhaus anteilmässig beitragen. Umgekehrt wollten diese nicht nur bezahlen, sie wollten auch wissen, wofür ihr Geld verwendet wurde.²⁸⁸ Deshalb beschloss die Obrigkeit in Bern am 12.Mai 1557 eine „Erkenntnuss zwischen Interlappen und Underseen über die Erhaltung des Predikanten am lesteren orth“²⁸⁹ und am 18.Juni 1557 eine zweite „Erkenntnuss zwischen denen in der Habckeren und Underseen, wegen der Steüwr an Kirchenbau.“²⁹⁰ Sie verurkundete:²⁹¹

Wir der Schultheiss und Raht zu Bern thund kund mit disem Brieff, dass vor uns erschienen sind unserer lieben Getrüwen von Undersewen eins- und anders Theils der Unsren uss Hapkeren Gesandten, und haben uns den Span, so sich zwüschen ihnen der Anlag halb des Kostens und der Rechnung des Buws der Kilchen und Pfarrhus zu Undersewen haltet zu erkennen geben, mit Bitt, sy hierüber zu entscheiden.

Und Bern entschied²⁹²:

In dem span zwüschem denen von Undersewen und denen von Hapckheren von der stüren wägen an kilchenbuw und predicantenhuss ist geradthenn, dz die von Hapckhern an die kilchenbuw und predicantenhuss zu Undersewen nach marchzal mag ein ufflag thun, dieselbig tragen. Doch wan von Buwens und Erhaltung wegen der Kilchen und des Pfrundhuses zu Underseen ein Stüwr von nöten, so sölle by derselben Anlag und volgender Rechnung einer uss Hapkeren darzu beruffen werden, ... dass ein Schultheiss zu Unndersewen solcher stüren halb rechnung erkenne und einer von Hapckhren ouch darzu berüffen sölle.

²⁸⁶ Remijin, Kirchengeschichte von Unterseen, Seite 51; Berner Ratsmanual, Nr.252 pag.20

²⁸⁷ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 301-304

²⁸⁸ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 375

²⁸⁹ Berner Ratsmanual Nr.340 pag.220

²⁹⁰ Berner Ratsmanual Nr.341 pag.19

²⁹¹ Ämterbücher Interlaken, Band B Seite 779

²⁹² Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.220 Seite 443;
Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seite 46a

Weiter wurde bestimmt, „das der Predicant zu Underseen ie zu vierzechen tagen sich in Hapckern verfügen und da predigen und jedes monadts daselbst kinderbericht halten sölle.“ Diese Verpflichtung zur Predigt und Kinderlehre in Habkern waren vor allem zur Winterszeit eine Belastung für den Unterseener Pfarrer. Für die Habkerleute war es dagegen der Tauf- und Totenweg. Die erste Eintragung im ältesten Taufrodel Unterseens durch Johannes Holzer, Pfarrer von 1556 bis 1563, betrifft eine Taufgesellschaft aus Habkern. Sie lautet:

Nach der Möntschwerdung Jesu Christi unsers erlösers gezaltt 1556 jar uff dem 2.tag Augusti ein kindtt thouffet anfangs, ist Hans Schmockers in Hapkiren. Das Kindtt heissit Hans. Götte: Jacob ab bül, Battli im boden, Cäsar blatters säligen frouw.

Die hier genannten vier Familien Schmocker, Abbühl, Imboden und Blatter lebten alle als Bauersleute in Habkern. Ob sie sich nach dem langen Kirchweg, vollzogener Taufe und überstandener Predigt ein Essen im Kaufhaus gönnten, ist nicht verzeichnet. Der Kirchweg war beschwerlich und bisweilen sogar gefährlich, besonders wenn ein Täufling mitgetragen werden musste. Darum erhielten die Bewohner von Habkern am 12.November 1585 von Bern aus die Erleichterung zugesprochen, dass der Unterseener Pfarrer dann, wenn der Weg ins Stedtli unzumutbar war, in Habkern taufen durfte. Im Ratsmanual wurde eingetragen²⁹³:

Underseewenn, das einiche dem predicanten zu Underseewen vergönnt, denen inn Habkerrenn zu ordenlichen predigen, unnd wan dieselben zu winterzeit nit gan Underseewen kommen mögind, ire khinder ze thouffen, doch dass sy es nit uffzüchindt, so lang es minen herren gevellig sin wirt. Belangend aber die sacramentisation der Ehe, sölle dieselb zu Unnderseewen beschechenn.

Für das Heiraten galt die Sonderregelung ausdrücklich nicht. Und wenn der Weg es zulies, sollte die Taufe nicht länger als üblich aufgeschoben werden und wie bisher in der Pfarrkirche stattfinden, „so inen lieb ist, unser straff zu vermyden“.²⁹⁴ Erst hundert Jahre später, am 21.März 1665 wurde für die Talschaft Habkern eine eigene Pfarre errichtet. Die Unterseener Pfrund wurde dafür um 20 Pfund, 6 Mütt Dinkel und 2 Mütt Haber vermindert und diese Einkünfte der Pfrund Habkern zugelegt. Die Bevölkerung der Talschaft wurde von allen Pflichten gegenüber der Kirche von Unterseen befreit, ein von ihr eingelegter Gültbrief von 100 Pfund wurde zurückerstattet²⁹⁵, und anschliessend wurde die heutige Kirche Habkern gebaut. Die neue Kirchgemeinde Habkern war die vierte auf dem Gebiet der alten Kirchhöre Goldswil.

Der Pfarrherr

Vom Kollaturrecht zum Wahlvorschlag

Im Schiedspruch des Rates von Bern zwischen dem Kloster Interlaken und den Kirchengenossen von Unterseen vom 8.Oktober 1527 betreffend den Kirchensatz und die Zehnten in der Kirchhöre wurde das bis dahin von Probst und Kapitel ausgeübte Kollaturrecht „den burgeren von Underseewen“ übertragen. Mit der Kollatur war das Recht verbunden, das Kirchengut zu verwalten, aber auch die Pflicht, den Pfarrer zu besolden, ihm ein Wohnhaus zur Verfügung zu stellen und dieses zu unterhalten. Dem Kollator lag auch die Pflicht ob, das Kirchenchor zu gestalten und zu pflegen, während die Gemeinde für das Kirchenschiff und den Turm zu sorgen hatte. Unterseen musste nun beides selber tun.

²⁹³ Berner Ratsmanual, Nr. 410 pag.346; Ämterbücher Interlaken, Band B Seite 779

²⁹⁴ Untere Spruchbücher, Band DD Seite 360; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.241 Seite 466

²⁹⁵ Ämterbücher Unterseen, Band III Seite 81; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.298 Seite 533

Über die Art, wie die Pfarrwahlen bis zum Untergang des Alten Bern im Einzelnen vorgenommen wurden, fanden sich wenig direkte Hinweise, da das älteste erhaltene Gemeindeprotokoll erst im Jahre 1815 einsetzt. Den Berner Ratsmanualen und den Ämterbüchern lässt sich jedoch entnehmen, dass die Pfarrherren in der Regel nach einer von den Anwärtern gehaltenen Probepredigt von der Gemeinde bewertet wurden. Die Präferenzen wurden anschliessend nach Bern gemeldet und dabei erwartet, dass dort der Vorschlag unverändert übernommen und umgehend bestätigt wurde. Am 20. Dezember 1595 meldeten „Venner unnd gemeind Kilchgnossenn zu Unnderseewenn“, dass „nachdäm der ehrwürdig weis hochgelehrte Herr Hanns Tscher, vorständer aus göttlichen Worts der Kilchenn by unns durch üwer Gnaden gfallenn gann Guggispärg promoviert berufft, druff der wolgelertt Geri Abraham Falck ... bi uns zu verträten begärt“. ²⁹⁶ Er wurde noch vor Jahresende als neuer Pfarrer bestätigt. - Als die Obrigkeit Jacob Spanin, den Predikanten von Unterseen, „der Kilchen zu Oberhasli vorzestan beruffen“ hatte, schrieb Schultheiss David Koler am 26. November 1632 nach Bern, dass sie „desswegen eines anderen thugentlichen Lehrers und Vorstehers mangelbar“ seien und als Wahlvorschlag drei Namen meldeten, Hans Ulrich Tscher, Christoffel Brunner und Samuel Dick.

Wyl aber die geistlichen Herren in Üwer Gnaden statt Bern ein gottseligen Yfer und sorgfeligkeit für unser Kirchen tragend, und sy wie ouch andere Herren inn iren zu gunst Herrn Tscheren an uns gethanen Schrybenn für inne gebätten, dass wir fürnemlich inne Üwer Gnaden fürstschlachen wellindt, er auch uns und die gmeind, es syge uff Cantzel und sonst wol qualifiziert syn bedunckt und sonderlich geliebt, so wellind wir Üwer Gnaden und wolermelter geistlichen Herren in dero Statt abermalen hierin für uns gethane vätterliche fürsehung als gehorsamme Underthanen uns dankbarlich underworffen und umb bestätigung Herrn Tscheren underthänig gebätten haben.

Das zur Reformationszeit erhaltene freie Pfarrwahlrecht war demnach hundert Jahre später bereits wieder auf ein bittendes Vorschlagsrecht zurückgestuft, wobei diese Änderung aber bei den gehorsamgewohnten Untertanen keinen Widerspruch auslöste.

Am 26. August 1633 schrieben „Schultheiss und Rath zu Underseewenn“ an „Hoch- und wohlgeachte, gestrenge, edle, ehrenveste, fromme, fürnemme, fürsichtige, ehrsamme, wyse, besonders grossgünstige, fürgeliebte, hochehrende, gnädige Herren und Oberen“ und machten wiederum einen Dreivorschlag²⁹⁷,

nachdem wir mit beduren vernennen müssen, dass unser geliebter Predicant und vorstender am heiligen Wort Gottes, Herr Hans Ulrich Tscher, nur eine so kurze Zyth als by acht monaten by uns gelassen, sonder gan Hertzogenbuchsi gerüfft und verordnet worden und wir also eines anderen tugentlichen Leeres von nöten,“ „doch were Herr Sulpitius Hünig uns ... der angenehmst, aber alles an hochernampten Euer Gnaden als der hochwysenn gmütheren stan sol.

Bei der nächsten Pfarrerwahl²⁹⁸, die schon nach vier Jahren am 29. Mai 1637 anstand, wurde aus einem Dreivorschlag heraus im Besonderen „für Herrn Walt-harten gebätten, wyl wir hoffend, er sich etwan ein gute Zyt lang by uns enthalten wurde“. Obwohl man die gültige Wahlentscheidung wieder den Gnädigen Herren überliess, war das Unterseen zustehende Pfarrwahlrecht der Gemeinde bewusst

²⁹⁶ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 465

²⁹⁷ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 649

²⁹⁸ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 715

geblieben. „Schultheiss, Venner unnd Kilchgenossen zu Unterseen“ schrieben am 5. Dezember 1643²⁹⁹:

Sittemal durch mittel der Berufung Herren Niclaus Waltharts gan Murten das predigambt by uns ledig worden und nun etliche Herren geistlich- und weltlichen standts in Üwer Gnaden statt, in Betrachtung, dass die vernamsung und wahl eines predicanten alhie uns zustande, nachgenempt dry herren durch ire unterschiedenlichen schryben wol angerümt, ... die nun neben anderen by uns geprediget unnd flyssig angehalten, habend wir diese dry Herren als für den ersten Jonas Sprünglin, demnach Franz Ludwig Melley, provisor zu Thun und Johannes Traffolet hirmit in die wahl, einenn under denselben nach üwer Gnaden gefallen hier zu bestätigen, fürschlachen wollen, Gott bittende, dass es uff den rechten und tuglichsten fallen möge.

Gewählt wurde Jonas Sprünglin. - Nachdem Pfarrer Jakob Häusermann vierundzwanzig Dienstjahre „durch den Sägen des Allerhöchsten einer Christenlichen Gemeind und gantzen Kilchhöri inn Underseen getrűwlichen gedienet“ hatte, wurden ihnen aus Bern „etliche tugendliche und wyse Herren überschickt“. Daraufhin meldeten „Venner und gantze Comun zu Underseewen“ am 24. Juni 1680³⁰⁰,

dass wir nach ihren Verrichtungen und gehaltenen probpredigen, unserem allten Rechten und gebrauch nach als Collatoren ein Wahl machen, und volgendts ohne langen Verzug ... üwer Gnaden überschicken söllindt.

Sie schlugen aus den Bewerbern deren zwei vor und empfahlen

mit fründtlicher, underthäniger und dehmütiger bitt, so es inn dero angeborenen Wysheit und gnedigen willen nit zuwider sein möchte, Herrn Samuel Hopf, welchen die Mehreren an Zahl diser gmeind so hertzlich wünschen, zu einem Seelenhirten, künftigen Herrn Predicanten zu bestätigen.

Die Gemeinde wählte wieder selbstbewusster und erwartete von der Obrigkeit nur eine Meldung über ihr Einverständnis. Schultheiss Abraham König fühlte sich deswegen übergangen und beschwerte sich. Die beiden Vorgesetzten der Gemeinde, Venner Jakob Rubi und Seckelmeister Jakob Rufli, mussten in Bern erscheinen und ihr Vorgehen bei der Pfarrwahl rechtfertigen.³⁰¹ Sie legten den alten und abgegriffenen „Freyheitsbrief“ vom 8. Oktober 1527 vor, nach welchem damals der Probst und das Kapitel des Klosters Interlaken der Stadt Unterseen das Kollaturrecht überlassen hatten.

Weilen das Pergament blöd und das Sigel um etwas angegriffen und zu besorgen, es möchte durch Längi der Zyt die Schrifft allerdings verblichen und unläsbar gemacht werden, ... wollend wir ihnen in Gnaden obbedeüten Actum sauber abschreiben und vidimieren und also solchen ihren gegönten Collaturrechtens sy und ihre Nachkommen noch fürbass wol geniessen zu lassen.

Nachdem die Abschrift erstellt war und die Venner und der Teutschseckelmeister der Stadt Bern „obbedeüt brieff von Anno 1527 examiniert, darby auch die bissharige Übung und Gewohnheit reflectiert worden“, lehnten sie die Beschwerde des Schultheissen ab. Dann liessen sie den extra erstellten Vidimus in ihr Spruchbuch eintragen und hielten dabei fest, dass ihnen das Kollaturrecht „so lang sie sich dessen nicht verlürstig machen werden, auch gelassen werden könne.“³⁰² Unterseen beharr-

²⁹⁹ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 735

³⁰⁰ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 1003

³⁰¹ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 1005

³⁰² Spruchbuch der Stadt Bern, Lit.KK.Pag.230; Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 1009-1013

te auf seinem Kollaturrecht, und der Streit wurde „in der freundlichheit terminiert und beygelegt“³⁰³.

In besonderen Fällen ging es auch ohne Probepredigt, wie dies eine „Oberkeitliche Bestätigung“ zeigt. Auf die Meldung, „dass Herren Pfarherren Plüss auss Grindelwald auf alhiesige Pfrundt so einhällig ohne probpredig ist von einer Gmeind zur bestätigung MngH. vorgeschlagen worden“³⁰⁴, schrieb Bern an den Schultheissen von Unterseen:

Über den durch eüwer Schreiben vom 7.ten diss uns ingesanten Vorschlag der Gemeind Unterseen, haben wir zu einem anderwertigen Pfarrer dasiger Gemeind erwält und verordnet den von ihnen darzu recomandirten Daniel Plüss, Pfarrer in Grindelwald; dessen ihr hirmit berichtet werdet mit bevelch, ein solches seines ohrts zu eröffnen, ihne den neüwen Pfarrer seiner Gemeind vorzustellen und des daherigen Einkomens genoss zu machen. Gott mit euch. Datum 6.Febr.1754.

Wenige Jahre später sandte die Gemeinde nur einen Doppelvorschlag nach Bern. Die Gnädigen Herren wählten nach einem „Extract aus dem Rathsmanual der Statt Bern“ den Erst-Vorgeschlagenen und schrieben³⁰⁵ an den Schultheissen David Antoni Knecht, alt Landvogt von Erlach, nach Unterseen:

Über seines Herr Ambtsmans MngH. eingesandten und von der gemeind Unterseen verfassten doppleten Vorschlag für die Pfrund alda haben MngH. zu einem anderwertigen Seelsorger der Gemeind Unterseen verordnet den von ihra Recomendierten, auch ehrwürdigen und belehrten Herren Heinrich Stähli, Veldprediger unter dem Regiment Jenner in Königlich französischen Diensten; dessen er Herr Consoul berichtet werde mit Befelch, es der Gemeind zu eröffnen. Anbey den Neüwen Pfarrer seiner Herd vorzustellen und zu verschaffen, dass er daherige Benefici genoss werde. Datum: den 3.January 1761.

Der Schultheiss hatte den Pfarrer der neuen Gemeinde vorzustellen und in sein Amt einzuführen, so wie das heute noch der Regierungsstatthalter tut. Und der Amtmann war dafür verantwortlich, dass der Pfarrer seine Pfrundrechte auch zu nutzen bekam.

Wie gegen das Ende der Zeit der Gnädigen Herren eine Pfarrwahl vorbereitet wurde, zeigt der nächste Fall. Am 22.September 1779 schrieb der Unterseener Schultheiss Victor von Sinner nach Bern, dass, nachdem der Pfarrherr Stähli von der Obrigkeit in seine Vaterstadt Thun auf die obere Pfrund befördert worden, „die hiesige Collaturpfrund in Verledigung gerahten“ sei. „Die Stadt und Gemeinde Unterseen als dissörtige Collatoren“ suchten einen neuen Seelsorger. Die Vakanz wurde bekannt gemacht, wer sich interessierte, meldete sich. Die Kandidaten mussten sich der Gemeinde persönlich mit einer Probepredigt vorstellen und dazu eine Kinderlehre halten. Dann trat die Kirchgemeinde zur Ausübung ihres Kollaturrechts unter der Leitung des Schultheissen in der Kirche zusammen, um in einem demokratischen Verfahren einen Doppelvorschlag mit einer Präferenz an die Obrigkeit zu bestimmen. Der Schultheiss schrieb:

Nachdem sich nun fünf würdige Subjecti ... angemeldet und die dissohrts üblichen Probpredigen und Kinderlehren jemahlen auch würllichen abgelegt, so haben ermelte Collatoren nicht ermangelt, sich unterm 21.diss in der Kirchen zu Unterseen zu versammeln und under meinem Präsidium zu der Wahl zu schreiten. Da es sich dann so ergeben, dass nach einer an sie gethanen kräftigen Vermahnung hierinnen ein jeder nach gutem Gewissen und bey seinem aufhabenden Eyd und Bürgerpflicht nach freyem Willen zu handeln, dass

³⁰³ Jan C.Remijn, Kirchengeschichte von Unterseen, Seiten 55 f

³⁰⁴ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seite 84b

³⁰⁵ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seite 85a

1. Herr David Müsli, Candidatus und Burger der Statt Bern, dermahlem Vicarius zu Kirchdorf, mit 58 Stimmen, und
2. Herr Abraham Sprüngli, auch Candidatus und Burger der Statt Bern, dermahlen Vicarius zu Brienz mit 31 Stimmen als die stärksten in der Wahl geblieben, die übrigen drey Herren Praetendenten aber wegen wenigen Stimmen nicht auf den Vorschlag gekommen sind.

Dann wurde „zur Wahl ganz ehrerbietigst der erstere vorgeschlagen, ... als der ältere und der die weit mehreren Stimmen hat.“ Um die Bestätigung der Wahl durch die von der Obrigkeit dazu Ausgeschossenen wurde schliesslich „underthänig gebeten“. Die Gnädigen Herren behielten sich auf diese Weise trotz des einst zugestandenen Kollaturrechtes den endgültigen Wahlentscheid vor. Ins Amt eingesetzt wurde Pfarrer David Müsli.

Als Vorsteher der Gemeinde

Im Jahre 1532 schufen die reformierten bernischen Pfarrer an ihrer ersten Zusammenkunft den „Synodus“, die erste Kirchenordnung. Diese bildete bis in die Neuzeit hinein die Grundlage für die Bernische Landeskirche. Regionale Kapitelversammlungen, für das Berner Oberland in Thun, besprachen unter der Leitung eines Dekans die von Visitatoren oder Juraten gemeldeten Missstände in den einzelnen Pfarreien. Allgemeine Probleme wurden nach Bern weitergemeldet und dort von der Obrigkeit als für alle gültig in Mandaten geregelt. Die Pfarrherren waren die örtlichen Vertreter der Obrigkeit und mussten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben massgeblich mitwirken, sowohl als Befehlsübermittler, wenn sie von der Kanzel herab die obrigkeitlichen Mandate verlasen, als auch als Sprachrohr des Volkes, wenn sie in Bern die Anliegen ihrer Kirchengemeinde vertraten. Sie wurden mit dieser Aufgabe im Dienste des Staatswesens zur zentralen Figur der Gemeinden und entsprechend auch „Gemeindevorsteher“ genannt. Die Pfarrherren waren verpflichtet, alle zugesandten Mandate - auch diejenigen weltlichen Inhalts - zu verkünden, ihre Durchführung zu veranlassen oder zu überwachen, sie aufzubewahren und darüber Auskunft zu geben.

Die Unterseener Pfarrherren bewahrten die aus Bern eintreffenden Vorschriften, später zu 50 gebündelt, in der sogenannten Mandatschachtel auf. Jeder neue Inhaber des Pfarramtes wurde an diese Erlasse erinnert, wenn er seinen Wirkungskreis antrat und damit auch die Mandatschachtel mit den darin gesammelten Mandaten übernahm. Das waren die Grundlagen für seine Amtsführung als Vorsteher der Gemeinde.

In den Jahren 1606 und 1661 kam nun per Mandat der Befehl, dass in jedem Pfrundhaus ein Mandatbuch zu führen und darin alle obrigkeitlichen Bekanntmachungen einzutragen seien, was mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden war. Die Unterseener Pfarrherren des 17. Jahrhunderts fanden ihr System mit der Aktensammlung in der Mandatschachtel einfacher und erstellten deshalb nur ein Verzeichnis, dem sie die Titel der neuen Vorschriften jeweils anfügten. Da die Mandate den Leuten nur vom Vorlesen in der Kirche bekannt waren, durfte man im Pfarrhaus darüber um Auskunft bitten. Um bei Anfragen rasch nachschlagen zu können, wurde ab 1690 zusätzlich ein besonderes, alphabetisch geordnetes Register geführt.

Die Juraten oder Visitatoren, welche vom Dekanat und Kapitel in Thun aus die Tätigkeit der Pfarrherren zu überwachen und zu beurteilen hatten, liessen diese Eigenheit geschehen, bis im Jahre 1710 ein neues Mandat wenigstens zum teilweisen Einlenken zwang. Pfarrer Friedrich Nöthiger schrieb in das 1710 eröffnete Mandatbuch aber nur ein Verzeichnis der vorhandenen Mandate ein, bezeichnete es

deshalb als Mandatenregisterbuch und führte die Mandatensammlung in der Schachtel nach alter Manier weiter.

Von der Reformationszeit an finden sich darin aus dem 16. Jahrhundert 5, aus dem 17. Jahrhundert 62 und aus dem 18. Jahrhundert bis zum Untergang des Alten Bern 56 Hinweise auf gesammelte Mandate. Davon betrafen das Ortsgemeindewesen 69, kirchliche Vorschriften 30 und das allgemeine Recht 24 Erlasse. Dazu kamen eine Menge Befehle des Schultheissen für sein Amtsgebiet und Informationen des Chorgerichtes sowie der Pfarrherren selber, welche nur für die Kirchhore galten. Leider sind diese vielen Dokumente nicht mehr aufzufinden und wohl verloren.

Pfarrer Friedrich Nöthinger fügte dem von ihm verfassten Mandatenregister über den Inhalt der Mandatschachtel noch ein Verzeichnis³⁰⁶ an, was in Unterseen ein Pfrundinhaber seinem Nachfolger zu übergeben habe. Es zeigt, auf welchen Grundlagen die Pfarrherren im 18. Jahrhundert ihre tägliche Arbeit leisteten:

Verzeichnuss der documenten, so in dem Pfrundhauss zu Undterseen ein Predigkant dem anderen hinterlasst.

1. die Berner disputatz in folio.
2. der Berner Synodus in 4 to.
3. die Chorricht satzung.
4. das Huren Mandat, oder straf-gsatz.
5. das grosse Meyen-Mandat.
6. die Schuelordnung.
7. das Mandat der bättler ehen halb (ligt hinder stattschreiberey)
8. das Chorricht-Manual.
9. der Tauff rodell.
10. dass Mandaten-Register buch, sambt dem Urbar.
11. das Obs-Verbott, jährlichen ausgehends Augsts zu verlesen.
12. drey alte Chorricht-Manuale.
13. drey alte Tauffrödel.
14. der Hochzeit- oder Ehe-, Todten- und H. Nachtmahl-Rodell.

Das bei Punkt 10 genannte „Mandaten-Register buch, sambt dem Urbar“ trägt den Titel: „Mandatbuch der Pfrund Underseen, Kirchensachen, und alle übersendte Mandat, wie auch abgändte gebreüch ansehend. Von der säl. Reformation an biss auf unsere Zeiten“ und auf Griechisch zitiert: „Lasset's alles ehrbarlich und ordentlich zugehen (1.Kor.14.40) - Angefangen den 1.sten Augusti 1710 und vortgesetzt von mihr Frid. Nöthinger v. d. M.“³⁰⁷ Dann folgen auch die Unterschriften der von 1729 bis 1782 amtierenden Pfarrherren David Curtz³⁰⁸, Rudolf Bundeli³⁰⁹, Danniell Plüss³¹⁰, Henric. Stähli³¹¹. Das ohne besondere Überschriften nach Schlagworten alphabetisch geordnete Register enthält die Titel der gesammelten Erlasse aus Bern seit der Reformation.

Am 1. September 1780 begann Pfarrer Friedrich David Müsli³¹² ein neues Mandatenbuch. Dieses enthält weitere 100 in den Aufgabenkreis des Pfarrers fallende Erlasse von 1776 bis 1822 und am Schluss ein zusammengedrängtes Inhaltsregister. Die darin bis zum Untergang des Alten Bern im Jahre 1798 enthaltenen Notationen wurden hier den entsprechenden Registerteilen des Mandatenbuches 1710 angefügt. Das neue Mandatenbuch beginnt mit einer besonderen Einleitung auf der ersten Seite:

³⁰⁶ Mandatbuch der Pfrund Underseen von 1710, Seite 175

³⁰⁷ Friedrich Nöthiger, Pfarrer in Unterseen 1710 - 1729

³⁰⁸ David Kurz, Pfarrer in Unterseen 1729 - 1752

³⁰⁹ Johann Rudolf Bondeli, Pfarrer in Unterseen 1752 - 1759

³¹⁰ Daniel Plüss, Pfarrer in Unterseen 1759 - 1760

³¹¹ Heinrich Stähli, Pfarrer in Unterseen 1760 – 1779

³¹² Friedrich David Müsli, Pfarrer in Unterseen 1779 - 1782

Nachricht.

Auf Befehl einer ehrw. Class anno 1780 ist die von meinen HH. Vorfahren beliebte Art, die Mandate stadt eines Mandaten Buchs in Bünden je 50 beyeinander originaliter aufzubewahren, abzuändern gut befunden worden. So dass zwar die das Heil. Predigamt nicht angehenden Mandate in Bünden wie bisher beyeinander bleiben, diejenigen aber, die das Heil. Predigamt ins gemein, oder die Besorgung der Gemeind und Kirche zu Unterseen ins besonders angehen, und also eigentlich in das Mandaten Buch eines Pfarrers gehören, von jenen abgesondert, und in einen eigenen Band zusammen sind eingebunden worden.

Gegenwärtiges Mandaten Buch aber ist dafür aufgerichtet, alle nun inskünftig herauskommende Mandate, welche der Geistlichkeit überhaupt oder die Amtsführung dieser Gemeinde besonders betreffen, einzuschreiben. Ueber diese beyden Bücher redet das zu Ende dieses angehängte Register. - A.M.B bedeutet das Alte Mandaten Buch.

Die beiden Mandatenbücher sind eine Sammlung der in der Zeit zwischen der Reformation von 1528 bis zum Untergang des Alten Bern im Jahre 1798 von den Pfarrherren in Unterseen zu beachtenden obrigkeitlichen Erlasse.³¹³ Sie enthält viele Angaben über die Entwicklung des Gemeinwesens und über die von den Beauftragten dabei geleistete Arbeit.

Neuerungen

Gesellschaftlicher Wandel

Die Reformation brachte nicht nur einen grossen religiösen Umschwung, sie setzte auch eine vielschichtige gesellschaftliche Entwicklung in Gang. Kein Ereignis der bernischen Geschichte hat das Leben der Bevölkerung so tief und nachhaltig verändert wie die Reformation. Als einziges „Richtscht“ galt die Bibel. Was daraus nicht zu begründen war, sollte nach Meinung der Reformatoren verschwinden. Die Denkmäler in der alten Kirche, die Heiligenverehrung, die Bilderpracht und der Weihrauchgeruch wichen der Schlichtheit des evangelischen Gottesdienstes im schmucklosen Kirchenraum. Die Obrigkeit verbot, anderswo die Messe zu hören, die Beichte abzulegen, Rosenkränze zu tragen, zu den Heiligen zu wallfahrten. Die Abschaffung der Andachtsbilder in den Häusern, die Beschränkung der Kleidertracht, die Bekämpfung der Trunksucht und anderes griff tief in die Lebensgewohnheiten ein. Das Gewissen, die Eheschliessung, die Erziehung, die Arbeit, die Erholung, das Gewand, die Wohnung, der Speisezettel, die Sitten und Bräuche, alles wurde anders, sogar der Tod und der Himmel erhielten ihre neue Bedeutung.³¹⁴

Zur Durchsetzung der erlassenen Sittengesetze wurden mit dem Mandat vom 8.März 1529 in jeder Kirchhöre ein besonderes Chor- und Ehegericht geschaffen. Das war die erste, auf Gemeindeebene wirkende Institution. Die ordentlichen Gerichte wurden für die Beurteilung der Sittenverstösse ausgeschaltet. Als kirchliche Behörde drang das Chorgericht auf regelmässigen Besuch der Predigten und Kinderlehren. Es wirkte zudem wesentlich bei der Entwicklung des Volksschulwesens mit. Daneben erfüllte es friedensrichterliche Aufgaben und besorgte Teile des heutigen Zivilstands- und Vormundchaftswesens.

Das Sittenmandat vom 30.März 1529 war das Kernstück für die Chorgerichtsarbeit. Es wandte sich gegen die Vergnügungs- und Spielsucht, gegen üppige Kleiderpracht, gegen wüste Völlerei, gegen das Fluchen und Schwören. Glücksspiele wurden untersagt, nur das Brettspiel mit einem Einsatz bis zu zehn Heller wurde als Kurzweil geduldet. Damit das Mandat wirkte, wurde jedermann verpflichtet, beobachtete Verstösse sofort anzuzeigen, widrigenfalls verfiel der Hehler derselben Strafe

³¹³ Mandatbuch 1710, Seiten 1 f

³¹⁴ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 243

wie der Fehlbare. Diese Pflicht zur Angeberei erzeugte manchenorts eine gegenseitige Bereitschaft zur stillen Duldung und Nachsicht, war aber oft auch eine Ursache für nachbarlichen Streit.

Eine heikle Aufgabe war der Kampf gegen Völlerei. Die Getränke Tee und Kaffee waren noch nicht bekannt; Wein galt als Nahrungsmittel. Man nahm als täglichen Bedarf eine Mass Wein (anderthalb Liter) für einen Mann und eine halbe Mass für eine Frau an. Viele Menschen gerieten so in schwere Abhängigkeit und litten unter täglicher Trunkenheit. In dunklen Winkelkneipen verbarg sich viel Alkoholelend. Zur Pflicht eines jeden Gastwirts gehörte es, dass er den Reisenden jederzeit Brot und Wein anbieten konnte.

Das übermütige Fastnachtreiben wurde verboten. Das Kirchweihfest zum Jahrestag der Kirchweihe, einst Höhepunkt der dörflichen Feste, fand nach der Abschaffung der Heiligenverehrung nicht mehr statt. Die Hochzeiten, vormals ein mehrtägiges Fest voller Lebenslust, mit grossem Zulauf und viel Aufwand, wurde auf einen Tag und zwei Mahlzeiten beschränkt. Das Tanzen, anfänglich an Hochzeiten noch gestattet, wurde 1536 auf drei Tänze beschränkt und schliesslich 1550 ganz verboten. Was noch blieb, das waren die Markttag, und für die Männer dazu die Landtagsversammlungen und die Schiessübungen. Selbst abendliche Zusammenkünfte in der eigenen Stube, die sogenannten Abendsitze oder Stubeten, an denen die Frauen teilnehmen konnten, wo man sang, Geschichten erzählte und Neuigkeiten vernahm, galten als suspekt. Vor allem im 17. Jahrhundert mischte sich das Chorgericht bis weit in das persönliche Verhalten ein. Es war bei den kleinen Leuten keine beliebte Institution.

Gemeindeaufgaben

In den Klöstern hatten die Mönche und Nonnen ihre eigene Frömmigkeit gepflegt, daneben aber auch wichtige soziale Aufgaben erfüllt, so vor allem im Bereich des Armen- und Krankenwesens. Mit der Reformation und der damit verbundenen Aufhebung der Klöster übernahm der Staat einen Teil der dort geleisteten Arbeit. Die Berner Obrigkeit richtete in den Klöstern Interlaken, Frienisberg und Thorberg Spitäler für hilflose Pflegebedürftige ein und verwandelte die Klöster Gottstatt, St. Johannis, Fraubrunnen und Münchenbuchsee zu Spendanstalten für Arme, zur Ausgabe von Mus und Brot.

Manches davon wurde den Kirchhören zugewiesen. Da die Mönche ihre barmherzigen Gaben einst recht freigebig sowohl an Würdige wie an Unwürdige verteilt hatten, wurde am 2. März 1533 bestimmt, dass künftig die Armen regelmässig zu unterstützen seien, aber nur, wenn der Pfarrer oder der Landvogt ein entsprechendes Zeugnis ausstelle. Damit wurde den Kirchhören die örtliche Armenpflege überbunden, und die Pfarrherren mussten sich von nun an vermehrt mit den sozialen Nöten der Bevölkerung befassen. Um diese Aufgabe überhaupt übernehmen zu können, bildeten sich in der Folge die festergefügten Kirchgemeinden. Sie wurden im bernischen Staatswesen zur untersten organisatorischen Einheit und erfüllten unter der Leitung der Pfarrherren als ihre Vorsteher wichtige örtliche Aufgaben innerhalb der staatlichen Organisation.

Da in diesem Zeitraum auch die Leibeigenschaft grösstenteils abgeschafft wurde, änderten nun die gemeinen Leute und Tagelöhner auf dem Lande weit häufiger ihren Wohnsitz. Sie liessen sich anderwärts nieder, wurden aber dort nicht sofort und gleichberechtigt in die Nutzungsrechte von „Wunn und Weid“ aufgenommen. Wenn vordem alle Hörigen eines Feudalherrn als „Hintersässen“ bezeichnet worden waren,

beschränkte sich nun diese Benennung auf Neuzugezogene, die sich mit geringeren Rechten begnügen mussten.³¹⁵

In den Reformationsjahren herrschte Pfarrermangel. Die Mehrzahl der Mönche aus dem aufgehobenen Kloster Interlaken und anderswo übernahm eine Kirchhore. Auch Schulmeister erhielten solche Aufgaben zugeteilt. Die Obrigkeit begann sofort mit der Pfarrerausbildung und baute die Lateinschule in Bern zu einer theologischen Lehranstalt aus. Die dort ausgebildeten Predikanten stammten in der Regel aus den Bürgerfamilien der Hauptstadt und wurden deswegen in ihrem Wirkungskreis zu Vertrauenspersonen der Obrigkeit. Aus ihrer Sicht waren die Pfarrherren besonders gut geeignet, die erlassenen Vorschriften durchsetzen zu helfen. Sie bildeten darum auf dem Lande das wichtigste Bindeglied der Gnädigen Herren zur Gemeinde.

Die Pfarrer standen vor einer schweren Aufgabe und in den Stürmen dieser Jahre oft einsam auf ihren ausgesetzten Posten. Obschon nur mangelhaft auf den neuen Beruf vorbereitet, waren sie glaubenseifrig und brachten in ihrem Kampf um bessere Sitten oftmals die ganze Gemeinde und deren Amtsleute gegen sich auf.³¹⁶ Die Predikanten stiessen auf verdeckten oder bisweilen sogar auf offenen Widerstand. Vielerorts lenkten die Leute nur widerwillig in das neue Denken ein. Selbst Amtspersonen mussten zurecht gewiesen werden. In den neugeschaffenen Chorgerichten waren die Predikanten eine treibende Kraft, und als Vertreter der Gnädigen Herren gerieten sie bald einmal auch in die Rolle von Sündenböcken. Sie verlasen die obrigkeitlichen Erlasse und waren verantwortlich für deren Einhaltung in ihrer Gemeinde. Nach dem Synodus von 1532 sollten sie ihre Stimme ohne Scheu selbst gegen die Obrigkeit erheben dürfen, wenn sie sahen, dass diese vom rechten Weg abwich. Die Pfarrer verkündeten die biblischen Gebote von der Kanzel herab nicht nur in befohlenem Auftrag, sondern viele von ihnen aus eigener Überzeugung. In der Hauptstadt wurde täglich gepredigt, auf dem Lande am Sonntag und an drei Werktagen. Daneben wurden 1533 für die Jugend und die erwachsenen Dienstboten nach der Predigt die sogenannten Kinderlehren eingeführt, und vor der Erteilung der Taufe und des Abendmahls wurde später die Würdigkeit der Teilnehmenden in Sonderexamen überprüft.

Neben ihrem kirchlichen Wirken mussten die meisten Pfarrer auf ihrer Pfrund einen Landwirtschaftsbetrieb führen, wozu sie kaum genügende Kenntnisse mit sich brachten. Deshalb bestellte die Obrigkeit ab 1530 besondere Kirchmeier, die den Pfarrherren bei der Führung der Pfrund beistanden und das Kirchengut verwalteten. Weiter gehörte zur Reformation, dass an der örtlichen Kirchenleitung auch Laien mitwirkten sollten.

Die bernische Obrigkeit hatte sich die Kirchengüter und die bischöflichen Rechte angeeignet. Nun verwaltete sie die Klöster und Stiftungen und ernannte oder bestätigte die Pfarrherren. Das Vermögen der etwa vierzig aufgehobenen Klöster wurde eingezogen und kam in staatlichen Besitz. Mit Beschluss des Schultheissen, des Kleinen und des Grossen Rates der Stadt Bern am 12. April 1532 wurde Teile des Klosters Interlaken als Spital für 24 Insassen eingerichtet. In den Landstädtchen wurde die örtliche Armenpflege ohne grossen Verzug aufgenommen. In den Dörfern dagegen war es schwieriger. Einzig über die Kirchgemeinden konnte Hilfe geleistet werden, wobei auch bestehende örtliche Einrichtungen eingesetzt wurden. Die Leute waren guten Willens und wollten ihre Herren in diesen Belangen unterstützen. Auf eine Volksbefragung zur religiösen Haltung antworteten „Schultheiss, beide Gemeinden sampt Vennern, auch beider Statthalter zu Undersewen und Unspunnen“ am 20. September 1546 einhellig,

³¹⁵ Stettler F., Entwicklung der Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse, Seite 39

³¹⁶ Feller, Geschichte Berns, Band II Seiten 250 f

by dem heiligen Evangelio und wort Gottes vestenklich ... zu belyben und uns davon in keinen wäg trängen lassen, ... denne wo es ir Gnaden old dero mithafften noth thäte, es wäre, dass man die von iro Fryheiten, Herrlichkeiten, Land und Gebietth tryben old trängen weltte, getrűwlichen und tapferlichen, als frommen, gehorsamen Herrschaftslűten und underthanen gebűrt, Bystand und Hilff zu thun, ouch mit lyb und gut, ... ouch mit Harnisch und gwer.

Trotz der Vermehrung der öffentlichen Dienste wurde die Zahl der staatlichen Vertreter in der Landschaft nicht vermehrt. So war die Obrigkeit noch stärker als zuvor auf die Mitarbeit der ländlichen Selbstverwaltung angewiesen. Bis dahin wurden die örtlich notwendigen Absprachen und Regeln für die Nutzung von Feld und Wald in den Bäuertversammlungen beschlossen. Dem Wort Gemeinde, unter dem noch heute manchenorts das Zusammentreten zu einer Versammlung verstanden wird, haften damals der Geruch von etwas Unerlaubtem, Aufrührerischem an. Die Gesamtheit einer Dorfschaft wurde Dorfmenge geheissen. Sie war im Mittelalter noch nicht fest organisiert. Nach der Reformation musste sich nun die Dorfmenge nicht mehr nur mit bäuerlichen Fragen, sondern auch mit allgemeinen christlichen Pflichten beschäftigen, was dem Gemeindeleben einen neuen, vertieften Sinn verlieh. Als sich in der Folge die Dörfer politisch, rechtlich und gesellschaftlich gefestigt hatten, drang erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Bezeichnung Gemeinde in den allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch ein.

Das Wort Bauer galt in dieser Zeit eher als Schimpfname, in amtlichen Erlassen schrieb man deshalb vom Baumann und von den Bauleuten, die den im Stall entstandenen Mist, damals Bau genannt, auf ihrem Rücken austrugen und damit ihr Land bebauten.

Freizűgigkeit

Brienz – Unterseen

Nach der Reformation sicherten sich einzelne Gemeinden verschiedener Herrschaftsgebiete gegenseitig ein freies Niederlassungsrecht zu. Als im Jahre 1533 ein Brienzener namens Melcher Moor nach Unterseen zog, erklärte die unter der Leitung von Statthalter Michel Abplanalp stehende Brienzener Gemeinde, um seine Aufnahme in Unterseen zu erleichtern, auch sie würden „freizűgig gegen denen von Underseen und Interlacken“ sein, wenn „hin widerumb dise gegen denen von Brienz“ es seien³¹⁷:

Ich, Michel Abplanalp, Statthalter mit sambt allen denen, so des Gerichts zu Brienz³¹⁸ sind, mitsambt der gantzen Gmeind, thund kundt, dass für uns kommen ist der ehram und bescheiden Melcher Moor, ietz sesshaft zu Underseen, begehrt hatt, auch uss sonderer fürbitt des ehramen und wysen Herren, Herren Niclausen Schwinkharten, wie Melcher Moor syn platz und husshab verändert habe, und also, wie obstaht, gen Underseen zogen und da verhoffet, Wun und Weid, Holtz und Feld und alle Rechtsamme zu bruchen und zu niessen. Dergegen die von Underseen vermeinend, wo sach were, dass ihren einer von Underseen oder Interlacken auch die Rechtsame möchte han, so zu uns gen Brienz zu gand und husshablich werdint, dem obgemelten Melcher Moor weltend vergonnen. Da ich, obgemelter Statthalter umbgefragt han die Geschwornen und ander der Gmeind, ist man einhűlig worden, wo sűmlichs zu glychem fahl kűmme wie die von Undersewen den vilgenannten Melcher Moor haltend, die anderen auch also zu halten erbotten, und ihn das auch sust wohl gonnen.

űch von Underseen dess grossen Danck sagend, und zu mehrer Sicherheit hatt er von uns, der gantz Gmeind, begehrt ein schriftlich Urkund, die ihm vergunt ist uss trűwer fürbitt, ihm von dess wegen dess obgemelten wysen Herren Landtvogt zu Inderlappen fürbitt, denselbigen mir Statthalter und ein gantze Gmeind gebotten wend han, disen Brieff

³¹⁷ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 61b - 62a

³¹⁸ Kirchengemeinde Brienz, dazu gehűrend Brienz, Schwanden, Hofstetten, Wyler, Ebligen und Oberried

zu bewahren mit synem Secret und Insigel, doch ihm aller unser grnädigen Herligkeit ohn schaden. Geben uff Sontag othmari im Jahr 1533 und uff den 16.Tag Wintermonats. Es hand sich die Geschworenen und ein gantz Gmeind erbotten, ein Jettlichen, so zu uns gen Brienz von Underseen oder Interlacken züchi, frey zu setzen und ihn Wun und Weid, Holtz und Feld, und alle Rechtsami lassen bruchen wie ein ander Dorffman.

Zwischen den Gemeinden Brienz und Unterseen galt demnach von 1533 an das freie Niederlassungsrecht mit sofortiger Beteiligung an den örtlichen Rechten und Pflichten.

Ringgenberg – Unterseen

Am 30.Juli 1569 traten Boten „unserer lieben getrüwen statthalters, landtvenners, ouch gemeiner burgeren und inwoneren zu Unnderseuwen“ vor den Rat zu Bern, berichteten über ihre gute Freundschaft mit dem benachbarten Ringgenberg³¹⁹ und

dass sie sich uff gnedigs wolgefallen und bestätigen einer früntlichen befreung ihres und der iren hin- und inzugs halb uss einem orth und herrschafft hinder die ander, sovil des inzugsgelts erlegung belangete, für sy und ire nachkommen mit einanderen verglicht und vereinbaret hättend, mit namen:

wann einer uss der pursame von Unnderseuwen in gedachte herrschafft Ringgenberg oder iemand uss derselben herrschafft gan Unnderseuwen züchen und sich an einem oder anderen orth husshäblich setzen und niderlassen wölte, das derselbig unerledigt einichs inzugsgelts noch anderer beschwärd wol dahin züchen und aller der rächtsame, fryheitt und gerechtigkeit der orths, dahin er zücht, es sye an holtz, veld, wunn, weyd, allmend und anderer rächtsame, gnoss und theillhaftig sin sölte und möchte, nitt weniger als wann er daselbs erzogen und erboren wäre, und hiemit gantz fryzügig sin.

Darauf bestätigten der Schultheiss und der Rat der Stadt Bern ihnen „sölliche fründtliche berednus“ über das Weiterdauern der gegenseitigen Freizügigkeit, aber auch, dass Ringgenberg für die Reparatur der Unterseener Aarebrücken das Holz liefern solle und dagegen von allem dortigen Zoll befreit werde, und setzten die Vereinbarung mit ihrem Siegel in Kraft.³²⁰

Zwischen den beiden Gemeinden Ringgenberg und Unterseen kam es 100 Jahre später wegen der Einzugs gelder zum Streit, „so die von Underseen einem dahin gezogenen von Ringgenberg gefordert, dessen hingegen die von Ringgenberg als eine neüwerung und wider den heiteren Inhalt ihres miteinander getroffenen Vergleichs de dato 1569 streitend, sich beschwäret.“ Unterseen begründete, dass seither die neue Bettelordnung dazwischen gekommen und die Einzugsfreiheit nicht mehr angewandt worden sei. Am 9.März 1688 wurde in Bern aber entschieden, dass der Spruch von 1569 weiterhin seine Gültigkeit habe und die Bettelordnung nur verbiete, dass eine Gemeinde der anderen almosenbedürftige Personen zuschiebe, hiemit die andere solche anzunehmen auch nicht schuldig sei.

Trotz dieses obrigkeitlichen Spruches blieb die Regelung über die Freizügigkeit, die Beholzungsrechte und die Zollbefreiung weiterhin umstritten. In einer „Concession³²¹ und freundtlichen Vergleichungsschrift“ vom 4.Christmonat 1747, bestätigten der Stadtvenner Peter Sterchi aus Unterseen und Gerichtsstatthalter Jakob Zurbuchen von Ringgenberg die Zollregelung aus dem Jahre 1569 und hielten dabei ausdrücklich fest, dass einzig diejenigen, „so Vieh aus Ihr Gnaden Land und Gebieth

³¹⁹ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.226 Seite 453
Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 46b – 47b

³²⁰ Original im Gemeindearchiv Ringgenberg, ebenso Gemeindearchiv Unterseen, Fach handschriftliche Urkunden Nr.33;
Manual der Stadtbürgerschaft Unterseen über Dokumente, Seiten 46b - 47b;
Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.226 Seite 453, Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 387 und 395

³²¹ Contractenprotokoll Nr.12 der Amtsschreiberei Interlaken vom Jahr 1743 bis 1748, Seite 654

treiben und verkauffen wolten, den Zoll noch fürbas zu entrichten schuldig seyn und bleiben sollen“. Dabei wurde der zwischen den beiden Gemeinden einst errichtete Freizugsbrief, da er „in gegenwärtiger Zeit in eint- und anderem zimlich zum Nachteil dienen möchte, ... gegeneinander in aller Liebe und nachbarlicher Wohlmeinenheit“ aufgehoben. Was den „Freizug und das Burgerrecht beydseitiger Herrschafften Unterseen und Ringgenberg und das Holzfällen in den Ringgenbergischen Waldungen zur Erhaltung der Unterseener Brücken“ betraf, sollte „von nun an und für eins und allemahl genzlichen aufgehebt, null, nichtig und kraftlos seyn“.³²² Dieser Vertrag wurde unter den beiden Vertragspartnern direkt vereinbart, und zwar ohne irgend eine Ausgleichszahlung oder Ablösungssumme zu einer Zeit, als Augustin von Werth Landschreiber zu Interlaken war. Die Gelübde wurden von den beiden Amtmännern ordentlicherweise vor üblichen Zeugen erstattet, und Hinweise auf Zweifel an der Rechtmässigkeit des Vorgehens fehlen aus dieser Zeit. Doch die Urkunde ist sonderbarerweise irgendwann später auf allen Seiten mit kreuzenden feinen Federzügen durchgestrichen worden, jedoch ohne irgend eine Bemerkung über den Grund oder den Zeitpunkt dieser Operation.

Als zehn Jahre später ein aus Ringgenberg in Unterseen zugezogener Peter Blatter und ein Jahr danach der ebenfalls aus Ringgenberg stammende und schon längere Zeit als Stadtmüller arbeitende Jakob Grossmann in die Stadt- und Bäuertgemeinde Unterseen aufgenommen zu werden begeherten, trat die Bäuertgemeinde zusammen. Im heute verschollenen, aber in Prozessakten von 1811 zitierten³²³ „Gemeind-Buch der Gemeinde Unterseen, angefangen den 24.Mertzen 1735 und geendet 1789“ stand einst:

1757. Heüt, den 29.Mertzen wart die offentliche Jahrgemeind gehalten unter dem Presidium des WohlEdelgebohrnen Mns Hrn Schultheiss Knächts. Auf dieser Gemeind meldet sich auch Peter Blatter von Ringgenberg umb das Gemeind- und Beürthrecht an, weihlen er glaube, das ein Bäurtman von Ringgenberg alhier freyzüigig und also auch Beürtman seye. Worauf von einer Gemeind einhällig erkent, wihlen dass Peter Blatters Grosselteren erst nach aufgerichtem Freyzugbrief - von der Gemeind Ringgenberg der hiesigen Gemeind unbegrüsst - angenommen und also nicht von dennen alten Burgeren seye, als solle er in seinem Begehren genzlich abgewiesen sein, zumahlen man glaube, dass man diejenigen, so die Gemeind Ringgenberg der hiesigen Gemeind unbegrüsst und hinderrucks annehmen oder angenommen haben, anzunehmen nicht schuldig seye.

Wie in ähnlichen andern Fällen wurde Peter Blatter in seinem Begehren entsprechend der getroffenen Vereinbarung abgewiesen, während der Stadtmüller Jakob Grossmann „als eine besondere Gunst“ das Bäuertrecht zugeteilt bekam und dafür aber noch 60 Bernkronen bezahlte. - Nach einer Zusammenstellung in der Ringgenberger Klageschrift zogen seit dem Jahr 1720 von Ringgenberg nach Unterseen Heinrich Michel, Peter Roth, Christen Schmocker, Heinrich zur Buchen und Jakob Grossmann, welche alle in den Genuss des dortigen Bäuertrechts gekommen seien; dagegen zog in dieser Zeit nur Christian Kübli von Unterseen nach Ringgenberg, wo auch er und seine Nachkommen das Bäuertrecht nutzen konnten.

Christenpflicht und Ehrensache

Barmherzigkeit und Almosen wurden zur Christenpflicht, und Wohltätigkeit war eine Ehrensache. Die Gemeinden konnten an der Armennot nicht mehr vorbeisehen

³²² Prozedur Unterseen/Ringgenberg, Bürgergemeindearchiv Nr.236, Akte Nr.2, pag.7
Extrakt Vergleich vom 4.Christmonat 1747

³²³ Prozedur Unterseen/Ringgenberg, Bürgergemeindearchiv Nr.236, Akte Nr.4, pag.21
Extrakt 1757 aus dem Gemeindbuch von Unterseen

und legten ihrerseits Armengüter an, aus deren Ertrag sie vorerst ohne besondere Vorschriften und Regeln halfen.

„Wegen der frömbden lütten, so sich in disem land inlassend, ... darunder ettlich starck bettler und böss buben, die in irem heimett nit dörffen bliiben, etlich dieben, brönnner und ander böss lötter syend“, bestimmten „der landtvogt, schultheis, venner, statthalter, seckellmeister, ein erberkeit zu Undersewen und Unspunnen, ouch der fünff theilen zu Inderlappen sampt deren von Ringgenberg erber botten mit einhellem ratt“ am 15.Dezember 1543 in einer „Ordnung wider die Fremden“ und die arbeits-scheuen eigenen Landsleute³²⁴:

So aber ettlich frömbd gsellen alle zitt hie umbher schweiffen und aber nit wercken noch dienen wellend, besonders begend und behelffen sich uff der wytte und nemmend biderben lütten das ira, es syg öpfel, byren, rüben und anders, damitt sy ir narung haben mögend, ligend zenacht in schüren, old ettlich in wirtzhüseren, ettlich louffend dem gwild nach, des man grossen schaden empfach, - ist geordnet, wo man die befindet, sol ein herrschafft zu inen griffen, sy vengklich inlegen und straffen nach irem verdienst und sy heissen wercken old aber vom land wysen.

Demnach der iungen starcken buben halb, so hie harumb louffend, soll man die heissen wercken old aber vom land wysen.

Es ist ouch geordnet, das hinfür dheiner kein frömbd harzogen husslütt solle insetzen an (ohne) einer herrschafft und oberkeit am selben ort, ouch einer nachpurschafft erloupnuss, es sig wib old man.

Wo aber arm lütt kämend, da man sicht, das es die not erfordert, ein nacht oder zwo ze enthallten und herbergen, ist niemant abgeschlagen, und wo gar kranck lütt kämend, sol eins das sinen nachpuren und der herrschafft anzöigen, domitt die armen nit uff der gassen verderben.

Item der unsern halben, so landtlütt sind und aber das iro mit müssiggan unnützlich verthund, ist geordnet, dass mann dieselbigen an allen orten sölle für ein erberkeit beschicken und sy einmal warnen und heissen wercken und uss den würtzhüseren gan, ihres liederlichen zerens und müssiggangs abzestan, und wo sy das nit thügind, dass dann ein amptmann, in welcher verwaltung das ist, sy solle beschicken und inlegen und straffen nach einer oberkeit erkantnuss. Und wo er darumb nit thun wöllte, so soll syn gutt bevogtet werden und er in den kilchen verrüfft, nach lutt der landrechten.

Die beschlossene Ordnung wurde nach Bern gebracht, dort als „zimlich befunden“, am 15.Dezember 1543 von Schultheiss und Rat zu Bern bestätigt und für unser Gebiet in Kraft gesetzt. Als jedoch 1551 die eidgenössische Tagsatzung in einer Wegleitung empfahl, dass in jedem Stand die Kirchhören für ihre Armen sorgen sollten, bestimmte in der Folge die bernische Obrigkeit 1571 in einer ersten allgemein gültigen Bettelordnung, dass die heimischen Bettler von den Kirchgemeinden zu betreuen und die fremden Bedürftigen künftigt in ihren Heimatgemeinden zu versorgen seien³²⁵ und dass die Bettler nicht mehr im ganzen Land herumschweifen dürften. Der Staat, die Gemeinden und Private sollten gemeinsam den landfahrenden Bettel zum Verschwinden bringen. Die Amtleute wurden angewiesen, die heimischen Bettler in ihre Kirchgemeinde zu schicken und fremde Bettler zu verjagen. Der Erfolg war gering.

Liegenschaftskäufe und Heirat mit Fremden

Anfangs des 16.Jahrhunderts trat wegen des Aderlasses durch die Reisläuferei ein Mangel an Arbeitskräften ein. Aus Schwaben, aus der Lombardei und dem Piemont kamen Fremde, um sich bei uns ihr Auskommen zu verdienen. Die Einheimi-

³²⁴ Untere Spruchbücher, Band M Seite 101; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 212 Seite 432

³²⁵ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 325

schen fühlten sich durch diese einwandernden Berufsleute bedroht. Sie klagten bei der Obrigkeit über Fremde,

die nitt burger sind, als Meyländer, Aeschentaller und annder, die vorhar gan Unndersewen zogen sind und harnach züchen, und gütter an sich kouffen und sich also inflicken möchtend, alles zu grosser beschwärd und abbruch der ingebornen burgern, ouch wyttwen und töchter in der statt zu der ee nemmend und damitt die gütter an sich bringend.

Auf die Bitte „unserer lieben getrűwen, venners, rätten, burgern und der gemeind unser statt Underseewen erbere pottschaft“ beschlossen deshalb Schultheiss und Räte der Stadt Bern am 24.Mai 1548,³²⁶ „damitt obberürte unsere statt Unnderseewen mitt ingebornen burgern destbas besetzt möge werden, ... nachvolgende ordnung, fryheitt und stattrecht“:

- Des ersten der köuffen und verköuffen halb ligender gütern, es syend hüser, acker, matten, weyden, berg oder andere ligende gütter, ... das dieselbigen dheimem ussern oder frömbden, der nitt ein ingesässner burger ist, verkoufft söllind werden.
- Zum anndern der frömbden und ussländigen halb, habend wir geordnet und angesächen, das welliche wyttwen oder töchter einen ussern und frömbden, der nit burger ist, ... zu ee nimpt ane irer nächsten fründen und vögten willen, ... das allsdann dieselbige frouw oder tochter ir statt und landrecht sölle verloren haben; doch hierin ussbedingt und unvergriffen die mannen, so von den orten der Eydgnoschaft sind.
- Zum dritten, das alle frömbden und ussländigen, so innerthalb zechen iaren gan Underseewen zogen und sich da husshablichen nidergelassen und gesetzt habend ir manrecht und abscheid reichen und von iren obrigkeitten bringen und zöugen söllind,
- ob sy eelich oder uneelich, frig oder lybeigen,
- und uss was ursachen sy von heimend gescheiden und zogen syend,
- wie sy sich gehalten und getragen habind.

Das Handeln von Liegenschaften mit nicht eingewanderten Burgern wurde verboten. Heiratete ein Fremder von ausserhalb der Eidgenossenschaft eine einheimische Frau ohne Einverständnis ihrer Angehörigen, verlor diese das Landrecht. Nach zehn Jahren Aufenthalt im Ort durften sich Ausländer um ein Niederlassungsrecht bewerben. Sofern Unterseen einen solchen Fremden in die Gemeinde aufnehmen wollte, musste dieser sich persönlich mit den geforderten Unterlagen in Bern vorstellen, wobei die Obrigkeit frei war, ihn anzunehmen oder abzuweisen.

Einzugsgeld von Fremden

Die Bevölkerung empfand die fremden Eindringlinge als Gefahr und ersuchte die Obrigkeit um schützende Bestimmungen gegen zu starke Einwanderung. Das beste Mittel sah man in der Erhebung von Gebühren für die Niederlassung. Bereits durften die Gotteshausleute neben der erreichten Freizügigkeit unter den nächsten Nachbarn von fremden Zuzüglern ein Niederlassungsgeld einziehen. Daraufhin berichteten Unterseens Boten der Obrigkeit in Bern, dass

biss anher uff unsere Bewilligung sich vil und mengerley personen by inen husshäblich nidergelassen, von denen sy aber das ynzug gelt (wie andere ihre benachpürten ze thund gewondt) ... zu fordern einiche fryung noch verwilligung von uns nit gehept, uns desshalb underthänig pittende, inen dasselbig recht und fryheit zuglych wie den Unseren der Herrschafft Inderlappen ze schöpfen.

Dem Begehren Unterseens um Gleichbehandlung, das heisst um die Bewilligung, „von den frömbden Ynzügligen und Hindersassen“, ein Einzugsgeld erheben zu dürfen, wie es in der Landschaft Interlaken bereits üblich war, wurde von Schultheiss

³²⁶ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 216 Seite 437; Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 347-351

und Rat zu Bern am 12. November 1574 entsprochen.³²⁷ - Die Zugewanderten leisteten willkommene und für das Gemeinwesen nützliche Arbeit. Am 8. März 1633 meldete Schultheiss David Koler nach Bern, dass

Daniel Wyss, synes Handwerchs ein Schlosser, von Presslaw uß Schlesien, um by vierzechen Jaren ... syn handwerch geübt, dessen er ein guter Meister und wolbericht ist, ouch sich jetzunder in den stand der Ehe begeben, also willens alhie ynzesitzen, sovere er von Üwer Gnaden zu dero underthan und hindersessen uff- und angenommen werden.

Weil er ein erfahrener Handwerksmann sei, empfahl der Schultheiss, ihn als einen Hintersassen und Landmann aufzunehmen und ihn „dass Inzugelts halben miltiglich ze haltenn.“ Dieses wurde auf zwanzig Pfund angesetzt, und die Annahme „zu einem Unterthanen und Landskind“ geschah unter der Bedingung, „weilen er von den Tütschen Unruhen wegen sein Mannrecht von Bresslaw in Schlesien nit aufgebracht, dass er dasselbig auf erste Gelegenheit holen und Ihr Gnaden fürweisen solle.“³²⁸ Es war die Zeit des dreissigjährigen Krieges in Deutschland.

Das Chorgericht

Die erste Behörde auf Gemeindeebene

Sittenwächter

Nach der Reformation fühlte sich die weltliche Obrigkeit verantwortlich für das Seelenheil ihrer Untertanen. Mit Mandaten versuchte sie, allzu derbe mittelalterliche Gebräuche zu verfeinern. Das Volk hatte jedoch einen geläuterten Glauben erwartet und musste sich nun eine andere Lebensführung angewöhnen. Es sollte dabei auf viel Liebgewordenes verzichten, was die Begeisterung für die Glaubenserneuerung arg dämpfte. Die mit Mandat vom 8. März 1529 in jeder Kirchhore geschaffenen Chor- und Ehegerichte schalteten die schon bestehenden ordentlichen Gerichte für die Beurteilung der Sittenverstösse aus.

Während das peinliche Recht (Strafrecht) und das hergebrachte bürgerliche Recht (Zivilrecht) nach Ämtern und teilweise sogar nach Ortschaften verschieden war, brachten die für das ganze Untertanengebiet gleich geltenden, von der Obrigkeit verfüigten Sittengesetze eine neuartige Einheit über das Bernerland. Da diese Gesetze allein von der Souveränität der Obrigkeit abhingen, unterstanden sie nicht der Volksanfrage und fielen nicht unter das gemeine Recht. Verstösse wurden deshalb nicht an das bestehende Gericht gewiesen, sondern mussten vom Chorgericht in der Kirchhore behandelt und, wenn nötig, vom Oberen Chorgericht in Bern entschieden werden.³²⁹

Das Chor- und Ehegericht bestand anfänglich aus dem Landvogt oder Schultheissen und dem Predikanten sowie zwei vom Amtmann ernannten Gemeindegliedern. Es überwachte die Sitten, lud Fehlbare vor, mahnte sie zur Besserung, büsste sie für ihre Verfehlungen und wies schwerere Fälle an den Amtmann zur Weiterbehandlung. blieb dieser mit der Strafe säumig, konnte das Obere Chorgericht in Bern eingeschaltet werden. So entstanden leicht Spannungen zwischen einem sitteneifrigen Pfarrherren und einem toleranter denkenden Landvogt. Übereifrige Chorrichter zogen den Groll des Volkes auf sich. Dies bewirkte, dass zwei Jahre später, im Jahre 1531, die Pfarrer wieder aus den Chorgerichten entfernt und mit zwei sogenannten Ehegaumern ersetzt wurden, welche Umschau nach Verfehlungen zu halten und sie

³²⁷ Manual der Stadtbürgerschaft Unterseen über Dokumente, Seiten 49b - 50a, Obere Spruchbücher, Band ZZ Seite 626; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.231 pag.458

³²⁸ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 633- 637; Berner Ratsmanual, Nr.65, 11.März 1633

³²⁹ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 245

zu melden hatten. Ohne die treibende Kraft der Predikanten erreichten die Chorgerichte jedoch wenig Ansehen und Wirkung, sodass die Pfarrer 1536 wiederum von Amtes wegen in die Chorgerichte zurückkehrten. 1539 setzten sich die Chorgerichte der Kirchhöfen bereits aus vier Chorrichtern, zwei Ehegaumern, dem Pfarrer und dem Amtmann zusammen; und dem Oberchorgericht in Bern gehörten zwei Pfarrer der Hauptstadt sowie je zwei Mitglieder des Kleinen und des Grossen Rates an.³³⁰

Anfänglich wurden die Chorgerichte im Kampf gegen die Reisläuferei eingesetzt. Daneben sollten Ehemandate in die zu oft ausgeübte triebhafte Ungebundenheit etwas Ordnung bringen und die Eheschliessung erleichtern. Das Eheversprechen wurde vor zwei unbescholtenen Zeugen abgegeben, und die Kopulation nach einem gemeinsamen Kirchgang vom Pfarrer in einen zu führenden Eherodel eingetragen. Mit Zustimmung der Eltern oder des Vormundes durften Burschen bereits vom 16. und Mädchen vom 14. Altersjahr an heiraten, Männer über 20 und Frauen über 19 waren in ihrem Heiratsentscheid frei. Ehebruch hatte drei Tage und drei Nächte Gefängnis bei Wasser und Brot zur Folge, Scheidungen wurden vom Oberchorgericht ausgesprochen.³³¹

Die Frauen galten weiterhin als minderwertig. So wog vor Gericht das Zeugnis eines Mannes gleichviel wie die Aussagen zweier Frauen, und die Sittenmandate setzten 1539 die Bussen für die Frauen auf die Hälfte der Männer. Die Frauen waren von den Vorteilen der Bildung und der Gesetze ausgeschlossen und schickten sich darein, ihr Los aus der Männer Hand entgegenzunehmen, weil sie nichts anderes wussten.³³²

Wirkungskreis und Arbeitsweise

Das Unterseener Chorgericht stand unter der Leitung des Schultheissen. Seine wichtigsten Berater waren der Predikant sowie der amtierende und der stillstehende Venner. Aus dem Städtchen Unterseen und dem Dorf Interlaken wurden aus der Bevölkerung des Gerichtsgebietes zehn bis zwölf angesehene Beisitzer ausgewählt, bis 1666 auch deren zwei aus dem Habkernthal. Dazu hatten dem Volk unbekannte „Heimlicher“ das tägliche Geschehen zu beobachten und dem Gericht zu melden, in der Regel je einer aus dem Stedtli und aus dem Dorf Interlaken sowie zwei aus Habkern. Sowohl die Chorrichter wie der Predikant wurden für ihr Amt vereidigt.

Vor dem Chorgericht Unterseen mussten auch Leute aus den umliegenden Kirchgemeinden und Orten erscheinen, wenn sie sich auf dem Gebiet von Unterseen etwas hatten zu schulden kommen lassen. Da die Bevölkerung des Dorfes Interlaken gleich wie die von Aarmühle und Matten sowie aus dem Habkernthal in strafgerichtlichen Sachen nicht dem Schultheissen von Unterseen, sondern dem Landvogt von Interlaken unterstanden, konnten sich leicht Kompetenzstreitigkeiten entwickeln.

Das Chorgericht war an die Mandatsvorschriften und den darin festgelegten Strafrahmen gebunden. Dem Pfarrer und dem Schultheissen wurde dabei untersagt, chorrichterlich ausgesprochene Gefängnisstrafen in Arbeitsleistungen zu ihren Gunsten umzuwandeln. Man versuchte es stets zuerst mit Ermahnungen, Verwarnungen und Verweisen, bevor das Gericht die Strafen einsetzte. Das waren die Censur, dann Bussen bis zu 10 Pfund und Gefangenschaft bis zu 48 Stunden. Als ehrenrührig galt das Herumlaufenmüssen mit einem um den Hals geschlossenen Holzbrett, in der sogenannten Geige, oder die Zurschaustellung im Halseisen am Pranger oder sogar in der Trülle. Und besonders erniedrigend wirkte der „Herdfall“, der vor dem Chorgericht

³³⁰ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 247

³³¹ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 249

³³² Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 257

oder gar öffentlich in der Kirche zu leisten war. Dabei musste der Sünder oder die Sünderin auf den Knien demütig den Boden küssen.

Das Chorgericht kämpfte für die Sonntagsheiligung, für den Predigtbesuch, gegen das Fluchen und Schwören, gegen Gotteslästerung und heidnischen Mummenschanz, gegen Wahrsagerei und Geisterbeschwörung, gegen Aberglauben und teuflische Zauberei, gegen masslose Üppigkeiten beim Essen, gegen die verbreitete Trunksucht, gegen überbordende Lebenslust bei Spiel und Tanz. Der Predigtbesuch wurde überwacht. Zu den Wochenpredigten, meistens am Montag, Mittwoch und Freitag, musste von jeder Haushaltung mindestens ein Mitglied erscheinen, damit die verlesenen Mandate und Mitteilungen auch überall bekannt wurden. - In dieser Zeit hatte das Chorgericht neue Aufgaben zu übernehmen, namentlich auf dem Gebiet des heutigen Zivilstands- und Vormundschaftswesens.

Das älteste Chorgerichtsprotokoll

Über die Beratungen und Urteile des Chorgerichts wurden im Laufe der Jahre mehr oder weniger ausführliche Protokolle, die sogenannten Chorgerichtsmanuale geschrieben. Das älteste noch vorhandene Unterseener Chorgerichtsmanual wurde von 1657 bis 1686 verwendet. Über das nachfolgende, die Zeit von 1686 bis 1770 umfassende Manual schrieb Pfarrer Friedrich Nöthiger in seinem um 1729 erstellten „Verzeichnuss der Documenten, so in dem Pfrundhaus zu Underseen ein Predigkamt dem anderen hinterlasst“ unter Punkt 8 „das Chorgerichtsmanual“ ein und nennt ausserdem als noch vorhanden unter Punkt 13 „drei alte Chorgerichtsmanuale“. Pfarrer Nöthiger schrieb also in seiner Amtszeit die Sitzungsprotokolle des Chorgerichts bereits in den vierten Band. Die zwei Protokollbücher aus den ersten 125 Jahren Chorgericht sind leider heute verschollen.

Das älteste, erhalten gebliebene Chorgerichtsmanual ist demnach bereits das dritte. Es beginnt anno 1657 ohne spezielles Titelblatt mit der jährlich sich wiederholenden Bestätigung und Erneuerung der 10 bis 12 Beisitzer. Sie wurden von den drei wichtigsten örtlichen Vertretern der Obrigkeit, dem Schultheissen, dem Predikanten und dem Venner, vorzugsweise aus dem Kreis von in ihrer Arbeit mit dem Gemeinwesen verbundenen „biderben“ Leuten ausgewählt und eingesetzt. Den damaligen Bräuchen entsprechend waren es nur Männer.

Uff dem 26.ten October Anno 1657. Jahrs hat ein durch den hoch- unnd wohlgeachten, ehrenvesten, frommen, fürnemmen, fürsichtigen und wysen herren, herren Hieronymus Stettler, dess Grossen Raths der Loplichen Statt Bern, und diser wylen Schultheissen - mit hilf dess frommen, ehrwürdigen und wohlgelehrten herren, herren Hanns-Jacob Hüsermanns, dess predicanten, auch dess venners, das Chorgericht zu Underseen, widerumb erneüwret, und sind neben ehrengemeltem Geistlichem herren zu Chor-Richtren und Ehegöümren erwelt und bestätiget:

- | | |
|------------------------------------|------------------------------------------------|
| 1. Hanns Stäli der Venner | 6. Caspar Schwendler, Obmann in Hapckern - oby |
| 2. Hanns Blatter der Seckelmeister | 7. Heinrich Michel im dorff |
| 3. Jacob Rubi alt Seckelmeister | 8. Heinrich Ämmer in Hapckern |
| 4. Hanns Im dorff Kilchmeyer | 9. Jacob Rufli |
| 5. Hanns Hofstetter Spendtvogt | 10. Hs.Jakob Waser |

Chor-Grichtsschryber: David Rubi junior, oder Daniels seligen sohn

Weibel: David Rubi der elter, oder Hansen sohn

Heimlicher: Neüw: Meister Cunrad Studer anstatt Hs.Ja.Wasers
Christen Zimmermann }
Niclaus Tschiemer } beid uss Hapckern
Wernli Dietrich im dorff Interlacken

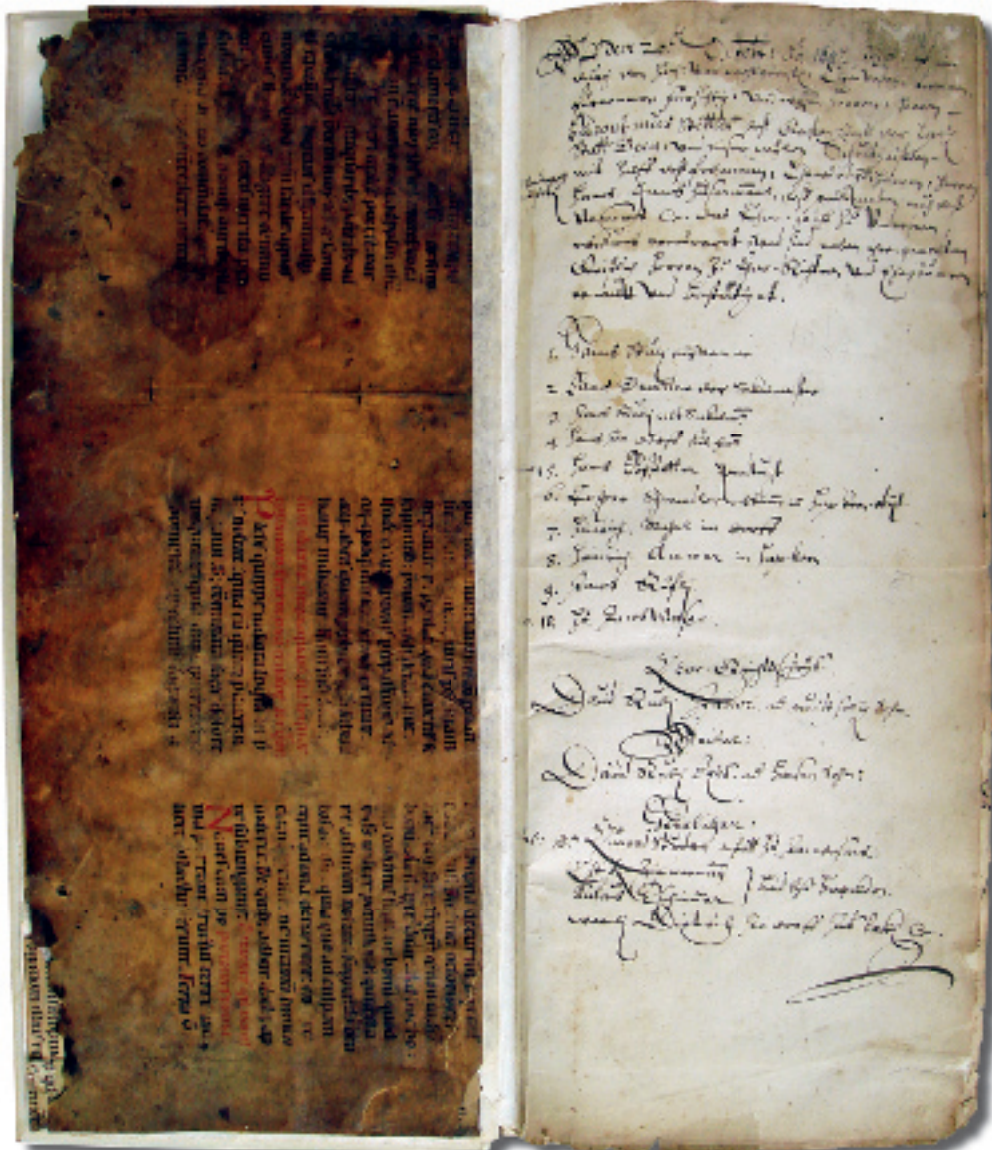


Abb. 23 – Das älteste, erhalten gebliebene Chorgerichtsmanual von 1657 bis 1686, mit beigelegten Texten auf Pergamentpapier, das einst als Einfassung des Buches diente

Die jeweils vorgeladenen mussten vor diesen Richtern erscheinen, ihre Handlungsweise rechtfertigen und ihre Missetaten verantworten. Nicht der unbekannt Heimlicher musste die Schuld, sondern die von ihm Verdächtigen mussten ihre Unschuld beweisen. In den Protokollen wurde aufgeschrieben, was den Angeklagten vorgeworfen wurde und wie sie sich vor dem Gericht rechtfertigten. Dazu enthalten sie Einzelangaben über Personennamen, Ortsnamen, Tätigkeiten (Berufe), Volksbräuche, strafwürdige Vergehen, besondere Fälle und Vorkommnisse. Dies alles

gewährt in seiner Gesamtheit einen guten Einblick in die damaligen Lebensverhältnisse. - Das erste Sitzungsprotokoll lautet:

Denn 1. Christmonats anno 1657 ward zu Underseen Chorghricht gehalten. Richter: Myn hochgeachter herr Schultheis Stettler, Herr Hs. Jakob Hüsermann, Predicant, Bysässen Venner Stäli, Seckelmeister Blatter, alt Seckelmeister Rubi, Hs. Hofstetter neüw, Hans Imdorff alt Kirchmeyer, Heinrich Michel, Jacob Rufli, Hs. Jacob Waser. Nota: sind ussbliben die 2 uss Hapckern.

Uff dato ist der wüth Hasler beschickt und befragt worden, warumb er wider Gottes und der hohen Oberkeit geboth, auch sonst über bestimbte Zyth, iedermänniglich - wer dessen begehrt - zu ässen und zu trinken gäbe und ein üppiges ergerliches wäsem verüben lasse. Hierüber er zwar bekent, aber mit gemelden, es werde zwyfels ohne diss einem ehrsammen Chorghricht wohl inn wüssen syn, wie die schiffleüth zu unordenlicher zyt und insonderheit an den samstagen von Thun erst etwann nach den neünen ietziger zyth kommind, welche er nit ussschlachen könne, und sich hiemit in disem fahl nit wohl ze verhalten wüsse. Bätte aber ynstendig umb verzychung. Ist erkent: Er, Hasler, sölle noch mahlen und zum Überfluss von solcher üppigen nachlassung (ouch iemandem weder statt noch blatz zegeben über bestimbte zyth us) abgemahnt, und aber uff erste übertretung hin, ohne schonen gestrafft werden.

Jacob Andres zugnant Andrist, ist wegen er und syn wyb gespilt und noch andern mutwillen zu solchem statt und blatz gegeben, umb 1 Pf.den gestrafft und darüber hin mit einer ernstlichen censur von solchem abzustehen, wider nacher Hus und an die Arbeit gewisen worden.

Meister Jacob Hürdi, der Färber im dorff, ist wegen er wider der gnädigen Obrigkeit Ordnung, ein Kindbettenmahl gehalten, auch beschickt und gstrafft worden wegen seiner halsstarigkeit per 10 schilling.

Meister Adam Götz ist wegen er mit altem weibel Gryffen an einem sonntag zancket und Gott den Herrn glestret, zu wohl verdierter straff als für das erste mahl (unsers befindens) den umb 1 Kronen gstrafft worden.

Bath von Almen, zugnant Käfer, und sein wyb sind allen ernsts zu bessern gebühr und haltung dess heiligen 5 then gebots gegen ihrer alten Muter, sambt von den lestrungen abzustehen gemahnt, und einmahl wider heimb gewisen worden.

Das Chorgericht hielt im Jahr 1658 noch weitere acht Sitzungen ab. Eine Auswahl aus den entsprechenden Protokollen zeigt die Vielfalt der behandelten Probleme.

Den 28.ten Jenners 1658 - Hanns Billiger und Hs an der Furen, sein Stiefsohn, sind beschickt worden und erstlich beiden fürgehalten, warumb sie unlangst bey weibel Berren Haus voll, und tollerwys mit ein andern ghadret und zangket, auch etliche schwür wider das H. Geboth Gottes leider verlezet.

Meister Urs Brosi, der hutmacher, ist wegen er den Sabath etliche mahl mit seinem handtwerck entheiligt. Ist jüngst verschinnen bättags ins gasthus gangen und allda anstatt dess fast- und bätens sich mit wyn befeuchtet haben sölle. Scharpf censuriert, auch zu wohlverdierter straauf umb 10 schilling verfelt worden.

Meister Mathes Widerkeers dess hafners stiefsohn, Claus gnant, ist wegen er in der kirchen ungebührliche gmähl gemacht, davon mit einer Censur abgemahnt.

Bartlome inn der Ebnit, Christen Schluchter, Porter Peter und Heini Andrist, sind wegen ihres nächtlichen umbschweifens, uff gnad hin mynes hochgeehrten herren Schultheissen inn gfangenchafft erkent.

Dess glych auch Peter Gimmel, Studers knecht, neben uflag buss 2 Pfund pfennigen, so er hievor Michel Stäger mit Karten abgenommen haben soll.

Uli Bhend und Anna Im Boden Hansen tochter in der Goldey, sind wylen selbige nützit bekennen wöllen, dass sie mit ein andren ze thun ghan heigen, ein mahl umb villicht solche zu nechrer bekantnuss zu bringen, inn gfangenschafft erkent.

Den 12.ten February 1658 - Christen Hertzog von Bönigen, ist wegen er und syn frauw verschinner hochwuchen sich leider nit nur mit wyn ubernommen, sonder glestret. Neben einer censur zu wolverdienter straaß umb gehabter reüw und anerbotner besserung willen nur per 1 Krn. gestrafft worden.

Heini und Hs Tschiemmer, 2 junge Knaben, sind dato wegen spillens uff gnad hin myns hochgeehrten Hrn. Schultheissen inn gfangenschafft erkent und darvon abgemant worden.

Den 18.Febr. 1658 - Peter Tschiemer uss Hapkern, dem ist für gehalten worden, ob er nit verschinnen Gröndorfs gyget? mit begehren, das alle die, so an selbigem ort gsyn, durch ihnen vermeldet werden. Hierauf er bekent dess gygens, im übrigen aber nüth angeben wellen. Uf welchs myn hochgeehrter Hr. Schulths. denselben usstretten heissen, mit vermelden, ihnen mit der gfangenschafft zur vergicht zu wysen.

Niclaus Müllers Vatter und sohn sind wegen sie mit Michel Stäger gspilt, auch dass der alt insonderheit zu solchem statt und blatz gegeben, nach mynes hochgeehrten Hrn. Schultheissen willen an MgH buw³³³ ze arbeiten verfelt worden, und soll sich ins künfftig nicht nur des gstattens zu spilen, sonder ouch allzu vilen ynzugs gentzlich überheben, by mydung der straaß, so imm MgHrn. satz bestimbt.

Den 8.Marty 1658 - Hans Hirni, welcher bekent, dass er uff dem ersten donstag mertzen mit etlichen seiner Gesellen an gewüssen Orten (mit Namen im Heidenloch) ein wenig habe gespihlt, so aber nüt grob gangen. Ist uff ein gute Zeugnung, dass er sonsten ein guter, einfalter, aufrechter iunger Gesell seye, der straff ledig erkent, darby aber censuriert und abzulassen ermahnt worden.

Den 15. Höüwmonats 1658 - Uf dato ist Christen Blatter in der Schwendi fürgehalten worden, dass er verschinnen Sommer am Gröndorf zeunreichten begehrt. Dieser ist, nachdem er bekent, dass er zwar im fürgang habe zugesehen schwingen und stein stossen, mynem Hrn. Schultheissen zuerkannt: Vermog Chogr.satz per 2 Pfund buss.

Den 5.ten Augstmonats 1658 - Undt sind daran wegen besuchung dess Brandtdorffs in Hapkern, alss der an einem Sonntag gehalten, und hiemit selbiger von ihnen schandtlich entheiligt worden, scharpff beschulet, zur besserung vermant, ouch zu einer vätterlichen warnung gestrafft worden

1. Barbli Schmocker umb 1 gl., 2. Hans Boss auch per 1 gl., 3. Ullj Ämmer der Jünger ouch umb so vil. Anni Matter, deren gleicher fähler fürgehalten worden, het gelougnet, darumb die sach biss auffs nechste auffgeschoben worden.

Den 9.Septembr. Anno 1658 - Hans Billigers und Hans Luginbühls beide Eheweiber, wegen ihres miteinander gehabten vielfaltigen wortstreits und gezänks ... sind in die gefangenschafft erkent, doch dass Billigerin etwas eher aussgelassen, iene etwas lenger behalten werde.

Hans Billiger, der Fischer. Disem ist fürgehalten worden sein tägliches tolles Luderwesen, sampt dem schweren und greüwlichen fluchen über sein weib und kinder; und nachdem er dessen leider bekantlich sein müssen, ist er einhällig zu einem Herd- und Fussfahl, vor Chorghricht zu thun, und also uf gebognen knüwen seine sünden vor Gott zu beichten, ihne darneben, sampt allen Menschen, die er geergeret, umb gnad und verzeihung zu bitten und wahre Buss zu verheissen erkent; nachmahlen aber auff eynständige pitt der erlassung, dessen uss gnaden erlediget, und ihme sunst ein solche formula der Abbitt seiner groben fähleren vorgesprochen worden, da er stehend laut und offentlich nachsprechen müssen. Ouch ferners ihme die Gefangenschafft zu gefallen dess H. Schuldtheissen auffgelegt worden.

³³³ Bau des Schlosses Unterseen in der Amtszeit von Hieronimus Stettler, Schultheiss von 1654 bis 1660

Den 7. Oktobr. 1658 - Heini Bhendt, wyl der seine Kinder nüt zur Kinderlehr gehalten; hatt sich aber leidenlich versprechen können, wyl er nit daheimen gewesen, sonder den gantzen sommer gehirtet und also die Muter solches hette thun sollen, woran man auff diss mahl kommen, und die besserung erwartet.

Des Hafners sohn Niclaus Widerkehr; wyl disem fürgehalten worden, dass er dem Predicant seine Kirschen in halben gewonnen, ohne dessen wüssen und verwilligung, item dass er seiner Jungfrauen nachgehengt, ihra ins haus und zum wein nachgeloffen, auch sonst an sonntagen hin und her geschweiff, und er dessen alles bekandtlich sein müssen, ist er auch mit den obigen 24 stund in die gefangenschaft erkendt worden.

Im Verlauf des Chorgerichtsjahres 1657/58 wurden 35 Fälle behandelt. Die Angeklagten hatten zu erscheinen und mussten sich rechtfertigen. Wenn sie ihre Unschuld nicht überzeugend darlegen konnten, wurden sie bestraft. In unklaren Fällen wurden zusätzliche Informationen eingezogen. Das Chorgericht überwachte die Öffnungszeiten der Gaststätten, die Üppigkeit bei Taufmählern, die Spielgewohnheiten in den Familien. Es bestrafte Familienzank, Fluchen, Gotteslästerungen, Nachbarstreit, Sonntagarbeit, Versäumnis der Kinderlehren, Trunksucht, Müssiggang, verbotenes Kartenspiel, ungebührliches Bildermalen in der Kirche, nächtliches Umherschweifen, Kontakte zwischen jungen Leuten, das Geigen und Tanzen am Gröndorf, sogar nur das Zusehen beim Schwingen und Steinstossen, das Kartenspielen im Heidenloch, den Besuch des Branddorfs in Habkern. Es verwarnte, erteilte Zensuren, drohte mit Bussen und Strafen, büsste mit 10 Schilling, 1 Pfund, 1 Krone, 1 Gulden, 10 Pfund und strafte mit Gefangenschaft bis zu 48 Stunden. Als schwerste Strafe wurde am 9. September 1658 von Hans Billiger, dem Fischer, ein Kniefall vor dem Chorgericht verlangt. Auf sein inständiges Bitten wurde der Kniefall erlassen; er durfte für seine Fehler stehend Abbitte leisten und darauf die Strafe im Gefängnis des Schlosses absitzen.

Die Zusammensetzung des Chorgerichts wurde alljährlich überprüft. „Uff dem 25. ten 9br. diss 1658. Jahrs wurde das Chorgericht unter Leitung von Schultheiss Stettler“ auf 11 Beisitzer erweitert und „am 18. 8br. 1659 alles widerumb bestätigt.“ Und „uff dem letzten Tag Wynmonats diss gegenwürtigen 1660. jahrs“ wurde das Chorgericht unter dem neuen Schultheissen David Zehnder und dem Predikanten Hans Jacob Häusermann in üblicher Weise bestätigt und erneuert, „und sind neben ehrengemelten Geistlichen Herren zu Chorrichtren und Ehegöumern erwält und bestätigt“ 11 Bysässen, der Chorgerichtsschreiber, der Weibel sowie als Heimlicher:

1. Kunrad Studer, zu Underseen
2. Heinrich Rubi, im dorff Interlacken
3. Caspar Schmocker, in der mitleren Pürth, in Hapckeren
4. Heini Zimmermann, in der Schwendi, in Hapckeren

Auch im Habkernthal wurde auf eine geeignete Verteilung der Heimlicher Wert gelegt. Sie hatten als dem Volk unbekannt Spione die im Geheimen beobachteten Vergehen zu melden. Letztmals gehörten dem Chorgericht zwei Vertreter und zwei Heimlicher aus Habkern nach der Bestätigungswahl vom 6. Christmonat 1664 an. Auf den 31. März 1665 wurde die Kirchgemeinde Habkern errichtet. Von da an hatte Habkern ein eigenes Chorgericht. Deshalb amtierten nun in Unterseen neben weiterhin 12 Beisitzern nur noch 3 Heimlicher, zwei aus dem Städtchen, wovon einer aus der oberen und der andere aus der unteren Gasse, sowie einer aus dem Dorf Interlaken.

Vorschriften für die Chorgerichte

In den von den Pfarrherren erstellten Mandatsverzeichnissen finden sich über die Tätigkeiten der Chorgerichte und auch über die kirchliche Arbeit mancherlei Hinweise:

Organisatorisches

- 1607 Chorgricht sollen die Partheyen nit lang aufziehen und ihnen unnötige cösten machen.
- 1618 Chorgricht mögen auf dem land den eyd intimieren.
- 1631 Chorgrichts Manual soll nit hinder dem landtschreiberen, sonder hinder den Predigkanten ligen - Landtschreiber sollen Chorgerichtsmanual nit haben.
- 1655 und 1659 Chorgrichts-Manualstreittigkeit zwüschen Predigkant und statt Burgdorf wegen recht und macht, darin aufzuschlagen, wird beygelegt und dem Predigkant zuerkent.
- 1695 Beschwerenussgründ wider den Chorgrichtseyd. Predigkanten sollen auch den Chorrichtereyd schweerren. Aberkantnuss dess Chorgrichteyds.
- 1704 Beschlossene Obere Chorgerichtszeit zu Bern.
- 1710 Chorschreiber auf dem land ist der Predigkant einzig und kein anderer, daher der chorschreiber zu Jegissdorf abgesetzt wird.
- 1769 Chorgricht Manual hat der Pfr. Stähli im August 69 von sich gegeben freywillig, weilen ein Notarius und stadtschreiber allhier, deme solches nach der neüwen Chorgerichtsatzung und der Predigkantenordnung, wenn es von den Pfarreren belibt, geben mag. Es ist aber ohne Conseq. für die folgenden HH.Pfhrn. und auch ohne Recht für die folgenden Stadtschreiber geschehen, und clausulirt, dass es beständig in dem pfarrhauss ligen soll. Das nemliche ist verbotim in dem Manual mHHrn. eingeschriben.

NB. Aus dem Mandaten Buch des Amts Unterseen No.III pagina 92 und 93 erhältet, dass das Chorgrichts Manual zu Unterseen durch den Stadtschreiber soll geführt werden, wenn derselbe also beschaffen, dass es ihme anzuvertrauen, und er nicht ein Mann von schlechtem Leümden.

- 1795 Chorgrichts Manual soll registriert werden. In den diesjährigen Capitulsacten von Burgdorf ist angebracht worden, dass an verschiedenen Orten die Chorgrichts-Manuale nicht registriert zu werden pflegen. Da nun die Registrierung eines Buchs von dieser Wichtigkeit ist, das so oft nachgeschlagen werden muss, sehr wesentlich ist, so geht unser Wille dahin, dass solches auch überall, und von jedem Pfarrer, oder denjenigen Persohnen geschehe, welchen die Chorgerichts Manuale zu führen obliegt. 12. 7br. 1795. Schreiben von Decan H.Stähli: Die Juraten belieben diesem nach auch dieses einregistrierte zu visitiren. den 1.sten 10.br 1795. ³³⁴

Sittliches

- 1657 Buben und huren sollen in würlliche gfangenschafft gesetzt und nicht zur arbeit, den fehler abzubüssen, gebraucht werden.
- 1743 Neüe Chorgerichtsatzung der Statt Bern, um Ehe sachen; Hurerey und Ehebruchs straff, anstellung und erhaltung Christlicher Zucht und Ehrbarkeit, zu Statt und Land zu gebrauchen, getruckt in hoch obrigkeitlicher Truckerey 1743. Dise war underm 5 ten December 1743 aussgeschriben und aussgeschickt, mit dem hinzufügen, dass die erforderlichen Exemplaria in den Slösseren und Pfrund häusseren ligen, und alda von jederman können eingesehen und beläsen werden.
- 1764 Mandat wider das spillen, soll alle Jahr auf den Sonntag nach Ostern zugleich mit dem Sitten Mandat verlesen werden, und die predig darauf eingerichtet, eingesandt 1764
- 1765 Chorgricht, jenes soll im Fahl unehelicher Kindren des Vatters und der Mutter mittlen genau überschreiben, damit die alimention könne füglich angeordnet werden, laut einem schreiben H. Decan Kohlers unterm Julius 1765. Ist im Chorrichtmanual eingeschriben.

³³⁴ Neues Mandatenbuch 1780, Nr.19 Seite 12 (= letzte Eintragung vor dem Untergang des Alten Bern)

- 1768 Mandat wegen den minderjährigen (den Minderjährigen nicht zu leihen) zu obiger zeit alljährlich zu verlesen, eingesandt 1768
- 1790 Tantzten können die Tit.Herren Amtsleüte erlauben, und der Pfarrer hat nichts darnach zu fragen. Schreiben des Decans H.Stähli nach einer Anfrage des Capitels Thun.³³⁵

Im 18.Jahrhundert entwickelte sich das Chorgericht zu einer Art vormundschaftlicher Behörde mit ortspolizeilichen Funktionen. Als Protokollführer durfte nun auch der Stadtschreiber bestimmt werden, sofern er einen guten Leumund aufwies. Dies geschah ab 1769. Das Chorgerichtsmanual war aber in jedem Fall im Pfarrhaus aufzubewahren. Bei Tanzbewilligungen entstanden bisweilen Meinungsdivergenzen, die zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Schultheissen und dem Predikanten und zu Misshandlungen führten, sodass schliesslich die Obrigkeit allgemein verlangen musste, dass die Chorgerichtsmanualen weiterhin sorgfältig zu führen seien.

Besonderes aus den Chorgerichtsmanualen

Die Chorgerichtsstube im Kaufhaus

Anfänglich traten die Chorrichter am Sonntag nach der Predigt im Chor der Kirche zusammen. Später tagte jedoch das Unterseener Chorgericht meistens wochentags am Abend im heutigen Stadthaus und nur noch in besonderen Fällen am Sonntag. Im damals Kaufhaus oder Rathaus genannten Gebäude war sogar eine Chorgerichtsstube eingebaut, über die sich in den Manualen einige nebenbei erwähnte Hinweise finden lassen.

Den 28.ten September 1659 - Hans Vogdt, dem Tischmacher allhier, ist mit Ernst fürgewisen worden sein leichtfertiges, unehrbares und gottloses Lebewesen, ... besonders dass er alsobald in der Chorgrichtsstuben Gott den himmlischen Vatter, dessen hohe Majestät er durch seine vilfaltige Lesterung und greüwliches Fluchen und Schweren höchst beleidiget, entheiliget und entunehret.

Den 18.tag Christmonaths 1661 - Und dieweil er, Greiff, diser sachen schon zuvor auch beclagt worden, er aber dem ergangenen Sentenzen und Urtheil nicht erwartet, sonder ab dem Kouffhaus geloffen, ist er von solches Trutzes wegen (wie wol er sich entschuldigen wellen, vermeint zu haben, sein Handel sei aussgemacht) umb 1 Pf. gestrafft worden.

Erscheinen vor dem Chorgericht

Die Vorgeladenen mussten sich bescheiden und unterwürfig verhalten. Ungebührlich Gekleidete wurden gebüsst.

Den 18.July 1662 - Margreth Dietrich, des Vreni Dietrichs grosse, mit bösem spätzigem bescheid anstatt des gottsförchtigen und züchtigen gezierte Thochter ist fürgelhalten worden, warumb sie die kinderlehren nit besser und flyssiger besuche.

Den 27.May 1663 - Hannss Im Boden, Caspars Sohn, im Dorff, ist wegen er am hohen Freytag mit Christen Schluchter zu ufriden worden, als ein nachträffler censuriert, und ein mahl die sach yngestellt ... soll uf dissmal wegen ungebührlicher erschynnung 10 sch.

Zur Bekämpfung der Täufer, die den Waffendienst ablehnten und unter dem Verdacht standen, mit dem gefährlichen Emmentaler Bauernaufstand von 1653 unter Niklaus Leuenberger verbunden gewesen zu sein, wurde im Jahre 1658 in Bern die sogenannte Täuferkammer eingesetzt. Darauf wurde 1659 ein neues Mandat erlassen, nach dem die unbelehrbaren Täufer des Landes verwiesen werden sollten. Um sie erkennen zu können, hatten alle Männer beim Kirchgang, an den Markttagen und beim Erscheinen vor Chorgericht ihre Waffen zu tragen.

³³⁵ Neues Mandatenbuch 1780, Nr.13 Seite 7

Den 18. July 1662 - Uff dato ward beschickt Hans Matter, Christens sohn uss Hapckern, und ist imme fürgehalten, warumb er unlangst, als er von Hans Bhenden zum gevatter erbätten worden, am H. Sonntag weder disem christlichen werck noch dem worth Gottes beygewohnt sye. Als diser sich schlecht versprochen und noch etwas brichts manglet, ist die sach yngstelt, biss dass bricht und Information ufgenommen syn wirth, ist aber auch, weil er alss ein grosser Schlabach ohne Wehr in die Stuben herein getrotten, gestrafft worden umb 10 sch.

Eine Papierstube im Kaufhaus

Im Kaufhaus befand sich eine „Papierstube“, wo man für sich schreiben lassen konnte. Doch dabei wurde allerlei Allotria getrieben.

Den 27. May 1663 - Leni zum Keer von Krattingen, und Babi Frutinger von Brientz, dess Venner Berrens ietz mahlige zwo dienstmägt, sind auch für ein ehrsamm Chorricht beschickt und wegen hinlässiger Examenbesuchung scharpf censuriert worden. Die einte, namblich das Leni zum Keer aber ward wyters zu red gestelt, was sie unlangest für ein dorff in der papyr-stuben ghan habe, mit begehren von ihr, denselben anzugeben. Über welches sie den Heini Bhend, Hansen Sohn uss der Schwendi, angegeben, dass er unlangest eines abendts dahar kommen sye inn obgenante stuben, und als sie nur ein wenig by einandren gstanden, sye ihren und dem Knaben uss bosgheit die Thüren verspert und ussen nachen verbunden worden, dass sie nit habend usen kommen können; hätte desswegen, wyl sie nüth unehrliches fürgenommen, umb verzychung. Urteil: Ihnen solle noch ein scharffe censur gegeben und die Leni wegen ihres knobendorfs per 10 sch. gstrafft werden.

Gemeinwerke

In der Bäuert wurden grössere Arbeiten im Gemeinwerk erledigt. Das Chorgericht griff ein, wenn sich jemand der Aufgabe zu entziehen versuchte, so zum Beispiel am 8. Oktober 1667:

Jacob Porter der jünger, von Aamüli, ist verleidet, dass er schon ferndrigen jahrs am gemeinen Werch, anstatt dass er allda hätte arbeiten sollen, sich mit anderen versteckt und gespihlt habe, ouch fast alle sonntag im Lutziwinckel keiglet oder gwettet, welcher fähleren er nit abred sein können, und dieweilen bekannt ist, dass er schier uff allen Keigelpätzen sich finden lasst, alss ist ihmme zur straff, beneben einer censur, 3 Pf. auffgelegt worden. Daran bezahlt er 14 bz, restiert 8 ½ bz.

Der sonntägliche Kegelplatz lag fernab vom Wohngebiet auf dem oberen Stadtfeld von Unterseen.

Unruhiges Volk

Die Sittengesetze waren für das Volk eine arge Überraschung. Vor allem die allgemeine Anzeigepflicht bei geringen Fehlritten stiess auf Widerwillen. Sie erweckte eine Art Gemeinsinn, einander bei der Umgehung der Mandate zu helfen. Der Widerstand wurde zudem grösser, als das Volk merkte, dass selbst obrigkeitliche Amtspersonen ähnlich empfanden und eigentlich auf seiner Seite standen.

Weil die Landvögte, die grosse Bezirke zu verwalten und dafür nur wenige Leute zur Verfügung hatten, auf die Dauer allein nur im guten Einvernehmen mit der Bevölkerung ihre Aufgaben erfüllen konnten, suchten sie meistens den Ausgleich. Die Pfarrer dagegen hatten als Gemeindevorsteher die Kirchenangehörigen zum Gehorsam anzuhalten und waren in ihrem religiösen Sitteneifer meistens strenger. Doch viele von ihnen vermochten selber nicht das vorzuleben, was sie im Namen der Sittengesetze zu fordern hatten. Zudem verdüsterten im 17. Jahrhundert zunehmend Teufelsvorstellungen, Aberglaube und Hexenwahn das Zusammenleben der Menschen. Und die Predigten seien langweilig, sodass viele Predigtgänger nicht zuhörten. 1626 wurde deshalb obrigkeitlich verordnet, dass die Chorrichter und die Weibel

während des Gottesdienstes im Kirchenschiff herumgehen und Störungen unterdrücken sollten. Und die Feuerschauer wurden beauftragt, bei ihren feuerpolizeilichen Umgängen gleichzeitig nachzusehen, ob in den Häusern die Bibel und das Kirchengesangbuch vorhanden seien.

Auch in der Unterseener Kirche mangelte es an Ruhe und Aufmerksamkeit während der Predigten. Da erinnerte sich das Chorgericht der einstigen Vorschriften und beschloss:

Den 27. Februar 1667 - Es ist auch erkannt, dass fürhin alle Sonntag ein Chorrichter in der Kirchen sich auf die Portlouben setzten und auf die lachenden, schwätzenden, schlafenden und andere, so in während der Predig einiche leichtfertigkeit oder ungebühr verüben, fleissige aufsicht halten, und hernach alsbald einem ehrsammen Chorricht dieselben verleiden sölle, sie nach ihrem verdienen abgestrafen - und soll diese aufsicht under den Chorrichteren der ordnung nach vom obersten biss zum understen umbgehen.

Weiters ist erkent, dass auch der Weibel widerumb wie von alter her alle sonntag vor der Predig grad nach verrichtetem gsang in der statt umbgahn sölle, umb zu sähen, ob etwan die Leüth beisamen stotzen uff der Gassen, rösslen, karren, das vuch träncken, in die wirths- und weinschänckheüser gehen, Wein oder wasser holen, oder mit anderen geschäften umgangen, die sich in während der Predig zu thun nit gebühren; und hernach die fählbaren davon ab- und in die kirchen oder heimzumahnen, oder auch, wo von nöhten, dem Chorricht anzugeben, damit sie gestrafft werden.

Aus dieser Protokollierung wird ersichtlich, dass viele trotz der Pflicht zum Predigtbesuch draussen blieben und ihrer Arbeit oder dem Vergnügen nachgingen, und wer in der Kirche ernsthaft zuhören wollte, wurde von denjenigen gestört, die gezwungenermassen anwesend waren, die miteinander schwatzten und lachten und sich nur wenig für die pfarrherrlichen Gedankengänge interessierten.

Chorgerichtliche Vorschriften

Das Chorgericht war im 16. und 17. Jahrhundert ein Sittengericht mit heimlichen Zuträgern. Es kämpfte vor allem gegen sündhaftes Verhalten der Einzelnen und gegen anstössige Volksbräuche. Seine Hauptaufgaben wurden im Schlagwortregister zur Mandatschachtel kurz umschrieben und betrafen:

Unsitten

- | | |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1568 | Laster, allerhand verboten. |
| 1574 | Predigkanten sollen aufsicht halten wider sünd und laster.
Üppigkeiten sollen Predigkanten abhelfen. |
| 1599 | Hoffart zu reformieren. Kleidung, so leichtfertig, verboten. |
| 1599 | Kiltstuben verboten. Nächtliches zusammenlaufen verboten. |
| 1608 | Der ergernussen allerhand verboten. |
| 1621 | Jauchzen und schreyen auf gassen verboten. |
| 1621 und 1634 | Fluchen und schweeren verboten. |
| 1621 und 1639, 1653, 1654 | Fressen und saufen an sonntagen verboten. |
| 1658 | Knecht und mägdte soll man nit zusammen in ein gmach legen. |
| 1658 | Nachtbuben harrt zu strafen. Schaaden, so predigkanten und Chorrichteren von den nachtubenen geschehen, sollen die ersetzen, von denen man weiss, dass sie dieselbige nacht auf der gassen gsin, wann man schon nit beweisen kann, dass sie es gethan. |
| 1667 | Kiltten soll man zubringen mit bibellesen. |

Volksbräuche

- | | |
|---------------|--------------------------------------------------|
| 1599 | Sprüchen und tröhlen an sonntagen verboten. |
| 1599 und 1608 | Hochzeit mähler, grosse verboten. |
| 1602 | Käsmähler abgestellt. Neüwjahrs mähler verboten. |

1605	Läuffeten und Schwingeten verboten. Schwingen verboten.
1616 und 1621	1620, 1635, 1686, 1688 Weihnacht- und Neüwjahr-singen verboten.
1621	Nachtgläuff verboten. Nächtliches unwäsen verboten.
1635	Fastnacht fest, feüwr und Mummerey verboten. Küchli reichen an der fastnacht verboten.
1657	Geyger bey waldtänzen ins schallenwerk zu schicken.
1666	Bucheggberg-kilbenen zu besuchen verboten.
1667	Holtz- und waldtänz verboten.

Die Liste zeigt, dass vieles, ja allzu vieles verboten war, weshalb das Volk im 17. Jahrhundert seinen kleineren und grösseren Freuden nur noch im Verborgenen nachgehen konnte. Im darauf folgenden 18. Jahrhundert lockerte sich jedoch das allzu strenge Sittenregiment der Obrigkeit. In Unterseen wurde am Ende der Zeit des Alten Bern ins Chorgerichtsmanual nichts mehr eingetragen.

Die Sitzungsprotokolle geben Auskunft, wie das Chorgericht seine Aufgaben erledigte, und sie beleuchten die Verhältnisse, in denen damals die kleinen Leute lebten. Die Verfehlungen der Handwerksmeister wurden jedoch mit Vorsicht angegangen, die Frauen dagegen oftmals kurzerhand in den Kerker gesteckt, während die Männer auf weit mehr Verständnis ihrer Geschlechtskollegen im Chorgericht zählen konnten. Enttäuschung über die Misserfolge bei den erlassenen Sittengesetzen führten dazu, dass hundertfünfzig Jahre nach der Reformation im Jahre 1673 die sogenannte christliche Fortbildungsschule eingerichtet wurde. Darin sollten ebenfalls die Eltern, und zwar vier Mal im Jahr, je vierzehn Tage vor den Abendmahlsfeiern in den vier Hauptstücken des Christseins, nämlich Gesetz, Glaube, Gebet und Sakrament, unterwiesen und bei den jährlichen Visitationen durch aussenstehende Pfarrherren geprüft werden. Nicht nur die Jugend, auch die Erwachsenen mussten diese „Kinderlehre“ besuchen. Dies geschah oft widerwillig.

Zur Verbesserung der Kirchenzucht hatten die Chorrichter während der Predigt im Chor auf den besonders für sie hergerichteten Plätzen zu sitzen. Pfarrer Heinrich Stähli hielt im Mandatbuch im Jahre 1769 fest, dass bei der vorgenommenen Kirchenrenovation die Zahl der Chorsitze vermehrt worden sei, dies mit den Folgen:

Chorstühl sind nun vermehret, und dem Statthalter Ritschhard sitz und stimm, dem Stattschreiber wegen seinem Bruder als Chorschreiber nur der sitz, dessgleichen denen zwei Burger- und Grichtsweiblen eingeraumt worden; mit meinen, dass die Farbträger in ihrer Farb erscheinen.

Die Amtleute und die Weibel mussten demnach im 18. Jahrhundert sogar in ihren farbigen Amtstrachten im Chor Platz nehmen.

Die Mandatenbücher enthalten Hinweise, was vom Chorgericht behandelt werden musste. Sie zeigen aber auch den Wandel vom Sittengericht zu einer Art Zivilstands- und Vormundschaftsbehörde. Im Übereifer der Frömmigkeit entstand vor allem im Laufe des 17. Jahrhunderts ein ganzes Netz von strafbaren Tatbeständen, in dem sich die unbeschwerte Jugend und die unbekümmerten Älteren nur allzuleicht verfangen. Die Leute konnten die Vorschriften nicht selber nachschlagen und unmöglich alle kennen. Eine Notiz „ohne dato“ bestätigt, dass auch die Chorrichter darunter litten und sich selbst ein Pfarrer vergeblich um Unterlagen bemühte. Er notierte:

Chorrichterssazung für die landchorrichter begährt - wird abgeschlagen.

Manche Bestimmungen waren wohl berechtigt, andere stiessen schon damals auf Widerstand. Die engen Sittenvorschriften erzeugten im Volk viel Unwille. Und es waren vor allem die kleinen Leute, die vorgeladen und zurechtgewiesen wurden.

Entschädigungen

Die ausgerichteten Entschädigungen gestatten Rückschlüsse auf die Art, wie das Gemeinwesen funktionierte. - Nachdem Zwingli in der Reformation die Musik aus der Kirche verbannt hatte, wurde sie hundert Jahre später wieder eingeführt. Der erste Hinweis auf eine Art Kirchenchor findet sich im Chorgerichtsmanual. Danach stellten sich die Singenden vorne im Chor auf, um den Predigtleuten die Lieder vorzusingen. Für die Mitwirkung bei dieser Neuerung wurde den Teilnehmern ein Abendtrunk gespendet:

Den 27. Oktober 1659 - Item, so ist denen, die zum gesang herfür gehen und selbiges verrichten helfen, ein abendtrunk zur ergetzung ihrer mühy vergünstiget worden, soll durch dess Kilchmeyers anwalting erstatet werden.

Auch die Chorrichter wurden entschädigt. Am 1. Oktober 1666 wurde die Chorgerichtsbüchse geleert und alle eingezogenen Bussengelder aufgeteilt. Der Stadtschreiber erhielt für die Führung des Chorgerichtsmanuals 2 Pfund, ebensoviel der Weibel für seine Botengänge. Vom übrigbleibenden grossen Rest bekam der Schultheiss und der Predikant doppelt soviel wie jeder der zwölf Beisitzer. Im Chorgerichtsmanual wurde eingetragen:

Uff dem 1. octbr. 1666 ward in beysyn Mynes hochgeehrten gewesnen Herren alten Schultheissen Zehnders, auch des Ehrwürdigen und gelehrten Hrn. Hans Jacob Hüsermanns, dess Predicanten, sambt gemeiner Ehrbahrkeit, dass in der Chorgrichtsbüchsen fundne gelt also getheilt, namblichen: dem Hrn. Schultheissen und dem Hrn. Predicanten iedem sovil, als zwey dess Chorgrichts und das andere den Chorrichterem glych aufgetheilt; dem weibel Hasler über obiges ordinary uss für syn müy uf gwüssem pfand ze fordren 2 Pf. und dem stattschryber für das Manual 2 Pf.

Sitzungsgelder gab es daneben keine. Dagegen mussten die Chorrichter, die einzelnen Sitzungen unentschuldigt fernblieben, jedesmal eine Busse von 5 Schilling bezahlen. Darüber wurde bestimmt:

Den 27. Februar 1667 - Es ist uff disen tag einhälligklich erkent und abgerahten worden, dass von nun an die Chorrichter, welche sich vom Chorgricht ohne ehrhafte und richtige geschäft eüssen, weder by dem Hrn. Schulth. noch by dem Predic. sich entschuldigen, noch ouch durch den weibel sich entschuldigen lassen, nach inhalten mghrn. Chorgrichtsetzung abgestrafft werden sollen, und die ussbleibenden, so oft solches geschicht, für iedes mahl 5 schilling erlegen, ouch zu dem end ihre namen alle Chorgrichtstag ordentlich eingeschriben werden. Auff dissmahl haben sich absentiert Venner Berren, Hans Blatter, Kilchmeyer Rubi, gibt also jetweder 5 sch.

Vor der Predigt musste der „Läsmeister“, meistens war es der Schulmeister, aus der Bibel vorlesen. Darüber wurde bestimmt:

Den 2. Dezember 1667 - Es ist auff hüt ouch erkent worden, dass unserem Läsmeister in der Kirchen für sein bisshar gehabte müywaltung durch den Kilchmeyer Rubi solle entrichtet werden an pfennigen 5 Pf. (= Geldbetrag von 5 Pfund).

Ungehöriges

Das Chorgericht schritt gegen Verbotenes, so gegen üppiges Essen und Trinken, Trunkenheit und Völlerei, Ehebruch, „allzu frühes vor dem kilchgang beschechnes Zusammenschleüffen“, Familienstreit, -zank und -schlägerei, liederliche Haushaltung, Faulpelz- und Müssiggängerleben ein. Wegen Umherschweifens wurden „Nachtfräuler“ eine Nacht in die „Kefi“ gesteckt. „Ynstiger“ in fremde Häuser zu Diebereien oder zur „Hurerei“ wurden argwöhnisch beobachtet und oftmals fälschlicherweise gemel-

det; selbst vom Branddorf³³⁶ zu Habkern kamen solche Hinweise. Vom allzuvielen Weintrinken und vor allem vom „branten wyn trinken“ wurde abgemahnt. Diebstähle aus Haus und Garten und von Obstbäumen, sogar von Stallmist, wurden bestraft. Bäume wurden geschüttelt und geplündert, Nüsse „heruntergebengelt“ und gestohlen, von den Feldern wurden Kornähren geraubt, fremde Kühe wurden heimlich gemolken. Das Gefängnis im Schloss war bisweilen vollbesetzt.

In den Jahren 1658 bis 1667 hatte sich das Chorgericht mit zahlreichen menschlichen Schwächen zu beschäftigen. Sie sind nachfolgend aus einer Vielzahl von Fällen herausgegriffen, thematisch geordnet und stark zusammengefasst worden. Die Protokolle beleuchten im Ganzen gesehen die damaligen Lebensverhältnisse.

In Kirche, Schule und Erziehung

Im Sommer wurden die Predigten und die Kinderlehren nur lässig besucht. Auch für das Fernbleiben um „des Examinis willen, wann man zum Tisch dess Herrn oder Nachtmahl gehen soll“, wurden die Leute bestraft. Das Chorgericht wollte mit geduldiger Ermahnung und drängenden Argumenten einen fleissigen Besuch der kirchlichen Anlässe und der Schule erreichen; in hartnäckigen Fällen wurde mit Bussen und Einsperren versucht, dieses Ziel zu erzwingen.

Als Rezept für eine gute Kindererziehung galt Zucht und Strafe, nicht Milde und Liebe. Die Kinder waren ihren Eltern und Grosseltern gegenüber unbedingten Gehorsam schuldig. Wer nicht gleicher Meinung wie der Vater war und dies öffentlich sagte, oder wer ihm ungebührlich antwortete, wurde scharf zensuriert. Ungehorsam gegenüber den Eltern wurde mit Gefangenschaft und Busse bestraft. Eltern, die ihre Erziehungsaufgaben nur mangelhaft erfüllten, wurden an ihre Pflicht gemahnt, und solche, die dabei versagten, in die Gefangenschaft gesetzt. Alle hatten mit den Alten und Gebrechlichen freundlich umzugehen. Selbst Erwachsene und Verheiratete wurden an die Gehorsamspflicht ihren Eltern gegenüber erinnert. Geistig oder körperlich Behinderte sollten nicht geplagt, sondern mitfühlend behandelt werden. Gegen bössartige Lausbubereien wurde entschieden durchgegriffen.

Kinder schwänzten die Kinderlehre und schauten derweil lieber in dem auf dem oberen Stadtfeld gelegenen „Lutzwinkel“ den Männern beim Kegeln zu, und ältere Knaben kegelten munter mit. Wiederholungssünder wurden eine Nacht eingeschlossen. Auch wer über längere Zeit in der Predigt oder bei den allgemeinen Gebeten fehlte, wurde gebüsst und dann eingesperrt. Und wegen „ausgegossener Klapperreden“ gegen das Chorgericht wurde eine zweitägige Strafarbeit beim Schultheissen verhängt. Gotteslästerungen, Fluchen und Schwören, das Singen leichter Lieder wurde mit Busse und Gefängnis bestraft. Geigen und Tanzen, Singen und Juchheien galten als Laster. Heuen und Emden, Hausieren oder Früchtepflücken am Sonntag, Weinausschenken und Weintrinken während der Predigt waren verboten.

Wer eine Vorladung des Chorgerichts missachtete, wurde gebüsst. Auch wer sich über den Predikanten, die Chorrichter oder den Dekan in Thun abschätzig äusserte, wurde zensuriert und musste eine Geldbusse bezahlen.

Tabaktrinken

Das Chorgericht führte einen hartnäckigen Kampf gegen das „Tabakisieren“. Das Rauchen und Kauen von Tabak wurde bei uns während des dreissigjährigen Krieges bekannt. Die als Unsitte eingestufte Gewohnheit verbreitete sich ungemein rasch über das ganze Land und erfasste beide Geschlechter. Die Obrigkeit befürchtete Feuergefahren und üble Folgen für die Gesundheit und die Geisteskräfte der Rauchenden. Darum schritt sie 1659 mit einem ersten Verbot gegen das Laster ein. Die

³³⁶ Äplertreffen am Ort mit der Bezeichnung Brand

Weibel hatten die den Übeltätern abgenommenen Pfeifen zu zerbrechen und den beschlagnahmten Tabak auf öffentlichen Plätzen zu verbrennen. Ausserdem wurden die Tabakverkäufer an den Pranger gestellt und mit Zwangsarbeit im Schallenwerk bedroht.³³⁷ Das Chorgerichtsmanual enthält viele Tabakfälle, so zum Beispiel

Den 28. September 1659 - Heini Greiff, im Stettlin, ist ... verclagt worden, dass er namlichen stättiglich Taback trincke, und ohne underscheid allerley Leüt eynlasse, diselbigen über alles zihl und maass beides, Wein und Taback, zu trincken statt und platz gebe, und insonderheit dem Christen Keller uss Habckeren, dem Krämer Küngi von Aarmüli, ia dem Schinder selbs und seinem gesindlin, gleich wie andern ehrlichen Leüten und Gesten über die gebühr freyen öffentlichen Auss- und Einzug vergünstige, mit verdruss und abscheüwen davon, die daselbsten einen ehrlichen Trunck ze thun begeren. Und dieweil er dieser Clag, sonderlich des letsten, nicht abred sein können, alss ist er von einem ehrsammen Chorgricht, zuhanden desselben nach seinem verdienen abgestrafft worden umb gelt, namlich 1 pfundt.

Darneben wylen er dess Tabacktrickens halben vermeldet, er trincke ia zu zitten dessen, man halte diss aber ihm allein für, da doch gar vil andere mehr habind getruncken, sonderlich am letzten Märit, ward einhälliglich darüber erkent, dass er solche in gutten treüwen sölle angeben, oder im fahl widrigens dem Hrn. Schultheissen ihne seinem verdienen nach darumb ze straaffen zuerkent sein.

Den 8. August 1661 - Batli Wyss ist alles ernsts von synem allzu vilen wyn- und tabac-trincken ab- und zur Nüchterkeit, auch Gottsforcht vermahnt, soll ein Nacht inn gfangenschafft.

Den 9. März 1665 vor Chorgericht erschienen: Christen Rapp ist wegen hinlässiger besuchung der H. predigen und von wegen synes Tabakisierens in gfangenschafft erkent.

Den 2. Dezember 1667 - Dato ist Bartlome in der Äbnith wegen sonntäglichen Taback-rückens, ouch zusähens und beywesens by den Keigleren zum überfluss nochmahlen darvon abgemahnt und zur warnung gestrafft worden per 10 sch.

Schwingen, Kegeln, Kartenspielen

Die Volksspiele wie Steinstossen und Schwingen wurden bekämpft. Schon nur das Zuschauen am Gröndorf wurde mit 1 Pfund gebüsst. Beim Kegeln im Lutzwinkel wurden die regelmässigen Sonntagskegler mit „rässen Zensuren“ und 1 oder 2 Pfund und der jugendliche „Aufsteller als ein verbräcker dess H. Sabaths in gfangenschafft erkent und per 10 sch. gstrafft“. Auch das Kegelwetten an einem Wettspiel in Därli- gen wurde mit 1 Pfund bestraft, im Wiederholungsfall sogar mit Gefangenschaft. - Erfolglos war der Kampf gegen das Kartenspiel. Es wurde im Geheimen zu Hause, in Wirtshäusern, an versteckten Orten in Feld und Wald gespielt. Beliebt dafür war das sogenannte ‚Heidenloch‘, eine kleine Höhle im Brand am Fuss der Scheibenfluh. Wer ertappt wurde, erhielt eine Busse, Zugezogene wurden sogar aus der Gemeinde ausgewiesen. Über zwei verurteilte Spieler wurde zum Beispiel protokolliert:

Den 1. Februar 1660 - Jacob Andrist ist abermahlen wegen er mit Michel Stäger im Heidenloch gspilt, und dann unlangest nächtlicher wys sich im dorff bim Guli finden lassen, und das etliche mahl, mit fründtlicher erinnerung, warumb er sich doch bisshar ohnangesehen vilfaltig an ihnn gethaner mahnungen nit besseren und bekehren wölle. Hierüber ist, nachdem er sich des spilens bekanntlich, übriges aber sonst genugsam bekannt ist, erkent, er sölle zu wolverdienter straaft, so lang es mynem hochgeehrten Hrn. Schultheissen billich syn beduncken wirth, in gfangenschafft gelegt, und darinnen wie ob anzo- gen, so lang enthalten werden, biss er gnugsamme besserung versprächen werde, zu dem erlegen uff dissmahlen 1 Pf.

³³⁷ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 570

Michel Stäger soll äbenmässig in gfangenschafft gethan und dann nach ussgestandner straff ussem land oder diser pürt gewisen werden.

Jakob Andrist wurde ein Jahr später rückfällig.

Den 28. Januar 1661 - Jacob Andrist, Hans Bajarth und Heini Bhend sind als üppige Spiler beschieden, und sind zween, namblich Bayarth und Bhend, mit einer Censur wider heimb gewisen, Andrist aber ist uss gnugsammen gründen 48 stund in gefangenschafft erkent, und soll MhH.Schultheissen arbeiten 2 tag.

Selbst im Kaufhaus, in der gemeindeeigenen Wirtsstube, und im Neuhaus wurde gespielt.

Den 27.Xbr.1661 - Michael Michel, des obren schiffmanns sohn, ist wegen er ohnlangist imm Kouffhus gspilt, als für das erste mahl gstrafft umb 1 Pf. (das ist zalt) mit styffer bethröuwung, wann er sich dessen und anderer argwöhnischer, villicht grad wider syne eltren halsstarriger wys verübter sachen fürthin mehr anklagen lasse, werde mann ihmme nüws und alts zamen werden lassen.

Den 4. Februar 1662 - Christen Graf, welcher allhier im Kouffhaus, an einem Marckt, durch die gantze Nacht mit seinen Freüden von Üttendorff gespiht und darbey grausamlich gelestert und geschworen hat, ist hierumb scharpff censuriert, von beiden Lasteren abgemant und mulctiert worden umb 1 Pf.
Peter Blatter, Luxen sohn, ist wegen Kartenspielens, so er an einem Hl. Sonntag auff dem Kouffhaus, mit Peter Gimmel (der allbereit darumb abgestrafft ist) citiert, und weil er aufrichtig bekent, die besserung versprochen, Gott umb verzeihung und ein Ehrbarkeit umb gnad gebetten, ist ihmme dieselbige ertheilt und zu gar gnediger straff 10 sch. nur als für ein warnung auferlegt worden. Die sind bezahlt.

Den 24.ten Aprell 1665 - Abraham Gum, Christens sohn, ist wegen er mit Hans Foütz, dess Ysenkrämes knaben, bim Nüwen Hus zu fiereren gspilt, alles ernsts censuriert und davon abgemahnt worden, mit auflag 5 sch. buss.

Den 27. Meyen 1667 - Beat Schneitter, derselbig, weil er beklagt, dass er den spileren in seinem haus, sonderlich in der hinderen stuben, statt und platz gebe, und das meisten-theils an den Sonnabenden. ... Ist alles ernstes verwahrnet und zur warnung, damit er hiervon abstande, umb 1 Pf. gestrafft worden.

Diese Auswahl aus den vielen Protokolleintragungen zeigt, dass das Volk die ob-rigkeitlichen Fesseln gering achtete und sich davon zu befreien versuchte.

Geigen und Tanzen

Ähnliches ist über das Geigen und Tanzen zu berichten. 1659 wurde an Peter von Allmens Hochzeit „unter dem Berg gegyget“. Andere sind „wegen ihres nächtlichen Kiltens und Ausschweifens an einem sonntag znacht, weil die solchen über die Zeit, und bey Meitlenen stotzenden ein unverschamptes wesen getriben, scharpff censuriert, zur besserung, stillerem und eingezogenerem Leben vermahnt und zur warnung per 10 Schill. gestrafft worden.“

Den 18. July 1662 ist Peter von Kenel abermahlen wegen syner allzu vilen ynzügen, denne dess Tabac-Röückens, item dess Killwi- und schlüpfwinkel-gygens beklagt worden, und nachdem er bekent und zwar umb verzyhung gebätten, ist er dennoch als wol verdient 24 stund inn gfangenschafft erkent, und soll buss 1 Pf., und soll alle dentzer und dentzeri angentz angeben.

Im Frühling 1663 brach unter den jungen Leuten ein regelrechtes Tanzfieber aus. Am 11. Februar 1663 wurden acht Burschen und fünf „leichtfertige Tanztöchteren“ vor das Chorgericht geladen. Sie hatten zwischen zwei Scheunen getanzt.

Hans Rubi, Venners sohn und Melcher Gum, Christens sohn, noch junge Knaben, sind von mehrgedachten Tantzfählers wegen ernstlich censuriert, abgemant, ouch darumb

umb ihre Mitthaffe befragt, und auff Versprechen, dass sie in gutten treüwen uns ein Verzeichnus einhendigen wellen aller persohnen, die darbey gewesen, in erwartung derselben einmal heimgewisen worden.

Darauf mussten am 13.März 1663

nochmahlen von des verndrigen Meyen tantzes wegen für Chorricht erschinnen Elsi und Babi von Almen, Babi Michel, und des Herren Schuldtheissen zwo dienst mägdt, die Susanna N. und Frauw N. Und sind scharpf censuriert, auch jedes under ihnen per 10 sch. gstrafft. Was aber den Jaggi Lären betrifft, so auch by disem unwäsen gsyn, dem ist als einer Mannsperohn 1 Pf. uferlegt.

Weiter wurden 12 Jünglinge und 9 Töchter „von Tantzes wegen“ herbeordert, zensuriert und alle Mannspersonen mit je 1 Pfund und die „Wybspersonen“ mit je 10 Schilling gebüsst. „Der Gyger von Kenel ist 24 stund in gfangenschafft erket, oder aber ein tag in die Gygen.“ Diese Straffe, zur eigenen Schande ein Holzbrett um den Hals herumtragen zu müssen, wurde wenn immer möglich vermieden. Vierzehn Tage später wurden wegen „gleichen üppigen und leichtfertigen Tantzens“ nochmals drei Burschen und vier junge Frauen verurteilt. - Doch es wurde weiter getanzt, vor allem an den Marktsonntagen.

Den 17.August 1666 ist Ludwig Grossniclaus anklagt worden, dass er an etlichen Märit- und Sonntagsabenden Gyger und jungs volck ins haus gelassen und also zum Tantzen statt und platz geben, inmassen solches zu underschidlichen mahlen allda verübt worden, wie er zum theil gestehen müssen, item dass er auff zweymalige citation nit erschinnen, sonder erst das dritte mahl: von solcher fähleren wegen ist ihmme zu wolverdienter Straff neben einer scharpfen censur und ernstlichen warnung auffgelegt worden 2 Pf.

Schenkenwirt Grossniklaus erschien erst nach dem dritten Aufgebot und wurde trotzdem nur mit einer geringen Busse bestraft. - Beim Schafscheid zu Äschi, der jeweils am 3.Augustsonntag stattfand, wurde üppig gegessen, getrunken und getanzt. Darum gebot die Obrigkeit am 19.Juli 1675, den Schafscheid vom Sonntag auf den Mittwoch zu verlegen, um den Besuch zu erschweren.³³⁸

Die Amtleute wurden angewiesen, alle Übertreter ohne Nachsicht zu bestrafen und insbesondere die Geiger und Spielleute nach Bern ins Schallenwerk zu schicken.³³⁹ Versteckt oder weitab von obrigkeitlichen Augen tanzte die Jugend aber munter weiter. 1720 erfolgte dann sogar ein „verbot der kilbenen auf den bergen und weiden summerszeits“.³⁴⁰

Maibaum, Jungfernkranz, Kindbettmahl

Die Burschen stellten nach altem Brauch den Töchtern, die ihnen gefielen, junge Bäume vor die Fenster. Das Chorgericht suchte auch dieses zu verhindern.

Den 11.Februar 1663 - Christen Frutiger, welcher in Haslers hinderen Stuben 2 Nächten by der Meyenkilwe gewesen, allda etliche Meitlin den Knaben, die ihnen dess vergangnen sommers Meyen gesteckt, wein bezahlt, ist hierumb per 10 sch. gestrafft und znechst Nachts in seines Meisters haus zu verbleiben ermant worden.

Am Hochzeitstag einen Kranz auf dem Kopf zu tragen, sollte allein unbescholtenen und keuschen Brautleuten vorbehalten bleiben.

Den 30. ten September dess 1663.Jahrs - Hans von Almen, der Ferwer, wylen er wider mein dess Predicanten ausstrückliches verbott an seinem Hochzeitstag einen Krantz aufgelegt und getragen, welches Ehrenzeichens er doch nit würdig und werth war, sittenmahl er zu-

³³⁸ Interlakner Mandatenbücher, Band IV Seite 134; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.310 Seite 555

³³⁹ Unterseener Mandatenbücher, Band II Seite 102; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.310 Seite 555, Bemerkung

³⁴⁰ Interlakner Mandatenbücher, Band IV Seite 37; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.310 Seite 555, Bemerkung

vor durch einen zu Arouw begangnen Hureyfähler selbigen verschärtzet, ist von solchen fählers und ungehorsams wegen umb 2 Pf. gestrafft, oder aber, so er dise straff lieber an die hand nemmen will, mit zwey mal 24 stündiger gefangenschafft belegt worden.

Das Tanzen an Hochzeiten wurde beschränkt.

Den 14. Juij 1667 - Dem venner Berren ist von üppigen an seinem Hochzeit-Tag zugelassen und verübten Tantzens wegen zur Straff und Buss auferlegt worden an pfennigen 10 Pf. - Gleichen fähler haben ouch zuvor begangen seckelmeister Blatter und sein Tochtermann Ulli Blatter; hiemit ist ihnen auch gleiche straff der 10 Pf. zugelegt worden.

Selbst der Venner und der Seckelmeister, beides Mitglieder des Chorgerichts, hielten sich nicht an die Tanzvorschriften.



Abb. 24 – Der Abendsitz, kolorierter Umrissstich von Franz Niklaus König

Narrenwesen

Nach der Einführung der Reformation wurden von der Obrigkeit alte, derbe Volksbräuche als sittenwidrig bekämpft. Das übermütige Neujahrstreiben sollte verschwinden. Im zweitältesten erhalten gebliebenen Sitzungsprotokoll des Unterseener Chorgerichts vom 28. Januar 1658 steht:

Hans an der Furen ist wegen seinem verschinnen neüwen jahrs und des nechsten sontags darnach verübten ergerlich wäsen, so er inn einem larffen kleid getriben, auch bescholten und zu wohlverdienter straaß 24 stund in Gfangenschafft erkent, der alt aber umb 1 Pfund verfellet worden.

Der Sohn musste wegen dem Larvenkleid ins Gefängnis, und sein Vater bezahlte eine Busse. Die Bräuche waren im Volk aber derart stark verankert, dass der Kampf dagegen wenig Erfolge brachte und zum teilweisen Einlenken zwang. - Der Schultheiss schrieb am 29.März 1660 nach Bern³⁴¹:

Den in mynem vorigen schryben vermeldeten Umzug, so die Underseeische underjährige Jugend, mit Zuthun etlicher der jüngeren Männern, am Nüwen Jahrstag zu halten pflegt, betreffend, so wird derselbe der Umzühenden halber anderst nit als zimlich gebühlich gehalten. Die Beklagte mit underlauffender Üppigkeit aber, welchere der Herr Predicant uss gutem yfer zu begegnen begehrt, wird mehrentheils durch die verbutzten Männer gegen den zusehenden Dienstmägden und jüngeren Wybren verübt, für das eint. Fürs ander, so werdent die von Underseen dises umzugs halber kein besonders Recht, Befugsamme oder anders derglychen fürzuwenden haben, ohne allein das sehr alte herkommen, und dass es geschehe, theils die jungen knaben zu erfreuen und die mitumzühenden jungen Männer in den Wehren zu exercieren. Die zühend uss der Statt Underseen in das Closter Interlaken, hingegen die Interlakischen von dem Gasthus und us dem Closter daselbsten durch Underseen.

Das ist also, was E.Gnaden ich über ihren letzten befelch de dato 26. zu antworten gewünsst. Empfilchen damit dieselb der gnädigsten obhut dess allerhöchsten und verblyben hochgedacht Eüer Gnaden jederzyt undertheniger und gehorsammer Diener

Hieronymus Stettler

Darauf wurde der unterseenischen Jugend der am Neujahrstag übliche Umzug als „ein altes Herkommen und Exerctium“ von der Obrigkeit ausdrücklich weiterhin erlaubt; doch sollte er nicht an einem Sonntag stattfinden und alle Üppigkeit durch „verbutzte narren“ vermieden und abgestellt werden.³⁴² Der Rat von Bern beauftragte deshalb den Schultheissen, Auswüchse mit Gefängnis zu bestrafen und schrieb:³⁴³

Diewylen der von der Jugend am nüwen Jahrstag gewohnte umzug ein altes herkommen seye, als könnind ihr Gnaden ihnen dasselbige als ein exercitium nit wol versperren, jedoch dass alle üppigkeit abgestellt werde, massen Ihr Gnaden Ihme befehling, diejenigen, so etwelche üppigkeiten treiben, mit gefangenschaft abzustraffen.

Das Narrenwesen zum Jahreswechsel wurde aber weiter betrieben, sodas das Chorgericht sich immer wieder damit beschäftigen musste. Selbst Leute aus ehrenwerten Häusern hielten sich nicht an das Verbot, „verbutzte Kleider“ zu tragen.

Den 5.Februar 1664 - Christen Schluchter, soll sich ins künfftig müssigen, sich in verbutzte kleider, wie aber verschinnen iüngsten umbzugs beschechen, ze stecken, soll auch an H. Sontagen den predigen und kinderlehren, nit aber dem biessen abwarthen.

Den 9.ten Marty 1664 - Hanns Mürner ist als ein unverschambter und böschwätziger Mann wegen unterschiedlicher verübter gebärden

1. erstlich wegen dess Luogewaldischen gschäfts,
2. demnach widerspenstigen erschnens,
3. drittens wyl er wider der Jugend willen sich verbutzter wys im jüngsten umbzug, und hernach in Niessung der Nydlen finden lassen, inn Gfangenschafft erkent, 24 stund, ohne schonen.

Den 23. Marty 1664 - Uff dato ist in Gefangenschafft erkent Hans an der Furen, wegen Verbrächens, wie hievor Hans Mürner den 9.ten Marty 1664 fürgehalten worden, namblich dass er sich fürthin nit mer verbutzter wys finden lasse sölle.

³⁴¹ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 877

³⁴² Unterseener Mandatenbücher, Band III Seite 75; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.291 Seite 528

³⁴³ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 881

Den 20. April 1666 - Elsbeth Ballmer, Meister Marti Reyns husfrau, ist uff dato beschickt und ihr fürgehalten worden, ob sie nit verschinnen Hl. Wienacht-abents, ihres manns kleider angelegt und sich harüber hin nächtlicher wyl an eins oder 2 orth begeben, mit verbutzter wys. Nach bekantnuss ist sie zu wolverdienter straff belegt worden per 3 Pf.

1694, den 25. Januar - Caspar Feütz, des Weibels Sohn, ein böser Nachtvogel, ist in diser Session nochmahlen angeklagt worden, hat auch müssen bekennen, dass er sich am selbigen Neujahrsaben verkleidet und uff der gassen herum geloffen, hette desswegen billich in die gefangenschaft söllen, ist aber uff Intercedieren um 1 Pf. gestrafft worden.

Die „Neujahrsüppigkeiten“ konnten nicht unterbunden werden. Die Teilnahme an einem solchen Fest mit Umzug und nachfolgendem Tanz hatte aber Folgen. Das Chorgerichtsmanual berichtet:

Den 1. Februar 1700 - In diser Session syndt nachfolgende Mans- und WeibsPersohnen uff geschehene Citation erschinen:

Christen Ösch der SchuelMeister, David am Stutz, Hanss Mühlmann der Stadtschreiber, Caspar Rubi des SeckelMeisters Sohn, Christen Rittschard, Hanss Gysi, Hans Bhänd der Tischmacher, Heini Bhend, Beat Schleppi, Xander Müller, Johanness Schmid. Beat von Allmens Weib, die Margred, und ihre beide kind Hanss und Grytli, Anneli Mühlman, Susanni Gysi, Anni Bhänd, Anni und Babi Müller, Anni und Styni Hirni in der Mühli, Anni Schantzi, SeckelMeister Stähli Magd, Anni Gimell, KilchMeier Müllers Magd. Dise alle zusammen und noch mehr haben an einem Sontag Znacht durch die gantze nacht biss morgens am tag geneüwjahret und getantzet, an der Spihlmat in des Christen Rittschards Hauss.

Obschon sy zwar ihr verübtes Unwäsen nit frey heruss bekennen wöllen, so haben sy es doch im gegentheil nit laugnen können. Weilen aber uss disem Examen die rechtschuldigen nit haben können bekantgemacht werden, so haben es die übrigen auch zu geniessen gehabt, sittemahl die MansPersohnen nit mehr als um 10 sch., die WeibsPersohnen aber um 5 sch. neben der censur syndt gestrafft worden.

Der SchulMeister aber, Christen Rittschard, die Margred, item Xander und Babi Müller, weilen sy nit lang by diser versamlung söllen gsin sein, syndt neben der Censur ledig gelassen worden.

Anna Bänkerd, die KilchMeier Rubenen, wurde dissmahlen auch beschickt und befragt, ob man nit an dem Umzug Znacht in ihrem Hauss getantzet. Welches sy hart verneinet, darneben aber bekent, dass selbigen Abends wohl ein Gyger in das Hauss kommen seye. Heini Hirni, der Bintenschenk, wurde auch angeklagt, dass er an dem Umzug Znacht in seinem Hauss habe tanzen lassen. Verantwortet sich aber also, er seye an selbigem abend mit dem Vennerich Gysi und anderen Schützen an die Spilmat gezogen, und haben in des KilchMeier Rubis Hauss getrunken. By seiner Heimkunfft seye schon alles uss dem Hauss gsin. Erstlich hat er wöllen laugnen, dass ein Gyger in seinem Hauss seyen gsin, welches er aber hernach bekennen müssen. Ist also wegen diser Laugnung alsobald um 1 Pf. gestrafft worden. Weilen aber darneben auch uff ernstliches Zusprechen hin nit bekennen will, etwas von disem Handell zu wüssen, wer da seye gsin, ussert dem Johannes Schmid und etlichen Schützen. Ist entlich die Sach biss uff das nächste Chorgericht uffgespahrt worden.

Heini Bhänd, des Venner Mühlmans Knecht, und Uli Bernet, des Spändvogt Im Bodens Knecht, 2 junge gesellen, werden angeklagt, dass sy an einem Sontag Znacht in Heini Hirnis Hauss mit 2 Meitlinen by dem Wein gsin, ein wüest wesen gehabt und gejauchzget, haben es auch um etwas bekent, ist ein jeder um 5 sch. gestrafft worden.

Den 8. Februar 1700 - Hans Stähli, ein lediger gesell, Anni Hirni und Johanni Schmid, 2 ledige Meideni, syndt bekantlich, dass sy zwar auch by dem Neüwjahren und obiger nächtlicher Versammlung seyen gsin, söllen aber nit getantzet haben. ...

Heini Hirni, der Weinschenck, erscheint nochmahlen wegen obbemelter sach, bleibet aber by seiner vorigen bekantnuss, dass namlich in seiner gegenwart in seinem Hauss kein Unwäsen seye vorgangen ...

Darüber ist Hans Büelman, der Gyger ab Beattenberg, auch verhört worden, der bekent

zwar, dass Meidleni dazumahlen auch in des Heini Hirnis Hauss seyen gsin, er wüsse aber nit wer sy seyen gsyn. Uff welches der Gyger in die gefangenschafft gesetzt worden. Der Hirni aber, weil er über sein laugnen nit weiters konnte überzüget werden, ist neben einer ernstlichen Betreüung dimittiert worden.

Der Neujahrsumzug mit verummten Gestalten dürfte sich darnach vermehrt in die Gassen von Aarmühle verlagert haben. Wohl deshalb sah sich die Obrigkeit veranlasst, am 29. Dezember 1729 dem Landvogt von Interlaken für die bevorstehenden Festtage ein Mandat „zur Sicherung der Strassen“³⁴⁴ zuzusenden, in dem es hiess:

Uns ist höchst missfellig zu vernemmen kommen, dass anstatt unseren mandaten ein genüege und gehorsam zu leisten, sich der muthwille und bossheit hinter deinem amtsbezirk so weith erstrecken, dass dardurch das publicum geärgert, unschuldige persohnen misshandelt werden, ja so weit gehen, dass auch todtschläg darauss erfolgen, die vorgesetzten dann auch nicht nach ihrer pflicht auff dergleichen fräffelthaten achten und selbige zu entdecken und zu bestraffen suchen.

Wann nun wir diesem ferners zuzusehen gantz nicht geneigt, alss habend wir dir hierdurch alles ernsts befehlen wollen, öffentlich von cantzlen verlesen zu lassen, dass wer auf eine verummte weiss oder mit verhültem angesicht umhergehen oder sonsten aussgelassenheiten verüeben, auff den strassen gepolder und unwesen anstellen oder die leüth anfallen und misshandlen, dieselben jeh nach gestalten gedingen

- und für das mummen und unwesen allein das erstemahl mit einer straff von zwanzig pfunden, für das zweitemahl aber mit der schallenwerckstraff angesehen,
- und so ein thäter solches anzeigen und die übrigen verleiden wurde, dessen namen geheimb gehalten und ihme mit der straff verschonet werde.

Damit aber die vorgesetzte auch ihre pflicht erstattind und dergleichen unfugen verhinde-rind, so ist unser will und befehl, dass wann jemand, es seye an seiner persohn oder guht, beschädiget wird, sie, die vorgesetzten den schaden zu vergüeten gehalten, ihnen aber die thäter entdeckendenfahls vorgeschlagen seyn sollind: dir demnach befehlende, auch deines orts zu invigilieren und alles das vorzukehren, dass das allgemeine ruhwesen und sicherheit erhalten wird ...

Wer als Mitschuldiger andere denunzierte, blieb selber straffrei. Die Amlleute scheinen aber in der Bekämpfung des Mummenschanzes nicht besonders eifrig gewesen zu sein. Sie wurden darum für entstehende Schäden als persönlich haftbar erklärt, bis sie die Täter erwischt und verurteilt hatten.

Alltägliches

Ehestreit

Das Chorgericht versuchte, in friedensrichterlicher Art streitetende Eheleute wieder zusammenzubringen. Ehrliches, helfendes Bemühen ist unverkennbar, doch auch Hilflosigkeit und Unverständnis. – Als Grund von Ehezerwürfnissen wurde oft „liederliches Haushalten“ angesehen. Man bekämpfte solches Unvermögen mit Busen und Abmahnungen.

Den 16. Christmonath des 1662. Jahres ward uff dato für ein ehersamm Chorgricht beschickt Heini Salbach, und demselbigen syn liederliches hushalten und allzu vilen prassen, wie er und syn wyb iederwylen die zyth dahar getriben, alles ernsts fürgehalten, mit begehren doch an sie als junge ehelüth, dass sie sich besseren und bekehren wöllind. Über dise fürhaltung ist zimlich ungegründte antwort ervolget, in maassen ein ehrbarkeit ihn, den Salbach, durch Jacob Rubi den jüngeren bevogtet hat. Soll Urtheilgält 10 sch.

Den 11. October Anno 1664 - Peter Rapp an der nderen Gassen ist von wegen seines liederlichen haushaltens, Taback-Röückens und anderer bekanten fähleren ein Tag in Gefangenschafft erkent und zu verbesserung des einten und anderen angemahnt worden.

³⁴⁴ Interlakner Mandatenbücher, Band V Seite 351; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.336 Seite 586

Das Chorgericht drang auf die Einhaltung der „Eheberednus“ und der gemeinsamen Nutzung des zusammengelegten Gutes und versuchte es mit Beratung.

Den 4. April 1666 - Durs Jacob und sein eheweib Verena Stoller; dise hat vor dem ehrsammen Chorgricht einen fürtrag clagswys eingelegt, des inhalts: 1. dass er, der mann, den allmendplätz hinweggelichen, 2. dass er aller gattung Hausraht, Kästen, Tisch, Kannen, Eysenweggen, Gablen und andere mittel aus dem haus verkouffe, ihr hinderrucks und unwüsentlich, ohngerächt ihrer beiderseits gegen einandern auffgerichteten eheberednus, welche heiter vermögen, dass beider Gutt ein gut sei, ... 3. dass er sich schon uff dem neuw jahrstag von ihra gesünderet, besonderbar gegässen und truncken, also dass sie seiner und dess seinigen seitharo wenig genossen. ... Hierauff hat sie gebätten, ein Ehrbarkeit welle recht ihra vätterliche handpieten und widerumb zu dem allmendplätz verhelffen, damit sie doch etwas zu pflantzen und auff den nechsten winter auch zu essen haben, auss betrachtung, dass sie alles mit ihm verbrucht und nüt mehr in händen habe.

Nachdem wir nun die Clag und Antwort weitlöffig angehört und verstanden, ouch sie, die frauw als klegerin in ihrer klag gegründet, der mann aber hingegen fählbar und schuldig funden, haben wir zufferst dise beide Ehelüt fründernstlich widerumb zusammen gethädiget, ein iedes, sonderlich der mann, seiner schuldigen pflicht erinneret, und ein scharpffe vermahnung auss G.Wort an sie gethan, dass sie fürhin einanderen die versprochene eheliche tröuw und beywohnung besser leisten und halten, speis und tranck, hausraht und übrige haab, so noch bey handen, gemein haben und ir eins mit dem anderen gedult tragen sölle.

Nach disem ward ihme, Durssen Jacob, alles ernsts eingescherpfft, dass er immer nach seinem vermögen sein handwerck treibe, und den gewin nit eintzig von allein verbrauche, sondern zu gemeinem nutzen der haushaltung anwende, ouch das übrige im haus nit ohne üssersten mangel und scheinbare noht angreiffe, oder doch, so es ir also sein müsste, sein Eheweib, als sein eigen fleisch, dess gelösten Gelts genos- und theilhaftig mache, wie zugleich ouch dess ihme ertheilten spendbrots, Ihra aber, der Stollerin, ward auch der alte Mann anbefohlen, dass sie gegen ihn als einem betagten übelmögenden handwercksmann gleichfahls ihr bestes thun, ihm fahl und Raht schaffen, ihr Gewärblin hinzusetzen und den gewinn ins haus kehren sölle. Im übrigen ist ihra der begerte almiblätz widerumb zugesprochen und sie dahin gewisen, sie möge denselben von dem Wirth Danner lösen und zu handen zeüchen, darmit als mit eignem gut nach belieben schalten und walten.

Irres und tobsüchtiges Verhalten mit lebensgefährdenden Angriffen auf Angehörige und Helfer, wobei selbst der Venner erfolglos beteiligt war, führte zum obrigkeitlichen Eingreifen und zur Überweisung als schwerer Fall an das Oberchorgericht in Bern, mit der dringenden Empfehlung, eine Scheidung auszusprechen.

Den 28.tag Mertzzen diss 1661. jahrs - Uff dato ist erschinen Cathryn Weibel mit beystand Gwer Weibels uss dem Adelboden, ihres vatters, und hat clagswys fürgebracht, wie sie by ihrem ehemann Heini Andrist wegen syner unbesinte und unwirsche vilmahls weder lybs noch lebens sicher sye; dann es werde einem gnugsamm inn wüssen syn, wie er vor etlichen wochen sya gezwungen, neben einem blossen schwerth die gantze nacht über by imm am beth zu ligen, ein wenig darnach ihren auch ein Messer nachgeworffen, dass neben ihra in einem höltzigen bystal tieff stechend verbliben, und ander derglychen sorglich und erschreckliche stuck und arbeitselige händel mehr; mit fründtlicher bitt an einem ehrsammen Chorgricht, es welle ihra solch ihrer beschwerden glaubwürdige Zügnuss und fürschrift ertheilen, damit sie der ehe halb von imm, Andrist, ledig und fürthin ihrens läbens könne und möge synethalben sicher blyben.

Wyl nun Zügnuss der wahrheit niemandem abgeschlagen, sondren einem ieden billich mitgetheilt werden soll, also redend und bezügend wir, erstlich: dass wir zwüschen obigen persohnen schon offermahlen gütliche mittel gesucht, auch ihme, Andrist, inn gewüsse Cur thun helffen, es sye bim Bruchschnyder Oplinger, oder anderst wo, damit sie beide ehelüth köntend mit ein andren im frid und ruwen (auch nach dem bevelch Gottes) leben,

so ist uns aber in wüssen, dass es nit nur geklagter maassen beschaffen, sondern er, Andrist, hat über obiges us syne frau ungutlich angegriffen, selbige by füssen genommen und hinder sich über ein lange stägen abgezogen, auch, als mann ihra zu hilf kommen wellen, hat er nit nur die thüren versperrt, sonderen gerad nach öffnung derselben biderbe lüth findtlich angegriffen, wie dann under zwöy underschidenlichen mahlen dem Venner Berren und Ulr. Stäli von imme widerfahren, dessen wir E.(üer) E.(ehren) berichten.

Den 7. 9bris 1662 - Uff dato ist vor unss erschinnen Catharina Weibel, des verwirten und toubstüchtigen Heini Anderists Eheweib, mit begeren, dass wir ihra schriftlichen schein an meine hochgeehrte Herren dess ehrsammen Chorrichts loblicher statt Bern, alles dess irrigen Leidts und Ungemachs, so sy bey gesagtem ihrem ehemann Anderist aussgestanden, und unss hievor ynen gnugsam (mit hilf ihres Vatters Gwer Weibels clagswys fürgebracht, günstig ertheilen welten und helffen, dass sie zur Schidigung gelangen möge, wyl solches leider Jahr und Tag gewähret, annoch währet, und er von seiner Toubsucht und Unbesinnte wegen in MgHrn Banden seye.

Wylen die bewandtnus der Sach uns mehr dann gnugsam bekant, dass leider dieselbe durchauss also beschaffen, wie wir neben ihrem bericht ouch selbsten gesehen und erfahren, alss haben wir sie, Weiblin, ihrer Bitte gewährt, und hiemit einhällig zu recht erkent und geschlossen: Es sölle ihren alles das irrige, wass schon hievor den 28.Marty 1662. Jahrs einer Ehrbarkeit geclagt, auch dem Chorrichts-Manual eyhverlybet, und über disen handel abgerathen worden, schriftlich zu handen gestelt, und wyl sie die schidigung begert, ein gut fürbittwort eyngestellt werden, dass ein Obrigkeit beforderst ihr zugebracht Gütlin ihra gevolgen lassen, denne ouch wegen erlittener vilfaltiger gefahr, angst und noht, von seinem (Anderists) noch übrigen Hab und Gütlin etwas auss gnaden schöpfen welle.

Sitz- und Urtheilgelt aber, wie ouch für übrige diser Sach halben vielfaltig gehabte Müh, sölle sie, Cathrina Weibel, zu handen des Chorrichts erlegen und bezahlen 5Pf.

Die vom Chorgericht empfohlene Kur beim Bruchschneider Opplinger hatte offensichtlich ihre Wirkung verfehlt.

Armut

Bei drückender Armut half die Spendkasse, die das Nötigste an Geld beisteuerte und Gutsprachen für „Spendbrote und Spendmehl“ leistete. Körperbehinderte wurden der Obrigkeit gemeldet.

Den 27.Oktobr. 1659 - Derenthalben die, die Spend empfachen, ist erkent und abgerathen worden, dass sy nochmahlen zum überfluss zu mehrerer und besserer besuchung dess göttlichen worts, der Predigen und gewohnten Bättstunden durch den Chorweibel von haus zu haus söllind vermahnt werden. Gehorchen sy, ists gut, wo nit, so sölle ihnen das Spendbrot innbehalten werden, so lang, byss sy disen fähler werden verbessern.

Michel Bossen uss dem dorff Interlacken ist ein fürbitt an unsere gnedige Hren und Obern bewilliget und zugesprochen worden, welche ihm der Stattschreiber in Namen der Ehrbarkeit verfertigen sölle, umb etwas Lebens- und erhaltungsmittel von einer gnedigen Obrigkeit wegen seiner grossen Armut und Lähme zu erwerben.

Den 28.Jan. 1660 - Die Chorrichter in Hapkeren söllend gmahnt werden, ein besser ufsicht über Zengers seligen Kinden ze haben, und Elsi Glaus mag wohl noch fürers das spendmähl nemmen und denen Kinden werden.

Den 9.November 1660 - Uff dato ist Peter Müllers verlassner frau als nunmehr einer gantz übel mögender armer wybspersohn die spend zweyfach geordnet.

Uff dato den 18.tag Christmonaths 1661 ist vor der Ehrbarkeit erschinnen Madlena Tschiemer, die hat von Hans an der Furen, ihrem Mann, clagt, dass er ihra und den Kindern nichts ins Haus schaffe, schlechtlich arbeite, und alles was er an sich bringe, durch den Chrossen hinab iage, ia noch das ienige, was sie etwan mit schröpfen gewinne, ihra mit gewalt abfordere, eins und das ander verkouffe. Darüber ist er alssbald citiert und

zu red gestossen worden, der hat leider durchauss bekantlich sein müssen, aber trungen-lich gebätten, man sölle nit nach seinem verdienen mit ihmme verfahren, er begere sich zu besseren. ...

Den 27.Xbr.1661 - Michel Bossen, soll syn disen sommer erspartes spendtbroth zwahr usgerichtet werden, aber von zyth zu zyth nit mehr als zu synem sonsten gegendtem eins, biss dass er das vorstehende empfangen haben wirdt.

Den 9.ten Jenners 1666 - Heini Küblis wyb und tochter, denne Hanns Müller, syn wyb, ouch sohn und tochter, so oben im dorf by einanderen z'hus gsin, sind wegen irer daselbst getribnen uneinigkeit, fluchens, schwerens und andressen, wyl armut halben ihnen sonst nüt anzegewinnen, zu straf inn gfangenschafft erkennt.

Arme, die gar nichts hatten, konnten die vom Chorgericht ausgesprochenen Busen nicht bezahlen. Sie wurden deshalb ersatzweise mit Gefangenschaft bestraft.

Trunksucht

Wein galt als Nahrungsmittel. Bei seinem täglichen Genuss wurden manche alkoholabhängig. Die Süchtigen wurden zur Mässigung gemahnt, jedoch mit geringem Erfolg. Darauf versuchte die Obrigkeit, dem Übel mit Verboten abzuhelpen und erliess 1653 ein Mandat, das der Pfarrer unter dem Titel „Trunkenheit sonderlich an sonntagen verboten“ im Mandatenverzeichnis vermerkte. Das Chorgericht griff ein, wenn Alkoholranke ihr ganzes Gut versetzten.

Uff dem 12.Brachmonath 1662 Chorgricht gehalten. - Peter Müllers an der obren gassen Gütli, das minder und mehrer, soll in bysyn Hans Ritters, synes Schwächers, ufverzeichnet und Imme verboten werden, nützit davon ze verhandlen und ze verschwemmen.

Das Chorgericht zögerte nicht, sofort einzugreifen. Es erliess Wirtshausverbote und Hausverbote.

Den 8.Augstmonath 1661 - Hanns an der Furen, Wirtshausverbot wegen liederlichen lebens.

Den 27.Xbr.1661 - Bartsch in der Äbnith ist uff hütt dato für eins und alle mahl, von hier und uss Gryffen und Schluchters Hüsren wegg erkent.

Bevormundungen und Bevogtungen schienen oft der einzig gangbare Weg zur Hilfe zu sein.

Uff dem 12.Brachmonath 1662 Chorgricht gehalten. - Als uf mynes hochgeehrten Herren Schuldtheissen an den einfaltigen Melcher Tschiemmer gethane frag, ob syn wyb imme inn gebühr vorstehe, er Tschiemmer geantwortet: ja, und sie thüye gegen imme ihr bestes, hat ein ehrsamm Chorgricht diser sach nütth anders wüssen zethun, dann junge und alte ze vermahnen, zu dem ihrigen besser dann aber bisshar beschechen sorg ze haben, insonderheit aber den Melcher nach nothdurfft mit underhaltung ze versächen, und soll Seckelmeister Blatter über Melcher und syn gütli ein jahr lang vogt syn, sovern dass Peter Wyss, der alt vogt, angentz Rechnung gebe, damit mann wüssen möge, wies hargegangen sye, söllend buss 2 Pf.

Den 16. Christmonath des 1662. Jahres - Über Peter Müllers sach ist ein glychförmiges Urteil - bevogtung halber - ergangen, ... soll zu dem uf erste klegten die gfangenschafft an imm brucht werden. Über dise persohn und syn Kind ist zum Vogt geordnet Peter von Almen, Urtheilgelt 10 sch.

Den 4.ten Julij 1666 - Uf dato ward auch Hans an der Furen, der Schuhmacher, für Chorgricht beschickt, und über syn liederlichs läbwäsen ernstmeinnend erkent: 1. wann er mehr an H. sonntagen und zu anderen zyth sich mit synem unwäsen und inn fülleri finden lasse, söllend imme nit nur alle wurts- und wynschenckenhäuser verboten syn, sondern von stund an genommen und inn gefangenschafft gelegt werden, und falls dann kein besserung zu gespüren, soll er sambt gantzem verlauf, wies hievor synethalb abgangen, Mghr. zugschickt werden.

Kirchenrecht halten

Das Chorgericht wachte über das Einhalten der Eheversprechen.

Den 3. Dezember 1663 - Madlena Muschi ist auch beschickt, und befragt worden, wylen sie schwangeren lybs gange, begehre mann ze wüssen, wäm sie solche frucht zueigne. Über welches sie nit nur den Peter im Boden von Thedlingen dess kinds vatter zsyn angegeben, sondern ouch dabey vermeldedt, dass er ihra auch noch die ehe versprochen habe. Söllend angentz beide beschickt werden, umb dwarheit zu erfahren. - Nota: soll am Underseen Meyenmärit anno 1663 geschechen syn. Obiger Peter im Boden und Madlena Muschi habend angentz hernach die kilchenrächti gethan.

Das Eheversprechen galt als Voraussetzung für ein engeres Verhältnis zwischen Mann und Frau. Wer zulange mit der Heirat zuwartete, wurde dazu gedrängt.

Den 13. März 1663 - Hans und Peter Bhend sind umb dass sie nit nach der eheversprechung, vermog MgHrn gsatzes, angentz den kilchgang than, sondern zuvor zamen gschlüffen, gstrafft per 10 sch., einer.

Mit dem Hinweis, andere Männer könnten mitbeteiligt gewesen sein, wurde damals wie heute versucht, Vaterschaftsverpflichtungen abzustreifen. Das Chorgericht suchte solches zu verhindern.

Den 20. April 1659 - Barbara Hauswirth von Ober-Ried, der ambtteyung Interlacken, ist beschickt und befragt worden, ob sie nit schwangren lybs, und wär des kindts vatter sye. Über diss hat sie sich schwanger ze syn nit nur erkent, sondern Uli Schmid, so bey Samuel Bären dient, für den Vatter, als wölcher ihra die ehe versprochen habe, genamset. Hieruber ist erkent: Wyl gedachter Schmid nit gegenwirtig, so söllind sie, die partyen, uff nechtsen frytag sambtlich bescheiden und dann wyters nach befinden darüber erkent werden. - Als grad hierauf vorangezogner Uli Schmid auch erschinnen, ist er dess fählers bekantlich worden, dass er aber ihra die ehe versprochen, ist er nit nur ohngestendig und heiter ab, sondern es ist die ansprecherin von fryen stucken davon gestanden und den Crantz zu bezahlen imme angemutet. Über diss ist ihnen sich besser zu bedencken biss am frytag tag gegeben und bestimbt worden.

Die Schwangere war bereit, das Eheversprechen aufzulösen, wenn er die Kosten für den Jungfernkranz zurückbezahle. Das Chorgericht erreichte eine andere Lösung:

Den 22. April 1659 - Der jüngst hievor ynverlybette Uli Schmid ist widerumb bescheiden worden und imme scharpf angehalten, ob er nochmahlen ohngestendig, der eben hievor auch anzognen Barbara Huswirt, die ehe versprochen zu haben. Hierüber er sich wie hievor den 20. diss monats beschechen, versprochen, der ehe halb ihra nützit gelobt zu haben, dass er sich aber mit derselben vertrabt, sye imme leid, und bätte Gott den allmechtigen, ein Gnedige Hoche Oberkeit und ein ehersamm Chorricht umb verzychung. Allein habind imme zwen, namens Erhart Lengacher, so bey Hs. Müller dient, und Krämer Peter der jung, anzeigt, er sye nit der erste, so bey ihr gsyn sye. Als nun hier uf offt anzogne tirnen auch zu red gstossen, und ihr eins und anders für gehalten worden, sie aber bey disem, namlich Uli Schmid, dass er einzig bey ihr gsin, verbliben. Ist entlich daruf erkent: Vor dem die Urtheil herfür gegeben, sind sye, die partyen, nochmahlen für ein ehersamm Chorricht beschickt und dieselben ermahnt worden, dass sie ein anderen zu vermydung vernerer schmach zu kilchen füeren wellind. Uff dise ermahnung habend sie sich entlich ergeben und beide solches zu thun versprochen, desswegen der handel usgemacht worden.

Scheidungen suchte man zu verhindern.

Den 19. Juli 1665 - Melchior Tschiemer und syn Wyb Elsbeth Kübli, das ... mit etwas ringen umbständen uff die schidigung oder ufhebung ehelicher banden getrungen, darwider die antwoeren sich aber gestützt, mit vermädung, er nun bey ihr blybe und nit

also sich einfalter und glychsamm bättlender wys von hus begäbe, welle sie im alle eheliche pflicht bestem vermögen nach erzeigen.

Uneheliche Kinder musste der Kindsvater nach einer angemessenen Pflegezeit übernehmen oder der Mutter einen Beitrag an die Erziehungskosten leisten.

Den 14.tag Julij 1659 - Uff dato ist erckent, dass Barbara Mohr umb hilf und handtbietung zum Hrn Landtvogt gewisen werden sölle, dass er den Uli Leggen dahin halte, dass er imme das Kind, seinen basthart, abnemme oder aber nach gebühr darvon gebe, damit es mit faal und Raht nach nothdurfft mög versehen werden.



Abb. 25 – Der Kiltgang, kolorierter Umrissstich von Franz Niklaus König

Unbegründete Meldungen an das Chorgericht und üble Nachrede, „es gange mit dem Kind,“ wurden in einem Gerichtshandel aus Habkern mit Obmann Zimmermann als Zeuge bestraft.

Den 11. May 1660 - Uff dato erschinnend vor einem ehrsammen Chorricht Hans Schneiter, Landtsvenner, als bystand Anna Thaubwalders, Uli Taubwalders tochter, als klegere; denne Gredi Schmocker, Heinis Tochter. ... Urtheil: Diewyl diss nur kinden reden und ungegründete sachen sind, auch die kleg ihra klag nit mögen bewysen, so sölle iede party by ihren ehren verbliben und darüber hin den costen iede party an ihr selbs haben, Gredi Schmocker und syn schwester aber wegen disen klapperreden zu handen des Chorrichts per 1 Pf. verfelt syn. Ist angenommen worden.

Ein Beatenberger Vaterschaftshandel beschäftigte das Chorgericht an drei Sitzungen. Dabei wurden die Parteien im Kampf um die Anerkennung eines Eheverspre-

chens nicht einig, und der Fall musste an das Oberchorgericht in Bern weitergeleitet werden. Das Chorgericht entschied deshalb am 16. Dezember 1662:

Uli Schwab soll für 3 Chorgerichtstag, item kefikosten und schryblon entrichten 10 Pf. und 10 sch.

Die Leute scheuten den Weiterzug nach Bern mit noch mehr Kosten und unterzogen sich dem Richterspruch. Die angefügte „Nota“ belegt es:

Hievor stender zwüschen Uli Schwab und Barbara Mohr gewäsner ehehandel ist durch mittel ihres kilchgangs und der ynsegnung, so uff St. Batenberg geschechen, ufehebt.

Hausieren

Eine Marketenderin verkaufte im Habkerntal Wein, den sie vom Junker Landvogt in Interlaken erhalten habe, und animierte dort zugleich die Jugend zum Spielen und Tanzen. Dieser Weinhandel wurde unterbunden; das chorgerichtliche Verbot konnte allerdings nur an Sonntagen gelten.

Den 28. 9bris 1662 - Steffan Ginggens weib, deren ist fürgehalten worden, dass sie beclagt werde, wassmaassen sie ohnbefugter wys wider MgHrn lestes grosses Mandat drinnen im Habcherenthal allezeit Wein aussmesse, zu gemeinem des Thales, sonderlich aber der Jugend verderben, denen sie zum spielen, dantzen und anderen üppigkeiten, nur damit sie viel wein verbrauche, in ihrem haus statt und platz gebe, und hiemit dasselbig zu einem rechten schlupffwinckel mache. Und als sie hierüber ernstwörtig examiniert worden, hat sie sich also verantwortet, der Junckherr Landtvogdt, bey dem sie den wein nemme, habe ihren solches verwilliget, es vergehind aber in ihrem hauss dergleichen sachen keine, und werde sich geclagter massen nicht befinden. Hierauff ist einhällig erkent und abgerahten worden, dass der sach noch besser sölle nachgeforschet, und in sonderheit die chorrichter in Habchern darumb befragt werden, hernach dann nach derselben befinden mit ihra procediert werden.

Den 27. May 1663 - Wyl Steffen Ginggen wyb, Babi Zenger gnant, der hievor den 28. ten 9br. 1662 ergangenen Urteil wegen ihres unnützen winckel-würtens nit anderst statt gethan, dann dass man nit nur ds widerspyl, sondern üppige sachen vernemmen müssen; also ist ihren fürthin an H. Sontagen das wyn ussgeben verboten, und soll 2 Pf. zu straff erlegen.

Auch mit Brantwein und Lebkuchen wurde hausiert.

Den 27. May 1663 - Der alten Kellera, Verena Stoller, gnant, und ihren zwöyen Thöchteren, ist ihre liederliche hin- und umbeinandren schweifende Husierung mit prantewyn und lebkuchen, sonderlichen aber die allzu vile entheiligung des H. Sabats, so sie mit disem ihrem gwärbli sich hin und här argwönisch macht und finden lasst, ernstlich fürgehalten, und nachdem sye und die thöchtri sich läuw versprechen können, sind sie mit einer Censur nach erlag 10 sch. wider heimb gewisen worden.

Wein wurde in den Pinten und Schenken feilgeboten, aber auch in allerlei Schlupfwinkeln und Privathäusern.

Den 27. May 1663 - Uff dato sind auch nit weniger Hans Tschiemmer uss Hapckeren sambt syn wyb, und Leni Trauffer alles ernsts bescholten worden wegen sumseliger besuchung der H. predigen, sonderlich aber, dass sie auch verschinnen sontags in dem unnützen trinck- und schlöffhus in der Bolsyten gsyn sind, und iedes under ihnen gestrafft per 5 sch.

Den 9. Jenners 1666 - Hans Föütz, der pfister und pindtenschenck, ist vermant, dass er nit mehr (wie geschehen) gstattan sölle, inn zyth der predigen und fyrabendts zyten, in sinem hus ze trincken und unwesen ze üben. Im fahl überträttens der straf gewärtig ze syn.

Den 4. April 1666 - Hans Föütz, der schneider, der ist beclagt worden, dass er gar über fahre mit Brantenwein ausschencken und auss seiner stuben gleichsam ein öffentlich

Brantenweinhaus mache, darin gantze Burssen zusammen louffen und gantze quärtlin, ia villicht gantze halbmaassen trincken; welches er in demut erkent und geantwortet, ia, es möchte villicht bissweilen allzu grob hergangen sein, er welle aber abstehen und sich besseren, dessen er auch genossen, und ist darauffhin mit einer ernsthaften censure wegen solches excesses, ohne fernere straf, für diss mahl heim und ledig gelassen worden.

Den 18. Julij 1666 - Abraham Studer ist wegen er mit synem wyn usgeben in Undersehn der enlichen fähleren funden worden, inn dem er wider Mghrn. und diser statt ordnung gehandelt, item den H. Sabbahs tag allzu wenig observiert, einmahl nicht, inn hoffnung der besserung gstrafft worden namlich per 2 Pf., und ist mit einer scharpfen Censur darvon abgemant und wider heim gewisen worden.

Eine Brotträgerin brachte am Sonntag ihr Gebäck zu den Kegelspielern im Lutziwinkel und wurde dafür bestraft.

Den 2. Xbris 1667 - Albrecht Rohten eheweib, so beschuldiget ward, dass sie in Lutziwinkel herauss auf den Keigel- und Spilplatz Brot getragen und feil gehalten, ist treffenlich darumb bescholten und alles ernsts dafür gewarnet worden mit 10 sch. buss und straff.

Einzelchicksale

Eine Dienstmagd kämpft um ihr Recht

Die Dienstmagd Anna Frutiger aus Oberried kämpfte um die Anerkennung des Eheversprechens, das ihr der junge Meisterssohn Baschi Gysi gegeben hatte. Die schwangere Dienstmagd flüchtete in letzter Verzweiflung ins „Niederland“, kam aber bereits in Müllen unterhalb Basel nieder und kehrte daraufhin zurück, wobei das Kind während einer Rast in Kisen starb. - Der Handel wurde vom Chorgericht „droben zu Goldswyl“ begonnen und hernach vom Chorgericht Unterseen zur Feststellung der Vaterschaft aufgegriffen. Er landete nach Langem schliesslich vor dem Oberen Chorgericht der Stadt Bern und wurde dort durch eine Ungültigkeitserklärung der Eheansprache erledigt. Dabei zeigt sich das Zusammenspiel der örtlichen Chorgerichte und der übergeordneten Instanz. Die von den Parteien vorgebrachten Begründungen und Forderungen sind in ähnlichen Fällen bis heute gleich geblieben. Das Unterseener Chorgerichtsmanual schildert den ungewöhnlichen Fall ausführlich:

Den 7. 8bris Anno 1667 - Und ward uff dato beschickt Anna Frutinger, Baschi Gysins gewesene dienstmagdt, welche uff gewüssem tag droben zu Goldtswyl fürs Chorgricht citiert und examinert worden, ob sy nicht schwangeren Lybs, und wer dess Kindts vatter sye? Welches sie damahls auff das eüsserste gelougnet, und ist darauffhin einmahl ledig erkhendt worden. Bald aber hernach, nemlich frytags nach Jacobi³⁴⁵, hat sie sich heimlich auss dem Land fort gemacht und sampt ihrer schwöster ins Niederland begeben, und ist Mitwochens den letsten tag July 67 zu Müllen, 6 stund under Basel angelanget, ouch nachmahls den 16. 7bris daselbsten genesen und eines iungen sohns niderkommen. Grad des folgendn tags (war ein Zinstag) hat sie sich widerumb heimwerts mit dem Kind begeben und ist samstags drunden zu Kisen im Wirthshaus ankommen, allda sie auff befragen, ob diss Kind ehelich sey, und ob sie einen Mann habe, einen falschen und erdichteten Vatter angeben, mit vermelden, ihr mann wohne zu Oberried und heisse mit Namen Hans Xander, hat ouch das Kind nit touffen lassen, welches sonntags in der Nacht gestorben.

Alss nun dise gedachte Frutigerin vollendts widerumb zu Goldtswyl anheimsch und nochmalen befragt worden vor einer Ehrbarkeit daselbsten, wem doch das verstorbene Kind, wann es das Leben behalten, zugehört hätte, hatt sy darauff alsbald den iungen Baschi

³⁴⁵ 25. Juli

Gysi, ihres alten Meisters sohn angeben. Wyl aber die That allhie zu Underseen vorgangen, alss ist die sach ouch hiesigem Chorgricht überlassen und übergeben worden. Und alss man, wie gemäldt, uff obgeschribnem dato sya über disen handel zu red gestellt, hat sie nochmahls den iungen Gysi zum vatter ernamset, mit vermelden, sie habe sonst mit keinem Mannsbild z'schaffen gehabt, dann allein mit ihmme; dasselbe sey umb das verschinnen neüw Jahr herumb geschächen. Darzu habe er ihra auffrecht und redlich die Ehe versprochen in der Gärwi, und darauffhin grad daselbst in der werckstatt ein Ehepfenning geben, namlich ein Strichlindicken³⁴⁶, den sie uns ouch ordenlich vorgewisen. Wytters hat sie vermeldet, sie habe ihmme, dem iungen Gysi, schon damahlen, da sie noch by seinen elteren im dienst gsin, geoffenbaret, dass sie von ihm schwanger sey; darauff er ihra stracks gebotten, solches geheim zu halten und im geringsten nichts davon zu melden vor einigem Menschen, damit sein vatter und mutter den handel nicht vernemen, sonsten es ihnen beiden übel ergahn wurde; ouch sya geheissen ein austritt nemen und heimlich hinweg gehen, mit versprechen, dass er bald nacherkommen und dann ins geheim an anderen orten sie zu kirchen führen welle, welchen worten sie geglaubt und erhoffet, er wurde denselben statt thun, so aber hernach nit geschehen sey.

Über diss ihr angeben und fürbringen ist ouch er, der angeklagte iunge Baschi Gysi fürgestellt und über den einten und anderen puncten examiniert worden, der hat sich hierüber verantwortet wie volgender massen: Namlichen dass er zwar dess fählers nit abred sein könne, sonder bekennen müsse, dass er sich leider trunckner wys mit obgemelter ihrer alten dienstmagdt fleischlich vertrabt und vermischt, welches ihm von herten leid sey, allein sie seye ihm allezeit nachgangen, habe ihn darzu veranlasset und selber umb die schandthat anzäpfft. Dass er aber der Ehe halben ihra iemahls irgend etwas versprochen, oder Gält auff die Ehe hin geben habe, das rede sie faltschlich und mit unwarheit, und werde solches niemahlen erwahren können. Ouch seye nit wahr, sonder gantz erdichtet und falsch, dass sie ihm solches entdeckt heige, dass sie schwangeren Leibs seye; item dass er ihra zugesagt, sie heimlich an anderen orten z'kilchen zeführen, und drauffhin g'heissen hinweggehen; diser puncten halben habe sie us itel Lugen fürgeben, und thüye ihm unrecht. Ferners hat er ouch das vermeldet in seiner Antwort, er getrauwe nicht, dass er dess kindts vatter gwesen sey, sittenmahl sie selbs einen andern vatter angeben zu Kisen, nemlich Hansen Xander von Oberried, dessen das Kind seye, dann wann es ihmme Gysi hätte zugehört, so were sy ussert allem zweiffel daheim im Land bliben, und hätte ihmme dasselbig alssbald ordenlich zugestellt, wie einer redlichen Mutter gebührt, und nit landflüchtig worden.

Zu lest aber wurden sie beide confrontiert, da dann sie, Anna Frutinger, durchauss und in allen stucken by ihrer Clag verbliben und von der Eheansprach keineswegs abstahn wöllen, er aber, iung Gysi, hingegen hat (ussert dem Hurreyfähler) alles gantzlich gelougnet und fürgeben, sie habe ihmme der Ehe niemalen gedenckt, weniger zugemuhtet, dass er sie zur Ehe nemmen sollte, sonder allezeit vor seiner Mutter und anderen Leüthen rund verneinet, dass sie mit dem Kind gange. Hierauff nun hat ein ehrsammes Chorgricht dise partheyen in die gefangenschafft erkendt, und durch den chorweibel jede besonderbahr einsperren lassen, und ihnen darbey termin und zihl gesetzt, biss auf morndrigen tag sich underdessen zu bedencken und der gantzen sach, wie sie möchte hergangen sein, besser nachzusinnen, hernach ouch selbige im treüwen anzugeben und die rechte warheit zu bekennen, damit man nach dero beschaffenheit mit ihnen handeln und ihnen darauss helfen oder (wo von nöhten) ein ehksam Chorgricht loblicher Statt Bern grundtlich darüber berichten könne.

Urtheilgält gibt iede Parthey 1 Pf., den keficosten aber soll der Gsell eintzig und allein erlegen.

Den 8.ten October 1667 - Uff dato sind ouch obegdachte streittige Partheyen, der iunge Gysin und Anni Fruttiger, widerumb auss der gefangenschafft berüfft und fürgestellt worden, und hat man sie befragt, wessen sie sich besinnet heigen, und vermahnt, sie

³⁴⁶ wertvolles Geldstück

söllen die warheit reden, und kein parthey der anderen unrecht thun, fernere ungelegenheit, costen und schaden, ouch mehrere grössere schand und schmach zu vermeiden. Es ist aber iedtwedere by ihrer vorigen Red steiff und fest verbliben. Sie zwar wendete nochmalen ein, er habe ihra die Ehe versprochen, und solches mit einem gegebenen Ehepfenning bestätigtiget, sonstn hätte sie seiner nichts angenommen, ouch nochmalen, da sie von ihm schwanger worden und ihm das kund gethan, gesagt, sie sölle nur stillschweigend ein abtritt nemmen und voran gehen, so welle er bald ins geheim nachfolgen und sie z'kirchen führen; getrauwe derowegen vestigklich, er sölle schuldig und verbunden sein, sein versprechen noch zu halten. Er aber schlug solches alles (wie zuvor) rund auss und wolte ihrer gantz nüt in keinen weg, mit widerholter erleütterung, er habe ihra nichts verheissen und sie ihmme nichts angemuhet.

Nachdem nun Clag und Antwort mit mehrerem angehört worden, sonderlich was massen sie Frutigerin an ihmme Gysin der Ehe ansprächig, er aber ihra derselben nit bekantlich, alss ist hierauff einhällig zu recht erkent und ausgesprochen worden: Namlich es söllind beid Partheyen hiemit diser spänige ehehandel überal mit allen seinen umständen und Partheyeneinwendungen vermög der Chorghrichtssatzung fol.41 für meine Herren die Chorrichter loblicher statt Bern, umb darüber nach gutfinden abzesprechen, gewisen sein. Für das Urtheilgält ist ieder parthey zugelegt worden 1 Pf.

Den 23.Oktober Anno 1666 - Uff dato haben wir vermög empfangnen chorghrichtlichen Schreibens und befelchs von Bern ouch den alten Sebastian Gysin für uns bescheiden und uns mechtig bemühet, ihme durch freünd-ernstliches Zusprechen und allerley gutte gründ dahin ze bereden, dass er ihmme die Ehe zwüschen seinem sohn und Anni Frutiger, seiner alten Magdt, welle belieben und denselben nicht etwan umb nichts-werthiger ursachen willen zu einem Hurrenbuben werden lassen; der hat aber gantz und gar nicht hierzu verstehen wellen, sondren sich also erleüttert, er welle sya für kein sohnsfrawu annehmen, ia es seye weder sein noch seiner hausfrawuen meinung und will, dass der sohn sya z'kilchen führe und eheliche. Neben anderen, sonderlich uss der ursach, weilen sie iederzeit mit fulen Lugenen umgangen sey, und da die Mutter zu Anni Frutiger gesagt, sie sölle doch veriähen, ob sie der Leüthen Red nach von ihrem sohn schwanger sey oder nit, rund gelougnet und geantwortet, was sie under dem hertzen trage, darmit welle sie niemand, weder sya noch ihren sohn beschwären oder bekümmern, in keinen weg. Ferner hat er eingewendt, warumb sie nit daheimen bliben sey, so hätte man vor und in der genist nachforschen können, ob nit ouch andere by ihra gsin weren und sich ihra fleischlich hätten angenommen.

Harauff hat nun ein Ehrbarkeit vermog obgedachten chorghrichtlichen Befelchschreibens beide Partheyen, sampt des Gesellen Vatter, und beschreibung seines (den sohns) alters, widerumb mit einem berichtschreiben nach Bern gewisen und ihnen allerseits Tag gesetzt, daselbsten nochmalen vor dem Ehrsammen Chorghricht sich zu stellen, auf den 28.Oct. 67. Urtheilgelt ward ieder Parthey auffgelegt 1 Pf.

Eine Notiz im Anhang zum Chorgerichtsprotokoll vom 23.Oktober 1667 schloss den Handel ab:

Diser streittige Ehehandel ist hernach zu Bern den 30.Oct und 1.Nov.1667 aufgehebt, der Frutigerin an Gysi gethane Eheansprach für ungültig erkent, und sind also beyde partheyen von einanderen ledig gesprochen und widerumb in vorige freyheit gestellt worden, nach besag der scheidbrieffen, die darüber verfertiget und den Partheyen zugestellt worden.

Eine Pfarrhausgeschichte vor dem Chorgericht

Für Pfarrer Häusermann war es peinlich, einen Chorgerichtsfall aus dem eigenen Hause zu behandeln. Es ging um einen Diebstahl von Brot, Fleisch und Würsten während einer Hausreinigung in Abwesenheit der Pfarrfamilie, und um verbotenes „Tabakieren“. Obwohl der Pfarrer befangen war, musste er bei der Gerichtsverhandlung nicht austreten, und er protikollierte selber:

Den 5. Februar 1664 - Maria Schluchter ist fürgehalten worden, was es vor disem under schidenlicher mahlen im pfrundhus zethun gehabt, und wär im den Leib broth hinweg ze tragen gegeben; item den züg hinden zum graben us, namblich, meine mann, späck und fleisch, und Maagenwürst, denne hab es auch mit andren (grad sines gleichen) allerorten tabackiert. Urtheil: Wyl das Meitli nit bekantlich, als ist die sach yngstelt, biss mann kundtschafft verhört haben wirth.

Den 26.ten Februar 1664 - Über Maria Schluchters hievor gemelte Fähler und Unthaten, davon es nicht anred und bekantlich sein wöllen, ist laut der damahls ergangnen urtheil Kundtschafft auffgenommen und verhört worden, von denen, so by und mit ihm in dem Pfrundhaus allhie gewesen sind, die haben nun angeben wie volget:

Dess Peter Föützen Meitlin, welches von unsrer alten diebischen Magdt angestellt worden, die stuben, item zinin geschirr, Kessi, Häfen und anders fägen und butzen zu helffen, züget und vermeldet, Maria Schluchter sey in unserem Abwesende, wir zu Bern waren, 4 Mahl im Pfrundhaus gsin, habe mit der Magdt Taback truncken, und geholffen Nydlen beschieben und essen, ouch Speis hinder dem Ofen, welche es selbs eigens gwalts auss der Tischtrucken genommen, anfangs dem hündlin dargebotten, theils selber gegessen, theils in sack geschoben, weil sy das hündlin nit essen wöllen. Es hab ihm ouch sein Mutter gesagt, die dienstmagdt hab dem Schluchterlin auff sein anhalten Brot geben, welches auch sy selbs, des Föützen Weib, bekendt hat, alss sy derselben mit ihrem nassen Gwand in der Goldey begegnet und gesagt, dass Schluchtern Mareyen hab ihm für sein Mutter Brot gehöuschen, da hab es ihm ia ein Bissen geben.

Zu der Maass Nydlen, die sie miteinander genossen, habe mehrgemeltes Schluchterlin 3 cr, Maria Müller uss dem dorff ouch so viel, es aber ein crützer gesteuert, und die Magd habe das Brot darzu geben. Alss sie aber mit einandren assen, heigen die übrigen ihm befohlen, es sölle dem hündlin ouch geben, und alss es solches gethan, da heig sie es zwungen, den Löffel zu wäschen und innzwüsch die Nydlen aussgessen und also ihr gespött mit ihmme getriben. Schluchters Marielin heige ouch noch gsagt, lasst uns greiffen, welche den völlesten Bauch habe.

Hierauff nun ist ihm solches nochmalen fürgehalten worden, mit begehren, darauff zu antworten und die warheit aufrichtig zu sagen; darüber es selber bekendt hatt:

1. sey es freylich in das Pfrundhaus z'kilt gangen ohne willen der Grossmutter.
2. habe es uff dem tritt vor der stubenthür Taback truncken und der Föützenen Meitlin habe ihnen die Pfeiffen darzu gebracht, wie dann auch ich selbs ein stücklin Taback noch hinder dem Ofen ligend gefunden hab, nach myner heimkunfft.
3. habe es auch ein Bissen Brot von der Jungfrau empfangen.
4. sey es auch tagszeit dort gwesen, Nydlen ghulffen essen und in dem duttel hinden zum graben hinauss getragen.

Das übrig hat es gelouget, und weilen die Magdt nicht mehr vorhanden war, alss welche sich unss hinderrucks darvongepackt, alss hat man nichts weiters auss ihm erfahren können. Ist derhalben über obige und seine bekantde fähler erkent und gesprochen:

Es sölle gedachte Maria Schluchter in die gefangenschafft gespehrt werden und darinnen seinem verdienen nach, so lang es dem Hrn. Schultheissen billich und recht duncken wirt, behalten, darneben ouch von der Grossmutter oder Grossvater, alss welche der Tochter solchen mutwillen und allzugrosse Freyheit gestattet, widerumb herausgelöst und umb allen Costen gegen dem Chorghricht, Hrn. Schultheissen und Weibel bescheid und antwort gegeben werden.

Über die des Hansen Im Bodens Hausfrauwen auferlegte straff und Buss der 4 Pfunden, derentwegen sie sich durch ihren Mann, welcher sich in ihrem Namen gestellt und für gründ verantwortet, aussschwätzen wellen, ist nochmalts abgerahten; weil sie selbs etlicher massen bekantlich worden und verbotten abzuschaffen, so sölle es by der ergangnen Urtheil verbleiben und die angedeuerten 4 Pf. erlegt werden.

Hans Imbodens Frau namens Maria Schluchter hatte der Versuchung angesichts der reichhaltigen Vorratskammer im Pfrundhaus nicht widerstehen können.

Ein Herdfall des Stadtmüllers

Stadtmüller Ulrich Bürki führte seit langem in der unmittelbar neben dem Schloss stehenden Mühle ein rauhes und lasterhaftes Leben. Er musste dafür vor dem Chorgericht auf den Knien um Gnade bitten und erhielt daraufhin ein allgemeines Wirts-
hausverbot.

Anno 1661, den 9.ten July - Ulrich Bürcki, der Müller allhie, hat ouch abermahlen für Chorgericht erscheinen müssen ... wegen greüwlichen und erschröcklichem, ia gleichsam unerhörtem Lestern, Fluchen, Schweren, Schänden und Schmähen, so allhir nicht zu beschreiben. ... Er hat zwar sich seiner groben Missethaten erkent und bekent, zugleich auch trungenlich umb verzeihung gebätten. Weilen aber solches schon viel und oftmalen geschehen, und er, gesagter Bürcki, weder umb fründ-väterliche abmahnung und warnung, noch umb ernstwörtige bescheltungen, noch umb angelegte würckliche Abstraffung, es sye mit Gelt, oder Gefangenschafft, irgend etwas gegeben, sondern alls ein ruch- und gottloser Mensch wider alle versprochene Besserung in seinen übertretungen bisshar immerdar unbussfertig fortgefahren, alls ist hiemit ohne weiters verschonen und hindersich-sehen zu rettung der Ehren Gottes und seines H. Namens seinethalben zu recht erkent und gesprochen:

1. dass er vermog der Chorgerichtsatzung einen Herdfahl vor der gantzen Ehrbarkeit thun sölle und seine obanzogne, wie auch alle vorige grosse und abschewliche sünden-fähler, mit denen er die allerheiligste und höchste Majestat Got im Himel im höchsten grad beleidiget, auff gebognen Kneüwen, mit eyffrigen und gelerten worten, so ihmme werden vorgesprochen werden, von grund dess hertzens bekenne und abbitte.

2. dem ehrsammen Chorgericht entrichte 2 Pfund.

3. von dannethin nochmalen gantz beweglich und crefftig vermant und gewarnet werde, dass er sich für diss hin sein Lebtag nimmermehr dergleichen fähleren und sünden vertieffe.

4. Letstlich, damit der gesuchte Zweck desto besser möge erreicht und also mehrere Laster verhütet werden, so söllind ihm alle Wirths- und Weinschenkenheüser gentslich abgestrickt und verboten sein, und sölle er seinen Wein, wann er in desselben haben müsse, zur Notdurfft heimbeschicken und mit aller bescheidenheit brauchen.

In der guten alten Zeit

Die Badestube an der Aare

Nach der Reformation wurde die zum Klosterbesitz gehörende Badestube auf der Spielmatte verpachtet. Die im deutschen Spruchbuch der Stadt Bern eingetragene Urkunde lautet:

Wir, den Schultheis unnd Rhat von Bernn thund kund hiemitt, das wir uff demütige pitt Feüz Ernis im das badhuss zu Inderlappen sampt dem spicher unnd garten darzu gehörig gelichen haben, lichennd im auch in Kraft diss Brieffs, destwegen stet alls lanng unns gevellig unnd er sich woll haltett, inzehaben, ze nutzen und niessen: mit gedingen, das er unnsern Landvogt des orts zu unnsern Hannden jährlich drey pfund pfening Zins uff Sannt Andres Tag davon ussrichten und geben sölle. Datum Donstag 12.July 1543.

Etwa dreissig Jahre später - um 1572 - übernahm der Bader Niklaus Bischoff die Badestube. „Nachdem derselbige in verruckten Jahren zu einem Schärer und Bader in das Hus Inderlappenn uff gepürliche Besoldung angenommen und ime üwer Gnaden Badstuben bim Albockzug zu Undersewenn mitt der Zugehörd umb jerlichen Zins nach des Huses Urbar zechen jar lang gelichen“ war, stellte er am 24.November 1582 ein Gesuch zur Verlängerung seiner Amtszeit. Der Landvogt Bartlome Knecht empfahl es zur Annahme, da der Bittsteller „die nothürfftigen Pfründer gesüberett unnd verbunden, ouch allem Hussgesind mit Baden und Schräpfen und Schären willig und gneigt vorgestanden, dessglychenn die Badstubenn im Trüwen versächen, das ich deshalb dhein clag von Lanndtlüthen noch vom Hussvolck ghört.“

Im Jahr 1588 konnte der bewährte Bader Niklaus Bischoff die Badestube an der Spielmatte zu Unterseen kaufen. Ein in den Ämterbüchern Interlaken stehender Auszug aus dem Bodenzinsrodelverbal berichtet, dass der Zins „von der Badstuben sambt der Behusung, auch dem Keller und Garten darby, und worüber by der Aar-lauff dess Fischfangs an der Spilmatten“ zwei Pfund betrage. „Disen Zins gibt Melchior Bischoff“. Das Grundstück wurde beschrieben:

Hieneben und so vil aber vorangezogne Badstuben anlanget, habend mgHr. und Obern hievor den 21. July 1588. Jahres in Verkauff und Hingab derselben Badstuben und der obgeschribnen Zugehörd neben abderer condition, die im Wurffbuch und Pfrundrodel zu finden, zuhanden des Huses und Spitals Interlacken heyter excepiert, ussbedinget und vorbehalten, nemlich den Schopf und Bräwery zun Fischen hinder der gesagten Badstuben, zu berührts Huses nothwendigem gebrauch, zu welcher Zyten dann solches beschehen möcht, dienlich, also sy von Innhabern und Besitzeren der Badstuben berüwiget blyben sölle.

Nach einem Auszug aus dem sogenannten Wurfbuch stieg Melchior Bischoff im Jahre 1588 vom Lehensmann zum Besitzer auf und zahlte die Kaufsumme über acht Jahre in Raten ab.

Uff 21. Juny 1588. Jahrs hat Herr Landtvogt Johans Hoffstetter uf Befelch und in namen mngH. ihr des Huses badstuben mit sambt der bhusung, keller und gartten by Undersewen, mit dem Wasserlauff hinder der badstuben (der in ennäben laüfft), auch alle Rechtsame und Zugehörd, wie solches ietzmahlen gelegen und das tachtrauff sambt dem garten im Zirck begryfft, dem ehrbahren Melcher Bischoff, dem Bader, so die hievor zu einem Lechen inngehebt, umb 200 Kronen Berner Währung zu nachfolgenden Zilen und Tagen zu bezahlen, mit namen uff Martini dess 1589. Jahrs 25 Pfund und da fürthin alle Jahr 25 Pfund uff Martini, bis zu Ussbezahlung anzeygter Kauffsumma, verkaufft und zu kauffen geben, mit Geding also zum Theil hernach, und der Lechenbrieff wyter vermeldet, nemlich dass bemelter Keüffer und Inhaber gedachter Badstuben nun hinfür alle Jahr dem Hus Inderlappen zu einem rechten ewigen Bodenzins uff andern ussurichten und wahren söllend 2 Pfund Pfenningen, auch den Pfründeren und Volck im Hus mit schären, schröpfen, baden und anderem wie von alter har umb die bestimbt Brothbelohnung (so lang es wolgenannten mgH. gefellig) dienen und vorstahn. Daneben auch der Schopf und Bräwery zun Fischen hinder der Badstuben dem Hus Inderlappen vorbehalten, also zu welcher Zyten mann die bruchen will, so von Innhaberen der Badstuben gerüwiget blyben sölle.

Melchior Bischoff musste sich verpflichten, gegen eine bestimmte Belohnung aus der Klosterbäckerei den Spitalinsassen und den Schlossangestellten weiterhim die Haare zu schneiden, sie zu baden und sie bei Bedarf zu schröpfen. Als der Bader selber alt geworden war, wurde er im Jahre 1631 als Pfründer ins Spital aufgenommen, und er übergab dafür sein Besitztum dem Gemeinwesen. Darauf wurde die Badestube ein zweites Mal verkauft, und zwar an „Battludwig Fürstein, der Bruchschnyder zu Unterseen“. Der entsprechende „Usszug uss dem jüngern Wurffbuch“ lautet:

Den 23. Augsten 1631 ist Melcher Byschoff, der Closterschärer mit lyb und gut in gemeiner Spitalis pfrund uff und angenommen worden. Hat mgH. und Obern übergeben ein syn Hus und Battstuben zur Aarmüli, bym Zug gelegen, welches dann Battludwig Fürstein obgemelt keüfflich umb 1M Pfund bestanden, jehrlich zu 1 C Pfunden zu bezahlen, und verfallt der erste Wurff uff Martini 1632. Jahrs, thut 1C Pfund.

Der Kaufpreis von 1000 Pfund wurde in 10 Raten abbezahlt. Die Badestube an der Aare wurde nun privat weiterbetrieben, wie lange ist ungewiss.

Ein Predikant und drei Schultheissen

In der Zeit von 1654 bis 1672 regierten in Unterseen nacheinander Schultheiss Hieronymus Stettler (1654 - 1660), unter dem „im 1655.jahr das alte bauwfällige Ambthauss abgebrochen und um 1656 das neüwe, jezige gebauwen“ wurde,³⁴⁷ dann Schultheiss David Zehnder (1660 - 1666), der sich unter anderem mit menschlichen Schwächen des Unterseener Pfarrherrn zu befassen hatte, und als dritter Schultheiss Junker Beat Jacob von May (1666 - 1672), der etwas straffer durchgreifen wollte. Als Predikant wirkte Hans Jakob Häusermann von 1656 bis 1680. Die in den Kapitelsakten verzeichneten Bemerkungen berichten fast Jahr für Jahr von ihm; anfänglich über „ein gutes zeügnus“, dann über „unterschiedliche hesitationen“, die sich in überlangen und „verdrüssigen“ Predigten äusserten; er soll einmal an einem Neujahrstag drei Stunden ohne Unterbruch gepredigt haben, um so die Gemeinde von einem Neujahrsumzug mit allen seinen nachfolgenden Üppigkeiten abzuhalten.³⁴⁸ Er provozierte stillen und sogar offenen Widerstand.

Auch langes Läuten mit den Kirchenglocken zum Zusammenrufen der Gläubigen brachte wenig Erfolg. „Ob er oft schon lang lasse leüthen, seye doch vilmahl dürfftig niemand in der kirchen, so er hiny n komme, sondern erst hinden nach.“ Ein fleissiger Predigtbesuch war neben dem Kampf um bessere Sitten eines seiner Hauptziele, die er mit chorgerichtlichem Druck zu erreichen versuchte. Dabei geriet er selber in Gegensatz zu den Vorschriften der Sittenmandate. Als 1660 geklagt wurde, dass er sich am Karfreitag so voll betrunken habe, dass er noch am nächsten Tag nicht habe predigen können, suchte er sich zu verantworten, er habe „wegen grossen hungers und dursts oder abmattung seines lybs“ im Kaufhaus Wein getrunken, weil seine Frau nicht daheim gewesen sei und die Magd nicht kochen könne.

Pfarrer Häusermann scheint sich später aufgefangen zu haben. Er wurde 1670 sogar Visitator in anderen Kirchgemeinden. Über Unterseen jedoch beklagte er sich, man habe ihm seine Filiale Habkern weggenommen und dadurch sein Einkommen geschmälert. Sein Verhältnis zu den Schultheissen war öfters getrübt. Einer von ihnen beschwerte sich an der Kapitelsversammlung, der Predikant greife ihm in sein Amt ein, indem er sich zum Beispiel „in sprüch ynlasse, die zwischen zweyen huthmachern geschechen seyen“.

Fanatismus und Ketzerei

Im 17.Jahrhundert verfinsterte sich das Gedankengut der reformierten Kirche. Zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges kam es zu dogmatischen Verhärtungen, und massgebliche Kirchenleute verstiegen sich in unhaltbare Lehrmeinungen. Das Laienvolk war davon wenig berührt, doch für gelehrte Kreise wirkten sie sich lähmend aus.³⁴⁹ Der befreiende Geist der Reformation war ermattet. Klagen wurden laut, die Predigten seien polternd und langweilig geworden, die Kinderlehrern nur ein Abfragen von Auswendiggelerntem, und das Amt des Pfarrers sei bei vielen zur blossen Pflichtübung verkommen. Ein Grossteil der Pfarrer war in der Aufgabe gefangen, die Gemeinde beim Gehorsam zu halten und ihr das Gottesgnadentum der Obrigkeit einzuprägen. Im Volk wuchsen Enttäuschung und Kritik. Die Obrigkeit erkannte die Missstände und versuchte, die Pfarrer zu stützen. Die geltenden Sittenmandate wurden gedruckt und den zu mehr Fleiss ermahnten Chorgerichten zur Verfügung gestellt. In der zweiten Hälfte des 17.Jahrhunderts erreichte der Eifer zur Bekämpfung übler Gewohnheiten und sündhaften Verhaltens seinen Höhepunkt. Auch auf katholi-

³⁴⁷ Haller, Miscellanea Bernensia, Band V

³⁴⁸ Melchior Soder, Weihnacht, Neujahr und Dreikönigstag im alten Unterseen, Hardermannli, 25. Dez. 1955; Berner Ratsmanual 29. März 1660., Nr.138, pag. 196 und 200; Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 877

³⁴⁹ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 524

scher Seite geschah Unerbauliches. Am 25.Mai 1657 sandte Schultheiss Hieronymus Stettler einen Brief nach Bern:

Herr de Girardin, ein junger evangelischer Wallisser, hat mir, us krafft syner schuldigen dem Heiligen Evangelio und E.Gnaden gethanen pflicht gestrigen abends fürgebracht, dass ein gewüsser Leücker namens Theodulus Jaggi, dissmahlen Grichtschryber zu Leück in Wallis, ... selbs geredt: Unser Religion sye von einer wyssen Stuten entsprungen, und wir all, auch die Oberkeit zu Bern selbs, syen kätzer und derglychen. Und wyl derselbe gsell grad gestrigen tags von Einsidlen her allhie angelangt, habe ich nit fürüber gahn können, dann ihne in arrest zu nemmen ... und E.Gnaden der sachen zu berichten, dero in gebühr anheimb setzend, was ihren belieben werde, mir darüber zu befehlen.³⁵⁰

Am 28.Mai 1657 abends um 9 Uhr, drei Stunden nach dem Abgang eines Sonderboten an die Gnädigen Herren mit einem Verhörbericht über den Gefangenen³⁵¹, meldete sich im Schloss Unterseen Johann Nicolaus Galliard und Johann Egkler als „Leücker-Wallisische Gesandtschafft“. Sie verlangten die sofortige Freilassung ihres Gerichtschreibers und in der Folge eine „exemplarische bezüchtigung und abstraff“. Der von ihnen vorgelegte Brief sandte Schultheiss Stettler sofort mit der Post nach Bern, zusammen mit einem Begleitschreiben, in dem er um Entschuldigung für sein voreiliges Handeln bat, dass es „uss gutem yfer und keines wegs der meinung beschechen ist, die zwüschen den beyden löblichen Ständen geschworene Bündnuss zu entpurgieren“. ³⁵² Die Sendung erreichte die Gnädigen Herren aber nicht, obwohl „der Brieftrager züget, er habe myn Schryben umb 9 Uhr morgens einem Leüffer, der ein kurzer, dicker und alter Mann sye und einen Baselhut trage, in dem Rathusgang überantwortet mit hinzugethaner bitt an denselben, dass er solchen brieff alsbald und gestracks E.Gnaden in die Ratsstuben geben welte, der auch alsbald sich zu der Ratsstubenthür begeben.“

In einem Schreiben³⁵³ vom 30.Mai 1657 musste Schultheiss Stettler die Vorkommnisse und den Ablauf des Handels ein zweites Mal schildern und beantragte schliesslich, „den Grichtschryber solcher worte halb und des daherigen arrests gnädig ledig zu sprechen“. Daraufhin stellte die Obrigkeit fest, dass Schultheiss Stettler den Theodolo Jaggi „in fürschtziger weis arrestiert“ habe und beschloss noch unter dem gleichen Datum, dass der Gefangene aus Leuk freizulassen sei, dass er aber „schriftlich hinderlassen müsse, Ihr Gnaden Stand und Religion nit gemeint zu haben“. ³⁵⁴ Die in der Eidgenossenschaft seit dem ersten Villmergerkrieg entstandenen Spannungen um Glaubensfragen wirkten sich bis in den Alltag des Unterseener Schultheissen aus. Man bemühte sich aber allseits um eine Entschärfung.

Aberglauben und Zauberei

Das Chorgericht hatte sich auch mit Aberglauben, Zauberei und Medizinfrauen zu befassen. Es war die Zeit der letzten Hexenverbrennungen in der Schweiz.

Den 28.ten Brachmonats 1660 wehrte sich Barbara an der Furen, Albrächt Rohten im Gässli husfrouw, gegen die Anschuldigung Uli Bürkis dess Müllers wyb, inn dem sie ihra fürgehalten, ob hätte sya unlangest in ihra Schür Krut oder Mistel gethan, das ihren ihra lybsfrucht von ihr getriben.

Den 9.November 1660 wurde Jakob Hasler beschickt und imme fürgehalten, ob er über die Mülleren geredt, sie sye (vor christlichen ohren zu melden) mit dem bösen besässen.

³⁵⁰ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 799

³⁵¹ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 811-812

³⁵² Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 803

³⁵³ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 815-818

³⁵⁴ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 821

Den 18. July 1662 Jacob Andrist ist abermahlen für ein Chorgericht citiert und imme ... fürgehalten worden: Wo er die galgen kötti habe, so er vor etwas jahren im Rugen ab dem Hochgericht genommen?

Den 6. September 1666 ist Barbara Feüwrstein abermahlen, weil sie leider mit vilfaltigem greüwlichen lesteren, fluchen und schweren wider Gott und den nächsten, sonderlich ihren Ehemann, unablässlich fortfahrt, ouch wegen angenomner zouberey und schwartzkünstlenen, vertroncknen liederlichen Läbwesens, und viler anderer groben verbrechen treffenlich bescholten, ernstlich gewarnet, 2 tag und 2 nächt in die gfangenschafft erkent, und fahls sie sich nit bessern wurde, mit dem Herdtfahll betröüwt worden.

Den 25. 7bris 1666 ist Peter von Kenel als ein Generalzauberkünstler zur Straf einmahl 5 tag in gfangenschafft erkent und im 5 Pf. buss zuglegt, welche oder glyche straff soll auch syn wyb ussstan, und soll sein hus ersucht und syne fulen kunstbücher drauss genommen werden.

Das Chorgericht schöpfte Verdacht auf Missbrauch von Mistelkraut, befürchtete Teufelsbesessenheit, dachte an Zauberei mit einer Galgenkette, vermutete düsteres Wirken mit schwarzen Künsten und suchte nach verbotenen Zauberbüchern. Heidnische Bräuche waren noch längst nicht alle verschwunden, und das mittelalterliche Weltbild beeinflusste weiterhin das Fühlen und Wollen der Menschen.

Pfarrherren in Bedrängnis

Die Pfarrer erfüllten in den ersten zwei Jahrhunderten nach der Reformation eine dreifache Rolle. Einerseits gehörten sie ihrem Herkommen nach zur herrschaftlichen Obrigkeit und hatten deren Vorschriften gegenüber den Untertanen zu vertreten, andererseits waren sie als Vorsteher der Kirchengemeinden das Sprachrohr der Bevölkerung bei deren Anliegen der Obrigkeit gegenüber. Diese beiden an sich schon zwiespältigen weltlichen Aufgaben zu erfüllen und daneben dem eigentlichen kirchlichen Auftrag als Geistlicher in allen Teilen und in würdiger Weise zu genügen, überstieg oft die Leistungsfähigkeit des einzelnen. Dieses Unvermögen brachte manchen Pfarrherrn in organisatorische und sogar seelische Bedrängnis. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts grenzte sich die bernische Obrigkeit von der harten calvinistischen Glaubensauffassung ab, nach der die Entwicklung des Menschen zum Guten oder Bösen vorbestimmt und deshalb das Bemühen des Einzelnen unnütz sei. Sie übernahm für Bern die sogenannte Helvetische Konfession von 1566 mit ihrer etwas milderer Form der Prädestinationslehre, die auch etwas Raum für persönliches Bestreben offen liess. Als aber die Theologische Forschung herausfand, dass das Alte Testament ursprünglich nur mit hebräischen Mitlauten geschrieben war und die Selbstlaute später hinzugefügt wurden, konnte der Wortlaut der Bibel nicht unmittelbar von Gott gegeben sein. Eine feste Säule des damaligen Glaubens begann bedenklich zu wanken.

Im 17. Jahrhundert entwickelte sich vor allem unter den Gelehrten ein neues Denken. An der Berner Akademie wurde von Professor David Wyss die vom Franzosen Descartes ausgehenden Ideen der sogenannten Aufklärung vorgetragen, die sich nicht mit der obrigkeitlich bestimmten Rechtgläubigkeit vertrugen, aber bei den Studierenden viel Anklang fanden. Der Berner Rat sagte deshalb schon im Jahre 1668 solchen Neuerungen den Kampf an und zog bei den Studenten die umstrittenen Schriften ein. Und für die reformierten Orte einigten sich die massgeblichen Theologen auf eine „Konsensusformel“, die daran festhielt, dass die Bibel in ihrer vorliegenden Gestalt von Gott eingegeben sei. Zudem wurde darin sogar wieder die schroffe Fassung der Prädestinationslehre als richtig anerkannt. Alle Pfarrer, Professoren und Lehrer mussten die neue Glaubensformel unterzeichnen oder ihr Amt aufgeben. Nun hatten die Pfarrer wieder eine streng definierte Lehre zu vertreten, die keinen Spiel-

raum für eine persönliche Glaubenshaltung offenliess. Manche unter ihnen glitten daraufhin bei ihrem Wirken ins Unverbindliche und Formelhafte ab. Andere nahmen sich kleine Bekleidungsfreiheiten heraus. Sie verrichteten den Gottesdienst nicht mehr im „gewohnten Kirchenhabit“, sondern „nur in Mantel und Rabath“.

Auch bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Gemeindevorsteher galten Kleidervorschriften. Einzelne liessen sich bei ihren Besuchen in der Hauptstadt in ungewohnter Kleidung mit Halstuch und Spazierstock sehen. Deshalb schrieb Pfarrer Nöthiger aus Goldswil, Predikant in Ringgenberg und zudem kirchlicher Visitator, am 16. Januar 1715 seinen ihm zugeteilten Amtskollegen, „dass die Prädicanten ab dem Land, wenn sie in die Stadt kommen, sich in Krägen und Mänteln und nit mit einem halb weltlichen Habit sehen lassen“ sollen. Und nach einem obrigkeitlichen Befehl wies der Dekan im Jahre 1724 seine Amtsbrüder an, auf der Kanzel sich stets entsprechend der Tradition zu bekleiden und einen steifen Stehkragen und den „Baselhut“, einen schwarzen, hohen, nach oben zusammenlaufenden, konischen Zylinderhut ohne Krempe zu tragen. Das waren aus heutiger Sicht unwichtige, nur äusserliche Kleidervorschriften. Zur gleichen Zeit erreichte aber der Eifer in der Bekämpfung übler Volksgewohnheiten und des sündhaften Verhaltens seinen Höhepunkt. Und auch die Verfolgung der Täufer, die nach strengeren Regeln leben wollten, flammte wieder auf. Die Toleranz als Grundhaltung war vielen noch fremd.

Mandate und „Verleszeddel“

Zur Entstehung der Mandatbücher und der Mandatverzeichnisse

Mandate, die mehrere Male hintereinander oder alle Jahre wieder verlesen werden mussten, wurden mit vollem Text in ein Mandatenbuch eingetragen. Daneben gab es solche, die nur einmal bekannt gemacht und dann in einer „Mandatendruck“ aufbewahrt wurden. Auch die vom Schultheissen und den Amtleuten auf sogenannten „Verleszeddeln“ erlassenen Gebote und Verbote wurden in dieser Schachtel gesammelt.

Das Suchregister des im Jahre 1710 entstandenen ersten Mandatbuches bezeichnet mit Schlagworten die wichtigsten Inhalte der Dokumente. In den nachfolgenden Zusammenstellungen werden die dabei gebrauchten Formulierungen mit ihren interessanten Einzelheiten beibehalten. Pfarrer Stähli legte im zweiten Mandatenbuch von 1780 seinerseits wiederum ein Register an, in dem die von 1690 bis 1781 zu beachtenden 257 obrigkeitlichen Vorschriften chronologisch nummeriert und einge-
reicht wurden. Über die dabei einzuhaltende Ordnung galt:

1771 Mandat, Chorgerichtliche, die einzutragen befohlen worden, sind im Chorgricht Manual eingeschriben. Solche, die das jahr durch kommen und nicht alljährlich, sonder nur einmahl verlesen werden, sind in ihrer ordnung nicht in einem mandatenbuch, sonder in einer mandatendruck auffbehalten.

Die Verlesszedul, gebott und verbott der GH. Amtsleuten dessgleichen gesöndert auffbehalten; alles nach bisher von meinen GH. Vorstehern gewohntem gebrauch. Alles dises habe nun dem dato der Zeit nach fleissig nummerotirt, denen Numeris nach in ordnung gelegt auffbehalten, und inn Tabelle dem Innhalt und Numero nach hinden in dises buch zur continuation gesetzt. NB. Vide zu hinderst inn disem buch die mandatten-Tabelle.³⁵⁵

In der Handschrift Pfarrer Stählis steht weiter geschrieben³⁵⁶:

Folgen nun alle Mandat und ordnungen, die eigentlich in einem eigenen Mandatenbuch sollen auffbehalten werden; allein weil solches von meinen Vorfahren unterlassen worden,

³⁵⁵ Mandatbuch 1710, Seite 61

³⁵⁶ Mandatbuch 1710, Seite 155

so habe alles, was ich gefunden, nummerotirt dem dato der Zeit nach, soliche dem numero nach in ordnung gelegt und so aufbehalten; hier folget nun ein Register davon, demnach jegliches kann nachgeschlagen und ohne müh kan continuirt werden.

Die Sammlung der obrigkeitlichen Erlasse ist verloren gegangen. Allein schon die beiden erhalten gebliebenen Register zeigen die zahlreichen Problemkreise auf, für die ein Pfarrer zusammen mit den andern Gemeindevorgesetzten im Alten Bern verantwortlich war. Die Listen sollten das rasche Auffinden der Dokumente ermöglichen. Etwa die Hälfte, meistens waren es Mandate, galt für das ganze bernische Untertanengebiet, ein Teil sogar auch in benachbarten Orten, und nur etwa der dritte Teil waren Vorschriften mit Wirkung allein für den Amtsbezirk des Schultheissen und im Besonderen für das Gebiet der Kirchgemeinde Unterseen. Auffällig ist dabei die zunehmende Zahl an Vorschriften in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Um die Übersicht zu erleichtern, wurden die in den Mandatenbüchern aufgelisteten Dokumente hier in einen weltlichen und einen kirchlichen Bereich aufgeteilt und dann thematisch zusammengefasst. Sie werden jedoch nicht alle aufgezählt. Zudem ist anzumerken, dass von der Kanzel her nur ein kleiner Teil der obrigkeitlichen Erlasse regelmässig bekannt gemacht wurde. Im Jahre 1763 waren es zum Beispiel nur deren vier, „die noch zu verlesen gebräuchlich“.

Vorschriften zum Gemeinwesen

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die Gnädigen Herren in den Briefen, auch von den Schultheissen und Landvögten, in übertrieben unterwürfiger Weise angesprochen, doch von 1783 an beschränkte man sich meistens auf die Anrede „Hochgeachte, Gnädige Herren“. Ähnlich wie in den kirchlichen Bereich mischte sich die nach damaliger Auffassung von Gottes Gnaden wirkende Obrigkeit mit grosser Selbstverständlichkeit in das Handeln der Ortsgemeinden ein. Deren Aufgaben nahmen nach den von den Pfarrherren zu beachtenden Vorschriften im 17. und 18. Jahrhundert eindeutig zu. Die Gnädigen Herren sorgten dabei für eine gute Arbeit ihrer Amtleute, die sie als Vorgesetzte bestimmten, und sie griffen, wo nötig, entschlossen gegen deren Fehler ein.

Allgemeines und Besonderes

- 1614 Vorgesetzte sollen anderen mit gutem exempel vorgehen.
- 1621 und 1668 Predigkanten zugefügter Schaaden, wann die thäter nit vorhanden und nit zu entdecken, sollen gmeinden ersetzen.
- 1634 Haussvätter sollen alle den Visitationen und Gmeindhaltungen beywohnen.
- 1672 Kirchenrechnungen, sollen ohne unnöthige kösten gehalten werden.
- 1691 Chorrichteren von nachtbuben zugefügter schaden, wann solche nit zu entdeken, sollen gmeinden ersetzen.
- 1694 Eigenes Gewehr soll ein jeder underthan haben, darzu die Gmeinden sorg tragen sollen.
- 1694 Allmuseanlagsunwillige soll mann für die allmusenkammer schiken.
- 1700 Calender, der neüw verbesserte eingeführt.

Rechtliches

Burgerrecht

- 1587 Burgerrecht haben die Predigkanten und ihre kinder an denen orthen, da sie den kirchen vorstechen.
- 1670 Herschafftherren, für die gehören die appellationen am Chorgricht nicht. Anmerkung: Predigkanten und Ambtleüthen auf dem land getauffte söhn, so ihre elteren in öffentlichen diensten gestanden, sind sechszehner und Rahtsstellen vehig. coram 200.

Die Schultheissen und Predikanten und deren Söhne blieben nach diesem hier extra festgehaltenen Beschluss des Rats der Zweihundert trotz ihres Aufenthaltes ausserhalb der Hauptstadt für die dortigen Staatsstellen wählbar, und gegen die wegen ihnen gefällten Chorgerichtsurteile konnte nicht appelliert werden.

- 1727 Kinder der burgeren und einwohneren der statt bern, auf dem land getaufft, sollen alle jahr der burgercammer geflissenlich von den Predigkanten des orts eingeliferet werden.
- 1780 Die burgerlichen Ehen betreffend. Befehlen MnGndHH. in Einschreibung so wohl der Ehen selber als der Predikata der verehlichten Personen und ihres habenden Burgerrechtes genauer und sorgfältiger zu seyn.

Eherecht

- 1531 Eheversprechung, so dopplet, aus list und betrug dann einem Ehegemähld geschehen, verdient das halsseysen, und statt und lands verweysung.
- 1599 Ehe mit einheimbschen weibspersohnen gibt dem frömbden Mann kein land- oder burgerrecht.
- 1602 und 1629 Verehlichung mit verwandten ohne befragung des Chorgrichts nit fürzunehmen.
- 1646 und 1697, 1714 Geschwüsterte kind mögen einander nit ehelichen.
- 1671 und 1698 Copulation ausländischer Persohnen soll nit ohne glaubwürdigen schein aus ihrem heymath geschehen.
- 1672 und 1708 Ehe versprechen sollen vor Zeugen geschehen, sonst sind sie ungültig.
- 1701 Drey unterschidliche sonntag nach einander soll mann alle hochzeit verkünden.
- 1681 Eehändel, alle soll man vor Ober Chorgericht schicken.
- 1708 Eheansprachen, so die partheyen von einander begähren, und sie nit gsatzmässig, mögen undere chorgericht den partheyen als ungültig eröffnen, und wann beyde partheyen zufrieden, solche scheyden.
- 1708 Eheversprechung, welche formalisch und ohne beding gemacht, sollten nit von selbst, sonder richterlich aufgehoben werden.
- 1714 Heüraht der Armen, die der Gmeind anfallen: Manspersohnen sollen 4 jahr aussert lands, weibspersohnen ins schallenwerk.
- 1723 Ehe halben sich zu versorgen ist einem kind nicht eher zugelassen als in dem 25 sten jahr seines alters.

Vormundschaftswesen

- 1599 Wirthen sollen liederlichen leüthen nit mehr als 10 schilling borgen, sie auch nit anziehen.
- 1637 Dirnen, schwangere, auf die soll mann fleissig achten. Kindbett, darin sollen huren wohl observirt werden.
- 1657 und 1665 Vätter, damit der rechte von den huren an den tag gebracht werde, sollen sie bey der genist in gegenwart 3 unverworfner zeügen scharpf examiniert werden.
- 1663 Dirnen, so kinder verdingen.
- 1663 Fündelin, dafür sind nit zu halten die kinder, so von den dirnen verdinget werden, so sich davon machen, in hoffnung, MegHrn. werdind dann die kinder verdingen, sonder sollen denen bleiben, die sie also angenommen.
- 1667 Dirnen, sollen in dem ambt, da sie kinds niderkommen, actionirt werden.
- 1698 Dirnen, die frömbde angeben, soll mann ihnen nachschicken.
- 1725 Huren kinder, als fündeli von den huren ausgesetzt, sollen aufgenommen, die huren aber, wann sie bekant, an ehr, leib und gut, auch am leben nach beschaffenheit der sachen gestrafft werden. Item, so sie ihre kinder als ladte ausgesetzt, als kindsmörderinnen ohne schonen am leben gestrafft werden.
- 1763 Mandat wider das Kinder aussetzen und Kindermord, soll alljährlich 2. Sonntag vor Ostern von Kantzlen verlesen werden, eingesandt den 16. January 1764, die ältern sind so aufgehebt.

1768 Mandat wegen den Minderjährigen alljährlich auf den 1.Sonntag nach Ostern zugleich mit dem Sitten Mandat zu verlesen.

Armenwesen

Nach dem Dreissigjährigen Krieg, der in ganz Europa viele Menschen heimatlos und zu Flüchtlingen gemacht hatte, zogen manche in ihrer Not betteld umher, um überleben zu können. Sie wurden oft verjagt und von den Sesshaften als Landplage empfunden. Nach einer Zeit des Verjagens versuchte die bernische Obrigkeit mit einer „Bettelordnung“ dahin zu wirken, dass sich die Entwurzelten wieder irgendwo niederlassen konnten.

1670 und 1674 Bättlerordnung, frömbde bättler, die keinen schein von bern haben, soll man abweisen.

1672 Gmeinden sollen keine hindersässen annehmen, als solche, die sich selbst erhalten können.

1672 und 1697 feüwr-treüende bättler soll mann denen H.Ambtleüthen in gefangenschafft zuführen.

1686 Bättlerschwarms project, wie zu wehren.

1691 Armen soll man in theüeren zeiten reütenen geben anzusäen.

In dieser Zeit musste das Chorgericht neue Aufgaben übernehmen, namentlich auf dem Gebiet des heutigen Zivilstands- und Vormundschaftswesens.

Zivilstandswesen

Die Vertreter der Landschaften Interlaken und Unterseen ersuchten in Bern um die Bewilligung, von einheiratenden fremden Frauen eine Einzugsgebühr erheben und bei übergrosser Zahl von Hochzeitsgästen eine Strafgebühr verlangen zu dürfen. Daraufhin schrieben Schultheiss und Rat zu Bern am 14.August 1737 zurück,³⁵⁷

dass, was das einzugsgelt von ausseren weiberen belangt, sie von einer,
so ein landskind zehen cronen,
von einer Eydgenössin fünfzehn cronen
und von einer landsfrömden zwanzig cronen bezeüchen mögind.

Ansehend dann die anzahl der hochzeitsgesten haben wir selbige dahin gesetzt,
- dass die hochzeitleüth von selbstn biss auf zwölf persohnen einladen mögind;
- wann aber selbige eine mehrere anzahl zu haben verlangten, sollend sie sich dessthalben bey unserem oberAmtmann dess ohrts in gebühr angeben und um bewilligung anhalten,
- dass in allem die anzahl nicht über vierundzwanzig persohnen steige. Widerhandelndenfahls der Hochzeiter von jedem über diese gesetzte Zahl einladenden Gast, ... er fünf Pfundt der Landtschafft seines orts bezahlen solle, welche sowohl von dem Einzuggelt frembder Wyberen als aber von allzu viehler anzahl der Hochzeitsgästgen fallenden Gelt in den armenseckel des orts gethan, zu gutem der armen ... verwendet werden.

Der Oberamtman erhielt die Kompetenz, eine Hochzeitsgesellschaft bis zu vierundzwanzig Personen zu gestatten; darüber hinaus musste für jede Person fünf Pfund bezahlt werden, wobei sowohl das Einzugs geld für fremde Frauen wie das Entgeld für die Überzahl an Hochzeitsgästen in den Armenseckel des Ortes fielen. Im Mandatbuch wurde darüber notiert:

1737 Hochzeit gäst. In Ansehen derselben ist hoch Oberkeitlich für die Land- schaften Unterseen und Interlachen verordnet, dass künftig hin die Hochzeit leüth derselben biss auf zwölf Personen einladen mögen, und mehr nit; wollen sie aber dero mehr haben, so können sie zu dem Hrn. Oberamtman des Orts gehen, der ihnen dan die bewilligung

³⁵⁷ Untere Spruchbücher, Band HHH Seite 566; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.341 Seite 589
Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 69a - 69b

erteilen kan, über die bereits eingeladenen noch einmahl zwölf Hochzeit gäst einzuladen, hiemit auff's höchst die anzahl der Hochzeit gästen biss auf vier und zwanzig personen sich erstrecken kann und sol. Widerhandelnden fahls der Hochzeiter von jeder person, die über dise 24 zahl auss eingeladen wurd, fünff Pfund buss und straff, dem armen seckel des Orts heimfallend, zu erlegen schuldig sein sol.

Diese Vorschriften mussten überwacht werden. Der Pfarrer geriet in diesen Jahren zunehmend in die Rolle eines Kontrolleurs im Zivilstandswesen.

- 1738 Verkündigung; Auch die Ehen der frömbden und Hintersässen sollen an denen Orthen, da sie über 2 Jahr wohnhafft, gleich wie in ihrem Heymaht, öffentlich von Kantzel proclamiert werden; und sollen dem Pfahrer, der sie copulieren sol, dessen authentische Scheinen auffgewisen werden.
- 1752 Copulations-Scheine sollen von den Ehemännern gefordert werden, die sich anderswo als in ihren Gemeinden copulieren lassen, und die soll ihm der Pfarrer, bey dem sie Kilchenrecht halten, alsobald nach dem Kirchgang mittheilen.
- 1752 Eheleute, die sich aussert ihren Gemeinden copulieren lassen, sollen dem Pfarrer der Gemeinde, aus deren der Ehemann gebürtig, einen Schein vorweisen von dem Pfarrer, der sie eingesegnet hat, dass die Copulation wirklich vorgegangen seye; oder der Pfarrer selbst solle ihm avis davon geben.

Begräbniswesen

- 1608 und 1639, 1672 Grabmähler ordnung und verbott.
- 1746 Grab, vergraben. Abgestorbene Personen sollen vor 24 stunden von der Zeit ihres ablebens an zu rechnen, nit begraben werden, bey obrigkeitlicher Ungnad, und in nach beschaffenen umständen gemessener straff.
- 1794 Ansehend Tauff- und Todten-Rödel. Bey ergangenen Beschwerden über die mangelhaffte Führung der Tauff- und Todten Rödel haben wir für nöthig befunden, alle Pfarrer ... wegen Einschreibung der Kindern in ihre Heymath, die auch bey Begräbnissen gegen die Verwandten dienen kann, zu erinnern. (Schreiben von Schultheiss und Räth an Decan H.Stähli.)
- 1795 Betreffs Beerdigung der Verstorbenen haben sich in verschiedenen Gemeinden an sich unerlaubte Unordnungen eingeschlichen, indem nemlich den Pfarreren des Orts die Begräbnuss ihrer Gemeindsgenossen nicht angezeigt und ungetaufte Kinder fast durchgehends ohne derselben Vorwissen beerdigt werden. ... Zu dem Ende ist den Totengräbern ... einzuschärfen, keine Verstorbenen vor 2 mal 24 Stunden, und nicht, auch ungetaufte Kinder nicht, ohne Vorwissen ihres Pfarrers zu beerdigen.

Steuern und Abgaben

- 1644 Geltstagen sollen nit mehr von cantzlen, sonder durch die weibel verlesen werden.
- 1669 Fastnachthüner und gartenhaanen sind alle feüwrstätt schuldig.
- 1669 und 1773 Embd- und heüwzeenden Erkantnuss, vom ringwachsen des schlechtesten zahlt mann vom Maad 4 bz. und je nach der güte des lands auch mehr.
- 1689 Bünden, so den werchzeenden gegeben, so sie zu gwächs angesäet werden, geben den zeenden dem, so den gwächszeenden gedinget hat.
- 1692 Dinkel für haber soll mann geben für 1 Mütt haber 9 Mäs dinkel, oder 6 Mäs Roggen, item für 1 Mütt dinkel 8 Mäss Roggen.
- 1698 Werchzehenden geht verlohren, wann die beünden zu gwächs angesäet, dan der zeenden gehört dem, der den gwächszeenden, und nit dem, der den werchzeenden.
- 1703 und 1705 Primitz sind alle die schuldig, die mit dem pflug bauen, auch die, so ein gut zusammen bauen und hernach den raub theilen, sind doppleten primitz schuldig.
- 1703 Bodenzinss soll mit dem grossen Mäss eingemässen werden.
- 1703 Ehrschätz sollen mit dem grossen Mäss eingemässen werden.
- 1714 Graaszeenden, durchgehendes Reglement darvon.

Polizeiliches

- 1605 Wirtshäuser, unnötige abzuschaffen.
1653 Sabbathsentheiligung scharf verboten.
1654 und 1657 Baadwärmen am sonntag samt allem unwesen bey den bäderen am sambstag und sonntag nachts abgestellt.
1654 und 1656, 1657, 1658, 1659 Baadens streitigkeit im hauss beygelegt, und wegen daselbstigen unwesen eine erkantnuss.
1665 und 1682 Sontags tuch in und aus der farb tragen verboten.
Sabbaths entheiligung geschicht, wann mann an einem sonntag tuch in und auss der farb tragt.
1672 frömbde husierer nit zu dulden.
1708 Baumfrüchte rauben verboten.
1719 Vergeltstagede auss dem land zu bannisieren.
1737 Einzugs gelter der frembden weiberen halb ist den Landschafften Unterseen und Hinterlachen hoch Oberkeitlich vergünstiget, und beschlossen worden, dass, so einer ein frömbdes weib anhero bringt,
- so selbige ein Landskind, ein solcher zechen Kronen,
- so sie eine Eydgenössin 15 Kronen;
- so sie aber eine Landtsfrömbdin, der Man, der sie heyrahtet und alhero bringt, zwanzig Kronen Einzugs gelt zu bezahlen und von ihro zu erlegen schuldig sein sol.
Und sol solch Einzugs gelt dem Armenseckel dess Orts heimbfallen.
1751 Kramläden sollen an Sonn- und Fest tagen nit offen gehalten werden, under der in der Chorgericht satzung vermelten Buss, ist im Namen MrGHn der Rätthen vor Ober Chorricht aussgeschriben.
1767 Gottesdienst, während demselben soll niemand auff den gassen sich sehen lassen, sonst sie von denen weiblen, die regelweiss während demselben die Ronde machen, eingezogen werden. vide mandat No.87.

Landwirtschaftliches

- 1599 Sontags werch reiben verboten.
Sontags alp fahren verboten.
1653 Sontags auf Allpen lauffen verboten.
Alpgelaüf an Sontagen verboten.
Vechzulassung sollen keine junge leüth beywohnen.
1661 Messtagen auf alpen an Sontagen verboten.
Fahren und kahren am Sonntag verboten.
1672 Reben, neue zu pflanzen verboten.
1675 Sontags schaafscheiden verboten.
1675 und 1676 Knechtemärkte verboten.
1698 und 1704 Kirschen- und schnitz brönnen verboten.
1763 Mandat wider die Käfer alle 3 Jahr im Frühling, eh sie fligen, soll es verlesen werden. (folgt mit anderer Schrift:) Obsoletum.
1771 Mandat wider Käfer und Inger, alljährlich, erneüwert 1771
Mandat über das auff- und abfahren auff die Alpen, alljährlich im May zu verlesen.

Medizinisches

- 1728 und 1729 Insul; Predikanten und Gemeinden sollen nit ohne Vorwissen der Amtleüthen Patienten der Insul zusenden.
1739 Insul, und wie derselben kranke zuzusenden.
Weder Predikanten noch Underbeamtete sollen künfftig hin Kranke auss ihren Gemeinden der Insul zuschicken, sonder wan dero sind, solche zuvor durch die Ärtzt oder Schärer viisitieren und über ihren Zustand eine umständliche Beschreibung aussfertigen lassen und solche dem Hrn. Amtzman übergeben, mit Hinzufügung einer Zeügsame von der Gemeind, ob die kranke Person bemittlet oder nit; welcher bericht dan von dem Hrn. Amtzman dem Collegio Insulano

einzusenden, und alsdan ein Antwort zu erwarten, ob für die Person platz vorhanden oder nit; da dan ersteren fahls die Person allein zu übersenden; fahls aber der Personen sich angeben würden, so diss nit in Obacht genommen, sollen selbige nit nur nit in die Insul, noch in dem Spithal auffgenommen, sonder sogar auch ohne einiche handreichung fort und zuruckgewisen werden.

- 1771 Mandat Ertrunkene und Ersticke zurecht zu bringen. Alljährlich den 1.Sonntag nach Pfingsten zu verlesen.

Im bernischen Staatsgebiet gab es ein einziges Spital, die Insel in Bern. Anfänglich wurden die Schwerkranken durch die Pfarrherren eingewiesen, später durften dies nur noch die Amtleute, das heisst der Landvogt oder der Schultheiss, tun. Ratsschläge zum Wiederbeleben von Ertrunkenen und Erstickten wurden von der Kanzel verlesen.

Administratives

Von der Obrigkeit wurden zunehmend Angaben eingefordert, die zu mehr Schreibarbeiten auf Gemeindeebene führten. Den Pfarrern wurde dafür vorgeschrieben:

- 1670 und 1676 Amptleüth einzig und allein und keine predigkanten sollen steüwr- und brunst briefen geben.
- 1753 Tauff-, Ehe- und Todten Rödel, wie auch Chorgerichts Manual, in selbigen soll nichts eingeschrieben werden, als was zur Materie dienet. Darauf sollen die Visitatoren Achtung geben, wie auch die Hrn. Amtleüte, denen diese Rödel von Zeit zu Zeit sollen communiciert werden.
- 1769 Scheinen sollen die Pfr. nicht offen und unbesiglet geben; das schreiben ligt under den Mandaten.
- 1778 Von MnGndHh den Kriegsräthen die Neüjahrs Lysten betreffend. Sollen die Neüjahr Lysten von einem Neüjahr zum andern gehen. Sollen darinn verzeichnet seyn die Personen beyderley Geschlechts, so im Lauff bemeldten Zeitpunkts gebohren und getaufft wurden, die Anzahl der Verstorbenen, wie viel Manschaft und wohin aus dem Lande gegangen, und die so wieder darein gekommen. Die Kinder, so vor der heil. Tauff wieder verstorben, sollen nicht eingegeben werden. Diese Lyste soll alljährlich bald nach dem Neüjahr dem Herrn Amts Mann eingegeben werden. de Dato 11. April 1778.
- 1780 Die Landsassen betreffend. Ein H. Pfarrer soll die zur Verkündigung ihm angegebene Ehe eines Landsassen zur rechten Zeit dem Einzieher dess Bezirks anzeigen. Vide Instruktion für die Einzieher de Dato Juli 1780.
- 1786 Landsassen, ihre Ehen sollen vor der Proclamation an die Cammer einberichtet werden.

Zu den Vorschriften über die Eheverkündigungen traf zusätzlich ein Schreiben aus Bern an den Schultheissen ein, in welchem Gebühren festgelegt wurden. Der Pfarrer erhielt es zur Einsicht und kopierte das Dokument eigenhändig und in voller Länge in das Mandatenverzeichnis:

Gelanget MnhgHHrn höfliches Ersuchen an Eüre Wohledelgebohrenen, den H. Pfarrherren eüres Amts anzubefehlen, dass alle ihnen zum Verkünden angegebene Ehen, da der einte oder beide Theile Angehörige der Landsassen Corporation sind, vor allem aus durch sie, die Herren Pfarrer, an den Kammersekretär zu Handen MnhgHHrn die Landsassen zammen einberichtet und überschrieben werden sollen, damit die Fälle MnhgHHrn vorgelegt und die Resultate ungesaumt wieder reseribirt werden können, für welche Bemühung dem Secretair jeweilen von einer Ehe ein Emolument von 7 ½ btz. gebührt, das ihme, wie er es gegen die H. Pfarrer für das verkünden auch beobachtet, bey Überreichung des Falls franco eingesendet werden soll, welchem nach denn auch die H. Pfarrer keine Ehe irgend eines Landsassens oder Landsassin verkünden, und noch weniger einsegnen sollen, wenn nicht vorher ein von dem Kammersekretär

unter dem Insigel der hohen Kammer ausgefertigter Schein die diessörtiger Bewilligung vorgewiesen worden wäre.
Geben den 22. May 1786. sig. Auf MnhgHHrn Befehl G.S.Freudenberger, Secretär.

- 1787 Circulare von MngnHH. des täglichen Raths, ... dass alle Pfarrer deutscher Landen für die Zukunft gehalten seyn sollen, in welchem Amt sie immer sein mögen, die Namen der Örter und Geschlechter nicht nur auf deutsch, sondern neben dem buchstäblich mit lateinischen Lettres zu schreiben. sign. H. Stähli, Decanus.

Anweisungen an die Amtsleute

- 1581 Citation der H. Ambtleüth und Predigkanten auf einen general synodum.
1608 und 1637, 1675 Abgefallene zum Pabstumb, wann sie umbkehren, sollen examinirt, vermahnt und nach bern geschickt werden.
1628 und 1634, 1646, 1665, 1669 Ambtleüth dürfen eigenen weinwachs und pensionwein, sonst keinen andern aussgeben.
1657 und 1710 Geschenk, miet- und gaaben nämmen verboten.
1699 Ambtleüth sollen die Oberkeitlichen Mandat unverenderet vorlesen lassen.
1701 Ambtleüth sollen nit zürnen, sondern gern haben, wann Predigkanten der täüferen halb selbst an die Kammer schreiben.
1706 Predigkanten sollen wegen ihren angelegenheiten nit selbst an MngHrn. schreiben, sonder selbigen durch Hrn. Ambtleüth oder ehrw. Convent dahin gelangen.
1710 Miet- und gaben nemmen verboten.
1714 Ambtleüth sollen ob den Oberkeitlichen Mandaten halten.
1714 Fronfasten sollen den predigkanten von den Ambtleüthen in gutem getreyd ausgerichtet werden.

Vorschriften zum Kirchenwesen

Predigt

- 1529 Schmächen und schmützen in Predigen verboten.
1568 Kilchenzucht, darob ernstlich zu halten.
1580 Buss, und nit kriegs sachen, soll mann auf der canzell predigen.
1596 Anmahnung zur buss und besserung.
1606 und 1607 Reformations-Mandat wider sünd und laster, fluchen und schweeren.
1606 und 1611 Sünden und laster, so weit möglich zu hindern.
1607 Fluchen und schweeren, darwider zu predigen.
1607 Predigen soll mann wider sünd und laster.
1627 und 1728 Jubiläum Reformationis zu feyren wegen Reformation vor 200 jahren.
1637 Zechen gebott, soll mann Sontags nach der predig auch verlesen.
1647 Kneyen und leyss bätten auf den canzlen abgestellt.
1653 Glaubensartikul, sontags zu verlesen.
1663 Bibel soll vor der predig gelesen werden.
1665 Lesen in der bibel vor der predig eingeführt.
1666 Abenderung der Vermahnung vor der predig in ein gebätt.
1672 Frömbde candidati sollen hielands nit predigen.
1673 Predigen soll mann methodisch und kurz.
1673 und 1691 Langes Predigen und langes zusammenleüthen verboten.
1696 und 1699 Gottesdienst soll ein jeder in seiner Pfarrkirchen besuchen.
1714 Communionstag, am ersten soll nachmittag ein kinderlehr, am anderen eine danksagungspredig gehalten werden.
Predigen sollen am letsten heil. tag nach mittag gehalten werden.
Abendpredigen am letsten heiligen tag zu halten.
1728 Reformations jubildum und gebätt.
1733 Predigen; Prediger sollen in ihren Actionen die bestimmte stund beobachten, ihre Predigen methodisch, summarisch und substantzlich erinrichten, alle unnötigen repetitiones und weitleüffigkeiten vermeiden, und zu dem end die langen Exordia wie auch die Synonyma unterlassen. Ubrigens die bey schliessung dess Exordij

- allzu öffter und lange gebrauchende Gebätt, so dan, wo kein beweissthum von nöthen, die alzu vielen unnöthigen citationey fahren lassen.
- 1735 Passionspredigen sollen künfftig in 2 Wochen gehalten werden, nemlich in der Wochen vor dem Palmsonntag 3 Predigen, Sontag, donstags und freytags; hernach am Palmsonntag, den Ziestag daruff, und dan annoch am donstag und freytag, hiemit in der letsteren wochen 4 Predigen; ist hoch Oberkeitlich erkant und aussgeschriben underm 17 ten Octob. 1735
- 1752 Festgesänge, neüwe und vom H.H.Convent zusammengetragene, sollen zum Gebrauch im öffentlichen Gottesdienst durch die Pfarrer eingeführt und den Schulmeistern von ihnen eingeschärfft werden, daran zu seyn, dass die Jugend sothane festlieder auswendig lerne; der Pfarrer soll auch auf der Kanzel melden, über welche alte Melodey das neüw Gesang gehe.
- 1762 Lythurgie, eine neüwe ist eingesandt worden.
Trücken in der kirchen ist durch ein befehl verboten, umständlich von MHgHn. schultheiss Fischer, nebst aber klugen dahin nöthigen dispositionen bekannt gemacht, in einer express dazu gehaltenen predig; ligt im schloss.
- 1763 Singen und Segensprechen soll mann jeglichen Gottesdiensttag abwarten, und nicht zuvor hinaus gehen, mann sye dann von einer erheblichen ursach hiezu gezwungen. Hierüber ist ein scharpfes verbott von dem Pfarrer aussgefertiget und formlich besiglet worden. Ligt im schloss.
Gesang, sonntags nach der predig, bey dem man ständig herauslaufen vor demselben, ist ein mandat gemacht von dem Pfr. mit Bekräftigung MHH. Schulth. Knechts unterm 6.Febr.1763 samt meine dazu gehaltene predig.
- 1776 Die Herbst Communion betreffend. Der letzte Sontag im August und der erste Sontag im September sollen die eigentlichen Communionstage im Herbst seyn und bleiben.³⁵⁸

Gebet

- 1564 Gebätt formuln.
- 1588 Bätttag in den wochen, soll fleissig gehalten, die predigen besucht, und auch wöchentliche bättstund gehalten werden.
- 1663 Türkeneinbruch wegen, gebättsformel.
- 1669 und 1679, 1720 Gebätt und predigen muss man in den pestzeiten öfters halten.
- 1681 Bätttag wegen Comet und Erdbidem.
- 1702 Ambtleüth soll man nit sonderbahr im kirchengebätt einschliessen.
- 1719 Formulgebätt in trokner zeit.
- 1720 Formulgebätt in der pest.
- 1727 Gebätts formul im Agendbüchlein soll unverenderet ohne zusatz bey dem Gottesdienst vor und nach der Predig, vor und nach dem heil. abendmahl gehalten werden. Lythurgey und kirchengebätt, soll ohngeenderet in dem agendbüchli bleiben, so aber der eint oder andere geistliche etwas zum heil der kirchen zu enderen nöthig funde, sollens an gebührende orth gelangen lassen.
- 1734 Amtleüth. Im Kirchengebätt sol den Hrn Amtleüthen ohne Titular gedacht werden, soll nach der hohen Obrigkeit meldung gethan, dero Amtleüthen also gedacht werden und dero Herren Amt Leüthen, sonderlich aber hiesigen Orts, und wo Herrschafften sind, sonderlich aber hiesiger Herrschaft.

Abendmahl

- 1544 Abendmahlstreittigkeit beygelegt.
- 1605 Abendmahl, Hostien abgestellt und das brot brechen befohlen.
- 1606 Underweysung zum nachtmahl mit der jugend zu halten.
- 1620 Abendmahlshaltung, soll mit singen und bibelläsen geschechen.
- 1653 und 1662 Brot und wein nach dem abendmahl soll der Predigkant und nit der sigrist nach hauss nemmen.

³⁵⁸ Neues Mandatenbuch 1780, Nr.1 Seite1

- 1655 Abendmahl soll jährlich achtmahl gehalten werden.
- 1663 Landstreicher ohne Examen nit zum h. abendmahl zulassen.
- 1663 und 1700 Gehörlose und stumme, wie sie mögen zum heiligen abendmahl gelassen werden.
- 1665 Frömbde soll mann nit ohne examen zum H. abendmahl lassen.
- 1681 Abendmahl soll ein jeder in seiner pfarrkirch niessen.
- 1718 Kelchhaltung allen orthen gleich zu halten, auss anlass Kallnach, da der Meyer dem Predigkanten den kelch gereichet.
- 1732 Abendmahl, keine junge Person soll zum selbigen zugelassen werden, (verstehe auss einer anderen Gemeind) sie habe dan ein zeügnusschein von dem PfahrH. dess Orts, da sie hausshäblich auffzuweisen, dass sie seye examiniert und hierzu tüchtig erfunden worden.
- 1734 Abendmahl. Keine fömbde und unbekante sollen zum H. Abendmahl hinzuge-lassen werden, oder sie habind sich vor der H. Communion bey dem Pfahrer dess Orts angemelt und von ihme sich in ihrem glauben und erkantnuss examinieren lassen, und sol dise Erkantnuss und Ordnung in 14 tag vor dem ersten Zugangs-sonntag verläsen werden.
- 1745 Abendmahl. Zu demselben sollen junge Leüth, sonderlich die, so sich in Kriegs-diensten begeben könten, bey Zeiten und gebührend unterwisen werden, damit selbige alfällig, wen sie sich aussert Landts befinden, nit etwan von ihrem glauben abwendig gemacht werdind, ist aussgeschriben im Decemb. 1745.
- 1745 Aergerliche ampleüht und Erste der gmeind sollen nit zur administration des heiligem abendmahlls gebraucht werden.

Beim Abendmahl wurden Ungleichheiten und vorkommende Bevorzugungen beim Austeilen abgestellt.

- 1742 Da an eint und anderen Orten einiche Ungleichheit bey Administration dess Kelchs im H. Abendmahl sich hervorthun wollen, und etwelche Personen darin eine distinction gesucht, den Kelch von niemand anders als von der hand dess Hrn. Pfahrers selbstn abzunehmen, als ist von Mnh GHn der Räthen zu beybehaltung der alten Einfalt für nöhtig angesehen worden, dise unordnung abzuschaffen, mit befelch an alle kirchendiener, solche Neüerung keineswegs zu dulden, und füröhin das brot und den Kelch also zu administrieren, wie es anfänglich nach eingeführter sel. Reformation bey unseren Kirchen wohlbedächtlich angeordnet worden; dan es sich nit schickte, hierauss eine lähre Ceremoni zu machen, sonder ein jeder Communicant bey disem H. Acta mit gezimmender Ehrfurcht, demühtig und devot billicher massen erscheinen söll.

Die erstmalige Austeilung des Abendmahles an die neu Admittierten sollte benutzt werden, um die jungen Leute auf die Gefahren in ihrem neuen Lebensabschnitt aufmerksam zu machen. Unter dem Titel „Dirnen Mandat“³⁵⁹ wurde eingetragen:

- 1761 Öftere leidige Zufälle zeigen, dass die von uns anbefohlene jährliche Verläsung des Dirnen Mandats nicht hinreichend ist, der Jugend hinreichende Kentnuss davon zu geben. Derohalben befehlen U.G.HH. des Täglichen Raths sothanes Mandat jeweilen den Kindern bey der Admission zum H. Abendmahl einzuschärfen, und mit angemessenen Vermahnungen zu begleiten. De Dato 17.Febr.1781.

Kinderlehre – Unterweisung

- 1601 Kinderlehr Mandat.
- 1601 und 1664 Besuchung der kinderlehren. Elteren sollen ihre kinder fleissig zu schulen, kinderlehren und predigen halten.
- 1673 Unterweysung der alten, wie vorzunehmen.
- 1677 Unterweysung der alten eingeführt.

³⁵⁹ Neues Mandatenbuch 1780, Nr.6 Seite 2

- 1677 Unterweisung der alten, sieht nit an, sonder sind frey in den stetten die RahtsHrn. und Chorrichter.
- 1678 Unterweisung der alten, so sie unfleissig besucht wird, wie mann mit den unfleissigen procediren solle.
- 1710 Unterweisung in den heüseren zu halten.
- 1714 Kinderlehr soll in der kirchen kein uncharacterisirter Schulmeister halten.
- 1714 Unterweisung der alten, im winter fleissig zu halten.
- 1717 Lands sich enteüsserende sollen sehr wohl zuvor underwisen werden.
- 1730 Kinderlehren sollen künfftig hin auch visitiert werden.
- 1765 Kinderlehren müssen den winter durch von dem schulmeister in dem Schulhauß gehalten werden, so der Pfr. geordnet und so oft möglich besucht.



Abb. 26 – Hochzeit in Unterseen, kolorierter Stich von Franz Niklaus König

Hochzeit

- 1596 und 1608, 1611, 1698 Tantzen ist auch an den Hochzeiten verboten.
- 1599 Sontags Hochzeit halten verboten.
- 1606 Heüwraht ins Pabstthumb verboten, und soll mann hinderen.
- 1611 und 1698 Hochzeittantz verboten.
- 1661 Beyschlaf vor der hochzeit, wie zu strafen, namlich braut soll ohne kranz hochzeit haben, und beyde vor chorgricht censuriert werden.
- 1662 Schwangere braut, soll vor der Hochzeit vor Chorgricht beschickt, censurirt und mit etwas leibsstraff der gefangenschafft und züchtigung belegt werden.
- 1663 Hochzeitleüth soll mann examinieren.
Hochzeiten wägen soll der kirchgang nit verspätet werden.

- 1670 Kinder nit ins Bapstum zu verehelichen.
- 1686 Schwangere braut, soll an Hochzeit keinen kranz tragen.
- 1698 Nidersingen an Hochzeiten verboten.
- 1715 und 1716 Heüwraht mit Catholischen weiberen, wie gestrafft, milterung und erleüterung desselben.

Taufe

Im Taufwesen war vieles zu beachten. Die allgemeine Vorschrift, die Kinder möglichst bald nach der Geburt zur Taufe in die Kirche zu bringen, galt auch für die Kinder katholischer Eltern. Die Taufen sollten aber nur in aller Bescheidenheit gefeiert werden.

- 1599 Papistischer elteren kinderen soll bey uns der heilige tauf nit abgeschlagen werden.
- 1604 und 1611 Tauffzeugen nit mehr als 3, auch nit gahr zu junge leüth zu gebrauchen.
- 1604 und 1611, 1670 Tauffzeugen, keine papistische zu gebrauchen.
- 1608 und 1639, 1672 Tauffmählerordnung
- 1611 Vätter sollen dem Tauf ihrer kinderen beywohnen
- 1646 Heidenkinderen halb gut achten, ob sie bey uns mögen getaufft werden.
- 1663 Taufscheinen soll man Latein geben.



Abb. 27 – Kindstaufe, kolorierter Umrissstich von Franz Niklaus König

Bei der Taufe eines Kindes mit den Taufpaten ein „Kindbettmahl“ zu essen, oder sich nach der Beerdigung eines Angehörigen an einer „Greibt“ zu stärken, das entsprach schon damals einem allgemeinen Bedürfnis. Mit obrigkeitlichem Mandat wurde die Teilnehmerzahl beschränkt. Nachdem im Jahre 1737 bereits die Gästezahl bei

Hochzeitsfeste limitiert worden war, wurden 1765 ähnliche Bestimmungen auch über Geburtsfeiern und Taufgelage erlassen und dabei die „Kindbetti“ und Patengeschenke verboten. - Pfarrer Heinrich Stähli notierte und begründete dazu:

1765 Kindbettenen, die fest daby mit gastirung der Tauffpaten sind bey 15 Thaler buss verboten, dessgleichen aber pathen geschenk bey 50 Thlr. vide mandat.

Tauffen will der Pfr. nicht mehr an einem sonntag machen, da die communion aussgetheilt wird; wohl zur kinderlehr; auss verschidenen wichtigen gründen in E.G.:

- damit drauff jeliche tag besonders ärgerliche fressereyen gehemmt werden, die ohngrecht, ja verboten, dennoch einreissen,
- damit das vorurtheil, als wäre die Kinderlehr nicht ein ebenso vollkommener Gottesdienst vertriben wirdt.

- damit, sonderlich zu winters zeit wegen administrieren beyder sacramenten, die zeit nicht zu lang werde, und die predig müsse aber kürtzer werden.

- damit die tauffzeügen mit ihrem putz an ihrer andacht bey dem heiligen Abendmahl nicht gehindert werden.

- und benebenst ist es wider den gebrauch der Hauptstatt, so viler andrer orten.

Tauffzeügen will der Pfarrer nicht annehmen, wenn sie noch nicht ad S. Coenam admittirt sind laut mGn., aber auch keine statthalter für dieselben;

- einerseits, weil er sich auch auf die ordnung stützet;

- anderseits, weil immer unlautere absichten daby herschen, und die taufzeügen den statthaltern ihr versprechen niehmals abnehmen, wie das die Kinder bey dem ersten abendmahl thun solten; neben dem villen Kuplery ... darzu kommen.

Noch nicht Admittierte durften nicht als Götti oder Gotte eingesetzt werden; auch Stellvertretung für diese Taufzeugen war nicht erlaubt.

Buss- und Bettage

Die Bevölkerung wurde in der Predigt über kriegerische Vorgänge informiert und in Kriegszeiten zum Gebet aufgerufen. – Nachdem im Jahr 1656 wegen der Vertreibung von Familien aus dem katholischen Arth der erste Villmergerkrieg ausgebrochen war und mit einer Niederlage der Reformierten geendet hatte, der zweite Villmergerkrieg im Jahr 1712 dagegen für sie siegreich abschloss und zur Gleichberechtigung der beiden Bekenntnisse in den gemeinen Herrschaften führte, wurde dieser Ausgang in bernischen Landen gebührend gefeiert. Die Obrigkeit ordnete besondere Dank-, Buss- und Bettage an. - Im Verzeichnis der Mandatensammlung finden sich zu diesem Themenkreis folgende Einträge:

1602 Genff, von Savoy bedrängt, bussmahnung desshalb.

1624 Anmahnung zur buss, wegen kriegsgefahr.

1712 Bätttag wegen Vilmergens sieg und frieden.

Publication des fridens und bättags 13. Augusti 1712.

Siegs erhaltung bey Bremgarten und Vielmärgen erfordert danksagung.

Basilensium gratulao pro victirij et pace. Bernensium responsio.

Bernerische kirch ladet die neüwenburgische ein, mit sich wegen erhaltenen fridens zu Vilmärgen ein dankfest zu halten.

Bremgartner siegs bätt und festtag.

Catholischen soll mann nach dem krieg alle fründlichkeit erweisen.

1713 Danksagungspredig jährlich sonntag vor Jakobi zu halten, wegen auf Jakobi 1712 erhaltenen siegs.

Siegs erhaltung bey Vielmärgen will jährlich sontags vor Jakobi eine danksagungs Predig.

1714 Danksagungspredig soll mann jährlich auf Jacobs-tag selbst halten wegen siegs bey Vielmärgen.

- 1787 Feyer des Siegs am Jakobstag abgeschafft.³⁶⁰
Schreiben von Schultheiss, Klein- und Grosse Rätthe an Amtmann.

Glaubensfragen

- 1608 und 1637, 1675 Papistische Meinungen hegende, wie anzusehen.
1675 Consensus formula eclesiarum Helvetic.
Formula consensus sollen alle laudati und Predigkanten unterschreiben.
1680 Carthesij beygelegte streytigkeit, disputieren de moralitate sabbathj
ist verboten.
1684 Berner bibel neüw gedruckt und wohlfeil angeboten.
1688 Evangelium Nicodemi verboten.
1696 und 1699 Capituls classen sollen die theses wegen des pietismi examinieren.
Convocation synodi wegen pietismi.
1699 Chyliosmus (vom tausendjährigen reich) soll nit geprediget werden.
1699 20 Lehrsätz, sollen alle Capitul examinieren, Lehrsätzen wegen Synodus.
1699 Buchführereneyd wegen verbotenen bücheren.
1702 Catechismos, frömbde oder selbsgemachte, soll man keine brauchen.
1715 und 1718 Bücher, fanatische unt täuferische, sollen die predigkanten ihren
zuhörrenen ohne ersatzung nemmen.
1717 und 1753 Haussvisitationen fleissig zu halten, wegen der Sectierer.
1732 Ein neu zu drukende Bern bibel, so auff anno 1736 fertig werden, sol jederman um
einen billichen Preiss, nemlich 40 bz angeboten. Solches ist nun bewerkstelliget;
den 29.Okt.1736.
1736 Berlenburgische und wertheimische Bibelwerk sollen keinen Orthen von
Buchhändlern und Buchdruckeren in MnGHren Landen verdebitiert werden.
1739 Im Oktober 1739 aber ist von MnhGHrn den Rätthen auss erlaubt worden, dass
denen praenumeranten die Berlenburgische Bibel ungehinderet zukommen könne.
1743 Bücher verbottenn, als da sind 1. Ryburtzen geistlicher Kalender,
2. Schützens guldene Rosen, 3. Sigwalds ewigs Evangelium,
4. Dippels Schriften, 5. Grubers Weissagung, und 6. Herenhuter tractätlj.
Auf dise bücher und dero verkeüffer sollen die pfahrer und schulmeister aller orten
geflissenlich achten, und falls sie solcheren entdecken, davon den Hrn Amtleüthen
nachricht geben.

Täufer

Die Täufer wurden seit der Reformation sowohl in den katholischen wie in den reformierten Gebieten verfolgt, weil sie jegliche weltliche Obrigkeit ablehnten und allen Waffendienst versagten. Das harte Vorgehen gegen sie wurde nicht überall verstanden. Die Täuferverfolgung wurde zu einer schweren Belastung für alle Beteiligten.

- 1616 Täufer, ob mann sie mit recht am leben strafen,
oder auf Galler verschiken könne.
1660 Niderland besuchenden und dahin ziehenden soll man
keine taufscheinen geben.
1670 Burgdorfer class klagpunkten wegen täuferen. Täuferen wegen zwo meinungen.
1671 Manspersohnen sollen seitenwehr z'märit und z'strassen tragen.
1684 Niderland, dahin ziehenden sollen von den Ambtleüthen und Predigkanten
Scheinen gegeben werden.
1686 Burgdorfer class project wegen täuferen und bättelschwarm.
1691 Teüffer bücher und teüffer text, sonderlich de anno 1687, sollen Predigkanten ihren
zuhörrenen nemmen.
1693 Convents zu bern zweyfache Meinung täuferen halb. Convents project wegen
täuferen. Ursachen des zunehmenden täuferthumb.

³⁶⁰ Neues Mandatenbuch 1780, Nr.10 Seite 4

- 1699 Täufer Mandat, unterschiedliche theses. Lehrsätze sollen alle capitul examinieren.
- 1701 Predigkanten dürfen der täüferen halb selbst an die Cammer schreiben.
- 1714 und 1715 Convents Memorial wegen auf Galleren condemnirten teüferen.
- 1715 und 1726 Täufer bücher von den Predigkanten den zuhörrenen zu nemmen ohne ersatzung.
- 1734 Teüffer Versammlungen sind von 50 biss 100 Thaler buss belegt, von denen zu beziehen, so platz zu denselben geben wurden, und welche diss nit abzutragen hätten, sollen so lang, biss sie solches erlegt, dess Landts bannisiert werden.
- 1736 Teüffer Ordnungen soll früscher dingen das leben wider gegeben werden, und sollen alle geist- und weltlichen beamtete alles ernsts in sonderheit auff die versammlungen achten, codem 1734, beyde disse Mandat sind renoviert.

Pietisten

Bei den Protestanten wurde die herrschende kirchliche Lehrmeinung von den Orthodoxen, von den Strenggläubigen, vertreten. Ihnen traten im 17. und 18. Jahrhundert die Pietisten gegenüber, die auf mehr Herzensfrömmigkeit sowie auf ein Christentum der Tat drängten und sich in neuen Gemeinschaften zusammenfanden. Sie wurden bekämpft, auch in der Bernischen Kirche. Davon zeugen folgende Erlasse:

- 1698 Bücher, pietistische und mystische verboten.
- 1699 Acta Synodi wegen des pietismi. Briefwächsell mit pietisten verboten.
- 1732 Pietisterey, auff selbige abzweckende Bücher, insonderheit Calender, denen dergleichen sachen und meinungen einverleibet, sollen verboten, und ins gemein dergleichen von Bücherkrämeren aussert den gewohnten Jahrmärkten im land herum verdebitierende tractätlin, confiscieret sein.
- 1734 Versammlungen; diejenigen, so denen unzulässlichen Winkelversammlungen Platz geben, sollen mit einer buss von 50 biss 100 Thaler nach bewandt findenden dingen belegt werden, und sollen alle geist- und weltlich beamtete alles ernsts hierauff geflissenlich achten.
- 1736 Schwärmerey und irrige Meinungen; den Ordnungen, so hierwider ergangen, sol früscher dingen mit mehrerem nachtruck das leben geben werden. Auch sollen die Pfahrer, in dero Gemeinden Schwärmereyen, oder sonst unerlaubte versammlungen sich zutragen solten, die umständliche bewandtnuss derselben ohne anstand einsenden, und die Religions-Commission hierüber berichten; und diejenigen, so solchen unzulässlichen Winkelversammlungen Platz geben, sollen mit einer Buss von 50 biss 100 Thaler nach bewandt findenden dingen belegt werden, und sollen alle geist- und weltlich beamtete alles ernsts, auch bey ihrer entsatzung, hierauff geflissenlich achten.
- 1753 Sectierer, Versammlungen, insonderheit Lehrer von dem Brügglerschen Anhang, auf selbige sollen Beamtete und Pfarrer genau achten, und ohne verschonen sie anzeigen.

Heiden und Zigeuner

- 1646 und 1693, 1703, 1704 Heiden und Zygeiner soll mann mit gwalt auss dem land jagen.

Heimatlose, umherziehende Bettler galten als gefährlich, und Andersgläubigen und Andersfarbigen begegnete man mit Misstrauen und Unverständnis.

Organisatorisches und Personelles

Predikanten

Verhalten:

- 1529 Predigkanten, wider sie soll mann nit schmähen.
- 1597 Hurey den Predikanten scharpf verboten.
- 1599 und 1621, 1622 Trunkenheit insgemein, sonderlich der Predigkanten, scharpf verboten.

- 1614 Predigkanten sollen ob Oberkeitlichen Mandaten halten.
- 1622 Predigkanten, so sich mit wein übernehmen, scharpf zensurieren.
- 1628 und 1634, 1646, 1665, 1669 Wein ausgeben dürfen Ambtleüth und Predigkanten keinen anderen als pensionwein und eigengewächs.
- 1663 Krankne soll mann fleissig besuchen.
- 1675 Predigkanten sind nit schuldig, die ihnen bekanten sünden zu offenbahren, aussert 3 casus.
- 1699 Alle Predikanten sollen assoziations eyd schweeren.
- 1700 Klegten wider die Predigkanten soll mann alle exact in die acta setzen.
- 1704 Predigkanten sollen nit hinderruks der ambtleüthen an das Chorgricht schreiben.
- 1706 Angelegenheiten der Predigkanten sollen nit von ihnen selbst, sonder von den H. Ambtleüthen oder einem ehrw. Convent an MegHrn. geschrieben werden.
- 1708 Vicariatenordnung.
- 1714 Ambtleüth sollen gut gwächs den predigkanten zu fronfasten geben.
- 1719 Füllerey der Predikanten.
- 1724 Kirchenhabit der predigkanten, soll bey verrichtung des Gottesdiensts, und in der hauptstatt zu Bern, wie auch in dem tempel zu Thun nach dem capitul nit beyseitz gelegt, sonder getragen werden.

Nachfolgeregelungen:

- 1597 Wittwen und wäysen der Predigkanten wollen MegHrn. nit mehr versorgen.
- 1606 und 1661, 1710 Mandatenbücher soll mann in allen Pfrundheüsern haben. Predigkanten sollen Mandatenbücher machen.
- 1637 Candidati, frömbde soll mann hie lands nit predigen lassen.
- 1691 Abgestorbener Predigkanten wittwen geniessen das einkommen der pfrund drey mohnet lang nach dem todsfahl.
- 1695 Besoldung der neüw erwelten Predigkanten, ist wochentlich 2 thaler, so lang er für den abzeüchenden prediget.
- 1720 Studici sollen weder under dem glaüt predigen, noch die Sacrament administrieren.
- 1748 Obschon alte Pfarrherren in ihrer bisherigen Prediger Methode an werchtagen continuieren mögen, so ist dennoch der will MrHGHRn., dass angehende Prediger nach der neü aussgehenden Predikantenordnung an werchtagen zu verhoffender mehrerer erbauung das neüe Testament in paraphrasischer Manier und Ordnung verhandeln sollen.

Censoren, Visitatoren

- 1589 Ambtleüth sind auch den Ordinari Capituls Censuren underworfen.
- 1601 Ambtleüth sind nicht mehr den ordinari Capituls Censuren, sonder den general Capituls Censuren underworfen.
- 1646 Beeydigung der Juraten oder Visitatoren.
- 1654 Visitationen, sollen alle haussvätter beywohnen.
- 1665 Moderation der Visitationen an sontagen. Visitationen, wo möglich an sontagen zu verrichten.
- 1666 Visitatores, was für Persohnen zu erwehlen. Visitationen, wie sie geschehen sollen. Visitatores sollen auf Pfrund heüser und güter wohl achtung geben.
- 1700 Visitationen sollen ungewahrnet geschehen.
- 1717 Weiber sollen bey den Visitationen abtreten, und nit beywohnen.
- 1723 und 1724 Juraten sollen bey ihren visitationen auf der kirchendienern leibs-, gemühts- oder andere schwachheiten, auch unanständigen, unerbauwlichen umgebung, handell und wandell, dardurch die Gmeind in schaaden und in zerrüttung fallen dörffe, wie auch irrige meinungen irriger lehrern und verführern, so einschleichen, fleissigechten in den capitlen ungesaumt anzeigen, in die acta bringen, dem täglichen raht, oder Religionscommission überschreiben, umb nöthige Remedur zethun, bey straff der fehlbahren PfahrHrn. und darwider handlenden juraten, visitatoren.

- 1727 Rödell soll man haben der getaufften und abgestorbenen, denen sollen die Visitatoren nachfragen.
- 1730 Bei den Visitationen sollen auch kinderlehren gehalten und visitiert werden.
- 1747 Visitationen; zu dero besuchung sollen bey verkündung derselben, wie die haussvätter ins gemein, so vor allem auss mit allem Ernst Chorrichter und Vorgesetzte angemahnt werden, demm selben sich nit zu enttäussern.
- 1763 Mandat, die Visitationen zu besuchen, sollen, wo es nöthig, alljährlich vor der Visitation verlesen werden.
- 1764 Visitatoren sollen inskünfttigs einen körperlichen Eyd schweren, laut eines Oberkeitlichen Schreibens an H. Decan.
- 1779 Copia Circular Schreibens von MnGndHH den Räthen an das Thun Capitel. Derohalben ihr den Juraten eüeres Capitels alles Ernstes einschärfen werdet, die Visitationen über die Pfrundgebäude fleissiger vorzunehmen, und so etwas mangelbares sich vorfinden sollte, solches bald behörigen Orts aufzuzeigen.
- 1780 Wird den Visitatoren anbefohlen, bey ihren Untersuchungen der Ehe-Rödel den Pfarrer zu befragen, ob alle Ehen richtig eingeschrieben seyend.
- 1793 Juraten Pflicht wegen den PfrundGebäuden, bey den gewohnten Kirchenvisitationen auch die Pfrundhäuser, Scheüren und übrige Pfarrgebäude in Augenschein zu nehmen.

Versammlungen

- 1549 Colloquia, wöchentliche und andere, werden den Predigkanten abgestellt.
- 1576 Pfarrherrliche Zusammenkünfte wieder erlaubt.
- 1581 General Synodus, Citation darauf.
- 1609 Berner disputaion soll jeder Predigkant kaufen.
- 1646 Capitulsordnung.
- 1699 Acta der Capitlen sollen exacte verzeichnet werden.
- 1703 Capitels acta beyde doppell sollen dem regierenden H. Amtsschultheissen zugesendt werden.
- 1715 Capituls charges, darvon soll sich niemand looskaufen.

Im Gestrüpp dieser Vorschriften fand sich der Pfarrer nicht immer zurecht. Notfalls konnte er auf dem Schloss nachfragen, wo der Schultheiss ähnlich dokumentiert mit den gleichen Schwierigkeiten kämpfte und seine Entscheide fällte.

Die Unterseener Pfrund

Pfrundhäuser

Das erste Pfarrhaus

Über das erste Pfarrhaus finden sich nur wenige Hinweise. Mit dem im Jahr 1527 dem Rat und den Burgern von Unterseen gewährten Recht zur Pfarrwahl war die Pflicht zum Unterhalt der Kirche und des Pfarrhauses verbunden. In einem Entscheid des Berner Rates von 1530 über die Unterseener Pfrund³⁶¹ wurde festgehalten, der Burgerschaft von Unterseen sei im Jahre 1527 „ein gewüsser Bodenzins unserem Closter Interlaken zu entrichten uferlegt worden, dan sy auch uss demselben die kilchen sampt dem pfrundhauss erhalten ...“ Als im Wohnhaus des ersten reformierten Pfarrers Sebastian Städla im Jahre 1530 die Scheiben eingeschlagen wurden, beauftragten der Schultheiss und der Rat von Bern den Schultheissen von Unterseen, den Predikanten für den Vandalenschaden mit 10 Pfund zu entschädigen.³⁶² Das ist der erste direkte Hinweis auf ein Pfarrhaus in Unterseen. Wo es stand, ist nirgends genau vermerkt, doch sicher innerhalb der Stadtmauern, wahrscheinlich in

³⁶¹ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 65b - 66a

³⁶² Berner Ratsmanual, Nr.225 pag. 392

der Häuserzeile der Oberen Gasse, und wie die Entwicklung vermuten lässt, am gleichen Ort, wo kurz nach 1630 das zweite Pfarrhaus entstand.

Nachdem bei der staatlichen Neuordnung zur Reformationszeit die Talschaft Habkern nach Unterseen kirchenpflichtig erklärt worden war, musste sie ihren Teil an das dortige Kirchenwesen beitragen. Am 12.Mai 1557 bestimmte Bern, dass der bereits beschlossene Beitrag von zwei Batzen an das „Predicantenhuys“ von allen Kirchhörigen zu bezahlen sei, also auch von den Bewohnern des Dorfes Inderlappen und des Habkerntales.³⁶³ Im Jahre 1558 wurde dann das erste Pfarrhaus in der „Häuserreihe des viereckigen Stadtchens“ renoviert.³⁶⁴

Weiter entschieden Schultheiss und Rat zu Bern am 18.Juni 1557, dass Habkern künftig an den Bau und den Unterhalt der Kirche und der Pfrundgebäude in Unterseen beizutragen habe, sorgte aber zugleich für ein entsprechendes Mitspracherecht mit der Bestimmung:³⁶⁵

wann sich begäben, das von buwens und erhaltens wegen der kilchen und des pfarrhuss zu Unnderseewen ein anlag und stür ze beschechen von nödten, das allsdan ein schultheiss zu Unnderseewen einen von Hapkheren darzu berüffen, der daby sitzen sölle.

Damit wurde Habkern erstmals, aber nur lose an die Kirchgemeinde Unterseen gebunden. Später konnten seine Vertreter auch im Chorgericht Einsitz nehmen, bis dann im Jahre 1665 das Tal mit dem Bau einer eigenen Kirche selbständig wurde.

Das zweite Pfarrhaus

Hundert Jahre nach der Reformation war das erste Pfrundhaus in Unterseen baufällig. Auf dem ersten Blatt des dritten Taufrodels über die Zeit von 1627 bis 1700 steht eine lateinische Bemerkung Pfarrer Spahnis, wonach am 2.Juli 1630 beschlossen wurde, ein neues Pfrundhaus zu bauen und dafür das nötige Geld zu sammeln.³⁶⁶ Das Pfarrhaus muss in den folgenden Jahren gebaut worden sein; denn am 8.September 1637 reichten der Schultheiss und der Venner von Unterseen ein Gesuch an die Gnädigen Herren zur Aufbesserung der Pfrund ein und wiesen darin darauf hin, dass sie eine Schuld wegen der „Erwerbung des Pfrundhuses“ zu tragen hätten.

Das zweite Pfarrhaus stand als normales Altstadthaus in der Reihe der Oberen Gasse. Fünfzig Jahre später musste es vergrössert und renoviert werden. Am 5.März 1686 schrieben der neue Stadtvenner Hans Perren und der alte Stadtvenner Jakob Rubi im Namen der „gemein der Pursamme Underseen“ an die „Hochgeachten Gnädigen Herren und Oberen“, dass die Gemeinde „theills uss Notwendigkeit, und auch uff fründtliches Ersuchen unseres ehrwürdigen Herren Predicanten“ geneigt sei, „hie-siges Pfrundhuss umb etwas ze vermehren und in wyter verhoffende Anständigkeit zu bringen.“ Das Vorhaben sei ohne Bauholz nicht zu verwirklichen. Es brauche 25 bis 30 Stöcke und man habe den Landvogt von Interlaken gebeten, diese in seinem Verwaltungsgebiet schlagen zu dürfen, wo sie „an bequemen ohrten, über das Wasser herzunehmen“ wären. Der Landvogt habe sich aber entschuldigt, das könne nicht ohne das Einverständnis der Obrigkeit geschehen, weshalb die Gnädigen Herren ersucht würden, solches zu bewilligen.³⁶⁷ Dem Gesuch wurde am 15.März 1686 entsprochen.³⁶⁸ Am 28.Juni wurde der Bau unter der Leitung von Baumeister Hans Ey-

³⁶³ Berner Ratsmanual, Nr.340 pag.220; Remijn, Kirchengeschichte Unterseen Seite 99

³⁶⁴ Berner Heim 1905, Sonntagsbeilage zum Berner Tagblatt, XVI.Jahrgang, Seiten 44 und 48

³⁶⁵ Obere Spruchbücher, Band. SS Seite 767; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.220 Seite 443

³⁶⁶ Kirchenbücher Unterseen, Taufrodel 1627 – 1700; CD Seite 321

³⁶⁷ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 1033

³⁶⁸ Berner Ratsmanual, Nr.204 pag.138

mann aus Oberhofen begonnen. Er wurde durch einen obrigkeitlichen Beischuss von 60 Kronen ermöglicht und mit zahlreichen Einzelspenden aus der Bevölkerung gefördert. Vierzehn neue Fenster wurden angebracht, darunter solche mit „ehrenden Wappenscheiben“ des Schultheissen Schöni von Unterseen, des Landvogts Engel von Interlaken, dann von Jakob Thormann und Predikant Samuel Hopf sowie der Stadt- und Burgerschaft Unterseen, der Landschaft Interlaken und der Herrschaft Ringgenberg. Nach der Renovation des Pfarrhauses rühmte Pfarrer Johannes Müller anno 1694 im „Verzeichnus aller Pfründen und dero jährlichen Einkommens in Meiner Gnädigen Herren Loblicher Statt und Landschafft Bern, welche von Teütschen Burgern und Landkinderen besetzt werden“:

Das Pfrundhauss ligt im Stättlin, ist A.1690 gebauwet worden, ist schmahl aber hoch. Die Gmeind ist nicht gross und wolgelegen. Das ohrt ist sehr angemem und lustig.

Es war ein schmaler und hoher Riegbau an der Oberen Gasse „obenher dem Kaufhause“ und diente als Pfarrhaus bis ins Jahr 1762. Heute ist darin seit der 700-Jahrfeier Unterseens im Jahre 1979 das Touristikmuseum der Jungfrauregion untergebracht.³⁶⁹

Ein Pfarrhausinventar

Auf den letzten Seiten des Urbars stellte Pfarrer Friedrich Nöthinger, der in Unterseen von 1710 bis 1729 wirkte, das zum Pfarrhaus gehörende Inventar zusammen. Beim Pfarrerwechsel wurde das Zügeln von Möbeln möglichst vermieden. Darum zeigt die Zusammenstellung, wie bescheiden damals selbst ein Pfarrherr sein Haus eingerichtet hatte.³⁷⁰

Verzeichnuss der Mobilien, so in dem Pfrundhauss zu Underseen unverrükt, als der Pfrund zuständig, verbleiben sollen.

1. In der nderen stuben:
 1. ein altes geissfass schäfftli, sambt einem alten banktrögli, so auf dem Leübli ist,
 2. vj rystene überzihete wandstrauben,
 3. das Puffet,
 4. die Ofenstengli.
2. in der Kuchi:
 1. ein beschlossner kuchischafft,
 2. zum bachofen ein rystenenes thürli,
 3. zum stubenofen ein rystenenes thürli,
 4. zum bratöfeli ein rystenenes thürli.
3. in der mittleren stuben:
 1. ein viereckechter tafelltisch.
 2. vj rystene strauben.
4. in der Obersten Kammer:
 1. vj eyserne strauben.
5. in dem studier-stübli:
 1. ein bücher-gestell.
 2. ein schreibtisch mit 3 schubladen.
6. vor dem Oberen kämmerlin: 1 beschlossner schnitzkasten.
7. in dem kämmerlin: 1 wüster alter hobelbank.
8. in der hinderen oberen kammer: 1 altes schnitzkästli, 2. ein gestell.

³⁶⁹ Remijn, Kirchengeschichte Unterseen, Seite 102

³⁷⁰ Mandatbuch 1710, Seite 177

Eisen und Messing waren rar, die metallenen Bestandteile wurden besonders aufgeführt. In der Handschrift von Pfarrer Heinrich Stähli, der von 1760 bis 1779 in Unterseen amtierte, wurde später als Anhang eingetragen³⁷¹:

Da ein neüwes Pfrundgebäuw dem Pfr. an einem andern ort gebauwet worden, so sind diese veralteten kleinigkeiten daselbsten gelassen worden. Das sogenanntde Haldelj hinder dem alten pfrundhaus ist auch zu dem alten pfrundhaus verkaufft worden, so der Pfr. ohne conseq. für seine Nachfahrn der Gemeind concedirte. Niemand wird dises Tauschs überdrüssig seyn, sonsten die Käufer sehr gern widerum haus tauschen werden.

Das dritte Pfarrhaus und eine neue Scheune

Das „schmale, hohe“ Pfarrhaus von 1690 mit der Querfirst in der Oberen Gasse befriedigte nicht lange. Pfarrer Heinrich Stähli fügte im Mandatbuch von 1710 weiter an³⁷²:

Unter mir, dem Pfr. Heinr. Stähli ist auch ein neües Pfrundhauss erbaut worden, nachdeme 1½ Jahr noch im alten gerad dem Kaufhauss über gesessen. In das erhalte ich noch Schäfte, die unterbleiben sollten, dessgleichen Küchenschäft und die Gestelle in der Speiskammer. Ferner ein Hühnerhaus im Höfli. - Verschiedene Jahre hernach ein Camin in der obersten stuben hinden auss. So ist mir auch eine neüe Scheüren statt der alten bey dem Schlossspeicher, nun auf dem graben, samt Schweinstall neben den pfrundgarten erbauet worden, dessgleichen kaufte mann mir das zwischen dem garten und der Scheüren ligende krautgärtli, an das ich ein hühnerhöfli in meinen kösten erbauen liesse. Vor dem Hauss war ein kothichter und durch das grass nasser Zutritt, an dessen stelle mann mir eine kleine Terasse anbringen liesse.

Das im Jahr 1762 bezogene neue Pfarrhaus war „in dem Stättlin Unterseen zu nächst bey der Kirchen gelegen, samt einem Wöschhaus und aller übrigen Zugehördt“. An die Kosten trug auch die Stadtbürgerschaft eine schöne Summe bei. Sie beschloss

1763, den 29. Jenner über die Frag, ob man aus gutem Willen und nicht von Rechten wegen an das neüw erbaute Pfrundhauss zur Erleichterung der übrigen Secklen spende und bezahlen wolle? ist erckent, und zwar mit der Mehrheit der Stimmen 700 Pfund als eine Beysteuere, und ohne Consequenz, zu bezahlen. (mit nachfolgender Notiz in anderer Tinte: „Ist 1000 Pfund zalt“).

Über die Möbliering des dritten Pfarrhauses fügte Pfarrer Stähli im Mandatbuch als Anhang an:

NB. Was der Pfr. im neüwen Haus hatt machen lassen, ist auf einer Liste, von den HH. Vorgesetzten unterzeichnet, hinder Ihme. Es ist übrigends das Haus ausgeführt, in seinen Plan gebracht und in allem seinen eingebaüen nach der HH. Vorgesetzten und MHHgH. Schultheissen Knecht willen exequirt worden, ohne dass der Pfarrer weder zu dem wohl nicht übel gerathenen den geringsten Rath erteilte. Es kostete noch etwas weniger als 6000 Kronen und die Ehrsteuren. Dagegen ist bey 1400 Kronen auss dem alten Pfarrhaus gelöst worden. - 1772 im September erhalte der Pfarrer Heinr. Stähli ein Camin in der stuben ob dem Studirstübli.

Und im Verzeichnis der Pfrundzubehörden von 1811 wurde festgehalten, dass dieses dritte, „gemauerte Pfarrhaus an der oberen Gasse in der Ecke bey der Kirche 5 heizbare Zimmer, ein Kaminstübli, eine Dienstenstube, eine grosse und eine kleine Gerümpelkammer, sowie eine Küche mit Speisekammer und zwei Kellern“ hatte.

³⁷¹ Mandatbuch 1710, Seite 178

³⁷² Mandatbuch 1710, Seite 147

Pfrundeinnahmen

Grunddotation

Als die Mönche am 8. Oktober 1527 „dem rath und den burgeren von Undersewen den kilchensatz lutter übergeben“ mussten, bedeutete dies, dass Unterseen künftig wohl den Pfarrer selber wählen durfte, aber auch, dass es damit für den Bau und den Unterhalt der Kirche selber verantwortlich wurde und künftig für genügend Einnahmen der Pfrund zu sorgen hatte. Die Herren in Bern verfügten deshalb:

Wir sprechen inen auch hiemit zu den zehenden, den die unseren von Undersewen, ouch die dorfflüt zu Inderlappen und wer dahin von alters har kilchhörig ist, wo oder was dieselben buwent, auch alle die, so buwend uff dem statt veld zu Undersewen oder in der kilchhörig und aber daselbsten nit kilchhörig sindt, wer und wo die joch sesshafft sindt, den selbigen zächenden lassen wir bliben wie von alter har dem probst und capitel zu Innderlappen dem gotzhuss. Hiemit ir spän und stöss verricht und geschlicht sin sollen.

Alle im Städtchen Unterseen und im Dorf Inderlappen wohnhaften Kirchhörigen wurden in Unterseen zehntpflichtig. Der Zehntstadel stand oberhalb der Strasse, die vom Dorf über den Grabenacker hinaus ins Stadtfeld führte, heute wohl Schulhaus- und Steindlerstrasse genannt. Private, die nur Grundbesitz in der Kilchhöre hatten, lieferten jedoch ihre Zehnten weiterhin im Kloster Interlaken ab, nach der Reformation zu Händen des dortigen Landvogtes. Es blieb in Einzelfällen aber noch lange umstritten, wo die Zehntpflicht zu erfüllen war.

Verbesserungen

Bei der Übergabe des Kirchensatzes an die Burgerschaft von Unterseen war bestimmt worden, dass sämtliche Zehnten der Grundstücke auf Unterseener Boden und in Unterseener Besitz der Pfrund zufallen sollten. Nun wollte der Interlakener Landvogt Jakob Wagner selber seine ihm zugeordneten, aber auf dem Gemeindegebiet von Unterseen liegenden obrigkeitlichen Güter von der Abgabepflicht an die Unterseener Pfrund ausnehmen und weigerte sich, von einem Bauernhof namens Rychenschwand die Zehnten abzuliefern und zog diese zuhänden des Klosterbetriebes ein. Da klagten zwei Vertreter der Burgerschaft in Bern. Die Gnädigen Herren erinnerten sich an die getroffene Vereinbarung und entschieden zum Missfallen des Landvogtes am 14. Dezember 1530 zugunsten der Pfrund Unterseen.³⁷³

Wir, der Schultheiss und Raht zu Bern thund kund mit disem Brieff, dass hüt datums vor uns erschinen sind Caspar im Ritt und Peter Wyss von Undersewen als Gesandte und im Namern gemeiner Burgeren zu Undersewen und hand uns erschint, will sy brieff und sigel von uns verlanget, dass alle Zehenden in der Kilchhöri ihres Predicanten Pfrund zugehörig syn sölle. Hierwider aber unser Landtvogt zu Inderlakken den Zehenden des Hooffs Rychenschwand nit der gemelten Pfrund wölle gefolgen lassen, sondern dem Hus Inderlappen wölle zuzeüchen. Als wir nun unsern getrüwen Burger Jakob Wagner, jetzmalen Landvogt zu Inderlappen, darum gefragt, und er uns zu erkennen geben, dass hievor ein Propst und Capitel zu Inderlappen der Pfrund zu Undersewen die Zehenden der Stadt zu Undersewen zugeordnet, und die Zehenden usserhalb ihnen selbs behalten, haben wir, in Ansehen, dass die Pfrund Undersewen klein ist, auch gedachter der Unseren von Undersewen Bitt, der Pfrund zu Undersewen des obangeeigten Hooffs Rychenschwand Zehenden zugeordnet, wöllend auch ihra der Pfrund disen zugesprochen haben, den wie ander ihr zugehörden zu bruchen und zu nutzen zu Ufenthalt eines Predicanten, in Krafft dis Brieffs, dess zu Urkund mit unserem ufgetrückten Secret-Insigel verwart.

³⁷³ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seite 34

Heute ist noch die Flurbezeichnung „Rychearte“ bekannt. Sie gilt für ein Gebiet zwischen der Seestrasse und der Weissenaustrasse nördlich des Wydengässlis und östlich des Wydihofs, der zum Unterseener Schlossgut gehörte. Der Rychenschwand dagegen lag nicht auf dem Lombachdelta, sondern am Eingang zum Habkernthal in dem heute als unterste Vordemwaldweide benannten Gebiet.

Die Pfrund Unterseen war nicht hochdotiert. Sie galt vielmehr als ärmlich und war darum kein gesuchter pfarrherrlicher Amtssitz. Am 27. Juli 1542 wurde deshalb „die Pfrund Untersewen umb 40 Pfund Ynkommens oberkeitlich vermehret“³⁷⁴:

Wir, der Schultheiss und Raht zu Bern, thund kundt mit disem Brieff, als dan das ynkomen der Pfarr zu Undersewen bishar so ring undt schwach gewäsen, dass kein Pfarer noch Predicant sich darmit ehrlich hin und us bringen, durch die Unseren zu Undersewen uff dieselb ihr Pfarr solches mangels halb nit jeder Zyt Predicanten überkomen mögend, dass wir us sonderer Neigung zu Fürderung Göttlichen Worts von unserem Spittal zu Inderlappen der gemelten Pfarr zu Undersewen zugethan habend und jehrlich us Genaden werden lassen wöllend 40 Pfund unserer Wäring. Die söllend unser Landtvögt, so in zu Zyten das Hus Inderlappen verwalten, einem jeden Pfarer oder Predicanten zu Undersewen güttlich zu den vier Fronfasten, ieder 10 Pfund, usrichten, dessen wir den unseren von Undersewen disen Brieff under unsrem für getruckten Secret geben.

Der Pfarrermangel hatte diese Verbesserung der Pfrund nötig gemacht. Das war aber nicht genug. Pfarrer Friedrich Nöthinger schrieb sein Wissen über die Entwicklung der Pfrund Unterseen in das älteste, von ihm im Jahr 1710 begonnene Mandatbuch ein, unter Hinweis auf ihm bekannte Dokumente. Er berichtet:³⁷⁵

Das Ordinari ist zu verschiedenen zeiten und mahlen auf dero von Underseen und eines jewäsenden damahligen Predigkanten ersuchen folgender maassen auss MrgHrn. gnädigem willen geordnet worden, laucht Extract auss dem Reformation buch des Hauses Interlaken:

1. die Pfrund und collatur zu Underseen ist ihnen den burgeren zugehörig, doch habend MegHrn. und Oberen gleich nach der Reformation geordnet, dass die in Habkern, so vormahls zu Goltzweil kilchengehörig, gehn Underseen ihren kilchgang haben sollend, und destwegen einem Predigkanten daselbst zu einer verbesserung auss ihr Gnaden hauss Interlaken geschöpft jährlichen an Pfennigen 40 Pf.
2. So denne habend MegHrn. seckellmeister und venner der statt Bern auss geheiss H. Schultheisen und Rahts die pfrund zu Underseen gebesseret umb 6 Mütt dinkell und 2 Mütt haber, actum den 24. Jan. 1568.
3. Weiters habend wohlgenante MegHrn. seckellmeister und venner, auss befehl obstaht, auf dero zu Underseen bittlich ansuchen, gedachte Pfrund weiter erbesseret jährlichen umb 6 Mütt dinkell, 2 Mütt haber und an Pfenningen 20 Pfund, actum den 6 ten Jan. 1576.
4. Habend hochgenante MegHrn. Schultheiss und Raht der statt bern auf bittlich ansuchen Herr Hanss Wirtzen, des Predigkanten zu Unterseen³⁷⁶, die Pfrund daselbst noch weiters jährlich umb 4 Mütt dinkel erbesseret, actum den 4. Marty 1578.

Am 25. Juni 1616 schrieb Schultheiss Caspar Schellhammer nach Bern, dass die Pfrund „60 Pfund pfennige, 6 müt dinkel unnd 4 müt haber, die wyter uss üwer Gnaden hus Innderlackenn erteilt werdenn, vom kilchmeyer 150 Pfund zum jar, von der Bursame 10 Pfund und vonn den Thallüthen uss Habckeren jerlich 5 Pfund“ enthalte. Weiter habe „Hans Schlochter seligen einem prädicanten jerlichs zinses 5 Pfund vergabet“, dazu komme vom Bäuertvogt „2 müt Gärsten und 1 müt Haber“ und der „Werchzenden“, der auf jährlich 40 Pfund angeschlagen werde. Dazu komme auch „Hus und Heim sampt zugehörigen Krutgärten“. Damit lasse sich wohl „fürstlich“

³⁷⁴ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seite 41, Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 329

³⁷⁵ Mandatbuch 1710, Seite 139

³⁷⁶ Pfarrer in Unterseen 1576 - 1581 (Remijn, Kirchengeschichte von Unterseen, Seite 72

leben. - Von noch lebenden Predikanten sei nun „ein hübsch gut fürgeschlagen“ worden. Da die Gemeinde „geringen Vermögens“ sei und in wenigen Jahren grosse Schäden erlitten habe „und dardurch mächtig entblösst worden“ sei, bitte sie, „Pfrund und Ynkommen nochmalen verblyben zu lassen.“³⁷⁷ Entgegen der zurückhaltenden Gemeinde bewilligte der Rat zu Bern am 19.Juli 1616 für den Predikanten von Unterseen eine Verbesserung der Pfrund um „zwei Kühe Winterung“ und erteilte den Auftrag, „zu lügen, wo man etwan an einem stuk zwo Kühe Winterung finde“, um sie dann in ihrem Namen zu kaufen.³⁷⁸ Trotzdem beklagten sich die Unterseener Predikanten weiterhin über die zu geringe Pfrund.

Abschaffung des Kirchenzehnten - 1630

Im Dokumentenbuch der Burgerschaft wurde eine obrigkeitliche Urkunde³⁷⁹ vom 13.April 1630 eingetragen:

1. Korn- und Jungizehenden der Burgerschaft Unterseen zugesprochen mit etwas Lüterung in Verbesserung der Pfrund.
Alsdan sich zwüschen Hrn David Schürer, unserem Kilchendiener zu Unterseen, und gemeiner Burgerschaft daselbst Span und Zwytracht erhebt, indem dass gedachter Predicant sich erklagt, dass ihm für den Korn- und Jungizehend jährlich nit mehr als 2 Müt Gersten und 1 Müt Haber ussgerichtet werde; da aber solcher Zehenden einem Predicanten volkmlich gehöre und zustendig sye; darwider aber die von Unterseen, deine Ambtsangehörigen sich etlichermassen gesetzt und vermeint, derselbig Zehenden gehöre ihnen, und sye auch ihnen, von uns zubekent, und destwegen ein gewüsser Bodenzins unserem Closter Interlacken zu entrichten auferlegt worden; dan sy uss demselben die Kilchen sampt dem Pfrundhuss erhalten, auch sonst vilerley Beschwerden tragen müssind, und derhalben gantz undertänig angehalten, dass wir sy by brieff und sigel, auch alten Brüchen und Harkommen wie noch bissher beschechen, verblyben lassen, und ihnen die Gnädige fürsechung thun weltind, dass sy von ihrem Herren Predicanten verneren gesuchs halber geübriget, und wir nit auch wyters bekümert werdint, habend wir nach grundlicher erdurung ihr beidersyts schriftlichen gewahrsamen dises ihres gespans halber erläuteret und erkent,
dass zu erhaltung guter fründschaft und liebe und einigkeit, und also von des besten wegen, die Stadt und Burgerschaft einem Herren Predicanten ierlich noch zu denen 58½ Kronen, die ihnen von ihnen und ihren übrigen kilchgenossen ussgericht werden, noch fünf pfund sampt zwey Müten Gersten, und 1 Müt Haber, und hiemit 200 Pfund, 4 Müt Gersten, 2 Müt Haber (nebend dem, was er uss unserem Closter Interlacken empfaht, auch den Werchzehenden und zweyer Gärten Nutzung und was sonst wyters zur Pfrund gehört), ussrichten, und hingegen ein Herr Predicant sich des Zechends gäntzlich begeben und entzuchen, und die Stadt dessen in rüwiger Besizung und völliger Nutzung hinfür verbliben lassen sölle.

Als Ausgleich zu der verfügten, von der Burgerschaft zu entrichtenden Aufbesserung der Pfrund um 5 Pfund in Geld, 2 Mütt Gerste und 1 Mütt Haber wurde gegen den Willen des Schultheissen bestimmt und ihm befohlen:

2. Ein Schultheiss zu Unterseen soll ab denen zum Ambt erkaufften gütern den Zehenden, item vom ussgebenden Wyn das Umbgelt entrichten.
Obglych wohl du vermeinst, das du ob denen Güteren, so zum Ambt erkoufft worden, keinen Zechenden uffzustellen schuldig, ouch des Umgelts befryet, können wir doch solches nit gut heissen, sonderen findent billich syn, dass du so wohl als andere den Zechenden aufstellen und entrichten söllest, und lassend es also by dem hierüber hievor anno 1614 von uns abgesprochen worden, bewenden und befelchend dir hieruff den

³⁷⁷ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 538

³⁷⁸ Ämterbücher Unterseen, Band A. Seite 549; Berner Ratsmanual, Nr.32, 19.Juli 1616

³⁷⁹ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 65b – 66a

einen und anderen Punkten an gebührenden orten zu künftiger nachrichtung ynverlyben zu lassen. Seyest damit Gott befohlen. Datum 13.Aprilis 1630.

Diese Urkunde ist in dem im Staatsarchiv aufbewahrten Inventar des Oberamts Interlaken erwähnt, aber dort nicht mehr vorhanden.³⁸⁰

Aus dem ersten Pfrundurbar

Pfarrer Friedrich Nöthinger stellte mitten in dem von ihm 1710 begonnenen und während seiner zwanzigjährigen Amtszeit geführten Mandatbuch „Ein Pfrundt Urbahr der Pfrund Underseen“³⁸¹ zusammen. Es enthält einen „Bericht wegen des Ordinari Einkommens eines Herren Predigkanten zu Underseen“ zum Bestand der Pfrund im Jahre 1630.

Nachdeme MgHHrn und Obere, us vermög eines mit ihr Gnaden anhangenden Insigel verwahrten, den 13.Aprilis 1630 datierten, der statt Underseen ertheilten briefs, H. David Scheurer sel., bey leben Predigkanten zu Underseen³⁸² von seiner ansprach, so er an den korn- und jungizeenden daselbst gethan, abgewiesen, habend doch ihr Gnaden zu erhaltung guter fründschafft, liebe und einigkeit und also von des besten wegen erkent, dass die statt und burgerschafft ihrem Hrn. Predigkanten jährlich zu denen neünt-halben und fünfzig kronen, die ihme von ihnen und übrigen kilchgnossen aussgerichtet werden, noch 5 Pfund sambt 2 Mütt gärsten und einem Mütt haber neben deme, so er aus ihr Gnaden kloster Interlaken empfaet, auss dem werchzeenden und zweyer gärtlenen nutzung ausrichten, und hingegen ein H. Predigkant sich des zeendens gänzlich entziehen und die statt disen in rühiger besitzung und völliger nutzung hinführo verbleiben lassen solle, wie dann derselbige brieff solches mit mehrerem aussweist, und inhaltet, der in der statt Underseen gehalten und gewält, wo von rähten. zu finden ist actum cit supra. 13.April 1630.

Um 1630 bestand das gesamte Einkommen des Unterseener Pfarrers³⁸³ aus 59½ Kronen oder 200 Pfund in Geld, 4 Mütt Gerste, 2 Mütt Hafer, ferner was aus dem Kloster Interlaken entrichtet wurde, dazu der Werchzehnt sowie die Nutzung zweier Gärten und „was sonst zur Pfrund gehört“. Die grossen Zehnten waren der Stadt zugesprochen, und die Amtsdomänengüter wurden als zehntpflichtig erklärt. Der Predikant von Unterseen verlor damit das Recht auf den direkten Bezug des grossen Zehnten. Dazu kam aber noch ein Vermächtnis von Baltzi Zurbrügg mit 5 Kronen zugunsten der Pfrund.

Und nun sieht obbeschriebenem dato in eröffnung Balthatzar zur Brügg's sel. Testaments befunden, dass er zur verbesserung der pfrund 5 Kronen hauptgut, und darvon einem Hrn. Predigkanten jährlich den zinss xvj schilling viij d usszerichten und vergaabet.³⁸⁴

Das an Zins gelegte Vermächtnis warf pro Jahr einen Ertrag von 16 Schilling und 8 Pfennige ab.

Ein Pfrundinventar - 1632

Zur Vermeidung von Streitigkeiten wurden im Jahre 1632 alle Pfrundleistungen zusammengestellt³⁸⁵:

So ist aus geheiss und befehl Hrn. David Kohlers, schultheissen, H. Jacob Spaniss, des Predigkanten³⁸⁶, Jakob Hirnis, des vengers, Hanss Schneitters, neüw- und Bendicht

³⁸⁰ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.279 Seite 511, Bemerkung

³⁸¹ Mandatbuch 1710, Seite 127

³⁸² 1625 bis 1628

³⁸³ Obere Spruchbücher, Band SS Seite 767; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen. Nr.279. Bemerkung Seite 511

³⁸⁴ Mandatbuch 1710, Seite 128

³⁸⁵ Mandatbuch Seite 129

³⁸⁶ Jakob Spahni, Pfarrer in Unterseen 1629 - 1632

Müllers, alt seckellmeisters, Christoffell Schlachters, jetzigen und Hans Mosers, alt kilchmeyers zu Undersewen, wie und welcher gestalt eines jeden H. Predigkant söliches Inkommens jürlich oder fronfastlich abgericht und bezalt werden sölle, zu eines jeden herren predicanten und zuglych des kilchmeyers daselbst künfftiger nachrichtung, zu vermeidung gspahns und zweytrachts durch mich hier unden verzeichnetenn stattschryber zu Undersewen grundtlich und wie es an imm selbst beschriben und verzeichnet, wie volget:

1. Für das baum-gärtli, so uff vermehlt Hr. Schüwrers seligen und zuglych wohlgesagten Hr. Spanis begähren auss der kilchengnossen inn zweyen käuffen erkoufft, ehrhafft gemacht, yngeschlagen und einem Hr. Predigkanten zu nutzen an die hand geben worden, gath von synem vorgeschrybnen Ordinari jürlich für gwärt ab, an Pfennigen xv Pfund xvj sch. 8 d.

Es soll aber ein Kilchmeyer die haagstatt oder zun umb dasselbig, wie ouch umb die 2 pfrundgärten, ohne eines H. Predigkanten Costen erhalten und ouch den darab schuldigen Bodenzins entrichten.

2. Denne so gäbend die Kilchgnossen in Habkerrnn an das vorgeschriben Ordinari einem Hr. Predigkanten jürlichen an pfenningen V Pfund.

3. Item ein jewäsender pürtvogt zu Undersewen gibt einem H. Predigkanten an das vorgeschribenn Ordinari jürlich uff Pfingst und Crützfronfasten jedes mals fünff: thut an Pfunden X Pf.

4. Sovil aber der überrest, so zu ergänzung der zweyhundert pfunden, sechzechen schilling und acht halleren ermanglet und belanget, das sol ein kilchmeyer einem Hr. predigkanten zu den 4 fronfasten, jedesmals XLII Pf. X sch. ussrichten, thut an Pfennigen jCLXX Pfund. Lestlich aber das Korb betreffend, so jürlich ist, an Gersten 4 und an Haber 2 Mütt, gibt ein kilchmeyer allwegen, wann man mit dem zehndkorn ze tröschen fertig. Es ist aber diser Zehnden auf St.Johannis tag fellig.

Hiemit ist das ganze Ordinari oder Inkommen der pfrund zu Underseen, so durch die Kilchgnossen ussgericht wirt, und bisshar durch sy, es syge uss ansechen MrgH und sonst inn gmein oder sonderbare personen daran verbesseret, gestürt und gestifftet worden, was es jürlich vertritt, ouch wie das verfallt (ohne das gält und korn, so MgH un Oberen durch ein Herren Landtvogt zu Interlacken uss demselben Closter einem Hr. predigkanten zu Undersewen gäbend, grundtlich und eigentlich beschriben.³⁸⁷ Actum den 18.Oktober Anno 1632. Jars.

Hierum ist ein brieff gemacht und in beysein H. Lypold Christens, decanus zu Thun, als er Hr. Hanss Ullrich Tscheer, den neüwen Predigkanten³⁸⁸ allhir presentirt, aufgerichtet, und mit Hr. Schultheiss Kohlers aufgetruktem Insigell verwahrt, und zu anderen der statt gwahrsammen gelegt. Im Christmahnot 1632. jahrs.

5. Weiters gibt ein kilchmeyer einem Hr. Predigkanten jede fronfasten 6 Pf. V sch. anstatt des hausses Interlaken, warfür ihr Gnaden der pfrund jürlich 4 Saüm wein, als hiernach staht, gestifft habendt. 1637. - Hanss Hoffstetter, stattschreiber.

Pfrundwein - 1637

Pfarrer Nöthinger berichtet im Jahre 1637 in seiner „Beschreibung, wie es mit erwärbung und stiftung des Pfrundweiness zuzugangen“. Die „Copia der Missiv, so Hr. Schultheiss und Vennere zu Underseen an MegHrn. und Oberen abgahn lassen“³⁸⁹ lautet:

Hoch- und wohlgeachte, Gestrenge, edle, fromme, ehrenveste, fürnemme, fürsichtige, ehrsamme und wohlweyse, insonders gossgünstige, fürgeliebte, hochehrende Gnädige Herren und Oberenn, üwer Gnaden syend unser früntlich gruss, underthänig willig dienst, und gehorsame jederzyth bevor.

³⁸⁷ Original in Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 719-720

³⁸⁸ Pfarrer in Umterseen 1632 - 1633

³⁸⁹ Mandatbuch Seite 132

Dieweil der Predigkant zu Underseen, wie aber alle darum wäsende Predigkanten mit keinem wein versechen, ist schon zu unterschiedlichen mahlen andeüet und vertröstung gethan worden, wann etwan ein erkantnuss zur dankbahrkeit dargegen geschehen, e G. jährlich 4 säum wein, wie anderen Predigkanten, auss Gnaden darthun würde, und aber die kilchgnossen mit anderwärtiger erbauung des Pfrundhausses, auch sonst fürgefalle- nen beschwården in schulden kommen, die mann theilss nachtragen muss, und auch sonst der gmeine Mann ihme selbst und seiner hausshaltung vorzestahn mehrtheils gnug ze thun hat. Und damit aber der sach geholten, und auch E.Gnaden und die kilchgnossen den vielfaltig und schnell durch die hiesigen Predigkanten begährende enderung, wegen solchen Mangel des weins, dest führer überhebt werde, hat der kilchmeyer Mooser, der ja mit zeitlichem gut zimlich wohl, aber mit keinen kinderen begaabet, sich auss sonderbah- rer guter zuneigung entschlossen, auss seinem gut namblich die 300 Pf., so e. G. vor et- lichen jahren der Pfrund Underseen verbesseret, und nachmahlen aus dem hauss Inter- laken einem Predigkanten zu Underseen den zins darvon ausgerichtet wird, darthun und e. G. haus Interlaken dessen entladen, und ordnung geben wölle, dass aus seinen mittlen einem Predigkanten solches durch einen kilchmeyer zusamt anderem einkommen nüt destominder immerdar, gleich wie von denen 500 Pf., so die kilchgnossen damahlen auch dergethan, aussgerichtet werde.

Derhalben gelanget bevorderst H. Niklauss Walthards, unsers jetzigen geliebten vorsten- ders weiseren diss, auch unser und der zwehn kleinen kilchhöri underthänige und trun- genliche bitt an e. G., die wolle auss anerböhrnen Milte nachmahlen ihr Gnadenhand biten, und gegen obanzognem wort ze ihren, der abnemmung der 300 Pf. auss gnaden jährlich 4 Säum wein einem Predigkanten zu Underseen gefolgen lassen, solche und vielfaltig andere durch e. G. erwiesene beförderungen des Gottesdienst; wird der all- mächtige gott, dem wir hierum anrufen, und bitten söllen und wöllen, mit seinem zeitlichen und ewigen segen gnadenreichlich widerum ersetzen. Hiemit wohlerwehlt e. G. in schirm Gottes befehlende: datum 8. September 1637.

Hochgenambter e. G. alle zeit underthänige, willige und gehorsamme underthanen und diener, Schultheiss und Vennere zu Underseen, gestellt und geschrieben durch Hanss Hoffstetter, stattschreiber zu Underseen.

Die Obrigkeit zeigte sich gnädig und schrieb unter dem Vermerk „Meiner Gnädi- gen Herren Gnädiger Willen und Entschluss hierüber an Herrn Johan Weyss, Land- vogt zu Interlaken abgangen“ zurück:³⁹⁰

Schultheiss und Raht der statt Bern, unseren Gruss zuvor, lieber und getreüwer Burger. Dieweil der kilchmeyer Mooser zu Underseen aus gottseligem eyfer gutwillig sich dahin erkläret, dass er jenigen 500 Pf. Pfennigen, mit welchen aus unserem hauss Interlaken die Pfrund Underseen vor etwas jahren erbesseret worden, dasselbe entladen, und solche sum aus seinen Mittlen darthun und verschaffen wolle, dass der zins darvon einem jewesenden Predigkanten zu Underseen samt anderen einkommen durch den kilchmeyer daselbst jährlich entrichtet werden solle; als wirst du ihme unser gnädiges darob gefasstes gefallen zu verstehen geben, und dabey verschaffen, dass solche enthebung auf guten underpfänderen versicheret, im Kloster- oder Pfrundbuch verzeichnet und furohin jährlich, wie obgemeldt, entrichtet werde anstatt aber den 75 Pf. zins, so obanzogne 500 Pf. aus unserem hauss Interlaken dem Predigkanten zu Underseen ertragen, haben wir ihme für diss und künftige jahr 4 säum wein aus unserem hauss Interlaken zu entrichten gestiftet, verordnet, und sein Pfrund umb soviel vermehret, dir hirmit befehlende, dise vermehrung anstatt der enthebten 500 Pf. dem Pfrundbuch einverleiben, auch diss jahr und ins künftigt einem jewesenden Predigkanten zu Underseen werden zelassen, und uns zu verrechnen Hiemit seyest Gott befohlen. Datum den 11 ten fbs. 1637.

Dises Missiv ligt im Kloster, da solches alles im Undterichtbuch ordenlich eingeleibet.

³⁹⁰ Mandatbuch 1710 Seite 135

Abschaffung des Hanf- und Flachszehntens - 1642

Die mittelalterlichen Zehntabgaben waren solange in Ordnung, als alle Kirchhörigen ihr Auskommen im Landbau und in der Viehwirtschaft fanden. In der Zeit aber, als die ersten Handwerkerberufe entstanden, wurde es für manche Partikularen schwierig, ihre Zehnten in gerechter Weise in natura abzuliefern, und für die Pfarrer wurde es mühsam, sie einsammeln zu lassen. Die Gemeinde strebte eine Neuregelung an. Predikant Niklaus Walthard von Unterseen bat den Schultheissen und den Rat von Bern, die bisherigen Werch- und Flachszehnten in eine Geldzahlung von 50 Pfund umzuwandeln. Doch die Obrigkeit vermutete hinter diesen Wünschen einen Entlastungsversuch zugunsten der Zehntpflichtigen. Da schrieb der Unterseener Schultheiss am 27. May 1642 nach Bern³⁹¹:

Wolgeachte, fromme, ehreveste, fürsichtige, fürnemme, ehrsame und wyse, insonders grossgünstige, hochehrende gnädige Liebe Herren, denselbenn syend myn früntlich gruss, schuldige pflicht und gutwillige dienst, in der Zyth bevor.

Nach dem myn gnädig Herren ein wol wyser Rath über des Hr. Predicanten und einer gemeind alhir schriftlich und mündtlich gethanes anbringenn, den Hanf- und Flachs-zehnden inn 50 Pfund pfennigen Entgält darfür jährlich zegeben, zeschlachen und zeverwandlen, mir anbevolchen, mit inen zereden, das sy für sölche befrung noch etwas hinzuthun wellindt, han ich sy widerumb zusamen und inen ir Gnaden bevelch fürgehalten. Da sy dann angezeigt (wie ich dann ouch nit anders finden kan), das sy einem Herrn Predicanten gar nüt abzeziehen, sonder das ynkommen ehe ze bessrenn dann ze schwecherenn begerindt, und hierus kein mehre noch andere befrung irer güteren dann allein, was sy daruff zu Hanf säyend, das gält für den zehnden zu erlegen, ervolget, und diss ohne schwecherung und yngriff der darab schuldigen Bodenzinsen und Kornzendens geschicht, und ist mann hie orts nit gewont, vil Hanfsamen ze säyen, sonder sälten ein Rycher mehr dann ein mäs. Der grösser theil aber, besonders arme (deren vil sind) minder säyt, were derhalbenn wol nochmalen (wie im vorigen schryben) ir underthänige bit, sy by den anerotnen jährlichen 50 Pfunden (deren sich dern Hr. predicant, inn ansechen, dass sölcher zehnden eins jar durchs ander darmit wol bezalt sye, diss fahls benügen wurde) verblyben ze lassen, dann das gält ouch kümmerlich ze bekommen, und wüssind imm anders nüt ze thun, dann den zehnden ze geben, da er iren ouch wegen im vorigenn schryben angedüteten ynrysenden verhindernuss dess abgangs und missgewächses erwarten müsste. Doch hat der mehre theil der gmeind sich dahin bereden und neigen lassen, und das mehr vermöge zu den 50 Pfunden noch 10, thut hiemit 60 Pfund pfennigen jährlich darfür ze entrichten, mit demütiger bit, daran ein gnädigs vernügen ze haben, dann sy könnind und mögind darfür nit mehr thun, und wurdind ringer den zehnden geben. Wyter und höher han ichs nit bringen mögen.

Hierinnen aber eines Schultheissen Werch- oder Hanfzehnden (der jewylen mehr als sonst vier oder fünff pürtlüth aussäyen thut) unbegriffen; anstatt desselben wirt verhoffentlich eines hrn. predicanten uss Eüwer myner gnädigen Herren Huses Inderlacken mitlen mit etwas Korn zu gutem nit vergessen werden, wie dann mit unvergesslicher und schuldiger Dankbarkeit inn anderen zugetragnen Verbesserungen das von ir Gnaden erfaren worden. Das sy ire nidt hand (Gott wells belonen) ufgethan, umb welches ire Hr. predicant und die gmeind, wie ouch ich mit inen, die Herren gantz trungenlich ansprechen und biten thund. Welcher myner verrichtung uss vorgemeltem ir Gnaden bevelch ich die Herren hiemit einfaltig verstendigen und Göttlichem gnadenschirm wel bevelchen söll und wellen.

Datum uss Undersewen, den 27. May 1642. Eüwer mynen gnädigen hochgeehrten lieben Herren allzyth dienstwilliger
Adrian Boumgarter

³⁹¹ Unnütze Papiere, Band 27.1 Fol.164

Schultheiss Baumgartner hatte an der von ihm einberufenen Gemeindeversammlung intensiv in die Meinungsbildung eingegriffen. Der Venner, der Seckelmeister, der Kirchmeier und die ganze Gemeinde von Unterseen und im Dorf Inderlappen erklärten sich schliesslich bereit, an Stelle dieser Zehntabgaben ihrem jeweiligen Predikanten jährlich auf St.Johanni im Sommer 60 Pfund oder 21 Kronen Bernerwährung auszurichten³⁹². Der Schultheiss stellte in diesem Zusammenhang fest, dass in Unterseen viele Arme lebten. Die Obrigkeit war schliesslich mit dieser Umwandlung einverstanden und bestimmte gleichzeitig, dass die Amtsleute zu Unterseen, welche diese Abgaben ebenfalls zu entrichten hatten, künftig davon befreit seien und an ihrer Stelle aus dem Gut des Klosters Interlaken dem Pfarrer fortan jährlich 4 Mütt Dinkel ausgerichtet werden solle. Der entsprechende Entscheid vom 21.Juli 1642 aus Bern lautet in einer „Abschrift der Rahtserkantnuss wegen der Pfrund Undterseen, werchs- und flachszehdens abkauf, und verwandlung in Gelt“:

Wir, schultheiss und Raht der statt bern thun kund hiemit, nach deme uns hiebevordurch den ehrwürdigen und gelehrten unseren getreüwen lieben Burger Nicklaus Walthard, diss-mahligen Predigkanten zu Undterseen³⁹³, mit mehreren in gebühr fürgetragen und zu erkennen geben worden, wes maassen einem jewesenden Predigkanten zu Undterseen ganz unkomlich und ungelegen fallen wolle, den zur pfrund daselbst gehörigen werch- und flachs-zehnden, der enden aufzenemmen, und destwegen ihme und den unseren daselbst erspriess- und nützlicher seie, wann anstatt selbigen zehndens eine gwüsse summa gelts zuhanden der pfrund jährlichen ausgericht und zahlt würde. Habend wir unseren füngeliebten Mit-rächten teütsch-sekellmeister und venneren ihnen befehl aufgeben, ihr fürsichtig weiss bedenken hierüber ze haben, ob solches der pfrund nutz und was der unseren angehörigen der enden, so den zeenden schuldig, jährlich an gelt dafür ze entrichten bedacht und gewilliget sein möchten. Wann nun uns auf heüt destwegen gebührende Relation geschechen, und uns in mehrerem fürgebracht worden, was maassen ermelte die unseren, nemlich der neüw und alte Venner, item der seckellmeister, kilchmeyer und Gmeind zu bemeldtem Undterseen und im dorff Interlaken sich erkläret und erleüeret, auch laucht von sich gegebenen schriftlichen Declaration für sie und ihre nachkommen versprochen, für und anstatt des schuldigen werch- und flachszeendens jährlichen und eines jeden jahrs besonders einem jewesenden H. Predigkanten daselbst allwegen auff St.Johannis im sommer³⁹⁴ 21 Kr. unser währung zu entrichten, dass wir harauf und solches in ansechen beschafeneit der sach wohl belieben und gefallen lassen, und also in bestätigung dessen erkent haben, dass furohin und ins künfftig ermeldte die unseren anstatt des biss dahar schuldig gewesen werch- und flachszeendens einem jewesenden Predigkanten obgemeldet die versprochenen 21 Kr. auf bestimten tag jährlich und unablässlich abrichten, bezahlen und erstatten, ihme auch zugleich anstatt des durch unsere jewäsende Ambtleüth zu Underseen schuldigen gleichen Zeendens auss unserem Kloster 4 mütt dinkell jährlich entrichtet werden sollind; in krafft diss brieffs. Geben und mit unserem statt-secret Insigell verwahrt, geben den 21.July 1642.

Disen brieff, dessen ein wahrhaffte abgschriefft von wort zu wort, ist bey anderer statt gewahrsamen hinder einem jewesenden venner zu finden, bezeüge ich, Hanss Hoofstetter, stattschreiber zu Underseen, der ich, ehe dise sach beschlossen, von destwegen die dritte Missiv an MegHrn. geschrieben.³⁹⁵

³⁹² Untere Spruchbücher, Band RR Seite 84; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.279 Seite 510

³⁹³ Pfarrer in Unterseen 1637 bis 1643

³⁹⁴ 26.Juni

³⁹⁵ Mandatbuch 1710, Seite 136, Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.279 Seite 510

Pfrundleistungen von 1642 bis 1665

Pfarrer Nöthinger stellte die Pfrundeinnahmen nach der Abschaffung des Werchzehntens zusammen. Danach wurden nun dem Pfrundinhaber ausgerichtet³⁹⁶:

Nach abzug der obigen 25 Pf., so jetzt ein kilchmeyer ausrichtet, darvon droben, worfür jetzt MegHrn. 4 Säüm wein aussrichten, geben ihr Gnaden noch jährlich an gelt:

an Pfenningen	60 Pfund
an dinkell	20 Mütt
an Haaber	4 Mütt
Thut jede fronfasten	
an Pfenningen	15 Pfund
an dinkell	4 Mütt
an Haaber	1 Mütt

Dises Ordinari, so nächst hier obgesetzt, ist zu verschiedenen zeiten und mahlen auf dero von Underseen und eines jewäsenden damahligen Predigkanten ersuchen auss MrgHrn. gnädigem willen geordnet worden, lauht Extract auss dem Reformation buch des Hauses Interlaken. Diss ist also die eigentliche und wahrhaffte beschreibung der von zeit zu zeit geschechenen erbesserung der Pfrund Underseen³⁹⁷.

Eine kleine Aufrundung - 1657

Im Jahre 1657 verurkundete Hans Hofstetter, der Kirchmeier und Stadtschreiber zugleich war, ein Finanzgeschäft für die Pfrund³⁹⁸ und spendete bei dieser Gelegenheit für das Pfrundgut weitere 10 Kronen. Deren Jahreszins betrug eine halbe Krone und rundete damit die jährlichen Pfrundeinnahmen von 79 ½ Kronen auf 80 Kronen. Der Stadtschreiber verurkundete für sich selber:

Ich, Hanss Hoffstetter, Burger und dieser Zeit kilchmeyer zu Underseen, bekenne mit dieser meinen eigenen handschrift, nachdeme ich von MnhgHren Schultheisen Stettler eine ablösung von 20 Kronen zu handen der kilchen, darum Jacob Weyss sälig im dorff verschrieben gsin, empfangen, habe ich solche luken mit einem Meinen auff Hanns Jeger und seinen bürgen zu Krattigen lautenden dreissig kröhnigen gült-brief nit allein widerum erfüllet, sonder auss liebe gegen Gott, seinem heiligen wort und dessen dieneren, die übrigen 10 Kr. der kilchen vergaabet, in und mit dem verstand, die weilen ein jewesender kilchmeyer einem H. Predigkanten allhir fronfästlich 48 Kr. 15 sch., vermög vorgeschiebner Artiklen, entrichtet, thut jährlich 58 Kr. vj batzen 20 d und für den werchzehnden jährlich allwegen auf Johannj im sommer³⁹⁹ lauht nachgesetzter Mn.Genädigen H. bestätigung 21 Kr. aussrichten soll, bringt hiemit als ein zugelt sammethafft jährlich 79 Kr. und vj bz 20 d, darzu dan die halbe krohnen zins, so von obgemelten durch mich vergabten 10 Kr. jährlich verfaht, einem jewesendenden H. Predigkanten zu einer geringen Verehrung und Vermehrung, also zum jahr 80 Kr., mit einschliessung deren 21 Kr. für den werchzehnden, richtig und gleichlich auf die 4 fronfasten getheilt, jeder fonfasten 20 Kr. gefolgen und vom kilchmeyer aussgerichtet werden sollind; dessen ist H. Jacob Hüserman, der zeit Predigkant allhier⁴⁰⁰, mit dankbarkeit zufrieden gsin, in bysein wohl ehrengedachten H.Schultheisen, H.Hanss Stähli Venners, Hanss Im dorfs alt kilchmeyers und anderen auss der ehrbahrkeit Underseen, beschechen, und zum ersten mahl also wie nächst obstaht, erstattet, auf den fronfasten zu Luceyen tag 1657. jahrs.

³⁹⁶ Mandatbuch 1710, Seite 139

³⁹⁷ Mandatbuch 1710, Seite 141

³⁹⁸ Mandatbuch 1710, Seite 131

³⁹⁹ 26.Juni

⁴⁰⁰ Pfarrer in Unterseen 1656 - 1680; Remijn, Kirchengeschichte von Unterseen Seite 110

Pfrundverminderung – 1665

Wegen der Errichtung einer eigenen Pfarre in Habkern wurde am 31. März 1665 die Pfrund Unterseen um 20 Pfund, 6 Mütt Dinkel und 2 Mütt Haber vermindert und diese Einkünfte dem Pfarrer von Habkern zugesprochen.⁴⁰¹ Das übergrosse Arbeitspensum des Unterseener Pfarrers wurde wohl etwas kleiner, doch auch die Pfrundeinnahmen sanken. Pfarrer Nöthinger schrieb darüber missmutig ins Pfrundurbar:

Es ist aber zu wissen, dass es bey diser erbesserung nit gebliben, sonder dises obgesetzte pfrundeinkommen ist geschmäleret worden; dann weil die aus der Habkern, so ehemahls ihren kilchgang zu Gollzweil und darnach zu Underseen gehabt, von MngHrn. sind begnadiget worden, einen eigenen kirchensatz in dem thahl Habkern aufzerichten, so da anno 1665 geschehen, und folglich disen kilchgang zu Underseen aufgegeben, auch ein jewäsender H. Predigkant zu Underseen nit mehr verbunden ist, alle 14 tag sich durch einen so mühesammen weg in die Habkeren als zu seinem filial zu begeben; habend MegHrn. von der Pfrund Underseen genommen und zur neüw aufgerichteten Pfrund Habkeren gelegt, wie folget:

an Pfenningen	20 Pfund
an dinkell	6 Mütt
an Haaber	2 Mütt

dass also eines jewäsenden H. Predigkanten zu Underseen wenige einkommen in disem wenigen nachgezeichneten bestehet an Pfenningen aus dem Kloster Interlaken 40 Pfund.

fronfästlich zu beziehen	an Pfenningen	10 Pf.
an dinkell	jährlich	14 Mütt
an Haaber	jährlich	2 Mütt
an Wein von Thun	jährlich	4 Säüm
am Neüwjahr	von 1 Mäss Mäl	1 wastelen ⁴⁰²
im Herbst	trübell	1 körbli voll

Von der statt und Burgerschaft Underseen an pfenningen jährlichen fronfästlich zu beziehen	80 Kronen,
von dem jewäsenden kilchmeyer an Pfenningen	20 Kronen

Von den Beurth-vogt auff St. Johannistag an Pfenningen	3 Kronen
Auf Andres ⁴⁰³ auss dem statt zehnden wird geliferet	
an gärsten bey dem landmäss, so kleiner als das bernmäss	4 Mütt
an haaber	2 Mütt
Dieser zenden aber ist auf St. Johannis tag ⁴⁰⁴ verfallen.	

Denne ein garten an der straass gegen Habkern, ein kleines Mätteli mit wenigem obswachs, haltet beyläufig 1 kuhe und einen halben fuss winterung, ertragt etwan jährlich	7 Kronen
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

Denne hinder dem Pfrundhauss ein klein baumgärtli im stattgraben, item auf dem stattgraben hinder dem haag einen süessen Oepfellbaum, wider eine werchbeünden von 2 Mäsen, eine bescheüwung auf dem stattgraben vor des Hrn. Schultheisen Thor. Und endlich ein rauches mageres acherli von etwan einer jucherten an dem Lehn, ist aber nichts währt.

Auf dem „Mätteli“ an der Strasse gegen Habkern steht heute das vierte Pfarrhaus der Kirchgemeinde Unterseen.

⁴⁰¹ Unterseener Mandatbücher, Band III Seite 83; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.298 Seite 533

⁴⁰² grosser Kuchen als Neujahrsgeschenk

⁴⁰³ 30. November

⁴⁰⁴ 26. Juni

Unterhalt, Anweisungen und Befehle

Für den Unterhalt von Kirche und Pfrundgut war der Kirchmeier verantwortlich. Das Chorgericht wachte darüber und beschloss am 27. Oktober 1659:

Wylen vom Kilchmeyer klagt worden, dass er in ersatzung und verbesserung der Mänglen der Kirchen, dess Pfrundhauses, des Zehndstadels, und was disen gebeüwen anhengig und zugehörig, gar saumselig und fahrlässig sey; alss ist durch ein einhellige Urtheil abgangen, dass ihmme alssbald nach vollendetem Chorghricht durch den Weibel auss befelch dess Hrn Schultheissen alss Richters, und der ganzen Ehrbarkeit sölle gepotten werden, solche Mängel, wo sy sich immer eröügen an gemelten Orten, innerthalb acht Tagen, oder dem ersten künftigen Chorghrichtstag zu erbesseren, und die gebeüw, wo es bauwens manglet, in ihr gutes voriges wesen zu setzen, mit beygedreüwter straaft, wo fern er disem gebott nit volg leiste, er hernach, so etwas grösseren schadens und verderbens darauss wurde erwachsen, solches mit seinen eigenen Costen werde ersetzen müssen.

Im Register zum Mandatbuch 1710 finden sich zur Pfarrpfrund weitere obrigkeitliche Anweisungen und Befehle, welche verschiedenste Lebensgebiete betreffen:

- 1595 Pfrundwein ist den stätten auf Michaelis⁴⁰⁵, auf dem land aber auf Andres⁴⁰⁶ verfallen.
- 1646 Pfrundgebäuw sollen die ambtleüth in ehren halten.
- 1648 und 1704, 1722 Glöuff um pfründen verboten.
- 1670 Baumgärten sollen die Predigkanten in ehren halten, bäüm setzen. Predigkanten sollen jährlich junge bäüm setzen.
- 1684 Collaturpfründen, wär solche predtendirt, soll nit selbst gehen sich recommendieren, sonder der wahl des convents erwarthen.
- 1688 Pfrundgebäuw und güter sollen visitatoren auch visitieren. Pfrundgebäuw sollen die Predigkanten lassen in ihrem lasten reparieren, wann durch ihre verwahrlossung etwas schaaden leidet.
- 1691 Abgestorbener Predigkanten wittwen geniessen das einkommen der pfrund drey mahnot lang nach dem todsfahl.
- 1710 Pfrund Urbar, wo keines, soll man von MngHrn. fordern.
- 1758 Pfrundkäufe, neue Ordnung darüber ist gemacht worden, und die Abschrift davon jedem Predigkanten anbefohlen.

Die Kollaturpfründen waren in bernischen Landen die Ausnahme. Doch sie scheinen bei den Pfarrherren begehrt gewesen zu sein. Die Obrigkeit musste verschiedentlich ein unwürdiges „Glöuff“ der Anwärtler beim Freiwerden einer solchen Pfarrei verbieten.

Pfrundlasten

Das Mandatbuch 1710 enthält einen von Pfarrer Nöthinger eingetragenen besonderen Abschnitt über die „Beschwerden der Pfrundt“:⁴⁰⁷

1. Hatt die Pfrund keinen Spahn holtz, aussert was ein jewäsender H. Predigkant mit angst und noth von denen Venneren erbättlet.
2. Muss ein jewäsender Predigkant selbst alle umbkösten der Matten, Scheüwren, es seye mit haagen, decken, brügenen in seinem eigenen Costen ohne der Gmeind schaaden und entgeltluss erlyden, und erhalten.
3. Von der Matten den bodenzinss entrichten.
4. Hatt der Predigkant zwahr winterung, aber keine berg sümmerung, er dinge sie oder kauffe sie dan.

⁴⁰⁵ 29. September

⁴⁰⁶ 30. November

⁴⁰⁷ Mandatbuch 1710, Seite 149

NB. die No 2 und 3 verzeichnete beschwerde haben einiche der Gmeind dem Predigkanten zwahr aufgebürdet, aber es ist niemahlss, wie es doch sein soll, vor MngHrn. und Oberen zur bestätigung vorgebracht worden, sonder ist nuhr ein eigen selbst gemachter schluss, wie aus nachfolgendem klährlich zu sechen, und abzunehmen.

Die Gemeinde entlastete den Predikanten von einem Teil seiner Beschwerden, ersichtlich aus der anschliessend eingetragenen „Erkantnus und Schluss der Gmeind“:

Und da nun ein Gmeind auss empfindlichen grossen lasten, solches stuk gut umb und rings zaunet, zugleich die genante scheüwren nach allem erfordern zu handen diser Pfrund übergeben, als will ermeldte gmeind disen heiteren und lauterer vorbehalt gmacht haben, dass namblich ein jewäsender H. Predigkant, so dise Pfrund durch Gottes heilige Regierung vermittelst vertretung des heiligen Predigambts inhaben und besitzen wird, alle unkösten solcher matten und scheüwren, es seye mit zaunen, deken, brügenen, in seinen eigenen lasten ohne der Gmeind schaaden und entgeltluss solle erhalten, nit weniger und eben zugleich den schuldigen bodenzins von deroselben fünfft-halben fuss ohne einiche einred gutwillig zu entrichten und wo darin sich saumnuss oder widerwillen zutragen solte, solle vielgedachte matten und bescheüwrun, wie billich und recht ist, oftgedeüter Gmeind für ihr eigen gut widerum heimdiene und zugehörig sein.⁴⁰⁸
Actum eingehenden Christmohnats 1700. Hanss Rubi, stattschreiber in Underseen.

Die Gemeinde erklärte sich bereit, die für den Pfarrer beschwerliche Matte mit Scheune zurückzunehmen, wenn er mit den dafür zu leistenden Unterhalts- und Zinskosten in Verzug geraten sollte. - Schliesslich folgt ein „Bericht, wie ein Predikant zu Underseen sich beholzen soll“. Er entstand ein Jahr vor dem Amtrücktritt Pfarrer Nöthingers. Die Bittschrift an die Gnädigen Herren, die er selber verfasst und zur Dokumentation als Doppel auch ins Mandatbuch einschrieb, lautet unter dem Titel „Holz-Supplication an MehgHrn“⁴⁰⁹:

Hochgeachte und Gnädige Hrn.

Vor MnhgHrn. erscheint ihr Gnaden angehörige Burger Fridenrich Nöthinger, Predigkant zu Underseen, umb denen selben in gehorsamb vorzutragen, was maassen zwahr ein Predigkant zu Underseen das jährlich nöthig habende bränholz auss dem Gmeind-wald von Underseen, so aber in Habkern bey 2 stunden weit entlegen hauwen und anschaffen lassen könnte. Wann aber wegen solcher entlegenheit disere beholzung sich theüwrer belauft als wan mann das holz beim hauss kaufen wurde, anterwegen niemand mehr zu finden, der umb einen billichen und leidenlichen lohn sich dahin waagen und die arbeit verrichten will, und also dises ihme Supplicanten allzu kostbahr und beschwärllich fallet, so hat er jehweilen von denen Hrn. Landtvögten zu Interlaken die günstige Verwilligung erhalten, dass sie ihme, gleich seinen vofahren auch beschechen, und nach dato seinem H.Nachbahr Landtshefer zu Underseen auch geschicht, die benötigte beholzung in ihr Gnaden hochwaldung am brienzersee verzeigen lassen; weil aber dissmahlig MnhgHr. Landtvogt Steiger bedenken traget, solches Beneficium ihne geniessen zu lassen, mithin ihme Predigkanten die anderwäthige beholzung wegen seinem sonst gahr geringen Pfrundeinkommen und über des ohne dem habenden grossen haussbeschwärden allzu schwär und unerschöpflich fallen will; so ist er gemüssiget, Eüch MngHrn. in aller underthänigkeit nachzuwerben, dass sie allergnädigst zugeben wolten, dass, sintenweilen er zu seiner Pfrund eigentlich kein eigenes holtz hat, dannethin ia disere gnad gahr zu keiner consequentz, sonder nuhr für ihne als einen burger, so lang es MngHrn. gefallen wird, ihne auf dieser Pfrund zelassen, begehrt; umb so da mehr, auch alle landleüth im ambt Interlaken sich auss MrgHrn. Hochwälden beholzen dörfen, eben dises auch in kurzen jahren einem Hrn.Schultheisen zu Underseen accordirt worden, anderwegen auch nit minder nit mehr er, sonder alle seine vofahren sich auss günstiger willfahr der jewäsenden Hrn. Landtvögten sich allda beholzen dörfen, dass sage ich ihme seine

⁴⁰⁸ Mandatbuch 1710, Seite 150

⁴⁰⁹ Mandatbuch 1710, Seite 151

jährliche nöthige beholzung under der direction eines H. Landvogts oder H. Schultheisen im amt Interlacken gleich anderen Predigkanten und Underthanen verzeigt, und ihme also dises Beneficium zu besserung und erliechterung seiner vast unerträglichen und sonst grossen haussbeschwerden allernädigst zugestanden werde; für welche hohe Gnad und gutthat ... Datum den 2 then Novbs. 1728, Underseen.

Zur Unterseener Pfrund gehörte kein eigener Wald. Der Pfarrer musste sich sein Holz mühsam zwei Stunden weit in den Gemeindewäldern im Habkerntal schlagen und gegen entsprechendes Entgelt herschleppen lassen. Er bat deshalb darum, ihm als Burger Berns ausnahmsweise zu gestatten, das notwendige Brennholz aus den günstiger gelegenen Staatswäldern des Amtes Interlaken zu beschaffen, gleich wie dies dem Schultheissen zustund. Die Antwort von Schultheiss und Raht der statt Bern lautete⁴¹⁰:

Lieber und getreüwer Ambtsmann.

Auss deinem schreiben und einschluss habend wir ersehen, was maassen der ehrwürdige und gelehrte, unser liebe und getreüwe Burger Predigkant Nöthinger zu Underseen verlangt, aus den Klosterwäldern zu Interlaken beholtzet zu werden. Wann aber gemeldtes Kloster nit allzu sehr mit holtz versehen, Underseen aber deren noch haben soll, als habend wir uns zu sothanem begähren nit verstecken können, sonder ihne Hrn. Predigkanten dahin weisen wollen, nach erheüschen seines Urbars, oder wie vorhin beschechen, zu beholtzen. Damit aber in führung des holtzes er etwas erliechteret werde, sollte er seine Gemeinds-angehörige in gütigkeit dahin zu vermögen trachten, dass sie dem Predigkanten das holz zum hauss führen und ihme seelsorger darinnen zu gefallen stechen sollind; und wie übrigens die allen geneigten willen gegen disen Predigkanten nehren, als habend zu bezeügung dessen, wie ihme ein land-fass Ober-hooffer wein zeichnen lassen, welches du ihme eröffnen wirst, damit er solches abhohlen lassen könne, wie zu thun du wüssen wirst; Gott mit dir. Datum den 30 ten November 1728.

Die Obrigkeit lehnte das Gesuch ab, spendete aber zum Trost dafür jährlich ein Fass Oberhofner Wein.

Gartenland, Kuhwinterung, Scheune

Pfarrer Nöthinger wusste, dass nicht Knauserigkeit der Gemeindebehörden am geringen Pfrundeinkommen schuld war, sondern deren geringes Vermögen. Von der Gemeinde gewährte Aufbesserungen freuten ihn darum besonders. Er fügte seiner Zusammenstellung als letztes im Mandatbuch von 1710 an:

Folget eine weitere verzeichnuss dessen, was die gmeind Underseen aus ihrem wenigen vermögen, auf inständiges anhalten nachbemelter ehrwürdigen Hrn. Predigkanten Samuel Hopf und Johannes Müller an dero Pfrund und einkommen auss Christlichem Middleiden, zu der Predigkanten besserem ausskommen hinzugethan und verbessert.⁴¹¹
1. warde under Hrn. Predigkanten Hopf⁴¹² auf dessen inständig anhaltens zu dem vor gehabten garten obenhalb der statt graben erkaufft noch ein daran gelegenes gärtlein, welches des hingestorbenen venner Rufflis sel. gsin, hat kauffschilling gekostet 18 Kronen.
2. under Hr. Predikanten Müller⁴¹³, welcher auf vorgedachten H. Predigkanten Hopf, der dazumahl in MngHrn. statt Bern zu einem Helffer erwehlt, hieher nach Underseen an das Predigamt bestähtiget, auf disen auch inständigen anhaltens, warde dise pfrund under drei unterschiedlichen mahlen biss im jahr 1700 an Matland verbessert und versterkt umb einer kuhe und eines halben fusses winterung, welches alles zusammen an kauffschilling zebezahlen ertragen, benamtlichen 135 Kronen.

⁴¹⁰ Mandatbuch 1710, Seite 153

⁴¹¹ Mandatbuch 1710, Seite 143

⁴¹² Samuel Hopf, Pfarrer in Unterseen 1680 - 1691

⁴¹³ Johannes Müller, Pfarrer in Unterseen 1691 - 1710

3. wurde zu Obigem Pfrundgut auch erkaufft eine bescheüwung aussen auf der statt graben, welche da auf die 34 Kronen im kauffschilling sich belaufft.

Das Pfrundeinkommen von 1731

Für eine Erhebung über die Pfrundeinkommen aus dem Jahre 1731, die Johann Rodolph Gruner, Predikant und Dekan zu Burgdorf im Jahre 1752 „zur künftigen Nachricht“ zusammenstellte, meldete Pfarrer David Kurz sein damaliges Jahreseinkommen und wies darauf hin, dass es durch die „Beschwerden“ um rund einen Drittel geschmälert werde.

- Aus dem Kloster Inderlachen jährlich gelt	12 Kronen
An Dinkel 14 Mütt à 2 Kronen	28 “
An Haber 2 Mütt à 5 Pfund	3 “
An Wein 4 Saüm à 1 Batzen	16 “
Noch im Herbst ein Körblin voll Trübel und am Neüwjahr ein Wastelen	
- Von der Burgerschaft Underseen an gelt jährlich	80 Kronen
Auf St.Johan das Milchgelt	3 “
An Gersten auss dem Stattzenden	
bim Landmäs, so kleiner als Bernmäss, 4 Mütt à 3 Kronen	12 “
Noch 2 Mütt Haber	3 “
- Ein klein Mätteli mit wenig Obswachs,	
haltet ein Kuh und halben Fuss Winterung für ein Kuh	7 “
- Bünden und Garten, ein ruches Acherli gegen dem See,	
und hinder dem Hauss im Stadtgraben ein Halden,	
das hauserbreit, ertragen aber nichts.	
Ist also das gantze Einkommen	164 Kronen

Beschwärden.

1. Hat Holz zwar auss gmeinen Waldungen, weil aber selbige sehr weit entlegen und hoch ligen, komt es eben so hoch, ja höher, als wan man es kauffet	28 Kronen
2. Muss die Pfrund den Bodenzins vom Mätteli zahlen, item Kösten mit Zaünen, erhaltung dess Scheürlins	2 Kronen
So hat dise Pfrund ungmeynen Abzug von durch Reisenden, Handwerkerghellen, überheüfften Bettleren auss den Thäleren und ab dem Bergen. Summa	20 Kronen
Restiert	114 Kronen

Eine grosse Aufbesserung - 1748

Pfarrer Nöthingers letzte Eintragung im Mandatbuch 1710 enthielt einst einen vierten Punkt. Er wurde von Pfarrer David Kurz mit einem Zettel überklebt und lautete nun:

4. da bey gewüssen umständen, auff veranlassung Ms. wohledelgebornen Jkr. Landvogt Tilliers zu Interlaken, im Jahr 1748 von MnGHrn. in Bern einiche Pfrundverbesserung alhier in Unterseen gesucht worden, dises begehren durch eine Supplication in so weit auch gnädigsten ingress gefunden, als ist das folgende schreiben hierüber hochobrigkeitlich an den damahligen Hhrn Schultheiss Fischer alhero nach Unterseen übersendt worden (7.Sept.1748).

Die nachgesuchte Pfrundverbesserung wurde vom Rat zu Bern gewährt, obschon die Kollatur für die Pfarrstelle allein dem Städtchen zustand und damit in der Regel keine obrigkeitliche Hilfe gewährt wurde. Es geschah ausdrücklich „in bedenken ihrer beständigen gegen MegHn. bezeigten Treüw“.

Extract - Auss dem Rahtsmanual der Statt Bern.⁴¹⁴

Zedul an MehHrn Teütsch Seckelmr. und Venner!

Nach dem MeGHrn. und Oberen Rächt und Burger das begehren, dass die Pfrund Unterseen, so dermahlen ohngefahr mehr nit dan von sechshundert Pfund ertragenheit ist, verbessert werden möchte, untersuchen lassen, und darüber hin ihrer MrHrn. Gutachten angehört, haben zwar vor allem auss dieselben verstanden, dass die Collatur disser Pfrund dem Stättli Unterseen zuständig, in bedenken aber ihrer beständigen gegen MegHrn. bezeigten Treüw, haben dieselbe sich dennoch zu diser verbesserung sich geneigt und hiemit erkant, dass dem Stättlin Unterseen namens MrGHrn. zehen tausend Pfund Capital übergeben, und selbiges schuldig und pflichtig sein solle, gegen gnugsame Unterpfändung und sicherheit dises Capital auff ewigen zeiten à drey pro Cento aljährlichen Zinsses zuhanden eines jehweiligen Pfahrherren zu Unterseen zu verzinsen; womit dan disere Pfrund verbesseret, ein jehwesender Pfahrer zu Unterseen aber har entgegen schuldig und pflichtig sein sol, die jenigen Gemeindts Gnossen von der unteren Sundlauenen, so biss anhero Kirch genossen hinter Battenberg gewesen, zu seinen Gemeinds Genossen als Kirch angehörige hinter Unterseen, und quo ad Curam Animarum durchauss und vollendts zu besorgen, in dem verstand jeh dennoch, dass disere Sundlauenen und dero Einwohnere in ansehen all übriger sachen, es seye in Militaribus, Civilibus und Oeconomicis fürbas bey der Gemeind St.Battenberg verbleiben, und derselben einverleibet sein sollen; dessen Sie MeGGhrn., über ihren vortrag dahin benachrichtiget werdet, um von ihrer Cammer auss, wan das Stättlin Unterseen die verzinsung obigen Capitals à drey pro Cento und dessen versicherung auff ewige zeiten über sich nemmen will, nun mehro die erforderliche bewerchstellung zu verfügen; wie zu thun im bestens wüssen werden;

Actum Coram 200, den 4 ten Sept. 1748.

Cantzley Bern.

Die gesprochenen 10'000 Pfund durften von der Gemeinde in verschiedenen Posten auf Unterpfand angelegt werden und warfen bei dem damals üblichen Zinssfuß von 4 % jährlich 400 Pfund ab. Davon musste dem Unterseener Pfarrer 300 Pfund ausgerichtet werden, was für diesen eine merkliche Verbesserung bedeutete. Gleichzeitig wurde der Pfarrer von Unterseen am 4. September 1748 aber verpflichtet, künftig die Bewohner der unteren und der oberen Sundlauenen, die bisher nach Beatenberg kirchgenössig gewesen waren, seelsorgerlich zu betreuen. In militärischen, zivilen und ökonomischen Angelegenheiten verblieben die beiden Dorfschaften aber weiterhin bei der Gemeinde Beatenberg.⁴¹⁵ Zusammenfassend meldete Pfarrer Kurtz:

Dise Pfrund ist A.1752 von MnhgH verbessert worden, da MehgH der Gmeind 10'000 Pfund à 3 pro Cent unablässlich zu verzinsen gegeben, die dem Predicanten jährlich den Zins 90 Kronen bezahlen soll.

Später wurde in der Handschrift von Pfarrer Stähli⁴¹⁶ festgehalten, dass die vorne stehenden Änderungen in einem neuen Pfrundurbar zusammengestellt wurden, mit dem Vermerk: „Über alles dises, theils abgeändertes, theils in kraft erwachsenes, ist nun ein neüer, vollständiger Urbar im Pfrundhauss. - Ist alles abgesetzt, vide den neüwen Urbar.“⁴¹⁷

⁴¹⁴ Mandatbuch 1710, Seite 145; Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 96a – 97a

⁴¹⁵ Unterseener Mandatenbücher, Band IV Seite 144; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.355 Seite 612

⁴¹⁶ Heinrich Stähli, Pfarrer in Unterseen von 1760 bis 1779

⁴¹⁷ Mandatbuch 1710, Seiten 147 und 154

Der Urbar von 1753

Der in obrigkeitlichem Auftrag im Jahr 1753 erstellte und 1756 von den Deutsch Seckelmeistern und Vennern in Bern genehmigte Urbar befindet sich ebenfalls im Archiv der Kirchgemeinde Unterseen und beginnt unter dem Titel „Urbar der Pfrund Unterseen. De Anno 1753“ mit dem Vorwort:

Kund und zuwüssen seye hiemit, demnach bereits seits langen Jahren daher die Bereinigung Teutschen Pfrundurbarien als ein sehr nothwendiges Werck von Meinen Gnädigen Herren zu machen erkent worden, allermassen nach beschehener untersuchung sich ergeben, dass von den meisten Pfründen entweder nur alte mangelbahre - oder aber gar keine Urbaria vorhanden sich befinden; als habend daraufhin Meine Gnädigen Herren so tahnes Werck nit länger anstehen lassen wollen noch können, sondern zur Verhütung Ohnrichtigkeit und allen misshäls, so hieraus zwüschen den PfarrHerren und ihren Pfarrers angehörigen entstehen, wie auch zu Beybehaltung und Conservierung der HochOberkeitlichen Rechte und Berechtsamen, die ohne dergleichen Schlafbücher liechtlich verlohren gehen könnten, gehebt und geordnet, dass von nun an aller mangel hierin ersetzt, und einer jeden Pfrund Einkommen, nutzung und Berechtigkeit samt aller Dependenz richtig und wohlaussführlich beschrieben und zu Urbar gebracht werden solle.

Weilen nun zu Unterseen kein Pfrund Urbar vorhanden, mithin dahero in dieser Gemeind liechter dingen eint- oder anderseits nachtheilige und der Kirchen ohnanständige Verfahrnussen vorgehen könnten, habend Meine Hochgeachte Herren Teütsch Seckelmeister und Vennere unter der Praefectur Meines HochgeEhrten Herren Abraham Jenners, Schultheiss zu Unterseen und Herren Rudolf Bondelis, dissmahligen PfarrHerren dess ohrts gegenwärtigen Pfrund Urbar zu richtiger und beständiger Wegweisung durch zu endvermelten General Renovatoren verfassen, zwey gleichlautende Doppel aussfertgen und deren eins der Pfrund, das andere dann dero Venner Gewölb zustellen lassen.

Der Pfrundurbar von 1753 nennt nun als Pfrundgebäude:

Ein jewesender Herr PfarrHerr zu Unterseen hat zu besitzen und zu bewohnen ein Pfrundhaus in dem Städtli Unterseen gelegen, samt der Halden dahinter; ligt zwüschen Peter Michel dess Seckelmeisters und David Rubis Häuseren, stosst fürhin an den platz und hinderhin an graben.

Denne eine Scheüwren auf dem graben, stosst sonnenaufgangs an die Strass, mittags an Heinrich im Boden dess Weibels Scheüren, nidergangs an Alexander Kernen, des Kirchmeyers Hoofstadtli und midternachts an Kirchmeyer Kernen Scheür.

Disere Pfrund Gebäuw werden von der Stadt Unterseen als Collatoren in Ehren erhalten.

In einem am 7. November 1769 beigefügten Bericht wird festgehalten, dass das vorbeschriebene Pfrundhaus anno 1760 von der Gemeinde verkauft und anstatt dessen „zu nächst bey der Kirchen das gegenwärtige neüwe Pfrundhaus erbauen worden“ sei. Jeder Pfarrer hatte nun Anrecht auf dieses neue Haus neben der Kirche, samt einem „Wöschhauss und aller übrigen Zugehörd“. Zu den Pfrundgütern gehörte das Gartenland auf dem Graben, weiter ein ungefähr eine Jucharte grosser und immer noch dem Kloster Interlaken zinspflichtiger Baumgarten unter dem Berg, der mittags an die Habkernstrasse anstiess, ferner als „Pflanzplätze der Pfarre“ sogenanntes „Beündenland im Boxthor“, eine von allgemeinen Allmendplätzen umgebene „Beünden zu zwey mäss Hanfsamen anzusäyen“, dann kam später dazu als Allmendland noch eine halbe Jucharte Ackerland am Lehn auf dem Obermoos, unweit dem Neuhaus gelegen und an die Landstrasse anstossend, sowie ein Allmendplatz im Untermoss, aus Lischland bestehend und unter den Pflanzplätzen der Burgerschaft „zu allen Lüften“ ebenfalls ein solcher, und schliesslich noch ein Pflanzplatz „im Altenlehn“, rechts an der Seestrasse gelegen. - Als „Pfrund-Corpus“ wurde dem

Pfarrer fronfastlich, das heisst vierteljährlich, aus dem Kloster Interlaken in Geld 10 Pfund und in natura 3 Mütt und 6 Mäs Dinkel sowie 6 Mäs Haber ausgerichtet, dazu jährlich aus dem Zehndkeller zu Thun 4 Säum Wein, die vom jeweiligen Amtmann zu Interlaken „ohne eines Herren PfarrHerren Costen“ nach Unterseen geliefert wurden, ferner ein Mäs Mehl und als Neujahrskuchen eine „Wastelen“ sowie im Herbst „ein Körbli voll Treübel“. Von der Stadt und der Burgerschaft bekam der Pfarrer vierteljährlich 20 Kronen sowie „4 Mütt Gärsten und zwey Mütt Haber“. Und der Bäuertvogt richtete auf Pfingsten und auf Kreütz-Fronfasten jedes Mal 5 Pfund aus.

Die Kirchgemeinde verwaltete das von der Stadt Bern im Jahre 1748 zur Verbesserung der Pfrund gestiftete Kapital von 10'000 Pfund selber, wobei Unterseen dagegen vier Allmendstücke, seine hundert Bergrechte im Lauterbrunnental, sämtliche Gemeindewälder und alle im Besitz der Gemeinde sich befindenden Gültbriefe im Wert von etwa 30'000 Pfund als Sicherheiten hatte einsetzen müssen, und richtete davon alljährlich auf „Andreae“⁴¹⁸ dem Pfarrer einen unablässigen Zins von 300 Pfund aus. Das der Gemeinde Unterseen zustehende Kollaturrecht wurde durch diese Stiftung aber nicht eingeschränkt. Und der Pfarrer durfte die Allmenden und Weiden wie ein Bürger von Unterseen nutzen, ebenso, wenn die Gemeinde ihr Losholz austeilte, hatte der Pfrundherr Anrecht „wie ein Gemeindegrossmann“.

Pfarrer Heinrich Stähli setzte sich im Jahr 1765 erfolgreich für die Renovation der Kirche ein und hielt darüber fest⁴¹⁹:

Kirchen, ist auf mein Supplication hin im Chor von MGdHH. reparirt worden mit nüwen stühlen, fenstren, und alles angestrichen für die Summ von 160 Pfund. Dessgleichen bestochen und gewissgett. Das schiff oder die kirchen selbst auff mein vorstellen von der ehrbarkeit mit neüwen fenstren versehen und gewissgett für die Sum von 62 Pfund in den Monathen Julius, Augustus und Sptbr 1765.

Obschon das Kollaturrecht immer noch bei der Gemeinde lag und damit auch die Unterhaltungspflicht für die ganze Kirche, übernahm die Obrigkeit die Renovation des Chors und zeigte auf diese Weise ihr Wohlwollen. Doch die Hauptlast am Pfarrerlohn trug weiterhin die Gemeinde. Nach einer Aufstellung von 1778 bezog der Pfarrer von Unterseen neben Wohnung, Holz, Allmendnutzung und Nutzung des Pfrundlandes und einer Getreide- und Weinzulage in bar 198 Kronen 15 Batzen, woran die Gemeinde 186 Kronen 15 Batzen aufzubringen hatte.⁴²⁰

Aus den Kirchenbüchern

Neben der Übersicht über die Mandate hatte der Pfarrer noch die Kirchenbücher, auch „Schlafbücher“ genannt, zu führen und darin die Taufen, Hochzeiten und Todesfälle einzutragen. Im Staatsarchiv werden 11 Kirchenbücher von Unterseen aufbewahrt. Sie reichen von 1555 bis 1875 und enthalten zwei Pfarrerverzeichnisse mit zusammen 38 Amtierenden von 1542 bis 1891 und sieben Taufrollen von 1555 bis 1581, 1581 bis 1626, 1627 bis 1700, 1701 bis 1767, dazu ein „Taufrolle der Fremden, Krämer, Bettler und unehelichen Kinder von 1630 bis 1699“ und ein „Verzeichnis der fremden Kinderen 1702 bis 1767“, weiter ein „Taufebuch“ von 1767 bis 1825, in welchem die in der Gemeinde „verburgerten Kinder“ und „fremde Kinder“ getrennt aufgeführt sind, ebenso 1826 bis 1849 die burgerlichen Kinder gesondert von den Kindern der Auswärtigen, und schliesslich noch 1850 bis 1876 eine Liste ohne Trennung. Weiter finden sich dabei sechs Eherollen über die Zeit von 1556 bis

⁴¹⁸ 30. November

⁴¹⁹ Mandatbuch 1710, Seite 54

⁴²⁰ Beilage zum Urbar 1753 Seite 4, Der Beitrag der Gemeinde Unterseen an die Pfarrbesoldung

1875, dazu drei Totenrödel von 1560 bis 1579, (1580 – 1709 fehlt), 1710 bis 1751 und 1752 bis 1875, ein Kommunikantenrodel von 1710 bis 1752 sowie ein Verzeichnis über Kriegsdienst und Wanderschaft von 1740 bis 1750.

Die Kirchenbücher dokumentieren die Entwicklung des Gemeinwesens nach der Reformation von der mittelalterlichen Kirchhore zusammen mit der kleinstädtischen und der dörflichen Bäuertgemeinde weiter zur Einwohnergemeinde und zur Bürgergemeinde.⁴²¹ Im Ganzen sind sie das Ergebnis treuer Arbeit, welche die Pfarrherren als die ersten Zivilstandsbeamten des Staates Bern während 320 Jahren zu leisten hatten. In ihnen ist eine Unmenge von Einzelangaben enthalten, die in ihrem Zusammenhang einen guten Einblick in damalige Lebensverhältnisse gewähren und Rückschlüsse auf die Entwicklung der Kirchengemeinde ermöglichen.

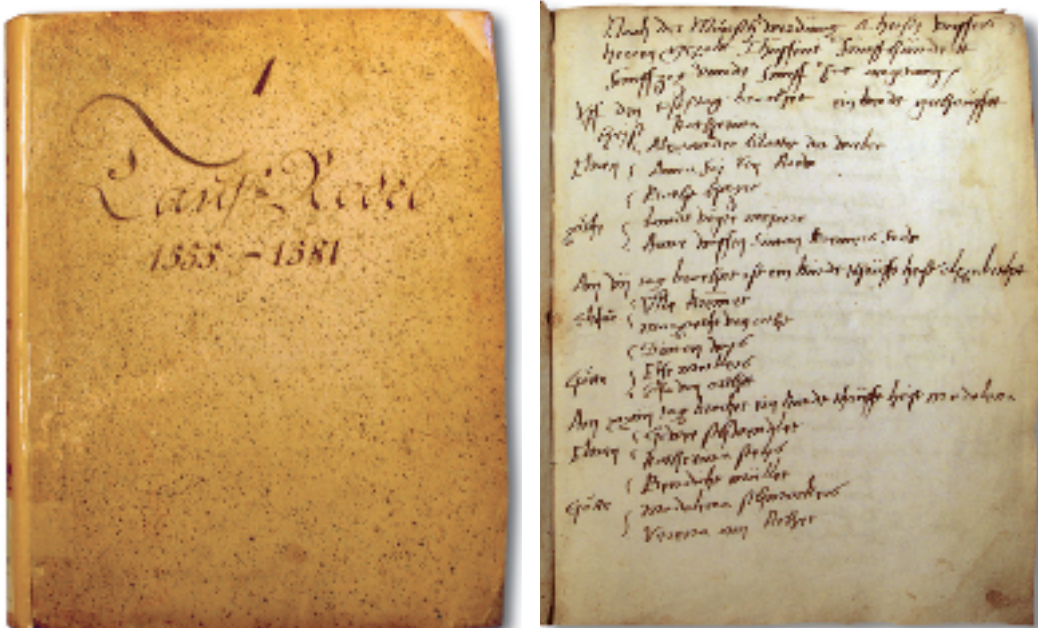


Abb. 28 – Der älteste Taufrodel in der Reihe der Unterseener Kirchenbücher

Der Pfarrer als Zivilstandsbeamter

Der erste Tauf- und Eherodel

Die erste Eintragung im ersten Taufrodel von 1555 – 1581 lautet:

Nach der Möntschwerdung Christi unssers herren gezaltt I thussentt fünffhundertt fünffzig unndt fünff jar angefangen.

Uff den ersten tag brachet ein kindt, gethouffet heisst Katherina. Eiltren: Alexander Blatter, der Wäber, Anna Sig von Arow. Götte: Bathe Hager, Landvögte Meyerre, Anne Wissen, Simon Kremers frow.

Der Name Blatter ist also der erste zivilstandsamtlich erfasste Unterseener Geschlechtsname. Die Frau des Schultheissen Jakob Meyer stand bei der Taufe einer Katharina Blatter, der Tochter eines Webers, sogar selber als Gotte zum Taufstein. Die zweite Gotte hiess Anne Wyssen, hatte nach ihrer Heirat mit Simon Kremer ihren

⁴²¹ Tabellen siehe Anhang

ledigen Namen beibehalten und wurde mit diesem rechtsgültig in den Taufrodell eingeschrieben. - Nobler ging es bei der Taufe einer Verena Salbach zu.

Aber uff den 16.tag Auguste ein Kindtt toufft dem Weybel Battli Salbach, heissit Frena.
Götti: Seckelmeister Schwendler, Schulthessi Jacob Meyers frouw, Werners im Sandtt hus frouw.

Der Weibel aus Unterseen hatte als Taufzeugen den Stadtseckelmeister, dazu die Frau Schultheissin und die Frau des Venners gewinnen können und damit sein Ansehen in der Bevölkerung erhöht. Das war ein gutes Taufemahl wert. - Drohende Schande hatte eine Frau aus dem Wallis über die Berge fliehen lassen:

Aber 1 kindtt toufft, ist einer armen frouw gsin von Wallis us Briger zenden, und ist das kindlein unelich gsyn, und kondtt kein vatter nennen, da hatt das kindtt Barbli gheissen.
Götti: Peter Müller, Madlen Schmockers Barbli, ein husfrouw Bendicht Müllers. Ist beschächen uff den 11.Hornung im iar 1557.

Drei Jahre später wählte wiederum eine Walliserin diesen Ausweg. Die Mutter stammte aus den Visperzehnden. Auch sie hatte die gefahrenvolle und einsame Wanderung ins Ungewisse gewagt. - Die Eltern der zur Taufe gebrachten Kinder waren in der Regel in Unterseen kirchhörig. Die in den Taufrodellen festgehaltenen Geschlechtsnamen mit Vornamen, gelegentlich mit Angaben des Berufs und des besonderen Wohnorts des Vaters (bei unehelichen Kindern derjenige der Mutter) belegen, dass schon kurz nach der Reformation eine starke Bevölkerungsentwicklung und eine entsprechende Wanderungsbewegung einsetzte. Die ersten fünf Jahrgänge des Taufrodels nennen die folgenden Namen der Väter und/oder der Mütter der Täuflinge:

1555

Blatter Alexander, der Wäber	Hirne Ulle	An der eck Petter
Kremmer Ulli	Zybach Claus	Schwendler Petter
Schwendler Gewer	Bockmann Hans	Heger Bath
Sonndereker Melcher	Steinmann Petter	Tschiemer Petter
Schmocker Ulle	Müller Bendicht	Bissiger Andres
Gimel Jacob	Rohtt Petter	Hoffstetter Petter
Deppen Ludwig	Risser Niclaus	
Dick Hanes, Haneses am Bortt	Zenger Hans am Acher Hans	23 Täuflinge

1556

Schwendler Petter	ab Bül Jakob, dem Glaser 1 Kind toufft, heisst Battli Schneiter	Müller Bendicht, Dorf Sury Jörg, der Schärer
Zwick Hans, der Kremer an der Brügg	Feütz Batt	Rieder Ludi
Dyryeni Michel	Salbach Battli, der Weibel	Jossin Hans, us Habkern
Grueber Hans	Schwocker Heini	Eggler Zacharias us Habkerren
Schwocker Hans in Habkern	Salzmann Gwer	Wilhelm dem Schriber
Billeter Batt	Wyssen Christan	Gimel Jacob
Elsy Zuber	Kienholz Gilgian	20 Täuflinge

1557

Kündig Döni, Stattschryber	Byschoff Niklaus	Bumann Abraham
Herring Bendicht, des Helfers von Inderlappen	Schwendler Hans, des Seckelmeister	des Udermüllers
Hyrni Uli	Barbli, von Wallis us Briger Zehnden	Elsi
Schwendler Gwer	Blatter Alexander	Roten Peter
Witzig Fridli, der Wäber		Emmer Heini
		Blatter Hans uss Habkerren

Tschiemer Heinis und
Schmocker Elsis
Tütschmann Peter
Bischoff Ludi in der
Goldey
Tschiemer Stefan in
Hapkeren
Nufer Arbogast in
Habkeren
Stegmann Peter
Ryser Niclaus
(Kienholtz Christi,
der Vatter)
Roschi Peter

Müller Claus
Schnider Lienhart
Schneiter Batt
Tschiemer Mathis
Hüppler Thoman
Barbi Oswalds Junk-
frouws und eins
Knechts, heisset
Matthis
Zybach Claus des
jungen Mathysen
am Stollen oder im
Ahorni
Salbach Batt, des Weibels

Tschiemer Melcher
Dick Hans und
Truffer Dorothe
Müller Battli und
Stäli Eva
Blatter Peter us
Hapkern
Zinniker Abraham

34 Täuflinge

1558

Hofstetter Hans uss
Hapkeren
am Acher Hans, im Dorf
Zänger Thoman, des
Brügg-meisters
uneheliches Kind
im Boden Battlis in
Hapkeren
von Ort Peter
Michel, am Rytt
Jagi von Lensingen
An der Egg Peters uss
Hapkeren
Anderli Steinegger

ab bül Jakob
Tschiemer Hans des
Jüngerens uss Hapkeren
Kremer Hans uff der Brügg
Hofstetter Peter uss
Hapkeren
Meister Hansen des Glasers
Zurbuchen Uli in Hapkeren
Gimel Jagi im Dorf
Biren Bernhart im Dorf
Schwartzten Uli, der Krämer
Roschi Peter
Christin Kienholz
Hirni Ulis

Müller Claus
Hüpler Thoman
Schmocker Heini
im Dorf
Hergot Jakob des
Wagners
Tschiemer Michel in
Hapkeren
Zybach Hans uss
Hapkeren

26 Täuflinge

1559

Schwendler Hans,
der Seckelmeister
Tütschmann Peters
Nufer Verbogast us
Habkeren
Tschiemer Peter uss
Hapkeren
Müller Bedicht im Dorf
Schneiter Battli im Dorf
Kündig Dani, des
Schrybers
Eggler Zacharias in
Hapkeren
Heger Batt
Stegman Peter uss
Hapkeren

Balli Lüttsch, Dienstknecht,
ist von Älen
Zybach Claus des älteren
Mathysen am Stollen
Bischoff Niclaus
Linder Hans uf Holen
Bachman Hans
Feütz Hans
Müller Hans
Kienholtz in der Spilmatten
Zur Buchen Uly
Hofstetter Peter in
Hapkeren
Rott Ludi von Älen und
Klapper Annis, unehlichs
Schmocker Hans, Hapkeren
Tschiemer Stäfen

Schmocker Uly, in
Hapkeren
Ziegler Jagi, des
Metzgers
Mülistein Bernhart
Thoman Hans im Dorf
Gurtis Michel, des
Krämers, unehlichs
Blatter Hans us
Hapkeren
Michel im Ritt
Schwendler Peter us
Hapkeren
Zybach Niklaus im
Dorf

23 Täuflinge

Total von 1555 - 1559

Im Durchschnitt der 5 Jahre

Zum Vergleich: Pfarrer Johannes Wirz taufte 20 Jahre später

von 1576 bis 1579 je 26, 24, 40, 24 Kinder = 28,5 Kinder im Durchschnitt

136 Täuflinge

37 Täuflinge

Auffällig ist der Rückgang der Kinderzahl von 37 Kindern im Durchschnitt der Jahre 1555-1559 auf 28 Kinder im Durchschnitt der Jahre 1576-1579.

Der erste Eherodel

Im Taufrodel von 1555 – 1581 ist auf Einzelseiten der erste Eherodel eingestreut, etwa unter dem Titel und mit dem Text: „Ditz sindtt die Eelüt, die zämen gen sindtt zu Undersewen in dem iar“ oder „Es hendtt sich miteinandern verelichtt Batt Billiter und Elsy Zuber uf den 14. tag Decembris im 1556 iar.“ Von 1565 bis 1575 versäumten es drei Pfarrer, den Tauf- und Eherodel weiterzuführen. Die Obrigkeit kündete generell eine Inspektion an und bestimmte, dass von 1576 an ordentlicher Weise nur noch an den Predigttagen getauft werden durfte. Die Anweisung wurde im Eherodel eingetragen und lautet:⁴²²

Uff Donstag den 24.tag Meiens des 1576 jars ward allen predicanten zu Statt und Land in unser hochloblichen Oberkeit der Statt Bern angezeigt von den fürnämern versamleten und wysen herren, Herrn Bernhart von Erlach, Anthoni Thilger, Herrn Johanne Wyttenbach und Herrn Petter Roth, des grossen und des kleinen Raths der statt Bern als gesandte Legaten unnd boten die capitel heimzesuchen, namlich das zwischen den gewonlichen sonntag- und wärchttagpredigen kein kind nie sölle nöthigerweise getoufft wärden, darmit nit dem touff zugälten, das aber dem verdienst Christi zugehöre, sunders es verzogen werde uff die predigttagen. Item uff dissen tag sind ouch erlangt worden zehalten die colouia under den predicanten mitt conditionen wie vermeldtt.

Nach einer Lücke von zehn Jahren setzen die Rodeleinträge wieder ein und wurden während dreihundert Jahren bis 1875 kontinuierlich fortgeführt.

Der erste Totenrodel

Die Einträge des Jahres 1560 lauten:

Ditz sindtt die abgestorbnen uss dem 1560.iar:

- Erstlichen ist Hans Rublis frouw gstorben uff den 8.tag Jenner im 1560 iar, und het verordnet 1 Dicken, ghört Gilgen Kienholtz.
- Aber ist gstorben Battli von Ort, der Sigrist, uff den 15.tag Jenner im 1560.iar, und het verordnet 15 Schilling.
- Aber ist gstorben Elsy Stuckis im dorff uff fasnacht des iars 1560, und hett verordnet 12 Pfund der Burgerschaft.
- Item ist gstorben mueter Lärien uff dem Höflistäg im iar 1560, und hett verordnet den burgeren 11 Pfund und denen im Dorf 10 Schilling.

Der Pfarrer führte Buch über die letztwilligen Verfügungen. Sie lauteten zugunsten einzelner Angehöriger, daneben aber auffällig oft zugunsten der Allgemeinheit, so für die Stadtbürger Unterseen oder die Dorfschaft Inderlappen. Bei Sonderfällen fügte der Rodelführer zusätzliche Bemerkungen ein, zum Beispiel: „Item ist uss diser zit verschiden Amtman Jacob Ehrgott, der Weibel zu Undersewen am samstag, den 30.tag christmonats zwischen 7 und 8 im 1564 iar, und zur erden bestattet am sunntag nach der predig,“ oder „Uff den 13.Jenner starb Hans Zwik, der krämer und weger zu Undersewen des 1579. jars.“

Kirchenrecht halten

Die Eheschliessung wurde mit einem öffentlichen Kirchgang bekanntgemacht und durch die Einsegnung bestätigt. Dafür wurden im zweiten Eherodel von 1581 – 1626 verschiedene Formeln verwendet:

Ufferzeygung der Eelüten, die hie zu Undersewen sind zusammen gäben von mir,
Hanns Isely, der zitt predicant allhie:

⁴²² Erster Taufrodel Seite 62

- 1581 Uff den 6.tag Wintermonat sind in die heilige Eeh zusammen gäben Anderes Jnniger und Leena Wyss.
- 1582 Uff den 2. tag Aprelen hend sich mitt einanderen vereelichet unnd es ouch mitt offentligem kilchgang bestätigtiget Battli Müller und Elsi Schmoker.
- 1584 Den 23.tag Wintermonat sind ouch vor einer gantzen christenlichen gmeind in die heilige Eeh zusammen gäben Balthasar Zur Brügg und Elsbeth Schmid.
- 1586 Den ersten tag Jenner sind in den stand der heiligen Eeh vor einer gantzen gemein zusammen gäben Uli Riser und Magdalena Elser.
- 1586 Den 25. tag Wynmonat hand sich mitt einanderen vereelichet, solchs durch mitt offentligem Kilchgang bestätigtiget Thoman Simmen und Maria Karfeter.
- 1601 Den 19.Jenner hand ir kilchenrächte verzügett mit namen Peter Rampel und Anna Schumacher.
Den 2.Hornung hand nach christenlichem Bruch ir kilchenrächte verzügett mit namen Jacob Lärysten und Catrina Borter.
- 1602 Uff Donstag den 16.December hand uss erlobnuss mines Herrn Schuldtheissen Herrn Adrian von Wattenwyll ir kilchenrecht verzügett mitt namen Christen Meyer und Elsbeth Gürpft.

Der Verzeichnuss der Ehelüten, so allhie zu Undersewen sind yngsegnet worden zu der Zyt, als ich, Abraham Müssli, daselbst Predicant war:

- 1617 Uff den 9.tag December ist Sebastian Burri, bürtig uss dem Wallis, durc H. Schultheiss Hans Schellhamm Waldthardt begünstiget worden, die Ehe öffentlich zu bezügen mit Leena Moser.
- 1617 Uff den 17.Novembris hatt Hans Offner ein versprochene Ehe mit offentligem Kilchgang mit Mädle Linder bezügett.
- 1624 den 31.May, Heinrich Moser unndt Agnes Scherz uff ir Scheidbrieff und uff Verwilligung H.Schultheiss Fischers hand ir versprochne Ehe mit offentligem Kilchgang bestätigtiget.

Die Kirchenbücher enthalten Geschlechtsnamen, aus denen sich später die Bürgergeschlechter entwickelten (in Klammer das Jahr des ersten Erscheinens):

von Allmen	(1560)	Imboden, in Habkern	(1558)
am Stutz	(1579)	in Unterseen	(1560)
Beugger im Dorf	(1707)	Kübli (1640), Küblin	(1671)
Beuggert im Stedtli	(1741)	Lärysten (1564), um die Mitte des	
mit wechselnder Schreibweise		18.Jahrhunderts verschwunden)	
bei gleicher Person (1752/1757)		Michel	(1606)
Bend	(1608)	Mühlemann	(1604)
Blatter	(1555)	Müller, im Dorf	(1556)
Borter (1562), Porter	(1602)	in der Stadt	(1562)
Portner	(1637)	Ritschard	(1696)
Burgener	(1584)	Ritter, Mathis Ritter	(1582)
Feuz	(1556)	Michel am Rytt	(1558)
Frick	(1310)	Heini Ritt	(1606)
Götz	(1588)	Roth	(1555)
Grossmann	(1771)	Rubi	(1560)
Gysi (1672, als Taufzeuge)	(1655)	Rubin	(1584)
Hirni	(1555)	Schmocker	(1555)
Huggler	(1560)	Sterchi	(1653)

Zudem wirkten im Jahre 1584 in einem Pachtvertrag mit dem Stadtmüller Hupler als Zeugen ein Heinrich Stegweidler und ein Gabriel Kienholz, beides ausdrücklich Bürger von Unterseen. - Ende des 16. und anfangs des 17.Jahrhunderts liessen sich auffallend viele „Fremde“ in der Kirchengemeinde Unterseen nieder. Im zweiten Taufrodol werden darunter als Kindsväter, bei unehelichen Kindern als Kindsmütter aufgeführt:

- 1584 Bernhard Schorrer, der Stadtschreiber, Nicolaus Furer, Melcher Linder und Elsi Zurbuchen us Hapkeren, Hans Kienholz, Fridolin am Acher, Heini Ämmer, Hans Salbach, Hans Bartlome, Hans Billiter, Heini Hostetter, Niclaus Zurbuchen, Balthasar Bischoff, Uli Suter an der Sunglouwinen, Abraham Schlosser, Melcher Buman, Oswald Rapp
- 1585 Karli Stäck, Franz Lochmatter, Hans Wüstiner, Hans Tüscher, Hans Greber, Jost Brunner
- 1586 Hans Kupferschmied, Peter Dieterich, Uli Schwartz, Jacob Hari, Thoman Simmen, Kaspar Zenger us Habkern, Jakob Kobolt, Oswald Kaprein, der Mässerschmid, Georg Heim am Ritt, Jacob Meyer
- 1587 Martin Murer, Peter Iseli vom Hassle us dem Emmental, Küngolt Murer, die Kellnerin im Kloster
- 1588 Hans Glatthart, Stephan Erler, Hans Moor, Thoman Hupart, Baschi (Sebastian) Götz
- 1589 Ulrich Risser, Hans Matter, Jacob Moser, Stefan Zaler, Jacob Kilcher
- 1590 Ulrich Ryser, Wendel Schlachter, Hans Heger, Sebastian Waser, Thomas Simon, Hans Schick
- 1591 Ludwig Gafner, Michel Döny
- 1592 Heinrich Zimmermann, Hans Gebhart, Hans Meder, Hans Zjunkere, Hans Frutiger, Hans Klopfenstein
- 1593 Anthoni Kündig, Joseph Jeger, Hans Pfiffer
- 1594 Melcher Gamma,
ein Usslender mit namen Anthony Egger und Lucretia Schedda
- 1595 Niclaus Christen, Hans Felber, Hans Tscher
- 1596 Peter Zandt, Michel Bo (wohl Baud), ein Krämer von Genf, Hans Wustiner, Hans Matter, Peter Schilt, Melcher von Ort, Christen Schneiter
- 1597 Hans Brüggi, Melcher Mor im Dorf, Melchior Baumann, Ulrich Juncker, Ciprinus Waser, Hans Zänger ab der Sunglouwinon, Peter Dowalder us Hapkeren (1612 auch Toubwalder), Peter Käller us Hapkeren, Hans Egler us Hapkeren
- 1598 Uli Schwartz im Dorf, Marti Murer an der Sunglouwinon, Michael Andres, Bath Gryff, im Dorf, Jacob Moser, in der Goldey, Hans Almer, Hans Meder in Hapkeren, Heinrich Underbach
- 1599 Hans Morgandt, Melchior Gumm, Heini Hüpler
- 1600 den 9. Mertzen dem Anthoni von Satz, sonst genampt Hartzter Döni, us den pündten, und siner hussfrauwen Maria Bygis, ein sun toufft, heisst Heinrich. Heinrich Rufer, Jacob Friedrich us Habkern, Michel Andrist.

Einer armen frauwen genampt Dryna Dubach us dem Sibental ein kindt getaufft, hat fürgän, sy habe es bi irem Ehman züget, welcher uszyth zu Oberhofen gstorben, genampt Leng Hans. Das Kindt heisst Anna.

Cunrath Rest von Stäffisburg, Hans Morgen, der Müller Jacob Grunder

- 1601 Hans Meder, Abraham Falck, Junker Adrian von Wattenwyl, Schultheiss; der Stadtschreiber Simon Wyss, Christen Schmid, Anthoni Mürner
- 1602 Uff donstag, den 28. Jenner Minem Herren Schultheissen Junker Adrian von Wattenwyl und Frouwen Susanna Glaurria ein sun toufft, heisst Hanns Jacob, Zügen sind Herr Geörg Tribolet, alt Landvogt zu Milden, Herr Nicklaus von Grafenried, alt Schultheiss zu Burgdorff, und Barbli Billeter.

Hans Morget, Jacob Rubi im Dorf, Bernhart Bär, Hans Lienhart Fröhlich, Heini Underbach oder Rieter, Hanns Heim, Peter Hurni

- 1603 Heinrich Gränicher, Hans Porter, Jakob Walck, Caspar Stähli
- 1604 Hans Gruber, David Stutzman, Fridli am Chehr und Christini Wolff
- 1605 Ulli Egger, Hans Ziegler, Melcher Azer, Melcher Gomm
- 1606 Ulli Seiler, Cyprian Heimelberg, Peter Rhat, Anthoni Saz, der Harzer, aus Bündten, Heini Muschi, Hans Räber, der Käller im Kloster, Peter Augustin

- 1607 Wilhelm Klee, der Goldschmid, und seine husfr. Gerdrut Benker, Peter Mistelberg, Uli Zumker, Uli Dänzler
- 1608 Jörg Cappirt, der Metzger, Hans Hüber, Peter Tschampion, Uli Grimm, Hans Mir, Jacob Gruber, uss Lötschen im Wallis, ein taglöner
- 1609 Niclaus Jaggi, Hans Bhend, Cyprian Himmelberg, ein Hindersassen im dorff Interlaken, Hans Frutinger, Heinrich im Ritt, Seckelmeister, Ueli Eggler und Barbli Galli, Heini Underbach, der Wirt zum Rössli
- 1610 Hans Schmid, Hans Schmücker, Batt Stoller, Hans Martin, Hans Knöri
- 1611 Hans Steiner, Hans Huber, Peter Inniger
- 1612 Hans Moser, Hans Buchs, Hanns Ackenberg, Hanns Bhänd uss Hapkeren, Christen an der Furen, Hans Moor in der Goldey, Peter Stutzmann, Hans Matter
- 1613 Peter Isak von Ormund, in der nideren Suncklouwen; Hans Rubi und Königund Schellhammer; Jacob Rubi, im Stedtli Kilchmeier, Hans Jacob Reid; Heini Ämmer und Anna Stäck; Hans Bhend uf h. Beati berg; Hans Bo und Cathrin Zäch
- 1614 Hans Wyder und Elsbeth Läryen, Mark Langnouer, Isaac Hirsi
- 1615 Hans Sigo, Uli Däntzler, Hans Boo und Anna Billiger, Batt Stoller
- 1616 Caspar Schellhammer, Niclaus Jacob, Jacob Glauser
- 1617 Werli von Allmen im Dorf, Marc Langnouwer, Bendicht Grunder, Batth Stoller, Hans Kilcher
- 1618 Hans Zinnicker, Lienhardt Graff, Hans Seewer, Dschanz Hans uss Hapkeren, Hans Ofner, Heinrich Griff, Hans Knöri uss der Sungglouwenen
- 1619 Sebastian Barri
- 1620 Hans Sygo uss Hapkeren; Christina Schluchter us dem Wallis, Vater ein Schüsslentragere, auch uss dem Wallis; Isaac Hirso; Hans Brunner, der Kessler; Hans Fischer, genannt Landthansi
- 1621 Christian Amacher
- 1622 Peter Brügger, Jacob Zwalen, sunst wälschjagi genamt, Uli Grimm
- 1623 Hans Heinrich Stäckler, Jacob Frei, ein Kessler
- 1624 Abraham von Ort, Christen Steck, Heinrich Läryen
- 1625 Claus Jäggi, Bendicht Brächtbühl, Caspar Blunschli, Urs Jacob, Hans Michel
- 1626 Jacob Andress

In der Kirche Unterseen wurden die Kinder aus dem Stedtli und der dazugehörenden Goldey und der Spielmatte, aus dem Dorf Inderlappen, aus Sundlauenen, den Einzelbehausungen änet dem Lombach sowie die Kinder aus Habkern getauft. Die Pfarrherren David Scheurer und Jakob Spahni trugen 1627 bis 1632 konsequent den Wohnort der Tauffamilien ein. Diese Angaben lassen sich tabellarisch zusammenfassen.⁴²³ In diesen sechs Jahre wurden 207 Kinder getauft. Aus dem Städtchen, der Spielmatte und der Goldey kamen 94 Kinder oder 45%, aus dem Dorf Interlaken und von Sundlauenen stammten 43 Kinder oder rund 20% und aus Habkern wurden hergebracht oder dort getauft 52 Kinder oder rund 25%. Dazu wurden eingetragen von Auswärtigen, Fremden, Bettlern oder als Uneheliche 19 Kinder oder circa 10 %.

Taufgesellschaften

In der Regel nahmen an den Taufen die beiden Eltern und bei einem Mädchen ein Götti und zwei Gotten, bei einem Knaben dagegen eine Gotte und zwei Göttis teil. Bei Kindern aus geregelten Verhältnissen war es meist kein Problem, Paten dafür zu gewinnen. Die Taufe eines unehelichen Kindes war dagegen für die Mutter vor versammelter Gemeinde stets ein Spiessrutenlaufen, und die Taufzeugen liessen sich nur zögernd herbei. Pfarrer Samuel Hopf schrieb in den Taufrodel:

⁴²³ Tabelle siehe Anhang

1687, den 1.Dec.1687 ist ein unehlich Kind getauft, namens Catrin.

Der Vatter ist Heini Müller, Ullis des Tischmachers Sohn von Unterseen, die unzüchtige Mutter ist Susanna Widerkehr. Für Taufzeugen sind zuhingstanden Cuner Studer der Wirth, Madlee Rubi und Catrin Pfister.

Nobler und aufwendiger ging es bei den Taufen der Amtsleute zu. Sie suchten die Taufzeugen in ihren Kreisen, möglichst lieber noch bei höher Gestellten und muteten ihnen bisweilen eine weite Herreise zu. So wurde nach dem Taufrodel von 1627-1700 am 16.April 1696 in der Kirche Unterseen ein Gabriel, der Sohn des Landvogtes von Interlaken getauft und im Rodel eingetragen:

Par.: Herr Vincentz Frisching, Landvogt zu Interlaken, Frau Johanna Madle von Erlach.
Testes: Herr Gabriel Frisching, Schultheiss zu Burgdorff, Herr Vinentz Frisching, des Kinds Vatter selbst, Frau Margred Bondelin, Schultheissin allhier.

Der Zollner von Interlaken, der auf der Zollbrücke gegen Goldswil seines Amtes waltete, wollte sich mit pfarrherrlichem Segen im Kreise von Pfarrfrauen zum Taufessen niederzusetzen.

1696, den 21.May ein Anna Elisabeth getaufft. Par.: Hans Heinrich Ritschard, Zollner zu Interlaken, Frau Margred Küng. Testes: Johann Müller, Pastor, Fr. Elisabeth von Greyertz, Predicantin zu Goltzweil, Frau Elisabeth Bachman, Predicantin zu Grindelwald.

Der Landschreiber suchte die Taufzeugen im patrizischen Umkreis seines Arbeitsortes:

1698, den 1.Januar 1698 als am Neujahrstag ein Beat Jacob getaufft.

Par.: Herr Caesar Fischer, Landschreiber zu Interlaken, Frau Barbara Sinner.
Testes: Herr Vincentz Frisching, Landvogt zu Unterseen, Frau Maria Altmüllerin, eine gebohrne Besetin, der Hr.Schultheissen Frau Schwiger.

Viel bescheidener und in wohl bedrückter Stimmung fand die Taufe eines Findelkindes während der Wochenpredigt statt. Pfarrer Johannes Müller schrieb:

Donstag, den 24.Juny 1706 ist alhier zu Unterseen getaufft worden ein Fündelinkind, so am Ziestag morgen zuvor von Jaggi Hirni zu Aarmühli, da er morgens seine Vieh wollte hirt, in seiner scheür hinder dem hauss gegen dem Rugenfeld in der Krüpfen ligend gefunden worden. Es hette zwar zu Gsteig sollen getoufft werden, es ist aber diser Tauff uff befelch Hrn. Landvogt Steigers zu Interlaken alhier zu Unterseen verrichtet worden, weil der predigstag in der wuchen alhier früeher ist als in Gsteig. Dem Kind ist der Namme Christen gegeben worden.

Testes: Hans Luginbühl, der Sigrist zu Unterseen, Hans Fuhrer von der Mühli, Anna Stadter, Herrn Landvogts Köchi zu Interlaken

Wie andere Amtsleute suchte auch Pfarrer Friedrich Nöthiger durch die Taufpaten seiner ersten drei Kinder eine Verbindung zur Obrigkeit.

1719, Sonntag, den ersten October eine Anna Rosina.

Par.: Fridenrich Nöthinger, pfarrherr, Maria Magdalena Rohr.
Test.: Hr. Sigmundt Bonstetten, dissmahlen Landvogt zu Interlachen, ware abwesend, an sin statt stunde Hr. Niklaus Nöthinger, predikant zu Goltzweil, denne Frauw Rosina Fischer, eine erbohrene von Diessbach, dissmahlige Frauw Schultheissi zu Underseen, und Frauw Anna Catharina von Wehrt, eine gebohrene Schmalz, dissmahlen Landschreiberin zu Interlaken.

1721, Sonntag, den 22 ten Marty ein Samuel Fridenrich.

Par.: Fridenrich Nöthinger, Predikant, Maria Magdalena Rohr.
Test.: Herr Samuel Mutach, des kleinen Rahts zu Bern, Herr Niklaus Nöthinger, Predikant zu Ringgenberg, und Dorothea Gottier, Schultheissi zu Underseen, ein gebohrene im Hoof

1724, Sonntag, den 14.ten May ein Johann Rodolfi.

Par.: Fridenrich Nöthinger, Predikant, Maria Magdalena Rohr.

Test.: Herr Jakob Rodolph von Erlach, Oberherr von Spiez, Herr Joh. Anthoni Koch, Jfr. Juliana Rosina von Erlach, ihr Tochter.

Disere alle waren abwesend und haben für Stellvertreter Herrn Adrian Gottier, Schultheiss zu Underseen, Herr Augustin von Werth, Landschreiber zu Interlacken und Jfr. Elisabeht Nöthinger, des Täuflings Tante.

Pfarrer Nöthiger gewann hohe Taufzeugen, die dann aber nicht erschienen und sich vertreten liessen. Er zog die Konsequenzen, wurde bescheidener und suchte sich die Taufzeugen in der Nähe und unter seinesgleichen aus.

1727, Sonntag, den 18.ten September eine Maria Anna.

Par.: Fridrich Nöthinger, Pfarrherr, Maria Magdalena Rohr.

Test.: Herr Vintzenz Nöthinger, Vicarius, Herr David Nöthinger, Predikant in Gsteig, Anna Elisabeth Wild, eine gebohrene Lerber, Schultheissin zu Underseen, Frauw Anna Rohr, eine gebohrene Sager, Predikantin zu Bürglen.

Viel Elend verbirgt sich hinter der Eintragung, die Pfarrer David Kurz im ersten Jahr seiner 23-jährigen Amtszeit machte:

Sonntag den 19.Februar 1730 ein unehlich kind getauft worden von einer Landstreicherin, die in einem häusslein nach bei der Zollbrück Kindbetterin worden. Das Kind hiess Hans Jacob. Par.: Christen Epler von Üetendorff, disen gab die dirnen an, dass er ire die eh versprochen, hat sich vor etwas Zeits viel hier sehen lassen, und mit diser dirnen gemeinschaft gehabt. Madleni Schwitzgebel von Sanen hat sich mit seiner Muter ein Zeit lang hier aufgehalten und mit korben sich durchbracht. Testes: Hans Hirni Kilchmeier zu Aarmühli, Jacob Ritschard, Siechenvogt zu Aarmüli, Madle Feütz, aus dem Dorff Interlachen.

Ein besonderes Ereignis war die Taufe einer Tochter des Interlakner Landvogtes. Sie fand in der Klosterkapelle statt, nachdem das Schloss Interlaken eben gebaut worden war und wurde vom Unterseener Pfarrer Johann Rudolf Bondeli vollzogen.

1754, Sonntag, den 22.Herbstmonat ist von mir in der Clostercapell zu Inderlachen getauft

Inf. Catharina Margarita, ein ehelich Kind von Par.: MmhgHrn Friedrich Sinner, Freyherr zu Grand-Cour, regierender H.Landvogt zu Interlaken, Frau Juliane von Wattenwyl.

Testes: Herr Bernhard von Muralt, Grossweibel; Frau Catharina von Erlach, gbr. von Wattenwyl, Landvogts von Lenzburg Ehegemahl; Frau Henriette Varnery, gbr. Obrist, von Wattenwyls Ehegemahlin; alle von Stadthaltere: H. Landvogt Sinner und Frau Schultheissin Jenner, Bern.

Aussergewöhnlicher war eine Taufe vier Jahre später noch, als sogar die Stadtburgerschaft Unterseen und die Landschaft Interlaken zu Gevatter standen.

1758, Sonntag, den 12.February, Inf.: Carl Rudolf, ein ehelich Kind von Par.Herr Johann

Jacob Sinner, Landschreiber zu Interlaken, Frau Elisabeth Tschiffeli, beide von Bern

Test.: E.E.Stadt Unterseen, und in deren Namen H.Stadtvenner Heinrich im Boden;

E.E.Landschaft Interlachen, und in deren Namen Herr Statthalter Ulrich Mühlmann von Bönigen; Frau Benoit geborene Knecht, jetzige Landvögtin zu Interlacken.

Erwerb im 16./17.Jahrhundert

Seit dem Jahr 1574 wurde von den Fremden ein Einzugsgeld erhoben. Wer es nicht zu entrichten vermochte oder nicht angenommen wurde, blieb ein Hintersasse und als solcher ein Einwohner minderen Rechts. Diese Unterscheidung führte dazu, dass ab 1627 zwei Taufrödel nebeneinander geführt werden mussten, ein Rodel für die einheimischen Kinder und ein Rodel für die Kinder der „Fremden, Krämer, Bettler und der unehelichen Kinder“. Diese Differenzierung lässt erkennen, dass im 17.Jahrhundert verschiedene gewerbliche Berufe entstanden und diese sowohl von Einheimischen wie von Zugezogenen ausgeübt wurden.

Berufe

In den Taufrödeln wurde in der Regel der Beruf der Kindsväter nur dann hinzugefügt, wenn sie nicht Bauern waren. Eine daraus erstellte Übersicht zeigt, dass die Zugezogenen und Hintersassen, die sich wohl beim Herumziehen neue Kenntnisse erworben hatten, ihr Auskommen mehrteils aus gewerblicher Arbeit gewannen und deshalb die Liste der Berufsleute dominieren, während die Einheimischen und Sesshaften vorwiegend vom Ertrag aus der Landwirtschaft lebten. In den Unterseener Taufrödeln tauchen folgende Berufe auf (hier nur ihr erstmaliges Erscheinen notiert):

Im 16. Jahrhundert, 2. Hälfte:

Handwerk

1555	Blatter Alexander, der Wäber	1561	Dik Michel, der Schuhmacher
1556	ab Bühl Jacob, der Glaser	1562	Schlachter Hans, der Garber
1556	Sury Jörg, der Schärer	1575	Waser Jacob, der Kupfer- schmied
1556	Wilhelm, der Schriber		Schwendler Hans, der Tisch- macher
1558	Hergot Jakob, der Wagner	1577	
1559	Ziegler Jagi, der Metzger		Uez Oswald, der Mässerschmid
1560	Bertagist Bastian, ein Zimmermann	1578 1600	Anthoni von Satz, der Hartzler

Handel und Gewerbe

1556	Zwick Hans, der Kremer
1578	Schwändler Hans, der Wirt in Hapkeren

Dienstleute:

1557	Elsi, des Udermüllers
1559	Balli Lütsh, der Dienstknecht
1587	Murer Küngolt, die Kellnerin im Kloster
1600	Grunder Jakob, der Müller

Gemeinwesen:

1556	Salbach Battli, der Weibel
1557	Kündig Anthoni, Stattschryber
1557	Herring Bendicht, der Helfer von Inderlappen
1557	Schwendler Hans, Seckelmeister
1558	Zänger Thoman, der Brüggenmeister
1561	Müller Bendicht, der Kilchmeyer
1579	Müller Bendicht, der Stadtvenner und Kilchmeyer
1580	Schor Christen, der Landshelfer

Im 17. Jahrhundert kamen dazu:

Handwerk

1607	Klee Wilhelm, der Goldschmid	1661	Föütz Hans, der Schneider
1620	Brunner Hans, der Kessler	1661	Föütz Hans, der Pfister
1627	Fahrni Christen, ab der Langenegg, ein Korber	1668	Föütz Peter, der Pfister im Habkerengässli
1642	Meister Jost Hans, Suter, der jung Bruchschneider	1671	Föütz Hans, der Reiffschneider
1642	Müller Peter, der Hafner	1677	Lärien Hans, Suter
1643	Nyffeler Daniel, der Gärber	1678	Rubi David, Sattler
1644	Küfer Lienhart, der Küfer zu Underseen	1678 1678	Rubi Johannes, Scriva von Allmen Hans, der Gerwer
1644	Ruffli Jacob, der Hutmacher	1686	Kaufmann Peter, der Karrer
1650	Känel Melcher, der Färber	1686	Föütz Hans, Wagenschneider
1652	Föütz Hans, der Schmid	1700	Äbi Frantz, der Thouweber

Handel und Gewerbe:

- 1609 Underbach Heini, der Wirt zum Rössli
- 1620 Schluchter Christina, us dem Wallis,
Vater ein Schüsseltrager, auch uss dem Wallis
- 1627 Butz Caspar, ein Bettelmann
- 1630 Tanner Hans, uss der Statt, wirt zu Jnterlaken
- 1685 Ritter Cunrat, Kaufhauswirth
- 1688 von Allmen Peter, Wirth beim See

Dienstleute:

- 1606 Räber Hans, der Källner im Kloster
- 1608 Gruber Jacob, uss Lötschen im Wallis, ein Taglöner
- 1643 Götz Adam, der Fischerknecht im Kloster
- 1643 Fürst Hans, der Klosterwäber
- 1695 Hirni Uli, der Müllerknecht
- 1700 Jacob Föütz, ab Beattenberg, des Herrn Schultheissen Kutscher

Gemeinwesen:

- 1653 Sunthuser Johannes, Zollner zur Zollbrügg Interlaken
- 1654 Rubi David, Notarius
- 1686 Kammer Christen, Schulmeister
- 1692 Luginbühl Hans, der Sigrist
- 1694 Föütz Hans, der Wächter

Gegenüber der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stieg die Zahl der Handwerker und Gewerbetreibenden innert hundert Jahren auf fast das Doppelte an.

Geduldete Einwohner

Neben den Leuten mit festem Wohnsitz lebten in Unterseen nach dem „Taufrodell der Fremden, Krämer, Bettler und unehelichen Kinder von 1630 bis 1699“ eine ansehnliche Zahl von Berufsleuten ohne Wohnsitzrecht. Auch sie liessen ihre Kinder taufen, darunter:

- 1596 Boo Michel, ein Krämer aus Genf
- 1630 Bütikofer Niclous, ein Schuhmacher von Jegistorff
- 1630 Hackmüller Hans, ein Krämer von Langenthal
- 1640 Jacob Niclaus, einem Sagenfyler von Rapperswyl
- 1666 Hopf Anthonius, ein Oculist, Stein- und Bruchschneider, gebürtig von Langensaltz in Thüringen. Testes: Matthias Koch, auch ein Steinenbruchschneider, bürtig zu Muri in den freyen Ämtern, Anna Maria Fryerin, bürtig von Aarouw, eines frömbden Doctors von Basel Ehefrau, item die Prädicantin Haas allhie.
- 1668 Flettner Andreas, von Nürnberg, ein Goldarbeiter
- 1669 Meyer Jakob, ein Krämer von Stäffisburg
- 1669 Häggi Hans, ein Krämer von Diessbach
- 1690 Murer Jacob, der Glasträger

Dienstleute:

- 1630 Stucki Christen, ein dienstknecht
- 1640 Hostetter Margrit, des Wirts wyb an der Spilmatten
- 1642 Sterchi Barbli, von Oberburg, Köchi bim Herrn Schultheissen
- 1642 Möscherberger Michel, der Müller ins Herrn Schultheissen müli
- 1642 Geörg Habegger, von Trub, Herrn Schultheissen Baumgarters Hüter
- 1690 Schallenberg Peter, Herr Landschreiber Nötigers Küjer
- 1690 Hirschi Peter, uss dem Tschangnouw, dissmahlen ein Lähenmann im Dorf Interlacken sesshaft.
- 1696 Im Hoff Christen, der Kloster Kuejer, sonst von Steffisburg gebürtig

Arme und Heimatlose

Umherziehende ohne Wohnsitz brachten ihre Kinder ebenfalls zur Taufe.

- 1631 Stachel Christianus, von Oberdorff in den Hochengrichten, ein betler, und Barbara Bürkler, von Tann im Elsass
- 1638 Roschi Jacob und Schütz Apolina, ein Jacob getauft. Die Eltern sind us dem Entlebuch
- 1639 Bär Hans, von Ramüli und Stoller Christine von Bönigen, ein Heini getauft. Zügen Niclaus Balli, der Küfer zur Armüli
- 1642 Gorg Johannes, von Durlach, ein bättelman
- 1645 Schmid Hans, hindersäss, von Wimmis
- 1652 Brosi Urs, ein Hutmachergesell, von Lüsslingen
- 1683 Bänckert Heinrich, Vater eines unehelichen Kindes mit Maria Öhrli

Das Bürgerrecht im 18. Jahrhundert

Einheimische und fremde Kinder

Die getrennte Rodelführung für die einheimischen und fremden Kinder wurde von 1701 bis 1767 fortgesetzt. Es entstanden in dieser Zeit auch ausserhalb der Hauptstadt Bern privilegierte Bevölkerungsschichten, und daneben wuchs die Zahl der Armen und der Hintersassen. Von 1701 bis 1767 wurden in der Kirche Unterseen im Ganzen 1082 Kinder getauft, davon 779 oder 72% von einheimischen Eltern und 305 oder 28% von Zugezogenen (siehe Tabellen im Anhang). Im „Verzeichnus der frömbden Kinderen“ wurden als Kindsväter aufgeführt:

Hintersassen

Handwerk

- 1702 Grünig Fritz, ein Däck und Schindelmacher, von Burgistein
- 1702 Äschbacher Gerhard, der Wäber, us der Gmeind Sumiswald
- 1714 Blatter Hans, ein Wollenkambler
- 1726 Mstr. Lauener Johannes, der Schneider, aus Lauterbrunnen, in der Goldey
- 1732 Mstr. Küblin Johannes, ein Schumacher, von Saanen
- 1732 Ritschart Ulrich, der Glaser, von Oberhofen, ein Hindersäss alhier
- 1734 Hans Georg Stähli, der Nagler, von Brientz
- 1741 Jakob Ritschart, der Büchschmid im Dorf, ist sonst von Oberhofen
- 1744 Bodmer Christen, der Schmid, von Tädligen, hier sesshaft
- 1751 Schneider Jacob, der Brateler, Basler Gebiets, hier sässhaft

Handel und Gewerbe

- 1703 Herr Zäpell Michael, ein Balbierer von Freidberg, uss Sachsen
- 1709 Bernhard Sebastian, ein Proselyt, gebürtig uss Burgund, ein Kaufmann
- 1734 Ägerter Johannes, Chirurgus, von Röthembach, hier aber sässhaft und Klosterschärer
- 1734 Bendicht Stäck, von Walkringen, haltet sich auf einem Lähen
- 1764 Mooron Lienhardt, ein vagierender Krämer, aus dem Thurgow, und Schneider Judith, von Meyringen
- 1766 Meister Ruoff Johann Friedrich, von Bönningheim, Würtberg

Bauern

- 1702 Zimmermann Peter, ein Hindersäss, uss Habkeren
- 1704 Schmocker Hans, in der Goldey, sonst Ueltsch Hausi genannt, ein Hindersäss, ab dem Beatenberg
- 1704 Trauffer Peter, ein Hindersäss, uss Habkern
- 1738 Jaun Hans, ab Battenberg, hier im Dorf sesshaft
- 1740 Bernet David, aus Grindelwald, hier sesshaft
- 1742 an der Furen Uli, auss Iseltwald, hier vor dem Wald in MsHrn.Schultheissen Weid sesshaft

- 1743 Fahrni Uli, ab der Schwarzenegg, für ein Zeit hier sässhaft, und ist diss
nun mehr der zehende lebendige Sohn, so diser Fahrni hat
1744 von Almen Michel, aus Lauterbrunnen, in H.Landv. Weid
1744 Äbig Daniel, von Brientz, in der Aarzelg sässhaft;
1746 jetzt in H.Landvogts Weid vor dem Wald sässhaft
1744 Jaggi Hans, Scheller von Aarmühle, hier wohnhaft
1749 Zur Fluh Hans, von Oberried, hier im Dorf sässhaft
1751 Gafner Abraham, ab Battenberg, hier sässhaft
1765 Wilhelm Christen, von Matten

Sonderfälle

- 1713 Bürer Jacob, von Einsidlen, papistisch
1762 Riem Hans, ein Heimatloser

Fremdverburgerte Kinder

Nach einem zusätzlichen „Verzeichnis der Kinderen, deren Eltern aussert hiesiger Kilchhöri ihr Burger- und Heimathrecht haben“, lebten in Unterseen mit fremdem Heimatrecht:

- 1752 Gafner Hans, ab St.Battenberg
Christener Hans, Metzger, Grosshöchstetten
Bernet David, aus Grindelwald
1753 Schnyder Jacob, der Weber, von Bratteln im Canton Basel gebürtig,
hier Hintersäss
1753 Fahrni David, Schlosslehenmann
1756 Äbi Bartlome, der Färber, von Brientz, im Dorf Interlacken sässhaft
Ärni Niclaus, von Bolligen, hier sässhaft
Seyler Peter, von Bönigen, Schiffmann beym Neuhaus
1757 Tasen Peter, der Schuhmacher von Gerlefingen, Kilchhöri Teüffelen
Ruef Johann Friedlich, Sattler von Beningheim im Herzogtum Wirtenberg,
hier sesshaft
1758 Weisshaar Georg Jacob, der Schneider, von Saarbrücken im Nassauischen,
Steiger Christen, aus Grindelwald, im Dorf Hintersäss
1759 Krebs Christen, von Gerzensee, wohnhaft alhier

Das Niederlassungs- und Heimatrecht war seit der Zuweisung der Armenfürsorge an die Gemeinden und den Bettelmandaten komplizierter geworden. Für die Pfarrerherren war es schwierig, im Zivilstandswesen den Überblick zu behalten.

In Unterseen verburgerte Kinder

Neben der Niederlassungserlaubnis für die Hintersassen und den auch den fremden Burgern zugestandenen Bäuerrechten verband sich das Bürgerrecht der Einheimischen in dieser Zeit mit den zusätzlichen, althergebrachten Privilegien der Stadtbürgerschaft. Deshalb ist das von 1767 bis 1825 geführte Taufbuch zweiteilig. Der erste Teil enthält die „in der Gemeinde Unterseen verburgerten Kinder“, der zweite Teil enthält die „fremden, hinter andern Gemeinden sitzende Kinder“. Als in der Gemeinde verburgert galten neben den älteren, meist bereits im ersten Jahrhundert nach der Reformation vorkommenden Geschlechtern zusätzlich die Namen von neu anerkannten Bürgerkindern. „Von hier“ bedeutet dabei: aus dem Stedtli; „vom Dorf“ heisst: aus Inderlappen. Es sind aufgeführt:

von Allmen	Blatter	Gysi
Amstutz	Borter	Hirni im Dorf
Beugger im Dorf	Feuz	Hirni von hier
Beuggert im Dorf	Götz von hier	Huggler im Dorf
Beuggert von hier	Götz im Dorf	Huggler von hier
Bhend	Grossmann	Imboden

Kernen
Michel im Dorf
Michel von hier
Mühlimann
Müller

Oehrli
Ritschardt im Dorf
Ritschard von hier
Ritter
Roth

Rubin
Schmocker
Sterchi

Unter dem Titel „fremde Kinder“ folgen die von 1767 bis 1825 in Unterseen getauften Kinder, „deren Eltern zwar in der E. Gemeind gesässen, aber nicht in derselben verburgert sind.“ Sie stammten aus allen Tälern des Berner Oberlandes, dann aus dem übrigen Bernerland, wovon auffällig viele aus dem Emmental, dann einige wenige aus der übrigen Eidgenossenschaft (ausschliesslich aus der Ostschweiz) und einige wenige aus dem nahen Ausland. Einzig ein Peter Ramser war 1772 heimatlos. Bis zum Ende des Alten Bern war in der Gemeinde Unterseen ein ansehnliches Bevölkerungsgemisch entstanden. Es lebten hier schon erstaunlich viel Zugezogene. Zahlenmässig überwogen aber immer noch eindeutig die Einheimischen, wobei wegen den Bäuertrechten und den Privilegien zusätzlich zwischen der Stadtbürgerschaft und den Mitgliedern der Stadt- und Dorfbäuert unterschieden wurde.

Die Gemeindeentwicklung

Die seit der allemanischen Zeit entstandene Bäuertordnung zur Nutzung von Feld und Wald, die beiden aus vorreformatorischer Zeit stammenden Gerichte – das Stadtgericht und das Landgericht - die Gemeindeordnung von 1515 und das seit der Reformation bestehende Chorgericht strukturierten die einst lose organisierte Kirchhöre zur Bäuert- und Kirchengemeinde. Mit dem Pfarrwahlrecht und der Zuordnung des Armenwesens sowie dem Ausbau des Schulwesens erhielt nach der Reformation die Kirchengemeinde als unterste organisatorische Einheit des Staates weitere wichtige Aufgaben. Leider sind die vom 17. Jahrhundert an geführten Konzeptbücher und Gemeinderechnungen verschollen und nur einzelne Angaben darüber erhalten geblieben, sodass die Entwicklung im Einzelnen nicht mehr geklärt und dargestellt werden kann.

Einheimische und Fremde

Im Kampf gegen die Armut

1585 wurde der Gassenbettel verboten und dafür das „Büchsenalmosen“ eingeführt. Besondere Bettelvögte sammelten zweimal in der Woche von Haus zu Haus ein freiwilliges Almosen in einer Büchse, woraus durchziehende Arme jeweils eine Spende erhielten. Im 17. Jahrhundert wurde der Kampf gegen das Betteln verstärkt. Auf dem Lande schlugen sich die Tagelöhner auf kleinen Taunergütchen durchs Leben. Daneben gab es besitzlose Hintersassen, die nur zu den Erntezeiten eine Arbeit fanden und zwischen den grossen Werken auf den Bettel von Ort zu Ort angewiesen waren. Hinzu kamen die vielen Flüchtlinge aus dem dreissigjährigen Krieg, der von 1618 bis 1648 in Deutschland grosse Verheerungen angerichtet und viele Heimatlose hinterlassen hatte. Fremde Landfahrer verscheuchte man mit Bettlerjagden, und die starken einheimischen Bettler wurden zur Arbeit angehalten, sofern solche sich anbot. Weiter wurden die Landgemeinden in der Bettelordnung vom 1628 verpflichtet, ihre Armen aus den Mitteln der Armengüter zu unterstützen oder dafür besondere Steuern einzuziehen. Die Wirkung dieser Vorschriften blieb gering, da es noch kein deutlich umschriebenes Gemeindebürgerrecht und nur eine ungefähre Heimatgenössigkeit gab. Das gegenseitige Zuschieben der armen Leute von einem Ort zum andern begann.⁴²⁴ Der Zuzug eines Hintersassen musste von der Obrigkeit

⁴²⁴ Feller, Geschichte Berns, Band III Seiten 151 f

und von der Gemeinde erlaubt werden. Und an der Gemeindeversammlung hatten teils nur die Hofbesitzer ein Stimmrecht, andernorts konnten auch die Taunerleute teilnehmen. Doch die Hintersassen waren nur geduldete Miteinwohner, bei Gemeindegeschäften waren sie meistens ausgeschlossen oder durften nur mitreden bei Dingen, die nicht den Besitz oder die Allmend betrafen.

Zur Erntezeit und im Herbst zogen arme Leute ins Unterland, um auf den abgeernteten Feldern Ähren aufzulesen, oder in die Rebgebiete, um bei der Weinlese zu helfen. Dabei ging es zum Missfallen der Obrigkeit zuweilen auch lustig zu. Am 23. September 1647, zur Zeit der Weinlese, erhielt der Schultheiss von Unterseen ein obrigkeitliches Schreiben⁴²⁵ mit der Feststellung,

wasmassen in werendem wimmet in Oberhofen und der enden gelegnen orten sich vil dess oberlendischen müssiggehenden, üppigen und mutwilligen gesindts von mans- und wybspersohnen hinzuschlachen und befinden thüje, keineswegs der meinung und zu dem end, sich zu dennzumaligen wercken brauchen zu lassen, sonders allerley ergerliche und unanständnige mutwilligkeiten mit spilen, springen und dantzen, auch anderen dergleichen dingen ze üben.

Wegen des unsittlichen Tanzens und der Schäden, die dabei an den Reben entstanden, wurde verkündet, dass niemand sich einfinden dürfe ausser zu den Herbstarbeiten und zur Weinernte, und wer komme, solle weder Geigen, Sackpfeifen noch andere Spielinstrumente mitnehmen und sich allen Tanzens und Springens enthalten. - Auf abgeernteten Feldern war es erlaubt, liegengebliebene Ähren einzusammeln. Nach einem Mandat vom 8. Juli 1754 durften dafür aber nur noch wirklich Bedürftige mit einem vom Pfarrer ausgestellten besonderen Attest in die Korngebiete ziehen, wobei unmündige Kinder ausdrücklich davon ausgeschlossen wurden.⁴²⁶

Wohnsitz für alle

Im 16. Jahrhundert stieg die Bevölkerungszahl. Das führte zu einer stärkeren Aufteilung des Grundbesitzes und auch der Nutzungsrechte an den Allmenden und Wäldern. Zudem nahm der Warenaustausch zwischen Stadt und Land und innerhalb der Landschaften zu. Im 17. Jahrhundert wuchs die Bevölkerungszahl weiter. Handwerker mit besonderen Kenntnissen stellten neue Produkte her und leiteten eine Entwicklung zur Spezialisierung im wirtschaftlichen Leben ein. In der Folge wurde einzelnen Landsfremden mit besonderen Berufskenntnissen gestattet, sich an einem neuen Ort niederzulassen. Neben den von altersher Ansässigen bildete sich eine neue Bevölkerungsgruppe, die Zugezogenen, auch Hintersassen genannt, aber in einem neuen Sinne. Sie wurden nicht mehr wie einst als Herrschaftsangehörige anerkannt, sondern sie blieben vielerorts von den hergebrachten Nutzungen an Weide- und Holzrechten ausgeschlossen und wurden bei den Bäuerntversammlungen zurückgewiesen.

Die Gemeinden hatten sich mit neuen Problemen auseinanderzusetzen und mussten deshalb häufiger und regelmässiger tagen. Manch ein Familienoberhaupt blieb den Zusammenkünften fern, sodass im Jahre 1634 alle Hausväter verpflichtet wurden, daran teilzunehmen. Diesen Versammlungen mussten dann auch die Kirchenrechnungen vorgelegt werden. Die Teilnehmer gewannen Einblick in das Gemeinwesen, eine Grundlage zur demokratischen Einflussnahme.

Schon vom Jahr 1563 an hatten die bernischen Kirchgemeinden die Pflicht, ihre eigenen armen Leute nach eines jeden Ortes Vermögen zu erhalten und zu versorgen.⁴²⁷ Auf dem Lande war es die billigste Hilfe an die Armen, wenn die Bäuernten den

⁴²⁵ Unterseener Mandatenbücher, Band II Seite 117; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.284 Seite 516

⁴²⁶ Interlakner Mandatenbücher, Band VII Seite 361; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.284 Seite 517

⁴²⁷ Stettler, Geschichtliche Entwicklung der Bürgerrechtsverhältnisse, Seite 46

Zugezogenen erlaubten, in den Wäldern das für die Alteingesessenen wertlose, abgehende Holz zu sammeln und einige Ziegen auf die Allmend zu treiben. Diese Begünstigungen waren für die Hintersassen unentbehrlich, wurden nach wenigen Jahrzehnten bereits allgemein als ein Recht empfunden und manchenorts um die Mitte des 18. Jahrhunderts in den Nutzungsreglementen für Feld und Wald zum Teil auch den Hintersassen zugestanden. Mit solchen alltäglichen Bedürfnissen drangen die Ideen von der Freiheit und Gleichheit der Menschen selbst in die ländlichen Gemeinwesen ein und wurden hier auf privat- und auf öffentlichrechtliche Verhältnisse angewandt. Manche der Bäuertgemeinden entwickelte sich so zur Ortsgemeinde, in denen die Hintersassen ebenfalls eingebunden waren und mit der Zeit zum Teil auch mitwirken konnten.⁴²⁸ Aber auch die Stadtbürgerschaften wurden straffer organisiert und übernahmen neue Ortsgemeindefunktionen, um ihre Privilegien besser schützen zu können.

Am 10. März 1676 schrieben „Eüwer Gnaden jederzeit gehorsamme Underthanen, Venner, Seckelmeister, auch alle übrigen Pürtleüt zun Underseen“ nach Bern.⁴²⁹

Uff vernere und vollkomene bestättigung der durch Eüwer Gnaden wolgemachten Bättelordnung hand wir, die gmeind und Pürtleüt hier zu Underseen, inn bysyn unsers woiedlen unsers Junckherr Schultheissen, uss beweglichen Ursachen, den einten und anderen, sonderlich aber den allmuses bedürfftigen zu ihrem vermeinenden Nutzen uns dahin verglychen, ab unserer allmendt und allgemeinen Atzweyd, so sy es erlyden möchte, einem jeden Pürtmann (damit der Ryche sich der Verschmelerung solcher Atzweyd nit zu erclagen, der gemeinde desto bass etwas zu theillen und ynzuschliessen vermöge, der arme aber, dessin zu wyterer verbesserung sich zu gefrüüwen habe) ein halb mahd acherland solches zu Ächeren usszutheillen, dessin sich nit nur der gmeine und arme Man vermeint wolbedient zu machen, sonder es wurde der ertragende Zehnden, so uns verner Briefs, datiert den 8. tag October 1527, von Er.gh. zuhanden unserer Kilchen geschöpft und geordnet, auch noch zu wyterer Hilff der gahr armen (so des Kirchenseckels fürschatz, wan derselbig etwas ertragen möchti, bedörffen) gereichen und dienen. Nun aber, wil uns alls Er.gh. geringen doch willigen Underthanen wie billich gezimmen, vor und ehe Er. Gdn dasselbig ine vollgestellt werde, Er.gh. dessin zu berichten, und dero bewilligung darüber zu erwarten, der Hoffnung, dass solches Er.gh. nit zu wider, sonder ein wolgefelliges werk sein werde.

Hiemit wir dieselben von Hertzensgrund des allerhöchsten Schutz und Schirme wol befohlen haben wollent, geben 10. tag Mertzen 1676. Jahrs.

Noch bevor die neue Bettelordnung offiziell bekanntgegeben worden war, liess die Bäuertgemeinde allen Bäuertbewohnern, den Armen und den Reichen, je ein halbes Maad Ackerland ausmarchen und zuteilen. Die Obrigkeit stimmte am 14. März 1676⁴³⁰ zu und war ebenfalls willens, „einem jeden under ihnen, so wohl Reichen als Armen, ein halb Mahd Ackerland von ihrer Allment und allgemeinen Atzweyd gegen dem See hinaus abzustecken“, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt,

dass das erdrich, so also einem jeden wirt zugetheilt werden, ohnveränderlich bey desselben haus verbleiben, und keiner dasselbige darvon verkauffen oder anderwertig ze alierieren befügt werden solle.

Bettelordnungen

Die Last der Armenfürsorge verschob sich in dieser Zeit von der Kirchhöre, die vielfach mehrere Dörfer und Weiler umfasste, zur Dorf- oder Ortsgemeinde, die sich aus bestehenden Bäuerten herausbildete. Mit der Bettelordnung von 1676 wurden

⁴²⁸ Blösch, Gemeinwesen im Kanton Bern, Seite 36

⁴²⁹ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 969

⁴³⁰ Berner Ratsmanual, Nr. 175, 14. März 1676; Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 973

sowohl die Hofbesitzer wie die Tagelöhner und die Hintersassen dort genössig, wo sie zur Zeit wohnten. Es spielte dabei keine Rolle mehr, ortsgebürtig oder zugezogen zu sein. Selbst die sogenannten Landläufer, die wohl das bernische Landrecht, aber keinen Wohnsitz hatten, wurden denjenigen Gemeinden zugeteilt, wo sie geboren und aufgewachsen waren.⁴³¹ Mit diesen Regelungen wurde die Entwicklung zur heutigen Einwohnergemeinde eingeleitet. Es sollte keine Berner mehr geben ohne Heimat. Und alle sollten sesshaft werden. Die Zugehörigkeit zur Gemeinde wurde von da an nicht mehr durch den Besitz, sondern durch die Heimatgenössigkeit bestimmt. Der Begriff des Bürgerrechtes, der bis dahin zum Wesen der Stadt gehört hatte, wurde in dieser Zeit schrittweise auch auf das Land übertragen. Für die Hintersassen und die Landläufer blieb es trotzdem weiterhin schwierig, als vollberechtigte Gemeindeglieder anerkannt zu werden.

Der Schultheiss von Unterseen musste auch in der alten Herrschaft Unspunnen Recht sprechen⁴³². Am 25. Februar 1681 schrieb er:

Nachdem ich den 16. Hornung jüngsthin in der Herrschafft Unspunnen zu Gricht sass und Recht hielt, ist vor mit und einem Ehrsamem Gricht erschienen Hans Rupp. Der hat durch synen Fürsprechen Statthalter Ballmer mir und ganzem Gricht vortragen lassen, wie dass vor vil Jahren sein Gossvatter Hans Rupp, so gebürtig wahre zu Jaun, im Freiburgergebiet, sich nit nur in obiger Herrschafft yngewybet hat, sondern lange Jahr daselbsten haushäblichen gesessen, nit minder unserer Religion geläbt, auch einem Sohn als seinen Vatter, auch Hans Rup genannt gsyn, ehelich erzüget und in der Kilchen zu Gsteig den heiligenn Tauff werden lassen, welcher sich hernach auch ehelich verlobt und inn, den obigen Hans Rupen inn der Kilchhöri Dierachern, dahin er zogen gsyn, ehelich erzüget.

Hans Rupp wollte an seinem Wohnort ein Angehöriger der Herrschaft werden und musste dazu nachweisen, „ob syn Grossvater selig von Üwer Gnaden zu einem Landkind angenommen gsyn oder nicht.“ Der Schultheiss sandte den Fragesteller, „der mit kleinen zytlichen Mittlen versächen“, nach Bern mit der Empfehlung, falls sein Grossvater nicht angenommen gewesen wäre, ihn das nicht entgelten zu lassen, sondern „ihme solches Herrschaftsrecht in lydenlichem Prys werden ze lassen“.

Ähnliche Sorgen plagten am 12. März 1686 einen jungen Hufschmied aus dem Sundgau, der in der Herrschafft Unspunnen wohnte und zu einem „Landkind“ angenommen werden wollte, ebenso am 13. November 1686 einen Arbeiter auch aus dem Sundgau, der lange Jahre in der „Isenschmelzi“ bei Lauterbrunnen gearbeitet hatte, sich niederzulassen begehrte und deshalb vor dem Gericht Unspunnen vorsprach.

In einer neuen, am 21. November 1690 erlassenen Bettelordnung wurde den Gemeinden die Pflicht zugewiesen, ihre almosenwürdigen Armen und Notdürftigen selber zu erhalten und solchermassen zu versorgen, dass sie nicht gezwungen seien, dem Bettel nachzugehen. Jede Kirchhöre hatte ein genaues Verzeichnis ihrer Armen zu erstellen und deren Bedürfnisse an Nahrung und Kleidung aufzunehmen. Sie sollten von den Gemeinden aus dem vorhandenen Kirchen-, Spend- oder Armengut unterstützt werden; wenn nötig durften dafür auch besondere Armensteuern, verteilt auf die Güter und Häuser, eingezogen werden. Wenn sich eine Gemeinde durch diese Lasten überfordert fühlte, sollte sie es der obrigkeitlichen Almosenkammer melden, damit diese über das „Angemessene“ berate. Die einheimischen Armen wurden angewiesen, sich in ihre Gemeinden zu begeben und sich dort niederzulassen. Und die Gemeinden wurden verpflichtet, den Hintersassen festen Wohnsitz zu erlauben und auch „Landeskinder“, die ihre Heimatgemeinde nicht kannten, aufzunehmen. Den Gemeinden wurde zugleich das Recht erteilt, Dienstknechte und Mägde vor un-

⁴³¹ Feller, Geschichte Berns, Band III Seite 153

⁴³² Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 1017

bedachtem oder frühem Heiraten zu warnen. Wer die Warnung nicht befolgte, verlor die Unterstützungspflicht der Gemeinde und konnte zudem mit Weib und Kind vom künftigen Genuss des Dorfrechtes ausgeschlossen werden. Diese fatale Bestimmung schaffte erneut eine Klasse von Leuten geringeren Rechts.⁴³³

Am 25. Mai 1691 schrieben die beiden Venner Peter Mühlemann (der nüw) und Hans Perren (der alt) an die Oberen nach Bern, dass „vor etwas hingeruckter Zeit hiesigen Ohrts vor einer gringfuegen Burgerschaft der ehrbare Meister Johannes Böügger, ein Buchbinder, synem Fürgeben nach von Gruningen uss dem Zürichgebieth“ erschienen sei und darum gebeten habe, ihn für ein Jahr als Hintersasse zu dulden, bis er als Landkind angenommen und das Heimatrecht erhalten habe. Die Burgerschaft sei damit einverstanden, wenn sich der Bittsteller mit Er.Gdn. „vergleichen“ könne.⁴³⁴ Da in dieser Zeit immer mehr Leute ihr Auskommen anderswo als an ihrem Geburtsort fanden, musste auch die Freizügigkeit geregelt werden. Wer seine Gemeinde verliess, erhielt einen Heimatschein. Und wenn er sich anderswo niederliess und dort zu Grund und Boden kam, wurde er zum Ausburger am alten Ort; und am neuen Ort wurde er zum Hintersassen, selbst wenn er dort einen Hof besass. Um nicht in zu viele neue Versorgungspflichten hineinzugeraten, begannen die Gemeinden damit, die Aufnahme ins Bürgerrecht zu erschweren, die blosse Niederlassung aber zu erleichtern.



Abb. 29 – Unterseen von Norden, Aquarell von Matthias Gabriel Lory, fils (1784-1846), im Vordergrund ein Stück „Urhag“, der die Privatgrundstücke von der Allmend trennte

⁴³³ Stettler F., Entwicklung der Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse, Seite 47

⁴³⁴ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 1099

Pflanzplätze für Reiche und Arme

Im Jahre 1771 befahl die Obrigkeit, auf den Allmenden für die Armen vermehrt Pflanzplätze auszuteilen. Schultheiss und Rath der Stadt Bern bestanden aber am 14. März 1776 darauf, „dass das Erdrych ohnverenderlich by desselben Hauss verbleibe“, und die Teutsche Seckelschreiberey stimmte am 16. März 1776 ausdrücklich nur unter der Bedingung zu, dass der Bezirk nach etlichen Jahren wieder „ausgeschlagen würde“.⁴³⁵

Die Obrigkeit wiederholte 1779 diese Anforderung zur vermehrten „Anpflanzung von Herdspeisen auf den Allmenden“, um „der Erhöhung der Preise für Lebensmittel so weit möglich zuvorzukommen“. Bei der zweiten Aufforderung zum Anpflanzen schrieben Schultheiss und Rat der Stadt Bern am 18. Januar 1779 an den Schultheissen von Unterseen.⁴³⁶

Wohledegelbohrener, lieber und getreüwer Amtmann!

Die Landesväterliche Vorsorge, mit welcher Wir uns stäts für die Wohlfahrt unserer lieben und getreüen Angehörigen beschäftigen, erinnert uns an die heilsamen Folgen unserer zu Anpflanzung eines Theills der Allmenten mit Herdspeisen in Anno 1771 abgegebenen befehlen und veranlasst uns, bey gegenwärtigen Zeithen, da, wie bekant, dass im ganzen Land die Aussaat der Winterfrüchten wegen der regnerischen Witterung des letzten Spätjahrs nicht nach Wunsch hat können bestellt werden, unter verhoffendem Göttlichen Segen durch gleichmässige Anstaltung einer allfällig sich ergeben könnenden Erhöhung des Preises der Lebensmittlen so weith möglich in Zeithen vorzukommen.

Wir befehlen demnach Euch gleich anderen unseren Amtleüthen, die Vorgesetzten derjenigen Gemeinden Eüers Amts, die Allmenten besitzen, es seye dass das Eigenthum derselben der Oberkeit oder ihnen selbs zugehöre, vor Eüch zu bescheiden und von ihnen zu vernemmen, welcher Theill und wieviel von diesen Allmenten auf dieses Frühjahr mit Sommerfrüchten und Herdspeisen angepflanzt werden könnte? Diesemnach die Gemeinden nach jedem Ohrtsgebrauch und wo es sich thun lässt, unter eürem Praesidio zu versamlen, ihnen die unserem Landesväterlichen Intent bestens entsprechende erforderlichen Vorstellungen zu machen und wo nöthig durch kräftige Anmahnung zu vermögen, den bequemsten Theill ihrer Allmenten, wo die Einfristung vor dem Weydgang am füeglichsten und mit den mindesten Kosten und Aufwand an Holz geschehen kann, jedem bedürftigen Gemeindsgenossen und Antheillhaber, so ein stück Allmendt verlangen wirdt, ein solches abzustecken, solchemnach dann den Vorgesetzten jeden ohrts, jedoch unter Eüerer Oberdirection, auf Gutfinden der Natur des Erdreichs der gebräuchlichen Benutzung des Landts, Eüerer Klugheit und Fürsichtigkeit billichst anscheinende Weise, es seye duch das Loos oder sonsten anzubefehlen und zu überlassen. Alles aber unter dem austrücklichen Vorbehalt, dass diese frische Landbenutzungsdistribution nur an jenigen ohrten statt und Platz haben soll, wo die in Anno 1771 anbefohlene Landtauftheilung gegenwärtig nicht mehr benutzt wird.

Wir verhoffen, es werden unsere lieben und getreüen Angehörigen, sönderlich die Vorgesetzten jeden ohrts, sich so willig als bereit finden, unsere hierin zum allgemeinen besten hegende heilsamme Absichten und Landesväterliche Vorsorge gehorsamst nachzukommen, wie Wir dann eüerere berichte von dem guten erfolg derselben zu seiner Zeith gewärtigen. Gott mit Eüch.

Am 23. März 1779 beschloss die Jahreshgemeinde unter dem Präsidium des Schultheissen die „Anpflanzung von Herdspeisen auf den Allmenden der Gemeind Unterseen“ und dafür ein Stück ihrer Allmend „in der Ey gegen den See von ohngefähr 1000 Schue un der Länge und 850 Schue in der Breite“ auszustecken, das daraufstehende Holz zu verkaufen und diesen Bezirk unter die Bäuertleute zum An-

⁴³⁵ Ämterbücher Unterseen, Band C Seite 47

⁴³⁶ Ämterbücher Unterseen, Band C Seite 61

pflanzen auszuteilen.⁴³⁷ Das gewonnene Holz wurde am 18.Mai 1779 versteigert und dafür 465 Kronen gelöst.⁴³⁸ Die Gemeinde steckte 115 Parzellen „von 80 bis 100 Klafter zu 8 Schue“ zum Anpflanzen aus und teilte sie durch das Los zu, behielt sich aber laut einem durch den Schultheissen besiegelten Brief vom 18.Mai 1779 ausdrücklich den Grund und Boden fernerhin eigenthümlich vor.⁴³⁹

Das Erdreich liegt zwischen dem alten, vollkommen verfüllten und dem dissimaligen, viel niedrigen Bette des Lombachs und dem Thunersee und schon ehemals angepflanzten Allmendabteilungen. Es ist augenscheinlich, wie noch viel dergleichen Erdreich, durch die ehemals öfteren Verheerungen des wütenden Lombachs nach und nach mit Grien und Schlamm überführt, nach und nach mit Gesträuch und Tannen überwachsen und durch deren alljährlich einfallende Blätter und Nadeln bewasmet und fruchtbar gemacht worden.

Ein guter Teil davon wurde mit Werch, Flachs und Erdäpfeln angepflanzt. Doch kaum war das Anpflanzen „mit nicht geringer Mühe“ geschehen, reklamierten die Gnädigen Herren von Bern den Boden „als oberkeitlichen Reissgrund“, als ehemals herrenloses Schwemmgebiet zwischen Aare und Thunersee für sich. Die Burger-schaft und die Gemeinde⁴⁴⁰ beriefen sich dagegen auf das im Einungsbrief von 1515 festumschriebene Gemeindegebiet, was zudem für diesen Bezirk durch den Spruch-brief zwischen den „reichen und armen Bäuertleuten und denen von Matten und Aar-mühle“ von 1636 bestätigt werde, der „denen von Unterseen die Allmendt austru-ckenlich und eygenthumlichen zugiebt.“⁴⁴¹ Anno 1676 hätten die von Unterseen an-gefangen, auch auf den Allmenden anzupflanzen, und damals sei bestätigt worden, dass seit 1527 in der Kilchhöri Unterseen „aller Zehnten, es seye wo es wolle, in specie auf dem Stadtfeld, allwo die Allmend ist, der Gemeind Unterseen zu Gutem der Armen und der Kirchen zugesprochen seyn solle“. Sowohl der Schultheiss wie der Pfarrherr konnten die „hiesige Allmend sowie den Weidgang wie das Lischen-recht gleich einem Bäuertmann zur Nutzung verlangen.“

Schultheiss Victor von Sinner meldete dazu am 21.Juni 1779 nach Bern, dass die Unterseen beide Male dazu bereit gewesen sei. Die Gemeinde und die Bäuertleute seien zum Anfang miteinander übereingekommen, einem jeden unter ihnen, sowohl Reichen und Armen, ein halbes Maad Ackerland von ihrer Allmend und allgemeinen Atzweid gegen den See hinaus abzustecken. Doch das Eigentum des von der Bäuert Unterseen „wegen Ertheilung von etwas Erdrychs von der Allmendt“ wurde bereits in der ersten Phase bestritten und dazu eine entsprechende Zehntpflicht gefordert.

Nach einem Bericht des Schultheissen von Sinner vom 15.Herbstmonat 1780⁴⁴² waren zum Entscheid des Jahres 1676 über die Zuteilung von Pflanzland einst „viel Arme, deren Anzahl sich aber seit deme sehr vermindert haben muss, zumalen jetzt ungeacht der zunehmenden Burgerschaft davon wenige vorhanden sind, die als An-teilhaber an diese Allmendstücken gerechnet werden und nicht über vier Kühe win-tern können“. Das neu zugeteilte Pflanzland sollte für sie zehntfrei sein, wobei dem-nach als „arm“ am Ende des 18.Jahrhunderts Haushaltungen mit weniger als fünf Kühen galten.

Schultheiss von Sinner schrieb dazu: „Mir ist an dem allem nicht das Geringste gelegen, als insoferne mich einerseits die Rechte einer Hohen Obrigkeit und gegen-

⁴³⁷ Extract aus dem verschollenen Gemeindbuch von Unterseen; Ämterbücher Unterseen, Band C Seite 63

⁴³⁸ Ämterbücher Unterseen, Band C Seite 93

⁴³⁹ Ämterbücher Unterseen, Band C Seiten 36, 44

⁴⁴⁰ Ämterbücher Unterseen, Band C Seiten 50 - 60

⁴⁴¹ Ämterbücher Unterseen, Band C Seite 53

⁴⁴² Ämterbücher Unterseen, Band C Seite 46

seitig die aufrichtige Zuneigung zu dem hiesigen Gemeinwesen, sonderlich zu den Armen, zum Wunsche bewegen, dass der Zehnden aus Gnaden, nicht von Rechters wegen nachgelassen, das Erdreich zehndfrey erklärt und nicht wie das vorige, zur Ausübung des strengsten Zehntrechts übergeben werde.“ Ein Kauf der Zehntfreiheit mit dem Überlassen eines Landstückes zur Arrondierung der obrigkeitlichen Wydimatte lehnte die Gemeinde ab, weil „ihre beste Allmend mittelst der öfteren Ausbrüchen des Lombachs sich namhaft beschädigt befindet ... sodass sie in Ansehen des Pflanzens gegen anderen benachbarten Gemeinden zu kurz kommen ... und darneben auch mit vielen Gemeindwerchen wegen dem Lombach beladen“ sei.

Tatsache war, dass die Bäuertgemeinde in der Ey oben am Thunersee eine Fläche von 1000 auf 850 Schuhen, das heisst von 300 auf 255 Metern von der allgemein genutzten Allmend abgetrennt und davon den einzelnen Bäuertgenossen kleine Parzellen als „Pflanzplätze“ zugeteilt hatte. Ein deswegen auf Anraten der Seckelschreiberei an den Unterseener Schultheissen gerichtetes „Schreiben von MngH. den Rächten de 18.ten Novembris 1780 betreffend den Zehenden auf dem neüwlich aussgesteckten und zum Anpflanzen unter die Beürtleüth aussgetheilten Stuck Allmends unten in der Ey oben am Thunersee“ lautet:⁴⁴³

Dem Wohledelgebohrnen, unserem lieben und getreüen Grossen Rahtsverwandten Sigmund Victor Sinner, Schultheissen zu Unterseen.

Wohledelgebohrner, lieber und getreüer Amtmann!

In Gnädiger Bestätigung des Spruchbriefs von a.1527 zwischen dem Probst und Capitel von Interlacken an einem und dem Raht und gemeinen Burgeren von Unterseen zum anderen Theill, welcher Spruchbrief denn bereits von unseren in Gott ruhenden Loblichen Regimentsvorfahren im Jahr 1676 corroboriert worden, wollen wir sowohl das Eigenthumb als der Zehenden jenigen Bezircks Allmendt von tausend Schuhen in der Länge und achthundert und fünfzig Schuhen in der Breite, der infolge Befehls vom 18.ten Jenner ferndrigen Jahrs ausgesteckt und zum Anpflanzen unter die Beürtleüthe ausgetheilt worden, noch ferners der Statt Unterseen auf bisherigem Fuss überlassen, mit dem von derselben selbstgemachten Vorbehalt, einem jehweiligen Amtmann zu Unterseen allda zwey Pflanzplätze in Natura, und an den gleichen Orten, wo die Beürtleüte, gegen Erstattung der dissörtigen gewöhnlichen Beschwerden, gleich einem Beürthmann von der Class der Bemittelten, zur Nutzung zu überlassen; welches alles ihr dem Raht zu Unterseen eröffnen und in die Schlossbücher zu künftigem Bericht einschreiben lassen werdet. Gott mit Eüch. Datum den 18.Novembris 1780

Mit diesem Entscheid gab die Obrigkeit ihren Eigentumsanspruch auf das vom Lombach aufgetragene Schwemmland preis.

Für die Unterseener Bevölkerung war das zusätzliche Pflanzland mehr als willkommen, sie musste sich ja weitgehend als Selbstversorger ihre Nahrung beschaffen. Die Flächenzuteilung wurde abgestuft, der bemittelte Bäuertmann erhielt ein grösseres Stück zugeteilt als der arme, und der Schultheiss bekam gleich deren zwei.

Heimatlose, Landsassen, Hintersassen

Im Jahre 1771 wurde ein „Verzeichnuss der in hiesiger Gemeind befindlichen Hintersassen“ erstellt. Danach lebten in der Bäuertgemeinde Unterseen damals 42 Hintersassen, darunter 8 Frauen, wovon 3 Witwen mit Kindern. 12 wohnten im Städtchen und 25 im Dorf Inderlappen. 5 mussten weggewiesen werden und wurden auf eine besondere Liste gesetzt. Es wurden aufgeführt:

⁴⁴³ Ämterbücher Unterseen, Band C Seite 93

An der Spilmatten:	Elsbeth Bernet aus Grindelwald Mr.Linder der Metzger	
Untere Gassen:	Mr. Christen Bodmer, der Schmid von Tädligen, sollte neüret werden Hans Gasser vom Battenberg Hans Roth vom Buchholterberg Niclaus Ärnis sel. Wittib und Kinder von Bolligen Christen Roth vom Buchholterberg	
Obere Gassen:	Ullrich Üttrich von Trub Ulli von Allmens sel. Wittib Madle Müller und Mädi von Allmen aus Lauterbrunnen Barbara Wyss von Aarmühli	
Im Dorf:	Michel Tschiemers seel. Wittib aus Habkeren Christen Abegglen's seel. Wittib und Kinder von Ringenberg Hans Zurflühe von Oberried Mr. Bartlome Äbig, der alt, von Brientz, soll ein neüen Heymathschin einlegen Bartlome Äbig, der jung, von Brientz	
Peter Zimmermann von Habkeren	Ulli Dällenbach	
Abraham Gassern von Battenberg	Christen Gsteigers sel. wittib	
Hans Jaun von Battenberg	Christen Habegger von Trub	
Hans Gimmel von Battenberg	Anna Distler von Uttigen, soll ernüert werden	
Hans Heller und sein Sohn aus Luterbrunnen	Christen Bodmer der Schmid und seine Söhn Christen und Hans, sollen all Heymathschein einlegen	
Fridreich Zimmermann aus dem Schangnau, soll besiglet werden.	Samuel Bruni auch.	
Jacob und Bendicht Steck von Walkringen	Christen Wyller	
Ullrich Ritschart, soll ernüert werden	Daniel Jaun	
Hans Tschantz, solle ein Schin ynlegen, soll ernüert werden	Hans Grossniclaus Hans Zybach	

Folgende Hintersässen sollen fortgewisen und nicht mehr in hiesiger Gemeind geduldet werden:

1. Ullrich Wüetrich
2. Christen Wyller
3. Peter Ramser
4. Ullrich von Allmen
5. Christen Roth⁴⁴⁴

Die Bedrängtesten unter den Heimatlosen waren die anderwärts Vertriebenen. Sie waren nirgends willkommen und wurden auch bei uns gejagt und verscheucht. Zahlreicher waren aber diejenigen, die einst nach der Einführung der Bettelordnung nur das Landrecht, aber kein Bürgerrecht einer Gemeinde erhalten hatten. Weiter gehörten zu den Heimatlosen die reformierten Glaubensflüchtlinge aus Frankreich und die Konvertiten aus katholischen Gebieten. Eine ansehnlich grosse Zahl bildeten die unehelich Geborenen, kleiner war die Zahl derjenigen, die als Findelkinder ausgesetzt worden waren. Auch die aus der Gesellschaft ausgestossenen Verbrecher und ihre Kinder hatten kein Bürgerrecht. Heimatlos wurden zudem jene Hintersässen, die sich nicht darum kümmerten, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde als Ausburger aus den Registern verschwanden.

Die Heimatlosen erhielten einen amtlichen Duldungsschein, mit dem sie sich niederlassen konnten. Nach 1744 durfte denjenigen, die das Einzugsgeld nicht bezahlen konnten, deswegen das Bürgerrecht nicht mehr entzogen werden. Trotz all dieser

⁴⁴⁴ Dokumentenschachtel der Burgerschaft Unterseen

Bemühungen der Obrigkeit gab es im Laufe des 18. Jahrhunderts in den bernischen Landen etwa 8000 Heimatlose. Sie kannten keine Heimatgemeinde. Unter ihnen bezeichnete man die aus bernischen Gebieten stammenden Heimatlosen als Landsassen. Diese wurden 1780 von der obrigkeitlich eingesetzten Landsassenkammer in besondere Korporationen zusammengefasst⁴⁴⁵, erhielten sogenannte Korporations-scheine, die als Heimatscheine galten und wurden von dieser Korporation in der Not auch unterstützt. Darunter waren:

- 1784 Johann Martin Müller, ein Landsass, der Schuhmacher allhier
- 1784 Johannes Zimmermann, allgemeiner Landmann, an der Sundlauenen
- 1786 Gottlieb Knallwolf, aus dem Appenzeller-Land
- 1787 Christen Köbeli, ein Landsass, zu Holen, ab 1793 an der Sundlauenen wohnhaft (Sein Sohn Christian galt noch 1840 als aargauischer Landsass)
- 1789 Johannes Zimmermann, allgemeiner Landmann, an der Sundlauenen
- 1808 Samuel Köbeli, Landsass (auch noch 1812)

Um das Jahr 1780 liess sich ein Leinenweber aus Stein am Rhein, Meister Hans Jakob Sulger, in Unterseen nieder. Nachdem er hier Margrit Götz, eine Doppelwaise, kennengelernt hatte und sie heiraten wollte, geriet er in Schwierigkeiten. Die Heimatgemeinde wollte der Verbindung nur zustimmen, wenn die Frau über ein Vermögen von 300 Kronen verfüge. Venner Peter Sterchi schrieb nach Stein am Rhein⁴⁴⁶:

Zuvolg dero Rahtserkannuss vom 8.ten letzhin haben dieselben den Mr. Hans Jacob Sulger, Leinwäber, als ihren Burger und angehörigen in die freyheit gesetzt, mit Margret Götz, unser Angehörigen, sich zu verehelichen; jedoch mit gedingen, dass er krafft rechten glaubwürdig zeugen und ausweisen könne, das dieses ehrliche Möntsch 300 Kronen eigen Guth besitze und habe.

Zuvolg dessen habe die Ehre, aus Erkannuss und Bevelch hiesiger Vorgesetzten zu berichten, dass gedachte Marg. Götz, so von Vatter und Mutter har verweislet, ein ehrliches Möntsch so weit uns in Wüssen ist, zweytens dass ihre zeitlichen Mittel auch bestehen in einer Behausung, Scheüren, Garten, fruchtbahren Bäumen, Farhab, und hausrätlichen Sachen, welches wir dismahl gegen 300 Kronen Wärdts erachtet haben. Wan nun auch dieses für MngH. diesere Heürath wollen geschehen lassen und ihme, Sulger, einen glaubwürdigen besiglenen Bürgerrechtsbrief zusenden werden, wirdt solches hier auch seinen Fortgang haben, und wirdt hier als ein Hindersäss sein provvession zu treiben geduldet werden, so lang er sich ehrlich verhalten wirdt.

Fahls aber solches nicht solte geschehen, so bittet hiesige Ehrbarkeit umb baldigen Bericht, damit dieser Sulger von hier könne abgewisen werden. Womit in Erwartung wir die Ehre haben, in göttlicher Anbefählung zu verharren,

Meiner Herren getreüer Diener, Venner und Vorgesetzte von Unterseen, in dero Namen
Peter Sterchi, Venner

Der Leinenweber aus Stein am Rhein hatte Glück. Seine Braut war nicht mittellos, und er durfte heiraten. Das Ehepaar und künftige Kinder zählten aber zu den Hintersassen von Unterseen. - Weniger gut erging es Jacob Kaufmann von Ettiswyl aus dem Luzerner Biet und Elisabeth Bader, von Lohn, Solothurner-Gebiet im Jahre 1783. Nach dem Eintrag im Taufrodel waren sie beide römisch-katholischer Religion und hatten sich hier, Kachelgeschirr verkaufend, nur einige Tage aufgehalten. In dieser Zeit gebar die Frau ein Kind namens Barbara. Als Taufzeugen stellten sich Rudolf Abraham Sprünglin, Pfarrer und zwei einheimische Frauen zur Verfügung. Die junge Familie durfte sich nicht niederlassen und musste weiterziehen.

⁴⁴⁵ Feller, Geschichte Berns, Band III Seite 573

⁴⁴⁶ Dokumentenschachtel der Burgerschaft Unterseen



Abb. 30 – Älteste Darstellung des Städtchens Unterseen aus dem Jahr 1757 von Daniel Düringer (1720-1786)

Sundlauenen

Ein Teil der Kirchgemeinde Unterseen

Die obere Sundlauenen war von altersher mit der Kapelle in Unterseen verbunden. Im Dokumentenbuch der Burgerschaft steht die Anmerkung⁴⁴⁷:

NB. In dem Schlossurbahr im Closter von tom.1. fol.789 befindet sich der Kaufbrief für die obri Sunglauwen; die anstöss sind an Suldbach, an Bättrichbach, an den See, oben an die gütter von Schwendi, zahlt etwas drachs in die Capellen zu Underseen, sonst ledig.

Nach diesem Vermerk waren die Leute an der Oberen Sundlauenen mit Ausnahme eines Beitrages an die Kapelle in Unterseen nirgends abgabepflichtig. In einem aussergerichtlichen Verfahren um Steuerpflicht und Hintersassgeld zwischen dem Städtchen Unterseen sowie dem Dorf Interlaken einerseits und der Unteren Sundlauenen andererseits verurkundete der Landvogt von Interlaken in einer „Erläuterung und Vergleich wegen der oberen Sunglauwenen am 11.Augst anno 1744“:

Ich, Gabriel Gross, des Grossen Rahts der Statt Bern und derzeit Landvogt zu Interlaken urkunde hiemit: Demnach zwüschen der Gmeind Underseen und dorf Inderlacken an einem und denen an der nderen Sunglauwenen am andern theil wegen denen an der oberen Sunglauwenen, so ob dem Suldbach wohnen, sich eigentlich befinden und zu welcher Gmeind und bäürt sie Steür und Anlag zu geben schuldig seyen? Dass daraufhin sie, die partheyen auff beschehenes Auffrächen, zu Vermeidung Processes sich dato endts gemelt inn fründtlichkeit zusammen begeben. Da nach Erläudterung eines von denen von Underseen und dorf Inderlacken vorgewisenen Einungsbrieffs de Anno 1515 und eines Vergleichs oder Spruchbrieffs zwüschen denen von der oberen und nderen

⁴⁴⁷ Manual der Stadtburgerschaft von Unteseen über Dok. Seite 72a

Sunglauwenen den 2. Mertz Anno 1724 errichtet, die anwesenden von der nderen Sunglauwenen, benamtlich Christen und Ulli Jaggi, gebrüdere, sich für ihre Persohnen erläüeret und erklärt, dass sie dessohts nit zu Rechten noch an denen an der oberen Suntglauwenen ob dem Suldbach wohnenden Bürthleüthen weder an Steür noch anlag und hindersässgelt oder derglichen, ferner gar nichts anzusprechen oder zu fordern begehren, sonder sie, die oberen Suntglauwener für Kilch- und Gmeindsgnossen von Underseen und des dorfes Inderlacken erkennen und halten. Einfolglich es bey obanzogenem Vergleichs- oder Spruchbrieff vom 2. Mertzten 1724 ledigklich bestehen und verbleiben lassend. Indessen aber solle das währendt dem Streit durch die von der nderen Sunglauwenen von denen an der oberen bezogene Hindersässgelt nit zurückgeforderet werden, übrigens auch alle etwan vorgehaltene verdriesslich wort und werck auffgehoben und vergessen sein.

Dieser Vergleich war am 4. August 1744 einvernehmlich zustande gekommen. Die Obere Sundlauenen galt als Teil der Kirch- und Bäuertgemeinde Unterseen und war hier seit 1724 steuerpflichtig. - Am 4. September 1748 beschlossen die Räte und die Burger von Bern, die Pfrund Unterseen zu verbessern, indem die Gnädigen Herren der Stadt Unterseen 10'000 Pfund übergaben, mit der Verpflichtung, dieses Kapital jährlich zu 3% zugunsten der Pfarrherrn zu verzinsen. Die „Erkenntnuss von MngH. Rächt und Burgeren“ bestimmte, dass die Gemeinde für das Kapital haftete. Es wurde ausgeliehen, und die dafür zu entrichtenden Schuldzinsen kamen dem Predikanten zugute.⁴⁴⁸ Das „Schreiben von MnhH der Venner Cammer, so an MhH. Schultheiss Fischer in Unterseen, abgangen, ansehend die Verbesserung hiesiger Collaturpfrundt vom 9.7bris 1748“, lautet⁴⁴⁹

Wohledegelbohrner, insonders wohlgeachter Herr Schultheiss!
Aus angeschlossener Copia Zedels an MehgHrn werdet Ihr, MewgH. Schultheiss in Mehrerem ersehen, was massen MngHren und Oberen Rächt und Burger über beschehnen Seckelmeister und Venner Vortrag sich gnädigst dahin entschlossen, die geringe Pfrundt Underseen, obschon solche eine Collatur der Stadt, aus dero Mittlen zu verbessern, und die Veranstaltung hochdenselben aufzutragen, ... als der Stadt und Gemeind Underseen ein Capital von 10'000 Pfund à 3% unablöslich zu verzinsen, zu überlassen ... under dieser Condition, die Verbesserung des Einkommens, so zu Habsistenz ihres Seelsorgers dienet, ... die gantze Gemeind nicht nur das gemeine Guth, sonder ein Jeder umb und für die anderen sich verschreiben und seine Güter verhafft machen muss. ... Wenn dann dieses seine Richtigkeit haben wirdt, so werdent Ihr, MnwG. Schultheiss alsdann auch das zweyte ... , der Gemeind Sundtglauwenen, als welche nach Underseen kirchspänig seyn sollen, bewerkstelligen.

In der Gemeinde meldeten sich Bedenken wegen der Verbindung der Pfrundaufbesserung mit einer Einverleibung der Sundlauenen. Im undatierten Entwurf zu einem Dankes- und Annahmeschreiben⁴⁵⁰ an die Gnädigen Herren, „ansehend die Verbesserung der allhiesigen Collaturpfrundt“ wurde festgehalten, dass man „einerseits erfreut und andererseits ganz betrübt“ sei. Vor allem die Haftung jedes einzelnen Burgers für das gestiftete Geld erweckte Unmut.

Solte aber eurer Gnaden Erkantnuss dahin gerichtet sein wie dass Schreiben von MnhgH. der Vennercammer vom 9. September lutend, ob sollte noch ein jeder Gmeindtsman umb und für den anderen neben dem Gemeinen Guth sich verschreiben und seine Güter verhafft machen, so könnte eine Gemeind solches nicht annehmen, sonderen Eüwr. Gnaden in diefster Untertänigkeit anflächen, sich der annahm dieser Summ Gelt gnädigst zu erlassen.

⁴⁴⁸ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 76a - 77a

⁴⁴⁹ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 75a - 76a

⁴⁵⁰ Dokumentenschachtel der Bürgergemeinde Unterseen

Auch die volle Übernahme aller Gemeindeverpflichtungen stiess auf Widerstand:

Belangend aber die Einwohner der nderen Sunglauwenen, so da wegen der Verbesserung der Pfrundt nach Unterseen kirchspänig sein solten, bittet eine Gemeind Unterseen in dieffster Untertänigkeit Eüwr. Gnaden wohl zu behärtzigen, das dieses luter arme Leüth, die da weder auss dem Battenberg noch sonsten kein Gemeinds- noch Burgerrecht, viel weniger an etwas Gemeinde- oder Armenguth Antheil haben, deswegen die Gemeind Unterseen, welche ihnen der Platz in der Kirchen gern gönnen wolten, dennoch beförchten müssen, sie möchten ihnen mit der Zeith beschwärllich auffallen und desswegen Eüwr. Gnaden anflechend, ihnen, der Gemeind Unterseen, die wegen diesen armen Leüthen nöthige Sicherheit gnädigst anzuordnen und zu verschaffen.

Nachdem aber der Schultheiss von Unterseen schliesslich meldete, dass die Gemeinde mit der Neuregelung einverstanden sei, kündigten der Teutsch-Seckelmeister und Venner der Stadt Bern einen Besuch der „Proccurirten“ an, um das Geld „nach gegenwärtigen Ferien“ zu überbringen und liessen dafür am 31. Oktober 1748 um einem günstigen Termin nachfragen.⁴⁵¹ Das Geld wurde übergeben. Die Pfrund hatte vordem den Pfarrherren jährlich etwa 600 Pfund abgeworfen, nach ihrer Verbesserung kamen jährlich 300 Pfund dazu. Dagegen hatten die Pfarrer von Unterseen künftig die Bewohner beider Sundlauenen, die bis dahin nach Beatenberg kirchgenössig gewesen waren, seelsorgerisch zu betreuen, während sie in militärischen, zivilen und ökonomischen Sachen weiterhin bei der Gemeinde Beatenberg verblieben.⁴⁵² Die Sundlauener gehören damit seit 1748 zur Kirchgemeinde Unterseen.

Streit um den Schulort

In den Unterseener Mandatbüchern finden sich einige Hinweise über die Entwicklung der Sundlauener Schule. Pfarrer Heinrich Stähli notierte⁴⁵³ um 1765: „Sunglauwenen schuhl ist geplant. Im winter alle wuche 3 mahl, dafür ein jeweiliger Herr Amtzman etlich stöck holtz dem Schulmstr. bewilliget, ferner 3 Kronen, 2 brot.“ Und sein Amtsnachfolger berichtete über die „Schul zu Sundlauenen“⁴⁵⁴: „Den 25 sten November 1781 ward in Ansehen der Schul zu Sundlauenen von MmHgHn. Schultheiss Sinner in Beysein dess Pfarrers David Muslin folgende Einrichtung gemacht“:

Bissher war die Schul gemeinschaftlich mit denen auf Beatenberg kirchspänigen und in dem Ruchenbühl Bezirk gehörigen Kindern gehalten worden, sodass angenommenen Rechtens ware, dass der Ort der Schule da seyn solte, wo die grössere Anzahl der Kinder wäre. Diess verursachte aber nebst der Beschwerlichkeit des Wegs sonderlich für die kleinen Kinder zwischen beiden Gemeinden öftere Verdriesslichkeiten, weil jede derselben die Schule gerne an ihrem Ort gehabt hätte. Zudem wiederfuere, was an sich nur zu natürlich ist, da immer die entfernten ihre Kinder unter allerley Entschuldigungen zurückbehielten. - Um allen dieser und mehrerer Unbequemlichkeiten der bissherigen Einrichtung ein Ende zu machen, ward in Beyseyn dess Obmanns von Beatenberg und des bissherigen Schulmeisters zu Ruchenbühl einerseits und zweyer Männer von Sundlauenen, Peter Zimmermann und Michel Jaggi andererseits von MmHgHhn Schultheiss folgendes angeordnet und erkennt:

1. Die bissher vereint gewesene Schul soll getrennt und die zu Sundlauenen von nun an ihren eigenen Schulmeister haben.
2. Der zu Ruchenbühl - als der den beschwerlichern dienst hatt, soll von dem gantzen Einkommen⁴⁵⁵ behalten:

⁴⁵¹ Dokumentenschachtel der Burgergemeinde Unterseen

⁴⁵² Unterseener Mandatenbücher, Band IV Seite 144; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Seite 612

⁴⁵³ Mandatbuch 1710, Seiten 91

⁴⁵⁴ Mandatbuch 1710, Seiten 92 f

⁴⁵⁵ 1 Krone = 25 Batzen; ein Pfund = 20 Schilling

Aus dem Schloss jährlich	3 Pfund
Aus dem Landschulseckel (jetzt 3 Pfund)	2.10.
Ein weisses Brödtlein per Woche - Valor	3.
Von jedem Schulkind wie bisher	3 bz.
3. Der zu Sundlauenen soll folgendes Einkommen zu beziehen haben:	
Aus dem Kirchenspendseckel jährlich	1.12.2
Aus dem Koster per Woche ein weisses Brödtlein	3.
Von jedem Kind 3 bz. - ist in circa	1 Kr.
Holtz nach MnsHgHn. Schultheiss Gutfinden 2 Klafter v. Baten.	
4. Auf diesem Fuss ist die Schule obigem Michel Jaggi anvertraut worden.	
Gelt aus dem Kloster	6 Kr. 10 btzn.
Dem, der die Schulstube an der Sundlauenen hergiebt,	
aus dem Kloster Interlaken	1 Kr. 5 btzn.
Eben diesem 2 Klafter Holz v. St.Baten.	

Wegen des Schulwegstreites wurde die Schule am 28. November 1781 geteilt. Der bisherige Schulmeister übernahm die Schule auf dem Ruchenbühl, und die Schule in der Sundlauenen wurde dem dort heimischen Michel Jaggi anvertraut. Bei der Zuteilung der Kinder meldeten Eltern zur Lehrerwahl ihre Vorbehalte und damit verbunden auch Sonderwünsche an. Dabei war umstritten, wer über solche Fälle zu entscheiden habe. Pfarrer Sprüngli stützte sich auf eine 1788 zur „Erläuterung eines Artikels in der Schulordnung“ (von 1720) behandelten Frage, „ob ein Pfarrer allemal verbunden seyn solle, den von ihm beehrten Schein, wenn Eltern gutfinden, ausser den in der Predikanten Ordnung angezeigten Fällen, ihre Kinder aus der Schule weg und in eine andere Gemeind zu thun, zu schreiben“. Die Obrigkeit entschied damals grundsätzlich,⁴⁵⁶ dass „die Pfarrer nothwendig in der Befugnis stehen müssen, die Zeugsahme nach Beschaffenheit der Umstände aus guten Gründen zu verweigern“.

Nach der von Minister Stapfer 1799 durchgeführten Schulenquète herrschten zu dieser Zeit in Sundlauenen besondere Verhältnisse. Seit dem Schulstreit von 1781 wurde wechselweise in der Sundlauenen mit 10 und auf dem Ruchenbühl mit 21 Kindern je an drei Tagen in der Woche Schule gehalten, an beiden Orten in einem Privathaus, und zwar von Lehrer Ulrich Ämmer vom Beatenberg. Dieser verzichtete auf eine Klasseneinteilung in Jüngere und Ältere. Er schrieb: „Die Kinder werden bey-sammen gelehrt“. Seine Unterrichtsfächer teilten sich in zwei Gruppen, einerseits in Buchstabieren, Lesen und Auswendiglernen, andererseits fakultativ in Singen und Schreiben. Der Lehrer erhielt den Lohn zum überwiegenden Teil aus dem Schloss Unterseen und zu einem geringen Teil aus dem Ertrag der in der Sundlauenen und auf dem Ruchenbühl eingezogenen Schulgelder. Dazu kamen auch je ein Beitrag aus dem Siechengut und dem Landschulseckel Interlaken sowie wöchentlich für jeden Schulort ein Brot aus dem Kloster. - Die Landschulen und ihre Lehrer mussten immer noch mit geringen Mitteln auskommen. Der Unterricht war entsprechend einfach, einseitig und konnte nicht kindgemäss sein. In dieser Zeit begann Heinrich Pestalozzi sein Wirken für eine bessere Volksschule.

Eine neue Gemeindeordnung

Der erste Einungsbrief war im grossen Brand von Unterseen im Jahre 1470 in Flammen aufgegangen. Er wurde aus der Erinnerung der Ältesten im Jahre 1515 wieder aufgeschrieben und galt zweieinhalb Jahrhunderte unverändert als Grundlage des Gemeinwesens, obwohl sich dieses inzwischen stark weiterentwickelt hatte.

⁴⁵⁶ Neues Mandatenbuch 1780, Nr.11 Seite 5

Streit um den Mattackerweg

Um 1770 kam es beim geplanten Ausbau eines Weges, der zwischen dem Gurbengässli und der Seestrasse zu den Mattackern hinausführte, zu einem Streit. Die Ausgeschossenen der Gemeinde Unterseen traten am 9. Februar 1773 vor den Schultheissen und den Rat der Stadt Bern und schilderten die Notwendigkeit zur Überarbeitung ihrer alt gewordenen Gemeindeverfassung. Weil sich die im Einungsbrief von 1515 vorhandenen Rechtsgrundlagen auch wegen der 1762 vorgenommenen territorialen Neuordnung der Ämter Interlaken und Unterseen als mangelhaft erwiesen, müsse die einstige Holz- und Allmendordnung überarbeitet werden. Deshalb erhielt der Schultheiss von Unterseen, Oberst Michael Wagner, am 9. Februar 1773 von den Gnädigen Herren den Auftrag,

unter seiner des Herren Amtsmanns Aufsicht ein neuws Reglement oder Einungsbrief zu errichten, in Schrift verfassen zu lassen und samt einer Abschrift des alten Reglements Hochdenselben zu allfälliger Correction und Sanction einzusenden. Als nun der Herr Ambstmann diesem empfangenen Auftrag ein Genügen geleistet und zu diesem End unterem 16.ten September letzthin die gantze Gemeind Unterseen versamlet, welche dann in seiner Gegenwart und unter seiner Aufsicht durch die Mehrheit der Stimmen, in allen seinen Artiklen gutgeheissen und an UeGhHren gelangen lassen, mit geziemender Bitt, dass nunmehr demselben die Hochoberkeitliche Sanction ertheilt werden möchte.

Im Einungsbrief von 1515 war über den Gurben hinaus nur von einer einzigen Strasse geschrieben worden, seither aber im Laufe der Zeit eine zweite entstanden. Beide wurden benutzt und niemand konnte beweisen, welches die ursprüngliche war. So versuchten die anstossenden Grundbesitzer je die für sie günstigere Strasse ausbauen zu lassen. Die Gemeinde entschied sich am 16. September 1773 mit Mehrheit der Stimmen für einen der Wege, doch einflussreiche Unterlegene wandten sich daraufhin an die Gnädigen Herren in Bern. Um den Streit zu beenden, fällten diese am 23. Dezember 1773 einen schiedsrichterlichen Entscheid.⁴⁵⁷ Am Anfang dieses Spruches wird die Entstehung des neuen Einungsbriefes wie folgt geschildert:

Als dann die ausgeschossenen der Ehrenden Burgerschaft und Gemeind Unterseen im Hornung letzthin unseren Gnädigen Herren der Täglichen Rahts in Ehrerbietung vortragen lassen, wie dass der von dero in Gott ruhenden Regimentsvorfahren in Anno 1515 ihnen ertheilte Einungsbrief wegen Länge der Jahren und in Anno 1762 beschlossenen Ambstverwechslung in verschiedenen Artiklen geändert sich befinde, und gegenwärtig von eint und anderen Amtsangehörigen ungleich verstanden werden wolle; welches wirklich zu einem Process den Anlass gegeben und noch mehrere böse folgen für sie zu befürchten seyen, dessentwegen sie UrgHren in demuth ersucht, durch gedeyhliche Hilfsmittel, Friede und Einigkeit wieder herzustellen.

Die Obrigkeit liess die vorgelegten Akten gründlich untersuchen und stellte im anschliessenden Beschwerdeverfahren, nachdem sie die Parteien kontradiktorisch angehört hatte, dazu fest, dass der Ausbau des Strässchens

über den Gurben aus zwischen den Mattackern bestimbt, zwar durch die Mehrheit der Stimmen erkannt, von ein und anderem Particularen aber opposition darwieder eingelegt worden, so haben ... wir die Ausgeschossenen der Gemeind Unterseen, als die Particularen, so wider die gemelte Strass Oposition eingelegt, vor uns évocirt und im ... Contradictorialverhör dieselben in ihren angebrachten Gründ und Gegengründen aller Weitläufigkeit nach angehört, ihre vorgelegten Documente und Titel eingeschauwet, ihnen dabey auch kräftigst vorgestellt, in was für Weitläufigkeiten sie sich einflechten und grossen Kösten sie sich aussetzen wurden, wann sie ihre für beide Partheyen sehr zweifelhaft anscheinende Streitigkeit durch den Weg rechtens beendigen lassen wurden;

⁴⁵⁷ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 102b - 106a

welche unsere bestgemeinten Vorstellungen bey beyden Partheyen solch Eingang gefunden, dass sie auf diese hin uns ersucht, ihrer Streitigkeit durch schiedsrichterlichen Spruch den Faden abzuschneiden und uns alsobald mit Hand und Mund angelobt, demselben sich zu unterziehen und in allen Punkten nachzukommen.

Darauf wurden am 23. Dezember 1773 entschieden:

Nachdem von der Gemeinde vorgewiesenen Titel ist wenigstens eine grosse Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass vor alten Zeithen alda eine Strass für die Zu- und Abfahrt der Gütteren gebraucht worden ist, weshalb unter Beybehaltung des Gurbengässlis, welches zugleich in guten Stand versetzt werden soll, vom Ausgang aus der Seestrasse ... ein Fahrwäg in brauchbaren Stand gesetzt werden soll, welcher acht Schuh in der Breite halte; dieser Fahrwäg aber soll nur dienen, den Raub ab den Gütteren und Bauw auf dieselben zu führen. Als wollen wir ... gesprochen haben, dass diesen Eigenthümern für das Land, so auf diese Weis wird ausgemarchet und ihnen weggenommen werden, zu einicher Entschädnuß aus dem gemeinen Seckel der Gemeind Unterseen entrichtet und bezahlt werden soll, per Quadratschuh des verlierenden Erdrichs ein Kreützer.

In der Folge dieses Schiedsgerichtentscheides wurde auf dem unteren Stadtfeld zwischen dem Gurbengässli und der Seestrasse, ausgehend von der Seestrasse, ein schon entstandener Zu- und Vorfahrtsweg ausgemarchet und besser ausgebaut. Das dürfte ein Anfang zur späteren Weissenaustrasse gewesen sein. Der neue Weg sollte allein der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und nur von denjenigen befahren werden, „deren Besitzungen aussenfür bis zu dem grossen Abzuggraben ligen,“ der zum Entwässerungssystem auf dem Moos gehörte.

Der neue Einungsbrief von 1774

Nach diesem Handel nahmen die Gnädigen Herren den ausgearbeiteten Entwurf zum Einungsbrief entgegen, liessen ihn prüfen und änderten ihn nach ihrem Gutdünken ab, indem sie in seinem zweiten Punkt die Gemeinde zum Unterhalt der dem allgemeinen Gebrauch dienenden Strassen verpflichteten und verfügten, dass dafür besondere Wegmeister anzustellen seien. Darauf setzten sie am 18. März 1774 „Reglement und Einungsbrief für die Gemeinde Unterseen“, versehen mit dem obrigkeitlichen Siegel, in Kraft. In Bern wurde er ins Spruchbuch und in Unterseen ins Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente unter der Überschrift „Neüwer bestätigter Einungsbrief oder Policey-Reglement der Gemeinde Unterseen“ sowie als erstes Dokument in den Urbar über die Marchverbalien der Bürgergemeinde Unterseen eingetragen.⁴⁵⁸ Das Dokument lautet:

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern thun kund hiermit: Als dann die Ausgeschoßenen der ehrenden Bürgerschaft und Gemeinde Unterseen im Hornung 1773 uns in Ehrerbietung vortragen laßen, wie daß der von Unseren in Gott ruhenden Regiments-Vorfahrenen in Anno 1515 ihnen ertheilte Einungs-Brief, wegen Länge der Zeit und daraus fließenden Veränderungen der Umstände, auch in Anno 1762 beschehenen Amtsverwechslung von ein und anderen Amtsangehörigen ungleich verstanden werden wolle, deßwegen sie, zu Bevorkommung aller ferneren ungleichen Auslegung unter sich, auf Unsere Hochobrigkeitliche Genehmigung und Sanction hin, für das Künftige nachstehendes Reglement und Einungs Brief entworfen.

Wir, die Vorgesetzten und übrige sämtliche Gemeind zu Unterseen im Städtli und im dorf Interlaken, gemeinsamlich geseßen, finden vor allem aus allerdings nöthig, durch gegenwärtigen Einungs-Brief:

⁴⁵⁸ Berner Staatsarchiv, U.Spruchb. TTT 387 f; Ämterbücher Unterseen, Band B Seiten 173 f; Manual der Stadtbürgerschaft Unterseen über Dokumente, Seiten 97b–102b; Urbar über die Marchverbalien der Bürgergemeinde Unterseen N.I, Seite 1; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.378 Seiten 654-659

Reglement und Einungs- Brief.

für
die Gemeinde Untersee vom
18^{ten} Martij 1774.

Wir Schultzeiß und Rath der Stadt
Sunder Reyblich Bern, thun hiebt hiermit: Alsdann
die Bürgersehaft und
Gemeinde Untersee, im Junij 1773.
Und in Absehung Vertrag zu thun: (Nicht die
der von Untersee in dem andern Regimant,
Manufaktur in Anno 1815. idem, antwiltet Et
indem Brief, beyen Länge der Zeit und dem
für den Umständen der Umständen,
auf in Anno 1762. beiführen auch vor
beibehaltung von ein und andern Antheil,
sonstigen Antheil (Verständen werden sollen); -
Vertragen sie, in bevernehmung allen fassen an
einigen Antheil, duntun sie, auf Untersee
hochwichtige Bewahrung und Sanction
für, für das hieftige, und beiführen Reglement
und Einungs Brief, antwiltet.

Abb. 31 – Erste Seite des Einungsbriefes von 1774

Erstens die Ziehlen und Marchen Unserer Holz- und Gerth-Meiß-Waldungen und Allmendten, wie weit sich selbige erstrecken, mithin der ganze Umfang Unserer Gemeinds-March zu beschreiben, welche laut darum vorhandenen alten Einungs Brief wörtlichen also lauten und ihren Anfang nehmen:

An der Sundlauenen, in dem Graben, so sich äneathalb Bettrichs Zäundli befindet, und gehet den Gerth-Meiß dafür aus bis an den Suldbach, und von dem Graben dem Kienberg nach ein bis an den Etschen-Graben, und gehet den Gerth-Meiß dafür ein bis an den Bühlbach, und dem Bühlbach nach ab bis an den Lombach, und dafür ein den Holz-Meiß, Azweid und Allment bis an den Spissbach, und von dem Spissbach auf bis an den Lugenbronnen, und von dem Lugenbronnen auf bis an den Weg, und dem Weg nach ein bis an die schiessende Lauenen, und der schiessenden Lauenen nach auf bis an den Grath, und dem Grath nach aus bis an die Falkenegg, und der Falkenegg nach ab bis an den Harderweg, und dem Harderweg nach ein bis in Stud-Mannen-Graben, und demselben Graben nach ab bis an das unter Bleiki, und ob demselben Bleiki ein bis an den Graben, der zunächst an dem Hohbühl ist, und dem Graben nach hinab bis an den Kechbronnen zu hinter in der Goldey, bis an die Aaren, und der Aren nach bis an den Thunersee, und dem See nach bis an die Sondlauenen in den Graben äneathalb Bettrichs Zäunli, so hievor benamset, und das erste Marchziel ist. - Bei welchen obbeschriebenen Ziehlen und Marchen es fernershin wie von Alters daher sein verbleiben haben, denen darin gelegenen eigenen Gütteren aber ihre Rechte und Gerechtigkeiten in alle Weg vorbehalten; zugleich alle rechtmässige Strassen, Wegsamen und Holz-Schleiffen, fernershin bestehen und wie von Alters daher geübt und gebraucht werden sollen.

Zweytens betreffend die zu mäniglich Gebrauch nöthigen Straßen, so sind gegenwärtig mehrere vorhanden, als in Anno 1515, da der Einungs Brief errichtet worden, welche sowohl wegen vielfaltiger Verstükelung und Vertheilung als nahmhafter Verbeßerung der Gütter allerdings nöthig und schon seit unverdenklichen Zeiten gebraucht worden sind.

Also finden wir höchst erforderlich, zu Ausmeidung alles Mißverständs, so sich in künftigen Zeiten eräugnen möchte, alle diese Straßen hier zu benamsen und specifischerlichen einzubringen, welche da sind:

1. die Seestraße gegen das Neuhaus oben am Thunersee.

2. die Straße über den Gurben aus, zwischen den Mattachern, welche in Stand gesetzt und gebraucht werden soll nach Ausweis des hierüber vorhandenen schiedrichterlichen Spruchs vom 23. December 1773.

3. die Straße vor dem dorf unter dem Zehnd-Stadel aus über den Garben-Acher.

4. die Straße über den Lauener.

5. die Straße unter dem Berg auf gegen Mühlholz.

6. die Straße über den Graben durch die Scheidgaßen hinauf bis gegen das Pfrund-Guth und von dorten über die Gummen-Güther hinaus, einerseits gegen Luciwinkel, anderseits aber gegen Lombach-Zaun.

7. die Straße, so auswärts dem dorf hinauf gegen den Zehnd-Stadel gehet und obenher demselben sich vertheilt, da der einte Theil sich in die vorgemelte Straße, so über den Lauener gehet, einschließet, der andere aber seinen Durchgang bey den Guten-Hausen-Gütteren hat, und der gegen die Vorholz-Gütter gehet.

8. das Gäßli ob der Stadt hindurch gegen die Scheidgaßen, und das Gäßli, so von der Scheidgaßen gegen die Gurben Scheür gehet und innwärts derselben in die Seestraße seinen Ausgang hat.

9. und endlichen das Wyden- und Breiten-Gäßli, so weit selbige Recht haben.

Wir erkennen also, und finden jeztemelte samtliche Straßen bey gegenwärtigen Zeiten und für das künftige, für höchst nothwendig, so daß mäniglich befügt seyn soll, dieselben zu allen nöthigen Führungen oberläutertermaßen so wohl Sommer als Winters Zeit zu gebrauchen; doch also, daß ein jeder ab denselben Straßen zu dem nächsten Anstoß und zu dem ohnschädlichsten auf das Seine und wieder darab fahre. Inmaßen derjenige, der solches unterlaßen wurde, den zugefügten Schaden nach Ehrenleüten Erkantnuß abtragen und darüber aus annoch zur Straff und Verantwortung gezogen werden soll; wobey dann jedennoch einem jeglichen seine etwan habende besondern Rechte in alle Weg vorbehalten seyn sollen.

Auch wan einer vor St. Johanni-Tag sein Gut mähen wurde und nicht darauf kommen könnte, ohne einem andern durch und über das Seine zu fahren, soll er demselben eine Maaden mähen, das Heu dörren und in Schochen aufmachen, und solches dem Eigenthümer deßelben zu wüßen thun. In welchem Fall, wann dieses geschieht, er aller Verantwortung enthoben, in nicht geschehendem Fall aber derselbe auch für den zugefügten Schaden belanget und zu deßen billigmäßigem Abtrag angehalten werden kann und soll.

Denne soll auch ein jeglicher, wie biß dahin, also auch in das künftige schuldig und verbunden seyn, diese zu allgemeinem Gebrauch gewidmeten Straßen, so weit seine Gütter daran stoßen, best möglichst in gutem Stand und Ehren zu erhalten. Es seye dann Sach, daß Unsere gnädige Herren hierüber etwas anders zu verordnen gut finden, als in welchem Fall wir uns dero hohen Wille und Befehl ganz gehorsamst unterwerfen werden.

Drittens, belangend der sogenannte Ur-Haag, durch welchen die Allment und eigenen Güter von einandern gesöndert sind, so nimmt derselbe seinen Anfang in der Goldey und gehet von dorten unter dem Berg hinauf biß gen Mühlholz zu dem St. Niklausen Thürlj oder auf den Stuz darob, von dorten durch Luciwinkel hinab an die Scheuren im Lombach-Zaun, von derselben dem Lombachzaun nach hinauf biß zu End deßelben, von da dem Haag nach hinab biß gegen Bogsthorn, von dorten den Vorholz-Gütteren nach hinab biß an die Lehn-Zäun, denenselben nach hinab biß an die Seestraß. - Weiters von denen Lehnbläzen dem Greut nach hinauf biß auf die Melchstatt zu Bogsthorn, von daselbst ob dem Greut hindurch und hinter demselben dem Haag nach hinab biß widerum an die Lehn-Bläzen und denenselben nach hinab biß an die Seestraße; von derselben dem Eichzaun nach hinab, und unter demselben hinein biß an MngH Wyden-Matt; derselben Matten nach hinab biß an Lischzaun; dem Lischzaun nach hinaus biß zu End deßelben; demselben nach hinab und unten hindurch biß an die Unterzäun; denenselben nach jederweilen dem Zaun nach biß in die Tschingeley, dem Haag nach hinein biß zu End derselben und an die Aaren. Hierbey nun ist zu wißen, daß ein jeglicher, der mit seinen eigenen Gütteren an die Allment anstoßet, pflichtig seyn soll, sein Gut gegen die Allment einzufriten, mithin die Zäun, so weit die Allment an die eigenen Gütter anstoßet, einzig zu machen und in gutem Stand und Ehren zu erhalten; widrigenfalls er darüber zur Verantwortung und Straffe gezogen, zugleich auch zu Abtrag deß Schadens gegen andere angehalten werden soll.

Viertens, in Ansehen der Azung und Nuzung der Gütteren auf dem Feld, haben wir schon vor vielen Jahren besser und nuzlicher zu seyn erachtet, das ehedem geübte allgemeine Feld- und Azungsrecht aufzuheben und dagegen einem jeden zu überlaßen, seine Güter nach seinem Belieben einzufriten und selbige sonderbar, nach seinem Wohlgefallen zu ezen, zu nuzen und zu gebrauchten; worbey wir es auch dißmalen, als eine nuzliche sach, bewenden laßen, mithin in Ansehen deßen, der alte Einungs Brief um so viel abgeänderet seyn soll.

Fünftens, was dann die Nuzung, Azung und Besezung der Allment betrifft, so ist darüber schon vor verschiedenen Jahren aus Anlaß eines damals zwischen den Reichen und Armen Bäürtleüten darüber gewalteten Proceßes, von UnGhH den Rätthen, laut dero hohen Erkantnuß vom 22. Marty 1732⁴⁵⁹, eine neue und Obrigkeitliche Verordnung gemacht worden, welche wir biß dahin und also auch in das künftige gehorsamlich befolgen werden, also daß es dabey sein verbleiben haben soll, und der Einungs Brief, soviel dieses betrifft, auch nicht mehr plaz finden kan.

Sechstens, so sollen alle in unserer Gemeinds Marchen sich befindliche, so wohl zahme als wilde Bäume und Waldungen, ohne Ausnahm, welche biß dahin im Bann gelegen, fernershin und bey der im Einungs-Brief enthaltenen Buß von zwanzig Plappart per Stok, wovon der Boursame ein Pfund und den Pfänderen fünf Schilling

⁴⁵⁹ Ratserkenntnis zwischen Armen und Reichen betreffend der Allmendnutzung, Rechtsquellen der Ämter Interlaken und Unterseen, Nr.339 Seite 587

zukommen soll, verboten und im Bahn seyn und bleiben, mithin ohne unsere Bewilligung weder die Pfister noch jemand anders befugt seyn soll, in diesen unseren Waldungen einiches Holz zu fällen und zu nehmen. Wiederhandelnden falls die Ubertretern alhier am Rechten zu gebührender Bestrafung gezogen und nach Verdienen gebüßet werden sollen.

Siebendens, soll niemand befügt seyn, seine Geißen, Schaaf oder anders kleine Vieh ohne Hirtschaft weder auf der Allment noch sonst laufen zu laßen, dann wann deßen ohne Hirtschaft, es seye auf den Gütteren, Allmenten oder auf den Gaßen, angetroffen wurde, selbiges ohne anders gepfändet und der Eigenthümer deßen nicht nur zu Bezahlung des Pfandschillings und Abtrag des Schadens angehalten, sondern darneben annoch wegen seinem Ungehorsam zu gebührender Bestrafung gezogen werden soll.

Daß daraufhin, und nachdeme Wir den Inhalt dises neuen Einungs-Briefs durch einen Ausschuß aus Unserem Ehremittel untersuchen und darüber Uns den Rapport erstatten laßen, wir diesen Einungs-Brief und Reglement in seinem ganzen Inhalt Hoch-Obrigkeitlich genehmiget und sanctioniert, mit der Abänderung jedennoch, daß die Gemeind und Burgerschaft zu Unterseen, so wie überhaupt den ganzen Einungs-Brief, also auch in specie den in diesem Reglement unterstrichenen Artikel, die Unterhaltung der Straßen betreffend, Uns zu gutfindender anderweiter Verordnung und Correction überlaßen.

Wir, in Abänderung jez gedachten Artikels der Unterhaltung dieser Straßen, haben erket: daß selbige hinkünftig nicht, wie biß anhin geschehen, durch die Anstößern erhalten, sondern durch die ganze Gemeind, so wohl in brauchbaren stand gesetzt als aber unterhalten werden sollen; und zwar soll sich hierüber die E.Burgerschaft und gemeind Unterseen unser in anno 1744 in druk ausgegebenes Straßen Reglement zur Wegweisung und Observanz dienen laßen, der Meinung, daß bemelte Burgerschaft und Gemeind befugt seln soll, mit ihnen auch die Äußern, so hinter ihnen Gütter besitzen, zu diesem End in billigmäßiger Proportion anzulegen und beytragen zu machen; Unseren jeweiligen Amtleüten zu Unterseen aber befelchlich auftragend, hand obzuhalten, daß samtliche Straßen, sonderheitlichen aber die Seestraß, in guten Stand gesetzt, jeweilen behörig unterhalten und laut 8.ten artikel deß Straßenreglements Wegmeistere bestellt werden.

In Krafft diß Briefs, welcher zu wahren Urkund mit Unserem Stands-Insigel verwahret worden. Geben den 18.ten Marty 1774

Im neuen Einungsbrief wird eingangs sein Entstehen begründet, dann werden die Gemeindgrenzen der ganzen Länge nach umschrieben und in sieben Punkten die neuen Bestimmungen festgelegt, und zuletzt wird im Schlussverbal auf ein 1744 der Bürgergemeinde gegebenes, gedrucktes Strassenreglement verwiesen. Dieser neue Einungsbrief von 1774 ersetzte denjenigen von 1515. Der Grenzverlauf der Bäuertgemeinde war der gleiche geblieben wie zur Zeit vor der Reformation. Dagegen hatte sich das Weg- und Strassennetz weiterentwickelt. Im Einungsbrief von 1515 wurden fünf auf die Allmenden hinausführende Strassen genannt:

- die Seestrasse zum Neuhaus am Thunersee,
- die Strasse über den Gurben und zwischen den Mattackern hinaus,
- der Strasse vor dem Dorf unter dem Zehntstadel über den Grabenacher,
- die Strasse über den Lauener,
- die Strasse unter dem Berg hinauf gegen das Mühleholz.

Dazu kamen im neuen Einungsbrief von 1774 fünf weitere, öffentlich benutzbare Wege, die in der Zwischenzeit an Bedeutung gewonnen hatten:

- ein Weg über den Graben, durch die Scheidgasse hinauf zum Pfrundgut und über die Gummengüter hinaus gegen den Lutziwinkel, andererseits gegen den Lombachzaun,
- ein Weg ausserhalb des Dorfes gegen den Zehntstadel, dann sich teilend einerseits gegen den Lauener und andererseits gegen Gutenhausen und das

Vorholz (heute zum Teil die Schulhausstrasse),

- ein Gässli ob der Stadt gegen die Scheidgasse sowie ein Gässli von der Scheidgasse gegen den Gurben (heute Freihofstrasse-Bohnerstrasse),
- das Wydengässli,
- und das Breitengässli.

Diese Strassen und Gässchen wurden ausdrücklich dem allgemeinen Gebrauch gewidmet, was vordem teilweise umstritten war. Wenn von der Strasse aus ein Eigengut nur über ein anderes erreicht werden konnte, durfte bei Bedarf wie ehemals darauf ein Zugangsweg ausgemäht werden. Wer aber die Meldung darüber an den andern Grundbesitzer unterliess, wurde neu zum Schadenersatz verpflichtet, wie ihn beizuziehende „Ehrenleute“ schätzten. - Über den Unterhalt der Wege wurde von der Gemeinde bestimmt, was schon vordem gebräuchlich war, dass jeder Anstösser das ihm anliegende Stück einer öffentlichen Strasse „bestmöglich in gutem stand und ehren zu erhalten“ verpflichtet sei, wobei aber ausdrücklich vorbehalten war, dass anderweitigen obrigkeitlichen Anordnungen zu gehorchen sei. Dieser Abschnitt wurde als einziger unterstrichen. Ihm kam damals eine besondere Bedeutung zu. Die Obrigkeit genehmigte ihn nicht und änderte ihn am Ende des Dokuments.

Seit der Abfassung des Einungsbriefes von 1515 waren auf dem Lombachdelta neue Eigengüter entstanden, beim Bockstor, im Vorholz, am Lehn, im Eichzaun und ein obrigkeitliches Wydimattgut. Daher ist die Beschreibung über den Verlauf des „Urhags“, der den Privatbesitz von der Allmend trennte, im Jahre 1774 etwas detaillierter als 1515. Er begann in der Goldey, zog sich über das Mühleholz bis zum St.Niklausentürli, ging über den Lutzwinkel, den Lombachzaun, die Bockstorgüter, die Vorholzgüter, den Lehnzaun weiter zur Seestrasse, dann zurück oberhalb dem Grütt bis zur Melchstatt und wiederum an die Seestrasse und erreichte der obrigkeitlichen Wydimatt entlang über den Eichzaun und den Lischzaun in der Tschingelley die Aare. Über diesen Grenzzaun zur Allmend wurde neu bestimmt, dass die Anstösser ihn zu unterhalten hätten.

Auch die Bearbeitungsart der Felder hatte sich geändert. Auf den einzelnen Landstücken, die einst allein während der Wachstums- und Ernteperiode von Mitte März bis „uff des heiligen crützen tag im Herbst“ hatten eingezäunt und privat bebaut werden dürfen, in der übrigen Zeit aber dem allgemeinen Weidgang freizugeben waren, hatte sich im Laufe vieler Jahre ein anderes Nutzungsrecht herausgebildet. Die Eigengüter durften nun eingefriedet bleiben und ganzjährig privat genutzt werden.

Die Bestimmungen des Einungsbriefes von 1515 waren demnach in dieser Sache schon seit längerer Zeit nicht mehr eingehalten worden. Auch in der Nutzung der Allmend hatte sich manches geändert, war aber mittels Schiedspruch im Allmendstreit zwischen den Reichen und Armen von Unterseen und dem Dorf Interlaken einerseits und etlichen Partikularen von Matten und Aarmühle mit Grundbesitz in Unterseen andererseits betreffend die Allmend vom 25.August 1636⁴⁶⁰ sowie einer Ratserkenntnis zwischen den Armen und Reichen betreffend der Allmendnutzung am 25.August 1732⁴⁶¹ obrigkeitlich abgesehen worden.

Während im Einungsbrief von 1515 neben den als „Berentböm“ bezeichneten Nussbäumen, Kirschbäumen und Mehlbäumen nur noch die Eichen und die Tannen geschützt waren, wurden 1774 sowohl die Obst- und Fruchtbäume wie alle wilden Bäume „ohne Ausnahme“ in Bann gelegt. Sie durften nur noch mit obrigkeitlicher Bewilligung gefällt werden.

⁴⁶⁰ Rechtsquellen der Ämter Interlaken und Unterseen, Nr. 273 Seite 501; Ämterbücher Unterseen, C Seiten 71 f

⁴⁶¹ Rechtsquellen der Ämter Interlaken und Unterseen, Nr. 339 Seite 587; U.Spruchbuch GGG 777

Der von den Vertretern Unterseens vorgelegte Entwurf wurde obrigkeitlich geprüft, ergänzt und abgeändert. Beim umstrittenen Wegbau über den Gurben zwischen den Mattackern hinaus hatten sich einige Nutzniesser gesträubt, an den Ausbau beizutragen, weshalb am Schluss der Urkunde bestimmt wurde, dass künftig die Kosten „nach billigmässiger Proportion“ aufzuteilen seien. Als Folge dieses Gurbensträsschenhandels wurde die Unterhaltungspflicht für die Gemeindestrassen der Gemeinde überbunden; die Nutzniesser und Anstösser, auch die auswärtigen Grundbesitzer, mussten aber künftig an den Bau und den Unterhalt „in billigmässiger Proportion“ beitragen. Mit der obrigkeitlichen Abänderung des Einungsbriefentwurfes wurde die Gemeinde Unterseen im Jahre 1774 von Bern aus zudem verpflichtet, die Wege und insbesondere die Seestrasse in einen brauchbaren Zustand zu setzen und zu erhalten. Sie hatte dafür die notwendigen Wegmeister anzustellen.

Im erneuerten Einungsbrief fehlen verschiedene alte Satzungen, so das Verbot, im Frühling zur Anpflanzungszeit Vieh in die Goldey zu treiben oder die Vorschriften, dass jedermann im Frühling und Herbst nur das Vieh auf die Allmend treiben dürfe, das er selber überwinterte, ebenso eine Beschränkung der sommerlichen Allmendnutzung mit Kühen und Pferden. Aber an Stelle der alten, einfachen Vorschrift, dass jedermann die Geissen hüten solle, wurde geschrieben, dass die Geissen, Schafe und das Kleinvieh nicht ohne Hirten aufgetrieben werden dürfen, sonst würden sie gepfändet. Die einstige Vorschrift, dass in Ortsnähe eine Gasse „mit engen Wegen“ eingezäunt werden solle, um darin das Vieh einzufangen und auszuscheiden - wohl die einstige Scheidgasse - fiel ebenfalls weg, und besonders bemerkenswert: das alte Recht, dass alle Leute im Wald zum Eigengebrauch Holz sammeln durften, wurde nicht mehr erwähnt. Dieser Vergleich zeigt, dass sich seit der Reformation die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse weiterentwickelt hatten und auch im Gemeinwesen Unterseens Neuerungen und Änderungen bewirkten. – Als diese Neuordnung von 1774 über die Waldungen, Strassen und Allmenden als „Reglement und Einungsbrief für die Gemeinde Unterseen“ in Kraft trat, hatte sich das Schwergewicht der Gemeindetätigkeit weitgehend von der Bäuert- und Kirchgemeinde weg in die von der Stadtbürgerschaft geführte Ortsgemeinde verlagert.

Ein Notar als Chor-, Stadt-, Landgericht- und Amtschreiber

Notar Ulrich Sterchi hatte das Amt als Stadtschreiber während 44 Jahren geführt. Als er im Herbst 1790 zweiundsechzigjährig starb, mussten für seine von ihm ausgeübten Ämter die Nachfolger gefunden und bestimmt werden. Er hatte nicht nur die „Notariatsstelle in hiesigen Archiven“ bekleidet, er war seit 1769 auch Amtsschreiber, also der erste Mitarbeiter des Schultheissen gewesen und hatte im Verlaufe der Jahre zudem noch die Stadt-, Land-, Chor- und Waisengerichtsschreiberstellen übernommen. Da er über vierzig Jahre im Amt gewesen war, wusste niemand mehr, wer für diese Wahlen zuständig war, „ungeachtet alles fleissigen Nachforschens“ von Schultheiss Daniel Ludwig von Tavel. Dieser berichtete am 12. November 1790 nach Bern, dass er beim Antritt seines Amtes

hiesiges Chorgericht gänzlich in Händen der Stadt angetroffen, ohngeachtet die Hohe Obrigkeit sich dasselbe in alten und neuen Urbarien einzig und so vorbehalten, dass in Absicht auf selbiges der Amtmann in seiner Gemeinschaft mit der Stadt stehen solle. So wünschte ich zur Beibehaltung der obrigkeitlichen Rechte, dass die Chorgerichtsschreiberey zu Unterseen mit der Amtsschreiberey verbunden würde und niemals mehr mit der Stadtschreiberey könnte vereinigt werden, welches ich als den einzigen Grund ansehe, wofür nach und nach das nunmehr von mir wieder zu Händen genommene Chorgericht von Unterseen in der Stadt Hände gekommen ist.

Schultheiss von Tavel wollte das Chorgericht stärken und für seine restaurativen Ziele nutzen.⁴⁶² Die Deutsche Seckelschreiberei in Bern stellte daraufhin am 15. November 1790 fest, dass die Land-, Amts- und Chorgerichtschreiberei bisher vom Schultheissen selber besetzt worden sei, und dass nun die Chorschreiberei nicht mehr der Stadt-, sondern der Amtsschreiberei „anexiert“ und durch die nämliche Person zu versehen sei.⁴⁶³ Darauf entschied der Rat zu Bern⁴⁶⁴ am 20. November 1790:

Ungeacht nicht hat vorgefunden werden können, von wem der verstorbene stadtschreiber Sterchi von Unterseen zum amtschreiber allda seye ernent worden, so kan doch keinem zweifel unterworfen seyn, dass diese stelle und deren wiederbestzung nicht von uns abhange, ebenso wie wir der ordnung angemessen finden, dass die chorschreiberey nicht mehr wie bis dahin der stadt-, sondern der amtschreiberey annexiert seyn solle und durch die nemliche person versehen werde.

Mit dieser Weisung wurde die Stadtschreiberei wieder klar von der vom Schultheissen geführten Amtsschreiberei getrennt, und der neue Amtsschreiber hatte auch die Aufgaben des Chorgerichtsschreibers zu erfüllen.

Ein Steuerstreik

Am 11. März 1792 verkündete Pfarrer Sprüngli nach der Predigt eine „Publication Unterseen, von der Cantzel zu verlesen“⁴⁶⁵ vom 10. März. Sie lautete:

Die Vorgesetzten der Gemeinde Unterseen haben mit höchstem Unlieb ersehen, wie dass viele Hintersässen ihr schuldiges Hintersässgält nicht entrichten. Dieselben werden hiemit alles Ernsts vermahnet, diese rückstelligen Hintersässgelter längstens bis zu der bevorstehenden Gemeind dennen Bärthvögten, so solche zu fordern haben, ohnfelzbar abzuführen; denn solten einiche diesem billichen Begehren nicht entsprechen, so wurde mann sie ohne anders in ihre Gemeinden zurück weisen, folglich sie von Gemeind aus wegerkennen.

Ferners ist mit Unlieb wahrgenommen worden, wie dass eint und andere, es seyen Gemeindsgenossen oder Hintersässen, sowohl Brön- als Bauholz in der Seestrass, im Stettli und anderer ohrten ligen lassen, und es nicht behörig in rechter Zeith fortarbeithen, so dass es nicht nur oft verfaullen muss, sondern sehr oft aus Bauholtz Brönholtz gemacht worden ist. Diesem schädlichen Missbrauch abzuhelfen wird Jedemann alles Ernsts vermahnt, bis Mitten Apprill alles Holtz aus denen Strassen und allerohrten weg zu räumen, denn solte nach dieser Zeith in denen Strassen und anderstwo dergleichen Holtz angetroffen werden, so soll solches zu Handen der Gemeind confisquirt werden; welches alles mit Bewilligung ihro Wohledelgebohrenen, MngHrn Schultheiss von Tavel auf Unterseen zum Verhalt publiciert wird. Actum Schloss Unterseen, 10. Mertz 1792.
Amtsschreiberey Unterseen. Bewilligt von Tavel, Schultheiss

Drei Jahre nachdem in Paris das Volk die Bastillen gestürmt und der König entmachtet hatte, wagten es die Hintersässen von Unterseen, eine sie belastende Sondersteuer zu verweigern. Doch es gab kein Nachgeben. Wer sich nicht fügte, der wurde in seine Heimatgemeinde abgeschoben.

⁴⁶² Ämterbücher Unterseen, Band D Seite 3

⁴⁶³ Ämterbücher Unterseen, Band D Seite 6

⁴⁶⁴ Unterseener Mandatenbücher, Band V Seite 212; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 393 Seite 671

⁴⁶⁵ Dokumentenschachtel der Burgergemeinde Unterseen

Das Schultheissenamt

Der obrigkeitliche Wohnsitz

Eine ungewisse Vorgeschichte

Fremde Vögte und einheimische Schultheissen

Die Baugeschichte des Schlosses Unterseen beginnt schon vor der Stadtgründung. Aus den erhalten gebliebenen Dokumenten kann sie aber nur wenig erhellt werden. Schon ein Vorfahre des ersten Schultheissen des Städtchens Unterseen – er hiess „Otto de lapidea domo“ (Otto vom steinernen Haus) - wohnte bereits im Jahre 1239 in einem befestigten Gebäude. Der erste Schultheiss von Unterseen, „Wernherus dictus de domo lapidea, scultetus in Inderlappen“ (Wernher genannt vom Steinernen Haus, Schultheiss in Inderlappen) stammte aus derselben Familie und besiegelte 1280 zusammen mit der „universitas burgensium de Inderlappen“ (Gesamtheit der Bürger von Inderlappen) den Erblehenvertrag über den Baugrund des Städtchens mit dem Kloster Interlaken. Auch die Ritter Warnagel, die in der Gründungszeit des Städtchens den Herren von Wädswil-Unspunnen und den Eschenbachern dienten und auf dem Bödéli eine beachtliche Rolle spielten, dürften irgendwo in einem festen Haus gewohnt haben. Wo der Turm des Geschlechts der Warnagel stand, ist ungewiss, seine Fundamente liegen noch unentdeckt im Verborgenen. Auch der zweite Schultheiss unter den Herren von Eschenbach-Oberhofen - er hiess Heinrich de Rivo (vom Bach) und amtierte von 1302 bis 1306 - war ein Ritter und dürfte in einem festen Haus gewohnt haben.

Unter den Herren von Eschenbach-Oberhofen dienten von 1280 bis 1306 zwei einheimische Ritter. Als Unterseen um 1306 für achtzig Jahre unter die Herrschaft der Habsburger geriet, zogen in dieser Zeit nicht weniger als 18 Vögte die Steuern ein, unter ihnen Ritter und Edelknechte mit klingendem Namen wie Philipp von Meiringen, Vogt von Unspunnen; Wernher von Leissigen; Junker Thomas von Weissenburg; Rudolf von Weissenburg, vormals Schultheiss zu Wimmis; Konrad von Bach; Edelknecht Jakob von Brandis, Vogt zu Unspunnen; Edelknecht Otto von Laufenburg. Sie stammten zu einem Teil aus dem habsburgischen Dienstadel und zum anderen Teil waren es angesehene Unterseener Bürger.

Von 1323 bis 1331 war Thomas von Weissenburg Schultheiss zu Unterseen. Er dürfte sich besonders um den Bau der Stadtmauer gekümmert haben. Nach ihm war das „obere“ Stadttor benannt, es hiess „Thomatinen Tor“. Ob er in der Burg Weissenau wohnte, die von 1298 bis 1334 den Herren von Weissenburg gehörte, muss mangelnder Belege wegen ungewiss bleiben.

Unter der bernischen Obrigkeit von 1386 an bis zur Reformation regierten im Ganzen 25 Schultheissen. Darunter ist besonders zu nennen Johann von Ringgenberg, „genannt der Pfaff, Edelknecht und Wührt zu Underseen, wie man es findet in den hinderlachischen Document bewysen“. Zumindest dieser Letztgenannte wohnte von 1378 bis 1401 im Städtchen und betrieb hier nebenamtlich eine Wirtschaft. Ob er seine Gäste in der seiner „Aarburg“ bewirtet hat?

Von 1401 an setzte die Stadt Bern im Städtchen Unterseen die Schultheissen ein. Als „Bernische Ambtleüt zu Underseen“ stammten sie anfänglich „auss der Burger-schafft Underseen, dabey aber zu wüssen, dass sie auch zu Bern, hiemit an beiden Ohrten burger waren.“ Unter den bis zur Reformation amtierenden Schultheissen tauchen Namen auf wie Peter zur Fluhe, Peter am Ritt, Hans am Leen und der Stadtarzt Peter Bickard. Ob sie als Einheimische überhaupt einen festen Amtssitz hatten, darüber finden sich keine gesicherten Angaben. In dem um 1728 erstellten Schultheissenverzeichnis wurde eingetragen:

1468 Steffan Joser, unter dessen Amtsverwaltung ist Freytags nach dem Maytag 1471. Jahrs ihr Gnaden erstes Amtshaus oder Schloss Unterseen mit dem ganzen Stättli durch Feür (so in der domahlen dem Closter Interlacken gehörig gewesenenes Mühli, die aber erstlich anno 1525 zum theil unnd hernach anno 1622 under etwas Vorbehalt eines jährlichen Zinses völlig zu dess Amths Verbesserung zum Schloss Unterseen gelegt worden) gantz zu grundt gerichtet und eingeäscheret, also dass auch nit ein einiges Hauss darinnen hat mögen errettet werden.

Ähnliche Hinweise auf ein „erstes Amtshaus oder Schloss“ finden sich beim Chronisten Johann Rudolf Gruner in seinem ebenfalls zweieinhalb Jahrhunderte später verfassten „Thesaurus Topographico-Historicus Bernensis“. Er berichtet, dass kurz vor dem grossen Stadtbrand von 1470 „hinter dem Stättlin“ ein schon damals vorhandenes Schloss niedergebrannt sei. Und nach Hallers *Miscellanea Bernensia* „ist das ganze Stättlin und hiemit auch das Amtbthaus verbrunnen, ohne dass ein einziges Hauss überbliben“.

Ein Schloss für die bernischen Schultheissen

Nach dem grossen Brand vom 5. Mai 1470 wurde das Städtchen Unterseen nach den Anweisungen des Berner Rates unter der Leitung von Baumeister Hanns Wanner wieder aufgebaut. Aus dieser Zeit stammt eine Anweisung im Ratsmanual vom 20. Juli 1471 an den Probst von Interlaken, „dass er Wanner lass stein nemen an dem alten sloss“, wie er dies den Herren zugesagt habe. Und im Schultheissenverzeichnis steht über den Schultheissen, der von 1471 bis 1480 amtierte und in dessen Amtszeit der Hauptteil des Wiederaufbaus geschah:

Hemman Hetzel, derselbe ware noch solches 1471. Jahres Kilchmeyer zu Unterseen und hat das nachgehende Schloss erbauwen, welches nachher anno 1655, weil es ein bauwloser, alter, finsterer, melancholischer, schwärmüetiger, zum Einfall fertiger Godel ware, abgebrochen und diss jetzige dafür allhar gebauwen. Ermelter Hetzel hat für sein daharige recompens zwey Zu-Jahr erhalten.

Der erste von den Bernern erbaute Schultheissensitz entstand also nach dem grossen Brand, wohl schon am Platz des heutigen Schlosses. Ob die geforderten Steine von der alten Burg, die von Bern aus gesehen „hinter dem Städtchen“ lag, oder vom Schloss aus der Weissenau stammten, und ob sie nur zum Bau des ersten bernischen Schultheissensitzes oder auch zum Wiederaufbau des Städtchens und zum Bau des Stadthauses verwendet wurden, bleibt offen. Zum Ausgleich für die ausgestanden Widerlichkeiten während der Bauzeit wurden Schultheiss Hemman Hetzel zwei zusätzliche Amtsjahre gewährt.

Die Wohnverhältnisse müssen besser geworden sein. Obwohl das damals erstellte Schultheissenhaus später als „Godel“, als ein unerfreulicher, einsturzgefährdeter Lotterbau bezeichnet wurde, der in der Mitte des 17. Jahrhunderts durch das heutige Schloss ersetzt werden musste, wohnten darin nach dem grossen Brand und dem Wiederaufbau des Städtchens meistens Bernburger und Mitglieder des Grossen Rates als Schultheissen in Unterseen.

Ein neues Schloss

Schlechte Wohnverhältnisse

Heinrich von Erlach, der als Schultheiss von 1642 bis 1648 residierte, klagte nach dem ersten in Unterseen verbrachten Winter am 12. Juli 1643 in einem Brief⁴⁶⁶ an den bernischen Seckelmeister über die Wohnverhältnisse im Schloss. Er schrieb:

⁴⁶⁶ Unnütze Papiere, Band 19.1 Nr. 28

Erenvester frommer fürsichtiger insonders hochehrender grossgünstiger Hr. Seckelmeister, dem sälbigen sige Myn gruss gneigte williger Dienste zu vor. An hie näben han ich nit für können noch wellen underlassen, mynem hochehrenden Herrn zu berichten unnd auch darinn zu fragen, die wyll ir Gnaden huss zu Underseewen gar schlächt Fänster in der Stuben wie auch in der Näben stuben hatt, dass ich sorgen, ich könne nitt mer mitt dem ettwas schaffen, wen ich sy schon wett lassen verbessern, sunders die Ramen, ja auch das gantz Futter, ist alles full. Die wyll myn hochehrender Herr Seckelmeister woll in bewüssen ist, dass das ampt schlächt inkommes halt, so han ich nit für können noch wellen, minen hochehrenden Herrn darinn zu fragen unnd zu begrüssen, des halben lange Min frünttliche Bitt an Inn, er welle mir bescheidt lassen wärden, wen es minem hochehrenden Herrn nitt zu wider wärt hie mit, dass ich sy könntte noch lassen machen vor dem wintter, dan ich gantz übel von Nötten byn. Bitt hie näben auch, der Herr Seckelmeister welle auch nitt zürnen, dass ich uff den tag ze min Rächnung gan, wie myn hochehrender Herr mir geschryben hatt. Ich wyll aber gelübs Gott dem Herrn ein Rächnung gäben, hoffen zu Gott, dass min hochehrender Herr woll wärden zu fryden syn. Ich han verwar gar ein schlecht wäsen funden, han gar fyll müssen von anfang fyll an der Mülly mässen, ja auch an ir gnaden schüren, welliches alles gantz schlächt gesin, muss lassen machen, ja auch kein Nagel in iren gnaden huss erfunden. Sölicher massen hatt min forfar hüsser uffgezümmt. Hie näb bitt ich den herrn gantz früntlich, well alle wyll vor hardt zürnen redlichem Man auch hälffen mitt theillen. Hie mitt minen hochehrenden Hr. SeckelMeister in den Schirm Gottes well Befällen thun, der welle den Herrn wohl erhalten.

Gäben in Underseewen, den 12. tag Höüw Monatt 1643 - des Hr. Seckelmeisters allhir
geringer und dienstwilliger Diener Heinrich von Erlach



Abb. 32 – Ruine du Château de Weissenauw à l’entrée de la rivière Aaren dans le lac de Thoune, dessiné d’après nature par M. Nicolas Gachet, Capitaine, en 1776

Schultheiss von Erlach hatte die Mühle, das Schloss und die Scheune als dringend erneuerungsbedürftig angetroffen und von sich aus Reparaturarbeiten machen lassen, die zu Buche schlugen. Er war dadurch in die zürnende Kritik des Bernischen Seckelmeisters geraten und musste sein eigenmächtiges Vorgehen nachträglich begründen.

Planung und Bau

Schultheiss Hieronymus Stettler, der in Unterseen von 1654 bis 1660 das Zepter führte und vorher Landschaftschreiber in Interlaken gewesen war, traf bei seinem Amtsantritt die gleichen unerfreulichen Wohnverhältnisse an. Er plante, künftig in der Burg Weissenau zu wohnen und liess den baufällig gewordenen Amtssitz im Stedtli kurzerhand, nach der Meinung der Berner Regierung allzu voreilig, niederreissen. Das Weissenauprojekt wurde zwar geprüft, doch in Bern kam man zum Schluss, auf die Instandstellung der feuchten und im Winter sehr schattig gelegenen Burg zu verzichten. Stettler wurde angewiesen, das alte Unterseener Haus wieder aufzubauen, „da es dienlicher gelegen sei und noch etliche Stücke zu Ehren gezogen werden könnten.“⁴⁶⁷ Die Burg Weissenau dagegen, ihre Festungstürme und Mauern rund um den alten Hafen, zerfielen weiter und wurden in der Folge als Steinbruch benutzt. Die Bauzeit des neuen Schlosses in Unterseen fiel in die Jahre von 1656 bis 1658.

Im Bauernkrieg von 1653 galten Brienz, Grindelwald und Ringgenberg als Aufstandsnester, während niemand aus Unterseen direkt daran beteiligt war. Die Bevölkerung war gespalten. Schultheiss Stettler war bei der Taufe einer Tochter von Schneidermeister und Bruchschneider Hans Jost aus Unterseen zu Gvatter gestanden. Als nun Schneidermeister Jost in Brienz auf der Stör arbeitete und bei dieser Gelegenheit obrigkeitliche Briefe hinbrachte, wurde er dort tüchtig verprügelt und sogar „an Eisen gelegt“. Nach dem Ende des Bauernkrieges wurden auch im Oberland die Anführer und ihre Helfer bestraft. Wer zum Tode verurteilt oder geflohen war, dessen Gut wurde eingezogen. Da sich eine ansehnliche Zahl Unzufriedener auch aus dem Amt Interlaken beteiligt hatten, aber niemand aus Unterseen, wurde der Einzug der Bussen im ganzen Amt Interlaken nicht dem zuständigen Landvogt übertragen, sondern dem Schultheissen Hieronymus Stettler in Unterseen. Und er durfte mit dem Geld, wohl zum Verdruss seines Interlakner Amtskollegen, die Kosten für das damals im Bau befindliche neue Schloss begleichen.

Im Bussenrodel, der über die bestraften Rebellen geführt wurde, findet sich eine interessante Anmerkung. Der Oberrieder Hans Risser war als ein Hauptrebell zum Tode verurteilt und in Bern am 9. Juli 1653 mit dem Schwert hingerichtet worden. Auch seine Güter wurden beschlagnahmt, weshalb „meine Gnädigen Herren und Oberen für dero confiscation von seinem Hinderlassenen gutt bezogen hat, darumb sein verlassenes eheweib und Kinder, mit Vogts handen verschriben, namlich 90 Kronen. Dese summ der 90 Kronen Confiscation ist auch Hrn. Schuldtheissen Stettler zu bezüchen übergeben worden. Doch ist zu wüssen, dass den 2. Martij 1654 durch Hrn. Landvogt Knecht der halbig theil gan Bern überschickt 45 Kronen.“ Er übergab das Geld nicht gerne seinem Kollegen und schickte es direkt nach Bern.

Der Neubau des heutigen Schlosses am Ort des alten Amtssitzes war mit den damaligen Mitteln keine leichte Aufgabe und auch mit Schwierigkeiten verbunden. So meldete Schultheiss Stettler zum Beispiel am 7. Mai 1658 nach Bern, dass der Zimmermann Heinrich Lären etliche Arbeiten beim Schlossbau übernommen habe, nun aber die Arbeit nicht zu Ende führe, weil er „zu wenig Belohnung dabei gehabt, also dass er vergebens habe arbeiten und allen Lohn den Knechten geben müssen“.⁴⁶⁸

Ein Haushaltrodel

Bei der Amtsübergabe an seinen Nachfolger wurde ein Übergabeinventar⁴⁶⁹ zusammengestellt, und zwar unter dem Titel „Hushalt-Rodel des Schlosses Under-

⁴⁶⁷ Spreng, Bilder aus der Geschichte von Unterseen, Seite 29

⁴⁶⁸ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 834

⁴⁶⁹ Unterseener Amtsrechnungen 1616 bis 1666, B VII 2097

seen, nachdem dasselb von nüwem erbuwen worden und nachwertz Herren David Zeender, nüw verordneter Schuldtheissen selben Orts durch den abgezognen und hiemit alten amtsmann Hieronymum Stettler in guten trüwen übergeben worden, den 23.tag Octobris des 1660.Jahrs“. Das aufgenommene Inventar dokumentiert den damaligen Innenausbau des Schlosses und seine Möblierung.

Hus-rhats Specification:	
Uff dem Tach	ein küpferner känel hinder dem Kuchi-Camin, wigt –
Uff dem grossen Estrich	Sechzehnen ysine hagken zum Tröchni-seyl.
Ein lange tannine Tafeln mit vier länen-stülen.	
Ein sattler-esel.	
Im Erggel	Fünff schwartze wolbeschlagne felläden. Fünff den fenster-löchern nach gestellte und angeheffete tannine bänk.
In der Lauben ob dem Thor.	Vier Simsens-ysen. Acht ysine Hagken zum tröchni-seyl.
Uff dem kleinern estrich	Auch acht ysine hagken zum seyl. 3 puschel gut Lonten.
In der diensten kammer	Ein tannine bettstatt, ist alt
Zu oberst im Schnegken	Ein tanniner für-lauff mit verzinten bändren, rigel und heb-stängli. Gute fenster von eychenen futern und ramen, ohne mangel einicher schyben.
In der diensten kammren	Ein alte tannine bettstatt. Ein alter tanniner und beschlagner trog.
In dem Herren-Saal	Ein nussbeüminer ussgezogner tisch mit geträyten füssen, sambt einem schwartzen blatt. Zwo nussbeümine bettstätten, die einte mit einem beschlüssigen bett-schämel, und die ander mit dryen beschlagnen schiebladen, und bede mit 2 umbhang stänglinen.
In der Wehr- und Werk-kammern	Ein vertäfelte Riglen, zu allerhand gewehren zu gebruchen. davon sind, so Ihr Gdn. gehört Siben musqueten, darunder sind 6 schwartz; mit darzu gehörigen mödlen und krüschern. Eine Riglen, das wärch daran zu henken und was man sonst will. Ein tanniner beschlagner zwyfacher schafft in der Mur.
Im Schnägken	Ein nussbeüminer fürloff sambt verzinten hebstängli, bändren und rigel.
Im hindren Saal ob der Kuchi	Ein nussbeümine bettstatt, mit Grafenried und Büren-schilt.
Uff der Obren Lauben	Sechzehnen simsens-ysen. Ein alter tanniner Trog.
Im Lauben-stübli	Ein tannines buffet, giessfassschäftlin, zinines giessfass, wigt ... pfund, und küpfernes hand-beki, wigt ... pfund. Ein stück sidelwerk und brot- und banktröglin. Ein altes tischli. Ein tannines angehefftes kistlin mit 3 schieb-laden, ein welche von einem ein dinten-fass von zin oder pley, wigt ... pfund. Vier ysine und verzinte sidelen-struben. Ein zweyfache verzinte ysine schuhmacher-struben.
In der vordren Stuben	Zwey simsens-ysen, sind grob und stark. Ein tannines büffet und giessfass-schäftlin. Ein zinines giessfass.

	<p>Ein küpfernes hand-becki. Achtzehn verzinte ysine sideln-struben, und 3 verzinte struben im schäfftlin. Acht ofen-stänglin mit knöpfen. Ein subers uffgeschlagnes tischli, darhinder ein schäfftlin mit schieb-laden und 3 verzinten strauben. Ein nüwe tannine yngelegte bettstatt mit den himeltz- und bett-ramen, auch zweyen umbhang-stänglinen. Ein zinines Nachtgeschirr. Siben ysine und verzinte sidelen-struben. Ein Kleiderschafft in der Mur, suber beschlagen.</p>
In der vordren Nebend-stuben	<p>1. des Schlosses gewahrsamme in einem Buch in regal-folio. 2. der nüwe Urbar. 3. drü Mandat-Bücher, sambt einem Register darüber. 4. vier schlüssel zum Underseeischen Reiss-gelt. 5. zween schlüssel zum Unspunnischen Reiss-gelt. Ein uszogner nussbeüminer beschlagner tisch, mit einem rhoten tanninen blatt. Ein tannines büffet und giessfass-schäfftlin, dem sidelwerk glych. Ein zinines giessfass mit dem Bären gezeichnet. Ein Zyt-schafft. Zwenzig möschine sidelen-struben. Zwey ysine umbhang-stängli mit ihren zugehörigen struben ob den fenstren.</p>
In der hindren Stuben	<p>Ein zinines Nacht-geschirr. Ein ahornines Tischli. Vier möschine und drey verzinte ysine sidelen-struben.</p>
In der hindren Nebend-stuben	<p>Dreyzehn gute Füwr-eymer und ein alter. Ein ysines ofenthürli. Ein glöggli ob der stubenthür. Ein ysines gätter im stuben-ofen.</p>
Im Gang	<p>Ein nussbeüminer fürlauff mit einem verzinten hebstängli und Sigel. Ein hangende schlechte Lanternen.</p>
Im Schnägken vor der Kuchi	<p>Ein zwyfacher tanniner schwarzer spys- und geschirr-schafft. Ein schwarzer tanniner offner geschirr-schafft, darinn ist ein beschlossenes schäfftlin mit 6 schiebladen zum musskorn. Ein kleiner tanniner offener täller-schafft vor dem spys- oder anricht-loch neben der füwr-blatten. Ein schwarzes tannines thürli zum spys-loch, hat neben der bschlacht zwey lange ysine stängli. Ein böses birn-beümigtes tischblatt, zwüschen dem schafft und dem schütt-stein, darunder eine hüner-kretzen ist. Item ein vertäfelte pfannen- und kellen-häncki. Vier starke ysine hagken oben in der tili zum bereüken des fleisches. Ein ysines ofen-thürli. Drey ysine sparren im Camin. Zwey ysine Brönn-zeichen mit dem Bären.</p>
In der Kuchi	<p>Ein zweyfacher, beschlüssiger alter tanniner schafft, schwarz angestrichen. Ein hoher schwarzer, suber beschlagner tanniner schafft, in dem Rigwerk, ist nüw. Ein hohes, tannines beschlüssiges schwarz-angestrichnes nüwes schäfftli, in dem Rigwerk stehend.</p>
In der Spys-kammer	

	Ein tanniner, nüwer, offner auch schwartz-angestrichner schafft mit 6 bänken.
Uff der undren Lauben	Ein offner tanniner nüwer Züber und schafft. Ein sehr alter tanniner trog. Nün simsens-ysen, sechs ysine hagken. Ein uffgeschlagner tanniner tisch.
In dem besudleten lynwahtkämmerli	Zwey ysen und ein stangen darinnen, den lynwaht daran zu henken. Ein Riglen, daran zu henken, was einem beliebt. Ein ahornine Tafelen.
Im Fleisch-hus	Sechs hakgken zur fleisch-häncki.
Im durren-Ops-kämmerli	Siben nüwe tannine schnitz-kästen.
In der Rybi	Ein ysine offene lanternen.
In der Undren Stuben	Ein ahorniges Buffet mit einem tanninen Uffsatz und giessfass-schäftlin. Sechs verzinte ysine sidelen-struben. Ein alte tannine bettstatt. Sechs ofen-stängli und 4 stüdlin darzu. Ein beschlüssiges, suber beschlagnes schäftli neben dem ofen. Ein eychine bettstatt, sehr alt, aber doch noch gut. Ein alte tannine bettstatt.
In der Underen Nebend-stuben	Vier birn-beümige Länenstül.
Im Undresten Gang	Ein ysines ofen-thürlin.
Im grossen Keller	Nüt dann 2 fenster von tanninen ramen. Und 4 läger sambt einer Riglen zum fleisch.
Im kleinen Keller	Nüt dann 2 fenster und 2 läger. Anders nüt denn ein fensterli mit einer eichinen ramen.
Im Schnägken-kellerli	Anders nüt denn ein fensterli mit einer eychinen ramen.
Im Wäscher-Hus	Vier ysine ofen-thürli. Ein uffgeschlagenes tannines tischli zum broten.
Im Bad-stüblin	Ein Kachel-ofen, darinnen ein nüwer kupferner Kessel (welcher 14 Pfund wihgt) Krüter daryn zu thun, und Ein tanniner bank, daruff zu sitzen. Ein tanniner, oben an der Wand uffgeschlagner bank. Ein schämel.
Im Milch-gaden	Ein Züber mit einer runden hand-heben. Zwey läger zur Milch.
Im ops-keller	Ein offner nüwer tanniner schafft. Oben im gewölb vier hagken. Ein schweybi an 6 ysen hagken. Vier ops-bänck. Drü fenster mit tanninen ramen.
In den Gfangenschafften	Zwo sehr wol beschlagenen tanninen Thür, mit ysinen spangen und aller nothdurfft versehen. Drü armb-ysen und ein fussyen. Ein höltzine beschlagne Gygen. Drey marter-steinen. Ein haspel sambt dem marterseyl, und der schyben und kemmen wol beschlagen. Zween bänck, zwo Hudel-deckenen. Sechs mahlet-schlösser.
Ussert dem Hus: Neben der vordren Hus-thür	Ein niderer, tanniner langer banck, mit siben hafft-ysen, die verzint sindt. An Uli Müllers hus ein holtz- oder fass-scherm, mit zieglen deckt.

Im Schermen vor dem Hus an Uli Müllers Hus	Vier nüw wol-beschlagne füwr-leitren mit nebend-stangen. Zween stark füwr-hagken, auch mit nebend-stangen. Drey buchine Wyn-leitren. Zween Wyn-schämel. Ein Bock mit vier beinen, under die grosse wyn-leitren zu stellen.
Im Fach Im obren theil des Stocks im Baumgarten	Nüt dann 2 fenster. Ein sechsfacher tanniner nüwer Korn-kasten. Ein langer ops-banck. Drü fensterli mit tanninen ramen. Ohngeferd 12 phund pulver underm tach. Pley nüt.
Im undren theil des Stocks	Alte Käs-bänck Zwey vergätterte tannine fensterli mit tanninen ramen.
Im Sommer-hus in der Aar Im Rossstall.	Vierzechen grün-geferbte hangende gätter-fenster. Ein tannine bettstatt, sambt dem Rollbettstattli. Ein tanniner, beschlossner alter trog. Ein alter, wenig nützer futerkasten. An der Krüpfen 12 ysine halffterring. An den stüden im stall 15 ysine kleine und grosse ring. Am barren 6 ring. Ein offene ysine lanternen.
Zu Wyden in der Schlossschüwr	Zwey nüwe tannine uffgeschlagne tischli. Ein altes giessfass-schäftli. Ein herdines giessfass und handbeki. Ein nuss-beüminer länen-stul.
Im Sood Im Küchlin daselbst	Zwen wolbeschlagne eychine Eymen an Kettenen. Ein uffgeschlagnes ahornines tischli. Ein alter tanniner Kuchischafft. Zwey fenster mit tanninen ramen.
NB. Hierinn ware schier vergessen worden, so auch Ihr Gdn. gehört:	Zwey schon vor 30 Jahren schlecht gewesne fäderbett. Dritthalb, auch sehr böse alte fäder-küssi. Siben under mir nit gebruchte böse lynlachen. Ein ysiner füwr-mörser. Ein steinine Sonnen-Uhr underm fenster in der hindern Stuben.
Und endlich etliche tusend Schwaar-, etlich-hundert rychine kleine tachschilden und bis in 800 tach-ziegel uff den vorrhat; derenthalb aber, wyl die einte und andere gattung nach und nach verbrucht wird, keine eigentliche Rechnung gegeben noch gehalten werden kann. Neben dem: So hat der abgezogne Amtsmann vor synem abzug dem nüwen Herren Schultheissen alle fenster im gantzen Obrigkeitlichen Hus und was für fenster in den dahar dependierenden gebüwen sind, ohne der hohen Oberkeit entgelt nuss in des ange-düt abgezognen amtmanns eigenen kosten wol-verbessret und ergäntzt übergeben, also dass auch nit eine einige schyben aller der orten gemanglet hat. Hieronymus Stettler.	

Dieses von Schultheiss Stettler persönlich erstellte Inventar beschreibt die Einteilung des Schlosses sowie die Benutzung und Einrichtung der einzelnen Räume. Eine besondere Aufmerksamkeit erforderte das Gefängnis. Es war durch zwei wohlbeschlagene Türen zu betreten und enthielt drei Armeisen, ein Fusseisen, eine „Geige“, drei Martersteine sowie einen Haspel samt Marterseil. Dazu kamen für den Aufenthalt der Gefangenen noch zwei Bänke und zwei „Hudeldecken“. Diese Einrichtung mit Werkzeugen zur Fesselung und Schandstellung sowie zum Foltern gehörte im damaligen Gerichtswesen beim Untersuchen und Strafen zur Normalausrüstung.

Und in der Zeit des Bauernkrieges von 1653 dienten sie im rebellischen Oberland nicht nur zur Einschüchterung der Leute, sondern auch zum Erpressen von Geständnissen.

Das ausführliche Inventar zeugt davon, wie die damaligen Herrschaftsleute in ihrer Funktion abgegrenzt vom gewöhnlichen Volk lebten und im Vergleich zu den auf dem Lande herrschenden Lebensverhältnissen „feudal“ wohnten. Die erwähnte Sonnenuhr hatte wohl der von 1634 bis 1636 residierende und mathematisch begabte Schultheiss Hans Rudolph von Graffenried, „der das schöne unnd zierliche Rechenbuch hat in Truck aussgehen lassen“⁴⁷⁰, in seinen Mussestunden selber berechnet und war nun „under der hinderen Stuben“, wegen dem Einfall des Sonnenlichtes auf der südwestlichen Seite des Schlosses angebracht worden. Der abziehende Schultheiss schrieb, dass im obrigkeitlichen Haus und in den Dependenzgebäuden alles ergänzt sei und keine einzige Scheibe fehle. Schultheiss Hieronymus Stettler war stolz auf sein neugebautes Schloss und übergab es nur ungen seinem Nachfolger.

Ein Speicher

Der Amtmann von Unterseen klagte zum wiederholten Male, zuletzt in einem Schreiben vom 25. Mai 1767, es sei „das alte Backhaus, das bis dahin zu einem Kornhaus gebraucht, dermassen in den Morast eingesunken und vollkommen unbrauchbar“ geworden, dass es neu gebaut werden müsse. Daraufhin schrieb die Seckelschreiberei am 2. Juli 1767 nach der Bestätigung der geschilderten Zustände durch ehemalige Unterseener Schultheissen an die Gnädigen Herren⁴⁷¹, es sei

das dortige Schloss nicht nur mit keinem guten Weinkeller versehen, sondern zugleich kein erforderliches Gemach sich vorfinde, da das Getreyd zum Hausgebrauch und auch die Käsen aufbehalten werden können, also unumgänglich nöthig zur erhaltung dieser Nothwendigkeiten ein kleines Gebäu zu errichten, welches laut beyligendem Plan und Devis auf Kronen 532.24 wurde zu stehen kommen. ... Es hat der Herr Amtmann in seinem Schreiben de 25. ten May MnHgH. dargethan, dass der Hohe Stand durch den angerathenen Bau nicht mehr dann im Vergangenen werde bewahret seyn, indeme das unten in dem Schlossbaumgarten sich befindliche, annoch von der Catolicitet herkommende alte Gebäud und Bädthaus, so bis dahin zu einem Kornhaus und dergleichen vorrätlichen Sachen gebraucht und von MnGnH erhalten worden, dermahlen in dem Morast eingesunken, und vollkommen unbrauchbahr, und müsste also dieser Abgang ersetzt werden.

Der Hinweis auf ein Bethaus, das in Schlossnähe stand und ausdrücklich aus der katholischen Zeit herstammte, lässt die Frage unbeantwortet, ob es sich dabei um eine einstige zum alten Schloss gehörende kleine Kapelle handelte. Auf das vorliegende Gutachten hin wurde das für die geplanten Verbesserungen verlangte Geld am 6. Juli 1767 vom Rat der Zweihundert freigegeben. Das notwendige Bauholz für den Bau des neuen Kornhauses mit Weinkeller wollte der Schultheiss in den zum Schloss Unterseen gehörenden Wäldern „hinder Unspunnen“ schlagen lassen. Es kam deswegen aber zwischen dem Landvogt von Interlaken und dem Schultheissen von Unterseen zu „einer Missverständnuss“, weil die Nutzungsansprüche seit der Änderung der Gerichtsmarchen zwischen den beiden Ämtern Interlaken und Unterseen im Jahre 1762 noch nicht eindeutig festgelegt waren. Der Rat erlaubte am 2. November 1767, dass die „benötigten Schopfrafen“ ohne Konsequenz für den Entscheid, zu welchem der beiden Ämter diese Waldungen gehörten, hinter Unspunnen geschlagen werden durften.⁴⁷²

⁴⁷⁰ Anmerkung im Schultheissenverzeichnis

⁴⁷¹ Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 781

⁴⁷² Berner Ratsmanual, Nr.287 pag. 247



Bei diesem nur für die Bedürfnisse des Schultheissen gebauten Korn- und Käsespeicher mit Weinkeller handelt es sich um das kleine Gebäude vor dem Stadttor, in dem später ein Polizeiposten eingerichtet wurde. Es heisst deshalb heute Landjägerstöckli und befindet sich seit 1994 in privatem Besitz.

Abb. 33 – Das Landjägerstöckli, einst Korn- und Käsespeicher sowie Weinkeller zum Schloss, dann „Chefi“ der Gemeinde

Pflege der Schlossgüter

Schlossrenovationen und Wydihofbau

Nachdem um 1750 am westlichen Rande des Klosters Interlaken das heutige Schloss Interlaken mit seinem imposanten Hauptgebäude und den beiden Flügeln, welche den grossen Schlosshof einrahmen, gebaut worden war, musste auch im Schloss Unterseen renoviert werden. Den Anmerkungen im Schultheissenverzeichnis gemäss wurde 1756 unter der Regierung David Antoni Knecht

das Schloss zu Unterseen neüw gebauen, welches kostete bey 27'000 Pfund. Er liess auch bauen das Haus und die Scheür in der Wydenmatten. Under ihm ist auch die Herrschaft Unspunnen zum Amt Interlaken und dagegen das Dorf Interlaken, Habkern und Beatenberg zum Amt Unterseen gelegt worden.

Sein Nachfolger Beat Fischer liess 1762 „die Stuben mit Öelfarb mahlen, das Insulin fast rings herum mauren und mit Bäumen bepflanzen.“ Dann liess Carolus Victor von Büren, Freyherr von Veauxmarcus, im Jahre 1765

bauwen den nahe beym Schloss sich befindende Kornspicher samt dem darinnen sich befindenden gut gewelbten Keller, auf das Insulin frische bäume pflanzen, wie auch auf der Wydenmatten. In dem Trommer liess er auch die sich darauf befindenden zween Reihen Bäume setzen, unter seiner Regierung wurde das neben dem einten Kornspicher liegende stuck land angekauft. Überhaupt aber sind die Schlossgüter unter dieser regierung in einen sehr guten stand gebracht worden, insonderheit die Wydenmatten. Wären sie nur so erhalten worden!

Sigismund Victor Sinner, alt Landvogt von Sumiswald, der von 1777 bis 1783 der viertletzte Schultheiss in Unterseen war, führte die baulichen Verbesserungen weiter und schrieb darüber selber in das Verzeichnis ein:

Den 24.ten Brachmonat 1778 erhalte ich von MngH. RätH und Burgern eine Amtsverbesserung von einem Capital von 25'000 Pfunden und einem Fass welschen Weines jährlich nach dem Weinzeichnungsreglement zu verzeichnen und franco in die Hauptstadt zu liefern. In Folg dessen glaube ich mich verpflichtet, das angenehme Amt auch zu verbessern und brachte vermittelst meines Zugs durch wohl 2000 Führungen das Erdrych zum Stande, so unten bey der Insel gegenüber ligt, dabey ein Samler nicht ausser Acht zu lassen ist, der oben daran ligt, aus dem von Zeit zu Zeit der beste Herd und Bau genommen werden kann, der von der oberen Strasse dahin geschwemt wird. So habe ich auch in dem Baumgarten einen Weyer anstatt 3 aufeinander liegender verstopfter alten machen und das Abwasser von den an der Strasse liegenden Bauhaufen darein leiten lassen, welches sich vorher in den Mühlebach ergossen, so aber auch vermittelst der Erhöhung der Strasse und Schalen unterhalten werden muss. Unter meiner Amtsverwal-

tung ist auch der Innerberg zum grössten Vortheil des Amtes getheilt worden, den man hiebevorn mit Bauren gemeinschaftlich besessen. - Zum Angedenken dieser und sonderlich MrgH. Amtsverbesserung habe ich in gleichem Jahr 12 Nussbäume auf der Widenmatten läng der Strasse gepflanzt, als die Zahl meiner Familie. - Zu nicht geringem Vortheil eines jeweiligen Herren Schultheissen soll auch gereichen, dass ich den Zinsrodel von 8 auf 30'000 Pfund gesetzt, sonderlich wann die Zinsleute anfangs des Jahres zinsen, vermittelt dessen man des Geldvorschusses leicht überhoben seyn kann.

Mit dieser massiven Zinserhöhung und der Pflicht, den Zins bereits anfangs des Jahres zu bezahlen, waren viele Schuldner nicht zufrieden. Unterseen entwickelte sich in dieser Zeit zum „revolutionären Nest“, das militante Patrizier in den Interlakner Unruhen von 1814 am liebsten abgebrannt hätten.

Vorräte bei der Amtsübergabe

Bei der Übergabe der Amtsgeschäfte an einen neuen Schultheissen mussten die vorhandenen Vorräte im Landwirtschaftsbetrieb des Schlossgutes eingeschätzt und abgegolten werden. Dafür wurde von altersher eine Pauschale eingesetzt. Am 12. März 1788 aber wurde dafür von der Vennerkammer in Bern neu bestimmt,⁴⁷³

dass das im amtskauf bisher angesetzt an bloc für alles dem herrn amtsnachfahren übergebende heü, stroh und den dünger aufgehoben und dagegen für ohin dem abziehenden herrn Amtmann von seinem herrn successoren bezahlt werden solle:

- für jedes klafter fuer 4 kronen,
- für jede strohburde, so minder nicht als 18 pfund schwehr sein soll, 10 kreuzer,
- und für jedes fuerder bauw zu einem pferdt 20 batzen.

Belangend den bauw in Saxeten und vor dem Wald, der nicht zu hauffen geschlagen, sondern sogleich ausgetragen wird, so haben mhgh dafür von jedem daselbst verätzten klafter fuerter 30 batzen bestimt.

Zum Landwirtschaftsbetrieb des Schultheissen gehörte ausser dem Grundstück bei der Schlossscheune eine Weide „vor dem Wald“ im Habkerntal und eine Alpweide in Saxeten. Auf der Weide und auf der Alp wurde der Mist, ohne ihn zu stapeln, sogleich ausgetragen. Als Mass für die Entschädigung galt deshalb hier die Menge des verfütterten Heues.

Das Amt und sein Ertrag

Schultheissenehre

Das Schultheissenamt in Unterseen galt als kleines Amt und warf den Inhabern verhältnismässig wenig Ertrag ab. Trotzdem stellten sich dafür Leute mit hochklingenden Namen zur Verfügung, darunter ehemalige Landvögte, die ihre Tage etwas geruhsamer zu verbringen gedachten. Während die einträglichen Beamten anfänglich allen Burgern Berns offen standen, begannen sich die regierenden Geschlechter, die ihrerseits meist aus burgerlichen Familien hervorgegangen waren, von 1643 an gegenüber den Handwerkern und Zuzüglern abzugrenzen und schränkten deren Zutritt zu den einträglicheren Staatsposten ein. Die dadurch privilegierten Geschlechter wurden etwa von 1650 an als Patrizier bezeichnet.

⁴⁷³ Unterseener Mandatenbücher, Band V Seite 110; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.389 Seite 667



Abb. 34 – Das mit vier Steinböcken verzierte Kopfende des Unterseener Schultheissenstabes

Das im Historischen Museum in Bern aufbewahrte Zepter wurde um 1700 angefertigt. Es ist ein 117 cm langer, mit Silber beschlagener und mit Noppen verzierter Holzstab. Das untere Ende bildet eine Kugel mit getriebenen Masken, und am oberen Ende befinden sich unter einer lilienartigen Krone rundum vier Steinböcke.

Ein besonderes Ereignis war der Tod eines amtierenden Schultheissen. Der im Jahr 1579 eingesetzte Schultheiss Heinrich Zulauf hatte einen Besucher aus Bern die gefährliche Strecke dem Thunersee entlang bis nach Merligen zurückbegleitet und verunfallte beim Heimreiten. Der Pfarrer notierte ausserordentlicherweise:

Herr Heinrich Zulouff, Schuldheiss alhie zu Undersewen, fiel uff santt Battenberg glych ob Merligen von dem ross hinab zum see ze tod, den 3. Augusti des 1580. iars. Ward uff den 4. augusti alhie in der kilchen begraben.

Schultheiss Zulauf wurde im Chor der Kirche beerdigt. Im Schultheissenverzeichnis wurde darüber festgehalten:

Heinrich Zulauff. Ist 3. Augstens 1580, als er denjenigen Herren, so vom damaligen Interlackischen Auffritt naher Bern über den Berg gereiset, auss Freund- und Leutseligkeit das geleit geben, und in den enge des Wegs sein Pferd schwingen wöllen, mit demselben die Fluh herab in See zu Tod gefallen. Er hatte das Lob, dass er gewesen seye ein schöner, holdseliger und meniglich angenehmer junger Mann.

Nach dem um 1728 verfassten und bis 1783 nachgeführten Schultheissenverzeichnis⁴⁷⁴ starben noch weitere fünf Schultheissen während ihrer Amtszeit. Vier davon wurden im Chor der Kirche Unterseen beigesetzt. Es sind dies:

- 1596 Michel Wiechselmann, ist zu Unterseen von der Wassersucht gestorben und ligt daselbsten in der Kilchen begraben.
- 1702 David Wild, ist den 22. Augusti 1707 zu Unterseen von einem Schlagfluss erkranket und den 25. ten dato allda gestorben, allwo er auch in der Kirchen vor dem Schultheissenstuhl im Chor begraben ligt.
- 1714 Hieronimus Fischer, gewesener Gubernator zu Beaumont, starb den 25. May 1719. Ligt hier im Chor.
- 1744 Beat Jakob Fischer, alt Landvogt von Trachselwald, starb hier zu Unterseen und wurde in hiesiger Kirchen begraben.
- 1762 Beat Fischer, starb zu Unterseen. Sein Leichnam wurde zur Beerdigung nach Bern geführt.

Ertragsverbesserungen

Im Unterseener Schultheissenverzeichnis wurden die Verdienste der einzelnen Schultheissen für eine Verbesserung des Einkommens besonders aufgeführt. Die darin enthaltenen Angaben zeigen, wie die Schlossgüter ab dem Jahr 1507 vermehrt wurden und dass sich dadurch der Ertrag für den Amtmann wesentlich erhöhte.

- 1507 Lienhard Strub, under dessen Praefectur ist das Amt umb 4 Küeh Winterung (welche aber anno 1656 gegen Besserem vertauschet) verbessert worden.
- 1513 Hanns Güder, under disem ist die halbe Herrschafft Unspunnen anno 1515 zum Amt Underseen gelegt worden.
- 1516 Lienhard Strub, zu dessen Zeiten ist anno 1520 der Baumgarten änet dem Graben zum Amt gebracht.
- 1522 Lorentz Güder, dieser hat anno 1525 beides, die Mühli, Stampfi und Blöüwi, zu Underseen und auch 12 Khünen Sümmerung an Innerberg zum Amt gebracht.
- 1573 Hans Rudolf Sager. Der ward hernach Venner und volgends Schultheiss der Statt Bern. Under dessen Praefectur ist die Weyd im Rychenschwand zu dises Schloss handen erkaufft und gelegt worden.
- 1622 Samuel Fischer. Under dessen Amtsverwaltung ist in seinem sechsten und letzten Jahr die Mühli (so der Haubthandel, ia der Brodtkorb selbs ist) zu

⁴⁷⁴ Schultheissen-Buch de Anno 1401 bis Anno 1723

disem Ambt gelegt und hiemit daselb umb gar Viles verbessert worden (mit späterem Zusatz:) allein heüt zu tag nit mehr.

- 1654 Hieronymus Stettler. Dieser hat disss jetzige Schloss und Ambts-Hauss von neüwem gebawen. Darzwüsch den Kornzeenden auff der Allment zu Gsteig und 2 ½ Kuh Winterung Mattlands in Saxeten gelegen, zu dises Orts Ambtmanns desto mehrerem Einkommen und Gelegenheit oberkeitlich erhalten. Auch die Rybi (deren es zuvor keine hatte) sambt dem Garten underm Baumgarten an der Aar machen lassen.
- 1678 Abraham Küng. Dieser hat die grosse Matten zu Wyden zeendfrey gemacht, und in Saxeten ohngefahr 9 oder 10 Khüe Winterung samt 6 Khüenen Berg auff Innerberg zu dem Ambt gebracht.
- 1702 David Wild (verstarb am 25. August 1707 im Amt), dieser hat den 11. ten May 1706, wie in dem Urbar zu sehen, zu dises Ohrts Ambts etwelchem mehrerm genoos von MngH erhalten jehniges zwüschen der Ahren und dem Mühlbach ligendes Stück Härdt, das Spirholz genannt, welches die von Underseen einiche Jahr zuvor durch einen unbefügten Verkauff einem ihrer Burgeren hingegeben hatten, und derowegen selbiges als Ryssgrund zu Handen MngH. an dero hiesiges Schloss wieder abtreten müssen. Und weil den Erben des Verstorbenen der genoos dises Ambts noch ein Jahr lang gepürte, als ward für selbige Zeith an dessen Platz zu einem Ambtsstatthalter bestellet den 13. Septembris 1707 Abraham Willd, des Verstorbenen Sohn, Statthalter für sein Vatter sel., damahls Rahts-Underschreiber, so aber in ordentlicher Ämbterbesetzung den 10. May 1708 zu einem Amtmann nach Buchsee erwählt worden.
- 1708 Hans Jacob Gross, under dessen Amtsverwaltung ward im Februario 1710 der nun mehr unnütz dem Einfahl treüwende Dachstuhl auf der Schlossmüli neüw erbauwen und aufgericht, wie auch die veralteten Mülireder, Wasserlauf und Grundkänel von neüwem gemacht und eingelegt.
- 1710 Den 19. Novembris 1710 habend MngH. Rächt und Burger diejenigen zwölf Müt Kärnern, so ein jewesender Herr Schultheiss in seinem Ynnehmen verrechnen müssen, uff bittliches Anhalten durchwüsch. ... Anby auch das Ampt Underseen umb zwölfftausend Pfund verbessert, von welcher Summ den 5. January 1711 sechstausend Pfund zu erkauff einer Weid Vorem Wald von des Venner Mühlemanns sel. hinterlassenen Erben angewendt worden, wie zu sehen im Kauffbrief, so im Urbar folio 180 b yngeschriben zu finden. ... Man hat disss Gelt zur Erhandlung der Güeteren hier im Boden angewandt.
- „Zu End dieses Herrn Praefectur ist durch göttliche Verhängnuss und Straff mittelst der Einleitung der Kander und den Taunersee alle Fischetzen in Aaren, sonderlich der Allbockfang, radicaliter ruinirt und MngH um ein Capital von 80'000 Pf. Pfennigen privirt, mithin beide Ämter Hinderlachen und Undersewen zum Theil verderbt worden.“
- 1720 Adrian Gottier, gewesener Landtvogt zu Fraubrunnen; dieser hat den 10. July 1724 von MngH. Rächt und Burgeren erhalten, dass der schöne, mit fünfzig fruchtbaren Opsbäumen vom besten ops besetzter Boumgarten, der Trohmer genannt, by ungefahr zweyer Kühen Winterung innhaltend, ist zum Ambt erkaufft und demselben bygelegt worden, wie im Urbar fol. 182 et 83 zu sechen; also dass mann jetzund einen schönen Garten, genugsamm- und erklecklichen Opswachs hat und beständig haben, wan er nur underhalten und nicht negligiert wirt. Fleiss ohne Segen Gottes ist eitel.
- 1726 Marquart Willd, alt Vogt zu Buchsee, hat ein Stuck Herd, daruffin 10 fruchtbare Bäum sich befanden, was unden und oben ziemlich weit in die Weidenmatt hinnin avancirt, anno 1727 durch die Gnad UngHren erhandlet und zu dieser

Matt eingeschlagen, suchte auch nach mehr Winterung, sovern diess Amt sehr bedürftig, zum Amt zu bringen, under und neben der Weidenmatt und dem Trommer.

Bestand „nach Urbar und Erfahrung“

Um 1728 wurde hinten in das Schultheissenverzeichnis eine „Substanzlich extra-hirte Nachricht uss dem Urbar und was sonst etwa die Erfahrung gelehrt“ zusammengetragen. Daraus ist die komplizierte Struktur des altbernischen Staatswesens, insbesondere die Verzahnung der Herrschaftsgebiete des Schultheissen von Unterseen und denen des Landvogtes von Interlaken ersichtlich. Die Zusammenstellung lautet:

Zur Burg Uspunnen gehörige Alpen

Der Schultheiss zu Unterseen hat die Hohe und Niedere Gerichtsherrlichkeit uff den Alpen Usserberg, Innerberg, Nessleren, Bellen, Suls, Saus, Blötschen und Winteregg. Und uss allen übrigen Häuseren, so nit nach Hinterlachen gehören, und die nur von der Mannschaft wegen theilt worden. Zu Gsteig, Wildersweil, Mülenen, Grenchen, Saxeten, uff Isenfluh, Sulwald, Tädlingen und Stoffelberg hat er die völlige Herrschaft, ie weil er Dominus fundi ist an diesen ohrten, so gehört ihm die iurisdiction auch von des probsts Häusern, der enden, was ussert dem Tachtrauff ist.

Sömmerung oder Alprecht, item Haustag- und Herbstweiden

Am Innerberg oder Tägerfeldalp genannt hat ein Schultheiss für 12 Kühe Alprechtsame gehabt.

Denne an gleicher Alp dem Innerberg Anno 1680 von der Hinterlassenschaft Kohler 6 Kühe erhandelt. ... NB Ich habe allwegen zwischen 20 und 24 Kührechtsame.

Am Sevinenberg in Luterbrunnen hat ein Schultheiss 11 ½ Kuh Bergrechtsame, weil es aber gar ein wilde Alp ist, verleicht solche ein Schultheiss gemeinlich à 5, 6 oder 7 Kühen.

Am Busenberg hat er nur 2 Kuhrechtsame, die habe durch meine Schaf besetzen lassen, wird meist durch Mastviech besetzt dieser Berg.

Reichenschwand ist die undere Weid Voremwald, ist zwar für 16 Küh eingeschriben, mag aber nit mehr erleiden als für 8 Küh, weil sie Schwenten manglete, wird auch geheüwet.

Die Obere Weid Voremwald, oben an der Closterweid ligend, von den Mühlimännischen erhandelt, ist zwar von weiterem Begriff als die under, allein von nit mehrerer Ertragenheit als die under Weid, weil sie auch gar vast überwachsen und wenig in Ehren gehalten worden, wirt auch geheüwet.

Im Thal Luterbrunnen, in Thälmatten genant, so der Grindelwalderen Allment ist, hat ein Schultheiss Rechtsame für 50 Schaffweidrecht, bis man an Sevinen fährt. Allein wegen der Grindelwalderen renitentz hat man uss diesem Weidrecht viermahl nüt bezeüchen können.

Verners eine Weid in Saxeten, zu Haustag und z'Herbst etwa für 7 Küh, genant die Gibel-egg, änet dem Saxetenbach. Der Hausmann sagte mir, sia halte noch für 1 Kuh Winterung.

Winterung

In Saxeten:

Ein Matten samt der Weid bei Morisslauwenengraben, die von H.Koler erkauffen 4 Stück, zusammen an Winterung 15 Küh, reduziert auf 12 Küh.

Für diese 15 Küh Winterung hat ein Schultheiss uff der Saxeter Gemeind-Allmendt das Allmendrecht, allein er muss solche auch pro rata erhalten helfen.

Vor dem Wald:

Die Winterung Voremwald von beiden Weiden mag etwa ussmachen ohngeförd 6 Küh.

Unterseen:

Die Weidenmatt, der Trommer, das Hofstetli und Speirmätteli, Tschingeley oder das Mad, gegen 16 Küh Summa Winterung gegen 34 Küh.

Anschliessend folgt, was dem Schultheissen an Einnahmen und Nutzungen ausserhalb des Gutsbetriebes zustand:

Eines Amtmanns Nutzung und Utile:

Derselbe hat also obiges Kuehlechen. Weil aber die Güeter so wyt entlegen, so geht es zu mit grossen Costen, so man an die vil Diensten und Hausslüt wenden muss.

Item der Mühlzins, daraus vor langer Zeit ein jeweiliger Schultheiss sich hat erhalten können, weil er zwischen 1000 bis 1500 Pfund gemeinlich ertragen, da dan Herr Gottier sel. in seinem ersten Jahr annoch 900 Pfund, aber im letzten mehr nit als 400 Pfund bezeüchen können, welches einem so mageren Amt empfindlich und kümmerlich.

Verners gebürt einem Schultheissen das Maul- oder Freudgut ab Saus, Suls und Sevinen, so sich zwischen beiden Amtleüten Hinderlachen und Unterseen theilt.

Er hat verners 13 Husshüener, eins à 3 batzen.

Eines Amtmanns jährliche Besoldung – 30 Kronen.

Nimmt den 4. Teil an Bussen in der Statt Bezirk und den halben aussenher, wie gewohnt.

Die Fischetzen und Allböckfang, ... mag abtragen 25 Kronen. Dieser Fang ist seit dem Erbidem Anno 29 merklich gefallen.

Die fallenden Ehrschätzleni, ist casual und wenig.

Die Zinsli der angelegten Capitalien, von denen jenigen 6000 Pfund fürs Amt ... zugelegt worden ... Zins 53 Kronen 6 Batzen.

Das Korn- oder vil mehr Haber- und Gersten-Zehndli zu Gsteig im Rosshag und ins gemein allen Allmendzeenden hinderem halben Theil der Herrschafft Unspunnen ... gab anno 1727 550 Gärblein.

Uss dem Closter Hinderlachen von einem Amtmann alda usszerichten gehört einem Schultheissen an Wein im Herbst 12 Bernsaüm, Dinkel 16 Bernmütt, Haber 10 Mütt.

Der Zeenden zu Wildersweil im Rosshag, mehrerteils Haber, Dinkel, Gersten 17 bis 24 Mütt.

Das nöthige Brennholz, desshalb mit den Holzern zu accordieren, kombt uss obrigkeitlicher Bewilligung uss dem Amt Hinderlachen, den See und Aaren hinunder bis zur Mühli, von da es in Hof geschleppt wird, alles bey niderem Wasser, und kombt zimlich theür zu stehen.

Einnahmen und Nutzungen

Anschliessend folgt, was dem Schultheissen ausser den Einnahmen aus dem Gutsbetrieb noch weiter zustand.

Eines Amtmanns Nutzung und Utile:

Derselbe hat also obiges Kuehlechen. Weil aber die Güeter so wyt entlegen, so geht es zu mit grossen Costen, so man an die vil Diensten und Hausslüt wenden muss.

Item der Mühlzins, daraus vor langer Zeit ein jeweiliger Schultheiss sich hat erhalten können, weil er zwischen 1000 bis 1500 Pfund gemeinlich ertragen, da dan Herr Gottier sel. in seinem ersten Jahr annoch 900 Pfund, aber im letzten mehr nit als 400 Pfund bezeüchen können, welches einem so mageren Amt empfindlich und kümmerlich.

Verners gebürt einem Schultheissen das Maul- oder Freudgut ab Saus, Suls und Sevinen, so sich zwischen beiden Amtleüten Hinderlachen und Unterseen theilt.

Er hat verners 13 Husshüener, eins à 3 batzen.

Eines Amtmanns jährliche Besoldung – 30 Kronen.

Nimmt den 4. Teil an Bussen in der Statt Bezirk und den halben aussenher, wie gewohnt.

Die Fischetzen und Allböckfang, ... mag abtragen 25 Kronen. Dieser Fang ist seit dem Erbidem Anno 29 merklich gefallen.

Die fallenden Ehrschätzleni, ist casual und wenig.

Die Zinsli der angelegten Capitalien, von denen jenigen 6000 Pfund fürs Amt ... zugelegt worden ... Zins 53 Kronen 6 Batzen.

Das Korn- oder vil mehr Haber- und Gersten-Zehndli zu Gsteig im Rosshag und ins gemein allen Allmendezenden hinderem halben Theil der Herrschafft Unspunnen ... gab anno 1727 550 Gärblein.

Uss dem Closter Hinderlachen von einem Amtmann alda usszerichten gehört einem Schultheissen an Wein im Herbst 12 Bernsaüm, Dinkel 16 Bernmütt, Haber 10 Mütt.

Der Zeenden zu Wildersweil im Rosshag, mehrerteils Haber, Dinkel, Gersten 17 bis 24 Mütt.

Das nöthige Brennholz, desshalb mit den Holzern zu accordieren, kombt uss obrigkeitlicher Bewilligung uss dem Amt Hinderlachen, den See und Aaren hinunder bis zur Mühli, von da es in Hof geschleppt wird, alles bey niderem Wasser, und kombt zimlich theür zu stehen.

Zusammenfassung

Nach diesen Angaben konnte der Unterseener Schultheiss 34 Kühe wintern, davon in Saxeten 12, in der untersten Vordemwaldweide (Rychenschwand) 6 und auf dem Stadtfeld (in der Wydenmatte, im Trommer, im Hofstettli, im Speirmätteli) 16 Kühe. Er konnte dieses Vieh im Sommer auf die Alpweiden treiben und hatte entsprechende Rechte (an Innerberg oder Tägerfeld 12, ab dem Jahr 1680 sogar 20 bis 24, an Sevinen 7, an Busen 2); für Sommer- und Herbstweide hatte er Futter in der unteren Vordemwaldweide (Rychenschwand) für 8, in der oberen Vordemwaldweide (ob der Klosterweide) ebenfalls für 8, in Saxeten (in der Weid) für 7, (dazu an der Gibelegg für 1 Kuh Winterung); weiter konnte er in der Tälmmatten im Lauterbrunnental auf einer Weide, die den Grindelwaldern gehörte, 50 Schafe weiden lassen, „bis man an Sevinen fahrt“. Weil diese „Kühlechen“ weit auseinanderlagen, erforderten sie überdurchschnittlich viel Dienstleute, was die Einnahmen merklich schmälerte.

Neben dem Landwirtschaftsbetrieb vermehrten verschiedene Abgaben, die Zinsen und Zehnten sowie die Einnahmen aus Bussengeldern das Schultheisseneinkommen. Seine Einnahmen in Geld und natura betruhen um 1728:

Jährliche Besoldung	30 Kronen
Fischetzen und Allböckfang	25 Kronen
Zins der angelegten Kapitalien	53 Kronen 6 Batzen
Mühlezens 400 Pfund	120 Kronen
Zuschuss aus dem Klostergut	12 Saum Wein, 16 Mütt Dinkel, 10 Mütt Haber
Zehnten vom Rosshag	17 bis 24 Mütt Haber, Gersten, Dinkel

Halber Allmendezehnten der Herrschafft Unspunnen 550 Garben

Brennholz aus dem Amt Interlaken

Bussen, im Stadtbezirk Anteil $\frac{1}{4}$, im Aussenbezirk Anteil $\frac{1}{2}$

Ehrschatz (Abgabe beim Todesfall)

Maul- oder Freudgut ab Saus, Suls und Sevinen, halber Anteil

Im Vergleich dazu war das Unterseener Pfarramt mehr als die Hälfte geringer eingestuft. Nach einer Erhebung über die Pfrundeinkommen aus dem Jahre 1731 hatte Pfarrer David Kurz (in Unterseen von 1729 bis 1752) ein jährliches Einkommen von 164 Kronen abzüglich Beschwerden von 50 Kronen, also ein Nettoeinkommen von 114 Kronen gemeldet. Der Landvogt von Interlaken war dagegen weit höher dotiert.

Kompetenzen

Einsetzung, Aufgaben, Arbeitsweise

Der Schultheiss regierte als Oberamtmann über das ganze Amt Unterseen. Er wurde vom Grossen Rat in der Regel am Jakobstag im Sommer auf eine vorbestimmte Amtsdauer gewählt und zog am Gallustag, am 16. Oktober, in einem prächtigen Aufzug in seinem Amtssitz ein. Ihm wartete eine Vielfalt von Aufgaben. Er hatte die obrigkeitlichen Befehle auszuführen, war zuständig für die Hoheitsrechte und besorgte das Militärische. Er sorgte für die öffentliche Sicherheit, liess bei Seuchen die Strassen sperren, beaufsichtigte den Handel mit Getreide, Salz und Vieh, überwachte Masse und Gewichte. Er verwaltete das obrigkeitliche Kriegsgerät, zog die Wehrpflichtigen aus, prüfte die von den Dorfvorgesetzten aufgestellten Listen und den Bestand der Reisgelder. Er war Vorsitzender der niederen Gerichte und der Chorgerichte und führte die Pfarrer in ihr Amt ein. Er setzte auch die Schulmeister ein und wohnte den Schulprüfungen bei. Er half den Gemeinden bei der Unterstützung der Bedürftigen, wirkte bei Sammlungen für Katastrophengeschädigte mit und verteilte die Gelder. Er zog für den Staat die Steuern und die Bussen ein und sorgte sich um die obrigkeitlichen Getreidevorräte. Er verlieh Geld gegen Gültbriefe und zog die entsprechenden Zinsen ein. Er führte die Oberaufsicht über die Wälder, die Allmendden, die Staatsgüter und beaufsichtigte den Bau und Unterhalt der Strassen, der Brücken, der Schwellen und Bachverbauungen. Er gewährte Audienzen und versuchte, streitende Parteien zu versöhnen und vor dem Gang zum Gericht zu bewahren.⁴⁷⁵

Der Schultheiss tagte gemeinsam mit dem Rat der Burger. Wer die geltenden Ordnungen nicht innehielt oder eine Ausnahme beanspruchte, wurde vorgeladen und musste anschliessend von einem Notar eine Erklärung abfassen lassen. Ein Protokoll einer solchen Verhandlung⁴⁷⁶ stammt aus dem Jahr 1538:

Ich, Peter Feütz, Burger und sesshaft zu Underseen, vergich öffentlich mit disem Brieff, dass ich bin erschienen vor dem ehrsammen Schultheiss, Rät und gemeinen Burgern der Stadt Underseen, und ich sy erst gebetten han, dass sy mich an mynem Hus ein Vorlauben lassind machen, welches sy mir und mynen erben vergönt und erloubt handt, doch in solchen Worten und Vorbehalt, dass ich, der vogenant Peter Feütz, noch myne nachkomende kein Rechtsami söllend an dem Platz haben under diser miner Lauben noch an der Sinne under mynem Hus, (dan derselbig platz der Stadt zugehört), dan allein wie ein anderern Burger syn Rechtsame sonst nit wyter. Auch soll ich denselben platz fry lassen under myner lauben und an der Sinne gäntzlich und gar rumen, das holtz und die misthüffen und andere ding dannen thun und süberen. Auch unbekümmeren, dass auch jedermann, es seye tags oder nachts, für möge gan, und das wasser von Tächeren ohne hindernuss. Demnach soll ich oder mine erben, oder wer das hus innen hat, oder myne nachkomende, den känel an dem tach der Vorloben gegen der Gassen lassen machen und in ehren haben zu ewigen Zyten, ohne der Stadt Undersewen und ihrer nachkommen den schaden und entgältnuss nun fürhin allwegen, krafft Brieffs.

Siglet Hr. Albrecht Sigwahrt, Schultheiss zu Underseen; Zügend Caspar im Ritt, Venner, Peter Wyss, Seckelmeister, Batt Heger der Weibel, all des Rahts zu Underseen und ander gnug. Datum uff Sontag Oculi 1538. Unterscriben Daniel Gr., Not.

Peter Feuz durfte im „Stedtli“ an sein Haus eine erkerähnliche, überdachte Vorlaube anbauen. Der Platz darunter gehörte aber ausdrücklich weiterhin der Stadt. Er musste für das Aufstellen und Anschlagen der geltenden Masse stets frei bleiben.

⁴⁷⁵ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 547

⁴⁷⁶ Manual der Stadt von Unterseen über Dokumente, Seiten 59b - 60

Diese notarielle Erklärung ist die älteste erhalten gebliebene, vom Schutheissen erteilte baupolizeiliche Ausnahmegewilligung.

Aus dem Schlossurbar

Im Amt Unterseen galten für die Bussen nicht überall die gleichen Bestimmungen. Sonderregelungen galten für das ummauerte Stadtgebiet, auf der Spielmatte als Vorstadt, im weit grösseren Marktkreis, der rund um die Stadt ins Bödeli hineinreichte, und auf dem Bäuertgebiet, zu dem das Städtchen Unterseen und das Dorf Inderlappen mit ihren Weide- und Waldgebieten bis weit ins Habkerntal hinein gehörten. In einem am 11. April 1761 notariell beglaubigten Auszug aus dem Urbar des Schlosses Unterseen,⁴⁷⁷ den die Burgerschaft in einem Streit mit ihrem Schultheissen den Akten an die Gnädigen Herren beilegte, werden die Rechte eines Schultheissen von Unterseen zusammenfassend dargestellt. Sie galten seit der Reformation und hatten sich in der Zeit der Gnädigen Herren nur wenig geändert.

So viel die Stadt Unterseen belanget, so erstreckt sich derselben gerichtszwang und jurisdiction weiters nicht dann eben so weit als ihre Stadt muren sambt dem Graben betrifft und innen hat, und für den Graben hinaus eines Mans Klaffer weydt. Innert diesen Zihlen und Marchen hat der Herr Ambsman, das ist ein Schultheiss, in Namen der hohen Oberkeit die obere und nidere Herrlichkeit zu verwalten:

- die Stadt dan mit Hilff und Zuthun eines Jehwesenden Schultheissen alle hohe und nidere Buessen und Fräffel, ussert Malefizsachen (welche der hohen Oberkeit einzig zugehörig sindt) zu rechtfertigen und zu bezeugen, welche halb einem Schultheissen und halb der Stadt Unterseen gehörendt;
- die übersehen gebott und verbott, so von dem Schultheissen allein beschähen und ergahn söllend, werdend von ihme auch allein gerechtfertiget und die Buessen bezogen;
- die Leistungen aber, welche krafft der Stattsatzung verschuldet werden, und derselben Abkauffung, gehören der Stadt Unterseen allein, also das ein Ambsman weder in Namen der hohen Oberkeit noch für sich selbst sich deren Nüt zu beladen noch damit etwas zu thun hatt. Einen gleichen Verstand hat es auch des Messerzuckens halb.

Die Einnahmen aus der hohen Gerichtsbarkeit gehörten allein der Obrigkeit. Der Schultheiss konnte sich bis 1761 nur an den innerhalb der Stadtmauern ausgesprochenen Frevelbussen beteiligen. Sie wurden zwischen ihm und der Burgerschaft halbiert. Doch die Bussengelder, die aus Übertretungen der vom Schultheissen erlassenen Vorschriften stammten, gehörten ihm allein. Dagegen fielen die aus dem Nichtbeachten der Stadtsatzungen herrührenden Bussen ungeteilt in die Stadtkasse.

An der Spilmatten hat ein Schultheiss in Namen der hohen Oberkeit allein die nidere Herrlichkeit und mit demselben die Stadt Unterseen die Fräffel biss an das Malefiz zu straffen und wie oben miteinander zu theilen; der Leistungen halb hat es eine gleiche Beschaffenheit, wie oben erleüeret ist.

Was aber für Criminal- und Malefizsachen sich daselbst zutragend, die gehören unwidersprüchlich gan Interlacken. Alles nach weitleüffiger Ausweisung theils der Stadt Unterseen, theils dess Closters Interlacken habender Gerechtigkeiten und Freyheiten.

Auf der Spielmatte stand die niedere Gerichtsbarkeit dem Schultheissen zu und die Frevelbussen waren mit der Burgerschaft zu teilen, während die hohe Gerichtsbarkeit zur Landvogtei Interlacken gehörte.

Der Märitbrüchen halb, in und ussenthalb obgeretzten Zihlen und Marchen, welche auch Vermog der Stadt Unterseen habenden Brieffen und Siglen, auch der Interlackischen Landtsatzung selbst, zimlich tieff ins Amt Interlacken gesetzt sindt, als namlich das erste Zihl bey der Rothen Giessen in der Lütcheren und hinüber (auf dem See) an den Gelben

⁴⁷⁷ Ämterbücher Unterseen, Band B, Seiten 103, 109, 130; Unterseener Mandatenbücher, Band IV Seite 298; Rechtsquellen Interlacken/Unterseen, Nr. 364 Seiten 636 f

Brunnen ob der Sunglauwenen und an den Lombach, da man in Hapkern gaht, von da dannen an Marchbach ob der Zollbrugk und hinüber an die Sagislouwenen; da dannen von First auf Wyler an Rottenbach, da dannen biss auf die Brochne Fluh zum brunnen ob Mühlinen, und aber da dannen wider an Rothen Giessen in der Lütscheren, die hat ein schultheiss zu Unterseen mit der statt allein zu straffen und, als ob erleüeret ist, die auf-erlegte straffgelter mit einanderen zu theillen: also das welche persohn, niemandts darvon aussgenommen, eines mährtags und nacht zuvor und nach einichen fräffel, wie der nahmen haben mag, begahn wurde, dieselbe nach inhalt der statsatzung umb denselben märcktbruch jeh nach dess fräffels wichtigkeit abgestrafft werden möge und solle.

Bei den Marktbusen war der Wirkungskreis weiter gezogen. Dieser bedeckte das ganze Bödli ohne Bönigen. Er reichte von der Lütscheren an der Grenze zu Därligen über den Thunersee zum gelben Brunnen, anschliessend über das ganze Lombachdelta bis zur Zollbrücke, dann quer über das Bödli an den Änderberg, weiter bis Gsteigwiler und Mülönen bei Wilderswil, und schliesslich über den Abendberg zurück in die Lütscheren oben am Thunersee. Für Marktübertretungen innerhalb dieses Kreises fielen die am Markttag sowie die am Vor- und am Nachttag gefällten Bussen zur Hälfte an den Schultheissen, zur andern Hälfte an die Stadtbürgerschaft.



Abb. 35 – Unterseen im Jahr 1745,
gezeichnet von Johann Ludwig Nöthiger (1719-1782)

Noch komplizierter waren die Rechtsverhältnisse für die Bewohner des Dorfes Interlaken. Darüber ist im Urbar des Schlosses Unterseen festgehalten:

Wie weith ein amtsman oder schultheiss zu Unterseen auch in dem dorff Interlaken und desselben beürtmarchen zu straffen habe:

Nach inhalt der statt Unterseen in handen habender gerechtigkeiten und freyheiten unter dem dato sontags 12.wolffmonat 1529.jahrs (deren auch die landschaft Interlaken eine abschrift hat) hat ein schultheiss zu Unterseen gewalt, diejenigen, so wider den inhalt der statt Unterseen einungs handleten, es seye in holtz oder veld, so weit sich die march solchen einungs erstreckt, ohne eines landvogts zu Interlaken eintrag zu Unterseen zu berechtigen und die fählbaren abzustraffen, doch luth ermelter fryheit alle andere sachen ussert diser ihren ordenlichen richtern zu richten vorbehalten.



Abb. 36 – Ansicht von Schloss und Städtchen Unterseen 1745,
Radierung von Johann Ludwig Nöthiger

In Bäuertsachen waren die Bewohner des Dorfes Interlaken dem Schultheissen von Unterseen unterstellt, in allen anderen Dingen nach der Reformation jedoch dem Interlakner Landvogt. Dieser leitete das Landgericht Interlaken, zu dem das Dorf Interlaken und die Gemeinden Habkern und Beatenberg gehörten. Das Landgericht behandelte alle andern Rechtsübertretungen und tagte in der Regel im Dorf, wahrscheinlich im „Bären“. Zum Wirkungskreis des Interlakner Landvogtes gehörten daneben das Freigericht Interlaken sowie die Gerichte in Grindelwald, Lauterbrunnen, Ringgenberg und Brienz.

Spannungen, Klagen

Das Schultheissenamt Unterseen und die Landvogtei Interlaken waren in Ausdehnung, Bedeutung und Erträgnissen für den Amtsinhaber höchst unterschiedlich. Während der Schultheiss neben dem heutigen Gemeindegebiet auch die zerstückelte alte Herrschaft Unspunnen verwaltete, sass nach der Reformation im Kloster der Landvogt und gebot über den restlichen, weit grösseren Teil des heutigen Amtsbezirks Interlaken. Zudem wirkte die im Inderlappischen Krieg zu Tage getretene unterschiedliche Haltung der Gotteshausleute und der Einwohner des Städtchens nach und trübte sogar das Verhältnis zwischen Schultheiss und Landvogt. Im Jahre 1529 versuchte die Obrigkeit erstmals, das Ungleichgewicht zwischen den beiden Ämtern zu mildern, indem sie Beatenberg und Habkern als Belohnung für die Treue der Bevölkerung von Unterseen und ihres Schultheissen zu Bern während der Kriege zum Amt Unterseen schlagen wollte. Sie stiess dabei aber auf dermassen viel Widerstand der Betroffenen und auch des Interlakner Landvogtes, dass sie schliesslich darauf verzichtete. Darauf wurde Unterseen mit der aus Klosterbesitz stammenden Seinenalp beschenkt und getröstet.

Die nachbarlichen Verhältnisse blieben in der Bevölkerung weiterhin gespannt, ebenfalls unter den beiden Amtleuten. Am 9. Januar 1630 hatten die Gnädigen Herren eine militärische Auszugseinteilung für 2000 Mann rückgängig gemacht

und darneben allen ernsts bevolchen, die übrigen usszüger mit dapferenn männeren, wo manglet, ze ergentzen und flyssig zu ermanen, sich - in betrachtung, dass das oberlendisch regiment inn erwartendem Ufbruch das erste im anzug syn sölle - alle stund gerüst und bereit zehaltenn.

Die Truppenbestände sollten möglichst rasch aufgefüllt werden, ohne die traditionellen Zugehörigkeiten zu beachten. Darauf schrieb am 14. Januar der Unterseener Schultheiss David Kohler nach Bern⁴⁷⁸, er hätte dem Befehl nachkommen wollen.

Wyl aber der Herr Landvogt zu Interlacken und syne angehörigen Underamtlüth us obangeregtem Schryben den Verstand gefasset, alls ob Hapcheren, Battenberg unnd das Dörffli Inderlacken, so als nechts by Unterseewen und under dasselb Fennli zu erfüllung der 200 Mannen und ergentzung desselben fennlis gelegt, widerumb darvon genommen und under ir fennli gehören sölte, welches ich aber uss ir Gnaden schrybenn nit vestan.

Der Schultheiss fragte an, was gelten solle. Die Spannungen blieben ungelöst. - Der Zehnte, der vor der Reformation zugunsten der Kirchen abgeliefert worden war, wurde nun von den Amtleuten eingezogen. Weil einerseits der Landvogt von Interlacken vom einstigen Klostergrundbesitz auf der Unterseener Seite der Aare und andererseits der Unterseener Schultheiss, der auch die alte Herrschaft Unspunnen zu verwalten hatte, in Därligen und Wilderswil die Abgaben einfordern musste, kamen sich die beiden gelegentlich in die Quere. So klagten am 4. März 1538 „der Schultheiss und gemein Bürger und Kilchgenossen ze Unnderseewenn“ in Bern, dass „unser gnädiger Herr der Landvogt“ von Hans Astmann, „sesshaftig an der Nideren Sünglowinenn“ auf einem Hof, der „von alters dahär ze Unterseewen kilchhörig ist“ die Zehnten fordere, obschon dieser seine Geissen, Schafe und Schweine auf die Unterseener Allmend treibe. Und der Landvogt dürfe Unterseener Vieh, das in der Nidern Sünglöwinen weiden gehe, nicht pfänden.

Nach dem „Verzeichnuss dess ampts Unterseen zugehörigen grichtstetten, fläcken, dörrferenn und Höfenn“ standen im Saxetental alle Häuser bis auf zwei innerhalb der Gerichtsmarche der Herrschaft Unspunnen und damit seit 1515 unter der Verwaltung des Schultheissen von Unterseen. Sie waren aber in Gsteig kirchhörig. Christan Blatter und Hans Andres „uss dem Thal Sachseten, zum theil hinder der Landvogty Inderlacken, andertheils der Verwaltung Unterseen gesessen“, klagten am 20. Juni 1633 bei Schultheiss David Koler in Unterseen,

wie dass etliche usserhalb derselben Thalschafft im Grund wohnhafte personen, sonderlich die fürnehmsten Underamptlütth inn der Landtschafft Interlacken inen, den Ynwoneren desselben Thals, nit allein mit ufftryben des Vichs und atzung irer Allmenden, sonder ouch inn dem sy die schuldigen werck und beschwerden nit leistend und erstattend, schwärlich überthüyendt und wider die zwüschen inen uffgerichteten Brieffen und Sigel sy trengindt, dieselbenn nützit achten noch schetzen wellindt.

Der Schultheiss schickte die Kläger weiter nach Bern und gab ihnen ein Empfehlungsschreiben⁴⁷⁹ an die Gnädigen Herren,

mit höchster underthänigester pitt, sy als die inn einer ruchen Wildi gesessenen by iren Brieffen und Siglen zehandthaben, zeschützen und zebeschrmen ... und die nit by inen wonhafft, und aber allda gütter habendt, nit wyter dan den halben theil ihres daselbst

⁴⁷⁸ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 605

⁴⁷⁹ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 641

durch den ganzen winter us gewintereten vuchs ufftryben söllindt ... und sonderlich zu bekreftigen und zu bestätigen, ouch einen brieflichen Schyn zu ertheillen und gäben, damit ir widersächer glouben daran haben müssindt ... und sy, die inwoner desselben ruchen und wilden Thals, da sy wegen Höche und Wilde des Bergs gar lang in Schnee syn und vilerley bschwärden und gefaren mit Louwinen und Erdbrüchen, ouch Windfelinen usstan müssindt, nit gar undergetruckt werdindt.

Dieser Handel vermehrte die Spannungen, die in dieser Zeit zwischen den beiden Amtleuten von Interlaken und Unterseen herrschten.

Gerichtskosten

Am 21. April 1628 erliessen Schultheiss, Rat und Burger der Stadt Bern nach einer Umfrage über bezogene Gerichtsgebühren ein Mandat über die Gerichtskosten und Spruchgelder.⁴⁸⁰ Darin wurden die als Regel und Richtschnur geltenden Ansätze festgehalten. Diese waren an den betreffenden Gerichtsorten auf Tafeln anzuschlagen. Für Interlaken wurde über das Wochengericht, das schon 1412 regelmässig zwischen der Aare und der hohen Brücke⁴⁸¹ auf der Spielmatte tagte, und über das Gastgericht, das für Sonderfälle zusammengestellt wurde, festgehalten:

Wuchengricht. Darvon ist bisshar nüt gevordert worden; darby soll es ouch bliiben.

Gastgricht. Darvon soll iedem grichtsässen, der ungefarlich acht oder zächen uss den nechstgesessnen ie nach wichtigkeit der sach darzu berüfft werdend, hinfüro nit mer für iren lohn und ürtj gehören dann 5 batzen, dem landtvogt 2 pfundt, den landtschryber 1 pfundt, dem landtweybell 10 schilling.

In Brienz, Grindelwald und Lauterbrunnen galten für die Gastgerichte ähnliche Regelungen. - Über die Gerichtskosten steht weiter:

Spruchgelt: Von sprüchen, geltstagen und teilung und derglychen wichtigen langen händlen sol fürthin nit mehr entricht werden dan

- dem amptsman 2 pfundt, dem landtschryber ouch 2 pfundt,
- den übrigen sprüchern oder verordneten 10 schilling oder 1 pfundt,
- und für den abendtrunck denen, so nit über zwo stundt, iedem nur 5 batzen,
- denen aber, so wyter zu gand habend, iedem 2 pfundt.

Diese Entschädigungsansätze waren nach oben begrenzt. Ein Minimum ist nicht festgehalten. Sie galten auch für die Gerichte in Unterseen.

Amtsgrenzenänderung 1640

Am 4. Dezember 1639 griff die Regierung direkt ein.⁴⁸² Um „mancherley diversiones und missverständnussen nit allein zwischen unsern underthanen, sondern auch zwischen unseren amtblüthen“ ein Ende zu setzen, und um „künftige weitere uneinigkeiten“ zu vermeiden und gute „nachbürrliche einstimmigkeit“ zu pflanzen, schrieben der Schultheiss und der Rat der Stadt Bern an den Amtmann von Interlaken,⁴⁸³ mit dem Inhalt:

Dieweyl wir ein zeit daher gespüren und vernehmen müssen, was massen uss vermischung etlicher deinem amt anhangicher und dann etlicher dem amt Underseen zugehörigen dörrfern jurisdiktionverwaltung nit allein zwischen unsern underthanen der enden, sondern auch unseren amtblüthen selbstnen viel und mancherley diversiones und missverständnussen erwachsen und sich zugetragen, alss haben wir uss oberkeitlichem eyffer solchem länger nit zusehen, sondern uss gleichmässiger zu den unseren lieben

⁴⁸⁰ Interlakner Mandatenbücher, Band III Seite 254; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.270 Seite 499

⁴⁸¹ Unterseener Dokumentenbuch Seite 219 und 224

⁴⁸² Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.275 Seite 504

⁴⁸³ Teutsch Missivenbücher, Band X Seite 576; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.275 Seite 504

zugehörigen tragenden fürsorg umb uffhebung künfftigen weitrer uneinigkeiten und missverständnuss und hingegen pflanzung guter nachpührlicher einstimmigkeit und richtigkeit folgenden abtausch und abwechslung oberkeitlich angesehen, gesetzt und geordnet:

- nahmblichen dass fürhin und inskünfftig die herrschafft und gricht Unspunnen, als Gsteig, Weilerweyl und Dättlingen unserm jewesenden amtsman und landvogt zu Interlackhen,
- hingegen aber Interlackhen dorff, Habkehren und Battenberg unserm jewesenden amtsman und schultheissen zu Underseen, alles mit twing und bann, ober und nider jurisdiction (ussgenommen die wenig unablässlichen bodenzinsen und zehenden, so einem jeden haus zuständig sindt) zu gebührender verwaltung zugelegt und untergeben, hiemit zu rechtem underscheyd und beständiger march dieser abtheilung beyder ämtern die fliessende Aare gesetzt seyn soll, alles so lang unss gefallen und wir es nit ändern werdendt, so wir dir hiemit nachrichtlich, darab gehorsamblich zu halten und solches gehöriger orten inleiben zu lassen, anfügen.

Die fliessende Aare als natürliche Grenze zwischen den beiden Ämtern schien aus der Sicht der Obrigkeit das Richtige. Die Idee stiess aber beim Landvogt von Interlaken auf wenig Gegenliebe. Der Entscheid wurde vom ihm nicht anerkannt, und er wusste ihn zu hintertrieben. Am 9.Mai 1640 meldete Schultheiss Adrian Boumgartner aus Unterseen den Gnädigen Herren „mit usserstem Beduren“, dass der Vogt von Interlaken nicht gestatten wolle, das Verzeichnis der Wehrpflichtigen, die „under dem paner und zeichen Undersewen reisen sollendt“, mit denjenigen Orten und deren Angehörigen zu ergänzen, die „diesem amt nūw zugetheilt“ worden seien, mehr noch, „dass er die durch über Gnaden gemachte abtheilung nit achtet“ und „durch diesers und anders gspän mehrtheils ufgehebt wendindt“ und „die Huldigung, so etliche derselben disem amt nūw zugetheilten angehörigen mir allbereits gethan, vernichtet und mich umb sovil inn schmach setzen thut, also dass ich über Gnaden geheiss nit verrichten, den uszug nit erfüllen noch ein rodel überschicken kann.“ Da „ich nüt gethan noch zethun begeren, dann was über Gnaden bevolchen hat“, bat der Schultheiss um eine Anweisung, „ob ich solches von Imme gutheissen lassen und lyden müsse“.⁴⁸⁴

Der Interlakner Landvogt wurde an seine Gehorsamspflicht gemahnt, doch sein Widerstand gegen die Neuerung führte dazu, dass die Obrigkeit nur acht Monate später, am 17.August 1640 bekannt gab⁴⁸⁵, es bringe „die änderung keinen vorteil, vielmehr missverständnuss und widerwillen“, sodass die „obangedüte nūwer- und veränderung uffgehebt und widerrüft sye und es by dem wesen und verwaltungen dess ein und anderen gerichts in beyden ämbteren ... verblyben solle, wie es von alter herkommen in bruch und übung gewesen ist, dessglichen auch der companyen und uszügen halb.“⁴⁸⁶

Das war der zweite Versuch, die Grösse der beiden Ämter anzugleichen, indem die Jurisdiktion der zur alten Herrschaft Unspunnen gehörenden Teile der beiden Dörfer Gsteig und Wilderswil mit den Gemeindegebieten Beatenberg und Habkern ausgetauscht werden sollten. Er scheiterte am Widerstand des Landvogtes. Das erste Ratsschreiben vom 4.Dezember 1639 an ihn musste er zurückschicken, und es blieb bei der unbefriedigenden, verschachtelten und verzahnten, aber altgewohnten Ämtereinteilung. Die beiden Amtmänner waren keine Freunde.

⁴⁸⁴ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 727

⁴⁸⁵ Teutsch Missivenbücher, Band XI Seite 50; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.276 Seite 504

⁴⁸⁶ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.276 Seite 505

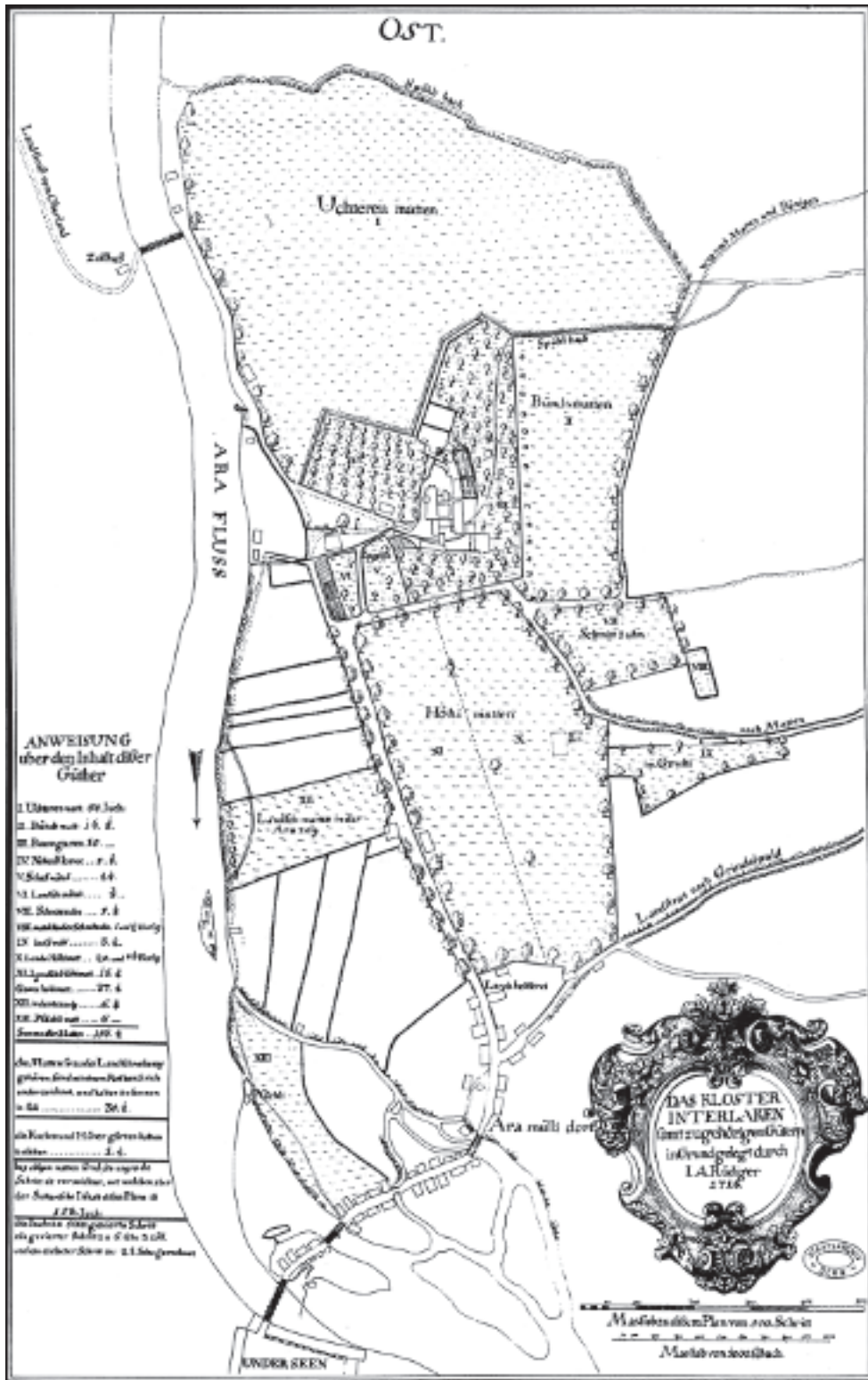


Abb. 37 – Situationsplan über den Klosterbesitz, von L.A.Rüdiger 1718 mit den drei Aarebrücken und dem Strassenzug: Unterseen-Schaalbrücke-Spielmatte-Hohe Brücke-Markt-gasse-Mühlebrücke-„Ara mülli dort“

Schultheiss und Landvogt

Das gespannte Verhältnis der beiden Amtsmänner übertrug sich auf ihre Nachfolger. Ein Streit zwischen Unterseener Schultheiss und dem Interlakner Landvogt beleuchtet die damaligen Lebensverhältnisse auf besondere Art. In einem Brief an die Obrigkeit vom 14. Oktober 1654 berichtete Schultheiss Stettler über Unfreundlichkeiten seines Kollegen, des Interlakner Landvogts.⁴⁸⁷ Ihr Vieh wurde auf die gleiche Herbstweide getrieben. Es vertrug sich aber ebenso wenig wie die Besitzer, sodass der Landvogt durch den Amtsschreiber und seinen Weibel wiederholt ausrichten liess, es sei ihm nicht möglich, des Landtschreibers und des Schultheissen Vieh neben dem seinen zu halten. Der Vorgänger des Schultheissen habe sein Vieh wie die zum Amt gehörende Weide dem Landschreiber verkauft. Nun komme der Nachfolger und wolle das Heu und Emd für sich behalten und nutzen, was mittlerweile zur Landschreiberei gehöre. Der neue Schultheiss entgegnete dazu, alles geschehe mit der freundschaftlichen Erlaubnis des Landschreibers.

Eines Tages, als der Schultheiss „nach Thun verreiset“ war, mutete der Landvogt dem Schultheissenknecht zu, das Vieh unverzüglich abzuziehen. Der Knecht, der den Streit kannte, antwortete, er wolle das Vieh gerne auf die Güter des Landschreibers „sünderen“, „mit welchen gütern der Herr Landvogt nüt zu thun habe“. Dieser war über eine solche Antwort entrüstet und benachrichtigte die Frau Schultheissin, die zu seinem Ärger aber auf die gleiche Weise reagierte. Da liess der Landvogt das Vieh des Schultheissen „mit gwalt“ wegtreiben und das seine auf „des Landschreibers Gut, die Aarzelg“, bringen. Darauf wurde die Schultheissin zornig, liess ihr Vieh wieder auf die umstrittene Weide jagen und zeigte den Landvogt dem Richter an. Er habe in diesem Herbst noch kein Weiderecht. Doch der Landvogt „brucht nochmalen gewalt und trybt myn vych uss der Landschryberey Gut in die Gassen. Daraus entsteht, wie ich berichtet worden, ein eben wildes Wesen ... und ist die Weyd diss Jahrs, leider, also beschaffen, dass es nit der red wert ist“. Der Streit sorgte in der Bevölkerung für viel Gesprächsstoff.

Zur gleichen Zeit entstand das neue Schloss Unterseen. Der Schultheiss hatte „ein anzahl stück holtzes“ angekauft, doch der Landvogt verbot seine Lieferung. Schultheiss Stettler bat deshalb die Gnädigen Herren,

die wellend dem Herrn Landvogt befehlen, mich der Orts ungehindret fürfahren zu lassen, damit ich mit dem Buw also rücken möge, dass denselben ich, so bald immer möglich, bewohnen und uss syner Verwaltung in die mynige züchen könne.

Demnach war während des Neubaus des Schlosses Unterseen der Schultheiss mit seiner Verwaltung in Räumen des Klosters untergebracht worden. Dadurch entstanden zusätzliche Reibungsflächen. - Es ging aber um mehr als nur um einige Bauhölzer. Nach dem Berner Ratsmanual vom 3. April 1655 erhielt der Amtmann Interlaken ein Schreiben, lautend:

Ihr Gn. möchtind erwünschen, dass dero Amtsman zu Underseen sich nit der althergebrachten, demselben Amt zueignenden Regelung und darzu dienenden bissharigen nutzung ohne andere unnöthige ihr Gn. unbeliebige fürs chleg ersettigen und hiemit sy beide mit einem anstendigen exempel sich nachbarlich vertragen wurdend; inmassen ihr Gn. hirmit oberkeitlich gehebt haben wollend, der meinung, dass ein jeder, was seinem Amt anhengig, darby rühwig verbleiben, hiemit alle entstandene missverständnuss und empfindliche wort, wie dieselben ergangen sein möchtend, hochobrigkeitlich uffgehebt und ohne weitere bemühung sy beyderseits dahin gewisen sein söllind, dass dess gespanns halb in der Aaren jedweder drey verstendige Menner droben im Land erkiesen,

⁴⁸⁷ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 759-763

welche nach eingenommenem Augenschein hierüber nach dem alten herkommen absolute zu erkennen und abzesprechen haben sollind.⁴⁸⁸

An den Amtmann von Unterseen wurde ein entsprechendes Schreiben gesandt. Zur Erledigung des Streites zwischen dem Schultheissen und dem Landvogt wurde darin verfügt, dass jeder der beiden Amtmänner drei verständige Männer wählen musste, welche nach einem Augenschein entscheiden sollten. Doch die beiden Amtmänner stritten sich weiter. Die Gnädigen Herren sandten eine Zweierdelegation, bestehend aus Venner Bucher und Deutschseckelmeister Willading. Sie sollte vermitteln und „unsere spenigkeiten wytläufig mündtlich gegeneinander“ verheören. Darauf wurden „beydersyts yngelegte Schriften, nach notdurfft ryflich erduret und erwogen und ihres darüber gefasstes Consultum“ den Gnädigen Herren überbracht. Diese entschieden daraufhin am 3. September 1655, dass „der alte Zehnden, hinder der Herrschafft Unspunnen gelegen und gan Undersewen gehörig noch fürbas unserm Gotthaus zu Interlacken wie bisshar verbliben“, doch neu aufkommende Zehnden, wie „der Allmend Zehnden zu Gsteig und dergleichen“ gemäss den Rechten des Amtes Unterseen demselben künfftig dienen sollen, „ussert dem Jungizehenden, so dem amtsmann von Interlacken verbleibt“. Das veranlasste den Schultheissen von Unterseen zu einer Randbemerkung, „dass nochmahlen nothwendig syn will, dazu mgHren der wahrheit gründtlich zu berichten und um gnädige änderung dieses Ratschlages“ zu bitten, „wyl dem amt Underseen ohne das nach und nach durch die grossen Herren zu Interlacken vil Yngriffs und Abbruchs beschehen, wie das alles genugsam kann und wird erwisen werden“.⁴⁸⁹

Der Schultheiss liess nicht locker und schrieb am 14. Februar 1657 nach Bern, es sei von den Vermittlern empfohlen worden, „dem Hus Underseen“ nicht allein der Kornzehnte zu Gsteig, sondern auch der Jungi- und Lämmerzehenden daselbst „uss krafft des Huses Underseen Gewahrsammen und Gerechtigkeiten“ zuzusprechen, und im nachfolgenden Jahr seien die Abgaben auch so bezogen worden. Nun aber habe der Herr Landvogt zu Interlaken „mir vor etwas zyts verdriesslich fürgehalten, ich habe ihme das synig genommen, als namblich den Jungizehenden zu Unspunnen.“ Schultheiss Stettler verlange nur das Einhalten „der deutlich fürgewiesenen Gerechtigkeiten“. Es gehe um Recht und Gerechtigkeit und nicht um eines Amtmanns persönlichen Vorteils. Es sei aus den „Gerechtigkeiten des Huses Underseen und genugsammen Briefs eben vil entgangen und dem Hus Interlacken mehr uss gwalt dann gehabten Rechten von Zyt zu Zyt zugezogen worden.“⁴⁹⁰

Der Landvogt von Interlaken machte nun seinerseits seinen gewichtigen Einfluss in Bern geltend und beklagte sich dort wegen Übergriffen des Schultheissen beim Fischen in der Aare. Darauf schrieb der Kleine Rat am 20. März 1657 dem Schultheissen, dass er nicht in den Fischfang seines Gegenspielers eingreifen dürfe.⁴⁹¹ Schultheiss Stettler entgegnete sofort am 21. März 1657, dass der Landvogt sich dabei nur auf sein Klosterurbar stütze, die Rechte des Hauses Unterseen seien jedoch mit „Brief und Siegel“ belegt, weshalb der Jungi- und Lämmerzehenden samt dem Kornzehenden zu Gsteig durch den schiedsrichterlichen Ratschlag ihm zugesprochen worden sei.⁴⁹² Und nur zwei Tage später schrieb er erneut, der Landvogt von Interlaken habe „sich nüt schüchen und schämen dörrfen, by E.Gn. mich zu verklagen ... und es hat ihme beliebt zu reden und fürzubringen, wider bessers

⁴⁸⁸ Berner Ratsmanual vom 3. April 1655 pag. 11; Ämterbücher Interlaken, Band A Seite 11

⁴⁸⁹ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 287 Seite 519; Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 775-776

⁴⁹⁰ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 773-774, 779-781

⁴⁹¹ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 789

⁴⁹² Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 783-788

wüssen, was ihme gefallen hat“. Er wies die Anschuldigungen zurück und bezeugte, dass er am Fischfach nichts verändert habe und fälschlicherweise verklagt werde. Es sei der Landvogt, der sich nicht an die Vorschriften halte. Dieser verkaufe „einen Albock by dem Fach under dem Zugspycher umb einen schilling, den er aber nit thürer als umb einen Crützer zu geben befugt ist“, und er habe den Lauf „20 ganze Wochen lang offen behalten, hiemit das Wasser verödet, da ihme mehr nit als 4 Wochen bewilliget ist.“ Dann bekannte der Schultheiss, dass sein Knecht in Fortsetzung des unter drei Amtsvorfahren geübten Brauches „innert der gesetzten und von E.Gn. gutgeheissenen Zilen“ oftmals mehr als nur fünf erlaubte Fischreusen gesetzt habe. ... „Wyl derglychen under allen vorigen Landvögten und Schultheissen ohne klag und immerdar beschehen und des Closters fischetzen kein nachtheil gebiert, werde ich daran nit mehr und ebenso wenig gefält haben als myne amtsvorfahren“.⁴⁹³

Zur Behandlung des Streites mussten beide Amtsleute in Bern erscheinen, wo ihnen am 14. April 1657 das Missfallen der Gnädigen Herren kundgetan wurde. Sie wurden dabei „zu mehr Bescheidenheit und nachbarlicher Liebe und Einigkeit ange-mahnt,“ und den Fischstreit betreffend wurde verlangt, dass ein jeder sich gemäss der vorgeschriebenen Ordnung sowohl „der Garnen, Sprenzlen als auch Fachen halb gemäss verhalte“, und dass der Lauf nicht über die Zeit offen gehalten werden dürfe.⁴⁹⁴ Überraschenderweise entschied der Rat der Zweihundert dann aber am 10. Juni 1657, dass der am 3. September 1655 dem Amt Unterseen zugesprochene Jungzehnten in der Kilchhöri Gsteig wieder dem Kloster Interlaken zugehören solle, weil er durch „urkund und rechtspruch de anno 1410“ und deshalb „von uraltem har“ in dessen „rüwiger besitzung gewesen“ sei. Schultheiss Stettler hatte damit den langen und in seinen Augen um Recht und Gerechtigkeit geführten Kampf wegen zum Vorschein gekommenen noch älteren Grundlagen verloren.

Maulgut

Immer wieder Anlass zum Streit unter den Amtleuten gab das sogenannte „Mulgut“. Das war der Herrschaft zufallendes Vieh, welches mehr als sechs Wochen herrenlos weidete. Solche Haustiere fielen im Amt Unterseen dem Schultheissen zu, im Amt Interlaken dagegen musste der Erlös wegen der verzahnten Grenzen mit der Herrschaft Unspunnen unter den Amtmännern geteilt werden. Nach einem Ratschreiben aus Bern vom 3. September 1655 sollte diese Jurisdiktion wie von altersher weiterhin bestehen bleiben.⁴⁹⁵

Die Spannungen zwischen den beiden Amtmännern setzten sich bei ihren Nachfolgern fort. Am 9. März 1677 meldete Schultheiss Samuel von Wattenwyl nach Bern,⁴⁹⁶ dass er im vorausgehenden Sommer am 30. Juni geschäftehalber nach Willderswil gegangen und ihm dort von einem eigenen Amtsangehörigen angezeigt worden sei, dass dort ein auf der Allmend weidendes Rind keinen Meister habe und für „Mulgut“ geachtet werde. Er habe dieses nach geltendem Recht behalten und auf einer Alp sömmern lassen, da das Schlossurbar von Unterseen unter dem Titel „Muloder Fremdgut“ bestimme, dass solch „verlüffnes Vieh“, meistens waren es Schafe und Geissen, aber auch Pferde und Rindvieh, als Mulvieh „der Herrschafft verfallt“, wenn es vom Besitzer nicht innerhalb von 6 Wochen angesprochen werde. Erst nach Martini sei ein Mann aus Seftigen erschienen und habe das Tier als das Seine ange-

⁴⁹³ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 793-796

⁴⁹⁴ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 791; Berner Ratsmanual, Nr.128, 14. April 1657

⁴⁹⁵ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.287 Seite 519; Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 775-776

⁴⁹⁶ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 977-979

sprochen, „welchem ich aber solches luth beschribenen rechtens ohne ablosung nicht gefolgen wollte“. Für solches Mulvieh gelte, dass der Erlös mit dem Landvogt von Interlaken zu teilen sei. Nun sei am 6.März ein Knecht des Landsvenners namens Hans Gurtner gekommen und lasse „das einjährige Stierlin“ durch den Kleinweibel von Interlaken abfordern, mit der „betröwung, wo ich ihme selbiges nicht gutwillig wolle gefolgen lassen, er mich hierumb vor Üwer Gnaden beklagen wolle.“ Schultheiss Samuel von Wattenwyl stellte seinen Gnädigen Herren diesen Hergang des Streites vorsorglich dar. Nach seiner Meinung stand hinter der Aktion der Landvogt selber. „Werden Üwer Gnaden sein des Knechts Vormundt wol verspüren, welcher sich dan auch in anderem mehr mir hefftig widersetzt.“ Schultheiss von Wattenwyl wollte nach seinem Rechtsverständnis handeln und litt unter dem Gegensatz zum nachbarlichen Amtmann.

Neue Gerichtsmarchen 1762

Zwischen den beiden Amtmännern von Interlaken und Unterseen kam es immer wieder zum Streit über die Gerichtszuständigkeit, vor allem wegen dem komplizierten Grenzenverlauf zwischen der alten, dem Unterseener Schultheissen unterstehenden Herrschaft Weissenau-Unspunnen und dem Landgericht Interlaken, das dem Landvogt unterstand, Deshalb sollten die Gerichtsbezirke klarer geregelt werden.

Am 9.Juli 1759 schrieb „des Landvogst dienstwilligster Seckelschreiber“ von Interlaken an seinen „wotedelgebornen Junker und gnädigen Herrn Landvogt“ Abraham Benoit, dass „aus Anlass des in Arbeit liegenden Schloss-Unterseeischen-Bereinigungswerks bereits verschiedene Difficulteten der Jurisdiction zwischen beiden Ämtern Interlaken und Unterseen sich ergeben ... und sich noch mehrere hervorthun können, welche nach und nach zu erörtern viel Zeit brauchen dürften, ... indessen und bis zu redlicher Beurtheillung jeder Herr Amtmann in ruhiger Besetzung wie von Altersher verbleiben“ sollte.⁴⁹⁷ Erst drei Jahre später, am 17.März 1762, konnten die Gerichtsmarchen zwischen den beiden Ämtern Interlaken und Unterseen⁴⁹⁸ nach vorausgegangenen langen Streitigkeiten⁴⁹⁹ endlich von Schultheiss, Rät und Burgern zu Bern neu festgesetzt werden.

Ansehend die schon eine ziemliche zeit zwüschen den ämtern Interlaken und Unterseen wegen jurisdictionvermischung gewaltete streitigkeiten, und wir darüber alle erforderliche reflexiones gemacht, haben wir verhoffender bevorkommung alles missverstands für das künftige hiemit geordnet und erkennt:

Weilen die meisten difficulteten von der in anno 1409 zwüschen den klosterleüten von Interlaken und denen herren von Unspunnen vorgegangenen theillung, dass in zukunfft die völlige judicator dieser herrschafft Unspunnen, namlich an denen orten Wildersweyl, Saxeten, Isenflu, Tädlingen und Stoffelberg dem amt Interlaken beygelegt, gegenseitig dann dem schloss Underseen beygelegt sein solle die jurisdiction in dem dorf Interlaken und übriger kirchhöre von Underseen, welche ohnedem wegen kirchen- und armen-gütheren in gemeinsamer besetzung stehen, auch der einung dieses bezirks schon bereits dem gleichen ort zukommt. Denne die zwey kirchgemeinden Habkeren und Beatenberg, soweit deren gemeind- und kirchhöri-marchen sich erstrecken. Alles under folgender erläuterung:

- Weilen ein jehweiliger schultheiss von Underseen sein beholzungsrecht in denen bannwälderen zu Wilderswyl und Tädlingen hat, so soll derselbige nichtsdestoweniger solches

⁴⁹⁷ Ämterbücher Interlaken, Band M Seite 17

⁴⁹⁸ Unterseener Mandatenbücher, Band IV Seite 309; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.367 Seite 640
Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 89b - 92b

⁴⁹⁹ Interlakner Ämterbücher, Band M Seiten 1ff, 69ff, 81ff; Interlakner Mandatenbücher, Band VII Seite 655; Ämterbücher Unterseen, Band B Seiten 717 f; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.367 Seite 642, Bemerkungen 1
Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 89b – 92b

noch fernershin allda zu geniessen haben, dergestalten, dass solche waldungen für sie, die schultheissen zu Underseen, und dann auch für die gemeind Wilderswyl wie von alters her ohne einichen abbruch destiniert seyn solle, ohne dass die übrigen benachbarten gemeinden hieran einiche anspruch zu machen, viel weniger etwann einen eingriff zu thun haben sollen.

- Zweitens sollen alle bodenzins und zeenden und was dergleichen seyn kan, ohnabgeenderet von demjenigen amtsmann wie biss anhero bezogen werden und an das gleiche ort, wie vorhin üblich ware, bezogen werden, allermassen dieser abtausch nur das judicatur-recht berührt.

Was dann das sogenannte neüe- oder schifflientehaus betrifft, ungeacht selbiges kraft gegenwärtiger erkantnuss auch under die judicatur des schlosses Underseen gehören solle, so solle jedennoch der alljährlich zu unseren handen zu bezahlen fallende zins von einem jeweiligen landvogten zu Interlaken bezogen werden.

Die zwey pfründen Beatenberg und Habkeren belangend, soll ein jeweiliger landvogt zu Interlaken denen selben wie im vergangenen also noch ferners dero pensionen ausrichten. Was aber die reparationen an denen pfrundgebäuen ansehen will, sollen dieselben samt der aufsicht demjenigen amtsmann auffallen, unter dessen jurisdiction sie hiermit zu stehen kommen.

Damit aber der gemeine landmann, den es dissfahls berühren kan, über diesen abtausch sich zu beschwären nit veranlasset werde, so soll hiemit zur erläuterung dienen, dass ein jedes ort oder gemeind sowohl der gemeinds- als armengütheren wegen bey seiner biss hieher gewohnten übung, brauch und gewohnheit ohnabgeenderet verbleiben.

Denne sollen die gemeinden Wildersyl und Tädlingen bey ihrer bissherigen grichts- und rechtsgewohnheit, so wie sie es biss auf gegenwärtige zeit in usu und gebrauch gehabt, unabgeenderet und durchaus verbleiben, folglich mit übriger landschaft Interlaken in keine weitere gemeinschaft zu tretten schuldig seyn, als wie sie sonsten hiebevot gemeinschaftlich miteinander gelebt, also weder in eint noch anderem fahl nicht die wenigste abenderung, es seye in oeconomischen oder anderen sachen, verstanden werden, als lediger dingen in abenderung der hochoberkeitlich bestellender amtleüthen.

Die hochoberkeitlich auszurichten geordneten schiessgaaben sollen auch ohnabgeenderet und ohne abbruch von unseren amtleüthen denen gemeinden ausgerichtet werden, wie und wo selbe biss anhero bezahlt worden.

Da bey der bissherigen abtheilung diser zwey ämpteren das dorff Interlaken, Habkeren und Beatenberg fünff grichtsässen zum gericht Interlaken beytragen, so soll hinfüro ein ganzes gericht, hiemit zwölf grichtsässen, dem amt Interlaken beygeleget, hingegen soll dem amt Underseen eine neue grichtsstatt durch erwehlung tüechtiger ehrenmännere vom dorff Interlaken, Beatenberg und Habkeren nach proportion der mannschaft jedessen orts aufgerichtet werden, dergestalten dass das amt Underseen seine zwey gericht wie zuvor, das amt Interlaken aber sibem grichtsässen mehr als vorher haben, dieses dann die abenderung in gerichtlichen sachen seyn wurde.

Wie dann die eintheilung der chorgerichten albereits so beschaffen, dass darin keine enderung nöhtig ist.

Diese unsere verordnung nun befehlen wir eüch zu jedermanns wüsssenschaft von canzeln verlesen, auch einschreiben zu lassen und selbe in execution zu sezen und von nun an darob zu halten.

Actum coram 200

Die bisher vom Schultheissen von Unterseen ausgeübte Rechtsprechung in der alten Herrschaft Unspunnen betreffend Wilderswil, Saxeten, Isenfluh, Därligen und Stoffelberg wurde neu dem Landvogt Interlaken zugeordnet. Im Gegenzug wurde die Jurisdiktion in dem auf der rechten Aareseite vor dem Städtchen gelegenden Dorf Interlaken gerichtsmässig neu dem Schultheissen von Unterseen unterstellt, und dazu kamen die beiden Kirchgemeinden Habkern und Beatenberg.

Diese Neuordnung der Gerichtsbezirke änderten jedoch nichts an den Zehntabgaben, die in gewohnter Weise an den bisherigen Stellen abzuliefern waren. Doch obwohl mit der Neuregelung der Gerichtsmarchen das „Neuhaus“ genannte Ländtegebäude am Thunersee dem Schloss Unterseen unterstellt wurde, mussten die darauf lastenden Zinsen weiterhin vom Landvogt von Interlaken eingezogen und an die Obrigkeit in Bern weitergeleitet werden. Ebenso musste dieser für die Pfründen von Beatenberg und Habkern auch künftig aus dem alten Kloostergut die vereinbarten Pensionen leisten.

Zur Beruhigung des „gemeinen Landmanns“ wurde schliesslich versichert, dass für ihn nach „Übung, Brauch und Gewohnheit“ nichts ändere und von den Amtleuten die Schützengaben wie bisher auszurichten seien. Das einzig Neue sei, dass die bisherigen, von Interlaken, Beatenberg und Habkern ins Gericht Interlaken entsandten fünf Richter wegfielen, und im Amt Unterseen eine neue Gerichtsstatt aufgerichtet werde und ein neues Landgericht Unterseen mit zwölf Gerichtssassen zu wählen sei, zu dem die drei Dörfer Interlaken, Beatenberg und Habkern im Verhältnis ihrer Mannschaften „tüchtige Ehrenmänner“ abzuordnen hätten, sodass im Amt Unterseen wie zuvor zwei Gerichte bestünden, das Stadtgericht und das Landgericht.

Auf eine Anfrage des Interlakner Amtmanns, ob die fünf ausfallenden Richter aus den neuformierten Bezirken zu ergänzen seien, wurde in Bern am 10. Juli 1762 präzisiert, dass das Landgericht Interlaken künftig ohne die zwei Vertreter aus Habkern künftig statt 16 nur 14 Beisitzer zähle, und dass das 16 Beisitzer zählende Freigericht Interlaken wegen den wegfallenden 2 Vertretern von Beatenberg und 1 Vertreter aus dem Dorf Interlaken auf 13 Beisitzer reduziert werde und schliesslich noch bestimmt,

weilen die dorfschaften Interlacken, Habkeren und Beatenberg dermalen dem amt Unterseen anhängig gemacht worden, (werde als) gut und nötig erachtet, die anzahl dess landgerichts sowohl als dess freygerichts auf 12 grichtsässen an jeder dieser grichtsstellen zu setzen und ein für allemahl zu bestimmen, anderseits dann ... die anzahl dieser gerichtssäsen biss auf die obbestimmte zahl der zwölfen bey sich ergebenden vaccanzen abgehen zu lassen.⁵⁰⁰

Diese Gerichtsorganisation blieb bestehen bis zum Untergang des Alten Bern.

Beholzugsrechte in Wilderswil

Schultheiss Beat Ludwig Augspurger wehrte sich am 22. August 1785 in einem nach Bern gesandten „Gegenbericht über die von MmhHrn Landvogt Lombach zu Interlaken bey MngHren wider mich eingegebenen Klägten, in Ansehen der Beholzung des allhiesigen Schlossmüllers“⁵⁰¹, die am 17. August in Bern eingegangen waren. Darin verwahrte sich der Schultheiss gegen den Vorwurf, er habe „hinderucks“ des Landvogtes den Bannwarten von Wilderswil befohlen, in den dortigen Wäldern Holz zu schlagen.

Aus der Zeit der alten Herrschaft Unspunnen bestanden in den Wilderswiler Wäldern einige Beholzugsrechte des Unterseener Schloss, welche auch nach den zwischen den Ämtern Interlaken und Unterseen am 17. März 1762 geänderten Gerichtsmarchen galten. Der Holzschlag sei seitdem wie früher unformalistisch dem Unterseener Schlossmüller direkt erlaubt worden. Schultheiss Augspurger bat deshalb die Gnädigen Herren darum, den Interlakner Landvogt anzuweisen, dies der Einfachheit wegen auch künftig zuzulassen, ohne ein formelles Gesuch stellen und auf eine Bewilligung warten zu müssen. Die Gnädigen Herren zu Bern aber entschieden am 23. August 1785, „den Herren Schultheissen anzuhalten, sich in Zukunft so-

⁵⁰⁰ Interlakner Ämterbücher, Band M Seiten 185ff; Interlakner Mandatenbücher, Band VII Seite 669; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.368 Seite 642

⁵⁰¹ Ämterbücher Unterseen, Band C Seiten 145 f

viel möglich sich den bisher gewohnten Ausdrücken zu besinnen und sonderlich die Bewilligung des Herrn Amtmanns zu Interlaken deutlich vorzubehalten ... und sich bei den Holzanweisungen insgesamt, für den Müller aber besonders, aller Moderation zu befeissen.“⁵⁰² Die Obrigkeit forderte den Schultheissen auf, das Aufsichtsrecht des Landvogts zu beachten und sich beim Holzschlagen entsprechend zu verhalten.

Befehlsgewalt

Im Mandatenbuch von 1780 begann Pfarrer Stähli die Liste der wichtigsten allgemeinen Vorschriften mit dem „Bättelordnung von 1690“ und liess ihr ein Dutzend allgemeine obrigkeitliche Erlasse aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts folgen. In der anschliessenden chronologischen nummerierten Reihe der Dokumente finden sich auffälligerweise gegen 20 Münzmandate und etwa gleichviele Erlasse zum Viehhandel, der sich den aufbewahrten Vorschriften gemäss in einem Gebiet von Freiburg – Solothurn – Basel – Zürich – Luzern abspielte. Doch der weitaus grösste Teil der gesammelten Vorschriften sind regional geltende Reglemente und die vielen, vom Schultheiss nur für sein Amtsgebiet erlassenen Verfügungen, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu beachten waren:

25. Schiff- und Fuhr-Reglement 1757.
36. Befehl an die PfHrn., die schreiben und Zeugsame zu verschlissen 1761.
37. Befehl von H. Schult., zu allem Vieh Hirten zu haben 1762.
39. Befehl von H. Schult. wegen dem Lombach 1762.
40. Befehl von hiesigem Consistorio wegen dem Trücken 1763.
41. Verbott von hiesigem Consistorio wegen dem herauslaufen vor dem segenspruch 1763.
57. Verbott von H. Schultheiss wegen der Jagd 1765.
58. Verbott von H. Schult. wegen dem Fürkauf des ankens 1765.
59. Authorisirung des avisblatts wegen publ. der geldstagen 1765.
60. Verbott von H. Schult. wegen den fusswegen 1765.
63. Ordnung von H. Schult. wegen dem Lombach 1765.
65. Ordnung von H. Schult., kein Holtz in der Ey 1766.
69. Verordnung wegen dem Lombach 1766.
70. Verbott von H. Schulth. wegen dem Kohlbrennen 1766.
73. Verbott von H. Schult., nichts von den Feldfrüchten zu rauben 1766.
74. Verbott von H. Schult. zur sicherheit des Feuwers 1766.
75. Verbott von H. Schult., die Durchfahrt durch das Bühlbach 1766.
79. Verbott von H. Schult., im Aussertberg-wald Holtz 1767.
80. Befehl von H. Schult., die strassen zu erhalten 1767.
81. Verbott von H. Schult. wegen Verkaufung Furtwein aussen 1767.
83. Verbot am Sonntag Reichenbach- und Äschimarkt zu besuchen 1767.
84. Ordnung von H. Schult. wegen dem werchbrechen 1767.
86. Ordnung von H. Schulth. wegen dem Leichbegräbnis 1767.
87. Verbott von H. Schult. u. Const. wegen lärmern während d.G.dst. 1767.
89. Verbott. wegen dem Schmalvich laufen, von H. Schultheiss 1767.
93. Ordnung, während den wuchenpredigen nicht zu poldren, von H.S. 1768.
95. Befehl von H. Schultheiss wegen der seestrass 1768.
97. Befehl wegen hiesiger Allmendt, von H. Schultheiss 1768.
102. Verbott am Sonntag Erlenbach-Markt zu besuchen 1768.
105. Verbott der Conisbl. und Genueser ... bruchsteten 1769.
106. Mandat exurpirt von Venner L. im gurben zu schwelen 1769.
108. Verbott von H. Schult. über das Holtz vor dem Wald 1769.
109. Verbott von H. Schult. wegen dem Tanzen an den bergen 1769.
110. Strassenverbesserung, O. H. Schult. 1769.
112. Ordnung von H. Schulth. wider die feüwrsgefahr 1769.

⁵⁰² Ämterbücher Unterseen, Band C Seite 159

113. Mässigung wegen dem ährenauflesen, Polic.Comm. 1769.
114. Gebott von H. Schult. zu renov. der Habkernstrass 1769.
117. Erneüwerter Befehl von H. Schultheiss wegen singen u. trych(len) 1769.
122. Erneüwerter Befehl wegen rep. der sestrass 1770.
123. Befehl, alle Kaüf in der Amtschreiberey anzugeben 1770.
124. Bedrohende Warnung, die Sommerschuhlen zu besuchen 1770.
127. H. Schult. befehl wegen schmahlvieh 1770.
134. Ordnung von H. Schultheiss, die Habkernstrass zu verbessern 1770.
136. Verbott wegen dem holtz hauwen in den bahnwäldren zu Unterseen 1770.
146. Ordnung wegen der Entäusserung des ankens und schmaltzes 1770.
147. Erneüwertes mandat, die geissen zu hüten. Schloss 1770.
148. Ordnung wegen dem gefallenen Holtz im Kienberg. Schloss 1770.
169. Verbott des Schwinger Sonntags 1771.
174. Verbott, die Fuhrwägen nicht zu überladen 1771.
175. Verbott von Inderlachen, keiner bepfründet borgen zu gehen 1771.
176. Avis wegen falschen neüw Thalern und 10 btz.
177. Verbott wegen der Lischen veräusserung von H. Schl. 1771.
178. Verbott von MgdH, die Erdapfel, Rüben zu veraüssern 1771.
180. Neües Verbott wegen den unterseen waldungen 1771.
181. Wegen dem Zug by weindauschen 1772.
184. Verbott von H. Schl. wegen den geissen 1772.
186. Aufhebung der Sperr von Erdäpfeln, Rüben und Rübli 1772.
187. Neües Berg-reglement, alljährlich zu verlesen 1772.
188. Verbott von hier auss und Gebott über die bahnwälder 1772.
203. Verbott, die Kohlen auszuführen u. entäussern 1773.
204. Erneüwerte Warnung wider die hiesigen Holtzfertler 1773.
206. Erneüwter befehl von MgdH. über die vorzeitliche beerdigung 1773.
207. Vermehrtes Gugenmandat wegen bericht über das austragen 1773.
208. Mandat nicht 2 Fass wein zu führen auf einem wagen 1773.
211. Verbott von hier aus wegen den streüi vor der zeit 1773.
212. Verbott von hier aus, kein Strolchengesind zu übernachten 1773.
216. Geisshirt allen geissen zur Hut zu geben 1774.
219. Verbott von H. Schult. über den Schloss- und Stadtbrunnen 1774.
226. Verbott im Wannu zu holtzen 1775.
227. Verbott die Erlenstreui zu sammeln 1775.
228. Verbott von H. Schult. wegen dem Jagen 1775.
230. Obrigkeitliche Verordnung über die Spendbrot im Kloster 1776.
237. Verbott zu fristung des Holtzes in der Ey 1777.
245. Verbott MrH. um brodt im Amt zu handeln 1779.
246. Kohlen brennen und Handel damit eingeschrenkt 1779.

Die vom Schultheissen erlassenen Verbote und Gebote griffen direkt in den Alltag der Bevölkerung ein. Sie entstanden aus einer Notlage, auf Bitten und Drängen einzelner Betroffener oder auf den Antrag der Venner. Über die Zusammensetzung eines 1763 auftauchenden „Consistorio“, eines kirchlichen Beraterkreises, das den Befehl wegen dem „Trücken“ und dem Hinauslaufen aus der Kirche vor dem Segenspruch bewirkte, fehlen Angaben; es dürfte ein Ausschuss des Chorgerichts gewesen sein, dem auch der Pfarrer angehörte.

Besonderes

Der Schlossbrunnen

In dem bis 1783 nachgeführten Schultheissenverzeichnis von 1728 steht, dass unter dem von 1732 bis 1738 in Unterseen amtierenden Schultheissen Johannes Jenner, gewesener Landtvogt zu Wangen, anno 1733 „der sogenannte Kächbrunnen in der Goldey alhar in den Schlossgraben geleitet worden, und das wider jedermans

Verhoffen“. Die Einheimischen kannten die Durchlässigkeit des Kalkgesteins im Harder sowie die Tücken der darin vorkommenden Quellen und trauten der Sache nicht. Das Unternehmen stand unter keinem guten Stern.

Schon im Jahre 1738 wurde eine neue Quelle gefasst. Jenners Nachfolger, Beat Ludwig Willading, alt Landvogt von Aubonne und gewesener Kornherr von MngHn der Burgeren, hat „eine schöne Quelle mitten aus dem Harderberg in der Goldey in den Brunnen geleitet und nun selbigen aus dem Schlossgraben vor das Schloss ins Stättlin gebracht, nit nur dem Schloss zu mehrerer Kummlichkeit, sonder auch dem stättlin und allen Vorbeygehenden zum Nutzen und Erquickung.“ Doch in einer Nachschrift wurde angefügt: „NB. Dieser so hoch geprisene und kostbare Brunnen ist ein lediger Bergfluss, by Hitz und Gefröre ist kein Wasser.“ Trotzdem musste der Unterhalt der Neuanlage geregelt werden. Am 14.Mai 1744 kam es zu einem „Verglich wegen Erhaltung dess brunnens bey dem Schloss zu Underseen“⁵⁰³.

Ich, Beath Ludwig Willading, des Grossen Rahts hohen Standts Bern, gewesener Landvogt zu Aubonen und dieser Zeit regierender Schultheys zu Underseen, thund kund hiermit, dass nachdemme mich eine Gemeind und Burgerschaft Underseen in Gebühr ersuchen lassen, wegen des neüwer dingen ingeleiteten Schlossbrunnens, so ob dem Schloss under dem Schulhauss im Stettli auslauffet, einen Vergleich wegen der künfftigen Erhaltung desselben inzurichten und zu machen, und ihnen zu ihrem künfftigen Verhalt zuzustellen. Als habe ich, der Amtman innahmen MegHren und Oberen ermelt hohen Standts Bern der Gemeind Underseen zugesagt und versprochen, dass die Erhaltung solchen Schlossbrunnens und die Besoldung eines Brunnenmeysters sie nichts angehen solle, sondern von einem Herrn Amtman bezahlt und versöldet werden, ohne einer Gemeind Beschwärtdt. - Was aber die Dünckel zum selbigen anbelanget, sollen solche gleich dem Brunnentrog einer Gmeindt anzuschaffen obligen, zu dem Endt hin auch allzeit Dünkel im Vorrath zu haben schuldig sein, die Dünkelring aber und übrige Zugehörtdt und Arbeith einem Herren Amtzman obligen solle. In Krafft diss Vergleichs, welchen ich, der Amtman, zu wahrer Beglaubung und Bestandt mit angebohrnem Einsigel betruckt und einer Gemeindt zugestellt, den 14.Meyen 1744.

Ende des Jahres 1774, in dem der neue Einungsbrief ausgehandelt und in Kraft gesetzt worden war, kam am 22.Dezember 1774 zwischen dem Schultheissen und der Gemeinde ein weiterer Vergleich über den Bau- und Unterhalt des Schloss- und Stadtbrunnens⁵⁰⁴ zustande. Danach hatte die Gemeinde das Holz für die Brunnenleitung zu liefern, auf den Platz zu bringen und die Grabarbeiten auszuführen. Dagegen übernahm der Schultheiss die Kosten für das Bohren des Brunnens und das Einlegen der Leitung sowie die Besoldung des Brunnenmeysters.

Ausschank von Wein aus Eigengewächs

Selbstgekelterter Wein aus eigenen Reben durfte nur im eigenen Rebgebäude ausgeschenkt werden. Auch die Amtleute hatten sich daran zu halten. Schultheiss Oberst Michael Wagner erhielt am 25.Januar 1777 ein Schreiben aus Bern:

Wohledelebohrner, Hochgeehrter Herr! Da das von MngH. und Oberen unterem 13.Jenner und 12.Hornung 1773 emunierte Decret, in folg dessen den Unterthanen ausser dem Rebgebäude das Ausschanken ihres eigenen Weingewächses bey der Pinte und zu weniger als 50 Massen verboten wird, den 12.künfftigen Hornungs wirksam werden und seinen Anfang nehmen soll, so ersuchen MnhghH. meinen Hochgeehrten Herren freündtlich, bedacht zu seyn und die behörige Vorkehr zu thun, dass der hohe Wille MrgH. so dann befolget werde. Datum den 25.Jenner 1777

⁵⁰³ Dokumentenschachtel der Burgergemeinde Unterseen

⁵⁰⁴ Unterseener Dokumentenbuch Seite 475; Unterseener Mandatenbuch IV Seite 683; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.379 Seite 659

Im Dokumentenbuch wurde das Schreiben der Ohmgeldkammer⁵⁰⁵ mit einer eigenen Randbemerkung eingetragen, dass „das eigen Weingewächs bey der Pinte auszuschenken verboten“ sei. Ob und wieviel Wein auch der Schultheiss von Unterseen bis dahin auf seinen Gütern gewonnen und in neugebauten Wein- und Kornspeicher neben dem Schloss verkauft hatte, wurde nicht festgehalten. Da das Dekret vier Jahre vorher schon einmal erlassen worden war, scheint es unbeliebt und deshalb seine Durchführung schwierig gewesen zu sein.

Der Schultheiss und zwei Weibel

Dem Schultheissen von Unterseen standen zwei Weibel zur Verfügung, jener der Stadtbürgerschaft und jener der Bäuertgemeinde, wobei „der Stadtweibel zu Unterseen, weilens derselbe am nächsten gelegen, der amtlichen Audienz allein abwartet, daher ihm auch die dissörtigen Emolumente gebühren.“ Die Weibel wurden entsprechend ihren Verrichtungen nach einem Gebührentarif entschädigt. Die Gemeindevorgesetzten strebten eine Neuordnung des Stadt- und des Landgerichts Unterseen an. Unter dem Titel „Verordnung wegen der Weiblen im Amt Unterseen Verrichtung und ihrer Emolumenten halber“⁵⁰⁶ wurde ein obrigkeitlicher Brief vom 1. April 1783 ins Dokumentenbuch eingetragen, des Inhalts:

Nach vorhergegangener umständlicher und genauer Erdaurung der in Betreff von den Vorgesetzten von Unterseen eingegebenen Vorstellung, abzweckend auf eine andere Einrichtung der Stadt- und Landgerichts des Amts Unterseen und der bey diesem Anlass entstandenen Frag wegen denen dem Stadt- und dem Landgerichtsweiblen obliegenden Verrichtungen haben MnhghH. Teutsch Seckelmeister und Vennere belangend das erstere keine Gründe finden können, welche dieselben zu Abänderung der bisshärigen eingeführten Ordnung und Übung bewegen können, mithin guth befunden und erkennt, dass der Stadt- und Landgerichts halb bey dem alten verbleiben solle.

Das Gesuch zur Neuordnung wurde abgelehnt. Es sollte alles beim Alten bleiben.

Wasserwerke

Die Stadtmühle

Schon vor der Gründung des Städtchens Unterseen bestand auf dessen Areal eine im Jahre 1239 urkundlich erstmals erwähnte Mühle. Sie gehörte dem Kloster, und das Recht, sie zu betreiben, behielten sich die Mönche im Erblehenvertrag ausdrücklich vor. Doch als die Gnädigen Herren in Bern kurz vor der Reformation am 8. Oktober 1527 Unterseen zur selbständigen Kirchgemeinde erhoben, kauften sie anschliessend dem Kloster die Mühle im Städtchen samt Bläue ab. Von nun an gebot der Schultheiss über den lebenswichtigen Betrieb, eine Neuordnung, die der Stadtentwicklung förderlich war und von der Bevölkerung begrüsst wurde.

Bau einer Schleife

Am 22. Januar 1582 stellte Schultheiss Hans Ulrich Zächender auf Verlangen der Bürgerschaft in Bern das Gesuch, eine in der ganzen Landschaft noch fehlende „Schleife“ bauen zu dürfen, am günstigsten in der Stampfi bei der Mühle zu Unterseen. Diese stehe „in vier muren, und in Tachung mag ouch der Stampfi ane schaden zугan“, würde durch das Rad und den Wendelbaum verbunden und „were mit gringen Costen ze rüsten.“ Schon zwei Tage später kam Bericht, er solle die Schleife einrichten lassen und die Kosten dafür melden, „damit darnach ein Bodenzins darauff geschlagen werde“.⁵⁰⁷ - Mitte März 1584 wurde die „Mühle samt Schleifi, Rybi, Boleri

⁵⁰⁵ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 106a - 106b

⁵⁰⁶ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 109a - 110a

⁵⁰⁷ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 427 und 431

und Stampfi, alles under einem Dach begriffen“, dem „Christen Hupler, Burger eingesässen zu Undersewen“ wiederum auf zehn Jahre verpachtet, wobei ein allfälliger Ersatz der Zapfen, der Ribisteine und des Wendelbaumes vom Schultheissen bezahlt werden sollte, ein anderer Schleifstein aber zu Lasten Huplers zu ersetzen sei. Als Zins wurde neu festgelegt „alle Jahre uff mitte merzen zächen Kronen, eine yede Krone zu fünfundzwanzig batzen Berner Wärung gerächnett“. Beim Abschluss der „Beyelgschriff“ waren als Zeugen dabei Peter Ritter, Wirt zum Krüz, Heinrich Stegwendler, Weibel und Gabriel Kienholz, „all dry burgere zu Undersewen“.⁵⁰⁸

Verpachtungen

Am 27. Dezember 1587 wurde Wehrli Bosshart für zehn Jahre als neuer Müller von Unterseen eingesetzt. Als er sich am Ende dieser Frist für eine Verlängerung der Pacht bemühte, wurden in einem ausführlichen Lehensbrief vom 9. März 1596 die Gebäude und das Inventar aufgeschrieben. Die „Müli sampt dem höffli darhinder unnd der stallung zwüschem der Müli under Balthasar Bischoffs hus zu Undersewen gelegen“ enthielt

fünff Bodenstein zusamt der Laufferenn, auch hienach geschribnenn Hussrhat, als namllich sibenn Büttell, dry Rytterenn, dry Wannenn, fünff Bütenenn gut und böss, ein Mälsib, ein beschlagen Mäs mit zweyen isenen Ringen, ein Hebysen, dry Isenhämmer, zween alt Kästen, ein Imli, wie das alls im Urbar ynverlybet ist. Demnach die Schlyffi. Rybi und Stampfe, jedoch mit sölicher bewilligung, dass er anstatt bemelter Rybi von derselbigenn starkenn gangs und erschüttung der hüserenn ein stampffe uffrichten sölle und möge, sonst mit allem standen und ganden, schiff unnd gschirrenn, mit brütschemn, wasser und wasserläuffenn, tach unnd gmach, wie das alles von alterhar darzu gehört und dienet hat.

Bosshart übernahm die Mühle samt Behausung, Stallung, Schleife und Stampfe mit einem neuen Schleifstein und verbesserten Wasserläufen und verpflichtete sich, am Ende der Lehenszeit alles in einem guten Zustand und ebenfalls mit einem neuen Schleifstein zu verlassen. Der jährliche Zins für die Mühle wurde auf „vierzechen Mütt gut suber Kernen des Mäses zu Undersewen“ festgelegt, zahlbar zu jeder Fronfasten vierehalb Mütt; dazu waren zu entrichten „von der Schlyffe, auch der nüwen und alten Stampfe jedes jars 20 Pfund“. Weiter kamen dem Schultheissen zu „anstatt des schuldigen wyssen Mäls fürhin ein halben Mütt Kernen fronfästlich, alles by Verlierung synes Lechens, so er hieran sümig wurde“. Dagegen haben „wir ime versprochen, inne ... ze schützen und schirmen, insonderheit gegen Salamon am Stutz zu Underseen, von wegen syner Rinderstampfe.“

Da am Wasserlauf zur Mühle eine Badestube eingerichtet war, wurde darüber bestimmt, dass „auch der Bader zu Undersewen, da dieselben ime, Mülleren, das Wasser, so er dess mangelbar und notwendig wäre, und gedachter Bader nicht Baad hielte, unversperrt zukommen und lauffen lassen söllendt“.⁵⁰⁹

Nach Werli Bosshards Tod wurde die Mühle am 21. Mai 1600 zu den gleichen Bedingungen an Jacob Grunder, Müller von Vechigen, verpachtet, „doch mit Vorbehalt, dass er ir Gnaden Amptman zu Undersewen zu einem yntritt und ehrschatz 200 Pfund entrichten, ouch zu end der 10 jaren, wenn er der lychung wyter begärt“. Der neue Müller vermochte die Eintrittsumme nicht sofort zu bezahlen und stellte am 3. Juni drei Bürgen, Bendicht Schütz, Ammann in Boll, Hans Schütz zu Ötzrütte, beide in der Kirchhöre Vechigen, und Hans Werli zu Stettlen.⁵¹⁰ Jakob Grunder verlän-

⁵⁰⁸ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 443-446

⁵⁰⁹ Teutsches Spruchbuch der Stadt Bern, Litt. PPP fol. 332, Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 467-470 ; Urkunde in Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 471-473

⁵¹⁰ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 477; Teutsches Spruchbuch der Stadt Bern, Lit. HHH. fol. 340 (dat. 21. Juni 1600)

gerte nach zehn Jahren am 8. Juni 1610 die Pacht, wobei er für den verlangten Ehrschatz auch wieder dieselben Bürgen stellte.⁵¹¹ Am 8. Mai 1620 wurde die Mühlepacht seinem Sohn Bendicht übertragen, zum selben Zins und Ehrschatz, wofür sich aber nun Seckelmeister Jakob Rubi, Bäuerfvogt Bendicht Müller und Heini Salbach, des Bittstellers Schwager, „all dry Burgere alhie“, verbürgten.

Konkurrenz durch kleine Mühlen

Am 15. Januar 1635 schrieb Schultheiss H.R. von Grafenried nach Bern⁵¹², dass „die uff Sant Battenberg, sonderlich einer, der erst vor einem Jahr oder zweyen dahin gezogen, von synes eigenen nutzes wegen begert, ein nüwe Müli daselbst ze buwen“. Der Amtmann war der Meinung, anstatt einer neuen Bewilligung wäre

vil mehr von nöten, dass etlich nebendmülinen, so zu Brientz und anderstwo da harumb, abgeschaffet wurdendt, sintemal darum deren etlich sind, darvon üwer Gnaden nit ein einziger pfennig gegeben wirt. Darus ist abzunehmen, dass sy eigens gwalts gebuwen, wie ich dann under anderem gloubwürdig bericht, dass sy uff denselbigen noch nit vor lengen jaren nüt andres dann ruches getreit malen können und sölten, und was hie unden von Thunn ufen gefergget, fast alles eintweders inn der Müli zu Undersewen oder aber inn üwer Gnaden Huses Inderlacken Müli gemalen und dann erst wyter obsich gefürt worden. Jetz aber söliche Malhuffen also verenderet und gerüst habendt, dass sy allerley korn malen könnend und dergstalt nit allein diser, sonder ouch des Huses Inderlacken Müli und dahar folgenden ynkommens abbrüchig sind.

Es langet also ein demütige pitt an üwer Gnaden, die welle sy uff Sant Battenberg, da kein Müli nie gsin noch begert worden, ihres Begehrens abwysen, und ouch bevelch und gwalt ertheillen, dass diejenigen obangedüten, eigens gwalts gebuwnen oder vermehrten Mülinen, die gantz kein erkantnuss zu üwer Gnaden handen gebracht, gereformiert, abgestelt oder doch zu etwas billich schuldiger Pflicht gebracht werdindt.

Der Rat zu Bern lehnte schon am 20. Januar 1635 das Begehren aus Beatenberg ab⁵¹³. Um einen möglichen Rückgang des Ertrags aus der Stedtlmühle zu vermeiden, entschieden die Gnädigen Herren, dass die Beatenberger ihr Korn weiterhin ins Bödeli zum Mahlen bringen und das Mehl wieder mühsam heimtragen mussten.

Schwellenreparatur und Mühlesorgen

Am 10. Februar 1686 schrieb Deutschseckelmeister Lerber von Bern an den Schultheissen von Unterseen⁵¹⁴, dass

die von Werkmeister Schmiedt droben für gut befundene Reparierung der grossen Schwelle als ein hochnotwendiges und den Mühlen, sowohl deren von Unterseen als zu Interlacken gedeihliches Werk gutgeheissen und derohalben dem Landvogt von Interlaken anbefohlen worden sei, solches auf das Schleunigste machen zu lassen.

Zwei Jahre später, am 17. Februar 1688, schrieb Schultheiss Felix Schöni erneut an die Gnädigen Herren, nahm Bezug auf diesen Brief „wegen grosser Notwendigkeit der zweyen Mülinen Interlaken und Underseen, sonderlich die zu Underseen höchst bedörffindt, die grossen schwellinen wider verbessern ze lassen“ und meldete, dass „solches durch allt Landvogt Engel durch Vergäss ussgebliben“ sei.

Wylen die Schwelli nidthalb der nderen Brugg gegen Er.Gdn. Allböckzüg bis zu der Underseener Müli gefahrlich entrüstet sich befindt, also dass liechtlich grosser schaden zu Er.Gdn. schwären Lasten entspringen könnte, will ich Er.Gdn. zu myner dentzmahligen Entschuldigung underthenig ersucht haben, wolvermelten Herrn Landvogt Roth by der

⁵¹¹ Unterseener Ämtgerbücher, Band A Seite 509

⁵¹² Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 683-685

⁵¹³ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 687; Berner Ratsmanual, Nr. 69, 20. Januar 1635

⁵¹⁴ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 1063

grad jetzigen Wasserdünne, da es am allerbesten zu verrichten müglich, unbeschwärt zu befälchen, vor auch grossen Costen, den ich so geschwind eröügen möchte, wirt erspart werden.⁵¹⁵

Auch die Stadtmühle musste unterhalten und zu ihr Sorge getragen werden. Am 20.Mai 1689 schrieb Schultheiss Felix Schöni nach Bern, dass der eine Mühleboden nicht mehr zu gebrauchen sei und dringend instand gestellt werden müsse. Und am 22.Juni meldete er nach, dass der neue Boden nicht verlegt werden könne, weil das Ganze wurmstichig, faul und baufällig sei. Er verlangte eine Beratung durch den Werkmeister.⁵¹⁶ Und am 3.Mai 1706 berichtete Schultheiss David Wild nach Bern, dass einige seiner Amtsvorgänger „von der Gemeinde Unterseen ein gewüsses Stück Ryssgrund, so zwüschen der Aar und dem Mühlbach ligt“, gegen einen jährlichen Zins von 5 Pfund verpachtet hätten. An einer Gemeindeversammlung kurz vor seinem Amtsantritt sei dieses Stück dem Meistbietenden für 80 Kronen verkauft worden, mit der Begründung, dass wohl nicht jeder künftige Schultheiss den Zins zu bezahlen bereit sein könnte. Der Handel sei aber widerrechtlich, da kein Allmendgrund ohne obrigkeitliche Einwilligung verkauft werden dürfe. Der Käufer sei jedoch bereit, das Grundstück gegen Ersatz des Kaufpreises zu Handen der Nutzung hiesigen Schlosses abzutreten. - Am 11.Mai 1706 beschloss der Rat zu Bern, „dass dieses Stücklein Herd zu dem Amt geleet und künftighin von den jetweiligen Amtleüten zu Underseen genutzt werden solle.“⁵¹⁷

Neuerungen

Versetzung der Ledergerbe

Die folgende Planskizze entstand in der zweiten Hälfte des 18.Jahrhunderts.⁵¹⁸



Abb. 38 – Erste Ansicht Unterseens aus der Vogelschau, von Gottlieb Walther

⁵¹⁵ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 1061

⁵¹⁶ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 1087

⁵¹⁷ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 1129-1134

⁵¹⁸ in: Archäologie in Unterseen, Band I Seite 12

Am 6. Februar 1710 willigten der Schultheiss und der Rat der Stadt Bern ein, dass Hans Glatthard aus der Herrschaft Unspunnen, des Amtes Unterseen, auf sein dehmütiges Anhalten ... den Gerbisatz, so hinder nechst ob dem Schloss Unterseen gestanden“, nach Unspunnen bei seinem Haus versetzen dürfe.⁵¹⁹ Der einstige Standort der Gerbe lässt sich auf der Planskizze nicht finden.

Eine Lederwalke

Friedrich Imboden, Weissgerber und Burger zu Unterseen reichte am 12. Februar 1776 ein Gesuch ein, „unterher der zum Schloss Unterseen gehörigen oberkeitlichen Mühle in dem Mühlebach oder demjenigen Teil der Aar, der die Mühle treibet, eine Läderwalke anlegen zu können.“ Das Gesuch war in den Ämtern Unterseen, Interlaken und Thun von den Kanzeln aus publiziert worden und nirgends auf Opposition gestossen. Vor der Behandlung des Gesuches lud die Regierung aber auch die „Meisterschaften des Weissgerberhandwerks“ in Bern und in Thun zur Stellungnahme ein. Die Thuner Zunft war der Meinung, Unterseen befinde sich in einer Lage, wo überhaupt kein Weissgerberhandwerk nötig sei, „zumal dises ein Concession ist, die weder zu dem Feldbau noch zu der Viehzucht, so allorten ihre völlige Beschäftigung ausmachtet, dienet.“ Es seien bereits zum grössten Nachteil der städtischen Weissgerbereien solche auf dem Land entstanden, so im Oberhasli, in Frutigen und bald auch in Zweisimmen wie auch in Langenthal, was den Meistern in den Städten schwer schade. Zudem hätten sie bei ihrem Feldbau und ihrer Viehzucht genügend Arbeitsmöglichkeiten, aber wenig handwerkliche Kenntnisse, und sie kümmerten sich auch nicht darum. Dagegen müsse „ein Meister in der Stadt drey Jahr lehren, vier Jahr wandern, sich auf- und wieder abdingen lassen“, bis er sich als Meister niederlassen könne. Die Berner Zunftmeister meinten, eine Bewilligung wäre

sogar wider die Staatspolitic. Man sehe den Landbau an; wie sehr wird dieser vernachlässigt! Will man dessen Quellen suchen, so betrachte man, wie sehr das Land mit Handwerkern sozusagen überschwemmt ist. Der Bauer, welcher zur Landarbeit gebohren ist, verlässt selbige und lehnet ein Handwerk. Hieraus entspringt ein doppelter Schaden: a) Das Land bleibt ungebaut liegen, mithin wird die Feldfrucht nicht nur theüer, sondern rar. b) Hiermit wird auch neben anderen denen Handwerkern in der Stadt ihre Arbeit und Nahrung entzogen, ... woraus dann der unvermeidliche Fall des Handwerkers entspringt und dessen Frau und Kinder der Gesellschaft zur Besorgung anfallen.

Trotz des Widerstandes der Weissgerber in Bern und Thun bewilligte die Obrigkeit am 19. April 1776 dem Friedrich Im Boden in Unterseen, bei den Aarefällen eine Lederwalke anzulegen, weil „im Oberland wenig Feldbau, aber desto mehr Viehzucht, dessen jährlich eine Menge geschlachtet wird und eben deswegen die Fabrikation der rohen Läderwar nötig macht. ... Aus oben angeführten Gründen tragen Mehghren gantz einmütig keine Bedenken“⁵²⁰. Doch der Betrieb der neu erstellten Lederwalke bewährte sich nicht. Schultheiss Daniel Ludwig von Tavel schrieb in einem Bericht vom 10. März 1793:

Wäre damals wie es hätte sein sollen und hätte sein können, Eüer Gnaden von Amts wegen vorgestellt worden, dass dieser Mühlibach kein offener Bach, sondern ein mehr als 200 Schritt langer und mit obrigkeitlichen Mauern eingefasster Canal seye, dessen Erhaltung und Räumung einzig der Obrigkeit obliegt, dass der Bach zu seicht seye, ein Rad zu treiben, ohne das sämtliche Wasser aufzuschwellen und dazu zu nehmen, und dass der Imboden keines Daumens breit Erdreich an diesem Wasser besitze, wäre die Bewilligung nicht erteilt worden. Der Imboden habe die Walke auf obrigkeitlichem Boden in den Bach hinein gebaut, so nahe als möglich an die obrigkeitliche Mühle, sodass bei

⁵¹⁹ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 1149

⁵²⁰ Ämterbücher Unterseen, Band B Seiten 255-268

aufgeschwellem Wasser der Gang der Mühlenräder geschwächt werde, wobei der Zugang zur Walke nur durch die dem Publico gehörige, höchstens 8 Schuh breite Pfandstatt, wo das gepfändete Vieh solle verwahrt werden, möglich sei.

Die Pfandstatt befand sich demnach auf dem Schlossgebiet in Mühlennähe und war wohl sogar an ihr angebaut. - Als nun der Sohn des Weissgerbers Tücher zu bleichen hatte und die Lederwalke zum Walken des Tuches und den Bach zum Auswaschen benutzte, überschritt er damit die Konzession. Schultheiss von Tavel liess den Vater als Konzessionär kommen und befahl, ein neues Konzessionsgesuch einzureichen mit dem Rat, eine neue Walke beim Bleichplatz aufzustellen, bewilligte aber, die angefangene Arbeit zu beenden. Darauf brachte der Sohn eine Bittschrift und ersuchte darin um die Erlaubnis zum Aschesammeln, zum Gebrauch der Lederwalke als Tuchwalke und zum Benützen des Baches beim Bleichen der Tücher. Der Schultheiss war mit der ersten Hälfte des Gesuchs einverstanden, die zweite Hälfte wollte er sich noch überdenken. Da verhielt sich der junge Imboden revolutionär:

Er mochte das Resultat meines Bedenkens nicht abwarten, sondern war von da an fast tagtäglich mit Walken und Waschen in dem Mühlbach, und damit noch nicht zufrieden, hat er eigengewaltig, unbefugt und mir hinderrucks das ehemalige Schaufelrad dieser Walke in ein Schöpfrad verwandelt und noch andere Neuerungen an der Lederwalkhütte angebracht. ... Da ich bey gegenwärtigen Zeitläufen mit solchen Leüten mit meiner Amtlichen autoritet nicht werde auslangen können, so habe ich mich, von der Pflicht zum Hochobrigkeitlichen Interesse gedrunge, gemüssigt gesehen, solches an Höhere Behörde einzuberichten.

Der Schultheiss klagte, der Lehenszins der Mühle sei bereits von 450 Kronen auf 200 Kronen zurückgegangen. Ein neues Walkerecht würde eine weitere Verminderung, aber auch Reparationen an der Mühle nach sich ziehen. Dazu käme das Schwemmgut, das teils von der Aare her und teils von drei oberhalb liegenden Viehtränken herrühre, was der Obrigkeit wegen dem bei der Reinigung nötigen Mühlenstillstand und wegen der Räumungsarbeit mit hohen nächtlichen Arbeitslöhnen, auch weil kein unschädlicher Ablageort für das Ausgeräumte sich in der Nähe befinde, hohe Kosten verursachten. Schliesslich würden die Fische im Mühlebach, die nach dem Urbar dem Schloss gehörten, wegen dem Auswaschen der mit allerlei Säuren, Salzen und scharfen Laugen behandelten Tücher gänzlich vernichtet. Die Lederwalke sei bisher nur selten gebraucht worden, früh im Frühling und spät im Herbst, bei niederem Wasser und nur kurze Zeit. Nun solle die Walke für Leder und Tuch, der Mühlebach zum Waschen durch den ganzen Sommer ohne Rücksicht auf die Zeit gebraucht werden. Schultheiss von Tavel schrieb weiter:

Diesen wesentlichen Gründen muss ich noch beifügen, dass das Geräusch und Getös dieser Walke so nahe vor den Fenstern eines mehrere Zeit von alten, der Ruhe benötigten Herren Amtsleüten bewohnten Schlosses nicht so angenehm seye, und dass der sichere Obstwachs im Schlossgarten, in den die Walke mitten hinein zu stehen käme, durch das öftere Zu- und Weggehen der Bleikebedienten gefährdet wäre.

Die Deutschseckelschreiberei in Bern, nun aber Deutschcommissariat geheissen, verfasste ein auf den 14.März 1793 datiertes Gutachten, und die Gnädigen Herren verboten darauf am 28.März 1793 dem Weissgerber Friedrich Imboden „alle mit seiner Läderwalke gemachten und noch vorhabenden Neuerungen“.⁵²¹

⁵²¹ Ämterbücher Unterseen, Band D Seiten 92-97

Eine Rindenstampfe

Im Jahre 1791 zeichnete Karl Wiegssam einen geometrischen Plan der Aareschwelle bei Unterseen und damit auch den Verlauf der Aare entlang der Spielmatte, der Schultheisseninsel und der Helferinsel.

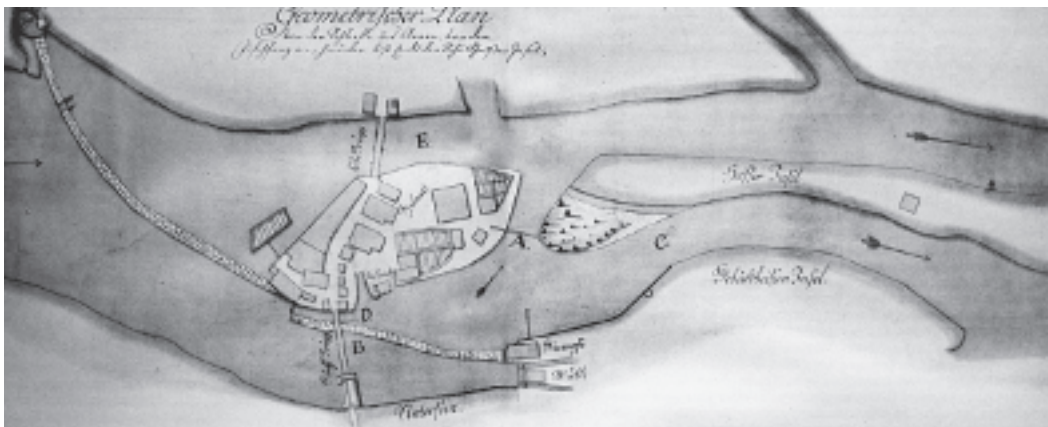


Abb. 39 – Geometrischer Plan von K. Wiegssam (1791) von der Schwelle der Aare
"von dem Fischfang hinüber bis Ends der Schultheisseninsel"

Auf dem Plan sind die Bauten auf der Spielmatte und insbesondere das Fischfach des Interlakner Landvogtes und die Mühle und eine Stampfe auf der Unterseener Seite sowie die Häuser zwischen der Schaalbrücke und der Hohen Brücke aufgezeichnet, ebenso der „Zugspicher“, wo Fische getrocknet und aufbewahrt wurden. Neben der mit Wasserkraft betriebenen Mühle ist neu eine Stampfe eingetragen. Der Plan dürfte eine Unterlage des Konzessionsgesuches für die Rindenstampfe gewesen sein. Am 13. Februar 1797 sandte Schultheiss Gruner eine „Ehrfurchtsvolle Bittschrift der Gebrüder Gysi, zweier rechtschaffener Burger um die Concession zur Errichtung einer Rindenstampfe auf der grossen Aareschwelle“ nach Bern und empfahl, dem Begehren zu willfahren, „da niemand etwas wider dieses Begehren einzuwenden habe“.⁵²² Die Bittschrift von Schulmeister Jakob Gysi und Spendvogt Samuel Gysi beginnt mit einer einfachen Anrede und lautet:

Wohlgeborne und Hochgeachte Herren! Die Gebrüder Spendvogt Samuel und Schulmeister Jakob Gysi, Burger und Gerbermeister allhier, nehmen die Freyheit, hochdenen-selben ein ehrfurchtsvolles Anliegen vorzutragen. Ihr verstorbener Vater und andere Vorbesitzer ihrer Gerbersätze, besaßen vormals hinter ihrem Hause eine Rindenstampfe, zu welcher aber das Wasser eine ziemliche Strecke durch kostbare und Holzfressende Känel geleitet werden musste. Die kostbare Unterhaltung dieser Wasserleitung bewog damals die eben nicht sehr bemittelten Besitzer sothanes Stampfegebäude wegzuräumen und für ihre, zu dieser Zeit noch weit geringere Nothdurft von der bei hiesiger Schlossmühli befindlichen Stampfe Gebrauch zu machen. Jetzt, da sich die Arbeit wegen immer mehrerem Anwachs der Leute so vermehrt, und die Stampfe bei der Mühli grösstentheils zur Stampfung verschiedner, zu Vieharzneien bestimmter Gewürzen gebraucht wird, müssten die ehrfurchtsvollen Suplikanten wegen immer mehrerm Mangel an gestampfter Rinde bald ihre Profession verwelken sehen, wenn sie nicht die gnädige Erlaubnis erhalten sollten, wieder eine eigene Stampfe erbauen zu dürfen. Die dehmüthigen Suplikantenn hätten dazu einen sehr bequemen Ort auf der grossen Aareschwelle nächst unter der Schaalbrücke ausgefunden, wo es weder dem Fischfang noch der Mühle schaden, auch niemand zu eigener Beschwerde gereichen könne. An der Schwelle würde nichts verrückt als ein kleiner, etwa zwei Schuhe breiter Känel zur Treibung des Rads

⁵²² Ämterbücher Unterseen, Band D Seiten 141 und 142

ausgenommen, und zur Verhütung etwa anscheinlicher Erschütterungen würden die Schaaalen und leichten Stempel so eingerichtet, dass erstere den letzteren bey jedem Fall nachgeben müssten. Es wagen deswegen die mehrgenannten Gebrüder Gysi Euer Wohlgebornen um die gnädige Erlaubnis anzuflehen, ein solches unbedeutendes und keinem Menschen im geringsten nachtheiliges Stampfegebäudelein auf die grosse Schwelle bauen zu dürfen, für welche väterliche Gunst sie sich ehrfurchtsvoll empfehlen.

Am 13.März 1797 berichtete die Deutschseckelschreiberei Bern den Gnädigen Herren, dass die beiden Brüder Gysi, der Spendvogt und Rotgerber Samuel und der Schulmeister Jakob Gysi, Burger zu Unterseen, eine neue Rindenstampfe bauen möchten, „wazu ihnen die Stelle auf der grossen Aareschwelle nächst unter der Schaalbrücke der bequemste Ort“ erscheine. Das Begehren sei von den Kanzeln verlesen worden, worauf sich anfänglich die zwei Müller, der Stedtlmüller Jakob Grossmann und der Klostermüller Ludwig Steiner, dem Vorhaben widersetzten, weil sie bei kleinem Wasserstand für ihre Betriebe fürchteten. Doch die beiden Gerber Samuel und Jakob Gysi schlossen mit ihnen einen Vergleich, in dem sie versprachen, „dass sie ihre Rinde nur bei grossem Wasser stampfen wollen, folglich bei kleinem Wasser, wenn die Mühlen solches nöthig hätten, die Stampfi nicht gebrauchen wollten“. Zudem werde durch das Einlegen eines Gitters in den Känel „den Fischen das Hinaufspringen inselbigen verhindert“, sodass auch die beiden Amtsleute damit einverstanden seien. Für die Einrichtung einer Rindenstampfe auf der grossen Aareschwelle wurde daraufhin als eines der letzten Unterseener Geschäfte zur Zeit des Alten Bern von den Gnädigen Herren „unter Aufgal eines Pfundes Pfennigen jährlich die verlangte Concession erteilt.“⁵²³



Abb. 40 – Chutte de l'Aar à Unterseen, Lithographie von Villeneuve – Engelmann

⁵²³ Ämterbücher Unterseen, Band D Seite 158

Wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse

Zünftiges und Handwerkliches

Handwerksordnung für Schneider und Tuchscherer

Vorwiegend in den Städten entstand bereits im 15. Jahrhundert eine bescheidene Berufsspezialisierung. Nachdem sich dort die Handwerksmeister zu Zünften zusammengeschlossen hatten, breitete sich Zunftartiges anschliessend auch auf das Land aus. Von 1550 an wurden hier die Handwerksmeister ämterweise zusammengefasst, um die Ehrlichkeit bei der Berufsausübung zu verbessern.⁵²⁴

Im Jahre 1552 kamen die Meister des Schneider- und Tuchschererhandwerks aus der Landschaft Interlaken, von Unterseen sowie aus den beiden Herrschaften Ringgenberg und Unspunnen und einem weiteren Umkreis zusammen und erarbeiteten sich nach dem Studium der von ihren Altvordern verfassten Schriften, ihrer Bücher und Rödel eine Handwerksordnung. Diese wurde durch Batt Heger von Unterseen und Rudolf Ramser, Weibel zu Unspunnen den Gnädigen Herren in Bern vortragen und dort mit einem obrigkeitlichen Siegel versehen in Kraft gesetzt.⁵²⁵

Der Schultheiss und der Rat zu Bern bestätigten am 15. November 1552 die von 32 Schneider- und Tuchscherermeistern „uss der landschafft Inderlappen, uss der statt Underseewen, in der herrschafft Ringgenberg, Usspunnen und whar sy sige“ selber aufgesetzte, für Unterseen und Interlaken gültige Handwerksordnung⁵²⁶. In der „Oberkeitlichen Fürsehung der Meistern Schnyderhandwercks“⁵²⁷ wurde das Entstehen der Handwerksordnung dargestellt und anschliessend bestimmt, was im Schneiderberuf zu gelten hatte. Das Dokument lautet:

Für uns kommen sind unser lieb getreuw Beht Heger von Unterseen und Rudolff Ramser, Weibel zu Unspunnen, und habend uns für bracht un zu erkennen geben, wie sy und diss nachgenambten, nemblich

Matthys Sterchi, Niclouss Ostertag, Bartlome Ramser von Wilderswyl, Heini Hürner, Heini Grim, Christen Rüschingen von Äschi, Bürkli von Ringgenberg, Hans Müller ob den Flülen, Andres und Christen von Ort, Ludi Rieder, Anthoni Kündig der Weibel zu Unterseen, Caspar und Johann Kehrl, Hans Schmid und Hans Rüteler, Michel Bühler, Hans Achscherr, Moritz Ringgenberg, Heini Waltz, Peter Stalder, Hans Z'Junkern, Hans Brätting, Batt Billiter, Hans Seematter, Battli Glatthart, Cunrad Schnyder, Andres Kummer, Ludi in der Wildi, sampt anderen des Schnyder- und Tuchscherer-Handwercks

zusammenkommen und für sich genommen die alten Schriften, Bücher, Rödel, Brieff, so ihre Altvordern uffgericht, und darauss etlich Artikel gezogen und miteinander vereinbart zu halten. Doch uff unser bestigen, und uns dieselben in Schrift fürgelegen, die wir verhört und dieselben von gemeinen Nutzens wegen und als der Billigkeit gemäss bekräftiget und bestätigt haben, die luhtet wie hernach stah.

- Erstlich: wellicher meyster werden will und meyster wirt, ... der soll zu den meystern handen geben zwey pfund pfennigen, die mögend gemein meyster zu irem nutz bruchen; doch soll keiner zu meyster angenommen werden, dann er des handwercks kündig und bericht, ouch von rechten meystern des handwercks bewärt und probiert. ...
- Zum andern: wellicher meyster ein leerknaben dinget und annimpt, der soll zu der meystern hand fünff schilling geben.

⁵²⁴ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 338

⁵²⁵ Rechtsquellen Interlaknen/Unterseen, Nr.219 Seite 441; Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 363-367

⁵²⁶ Obere Spruchbücher, Band RR Seite 521; Rechtsquellen Interlaknen/Unterseen, Nr.219 Seite 441

⁵²⁷ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Anhang

- Zum dritten: wo einer wære, der einem sin tuch verschnitte, ... soll allsdann dem, so das tuch ist, söllich bezalt werden.
- Zum vierdten: wo ein leerknab oder knecht von sinem meyster an ursach gat und in ein ander meyster annimpt, ee er sich am ersten meyster erfragt und erkundet, warumb er von im gangen, der soll den meystern zechen schilling verfallen sin. ...
- Zum fünfften: ... welicher einem biderbmann sin tuch an sich nimpt und das werken will in des spis (so das tuch ist) und das in monadts frist nit thut, so ers geschrotten hat, und darvon gat und ander werck an sich nimpt, und der, des das tuch ist, söllich klagt, derselbig meyster soll das ablegen wie das die meyster daruber erkennend, ... und mag ein ander meyster wärcken ane widerred des ersten meysters.

Sodenne was der meertheyll der meystern straffen, das soll der minder theyll halften und darby blyben. ... Wellicher umb söllich recht oder straff ... sich vor den meystern und gsellen nitt wölte bringen, ... wann das beschicht, so soll der gehorsam mit dem ungehorsamen har in unser statt für die Meyster gewysen werden, ... und was alda uber in erkandt wirt nach gestalt der sach, soll er liden. Ob er aber sich beschwäerte, alldann soll er für uns mit sinem gegensächer bescheiden werden.

Item wellicher der meystern bott übersicht, der soll fünff schilling d. vervallen sin, doch ussgenommen welicher ein mil wägs von Underseewen gesässen, der soll der botten entladen sin. Doch soll iecklicher entwäders uff den ostermentag oder uff sant Michels schlissmärit erschinen, by obgemeldter buss.

Die Handwerksordnung der Schneider und Tuchscherer zwang die Meister, der Zunft beizutreten. Diese überwachte das Lehrlingswesen, die Berufssorgfalt, die Anstellung von Schneiderknechten und verlangte ein zügiges Arbeiten auf der Stör. Streit unter den Meistern wurde durch die Mehrheit entschieden, die Minderheit hatte sich unterzuordnen, und wer dies nicht tat, konnte vor die Zunft der Stadt Bern geladen werden und im Beschwerdefall an die Obrigkeit gelangen. Die Versammlungen fanden in Unterseen statt. Wer nicht erschien, musste ein Strafgeld bezahlen. Ausgenommen von diesem Obligatorium waren Meister, die mehr als eine Meile weit entfernt wohnten. Sie hatten aber mindestens einmal pro Jahr, am Ostermontag oder am Michelsmarkt teilzunehmen. Die Urkunde schloss:

By solcher Ordnung wollend wir obgedacht Handwerk blyben lassen, sy daby handhaben und wie sich gebührt schirmen, doch nit länger dass uns und unseren nachkommen das gefellig und gelegen ist, desshalb Änderung, Minderung und Absatzung vorbehalten.

Die Obrigkeit behielt sich vor, die erlassene Schneiderhandwerksordnung jederzeit abzuändern oder aufzuheben. Sie setzte die erlassenen Vorschriften aber auch durch. Am Sonntag nach Sankt Katerinatag 1586 verfügte die Berner Obigkeit auf Klagen „der ehrsamen, unser lieben getrüwen Gemein Meister des Schnyderhandwercks in unserer Statt Undersewen“, dass alle fremden Schneiderknechte, die nicht bei einem Meister und auf eigene Faust arbeiteten, mit drei Pfund Busse zu bestrafen seien.⁵²⁸

Schuhmacherordnung

Ein Schirmbrief wider fremde Schuhmacher

Am 12.Brachmonat 1544 gewährten der Schutheiss und der Rat zu Bern eine „Der Schuhmacherzunfft gegebene Oberkeitliche Fürsehung der frembden Schuhmacheren halb“⁵²⁹, indem sie festhielten und bestimmten:

⁵²⁸ Manual der Stadtbürgerschaft Unterseen über Dokumente, Anhang 3

⁵²⁹ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Anhang 1; Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 233, Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.214 Seite 435

Hüt vor uns kommen sind Bendicht Fuhrer von Undersewen und Christen von Ohrt von Inderlappen, in nahmen Gemeiner Meisteren der Schumacherhandwercks zu Undersewen und Interlappen, und habend uns zu erkennen geben, wie die frembden Schumacher ihnen schaden thüjend und das Brodt vor dem Mund abschnidint, die aber weder Lieb noch Leid mit ihnen lidint und in andern Landstüwren und Beladnussen ihren Theil nit tragint.

Uff solches uns umb fürsechung anruffende und ihnen zu vergönnen glyche Fryung wie die Meister ihres Handwercks allhie in unser Statt sich zu gebruchen, ... haben wir gemelten den Unseren von Underseen und Inderlappen gleicher Gestalt versechen, also dass kein frembd Schuknecht, so nit Hus, Hof, Für und Liecht hinder uns nit sitzind, kein recht gesäss haben und dem gemeinen Handtwerk widrig sind, nit geduldet, sonderen verwisen sullint werden, oder aber Meister suchen und denen getrürlich dienen, oder sich ordenlichen niderlassen, wie ander ihr Handwercksgenossen hushalten und sich richten mit uns, Lieb und Leid zu halten.

Die Handwerkerzünfte verstanden es, sich die Konkurrenz vom Leibe zu halten.

Handwerksordnung der Schuhmachermeister

Am 28. November 1558 erliessen Schultheiss und Rat der Stadt Bern auf Bitten der Boten „der Meister Schuhmacherhandwercks unserer Herrschaften Interlaken, Underseen, Unspunnen undt Ringgenberg“ auf Empfehlung der „meystern der gesellschaftt zun schumachern alhie“ die folgende Schuhmacherordnung⁵³⁰:

- Namlich, so haben wir ihnen zugelassen und bewilliget, wo einer under dem handwerck ettwas handelt, das wider des handwerckes bruch wäre und von des handwerckes wegen, das sy im iar einmal oder zwey mahl mogind zusammen kommen und in bysin unserer amptlütten dieselben überträtter straffen mögind, doch unsern mandaten und ordnungen ane nachteil und inbegriffe.

- Zum andern der lerknaben halb: wellicher meyster ein knaben zu leren annimpt, das derselbig meyster gmeinen meystern, wann sy zusammen komend, zechen schilling geben, und wellicher einen verdingt und anstellt, der soll in vierzechen tag versuchen; blybt er nach vierzechen tagen und loufft dann an billich redlich ursachen hinweg innerthalb dem halben iar, so soll man dem meyster den halben lon an intrag bezallen und usswyssen, und nach dem halben iar so ist der gantz lon verfallen.

- Zum dritten: wellicher meyster des handwerckes ein unuber werck anfienge, es wäre mit usszen oder sunst, dass dem sin handwerck verboten und nidergelegt sin sölle und dess stillstan biss uff unser erlounus.

- Zum vierdten der frömden meystern halb, welliche in unsern landen und gepietten nit gesässen sind, mögend sy woll abwyssen und nitt wercken lassen, und so sy nitt darab thun, alldan mögend sy dieselben mit hilff unser amptlütten pfänden. Aber alle, die in unsern stetten und landen gesässen sind, die soll man lassen wercken und verkouffen, wie sy mogend. Dargegen mogend auch obgemeldt schumacher usserhalb wercken, verkouffen und nach ir notdurfft bewärben.

- Der belonung halben habend wir geordnet, das sy von einem einfachen par schuch ein, von einem nüwen par frauenstysel zwen, von einem topleten par styffel dry plapart, von einem par rytstifell fünffzechen, für fürfüssen zechen, von einem par trättstysel drissig schilling pfenningen höschen und nemmen mögind, aber denn des läders bereitens abstan und darvon nütt höschen noch nemmen.

Die Schuhmacher bildeten keine strenge Zunft wie die Schneider; aber auch sie kamen pro Jahr ein- oder zweimal zusammen, um im Beisein der Amtleute fehlbare Berufsleute zu bestrafen. Konkurrenz von Fremden wurde behindert, im Ausgleich wurden die Preise obrigkeitlich festgesetzt.

⁵³⁰ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Anhang 2
Obere Spruchbücher, Band TT Seite 469; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.222 Seite 444

Bürgerliche Vorrechte in Handel und Gewerbe

Am 24. Januar 1582 traten Bendicht und Peter Müller, der alte und der neue Venner von Unterseen, vor den Rat zu Bern⁵³¹ und gaben im Namen der gemeinen Burgerschaft zu erkennen,

wie sy, die burger und ire sün, von iewelten har im wynschencken, brottbachen und verkouffen, dessglichen mit stachel, ysen, saltz und anderen derglychen gewerb und kouffmanschafft ze tryben und ze handeln fryheit gehept, dess sich aber ire angnommen hindersassen daselbs nit gebruchen mögen, auch kein Recht nach Gnosssame mit den Burgern gehebt an dem Berg Sevinen, den wir gemeiner Burgerschaft übergeben. Diss unangesehen wellind diser Zyt etliche der nüwen Ynzügligen und Hindersässen vermessenlich fürnemmen, sich bemelter burgerlicher freyheiten, Gewerb und Kouffmanschafft als ander Burger zu gebruchen, das aber denen, so der burgerschafft sind und ihren söhnen zu grossem abbruch und nachtheil gelangen, wan solches nit abgeschafft und ihnen darwider fürsehung gethan wurde.

Die Boten aus Unterseen baten, die Burger vor den zunehmenden Übergriffen der Zuzüger und der Hintersassen zu schützen. Die Gnädigen Herren prüften die Klage und schrieben:

Als wir nun diss ihr Anbringen, Klagen und Bitten angehört und ihres angezogenen rechtens und freyheiten genugsame Zügnuss empfangen, wir ouch anders gewogen (sind), unsere allten Underthanen by iren hergebrachten guten rechten, brüchen und gewonheiten zu schirmen, haben wir uns zu ihrer demütigen Bitt geneigt und haruf angesehen, gerahten und erkent, das gemelte burger zu Underseuwen und derselben söhn by sölllicher irer althar gebrachten freyheit dess wynschenckens, brottbachens, gwerb und handierens mit stachell, ysen, saltz und anderen derglychen art kouffmanschafft belyben, auch sich desselben zu ihrer ehrlichen begangenschafftgebruchen söllind und mögind, und dheinen ynzüglig und hindersessen daselbs gezimen noch nachgelassen werden, inen daran intrag ze thund ... by peen unser hohen straff.

Damit wurde den Zuzügern und den Hintersassen verboten, im Städtchen Wein auszuschneiden, Brot zu backen oder mit Eisen, Stahl, Salz oder anderem zu handeln. Der jeweilige Schultheiss hatte die Burger von Unterseen, aber auch die Handwerksmeister bei ihren Privilegien, die jeder von ihnen für sich in Anspruch nehmen konnte, zu beschirmen.⁵³² Das Verbot hatte Folgen. Am 6. Mai 1582 erschien in Unterseen vor Schultheiss „Zächender“ (Zehnder) und der ganzen Burgerschaft der Kupferschmied Jakob Waser und zeigte an, dass er

auf lange Zytt unser hindersäss gewäsen ... und mit sinem hantwerck bi uns kein vertrib nitt habe, dardurch er von noth und armut wägen ... mit synes wybs und den kinden fürgnommen zu bachen, welches ouch ein zyt getriben, verhoffende, solches sölle im nüth schaden, ... und gebätten, innen also fürfaren ze lassen, damit er sich und die synen mith ehren möge fürbringen.

Der Schultheiss wusste keinen Rat und schrieb nach Bern:

Ist unsere gantz underthänige pith an üwer gnaden, uns frünttlicher bericht werden ze lassen, wess wir uns mitt im halttenn söllind, damitt wir hernach, wo es die nodturfft forderte, veranhwurtten können.⁵³³

Eine Stellungnahme der Obrigkeit ist in den Akten nicht zu finden.

⁵³¹ Obere Spruchbücher CCC 355; Rechtsquellen Inerlaken/Unterseen, Nr.235 Seite 461, Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 435-437

⁵³² Manual der Stadtburgerschaft Unterseen über Dokumente, Seiten 51a - 52a

⁵³³ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 429

Ein Kornhaus

In Unterseen stand ein Kornhaus, das baufällig geworden war und das nach einem Bericht des Schultheissen vom 12. November 1600 neu gebaut werden musste. Man gedachte, dafür die Einstellgebühren zu erhöhen und klopfte in Bern um einen Staatsbeitrag an. Im Ratsmanual wurde verlangt, „MngHrn. zu berichten, was die Undersewener von einem Stück, Mäs oder Pfund der wahren, so in ihres zu buwen vorhabenden Kornhus gestellt werden möchten, fordern werdent.“ Bern schrieb an den Unterseener Schultheissen⁵³⁴:

Hütigs morgens ist einer der Unsern by dir vor uns erschienen und hat uns berichtet, was massen ihr kornhus in mercklichen abgang gerahten, daby nun vorhabens, dasselb widerumb zu erbuwen. Wyl aber dasselb nit ohne kosten zugahn möge, hat er uns gebetten, wir weltend ihnen vergünstigen, ein gewüssen pfennig uff die wahren, so daselbst möchten yngestellt zu werden, zu schlachen und zu fordern. Wan wir aber diser sacht einich wüssen tragend, haben wir uns darüber nit alsobald erlüteren, sonder dir zuvor befelchen wöllen, ihnen anzuzeigen, dass sy sich zusammen thüyend und in deiner gegenwertigkeit rätig werdint, was sy von einem stuck, mäs oder Pfund fordern wellend, und dessen unsern fürgeliebten Seckelmeister und Venner zu berichten, denen wir gewalt geben, ihr gutbeduncken darüber zu stellen und uns für zu bringen.
Dato 12. Novembris 1600.

Am 10. Dezember 1600 antwortete Schultheiss Adrian von Wattenwyl, dass die Burgerschaft von Unterseen willens sei, ein Kornhaus zu bauen.

Diewyll sy alwägen uf fryer Wyte ir Korn müssend feil haben, so sye desshalbenn ir Will und Meinung, söllichen buw mit bschlüssigen Kästen und anderer Zugehörd zu versächen, dass ein jeder im sälbigen syner War voll versicheret sye.

Wie in Thun hätte jeder „von einem Mütt schwär oder liecht Kernen ein halb Imi, von acht Mütten ein Mäss“ zu entrichten, wobei „solches Inkhomen zum jar nit mer den sächs mall uff gewonlichen Jarmärkten inzenämen“ wäre.⁵³⁵ Nur sechs Wochen nach dem eingereichten Gesuch kam bereits der Entscheid⁵³⁶, der Rat in Bern habe „ein Kornhuss zu Underseen zu buwen bewilliget“, indem er dem Unterseener Schultheissen schrieb⁵³⁷:

Uns haben unsere fürgeliebten Seckelmeister und Venner referiert, was innahmen und zu gunst gemeiner Burgerschaft zu Underseen ihnen ein sonderbar Kornhuss zu buwen ynzubewilligen, du an sy schriftlich hast langen lassen, zu welchem ihrem nit unzimlichen und nutzlichen begehren wir uns, maniglichem zu gutem gneigt und ihnen hierin gratificiert, so lang es uns gefellig syn und durch sy nit missbrucht wirt. Dess haben wir dich zu berichten nit underlassen wöllen. Datum 22. Decemb. 1600.

Über den Standort des neu zu bauenden Kornhauses schweigen die vorgefundenen Dokumente.

Kampf gegen fremde Glaser

Am 3. Februar 1602 beklagten sich die Meister des Glaserhandwerks von Interlaken, Unterseen und Thun in Bern über fremde Glaser und Hausierer, welche ihr Handwerk nicht „ordenlich nach bruch und gewonheit gelehret“ hätten. Darauf erhielten die Meister den Auftrag⁵³⁸,

⁵³⁴ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 55a – 55b

⁵³⁵ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 491

⁵³⁶ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 55b – 56a

⁵³⁷ Teustche Spruchbücher UUU pag.344

⁵³⁸ Obere Spruchbücher, Band HHH Seite 897; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.248 Seite 471

es sye, das sy für sich selbs oder mit gsind und lehrjüngern glasetind, oder junge lüth ze lehren understündind, das sy die ufftryben, pfänden und umb ein guldj buss, so offt es ze beschulden kompt, bussen und straffen mögindt, da dann der halb theil sölcher buss unseren der enden wesenden amptlütthen und der ander inen, den meysteren heimdiensten und gevolgen solle.

Die Handwerksmeister durften die Bussen gegen ihre fremden Konkurrenten gleich selber fällen und sie zuhanden der Obrigkeit einkassieren, und sie durften die Hälfte davon als Provision für sich behalten. Am 15.Oktober 1629 wurde die Busse auf 20 Pfund erhöht.⁵³⁹ Die Glaserordnung wurde am 10.September 1731 bestätigt und am 19.März 1732 auch für die Glaser in der Landschaft Interlaken als gültig erklärt.⁵⁴⁰

Herbergen und Weinschenken

Über den Standort der verschiedenen Weinschenken Unterseens finden sich nur wenige Angaben. Eine Eintragung im Taufrodel belegt die Existenz eines „Rösslis“ schon zu Beginn des 17.Jahrhunderts:

3.Christmonat 1609 - Heini Underbach, dem Wirt zum Rössli, und Anna Wyss, ein ehlich Kind getoufft, heisst Heini. Zügen: Herr Hans Ulrich Zähender, Schultheiss, Anthoni Mürner, Stadtschryber, und Elsi Frutiger, genant Wallis Christinen.

Mit einer obrigkeitlichen Missiv⁵⁴¹ wurde am 10.Juli 1616 die Zahl der Wirtschaften in Unterseen auf sechs eingeschränkt, gleichzeitig aber die im Jahre 1529 erhaltenen Vorrechte gegenüber Interlaken und Aarmühle bezüglich der Wirtschaften bestätigt. Der Rat von Bern schrieb dem Schultheissen von Unterseen:

Wir habend schon hievor und hütiger Rahtszyt abermahlen angehört und verstanden, in was misshälung und streitigkeit unser beyderseits liebe getrüwe angehörigen zu Underseen und Interlacken gesessen. ... und wellend dir befohlen haben, dinen amtsangehörigen dahin zu halten, dass sy sich ... nun mehr unbekümmeret und unmolestiert lassen, auch sich alles späztzens und trotzens by unser straff und ungnad überhebend.

Der Landvogt in Interlaken erhielt gleichzeitig die Weisung,

die zwei Weinschenken, so zwüschen dem flecken und dem Gasthus gesetzt und geduldet werden, ... gäntzlich abzuschaffen. ... Hieneben dan kombt uns missfellig für, dass zu Underseen by 18 oder 19 Wynschenken syn söllend, und aber ihre brieffen nit zugebend, ... und schier so vil als hüser im stedtli sind.

Deshalb wurde der Schultheiss von Unterseen angewiesen,

neben den ordentlichen offenlichen tavernen ... nit mehr aber wohl minder als sechs der bemeldten nebend-wynschenken ... zu gestatten.

Weiter wurde festgestellt,

dass die nohtwendige Schatzung und Küstung des Wyns in Abgang und Unachtsame kommen, und jedem zugelassen gsyn, synen habenden Wyn in dem Wert und wie es ihm gefallen usszugeben, zu dem aber ein schatzer syn soll ... und uff solch endlich zu styffer Volstreckung derselbigen ein parr verstendiger und vertrauter Schetzeren verordnet und ordentlich beeydet werdint.

⁵³⁹ Unterseener Spruchbücher, Band PP Seite 32; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.271 Seite 500; Rechtsquellen Konolfingen Nr.156 Seite 440

⁵⁴⁰ Untere Spruchbücher, Band GGG Seite 695; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.337 Seite 587

⁵⁴¹ Amtsarchiv Interlaken, Landsfreyheiten 1791, pag.180; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.269 Bemerkung 1 Seite 499
Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente. Seiten 63a - 64b

Nach einem zusätzlichen Bericht des Schultheissen wurde am 22. Juli 1616 die Anstellung von besonderen Weinschätzern ausdrücklich befohlen.⁵⁴² Mit der Schliessung der Wirtschaften in und ausserhalb des Städtchens hatte man es dagegen nicht eilig, den Befehlen nachzukommen. Auf Beschwerden der Stadtbürgerschaft hin erhielten der Landvogt von Interlaken und der Schultheiss von Unterseen je ein am 18. Februar 1625 datiertes Ratschreiben, in dem ausdrücklich am Entscheid von 1616 festgehalten und angeordnet wurde, dass die Wirtschaft bei der Aarmühle geschlossen werden müsse und nur noch das Gasthaus beim Kloster betrieben werden dürfe. Und der Unterseener Schultheiss wurde zusätzlich angewiesen: „Wellend wir dier hierbey befohlen haben, Deine Angehörigen ebenmässig der Wynschenken halber ynzuzihlen.“ Der beidseitig einschränkende Entscheid wurde in der Unterseener Dokumentensammlung auffälligerweise jedoch nur unter dem Titel „Wirt zu Aar-Müli abgestellt“ aufgeführt.⁵⁴³

Am 12. Februar 1625 schrieb Schultheiss Samuel Fischer einen ausführlichen Brief über die umstrittenen Zölle und Wirtschaften⁵⁴⁴ auf dem Bödeli, erinnerte darin an die verschiedenen Entscheide der Obrigkeit seit der Reformation und berichtete, „dass die von Inerlacken sich weigern, denen von Unterseen den Zoll zu geben.“ Die Antwort liess nicht lange auf sich warten. Schon am 18. Februar 1625 stellte der Rat zu Bern fest, dass aufgrund der „schriftlichen Freyheiten, datiert Anno 1529, zu Ramuli und im Dorff Interlacken ausser dem Gasthauss keine Weinschenken seyn sollind, ... und die Landsleüt denen von Underseen laut ihrer Brieff und Siglen kein Zoll abrichten sollind.“⁵⁴⁵ Die Obrigkeit reagierte so rasch, um die bestehenden Spannungen nicht noch weiter ansteigen zu lassen. Der Interlakner Landvogt wurde angewiesen, die seither eröffneten Wirtshäuser wiederum zu schliessen und erlaubt wurde nur die Weiterführungs des Gasthauses beim Kloster.⁵⁴⁶

Auf die Klagen des Generalkapitels – der Pfarrerversammlung – wurde am 8. März 1628 auf eine allgemeine Umfrage hin die Zahl der Wirtshäuser zu Stadt und Land allgemein neu festgesetzt. Für die Landschaft Interlaken wurden darin zugelassen⁵⁴⁷:

Im gasthus by dem closter	1 wirtt
Im gricht Ringgenberg und Goldtdswyl	1 "
In der kilchhörj und gricht Brientz	2 "
Zu Wiler am Brinig	1 "
In der kilchhörj Lenssingien	1 "
Im thall Grindellwaldt	2 "
Im thall Luterbrunnen	1 "

Auch diese Neuordnung musste gegen den Widerstand der Wirte durchgesetzt werden, indem die Obrigkeit noch ausdrücklich bestätigte.⁵⁴⁸

Dess Wynschenkens halb by der Aarmüli, ... in sonderheit das schriben an dynen ambts-vorfahren anno 1616, ... dass solcher Wirt by der Aarmühli abgestellt, als lassend wir es dabey auch nochmahlen durchhus verblyben.

⁵⁴² Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seite 64b

⁵⁴³ Amtsarchiv Interlaken, Landsfreyheiten 1791 pag.180; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.269 Bemerkung 1 Seite 498; Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seite 65a

⁵⁴⁴ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 589, 590, 595

⁵⁴⁵ Berner Ratsmanual, Nr.49, 18. Februar 1625; Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 591

⁵⁴⁶ Interlakner Mandatenbücher, Band B Seite 283; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.269 Bemerkung 1 Seite 498

⁵⁴⁷ Interlakner Mandatenbücher Band III Seite 283; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.269 Seite 498

⁵⁴⁸ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seite 65a

Der Interlakner Landvogt war mit diesen Einschränkungen in seinem Amtsgebiet nicht zufrieden, obwohl in Unterseen die Zahl der Weinschenken bereits im Jahre 1616 von 18 auf 6 reduziert worden war. Als sich die Gemeinde Oberried ein Jahr später um ein Pintenschenkrech bewarb, wurde sie vom Interlakner Landvogt unterstützt mit der Begründung, dass es „in dem Städtli Unterseen allein sechs Pintenschenken samt einem Tavernenwirt“ gebe. Dessen ungeachtet wies der Rat in Bern das Oberrieder Gesuch am 26. Februar 1629 ab.⁵⁴⁹ Doch später wurde mit einem Schreiben vom 7. September 1658 dem Landvogt zugestanden, obrigkeitlichen Wein zu Aarmühle bei der Pinte ausmessen zu lassen, mit der Begründung, die unterseenischen Freiheiten gälten nur gegenüber Partikularpersonen, keinesfalls aber für die Obrigkeit selber. Mit Mandat vom 1. März 1727 wurde schliesslich dem Landvogt zu Interlaken wiederum verboten, seinen eigenen und den Pensionswein anderswo als im Kloster bei der Pinte zu verkaufen, und befohlen, den bisherigen „stümpelwirt“ in Aarmühle abzustellen.

Schutz für burgerliche Müller und Bäcker

Am 28. Juni 1659 klagten fünf Unterseener Brotbäcker, Pfistermeister Cunrad und Abraham Studer, Hans Feuz sowie Albrecht und Heinrich Rot beim Schultheissen, dass „etliche Burger und Ynwohner dieser Stadt ihnen in ihrem redlich und mit kosten erlernnten Pfister-Handwerk Yngriff thüeynd“ und baten darum, „dass ich ihnen wider solche stümpeler ... hilff leiste und dieselben gar abhalten wolte“. Da diese Unordnung schon von früher hergekommen sei, wollte der Schultheiss den Missstand nicht von sich aus aufheben. Er wies die Meister an, bei den Gnädigen Herren direkt Hilfe zu suchen.⁵⁵⁰ Sie sprachen in Bern vor. Am 7. Juni 1660 bestätigten Schultheiss und Rat die einst am 24. Januar 1582 erteilten burgerlichen Rechte und Vorrechte in Handel und Gewerbe, insbesondere „des Brotbackens halber“⁵⁵¹ und verurkundeten:

Nachdeme hievor sich Hans Feuz und Abraham Studer, beyd brotbecken zu Underseen, vor uns gestellt und demütig begert, zu vermeidung dises handwerks verstümpelung, dass die, welche dises handwerk nit erlernen, davon abgehalten werden möchtind, dagegen sich die burgerschaft zu bemeltem Underseen dawider opponiert, und bey der in Anno 1582 ihnen erteilten Concession dises Punctens halber gehandhabet zu werden inständig angehalten, habend wir hierauff in erdaurung angeregter uns fürgewisener Concession uns dahin erklärt und erkant, dass gemelte burgerschaft von Unterseen ohngeacht dieser beyden becken begehrens des brotbachens halber und so viel er disen puncten berührt, bey dieser ihrer erhaltenen Concession verbleiben sollind.

Damit durften in Unterseen alle burgerlichen Bäcker – auch die ungelerten – ausdrücklich Brot verkaufen. Sie blieben weiterhin vor der Konkurrenz durch Hintersassen und Zuzüger geschützt, und zwar entgegen dem Begehren der Bäckerzunft, die ihr Gewerbe vor solcher „Verstümpelung“ schützen lassen wollte.⁵⁵²

Aber auch fremde Bäcker hausierten auf dem Bödeli mit Brot. Die einheimischen Bäcker und Müller klagten deswegen in Bern über den ihnen dadurch zugefügten Ausfall und wiesen auf die Zollverluste für die Obrigkeit hin, worauf die beiden Amtleute von Interlaken und Unterseen am 2. Februar 1694 ein Mandat⁵⁵³ zugesandt erhielten mit dem Befehl:

⁵⁴⁹ Ämterbücher Interlaken, Band J Seite 569

⁵⁵⁰ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 853-855

⁵⁵¹ Extract aus dem T.utschen Spruchbuch der Statt Bern; Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 885

⁵⁵² Untere Spruchbücher, Band TT Seite 240; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.235 Seite 461

⁵⁵³ Untersesner Mandatenbücher, Band III Seite 249; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.319 Seite 566

Über das nachwerben der gesambten mülleren und becken der beiden ämbteren Unterseen und Interlacken habend wir, damit weder sie in ihren handtwercken verderbt noch unsere obrigkeitliche zoll vergringeret werden könne, denenselben wider die aussert der landschafft gesessnen becken und müller, sonderlich wider die von Merligen, so den meisten schaden thund, diesere vorsehung ertheilt, dass denen ausseren alles vernere brotbacken in die landschafft by confiscation verbotten sein solle; massen du solches hinder deinem ambt zu exequieren wüssen wirst.

Auswärtige Bäcker, darunter namentlich solche von Merligen, durften auf dem Bödeli nicht mehr mit Brot hausieren. Sie hielten sich aber nur ungenügend an diese Vorschrift; denn am 19. April 1704 wurde das Verbot erweitert und ihnen zudem noch das Verkaufen von Mehl untersagt.⁵⁵⁴ - Als Gegenstück wurde kurz darauf, am 5. Februar 1705, den Müllern und Pfistern der beiden Ämter vorgeschrieben,⁵⁵⁵ weil sie

erstlichen und damit alhiessige landtleüth den kernen und anders gewächs in einem billichen preiss von den mülleren kauffen können, so sollen dieselben das mäss kernen oder ander korngewächs nicht höher verkauffen dan wie sie, die müller, solches in Thun gekauft, weniger einichen aufschlag darauff zu machen, umso viel mehr, weil das mäss daselbsten gegen dem allhier grösser und wegen der hinauffuhr die unkösten wohl ertragen mag. Belangend die pfisteren und andere, so brodt bachten und selbiges verkauffen, ... indeme das mäss zu Bern gegen dem landtmäss zu Interlacken etwas grösser seye, so ist deswegen erkendt worden, dass by disen leüffen, weil der kernen 12 batzen giltet, die pfister ein kreutzerwertig wohlgebacken weisses brodt 10 loht schwer machen.

Die unterschiedlich geeichten kleiner werdenden Hohlmasse von Bern über Thun bis Interlaken und Unterseen vermochten bei gleichbleibenden Verkaufspreisen des Getreides für ein jeweiliges „Mäss“ die Transportkosten zu decken. Der „Ausspruchbrief“ für die Müller und Bäcker hielt abschliessend daran fest, dass jedermann frei sei, für seine Haushaltung einzukaufen, wo es ihm beliebe. Die Müller und Pfister nahmen diese Regelung dankend an und gelobten „mit hand und mund“, sich diesem obrigkeitlichen Reglement zu unterwerfen und nach ihm zu leben.

Gegen fremde Krämer und Hausierer

Der den Müllern und Bäckern gewährte Schutz vor fremder Konkurrenz wurde später auf alle einheimischen Krämer ausgedehnt. Auf Vorsprache ihrer Vertreter in Bern erliess die Obrigkeit am 2. April 1737 dafür ein Mandat⁵⁵⁶ und schrieb darin,

dass an ohrten, allwo das publicum durch die landtskinder mit annehmlicher waar und in billichen preyss genugsamb kan versehen werden, das schädliche husieren zum besten dess negotii hindertriben werden solle; obbedeüte impetranten dann uns zu verstehen gegeben, was maassen in diesen zweyen ämbteren kein mangel an krämeren noch an waaren, zudem die landschafft mit etwelchen freyen jahrmärkten versehen seye.

Die beiden Amtleute von Interlaken und Unterseen erhielten anschliessend den Auftrag,

den underthanen gegen den frembden, in ansehen derjenigen waaren, mit denen sie das publicum vergnüglich bedienen können, gegonten billichen vorzugs (wegen) die ämbtliche protection und hülfshand zu bieten.

Später versuchte die Obrigkeit, den Handelsgewinn den einheimischen Krämer zuzuleiten, als sie am 27. Mai 1761 die Amtleute anwies, dafür zu sorgen⁵⁵⁷, dass die Landkrämer „ihre waaren, so von ausseren orten ins land kommen, einzig und allein

⁵⁵⁴ Unterseener Mandatenbücher, Band III Seite 246; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.319 Seite 567

⁵⁵⁵ Unterseener Mandatenbücher, Band III Seite 247; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.324 Seite 574

⁵⁵⁶ Interlakner Mandatenbücher, Band VI Seite 83; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.340 Seite 588

⁵⁵⁷ Interlakner Mandatenbücher, Band IX Seite 254; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.340 Seite 589, Bemerkung

bey den burgeren der haupt- und übrigen stätten ihr gnaden bottmässigkeit, nicht aber bey anderen landkrämern, weniger aussert lands, ankauffen.“ Und am 23.März 1781 schrieb der Bernische Kommerzienrat an den Landvogt von Interlaken, dass „niemand im Amt Interlaken mit kräämerwaaren oder tabak auf dem land handeln soll, als diejenigen personen, denen es laut verzeichnisses (welches in den Schlossbüchern immatriculiert sei) in krafft ihrer von uns erhaltenen patenten bewilliget ist.“⁵⁵⁸

Wider die Einfuhr fremden Weins

Auf die Meldung einiger Oberländer Gemeinden, dass den Mandaten von 1717, 1722 und 1745 wider die Einfuhr deutschen und welschen Landweins in den Orten ob Thun nicht mehr nachgelebt werde, dies zum Schaden der Rebgutsbesitzer am Thunersee, befahlen Schultheiss und Rat zu Bern am 9.Juni 1764, diese früheren Erlasse erneut von den Kanzeln verlesen zu lassen und verbot anschliessend allen Wirten, Gastgebern und Säumern des Oberlandes den Einkauf, Wiederverkauf und Verbrauch von deutschem und welschem Landwein, der unterher Thun gewachsen war. Waadtländischen Lacôtewein durften sich jedoch die Tavernenwirte von der sogenannten Ohmgeldkammer in Bern, welche die Steuereinnahmen auf Weinen verwaltete, bewilligen lassen, aber ausschliesslich in der Hauptstadt einkaufen. Zudem mussten die Fuhrleute und Säumer die Herkunft des von ihnen transportierten Weines an den Zollstellen rund um Thun belegen und kontrollieren lassen.⁵⁵⁹

Gegen diese Einschränkung des Weinhandels wehrten sich die Landschaft Interlaken und das Städtchen Unterseen. Sie wünschten die freie Einfuhr deutschen und welschen Landweins. Doch die Weinbaugemeinden Hilterfingen, Oberhofen, Sigriswil und Spiez verlangten weiterhin das Gegenteil, worauf die Gnädigen Herren in Bern die Begehren aus dem Bödeli abwiesen,⁵⁶⁰ jedoch mit dem Zusatz, dass künftig die Amtleute „derjenigen orten des Oberlandes, wo wein wächst“, im Herbst die Quantität und Qualität des gewonnenen Weins nach Bern zu melden hatten. Bei geringer Ernte erhielt die Ohmgeldkammer die Kompetenz,

den tavernenwirten je nach der lage des ortes und der beschaffenheit des oberländischen weins jährlich etwas mehrers (je nach den umständen, jedoch mit moderation) dann sechs fässe reiff- oder cõteweins, und den particularen für ihren hausgebrauch biss auf zwey säume zu verwilligen.

„Fürkauf“ verboten

In den Dörfern gab es für den täglichen Bedarf keine Verkaufsläden; dafür priesen Wanderkrämer ihre Ware an; in entlegenen Gegenden waren sie besonders erfolgreich. Die Obrigkeit suchte aber diesen Zwischenhandel auszuschalten, der Verbraucher sollte unmittelbar beim Hersteller einkaufen. Sie verbot den sogenannten „Fürkauf“, das heisst das vorzeitige Einkaufen einer Ware, um sie dann am Markt mit Gewinn weiterzuverkaufen, mit der Begründung, damit den Verkäufer wie den Verbraucher vor Überforderung schützen zu wollen. Der Handel wurde auf Wochen-, Monats- und Jahrmärkte zusammengedrängt, wo die Bauern, die Handwerker und andere Berufsleute ihre Waren anboten.

Auf Klage der beiden Amtleute von Interlaken und Unterseen, dass an den beiden Ordinari-Viehmärkten fremde Händler schon ein bis zwei Tage früher mit Vieh und

⁵⁵⁸ Interlakner Mandatenbücher, Band IX Seite 254; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.340 Seite 589

⁵⁵⁹ Unterseener Mandatenbücher, Band IV Seite 339; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.371a Seite 648

⁵⁶⁰ Unterseener Mandatenbücher, Band IV Seite 410; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.371b Seite 649

Waren eintreffen und dadurch Fürkauf veranlassen, bestimmte der Rat zu Bern⁵⁶¹ am 16. Oktober 1769,

dass inskönfftig allen einheimischen und ausseren, welche mit vych- oder krämerwaaren die märckte erwehnter beyden landschaften besuchen wollen, verboten seyn solle, ihr vych oder waaren früher vor denen im calender bestimmten tagen zum verkauff darzustellen als den nachmittag dess vorhergehenden tages; auch sollen sie den folgenden tag nach denen bestimmten märiltagen weder vych noch waaren feylbieten, alles unter der straff dess zehenden theils der losung von dem also vor oder nach der erlaubten märitszeit verkauffenden gut, von welcher buss ein drittel uns, ein drittel dem amtsmann dess orts und ein drittel dem verleider heimdiensten soll.

In die vom Amtmann ausgefällte Busse teilten sich der Anzeiger der Übertretung, der Amtmann der Landschaft als Richter und die hohe Obrigkeit in Bern je zu einem Drittel. Solche Delikte zu melden ergab für die Angeber leicht verdientes Geld.

Ein Büchenschmied

Am 9. Februar 1779 überwies Schultheiss von Sinner eine „Supplication“ an die Gnädigen Herren, nach der „Peter Zimmermann, ein allgemeiner Landmann der Landschaft Interlaken, in hiesigem Amt an der Sondtglauwenen sässhaft, gesinnet wäre, der einte von seinen Söhnen, auch des Namens Peter Zimmermann, das Büchenschmidenhandwerk erlernen zu lassen.“ Zu dessen Ausübung habe er in dem Dorf Interlaken „allbereits eine Behausung angekauft, in welcher etwan vor 40 Jahren auch ein Büchenschmid gewohnt und allda dieses Handwerk getrieben habe, mithin sich dahero bey Eüwer Hochwohlgebohrnen für das dazu erforderliche Feüer-Recht in Demuth bewirbet.“ Der Schultheiss erlaubte sich, das Gesuch „ganz ehrerbietig zu empfehlen“, da „in dem hiesigen ganzen Amt sich in der That kein Büchenschmid befindet“.⁵⁶² Dem Gesuch wurde unter Auflage eines jährlichen Bodenzinses von zehn Schilling entsprochen.

Land- und Forstwirtschaftliches

Gegen Missbräuche beim Verkauf von Alpweiden

Vermögliche Bauern aus dem Unterland versuchten, Berganteile zu kaufen, um ihr Vieh auf den hiesigen Alpen sömmern zu können. Nicht alle einheimischen Bergrechtsbesitzer konnten der Versuchung widerstehen, zu hohem Preis zu verpachten oder zu verkaufen. Die Volksmehrheit erkannte die Gefahr und suchte sich dagegen zu wehren; von den Gemeinden der beiden Oberämter wurden Gegenmassnahmen vorgeschlagen. Am 10. Februar 1540 verurkundeten daraufhin der Schultheiss und der Rat zu Bern, nachdem Venner Jacob Wagner und der Interlakner Landvogt Niclaus Schwinckhard ihnen eine Ordnung zur Abschaffung bisher vorgekommener Missbräuche beim Veräussern von Berganteilen⁵⁶³ unterbreitet hatte, welche durch „die ehrsamten unser lieben getrüwen gemein landtlüt der fünff theilen zu Inderlappen mitsambt der unseren von Undersewen, Ringgenberg und Unspunnen mit rat, wüssen, gunst und gehell der gantzen gemeinden“ aufgesetzt worden sei, mit der Bitte, dieselbe zu bestätigen. In der vorgelegten „Bergordnung“ wurde bestimmt, dass

- keiner einichen berg uss dem land weder thüwr noch wolfeyl verkauffen noch versetzen sölle.

⁵⁶¹ Unterseener Mandatenbücher, Band IV Seite 540; Interlakner Ämterbücher, Band L Seite 1021; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 374 Seite 651

⁵⁶² Ämterbücher Unterseen, Band C Seiten 13-15, 21

⁵⁶³ Amtsarchiv Interlaken, Landsfreyheiten 1791 pag.99; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.208 Seite 429, Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 36a – 38a

- keiner synen berg thüwrer lychen dann wie er geschetzt ist, namblich am Ägerfeld, Iselten, Schilt, Nessleren, an Usserberg und Underemberg, an Sevinen und Wengerenalp ieder kuh berg umb fünff schilling; demnach an Saus, Wintergek und Blötschen unabgeschlagen, dessglychen am Hintisberg und Bättenalp ieder kuh berg umb vier schilling; denne an Suls, an Bällen, an Bool, Gemmenalp, Seefeld und Burgfeld ieder kuh berg umb drey schilling; an Breitlauwinen umb zween bätzen; denne an Bösalpgeüw, an Lombach, Trogen, an Busen und Küntzlen ieder kuh berg umb ein bätzen, und uff dem Flühli umb zween schilling.

- keiner synen berg ussert lands lychen noch einicherley frembd vych daruff empfache. Wo iemand berg hat zu lychen und das gnugsam den bergtheilen oder landtlüten by guter zyt kundt gethan hette ... und ihme syn berg niemand im land abdingete untzit mittem meyen, alldann mag er syn berg lychen wem er will, doch nit thüwrer dann wie der schlag und schatz vorgemeldet staht.

Und so einer berg hat, den er verkauffen welte, den soll er by guter zyt synen berg-gesellen oder landtlüten feylbieten, ... und so einer müsste verkauffen und er den berg anbutte ... nach landsbruch, und man ihne daruber trucken welte, ... der mag ihn dann wol verkauffen, wer ihme meist und zu höchstem gelt darumb geben wird, doch den unseren im land der zug vorbehalten.

Von dieser Regelung wurden „unser spitäl und burgeren in der statt Bern vorbehalten und ussgesetzt unsere zween berg Steinberg und Segenstall“, welche die Amtleute von Interlaken nach eigenem Gutdünken ausleihen durften. Die Einschränkung des Verpachtens und Verkaufens von Bergrechte wurde nicht überall eingehalten. Auf „Bitten gmeyner landtlüthen der fünff theyllen zu Inderlacken mitt sampt dero von Underseuwen, Ringgenberg und Uspunnen“ wurde deshalb am 27.Mai 1598 die Ordnung des Verkaufens, Verleihens, Versetzens und Nutzens ihrer Bergrechte verschärf⁵⁶⁴. Zwischen Weihnacht und dem folgenden Herbst durfte niemand fremdes Vieh annehmen und im Sommer auf die Alpen treiben; wer Sömmerungsrechte feil hatte, musste sie zuvor zweimal durch den Weibel in der Kirche öffentlich verkünden lassen und durfte sie erst anfangs Juni an einen fremden Interessenten hinleihen, jedoch nicht teurer als vorgeschrieben. Sollte er aber Bergrechte an einen Fremden verkauft haben, wurde er verpflichtet, „denselbigen berg angentz in sinen eignen costen widerumb in das land ze bringen“. Diese Vorschriften wurden nur ungenügend beachtet.

Als der Landvogt von Interlaken meldete, dass der Ordnung und der Landsgewohnheit zuwider „ettliche leyderliche, unnütze personen und bösse husshalter zufahrendt, so woll ire eignen als ouch sonderbare lechengüter ... anderen usseren, glychwol unsern underthanen, ... meermalen ze verkouffen, ze verthuschen, hilychendt oder sonst anderer gestalt ze nutzen übergebendt“, erliessen Schultheiss und Rat zu Bern am 22.Januar 1606 für die Landschaft Interlaken eine weitere „Ordnung wider den Güterverkauf an Aussere“.⁵⁶⁵ Darin wurde bestimmt,

dass kein ingesessner noch landtmann befügt noch vollmechtig sin sölle, syne derglychen gütter andern usseren und frömbden ze verkouffen, sonder dieselben zuvor durch offne verkündung in allen kilchspälen den landtlüten zum andern oder dritten mall söllicher gestalt anzeyeten.

Feile Grundstücke mussten sogar dreimal in den Kirchen ausgerufen werden. Die Einheimischen genossen ein Vorkaufsrecht, das sich ausdrücklich auf das ganze Gebiet der Landschaft Interlaken bezog und für das „mattlandt, ander weyd oder

⁵⁶⁴ Obere Spruchbücher, Band HHH Seite 291; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.245 Seite 469
Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Anhang

⁵⁶⁵ Obere Spruchbücher, Band JJJ Seite 530; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.251 Seite 477

berg“ galt. Die Obrigkeit blieb misstrauisch und verlangte auch Auskunft über den Verkauf im Amt Unterseen. Schultheiss Caspar Schellhammer erhielt im Frühling 1615 den Befehl, „mit allem ernst ze erforschen und usszebringen, wie und in wölicher gestalt die Bergen werind“, wer sie verwalte, besetze, verpachte. Er antwortete, er habe „nüt anders ussbracht, dann dass die Bergen, sy syend üwer Gnaden Hus Inderlacken oder sonst örtlichen Gemeinden oder eignenn personenn zugehörig, ... von den Landtsassen besetzt unnd nach empfachung derselben genutzet werden.“⁵⁶⁶ Er war auch hier auf keine fremden Pächter oder Besitzer gestossen.

Hieronymus Stettler, Schultheiss in Unterseen, fasste im Jahre 1654 die geltende Bergordnung in seinem Manual der Dokumente zusammen, indem er dazu notierte:

1. Dass keiner synen Berg uss dem Land weder thür noch wolfeil lassen sölle.
2. Den Berg soll niemand thürer lychen dan er geschetzt ist.
3. Kein Berg ussert Landts zu lychen, und kein ussers Vych darauff zu empfachen.
4. Kein Berg ussert Landts zu verkauffen, ehe man den den Landtlüten angeboten, und mögint doch darnach die Landtlüt den Zug thun.
5. Vorbehalt der Bergen Steinalpp und Segenstahl, MnghHrn und Obern, ihren Burgeren und den Amblüten zu Interlacken.

Diese strenge Einschränkung des Handels mit Alpweiden und Alprechten galt ausdrücklich nicht für die Obrigkeit, die Bernburger und die Interlakner Amtsleute.

Gegen die Zerstückelung der Wiesen und Weiden

Am 13.März 1618 erliess der Rat von Bern wegen vielfältiger Zerstückelung der Mannlehen im Oberland ein Mandat⁵⁶⁷ und gebot dem Schultheissen zu Unterseen,

meniglichem, so von uns bemelter manlachen besitzendt, hiemit alles ernsts ze verpietten und abzestricken, dieselben in das künfftig einichergestalten verner und wyther ze verstücklen dan ufs vilest uf ein halb rindtsweydt und einer halben khu winterung, by unvermydenlicher verwürkung der stücken und lächen, so wider diss verpott zertheylt und wytter zerstücklet verdindt.

Die Lehenstücke sollten bei Weiden nicht kleiner sein als „eine halbe Rindsweid“ und bei den Wiesen im Talgebiet nicht kleiner als „eine halbe Kuhwinterung“. Der Befehl musste zur allgemeinen Bekanntmachung von der Kanzel verlesen werden, und der Schultheiss wurde angewiesen, allfällige Übertreter zur Verantwortung zu ziehen, „hieneben aber ussresten flyss und arbeyt by dinen amptsanbefolchnen anzuwenden, damit die in vorgehender zyth zerstückletten lächen so wyth immer möglich widerumb zusammen gebracht und ergäntzt werden mögindt.“ Die zu starke Zerstückelung der bereits ausgegebenen Mannlehen sollte wieder verringert werden. Das Zerstückelungsverbot wurde im Mai 1752 erneuert und verschärft mit der Bestimmung,⁵⁶⁸ dass Lehensgüter nicht weiter zerstückelt werden durften als bis auf eine halbe Jucharte Land und auf Weiden oder Alpen nicht tiefer als bis zu einer Kuh Sömmerung.

Gegen getrennten Verkauf von Sömmerungsrechten und Winterung

Für die Alpweiden drohte Gefahr, dass die Bestossungsrechte an „Äussere“ verkauft wurden. Die Trennung der Viehsömmerungsmöglichkeit von den zugehörigen Frühlings- und Herbstweiden sowie der Winterfütterung im Tal musste verhindert werden. Eine gemeinsam abgeordnete Botschaft der Landschaft Interlaken und des

⁵⁶⁶ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 533

⁵⁶⁷ Unterseener Mandatenbücher, Band II Seite 243; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.260 Seite 484

⁵⁶⁸ Interlakner Mandatenbücher, Band VII Seite 312; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.357 Seite 615

Amtes Unterseen sowie der beiden Herrschaften Ringgenberg und Unspunnen klagte am 10. Februar 1644 in Bern⁵⁶⁹, dass

zu nun baldt unerreglichem nachtheil dess armen gemeinen Manns die durch Erbfähl oder anderer gestalt uss irer Landtschafft fallende Weid unnd Bergen von der daselbst by inen gelegnen Winterung von einer Zeit zur anderen also vertheilt und unnd nach unnd nach abgesünderet werden wellen.

Darauf bestimmten Schultheiss und Rat der Stadt Bern,

dass nun fürhin keiner under inen ... mit der sümmerung hinussgefallne gütter unnd winterung ohne die darzu gehörige unnd hinussgefallne weid unnd sümmerung erkauffen unnd erhandlen möge, sonders die winterung unnd sümmerung zusamen nemmen unnd kauffen oder beide dem usseren bysammen lassen, hiemit auch allen usseren verbotten sein sölle, söliche sündering der winter- unnd sümmerung für zenemmen, sonders allwegen die an den ein unnd anderen fallende sümmerung, weid, berg unnd winterung bysammen ze lassen, alles jedoch so lang es uns gefallen, wir söliches nit widerrüffen, es auch der Landtschafft nützlich sein, und sich niemandt darwider setzen unnd dessen mit ursach zu beschweren haben wirt.

Die Alpen wurden in der Folgezeit im Sommer nicht voll besetzt. Deshalb wollte die Burgerschaft fremdes Vieh gegen entsprechende Bezahlung auftreiben lassen. Da traf der Rat zu Bern für Unterseen eine „Erkantnuss, dass eine Burgerschaft ein Theil ihres gemeinen Bergs äusseren Leüten verlichen mögen“. Er bewilligte dabei solches Verpachten aber nur unter der Bedingung, dass der Pachtzins zum Reisgeld geschlagen werde und schrieb dem Schultheissen.⁵⁷⁰

Lieber getrüwer Amtman,

Uff der Burgerschaft von Undersewen gebührendes anbegehren habend wir ihnen bewilliget, das sie ein Theil ihres gemeinen Bergs usseren leüten verlichen mögend, so lang es uns gefalt, und der Meinung, dass das daher fliessende Gelt zu keinem anderen gebrauch als zur Versehung ihres Zeughauses und ins Reisgelt verwendet werden solle. Dir hiemit bevelchende, hierauff und dass solches Gelt anderstwohin nit verbrucht werde, die nöhtwendige aufsicht zu halten und zu solchem Endt auch diss nachrichtlich einschreiben zu lassen. Datum: den 14. May 1664.

Die verordnete Zweckbestimmung, das gewonnene Pachtgeld für Kriegsgerät und Auszugskosten zu verwenden, lag im Interesse der Obrigkeit und bremste zugleich die Fremdnutzung der Alpweiden. - Als über hundert Jahre später, am 20. Februar 1787, die alten Briefe über die Güterveräusserung⁵⁷¹ erneuert und bestätigt wurden, verpflichteten sich auch Unterseen, die Herrschaft Unspunnen und die Herrschaft Ringgenberg mit Brienz, sich derselben Regelung, wie sie für die Landschaft Interlaken seit 1606 galt und den Güterverkauf an Äussere erschwerte, zu unterstellen.

Allmendstreit zwischen Armen und Reichen

Die Leute begannen anfangs des 17. Jahrhunderts, auf den Allmenden von Matten, Aarmühle, Wilderswil und Mülenen zum „nachtheil gemeiner etzweid“ ihre „hoffstetten, bünden und gärten“ mit Zäunen abzugrenzen. Nach einem Spruch vom 21. August 1618 mussten diese wieder weggeräumt werden. Ausnahmen durften nur der Landvogt von Interlaken und der Schultheiss von Unterseen bewilligen. Es war verboten, auf den Feldern „weder hüsser, schüren noch anders daruff ze buwen, bünden und gärten ynzeschlachen und ze machen, by peen und straff“. Doch den-

⁵⁶⁹ Originalurkunde im Archiv der Einwohnergemeinde Unterseen; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.281 Seite 512

⁵⁷⁰ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.297 Seite 533
Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 73b - 74a

⁵⁷¹ Amtsarchiv Interlaken, Landsfreyheiten 1791, pag.190, 202; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.388 Seite 667

jenigen von Matten und Wilderswil, die über kein eigenes günstiges Erdreich verfügten, sollten die beiden Amtleute „uff den Ägerten“ Land zuweisen für „garten und bünden ze machen“. Im Jahr 1623 wurde diese Bestimmung erweiternd und präzisierend dahin abgeändert, dass den Armen zu eigenen Beunden und Gärten auf der Allmend (und nicht nur auf den Ägerten) je bei 30 Schritten lange und 10 Schritten breite Bodenflächen zur Verfügung gestellt wurden. Die Armen von Unterseen wünschten daraufhin eine ähnliche Vergünstigung, mussten aber noch bis ins Jahr 1636 warten. Am 11.März 1634 schrieb Schultheiss David Kohler nach Bern⁵⁷², dass schon vor seiner Amtszeit

under der Gmeind und Pürtzunfft Undersewen zwüschen den Armen und Rychen ein langwiriger span unnd zwytracht haltet von wegen irer gemeinen Atzweid uff irer Allmendt. Da dann die armen Pürthluth in derselben Gmeind ... sich erclagt, wie dass sy in allen gemeinsamen werchen und beschwerden, es sye mit Schwellen des schädlichen Wassers, der Loumbach genampt, ouch eräferung und Kummer der Allmendt verhafft und verbunden stan müssindt, und aber der Atzung der Allmend (wyl sy wenig oder irer etlich kein vych ze wintren vermögendt) gar kein gnoss habendt, sonder die Rychen und Wolhabenden in der Gmeind gesessne, ja ouch etliche usserhalb der Gmeind wonhaffte (die nit Pürthluth sind und ire Rechte und Allmenden inn andrenn Gmeinden habendt) die Allmend abetzindt und niessind, und sy, die Armen, also müssen sehen, und anstatt der nutzung allein der arbeit theilhafft werdendt.

Einzelne im Unterseener Gemeindegebiet liegende Güter gehörten Bauern von Matten und Aarmühle. Auch diese ortsfremden Besitzer beanspruchten das Recht, ihr Vieh auf den Unterseener Allmenden weiden zu lassen. Die Armen waren dagegen der Meinung, dass die Allmendnutzung allein den „Pürthluten, so in der Gmeind husshäblich“, verbleiben und zugesprochen werden sollte, die Reichen waren jedoch der Ansicht, „die Allmend gehöre nit zu den Fürstetten“, sondern zu den Gütern. Der Schultheiss verstand „mit Beduren“ die Klagen der Armen und rief alle Armen und Reichen zu einer Versammlung. Doch die Parteien fanden keine einvernehmliche Lösung. „Da sy dann mit mehrer Hand und Stimm sich beratschlaget, und man dessen sonst nit eins werden noch die usseren, ab denen man sich hartist zu erclagen, nit abhalten mag“, wurde beschlossen, den Streit „üwer Gnaden fürzebringen“. Schultheiss Kohler übergab den von ihm verfassten Brief schliesslich an Albrecht Roth und Gwer von Allmen, die bei den Gnädigen Herren im Namen der Armen vorsprachen. Sie erreichten, dass der Berner Rat am 15.März 1634 den beiden Amtleuten von Interlaken und Unterseen befahl⁵⁷³, gemeinsam „die Inneren und Ausseren zu Unterseen gegeneinander zu verhören“. Falls keine Einigung zustande komme, seien „Ihr Gnaden zu verständigen.“

Der Streit, ob die Allmend zu den Feuerstätten in der Gemeinde oder zu den Gütern gehöre, wurde am 28.April 1634 vom Landvogt von Interlaken und vom Schultheissen von Unterseen gemeinsam entschieden.⁵⁷⁴ Dabei wurde bestimmt, dass die Allmend allein den Bäuertgenossen von Unterseen vorbehalten bleibe, weil „im gantzen land nienen der bruch ist, das ein landman zwey pürtrechte und zwo allmenden habe, sonders sich dessen, ... da er mit feür und liecht sitzet, derselben allmend vernüegen sölle.“

Die Unterseener Burgerschaft hatte nun aber zur gleichen Zeit ohne Wissen der Bäuert für 200 Pfund Allmendland verkauft und für 1500 Pfund neues Land erworben. Bauern von Matten und Aarmühle mit Grundbesitz in Unterseen weigerten sich,

⁵⁷² Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 661-663

⁵⁷³ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 665-663; Berner Ratsmanual, Nr. 67, 15.März 1634

⁵⁷⁴ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.273 Bemerkung 1 Seite 503

einen ihnen zugemuteten Beitrag an die Allmenderweiterung zu bezahlen. Dieser zweite Streit wurde nun mit „derer von Matten und Armüli Beschwerden gegen der Pürdt Underseüwen“ am 1.Mai 1634 ebenfalls nach Bern getragen, worauf der Kleine Rat am 12.Mai 1634 entschied⁵⁷⁵:

Es lassindts ir gn. einfaltig by dem alten bruch und gewonheit, wie sy die allmenden bisshar miteinanderen under glycher beschwerd genutzet, beruhen und bewenden. ... Söllind gesagte von Amüli und Matten nach abschlag dess, so inen von den 200 pfundt gepühren mag, zuhin stahn und denen von Undersewen dz 1500 pfundt wärts erkoufft stuck bezalen helffen.

Der Handel war damit aber noch nicht zu Ende. Da man die ortsfremden Grundbesitzer nicht von der Nutzung der Allmend ausschliessen und sie gleichzeitig zur Bezahlung eines Beitrages zur Allmenderweiterung verpflichten konnte, fällt ein aus zwei Mitgliedern des Kleinen Rates bestehendes Schiedsgericht zusammen mit dem Landvogt von Interlaken und dem Altschultheissen von Unterseen, die beide zugleich Mitglieder des Grossen Rates waren, am 25.August 1636 in Bern einen neuen Schiedspruch.⁵⁷⁶ Der „Spruchbrief zwüschen den Rychen und armen Bürtlütten zu Unterseen und ussem dorff Interlaken eins-, denne etlichen sonderbahren Personen vom Matten und Aar-Müli, welche ligende Güter hinder der Bürt Underseen besitzendt, anders theils wegen der Nutzung der Allmenden von Underseen“ lautet⁵⁷⁷:

Wir, die hienachgemelten Peter von Wert, altvenner, Johans Haller, buwherr, beid dess kleinen, Johans Wyss, Landvogt zu Interlacken, und David Koler, alt Schultheiss zu Underseen, beyd dess grossen Rhats loblicher statt Bern, als von unseren Gnedigen Herren ussgeschossne und verordnete fründtliche Mittler, Schid- und Tädungslüth in nachfolgender sach thundt kundt und bekennend öffentlich hiemit, wie dass sich zwüschen den Rychen undt Armen von Underseen und dorff Interlacken klegern eins, denne etlichen sonderbahren personen von Matten undt Aar-Müli der ambyung Interlacken, welche ligende güter hinder Underseen besitzend, verantworten, anders theils der gemeinen atzweyd wegen uff deren von Underseen allment span, zwytracht undt strytigkeit erhebt und zugetragen. In dem sich die gemelten von Underseen hefftig erklagt, dass die von Matten und Aar-Müli ihnen mit abetzung der usstag- und herbstweyd uff ihrer gemeinen allment wider gebühr undt billigkeit, ouch ihre in handen habenden freyheiten, brieff und sigel ein lange zyt dahero grossen, ihnen höchst schädlichen yntrag gethan, ohne dass sy ihnen die minste ersatzung verschaffet hettind, mit innstendig-underdienstlichem begehren, dass ihre allment ihnen einzigt widerumb zugesprochen und hingegen die von Matten und Aar-Müli davon abgehalten werden söltind. Hinwiderumb die von Matten undt Aar-Müli sich ihrer über anderthalbhundert jährigen nutzung undt rechtsamme, ouch in handen habender rechten, briefen und siglen, auch gantzer landschafft Interlacken bruchs und gewohnheit trösten, undt vermeynen wellen, wyl die von Underseen, so güter hinder ihrer Bürt besitzind, bisshero ein glyches recht uff ihrer allment gehabt, undt sy mit schwellen undt anderem glych wie die von Underseen selbs die gemeinen werk bisshero thun und verrichten helffen, dass sy derowegen von der nutzung gemelter von Underseen allment mit keiner billigkeit verschupfft und verstossen werden könnindt, undt damit angehalten, ihnen solche, wie von altem dahero, widerumb zuzusprechen. Als wir nun beyder partyen klag, anwort, red und widerred aller lenge undt nothdurfft nach angehört und verstanden, zuvor aber den augenschyn yngenommen und ihrer beydersyts yngelegte schriten, deren sy sich zu behelfen vermeint, wol erduret, habend wir folgends und uff der Armen von Underseen sonderbars verklagen hin, dass sy der gemelten

⁵⁷⁵ Ämterbücher Unterseen, Band A, Seiten 669; Berner Ratsmanual, Nr 67, 12.Mai 1634; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.273 Seite 503

⁵⁷⁶ Ämterbücher Unterseen, Band C Seiten 71 f; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.273 Seite 501

⁵⁷⁷ Gemeinearchiv Unterseen, Fach alte Schriften

allment keinen genuss habend, welche aber ihnen eben so wol als den Rychen gehöre, mit wüssenhafter thädigung zwüschen ihnen erkennt und gesprochen:

Erstlichen, dass aller widerwillen, verdriesslichkeiten, unangenehme wort und werck, so ein theil dem anderen zu nachtheil, verkleinerung, leid oder sonst in was wys und weg das geschehen were, angestattet haben möchte, also tod, hin und ab, und keinen an synen ehren, schäd- oder verwysslich syn söllind, als wann selbige niemahlen ergangen oder geschechen werindt.

Demnach, ob glychwol die von Matten und Aar-Müli ihr vermeint recht deren von Underseen allment halber eben nit durchuss undt gnugsam erscheynen und erzeigen können, so söllind jedoch diejenigen under ihnen, so ietziger zyt hinder der Bürt Underseen güter besitzend, wyl sy die allment über alle hundert jahr uss ohne yntrag undt widersprechen genutzet und derselben ihrer ligenden güten wegen das allmentrecht, nemlichen die usstag- und herbstweyd, zwar wie bisshero rüwig und unangefochten besitzen und solche Rechtsamme, besitz und nutzung der gemelten allmendt sich uff alle und jede ihre erben, so die angedüten ligenden güter ins künfftig erbswys erlangen und besitzen möchtend, erstrecken, ihnen von Underseen aber zu stüwr an die sidt wenig jahr dahero erkauffte allmentgüter dryhundert pfund und zu erkanntuss dess allmentrechten einhundert pfund, bringt samenthafft vierhundert pfund pfenningen Berner währung, biss uff den nächstkünfftigen sanct Martinstag in bahrem gelt erlegen und bezahlen.

Wann aber dieselben ligenden güter über kurtz oder lang frembden und usseren verkaufft, oder frembde und ussere dieselben oder andere in der Bürt Underseen gelegne güter keüfflich oder anderer gestalt an sich bringen wurdent, so sollind alsdann dieselben vor und ehe sy die allmendt zu nutzen recht und fug haben mögind, sich mit der gemeind und Bürt Underseen setzen, welche sich eines zimm- und billichen pfenningns benügen lassen undt ersetzigen soll.

Im gegentheil und damit nun beydersyts zu glychem rechten sitze, söllend die von Underseen, so bereyts ligende güter hinder der Bürt Matten und Aar-Müli besitzend oder noch in das künfftige besitzen und erlangen möchtend, daselbsten auch abgehörter massen gehalten werden und hierinnen glyches recht reciprocé gelten; inmassen dass wir die gemelten von Matten und Aar-Müli als ussere von denen zu Underseen, also und in glycher form und gestalt die von Underseen von denen zu Matten und Aar-Müli in diser sach gehalten werden söllind.

Damit aber den obgemelten armen ouch möge geholffen werden und sy nit gentslich verschupfft werdint noch sich zu erklagen habind, so sölle ihnen die Tschingeley oder ein anderer kommlicher und gelegner platz, welcher nit weniger in der wyte als die Tschingelei in sich begryffe, zugeeignet syn, daruss sy glyche denen von Gsteig undt Böningen, ihnen selbs bünden und gärten in glycher grösse absteken und machen mögind, doch mit dem usstruklichen vorbehalt, dass dieselben zu der armen hüser gelegt werden, und sy nit gwalt noch macht haben söllind, solche bünden und gärten weder zu verkauffen, vertuschen, vermerkten, beschwären noch in andere weg weder rychen noch anderen ihren mitarmen zukommen zu lassen.

Den Kosten belangend sölle derselb von dess besten und guter nachbarschaft wegen zu beyden theilen wettgeschlagen syn, und also ein jede party den ihrigen an ihra selbs haben und hiemit dises ihres spans wol vereint und betragen syn.

Nachdem wir nun disen früntlichen entscheid und ussspruch ihnen eröffnet, habend dieselben solchen allersyts mit handt undt mund danckbarlich angenommen, auch zu halten und darwider nimmermehr zu thun noch reden gelobt und versprochen.

Krafft Brieffs zu Urkund mit unser der yngangs gemelten schid- undt thädungslüten hier angehenkten secret insiglen (doch uns und unseren erben in allweg ohne schaden) öffentlich verwahrt und den partyen uff ihr begehren zugestellt, den fünff und zwänzigsten monatstag Augusti, von der Genadrychen geburt Jesu Christi unsers Heylandts gezellt sechszechenhundert dryssig und sechs jar. 1636.

Hieronimus Stetler, Noth.
Landschryber Interlacken

Von den vier angehängten Siegeln sind noch die ersten drei vorhanden. Sie sind auf gedrechselte Holzscheiben gepresst und seitlich mit 8 mm hohen Randringen geschützt. In diesem Brief wurde bestimmt, dass aller Widerwillen, alle Verdriesslichkeiten, unangenehmen Worte und Werke abgetan sein sollten und dann entschieden, dass obwohl die von Matten und Aarmühle ihr vermeintliches Recht an der Unterseener Allmend nicht genügend beweisen könnten, doch diejenigen unter ihnen, welche die Allmend über alle hundert Jahre ohne Widerspruch nutzten, die Frühlings- und Herbstweide wie bisher unangefochten besitzen sollen. Doch sie mussten denen von Unterseen für die Nutzung der Allmendrechte 100 Pfund und an das zugekaufte Grundstück einen Beitrag von 300 Pfund in Berner Währung in barem Geld bezahlen. Aus dem den auswärtigen Grundbesitzern zugemuteten Beitrag ist zu schliessen, dass diese etwa ein Fünftel des allmendberechtigten Unterseener Bodens besaßen. Nach dem gleichen Schiedspruch wurde dann ein Beundenfeld abgesteckt, um die armen Leute zu beschwichtigen und um ihnen zu helfen, damit sie „nicht gentslich verschupft werdind noch sich zu erklagen habind“. Ihnen wurde in der Tschingeley Plätze zugewiesen, entsprechend denen von Gsteig und Bönigen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Gärten „zu der armen hüser gelegt werden“ und nicht verkauft werden durften.

Mit diesem „allerseiths mit hand und mund danckbarlich angenommenen“ Entscheid waren die begüterten Leute jedoch nicht zufrieden und begehrten eine Änderung. Die Obrigkeit lehnte ihr Begehren aber ab und schrieb am 20. Mai 1644 an den Amtmann von Interlaken⁵⁷⁸:

Indem die armen sich so sehr erklagt, dass sie in den gemeinen wercken uff der allmend und sonsten, als mit erhaltung von steg und weg, im schwand und brand, zug und wacht und dergleichen beschwerden den reichen in gleicher portion beyspringen und helffen müssendt und aber darneben ein guter theyl der armen, welche kein vieh zu winteren und zu erhalten nit vermoglich, das allmend rechtens von solch ihrer armuth wegen kein genuss noch theyl haben mögendt, und dass auch die, so etwan nur ein oder zwey haupt zu triben vermogend, sich beschwehrend, als ob die richen mit ihrem vieh die allmend ubersetztind, welches den armen gar ein grossen nachtheil gebehre, die richen entlich dahin bequemet und hiemitt erlütteret, dass sie dem armen, welcher gar kein oder nur ein haupt zu wintren und zu triben vermochte, inskünfftig zur usstag- und herbstweyd allwegen noch ein haubt und rindersweyd vergünstigen wöllind; jedoch dass die allmend von desswegen nit ubersetzt werde, sondern es der viele und anzahl viechs halber by der alten ordnung und gwonheit verbliben möge, solle er, der arme, solchs haupt viech nicht uff die allmend treiben, sonder dafür für die usstag- und herbstweyd drey pfund pfenningen Bernwehrgung in geltt zu empfangen haben, welches alsdann und in solchem fall durch die richen uss ihren eignen mittlen zusammen gelegt und also angelegt und abgetheylt werden solle, dass welcher drey haubt vieh zu treiben hat und desshalb zu jährlicher abkauffung der gedachten drey pfund soll stüren helffen, derselbige nach portion nur von einem haubt, und so er vier vermag nur von zweyen, item so er fünff vermogte nur von dreyen pro rata stüren helffen solle.

Jeder Arme erhielt an Stelle der von ihm nicht benutzbaren Frühlings- und Herbstweide drei Pfund, welche die Reichen ihrem Auftrieb entsprechend zusammenzulegen hatten. Weil auch in Matten und Aarmühle die 1618 und 1644 ergangenen Allmendordnungen nicht mehr voll eingehalten wurden und die „gegenwärtig volkreichen Zeiten“ in der Tat eine Anpassung erforderten, ergänzte der Interlakner Landvogt am 22. März 1666 die dortige Allmendordnung. Da das Dorf Interlaken zu seinem Untertanengebiet gehörte, im Bäuertwesen aber stark mit dem Unterseener

⁵⁷⁸ Teutsch Missivenbücher, Band XII Seite 630; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.282 Seite 513

Gemeinwesen verbunden war, wirkten sich die Neuerungen teilweise auch auf die Unterseener Burgerschaft aus. Neu wurde die Führung eines „Pfanderbüchleins“ vorgeschrieben, in dem zu beschreiben war, „wie inskünfftig die allment beyder von den rychen und armen sölle besetzt“ werden. Die Pfander mussten sich dabei unter Eid verpflichten, die Vorschriften „alle jahr in ussdagen vor der veldfahrt“ vorzulesen. Darin wurde unter anderem bestimmt, dass

hünfüro ein jeder beürtman, der gar kein oder nur ein ku auff die allment zu usstag und herbstzeiten zu tryben vermöchte, nahmblichen zwo küe ... hinzulychen gwalt haben und befüegt, jedoch keineswegs begwelliget sein, disen besatz usseren und nicht in der bürth gesessenen persohnen hinzulychen oder mit usserem, frömbdem und yngedingtem vych zu besetzen, sondern sein besatz den bürthleüthen anzebiten.

Damit die allment der pferden halben inskünfftig nicht so gar zu nahtheill dess armen manns ubersetzt und abgeetzt werde, alls ist guot funden und gesetzt worden, dz nun fürbass ein jähriges und ein zweijähriges pferdt für ein ku, ein dreyjähriges und was für uffen ist für zwo kuo gahn und gerechnet werden sölle.

Alls solle nach intention der armen jeder bürthman ohne underscheid von der allment an ... unschädlichsten orten ein halbmahd, dz ist ein vierteill einer jucharten erdrich abgestecket und z aberu keiner anderen abnutzung als zum ansäyet dess korns und keineswegs zu hanff oder gärten yngefridet und zugleich nit mehr alls ein raub darvon sölle genommen, hernach widerumb zur gemeinen atzweyd gelegt werden.

Am 14.März 1676 wurde schliesslich der Gemeinde Unterseen erlaubt, jedem Bäuertmann eine halbe Maad Ackerland von ihrer Allmend und Ätzweide abzustecken und abzugeben, mit der Bedingung jedoch, dass dieses nicht vom Haus weg verkauft werde.⁵⁷⁹ Der neu anfallende Zehnte sollte aber zuhanden der Obrigkeit eingezogen werden. Nun wehrte sich die Gemeinde und legte den Schiedspruch über die Zuordnung des Kirchensatzes an Unterseen von 1527 vor. Darauf beschloss Schultheiss und Räte der Stadt Bern am 11.Juli 1676⁵⁸⁰:

Derowegen und sonderlich auch in Betrachtung der vielen Armen selbiger Gemeind und der Beschwården, so gesagter Gemeind obligt, haben Wir billich erachtet, mit dem bishero beobachteten und in angezogenem Spruchbrief aussgetruckten Unterscheid solchen Zehnden mehrgedachter Statt zu überlassen, mit dem austrucklichen Vorbehalt, dass sie denselben nit missbrauchen, sonderen zu gutem der Armen und Kirchen anwenden söllind.

Die Obrigkeit verzichtete auf die Zehntabgaben von den zugeteilten Grundstücken zugunsten der Stadt, verlangte aber, dass der Ertrag daraus für die Armen und die Kirche verwendet werde. Trotz der Einigung kam es zwischen den armen und den reichen Bäuertleuten von Unterseen bald wiederum zu neuen Spannungen. Die Armen klagten wegen einer Übervorteilung und verlangten eine neue Seyung der Allmendgüter; die Reichen beriefen sich auf den Einungsbrief von 1515 und den Spruch vom 25.August 1636, laut denen jedermann alles Vieh auf die Allmend treiben durfte, das er überwintert hatte. Nachdem der Schultheiss am 26.April 1732 erstinstanzlich entschieden und die Armen dagegen appelliert hatten, weil wegen des Überbesatzes mit Pferden der Reichen die im Sommer daheimbleibenden Kühe der Armen zu wenig Futter finden konnten, entschieden die Gnädigen Herren⁵⁸¹ am 25.August 1732 in einer „Erkanttuss“⁵⁸²:

⁵⁷⁹ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 973; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.273, Bemerkung 2 Seite 503

⁵⁸⁰ Ämterbücher Unterseen, Band C Seite 91

⁵⁸¹ Untere Spruchbücher, Band GGG Seite 777; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.339 Seite 587

⁵⁸² Dokumentenschachtel der Burgergemeinde Unterseen

Wir Schultheiss und Raht der Stadt Bern thund kund hiemith: alsdann zwüschen gemeinen Peürtleüthen zu Unterseen, als denen, die da wenig oder gar keine Güeter haben, als Klegeren eines-; und dann dennen, so mehrere und auch viel Güeter besitzen als Antwoeren anderen Theils, sich Misshelligkeit erhoben von wegen Nutz und Besetzung dortiger Allment zu Ausstagen oder Früelings- und Herbstzeith. Da die Ersteren als Arme geklaget, was gestalten sy durch die Reichen übernutzet werdind, obwohlen sy mit denselben dissohrts in gleichen Rechten zustehen und auch vermeinen, es solle den trüwesten nachgehalten seyn, begehend demmenach fürs Künftige ein billiche Seyung der Allment-Güetteren. Die Reichen hingegen sich berueffen auff in Handen habende Brieff und Sigel, in Specie aber auff den Einungs-Brieff⁵⁸³ de 1515 und einen Spruch⁵⁸⁴ vom 25. Augst 1636, besag deren einerseits jeglicher, was er winteret, auff die Allment treiben möge, anderseits die Allment zu denen Güetteren gehöre, bey welchen Tittlen dann und der seith unverdenklichen Jahren daher observierten Gewohnheit sy gehandhabet ze werden verhoffind. Alles mit mehrerem, wie die beydseithig so mund- als schriftlich angebrachte Gründ und Gegengründ, sambt vorgelegten Documenten ausgewiesen, worüber unser Ambtsman zu Unterseen den 26. Aprilis diss Jahrs seinen Ausspruch ertheillet, die Klegere aber vor uns recurriert; dass darauffhin und nachdemme wir eint- und anderer Parthey Ausgeschossene durch unser hierzu committierte geliebte Mitträcht grundumbständlich verhören, alles wohl untersuchen und gestaltsamme uns hinterbringen lassen, wie hiermith in Erleütherung bemelt unsers Ambtsmans erkantnuss erkant und gesprochen:

dass es zwahr bey obangezogenen Brieff und Siglen von Annis 1515 und 1636 sein verbleibens haben, doch aber zu bevorkommung des allfälligen übernutzes ein jeglicher Beürtmann allein dasjenige Veich, so er in der Ehrhaffte und Bezirk der Gemeind droben überwintern und mit dem innert selbigem wachsenden Heüw füeteren kan, zum Ausstagen- und Herbstbesatz auff die Allment ungehinderet treiben möge, mehrere stuck Viech aber nit, es seye nun, dass er solliche ausserhalb dem Bezirk gewintert oder dessentwegen ausseres Heüw eingekauft hätte. Und fahls diese erlaubte besetzung viel zu stark seyn wurde, so dass hierdurch dem Sommer-Besatz ein allzu grosser Nachtheil zuwachsen thäte, soll alsdann die Weyd genauw besichtigt und befindendenfahls ein proportionierter oder nach Billigkeit eingetheilter Abschlag gemacht werden, in dem Verstand jedoch, dass demjenigen, so nur eine Kuhe zu winteren vermag, nichts abgezogen werden solle.

Da auch zur Nachricht dienen wird, dass ein Fühli-Mähren wie bis dahin für zwei Kühe, ein zweyjählig Pferd für anderthalb Kühe und das, so nur ein Jahr alt, für ein Kuhe gerechnet werden solle; und wann sy diesesers Abschlags halb nicht übereinkommen könnten, alsdann ein jewesender Oberamtsman dessohrts den Entscheid geben solle. Und gleich wie lauth Einungsbrieff verboten bleibet, mit dem Viech Wechsel zu treiben, wohl aber zugelassen, das etwann abstehende zu ersetzen. Also soll die bis dahin fürgenommene Einschreibung des Veichs durch die Peürtvögt und Pfander künftighin nit erst im Frühling, sonderen allwegen auff Wienachten zuvor beschehen.

Übrigens soll denen Armen, nach Inhalt gedacht unsers Ambtsmans Spruch durch die Vorgesetzten in Fernerem zur Nohthurfft Plätze für Bändten und Gärten, jedoch aber keineswegs für eigenthümblich, sonderen allein zu blosser Nutzung abgestekt werden, und zwahr an solchen ohrten, dass sy gleichwohl etwas darauss nutzen könnind, worunder aber nit begriffen die, so etwan fünff Kühe zu winteren haben, und hiemit als bemittelt zu achten.

Betreffend dann die sothanen Streitigkeith wegen ergangner Cösten wollend wir von Fried und Ruhw wegen selbe beyderseits wettgeschlagen haben. In Krafft diss Brieffs urkundlich mit unser Stadt Secret Insigel verwahret und geben den 25. Augst 1732

⁵⁸³ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.167 Seite 277

⁵⁸⁴ Rechtsquellen Interlaken Unterseen, Nr.273 Seite 501

Wer fünf und mehr Kühe besass, galt als bemittelt und erhielt keine Garten- und Pflanzplätze auf dem Allmendland. Und zusätzlich und ausdrücklich wurde noch vorgeschrieben, dass das Pflanzland an die Armen nur an Orten zugeteilt werden solle, wo wirklich auch etwas wachsen könne.

Von der Allmend abgezüante Grundstücke

Baubewilligungen auf eigenem Grund wurden erteilt, wenn kein Nachbar dagegen einsprach. So schrieb Schultheiss Caspar Schellhammer am 5. März 1616 nach Bern, dass Hans Meyer aus Därligen daselbst auf eigenem Gut ein neues Haus bauen wolle. Da die Nachbarn nichts dagegen hätten, könne er das Begehren nicht verweigern und empfehle, dazu die Bewilligung zu erteilen.⁵⁸⁵

Schwieriger war es, die Erlaubnis zum Bauen auf Allmendgebiet zu bekommen. Im 17. Jahrhundert wurde die alte Zelgen- und Allmendordnung aufgeweicht. Die Gemeinde erlaubte es einzelnen, Teile der Allmend einzufrieden und sie ganzjährig als privates Pflanzland zu nutzen. Über dafür erteilte Bewilligungen wurde ein besonderer Rodel geführt. Wegen der Zunahme der Bevölkerung genügte auch der Wohnraum in den bestehenden Häusern nicht mehr. Neue mussten gebaut werden, ausserhalb der Stadtmauern und der Dorfmarken, auf Allmendgebiet.

Als Melchior Ritter in der Bohneren oberhalb des Dorfes Inderlappen auf von ihm bereits eingezäuntem Allmendland bauen wollte, sprach die Bäuertgemeinde ein. Am 25. Herbstmonat 1620 trat in Unterseen unter der Leitung von Schultheiss Hans Waldthart ein „Gastgericht“ zusammen. Dem Gericht gehörten an „die ehrsamten Peter zur Schmidli, Statthalter, Christian Sterchi, Bath Ballmer, Rudolf Ramser, Bath Wyss, Jakob am Acher, Christian Dietrich, Bendicht Blatter, Peter und Ulli von Allmen, all Geschworene des Grichts zu Unspunnen“. Sie mussten den Streit zwischen der Bäuert Unterseen und einzelnen ihrer Angehörigen entscheiden. Als Ausgeschossene und ausdrücklich im Namen „einer ganzenn ehrsamten Gemeind zu Undersewenn und des Dorffs Inderlacken“ klagten der Venner Bath von Allmen, der Bäuertvogt Bendicht Müller und Hans Schmocker,

dass Melchior Ritter synn Matten inn der Bonerenn samt einem gutt äneathalb dem Loumbach yngeschlagen, wie ouch andere personen zugefaren, und etliche ire Gütter, so hievor allwägen zu gemeiner Fäldfart und Etzweid gelegen, wider alten bruch und ordnung yngefridet, welches dann zu grosser beschwärd, abbruch und nachtheil dem gemeinen mann an synenn Fäldtrechtenn, wie ouch nit minder zu schwecherung und verderbung inn gemeinen wäldenn und höltzernn gereiche.

Darauf entschied das Gericht⁵⁸⁶, dass alle bis dahin eingezäunten Grundstücke ausgezäunt und wieder der Allmend zugeschlagen werden mussten.

So söllindt nun alle diejenigen, so irer Gütteren, wenig oder vil, by mans denken und versinnen sölcher massen von der gemeinen Fäldfart yngefridet hättindt und von einer Gmeind luth darumb gemachten Rodels und Verzeichnus widerumb ufzethun gemehret und erkennt alls ouch gepotten wordenn, aber bis anhäro nit erstattet, dieselben jetzunder widerumb ussschlachen und eröffnenn, ouch zu gemeiner Fäldtrechtsame liggen lassen wie von alterhar.

Melchior Ritter aber durfte, sofern er diesem Befehl sofort nachkäme, eingezäunt behalten, was „im alls bis zu dem Nussboum ynzeschlagen erlobt“ worden war, und das eingezäunte Gut „änet dem Loumbach“, das ihm einzuschlagen drei Jahre vorher bewilligt worden war, durfte er noch für weitere drei Jahre in gleicher Weise nutzen. - Die Bäuert handelte in dieser Sache nicht immer konsequent. Sie verminderte

⁵⁸⁵ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 535

⁵⁸⁶ Dokumentenschachtel der Burgergemeinde Unterseen

selber den Ertragswert ihres Besitzes, als sie ein Stück Allmendland gegen ein Lischenmaad austauschte und im Mai 1630 verkündete:

Die Gemeind und Pursame zu Undersewen thund kundt und bekenndt offentlich mit disem Brieff:

Nachdem und allsdann der bescheiden Hans Linder, unser geliebter Pürtman, uns zu underschiedenlichen malen früntlich ankert und gebätten, imme zu erlauben und ze vergünstigen, dass er ein syn Guott, so zu usserst im Wyten Zun gelegen, Usstag und Herpst inbeschlossen unnd gefridet möge behalten, synem ersten nutz und gefallen nach ze etzen, ze nutzen und ze niessenn. Des erpietens, so man imme hierinn willfarre, welle er einer Gmeind ein Lischmedli daselbst unden im Wyten Zun zur Allmend schenckenn, ... habendt wir in Betrachtung der Beschaffenheit diser sach, sölich syn anerbottenn Lischmedli zu unseren handen genommen und zu unserer Allmend usgeschlagen und imme des Zuns halb inn synem begeren gütlichenn gewillfaret und begünstiget, dass er semmlichen Zun vor der gemeinen Atzweid möge ingeschlagen, beschlossen und gefridet haben.

Dann wo disere bewilligung missbrucht oder schädlich wurde, wellend wir gvalt vorbehalten haben, widerumb heissen uffzethun und für das zur Allmend geschlagene Medli nüt schuldig ze synn.

Die Gemeindeverantwortlichen stimmten dem vorgeschlagenen Abtausch eines Allmendstücks „usserst im Wyten Zun gelegen“ gegen ein Lischmedli „unden im Wyten Zun“ zu, behielten sich aber vor, bei einem Missbrauch der Bewilligung das abgetauschte Stück zurückzubekommen, ohne dann für das Lischmedli etwas bezahlen zu müssen.

Rechte und Pflichten von Bauern und Amtleuten

Der Jungizehnt

Mit einem Rechtsspruch von 1410 waren einzelne, in der Kirchhore Gsteig eingestreute, aber zur alten Herrschaft Unspunnen gehörende Bauernhöfe dem Kloster Interlaken jungizehntpflichtig geworden. Da die Herrschaft Unspunnen dann bernisch und seit 1515 vom Schultheissen von Unterseen verwaltet wurde, kam es nach der Reformation mit dem neuen, über die Landschaft Interlaken eingesetzten bernischen Landvogt zu Kompetenzstreitigkeiten. Am 3. September 1655 wurde der Jungizehnten in der Kilchhöri Gsteig auf bestehenden Bauernhöfen als von altersher dem Kloster Interlaken gehörend bestätigt, neu entstehende Betriebe aber als dem Amt Unterseen zufallend erklärt.⁵⁸⁷ Der Interlakner Landvogt war damit nicht einverstanden und erreichte, dass zwei Jahre später, am 10. Juni 1657, wieder alle Jungizehnten aus der alten Herrschaft stammenden, in der Kirchhore Gsteig liegenden Bauernhöfe im ehemaligen Kloster Interlaken abgeliefert werden mussten.⁵⁸⁸ Dementsprechend heisst es in einem zu dieser Zeit erstellten Auszug aus dem Klosterurbar⁵⁸⁹ über die Interlakner Zehntrechte, „der zeenden, es sye junge- oder kornzeenden im boden, thälern, grund und gradt in allem landt Interlacken gehört mgh hus und spital daselbst wie von alterhar, doch vorbehalten der korn- und jungizehenden im dorff Interlacken.“ Der Jungizehenden war festgelegt:

⁵⁸⁷ Interlakner Ämterbücher, Band A Seite 373; Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 775; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.287 Seite 519

⁵⁸⁸ Berner Ratsmanual, Nr.129, 10.Juni 1657; Interlakner Ämterbücher, Band A Seiten 377 f; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.288 Seite 520

⁵⁸⁹ Ämterbücher Interlaken, Band A Seiten 313 f; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.288 Bemerkung Akten in Zehntsachen, undatierte Handschrift

Von 10 lammern gehört 1 lamm zeenden zu geben, und von 5 ein halbes lamm; und was einer für 5 lammer uff hat untzit 9, da zeendet er von iedem 1 pfennig, und was er auch von 10 uff hat untzit uff 4, da gibt es auch von iedem 1 pfennig.

Im Dorf Interlaken stand das Recht zum Einziehen der Korn- und Jungzehnten der Burgerschaft zu Handen der Pfrund von Unterseen zu.

Bodenzinse

Das Land rund um das Städtchen war einst dem Kloster abgabepflichtig gewesen. Im Schiedspruch betreffend den Kirchensatz und den Zehnten zu Unterseen vom 8. Oktober 1527 wurden die Zehnten in der ganzen Kirchhöre Unterseen, also im Städtchen wie im Dorf Inderlappen, der Burgerschaft von Unterseen zugewiesen. Komplizierter war es bei den Bodenzinsen. Da blieben die alten Herrschaftsverhältnisse bestehen. Sowohl die Bürger des Städtchens wie die Bewohner des Dorfes Interlappen mussten auch nach der Reformation für die von ihnen bebauten einstigen Klostergrundstücke dem Landvogt von Interlaken Bodenzinse entrichten. Der als Erblehen gepachtete Boden war aber im Laufe der Zeit immer weiter aufgeteilt und seit der letzten im Jahre 1611 erfolgten „Bereinigung“ weiter dermassen zerstückelt worden, dass das Einziehen der Zinse kompliziert, das Verrechnen von rückständigen Zinsen mühsam und die ganze Aufgabe für die Leute des Landvogts so unübersichtlich geworden war, dass diese Arbeit neu direkt den Ortsgemeinden überbunden wurde. Am 15. November 1657 unterschrieben daher vier Vertreter der Burgerschaft Unterseen und ein Vertreter des Dorfes Interlaken in Anwesenheit des Landvogts von Interlaken und des Schultheissen von Unterseen eine Erklärung über die Bezahlung der Bodenzinse.⁵⁹⁰ Die umfangreiche Urkunde beginnt:

Wir, Hanss Stählin vänner, Hannss Blatter seckelmeister, Hanss Hofstetter kilchmeyer, Hans Peren weybel zu Underseen, denne Hanss im Dorff im Interlacken dorf gesässen, sowohl für unss selbstenn alls unser allersyts gemeindsgenossen der burgerschafft zuo Underseen und des dorffs Interlacken namen, thund kund:

Alls dann unser hoch- und wolgeachten gesträngen woledlen ehrenvesten frommen fürnemmen fürsichtigen weisen herren, herren schultheyssen und rath der stadt Bern, unsere allersyts hohe gnädige und fürgeliebte oberkeith, nit zu unzeitigem bedencken genommen, in was unordnung, änder- und zerstücklung dero hauses und closters Interlacken von uns besitzende lächen- und bodenzinspflichtige güter sidt etlichen iahren dahar gerathen und dass dannenhar die ihewäsenden herren amptluth ermelter landtvogtey Interlacken dess müeysäligen ynbringens angeregter bodenzinsen, und dass ihnen vil unbezalt dahinden gebliben, sich von zeith zu zeith erklagt, und dass zugleich durch diese lächensänderungen der von alter har schuldige bodenzinss von etlichen zinssleüthen zu höchster und üsserster abtheylung kommen, wordurch ir gnaden closter zun zeithen abbruch und minderung des zinsses, auch darmit einem herren landtvogt und landschreiber mit unss, den zinsspflichtigen persohnen, erstatteten rechnungen und bezüchung solcher bodenzinssen vilfaltige müey und beschwården verursacht ...

Die fünf Gemeindevertreter verpflichteten sich anschliessend eidlich,

anstat dass hievor ihewäsender ir gnaden ampstman denselben (Zins) nit ohne sondere müey und unglägenheit bezogen hatt, durch den von unss von zeith zu zeith darzu verordneten ynzücher in form der steüren iärlich bezeüchen und durch denselben einem iewäsenden herrn amptman zu Interlacken auf St. Andreesen tag in gutem parem gelt gesamthafft und unzertheylyt erleggen und bezalen zu lassen schuldig und verbunden sein sölten. ...

Nachdem wir, die vorgeannten ussgeschossnen, ir gnaden ansächen und begähren statt und genug ze thun unserer underthänigen pflicht, ... bekennd wir ... in crafft diss brieffs

⁵⁹⁰ Interlakner Dokumentenbücher, Band 1 Seite 733; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.289 Seite 521

sowohl für unss alss auch unser übrigen mitburger und gmeindts-genossen und derselben ehewigen nachkommen namen, so auf angedüeten beiden stattfeldern ihe dergleichen herrschafft- und bodenzinssgüeter in besitzung haben werdendt, ihewäsendem herrn landtvogt zu Interlaken zuhänden hochgedacht ir gnaden ... zweyhundert pfund zächen schilling und sibenthalben pfennigen landtleüffiger währung rechts iärlichs auf sanct Andreesen tag fallenden ehewigen unablässigen herrschaft-, grund- und bodenzinsses auffrächet und redlich.

Die fälligen Bodenzinse sollten künftig durch gemeindeeigene Einzieher bei den Bauern gesammelt und am St.Andrestag⁵⁹¹ dem Landvogt von Interlaken überbracht werden. Die Einzüger durften dabei für ihre Arbeit fünf von einhundert Pfunden für sich behalten. Veränderungen in den Besitzesverhältnissen durch Erbschaft, Tausch oder Verkauf waren innert Jahresfrist dem Landschreiber zu melden. Neben den Bodenzinsen blieben ausdrücklich vorbehalten

die uff unseren güteren und lächenschafften von alter har gehaltenen ehehafften, rechten, rechtsamen, gerächtigkeiten und gewonheiten, hohen und nideren herrligkeiten in grund und gradt, alpen, bergen und hochwälden, wie das von alter har kommen und in übung gsin ist, es seye an zinssen, korn-, ätter-, jungi- und lammerzeenden, steüern, fählen, diensten, bussen und anderen dingen.

Ausser dem Boden wurde also auch der darauf erwirtschaftete Ertrag auf vielfältige Weise besteuert. Gleichtags mussten ebenfalls die Landleute des Amtes Interlaken einen Bodenzinsbrief⁵⁹² unterschreiben. Danach hatten zu entrichten:

die gmeind Matten und Aarmühle	94 Pfund	6 Schilling	8 Pfennig
die gmeind Wilderswyl	62 Pfund	10 Schilling	11 Pfennig
die von Goltswyl und Ringgenberg	56 Pfund	15 Schilling	6 Pfennig
die gmeind Brientz	45 Pfund	13 Schilling	4 Pfennig
die pürth Böningen	31 Pfund	3 Schilling	7 Pfennig
der theil in Iseltwald	160 Pfund	17 Schilling	8 Pfennig
die thalschafft Grindelwald	1'187 Pfund	19 Schilling	6 Pfennig
die thalschafft Lauterbrunnen	221 Pfund	7 Schilling	7 Pfennig
und an ancken	371 Pfund		
die pürth Lüttschenthal	82 Pfund	12 Schilling	11 Pfennig
die gmeind Beatenberg	129 Pfund	4 Schilling	7 Pfennig
die thalschafft Hapkeren	182 Pfund	18 Schilling	4½ Pfennig
die gmeind Lensingen	18 Pfund	9 Schilling	

Im Vergleich dazu: Aus Unterseen betrogen die entsprechenden Bodenzinsabgaben an den Landvogt von Interlaken 200 Pfund 10 Schilling und 7½ Pfennig. Diese Summe zeigt, dass der alte Klosterbesitz rechts der Aare bedeutend war. Die Einzüger hatten oftmals Mühe, die fälligen Bodenzinse einzutreiben. Deshalb wurde der Brief vom 15.November 1657 schon am 26.März 1658 ergänzt,⁵⁹³ indem bestimmt wurde, „wo der ein oder ander sich soumselig erzeigen und seinen antheil und schuldigen bodenzinss nit entrichten wurde, sy, die gmeind, alss welche den zinn samethafft erlegen soll, die desswegen verpflichtete gütter angreifen mögind, soweit bis dass sy umb den gebürenden ussstand bezalt sein werdent.“ Die Gemeinde musste von nun an die Ausstände vorschiesen und hatte dem Landvogt den vollen Bodenzins abzuliefern.

⁵⁹¹ 30.November

⁵⁹² Interlakner Dokumentenbücher, Band 1 Seite 629; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.289^{bis} Seite 526

⁵⁹³ Untere Spruchbücher, Band TT Seite 127; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.290 Seite 528

Aufteilung der Allmenden

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts gab es nur wenige Bauern, die auf eigenem Boden mit Getreideanbau oder Viehzucht ihren Lebensunterhalt erarbeiteten. Die meisten waren Pächter und mussten dem Grundeigentümer, dem Staat oder Privaten, den ewigen, unablösblichen Bodenzins und dazu, gleich wie die freien Bauern, den Zehnten entrichten. Noch bestand im Mittelland die Dreifelderwirtschaft, bei der sich auf den drei Zelgen in verschobener Reihenfolge je die Winterfrucht, die Sommerfrucht und das Brachfeld ablösten. Als es aber zur Erhöhung des Ertrags Brauch wurde, auf der Brache Hackfrüchte oder die aus Amerika eingeführten Kartoffeln anzupflanzen, wurde es schliesslich 1741 jedem Bauern überlassen, wie er zwischen Wiesen und Äckern abwechseln wollte.

Zwischen 1760 und 1780 verschwand der Flurzwang, was im Staate Bern zur bis dahin grössten landwirtschaftlichen Umwälzung führte. Die Neuerung ermöglichte es, die bearbeiteten Felder und Äcker einzuzäunen und in Besitz zu nehmen. Viel Boden, der einst dem Staat gehörte, glitt damals, weil es noch kein Grundbuch gab, unbemerkt in Privatbesitz über, und der unablösbliche Bodenzins wandelte sich zur Steuer an den Staat. Wo aber, wie im Oberland, weniger Ackerbau und mehr Viehzucht betrieben wurde, blieb der gemeinsame Weidgang auf die Allmend bestehen und sorgte weiterhin für den Fortbestand des Bäuerwesens.⁵⁹⁴



Abb. 41 – *La famille laborieuse*, kolorierter Umrissstich von Franz Niklaus König

⁵⁹⁴ Feller, Geschichte Berns, Band III Seiten 518 f

Der freie Weidgang, die sogenannte Triftgerechtigkeit, war ein uraltes Recht der Bauern. Es erlaubte den Landleuten, das Vieh nicht nur auf der Allmend, sondern vor der Saat und nach der Ernte auch auf den Zelgen weiden zu lassen. Deshalb mussten die Zäune vor dem Säen aufgerichtet und nach dem Ernten abgelegt werden. Jeder durfte nur soviel Vieh auf die Allmend, in den Wald, auf die Weide und über die Zelgen treiben, als er selber überwintern konnte. Hintersassen, Tagelöhner und Handwerker hatten keinen Rechtsanspruch auf die Allmend, doch wurde ihnen verschiedenenorts das Weiden einiger weniger Tiere gestattet. Diese einschränkende Ordnung wurde aber von den Benachteiligten als Ungerechtigkeit empfunden. Da ihre Zahl immer weiter wuchs, fasste der Grosse Rat im Mai 1765 einen seiner wichtigsten Beschlüsse. Er gestattete den Gemeinden das Aufteilen der Allmenden, behielt sich aber vor, das Verfahren zu genehmigen. Als Richtschnur hatte zu gelten, dass die Besitzenden die Besitzlosen nicht übergehen durften; die Behörden achteten darauf, dass auch die Armen ein Stück Land erhielten. Damit wurde das aus alemannischer Zeit stammende Gemeingut zerteilt und in privaten Besitz genommen. Im Mittelland war dieser fundamentale Wechsel bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts vollzogen; doch in entlegeneren Gebieten, in den Voralpen und im Oberland, sind gemeinsame Allmenden und Alpweiden noch heute zu finden.⁵⁹⁵

Die Entwicklung der Bäuerten hin zu Burgergemeinden verlief auf dem Lande anders als in städtischen Verhältnissen, wo sich schon im Mittelalter Burgerschaften gebildet hatten und durch das Zunftwesen andere Strukturen entstanden waren. Die ländlichen Burgergemeinden sind bei uns erst nach dem Zusammenbruch des Alten Bern in den ersten Jahren des neuen Kantons Bern entstanden.

Tabak und Kartoffeln

Im 17. Jahrhundert führte die Obrigkeit einen harten Kampf gegen das Rauchen und Schnupfen. Als sie aber erkannte, dass sie erfolglos blieb, untersagte sie im Jahre 1719 rundweg die Tabakeinfuhr, dies um zu verhindern, dass unnötig viel Geld aus dem Land floss. Dann forderte sie die Bauern auf, das Kraut selber anzupflanzen und half bei der Beschaffung des Samens mit.

Die Obrigkeit förderte im Kampf gegen den Hunger den Anbau von Kartoffeln, indem sie die Erträge bis zu einer bestimmten Grösse der Kartoffeläcker zehntfrei erklärte. Durch Dekret vom 15. März und 9. September 1793 wurde allgemein die Zehntfreiheit für Erdäpfel von $\frac{1}{8}$ Jucharte auf 10'000 Quadratschuh oder ca $\frac{1}{4}$ Jucharte ausgedehnt und die Pfründen, deren Einkommen dadurch eine Schmälerung erfuhren und unter die Summe von 450 Kronen fielen, dafür entschädigt. Dies galt nach einem Beschluss des Rates der Zweihundert vom 27. Juni 1794 im Amt Interlaken für die Pfarrhäuser Beatenberg, Brienz, Gsteig, Leissigen und Lauterbrunnen.⁵⁹⁶

Für Unterseen wurde die Sache anders geregelt. Der Erdäpfelzehnt von Wilderswil wurde vom Landvogt Interlaken eingezogen, mit Ausnahme der Allmend, „der Rosshag genannt“, wo der Zehnte, als einst zur alten Herrschaft Unspunnen gehörend, dem Schultheissen von Unterseen abgeliefert werden musste. „Da der Landmann fast allezeit in den zehntbezirken beyder ämter anpflanzet, im fall beyde pflanzungen zusammengenommen mehr als die zehndfreye Vierteljuchart betragen, alle jahre eine mühsame ausmessung von land und zwischen gedachten herren amt-leuten eine minutiöse ausrechnung ihres beydseitigen antheils veranlasst,“ wurde auf

⁵⁹⁵ Feller, Geschichte Berns, Band III Seiten 531f

⁵⁹⁶ Interlakner Mandatbücher, Band X Seiten 514, 524, 618; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.397, Seite 676

den Vorschlag und Wunsch der Gemeinde Wilderswil am 2. Januar 1795 für die Zukunft festgesetzt⁵⁹⁷,

dass der ganze erdapfelzehnden in dem Wilderswylerzehndbezirk von nun an zu dem amt Unterseen gehören solle, und zwar ohne entschädniß für das amt Interlaken, weil das amt Unterseen durch die ausdehnung der erdapfelzehndfreyheit an seinem ohnehin geringen einkommen mehr als das amt Interlaken eingebüßt hat und die sache anbey sehr geringfügig ist.

Die Wasenmeisterordnung

In den beiden Ämtern Interlaken und Unterseen verrichtete der gleiche Wasenmeister die Arbeit des Vergrabens toter Tiere. Er wurde auch „Schinter“ genannt, weil er den Kadavern vorher meist noch die Haut abzog, um daraus Leder zu gerben. Da er für seine Tätigkeit von den Bauern unterschiedlich bezahlt wurde, erliessen der alte und neue Landsvenner von Interlaken sowie der alte und neue Stadtvenner von Unterseen am 30. Mai 1709 zusammen eine Wasenmeisterordnung⁵⁹⁸ mit einer Liste der für alle verbindlichen Entschädigungsansätze. Die toten Tiere wurden „bey hauss oder auf dem bärg“ vergraben, so im Besonderen „an Tschingelfäld, Bättenalp, Sägenstal, an Sevenen, Busen, Schilt, Steinberg, Stauffenstein und Wengeralp, an Riederhintergrat, Bösalgäu, Trogen und Seefeldt.“ Für die Beseitigung von Pferden und Kühen durfte dort der Wasenmeister je zwischen 10 und 15 Batzen verlangen, und um ein Geringes weniger, „was die übrigen bärgen hier im landt betrifft, so nächer bei der hand gelegen.“ Deutlich tiefer waren die Ansätze für Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Hunde. - Am 19. Februar 1749 wurde die Wasenmeisterordnung von den ausgeschossenen Vertretern beider Ämter erneuert⁵⁹⁹ und über die zu leistende Arbeit bestimmt, dass

der wasenmeister solle schuldig sein, das abgestandene vieh um hienach bestimmten lohn auszuziehen, in eine tiefe grube, die er selbst an dem ort, so ihme anbefohlen wird, zu machen schuldig sein solle, wohl zu verlochen. ... Im gleichen soll er auch die heüt ... an dasjenige ohrt und in die gerbe in dem amt zuliefern, so ihme befohlen wird. In prestens zeiten aber sollen die landleüt jederzeit die gruben selbst machen.

Bei der Anstellung eines neuen Wasenmeisters wurde am 19. August 1750 in einem Zusatz⁶⁰⁰ bestimmt,

es solle den landleüten in prestenszeit in diesem bezirk freystehen, ihr abgestandenes vych selbst zu verlochen, ohne das ihnen solches verweisslich vorgehalten werden könne, aussere wasenmeister aber dazu zu berufen verboten sein, massen in solchem fahl dem waasenmeister nichtsdestoweniger sein bestimmter lohn zukommen solle.

In Seuchenzeiten, in denen der Wasenmeister die anfallende Arbeit nicht mehr zeitgerecht zu erledigen vermochte, musste der Bauer die toten Tiere selber vergraben; wenn er aber dazu einen auswärtigen Wasenmeister beizog, musste er auch dem einheimischen den üblichen Lohn entrichten und doppelt bezahlen.

Übernutzung des Kienbergwaldes

Die Hochwälder gehörten im Mittelalter in der Regel den Twingherren oder dem Staat, die dorfnäheren Wälder von den Bedürfnissen zur Nutzung her eher den Gemeinden. Die Bevölkerung durfte jedoch Holz zum Kochen und Heizen, zum Bauen und Einzäunen auch in den Staatswäldern holen und das Vieh dort weiden lassen.

⁵⁹⁷ Unterseener Mandatenbücher, Band V Seite 332; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.398, Seite 677

⁵⁹⁸ „Urbahrli, Interlakische Landsfreyheiten“, fol.29; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.325 Seite 575

⁵⁹⁹ Interlakner Landsfreyheiten 1791 Seite 119; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.356 Seite 613

⁶⁰⁰ Interlakner Landsfreyheiten 1791 Seite 123; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.356 Seite 613, Bemerkung

Für die Bedürfnisse der Hauptstadt wurden zudem im Oberland grosse Kahlschläge gemacht und das Holz nach Bern geflösst. Die Wälder waren übernutzt. Die Gemeinden wurden verpflichtet, nach dem Holzhau sofort wieder aufzuforsten. Und um Holz zu sparen sollten die Strassen und Allmenden nicht mehr mit Lattenzäunen abgegrenzt, sondern mit Dornhecken, sogenannten Lebhägen eingefasst werden.

Etliche Partikularen von Leissigen klagten im Frühling 1747 in Bern wegen zugefügten Schadens durch das grossflächige Holzfällen des Herrn Bernhard von May. Auch der Schultheiss von Unterseen berichtete, dass sich bei ihm die Leute über eine Holzfällerei im Kienberg beschwerten, wo der Wald der Bäuertgemeinde gehöre. Zwanzig Holzhauer seien in den Kienbergwald geschickt worden und hätten dort ohne Vorwissen der Gemeinde 250 Stöcke umgehauen, wobei die Gemeinde ihrerseits von dort für den Bau des neuen Schlosses beim Kloster Interlaken 150 Bäume in Aussicht gestellt habe. Dem widersprach Landvogt Tillier von Interlaken am 22. Mai 1747 und erklärte, er benötige für den Schlossbau im Ganzen 700 Stöck gutes Bauholz, und dafür seien im Kienberg 200 Bäume gefällt worden, weil in den Wäldern von Ringgenberg und Brienz nichts zu finden sei, ebenso seien die Wälder von Bönigen ruiniert. Der Landvogt zweifelte anschliessend den Einungsbrief von Unterseen aus dem Jahre 1515 an, der ja auch das Dorf Inderlappen betreffe, wobei die Marche im Kienberg strittig sei. In diesem Notfall müsse die Obrigkeit die Freiheit haben, ihre landesherrlichen Rechte zu nutzen und im Kienbergwald Holz zu fällen. Die Obrigkeit entschied am 25. Mai 1747, dass 180 Bäume nach Interlaken zu liefern seien und Unterseen den Rest zu seiner Verfügung behalten könne. In Leissigen musste dagegen nach einer Entscheidung vom 12. Juni 1747 der ganze beim Holzfällen und Transportieren angerichtete Schaden ersetzt werden.⁶⁰¹

Der Schultheiss von Unterseen selber und seine von ihm angestellten Lehensleute sowie der Stadthauswirt bezogen von altersher ihr Holz aus Wäldern auf Interlakner Gebiet. In der Zeit des eintretenden Holz Mangels wurden ihnen am 22. Juni 1745 diese Beholzungsrechte abgesprochen und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sie ihr benötigtes Holz aus den Wäldern der Herrschaft Unspunnen und im Bannwald zu Därligen beschaffen sollten und könnten.⁶⁰² Die Lehensleute verlangten nun aber, das Holz im näher gelegenen Kienberg schlagen zu dürfen. Doch nun wehrten sich die Stadtleute. In einem „Schreiben ansehend den Kienberg“ vom 24. April 1747 stellten die Räte in Bern dann fest⁶⁰³, dass nachdem

die von der Stadt Unterseen vorgewiesene Freyheiten wir gebührend untersuchen lassen, haben wir befunden, dass der Wald Kienberg genant, so in ihrer Einung sich befindet, ihr wahres Eigenthumb seye, und dass die Statt von Rechtens wegen nit schuldig, jemandem einichs Holz daraus zukommen zu lassen.

Gegen diesen Entscheid wandte sich nun wiederum der Landvogt von Interlaken. Doch der Rat von Bern hielt am 10. Mai 1749 ausdrücklich am zwei Jahre vorher gefällten Beschluss fest.⁶⁰⁴

Ein Waldreglement und ein Holzreglement

Als der Holz mangel immer drückender wurde und die Bevölkerung fast hemmungslos Holz frevelte, erliess die Obrigkeit am 23. Februar 1748 für das Amt Interlaken ein Waldreglement.⁶⁰⁵ In den sogenannten „Closterhölzern“ durfte nicht mehr

⁶⁰¹ Ämterbücher Interlaken, Band J Seiten 761, 765, 843

⁶⁰² Interlakner Mandatenbücher, Band VII Seite 29; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.350 Seite 599

⁶⁰³ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 78a – 78b

⁶⁰⁴ Extract Ratsmanual der Stadt Bern; Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 78b - 78b

⁶⁰⁵ Interlakner Mandatenbücher, Band VII Seiten 150 f; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.354 Seite 611

nach Belieben einzeln geholt werden, sondern der Wald wurde nun schwantweise umgehauen und hernach mit Bann belegt. In Leissigen musste oberhalb des Dorfes das Wolfsholz und der Buchholzkopfwald sowie der Buchenwald, Fritzenbach genannt, geschützt werden. Aus den entlegeneren Wäldern sollte „das Holz durch entrepreneurs nach Bern gebracht werden“. Am 18. März 1754 erliess die obrigkeitliche Holzkammer der Stadt Bern ein Holzreglement für die Hochwälder des Amtes Interlaken.⁶⁰⁶ Daraus lässt sich herauslesen, wie damals bei uns die Wälder übernutzt wurden, und wie man sie zu schützen versuchte. Den eingesetzten Bannwarten wurde eingeschärft,

denenjenigen, so von einem herren amtsmann bewilligung für Holz erhalten haben, bevorderst die der enden sich zutragende so gemeine windfahl, sonderheitlich aber zum bröholz nur das schlechte abholz und an minstschädlichen ohrten verzeigen, sodenne jedermann dahin zu halten, an den ohrten, wo es möglich, das abholz weg zu nemen und in nuzen zu verwenden, und nicht wie bissher meistens beschechen, dolder, ast und stökligen zu lassen. ... Den landleüthen aber, so ihr abholz liederlicherweise also ligen lassen wolten, in so lang selbiges von ihnen nicht zu ehren gezogen wird, kein anders, weder brönn-, bau- noch anders Holz verzeigt werden soll.

Niemand durfte von nun an eigenmächtig Holz fällen. Dieses innerhalb der Gemeinde oder über deren Grenzen hinaus zu verkaufen wurde verboten, und es sollte

die zeit zum hauwen von mitten merzen biss zu mitte brachmonaths, zur abfuhr denn von Martini biss mitten merzen gesezt sein. Inmassen jedermann hiermit verboten wirdt, bey zwey pfund buess, ein biel, ax oder ander holzhauw werckzeüg aussert obbestimbter zeith in den wald zu tragen.

Scheunen und Stafel durften nur noch, wenn unbedingt notwendig erstellt werden, und sollten „in bauwens bedürftigem fahl zu erspahrung holzes mit mauren biss under tach“ aufgeführt werden. Tristbäume sollten im nächsten Jahr wieder verwendet werden, und die Latten, die zum Heutransport ins Tal verwendet wurden, sollten immer wieder zurückgetragen werden, damit möglichst wenig neue, junge Tannen geschlagen werden müssten. Auch mit dem Hauen von Streuebesen werde der Jungwald übermässig geschädigt, ebenso „durch die grosse menge dahin treibenden kleinen vuchs, sonderlich aber der geissen“. Deshalb wurde auch das Auftreiben der Milchkuh des armen Mannes eingeschränkt. Es sollen Ziegen weiden dürfen von denjenigen,

- so drey kühe und darüber erhalten können, allerdings keine dieser jez vernamseten Holzverderblichen thieren,
- welche zwey kühe vermögen, mehr nicht denn zwey,
- so nur eine kuhe zu erhalten im stand sind drey,
- und endtlichen solche, die gar kein rindviech ernehren mögen, allein fünf geissen zugelassen sein,
- aussert denen gar armen mit vielen kinden beladenen, derenthalb wir einem herrn amtsmann zugebend, noch eine hinzu zu thun und also sechs zu gestatten.

Diese Regelung galt unter der zusätzlichen Bedingung,

dass alle geissen ohne ausnahm von jedem dorf sammethaft einem tüchtigen hirten und nicht nach bissherigem gebruch bueb zur hut übergeben, auch keineswegs, wie beschechen, in denen wachsmündigen hoch- oder gar bahnwälderen, sonderen oben auf in die hochbergen, an ohnschädliche, von den vorgesetzten des ohrts und den bahnwarten verzeigende öhrter getrieben und alda fleissig gehüettet ... werdind.

⁶⁰⁶ Interlakner Mandatenbücher, Band VII Seiten 346 f; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.359 Seite 617

Am 20. Dezember 1756 wurde der Änderbergwald und der Brüggwald sowie der Buchiwang im Lüttschental zum Bannwald⁶⁰⁷ erklärt. Und am 15. Mai 1758 wurde ein Verbot erlassen, das in „Unterseen allda von Canzel zu verlesen“ war:

Hierdurch lassen die wohledelebohrnen insonders hochgeehrten Herren, MhHr. Schultheiss Jenner zu Unterseen und MhHr. Landvogt Sinner auf Interlacken jedermännlich ernstmeinend dahin verwarren, dass niemand aussert den rechtmässigen Antheilhaberen sich erfrecht, künftighin durch die vier oberkeitlichen Weiden und Berg vor dem Wald zu fahren, auch disere Antheilhaber selbst ihr Vych anderst nit dann mit getribnen Rueten durchzuführen, fürs eint; fürs andere dann soll in denen Wälderen under jenen Schöpfen, so weit gedachte Weiden gehen, weder lang noch kurzes Holz gefällt und gehauwen werden, alles bey darauf gesetzter hoher Buss, von demjenigen zu beziehen, der diserem Verbott zu wider handeln wurde. Wornach hiemit sich jedermännlich zu verhalten und vor Kosten, Schaden und Ungelegenheit zu hüten bestens wüssen wird.
Datum den 15. May 1758

Am Seitenrand wurde jedoch in anderer Schrift⁶⁰⁸ angemerkt:

Lests aber nüt das Grüene Holtz betreffen, und auch der Stadt Unterseen an ihren alldort habenden Holtzrechten, so weit sich solche erstrecken, nichts benehmen soll.

Die Bevölkerung holte sich im Wald Tannreisig und schnitt ganze Äste ab. Die Gemeindevorgesetzten sorgten sich um den gesunden Fortbestand der Bäume. Am 2. November 1776 war in „Unterseen, von Cantzel zu lesen“⁶⁰⁹:

Da das Kryssen und Schneitten der Tannen als eine denen Wallungen höchst schädliche Sach eine Zeith daher in denen der Gemeind zuständigen Wallungen sehr überhand genommen und auff eine ungebundene Weis getrieben wird, so wirdt solches aus Bewilligung des Wohledelebohrnen Insonders Hochgeehrtesten Herren, Herren Oberst und Schultheiss Wagners zu Unterseen, von seithen der Herren Vorgesetzten daselbsten in denen samtllichen unterseithen Wallungen, ohne Ausnahm und bey einer ohnaussbleiblichen Straf und Buss auf das allerschärfeste verboten, und diejenigen, die darwider handeln wurden, alles Ernsts bedrohet, dass sie als Fläflere angesehen und ohne Schonen dafür gestraft werden sollen; als wornach sich Mäniglich zu verhalten bestens wissen wird.
Actum Schloss Unterseen, den 2. November 1776

Und schliesslich wurden am 27. November 1797 der Wald im grossen und im kleinen Rugen sowie der am Abendberg gegenüber der Weissenau liegende Bärlaunenwald, dann die auf Unterseenerseite gelegenen beiden Harderwälder, der Wanniwald und der Brüggwald, in denen sich auch die Stedtlbevölkerung beholzte, allein für die Bedürfnisse des Klosters reserviert.⁶¹⁰

Jagd

Die Bernburger durften einst im ganzen Untertanengebiet jagen, die Twingherren in ihrem Bezirk von Rechts wegen, und die Landvögte und Freiweibel von Amtes wegen. Gewöhnliche Jäger hatten jährlich eine Erlaubnis einzuholen. Die Jagd stand bis 1784 den Landleuten vom 24. August (Bartholomäustag) bis 2. Februar (Lichtmess) offen. Als gewöhnliche Jagdtiere galten Füchse, Hasen und Enten. Bären und Wölfe, sogar Hirsche, Rehe und Luchse wurden schon im 17. Jahrhundert selten.

Der Schultheiss von Unterseen klagte im Frühling 1656 in Bern, dass „seit etlichen Jahren ... durch Inderlackische, Unterseeische und fürnemlich Frutingische Jeger des amts sonsten gantz urwildryche Bergen, ohnangesehen oberkeitlich ussgange-

⁶⁰⁷ Interlakner Mandatenbücher, Band VII Seite 451; Rechtsquellen Interlaken Unterseen, Nr.354 Seite 612, Bemerkung 1

⁶⁰⁸ Dokumentenschachtel der Burgergemeinde Unterseen

⁶⁰⁹ Dokumentenschachtel der Burgergemeinde Unterseen

⁶¹⁰ Interlakner Mandatenbücher, Band XI Seite 129; Rechtsquellen Interlaken Unterseen Nr.354 Seite 612, Bemerkung 2

ner vielfaltiger Mandaten, dermassen ergängt“ seien, dass Urwild nur noch „mit grosser noth, müy und langwirigem, verdrüssigem und kostbahrem nachsetzen anzutreffen und zu erlangen ist“. Die Jagd sei wegen „zu miltes Übersehen“ dermassen in Übung und Gewohnheit gekommen, dass diese Gesellen immer frecher dem Urwild nachsetzten. Um das gänzliche „Usrüten des Rhot- und Fädergewilds“ zu verhindern, habe der Schultheiss, gestützt auf ergangene Mandate, das Urwild geschützt und die Jäger vorgeladen, um sie abzumahnen. Die seien aber „ungeachtet aller citationen, niemahlen erschienen“, wollten auch von dem unbefugten Jagen nicht ablassen und über ihr Verhalten nicht dem Schultheissen, sondern „zu Bern vor Euer Gnaden Bescheid geben“ und ein Rechtsurteil über sich ergehen lassen.

Ein solches Treffen hatte dann „hinderrucks“ des Schultheissen am 23.März 1658 in Bern stattgefunden, wo sich die Jäger rechtfertigten, im Auftrag des stadtbernischen Schultheissen von Grafenried und des Zeugherrn von Lerber gehandelt zu haben. Die Vorsprache endete mit der „Liberation von der pretendierten Buss“.

Schultheiss Stettler konnte sich damit nicht abfinden und schrieb am 7.Mai 1658 einen langen Brief an die Obrigkeit, „nit uss Ungehorsame und Widerspenstigkeit“, sondern weil der Bericht der Jäger „wyt von der wahrheit abgetreten ist“. Ein solcher Befehl sei im März 1656 zweckbestimmt für eine Hochzeit und nicht für ein ganzes Jahr gültig gewesen. Die Jagdbeuten seien anderweitig verkauft worden. Zudem könne von einer Busse nie die Rede sein, weil sie sich bisher nie direkt getroffen hätten. Der Schultheiss habe „nach über Gnaden ernstlichem Befehl“ gehandelt und seine Schuldigkeit getan. „Diese hochschädlichen Urwildverderber unberechtigt zu lassen“ führe „nit alleine mir zu grosser Verkleinerung und Verachtung, sondern auch fürnemlich zum Abbruch E.Gnaden Ansehen selbst“. Die bereits vorgeladenen Interlakischen und Unterseenischen Jäger „mit glychem fähler“ würden die Bussenbefreiung auch für sich beanspruchen, weshalb Schultheiss Stettler von den Gnädigen Herren schliesslich verlangte, dem Kastlan in Frutigen den Befehl zu erteilen, ihm die Jäger, die vorwiegend aus Äschi kämen, zuführen zu lassen.⁶¹¹

Fischerei

Eine neue Fischereiordnung für den Thunersee

Am 11.September 1569 verbesserten Schultheiss und Rat der Stadt Bern die seit 1458 für den Thunersee geltende Fischereiordnung⁶¹², für deren Durchsetzung allein der Schultheiss von Unterseen eidlich verpflichtet gewesen war. Die neue Ordnung richtete sich nun an „beyden unsern schultheyssen zu Thun und Underseuwen und lantvogt zu Inderlappen, ouch allen und ieden iren underamptlütthen, als seevöggtten und anderen, denen sich gepürt“. Die Neuerungen wurden von der Obrigkeit aus als nötig erachtet, weil

wir ettlich iar dahär gesechen ... den missbruch, so by den vischeren uff dem sew und der Aar erwachsen, der dann dermassen täglich ie gröber zugenommen, ... das wir und die unsern davon schaden empfunden, namlich indem dz gedachte fischer sich der inen fürgeschrybnen sewordnung wäder in fang der vischen noch garnen gebruchs halb zu den bestimpten zytten nitt meer gehalten haben, ... dan brutt und samen der vischen so gar wenig verschont, das, wo dem nitt fürkommen, in die harr unsere seuw gentslich erödēt mögen werden. ... Deshalb haben wir geordnet, das innert der nechstkommenden dryen iaren der fang der buchvischen gentslich verboten sin, ... und so offt es zu fall kompt, 10 Pfund buss ane gnad bezogen werden sölle.

⁶¹¹ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 827-833

⁶¹² Obere Spruchbücher, Band XX Seite 605; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.227 Seite 454

Ausser diesem strikten Verbot des Albock-Fischens wurde für den Fang die erlaubte Grösse und Form „der mäschel in den fischgarnen“ vorgeschrieben, was die Amtleute monatlich zu kontrollieren hatten. Den Schultheissen von Thun und Unterseen sowie dem Landvogt von Interlaken wurde ausdrücklich befohlen, „das über jeder zum monat einest umgan, besichtigen und erfahren sölle“, ob die Fischer der neuen Ordnung nachlebten. Während der Laichzeit war das Fischen verboten, ebenso wurde der Gebrauch von Leintüchern zum Einfangen von Fischbrut und das Fischen mit Feuer und Licht sowie das „steyn und ketten schleyffen“ untersagt. Schliesslich mussten sich die Fischer eidlich verpflichten, die neuen Vorschriften innezuhalten. Am 16. Juli 1614 wurde das Verbot, „Spitz- und Schwäbische“ zu fangen, erneuert und am 15. April 1616 ein neues Verbot erlassen, Netze zu gebrauchen, „die den ordentlichen Meschel nicht haben“.

Teure Fische

Am 8. August 1619 schrieben Samuel Holzer, Landvogt von Interlaken und Johannes Walthard, Schultheiss von Unterseen einen ausserordentlich langen Brief an die Obrigkeit, die auf die Klagen der Burgerschaft von Bern und Thun einen Bericht verlangt hatte, „wie es eine Beschaffenheit und Gestalt habe, Einfachung der Alböcken, Schwäb- und Spitzfischen, auch Dryschen und anderer Gattung halber“ und woher „die Verthürung derselben“ komme. Zur Beantwortung dieser Fragen begaben sich an einem Montag die beiden Amtleute zusammen mit dem Landstatthalter, dem Landvenner und dem Landweibel sowie dem Stadtvenner und dem Stadtweibel von Unterseen nach Leissigen, um den Fischfang zu kontrollieren. Sie verglichen die von den Fischern gebrauchten Netze mit der vom Schultheissen von Thun in einem Modell festgelegten Maschengrösse. Am Dienstagmorgen in der Frühe um drei Uhr fuhr die ganze Gesellschaft auf den See bis gegen Faulensee, wo drei gesetzte Netze eingezogen wurden. Im ersten waren „ungefährlich zweihundert, im zweiten ein halb dotzen, unnd im dritten gar nüt“. Es waren Alböcke, aber auch Spitzfische dabei. Letztere wurden, weil sie noch nicht gross genug waren, wieder in den See zurückgeworfen, wo sie wohl davonschwammen, hernach aber „abgestanden und uff das wasser kommen“, von den Vögeln aufgenommen und dann gefressen wurden, „welches sy gar übel beduuret“.

Die Alböckfische, welche sie in den Schwäbnetzen fachendt, von denen sie zehn, zwölf aneinander bindendt und dieselbigen in See, da er etwan hundertunddryssig Claffter tieff ist, usswerffendt, die dann doch nitt mehr dann zweyer ellen hoch sindt, unnd etwan fünf- oder sechzechen Claffter in See hineingelassen werdend. So gedachte Netze abends gesetzt, morgens ussgezogen, auch nütt anders dann wärschafft Alböck und zu Zytten etwan ein Förnlin darin.

Wegen der Preise wurde geklagt, dass die Fische zu teuer seien und einer, der nicht einen Kreuzer wert sei, einen halben Batzen gelte. Dagegen erklärten die Fischer,

wenn sy aalböck gan Bern oder Thun ze verkouffen bringen und die allda nit wol verkouffen können, dass sie zun Zytten sunderbaren personen etwan hundert yngeben, jeden zu einem krützer oder zweyen fünfferen, und im Frühling zu usstagen, wann sy am wärdesten und kum ze bekommen sindt, verkaufften sie die grössten um einen Schilling und nit höher, aber es möge wohl sein, dass die selbigen in Bern und underwägen in hohen gilt verkauft werden. Die Tryschen gälten etwa ein Schilling, selbige Personen verkaufften sie jedoch um einen halben Batzen das Stück. Das Garn zu den Netzen, die sie selber machten, werde in Luzern teuer eingekauft.

Die Kontrollen wurden anschliessend auch auf dem „oberen See“ durchgeführt, wo „arme Fischer“ noch mit den alten „Mäscheln“ fischten. Dort müsse man für gros-

se über ein oder zwei Pfund schwere Fische einen Batzen bezahlen. Den Leissigern seien davon „verschinen jars etwan thusent stuck übergäben“ worden und ihnen gegen hundert Stück zu vier Batzen als Fuhrlohn überlassen worden. Schliesslich würden „die Alböck, die allhie in üwern Gnaden Closter fischetzen gefangen“, nach „gmeiner Ordinarya jeder umb sechs Haller verkoufft“, wobei sie vom Fischer Conrad Küpfer zu Leissigen gegen eine gebührende Besoldung nach Thun mitgenommen würden. Letztes Jahr seien „9000 einer gantzen gmeindt und Burgerschaft zu Bern an der Crützgassen“ ausgeteilt worden, wofür in der Rechnung 150 Pfund erscheine. In gleicher Weise sei „alhie einer Burgerschaft zu Underseewen und den Landtlüthen hin und wider 6000 ouch um glychen prys“ ausgeteilt worden, was 100 Pfund eingetragen habe.⁶¹³

Dieser Bericht bestätigt, dass der Fischfang im Thuner- und Brienersee bei der Lebensmittelversorgung sowohl für die Hauptstadt wie für die Seeanwohner eine wichtige Rolle spielte.

Fischen in der Aare

Am 25. März 1625 wurde die seit 1527 geltende Ordnung betreffend der Fischenzen ergänzt und einzelne Bestimmungen präzisiert⁶¹⁴,

das furohin die gemeinen fischer by dryssig klaffter nit by nach zu den schwirren noch in den runss der Aaren zu und by dem an- und ablauff, weder im oberen noch nderen see, einiche garn, netze, wartholff noch setzangell setzen, ynwerffen noch fischen söllind, und das by einthausendtg gulden buss ...

Demnach ist ouch kundt und zu wüssen, wyl die fischetzen vom oberen biss in den nderen see unsers huses Interlacken eigenthumlich ist, dass innerthalb den gesteckten zilen und durch die gantze Aaren hinweg niemands, mit was gattung das sye, ... by mydung obbestimpter buss der einthusendt gulden, dann alleinig mit der ruten von dem port oder land an und niemands fürer in das wasser watten und fischen sölle. Mit hinzugethaner erläuterung, dass unsere schwellinen und brugken nit für land oder port söllind gerechnet werden, dass die fischer ... da dannen ihr schnur durch die ruten usswerffen mögindt, by zwentzig pfunden buss.

Die Netzfischerei in der Aare blieb weiterhin wie zur Klosterzeit allein der Obrigkeit vorbehalten. Übergriffe wurden mit drastischen Bussen von 1000 Gulden belegt und bestimmt, dass „die, so es an gut nit vermögind, solches an irem lyb abtragen müs-sind.“ Die Bevölkerung durfte dagegen vom trockenen Ufer aus ihre Ruten auswerfen, dagegen war es bei einer Busse von 20 Gulden verboten, dies von einer Brücke aus zu tun. Die erneuerte Verordnung über das Fischen in der Aare wurde erlassen mit dem ausdrücklichen Befehl an den Landvogt von Interlaken und den Schultheissen von Unterseen, diese Verbote alljährlich einmal von den Kanzeln verlesen zu lassen.

Ein Mandat über Fischfang und Fischverkauf

Die bernische Obrigkeit beanspruchte, wie einst das Kloster es getan hatte, die Fangrechte zwischen dem Thuner- und dem Brienersee allein für sich. Doch die Bevölkerung auf dem Bödéli hielt sich angesichts des Fischreichtums in der Aare nicht daran und missachtete die hergebrachte Ordnung, im Besonderen die Unterseener Bevölkerung, welche Rechte reklamierte, ohne sie beweisen zu können und verordnete Schonzeiten nicht innehielt. Selbst der Schultheiss hatte seine ihm besonders erlaubten Fischfangfächer vergrössert und zu weit in die Aare hinaus gebaut. Da auch er sich trotz mehrfach ergangener Mahnung gegen deren Entfernung

⁶¹³ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 565-571

⁶¹⁴ Unterseener Mandatenbücher, Band II Seite 195; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.267 Seite 496

sträubte, kam es in der Folge zu Spannungen zwischen ihm und dem Interlakner Landvogt. - Zur Bekämpfung „eingerissener Unordnung“ wurde deshalb am 7. April 1647 „nach Wegweisung alter Ordnungen“ das Mandat betreffend „Fischnetzen in der Aare und Fischverkauf“⁶¹⁵ verkündet. Es bestimmte über den Fischfang:

Dess ersten, dieweilen laut unseren habenden rechten die Aaren gänzlich und vollkommenlich unser eigen ist, also dass niemand darinnen weder ze bauwen, fach zu schlachen, noch mit anderen dergleichen mitlen ze fischen fechtig ist:

- Als sollen hiemit alle diejenigen sich jetzt befindlichen schädlichen fach, ... die bisshar in giessen oder anderen schädlichen ohrten gemacht und von alter har nit gebraucht worden sind, gänzlich abgestellt sein und abgeschaffet, ... damit die fisch ihren desto besseren schwung haben mögind und das wasser nit erödet werde.

- Belangend dann diejenigen fach, so denen von Underseen sonderbahz zuständig sein sollen, im fahl sie etwas rechts oder condession darumb habend, sollend die dieselbigen uns fürzulegen schuldig sein, wo nicht, solche ihre fach gleichermassen abgeschaffet werden.

- Betreffend dann den lauff zu Underseen, weilen ... derselbige von alter har in mitten heuwmonath biss zu mitten augsten und nit lenger offen sein sollen, da man aber hierwider gedeüeten lauff zimlich lang über die gewohnte zeit offen behalten, in welcher zeit dem fischfang allzu streng zugesetzt und das wasser erödet worden, so solle sölllicher lauff gleichfahls nach den ordnungen und wie von alter har brüchig gewesen, nit lenger als ein monat lang offen stahn.

- Allssdann lauth auszugs aus unserem closter urbar zu Interlacken einem schultheissen zu Underseen ein fach underhalb dem allbock zug (doch demselben unschädlich) zu schlachen und zu bauwen verwilliget worden, da es by fünf reüschen bleiben und nit weiters in die Aaren hinaus gebauwen werden sollen ohne sonderbahre unsere erlaubnus und consens eines landvogts, so soll es nochmahlen by solchem inhalt dess urbars gänzlich verbleiben und die wider denselben zu weit in die Aaren hinausgeschlagenen fächen und zu vilen reüschen ohne hindersichsechen würcklich, nach schon mehrmals ergangenen erkantnussen, abgeschaffet. ...

Anschliessend wurden Vorschriften zum Fischverkauf erlassen:

- Weilen ... ein gute zeit dahero vil fürkauff mit den fischen getriben worden, ... dannenher die theürung der fischen zum theil erfolget ist, uss sölichen ursachen solle nun der fürkauff männiglichem abgestrickt werden, hiemit ein jeder seine fisch, die er selbstent facht, im landt ohne einiche vereüsserung uff dem märith feil zu tragen schuldig und verbunden, und zu solchem end hin auch einem jedem, der seine fisch selbstent gefangen, dieselbigen nacher Bern in unsere statt zu ferggen und daselbsten an dem gewohnten fischmarckt umb den gebürlichen preiss zu verkaufen frey und nachgelassen sein.

- Weilen der missbrauch eingerissen, dass uss dreyen, vier oder mehr tryschen ein wärschafft stuck durch die fürkeüffer und andere gemacht worden, als sollen füröhin nit mehr dann uss zweyen dryschen ein wärschafft stuck gemacht und dasselbig nicht höher als umb ein halben guldj, wie von alter har beschechen, geben, die übrigen aber in gebürlichem preiss verkaufft werden.

- Weilen ... die allböck von alter her droben zu Interlacken nicht theüer als umb sechs haller, hernach aber under herr landvogt Rychener zu acht halleren, und die fornen das pfundt per ein batzen, und aber jetzt ein zeit daher die allböck per drey krützer, die fornen aber das pfundt per zween batzen verkaufft worden seye, desswegen solle disere letsteingeführte theüerung der fischen abgeschaffet und der allbock nit theüer als umb acht haller und ein pfundt von einer fornen per ein batzen verkaufft werden.

Jedermann musste die von ihm über seinen Eigenbedarf hinaus gefangenen Fische selbst verkaufen und war damit auf dem Fischmarkt in Bern willkommen. Zwischenhändler waren verboten, weil dies die Waren verteuere, und im Kampf gegen

⁶¹⁵ Unterseener Mandatenbücher, Band II Seite 122; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.283 Seite 514

die Teuerung wurden Höchstpreise festgesetzt. Das neue Mandat wurde von den Kanzeln verlesen und den Amtleuten zu seiner Durchsetzung eine gute Aufsicht befohlen.

Der Fischverkauf gab weiteren Anlass zu Beschlüssen in Bern. Am 26. April 1673 wurde obrigkeitlich geboten, „die Fisch uss dem Thuner- und Brientersee, auch was man in der Aaren fängt, nicht uss dem land zu ferggen“. Am 23. Juni 1673 wurde die Fischereiordnung erneuert und darin festgelegt, dass der Landvogt von Interlaken und der Schultheiss von Unterseen die Fische, die sie zu verkaufen haben, dem Thuner Fischverwalter geben oder selbst nach Bern schicken sollen.⁶¹⁶ Am 21. Oktober 1693 mahnte die Obrigkeit, die erlassene Fischordnung „fleissig“ einzuhalten und setzte in einem Schreiben an den Interlakner Landvogt die Zahl der für die drei Wochenmärkte nach Bern zu schickenden Alböcke fest.⁶¹⁷ Und am 2. Juni 1695 präzisierten der Schultheiss und der Rat der Stadt Bern dazu, dass

wir unsere vormalige Ordnung dahin abenderen und hirmit nachgeben wollen, dass am Montag vierhundert, am Mittwuchen fünfhundert und am Sambstag neühundert allhar geschickt und also indes die vorige Abteilung umb einhundert vermehrt werden mögen.

Zwischen der dem Landvogt unterstellten Landschaft Interlaken und der vom Schultheissen in Unterseen aus verwalteten Herrschaft Unspunnen bildete die Lüttschine zwischen einzelnen Grundstücken die March. Als dort der Schultheiss von Unterseen gleiche Fischereirechte in der Lüttschine forderte wie sie der Interlakner Amtmann genoss, kam es zum Streit. In dem von Schultheiss und Rat zu Bern dazu gefällten Entscheid⁶¹⁸ vom 4. April 1732 wurde der Schultheiss von Unterseen auf sein Recht zu einem Fach mit fünf Reusen unterhalb den „akbockzugs“ in der Aare verwiesen, und dem Kloster gehörten weiterhin die Fischenzen samt dem „trischenzug“ und der „brienzlingzehnten“ im Brientersee.

Das obrigkeitliche Interesse an den Fischfangeinrichtungen wurde in der Folge geringer. Nach einem Extract⁶¹⁹ aus dem Ratsmanual der Stadt Bern beriet der Rat zu Bern am 21. März 1738 über die Frage, ob „die durchs Wasser eingestossene Schwelli beim grossen Fach zu Interlaken zu reparieren oder aber völlig weggeschaffen seye?“, und entschied, nachdem er die Meinung des einstigen Interlakner Landvogtes Stürler angehört hatte, „dass disere Schwelli völlig mit mingstmöglichen Cösten weggethan werde.“

Eine neue Fischereiordnung für Aare, Thuner- und Brientersee

Da den von der Obrigkeit in den Jahren 1617, 1670 und 1693 erlassenen Fischereiordnungen nicht genügend nachgelebt wurde und „die fisch der enden erödet worden“, sahen sich Schultheiss und Rat zu Bern am 27. August 1745 veranlasst, eine neue Fischereiordnung⁶²⁰ zu erlassen. Sie galt von der Schadau in Thun an bis zum oberen Ende des Brientersees. An den Einmündungen der Aare in die Seen durfte bei der „grundfuhren“ weder mit Netzen noch Garnen und zu keiner Zeit mehr gefischt werden, „damit den fischen ihr freyer schwung, zug und gang nit verspehrt, verlegt noch verhindert werde“.

Im Thunersee wurden im Ganzen fünfzig Orte aufgezählt, wo die Fischer mit Garnen fischen konnten, aber keine Grundnetze gelegt werden durften. „Der erste haubzug ist bey dem schloss Weissenauw an dem schwirren im see.“ Die Grösse der

⁶¹⁶ Unterseener Mandatenbücher, Band III Seite 155; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.283, Bemerkungen Seite 516

⁶¹⁷ Interlakner Mandatenbücher, Band IV Seite 343

⁶¹⁸ Interlakner Ämterbücher, Band H Seiten 435 f; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.338 Seite 587

⁶¹⁹ Dokumentenschachtel der Burgergemeinde Unterseen

⁶²⁰ Interlakner Mandatenbücher, Band VII Seiten 36 f; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.352 Seite 601

Maschen in den Netzen musste sowohl vom Schultheissen von Thun wie vom Landvogt von Interlaken und vom Unterseener Schultheissen oder den dafür angestellten Seevögten „dess jahrs zu verschiedenen mahlen“ kontrolliert werden. Das Fischen mit der Schnur sollte wie bissher frei bleiben, doch durfte die Angel nicht „mit gefährlichen künsten und beytzenen behenckt“ werden. Zur Laichzeit war das Fischen verboten, je nach Sorte zu unterschiedlichen Zeiten. Zur Förderung des Fischbestandes wurde bestimmt:

- Die kritzfisch sollen hinfüro zu keinen zeiten mehr weder mit garnen noch anderen dingen gefangen, sonderen solche den überigen fischen zur nahrung gelassen werden.
- Auf dass die alböck widerumb vermehret werden mögen, sollen spitzling, juch- und buchfisch, so junge allböck sind, zu allen zeiten ... zu fahen verboten seyn, bey 50 Pfund buess nebst confiscation der fischen.
- Es soll auch kein fornen, äsch und barben gefangen werden, er habe dann zwüschen dem kopf und stihl 7 zoll, die hechten aber 10 zoll, und so der eint oder anderen gattung gefangen und nit wider ind freye wasser geworffen wurde, soll der übertretter nebst confiscation mit 20 Pfund buess belegt werden.

Der Landvogt von Interlaken erhielt den Sonderauftrag, dafür zu sorgen, dass

im Rohr zu Weissenauw ... die hechten oder rohrfisch, die die mäss nit haben, durch niemand gefangen werdind, die fischer im Brientz see sich müssigend, den meyen brientzling zu fahen, und übrigens der überigen fischen halb diser ordnung nachlebend.

Da der Schultheiss von Thun seit vorreformatorischer Zeit für die Frevel auf dem ganzen Thunersee zuständig war, wurde ihm befohlen, zur Kontrolle der Fischer wenigstens zweimal im Jahr eine Umfahrt zu machen und allen Fischern die neue Ordnung zu verlesen. Er erhielt ausserdem noch eine besondere Aufgabe, und zwar im Kampf gegen fischfressende Tauchervögel.

Und dieweilen die scharben den fischen mercklichen schaden zufügend, wollen wir, dass ein schultheiss von Thun einem jeden unserer underthanen von einem scharben zu fahen 10 schilling geben und uns solches verrechnen soll. damit aber kein betrug damit unterlauffe, soll jedem scharber der kopf abgehauwen werden.

Daneben sollten auch der Landvogt von Interlaken und der Schultheiss von Unterseen fleissig überprüfen, ob diese Ordnung eingehalten werde. Vier vom Thuner Schultheissen gewählte Seevögte in Oberhofen oder Hilterfingen, in Spiez, in Leissigen und in Därliken mussten dabei mithelfen. Zudem wurde für die Überwachung der Fischmärkte zwei „fischgschauer“ eingesetzt. Dabei anfallende Bussen wurden unter den betroffenen Amtleuten entsprechend aufgeteilt.

Das Interesse der Hauptstadt am Oberland war geprägt von alltäglichen Bedürfnissen, die sich wie in diesem Fall über lange Zeit kaum veränderten. Das Fischereiwesen blieb ein wichtiger Teil des obrigkeitlichen Handelns auf dem Bödeli. Am 30. November 1754 wurde daher bestimmt⁶²¹, dass die Fischereiordnung inskünftig jedesmal, wenn ein neuer Amtmann aufzog, vor ihm öffentlich zu verlesen war. Am 18. März 1784 erliessen die Gnädigen Herren ihre letzte Fischereiordnung⁶²² mit der Erklärung,

dass wir durch die an uns manigfaltig eingelangten beschwerden über der in unserer hauptstadt sich erzeigenden fischmangel bewogen, ... den fischfang des Brienter- und Thunersees, wie auch in der Aar bis nach Bern, auf eine probezeit von zwey jahren, gleich nach geschehener publication gegenwärtigen mandats an zu rechnen, doch unter folgenden vorschriften und verordnungen, frey zu lassen.

⁶²¹ Unterseener Mandatenbücher, Band II Seite 195; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.267 Seite 497

⁶²² Unterseener Mandatenbücher, Band V Seite 29; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.385 Seite 661

Der in Aussicht gestellte freie Fischfang wurde im gleichen Erlass jedoch eingeschränkt. Auf dem Thunersee durften nicht mehr als sechs Fischerboote auslaufen, an der Maschenweite der Fischnetze, an den Fanggrößen der Fische und an ihren Schonzeiten wurde festgehalten. Ausser den patentierten Fischern war es allen andern Anwohnern weiterhin verboten, „mit garnen auf dem Thuner- und Brienersee, auch in der Aare fische zu fangen.“ Ihnen wurde vorgeschrieben, „sich nur der Angeln zu bedienen“. Und die obrigkeitlich unter Eid genommenen Fischer mussten geloben, ihre Fische so oft als möglich lebendig in die Stadt Bern zu bringen, dieselben sogleich bei der Fischbank und nirgends anderswo feilzubieten, und erst, „wann sie solche daselbst zwei stunden werden feil gehalten haben, in ihren kästen und gehalten an der Matten zu verwahren, um selbige nachwärts verkaufen zu können.“

Die Fische aus den Oberländer Seen waren für die Versorgung der Hauptstadt lebenswichtig. Sie sollten der gesamten städtischen Bevölkerung in gleicher Weise zugute kommen. Deshalb war es den Burgern und den Einwohnern der Hauptstadt verboten, Fische in Thun oder Interlaken vorzubestellen oder auf den Strassen, beim Tor oder bei der Ländte bei ihrer Ankunft in Bern zu kaufen. Einzig den Bernburgern geistlichen und weltlichen Standes, die oberhalb oder unterhalb Thun wohnten, war es erlaubt, sie für ihren Hausgebrauch direkt von den vorbeiziehenden Fischern zu beziehen. - Die Oberländer Fischer besaßen in der Matte in Bern besondere Kästen, wo sie die unverkauften Fische verwahren konnten.

Verkehr

Wasserwege und Landstrassen

Gefahren

Für den Warenverkehr wurden soweit möglich die Wasserwege benutzt. Sie durften von allen befahren werden, auch die Aare zwischen dem Thuner- und Brienersee. Ungefährlich war die Schifffahrt nicht. Über ein Unglück schrieb G.E.Haller:⁶²³

Im 1579.jar den 31.Heumonath gienge zu Underseen ob der Schaalbrügk ein ab dem Prienersee kommenes schif us misshüten der Schiffleüten zugrund, darin versunken 6 Persohnen, 136 mäs gesaketes salz, viel eisen und andere waaren.

Und Gruner ergänzte⁶²⁴: „Es war jederman auff der Weite und also keine Hilff.“ Die Schiffsleute hatten zuwenig aufgepasst, und niemand war am Ufer, um zu helfen.

Die Verbindungswege und Landstrassen befanden sich in einem üblen Zustand. Die Unterhaltungspflicht war einst Sache der direkten Anstösser gewesen. Die Twingherren überbanden sie zusammen mit dem Erblehen den Bauern als Pächter. Da der Einzelne mit dieser Aufgabe oftmals überfordert war, verschob sie sich mit der Zeit in den Aufgabenbereich der Gemeinwesen. Im Gemeinwerk sollten die Löcher und die ausgefahrenen Geleise mit Steinen, Kies und Reisig gefüllt, die wuchernden Hecken beschnitten, hindernde Bäume gefällt und weggeräumt, das Regenwasser abgeleitet werden. Doch allzuoft prallten die obrigkeitlichen Befehle an der Saumseligkeit der Pflichtigen ab.⁶²⁵ Um die Bäume und Sträucher, welche das Passieren behinderten, besser aushauen oder wegräumen zu lassen, wurden die Landvögte in einem Mandat von 1550 beauftragt, die Dörfer zum Gemeinwerk anzuhalten. Die Strassenverbindungen wurden aber erst besser, als der Staat deren Pflege selber an die Hand nahm.⁶²⁶

⁶²³ Haller, Miscellanea Bernensia

⁶²⁴ Gruner, Thesaurus Topographico-Historicus, Seite 403

⁶²⁵ Feller, Geschichte Berns, Band III Seite 135

⁶²⁶ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 339

Die Thunerseestrasse entlang dem Beatenberg

Am 3. August 1580 war Schultheiss Heinrich Zulauff mit seinem Hengst über die Fluh hinunter gestürzt und im See ertrunken.⁶²⁷ Auf dem schlecht gebauten und wenig unterhaltenen Verbindungsweg kam es immer wieder zu Unfällen. Johannes Wyss, Landvogt von Interlaken, schrieb am 14. Januar 1636 nach Bern⁶²⁸:

Ich hab nun zu mehr- und underschidlichen mahlen der Herren obren Amtslüth zu Thun und Underseen fründtlich ersucht, die böse, ruche und sehr gefährliche Wegsame dem berg nach biss gen Underseen, solchermassen verbessern zu lassen, dass jedermanniglich dieselbe ohne gefahr bruchen undt üben könnte. Wylen aber dasselb bisshar an ihnen nit mehr erheblich gsin, dann das solche strassen in solchen abgang kommen, dass nunmehr kein pferd ohne sonder grosse Gefahr der ertroung dadurch geführt werden mögendt. ... Als ist an wolermelt Er. Gnaden myn underthenige bitt, dir wellind ... obanzognen beyden Herren Amtlütten befehlen, allen mangel uff angedüter strass dergestalten zu verbessern, dass man keiner gefahr sich zu besorgen habe.

Der Kleine Rat reagierte und befahl den Ausbau der Strasse Thun-Unterseen⁶²⁹ entlang des Beatenberges, worüber protokolliert wurde:

Thun und Underseewen, über H. Landvogts zuo Inderlacken bericht, die böse, ruche und gefährliche wegsame dem berg nach bis gan Underseewen sollicher massen verbessern ze lassen, dass mann dieselbe ohne gefahr, bruchen unnd üben möge, alles ernsts bevelchs.

Am 14. Februar 1657 berichtete Schultheiss Stettler nach Bern⁶³⁰, dass

die Battenbergstrass, so in den ämbtren Thun, Underseen und Inderlacken gelegen ist, theils durch das Regenwetter, theils Orten aber durch übermactes und unbefugtes Holztrölen dermassen in Abgang geraten, dass man solche zu Pfert an etlichen orten nit mehr ohne Lebensgefahr bruchen kann. Und obwol über Gnaden amtblüt nit ermanglet, die reparation ernstlichen genug zu befehlen, so wirts doch entweders zwar ylends zu machen versprochen, aber nit geleistet; oder aber, was glychwol geleistet wird, dermassen elendiglich gemacht, dass man solche reparation kümmerlich spühren mag, daher die wegsame durch das geringste regenwetter widerumb in das alte lebens-gefährliche wesen gebracht wird.

Der Schultheiss bat die Gnädigen Herren, ihr hochoberkeitliches Ansehen zu brauchen und zu befehlen, „dass solche strass dermassen wärschafft gemacht und also repariert werde, das meniglich dieselbe sicherlich bruchen könne.“

Die Seestrasse

Die Wydimatte gehörte zum Schloss Unterseen. Am 30. September 1743 wurde der Schultheiss angewiesen, wie die übrigen Anstösser an den Unterhalt der Strasse zum Thunersee das Seine beizutragen. Der Rat von Bern teilte dem Schultheissen eine „Rahtserkantnuss wegen der Seestrass“⁶³¹ mit:

In Antwoth auf dein Schreiben vom 27. betreffend die Verbesserung der Seestrass vom Neüwhauss biss Underseen, umb zu wüssen, wemme dero erhaltung oblige? wellen wir dier hiemith die wegweisung dahin ertheillet haben, weihlen die Schlossmatten zu Underseen, Wydmatten genant, auch an dieser Seestrass gelegen, dass billigermassen auch

⁶²⁷ Gruner, Thesaurus Topographico-Historicus, Seite 406

⁶²⁸ Ämterbücher Interlaken, Band E Seite 779

⁶²⁹ Berner Ratsmanual, Nr. 71, 22. Januar 1636

⁶³⁰ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 980

⁶³¹ Dokumentenschachtel der Burgergemeinde Unterseen

du an deren Erhaltung bytragen sollst. Inmassen die übrigen, so der Enden anstossen, du auch zu reparation dieser strauss anhalten wirst. Gott mit dir. Datum: den 30.septh. 1743.

Die vorgenommene Reparation der Strasse befriedigte nicht. Von der Obrigkeit, der Zollkammer in Bern, wurde eine neue Strasse zum Thunersee verlangt. Die Ausgeschossenen der beiden Ämter besprachen gemeinsam das Vorgehen, wurden aber wegen der Verteilung der Kosten nicht einig. Stadtschreiber Peter Sterchi protokollierte am 22.Januar 1759,⁶³² dass „die Ausgeschossenen und Vorgesetzten dess Ampts- und Landschafft Inderlacken an einem und die Ausgeschossenen und Vorgesetzten vom Amt Unterseen am anderen Theil“ von den „Herren Oberamtleuten zu Unterseen wegen Errichtung der Neüw anbefohlenen Landtstrass vom Thunersee biss nach Inderlacken ... auff das krefftigste ermant“ wurden, worauf eine Einigung zustande kam und die getroffenen Abmachungen unter dem Titel „Project derer von Unterseen wegen Errichtung der Neüwanbefohlenen Landtstrass“⁶³³ am 23.Januar 1759 zusammengefasst wurden. Das Dokument, das sogar einen Kostenverteiler mit dem Amt Interlaken, und zwar nach den beiden noch heute diskutierten Faktoren, entweder pro Kopf der Mannschaft oder nach dem Vermögen enthält, wurde dem Schultheissen und dem Landvogt überreicht. Es lautet:

Project und Anerbieten der Vorgesetzten dess Ampts Unterseen an die Herren Vorgesetzten dess Ampts Inderlacken betreffend die Strass, so von dem Neüwen Hauss biss nach Inderlacken, nach MnhgHren der Zollcammeren Bevelch nach der Ordnung und Vorschriftt anderer Landtstrassen halb gemacht werden.

1. Erstlichen so sollen die von Unterseen der gantze Bezirk, so von dieser Strass durch das Stettli und Amt Unterseen gehet, eintzig ohne der Landschafft Beyhülff zu machen über sich nemmen.
2. Von dem übrigen Bezirk dieser Strass wollen sy auch über sich nemmen, über die allmendt vom Neüwen Hauss bis zu dem sogenannten Lehntürli von ohngefähr 300 Claffteren, insofern namlich das amt Inderlacken den Bezirk von dern hohen Brüg bis nach Inderlacken ... auch ohne Entgelt dero von Unterseen über sich nemmen und machen werden.
3. Drittens dan wollen die von Unterseen sich verpflichten, die Strass von gemeltem Lenthürli biss nach Unterseen, so durch das Amt Inderlacken gehet, entweders nach proportion ihrer Mannschaft oder wie an anderen Ohrten geschehen, nach dem Vermögen inzuthellen und nach dem hohen Willen MnhgHren in Standt setzen zu helfen.
4. Viertens endtlichen glaubt man von seiten Unterseen, das etwan die auss diesen Landschaften gehörigen Gütter, Weyd und Bergen, könten nach einer billichen Eintheilung angelegt und der nothige Werchzeug auss solchem Gelt angeschaffet werden.

Die neue Strasse wurde vom Wydihof in gerader Linie bis ins Dorf Inderlappen angelegt, entsprechend der heutigen Seestrasse. Am 31.Januar 1760 schrieb der Interlakner Landvogt Abraham Benoit an die Gnädigen Herren nach Bern, dass bei der

Ernüwerung der hiesigen Seestraass vom Neüwenhauss biss nach dem Closter Interlaken, welche in dem Grund verdorben und vast inpracticabel war, ... von der Unterseeischen Schlossdominio gegen das Städtlin zu in einem genauen Strich eine zimliche Anzahl Gärthen durchschnitten worden. ... Dessen ohngeacht haben alle Particularen mit ihren Gegenanstössern sich also verglichen, dass der hohe Stand aller Entschädnissen erspart geblieben, ausgenommen Christen Borter aus dem Dorf Interlacken, welchem mittels der neüwen Landtstrass ein Stück von seinem gebauweten Mattland von 180 Klaffteren abgeschnitten und dem Obrigkeitlichen Domino (zu der sogenannten Wydenmatt) zugeschlagen worden, ... welches dadurch einen sehr bequemen Umschwung zwüschen der Strass und der Scheür erhalten hat.

⁶³² Dokumentenschachtel der Burgergemeinde Unterseen

⁶³³ Dokumentenschachtel der Burgergemeinde Unterseen

Die neue Strasse durchschnitt verschiedene Gärten und Pflanzplätze der Dorfbewohner. Mit den Besitzern wurde verhandelt, Land abgetauscht und einvernehmliche Lösungen gefunden. Einzig Christian Borter erhielt ein „Entschädung von 50 Thälern“. Ein Teil seines Mattlandes wurde zum Wydihof geschlagen und entschädigt. Hinzu kamen noch 8 Kronen für zwei auf diesem Land stehende, aber dem Landseckelmeister Ritschard gehörende Bäume.⁶³⁴



Abb. 42 – Ausschnitt aus dem Thunerseeplan 1771 von Johann Jakob Brenner.

Strasse von Därli- gen her mit Gabelung unter der Heimwehfluh

- durch die Wagneren- schlucht nach Unspun- nen und Wilderswil.

- dem Rugen entlang nach Matten.

- über die Ebene gegen das Kloster mit einer Abbiegung nach Unter- seen.

An der Strasse nach Habkern ist im heutigen Brandwald auf damals freier Weide der Galgen eingezeichnet.

Schifftransport

Die Sust am Thunersee

Nach der Urkunde vom 20. April 1411 über den Erwerb der Herrschaft Ringgenberg durch das Kloster Interlaken⁶³⁵ gehörte zu den gekauften Besitztümern die „suste im Kyenholtz“ am oberen Ende des Brienersees. Auch am oberen Ende des Thunersees bestand nach einem Schiedspruch betreffend den Fischfang⁶³⁶ vom 6. Februar 1430 bei der Einmündung der Aare neben dem Schloss in der Weissenau als Warenumsschlagplatz „der von Undersewen susten“. Doch dann wurde die Landestelle bei Blatten ausgebaut und dort ein Susthaus erstellt. Dieses gehörte einst dem

⁶³⁴ Ämterbücher Interlaken, Band M Seiten 473-488

⁶³⁵ Interlakner Dokumentenbücher, Band 3 Seite 741; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.94 Seite 134

⁶³⁶ Interlakner Dokumentenbücher, Band 1 Seite 405; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.105 Seite 155

Kloster, war mit der Reformation in Staatsbesitz übergegangen, wurde kurz danach erneuert und 1539 erstmals als Neuhaus bezeichnet. Am 15. Dezember 1543 meldeten Inderlappen, Ringgenberg, Unspunnen und Underseen nach Bern, dass sie

in gemeiem costen ein nūw schiffhus by der hab und sust zu Underseuwen gebuwen und zwöy pfund pfennigen zins daruff geschlagen, darneben anzöigt, wie inen beschwärllich, söllich gebüw in ehren ze hallten.

Darauf verurkundeten Schultheiss und Rat zu Bern⁶³⁷, dass

wir uns uff ir begern erlühert und begeben haben, das unsere landvögt zu Inderlappen, gegenwurtig und kunfftig, diese zwöy pfund zinses zu sampt andren dryen pfunden, die wir vorhar uff der sust gehept, ierlich inzüchen und dann in unserm costen die berürt sust, hab und schiffhus, in ehren und buw halten sollen.

Der Interlakner Landvogt erhielt damit den Befehl, dass künftig das Kloster Interlaken das Ländti- und Susthaus erhalten musste. - Als das „nūw schiffhus“ bei der Sust zu Unterseen wiederum verbessert werden musste, schrieb der Landvogt von Interlaken am 28. Februar 1617 nach Bern⁶³⁸:

Nach dem üweren Gnaden ... überschickten schrybens, dem Herrn Schultheissen zu Undersewenn als auch mir, üwer Gnaden diener, in bevelch ze gebenn, den ihrigen buw als die Sust oder Ghalthus an der Lendi zu Blatten oben am Thunersee, wie und wellich gestalt sölliche zum Kummlichsten gebuwen ze besichtigen ... in Überschlag zethun ... und ze berichten, ... haben wir mit hilf etlicher meysteren für das erst befunden. ...

Was des daches belangt, das zuvor mit Schindeldach gedeckt gesin, jetzmalen aber doch zweifach Ziegeldach gemacht werden soll und umb 13 Kronen und ein Mütt Korn dem Meister Zimmerhandwerks verdinget worden, somit die ziegel, dero ungevarlich uff die 5000 bringen thund, wie auch das ander gmein in buw samt dem schlosserwerk und dergleichen ... im Überschlag by den 60 Kronen anlauffen wirt.

Was dann zur erhaltung der Sust und Buw antrifft, wil sölliche zuvor als die alte durch dero von Undersewenn furlüth zum theil zerrüth und zerbrochen, ich kein besser mittel erfinden können, entweder iren gemeinen Furlüten ... aufzutragen, darauf ... ein ernst und geflissen uffsechen ze haben oder aber denen von Undersewenn, will sy doch iren Zolen und ander Nutzung dero empfachen, ... uffzbinden.

Der Rat zu Bern war zurückhaltend, liess nur einen Teil der nötigen Renovation ausführen und wälzte schliesslich die Kosten auf „die landlüth“ ab, indem er am 8. März 1617 beschloss⁶³⁹,

betreffend das ander syn schryben der Susten halb lassen ir Gnaden es by gehepten bedencken verblyben und bevelchend imme, das ein und ander in ordenliche Execution ze thun, dessen die fuhrlüth ze berichten und die landlüth, das sy es furohin in iren costen erhalten werden mügindt, anzuzeigen.

Als im Jahre 1678 ein Neubau der Sust unabwendbar geworden war, beauftragte der Rat zu Bern seinen Werkmeister Düntz mit der Ausarbeitung der Pläne. Mit einem Aufwand von 17'863 Pfund wurde der Neubau erstellt. Über hundert Bäume als Bauholz und über hundert Trämel für Sagholz wurden in den Wäldern rund um den Brienersee und den Thunersee geschlagen und hergeführt. An der Südseite des Hauses wurde eine Sonnenuhr angebracht und zwei Bären aufgemalt. Der erste Wirt im neuen Neuhaus hiess Hans Danner. Neben ihm war Michel Ritschard für den Sustbetrieb verantwortlich.⁶⁴⁰

⁶³⁷ Ämterbücher Interlaken, Band A Seite 310, T.Spruchbücher im oberen Gwölb Lit.J.J. fol.262, Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.213 Seite 435

⁶³⁸ Ämterbücher Interlaken, Band A Seite 257

⁶³⁹ Berner Ratsmanual, Nr.33, 8.März 1617

⁶⁴⁰ Hartmann, Das grosse Landbuch, Seite 688

Daneben forderten die Schiffer periodisch die Erneuerung der Ländte. Am 2. Februar 1746 wurde zur Verbesserung des „Seeports“ ein Gutachten samt Plänen und Devis den Gnädigen Herren eingereicht. Diese verlangten aber bessere und sachkundigere Unterlagen. Ein zweites Gutachten folgte am 24. April 1746. Doch schon am 29. April 1746 wurde beschlossen⁶⁴¹: „Weilen der Enden die Einwohner an disörtigen Kosten nichts beytragen wollen, haben MngHrn und Oberen das beste befunden, von diesem Port zu abstrahieren, folgsam diese Sachen in statu quo verbleiben zu lassen.“ - Ein Jahr später, am 8. Juni 1747, wurde dann erneut ein Gutachten eingereicht, dieses Mal aber für Reparaturen am Neuhaus und am Sustgebäude. Die Gnädigen Herren stimmten nun zu und bewilligten schliesslich dafür die namhafte Summe von 2908 Kronen.⁶⁴² Das Neuhaus wurde daraufhin renoviert. Doch kein Jahrzehnt später (1756) wurde es von einem Ausbruch des Lombachs wiederum schwer mitgenommen.

Eine neue Ländte beim Neuhaus

Der Schultheiss von Unterseen meldete am 10. Juli 1774,

dass Samstags vorher das Märtschiff von Thun, so mit 20 Fässern Salz, 33 Mütten Gewächs, einem Fass mit Wein, nebst noch andern Kleinigkeiten beladen gewesen, oben an dem See, ehe und bevor es anlanden können, durch einen heftigen Sturmwind zu Boden geschlagen und alle diese Waaren unter Wasser gelegt worden; dass aber Gott sey dank die Menschen mit dem Leben glücklich davon gekommen, dieses Unglück auch keineswegs dem Schiffmann zuzuschreiben; gestalten derselbe mit guten Schiffläuten und einem ganz neuen und währschafften Schiff versehen gewesen, sondern dieses Unglück meistens daher rühre, weilen keine anständige Ländte und erforderlicher Port oben an dem See sich vorfinde, wesswegen er, der Pflichtmässige, Freyheit nemme, Euer Hohen Gnaden ehrerbietig zu bitten, ... einen sichern Port möchte errichtet werden!

Darauf erhielten der Landvogt von Interlaken und der Schultheiss von Unterseen sowie der Feldzeugmeister Sinner den Auftrag zu überlegen, wie „die Anländung der Schiffen könnte gesicheret werden“. In einem Gutachten vom 14. September 1774 kamen sie zum Schluss, nach ihrer Meinung müsse

eine all dort sich befindliche Schwelle um 130 Schu verlängeret und die oben an dem See sich befindlichen Pfähle ausgerissen, auch der hinter solchen sich befindliche Herd ausgegraben werden. ... Solte es sich dann durch den Erfolg erzeigen, dass die vorgewehrte Arbeit nicht suffucient gewesen, so müsste alsdann auf der anderen Seiten noch eine zweite Schwelle angelegt und errichtet werden.

Sie schlugen vor, „durch die Landlüt von Unterseen, Interlaken und die Oberhasler oben am Thunersee ein Schiffport oder Ländte errichten zu lassen“⁶⁴³. Die Bevölkerung zeigte sich nach einem Mitbericht willig, die Arbeit zu verrichten. Dabei habe aber die Obrigkeit, „wie in vorigen Zeiten beschehen, die Verköstigung des Inspektoren und des Werkzeugs über sich zu nehmen, auch einem jeden Arbeiter per Tag 1 Pfund Brodt und ein Viertel Maas Wein zu einicher Erquickung und Erleichterung dieser Arbeit von Oberkeits wegen zukommen zu lassen.“ Die Forderung der Gemeinwerker, die harte Fronarbeit mit den traditionellen Gaben aus der ehemaligen Klosterküche zu versüssen, geriet in der Vennerkammer auf Widerstand. Sie war

geneigt, den anbegehrten Werkzeug für diesere Arbeit zu fournieren, und wann entweder keiner oder nicht genugsamme droben vorhanden, so müsste dann solcher durch

⁶⁴¹ Ämterbücher Interlaken, Band J Seiten 347, 373

⁶⁴² Ämterbücher Interlaken, Band J Seiten 373, 1747, Vortrag und Gutachten über die Reparatur des Neuhauses

⁶⁴³ Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 351

das allhiesige Zeughaus geliefert werden. Hingegen was die anbegehrte Darreichung Brodts und Weins belanget, hieruber finden MeHgHren Bedenkens einzutretten.



Abb. 43 – Der Landungsplatz beim Neuhaus, von J.Jacottet

Am 22.September 1774 beschloss darauf der Rat zu Bern⁶⁴⁴, dass die Gemeinden der Ämter Interlaken und Unterseen sowie des Oberhasli in gemeinem Werk „einen sicheren Port beim oberkeitlichen Lentihaus“ zu erstellen hatten. Diese Arbeit war unter der Oberaufsicht der beiden Herren Amtsleute und „unter der Direction eines Inspectoren nach dem eingelegten Plan und nach Proportion der Stimmrechten der dissorts üblichen Schiffsbesatzungen“ (einer Versammlung der an der Schifffahrt auf den Seen beteiligten Schiffsleuten) auf die Ämter und Gemeinden aufzuteilen. Die Besoldung des Inspektors wurde von der Obrigkeit übernommen und das nötige Werkzeug zur Verfügung gestellt. Aber die übliche Verpflegung mit Brot und Wein wurde abgelehnt, als Entgegenkommen jedoch eine Entschädigung an die Gemeinden bei Vollendung des Werkes in Aussicht gestellt. - Diese Regelung führte zu Schwierigkeiten. Der Schultheiss von Unterseen und der Landvogt von Interlaken schrieben zurück,

wie dass sie einmühtig wünschten und zur Beförderung der Arbeit vortheilhafter finden, wann es Eüer Gnaden gefallen möchte, statt der gegebenen Vertröstung nach bisheriger Übung $\frac{1}{4}$ Mass Wein und $\frac{1}{2}$ Spendmütschen auf jedweden daselbst sich einstellenden Gemeinwerker austheillen zu lassen, zumahlen wann schon zu seiner Zeit die Landschaft oder Gemeinde mit einer Summa Gelds beschenkt wurde, dennoch dem armen Gemeinwerker darmit nicht gedient wäre, maassen er oftmahlen in einer Entfernung von 1 bis 7 Stunden in diese Arbeit kommen müsse und wegen drückender Armuth wenig oder gar keine Nahrung von Hause nemmen könne.

⁶⁴⁴ Berner Ratsmanual, Nr.325 pag.370



Abb. 44 – Das Neuhaus, mit altem Hafen und überdachten Ruderbooten
Herkunft des Bildes unbekannt

Die Vennerkammer wollte von sich aus nicht entgegenkommen und schilderte den Gnädigen Herren die Arbeitsverhältnisse,

dass, da der Arbeitsmann sich nach Vorschrift précise Morgens um 7 Uhr auf dem Arbeitsplatz einfinden und einen guten Theil der Nacht zubringen muss, ehe und bevor er an Ort und Stelle anlanget, allwo er bis Abends um 5 Uhr ausharren und alsdann eine beträchtliche Strecke Wegs zurückzulegen hat, bis es seine Heimath erreicht, allwo vielleicht sich nichts oder weniges zu der erforderlichen Labung vorfindet, so wollten MeHgHren Eüer Gnaden einmüthig und ohnmassgeblich angerathen haben, mehrgemelten Gemeinwerkern täglich eine geringe Erquickung zukommen zu lassen. Aber da MeGhHrn. schon in verschiedenen ähnlichen Fällen von Austheillen an Brodt und Wein aus triftigen Gründen abstrahiert, als glauben MeHgHren, dass dieser auszutheillende Gutthat in Gelt gehen könnte, und wollen solche nach ersten Bedenken statt Brodt und Weins auf jeden Mann je Tag auf 2 Batzen, nach andern Gedanken, in Rücksicht der Theurung des Brodts in dasigen Gegenden auf 4 Batzen setzen. Die gegen diesere bereitwillige Arbeiter auszeichnende besondere Güte wurde sie in Stande setzen, täglich sich etwas an Nahrung anzukaufen und dennoch MeGhHren in keine beträchtlichen Kösten verbringen, zumahlen nach der gemachten Abtheillung jeden Tag nicht mehr denn 20 Gemeinen Werkern aufgeboden wird.

Der Rat von Bern beschloss⁶⁴⁵ daraufhin am 19. Dezember 1774, dass, anstatt eines „milden Beyschusses“ an die Gemeinden „nach währschaft vollendeter Construction eines Seeports oben am Thunersee“, den täglich dort arbeitenden zwanzig Gemeinwerkern „an Platz des angesuchten Brodt und Weins per Tag 10 Kreuzer (oder 2½ Batzen) von oberkeitswegen geschöpft und entrichtet werden.“

Die Sust bei der Haberdarre

Die Sust stand oberhalb der Aarefälle am rechten Aareufer, wo die Schiffe vom Brienzersee her anlegten und die Waren zum sofortigen Weitertransport zur Sust am

⁶⁴⁵ Berner Ratsmanual, Nr. 326 pag.3

Thunersee auf Wagen umgeladen oder aber über Nacht eingelagert wurden. Wer das Susthaus benutzte, musste dem Sustdiener als Arbeitslohn und zum Unterhalt des Gebäudes eine Gebühr entrichten. In Kienholz, wo am oberen Ende des Sees die nächste Sust stand, war nach einem in Bern am 5. April 1594 gefällten Spruch „von iedem rosstlast oder soum, wie mans nemen mag, so in die bemelt sust abgeladen, gestelt und behalten wurt, von einem ieden ussländischen und denen, so uff fürkouff handlend, ein krützer“ zu fordern bewilligt⁶⁴⁶ worden. - Bei der Haberdarrensust war es anders geregelt. Die Brienzer und Hasler Händler benutzten sie vor allem bei der Einfuhr von Wein und Korn. Sie bezahlten dafür pro Saumlast zwei Pfennige. Zwischen den Burgerschaft von Unterseen und den Leuten von Brienz kam es wegen der verlangten Gebühren zu einem Streit. Am 9. Dezember 1605 berichtete der Unterseener Schultheiss nach Bern, dass der Weibel befugt sei, von jedem Mass Wein, „so die von Brienz vorbeij führen“, zwei Mass abzuzapfen und für den Unterhalt der Sust pro Saum Wein oder Korn zwei Pfennige einzuziehen.⁶⁴⁷ Darauf folgte am 3. März 1606 in Bern eine „Ratserkenntnis“⁶⁴⁸, in welcher eingangs dargelegt wurde, dass nach bisherigem Brauch gelte:

wegen dess wyns, den bemelte von Brienz zu Underseewen fürfürendt und einem weybel daselbs syn bestimpte belonung, benamlich von einem ieden vass, es sye gross oder klein, ab- und wider in das schiff ze laden zwo massen wyn, dessglychen den gehaltlon zu erhaltung der susten by der haberdarren, als von einem soum wyn zwen pfenning und von einem müt korn ouch so vil, nit entrichten wöllindt, wie aber von altem har gewont und brüchig gewesen.

Der Weibel von Unterseen pochte auf das althergebrachte Recht, die Brienzer und Hasler wollten aber gleich wie die Gotteshausleute behandelt werden und verweigerten jede Abgabe, in der Meinung,

von dem wyn, ... dartzu sy den weybel nit gebruchendt, gar nüt ze geben und ouch den khaltlon nit schuldig, sonder wie andere der herschafft Inderlacken landtlüth desselben fry ze syn.

Darauf entschied der Rat zu Bern, dass für die Sust nur zu bezahlen sei, wenn darin etwas aufbewahrt werde. Was aber

den ladlon dess wyns anberürt, so durch bemelte von Brienz durchgeführt wirt, söllint sy von einem vasslj, so ein soum oder drunder haltet, gar nützit ze geben schuldig syn, aber von einem vass, so mehr dann ein soum und bis an die dry söum begryfft, söllent sy von jedem soum ein schilling, und von einem vass, welches uber dry soum haltet, zwo mass wyn wie von altem har geben und ussrichten.

Die kleinen Weinfässchen konnten nun gebührenfrei passieren und die Brienzer mussten nur noch für die grösseren bezahlen. Da dem See entlang noch keine gute Strasse gebaut war, diente die Sust bei der Haberdarre noch lange als Umschlagsplatz für den Warenverkehr ins Hasli und über die Pässe Brünig und Grimsel.

1771 - Ist auch erkannt, dass die Sust bey der Haberdarren in einen guten Stand gesetzt werde, zu deren Execution und Einrichtung sind ausgeschossen alle 3 Venneren Sterchi, Blatter und im Boden, denne Seckelmeister Sterchi, alt Weibel im Boden, Spittahl-müller Blatter und Stedtli-müller Grossmann.

Diese Notiz im Burgerrodel belegt, dass die Unterseener Burgerschaft auch weiterhin für den Unterhalt der Sust am Haberdarreplatz besorgt war.

⁶⁴⁶ Obere Spruchbücher. Band GGG Seite 147; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.243 Seite 467

⁶⁴⁷ Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 1

⁶⁴⁸ Manual der Stadtbürgerschaft Unterseen über Dokumente, Seiten 56a - 57b (datiert 3. Aprilis 1606)
Obere Spruchbücher. Band JJJ Seite 561; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.252 Seite 479 (datiert 3. März 1606)

Eine Schiff- und Fuhrleuteverordnung

Der Landvogt von Interlaken und der Schultheiss von Unterseen erliessen am 25.Juni 1618 eine neue Schiff- und Fuhrleuteverordnung⁶⁴⁹, welche eine ältere und oftmals abgeänderte von 1562 ersetzte. Die Schifflleute wurden darin für allfällige Beschädigungen der transportierten Waren als haftbar erklärt, und sie mussten eidlich geloben, die aufgestellten Vorschriften einzuhalten. Zum Fahrplan wurde vorgeschrieben:

Söllind die schifflüth sich dermassen vertig machen, das sy zum lengsten an beiden orthen, es sye von Blathen gegen Thun wie ouch von Thun wider gegen Blathen, umb mittag umb 12 uren mit dem schiff von land farind; darzu söllend die furlüth sich dahin redlich vertigen, das die schifflüth sich nit ab inen zu erclagen haben.

Sowohl in Blatten wie in Thun fuhr täglich ein Schiff ab. Die Fuhrleute hatten sich danach zu richten. Die Schifflleute und die Fuhrleute durften an der Ladung nichts verändern oder etwas davonnehmen, mit Ausnahme der Weinfässer:

Ist abgrathen, das weder die schifflüth noch ouch die furlüth oder karrer by peen und straff der landtsatzung ... und alle diejenigen, die den wyn wurdindt helfen laden und entladen, ... gar kein fass weder uff punthen noch zapfen und zügeli verenderen. Jedoch so hat man hieby den schiff- und furlüthen nit abgeschlagen, das ein jeder, dem der wyn zu füren bevolchen wirth, ein stichnäperli ze haben, domit das fass anstächen, das die selben, sy müy und arbeith darmit hand, nach bescheidenheit daruss trinken mögind. Auch mögind die schifflüth denen, so den wyn helfen laden und entladen, ein trunck daruss werden lassen, sonst gar niemandt anderst darus verehren noch belonen söllendt.

Die Schiffsleute durften zur Erlabung beim Um- und Abladen in bescheidenem Mass den Fässern etwas Wein entziehen. - An Samstagen wurde in den Susten weder Wein, noch Korn oder andere Waren angenommen. Die Sust blieb bis am Montag geschlossen. Der Schlüssel zum Lagerraum musste für diese Zeit dem Vener ausgehändigt werden. - Auch die Karrer hatten vom Städtchen her eine regelmässige und allgemein benutzbare „gemeine fur“. Sie mussten damit rechtzeitig vor Schiffsabfahrt in Blatten eintreffen und wurden für angerichteten Schaden haftbar gemacht, wenn sie neben dem Weg fuhren.

Wär aber uber die güter fart und nit in der strass blybt, oder am Samstag nachts one erlobnus faret, der sol gestrafft werden.

Da die Müller und Pfister zeitweise in grösseren Mengen, „mit überschwal korn kouffind“, aber oftmals im Schiff beim Auf- und Abladen nicht mithalfen, wurde beschlossen,

das nun fürthin die müller und pfister mit den schifflüthen im märitschiff faren und inen ihre gepürende hilf thun söllindt. Wo sy das nit thund und clagt fürkeme, sol inen ir gewerb nidergelegt und verpothen syn.

Zudem wurde verboten, dass andere Schifflleute mit „weidt- und halbschiffen“ sowohl Leute und Waren luden und kurz vor der Abfahrtszeit des Kursschiffes wegfuhrten. Wer als Marktbesucher solche Schiffe benutzte oder seine Waren darin transportieren liess, musste dem Marktschiff den entgangenen Fahr- und Transportpreis trotzdem entrichten. Als Fuhrlohn wurde bestimmt:

Von jedem fass, das under vierthalben soum gross ist	½ batzen
Wellige fass aber für vierthalben soum uffen sind	3 crützer
Von jedem mütt korn	3 crützer
von jedem mäss saltz	½ batzen

⁶⁴⁹ Amtsasschiv Interlaken, unter III. vermischte Schriften, Nr.20; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.261 Seite 484

Im Jahre 1620 wurden die Karrer verpflichtet, zu zweien zusammenzuspannen, um einander bei grossen Fässern oder anderen schweren Waren zu helfen. Und 1643 wurde zum Beispiel bestimmt,

dass ein jeder karrer schuldig und verbunden syn sölle, sich mit einem eintzigen mann zu einem eintzigen ross zu benügen und nit befugt syn sölle, die war uss dem schiff synes gefallens usszelesen, sonders iederzyt die vorderste war, es sye äsige oder unäsige, vorab zu nehmen, sonderlich aber zu käsen und derglychen ungesacketen und unyngemachten sachen gut sorg zu haben und dasselb nit zu verwüsten.

Jeder Fuhrmann sollte nun nur mit einem Einspanner fahren und sich an die vorgefundene Ladeordnung halten. - Von 1651 an wurden die Stichnäpper zum Weinentziehen verboten, und 1667 wurden zum Überwachen der Vorschriften sowohl auf dem oberen wie auf dem unteren See je ein Aufseher über die Schifffahrt eingesetzt.

Die Schiff- und Fuhrleuteversammlung⁶⁵⁰ war eine regionale Institution, in welcher die interessierten Gemeinden vertreten waren. Die „Besatzung“ genannten Zusammenkünfte fanden in der Regel alle zwei Jahre im Städtchen Unterseen oder im Dorf Interlaken statt. Im Jahre 1701 wurde bestimmt, dass künftig aus dem Boden (Matten, Bönigen, Aarmühle und Dorf Inderlappen) 8, von Unterseen und aus dem Hasli je 3 und von Brienz, Ringgenberg und Unspunnen je 2 Vertreter teilnehmen durften, womit an den Besatzungen zwanzig Personen als stimmberechtigt galten. Ab 1713 konnte zudem je der Statthalter von Grindelwald und von Lauterbrunnen, unter entsprechender Reduktion der Delegation aus dem Bödéli, an den Zusammenkünften teilnehmen.

Pläne für einen Kanal zwischen Briener- und Thunersee und für die Aareschwellen

Die Stadt Bern bezog ihr Brennholz zeitweise aus dem Oberland. 1741 war vorgesehen, im Lauterbrunnental und im Hohwald bei Brienz Holz zu schlagen und es nach Bern zu flössen. Bernhard von May war willens, alljährlich während 25 Jahren für die Hauptstadt „eine namhafte Anzahl Brönholzes hauwen“ zu lassen.

Eine damals erstellte Planskizze zeigt den Verlauf der Aare in verschiedenen grossen und kleinen Armen zwischen Unterseen und Aarmühle. Sie war Teil eines Gutachtens, mit dem Herr von May am 14. Juni 1741 die Gnädigen Herren über die Möglichkeit beriet, zwischen dem Briener- und dem Thunersee einen Verbindungskanal zu schaffen. Nach dem zugehörigen Bericht betreffend „die Schwelli zu Underseewen“ hatten Werkmeister Samuel Lutz und Emmanuel Zehender eine „nützliche Communication“ zwischen dem Thuner- und dem Brienersee projektiert. Dabei wurde festgestellt, dass die Schwelle aus unbehauenen, aufeinandergelegten Steinen bestand, 15 bis 22 Schuh breit war und dass es möglich erschien, einen genügenden Durchpass oder Kanal für die Schiffe und das Holzflössen, 18 Schuh breit und 3 Schuh tief, zu erstellen.

Das „Gutachten über die Aareschwellen⁶⁵¹ in Bezug auf die Holzflösserei mit Planskizze der Aarearme, der Schwellen, der Brücken, der Mühlen und des Fischweihers“ führte schliesslich am 12. Februar 1742 zu einem Spruch der Gnädigen Herren, in dem sie für die Flösserei in der Schwelli zu Unterseen einen Durchpass von 18 Schuhen Breite bewilligten, der nach dem Flössen aber sofort wieder zu schliessen war. Unterhalb der Schwelle wurde zum Sammeln des Holzes ein 50 Schuh langer Teich erstellt, um dort die Stämme wieder zu Flössen zusammenbinden zu können. In Thun waren „die Pritschen in den Schleussen“ für den Durchpass des Holzes entsprechend zu öffnen.

⁶⁵⁰ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.261, Bemerkungen Seite 488

⁶⁵¹ Ämterbücher Interlaken, Band H Seite 71



Abb. 45 – Planskizze der Aarearme, mit Schwelle und Brücken, um 1741

Schliesslich bezahlte Unternehmer Bernhard von May für den Spruch noch 200 Kronen. Im Jahr 1744 wurden 2000 Klafter tannenes Holz nach Bern geflösst, wobei die Bürger in Bern für ein Klafter im Marzili 35 Batzen zu bezahlen hatten.⁶⁵² Der Durchpass für die Holzstämme wurde im ersten Viertel der grossen Aareschwelle neben dem Fischweiher angelegt. Geflösst wurde durch die wilde Aare unter der hohen Brücke hindurch.

Eine neue Schiff- und Fuhrleuteverordnung und ein Reglement

Am 17. Februar 1756 wurde eine neue Schiff- und Fuhrleuteverordnung erlassen⁶⁵³ und dabei in Anbetracht der hohen Kosten festgelegt, dass die Besatzungsversammlung künftig nur noch alle sechs Jahre in der letzten Märzwoche zusammentreten solle, es sei denn, die dreiköpfige, aus dem Stadtvenner von Unterseen, dem Landvenner von Interlaken und dem von Brienz gewählten Inspektor bestehende Aufsichtskommission erachte es dazwischen als nötig. Die Schiffeleute zu Blatten (beim Neuhaus) und zu Tracht (bei Brienz) hatten für die Teilnahme je eine Dublone zu bezahlen. Weiter wurde festgelegt, dass der Schiffmann für eine „expresse“ Abfahrt des Weidschiffes auf dem unteren See statt der bisher 7 Batzen 2 Kreuzer neu 10 Batzen verlangen dürfe.

Auf Klagen über eingerissene Missbräuche bei den „aussert lands verfertigten käsen und anderen waaren, der fuhrungen halb im Oberland, so wohl zu wasser als zu land“, erneuerten Schultheiss und Rat zu Bern am 13. September 1757 das „Schiff- und Fuhrreglement von Thun bis nach Meiringen“.⁶⁵⁴ Dieses ausserordentlich umfangreiche Dokument gewährt einen guten Einblick in die Organisation des da-

⁶⁵² Ämterbücher Interlaken, Band H Seite 75

⁶⁵³ Amtsarchiv Interlaken, Nachtrag zur Schiff- und Fuhrleuteverordnung 1618; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.360 Seite 621

⁶⁵⁴ Staatsarchiv, Sammlung gedruckter Mandate; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.361 Seiten 622 f

maligen Transportwesens. Unter dem Titel „Fuhr zu wasser, über den Thuner- und Brienersee“ wurde als Pflicht der Schifflleute festgehalten:

1. Sollen die bestellten schifflleut bey dem Neuhaus und zu Tracht alsobald bey ihrer erwehlung geloben und versprechen, ... alle waaren und sachen, so ihnen zukommen und übergeben werden, an die ort, wo sie gehören, fleissig abzugeben, zu denselben alle nöthige sorg zu tragen und sie vor schaden bestens zu verhüten.

2. Zu welchem end jeder

- ein grosses, währschafftes märitschiff
- denne ein halbschiff
- und endlich ein kleines weidschiff

mit aller nöthigen gerätschafft versehen, beständig zum dienst der schiffahrt in bereitschaft halten soll.

3. Damit auch die waar, und sonderlich die käsen, vor sonnen und regen wol beschirmt seyen, so sollen sie sich mit genugsamen blachen und harztüchern versehen ... und anbey verpflichtet seyn, alle drey jahr diese schiff zu ändern und an deren statt neue währschaffe schiff sich anzuschaffen.

4. So oft sie, die bestellten schifflleut, um ihre extrafuhr von denen handelsleuten angesprochen wurden, sollen sie unverweilt entsprechen, es seye gleich tags oder nachts.

5. Bei dem ein- und ausladen der waaren, sonderlich der käsen, sollen sie alle möglichste sorgfalt gebrauchen, und selbige in die gleichfahls wol zu besorgende susten überliefern.

Die Handelsleute waren gehalten, selber exakte Fuhrbriefe mit Angaben über Qualität und Quantität der Ware und ihren Bestimmungsort auszustellen. Zwischen den bestimmten Abfahrtstagen abgegebene Waren sollten in die Susten eingelagert und ungesäumt bei der nächsten Schiffabfahrt mitgenommen werden. Zur Sicherheit mussten bei allen drei Transportschiffen aussen und innen die Wasserlinie bei höchst erlaubter Beladung eingebrannt werden. Auf dem Marktschiff mussten als Besatzung mindestens vier Schifflleute mitfahren, allfällig helfende Mitreisende, die deshalb gratis reisen konnten, nicht eingerechnet. Auf Begehren mussten an allen Tagen auch Sonderfahrten mit dem Halbschiff und dem Weidschiff ausgeführt werden. Beim Transport hatten Vorrang zum Mitnehmen ausser den notwendigsten Lebensmitteln wie Korn, Brot, Mehl, Salz, Wein der Gastwirte und Gewächs der Einwohner alle die Personen und ihre Waren, die „von Thun hinauf in die oberen Landschaften geführt werden“ sollten; umgekehrt war zu bevorzugen die „Käswaar, die aus dem Land gefeget werden soll“.

Wenn die Fuhrleute die Ware nicht bis Mitternacht an ihren Bestimmungsort führen konnten, musste sie gegen eine Gebühr im Sustgebäude eingelagert werden, „zu welchem und allen andern nothfällen der schiffmann bey dem Neuhaus zu allen zeiten mit genugsamem liecht versehen, in seinem kosten begegnen, auch das gewohnte brodt denen fuhrleuten gemeinlich mit dem schiffmann zu Tracht ausrichten solle.“ Als Fahrplan war festgelegt

- für den Thunersee:

Das grosse märitschiff vom Neuhaus soll ordinari jeglichen freytag aufs längste bis 12 uhr mittags (wann es die witterung zulässt) von dem Neuhaus nach Thun abstossen, also dass es bey guter tageszeit daselbsten anlange;

so dann auch in der rückkehr soll es längstens jeglichen samstag um 12 uhr mittags wieder von Thun abschiffen und bei guter hirtten an dem Neuhaus anländen.

Denne jeglichen mittwochen morgens früh um 4 uhr soll der schiffmann bey dem Neuhaus abstossen, und gleichen tags bey guter hirtten wieder von Thun bey dem Neuhaus anlangen, allwo die waaren in der dortigen sust entweder eingelegt oder an die fuhrleut alsbald übergeben werden sollen.

- für den Brienersee:

Das märitschiff von Tracht nach Unterseen dann soll jeglichen freytag morgens um 4 uhr droben zu Tracht von land stossen und, wann die witterung es zulässt, selbigen morgens, ungefehrt um 9 uhr bey der sust zu Unterseen anlangen, und hinwiderumb jeglichen diensttag morgens um 9 uhr aufs längste von der sust zu Unterseen abfahren und nach Tracht zurück kehren ...

Eine Reise von Brienz nach Thun über Unterseen war demnach an einem Freitag gut möglich. Umgekehrt musste man in Thun schon am Samstag abfahren, um Brienz nach einem zweitätigen Unterbruch in Unterseen erst am Dienstag zu erreichen. Wer nicht im Stedtli warten wollte, musste zu Fuss oder zu Pferd weiter. Von Thun bis Brienz mussten die Schifflleute für die mitgeführten Waren an vier Stellen Zoll bezahlen, „beym Neuhaus, bei der sust zu Unterseen, bey der zollbrugg zu Inderlappen und die gehaltgelder zu Brienz“. Entsprechend zogen sie nach einem vorbestimmtem Tarif ihren Transportlohn und die Zollabgaben ein. Auf dieser Liste stehen Ansätze von 3 Batzen bis 1 Kreuzer, je für volle und leere Weinfässer oder Salzfässlein; für nach Mütt abgemessene Korn-, Roggen-, Dinkel- und Hafersendungen, für Eisen nach Zentner gewogen, auch für Reis und Mulchen sowie für Kühe und Pferde. - Für den Transport vom Neuhaus nach Unterseen waren „sechs ordinari Fuhrleut“ bestimmt, welche dafür zu sorgen hatten,

dass die anlangende und abgehende waaren eylfertig besorget und diese märitschiff nicht versaumet werden, sondern ihre reis fortsetzen können.

- Derowegen sie bey abfahrt und anlangung dieser schiffen sich bey der sust zu Unterseen und der sogenannten Blatten mit guten zügen und fuhrgeräthschaften einfinden sollen, alldorten denen schifflleuten die waaren und güther ausladen, und je einer dem andern sein guth sorgfältig auf die achs bringen helfen. ...

- So oft sie ... um eine extrafuhr angesprochen werden, sollen selbige unverweilt entsprechen, es seye gleich tags oder nachts. Jedoch ist den fuhrleuten nicht zugelassen, nach mitternacht und an den heiligen sonntagen zu karren und fuhrungen zu verrichten.

- Wurde aber sich die höchstdringenden nothdurft erzeigen, waaren und güther am sonntag selbst abzuführen, sollen sie, die fuhrleut, gewiesen seyn, die dissörtige erlaubnuss bey unserm jewesenden amtsmann zu Unterseen, wie biss dahin üblich gewesen, zu erhalten.

Die Landleute durften ihre Güter oder die für ihren eigenen Hausgebrauch bestimmten Sachen selber abholen oder abführen lassen, jedoch unter Ausschluss von fremden Fuhrleuten und aller zum Weiterverkauf bestimmter Ware. Den Käsehändlern war dagegen gestattet, für ihre Transporte fremde Fuhrleute zu beauftragen. Und an Markttagen durften die Müller bis 8 Mütt selber transportieren. Wegen des Zolls durfte der Sust aber mit keiner Ware ausgewichen werden. Die Sustmeister hafteten persönlich für die eingelagerten Waren, vor allem für die sachgemässe Behandlung der Käselaibe.

Auch für die Transporte zwischen der Sust beim Neuhaus und der Sust in Unterseen mussten die Fuhrleute, ähnlich wie die Schifflleute, nach einem vorbestimmten Tarif entlohnt werden, wobei „von den weinfassen wegen, nicht als eine schuldigkeit, sondern auf belieben des eigenthümers“ ein Trunk erwartet wurde. - Die Landfahrt von Tracht bis Meiringen wurde durch von der Talgemeinde gewählte „ordinari karrer mit rossen und wägen“ in ähnlicher Weise organisiert. Die Gewichtsmasse waren nicht überall gleich. Am 19. Dezember 1757 übernahm die Landschaft Interla-

ken die bernischen „Muttergewichte“, weshalb ihr Pfund auf 17 Unzen⁶⁵⁵ gesetzt wurde und damit etwas schwerer wurde.⁶⁵⁶

Der Tarif für den Lohn der Schifflleute wurde am 1. Februar 1762 abgeändert und ergänzt.⁶⁵⁷ Bei voll mit Wein beladenen Schiffen durfte künftig für eine Fahrt über den Thunersee als zusätzliche Anerkennung pro Mann nicht mehr als eine Mass gefordert werden. Neu stehen auf der zu verzollenden Warenliste Dachziegel, Kaminsteine, Mauersteine, Hohlziegel, Ofenplatten sowie in Burden abgeteiltes Stroh; und die Aufsicht über die Fuhrleute wurde anschliessend dem Stadtvenner von Unterseen und dem Venner der Landschaft Interlaken übertragen.

Anfänge des Fremdenverkehrs

Über die Anfänge des Fremdenverkehrs schrieb Hans Spreng, der Verfasser der ‚Bilder aus der Geschichte von Unterseen‘:

Früher wurden Gebirgsgegenden nur notgedrungen aufgesucht, also nur dann, wenn ein Handelsweg über Gebirgspässe führte. Das Bergsteigen galt als fast sündhafte Versuchung, im besten Falle aber als Torheit. Es musste eine gewisse Wandlung in der Seele des Menschen vorgehen, um ihn zu bewegen, nach dem früher empfundenen Grauen vor den furchtbaren Bergen nun Freude an den Schönheiten dieser Landschaften zu empfinden. Diese Umwandlung trat aber erst ein, nachdem die Alpen von Albrecht von Haller und Jean Jacques Rousseau poetisch verklärt worden waren. In dieser Zeit nahm der Fremdenverkehr im Berner Oberland seinen Anfang, zu dessen Mittelpunkt Unterseen dank seiner Lage ohne weiteres prädestiniert war.

Von Deutschland aus leitete kein Geringerer als Goethe die Alpenreisen ein, sein Name strahlt in hellem Glanze im Gästebuch von Unterseen. Er war im Oktober des Jahres 1779 hieher gekommen. Von Bern aus fuhren die Reisenden, wie aus den Briefen von Charlotte von Stein hervorgeht, bei Nebel über den Thunersee, landeten im Neuhaus und kehrten dann im Stadthaus (Kaufhaus) ein und hielten da ein fröhliches Mittagessen. Ein Augenarzt – „Tavaro“ genannt – wie es heisst, sass dort im Wirtshaus und unterhielt die Gäste bei ihrem Forellenschmaus ganz trefflich. Goethe schreibt dann weiter: ‚Das Städtchen Unterseen, zwischen dem Thuner- und Brienersee an der Aare gelegen, war wegen seines Fischfanges weithin bekannt, Holzhäuser mit überhängenden Dächern bildeten die paar Strassen; Schnitzereien und Inschriften in deutschen Buchstaben verzierten die Balken, von grossen Sägemühlen her hörte man das Geräusch des Wassers und der Räder.‘ - Noch gleichen Tages gingen die Reisenden mit einem Leiterwägelchen nach Lauterbrunnen, von da über Zweilütschinen nach Grindelwald, dann weiter über die Grosse Scheidegg nach Meiringen und über den Brienersee zurück nach Unterseen. Also auch Goethe hat den „Oberlandchehr“ durchgeführt, wie er zwei Jahre früher von Wytenbach in Bern als Minimalprogramm für Alpenreisende aufgestellt worden ist. Ausgangspunkt war jeweilen das Städtchen Unterseen, das damals unbestritten als Zentrum des engeren Oberlandes galt. Hier versah man sich mit Führern, Pferden und Wagen für die Weiterreise in die Lütshinentäler.

An die Zeit, als Unterseen im Mittelpunkt des oberländischen Fremdenverkehrs stand, erinnert das Lied ‚Bärn, du edle Schwyzerstärn‘ in seiner zweiten Strophe:

Z' Thun, z' Underseewen u z Grindelwald,
da mache die fremde Familie Halt,
schwedeschi, däneschi, engleschi Lüt,
vo Ruessland u Frankrych viil hundert Stund wyt.

⁶⁵⁵ 1 Unze = 30,6 g

⁶⁵⁶ Interlakner Mandatenbücher, Band VII Seite 484; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.362 Seite 635

⁶⁵⁷ Schiff- und Fuhrleuteverordnung 1618, Nachtrag; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.365 Seite 638

Am 13. Februar 1790 erliess die Vennerkammer einen neuen Schiffertarif⁶⁵⁸, der gedruckt und an den Ländtestellen angeschlagen wurde. Gleichzeitig wurden die Gemeinden auf das Begehren der Landschaft Interlaken und der Stadt Unterseen vom hergebrachten Brauch befreit, an der sogenannten „Schiffbesatzung“, der Versammlung der Schifferleute, den Teilnehmern die Mahlzeiten zu bezahlen. „Damit einerseits diese schiffleute ihren billigen verdienst finden, anderseits dann die reisenden von unmässigen forderungen gesichert seyen“, setzte das am 24. April 1790 entsprechend erneuerte Reglement⁶⁵⁹ die Entschädigungen für die Schiffleute für Fahrten von Thun zum Neuhaus fest:

1. Für die fahrt eines gedeckten, mit allen nothwendigkeiten versehenen schiffs, von Thun bis zum Neuhaus, und von da, ohne sich daselbst aufhalten zu müssen, zurückzufahren, mag für jeden der schiffleute, so nach begehren der reisenden zur fahrt des schiffs wird gebraucht werden, zwanzig bazen - und unter keinem vorwand ein mehrers gefordert werden.

Wie dann auch, wann die abfahrt von Thun nachmittags geschiehet, denen schiffleuten freygestellt bleibt, nach ankunft des schiffs beym Neuhaus daselbst über nacht zu bleiben, oder gleichen abends zurückzufahren, ohne dass weder in eint- noch anderm fall ein mehreres als das hieroben bestimmte zu bezahlen seye.

2. Wann aber die schiffleute auf begehren der reisenden zur disposition derselben beym Neuhaus verbleiben, so wird ihnen für solchen rasttag ein billiges taggeld nach übereinkunft zu entrichten seyn.

Aus diesen Bestimmungen lassen sich Auswirkungen des beginnenden Fremdenverkehrs erkennen. Die Obrigkeit erliess einen Tarif, der die Preise nach oben begrenzte, um die Reisenden vor Überforderung zu schützen.

Handel und Wandel

Zölle

Abänderung der Zollpflicht

In einer Urkunde vom 15. Februar 1537⁶⁶⁰ bestätigten Schultheiss und Rat zu Bern das seit dem Erlass von 1492 geltende Zollrecht in Unterseen aus vorreformatorischer Zeit und bestimmten weiter:

- Doch so sollen derselben von Unndersewen nechsten nachbure und umbsässen, die inen bisshar dhein zolle geben, von irem eignen gutte, war und gewechs, so sy alhar gan Bern und Thun zu veylem khouff vertigen, söllichs zols fry und emprosten sin.

- Wellicherley gutts aber dieselbigen ire nechsten nachburen und umbsässen, sy syend frömbd oder heimisch, uber ir eigen gwächs und gutt uff fürkouff uber der von Undersewen brugg vertigen, darvon sollen sy den zoll geben, namlich von yederley den halbtheil sovil als der zollrodell zu Thun inhalt.

- Doch ist zu wüssen, das die erber meyster metzgerhandtwercks in unser statt Bern söllichs zolls halb gantz fry unbeladen sin und von deswegen gantz und gar unersucht belyben.

Danach hatten die nächsten Nachbarn derer von Unterseen für eigene Produkte bei Lieferungen nach Thun und Bern und für eingeführte Waren zum eigenen Gebrauch keinen Zoll zu bezahlen. Was darüber ging, dafür sollten sie als ordentlichen Zoll die Hälfte der Ansätze in Thun entrichten. Die ehemaligen Gotteshausleute be-

⁶⁵⁸ Interlakner Mandatenbücher, Band X Seite 368; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.391 Seite 669

⁶⁵⁹ Sammlung gedruckter Mandate; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.392 Seite 670

⁶⁶⁰ Oberes Spruchbuch, Band GG Seite 553; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 203 Seite 425

riefen sich daraufhin auf den Schiedspruch vom 14.März 1345⁶⁶¹, in dem stand, dass „das gotshuss und des gotzhuses lüte über die brugge allwegent varn ane zoln und wegschatz“. Dieser Hinweis bewirkte, dass der Unterseener Zollbrief schon am 10.Juni 1539 wieder abgeändert wurde.⁶⁶² Als nächste Nachbarn hatten wiederum, wie von altersher, alle einstigen Gotteshausleute zu gelten, indem bestimmt wurde,

das gemeldt gotzhusslüt von Inderlappen und ir nachkommen des angevorderten zolls fry sin und blyben söllind, und gesagt von Undersewen und ir nachkommen sy deshalb rüwig und unangesprochen söllind lassen, und umb sovyll der brieff, so wir den unsern von Undersewen des zolls halb geben, geändert sin, sunst gegen andern alles sins inhalts in sinen krefftan bestan und blyben.

Die Gotteshausleute durften demnach wieder wie früher alle Waren ohne Unterschied zollfrei über die Unterseener Brücken transportieren. Und „der unsern von Ringgenberg erber boten“ erreichten gleichentags, dass die Gnädigen Herren auch ihnen gegenüber die zwei Jahre vorher auferlegte Zollpflicht wieder aufhob. Diese Neuordnung galt anschliessend auch für die Herrschaftsleute von Unspunnen.⁶⁶³ Auf solche Weise schmolzen Unterseens mit seiner Berntreue verdienten Privilegien rasch wieder dahin. Weil die Ansätze des Unterseener Zolls immer wieder sowohl „von frömbden und heimschen“ bezweifelt wurden, verlangte die Burgerschaft periodisch eine Bestätigung ihrer Rechte. Sie wurden von der Obrigkeit verschiedentlich, so in einem Spruch vom 15.November 1593 ausdrücklich bestätigt.⁶⁶⁴

Ein Vertrag mit den Haslern

Für die Hasler war Unterseen ein Etappenort auf dem Transportweg nach Bern. Über Nacht stellten sie ihre Waren in der Sust ein und mussten dafür bezahlen. Mitte Mai 1541 wurde ein „Verkommnus zwüschen der Stadt Unterseen eins-, denen dem Land Hassle andertheils, wegen des Zolls und Gehalt-Lohns zu Unterseen“ abgeschlossen.⁶⁶⁵ Darin wurde festgehalten:

Als dan späen und stöss sind gsin, zwüschen den ehersamen, unsern getrüwen lieben nachburen der Landschaft Hassle von wegen etwas Misshäle betreffend den Zoll und Gehaltlohn von wegen der Sust, also hand mir nachgenannten des Handels halb uns miteinander underredt, ... wie hernach volget:

Alles, das so die genannten unser nachburen von Hassle hinabfertigend äsiger Spys, es were Käss, Ziger, Ancken, gen Undersewen oder gen Thun oder in unser Gnädigen Herren Stadt von Bern, es sye uff feilen Kouff oder dass einer syn eigen Gut führte, sol er zu Undersewen umb dieselbige war, wie obstaht, Zolls und Gehaltlohn frey syn. Aber was wir kouffend usserhalb Landts, es were welcherley es welte, oder einer, so by uns wohnete, es were ein Dienstknächt oder Uszländer, so nit unser Landtman oder Hintersäss were, und etwas fertigete hindurch zu Unterseen, der oder dieselbigen söllend den Zohl geben von iedem stuck wie hienach staht. Demnach so ist gesprochen, als wir ihnen geben söllend für Zoll und Gehaltlohn:

- von einem Mütt Korn oder Mähl zween Haller
- von einem Mütt Haber ein Haller
- von einem Mäss Salz zween Haller, es gange obsich oder nidsich
- von einem Saum Wyn ein Haller
- von einem Zentner Ysen zwen Haller

Zuekouff von Käs, Ziger, Ancken den halben Theil wie der Zoll zu Thun:

⁶⁶¹ Unterseener Dokumentenbuch Seite 157; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.47 Seite 49

⁶⁶² Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.206 Seite 427

⁶⁶³ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.207 Seite 428, Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 321

⁶⁶⁴ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 455

⁶⁶⁵ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 38b - 40b

- von einem Saum, das ein Ross treit,
 - genant eine Ross-Lade, es seye
 - Wollen oder Läder, Fädenen, Thuch,
 - stachel, segessen oder andres
 - von einem Ballen Läders
- Für Fürtrib uff feilen Kouff:
- von einem Ross
 - von einem Rind
 - von 30 Schafen
 - von 30 Geissen

vier Haller
1 β⁶⁶⁶

2 Haller
2 Haller
1 β
1 β

Wenn die von Hassle ihre Schwyn in das Achram tribend, sölle sy davon keinen Zoll geben, es sye obsich oder nidsich.

Wenn iemand uss der Landschaft Hassle für sich selber und nit uff feilen Kauff kauftte, es were Ross oder Rinder, der soll des Zolls frey syn.

Schliesslich versprochen die Vertreter aus dem Hasli, dass sie fürderhin den Zoll und Gehaltlohn bezahlen wollten, und Unterseens Vertreter sicherten zu, „die Sust und Schiffflände in gutem Buw, Tach und Gemach, und in Ehren zu halten und ohne alles entgelten und kosten derer von Hassli“.

Ein Vertrag mit den Ringgenbergern

Im 16. Jahrhundert wurde für die Bewohner des Städtchens Unterseen Bauholz zur Mangelware und die ihnen auferlegte Unterhaltungspflicht für die Brücke über die Aare zu einer besonderen Last. Darum vereinbarten sie mit ihren Ringgenberger Nachbarn,

wann es sach were, das die vorberürten von Underseuwen holtzes mangelbar und notwendig sin wurden zu iren brüggen, das die von Ringgenberg sy zu irer nothurfft holtz in iren wälden und höltzeren harzu houwen lassen, und dargegen dieselben von Ringgenberg und ir ewig nachkommen alles zolls, damitt sy gesagten von Underseuwen bissnar pflichtig gewesen, fry, ledig und emprostet sin wie ouch ander landtlüth, ussgenommen die, so vech uss unseren landen und gepieten tryben und verkouffen wölten, das die zollspflichtig plyben und den wie von allerhar ussrichten sölten.

Dieser zwischen Unterseen und Ringgenberg abgeschlossene Vertrag wurde am 30. Juli 1569 von den Gnädigen Herren in Bern als rechtskräftig⁶⁶⁷ anerkannt. Damit wurden die Leute aus Ringgenberg gleich behandelt wie die Gotteshausleute. In der Folge nahm die Zahl der Zollpflichtigen in Unterseen entsprechend ab. Für den Zöllner galt jedoch weiterhin die grundlegende Vorschrift von 1539, dass jeder Zoll entrichten müsse, der nicht ausdrücklich davon befreit worden sei.

Zollansätze in Unterseen

Nach der Reformation versuchte Unterseen unter verschiedenen Malen, die Zollprivilegien der einstigen Gotteshausleute aufzuheben. Doch die Herren in Bern entschieden am 10. März 1570, dass die hergebrachte Regelung weiter gelten solle.⁶⁶⁸ Am Zoll zu Unterseen wurden von 1589 an nach den Ansätzen des Thunerzolls eingezogen, und zwar die Hälfte davon.⁶⁶⁹ Der Schultheiss liess ins Dokumentenbuch eine „Abschrift des Zollrodels zu Thun, den ehrsamen von Underseen uff ihr begehren zugestellt“, einschreiben und legte fest:

⁶⁶⁶ 1 β - 1 Schilling = 12 Pfennig

⁶⁶⁷ Gemeindearchiv Unterseen, Fach handschriftliche Urkunden Nr.33; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.226 Seite 453; Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 46b – 47b

⁶⁶⁸ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 411-413

⁶⁶⁹ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 52b - 53b

Der Zoll wird volgender gestalt bezogen und yngenomen:	
Erstlich von jedem Saums Wyns, so fürgefürt wird	4 d ⁶⁷⁰
Von einem saum öl	2 mass
Von einem saum Honig	2 mass
Von einem Müt Kernen oder schwer Korn	4 d
Von einem Müt Dinkel oder Haber	2 d
Von einem gesackten mäss Saltz	8 d
Von einem Centner Ysen	4 d
Von einem Centner Ancken	1 β ⁶⁷¹
Von einem Centner Schmär	4 d
Von einem Centner Unschlit	8 d
Von einem Centner Schwynfleisch	4 d
Von einem Centner Rys	1 β
Von einem Centner Hartz	4 d
Von einem Centner Stahel	4 d
Von einem Centner Kupfer oder Pley	4 d
Von einem Lod Wullen (das ist ... Pfund)	4 d
Von einem Pfund pfenwert Brot	4 d
Von einem Ziger feiss oder mager	4 d
Von einem Käs	2 d
Von einem Ochsen, Ku oder Rind	4 d
Von einem Ross an der Hand	5 d
einem Schwyn	4 d
einem Schaf, Bock oder Geiss	2 d
einem Sperber, Falken oder Blaufuss	4 d
Von einem Pfund pfennigen Wert Läder	2 d
Von einem Mütt Birren oder ander ops	2 d
Von einem Bett, Halbbett, auch grossem Hauptküssi, von jedem Züpfel	5 d
Von einem anderen Küssi, klein oder gross, auch	5 d
Von einem Sack voll höltzig Gschir	8 d
Von einem Saum Wetzstein	1 β 4 d
Von einem kleinen Schlyfstein	2 d
Von einer Sagessen	2 d
Von einem ganzen fässli Sägessen, so gefürt wird	4 β
Von 100 schyben oder einem Bund Waldglas	2 d
Von einem Gulden Wert ysig Bögen	8 d
Von einem nüwen Sattel	8 d

Pfundzoll. Alle und jede Krämer-, Thuch- und Gewerbslüt, so uff Jahrmerkten feil halten, und gelt halten, söllend von jedem Guldi ihres erlösten Gelts zu Zoll geben 8 d.

Solche verzeichnete Ordnung und Beschribung des Zolls habend MngH approbiert und bestätigt mit zugethaner erlütterung, dass alle ihre Burger und Landsessen, die Krämer und Gewerbslüt des Pfundzolls, wie von alter har frey blyben, und derselb allein von den fremden ussländischen Krämern nach vor luth des hie ob verzeichneten Artickels bezogen werden sölle. Actum ultima Februarii 1589.

Da regte sich Widerstand bei den durchziehenden Händlern. Die Vertreter von Unterseen klagten in Bern, dass „vil sich sperend und widrigend, ihnen den Zoll nach Vermag ihrer Brieff und Siglen und des Zollrodels der unseren von Thun von Kaufmansgüteren zu bezahlen.“ Daraufhin bestätigten am 15. November 1593 die Gnädigen Herren in einem Zollerneuerungsbrief⁶⁷² ausdrücklich den Zollbrief von 1537,

⁶⁷⁰ d = Pfennig; (12 Pfennig = 1 Schilling)

⁶⁷¹ β = Schilling; (20 Schilling = 1 Pfund)

⁶⁷² Manual der Stadtbürgerschaft Unterseen über Dokumente, Seiten 54a - 54b

dass sy nach vermög desselben ihren Zoll von mencklichen, so des nit gefryet, wol mögend fordern und ynzüchen wie von alter har, doch sovil der Zollrodel von Thun belanget, allein den halben Theil desselben, und nit mehr.

Da im Gegensatz dazu Unterseen für die Zollbrücke pauschal von jedem Haus 2 Pfennige zu entrichten hatte, fühlte sich die Stadtbürgerschaft benachteiligt. Sie forderte gleich behandelt zu werden und dementsprechend eine Neuregelung des Zolls für den Handel im Amt Interlaken. In Unterseen sollten die hälftigen Thuner Zollansätze auch für die Gotteshausleute gelten. Aber selbst ein von Schultheiss Samuel Fischer am 12. Februar 1625 eingesandtes, ausführlich begründetes Begehren⁶⁷³ stiess in Bern auf taube Ohren.⁶⁷⁴ Am 18. Februar 1625 schrieben der dortige Schultheiss und Rat:

Wir haben uss dynem Schriben der Lenge nach verstanden, wessen sich die Unsern by Dir des Wunschenkens by der Aarmüli und des Zolls-nit-Entrichtung ab den Unseren zu Interlaken erklagend, und wellen ... das Schryben, an Dynen Amtsvorfahren Anno 1616 abgangen ... auch nachmahlen darby bliben lassen.

Was aber den Zoll belangend, habend wir befunden, dass die von Interlacken laut habenden pergamentinen Brieffs, datiert vom 10. Junii 1539. Jahres, desselben aller Dingen befryet und deshalb die von Underseen unbegründet, inmassen wir sy ihres Begehrens abgewisen, und mögend die von Interlacken fahren wie von alterhar.

Der Unterseener Schultheiss notierte dazu: „Zolls halb Ansprach an die Interlackner sind die Underseeschen abgewisen.“

Diese Zollordnung wurde letztmals am 30. Januar 1795, als erneut verlangt worden war, die Zollfreiheit auf der Aarebrücke nach Unterseen im Sinne des Zollbriefes vom 1537 auf die nächsten Nachbarn zu beschränken, in Bern als weiter gültig bestätigt.

Der Interlakner Zoll

Eine andere Regelung galt auf der vom Kloster Interlaken über die Aare gegen Goldswil führenden Zollbrücke. Vom Zöllner wurden nach einem Bericht an die Obrigkeit⁶⁷⁵ wegen Zollstreitigkeiten mit Unterwalden im Jahr 1624, wie bisher gewohnt, unterschiedliche Ansätze angewandt. Die Leute aus der näheren Umgebung bezahlten pauschal:

Goldtswyl, Ringgenberg und Niederried gebent alle jahr von einem jeden huss für den zoll 2 schilling 4 pfennig.

Oberried und Eblingen von jedem huss 2 schilling.

Brientz, Schwanden und Wyler am Brünig von jedem huss 1 schilling.

Happckeren von jedem huss 2 schilling;

sy mögent aber husskäsli dafür geben, wann inen gefellig.

Uff Waldegg von jedem huss 2 schilling.

Die zu Underseewen und Interlacken von jedem huss jährlich 2 pfennig.

Die übrigen im Boden umb das kloster harumb gebent gar kein zoll, weder vill noch wenig.

Die von Hasle, Lutherbrunnen, Lensingen, Tädlingen, Oberhofen, Thun, Grindelwald und alle andre, sy syent e.g. underthanen oder nit, item, die Eidtgenossen aller orthen und alle andre frömbde gebent zoll, so oft sy über die brügg gangent, ein jeder 1 pfennig.

Von jedem ross, es sige gladen oder nit, 2 pfennig, Etliche gebent zun zytten 4 pfennig.

Item so zalt man von 20 oder 30 pfundt fäden 1 batzen oder 2 schilling.

Die Lamparter, Meyländer und Weltschen oder Italiener zalent von jedem haupt 2 krützer.

⁶⁷³ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 590-595

⁶⁷⁴ Berner Ratsmanual, Nr.49, 18. Februar 1625

⁶⁷⁵ Interlakner Ämterbücher, Band A Seite 277; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.266 Seite 496

Die Bewohner rechts der Aare von Brienzwiler an wurden mit Pauschalen belastet, die Bödelibewohner links der Aare bezahlten dagegen keinen Zoll. Wer weiter weg wohnte, bezahlte Zoll bei jedem Durchgang; und für den Handelsverkehr über die Alpenpässe galten besondere Ansätze. Bei solchen Verhältnissen entstand in Unterseen und im Dorf Interlaken die Meinung, ungleich und willkürlich behandelt zu sein. Die Zollfreiheiten der Gotteshausleute wurde letztmals am 4. Februar 1774 bestätigt⁶⁷⁶

für alles dasjenige, so zu ihrem hausbrauch dienet. Hingegen sollen sie den zoll bezahlen von allem demjenigen, womit sie gwin und quäst treiben, darunter denn in specie begriffen die lebendigen fisch, geschnittene und ungeschnittene reiffen, rechen, harz, holz für läden und büchsenschafft, denne saagbäume, kalch, reiffstangen, schindlen.

Anders die Hintersassen. Sie mussten für alle ihre Waren, auch des täglichen Bedarfs, „den Zoll zu Interlacken bezahlen“ und empfanden diese Behandlung ebenfalls als ungerecht.

Marktwesen

Geldaufbrüche

Trotz Spannungen zwischen den reformierten und katholischen Ständen in den Jahren nach den beiden Kappelerkriegen entlehnten einzelne das benötigte Geld in den katholischen Orten Luzern, Unterwalden und Freiburg. Aus diesen Gründen erliess die Obrigkeit am 20. Februar 1545 das sogenannte Wuchermandat. Und die Gemeinden auf dem Bördeli beschlossen,

dass hinfür niemand under inen kein gält umb zins fünf von hundert usserthalb ussetten, landen und gepietten ufbrechen noch entlechnen sölle.

Eine fünfprozentige Verzinsung blieb im Alten Bern über lange Zeit die Regel. Um den Beschluss bestätigen zu lassen, sprachen Boten von Inderlappen, Unterseen, Unspunnen und Ringgenberg in Bern vor und berichteten,

dass dan verrückter Jahren etlich under ihnen zu Lucern, Underwalden und kurtzlichen von Juden zu Fryburg Gelt uffgebrochen, welches zu leste mit grossen Costen und Untrüw widerumb abgelöst.

Darauf bestimmten Schultheiss und Rat am 24. Mai 1548 in dieser Sache⁶⁷⁷,

wann iemands hierüber usserthalb landts gält uffbrechen und entlenen wurde, das derselbig ie von zwenzigck pfunden hauptguts fünf pfund pfennigen zu rechter straff und buss geben und ussrichten sölle, den halben theil zu unsern handen und den andern halben theil der landschafft, darin der entlechner und ufbrecher gesessen.

Wer das Gebot übertrat, musste als Strafe ein Viertel des entlehnten Geldes abliefern, je zu gleichen Teilen an die Obrigkeit und an den Amtsbezirk.

Jahrmärkte

Das Städtchen Unterseen war das Marktzentrum des engern Oberlandes. Am 15. Januar 1539 stellte die Obrigkeit einen „schriftlichen schin“ aus, wonach von den vier im Jahre 1404 erlaubten Jahrmärkten einer, der Michaelsmarkt, der eine Zeitlang nicht mehr abgehalten worden war, wieder durchgeführt werden dürfe. Die Urkunde⁶⁷⁸ lautet:

⁶⁷⁶ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.377 Seite 653

⁶⁷⁷ Interlakische Landfreiheiten 1645, fol.17; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.215 Seite 436
Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Anhang

⁶⁷⁸ Obere Spruchbücher, Band HH Seite 630; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.205 Seite 427

Wir der schultheis und rat zu Bern thund kund, demnach wir inen, den unsern von Undersewen, ungevarlich vor dryen oder vyer iaren erlout und nachgelassen haben, die iarmärckt, so sy vor etwas iaren iarlichen uffen dritten tag vor sant Michells tag gehalten, widerumb uffzerichten, uns demütiglich ze pitten, denselbigen iarmärckt wie ander mit fryheiten ze versächen und begaben, und inen darumb schriftlichen schin ze geben. So wir nun ir pitt der billichkeit gemäss erachtet, haben wir denselbigen iarmärckt bestätigt und mit allen den fryheiten, wie ander iarmärckt versehen sind, begabet, gefryet und versorget, also das sy sich derselbigen fryheiten glich wie uff andern iarmärckten gebruchen und getrösten und nach besag und vermog derselbigen glich heimsch und frömbd gehalten werden söllind und mogind.

Die kurz vor der Reformation neu festgesetzten Markttage waren bei den Bauern und Viehhändlern umstritten. Der Rat zu Bern schob deshalb am 13. August 1622 auf Wunsch derer von Interlaken und Unterseen den Michelsmarkt⁶⁷⁹ vom 26. September um 11 Tage vor. Die Protokollnotiz lautet:

I. und U., das ir gn. uff ir undertheniges suplicieren inen, so lang es ir gn. gefalt, bewilliget, iren iarmärit (so hievor drey tag vor Michaelj gefallen) uff den ersten tag nach dess heiligen crütz tag fürhin mögind stellen, uff das sy die weiden zu gutem des läbvychs bruchen könnind.⁶⁸⁰

Nur sieben Jahre später, am 3. Juni 1629, schrieb Schulheiss David Koler nach Bern, „dass solche verenderung des märts inen inn gmein nit mehr nutzlich ist“, und schon am 6. Juni wurde dieser Jahrmarkt auf Bitte von Unterseen wieder „auf den dritten Tag vor Michaeli“ zurückverlegt⁶⁸¹. - In Unterseen müssen in diesen Jahren des Verschiebens der Marktdaten sogar sechs Jahrmärkte stattgefunden haben. Da in den Satzungen der Landschaft Interlaken aber nur von vier Jahrmärkten geschrieben stand, versuchte die Obrigkeit, ihre Zahl zu reduzieren. Dahinter steckte der Interlakner Landvogt. In einem Brief vom 12. Oktober 1636 wehrte sich Schulheiss Adrian Baumgartner von Unterseen dagegen⁶⁸², dass es

mynes erachtens dem Herrn Landvogt und etlichen anderen zu Inderlacken allein darumb zethun ist, dass sy die gerechtigkeit der märitbrüchen, so ein Schultheiss unnd Burgerschaft Undersewen innerhalb gwüssen zilen unnd marchen luth üwer Gnaden Huses zu Undersewen urbars, miteinander ze straffen habendt, und anderes, ab- und an sich ziechen möchtindt, underem schyn andrer fürwendenn, beschwerden der armen, so sonst ohne das nit ussblibendt.

Am 7. März 1637 schrieb der Schultheiss erneut nach Bern wegen eines „mir und mynen Amptsangehörigen zu Undersewenn hinderruggs üwer Gnaden yngelangen berichts“, dass der sechste Jahrmarkt „als der Meyenmärit, der aber von je dahar gehalten, nit minder dan die andern fünff notwendig und nutzlich“ sei und dass man ihn nicht entbehren könne.

Falls aber Üwer Gnaden die sechs Märit nit wie von alterhar verblybenn lassen welte, ... doch ein Wechsel gestatten, und anstatt des Sant Johansmärits den Meyenmärit bestätigenn, aber wo immer möglich, so welle Üwer Gnaden die sechs Jarmäritrecht wie von alterhar blyben lassen.

⁶⁷⁹ Berner Ratsmanual, Nr.44, 13. August 1622; Interlakner Mandatenbücher, Band III Seite 118

⁶⁸⁰ Michaeli-Tag = 29. September, Heiliger-Kreuz-Tag = 14. September

⁶⁸¹ Untere Spruchbücher, Band PP Seite 19; Rechtsquellen Interlaknen/Unterseen, Nr.265 Bemerkung Seite 496; Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 60a – 60b, Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 601

⁶⁸² Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 699

Venner Bendicht Müller überbrachte den Brief den Gnädigen Herren persönlich. Doch auf obrigkeitliche Anordnung sollte der Maienmarkt fallen gelassen werden. Auf die „mit underthenigen pitten“ vorgebrachte Vorstellung,

zu was unkumblich und ungelegenlich inen der hiavor abgestrikte meyenmärit gereicht,
... dass wo wir die inen hievor von unseren regimentsvorfahren gegönten und gehebeten
sechs märit ... nit zulassen, wir doch anstatt des St.Johans märkts den meyenmärit
vergonnen weltend,

beschlossen Schultheiss und Rat zu Bern⁶⁸³ am 10.März 1637, in Anbetracht,

das ermelter meymärit von uffart und besatzung der bergen und andern dingen wegen
inen umb vil komblicher falt dan der St.Johansmärit, ... den anzognen St.Johansmärit in
einen meyenmärit transferiert, ... also das anstatt desselben nun hinfüro und insskünffig
die uff den vierten meyenmonats einen märit anstellen und halten lassen mögint,
gestatten sie gleichwol auch bey den ubrigen dreyen, St. Gallen-, St. Martins- und dem
kalten Michels märiten laut darumb in handen habenden zweyen unterschiedlichen perga-
mentinen briefen verbleiben mögen.

Im Unterseener Dokumentenbuch wurde als Resultat zusammenfassend festge-
halten:

Meyenmärit anstatt des St.Johansmärits den Udersewerren geben,
und dan der St.Michels-, St.Gallen-, St.Martis- und der Kaltemärit bestätigt.

Nach dieser Reduktion von sechs auf fünf Jahrmärkte wurde der in der Zeit vor
der Reformation bewilligte St.Johansmarkt am 7.Juni 1660 erneut verlegt.⁶⁸⁴ In der
Verurkundung darüber wurde auf die im Jahre 1521 erlassene Marktordnung zurück-
gegriffen und neu bestimmt, dass

die darin vernamsete zur zeit des bapstumbs beschechene enderung dess
St.Johansmerckts dahin widerumb aufgehebt, dass derselb dafürhin ierlich auff
St.Johannis dess teüffers tag selbs eingestellt und gehalten werden möge.

Wegen des geringen Kaufens und Handels an diesen Jahrmärkten, aber auch „zur
Vermeidung der Liederlichkeit und vielen Trinkens und anderem drauf folgenden
Übels“ erachtete der Schultheiss von Unterseen am 31.Juli 1673 eine weitere Ver-
minderung der Zahl der Jahrmärkte als notwendig und schlug als Markttermine für
den ersten den 4.Mai (Maienmarkt), für den zweiten den 27.September, den „dritten
auf Galli“ und den „vierten auf den ersten Mittwochen nach Martini“ vor.⁶⁸⁵ Doch die
Obrigkeit entschied am 27.August 1673, dass es „bey der bissherigen bewilligten
Anzahl der fünffen“ verbleiben solle und „in Haltung derselben gute Polickey wider
alles unwesen beobachtet werde“.⁶⁸⁶

Der Obrigkeit missfiel vor allem, dass durch die dabei oft geübte Völlerei und Un-
zucht der Sonntag entheiligt werde. Deshalb gebot sie im Jahre 1687, die Märkte nur
noch an Wochentagen durchzuführen. Am 11.Mai 1688 orientierte Schultheiss Felix
Schöni aus Unterseen die Obrigkeit, dass nun auf ihren ausdrücklichen Befehl die
Markttermine neu festgesetzt⁶⁸⁷ worden seien. Er habe sie mit den Vorgesetzten des
Ortes abgesprochen, und zwar solle stattfinden:

⁶⁸³ Untere Spruchbücher, Band QQ Seite 202; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.274 Seite 503
Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 62b - 63a

⁶⁸⁴ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 889; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.292 Seite 529

⁶⁸⁵ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 937-941

⁶⁸⁶ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 945-947

⁶⁸⁷ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 1071, 1075; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.317 Seite 564

der Mayenmärit
der St.Johannsmärit
der Michelsmärit
der Gallenmärit
der Martinsmärit

den 1. Freitag Meyen
den 2. Mitwuchen Brachmonat
den 1. Mitwuchen im Herbstmonat
den 1. Ziestag nach Gallentag
am Mittwuchen vor Martini

Weil durch diese Neuregelung andere Jahrmärkte zu Schaden kamen, wurde die Neuordnung am 25.Mai 1688 obrigkeitlich nicht anerkannt, und auf Vorschlag des Schultheissen von Unterseen kam am 5.Juni 1688 aus Bern die Weisung, die Märkte wieder an den althergebrachten Tagen abzuhalten. Später kam es aber doch noch zur Verlegung einzelner Termine. Auf ein Begehren derer von Unterseen gestatteten Schultheiss und Rat zu Bern am 18.März 1724, den bisherigen St.Johannismarkt⁶⁸⁸ auf den ersten Freitag nach Kreuzerhöhung⁶⁸⁹ anzusetzen. Und 1746 wurden die drei Herbstmärkte auf die Bitte der Burgerschaft von Unterseen je um acht Tage hinausgeschoben.⁶⁹⁰ Die „Concession wegen abenderung der drey festen Herbstmerckten“ vom 15.März 1746 beginnt:⁶⁹¹

Wir Schultheiss und Raht der Statt Bern thund kund hiemits, demnach bey uns von seiten unser lieben und getreüwen angehörigen e. e. Burgerschaft zu Underseen umb abenderung ihrer drey Herbstmärkten in Demuth angesucht worden, aus Grundt der erste oft mahl umb die Feyrung dess Bättags, auch zu einer solchen Zeit einträffe, da das meiste Vych noch auff den Bergen sich befindet, mithin diser Markt nit genugsamb versehen und besucht werden könne.

Darauf wurde festgelegt, dass künftigt

der erstere auf den nechsten freytag vor dem Thun Herbstmarckt,
der zweyte auf den zweyten Mitwochen im Weinmonath und
der dritte auf den ersten Mitwochen im Wintermonath fürhin gesetzt seye und gehalten werden solle.

Schliesslich wurde am 11.Dezember 1772 dieser letzte, insbesondere als Viehmarkt durchgeführte Gallusmarkt um sechs Tage vorverschoben und auf den Freitag vor dem am ersten Dienstag im Wintermonat stattfindenden Äschmarkt festgesetzt, nachdem die Gemeinde Äschi dies gewünscht hatte und auch die Landschaft Nidersimmental mit der Änderung einverstanden war.⁶⁹² - Die vier Unterseener Märkte, der Meyen-, der Gallus-, der Martins- und der kalte Michelsmarkt, blieben seit dem Mittelalter bis heute bestehen.

Trattengelder

Den Vieh- und Warenkäufern wurde obrigkeitlich per Mandat ein Tratten- oder Abfuhrgeld auferlegt. Zum Bezahlen mussten sie selber bei den Amtleuten vorsprechen, was viel Unwillen bewirkte. Darüber erhielt der Landvogt von Interlaken am 6.September 1570 aus Bern ein Ratsschreiben⁶⁹³ mit der Anweisung,

den unseren im Oberland söllicher beschwärd dess angebens irer verkouffwaaren, dess veechs und anderer dingen den amptlütten zu verzeigen, uss gnaden zu erlassen, aber

⁶⁸⁸ Unterseener Mandatenbücher, Band III Seite 359; Ämterbücher Unterseen, Band C Seiten 98 f; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.317 Seite 564

⁶⁸⁹ 14.September

⁶⁹⁰ Untere Spruchbücher, Band LLL Seite 131; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.317 Seite 565 Bemerkung 2

⁶⁹¹ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 74a - 74b

⁶⁹² Untere Spruchbücher, Band SSS Seite 570; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.317 Seite 565 Bemerkung 3; Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seite 96b; Ämterbücher Unterseen, Band B Seiten 231-254

⁶⁹³ Interlakner Mandatenbücher, Band I 2.Abt. fol.117; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.229 Seite 457

nütdesterminder das ... tratten- oder abfurgelt von den frömbden veech-, läder- und wullenköufferen ... zu bezüchen und inbringen ze lassen.

Um das Trattengeld einzuziehen, wurde der Befehl erteilt,

zwo oder (ob es von nöthen) meer tapfer redlich personen an die rigck und päss, da ... gesagte koufflüth mit dem erkoufften veech und anderen waaren uss dem land faren müssen, uff gepürliche belonung ... tratten- oder abfurgelt von inen ze bezüchen. ... Und so sy sich widrigen wurden, die kouffsumma ... zu eroffnen und anzegeben, ... so söllend sy bemelte koufflüth nit fürlassen.

An den Pässen und Wegen, die ausser Landes führten, wurden in der Folge Posten aufgestellt, um die verlangten Abgaben von den Vieh-, Leder- und Wollenkäufern einzuziehen. Nach einem Ratsschreiben⁶⁹⁴ an den Interlakner Landvogt vom 7. Februar 1597 waren in der Folge neue Zollstellen eingerichtet worden „zu hinderst im thal Grindelwald am pass über den berg Scheydegk, die ander im dorff Brientz und die dritte zu Wyller am Brünig“.

Am 8. November 1600 schrieb Schultheiss Adrian von Wattenwyll nach Bern über einen Streit zwischen ihm und dem Landvogt Lienhardt Thyss wegen der Einforderung des Trattengeldes am Gallusmarkt, an dem etliche Fremde etwas Vieh gekauft hatten. Da der Jahrmarkt zu Unterseen stattfindet, aber die Viehmärkte unter der Amtsverwaltung des Landvogtes stünden, beanspruchten beide die Abgabe einzuziehen. Die Regierung entschied noch vor dem acht Tage später stattfindenden nächsten Markt, und zwar zugunsten des Schultheissen.⁶⁹⁵ Der Rat zu Bern verkündete, dass auf den Märkten zu Unterseen nicht der Landvogt von Interlaken, sondern der Schultheiss von Unterseen das Trattengeld einzuziehen habe. Er schrieb an den Schultheissen von Unterseen⁶⁹⁶:

Schultheiss und Raht zu Bern, unser gruss zuvor.

Elder unser lieber getrüwer Burger. Wir haben uss deinem schriftlichen Bericht neben anderm auch verstanden, was spans und unrichtigkeit sich zwüschen unserem Ambtsman zu Interlaken undt dir wegen Bezüchung des Trattengelds, so an den Jahrmerckten zu Undersewen verfalt, erhebt und zugetragen, darüber ihr nun beyderseits unsern entscheid begehrt. Wan nun wir ze bedencken geführt, dass der Jahrmerck zu Undersewen gehalten wirt, und der platz zum vychmarckt erkoufft worden, haben wir dir die bezüchung solches daselbst fallenden Trattengälts zugesprochen, iedoch unser Ambts Interlaken anderen Gerechtigkeiten ohne nachtheil.

Darüber liess der Schultheiss von Unterseen in seinem Dokumentenbuch festhalten: „Trattengeld, so an den Jahrmerkten verfalt, sol ein Amtman zu Undersewen bezüchen und Ihr Gnd. vorrechnen.“

Standgelder

Die Burgerschaft und der Schultheiss waren nicht immer gleicher Meinung, wem die eingezogenen Standgelder gehörten. Im Unterseener Schlossurbar von 1660 wurde dazu festgehalten:

Standgelt. Einem schultheissen gehört auch alles standgelt von den frömbden und ausseren krämeren, die ausser den freien jahrmärkten wahren feilhabend, namlichen am merzdonstag und St. Johannsmärckt.

An freien jahrmärckten aber gehört alles standgelt der statt Underseen und wird durch den seckelmeister bezogen und verrechnet.

⁶⁹⁴ Interlakner Mandatenbücher, Band II Seite 74; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.244 Seite 467

⁶⁹⁵ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 487 und 489; Berner Ratsmanual, Nr.440, 12. November 1600

⁶⁹⁶ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 55a - 55b
Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 487; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.247 Seite 470

Der St.Johannsmärit ist von ihr gnaden auch zu einem freyen märit gemacht worden, desswegen für selbigen märit die nestel aufgehoben und hingegen die märitbruch bezogen werdend, so einiche beschechend.

Ein seckelmeister ist auch von solchem standgelt einem schultheissen schuldig zwey dozet blauwe läderne nestel, die er auch verrechnet.

Der Rat von Bern entschied am 7.Juni 1660⁶⁹⁷, „dass es dessjenigen märits halb, an welchem sie nit gleiche freyheit zu büssen haben wie auf den anderen, bey dem alten gebrauch in abweysung ihres begehrens verbleiben solle.“

Marktbussen

Auch der Einzug von Marktbussen war bisweilen zwischen dem Interlakner Landvogt und dem Unterseener Schultheissen umstrittenen. Im Jahre 1621 waren anlässlich der Erneuerung des unterseeischen Urbars die Marchen der Unterseener Jahrmarktgebiete versehentlich und verbotenerweise aus dem Interlakner Landrecht abgeschrieben worden. Daraufhin erweiterten die Unterseener Amtleute im Laufe der Zeit ihren Kompetenzbereich auf das ganze Marktgebiet und erhöhten die Bussengrenze von 20 auf 50 Pfund wie in der Hauptstadt Bern,⁶⁹⁸ bis sie schliesslich auf eine Beschwerde des Interlakner Landvogtes Gerhard Rohr am 27.August 1673 obrigkeitlich zurückgepiffen wurden.⁶⁹⁹ Nachdem

der bezirk der underseeischen märitsbruchbussen bezeüchung zimmlich weit in das ampt Interlacken extendirt wirt, haben wir ... also erkennt: Sintenmah! solcher bissharige gebrauch, so vil die extensionn ins ampt Interlacken betrifft, nur uff die desswegen anno 1621 gemachte beschreibung gründet, welche soweit nit bestehen mag, dass ein amptman dem anderen daher in sein bezirk ze griffen haben solte, als solle diser bissharige gebrauch uffgehbt und dahin yngezihlet sein, dass die bezeüchung der underseeischen märitbruchbussen sich weiter nit erstrecken sollen als uff den bezirk des ampts Underseen.

Die Bussenkompetenz der Unterseener Amtleute wurde wiederum auf das Stadtgebiet und die Spielmatte und die Bussenhöhe entsprechend der Interlakner Landschaftsatzung auf 10 Pfund beschränkt.

Am 25.Oktober 1636 meldete Schultheiss Adrian Baumgarter nach Bern⁷⁰⁰, dass ein Käsehändler aus dem Kanton Uri gegen fünfzig Käse, die er „allhie im Land umbeinanderen uffgekoufft, fürferggen und (wie er fürgeben) uff Basel füren welle“. Da „solcher für- und uffkoufft wider über Gnaden Mandat stryttet, so han ich im die Kesen einmal in Verpott gelegt ... und inen für über Gnaden gewisen.“ Der Käsehändler musste die Anzeige gleich selber zu seinen Richtern tragen. Die Gnädigen Herren in Bern waren am 29.Oktober 1636 milde gestimmt. Sie mahnten ihn, künftigt vorher eine Bewilligung einzuholen und überbanden ihm bloss die Verfahrenskosten.

Umstrittene Einnahmen

Nach dem alten Urbar des Schlosses Unterseen gebührte „einem jehweiligen Herren Schultheissen von zweyen Jahrsmäriten, nemlich dem Merzen- und St.Johanni-Märit, das Standgelt von allen frömbden Krämeren, die daselbst Waaren feilha-ben.“⁷⁰¹ Die Vorgesetzten der Gemeinde beriefen sich 1782 jedoch auf ein neues,

⁶⁹⁷ Berner Ratsmanual, Nr.138, 7.Juni 1660; Ämterbücher Unterseen, Band C Seiten 98 f; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.292, Seite 529

⁶⁹⁸ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 937 f;

⁶⁹⁹ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.304 Seite 545; Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 945-947; Berner Ratsmanual, Nr. 169, 27.August 1673

⁷⁰⁰ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 703, 707

⁷⁰¹ Ämterbücher Unterseen, Band C Seite 99

von den Gnädigen Herren ausgearbeitetes und bestätigtes Urbar, in dem nach der Meinung des Schultheissen der St.Johannis-Markt irgendwie vergessen worden sei.⁷⁰² Obwohl „obiges Einkommen von 40 bis 50 Batzen, wie der einte Markt der Frau Schultheissin abwirft“, nur eine Kleinigkeit sei, kämpfte er dagegen, sich „davon auf solche Manier befreyen zu wollen.“ Venner Christian Sterchi und Schultheiss Victor von Sinner waren uneins. Auf die Anfrage erhielt der Schultheiss am 1.März 1783 aus Bern eine für ihn günstige Antwort⁷⁰³:

Über die von Eüch aufgeworfene Frag, ob Eüch in folg alten Urbars nicht von zweyen, nemlich dem Merzen- und St.Johannismarckt das Standgelt gebühre, von allen denen fremden Krämmern, die zu Unterseen Waaren feill haben?, haben wir aus genugsam erheblichen gründen befunden und erkent: dass die hochoberkeitliche Veränderung des St.Johannismarckts dem einen Amtsmann competierenden Recht zu keinem Nachtheill gereichen könne, also die Statt Unterseen andurch verfällt seyn solle, von diesen beyden Märckten das Standgelt durch Euch den Amtsmann und eüren Nachfahren nach dem daherigen Tittel ungehindert beziehen zu lassen. Dessen ihr mit dem befehlhlichen Auftrag berichtet werdet, diese Erkantnuss in die Schlossbücher zu künftiger Nachricht einzuschreiben. Datum 1.Merz 1783.

Schultheiss und Rat von Bern entschieden entgegen der Meinung der Burger-schaft von Unterseen, dass dem Schultheissen das Standgeld der beiden Märkte auch weiterhin ungekürzt zukomme. Dieser war über den Entscheid zufrieden und liess das Schriftstück ins Dokumentenbuch eintragen unter dem Titel „Schreiben von MngH. den Rächten vom 1.Merzen 1783, ansehend das Standgelt von dem sogenannten Neüwen Marckt, so anstatt des St.Johanni Märckts privilegiert und bestätigt ist.“ - Der Erlös aus dem Viehverkauf war für die Bauern die wichtigste Geldeinnahme des Jahres. Wenn sie ihr Vieh unverkauft wieder heimtreiben mussten, klagten sie über mangelnden Absatz am Viehmarkt. Peter Mühlmann, Amtsstatthalter und Christen Wyder, alt Landesvenner, bestätigten als oberamtlich bestellte Marktinspektoren am 15.Oktober 1795⁷⁰⁴:

An dem letzt abgehaltenen Unterseen Michelsmarkt vom 13. letzthin ist an üssere Vieh verkauft worden, als nach Wallis 79 Stück, darunter 22 Stück über 2 Jahr luth Patenten, nach Fryburg und Schwarzenburg sovil uns bekannt worden 15 Stuck. Übrigens ist eine grosse Anzahl Vieh, so nicht verkauft werden konnte, wieder nach Haus geführt und in dem Preis seit voriges Jahr ein guter Drittel gesunken.

Und am 2.November 1795 wurde gemeldet⁷⁰⁵:

Verwichener Unterseen Gallenmarkt vom 29.Oktober letzthin ist unsres Wissens kein Vieh weder in die Medialämter noch in andere Kantone verkauft worden, ausser nach Unterwalden 3 Kühe, ungeacht dessen noch zimlich vile inländische Kaufleüthe auf hiesigen Markt gekommen, die eine beträchtliche Anzahl angekauft und weggeführt. Dennoch ist noch eine grosse Menge übrig geblieben und wieder nach Hauss gebracht worden, in dem Preiss seit vorigem Markt annoch beträchtlich gesunken.

Marktortverlegung?

Der Viehmarkt fand zur Hauptsache auf einer Matte bei Aarmühle statt. Neue Klagen bezüglich von „Marktbruchbussen“ von Seiten der Unterseener wurden am 3.Juli 1709 der Vennerkammer in Bern vorgebracht und dabei ein Begehren um einen Wechsel des Platzes für den Viehmarkt gestellt⁷⁰⁶. Da aber „die von Unterseen zu

⁷⁰² Ämterbücher Unterseen, Band C Seite 102

⁷⁰³ Ämterbücher Unterseen, Band C Seiten 123 f; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.292^{bis}Seite 529

⁷⁰⁴ Ämterbücher Interlaken, Band P Seite 191

⁷⁰⁵ Ämterbücher Interlaken, Band P Seite 196

⁷⁰⁶ Amtsarchiv Interlaken, Landsfreyheiten, pag.61; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.304 Seite 546, Bemerkung

haltung der märkten in ihrem stättlin weder blatz, weid noch bestallung gnug hätten und dass hingegen bey unverdencklichen jahren darzu erkaufte und bis dato allezeit gebrauchte matten ein sehr bequemes ohrt, es seye in ansechen der nähe als kommllichkeit der weiden und sonsten,“ wurde das Begehren um die Verlegung des Viehmarktes ins Städtchen hinein abgelehnt.⁷⁰⁷

Dem Landvogt Steiger in Interlaken waren die Viehmärkte in Unterseen aber ein Dorn im Auge. In einer Bekanntmachung von der Kanzel liess er verkünden, ihm sei

hinderbracht worden, wasmassen an den so geheissenen Underseen jahrmärkten das in hiesigem ambt verkaufte vieh nach dem verkauff nach Unterseen geführt und alsdan erst daselbst die bezahlung dafür bezogen werde, dadurch dan nicht nur vile verrüffte geld sortes und schlechte münzen unvermerkt in hiesiges ambt geworffen und dem gemeinen man auffgetrungen, sonder auch hiesigem ambt vil gefähl und frevel entzogen werden.

Der Landvogt verbot deshalb am 6. September 1726 eigenmächtig, dass in seinem Amt verkaufte Vieh anschliessend noch nach Unterseen auf den Markt geführt und erst dort bezahlt wurde⁷⁰⁸. Er wollte damit einerseits seine Untertanen vor schlechten Münzen bewahren, andererseits aber die Händler selber aburteilen und sich damit seinen eigenen Anteil an den Frevelbussen sichern. Dieses Verbot des nachträglichen Viehauftriebs in Unterseen wurde auf allen Kanzeln der Landschaft Interlaken verlesen. Unterseen setzte sich sofort zur Wehr, und Schultheiss und Rat zu Bern hoben nur einen Monat später, per Mandat vom 7. Oktober 1726 die Verordnung des Landvogtes von Interlaken als dem Unterseener Marktrecht widersprechend auf.⁷⁰⁹ Auch die Ungültigkeitserklärung musste von allen Kanzeln verlesen werden, was sicher nicht zur Verbesserung des Einvernehmens unter den beiden Amtmännern beitrug.

Wochenmarkt und Monatsviehmarkt

An der Versammlung der Burgerschaft vom 29. Januar 1763 wurde ein Antrag eingebracht, bei den Gnädigen Herren ein Gesuch um die Bewilligung eines Wochenmarktes zu stellen. Dabei wurde „von verständigen Leüthen, so hierzu Lust haben möchten“, erwartet, dass sie „einen Projekt entwerfen und selbigen seines Ohrts vortragen“. Die Einwohner von Unterseen beehrten in der Folge, neben den privilegierten Jahrmärkten einen ehemals gehabten und später eingegangenen Wochenmarkt wieder einzuführen und stellten ein entsprechendes Bittgesuch an die Gnädigen Herren. Die Behandlung brauchte Zeit. Am 15. Dezember 1771 sandte Schultheiss Michael Wagner eine „Supplication“ nach Bern und empfahl, den Wochenmarkt auf den Freitag zu setzen, „damit diejenigen, so allenfalls nicht mögen handeln, kaufen oder verkaufen“, am Samstag noch den Wochenmarkt in Thun besuchen könnten. Aufgrund eines Gutachtens vom 10. Januar 1772 stellte die Regierung fest⁷¹⁰,

dass Unterseen die Rechte einer Stadt geniesset und ... diese Stadt in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, da das ganze Oberland in Unruh war, ihrer hohen Oberkeit fast einzig mit unveränderter Treu zugethan verblieben, auch desswegen bis anheute ihren eigenen Oberamtmanne nebst anderen schönen Freiheiten erhalten und aus dem gleichen Grund verdient, dass die hohe Landesregierung sich dieser geleisteten Diensten in Erzeigung einer solchen kleinen Gefälligkeit erinnern.

⁷⁰⁷ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 937ff; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.304 Seite 546

⁷⁰⁸ Interlakner Mandatenbuch, Band V Seite 255; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.332a Seite 584

⁷⁰⁹ Interlakner Mandatenbuch, Band V Seite 255; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.332b Seite 585

⁷¹⁰ Ämterbücher Unterseen, Band B Seiten 213-224

Deshalb wurde am 23. Januar 1772 die Konzession erneuert⁷¹¹. Sie lautet:

Wir, Schultheiss und Raht der Statt und Respublic Bern thun kund hiermit, demnach uns von seiten unseren getreüwen lieben angehörigen, der Statt Unterseen in Unterthänigkeit vorgestellt worden, wie nützlich und bequem es so wohl dem Publico als jedem Burger und Einwohner dieser Statt seyn wurde, wenn es uns gefallen möchte, neben denen von uns privilegierten Jahrmärkten ihra wiederumb die bewilligung zu dem schon ehemem gehaltenen Wochenmarkt zu ertheilen und selbigen auf den Freytag jeder Wochen als den schicklichsten Tag zu setzen; dass daraufhin und nachdemme wir sothanes Begehren durch unseren verordneten Comericienraht behörig untersuchen und uns den Bericht darüber abstatten lassen, wir gemelt unseren Angehörigen der Statt Unterseen, in erwegung ihrer ununterbrochenen Treüw in ihrem unterthänigen Begehren mit freude entsprochen. Mithin den anbegehrten Wochenmarkt auf den Freytag jeder Wochen, hiemit in Gnaden concediert, doch mit dem Vorbehalt, dass dieser Wochenmarkt keineswegs von ausseren und landsfremdbden krämeren mit waaren besucht werden solle, sach wäre dann, dass einer ihrer privilegierten jahrmärkten zugleich auf einen Frytag einfallen thäte.

Damit bewilligten Schultheiss und Rat der Stadt und Republik Bern der Einwohnerschaft von Unterseen, neben den privilegierten Jahrmärkten den schon ehemem gehaltenen Wochenmarkt wiederum einzuführen, und zwar ausdrücklich wegen ihres seit der Reformationszeit ununterbrochenen treuen Wohlverhaltens. Der Wochenmarkt wurde auf den Freitag angesetzt, „doch mit dem vorbehalt, dass dieser wochenmarkt keineswegs von ausseren und landsfremden krämeren mit waaren besucht werden solle, sach wäre dann, dass einer ihrer privilegierten Jahrmärkten auf einen frytag einfallen thäte.“ Der Wochenmarkt wurde daraufhin jeden Freitag abgehalten.

Zwischenhändler und Konfiskationen

Am 12. Februar 1796 zeigten Venner Rudolf Sterchi und der Rotgerbermeister Samuel Gysi dem Schultheissen an, dass eine „Party Leder von Christen Amacher und Ullrich Hässler von Wilderswihl, auch 2 Ballen für Heinrich Güntsch von Matten bei der Zollstatt zu Unterseen“ angekommen seien und „wider die Hochoberkeitliche Verordnung vom 6. ten Juny 1792 wolle vorbegeführt werden.“ Es waren Ziegen-, Schaf- und Kalbfelle, bestimmt für einen Gerbermeister in Aarau, und die Ballen waren angeblich zum Eigengebrauch vorgesehen. Schultheiss Gruner liess die Sendungen abladen und confiszirte sie. Er schrieb:

Es ist sehr bedenklich, wie diese Lederhändler zu Werk gehen. Allhier zu Unterseen sagen sie, damit sie den daselbstigen geringen Zoll ablehnen können, es seye das angekaufte Leder ihr Eigenthum, wenn sie dann auf Thun kommen, wo dann die Meystern von Bern zollfrey sind, gehört dann das Leder einem Meyster in Bern zu, damit sie es auch in Thun wie in Unterseen zollfrei durchbringen.

David Gruner, „des Grossen Rahts der Stadt und Respublic Bern, Oberst, gewesener Landvogt von Aubonne und dieser Zeit regierender Schultheiss auf Unterseen“, fragte nun am 16. Februar 1796 in Bern an, wie er vorgehen solle, „da dieses eine beträchtliche Party Leder von circa 9 Ballen betrifft und im Wert wohl 50 Louisdor übersteigt, auch sie leicht bei Verzögerung der Sache verderben könnte“.⁷¹² Am 27. Februar entschied der Schultheiss nach einer Vorladung der Beteiligten, dass sie als „Fürkäufer“ oder Zwischenhändler anzusehen seien und damit Artikel 4 der Verordnung nicht innegehalten hätten. Die Ware wurde versteigert, und der Erlös fiel

⁷¹¹ Manual der Stadtburgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 94b -95a
Unterseener Mandatenbücher, Band IV Seite 570; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.376 Seite 653
Interlakner Ämterbücher, Band 1 Seite 354

⁷¹² Ämterbücher Unterseen, Band D Seite 98

nach Abzug der Kosten zu je einem Drittel der Obrigkeit, dem Amtmann und den „Verleidern“, also den beiden Anzeigern, zu.

Militärisches

Die Feuerstattzählung 1558

Wer ein Feuerstattrecht besass, durfte in seinem Haus Feuer und Licht brauchen und gehörte zur örtlichen Gemeinschaft. Aufgrund der Feuerstättezählung wurde die Anzahl der Wehrfähigen bestimmt, die sich für kriegerische Auszüge bereitzuhalten hatten. Im Jahre 1558 ergab die „Ufferzeichnung der Fürstetten zu Undersewen und Uspunnen und Ringgenberg“⁷¹³ folgende Verhältnisse:

Unterseen	64 Fürstett
Herrschaft Unspunnen	32 Fürstett
Kirchhöre Goldswyl	41 Fürstett
Kirchhöre Brientz	115 Fürstett

Da ein Teil der Wehrfähigen aus der Landschaft Interlaken unter dem Banner von Unterseen „reisen“ mussten, ergab sich dort eine komplizierte Rechnung. Landvogt Bartolome Archer erstattete einen ausführlichen Bericht⁷¹⁴ nach Bern:

Uff Donnerstag 8.decembris Anno LVIII. jars hatt min Herr Lanndtvogt Petter Bucher uff Angaben Lanndtvenners, Statthalteren und der Amptlütthen aller Grichten der Herrschafft Innderlappen uffzeichnet alle Fürstett, so inn der Herrschafft Innderlappenn sinnd, als nachvolgt:

Namlichen sind der Fürstettenn inn aller Herrschafft Inderlappenn,

- welche mit reissbarenn Mannen behuset sinnd und under die Panner der Herrschafft Inderlappen gehörennd, tun summa 475 Fürstett
- darin kein reissbar man, sondern allein witwen, tun summa 38 Fürstett
- item läre hüser und fürstett, so öd stand und nit behuset, sinnd 57 Fürstett

So denne hatt der Herrschafft Rinnggenberg, welche ouch under der Amptsverwaltung zu Inderlappen gehörig ist, tun einer Summ 209 Fürstett

- Diss Mannschafft ghört aber zu reissenn mit denen von Underseewen, ussgnommen 7 Fürstett in dem Dorff Rinnggenberg und der von Hoffstettenn, dye da hannd 15 Fürstetten, dye ghörend ze reysen mit denen von Inderlappen.
- Dartzu ouch Wyler am Brünig ussgnommen, die hannd 31 Fürstett und ghörend aber mit denen von Hasele zu reissenn.

Belybennd also nach abzug derselbenn noch übrig an Fürstett in der Herrschafft Ringgenberg, so mit denen von Unndersewen zu reissen gehörig sind, tu summa 156 Fürstett

Unnd summennt aller Fürstettenn, so inn der Amptsverwaltung Innderlappen sind unnd mit reissbaren mannen behuset sind, aber zu reisen deilt sind, wie hievor stat, dund 662 Fürstett
Denne Hüser, darinn arm Wittwen sind 38 Fürstett
Und der lären Hüsren, dye öd stand, sind 57 Fürstett

Im Jahr 1560 musste für jede besetzte Feuerstätte, jedoch ohne die Witwenhaushalte, ein Mann gestellt werden. Aufgrund dieser Zahlenverhältnisse wurde bei den Aufgeboten zu militärischen Zügen jeweils berechnet, wieviele Männer aus einer Ortschaft auszurücken hatten.

⁷¹³ Unnütze Papiere, Band 15, Seite 114

⁷¹⁴ Unnütze Papiere, Band 15, Seiten 112-113

Der Unterseener Auszug und das Ringgenberger Fähnlein

Am „12. Aberellens Anno 1569“ berichtete Schultheiss Michael Stettler nach Bern über die „von des Usszugs reisbaren mannen“⁷¹⁵, dass er

zwenzig mann nach lutt üwer Gnaden schryben usszogenn unnd ir namen, auch was ein jeder für gwer unnd harnist habe unnd tragen will, üwer Gnaden in disem hieby gelegten Rodel überschickt.

Danach waren

Büchsenn Schützen:

Georg Mündli, Hanns Phillip, Michel vonn Almenn. Hanns Zur Flu, Jacob Michel

Spießknechte, 1 Spiess unnd harnisth:

Gilgenn Kiennholz, Salomon am Stutz, Petter Underbach, Hanns Blatter, Ulli Wyss, Heinrich Oplinger, Cunrath von Almen, Caspar Zurmatten, Ulli Im Boden, Franntz Züricher, Melcher Grossmann, Caspar ab Egglenn, Jacob ab Büll, Jacob Osswald, Melcher Fischer.

Summa xx mann

Aus dem Städtchen Unterseen mussten sich demnach 5 Büchsenschützen und 15 Spiessgesellen für einen bevorstehenden Kriegsdienst bereithalten. Im gleichen Jahr 1569 wurde auf Bitten der Herrschaft Ringgenberg, deren Wehrpflichtige seit dem Jahre 1457 dem Banner von Unterseen zugeteilt waren, das „durch die Uffruhr und Rebellion Anno 1528 verwürckte Fännlin us Gnaden wider zugestellt“. Auf die Befürchtung Unterseens, die Ringgenberger beabsichtigten, das Fähnlein in künftigen gemeinen Feldzügen oder in einem offenen Krieg mit ihnen zu tragen, bestimmten die Gnädigen Herren in Bern am 24. Wintermonat 1569⁷¹⁶, das Feldzeichen „soll fürohin nur in Gegenzügen der Amtslüten und anderen Kurtzwylen gebrucht, zu Kriegszeyten und Feldzügen aber daheim behalten werden, als die under das underseeisch Paner von altem hergehörend“. Die Ringgenberger mussten nach wie vor unter dem Banner von Unterseen ins Feld ziehen.

Wiederum Söldnerdienste

Zur Zeit der Gegenreformation drohte die Eidgenossenschaft erneut zu zerfallen. In Frankreich tobte nach der Bartholomäusnacht vom 30. August 1572, in der viele reformiert gesinnte Hugenotten niedergemetzelt worden waren, ein Bürgerkrieg. Als die katholischen Orte am 5. Oktober 1586 ihr „Christliches Bündnis“ schlossen und den Gotthard zum Durchmarsch für habsburgische Truppen freigaben, die Reformierten sich dagegen mit den Städten Mühlhausen und Strassburg verbänden und Ludwig von Erlach mit 2000 Mann, darunter 600 Berner ins Elsass gezogen war und am 24. Juni 1587 die Hugenotten in Mühlhausen entsetzt hatte, erschienen selbst im Oberland französische Agenten, um verbotenerweise Söldner anzuwerben. Schultheiss Niclaus Bering meldete am 13. Juli 1587 nach Bern, dass er besonders Acht gebe „uff die heymlichen Uffwigler, so under des Königs namen zu dienst der verpündteten papistischen Herren und Fürsten in üwer Gnaden gebiethen Knechten abzuführen vorhaben“. Trotz des Verbotes seien ihnen aus dem Amt Unterseen sieben junge Männer in den französischen Kriegsdienst gefolgt, um am „Maurischen Aufbruch“ teilzunehmen, nämlich Jacob Ziegler, Hans Byschoff, Jost Brunner, Cas-

⁷¹⁵ Unnütze Paiere, Band 15 H Seite 32

⁷¹⁶ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 228 Seite 456; Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 48a – 49a; Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 407-409

par Byschoff, Hanns Schmid, Ulli Sterchi und Hans Zurschmidi.⁷¹⁷ Bei diesen Burschen war die Abenteuerlust grösser als alle religiösen Bedenken.

Reisgeld und Umgeld

Am 8. November 1600 berichtete Schultheiss Adrian von Wattenwyll nach Bern auf die Frage, „was allhie zu Undersewen in üwer Gnaden hus für Husrat, auch Gschütz und dessen zugehörd und Munition befinde“, dass er nichts davon finde, jedoch eine „schöne Mannschaft“ vorhanden sei, die aber wegen Fehlens zeitlicher Mittel sich keine Gewehre anschaffen könne. Er müsse auch mahnen, dass das nötige Reisgeld zusammengelegt werde, „damit sy im Fall der Not gerüst syendt“.⁷¹⁸ Die Soldaten, die zum Kriegsdienst einzurücken hatten, mussten sich selber ausrüsten und wurden von der Gemeinde besoldet.

Im Jahr 1610 führten Frankreich und Spanien gegeneinander Krieg, in dem auf beiden Seiten tausende von Söldnern aus der Schweiz eingesetzt wurden. Als der Herzog von Savoyen mit seinen Truppen die Stadt Genf bedrohte, schützten Berner Truppen die Stadt. Am 23. April 1611 schrieb Schultheiss Caspar Schellhammer den Gnädigen Herren, dass er nach ihrem „bevelch myne amptsanhörigenn gemeinlich versammelt“ habe und dabei beschlossen worden sei⁷¹⁹,

nit allein für den dritten monath den irigen, so im Völd ligen, die besöldung usszeichentenn, sonder ouch wyther mit lyb, gutt unnd bluth üwer Gnaden zuzespringen, das gemeine und liebe vatterland schützen und schirmen unnd dem Vyendt ein widerstand ze thun.

Danach hatte sich Venner Bath von Allmen kritisch über die Obrigkeit „des kriegs halben“ geäussert, worauf der Schultheiss den Befehl erhielt, den Kellner des Spitals Interlaken darüber auszufragen und anschliessend den Venner vorzuladen und ihn dazu Stellung nehmen zu lassen. Der Kellner gab seine Antwort „in geschriff“. Wegen der Besoldung habe Venner von Allmen „zum theil in zornigem muth geantwortet, man hätte den unnötigen Krieg wol underwegen glassen, so were inen das gält im seckel bliben“, die Obrigkeit solle ihre Kriegsleute selber erhalten oder sie wieder heimschicken. Der Venner bat um Verzeihung und versicherte, seinen Treueeid gegenüber den Gnädigen Herren weiterhin zu halten.⁷²⁰

Die Sorgen des Venners um fehlendes Reisgeld waren berechtigt. In Unterseen konnten nicht genügend Reserven angelegt werden, weshalb im Jahre 1614 von der Gemeinde das Gesuch um Erhöhung des „Umgeldes“, einer Verbrauchssteuer insbesondere auf Wein, gestellt wurde,⁷²¹

demnach uns in namen der Unseren Lieben getrüwen zu Undersewen fürtragen worden, wie sy under ihnen mit der mehren stim dess einen worden, das Umbgält des wyns by ihnen und under ihnen zu steigern und uff zwen schilling von einem saum zu setzen, alles uff das end hin, wyl sy das Reissgelt nit genugsam zusammen bringen und legen mögind.

Schultheiss und Rat von Bern stimmten am 19. Januar 1614 zu,

jedoch mit denen heiteren gedingen, dass solches ihrem versprechen und anerbieten nach allein zu dem Reissgelt dienen, gesamblet und gelegt werden sölle. Damit nun

⁷¹⁷ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 451

⁷¹⁸ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 483

⁷¹⁹ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 519

⁷²⁰ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 521-523

⁷²¹ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 553; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.255 Seite 481; Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 57b – 58a

hierwider nit fürgenommen werde, und man inskünfftig wüsste, mit was gedingen ihnen solche steigerung zugelassen und bewilliget worden, solt und wüerst du disere unsere Consession dem Schlossurbar ynlyben, dan das ist unser will.

Von da an zog Unterseen eine erhöhte Steuer auf Wein ein, um sein Reisgeld zu äuffnen. Und der Schultheiss von Unterseen notierte dazu im Dokumentenbuch ausdrücklich:

Denen zu Underseen bewilliget 2 ß Umbgelt uff einen Saum Wyns zu schlagen, mit dem beding, dass es zum Reissgält angewendt werde.

Diese Steuer mussten alle Kornzehntpflichtigen bezahlen, auch die Auswärtigen mit Unterseener Grundbesitz. Einzelne suchten es zu vermeiden, sodass der Rat von Bern am 4.Mai 1614 bestimmen musste, dass auch der Amtmann von Interlaken den Kornzehenden „von des Huses Güteren“ in Unterseen den dortigen Amtsangehörigen zu entrichten und dort auch „das Umgält von dem usgebenden Wyn“ abzuliefern habe.⁷²² Am 22.Juli 1616 bestätigte der Rat von Bern diese Entscheidung⁷²³, doch „unter dem Vorbehalt, dass der wyn, nachdem er geküstet, by eiden geschetzet werden sölle“. Und in einem Urbarauszug von 1728, im sogenannten „Schultheissenbuch“, steht der Eintrag: „Die wüärten und pintenschenken sollend von jedem saum wein von ihrem umgelt jährlich 2 schilling ins reissgelt geben“. Diese Pflicht galt bis zum Untergang des Alten Bern; letztmals wurde sie am 2.Dezember 1797 bestätigt.⁷²⁴

Im Bauernkrieg

Bern prägte seit 1621 einen gegenüber andern an Silbergehalt minderwertigen Batzen, der um 1640 in den Orten Luzern und Zürich schon nur noch zum halben Wert eingetauscht werden konnte. Trotzdem musste er innerhalb des bernischen Gebietes als Zwangswährung zum vollen Wert angenommen werden, mit der Begründung, „ein Batzen bleibt ein Batzen“. Der Berner Batzen kam gleichwohl in Verfall, er wurde auch von den Einheimischen gemieden, und wer hatte, liess sich mit „grobem“ Geld bezahlen. Die Obrigkeit sah sich schliesslich gezwungen, den Batzen zurückzurufen und erliess dafür am 28.November 1652 das sogenannte Batzenmandat. Die darin festgelegte kurze Umtauschzeit von drei Tagen, um Spekulationshandel von jenseits der Grenze zu erschweren, und der auf die Hälfte herabgesetzte Umtauschwert erweckten viel Unmut.

Nach dem Batzenrückruf hatten sich wie anderswo auch in Unterseen einige Unzufriedene zum Protest zusammengefunden, und man wagte es dabei, seine Meinung kundzutun. Darauf erhielt der Schultheiss am 13.Dezember 1652 den Befehl, seine Amtsangehörigen zu versammeln und ihnen das Missfallen der Gnädigen Herren auszudrücken und alle zu loben, die daran nicht teilgenommen hatten. Berichtswürdiges sei bei Tag und Nacht sofort zu melden.⁷²⁵

Auch im Simmental hatten Unzufriedene eine Versammlung einberufen, waren aber auf wenig Gefolgschaft gestossen. Doch im benachbarten Entlebuch kam es im Februar 1653 zu einem Aufruhr, der sich am 16.März mit 3000 Mann unter Christian Schibli vorerst gegen die Stadt Luzern wandte, dann aber auch ins Emmental übersprang und den Oberaargau ansteckte, schliesslich zum Bauernbund führte und mit der Hinrichtung des Anführers Niklaus Leuenberger und zwanzig Bauern aus dem Emmental endete.

⁷²² Ämterbücher Unterseen, Band D Seite 28 f; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.256 Seite 481

⁷²³ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.255, Seite 481, zweite Anmerkung

⁷²⁴ Berner Ratsmanual, Nr. 456; Ämterbücher Unterseen, D Seiten 28 f

⁷²⁵ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.285 Seite 517, Bemerkungen

Während des Bauernaufstandes fürchtete sich die Obrigkeit in den Städten vor aufziehenden Bauernscharen. Deshalb bot der Rat von Bern am 12. Mai 1653 Wehrfähige aus dem Oberland auf, um die Stadt Thun zu sichern. Die Simmentaler und die Frutiger kamen bis ins Gwatt und wurden dort von Sendlingen aus Steffisburg für den Aufstand gewonnen. Die zur Bewachung Herbeigerufenen verlangten nun den Durchzug durch Thun, um zu Leuenberger zu stossen. Als er ihnen verweigert wurde, kehrten sie heim.

Die Steffisburger hatten auch in Brienz ihren zum Aufstand bereiten Anhang. Von dort wurden Grindelwald, Ringgenberg und Bönigen angesteckt. Doch ihr Auszug war nicht möglich, weil das Hasli und das Bodeli dieses Mal zur Obrigkeit hielten. 25 aufrührerischen Brienzern gelang es jedoch mit der Beihilfe von Unterseenern trotzdem durchzukommen. Die Gnädigen Herren wurden deshalb ungnädig. Am 28. Mai 1653 erhielt der Schulheiss von Unterseen den Befehl, künftig solche Leute festzuhalten und deren Namen zu melden,⁷²⁶ und sie widerriefen die der Burgerschaft vormem erteilte Erlaubnis zum freien Salzkauf, als sie am 5. Juni dem Schultheissen schrieben⁷²⁷:

Es sind ihr gnaden auss sonderbarer gnediger wohlmeinung einmahl gewillet gewesen, den freyen saltzkauff neben anderen ihren underthanen auch eüweren amptsangehörigen nachzulassen, und weil aber selbige solcher gnedigen cession bekantermassen unwürdig gemacht, als sind ihr gnaden dahar verursacht worden, den saltzkouff, so vil eüwere bemelten angehörigen insgemein betreffen thut, wider zuruk zu ihren handen zu nemmen und in vorige verpenigung zu stellen; wellend eüch derowegen fründtlich erinneret und vermant haben, von nun an fleissig anzusehen, dass kein frembd verboten saltz in eüweren amptsbezirk gebracht werde, und so es beschechen wurde, selbiges zu ihr gnaden handen, wie vor disem in übung gewesen, in confiscation zu nemmen. Daran beschicht ihr gnaden ein sonder wohlgefallen.

Und schon am nächsten Tag erhielt der Schultheiss von Unterseen den Befehl, „alle hinter seinem Amt sitzenden oder dort betretenen Aufwiegler mit einem Bericht über ihre Verbrechen“ nach Bern zu schicken. Im Auftrag der Obrigkeit durchstreifte eine Söldnertruppe das Land von Schüpfen durch das Emmental bis nach Brienz und fand manchenorts Helfer, die sich durch willfährige Angeberei selber entlasten wollten.⁷²⁸ Am 16. Juni wurde dem Unterseener Schultheissen aus Bern eine Liste der Rebellen mit Angabe der Urteile zugestellt mit dem Befehl, auf die Flüchtigen achtzugeben. Darunter waren aber keine Unterseener aufgeführt.⁷²⁹ Da die Gefängnisse in Bern überfüllt waren, kam am 2. Juli die zusätzliche Anweisung, keine weiteren als die in der Liste Aufgeführten nach Bern zu schicken. Und am 14. Juli wurde gemeldet, streng darauf zu achten, dass die inzwischen entwaffneten Untertanen sich nicht wieder bewaffnen könnten. Neun Tage später wurde befohlen, die Männer, die beim geforderten neuen Untertaneneid nicht zugegen, sondern auf den Alpen waren, separat zu vereidigen. Die in Unterseen sonst üblichen Ehrengaben für Wettschiessen wurden von der Obrigkeit gestoppt, „weil sy in verloffnem unwesen etlichen Brientzern den pass durch das stettlj vergünstiget habind“. Die Prämien wurden den Burgern von Unterseen erst am 22. Januar 1655 wieder gewährt.⁷³⁰ Von den 25 Brienzern, die damals durch Unterseen gezogen waren, wurde nach dem Bauernkrieg deren Anführer als erster hingerichtet, nämlich Hans Risser aus Oberried. Er hatte

⁷²⁶ Unterseener Mandatenbücher, Band II Seite 30; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.285 Bemerkungen Seite 518

⁷²⁷ Unterseener Mandatenbücher, Band II Seite 27; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.286, Seite 518

⁷²⁸ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 648

⁷²⁹ Unterseen, Mandatenbücher, Band II Seite 25, Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.286 Bemerkungen Seite 518

⁷³⁰ Unterseen, Mandatenbücher, Band III Seite 7, Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.286 Bemerkungen Seite 518

Brienz für den Aufstand gewonnen und von dort aus das Oberland zu entflammen versucht.

Im Mandatbuch der Pfrund Unterseen steht am Schluss des eingetragenen Mandates über den Batzenabruf vom 23. November und 6. Dezember 1652 eine später beigefügte Notiz:

Von nun an facht allgemächlich sich die hernach in aprillen und meyen 1653 ufgebrochene höchst gefarlich gewesne fast allgemeine rebellion, brüeten und conspirieren. Kostet ein oberkeit über 100'000 doblonen wärts. Ist eine derglichen bissharo unerhörte uffrur und rebellion gewesen, vor dergleichen uns und unser nachkommen der gnedige gott ewig behüten wolle. Amen! Urheber und Redliführer waren: Niclaus Löuwenberger uss dem ambt Trachselwald, Ulj Galli und Daniel Küpfer uss dem ambt Signauw sambt Christen Schybi von Eschlismatt Lucernergebiets.

Der Bauernaufstand unter Niklaus Leuenberger erschütterte den Stand Bern, beschäftigte das Volk und seine Amtsträger und führte in Unterseen nach erlebtem Bauernkrieg zu dieser vielsagenden Bewertung des Geschehens.

Die Kriegslärmenordnung

In der Kriegslärmenordnung für das Oberland⁷³¹ der Jahre 1674 werden unter den Pässen, über die ein feindlicher Einfall erfolgen könnte, neben der Grimsel, dem Susten, dem Jochpass und dem Brünig genannt:

5. von Schönsey, Lucernbiet, ins thal Habckeren und
6. in aller höche summers auch sonst über die Alpen.

Die Berner misstrauten der Grenze gegen das Entlebuch, und selbst die nur im Sommer begehbaren Übergänge über die Hochalpen wurden als Gefahr eingestuft. In der vom Hasli her nummerierten Alarmkette der Wachtfeuer werden genannt:

- das fünffte uff Wyler am Brünig;
- das sechste ob Tracht by Brientz;
- das sibende by der kilchen zu Goldstwyll ob dem closter, genant uff der Burg, am ausslauff der Aren auss dem Brientzersee;
- das achte zu Äschi.

Und soll eins auff das andere sechen, und an jedem ohrt zwey feür, ungefährlich by 40 oder 50 schritt von einanderen, anzündt werden.

Als Sammelplätze dienten Meiringen, Brienz und Interlaken.

Im Boden bym closter ist der dritte sturmplatz geordnet, da die uss Grindelwald, Lauterbrunnen, Sachseten, Leissingen, Tädlingen, Iseltwald und im gantzen Boden zusammenkommen, und sobald die warzeichen das feüwr angezündt, ein gemeiner sturm an gloggen in jeder kilchhörj durch das gantze landt beschechen sölle.

Darüber söllend beide amptleüth von Interlacken und Underseen allwegen nach dem die noth erforderet ordnung geben.

Die Auszügler von Unterseen mussten sich damals zusammen mit den Wehrfähigen aus der Landschaft Interlaken auf dem Feld vor dem Kloster besammeln. Ihre drei Anführer stammten je einer aus der Landschaft Interlaken, aus dem Städtchen Unterseen und aus der Herrschaft Unspunnen. Für die Ausrüstung der Mannschaften mit Gewehren, Harnischen und Munition waren die Gemeinden verantwortlich. - Die Beatenberger und Habkerer hatten eine Sonderaufgabe zu erfüllen und mussten nicht auf den Sammelplatz eilen.

Die im thal Habckeren söllend angentz nach auffgangenen wachtfeüren, so ihnen ab Waldeck uff sant Beathenberg verzeigt, den pass gegen Lucernerpieth einnemen und

⁷³¹ Kriegs-Lermen-Buch von 1681, pag.1 bis 13; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.306a Seite 548

versehen und sich die von sant Bathenberg zu ihnen verfüegen, und beide vorgenante amptleüth in yl ein führer von den dreyen vorgedachten verordneten im Boden mit einem halben oder gantzen dotzen guter schützen ihnen zuschicken.

Am 6. Oktober 1681 wurde die „vor etwas jahren“ erlassene Kriegslärmenordnung wegen damals in der Eidgenossenschaft entstandener „unruh zwüschen etlichen ständen“ und „in derselben erwachsener feindthätlichkeit“ neu gefasst. Darin wurde vom Hasli bis nach Ösch im Saanenland ein zwölf Kompagnieen umfassendes „Oberländisch regiment“ mit Hauptsammelplatz in Thun geschaffen und zudem für einzelne Kompagnien bestimmt:

- Die dritte ist zu Underseen, daselbst sollen sie sich versamlen und zum abmarsch nacher Thun der ordre erwarten.
- Die vierte compagney ausszüger ist zu Interlacken, bleibt daselbst.
- Die fünffte compagney ausszüger bestehet von Hasle, Brientz und Wyler, und sollen marschieren nacher Brientz; übrige mannschafft aber bleibt an ihrem ohr.

Organisieren und Ausrüsten

Nach dem Mandatbuch von 1710 wurden die Mitteilungen an die Wehrfähigen und ihre Angehörigen von der Unterseener Kanzel aus verlesen. In der Zeit der Villmergerkriege (1656 und 1712) bekämpften kirchliche Kreise die mit Trinkgelagen verbundenen Aushebungen an Sonntagen und verfassten dagegen Bittschriften. 1665 wurde das Mustern an Sonntagen obrigkeitlich verboten. Aber schliesslich zogen die Einsprecher den Kürzeren. Trotz eingegangener „Supplicationen“ wurde im Jahre 1703 sogar befohlen, dass die Musterungen an den Sonntagen stattzufinden hatten. Und die Pfarrherren wurden angewiesen, deswegen an Sonntagen die Kinderlehren früher als gewohnt zu halten.

Wegen der Angst der katholischen innern Orte, die Reformierten könnten ihnen bei einem neuen Glaubenskrieg die Nahrungszufuhr sperren, befahl im Jahre 1699 der Abt von St. Gallen, durch einen Wald bei Wattwil eine neue Nachschubstrasse zu bauen. Das Werk überstieg jedoch die Kräfte der zur Ausführung pflichtigen Anstösser, und die Gemeinde widersetzte sich schliesslich. Auf Meldungen aus Appenzell-Ausserrhoden und Glarus hin, der Abt wolle im Toggenburg die Reformation ausrotten, kam es zu einem Aufruhr, in dem Bern entgegen Zürich im Sommer 1702 aber Partei für den Abt ergriff und dadurch einen Auszug vereitelte. Das Volk wurde damals in der Kirche über das kriegेरische Geschehen informiert, und verschiedene Anweisungen und Erklärungen wurden auf der Kanzel vorgelesen:

- Ernden sollen die, so im krieg daheim bleiben, denen, so aussgezogen, daheim helfen.
- Manifests publication wegen ausszugs der Berner ins Toggenburg.
- Manifests publication wegen Lucernerer und Urnerer Treüwlosigkeit.
- Solldaten, so ohne permission von der Armee heimgezogen, sollen sich eylends wider einstellen.
- Solldaten, so ausstechenden solds wegen ob den officiereren klaghaft, sollen sich anmelden.
- Solldaten, so für andere zu krieg gezogen, sind schuldig, ihr gwehr ihnen widerzugeben.

Die ausgezogenen Soldaten waren offensichtlich von ihrer Aufgabe nicht begeistert. Einzelne kehrten ohne Erlaubnis heim, andere schickten einen Stellvertreter in den Dienst. Da der Soldat seine Bewaffnung selber zu beschaffen hatte, musste man ihn dazu zwingen, sich diese zu kaufen. 1702 wurde die „Heüraht verboten denen, so kein gwehr haben.“ 1703 wurde verfügt: Wer heiraten will, muss ein eigenes Gewehr vorweisen, und 1714 wurde verboten, das eigene Gewehr zu verkaufen. Der Pfarrer hatte für die Durchsetzung dieser Vorschriften zu sorgen. Im Mandatenregisterbuch wurde eingetragen:

1712 Copulieren. Niemand soll copuliert werden, er habe dan einen glaubwürdigen schein seiner Montur und Armatur halber, entweder von dem Hrn. Amtsman dess Orts, oder wo deren keine, von denen vorgesetzten aufzuweisen.

1726 Eheeinsegnung, ehescheine, ertheilung soll nit geschehen von einichen predigkanten, es seye dan sach, dass die parthey von dem Amtman oder Vorgesetzten einen schein habe vorzuweisen, dass er habe seine erforderliche Montur und unifomenrock, roht hosen und strümpf. Dise ordnung ist jährlich auf den Neüwjahrs tag zu verlesen befohlen und das Mandat aus dem Schloss zu fordern.

Montur-Mandat, sol alle Neüjahrstag von kantzlen verläsen werden.

1734 Copulieren. Die Pfahrer, so ohne Monturschein jemand copulieren wurden, und hiemit obiger ordnung de anno 1726 nit nachgeleben wurden, sollen auss ihren eigenen kösten, ohne Entgelt der Copulierten, ihnen ihre gewehr und montur anschaffen.

Wenn ein Pfarrer sich nicht an diese Vorschriften hielt, musste er die ungesetzlicherweise Verheirateten selber und in seinen Kosten mit Gewehr und Uniform ausrüsten. Im Volk entstand gegen den Militärdienst einiger Widerstand. Die Predikanten wurden daher 1740 beauftragt, in ihren Gemeinden bei den Untertanen diesen „Irrgeist“ zu bekämpfen. Es wurde befohlen,

dass die Predikanten in ihren Gemeinden fleissig achtung geben und das nöthige wider sie vorkehren, insonderheit wider die, so die Underthanen vom Gehorsam gegen die Oberkeit, in specie betreffend ihre schuldigkeit zu beschützung dess Stand und lieben Vatterlands im fahl der Noht die waaffen zu ergreifen, folglich sich durch Anschaffung der Gewehren und besuchungen der Musterungen darzu verfasst zu machen, abzuführen suchen.

Weiter sollte von den Pfarrherren jede Gelegenheit benutzt werden, für Vaterlandsliebe zu werben und an die Gehorsamspflicht zu erinnern.

Kriegsdienst und Wanderschaft 1740 - 1750

Pfarrer David Kurz führte im 8.Kirchenbuch ein Verzeichnis derjenigen, „so von Anno 1740 an aussert Landts in fremde Kriegsdiensten gezogen“ waren oder sich auf die Wanderschaft begeben hatten. Die Liste erinnert daran, dass die Abenteuerlust, welche im Mittelalter viele in die Reisläuferei trieb, immer noch in den jungen Männern steckte.

1740 Christen Linder, sonst aus Habkern gebürtig, aber hier im Dienst, zog in Holländische Diensten in Jkr. Hauptm. Mngh. Comp. im Nov. 1740.

1741 Hans Schmocker, von alhier, etwan 21 Jahr alt, dessthaligen Hans Schmockers des Karrers sein Sohn, in Holland, in H. Haubt. Jenner Comp. im Junio 1741.

Abraham Sandman, von alhier, 18 Jahr alt, gieng als ein Schlosserjung in die Wanderschaft; nach Genf im Frühling 1741; hernach in piemont. Diensten.

Michel Seeman, sonst auss Luterbrunnen hinder, was aber durch seine Eltern auff dem Hohbühl in der Salpeterhütte erzogen, etwan bey 20 Jahr alt, nach Holland in Haubtm. Jenner Comp. 1741 im Junio.

1742 Im Hornung Jaggi Ritschart von 21 Jahren auss dem Dorff Interlachen in H. Haubtm. Stürlers Compagne im Regiment Stürler nach Holland.

dito Hanss Müller, ein Mann von 23 Jahren, aus dem Dorff Interlachen, in gleiche Comp. in gleiches Regiment.

dito Caspar Michel von Unterseen, von 17 Jahren, in gleiches Regiment und gleiche Comp.

item ein Josepf Brunnisser, der sein Heimath im Sibenthal haben solt, dessen Grossvatter mütterlicherseits alhier der alt Kupferschmid Müller, die Mutter aber auch schon vorher ihr Heimath alhier nutzset und disen Sohn unelich erzeüget.

Am Maymärit 1742 haben ferners Dienst in die aufgerichtete Comp. H.Haubtm. Grossen nach Holland alhier in Unterseen genommen

- Uli Linder, sonst auss Habkern, hier aber beim Stieffvatter erzogen, alt 17 Jahr
- Hans Pend auss der Goldey, 16 Jahr alt, auch auss Habkern
- Abraham Feütz ab Battenberg, hier aber im Dienst, 18 jährig
- Uli Brunner ab Isenfluh, hier im Dienst, 17 Jahr alt
- Peter Brunner, auch ab Isenfluh, desselbigen Bruder, 19 jährig
- Fridrich Ammeter ab Isenfluh, 21 Jahr alt
- Jacob Blum, hier im Dienst, sonst von Spietz, 18 Jahr alt
- Peter Zum Stein, von Brientz, hier im Dienst, 22 Jahr alt

1744 Pend auss der Goldey, sonst auss Habkern, war aber 17 Jahr alt, in H. Hauptmann Grossen Compagne in Holland, anfangs Jenners.

1745 Anfangs Winters ein Peter Jaun ab Battenberg, in Piemont, war hier im Dienst. Sam. Feütz, war aus Preussischen Diensten widerkommen, aber bald wider auss dem Land gezogen und in Holländischen Dienst, in Regiment Constant getreten.

1748 Peter Michel, bey 19 Jahren, sonst von Ringgenberg, hier aber gebohren und erzogen, nahm im Augst Holländischen Kriegsdiensten ins Regiment von Diessbach, under Hauptmann: (Angabe fehlt).

Die Gründe, in fremden Kriegsdienst zu ziehen, waren unterschiedlich und vielfältig, auch Flucht aus persönlichen Schwierigkeiten. Im Taufrodel Nr.IV steht:

Donstag, den 15.ten December 1746 war ein unehlich Kind zum heiligen Tauff befördert, namens Madlena. Par.: Madlena Gertsch, gebürtig aus Grindelwald, ist die Mutter dieses Kindes; und weil das Mensch auch schon zuvor ein unehlich Kind gehabt, so hat das nun selbiges vielleicht aus forcht der straff sich nüt im Grindelwald sehen lassen, und also wer der Vatter sey, nit hat können examiniert werden. Dises Kindes nun genase es am Samstag, den 10.Dec. bey Matten in einer scheur. - Als es alda in disem Zustand also gefunden worden, ward es in das Closter Interlacken gebracht. Hier nun, da es examiniert worden, gab es zum Vatter an Bartlomé Zibach, auch aus dem Grindelwald gebürtig, welcher vor einem Jahr aus holländischen Kriegsdiensten hier ins Land kommen, vor einem pahr Monat aber wieder dorthin verreiset.

Wie nun diss der Ehrbarkeit im Grindelwald kundt gemacht worden, wurde auf ihre Verordnung das Kind zum Tauff gebracht und Hans Leuenberg, ein Pfründer im Kloster, Elsbeth Brawet, dem Gysi sel. Ehfrau und Elsbeth Wyss, Peter Gysis Ehfrau, sonst beid aus Grindelwald gebürtig, zu g'Vatterleüth erbetten.

Ob der Kindsvater später zurückkam, ist im Rodel nicht vermerkt.

Rückkehrer

Weiter fügte Pfarrer Kurz ein „Verzeichnuss derer, so wider ins Land gekommen, samt irer qualitet, de anno 1740“ an.⁷³² Einzelne berichteten über ihre Erlebnisse.

1742 Abraham Müller, aus preussischen Diensten

Hans Müller, im Dorf, aus holländischen Diensten

Sam. Feütz, aus preussischen Diensten

Im Juli 1746 sind wieder ins Land gekommen 1. Jaggi Ritschart, 2. Uli Müller und 3. Caspar Michel. Dise 3 waren in holländischen Diensten, im Regiment Stürler wie auch in der Compagn. Stürler. Da aber ihre Capitulation auss war, waren sie eben in Brüssel, da die ganze Garnison zu Kriegsgefangenen gemacht und in Franckenreich geführt worden. Wie sie nun alda ihren Abscheid nid erlangen konten, haben sie tentiert zu desertieren, wurden aber in Langres angehalten, eingesetzt und ein vohl Monat in genauer Gefangenschaft gehalten, da sie doch entlich das Glück gehabt, auch alda zu entrinnen und glücklich ins Land zu kommen.

⁷³² CD Kirchenbücher Unterseen Seite 1202

Auswandern

Der Stadtberner Christoph von Grafenried hatte 1710 in Nordkarolina eine Auswanderersiedlung gegründet, dabei war er aber auf starken Widerstand der Indianer gestossen. Er kehrte nach kurzen Jahren zurück. Obwohl die Obrigkeit im Jahre 1735 ein Auswanderungsverbot erliess und den Ungehorsamen das Landrecht entzog, wurden Grafenrieds Ausbaupläne später von seinem Sohn fortgeführt. Neue Siedler zogen nach, im Oberland entstand geradezu ein Auswanderungsfieber. Im Verzeichnis über Kriegsdienst und Wanderschaft von Pfarrer Kurz stehen Angaben über eine im Jahr 1744 erfolgte heimliche Abreise von drei Familien, eine davon mit sechs Kindern nach Carolina in Amerika, denen anschliessend öffentlich noch drei weitere Familien mit vier erwachsenen Kindern und sechs Jahre später noch zwei verwandte Männer nachfolgten. Das Verzeichnis nennt im Einzelnen:

Den 22. Febr.1744 sind unerwartet des Morgens vor Tag heimlich von alhier hinweg nach Carolina ausgezogen:

1. Hans Müller. Joseph Müllers Sohn aus dem Dorff Interlachen, etwan bey 26 Jahren alt, mit Käthi in Äbnit aus Grindelwald, seinem Eheweib,
2. Hans Roth, von etwan 40 Jahren, mit Vrena Brawet aus Grindelwald, seinem Eheweib,
3. Jaggi Ritschart, der Büchschmid, von etwan 40 Jahren, ein besonderer Künstler, mit Anna von Almen, seinem Eheweib und 6 meist unerzognen Kinden, als Jaggi bey 18 Jahren, Hansi 17 Jahr, Anneli 14 Jahr, Uli 12 Jahr, Bäbeli 8 Jahr, und Gritli 1 Jahr alt.

Disen sind annoch, doch nit heimlich, den 30.Mertz 1744 gefolget:

4. Jaggi Kernen, alt bey 58 Jahren, mit 4 seiner Kinden, als Caspar bey 32 Jahren, Hans bey 30 Jahren (dise beid sind übelhörend), Gritli 28 und Madleni 24 Jahre.
5. Der Schnider David am Stutz, ein Wittwer von 41 Jahren, sol mit desselbigen Jaggi Kernens eltern Tochter, so auch hinweg gezogen, versprochen sein.
6. Hans im Boden an der nderen Gass, 41 Jahr alt, mit Cäthi Ärni, seinem Eheweib.

1750 Den 1.Aprell in der Nacht sind unerwartet von hier aufgebrochen, um die Reis nach Carolina anzutretten:

1. Ulrich Ritschart, der Glaser, des obigen Jaggi Ritscharts älterer Bruder, etwan bey 50 Jahren alters, sonst von Oberhofen gebürtig.
2. Ulrich Steiner, eben gedachten Uli Ritscharts Schwager, sonst von Oberried.

Da die Regierung einen Rückgang der Bevölkerungszahl befürchtete, stoppte sie im Jahr 1750 eine Auswanderungswelle aus dem Bodeli.⁷³³ Die Wanderlustigen reisten trotzdem und heimlich ab. Und in Amerika entstand in dieser Zeit eine Kleinstadt namens „New-Bern“.

Um 1695 liess Kurfürst Friedrich von Brandenburg 14 Bauernfamilien aus dem Bernbiet ins Land Brandenburg kommen, um mit ihren Kenntnissen die dortige Landwirtschaft zu verbessern. Später folgten ihnen 200 weitere Familien nach. Auch diese Auswanderungswelle hinterliess in Unterseen ihre Spuren. Samuel Feuz von Unterseen, „so zu Königsberg in Preussen verburgeret“, stellte 1754 das Gesuch, sein Vermögen nachziehen zu dürfen. Er wies einen vom „Burgermeystere und Raht der künigklichen Preüssischen Haupt- und Resident-Stadt Königsberg“ ausgestellten Bürgerbrief⁷³⁴ vom 2.April 1754 vor. Er hatte dort bereits seinen Untertaneneid geschworen und „seiner künigklichen Majestät in Preussen“ gehuldigt. Nach dem Mitbericht des Schultheissen von Unterseen an die Gnädigen Herren war der Gesuchsteller „ohngefehr 50 Jahr alt, hat hier noch Eltern, keine Kinder“. In der obrigkeitlichen Antwort⁷³⁵ vom 18.Juli 1754 steht:

⁷³³ Feller, Geschichte Berns, Band III Seite 567

⁷³⁴ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 80b - 81a

⁷³⁵ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 79a - 79b

Wollen zwar wir die Wegzuehung des Mann- und Landrechts verwilliget und auch hiemit vergünstiget haben, dass er seine ohngefahr in 100 Pfund bestehenden Mittel, unter Erlag dess Abzugs von 10 pro 100 Fr. wegziehen möge. ... Da beiläufig zu hinkünftiger Wegweisung Euch dienen mag, dass in dergleichen Fällen ihr die Persohn alhero weisen oder wenigstens dero vorweisende Attestation und Bürgerbriefen uns einsenden werdet. ... Massen zu thun inzwüschen aber auf disen Feütz wohl achthalten zu lassen, dass er niemand droben verlocken könne.

Den Gesuchstellern auch aus entfernten Staatsgebieten wurde zugemutet, künftig persönlich in Bern vorzusprechen. Im vorliegenden Fall beharrte man aber nicht darauf. Dem Ausgewanderten wurde unter dem gleichen Datum vom Schultheiss und Rat der Stadt Bern ein Mannrechtsbrief⁷³⁶ ausgestellt und darin festgehalten, dass

Samuel Feütz, unser Underthan aus der Kirchhöri Underseen uns in Underthänigkeit fürtragen lassen, was massem er anderswo ohrten, da er seine bessere Gelegenheit und lück angetroffen zu haben vermeine, sich niderzulassen und hiemit sein und der Seinigen Heymath- und Landrecht wegzuziehen bedacht. Ihme aber hierzu oberkeitlicher Zügnusschein seines harkommens, und dass er eines freien Stands und ehrlichen Nahmens sye.

Der Reisgeldüberschuss

Weil Unterseen im Jahre 1614 die Bewilligung erhalten hatte, von jedem Saum Wein 2 Pfennige zu Gunsten des Reisgeldes zu erheben, lag nun im Gemeindegewölbe ein ansehnliches Kapital. Nachdem die Burgerschaft „wegen gwüsser Streitigkeiten die würdtschaft zu Inderlacken und Zugehördt“ für 8000 Pfund Pfennigen gekauft hatte und wusste, dass im Reisgeldsäckel 4000 Pfund lagen, „welche weder Zins noch etwas Nutzes eintragen“, stellte die Gemeinde am 7. Januar 1739 das Gesuch, „etwan den halbigen Theil dieser still liegenden Summ“ zur Bezahlung der Schuld verwenden zu dürfen, mit der Versicherung, „die zwei Pfennige von jedem Saum Wein, so verohmgeldet wird, ferners zu erheben; auch die ganze Summ auf Befehl zu ersetzen.“⁷³⁷ Daraufhin mussten die Amtleute von Unterseen und von Oberhofen zusammen die Reisgeldkasse überprüfen.

Im Reisesäckel befanden sich 1242 Kronen, „also ein Mehreres als das ordinari Reisgelt für ihre zu Unterseen habende 40 Man ausszüger vorhanden“. Am 16. März 1740 wurde Unterseen gestattet, einen Teil seines Reisgeldes zur Schuldabzahlung zu verwenden⁷³⁸ und dabei verlangt, sofern sich in diesem Reisgeldsäckel noch alte Geldsorten befänden, „solche alhero in die müntz zur auswechlung zu übertragen“. Unterseen legte das Umgeld weiterhin in seine Kriegskasse. Am 16. September 1765 nahm Landvogt Tscharner in Interlaken als damaliger Statthalter zu Unterseen in Anwesenheit der Vorgesetzten der Gemeinde ein Inventar auf über das vorhandene Reisgeld, und zwar spezifiziert nach Geldsorten. Danach war im Ganzen ein Geldwert von 815 Kronen 21 Batzen 2 Kreuzer vorhanden, und zwar im Einzelnen

- an Goldsorten:	Kronen	Batzen
18 zweifache spanische Dublonen à 220 Batzen	158	10
68 einfache spanische Dublonen à 110 Batzen	299	5
11 halbe spanische Dublonen à 55 Batzen	24	5
2 doppelte italienische Dublonen à 200 Batzen	16	
3 einfache italienische Dublonen à 100 Batzen	12	
6 ganze französische Dublonen à 100 Batzen	24	
2 halbe französische Dublonen à 50 Batzen	4	

⁷³⁶ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seite 80a

⁷³⁷ Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 31

⁷³⁸ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 70b - 71b

3 doppelte Ducaten à 120 Batzen	14	10
25 einfache Ducaten à 60 Batzen	60	
3 Sonnen Cronen à 56 Batzen 2 Kreuzer	6	14
3 neuwe französische Dublonen à 160 Batzen	19	5
1 Merliten à 124 Batzen	4	24
- an Silber:		
38 neue Thaller à 40 Batzen	60	20
68 Trantosots à 14 ½ Batzen	38	2
2 alte Thaller à 42 Batzen	3	9
8 spanische Thaller à 35 ½ Batzen	11	9
2 ganze Gennefer à 50 Batzen	4	
1 halber Genueser à 25 Batzen	1	
8 halbe Cron à 20 Batzen	6	10
2 halbe Luiblang à 17 ½ Batzen	1	10
an allerhand kleinen Silbersorten 5 Bz., Öhrtler und dergleichen		27
an Münz in allem	20	0

Es brauchte viel Kenntniss, um den Wert des Geldhortes berechnen zu können. Die für das Reisgeld gesammelten Abgaben wurden zu dieser Zeit alle sechs Jahre und unter Zeugen dem Fonds hinzugefügt. Über eine solche Beigabe wurde protokolliert:

Den 28. August 1771 ist in Gegenwarth des Wohledegelbohrnen Insonders Hochgeehrthen Herren, Herren Freyherren und Schultheiss von Büren zu Unterseen und verschiedenen Herren Vorgesetzten daselbst das Umgelt von denen Jahren 1765, 1766, 1767, 1768, 1769 und 1770, so von dem verbruchten Wein zusammengelegt, in das Gwelb zu dem übrigen Reissgelt gethann worden, so sich von allen 6 Jahren zusammen belauft auf 32 Kronen 22 Batzen 1 Kreuzer.

In der Reisgeldkasse sammelte sich weiterhin überschüssiges Geld an. Schultheiss Sinner zählte 738 Kronen, wobei nach seiner Meinung als Reisgeld 300 Kronen genügten. Die Burgerschaft stellte daher am 28. April 1783 erneut ein Gesuch, den Überschuss für die Begleichung von Schulden verwenden zu dürfen.⁷³⁹ Am 3. Juni 1783 „bewilligen MeghHrn. der Statt Unterseen, das vorschliessende Reisgelt über die 41 Auszügler aus hervorzunehmen und in ihrem Nutzen zu verwenden.“⁷⁴⁰ Sie schrieben:

Nachdemme Wir das Begehren der Burgerschaft zu Unterseen, das nemlich ihra bewilliget werden möchte, von dem Reisgelt dasjenige, so über die schuldigen vierzig und ein Ausszügler vorschiesset, erheben und zu Bezahlung ihrer Schulden anwenden zu können, erdauern und darüberhin den Vortrag erstatten lassen, haben wir denen Supplicanten hierinnen willfahret, mit dem Vorbehalt jedoch, dass nach ihrem selbs eigenen Anerbieten sie den hervorzunehmenden Überschuss im Fall der Noht auf ersten Befehl schleunigst wieder ersetzen sollen.

Schiessübungen

In Unterseen stand das Schiesswesen hoch im Kurs. Zu seiner Förderung setzte die Obrigkeit ansehnliche Preise für die besten Schützen aus. Nach einem Schreiben der Kriegsräte vom 8. Februar 1773 wegen den Zielmusquettenschützen⁷⁴¹ wurden für diese an Preisgeldern alljährlich 15 Kronen ausgesetzt, und zwar:

Denen Schützen des Amts Underseen, so mit Zihlmusquetten schiessen, haben meine Gnädigen Herren die Kriegsräht in Betrachtung des grossen Nutzens dieser Kriegsübung

⁷³⁹ Ämterbücher Unterseen, Band C Seiten 130 f

⁷⁴⁰ Manual der Stadtburgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seite 112a

⁷⁴¹ Manual der Stadtburgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seite 97a

besonders in den Bergländern ein Schiessgelt von fünfzechen Kronen jährlich geordnet, welches ihr MnghHrn. künfftighin entrichten und seines Ohrts verrechnen werdet.

Auch die Burgerschaft war den Schützen wohlgesinnt. Im Burgerrodel finden sich erste Hinweise auf eine Unterseener Schützengesellschaft. Diese erhielt jährliche Beiträge aus der Stadtkasse.

1774, den 20. January - Auf vorigem Tag auch erkennt worden, dass hinführo der Schützengesellschaft, jedoch ohne Consiquenz und dass man solches jederweilen nach denen umständen abändern und vermindern könne, anstatt deren 9 Kronen jährlich 20 Kronen ausgerichtet und von dem Seckelmeister bezahlt werden solle.

1782, den 24. January - an der Ämterbesetzung: 1. Ist erkent, es solle auf die Schützengesellschaft anstatt denen bis dahin bezahlten 20 Kronen hinfüro 15 Kronen mehr, hiemit jährlich 35 Kronen ausgerichtet und bezahlt werden.

1786, den 17. January – Dennen Schützen solle in das Künfftige auch anstatt dennen bis dahin gegebenen 35 Kronen jährlich 40 Kronen ausgerichtet und bezahlt werden.

Die auffällige Steigerung der Beiträge wurde nicht begründet. Ob sie mit der allgemeinen vorrevolutionären Entwicklung zusammenhing, lässt sich nur vermuten.



*Abb. 46 – Alte Trülmusterung, von Franz Niklaus König (1765-1832)
Feder und Aquarell auf Papier, entstanden 1797, Kunstmuseum Bern*

Die Montur

Die heiratswilligen und wehrfähigen Männer mussten sich an der Hochzeit „zur Ersparung der Unkosten“ in Uniform „als dem zum Soldaten geborenen Schweizer anständigsten Kleidung“ kirchlich einsegnen lassen. Sie durften dabei aber keinen Mantel tragen. Die entsprechenden Protokollnotizen lauten:

1784 Montur, darin sollen sich die Landleute ehelich einsegnen lassen. Haben MnhggH die Kriegs Rätthe erspriesslich und nützlich erachtet, zu Ersparung der Umkosten des Landmanns anzubefehlen, dass alle, so sich verheyrathen, sich in dem Uniforme, als der dem zum Soldaten gebohrnen Schweitzer anständigsten Kleidung solle ehelich einsegnen lassen. Der Montur- und Armatur-Schein vom Trüllmeister soll dess ungeacht vorgewiesen werden. den 18.Mertz 1784. Kriegs Canzley Bern.

1785 a) diejenigen, so den Militär Pflichten nicht unterworfen, sondern durch Alter, bekleidende Stellen, und Ämter, oder durch enthaltene Entlassung von dem persönlichen Militär Dienst befreyet sind, welches letztere sie jedoch behörig bescheinigen sollen, sind nicht verpflichtet, sich im Uniform einsegnen zu lassen.

b) denne ist auf geschehene Einfragen verordnet worden, dass diejenigen, so in der Montur sich ehelich einsegnen lassen, keinen Mantel tragen sollen, als welches weder schicklich noch üblich ist. Den 28.Hornung 1785. Kriegs Canzley Bern.⁷⁴²

Kostenteilung

Für die Aufteilung der Kosten für die militärische Ausrüstung schlossen im Jahr 1771 die fünf Teile der Landschaft Interlaken mit der Stadt Unterseen und der Herrschaft Unspunnen einen Vertrag⁷⁴³,

demnach die durch unsere Gnädige herren und oberen verbesserte einrichtung dess kriegswesens eine mehrere anschaffung von pferdten, waagen, zuggeschirren, posten erforderet ... von dem bezirk, wo sich die zwey, das dritte und vierte battailon erheben, zwanzig und neün pferdt, vier wäägen samt denen nöthigen geschirren zu liefern haben.

Es wurde vereinbart, diese Sonderausgaben im Verhältnis der üblichen Beiträge an den Landesseckel auf die verschiedenen Gemeinden aufzuteilen, wobei

die statt Unterseen und herrschaft Uspunnen aber, welche in dieser ab- und eintheilung nicht inbegriffen, sich verpflichten, insgemein alwegen den sechsten theill an die kösten beyzuschessen, so dass die statt Unterseen und die herrschaft Uspunnen zu denen fünff theillen der landschaft hierinnen den sechsten theill ausmachen sollen.

Mit dem gleichen Kostenverteiler wurden nachträglich auch die Kosten aufgeteilt, die „vor etlichen Jahren“ für die Vermehrung der Säumer und Saumpferde entstanden waren. - Der „Vertrags Brief⁷⁴⁴ zwischen denen Fünfteillen der Landschaft Interlaken, der Statt Unterseen und Herrschaft Unspunnen“ vom 17.August 1771 wurde im Schloss zu Unterseen unterzeichnet und lautet:

Wir,
Christian Mühlmann, Landstatthalter,
Johannes Egger neüw- und Peter Mooser alt Landtsvennere,
Heinrich Ritschhard neüw und Peter Michel, alt Landseckelmeyster,
Bartholome in Abnith, Statthalter in Grindelwald,
Peter von Allmen, Statthalter in Lauterbrunnen,
Jakob Ritschardt, Statthalter im Dorf Interlacken,
Heinrich zur Buchen, Obmann in Habkern,
Abraham Gassner, Obmann auf St. Beatenberg,
- nahmens der Fünfteillen der Landschaft Interlacken,
Sodenne
Johannes Blatter, dissmaliger, Peter Sterchi und Jacob Blatter, alt Vennere
- nahmens der Statt Unterseen,

⁷⁴² Neues Mandatenbuch 1780. Nr.7 Seite 3

⁷⁴³ Kriegs-Lernenbuch von 1681, pag.157; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.375 Seite 651

⁷⁴⁴ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 92b - 94a

so dan

Christen Ballmer, Statthalter und Christen Ballmer, Kirchmeyer von Wilderswihl,
item Christen Meyer, Obmann von Tärtligen,
- namens der Herrschafft Unspunnen
thun kund hiermit:

Demnach die durch unsere Gnädige Herren und Oberen verbesseret Einrichtung des Kriegswesens eine mehrere Anschaffung von Pferdten, Wagen, Zuggeschirren, Pasten erfordert und dahero lauth der von dem wohledlen, unserem Hochgeehrten Herren Landmajor Lombach eingegebene Specification von dem Bezirk, wo sich die zwey, nemlich das dritte und vierte Battaillon erheben, zwantzig und neun Pferd, vier Wagen samt denen nöthigen Geschirren zu liefern haben.

Da aber in der disohrts gezogenen Eintheilung unter denen Gemeinden die sonsten übliche Abtheilung unter den Gemeinden nit betroffen, sonderen die einten allzustarck, andere aber allzuwenig angelegt worden, so haben wir, die eingangs gemelten Vorgesetzten sowohl für uns, als in nahmmen der Fünf Theillen der Landschafft Interlacken, Statt Unterseen und Herrschafft Unspunnen uns wegen Verköstigung sothaner Zügen verglichen, dass die Anschaffung der Pferdten, Wagen, Geschirren, so wohl dissmahlen als in Zukunft, ja selbst in dem fahl eines Zugs, der Kehr betreffe diese oder jehne Gemeind, die Kösten durch alle Gemeinden zugleich bestritten und zwar unter eben dergleichen Ab- und Eintheilung wie der Einschuss in den Landseckel seith alten Zeithen beschiebt. Die Statt Unterseen und Herrschafft Unspunnen aber, welche in dieser Ab- und Eintheilung mit begriffen, verpflichten sich in Gemein allwegen den sächsten Theill an die Kösten beyzuschliessen, so dass die Statt Unterseen und Herrschafft Unspunnen zu denen fünf theillen der Landschafft hierin den sechsten Theill ausmachen sollen.

Auf eben gleichem Fuss soll es auch gehalten seyn, in ansechen der Säumeren und Saumpferdten, als welche wegen vor etwelchen Jahren anbefohlenen Vermehrung dermahlen auch nit nach dem Vermögen der Gemeinden eingetheilt sind.

Da aber die Dorfschafft Iseltwald in denen Fünftheillen der Landschafft begriffen, selbige aber bei der Eintheilung in das erste und zweite Battaillon zu der Landschafft Oberhasler und denen Herrschafften Brientz und Ringgenberg gestossen worden, so soll dasjenige, was sich dieser Gemeind, marchzählig an dem ohrt, wo sie eingetheilt, beziehen mag, von dem Einschuss der Fünftheillen der Landschafft, der Statt Unterseen und Herrschafft Unspunnen erhoben werden, wie dann diese Gemeind als ein Glid eines fünften Theills in dem Einschuss auch vergriffen ist.

Für diese Vergleichung aber wirdt das Hoche Wohlgefallen MnrGhrn vorbehalten.

In Krafft dieses Vertrag Brieffs, welcher unter uns, dennen eingangs gemelten Vorgesetzten also verglichen und von dem ersten unterschrieben, auch zu wahrem bestand mit des wohledelebohnen, unsers Hochgeehrtesten Herren, Herren Carl Victor von Bürens, des Grossen Rahts der Statt und Republic Bern, dermahlen ruhmlichst regierenden Herren Schultheissen in Unterseen und Ambtsstatthalters zu Interlaken angewohnten Secret Insigel verwahrt und mit der Statt Unterseen und Landschafft Interlacken Siglen betruckt.

Actum als dieser Vergleich in Gegenwart ob vermelt MnshHrn Besiglers abgeredt und beschlossen worden, in ihr Gnaden Schloss Unterseen, den 17.ten Augstmonath 1771

Gegenüber den in den Militärdienst aufgebotenen Soldaten wurden die Gemeinden grosszügiger. Doch sie wurden obrigkeitlich gebremst. Der Schultheiss von Unterseen erhielt eine „Copia Schreiben von MnGhHrn und Oberen der Stadt Bern vom 20.Juny 1793 - betreffend die von denen Gemeinden dem Soldat in Zügen und Camps bestimmte unnöthige Zulage“⁷⁴⁵:

⁷⁴⁵ Dokumentenschachtel der Burgergemeinde Unterseen

Wir haben vernommen, dass verschiedene Gemeinden ihren Angehörigen, welche in den beyden letzten Zügen marschirt sind, ohne Unterscheid der Reichen und Armen, eine tägliche oder wochentliche bestimmte Zulage gegeben haben. ... Weil annebends der Sold, den UnGhHrn und Obere geben, stark genug ist, dass der Soldat damit im Feld wohl auskommen kan, wenn er mit der seinem Beruf wesentlichen Ordnung und Mässigkeit leben will, so ist eine solche Zulage wenigstens für die Reichen, deren Weib und Kinder bey der Abwesenheit ihres Hausvatters nicht darben müssen, überflüssig und eine unnütze, unzulässige Ausgabe des zu nothwendigeren Ausgaben bestimmten Gemeindeguts. Wir verbieten demnach von nun an solche Zulagen an Sold. ... Hingegen werden wir mit Vernügen sehen, dass die Gemeinden die Weiber und Kinder der Armen nach ihrer Nothdurft unterstützen, während der Hausvatter zum Dienst des Vatterlands abwesend ist, als welche Steuer nicht ausser dem Zweck des gemeinen Guts seyn wird, wie die obbemelte Zulage.

Die Obrigkeit erachtete eine allgemeine Zulage an jeden Eingerückten als eine Zweckentfremdung des Gemeindegutes, nicht aber Beiträge an arme zurückgebliebene Angehörige. Später jedoch wurde die Besoldung und Verpflegung eine Staatsaufgabe und das von den Gemeinden zusammengetragene Reisgeld wurde in den Gemeindegutsbeutel gelegt.⁷⁴⁶

⁷⁴⁶ Prozedur Michel, Seite 148

Bedrohungen

Krankheiten

Das Siechenhaus im Rugen

Unheilbar Kranke, von denen eine Ansteckungsgefahr ausging, wurden schon früh abgesondert. In unserem Land bestanden bereits im Mittelalter über das ganze Land verteilt mehr als 200 Siechenhäuser, wo die „Siechen“, auch „arme kinder“ oder „veltsieche“ genannt, untergebracht wurden. Dort litten sie dahin und warteten auf ihre letzte Stunde. Im 13. bis ins 15. Jahrhundert war es die Lepra, die zur Zeit der Kreuzzüge nach Europa eingeschleppt worden war, welche das meiste Elend verursachte. Paracelsus, der berühmte Arzt zur Reformationszeit, beschrieb den Ausatz als „eine Fäulnis des Körpers, die bis 30 Jahre dauern kann“. Die Krankheit ist ansteckend und galt als unheilbar. Bei der „Lepraschau“ war die Entscheidung zu treffen, ob die Kranken für den Rest ihres Lebens aus der Gesellschaft auszuschliessen waren. Aussätzigte wurden rechtlos und durften über ihren Nachlass nicht mehr selber verfügen. Um nicht zwangsweise ins Siechenhaus eingewiesen zu werden, flohen manche in die Wildnis und führten ein Einsiedlerleben. Im Siechenhaus war die Verpflegung mangelhaft, die Insassen waren aufs Betteln angewiesen. Doch sie wurden wegen der Ansteckungsgefahr gemieden und mussten mit Lärminstrumenten auf ihr Kommen durch lautes Rasseln und Klappern aufmerksam machen. So hatten die Gesunden Zeit, sich zu entfernen. Alles, was man im Mittelalter einem Aussätzigem sagen konnte, war: „Benedic deo et morere“, preise Gott und stirb.

Auch im Berner Oberland gab es Siechenhäuser. So erhielt zum Beispiel der Statthalter von Aeschi im Jahr 1471 aus Bern den Befehl, die Gemeinde solle ein Siechenhaus bauen. Ähnliche Häuser bestanden zu dieser Zeit schon in Frutigen und in Adelboden. Die Siechenhäuser wurden von den Städten ausserhalb der Mauern, auf dem Lande fern von den Ortschaften, und oftmals in der Nähe der Richtplätze gebaut. In der nicht weit davon stehenden Siechenkapelle flehten die unheilbar Kranken um ein Wunder, und die zum Tode Verurteilten verrichteten hier ein letztes Gebet.

Für die Bevölkerung unserer Region gab es einst im Rugen ein Siechenhaus. Nicht weit entfernt davon stand der Galgen der Landvogtei Interlaken. Die mittelalterlichen Mauerreste der auf der Felsenegg über der Waldeggstrasse Interlaken, aber in der Gemeinde Matten gelegenen Hinrichtungsstätte wurden in den Jahren 1991/92 freigelegt und restauriert. Auf den noch vorhandenen zwei quadratischen Fundamenten von 1,4 Metern Seitenlänge standen einst etwa 5 Meter hohe Pfeiler, die den Querbalken mit dem daran befestigten Strick trugen.⁷⁴⁷

Über den Ursprung des Siechenhauses weiss man wenig, und nichts über den genauen Standort. Es bestand schon zur Klosterzeit vor der Reformation und dürfte nach ortsüblicher Art gebaut gewesen sein. Anfänglich lebten darin Leprakranke. Als der Ausatz zurückging, wurden in den Siechenhäusern auch die an Pest, Pocken, Masern, Ruhr, Typhus, Syphilis erkrankten Leute abgesondert. Später brachte man dort auch Geisteskranke und Altersschwache unter, und daneben gab es stets obdachlose Arme, die für einen Unterschlupf, selbst im alten Siechenhaus, froh waren.

Das Siechenhaus im Rugen wurde nach der Reformation von den umliegenden Gemeinden weitergeführt. Am 12. Januar 1599 kaufte sich die Talschaft Grindelwald in die Nutzung ein, wobei „Stathalter, landsvenner und ganz gemeinden der vier fünfftheilen zu Interlaken, als im Boden, änet der Aar, in Lauterbrunnen, änet der

⁷⁴⁷ Standort: Landeskarte Nr.1228, Koordinaten 631 875 / 169 825 gemäss Burgenkarte der Schweiz, Westteil, 2007

Lütschenen, auch verner, seckelmeister und ganze communen der statt Unterseen, beider herrschaften Unspunnen und Ringgenberg“ für die einbezahlten vierhundert Pfund Bernerwährung quittierten⁷⁴⁸. Diese Urkunde belegt, dass das ursprünglich aus dem Klostersgut stammende Haus von den beiden Ämtern Interlaken und Unterseen gemeinsam getragen wurde. Das einbezahlte Siechengut wurde ausgeliehen und mit dem jährlich eingehenden Zins wurde der Betrieb des Siechenhauses finanziert.

Nach dem Jubiläumsjahr von 1628, in dem „100 Jahre Reformation“ gefeiert worden war und man sich dabei besonders ihrer hochgesteckten Ziele erinnert hatte, entstand in der Landschaft Interlaken den erlassenen Schulmandaten gemäss eine besondere Schulordnung⁷⁴⁹. Diese beginnt:

Schull Ordnung, angesechen Anno 1631 - Ingang

Ess habentt Unsere G.H. und Ob. Schultheiss und Ratth der statt Bernn uss sonderbarem anhaltten einer Landtschafft Interlacken inen, den Landtlütenn vergünstigett und nachgelassen uss irem zusammgeschossnen Siechengutt im Rugen jürlich von zweithusent pfunden hauptgutt den zins ze nemmen und nach gestaltsamme der sachen zu erhaltung der Schulmeistren anzuwenden, jedoch dass das Hauptgutt nit von dem andren abgesünderet werde, sondern bysamen dess Siechengutts verbliben sölle.

In der Folge wurde ein Teil der eingehenden Zinse aus dem Siechengut allein für die Schulen der Landschaft Interlaken verwendet. Deshalb entstand zwischen der Burgerschaft von Unterseen und den vier Fünfteln der Landschaft Interlaken ein Streit. Nach einem in Bern am 22. Februar 1661 missverständlich abgefassten Beschwerdeentscheid wurden der Landvogt von Interlaken und der Schultheiss von Unterseen am 28. Juli 1666 beauftragt, die Sache zu schlichten. Sie verhandelten mit den Parteien abschliessend am 21. Februar 1668. Die Vertreter von Unterseen machten geltend, dass sie das Siechengut von 2000 Pfund gemeinsam mit den vier Fünfteln der Landschaft Interlaken und denen aus den Herrschaften von Ringgenberg und Unspunnen sowie denen von Grindelwald zusammengetragen hätten, dass es deshalb billig wäre,

wann sie, die von Interlacken, etwas aus dem siechensekel nemmend, wie es dann seit 30 jahren ohne ihr vorwüssen beschechen, da von 2000 Pfund pfennigen der zins hin und wieder auf die landschaft verlegt worden, dass ihnen in der gleichen austheilung inskünftig auch ihr gebührender antheil davon gefolgen, das bis dahar ausgebliebene ersetzt, und sie den rechnungen auch beständig und ohne abwechsel beywohnen sollend.

Die „Vierfüntel“ der Landschaft Interlaken verteidigten sich, der Landvogt sei damit einverstanden gewesen,

sintemahlen sie bey zehen schulmeistren zu versolden habend, die von Unterseen aber nur einen, zu dessen unterhaltung sie auch jährlich vierzig pfund pfennigen von mgh aus dem kloster Interlacken (zwar ohne entgelt nuss diess siechenguths) empfahend und vermeintend, dass sie als stiftere des siechenguths und die den besten theil daran gewendt, es inen nit unbillich, etwas mehren gnoses als aber die von Unterseen darvon haben söllend.

Darauf entschieden Landvogt Johannes Steck und Schultheiss David Zehnder, dass künfftig „die von Unterseen ihren achten theil auch daran haben, von dem vergangenen aber die vier fünftheil von Interlacken keine ersatzung ze thun schuldig seyn.“ Zudem wurde bestimmt, dass künfftig der jährlichen Rechnungsablage ausser wie bisher der Landvogt und eine von ihm bezeichnete Person sowie der Pfarrer von Gsteig neu acht Vertreter der beteiligten Gemeinden beizuwohnen hätten, nämlich

⁷⁴⁸ Amtsarchiv Interlaken, Landsfreyheiten 1791 pag.56; Rechtsquellen Interlacken/Unterseen, Nr.246 Seite 470

⁷⁴⁹ Schulordnung 1631-1719, Bezirksarchiv Interlacken im Berner Staatsarchiv

von gmeinden im Boden zween männer,
von Unterseen einer und und von Unspunnen einer,
auch von der herrschaft Ringgenberg dem ker und abwechselnd nach mit Brienz einer,
aus dem Grindelwald einer, aus Lauterbrunnen einer,
und von den übrigen ohrten und kilchspählen der landschaft Interlaken ebenmässig dem
ker und abwechselnd nach einer.

Aus dem Siechengut sollten künftig nicht mehr tägliche Almosen an herumschweifende Bettler gespendet werden, da das Siechenhausgut allein für mit „siechtum und malzey behafte persohnen“ zusammengelegt worden sei, und nur

ihren unter sich habenden hausarmen und recht bedürftigen, item auch frömbden durchpassierenden schulmeistern und studenten hilf geleistet werden sölle. ... Wann mann aber etwas armen brunstgeschädigten und dergleichen die hand bieten wolte, sol solches aus der peürt oder sonst anderen unter sich habenden gemeinen guth beschehen.

Der festgelegte Stiftungszweck musste eingehalten werden. Anderweitige Nöte und Bedürfnisse waren über den Gemeindegeldbeutel zu lindern. - Die Verwaltung des Siechenguts blieb umstritten. Nach fortdauernden Zwistigkeiten stimmte die Versammlung der für die Rechnungsablage ernannten Gemeindevertreter über hundert Jahre später am 1. April 1791 dem Austritt des ganzen Amtes Unterseen aus dem Gemeindeverband zu.⁷⁵⁰ Sie beschloss:

1. so soll der gemeind Unterseen (namlich dem stettlj und dorf Interlaken) diejenigen sieben batzen zwey kreützer, so ein jeweiliger kirchmeyer von alda jährlich in diesen sekel bezalt hatte, für eins und allemahl nachgelassen seyn.
2. so haben die von Unterseen ihren bezeichnenden antheil an des wasenmeisters haumschwung und zugehörd im Rugen noch ferners ausbedingt und vorbehalten.

Das Siechengut, aus dem sich die Gemeinde Unterseen herauslöste, war aus dem Kirchengut mit jährlich 7 Batzen und 2 Kreuzer gespiesen worden. Der Austritt betraf aber ausdrücklich nicht die Beteiligung an der Organisation zur Beseitigung von Tierkadavern. Der Wasenmeister erfüllte seine Aufgabe in den beiden Ämtern Interlaken und Unterseen. Er wohnte in der Nähe des Siechenhauses im Rugen und hatte auch damit etwas zu tun. Nach dem „Inventarium über des Siechenseckels ganzes Vermögen“ aus dem Jahr 1789 hat des Wasenmeisters Behausung im Rugen samt Zubehör 320 Kronen gekostet, und „das Siechenhaus im Rugen ist werth 600 Kronen“.

Unterseen erhielt 1793 von den übrigen am Siechengut anteilhabenden Gemeinden eine Summe von 2600 Pfund zuzüglich 18 Kronen 18 Batzen Marchzins, um sie seinerseits mit dem Dorf Interlaken sowie mit den Gemeinden Habkern und Beatenberg anteilmässig zu verteilen und erklärte anschliessend, „weitere nichts mehr an diesem siechensekel anzusprechen“. Das Dokument wurde unterzeichnet von den dreizehn ersten Vorgesetzten der Gemeinden beider Ämter Interlaken und Unterseen und zu seiner Bekräftigung wurden die Siegel des Landvogts von Interlaken und des Schultheissen von Unterseen aufgedrückt. - Der alte Vertrag über die Nutzung des Siechenguts vom 21. Februar 1668 wurde im Gemeindegeldarchiv von Unterseen aufbewahrt. Die Siegel fehlen aber heute, weil sie 1793 entfernt worden sind, als die Urkunde mit vier Schnitten ungültig gemacht und dazu geschrieben wurde:

Nach gemachtem Auskauff und darum vorhandenen Quitantz ist dieser Brieff zwischen E.E. Burgerschaft zu Underseen und der Landschafft Interlaken für eins und allemahl aufgehoben und zernichtet worden. Den 20. Augst 1793 aus Befehl deren Vorgesetzten
Christen Michel, Landsekelmeister

⁷⁵⁰ Amtsarchiv Interlaken, Landsfreyheiten 1791, pag.204; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.394 Seite 672

Nach dem Austritt des Amtes Unterseen aus dem Gemeindeverband für das Siechenhaus verfügte der Siechenseckel im Jahre 1797 immer noch über ein Vermögen von 9882 Kronen. Wann das Haus im Rugen geschlossen wurde und zerfiel, ist aus den vorgefundenen Dokumenten nicht ersichtlich. - Das Spitalwesen wurde in dieser Zeit neu geordnet. Gegen 1730 waren in Bern am Waldrand, wo das alte Haus für Aussätzigte stand, drei neue Gebäude entstanden: ein Spital für Unheilbare, ein Spital für Hautkranke und ein Irrenhaus, heute Waldau genannt. Die Schwerstkranken aus dem Oberland wurden von diesem Zeitpunkt an dorthin gebracht. - In Unterseen wurde am 2. Januar 1796 das aus dem Gut des Siechenhauses im Rugen ausbezahlte Geld in einen besonderen Siechenseckel gelegt, der von einem Siechenvogt verwaltet wurde. Das „Urbar über das Siechengut der Gemeinde Unterseen“⁷⁵¹ beginnt:

Kund seye hiemit, demnach die gemeinsamlliche Benutzung des Siechenguts, mit ihr Landschaft Interlaken, der Burgerschaft von Unterseen und dem Dorfe Interlaken, zu allen Zeiten zu nicht geringem Nachtheil gereicht, indem die Gemeinde Unterseen jährlich nicht mehr als achtzehn Kronen und achtzehn Batzen bezogen hat, als haben die dermaligen Vorgesetzten zu Unterseen zu Ausmeidung fernerer Verdriesslichkeiten sich entschlossen, mit Genehmigung des regierenden Hochgeehrten Herrn Ober Amtsmanns auf Unterseen, sich mit ihrem Antheil an dem Siechengut von ihr Landschaft Interlaken zu trennen; welches aber nicht ohne anscheinenden Nachtheil nicht hätte vor sich gehen können, wovon sich aber in Folge der Zeit gewiss das Gegentheil erzeigen wird.

Zu diesem Ende haben sich die Vorgesetzten von Unterseen verglichener Weise mit einer Summe von siebenhundert und achtzig Kronen für ihren Antheil auskauffen lassen; dabey auch jene sieben Batzen und zwey Kreuzer, so jährlich von dem Kirchenseckel zu Unterseen in den Siechenseckel bezahlt worden, von nun an dahinfallen.

Der innigste Wunsch der Vorgesetzten zu Unterseen ist, dass himmlischer Segen auf dieses kleine Vermögen traufen und also eine gesegnete Aufnahme itziger Vorgesetzter von Unterseen bey ihren werthen Nachkommen Dank bringen möge. In diesem Urbar stehen vornen die Zinsschriften eingetragen, hinten aber werden jeweilen die Rechnungsrestanzen angemerkt. Datum der Errichtung dieses Urbars den 2.ten Januar 1796

Verfertigt durch Joh. Jakob Blatter, Noth., sub.Stadtschreiber zu Unterseen

Aus dem Siechengut wurden an ausgeliehen Kapitalien übernommen:

vom 11. Januar 1778		
an Jakob Leuthold, zu Unterstock, Landschaft Oberhasli		200 Konen
vom Martini 1651		
an Ulrich Gertsch, auf Glausfuhren auf Wengen in Lauterbrunnen		40 Kronen
vom 5. Brachmonath 1701		
an Heinrich und Jakob Borter anstatt Peter Ämmers von Aarmühli		60 Kronen
Von und ab einem dem Siechenamt zugehörigen Stück Erdreich,		
eine halbe Kuhe Winterung, in der Wagneren am Rugen gelegen;		
stosst Sonnen aufgangs an den kleinen Rugen, Eingangs und		
Mitternachts an des Kauferen ander Gut, und Mittags an die Strass.		
vom Martini 1647		
an Gilgian Brawand, als Hauptschuldner, und Peter Brawand,		
sin Vater und Bürg, auf Wengen und Lauterbrunnen		40 Kronen
vom 31. Januar 1761 an Hans Borter, der Schneider im Dorf Interlaken		66 Kronen
vom Martini 1786 an Heinrich Inäbnit, auf dem Grund in Grindelwald		120 Kronen
vom 10. April 1789 an Christen Stoller, in Gündlischwand		60 Kronen
vom 15. April 1779 an Hans Roth, hinter Holzmatten in Grindelwald		60 Kronen
vom 17. Wintermonat 1778 an Peter Rubi auf Gimmelwald in Lauterbrunnen		60 Kronen
vom 25. Christmonat 1793		
an Hans Kaufmann, im Graben hinter Grindel in Grindelwald		20 Kronen

⁷⁵¹ Archiv der Burgergemeinde Unterseen, Nr.242

Neu wurden ausgeliehen:

am 30. Wintermonat 1797 an Hans Frutiger, von Golzwyl	20 Kronen
am 11. May 1796 an Hans Borter, zu Aarmühli	80 Kronen
am 29. Aprill 1800 an Christen Müller, ab Wengen aus Lauterbrunnen	100 Kronen
am 29. Weinmonat 1791 an Christen Michel, hinter Wärgistall	120 Kronen
am 1. May 1795 an Christen Schmoker von Unterseen	130 Kronen
am 1. Jenner 1806 an Christen im Boden von Unterseen	40 Kronen
am 4. Hornung 1818 an Christian Booss, hinter Bach	60 Kronen
am 3. Christmonat 1803 an Hans Götz, im Dorf Interlaken	60 Kronen
am 18. Wintermonath 1806 an Christian Allmer, an Burglauenen	330 Kronen

Das ausgeliehene Geld lastete über Jahrzehnte auf den Liegenschaften und musste vom jeweiligen Besitzer zu 5% verzinst werden. Für Darlehen haftete der Hauptschuldner. Er musste aber zur Sicherheit zwei zahlungsfähige Bürgen stellen, die bei der Eröffnung noch besonders dafür vereidigt wurden. Der Inhalt des Unterseener Siechenseckels mit einem fruchtbaren Kapital von Fr. 3'972.92½ alte Währung wurde schliesslich im Jahr 1829 zum allgemeinen Armengut gelegt. Das Siechenurbar der Gemeinde Unterseen schliesst mit einem von Notar Kaspar von Allmen am 14. Juli 1834 urkundlich bescheinigten „Bericht an die Nachkommenschaft“, des Inhalts:

Ohn Zweifelhaft muss es den Nachkommen der Gegenwärtigen Generation bey dem Anblick dieses Urbars über Tittel, die einem Armengut der bährthbürgerlichen Gemeinde Unterseen gewidmet waren, auffallen, dass mit dem Jahre 1806 die Fortsetzung desselben aufgehört hat. Ihm diene daher zur Nachricht: dass die in diesem Zeitpunkt am Regiment der Gemeinde gestandenen Vorsteher und Vorgesetzten für zweckdienlich erachtet haben, das Vermögen dieses Siechenguts mit demjenigen des Spendguts zu verschmelzen und in ein Gantzes zu vereinigen, wesswegen bey wirklichem Vollzug dieses Gutfindens sothanes Siechengut aufgehört hat, indem solches sich unter das Wesen des eigentlichen Spend- oder Armenguts vermengte, also nun unter seiner Summe begriffen ist.

Mit dem Verschwinden des Siechenseckels aus den Gemeinderechnungen und dem Verfall des Siechenhauses im Rugen verblasste im Volk auch die Erinnerung an eine im Mittelalter entstandene Einrichtung.

Kindersterblichkeit, Seuchen

Ärztliche Hilfe war für die meisten Leute kaum erreichbar und oft auch wenig wirksam. Viele Kinder überstanden die Geburtsstrapazen nicht und starben in den ersten Lebenstagen. Aber auch die Gebärenden erlagen oft dem gefürchteten Kindbettfieber. Im Sommer 1600 starben in Unterseen unmittelbar nacheinander drei Mütter an der Geburt. Und am Donnerstag, den 17. Herbstmonat 1741 wurde eine „Madle“ getauft. Ihre Mutter „Salomone Hirni, von alhier, starb nach der Geburt, und wurde zu einer Stund die Mutter ins Grab und das Kind zur Tauff getragen“. Bei einem Vergleich der Zahl der Getauften mit der entsprechenden Zahl der Konfirmierten zeigt sich, dass in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Unterseen nur etwa die Hälfte der Getauften 15 Jahre später nach ihrer Schulzeit konfirmiert wurden. Die Kindersterblichkeit schwankte zwischen 40% und 60 % und war mit durchschnittlich 50% erschreckend hoch.⁷⁵²

Daneben forderten Seuchenzüge ihre Opfer. Die Bevölkerung lebte vielfach in Armut und engen Wohnverhältnissen, und ein hygienisches Bewusstsein fehlte weitgehend. Umso grösser war die Ansteckungsgefahr. Neben der Pest grassierten im

⁷⁵² Tabelle siehe Anhang

ausgehenden Mittelalter weitere übertragbare Krankheiten wie Pocken, Scharlach, Dyptherie, Ruhr. Vor allem die Kinder wurden befallen. Sie besaßen wegen ihrer mangelhaften Ernährung nur eine geringe Widerstandskraft.

Der schwarze Tod verbreitete zu Stadt und Land viel Furcht und Schrecken. Der Erreger wurde von Flöhen und Ratten auf die Menschen übertragen. Die Krankheit trat in zwei Formen auf. Die Beulenpest befiel die Lymphdrüsen, machte sie eitrig und führte bei mehr als der Hälfte der Befallenen zum Tode. Die noch schlimmere Lungenpest brachte gnadenlos für alle von ihr Betroffenen das Lebensende. Die Pest zog periodisch durch Europa und raffte grosse Teile der Bevölkerung dahin. Vom Mittelalter an sind eine ganze Reihe von Pestzügen bekannt. So soll die Seuche im Jahre 1564 allein im bernischen Landen total 36'000 Tote gefordert haben. 1565 starb der erste in Unterseen als Helfer des Pastors wirkende Diakon namens Jeremias Johannes an der Pest, 1577 fielen ihr in der Hauptstadt 1536 Menschen zum Opfer. Im Jahr 1583 grassierte der schwarze Tod vor allem im Emmental und im Oberland, allein in Sigriswil starben damals 350 Einwohner.⁷⁵³ Die Pest hemmte die Bevölkerungszunahme ganz massiv. Im Seuchenzug von 1611 starben in Leissigen 155 von den etwa 500 Einwohnern. Während der Jahre 1628 und 1629 gab es dort erneut 101 Pestopfer, in der benachbarten Kirchhöhe Gsteig waren es sogar deren 600.⁷⁵⁴ Und unter der Bevölkerung der Stadt Bern wurde 1628 die Hälfte hinweggerafft, was bei der 100-Jahrfeier der Reformation in Bern zu einer tiefen Bussstimmung führte.

Der letzte grosse Seuchenzug suchte die bernischen Gebiete im Jahr 1667 heim. Damals drang die Pest vom Elsass her in den Aargau ein. Obwohl das übrige Land mit einer scharfen Sperre abgeschirmt wurde, sprang sie auch auf das Oberland über, als die Krankheit bei einem von Königsfelden nach Iseltwald reisenden Händler namens Portner während der Schifffahrt über den Thunersee ausbrach. In Sundlaenen wurde er an Land gesetzt und nach seinem Tod auf Befehl des Landvogts von Interlaken in Leissigen begraben. Darauf wurde der Verkehr mit Sperrposten abgeschnürt, und Pestaufseher durchstreiften die gefährdeten Gegenden. Trotzdem verbreitete sich die Seuche.

Die Pest galt als Strafe Gottes. In der Kirchgemeinde Äschi starben vom Juli 1669 bis zum September 1670 im ganzen 313 Personen.⁷⁵⁵ In Wilderswil, Mühlönen und anderen Orten der Kirchgemeinde Gsteig wurden 448 Menschen vom schwarzen Tod dahingerafft. Für Wengen wurde eine besondere Pestordnung⁷⁵⁶ erlassen, die Auskunft gibt, wie man die Seuche bekämpfte. Sie ordnete die Massnahmen an, die zu beachten waren um „vernere Ansteckung durch den sägen und bystand des allerhöchsten zu vermyden“, darunter als erstes:

so soll das tägliche morgendt gebät durch die jenige persohn, so der herr predicant tugenlich erachten wirt, fleissig und ohnfählbarlich verrichtet, ouch zu vierzechen tagen am sonntag und in der wochen ein predig durch den herren predicanten an dem ihme gelegensten ohrt ... under dem freyen himel gehalten werden.

Niemand durfte den mit Pest verseuchten Ort verlassen. Es war allgemein verboten, sich von gesunden an angesteckte Orte zu begeben und umgekehrt, und die Kleider und das Bettgewand von angesteckten Personen mussten beiseite gelegt werden. Doch das Alpvieh sollte „von usseren und frömden ungehinderet können erhandlet werden.“ Für den Transport der Toten und ihre Bestattung war es schwie-

⁷⁵³ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 343

⁷⁵⁴ Eine Geschichte der Gemeinde Leissigen, des gleichen Verfassers, Seiten 180 f

⁷⁵⁵ Frutigbuch, Seite 407

⁷⁵⁶ Rechtsquellen Interlaken Unterseen, Seite 541

rig, überhaupt Totengräber zu finden, die sich der zusätzlichen Ansteckungsgefahr auszusetzen bereit waren. Aber man war gleichzeitig naiv sorglos. Um Holz zu sparen, wurden zwei einfache Särge hergestellt, in denen die Toten zum Friedhof zu bringen waren. Dort wurden die Leichen herausgenommen und offen beerdigt, um den Sarg wieder verwenden zu können. Diese Pestordnung wurde am 10. August 1669 vom Amtmann von Interlaken zur Genehmigung nach Bern gesandt. Sie wurde dort am 12. August 1669 von Schultheiss und Rat bestätigt, allein mit dem Vermerk⁷⁵⁷, dass der Amtmann „die gemeind dahin ze halten haben werde, sich mit nohtwendigen laden ze umbsehen, damit jedem absterbenden, so weit müglich, ... sein eigener sarch gemacht und darin begraben werde.“

Die Pest in Unterseen

In den Unterseener Kirchenbüchern fehlt der Totenrodel von 1581 bis 1709, so dass über die Zahl der Pestopfer von 1669 keine genauen Angaben gemacht werden können. Dagegen finden sich im Chorgerichtsmニュアル noch einige Spuren des letzten grossen Seuchenzuges. Um die Tauffamilien keiner zusätzlichen Ansteckungsgefahr auszusetzen, wurden die Täuflinge aus Matten und Aarmühle „durante peste“ nicht in der Kirche Gsteig, sondern in der Kirche Unterseen getauft. Vom 13. Juni bis 7. November 1669 sind im Taufrodel besonders vermerkt⁷⁵⁸:

Brunner Küngolot, Matten	Gross Magdalena, Aarmüli
Porter Elsbeth, Aarmüli	Baumgartner Magdalena, Matten
Schilt Jacob, Matten	Wyder Peter, Matten
Höützenberg Samuel, Sohn des Hammerschmieds in Hernn Richardt der Eysenschmelze bei Lauterbrunnen.	

In der Seuchenzeit funktionierte das Chorgericht wie eine Polizei-, Sanitäts- und Fürsorgekommission. Es ordnete für die Bäuer- und Kirchgemeinde die notwendigen Massnahmen an:

1669, den 15. tag Christmonat 1669

ist ein chorgrichtliche versammlung gehalten worden und durch dieselbe erkendt:

1. erstlich, dass das bewüste pestiferierte haus verbannisiert sein und die Leüt darinnen sich inhalten und kein gemeinschaft mit anderen Leüthen haben sollen.
2. dass der Spendvogt Studer den Peter Müller, welcher mit der Pest behaftet, mit Brot und Mähl, Saltz und Ancken versächen solle, dass er ohngefahrlich 14 tag gnug daran habe.
3. Item dass Jaggi Andrist, weil sein weib an der Pestilentz gestorben, grad Todtengreber sein solle, und sind ihmme noch zugegeben worden auff den Nohtfahl Peter Föütz im Ecken hinden und Baschi Götz.
4. mehr, dass der Kilchmeyer zwo Tragbähren und noch ein Todtenbaum für die todten Lychnahm machen, ouch den Kirchhoff ringsumbher seüberlich abrumen lassen solle.
5. dass den nechsten Freüden und Verwandten der Krancken, auch ihren benachbarten solle angezeigt werden, dass sy ihnen ihr Vych fütteren und mälchen, item holtz und wasser fürs haus tragen. Diss alles soll durch den Weibel allen und ieden obgemelten Partheyen fleissig und alsobald angezeigt werden.

Eine im Städtchen von der Pest befallene Familie wurde mit dem Pestbann belegt und in ihrem Haus, im sogenannten Eckhaus, isoliert. Ein weiterer Kranker namens Peter Müller wurde mit Nahrung versehen. Jaggi Andrist musste für seine von der Pest dahingeraffte Frau das Grab selber schaufeln. Er wurde gleichzeitig zum Pest-totengräber bestimmt und für den Notfall wurden ihm noch zwei weitere Gehilfen

⁷⁵⁷ Berner Ratsmanual, Nr. 160, 12. August 1669; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 302 Seite 543, Bemerkung

⁷⁵⁸ Kirchenbücher Unterseen, Taufrodel Nr. 3, in CD Churchbooks of Canton Bern, Switzerland, Staatsarchiv des Kantons Bern and Lewis Bunker Rohrbach, 2004

beigegeben. Der Kirchmeier musste zwei besondere Totenbahnen und einen Sarg herstellen lassen sowie den Kirchhof säubern. Holz und Wasser wurde den Erkrankten und Bannisierten vor ihr Haus getragen, und ihr Vieh sollte von den Freunden und Verwandten besorgt werden. Die von der Pest befallenen Personen wurden von Heini Kübli und seiner Tochter Elsi gepflegt. Nach deren Genesung mussten alle Hausbewohner eine Quarantänezeit von acht Wochen abwarten.

1670, den letzten tag Hornungs

ist ein chorgrichtliche versammlung angestellt worden, in welcher man dem Heini Kübli und seiner Tochter Elsi, welche dem bewüsten pestiferierten und verbannisierten Eckhaus in werender Pestilentz abgewartet, wie zugleich auch den übrigen, so bissar verspeht und einbeschlossen gewesen, nach dem sy durch Gottes gnad widerumb genesen und darüber noch 8 wuchen lang sich ordenlich inngehalten, erloubt und bewilliget, widerumb ausszugehen und nach belieben under andere leüth zu wandlen. Sind hiemit gentslich auff freyen fuss gestelt worden.

Der schwarze Tod brachte viel Leid und Elend über die betroffenen Familien. Um sich vor der Krankheit zu schützen, wurden die Häuser ausgeräuchert, den Kranken wurden Wickel und Tee verschrieben. Im Jahre 1670 wurden an der Zollbrücke in Interlaken, sowie in Matten, Brienz und Leissigen Pestwachen aufgestellt. Sie sollten das erneute Eindringen und die Weiterverbreitung der Seuche verhindern. Dank der Entschlossenheit der Obrigkeit, die von der Pest befallenen Gebiete zu isolieren, blieben andere Landesteile und die Hauptstadt damals verschont. Als die Pest 1670 erlosch, hatte sie im Oberland 2000 Menschen hinweggerafft, verhältnismässig wenige im Vergleich zu früheren Verheerungen. Es war das letzte Mal, dass der schwarze Tod unser Land heimsuchte. Nicht die Heilkunde, sondern die scharfe Abriegelung der Seuchengebiete führte damals zum Erfolg.⁷⁵⁹

Der Lombach

Hilfe beim Schwellen

Nach der Einführung der Reformation durften die Gotteshausleute den neuen Herren in Bern ihre Klagen gegen das Kloster einreichen. Im Ganzen waren es 29 Beschwerdepunkte, die von einem für ihre Behandlung gebildeten Sondergericht beraten und entschieden wurden. Im „Spruch der acht Mannen“ vom 16. Mai 1528 wurde im 17. Punkt festgehalten, dass das Holz zum Schwellen vom Kloster zur Verfügung zu stellen und mit seinen Pferden an die schadhafte Stellen zu schleifen war und das Kloster zudem verpflichtet sei, den Bönigern bei der Arbeit zu helfen, im Besonderen ihnen an den Arbeitstagen Brot und Wein zu bringen. Am 16. September 1532 trat die bernische Obrigkeit „uss gnaden“ vertraglich und ohne Anerkennung eines Rechtes „mit den oxsen und mit win und brott“ in diese Schwellenpflicht ein.⁷⁶⁰

Am Lombach mussten die Schwellen durch die Bäuertgemeinde und die Besitzer von Grundstücken erstellt werden. Die Bäuertgemeinde war zweigeteilt, das Städtchen als „innerer“ und das Dorf als „äusserer“ Teil, und „ennet“ dem Lombach besaßen der Seckelmeister Peter Wyss und andere Unterseener Bürger eigene Liegenschaften. Wegen deren Schwellenpflicht kam es zu einem Streit mit den „Äusseren“ der Bäuertgemeinde, den der Seckelmeister von Unterseen von sich aus den Gnädigen Herren vortrug. Der Landvogt von Interlaken als Gebieter über die Bewohner von Inderlappen und der Schultheiss von Unterseen als Verantwortlicher für die Einwohner des Städtchens erhielten den Auftrag, diesen Streit „in Freundlichkeit“ zu regeln. Am 26. Oktober 1534 wurde der Fall entschieden, und zwar im „Spruchbrief der Ge-

⁷⁵⁹ Feller, Geschichte Berns, Band III Seite 148

⁷⁶⁰ Obere Spruchbücher, Band FF Seite 221; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 199 Seite 422

meind und Pürdt zu Underseewenn gegen Peter Wyss, dem Seckelmeister, betreffend etwas Schwelinen gegem Lombach⁷⁶¹. Es ging um die Ausübung der Schwelienpflicht unterhalb Richenschwand und betraf die privaten Grundstückbesitzer änet dem Lombach. Das Dokument lautet:

Wier, diss nachvernemptenn Michel Sager, Schultheiss zu Underseewenn, Nicklaus Schwinghartt, landtvogtt zu Inderlappenn, bed Burger zu Bernn unnd diser zitt Minen genädigen Herren von Bernn amptlüt an gemelth ortenn, vergechen unnd thunnd kunnt Menklichenn mit Kraft dises briefs:

Nachdem sich stöss unnd spän zutragen unnd erzeugt hand zwüschen Petter Wyssen, Seckelmeister unnd Burger zu Underseewen eins theyls, so wytt das er sich sines anligens, stössenn unnd spänenn vor unserenn g.h. unnd obrenn erclaggt, ane mencklichs wüssenn einer Bursami inner und usser zu Underseen sich gegen ime ze verantworttenn, anders theils von wegenn obgenanntenn stössen unnd spännenn.

Uff semlichs habent unsre g.h. uns bidern obgeschribnen amptlütten zugeschribenn, namlichenn dass wier ersam biderbd lütt zu uns nemmenn und beruffen söllenn unnd gesagtter parthyen stoss unnd spän wol besichtigenn unnd ermessenn unnd sy dem nach in der Früntlikeyt vereinbarenn unnd betragenn. Uff semlichs habenn wier zu uns berüefft Cunrad Opplinger, statthalter zu Unspunnen, Ludi Ramser, Weybel am selbigen ortt, Benedick Sibenthaler unnd Hans Mülimann, Landtweybel zu Inderlappenn unnd allso uff ire stöss unnd spän gangenn unnd die nach aller gelegenheyt unnd notturfitt besichtigett unnd erwegtt, so wytt uns müglich, was so nu semlichs ihr beschickenn, haben wier uns zusammenn berattenn unnd umb gemeltt stöss unnd spän in der Früntlikeyt also ussgesprochenn unnd zil unnd march gekennen,

namlichen des erstenn haben wir oben angefangen an eim stein, da der altt weg ist hin gangen uff der rechttenn Hand, also man gan Richenschwand gatt, unnd von dem harab an den grossen stein, da vor jahren zween der wäg ist uber gangenn, nempt si etz zur gälen blattenn, unnd von dannen harab unz uff die Höchi an die tannen, darin wier hand ein Crütz gehowenn, unnd von dannen harab unz an die tanninen, so vor an der vystatt, dar anwier auch ein Crütz hand gehowenn. Doch hand wier die zil unnd march gebenn mit sölichen gedingen unnd underscheid, wie hie nach volget,

- des erstenn, das ein bursami da füruber nit sol schwellenn,
- dem nach ist abgesprochenn, das gemelttter Petter Wys unnd die, so gütter hand ännett dem Luombach, nit wytter harus söllent schwellenn, dann so wytt iro gütter gand,
- dem nach ist abgesprochenn, wen sy schwellenn wellintt, so söllent sy das holtz nen uff iro ussgemarchetten güttrenn, unnd wo sy da mangel hand, mögen sy hinuff gryffenn in die almend, umb holtz zu schwellen und nitt wytter,
- dem nach sol ein bursami innen nitt verbunden syn, sölicher schwelli hilf zu thunnn,
- denne des Costens halb, so vormals ist uff geloffenn, hatt jettwädre parthy ir Costen an ir selbs, so denne aber, was da ist uffgangenn von wegen desselbigenn spans, des thut Petter Wyss die zwen theil unnd die bursami den drittenn theil.

Unnd habentt bed parthyenn disen unsren spruch mit hand unnd mit mund, auch mit danckparkeytt angenomenn, dem füro zu geläbenn unnd des zu warem, vestem erkennt, hand wier obgemelth sprücher mit flis erbetten den ersamenn fromen wysen Michel Sager, Burger zu Bernn unnd diser zitt schultheis zu Underseewenn, das er sin eigen insigel offentlich uff disen Brief hatt lassen druckenn, im unnd sinen erben ane schadenn, doch alss man zaltt von der gepurtt christi unsers lieben herrenn Tusend funf Hundert Dryssig unnd Fier jahr uff denn xxvi ten tag october.

⁷⁶¹ Dokumentenschachtel der Burgergemeinde Unterseen, alte Briefe

Die privaten Anstösser durften bei der Erfüllung der Schwellenpflicht auf ihrer Bachseite wenn nötig auch Tannen auf dem Gebiet der Allmend schlagen. Die Bäuert war aber nicht verpflichtet, ihnen dabei zu helfen.

Über die Arbeit zum Herstellen der Schwellen am Lombach fehlen besondere Angaben. Doch bestand zwischen Matten und Bönigen seit dem 9. März 1555 ein Vertrag über das gemeinsame Schwellen entlang der Lüttschine.⁷⁶² Darin wurde bestimmt, „dass die von Matten und Armühli die auffgeworffnen steynmaden dannen fűhren oder hinder sich auf die alte schwellic thun sollend.“ Auf diese Weise wurde eine Einengung des Lűtschinenlaufes rückgänglich gemacht. Und am 18. März 1584 wurden die von Matten und Bönigen angewiesen,⁷⁶³ dass „hiemit inen beiderseits von Matten und Bönigen bevolchen, mit einanderen die rűpp under dem stäg nider so weit műglich zu erlāsen, zu sāubern und abzetragen“ und zusātzlich prāzisiert, dass bei normalem Schwellenunterhalt jede Bäuert ihren naheliegenden Teil ausbessern soll, dass aber bei grosser űberschwemmung beide einander helfen sollen, das Gewāsser wieder „in den rechten runss und furth ze bringen“.

Fűr den Lombach fehlen āhnliche Urkunden aus frűher Zeit. űber die obrigkeitliche Hilfe beim Schwellen schrieb der Rat von Bern am 29. August 1583 an den Landvogt zu Interlaken, dass sich die von Unterseen und vom Dorf Interlaken darauf berufen, ihnen sei jeweils, wenn sie am Lombach schwellicten, aus dem Haus Interlaken Brot und Wein verabfolgt worden. Da die Gnādigen Herren dies aber durch keine Gewārsame erhārtet fanden, erhielt der Landvogt nur einen Befehl, ihnen fortan in diesem Falle 16 Brote und 8 Mass Wein auszurichten, aber wiederum ausdrűcklich auf Gefallen und ohne Rechtsanspruch. Der Beschluss sei mit diesem klaren Vorbehalt in die Bűcher einzuschreiben.⁷⁶⁴ - Die einst den Bönigern zugestandene Hilfe mit Pferde- und Ochsenzűgen, mit Brot und Wein hatte das entsprechende Begehren bei den Unterseenern ausgelöst und bei den Gnādigen Herren aus Gleichbehandlungsgrűnden ein Entgegenkommen bewirkt.

Verbauungen

Auf dem Lombachdelta mussten das obere und das untere Stadtfeld sowie die zum Dorf gehűrende Matte vor dem Wildwasser geschűtzt werden. Und die űber den Bach fűhrenden Stege und Brűcken, die bei Hochwasser immer wieder weggespűhlt wurden, waren periodisch zu ersetzen. Im Jahr 1639 stritten sich die beiden Amtmānner um eine Neuordnung ihrer Amtsgebiete, wobei die Obrigkeit als neue Grenze fűr die Jurisdiktion zum Missfallen des Interlakner Landvogtes die Aare festlegen wollte. Da die Aufsicht űber den Lombach dem Schultheissen als Verantwortlicher fűr das Stādtchen und zugleich dem Landvogt als Zustāndiger fűr das Dorf űbertragen war, legte dieser sich nun beim Lombach quer.

Als im Frűhling 1640 die Schwellen auszubessern und zu verstārkt waren, wollte der Pfander der Bāuertgemeinde Unterseen von allen Grundbesitzern auf dem Lombachdelta eine Steuer fűr den Schwellenbau einziehen, wie dies von altersher in solchen Fāllen geschehen war. Doch der Interlakner Landvogt gestattete das nun weder fűr die ihm unterstellten Dorfleute von Inderlappen, noch fűr die auf der linken Aareseite wohnenden Grundbesitzer. Da wandte sich Schultheiss Adrian Baumgarter am 9. Mai 1640 an die Gnādigen Herren in Bern⁷⁶⁵ und klagte, der Amtmann von Interlaken lehne es sogar ab,

⁷⁶² Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.239 Seite 464, Punkt 1

⁷⁶³ Interlakner Āmterbűcher, Band J Seite 709; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.239 Seite 464

⁷⁶⁴ Interlakner Mandatenbűcher, Band II, Seite 83; Berner Ratsmanual, Nr 396, 20. Oktober 1578, und Nr. 401, 2. Dezember 1580; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.238 Seite 464

⁷⁶⁵ Āmterbűcher Unterseen, Band B Seite 728

denjenigen von Unterseen, so an der Schwelli an dem Lombach arbeiten, das gehörige Brot, das inen von je und von alter dahar uss dem Hus Interlaken gegeben worden, wie ouch die zu sölicher Schwellung notwendige Hilf mit des Huses Zügen, ohne welche nit wol möglich sei, die nötigen Mittel hinzubringen.

Die Unterseener wurden in der Folge unwillig, die Schutzbauten bis zum Neuhaus, das dem Staat gehörte und vom Landvogt zu Interlaken verwaltet wurde, weiterzuführen, zu unterhalten und zu verbessern. Notwendige Schutzarbeiten blieben unerledigt. - Die Anwohner benutzen den Bach auf ihre Weise. Im Chorgerichtsmanual erscheint am 27. Oktober 1659 ein besonderer Hinweis:

Dess Lombachholtzes halben ist geurtheilet worden, dass füröhin, wann der Bach die Schwellinen und Brucken wurde verderben und hinwegschwemmen, das holtz dem Beürdtvogt heimdienen, der es im Namen der Gmein zu seinen handen zeüchen, dem höchstpietenden verkouffen und der Beürdt verrechnen sölle. Welcher aber fürsetzlich und eigens gewalts in Bach gehen, heimlich holtz darauss nemmen und entführen wurde, solcher dem Hrn Schultheissen und der Statt umb die darüber bestimpte Buss zubekendt sein solle.

Das Holz der vom Lombach zerstörten und weggeschwemmten Schwellen und Brücken gehörte der Bäuertgemeinde und wurde vom Bäuertvogt verkauft. Das Chorgericht erfüllte polizeiliche Aufgaben und bestimmte, wer selbstherrlich, ohne Bewilligung Holz aus dem Bach hole, solle vom Schultheissen und von der Stadt gebüsst werden.

Ableitung dem Kienberg entlang

Die Obrigkeit versuchte im 17. Jahrhundert, im bernischen Seeland den Wasserabfluss zu verbessern. Sie plante als erstes einen Aarbergerkanal, stiess aber auf den Unwillen des Volkes, das solche Eingriffe in die Natur als menschliche Vermessenheit ablehnte. Ein weiteres Überschwemmungsgebiet lag im Oberland, aus dem die Betroffenen ebenfalls dringend um Hilfe riefen. Durch die Kander, die damals westlich des Strättlühügelzuges durch das Glütschbachtal über Thierachern floss und bei Uttigen in die Aare mündete, wobei auf der Gegenseite auch die Zulg und die Kiesen ihr Geschiebe ablagerten, entstand bei Hochwasser ein Rückstau mit grossflächigen Überschwemmungen. Ein ebenfalls schon um 1670 gehegte Idee zur Ableitung der Kander in den Thunersee wurde um 1700 wieder aufgegriffen, stiess aber auf heftigen Widerstand der Stadt Thun, welche eine Erhöhung des Seespiegels befürchtete und ihre Schwellen und Mühlen gefährdet sah. Trotzdem wurde das Werk am 11. Februar 1711 vom Grossen Rat beschlossen. Und schon ab Juli 1714 floss das Wasser der Kander und der Simme in den Thunersee, zuerst durch einen Stollen; dann brach dieser kaum einen Monat später ein, und es entstand die heutige Kanderschlucht zwischen Einigen und Gwatt.

Auch die Überschwemmungen auf dem Bodeli waren eine Plage. Die Mönche hatten bereits im Mittelalter die Lutschine, die einst ziellos von Gsteig her der Aare zu und gegen den Brienersee hin mäanderte, dem Änderberg entlang gegen Bönigen ableiten lassen. Der Lombach dagegen war ein ungezämes Wildwasser geblieben, das die Allmenden des Stadtfeldes von Unterseen immer wieder überflutete und mit neuem Geschiebe zudeckte. Auch hier gab es nur eine Lösung. Der Bach musste mit einem Damm entlang des Kienbergs in den Thunersee geführt werden. Für die Entwicklung der Gemeinde war dies ein entscheidender und wichtiger Beschluss der Gnädigen Herren. Die Verlegung des Lombachs aus dem Unterseener Stadtfeld an den westlichen Rand des Deltas war eine weitsichtige Tat.

Am 23. Mai 1715 erliessen Schultheiss und Rat zu Bern eine „Ordnung, wie ... es mit dem Lombach gehalten werden solle, damit ... schaden auf dem Underseeischen

stattvold ... abgemitten werden möge.⁴⁷⁶⁶ Dieses von der bernischen Vennerkammer entworfene Dokument wurde mit dem Befehl zur Beachtung der darin enthaltenen Bestimmungen an den Interlakner Landvogt und an den Unterseener Schultheissen gesandt. Es enthält viele interessante Einzelheiten, im Wesentlichen die folgenden:

Zur Pflege des Uferholzes

1. Weilen ... dieser schaden herkomt von denen grossen und vielen steinen und grienen, so aus denen erdrüchen und anderen rieseren in den bach fallend, so soll den gräben nach anderst nit geholtzet und geschwântet werden; im gegentheyl solle derselbe mit vielen bäumen und stauden wohl besetzt werden, damit das erdreich auf beyden seithen wohl ineinandern verknüpft und also verschlossen bleibe.

Zur Ableitung des Seitenwassers

2. Und weilen von denen auf beyden seithen des thals gegen Habkeren ... in den bach sich ergiessenden brünnen und bergflüssen viel erdrüch entspringen, so soll dieses wasser von den besitzeren oder eygenthumbherren des herds oder erdrichs durch ... gräblin gradhin abgeführt und die auf der seithen sich befindenden kleinen wässerli durch kleine stichgräbli darein geleitet und also dardurch das erdrich einicher gestalten getröchnet werden.

Zur Bepflanzung der Erdbrüche

3. In die geöffneten erdrüch aber soll geflächt gemacht und mit sam, wyden, erlen und anderem wachsmündigem holtz besetzt und also dardurch das erdreich vest gemacht werden.

Zum Unterhalt und Neueinbau von Schwellen

4. Damit die darein fallenden grossen steinen nicht weiters fort gestossen werdint, sollend ... die bereits gemachten zwerch- oder grienschwellenen fleissig erhalten, ... auch noch mehrere dergleichen schwellenen angelegt werden.

Zur Eindämmung des Lombachs dem Kienberg entlang

5. Weilen zu verschonung der güteren und allment, wie auch zu desto besserer erhaltung der landstrass für das rathsambste gefunden worden, den bach der fluh oder dem berg nach biss in den see hinauszuführen, so soll ... getrachtet werden, dieses wasser in solchem runtz und bett allezeith zu erhalten.

Zur regelmässigen Räumung des Bachbettes

6. Damit dieses wasser seinen ... abzug und ablauff in den see jehweilen haben könne, so soll der runs oder das bett desselben von zeith zu zeith fleissig von den steinen und grien ausgeraumbt, und die schwellenen, wann sy einicher massen von dem angeloffenen wasser oder sonsten wäre beschädiget worden, jehweilen ohnverweilt wieder verbessert und also in beständig gutem zustand zu ... hinderhaltung des ausbrechens des baches erhalten werden.

Zur Verstärkung der Dämme

7. Zu desto mehrer hindertreibung der ausbrechung des bachs soll das auf seithen des veldts annoch stehende holtz, stauden und gestrüpp keines wegs niedergehauwen, sondern ohnversehrt stehend gelassen, ja ... wieder gepflantzet werden, allermassen auch das nothwendige holtz zu den wehrenen, so weith jehweilen möglich sein wirdt, auf seiten des bergs gefellt und zu dem end allda gepflantzet und auf den nothfahl aufgespahrt, diejenigen aber, so hier widerhandlen thäten, jehweilen nach beschaffenheit des fählers ohne schonen abgestrafft werden.

⁷⁶⁶ Unterseener Mandatenbuch, Band III Seite 311; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.329 Seite 580

Zur Erleichterung des Abfliessens

8. Weilen das hinden im graben gegen Habkeren gefellte und hauffenweis in bach geworfene und darin ligend gelassene holtz zum ausbrechen des bachs nicht geringen anlaas gegeben, als soll verboten sein, hinkönfftig einiches holtz in den bach zu werffen und darin ligend ze lassen; oder wann jeh solches holtz anderst nit dann durch den graben mag weggebracht werden, so soll solches hineinröhlen und werffen in graben anderst nit beschehen dan zu winters- und frühlings zeith, und denzumahlen bey der schneeschmeltzi hinausgeflöst und grad allsobald aus dem graben oder bach gethan, und also gar keines biss zu anlaufendem grossen wasser darin ligend gelassen werden; und das bey ohnblässlicher straff 3 pfund buess von jedem also im bach ligenden stuck holtz.

Zur Durchsetzung der Bachordnung

9. Es sollen 2 aufseher, schwelli- oder bachmeister verordnet und bestellt, ja auch darzu beeydiget werden, und soll alle acht tag einer den bach vom see biss zu seinem anfang nachgehen, und ... veranstalten, dass die brünnen und bergflüss obgedachter massen abgegraben, die ruthen von wachsmündigem holtz gesteckt, die bereits gemachten grien schwellenen wohl erhalten, auch derselben, wo vonnöthnen, neüw gemacht ... werdend.

Zum besseren Beobachten und raschen Handeln

10. Zur zeith des anlaufenden wassers sollend diesere schwelli- oder bachmeistere ... von oben an biss unden auss den schwellenen nachgehen und schauen, ob und an welchen orthen gefahr schadens zu besorgen, und auf eraügenden nothfahl allsobald mit zuziehung genugsammer hülf allm schaden möglichster massen wehren helfen. Nach abgeloffenem wasser sollen selbige auch ohnverweilt dem gantzen bach nachgehen und genauw beobachten, ob und was für schaden geschehen, darauf ... veranstalten, dass das nöthige ohne anstand verbessert und das bett des bachs, wo es ausgefüllt worden, wieder geraumbt werde.

Zur Belohnung der Schwellenmeister

11. Die schwellenmeister sollen wenigstens 2 jahre dienen und ihnen wehrender zeith ihres diensts zu einer erquickung ihrer mühe entweders ein stuck allmendt oder aber ein mehrers an weydfahrt zu nutzen verzeigt werden.

Zur Aufteilung als Gemeinwerk

12. Damit das erforderliche werck ... nach billigkeit eingetheilt werde, so soll nit allein dem bührtrecht nach, sondern den kuhe winterungen nach, namblich von einer kuhwinterung ein mann zu verrichtung der arbeith jehweilen dargegeben werden.

Zur Durchsetzung der Arbeitsaufgebote

13. Und wann einem an die arbeith zu gehen gebotten wirdt, solches aber zu thun underlassen, oder ein bemittleter sonsten eine schwache und geringe persohn dorthin schicken wurde, der soll ohne alles schonen ... für jeden tag 6 batzen erlegen, solche durch den weibel bezogen und den schwellimeistern zu dingung eines guten arbeiters eingehändiget werden.

Zum Bau einer Werkzeughütte

14. Endtlichen soll eine gnugsamme anzahl stossbähren, schaufflen, bickel, grosse starcke häggen, laden, seyl und was dergleichen zu raumung des bachs von nöthen, jehweilen in bereitschafft stehen, und solches alles in einem nechst beym bach an einem komblichen orth aufbauwenden gehalt wohl verwahret aufbehalten, und jedem schwelli-meister darzu ein schlüssel eingehändiget werden.

Der Baum- und Staudenwuchs entlang des Baches durfte nicht durch Abholzen oder Schwenten geschwächt werden. Einmündende Wassergräben waren von den anstossenden Grundstückbesitzern zu unterhalten. Seitliche Erdbrüche sollten mit

Holzgeflechten verfestigt, mit rasch wachsenden Stauden bepflanzt und bereits eingebaute Schwellen fleissig unterhalten werden. Um die Gefahr des Verstopfens durch Schwemmholz und des Ausbrechens aus dem normalen Bett zu verringern, durfte auf der ganzen Länge des Lombachs kein in seiner Nähe gefälltes Holz liegen bleiben. Spätestens bei der Schneeschmelze musste es herabgeflossen werden. Zur Schonung der privaten Grundstücke und der Allmendflächen auf dem Stadtfeld, aber auch zur bessern Sicherheit der Landstrasse vom Neuhaus zum Städtchen hin sollte der Lombach von St.Niklausen an vom offenen Delta wegverlegt und ganz dem Kienberg entlang in den Thunersee geführt werden. Liegengebliebenes Geschiebe musste unverzüglich aus dem Flussbett weggeräumt werden; der Uferbewuchs mit Stauden und Gestrüpp wurde unter Schutz gestellt, wo er fehlte, musste er neu angepflanzt werden. Für die Bachaufsicht wurden zwei Schwellenmeister bestimmt und auf ihre Aufgabe vereidigt. Sie hatten wöchentlich den Bach auf seinem ganzen Lauf zu kontrollieren und unverzüglich die notwendigen Arbeiten anzuordnen. Als Lohn erhielten sie ein Stück Allmend zur privaten Nutzung zugeteilt oder durften entsprechend mehr Vieh auf die Allmend treiben. Die zu leistende Arbeit für die Verbauung des Lombachs wurde unter die Bäuertleute nach der Zahl ihrer Kuhwinterungsrechte aufgeteilt. Wer sie nicht selber leisten konnte oder dies versäumte, bezahlte pro Tag 6 Batzen, damit die Schwellenmeister entsprechend gute Arbeiter einstellen konnten. Schliesslich wurde verfügt, für die Arbeit genügend Werkzeuge und Material bereitzustellen und dafür in der Nähe des Baches an günstiger Stelle einen besonderen Werkzeugschopf zu bauen. Der Unterhalt der Lombachverbauungen war schon damals mit viel Arbeit verbunden. Sie musste von den unterliegenden Nutzniessern in Fronarbeit geleistet werden.

Ausbrüche

Im Sommer 1718

Trotz der angeordneten Verbauungen entstanden immer wieder Wasserschäden. Im Sommer 1718 überschwemmte der Lombach stark, worauf die Burgerschaft von Unterseen und die in der Landschaft Interlaken wohnenden Besitzer von Gütern auf dem Stadtfeld eine Bittschrift nach Bern sandten und der Landvogt von Interlaken ein Begleitschreiben⁷⁶⁷ verfasste:

Hochgeachte Gnädige Herren!

Es hat eine Burgerschaft von Underseen und Mitthafte uns ersucht, Ew. Gnaden einliegende Suplication zuzusenden. Wann nun wir den Inhalt derselben durchaus wahrhaft befunden und ihres zugestossene Unglück selbst in augenschein genommen, als haben wir ihnen zu wilfahren kein Bedencken, umb so da minder, weilen sie, dem glaubwürdigen Bericht nach die Ergiessung diss Lombachs zu bevorkommen, durch fleissige Raumung des Beths, ihnen nach Inhalt des destwegen von Ew. Gnaden vorgeschribnen Reglements vom 23. May 1715 bestens, obwohl leider vergeblich, angelegen sein lassen. Und weilen gedeüte Burgerschaft und Mitthafte im Grund der Warheit nit im Zustand sind, den ihnen bei nochmahliger ergiessung disers ungestümmen Wassers antreüwenden, so zu sagen gewüssen undergang ihrer Gütteren abzulehnen, als haben wir sie Ew. Gnaden umb Erhaltung Gnädigst beliebender Beysteür demütigst anrecomendieren wollen. Und thun darmit Ew. Gnaden dem allgewaltigen Machtschutz Gottes wohl empfehlen, mit tiefstem Respect verharrend

Interlacken, den 4. Augusti 1718
Hieronymus Fischer

Ewer Gnaden underthänig-gehorsamme Diener
Sigm. von Bonstetten

⁷⁶⁷ Ämterbücher Interlaken, Band E Seite 849

Darauffin wurde im Berner Ratsmanual vom 16. August 1718 protokolliert⁷⁶⁸:

Nachdem MngH. heütigen Tags vorgestellt worden, wie verwichenen 24. July durch einen ungemeyn grossen Rügen oder Wolkenbruch der Lohmbach also stark angeloffen, dass selbiger nicht nur die gemachten Grienschwellen gegen Habkehren durchbrochen, hierbey aber von seithen der Burgerschafft ze Underseen und Mithafte MngH. in underthänigkeit nachgeworben worden, Ihr Gdn. geruhen wollen, ihnen zu reparation des ihnen widerfahrenen schadens etwas an Arbeiteren anzeschaffen und ze bezahlen, dass darauffhin MngH. in betrachtung disers ein Extrazufahl, benebens dan disers Ihre angehörigen mit dem Viehpresten in zimlich unvermögen gesetzt worden, uss milter confideration dahin verstanden, dass zwey Meister Maurerhandtwerts und sechs Gsellen fünfzechen wochen lang oberkeitlich versöldet und zu reparation dieser Schwelli gebraucht werden söllind, in dem heiteren Verstand, dass alle diejenigen, so güeter uff disem feld besitzen, nach gewohnter abtheilung ir dreissig währschafte Arbeiter anschaffen und diesere Schwelli von oben an bis unden aus widerum eiligest währschafft reparieren sollind, inmassen ihnen MngH. hiedürch überlassen werde, hierzu die anstalt ze verfüegen, dass sowohl disere acht Persohnen bestellet, mit ihnen sich umb ihren Lohn verglichen und selber bezalt, als die Inspection über das gantze werk, dass solches guth und währschafft gemacht werde, hat jeder ze thun und eint und anderocht ze bestellen ihnen MngH. hiemit überlassen werde.

Für die Wiederherstellung der Schwellen und Dämme bezahlte die Obrigkeit den Lohn für 2 Maurermeister und 6 Gesellen während 15 Wochen. Die Geschädigten mussten gleichzeitig 30 gute Arbeiter stellen. - Gleichentags wurde auch den Bittschriften der Gemeinden Brienz, Niederried und Leissigen entsprochen, indem „zu etwelcher erquickung der armüthigsten und meistbeschädigten dieser drey gemeinden sich ir Gnaden dahin geneiget, dass selbigen insgesamt einhundert Thaler in gelt und zwölf Mütt Dinkel sambt zwölf Mütt Haber entrichtet“ sowie im Hasli und im Frutigland eine freiwillige Steuer einzusammeln bewilligt werde, um auch dort den am stärksten Betroffenen zu helfen.

Im Frühling 1741

Am 13. März 1741 schrieb Schultheiss Beat Ludwig Willading nach Bern⁷⁶⁹, nachdem der Lombach Teile seines Deltas mit Geschiebe überdeckt hatte:

Ich hatte unternommen, die von dem Anlauf des Lombachs sehr kläglich und erbärmlich zugerichtete Wydmatten von dem überführten Grien, Schlamm und Sandt zu säubern und habe auff die Arbeit bereits 25 Kronen verwandt. Allein je mehr mann mit der Arbeit fortfährt, je grösser sich leider der Schaden erzeigt, so dass es mir gantz unmöglich fällt, diese Unkosten zu ertragen und vorzuschieszen. Weilen hierzu eiligst eine grosse Menge Züg und Arbeiter erfordert werden, indem die Sach an wachsendem Schaden ist, in so weit dass, wo nicht förderlichst die abräumung (dieser vondem sehr beträchtlichen und fruchbaren Wiesen) veranstaltet wirdt, ich an heüw und emdt nicht so viel einsammlen werde können, dass ich mit Noth 5 Kühe überwintern kann. Der zugefügte Schaden wirdt sich ohne dem noch viele Jahr äussern und spühren lassen.

Bitte demnach demüthigst, Eüwer Gnaden möchten sich gnädig belieben lassen, MhgH. Rahtsherr Stürlers und Junker von Wattenweils von Oberhofen abgefasstes Guttachten über dis Geschäft Meinen hochgeachten Gnädigen Herren Teütsch Seckelmeister und Vennern zuzuschicken, damit dieselben über das nohtdringende und erforderliche Subsidium sich berathen mögen und dessen Überschickung befördern, weilen die Sache ohne merklichen Schaden keinen Aufschub leiden kan.

⁷⁶⁸ Berner Ratsmanual 16. August 1718, pag. 53

⁷⁶⁹ Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 636

Wormit unter Göttlicher Empfehlung mit gehorsambst unterthänigstem Respect die Ehre habe zu seyn

Hochgeachte Gnädige Herren
Unterseen, den 13. Mertzen 1741

Eüwer Gnaden ganz gehorsambster und
demühtigster Diener B.L. Willading

Die Wydimatte gehörte zu den Schlossgütern. Der Schultheiss hatte wegen der Wasserschäden wenig Heuertrag und fürchtete, kaum seine fünf Kühe überwintern zu können. - Nach dem Ausbruch im Frühjahr 1741 wurde wiederum eine grössere Bachverbauung erstellt. Die „Copey Erkanntuss von MnhgHrn der Vennercammer, die Lombacharbeith ansehend vom 18. Augst 1741⁷⁷⁰ berichtet:

Demnach Mnhg Hren Teütsch Seckelmeyster und Venner auss der Relation MnhHren der Committierten mit sonderem Bedauern missfellig vernemmen müssen, in was unordnung die sachen im ansehen der von MngHren und Oberen zu Guttem der Underthanen verordneten Lombachschweliarbeit gerahen, zumahlen diejenigen, denen MngHren diesere guthat erwisen, die Muhrer Arbeit auff sich ze nemmen und die hingegen ihrerseiths auch mit ihrer Handtarbeith, Liferung des Kalchs, Grabung der Fundamenten und anderer Taunerarbeit an die Handt gehen, und denen Muhrermeysteren Hülfß leisten sollen, das ihrige nit geleistet, sondern sich also unwürsch und halsstarrig aufgeführt, dass alles in Unordnung und Stecken gerahen, also dass Mehg-Hren gnugsamme Ursach gehabt hätten, diesen der Sachen Zustandt MngHren und Oberen zu widerbringen, die dan sonder Zweifel ihre Guthat gezückt oder wenigstens die Vorgesetzten bescheiden und sie wegen ihrer üblen ufführung bestraft haben wurden.

Die verlangte Fronarbeit war auf Widerstand gestossen. Die Vennerkammer änderte deshalb die Arbeitszuteilung „also, dass denen Underthanen nur noch obligen soll, das Fundament zu graben, wie auch den Bach von den Steinen zu rumen und aus solchen eine Vormur von trockenen Steinen vor die lehtinirend gepflasterte Mauren zu machen. ...“

Am 6. September 1743 erhielten der Landvogt von Interlaken und der Schultheiss von Unterseen den Befehl, die betroffenen Gemeinden vor sich zu bescheiden und ihnen zu bedeuten, dass die kostbare Mauer, welche die Obrigkeit zugunsten ihrer Untertanen erstellte, „zu ihrer sicherheit gemacht worden und also sie sich angelegen seyn lassen sollen, dass dieselbe, wo sie etwan durch anstoss dess reissenden waldwassers beschädiget wurde, alljährlich widerumb zu reparieren und das bett fleissig zu raumen sei.“ Die Amtleute wurden angewiesen, selber jährlich einen Augenschein vorzunehmen, das Nötige zu veranlassen und die Saumseligen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.⁷⁷¹ Sie stiessen aber auf keine grosse Bereitschaft zur Mitwirkung der Schwellenpflichtigen. Darum liessen die Gnädigen Herren den Leuten von Unterseen und Interlaken durch die Amtleute ein grosses Missfallen an ihrer „Negligenz“ ausdrücken und dass sie sich künftig weigern würden, bei einer neuerlichen Verwüstung durch den Lombach weitere Kosten für die Verbauung zu übernehmen.⁷⁷²

In den Jahren 1747, 1752, 1756

Der nächste grosse Ausbruch des Lombachs ereignete sich am 24. Mai 1747. Der Interlakner Amtmann berichtete nach Bern über den grossen Schaden, „so die Ausgiessung des Lombachs verursacht, und empfilt den Schiffman beym Neühaus um eine Gnädige Steür“.⁷⁷³ Er schrieb:

⁷⁷⁰ Dokumentenschachtel der Burgergemeinde Unterseen

⁷⁷¹ Unterseener Mandatenbuch, Band IV Seite 116; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.329 Bemerkung Seite 583

⁷⁷² Unterseener Mandatenbuch, Band III Seite 187

⁷⁷³ Ämterbücher Interlaken, Band M Seite 435

Gnädige Herren!

Lest verwichenen Mittwoch als den 24.ten diss Monaths, da die vorgehende Nacht und derselbe ganze Tag ein entsetzliches Regenwetter gewesen, ware der sogenannte Lombach abermahlen solcher gestalten angelassen, dass derselbe ein wenig underhar der grossen Pflastermauren, bey der trockenen Mauren mit grossem Schwal ausgebrochen, die Unterseen-Allment von oben bis zum sogenannten Neüwen Haus genzlich überschwemt, viele Allmentplätzen, so armen Leüthen zu Nutzen übergeben sind, überführt und zu grund gerichtet, dem Schiffmann bym sogenannten Neüwen Haus die gärten überschwemt und verderbt, und schier gar die Wahr in den Ställen ertränket, auch, wann nicht der Schiffmann samt seinem ganzen Hausgesind, mit grösster Läbensgefahr dem Wasser Widerstand gethan, das Haus völlig undergraben und in See geführt hätte. Wie ich dieses - da ich nach Eüwer Gnaden befelch mich an das Capitel nacher Thun begeben wollen, und aber wegen dem Grossen Rägenwetter und Sturmwinden nicht weiters als bis Oberhofen können mögen - denselben Tag an der Rückkunft bym Neüwenhaus selbsten gesehen und in der Heimreis mit der grössten Läbensgefahr erfahren habe. Dessen ich Eüwer Gnaden, obschon der Augenschein wegen dem gewässer und Morast bis Dato nicht habe einnehmen können, vorläufig berichten sollen, und Hochdenenselben inzwüschen den Schiffmann bym Neüwhaus, welcher durch diesen Schiksaal so wohl an dem Erdgewächs als aber im Haus selbsten namhaften Schaden erlitten, um eine Gnädige Steür recommandiere. Wormit under Göttlicher Empfehlung mit gehorsamstem Respect verharre,

Hochgeachte und Gnädige Herren!
Interlaken, den 26.May 1747

Deroselben unterthänig-gehorsmer diener
Tillier

Nach diesen Verwüstungen wurde das Neuhaus renoviert. Doch schon 1752 überschwemmte der Bach erneut, und 1756 wurde das Neuhaus wiederum von einem Ausbruch schwer mitgenommen.

Gemeindehaftung?

Bei der Häufung von Ausbrüchen des Lombachs vermochten die Bäuertleute die erforderliche Arbeit für die Wiederherstellung der Verbauungen nicht mehr innert nützlicher Frist zu leisten. Der Interlakner Landvogt Benoit erklärte sie für die Folgen haftbar, indem er am 8. Januar 1758 „eine Notification an hiesige Burgerschaft wegen dem Neüw Haus“ schrieb:⁷⁷⁴

Mit hochrichterlicher Bewilligung des Wohledegelbohren und Hochgeehrten Herrn, Herren Schultheyss Knecht zu Unterseen, lasst der endunterscriebene Hochoberkeitliche Ambtsman von Inderlacken der Ehrenden Statt und Gemeind Unterseen folgendes freündnachbarlichen, je danach ernst gemeint notifizieren:

Was Massen er der Statt und Gemeindt Unterseen selbst wohlbekantermassen der Lombach zum Theil aus seinem rechten Runss schon einige Zeit hero nach dem oberkeitlichen Neüwen Hauss bey Blatten zugeflossen, mitlest dessen dieses Hauss sonders by starcker Ergiessung des Wassers in grosse Gefahr gesetzt wirdt, deren aber durch ordentliche Einschwellung dieses Wassers vorgebogen werden kan. Dahero wirdt E.E.Statt und Gemeindt Unterseen ernstlichen vermmant, sothaner gefahr durch abschwellung derjenigen Rünssen, so dieserem oberkeitlichem Hauss zufließen, anlegung genugsamer abwehrenen und soviel Möntschen möglich zu stühren; wurde aber E.E. Statt und Gemeindt Unterseen ein solches unterlassen, so thut der unterschriebene oberkeitliche Ambtsman nochmals MngH. die feyrliche und rechtsförmliche Protestation gegen E.E.Statt und Gemeindt Unterseen dahin ablegen, dass man sich allfällig umb allen diesem Hause der nacher zufließenden Schadem an ihr, der Statt und Gmeindt Unterseen, halten werde.

Geben Schloss Interlacken, den 18.Jenary 1758.

Landvogt Benoit

⁷⁷⁴ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 81b - 82a

Die Bäuertgemeinde war nach der Meinung des Landvogts ihrer Schwellenpflicht nicht genügend nachgekommen. Er machte sie für allfällig deswegen eintretende Schäden verantwortlich. Die Antwort Unterseens⁷⁷⁵ liess nicht lange auf sich warten und erfolgte eine Woche später:

Antwort auff vorige Notification:

Über die von dem wohlledelgebohrenen insonders Hochgeehrten Herren, Herrn Landvogt Benoit zu Inderlacken an die Statt und Gmeind Unterseen unterm 18. Jannary 1758 abgelassene Notification, ansehend die Schwellung des Lonbachs und Zumuhtene Versicherung des oberkeitlichen Lenti- und Wirdtshauses zu Blatten am Thunersee hat ermelte Gemeind Unterseen die Ehre, wohlermelt MmhH. Landvogt folgende ehrerbietige antwort in gehorsambsten Respect einzugeben.

1. Was überhaupt die Schwellung des Lonbachs betrifft, wirdt MngH Landvogt, so wohl auss dem in Anno 1715 darüber oberkeitlich bestätigten Regliment, als aber einer unterm 16. Augusti 1718 aus anlass eines starcken ausbruchs desselben von MngH. ertheilten Erkantnuss zu ersehen belieben, dass die Schwellung des Lonbachs nit der Gemeind, weniger dem Stettli Unterseen, sonderen denen sambtlichen Besitzeren der Gütteren des Gantzen Stattvelds obliget, und selbige verbindet, diesen Baach bestmöglich von oben an bis in den See zu schwellen; und diese Pflicht werden die von Unterseen soviel es sie denen besitzenden Gütteren halb berühren mag, zu allen Zeiten soviel Mentschen möglich zu erfüllen suchen.

2. Wan aber dieses wilde Waldwasser durch ein infallender grosser Wolkenbruch und starckes Regenweter sich dergestalten ergiessen solte, dass er ohngeacht aller gemachten Wehr- und Schwellenen seinen rechten Runss verlassen, auslaufen und sowohl an Gütteren, allmenten, als etwan dem zu Blatten stehenden oberkeitlichen Lentihauss Schaden und Nachtheil verurssachen wurde, wie leider schon mehrmalen geschehen, so wurde der Gemeind Unterseen sehr betauerlich vorkommen, wan sey für diesen durch Gottes Verhengnus zufließenden Schaden, es sey am Neüwen Hauss als aber sonsten, einicher Massen verantwortlich seyn und Guth stehen solten. Dahero die Gemeindt Unterseen der getrosten Hoffnung lebet, es werde MnhHrn Landvogt ihr nicht für Übel nemmen, wan sie schon hierdurch die freyheit misset, wider alle derglichen anmuthende Währschaffttragung und Schadenersetzung feyrlichst zu protestieren.

Sollte es aber MnhH. Landvogt belieben, zur Sicherheit dieses Hauses ein allgemeines Versicherungswerk oder Schwelli nach desselben hohen Guthfinden anzuordnen, und hirmit auch seine sambtlichen Amtsangehörigen, die in gleichem Interesse wie die von Unterseen stehen, gleich wie lauth Schreibens MrhgH. der Vennercammer de 26. Marty 1749 auch damahls geschehenn ist, zu dieser arbeit zu bruchen und anzuhalten, so erbiehet sich die Gmeind Unterseen auch ihrerseits nach proportion das Ihrige so willig als schuldig zu leisten. Actum den 24. ten Jenner 1758

Auss Befehl der Vorgesetzten verfertiget durch Ullr. Sterchi, Notar

Die Gemeinde kannte die Unberechenbarkeit des hochgehenden Lombaches und wies die zugemutete Schadenersatzpflicht für mangelhafte Reparaturen entschieden zurück. Sie zeigte sich aber bereit, auch künftighin im Rahmen ihrer Möglichkeiten die nötigen Schwellenarbeiten auszuführen.

Sieben Überschwemmungen im Jahr 1764

Im Jahr 1764 muss der Lombach ganz aussergewöhnlich gehaust haben. Vom Neujahr bis August überschwemmte er nicht weniger als sieben Mal. Der Interlakner Landvogt J.R. Tschanner berichtete am 27. Juli nach Bern⁷⁷⁶:

⁷⁷⁵ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 82b - 83a

⁷⁷⁶ Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 269

Hochwohlgebohrne, Gnädige Herren!

Diesen ganzen Sommer wurden hiesige Gegende zum öfteren mit starcken Wetteren heimbesucht, und besonders aber den 23. diss laufenden Monats entstuhnde hier ein ungewitter, welches nach Mittag umb halber fünf Uhren seinen Anfang nahm und unter ständigem Donner und sehr feüwigen Blitzen bis halber neun Uhren fort dauerte, zu dreyen mahlen regnete es grausam stark, insbesondere aber von halb 8 bis halber 9 ware es nicht anders, als wann alles gewülck sich auf einmahl in Wasser aufgelöst hätte. Durch diesen Regen wurde der Lombach solcher gestalten angetrieben, dass weder Mauern noch Dämme solches auszuhalten vermöglich waren, an einichen Ohrten wurden die Mauern eingerissen, an anderen Ohrten auf die Helfte und mehr durchgebrochen, an anderen aber underfressen und noch an anderen wurden die herabrollenden Steine von dem Wasser so aufgedünt, dass die Flut auch über die Mauern aussgienge, so dass in der Zeit von ohngefehrd einer Viertelstund ein theill des sogenannten Stattfelds und der Allment zwischen Unterseen und dem Thunersee überschwemmt wurde. Doch weilten das Wasser die Steine und Holz, so es mitgeschlept, in dem Wald hat ligen lassen, so ist dadurch kein so grosser Schaden entstanden, aussert dass eint- und andere Particularen ihren noch stehenden Raub darbey im ganzen oder zum theill eingebüesst haben. Am stärcksten aber hat es die armen Leüth der Statt Unterseen und des Dorfs Interlacken betroffen, welchen es ihre Blätzen auf der Allment gänzlich zu grund gerichtet und also ihnen ihre Nahrung auf künftigen Winter benommen.

Auch haben die Schlossgüther von Unterseen etwas gelitten, und ist der Zaun zwischen diesen Gütheren und der Landstrass von dem Wassern grössten theills umbgestossen worden. Das Oberkeitliche Gebäuw an dem Thunersee, das Neüwhaus genant, hat dissmahl nicht gelitten. Weilen ich sache, dass die von MngH. anbefohlene Steinschwelli wegen der Höhe dess Wassers und deren viel dafür erforderlichen Materialien nicht vor dem Herbst könnte erbauwet werden und beständig Ungewitter zu beförchten waren, habe ich ungefehrt 50 Schuh von dem Haus, und der Landstrass ab, mit Wedelen einen Abwurf machen lassen, umb dem allfällig anfallenden Strom eine Leitung nach dem See zu geben, welchem zu mehrerer Sicherheit von 5 zu 5 Schunen mit 10 Schuhpfählen, die 5 Schue in den Boden getriben worden, bevestigen lassen. Dieser Abwurf hat so lang ausgehalten, biss das Wasser sich einen andern Furt nach dem See zu ausgefressen hatte. Endlich musste er auch weichen. Das Wasser hat diese Pfähle ausgerissen und den halbigen Theill dises Abschlags in den See hinausgespührt. Den werde ich aber zu Beschirmung dieses Hauses widerumb herstellen lassen, biss dass die Steinschwelli fertig seyn wird.

Einen viel grösseren Schaden soll durch den Suldbach an der Songlauwenen entstanden seyn, da von 9 dort befindlichen Häuseren die Einwohner 7 haben verlassen und sich flüchten müssen. Weilen ich aber selbige Ohrt noch nicht in Augenschein genommen habe, so kann ich Eüwer Gnaden darüber nicht mehreren Bericht geben, werde aber, wann es die Witterung zulässt, noch diesen Nachmittag mich dorthin verfügen. Auf St. Beatenberg ist durch dieses Ungewitter auch ein zimlicher Schaden entstanden, da schöne Stück Land von dem Wasser fortgetragen, andere aber von Geröll und Steinen überführt worden sind, auch eine Scheüren sambt darinnen vorrähtigen Futter wurde all-dorten von dem Wasser weggespührt.

Das Amt Interlacken und die Landschaft Oberhassli haben für dissmahl, Gott seye Danck, so weith mir bekant, nicht gelitten, und ist dieses Unglück allein auf das Amt Unterseen gefallen. Ausführlicheren Bericht über diesen unglücklichen Zufahl werde Eüwer Gnaden zu endt deren Ferien einsenden, auch die Frag, die von seithen Euwer Gnaden an mich gethann worden, ob es möglichen seye, das Beth des Lombachs zu raummen oder nicht? werde zu gleicher Zeith pflichtmässig beantworten. Indessen habe die Ehre, ganz respectuose zu verharren

Hochwohlgebohrne, Gnädige Herren
Interlacken, den 27. July 1764

Eüwer Gnaden gehorsamster Diener
J.R. Tscharner

Ein Gewitter hatte sich über Unterseen und dem Beatenberg ergossen und vor allem in der Sundlauenen schwere Schäden angerichtet. Der von Landvogt Tschanner angekündigte Bericht⁷⁷⁷ wurde am 17. August 1764 verfasst. Er schildert die Schäden an den Lombachverbauungen:

Hochwohlgebohrne, Gnädige Herren

Lauth dero hohen Befehl vom 27. Juny letzthin habe, so viel das Wasser es zugelassen, bey dem Lombach von da an, wo er den Harder verlasset und sich gegen das untersee-wische Stattfeld und Allment ausgiessen kan, biss in den See, den Augenschein ein-genommen, umb zu sechen, ob es möglich wäre, das Beth des Lombachs zu raummen?, auch zu diesem und die Länge und Breite dieser Bachthallen mässen lassen.

Da es sich dann ergeben, dass die 3 Mauren, so in denen jahren 1741, 1742 und 1743 erbauwet worden, in ihrer Länge 3663 Schue halten, und die Länge aber von der 3. ten Pflastermauren biss in den See, haltet 5000 Schue, so dass die ganze Länge 8663 Schue, die grösste Breite aber 560 Schue, und die kleinste 160 Schue, hiemit ver-glichener massen 360 Schue in sich haltet. Ich lasse Eüwer Gnaden zu bedenken über, wann dieses Beth 8 bis 10 Schue tief solte aussgegraben werden, was für eine unend-liche Arbeith dieses ergeben wurde, welcher beyde Ämter vorzustechen nicht im stand wären. Nach meiner Ausrechnung, wenn mann sich schon mit einem mitten durch die Bachthallen 25 Schue breiten und 10 Schue tiefen Graben vernügen wolte, so wurde dieses schon 4230 Würfelklafter ausmachen, welches das Stättli Unterseen und Dorf Interlacken in gar vielen Jahren nicht zu stand bringen wurden. Vielleicht wurde noch der Auslauf des Wassers die Arbeith zum öfteren vernichten. Mit dem Gemeinen Werck wurde mann sehr langsam fortkommen; solte sie aber durch Tagelöhner oder im Verding gemacht werden, so wurde in Circa eine Summ von 30'000 Pfunden darzu nöhtig seyn. Das schöne Land, so von diesem Waldwasser verherget werden kan, wäre diese Kosten gar wohl werth, weil es 600 Kühe Winterung, die 900 bis 1000 Jucharten, ohne die Allment, ausmachen werden, welches nach jetzigem Lauf und Preis der Gütheren eine Summ von aufs wenigste 800'000 Pfunden auswerfen wird. Allein vielleicht sind von diesem Capital zwey drittel unterpfändtlich verhaft und der Gläubiger wurde schwärlich zu bereden seyn, seinen Antheil nach pro rata zu beschirmung seines Unterpfands beyzu-schiessen, und wurde also Mühe und Kosten allein auf den arbeitenden dritten Theill der Eigenthümmeren fallen, welche ohne Zweifel dieses auszuführen nicht im stand wären.

Die obrigkeitliche Idee, als erste Massnahme im Bachbett, das vom Harder bis zum Thunersee mehr als zweieinhalb Kilometer lang und zwischen 50 und 170 Meter breit war, einen Kanal von ca 8 Metern Breite und 3 Metern Tiefe auszuheben, zeigte sich in der Realität als undurchführbar. Der Landvogt rechnete vor, dass es an den dafür notwendigen Arbeitskräften fehle, und die Kosten seien sowohl für die Grundbesitzer wie für die Gemeinde untragbar. Er schlug schliesslich vor, die früher errichteten Mauern zu reparieren und aus den damals gemachten Fehlern zu lernen. Er schrieb:

Von der Pflastermauren nun hat der Auslauf des Wassers, welcher auf dem Neüwen Jahrstag das erste mahl, und seith Pfingsten noch 6 mahl widerfahren und ausgebrochen, 338 Schue Länge an verschiedenen Ohrten zum Theill ganz, zum Theill halb eingestürzt, welche wider repariert werden muss. Diese Pflastermauren, so in 3 Stücken bestehet, ist in denen obvermelten Jahren durch einen gewissen Robers erbauwet und ohngeacht der Bauren justieren von demselben dabey vast die gleichen fähler wie zu Oberhassli gemacht worden.

1. hätte diese Mauren mit einem Rost sollen unterzogen werden, welches das einfallen villicht verhinderet hätte.
2. Ist sie nur hinden und vornen gemauret, in der Mitte aber mit Steinen ausgefült und mit Pflaster ergossen, welches macht, dass so bald die Stirne eingerissen, der Resten von

⁷⁷⁷ Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 287

sich selbst einfallen.

3. hat sie ihre Direktion gegen den Felsen zu, davon dann das Wasser wider gegen die Schwelli, so die abbedecken, getrieben wird, und selbst durchbricht.

Vor dieser Pflastermauren ware eine in etwas mehr als halbe Höhe zimlich abdächige trockenere Mauren aufgeführt. Diese sollte dem Fundament den Angriff verwalten. Selbige ware sehr wohl, aber von allzu kleinen Steinen gemacht, so dass, wann das Wasser grössere daran getrieben, sie allsobald in diese eingegriffen und Löcher darein machte, so dass diese trockenere Mauren vast in ihrer ganzen Länge weggespühlt ist, welche nohtwendig wider muss aufgeführt werden, für die Pflastermauren zu beschirmen, um so viel desto mehr, dass diese in einer Höhe von 10 Schuen nicht mehr als 1 Schu Anzug hat, und also ohne diese Vormauern, wann sie nur ein wenig untergraben, einfallen wurde.

Ich nemme die Freyheit, diese zimlich heimgesuchte Gemeind Eüwer Gnaden unterthänigst zu recommandieren, und habe die Ehr mit unterthänigstem Respect zu verharren.

Der Landvogt legte seinem Schreiben eine Bittschrift der Gemeinde Unterseen bei, ihr „in wideraufbauung der ruinierten Mauern behilflich zu sein“. Eine Kopie dieser „Supplication“ wird in Bern unter dem Titel „Dehmütige Bittschrift der Gemeind Unterseen“ ausbewahrt.⁷⁷⁸ Sie schildert den Kampf gegen das Hochwasser des Lombachs sowie die Überschwemmungen und ihre Auswirkungen im Jahre 1764:

Hochwohlgebohrne, Gnädige Herren!

So wohl die betrübten umbstände, in welche die ausserordeliche ergiessung und die öfteren Ausbrüche des sogenannten Lombachs Eüwer Hohen Gnaden treüwgehorsambste Unterthannen der Gemeind Unterseen dissmahlen gestürzt, als aber die traurigen Folgen, denen dieselben dissohrts ins künftige ausgesetzt zu seyn scheinnen und zu beförchten haben, setzet ermelte Gemeind und die Besitzere dess Lands an diesem Bach ligenden sogenannten Unterseen Stattfelds in die äusserste Noht, abermahlen vor Eüwer Hohen Gnaden Thron zu kehren und Hochdieselben umb dero Landesveätterliche Gnädige Hilf und ferneren Beystand in Dehemuth anzuflechen. Eüwer Hohen Gnaden hatten schon in vorigen Zeithen, insonderheit aber in Anno 1741, da alle diesem wilden Waldwasser entgegen gesetzte Dämme und Schwellenen von demselben weggespühlt und die Supplicanten auf eine höchst betrübte Weise heimgesucht wurden, ihre damahlige Noht und Ellend in solch Gnädige Überlegung genommen, dass Hochdieselben ihnen mit dero Hilfshand aller Gnädigst beygesprungen und zu errichtung der damahls construierten, so wohl Pflaster- als trockenere Mauren, die Verköstigung des Inspectoren und der Maureren, Gütigst auf sich genommen und hiemit an diesem Werck ein grosses und das meiste beygetragen haben. Wie dann die dehemühtigen Supplicanten diese grosse Gnad und Guthat gegen Eüwer Hochwohlgebohrnen, in unterthänigst- und gehorsambstem Danck, jetz und zu allen Zeithen, in tiefster Ehrfurcht erkennen werden.

Allein ohngeacht dieser Gnädigen Vorsorg und gemachten Schutzwehr und ohngeacht, dass die Supplicanten sich seither von Jahr zu Jahr innigst bestrebet, durch ihre alljährliche und zu Zeithen sogar ununderbrochene Gemeine Werck und andere Arbeithen einerseits die Bachthallen von grossen Steinen und dergleichen zu raumen und dem Wasser seinen Lauf zu bahnen, andererseits aber die Mauren und Schwellenen mit allerhand Abwürfen und Schlupfwehren zu bevestigen und selbige mitlest denen aus der Bachthallen getragenen Steinen und anderer Materi vor dem Angriff und Umbsturz zu beschirmen, waren sie dennoch nicht im Stand, bey erägendem starcken Wassergüssen dem Gewalt dieses wütenden Waldwassers den nöhtigen Widerstand zu thun, sonderen sie hatten von Zeith zu Zeith solch starcke Anfälle erlitten, dass schon in Anno 1752 zur Zeith, da MnhH. Rahtsherr Sinner Amtsmann zu Interlacken gewesen, einen Theill von der trockenere Vormauern weggespühlt und ein grosser Stuck von der Pflastermauren untergraben und eingestürzt, mithin die Supplicanten auf ihren Gühteren und

⁷⁷⁸ Ämterbücher Unterseen, Band B Seiten 277 - 286

Allment auf ein Neüwes namhaft beschädiget wurden, wie sie sich dann hierüber auf das Hoche Zeügnuss und den wahren Bericht hochgedacht MshgH. und Rahtsherren Sinner, demme die damahligen Laage und Beschaffenheit am besten bekant, ehrerbietigst beziechen.

Diesen gegenwärtigen Sommer dann hatten die Supplicanten, bey dieser massen und zu starcken Wassergüssen sehr unterworfenen Witterung das traurige Schicksaal, dass dieses wilde Waldwasser sich zum öfteren dergestalten ergossen, dass es die vor der Pflastermauren befindliche trockene Mauren oder Schwelli samt allen übrigen seith vielen Jahren zur Sicherheit gemachten Arbeitzen und Brücken vollkommen weggespühlt und ruiniert, die Communication gegen Habcheren und Beatenberg zu Zeithen unterbrochen, die Hant- und Pflastermauren an verschiedenen Ohrten angegriffen, untergraben und zum Theill ganz, zum Theill aber halb eingestürzt, an anderen ohrten dann die Bachthallen, die zuvor wohl anderthalb Klafter tief ware, vast gar der Mauren eben mit allerhand Steinen und Morast ausgefüllt, so dass das Wasser nicht nur darüber auss geloffen, sondern auch an gleichem ohrt, wo vormahls, gänzlich aussgebrochen und so wohl einen guten Theill dess Stattfelds, worunder auch die oberkeitliche Wydenmatt begriffen ware als die Unterseen-Allment, unter Wasser gesetzt, selbiges an theillen ohrten mit Morast und Steinen übertragen, die neüwe, verhöchte Landstrass namhaft beschädiget und die Supplicanten, insonderheit aber die Armmen, weilen der gröste Strom durch ihre Pflanz- und Allmentplätze geloffen, ihrer Nahrung für den künftigen Winter meistens beraubet und einen nicht geringen Schaden verursacht, zugleich auch, und was für die Supplicanten das Traurigste ist, die Bachthallen oder das Beth dieses Waldwassers so verhöchet und in eine solche fürchterliche Situation gesetzt, dass sie dermahlen weith höher als das darunder ligende, sonsten so fruchtbahre Feld, welches der Supplicanten einziges Vermögen ausmachet, liget, und demselben so wohl als denen dissöhrtigen oberkeitlichen Dominialgühteren bey einem in zukünftigen Zeithen sich eräugenden starcken Wolckenbruch den völligen undergang androhet.

Da nun Hochwohlgebohrne Gnädige Herren die dehemühtigen Supplicanten durch ein solch beförchtendes Unglück, (welches doch Gott Gnädig von ihnen ablenken wolle), auf einmahl in das äusserste Ellend und Armuth gestürzt und Eüwer Hochen Gnaden an dero Gühteren selbsten beschädiget werden könnte, sie die Supplicanten sich aber gänzlich aussert Stands befinden, ohne Eüwer Hochwohlgebohrnen fernere Gnädige Beyhilf, weder die verbrochenen Mauren wider herzustellen noch vielweniger auf eine andere Weise etwas zur Sicherheit zu unternehmen, zumahlen den gantzen Sommer, was sie in einer Woche gearbeitet, ihnen die andere wider weggeschwemt worden, so dass sie nichts als Nohtwehr und keineswegs etwas zu künftiger Sicherheit oder Widerherstellung der Mauren haben verrichten können.

Als nemmen die dehmühtigen Supplicanten bey solch betrübten unglück ihr trostvolles Zutrauwen zu Eüwer Hochwohlgebohrnen Landesvätterlichen Güte und Gnad, nicht zwar in Absicht, Hochdenenselben mit Forderung einer Steür für den dissmahl erlittenen Schaden beschwärlich zu fallen, sonderen vielmehr Eüwer Hochen Gnaden zu bitten, dero Hoche Gnadenhand noch ferners gegen sie auszustrecken und ihnen zukünftiger Sicherheit und wo möglicher Beschützung des beförchtenden fälligen undergangs, so wohl ihrer der Supplicanten eigenen als Eüwer Gnaden Dominial Gühteren in Widerherstellung der ruinierten Mauren und anderen guthfindenden Schutzwehren und Sicherheitswercken eine Gnädige Hilf und Beystand zu leisten.

Die Unwetterschäden waren gross, das Bachbett aufgefüllt und sogar angehoben, was für künftige Hochwasser noch Schlimmeres befürchten liess. - Gleichzeitig war es auch im Oberhasli zu Überschwemmungen gekommen.

Die eingereichte Bittschrift der Gemeinde Unterseen und der Mitbericht des Interlakner Landvogtes wirkten. Schon am 21. August lieferte die Deutschseckelschreiberei dem Rat in Bern ein Gutachten⁷⁷⁹ ab, „so anrathet, die Gegend des Lombachs

⁷⁷⁹ Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 295

durch eine Kommission und Experten in Augenschein nehmen zu lassen, das Niveau der laufenden Wasserren abzublen und in Plan legen zu lassen.“ Ein Ausschuss wurde eingesetzt. Er arbeitete rasch. „Unterm 28.ten Juny und 30.ten July diss Jahres haben Ewr.Gnaden der Deliberation MrhGHren Deutschseckelmeister und Vennern wie auch MrhüwGHren Herren Rathsherren Sinner, Herren Altobervogt Ditlinger von Schenckenberg und Herrn Altlandvogt Benoit von Interlacken zu übergeben geruhet, wie der Landschaft Oberhasli wegen Austritt der Aaren und des Alpbachs, der Stadt Unterseen und dem Dorf Interlacken wegen Überschwemmung des Lombachs in ihrem gegenwärtigen Schaden geholfen und auch für das künftige praecaviret werden könne.“ Der Ausschuss kam zu Schluss, zusammen mit dem renommierten Wasserbau-Ingenieur Mirani einen Augenschein zu nehmen und ihn dabei zu fragen, „ob er sich getraue, denen Waldwassern mit seiner Wissenschaft Ynnhalt zu thun“, wobei als zweiter Fachmann ein junger Ingenieur namens Zehender beigezogen wurde⁷⁸⁰. Der Auftrag wurde auf eine Meldung des Pfarrers von Lauterbrunnen hin erweitert, „sowohl jenigen Schaden, so der Lombach bey letzter Wassergrösse durch einen starken Auslauf im Amt Unterseen zugefügt, als auch, was der Herr Pfarrer im Lauterbrunnen wegen Ausbruch des sogenannten Herrenbächlins erlitten, in Augenschein zu nemmen“.

Die Regierungsdelegation reiste ins Oberland und verfasste über ihren Auftrag einen ausführlichen Bericht⁷⁸¹. Danach traf sie am Abend des 30.August 1764 in Unterseen ein. Am folgenden Tag habe sie

dann mit höchstem Unlieb ersehen müssen, dass durch den Gewalt des bedeüten Bachs und den mitgeführten Steinen die Beschützung des sogenannten Stadtfelds durch drey Pflastermauren mächtig beschädiget, und zwar ... von der obersten 78 Schu bis in die halbe Dicke, von der 2.ten aber 136 und von der 3.ten Mauren 168 gänzlich seyen fortgerissen worden, mithin sammthafft 382 Schu weggespühlt worden. ... Die Bachthallen ist auch in der Mitte so hoch, wo nicht höher als die Pflastermauren mit Grien und Steinen überhäuft, also dass, wann nicht eiligst Hand an Werk gelegt und sowohl das Bett in etwas geraumt als auch die Mauren werden reapriert werden, nicht nur das Stadtfeld und andere Güter, sondern auch das Neuhaus (welches durch die kluge Vorsorg des Hrn. Amtmanns von Interlacken vermittelst einer Schwelli in etwas beschirmt ist), bey nachmahligem Ausbruch der grössten Gefahr wurde ausgesetzt seyn.

Die Delegation berichtete, dass die Schäden an den drei Mauern sobald möglich behoben werden müssten. Ausserdem sei es notwendig, die dritte zu verlängern. Es sei notwendig,

zur Beschützung oftbemelter Mauren und Abweisung des grössten Gewalts der Wasserren

- erstlich obenhar dieser Mauren bey dem sogenannten Nollen einen dreyeckigen währschaffen Steinkasten und von selbigen etwan 200 Schu lang eine Schwelli machen,
- zweitens dem an der 2.ten Mauren zu machenden neuen Stück eine andere, etwas krümmere Leitung geben,
- und endlichen, weilen die 2.te und 3.te Mauren bey 150 Schu über einander schiessen, vor der 3.ten Maur obenhar ir circa 70 oder 80 Schu abnehmen und zu Beschirmung der Lehn- und Pflanzgütteren, welche viel weiter als gegenwärtige Mauren sich erstrecken, bemelte Quantität Schue unten an besagte 3.te Maur setzen zu lassen.

Bauunternehmer Meister Liebi glaubte, alle diese Arbeiten noch vor Anfang des Winters erledigen zu können, insofern er mit dem nötigen Kalk versehen werde. „Belangend die oberkeitliche Wydenmatt, so hat zwar bemeltes Waldwasser seinen Lauf auch über selbige genommen, weilen es aber dorten nur rein Sand und Leim

⁷⁸⁰ Berner Ratsmanual, Nr. 271, pag.188

⁷⁸¹ Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 303

deponiert, so finden MegHren den Schaden nicht gross“. In Lauterbrunnen dagegen empfahlen „die Commitierten“, weil das Pfarrhaus weiteren Überschwemmungen ausgesetzt sei, es zu verkaufen und „an einem minder exponierten Ort ein neues zu bauen“.

Zu diesem am 4.September 1764 erstatteten Gutachten äusserte sich die Seckelschreiberei (heute etwa die Finanzdirektion), in ihrem Vortrag⁷⁸² an die Gnädigen Herren am 8.September, dass sich „der dissörtige Kosten, so sich auf 470 Kronen belauft, MrgH. Kompetenz weit übersteiget.“ Die Herren des Kleinen Rats entschieden⁷⁸³ darauf am 14.September 1764, „dass die durch Anlauf des Lombachs stark beschädigte Schutzmaur im Amt Unterseen schleüriest repariert und in guten Zustand gesetzt werde, welches vermog Meister Liebis Aufsatz auf 470 Kronen sich ansteigt. Es haben nun MegH. und Obere diese Summ dafür admittiert ...“

Doch schon am 19.November 1764 berichtete der Amtmann zu Interlaken von einem erneuten Ausbruch des Lombachs, der „die alten Schutzmauern nahmhaft beschädigt und von den neu errichteten Maurwerk, so diesen Herbst erbauet worden, 170 Schue in die Länge biss auf das Fundament darnieder geborsten“ habe. Die beiden Ingenieure Mirany und Zehender, die im Auftrag der Obrigkeit sich im Oberhasli aufhielten, wurden zurückgerufen, um die nötigen „Memoires“ anzufertigen, „wie diesem so schädlichen Waldwasser auf eine würksamere Art als mit Maurwercken könne Inhalt gethan werden“. Da Herr Mirany wegen eines ähnlichen dringenden Falles nach Hause zurückberufen wurde, musste auf das Gutachten über drei bis vier Wochen gewartet werden. Die „Commitierten“ wollten aber sofort handeln und befanden nach Anhören mündlicher Berichte ihrer Fachleute einmütig, die Durchbrüche „auf die mindest kostbare Weis“ verstopfen zu lassen, was also geschehen solle:

- dass bey den Ausbrüchen grosse und kleine Tannen wie auch Erlen mit samt den Ästen in den Grund geleget, mit grossen Steinen und Grien beladen und auf diese Art ein Damm gemacht werde, der mit der Mauren in gleicher Höhe;
- hinter diesen Dämmen aber, da die Ausbrüch am tiefsten, solten Überschwellen gemacht werden, zwar und von schlechtem Holz und Stein, damit bey allfälliger Übergiessung oder Durchlauf des Wassers durch den Damm das Land sich selbst wieder verhöhe.
- Hinter dem Lombach gegen der Landseiten aber solte ein Abzuggraben gemacht werden, damit der Lombach, wann er ausbricht, nicht gegen die Güter zudringe, sondern durch diesen Graben dem See zulaufe.

Trotz dieses am 8.Januar 1765 von der Seckelschreiberei verfassten Vorschlags zu einem „Interimswerk“⁷⁸⁴ sollte aber dann erst das bestellte ausführliche Gutachten zeigen, „wie der Lombach künftighin in seinen Schranken zu halten“ sei. Der Kleine Rat stimmte am 12.Januar 1765 zu, nachdem er einen Bericht des in diesem Geschäft als Amtsstatthalter von Unterseen wirkenden Landvogts von Interlaken zur Kenntnis genommen hatte. Der Rat befahl dem Amtmann von Interlaken⁷⁸⁵:

Damit aber diesere Arbeit, in Erwartung was dess Ferneren wegen den mehreren precautions-Werken von Ihr Gnaden werde veranstaltet werden, gebührend beschleuniget werden könne, wollen ihr Gnaden, dass dortige Landleüth sothane Arbeith verrichten, wogegen denselben die gewöhnlichen Mütschen aus dem Closter Interlaken entrichtet und nahmens Ihr Gnaden die Inspectoren, so er zu dieser Arbeit bestellen werde, bezalt werden.

⁷⁸² Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 311

⁷⁸³ Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 315, Berner Ratsmanual, Nr.271 pag.401

⁷⁸⁴ Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 317

⁷⁸⁵ Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 323, Berner Ratsmanual, Nr.273 pag.137

Dessen allessen er, Herr Amtsmann, benachrichtiget werde, mit befelch, sothane Arbeit zu veranstalten, und die Inspectoren zu bezahlen, auch die Mütschen aus dem Closter folgen zu lassen. Solte aber diesere Arbeit anhalten und mithin daheriger Aufwand an Mütschen und Gelt die sonst gewöhnliche Competenz MrGH. übersteigen, werde er dessen ehebaldest Ihr Gnaden berichten, damit das Fernere verfügt werden könne.

Nach dieser Anordnung musste die Schwellenarbeit am Lombach im Gemeinwerk und unter Aufsicht von dem vom Landvogt bestimmten Inspektoren geleistet werden. Als kleine Aufmunterung wurde pro Tag jedem Werkpflichtigen aus dem Klostergut ein „Mütschen“ Brot abgegeben. Die schwere und zeitaufwendige Arbeit einzig im Frondienst leisten zu lassen, überforderte auf die Dauer diese Leute. Zur Stärkung ihres guten Willens schlug daher der Amtmann vor, als er am 28. Februar 1765 in Bern den Gnädigen Herren seine Amtsrechnung unterbreitete, den Fronarbeitern im Bach zur täglichen Brotration zuweilen auch etwas Wein abzugeben⁷⁸⁶, mit der Begründung:

Da aber diesere Arbeit, und sonderlich die Raumung des Betts, so in der Mitte höher als die Mauren, von ziemlicher Dauer, mithin die Burgeren von Unterseen und die wenigen Interlakeren, die um den Lombach Güter besitzen und die einzig zu diesem gemeinen Werk verpflichtet sind, allzu beschwerlich sein wurde, so hat bedeueter Herr Amtsmann die nächstgelegenen Gemeinden des Amts Interlaken beredet, denen von Unterseen kräftigst beyzuspringen, zugleich aber MnHgH. ehrerbietigst ersucht, diese Landleüt bey ihrer schweren Arbeit aussert denen von Ewr. Gnaden bereits erkannten Mütschen annoch von Zeit zu Zeit mit einem Trunk Wein erlaben zu lassen; wann nun MnHgH. glauben, dass solches zu Stärkung des guten Willens der Interlakeren, mithin zu beschleunigung dieser so nöthigen Arbeit das kräftigste Mittel seyn werde, als wollten Hochdieselben Ewr. Gnaden anrahten, von jenigem allhier im Keller liegenden und um ein Batzen die Maass ausschenkenden schlechten Wein, Gewächs von 1763, etwan fünfzehen oder zwanzig Säüm nach Unterseen führen lassen, welche dann unter der Inspection des sehr eifrigen Herr Amtsmann von Zeit zu Zeit mit aller Moderation ausgeheilet werden sollten. Alles aber, wie es Ewr. Gnaden gefallen wird.

Diesem bescheidenen Vorschlag stimmte der Rat der Stadt Bern am 9. März grosszünftig zu⁷⁸⁷, indem er zwanzig Säüm des billigen, sauren Weines nach Unterseen bringen liess. Zugleich wurde dem Herrn Amtsmann zu Interlaken aufgetragen,

genaue Aufsicht zu halten, dass diese Arbeit, welche keine Verzögerung ertragen mag, mit aller beförderung zu stand gebracht werde und zu veranstalten, dass solches nicht mit derjenigen Saumseligkeit geschehe, welche oft bey den gemeinen Werken beobachtet wird, und dass dabey nur diejenigen der oberkeitlichen Guthat genoss werden, welche sich dabey fleissig und arbeitsam erzeigen; deren Austheilung unter der Aufsicht des Herrn Amtmans geschehen soll.

Am 30. April 1765 legten die beiden Ingenieure Mirany und Zehender den „Commitierten“ ihr Gutachten mit einem Plan zur Wiederherstellung der Dämme vor⁷⁸⁸. Sie rieten, „wie hier bei der Schwelli an der Matten (in Bern) beschehen“, mit schweren Hölzern eine Art Kästen zusammenzufügen und sie mit Steinen auszufüllen, wobei sie mit Kosten von 25'488 Pfund rechneten. Doch der Fachausschuss des Kleinen Rates beschloss einmütig, „von diesem Projekt zu abstrahieren“, weil

1. der Stroh voll grosser Steine, mithin keine Pfähl tief genug geschlagen werden könnten, die diese Kästen fest setzen und halten könnten.
2. lehret die Erfahrung, dass der Lombach in seinem Anlauf oft sein Bett um 10 bis 12

⁷⁸⁶ Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 327

⁷⁸⁷ Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 331; Berner Ratsmanual, Nr.274 pag.189

⁷⁸⁸ Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 335

Schu vertieft, mithin bey einem solchen Vorfal diese fest gemachten Kästen in der Luft schweben, und da sie untergraben, von keiner Würkung wider einen Ausbruch wären.
3. Wan schon diese Art Schwellen Bestand haben solte, so würden viel Waldungen, sehr vieles Eisenwerk und unzehlige Tagelöhn erfordert.
Und endlich weiln das Holzwerk bald in bald aussert dem Wasser in kurzer Zeit faul und eine sehr kostbare Erhaltung nach sich ziehen wurde.

Der Fachausschuss hörte daraufhin auf den Rat des oberkeitlichen Werkmeisters Hebler und des Seckelmeisters Willading und schlug statt dessen vor:

1. dass ... die *Breches* in den Schutzmauren vor dem Anlauf der Wasserren vollkommen mit grossen Steinen, Grien und lebendigem Holz verstopfet werden.
2. dann ... der Furth des Lombachs durch die gemeinen Werk geraumet und diejenigen Steinen und Grien, so daraus geworfen werden, vor und hinter die Schutzmauren geleet und alljährlich mit dieser Raumung fortgefahren, und allezeit mit lebendigem Holz, als Saarbollen, Erlen, Ästen, Wyden vermischet, dergestalten, dass mit der Zeit die Schutzmauren der Kern dieses Damms ausmache und durch das eingelegte Holz bewachsen und consolidiert werde, welcher Damm dan keine Erhaltung erforderen, sondern durch die jährliche Raumung ohne Ewr.Gnaden Entgelt in gutem Stand verbleiben, das Bett vertiefen und die Pörter verhöhen, mithin die Übergiessung je mehr und mehr verhindern wird.
3. Da auch an eint- und anderen Orten solche Felsen in dem Lombach, welche die Würkung von Schutzschwellen haben, also dem Lauf des Wassers hinderlich, so glauben MnhgnH., dass diese Felsen gesprengt werden solten, damit das Wasser einen freyeren Lauf habe und nicht erwildet werde.
4. Es wird für höchst nöthig angesehen, dass ein Abschlaggraben gemacht werde, welcher bey allfälligem Austritt des Strohms das ergossene Wasser fasse und abführe, damit das anstossende Land nicht überschwemmet und überführet werde.
5. Da Unterseen allein nicht im Stand, obbeschriebene Arbeiten zu verrichten, so wollen MehgühH.Ewr.Gnaden ganz unmassgeblich anrathen, das Amt Interlaken denen von Unterseen zuzugeben, weiln diese beyden Ämter die Früchte dieser Arbeit geniessen werden.

Als Leiter des gesamten Werkes sollte weiterhin Obervogt Dettlinger und alt Landvogt Benoit wirken und an Ort und Stelle zusammen mit dem Amtmann von Interlaken „abrahten, wo die Arbeit anzuheben, wie viel Mann täglich darzu zu gebrauchen“ sei. Sie sollten zudem ein Reglement aufstellen, „wie es so wohl gegenwärtig als auch hinkünftig mit Raumung des Lombachs, Erhaltung der angelegten Dämmen und allem, was in dieses Geschäft einschlaget, solle gehalten seyn“. Schliesslich sollte den Landleuten für die Ausführung der Arbeiten die dazu notwendigen Werkzeuge und Pulver zum Sprengen der Felsen verabfolgt werden und man solle „bey vorkommenden beschwerlichen Arbeiten die gemeinen Werker mit etwas an Wein erquicken und auffrischen“. Der Rat der 200 stimmte am 3.Mai 1765 auf den Vortrag des Seckelmeisters diesen Vorschlägen zu⁷⁸⁹ und bestimmte, dass der dafür notwendige Sprengstoff aus dem Zeughaus zu beziehen sei.

Nach dem Tod des damals residierenden Schultheissen Fischer baten die Erben um eine Entschädigung wegen des Schadens, den der Anno 1764 erfolgte Ausbruch des Lombachs „dem Schlossdominial“ und damit auch ihnen zugefügt habe, wobei „die Feld- und Erdfrüchte auf den Schlossgütern zu Unterseen baldvöllig zu Grunde gerichtet“ worden seien⁷⁹⁰. Die Vennerkammer beantragte daraufhin den Gnädigen Herren: „Wann nun die Supplicanten durch den Tod ihres Herrn Vatters das Einkommen von drey Jahren dieses Amts verlohren, wie auch diesen Unfall zu ertragen ge-

⁷⁸⁹ Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 343; Berner Ratsmanual, Nr.275 pag.76

⁷⁹⁰ Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 777

habt, als gelanget ihr Ehrerbietiger Willen dahin, dass Euwer Hohen Gnaden belieben möchte, dieselbigen diess Ohrts in gnädige Erwägung zu ziehen.“ Der Rat lehnte jedoch am 13. September 1765 das Ansuchen ab, weil Schultheiss Fischer bereits beim früheren Ausbruch 60 Kronen erhalten habe und die neue Forderungsfrist verflossen sei.

Ein neuer Ausbruch - 1765

Landvogt J.R.Tschärner berichtete am 4. November 1765 über eine neuerliche Überschwemmung anfangs des Monats, von der er direkt betroffen war.⁷⁹¹ Seine Ortsangaben beziehen sich zum Teil auf einen damals vorhandenen, heute verschollenen Situationsplan.

Als ich verwichenen Freytag den 1. Novembris aus der Weinläse von Oberhofen nach Haus schiffete, vernahmte ich auf dem See, dass der Lombach in der Nacht vorhero ausgebrochen ware. Wie ich dess Abends ohngefähr 5 Uhren bey dem Neüen Haus angelentet, befandte ich mich an selbigem Ohrt wie auf einer Insull. Indemme der Strohm links und rechts vorbeifloss, wurde mir auch von den Leüthen allort verdeüetet, dass wann ich nicht mit aller Eilfertigkeit nach Unterseen zufahre, so wurde ich mit Gutschen ohnmöglich durchkommen können, indemme die Landstrass schon an zwey ohrten von dem Strohm zerrissen wäre. Ich begabe mich auch ohngesaumt mit Hinderlassung meines Pagages auf den Weg und liesse die Leüth, so mit mir auss dem Herbst kommen, die zu Fuss gehen mussten, zu Schiff an das andere Ufer des Sees gegen Tärigen übersetzen.

Ich fandte auch die Landstrass vor der Lehnthürlibrück gegen das Neüwhauss über die Helfte durchbrochen, so dass mann eben bloss noch durchkommen konnte Bey der Reichengarthen-Scheür zwischen der Wydenmatt und dem Dorf Interlacken hat der Strohm die Landstrass gänzlich durchbrochen, doch aber nicht so tief, dass es am Durchfahren hinderlich gewesen, und ware darbey mehr gefahr zum Baaden als zum Ertrinken.

Die gleiche Nacht ist das Wasser durch den immer fortdauernden Regen so hoch angewachsen, dass es die Schwelli neben dem Neüwhaus umb ohngefähr 3 Schue überstige und das Haus selbst bey 1½ Schue hoch durchströhmte. Sambstag Morgendts, als den 2. ten diss, kam Meister Liebi hiehar, umb mir von disem Vorfahl Rapport abzustatten. Da aber MnhH. Schultheiss von Büren den 28. passati von dem Amt Unterseen Besitz genommen, so wiese ich ihne an denselbigen und verfügte mich selbst dahin. Nach abgestattetem Rapport fragte ich MnhH. Schultheiss, ob er nicht an heütigem Tag diesen unglücklichen Vorfahl Eüch, Meinen Hochgeachten Herren überschreiben wurde. Allein er erwiderte mir, dass er Ratione dess Lombachs noch keinen Befehl empfangen hätte. Worauf ich noch für dissmahl Eüer Wohlgebohrnen dessen zu berichten nicht habe ermanglen wollen, mit dem ehrerbietigen Ersuchen jedoch, dass es meinen Hochgeachten Herrren gefallen möchte, MnhH. Schultheiss von Büren die vermeint nötig habenden Befehle dissohrts auszufertigen, indemme ich mich dieser Sachen, als dem Amt Unterseen anhängig, nicht mehr beladen kann noch soll.

Über die im Bachlauf selber angerichteten Schäden berichtet Landvogt Tschärner:

Das Wetter ware den 2. ten und 3. ten diss noch zu schlecht und das Wasser zu hoch, als dass MnhH. Schultheiss den Augenschein hätte einnehmen können; die eingeloffenen Berichte aber lauthen also,

- dass der Strohm die Steinschwelli, so zu oberst in dem Lombach, wo sie an die Fluhe angesetzt ware, durchbrochen und gegen St. Niclaus über die Maur ausgegangen und solcher gestalten aufgefült, dass die Maur unter dem Güster 6 Schue hoch begraben ligt, so dass mann nicht wissen mag, ob selbige gebrochen oder nicht, indemme die hergebrachte Materi umb die 6 Schue die Höche der Mauren überstigt.

⁷⁹¹ Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 350

- Wo die Bachthalen bey einem Schue so hoch als die Mauren war, hat er widerumb 8 bis 10 Schue ausgegraben.
- Bei der grossen Breche hat er von der neuwen Steinschwelli von der Kastenschwelli an, ohngefahr 130 Schue von den Fundamenten bis vast oben aus weggenommen, doch hat er alldorten nicht durchbrechen können.
- Weiter unten hat er die Tiefe der Mauren nach von 4 bis 5 der Mauren eben wiederumb ausgefült.
- Under dem Geisspfadsteg hat er die im Sommer 1764 gemachte Schutzmauer gänzlich über ein Haufen geworfen und gegen das Neüw Haus zu ausgebrochen, welches die Überschwemmung in der Nacht vom 2.ten bis zum 3.ten diss daselbsten verursacht hat.
- Der Schaden, so er diss mahl an den Gühteren verursacht, ist nicht gross, aber die gefahr, wo das Zukünftige ist, desto grösser, indemme obenher, wo dieses Waldwasser zwischen den Bergen herauskomt, das Beth sich viel höher als die Maur befindet, so dass das ganze Stattfeld der gefahr noch mehr als zuvor ausgesetzt ist.
- Bey dem Ausbruch untenfür dem Geisspfadsteg hat er einen tiefen Graben gegen das Neüwhaus zu gemacht, so dass dieses oberkeitlich Gebäuw dardurch in grosser gefahr stehet. So viel ich habe bey dem grossen und trüben Wasser bey dem Neüwhaus bemerken können, so hat die alldortige Schwelle noch für diss mahl die Anfähle dieses Waldwassers ausgehalten. Da sie aber im Sommer 1763 bey einem gleichen Vorfahl und hochem Wasser in aller Eyll ist gemacht worden, so ist nicht zu verhoffen, dass sie es in die Länge aushalten möge, und wann der Strohm alldorten die Landstrass durchbrechen könnte, so wäre zu besorgen, dass er das Haus von hinden angreifen wurde.

In Erwartung dero Guthfindens habe ich die Ehre, ganz ehrerbietig zu verharren Wohlgebohrne, Hochgeachte Herren, deroselben gehorsammer Diener
Interlaken, den 4.November 1765

J.R.Tscharnner

Bei diesem Ausbruch des Lombachs wurde die 1760 neu erstellte Seestrasse von einer Runse im Lehn, wo damals die Strasse über die „Lehntürlibrücke“ einen Lombacharm überquerte, und von einer zweiten Runse beim Rychengarten durchschnitten. Am See umströmte der Bach das Neuhaus und durchfloss es sogar einen halben Meter hoch. Auf diesen Brief hin erstellte die Seckelschreiberei zusammen mit alt Landvogt Benoit von Interlaken am 11.November 1765 einen Bericht, worauf der Kleine Rat die Vorschläge guthiess und beschloss⁷⁹²:

1. dass die durchgebrochene Steinschwelle zu oberst in dem Lohnbach, bestmöglich wieder in Stand gestellet und mit dem Grien, so aus der Bachthalen wird gehoben werden, im Rücken befestiget werde.
2. dass, da wo der Strohm über die Mauer ausgeschossen und selbige mit Grien bedeckt, den Runs aber aussgefüllet hat, dem Wasser in dem alten Beth genug Öffnung gemacht und also der Runs so weit gemauert werde, dass das Wasser einen offenen Weg finden möge, welcher dann zu seiner Zeit den Strohm hinlänglich verbreitern wird. Der auf der Mauer liegende Schutt aber soll in gleiche Lage gebracht werden, damit der Fluss solchen nicht angreifen und wegsühlen könne, sondern nur bestreiche.
3. Soll zwischen die ausgegrabene Bachthalen mit dem aus dem innern Runs räumenden Grien wieder ausgefült werden.
4. Damit dem völligen Durchbruch bey der neuen Steinschwelle vorgebauet werde, soll der angegriffene Falut dieser Steinschwelle und die dort erlittene grosse Breche so gut möglich mit grossen Steinen wieder hergestellt, von denen aus dem Runs geworfenen Steinen und Grien ein Damm gemacht werden, jedoch in der gelindesten Abdachung, und in gleicher Lag mit dem übrigen Damm, wie auch in gleicher Tiefe der Fundamenten.
5. In Erwartung, dem Übel werde gründlicher geholfen werden können, soll der Graben, den der Strohm durch den Durchbruch der Anno 1764 bey dem Geisspfadsteg gemachten Schwelle gegen das Neuhaus gemacht, für diss mal bestmöglichst verschlagen werden.

⁷⁹² Berner Ratsmanual, 16.November 1765 pag.341

6. Ist auch nöthig, dass die Schwelle bey dem Neuhaus, welche in dem Sommer 1763 construiert worden, ehebaldest verbessert und so viel möglich befestiget und verstärkt, bey fünfzehnen Klafter verlängeret und weiter hinaufgezogen werde, damit bey einem allfälligen Ausbruch das Wasser nicht gegen das Neuhaus tringe und solches beschädiget.

Welches alles die MnhH. durch die Herren Amtleüth zu Interlaken und Unterseen veranstalten zu lassen belieben werden.

Die im Sommer 1763 beim Neuhaus erstellte Schwelli wurde repariert und um 15 Klafter verlängert. Ebenfalls die übrigen Schäden waren raschmöglichst zu beheben, wobei diese Arbeiten „ohne Euer Gnaden Entgelt“ allein durch das Gemeinwerk ausgeführt werden sollten. Das war eine schwer auf der Gemeinde lastende Bedingung, die der nächste Schultheiss durchzuführen hatte. Und über Schultheiss Carolus Victor von Büren, Freyherr von Veauxmarcus, der sein Amt im Jahre 1765 antrat, wurde später gerühmt: „Durch sein Angeben und Anstalten wurde der Lombach, der vorhin durch sein wildes Wasser sehr grossen schaden gethan, in einen neuen Runz geleitet, dass wo er darinnen gehalten wird, kein frischer schaden mehr zu besorgen ist.“ Daraufhin stoppte die Regierung die von altersher bei Bacharbeiten üblicherweise abgegebene Verpflegung. Am 6. Januar 1768 wurden mit einer Verordnung die sogenannten Schwellbrote abgeschafft, die „bei der Verrichtung der Schwelliwerken bis anhin ausgetheilten Mütschen“ als Verpflegungsbeitrag vom Klostergut her gespendet worden waren. Sie sollten künftig nur noch in Notfällen „zu Nacht obenher der Brüggen“ ausgerichtet und dann der Gemeinde verrechnet werden, wobei aber die Schwellenpflicht des Staates weiterhin anerkannt blieb.⁷⁹³

Die Spuren der einstigen Lombachüberschwemmungen und des Abwehrkampfes von St. Niklausen bis hinab zum Thunersee waren bis vor kurzem gut sichtbar. Einst mühsam errichtete Bauwerke erfüllten in den Auwäldern eine für Unterseen lebenswichtige Aufgabe. Die verschiedenen Mauern entlang des Lombachs und die zahlreichen querliegenden Schwellen im Bach zeugten von den Anstrengungen über die Jahrhunderte bis in die heutige Zeit. In den letzten Jahren wurden die Lombachverbauungen jedoch mit modernen Maschinen erhöht und verstärkt. Dabei mussten alte Dammteile verschwinden oder sie wurden überschüttet. Doch auf dem weiten Stadtfeld vom Mühleholz her über das Vorholz bis zum Rychengarten und zum Lehn lassen sich noch heute alte Flussläufe verfolgen, sogar einst aufgeführte Dämme sind dabei erkennbar.

Feuer

Hilfe bei Bränden

Der grosse Brand von Unterseen im Jahre 1470 wirkte noch lange nach. Alle Dokumente aus der Gründungszeit waren verloren gegangen, was in der buchstabengläubigen Zeit ein grosser Nachteil war. Die Urkunden fehlten vor allem zum Beweis der Rechtsansprüche vor den Richtern, aber auch gegenüber der Obrigkeit. Noch am Ende der Zeit des Alten Bern wurde in einzelnen Prozessen auf diesen Mangel hingewiesen.

Die Angst vor dem Feuer war allgemein und gross, die Holzhäuser mit dürren Schindeldächern gerieten allzuleicht in Brand. Dabei waren die Möglichkeiten zum Löschen sehr beschränkt, trotz der Nähe des Aarewassers. Das Städtchen Unterseen und das Dorf Inderlappen wurden auch in der Zeit nach der Reformation mehrfach von verheerenden Bränden heimgesucht. Die Amtsleute berichteten darüber

⁷⁹³ Unterseener Mandatenbücher, Band IV Seite 474; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.373 Seite 651

jeweilen der Obrigkeit nach Bern. Grössere Feuersbrünste lösten aber stets eine Welle der Hilfsbereitschaft aus.

Als am 18. April 1535 in der Spitalgasse in Bern 24 Häuser und eine Anzahl Speicher abbrannten, halfen die bernischen Untertanen spontan am Wiederaufbau mit. Das musste bis zum Wintereinbruch geschehen. Unterseen steuerte 50 Bäume bei. Aus dem Oberland wurde viel Holz, daneben ansehnliche Mengen Kalk und Ziegel, auch Anken, Ziger und Käse gespendet. - Im Jahr 1575 wurde Bern erneut von einem Brand heimgesucht. Der „Schultheiss, Venner, Seckelmeister und die gemeine burgerschaft zu Undersewen“ sandten am 20. Juli 1575 „zur Aufbuwung der verbrunnenen Häuseren“ wiederum 50 Baumstämme als Brandsteuer, mit der Begründung, dass sie „den armen Lüthen zu Trost und Hilf, dieweil wir uff dissmahl dhein besser Mittel inen zu Hilf ze kommen wüssen, ... damit sie wider zu Hus und Heim kommen mögind.“⁷⁹⁴

Die Interlakenbrunst - 1671

Der Landvogt von Interlaken schrieb über die Brandkatastrophe⁷⁹⁵ vom 16. September 1671, bei der im Dorf vor dem Städtchen 11 Häuser und 17 mit Heu gefüllte Scheunen, insgesamt 28 Firsten dem Feuer zum Opfer gefallen waren, an die Obrigkeit:

Hochgeachte, Wohledell Gestrenge, Ehrenfeste, Fromme, Fürnemme, Fürsichtige und Hochweise, Insonders Hochehrende, Gnedige Herren, Er. Gnaden verbleibend meine gehorsam-willige Dienst in underthenigkeit bevor.

Welch ein klägliches an- und aussächen, das dorff Interlacken, nechst vor Undersewen, in meiner Verwaltung aber gelegen, durch eine heüt by anbrächendem Tag urplötzlich entstandene Feüwrsbrunst bekommen, kan ich nit umgehen, Er. Gnaden ze überschreiben, dan innert 4 Stunden daselbs achtundzwanzig Firsten, darunder elff Hüser, das übrige mit Futer angefülte bescheürungen, und noch vill andere kleine Zufirsten gewesen, abgebrannt und eingeäscheret worden, us welchen gar wenig errettet worden mögen. Es ist aber das Feüwr, erhaltenem Bericht nach, in einem haus aufgangen, in welchem ein junger, mit den hinfallenden Siechtagen und Taubsucht behafteter gesell gewohnt, welcher am abend zuvor seinen elteren bruder aus- und von ihme geiagt mit betrüwung, das haus in brand ze stecken, welches er zweiffelsohn in der Unbesonnenheit gethan hat. Dieser leidige Brunstschaden aber hat mehrentheils arme und mittellose Persohnen getroffen, welche ohne Er. Gnaden angewohnte hohe guthätigkeit und bysteüwr verarmet bleiben und sich gar nit mehr erholen möchtend, anderwertig hausheblich ze setzen. Solchen widerumb aufzehelffen, werdend Er. Gnaden umb Gottes willen angesucht, zu dero erquickung eine beliebige bysteüwr auss Er. Gnaden gesegneten rychen mitlen theils ze verordnen, theils dan die Brunstbeschädigten angeregten dorfs Interlacken mit einer oberkeitlichen Patent grossgünstig ze versächen, uff welchen vorweisung sy in Er. Gnaden Statt und Landt eine freiwillige bransteüwr aufheben, und widerumb ein Hütlin jeder zu seinem Underschlouff buwen möge, hierdurch sy, by Gott dem Herren, desto eifferiger in ihrem gebet anhalten werdend, dass er Er. Gnaden Hauptstatt vor dergleichen erschröcklichen Feüwrsnöhten gnedigest bewahren wolle.

Datum, Interlacken den 16. ten 7bris 1671

Hochgedacht Er. Gnaden in Underthenigkeit treüwgehorsamer diener Gerhad Rohr

Brandstifter war ein epileptischer, tobsüchtiger junger Mann. Der Landvogt bat um die Erlaubnis, landesweit eine Geldsammlung für die Geschädigten durchführen zu dürfen. Gleichzeitig fügte er an, wie das Dorf Matten und das Kloster Interlaken vor einer ähnlichen Katastrophe besser zu schützen wäre.

⁷⁹⁴ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 425

⁷⁹⁵ Ämterbücher Interlaken, Band E Seite 805

P.S. So hatt ein Gemeindevatter alhier by disem traurigen Spectakel ursach und anlass genommen ze reden, wie sy von komlichen ohrten har Wasser durch ires dorff leiten könten, welchem ich - wann sy den resten haben wollen, von zweyen ohrten har, entweders uss der Lütshenen oder dem Saxetenbach, welch letzterer mit Zuthun des im dorff Wildswyl entspringenden grossen BrunnenWassers treffenlich gut zur Wässerung der steinnochtigen güteren - ür. gn. Wassers genug ze wahren versprochen hab. Welches sy mit grossem danck angenommen und gut willens, disen resten uber sich ze nemmen versprochen. Da dann vermittelst diser Wasserynleytung nicht allein dem dorff Matten geholffen, sonder auch Üw. Gnaden etwelche Clostergärten gewässeret unnd der zeenden umb ein guts gesteigeret werden könte, manglet also einer hierüber nur Ur.Gnaden befundendes gutachten und Concession und ynwillingung mitzutheyllen. Darumb Ür. Gnaden ich in underthänigkeit hiemit will ersucht und gepätten, auch zu gleich Gottes gnädig wolle Fristung gentslich anbefolchen haben. Datum ob stath.

Die Idee, das Bödeli mit Saxetwasser zu versorgen, wurde erst zweihundert Jahre später verwirklicht. Am 11. Oktober 1671 beschloss der Rat von Bern⁷⁹⁶, einzig den „Brunstbeschädigten von Interlacken zur Erhebung einer freywilligen Steür einen Allgemeinen Steür-Brieff“ auszustellen. Die Bevölkerung fühlte sich von der Gefahr mitbetroffen und spendete grosszügig.

Der Kienbergwald brennt - 1725

Am 19.April 1725 berichtete der Interlakner Landvogt nach Bern über einen grossen Waldbrand „änet dem Lombach“ gegen Beatenberg. Er schrieb⁷⁹⁷:

Hochgeachte und Gnädige Herren!

Letztverwichenen Sontag hat der sogenante Kienberg, davon das Utile der Burgerschaft zu Unterseen, die obere Herrlichkeit aber den Ambt Interlacken zustehet, zu brönnen angefangen, welcher Brand von Sontag nach Mittag bis den folgenden Montag abendts umb 3 Uhren gantz wüetend vortgesetzt.

Worauf die Sturm-Gloggen zu Unterseen angezogen worden, da MnhH.Schultheiss Gottier zu Unterseen und ich mit ihme sambt vielem zugelauffenem Volk uns auf den Ort verfügent, welchem nach auf Gottes gnädige Beyhilf diesem Brand so forthgesteuert, da dem fallenden Bericht nach etlich Hundert Jucharten Wald besorglich verderbet worden. Ich habe meiner Schuldigkeit zu seyn erachtet, dessen MegH. nicht ohnberichtet verbleiben zu lassen, womit dieselben von mir Göttlicher Gnadenleitung wohl empfohlen werden, als der ich mit schuldigstem Respect verharre

Interlacken, den 19.Aprilis 1725

Eüwer Gnaden underthänig-gehorsamster Diener
Joh. Heinrich v. Steiger

Der Rat von Bern reagierte und protokollierte:

Ihr Gnaden habind aus seinem Berichtschreiben vernommen, was für ein brandt in dem sogenannten Kienberg entstanden und was für anstalten er zu dessen Hemmung vorgekehret, welche MngH. gantz genehm vorkommen und ihme dem Ambtman hiemit auftragen wollen, in treuwen zu entdecken ze trachten, wer dessen Urheber seyn möchte? und des Erfolgs Ihr Gden zu berichten.⁷⁹⁸

Über die Brandursache fehlen urkundliche Hinweise.

Die erste Feuerspritze - 1737

Jeder Heiratswillige musste einen Feuereimer vorweisen. Daneben fand es Schultheiss Johannes Jenner (in Unterseen 1732 - 1738) als nötig, für das Schloss eine Feuerspritze anzuschaffen. Auf sein Gesuch hin traf am 13.Mai 1737 „ein Schri-

⁷⁹⁶ Berner Ratsmanual, Nr. 160, 11.Oktober 1671; T.Sp.B. und Gew. Band VV Seite 704

⁷⁹⁷ Ämterbücher Interlaken, Band E Seite 869

⁷⁹⁸ Berner Ratmanual, 15.Mai.1725 pag. 247

ben von Schultheiss und Raht zu Bern an MnhHrn Schultheyss Jenner, die führsprützen ansehend“⁷⁹⁹, in Unterseen ein. Darin stand:

Nachdemme wir die fürsprützen, so du zuhanden des Schlosses droben anzukaufen nötig trachtest, examinieren, ... habend wir das beste befunden, dass das Stettli Unterseen selbige ankaufen solle, worzu aber wir ihra hundert Thaler gesteüret, der heiteren meinung, weilen solches zu guttem gedachtem Stättlis gereiche, dass Sey disere fürsprützen für das künftig ohne unser beschwerd erhalten sollind, welches du ihnen zu bedüten mithin zu erhebung des gelts zu unserm fürgeliebten Mitraht vom teütschen Herren Seckelmeyster sie zu weisen wüssen wüerst.

Die Gnädigen Herren gewährten grosszügig einen Beitrag von 100 Thalern an die Anschaffung der ersten Feuerspritze und schoben den Ankauf und die Unterhaltspflicht dem Städtchen zu.

Erneut ein Grossbrand im Dorf - 1769

Im Jahre 1769 verbrannte erneut ein Teil des Dorfes Interlaken. Bei der Bekämpfung standen bereits zwei kleine Feuerspritzen zur Verfügung. Nach der „Schatzung der Brunst“⁸⁰⁰ fielen dem Brand 6 Wohnhäuser mit Scheune, 16 grössere und kleinere Scheunen und 53 Obstbäume zum Opfer. „Den allhiesigen zwei Feuerspritzen, wovon eine der Stadt Unterseen, die andere aber zu dem allhiesigen Schloss gewidmet ist, beidseitig aber von einer sehr kleinen Fassung sind“, eilte die Feuerspritze aus dem Kloster Interlaken zu Hilfe, „eine Feuerspritze von der grösseren Gattung“. Dank günstiger Witterung und eifriger Löscharbeit konnte noch grösserer Schaden und ein Übergreifen auf das Städtchen selber verhindert werden.⁸⁰¹ Zu den Brandgeschädigten gehörten⁸⁰²:

Hans Tschanz, gebürtig von Sigriswil,
Jakob Hirni, aus dem Dorf Interlaken,
Peter am Stutz,
Christen Gsteigers sel. Wittib, gebürtig von Grindelwald,

Heinrich Feutz von Unterseen,	Pfrundvogt Imboden und Mithafte,
Abraham Gaffner ab St. Beatenberg,	Seckelmeister Christen Sterchi,
Heinrich Ritter von Unterseen,	Michael Rischard und Mithafte,
Kirchmeyer Schmocker und Mithafte.	

Der Schultheiss von Unterseen forderte in Bern Hilfe an und erhielt als Antwort am 24. Juni 1769 ein Schreiben des „Schultheiss und des Raths der Statt Bern für die Brandsteür“⁸⁰³:

Wohledelgebohrner, Lieber und Getreüwer Amtsmann.
Auss Eüeren eingesandten Eydlichen Schatzung vernennen wir, wie hoch der Schaden der im Dorff Interlacken letzthin entstandenen Feürsbrunst sich belaufe. Aus Mitleiden nun gegen diese Brunstbeschädigten bewogen, haben wir erkent, dass
... den dreyen Persohnen, welchen ihre Behausung eingeäschert worden, die doppelte Brandsteür an Geld und Getreid entrichtet werden solle.
... den siben anderen Particularen wird die einfache Brandsteüer Geld und Getreid verordnet.

⁷⁹⁹ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seite 70a

⁸⁰⁰ Dokumentenschachtel der Burgergemeinde Unterseen

⁸⁰¹ Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 593

⁸⁰² Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 601

⁸⁰³ Dokumentenschachtel der Burgergemeinde Unterseen

Im Ferneren haben wir zu Gunsten dieser obvernamseten Brandgeschädigten in den Ämtern Unterseen, Interlaken und Frutigen eine freywillige Colect gestattet, welche ihr in Eüerem Amt durch Beeydigte gewohntermassen erheben werdet. ...

Belangend dan die anbeehrte Feürspritzen, sehen wir deren Nohtwendigkeit nicht ein, indemme Schloss und Stättlin Unterseen mit zweyen versehen, und eine dritte von Interlappen im Fahl der Noth zu Hilff kommen kan; hierbey aber haben wir unserem Zeugamt aufgetragen, in dem jährlichen Umgang des verordneten Zeügdieners diese zu klein beschreybende Feürspritzen, und ob selbige nicht wohl dienen können, untersuchen zu lassen, und über deren Beschaffenheit den rapport zu erstatten, da dann allenfalls das weiters nöthige hierüber verordnet und von hier auss eine grössere Feürspritzen mit erforderlichen Eimmern nach Unterseen wird übersandt werden.

Die Gnädigen Herren richteten einen erheblichen Schadenbeitrag „nach bisheriger Übung aus dem Kloster Inerlaken“ aus und gestatteten, eine freiwillige Brandsteuer einzuziehen, welche zur Hauptsache Holz als Hilfe zum Wiederaufbau eintrug. Doch ein am 16.Juni 1769 eingereichtes Gesuch für eine dritte, leistungsfähigere Spritze und 20 – 30 Feuereimer wurde als nicht dringlich zurückgestellt. Zwei Feuerspritzen im Städtchen Unterseen und eine im Dorf Inderlappen sollten damals nach Meinung der Gnädigen Herren genügen. Trotz dieser Ablehnung wurde das Wirken des Schultheissen hoch gelobt. Auf der Liste wurde seinem Namen beigefügt:

Anno 1769 ereignete sich unter seiner regierung eine grosse Feuersbrunst in dem Dorf Interlaken, da gegen die 30 Firsten abgebrunnen, worauf H.Schultheiss von Büren noch eine neüwe Feürspritzen von MngH. für das Schloss erlanget, sodass jetzt das Schloss zwei und das Stettlin eine Feürspritzen hat. Daraufhinn führte er auch eine neue Feürordnung ein.

Anno 1771, im letzten Jahr seiner regierung, gieng in der Spihlmatten in eines Hut-machers Haus wiederum Feür aus, doch wurde durch gute anstalt das feür so behend gedempft, dass nicht mehr als 2 Häuser im brand aufflogen, die doch mit Spicheren und holzernen Häusseren ganz nahe umgeben waren.

Da nun gleiche Zeit Herr Landvogt Wurstenberger von Interlaken dieses Zeitliche verlassen, so übernahm Herr Schultheiss von Büren die Amtsstatthalterschaft von demselben Amt.

Der Unterseener Schultheiss Carolus Victor von Büren erntete viel Lob. Er führte nach dem Tode des Interlakner Landvogtes bis zur Nachfolgeregelung, wie dies zwischen den beiden Amtmännern in solchen Fällen üblich war, ebenfalls stellvertretungsweise und erfolgreich das Oberamt Interlaken.

Vom Schulwesen

Eine Klosterschule

Erste Belege für Schulunterricht

Vor der Reformation lag das Bildungswesen zur Hauptsache in kirchlichen Händen. Bereits im Mittelalter unterhielten einzelne Klöster und Stifte ihre Schulen, dies vor allem, um den Priesternachwuchs zu sichern. Klosterschulen standen zudem in der Regel auch den Kindern des Adels offen und konnten ebenfalls von Kindern wohlhabender Bürger besucht werden. Es waren Schulen für Privilegierte. Daneben begannen verschiedene Städte für ihre Jugend eigene Schulen einzurichten. Ausserdem zogen damals einzelne Lehrer almosenbettelnd durchs Land und boten ihre Kenntnisse den Interessierten an.

Ein erster Beleg für Schulunterricht auf dem Bödeli findet sich in einem zwischen einer Witwe „Margaretha Schöbin, Heinrich Schöben seligen elichen Tochter“ und dem Klosterprobst abgeschlossenen Kaufvertrag⁸⁰⁴ vom 11. Dezember 1358, in dem ein „Jakob Oete von Konstentz, wilent schulmeister ze Inderlappen“ als Zeuge mitwirkte. Es könnte sich um einen fahrenden Scholaren gehandelt haben, der aus der Diözesanstadt Konstanz kam und sich zeitweise in unserer Gegend aufhielt, oder aber auch um einen Mann des Klosters. Der Unterricht dürfte wohl im Kloster erteilt worden sein.

Eine Klosterschule ist wenig später eindeutig belegt. Am 1. Juni 1401 wirkte beim Vergleich wegen eines Streites zwischen den Angehörigen der Herrschaft Unspunnen und deren neuen Besitzern um eine Vogtsteuer als Zeuge ein „her Ulrich Halton, schulmeister und closterherre ze Inderlappen“ mit⁸⁰⁵. Diese Zeugennennung beweist, dass damals eine Schule bestand, die von einem Mönch geführt wurde.

Die Klosterschule im Städtchen

In der Reformationszeit entstanden für die Schule neue Aufgaben. Jeder Christ müsse imstande sein, die Bibel selber zu lesen. Diese Forderung wurde von der Obrigkeit gehört, weckte zu Stadt und Land hohe Erwartungen und erzeugte einen Entwicklungsschub hin zur allgemeinen Volksschule. Im bernischen Reformationsjahr 1528 schrieben die vier rings um die Stadt Bern liegenden Landgerichte Zollikofen, Neueneegg, Konolfingen und Seftigen an die Räte und Burger der Stadt Bern:⁸⁰⁶

Wir hand verstanden uf lantagen durch üwer schreiben, oder durch üwer botten mütlich gehört, wie ir söllichs in üwerem manuwal wol hend, wie ir den uss etlich klöster welend schulen und spital machen, und wo einer ein kind hett, das er gern wott lernen, welend ir dasselb in die selbigen schulen nemen, und daselbs sött in üweren kosten gelert werden.

Dieses Ziel, eine allen zugängliche, unentgeltliche Volksschule einzurichten, wurde nur in kleinen Schritten und vollumfänglich erst mit der „neuen Schule“ drei Jahrhunderte später erreicht. - Als der Rat zu Bern am 7. Januar 1529 wegen den im Inderlappischen Krieg auf dem Bödeli entstandenen Schäden beschloss, dass sie den Berntreuen ausgebessert werden sollten, wurde gleichzeitig die Klosterschule ins Städtchen Unterseen verlegt. Gemäss Berner Ratsmanual wurde bestimmt:⁸⁰⁷

Soll man den gutwilligen und gehorsamen, so sich fromcklich an einer statt Bern gehalten zu Hinderlappen alle gnad, so inen der zerrittnen gütern halb vormals bewisen, erstatten,

⁸⁰⁴ Fontes rerum Bernensium, Band VIII Seite 277

⁸⁰⁵ Unterseener Dokumentenbuch pag.381; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.85 Seite 104

⁸⁰⁶ Kirchliche Angelegenheiten, Band 77 Seite 131, Original; Steck u. Tobler Nr.1848

⁸⁰⁷ Berner Ratsmanual, Nr.220 pag. 60; Steck u. Tobler Nr.2095; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.191 Seite 356

aber den ungehorsamen gantz abgeschlagen und die schull hinfür zu Undersewen gehalten werden.

Mit der Verlegung der Klosterschule wurde das den Bernern treu gebliebene Städtchen belohnt. Wo sie untergebracht wurde, ist nicht vermerkt worden. In dieser Zeit wirkte ein junger Schulmeister namens Daniel Gragger. In Bern wurde er bedeutungsvoll als „der gross Lutherfründ ze Undersewen“ bezeichnet. Er dürfte sich demnach für den neuen Glauben eingesetzt haben und kann wohl als ein Lokalreformer auf dem Bödli gelten.⁸⁰⁸

Im Februar 1530 wurde dem Schulmeister Gragger aus dem Klostergut ein fester Jahreslohn von 20 Pfund verordnet, den die Amtsrechnungen bis 1540 ausweisen.⁸⁰⁹ In diesem Jahr wechselte Daniel Gragger nach Thun und wirkte dort weiter, bis er im Jahr 1573 als „der alte dütsche schulmeister“ seinen Dienst quittierte, nach Unterseen zurückkehrte und drei Jahre später starb. Im Totenrodel trug Pfarrer Wirz ein: „Im 1576. iar den 6. September ist Daniel Gräger, alt Schulmeister zu Thun, alhie zu Undersewen begraben worden. Gott habe seine seel.“⁸¹⁰

Über den Weiterentwicklung der einstigen Klosterschule im Städtchen selber gibt es nur wenige urkundliche Hinweise. Am Anfang des Winters 1542 beschloss der Rat zu Bern, in Unterseen solle nun der Pfarrhelfer „die kind da lernen“. Dieser erhielt dafür aus dem Kloster Interlaken vierteljährlich zwei Mütt Dinkel, mit der zusätzlichen Bestimmung: „Die knaben söllen den Ion geben“. Es handelte sich also damals um eine Knabenschule, in der pro Schüler ein Schulgeld zu bezahlen war. Ihre Gaben dürften zu gering ausgefallen sein; denn bereits Ende August 1545 erhielt der Landvogt von Interlaken die Anweisung, dass er „denen von Undersewen alle Jar 20 Guldin gebe, damit sy ein statschriber und schulmeister erhalten megen“. Diese Doppelfunktion wurde später aufgeteilt und neben dem Schreiber auch ein Lehrer angestellt.

Nachdem im Jahre 1580 aus Unterseen in Bern reklamiert worden war, der Landvogt von Interlaken zahle den für die Schule aus dem Klostergut zugesicherten Beitrag nicht voll aus, verlangten die Gnädigen Herren von diesem einen Bericht, warum er ihnen „die viertzig Pfund Pfennigen jerlichs Corpus für die Erhaltung ires Schulmeysters usszerichten versage“. Landvogt Petter von Werdt schrieb⁸¹¹ zurück:

Streng Edell Ehrenvest From Fürsichtig Ehrsam Wyss Innsonnders günstig gnedig Lieb Herrren und Oberenn, Min Fründtlichen gruss, underthännig Gehorsam schuldig unnd gantz unverdrossen Dienst syenndt üwer gnaden jederzytt bevor.

Den Inhalt des Rhattzedells, so die von Underseewenn von über Gnaden ussbracht unnd erlanngeth, hab ich gnugsam verstanden, das über Gnaden begerth bricht ze werdenn, warumb und uss welcher Ursach ich inenn die viertzig pfund pfennigen jerlichs Corpuss für erhaltung ires Schullmeystern usszerichtenn versage.

Hierüber fügenn ich über Gnaden anttwurttswyss ze vernemmen, das uff der überren zu Underseewenn unnd Lanndtlüthenn zu Innderlappenn demüttigs ansuchen unnd begärenn, damitt ein Schull zu Underseewenn gehalten unnd dester bass die Jugennt inn Leer, straff unnd Gottsforcht ufferzogenn wurde, über Gnaden so lang es dero gefellig unnd nit wytter nach Vermög dess Husses Registerbuchs einem Schullmeyster, so alda zun Zytten Schull halttet, unnd nit einem Statschryber XL Pfund Pfennigen zu Fronvastenn abgetheylyt, jerlichenn usszerichten verordnet. Unnd diewyll nechst abgeloffenns jars weder durch den statschryber noch sonst jemandt schull gehalten worden, unnd ich vonn Lanndtlüthen alhie im Bodenn grosse clag vernommenn, das sy

⁸⁰⁸ Remjin, Kirchengeschichte Unterseen, Seite 33

⁸⁰⁹ Interlaken, Amtsrechnungen 1532/33 Seite 41

⁸¹⁰ Kirchenbücher Unterseen, Taufrodel Nr. 1

⁸¹¹ Ämterbücher Interlaken, Band B Seite 679

gern ire Jugenntt durch den Winther zur Schull geschickt unnd aber dhein Schullmeyster vorhanden gsin, hab ich dem Stattschryber nitt vollkomne besoldung, sonnders aleyenn, sittenmall er dhein Schull gehalttenn, XX Pfund pfennigen als für zwo fronvastenn ussricht unnd inn miner letstgebenn Jarrechnung für ussgebenn, desshalb nit mehr verrechnet. Solches ich ouch minen Gn.Herrn den Vennerenn fürtragenn unnd anzeygt, welche mir zu anttwurt werdenn lassen, diewyll alda dhein Schull gehalttenn wordenn, sölle ich die übrigen XX Pfund nit ussrichtenn. Dess ich über Gnaden uff dero begär berichten wellenn.

Mit Underthänniger Demüttiger pith mich ze verständigen, wie ich mich vernner gegen inen desshalb halten sölle, hiemitt über Gnaden inn Schirm dess allmechtigen Gottes bevelchennde, der welle dieselbig inn lanngwiriger gsundheytt unnd glücklichem Wollstand zu allenn Zyten uss gnaden erhalten.

Datum uss Innderlappenn, 14.Decemb. 1580. Über Gnaden allzytt ganntz Underthänniger unnd Gehorsammer
Petter von Werdt

Nach diesem Schreiben gab es damals auf dem Bödeli einzig die Schule im Städtchen. Sie wurde vom Stadtschreiber betreut, zeitweise von ihm selber gehalten und fiel bisweilen wegen Schulmeistemangel ganz aus. Die einstige Klosterschule wurde von Kindern aus den verschiedenen Ortschaften „allhier im Boden“ besucht und sollte die Jugend „in Lehre, Strafe und Gottesfurcht“ erziehen. Eltern aus der Landschaft Interlaken wünschten dabei, ihre Kinder wenigstens zur Winterszeit in die Schule schicken zu können und hatten sich deswegen direkt an ihren Landvogt gewandt. Trotz des Lehrermangels dürfte die Schule damals nicht eingegangen sein. Für einen Unterbruch und einen späteren Neuanfang fehlen entsprechende urkundliche Belege.

Die Schule zwischen Gemeinde, Kirche und Staat

Stadtschulen und Landschulen

Die Reformation erzeugte im Bildungswesen einen starken Schub. Dabei hatte für die bernische Obrigkeit die Pfarrerausbildung erste Priorität. 1528 wurde neben der Lateinschule der Stadt Bern eine theologische Lehranstalt für 20 Studenten eingerichtet und mit der sogenannten Mushafenstiftung 12 Studienfreiplätze geschaffen, die zum Pfarrerstudium anreizen sollten. Dazu wurden in der Regel nur Burgersöhne der Stadt Bern und solche aus den Landstädten zugelassen. Um den Nachwuchs weiter zu fördern, wurden die Lateinschulen der Landstädte mit Stipendien und Vergabungen aus den Kirchengütern ausgestattet und durch die Schulordnung von 1548 mit der Lehranstalt in Bern koordiniert.

Die von den Reformatoren verlangte Ausbildung zum Bibellesen zielte bereits auf eine allgemeine Volksschule hin. Doch dazu fehlte noch alles, die Lehrer, die Bücher, die Schulstuben, das Geld. Für das dringest Notwendige wurde 1533 die kirchliche Kinderlehre eingerichtet. Sie wurde 1536 per Mandat für das sechste bis vierzehnte Altersjahr obligatorisch erklärt, stand aber auch den Erwachsenen offen. Die Pfarrer lehrten in mündlichem Unterricht aus dem eben dafür erschienenen Katechismus von Grossmann. Gegen 1600 wurde dieses Lehrwerk durch den weit besseren Heidelberger Katechismus mit seinem Fragen- und Antwortspiel ersetzt. Diese sogenannte „Kinderlehre“ ersparte die Dorfschule, ersetzte sie aber nicht. Eltern, die bereits lesen und schreiben konnten, brachten ihren Kindern soweit möglich das Lesen und Schreiben selber bei. Wanderlehrer zogen, meist im Sommer, als „dütsche Schulmeister“, als „Lehrmeister“ oder „Rechenmeister“ von Ort zu Ort, unterrichteten störiweise und suchten auf diese Art eine festere Stelle für das folgende Winterhalbjahr. Sie lebten oft in bitterer Not. In den Ämterrechnungen der Landvögte sind in dieser Zeit manche milde Gaben an „arme verwisene Predicanten, Schulmeister, Studenten und Schuler um Gotteswillen“ vermerkt. Einzelne Glückliche erhielten obrigkeitliche

Empfehlungsschreiben, so zum Beispiel im August 1558 ein des Lesens kundiger Schuhmachermeister Lienhard Grummeter, dem ausdrücklich erlaubt wurde, „tütsche schul uffem land ze halten“⁸¹². Andere hatten Pech. So wurde ein Schulmeister, welcher „etlich Zyt im Grindelwald Lehr gehalten“, anlässlich einer Bettlerjagdt anfangs Dezember 1604 gefangen und „mit dem Eyd uss dem Land verwisen“.⁸¹³ Wieviel schulische Kenntnisse sich unter solchen Umständen zu Stadt und Land verbreiten konnten, lässt sich nicht mehr ergründen. Immerhin galt der alte Bendicht Fruting, der in seinem Leben in der Stadt Bern verschiedene Ämter bekleidet hatte und 1570, als er starb, immer noch nicht lesen konnte, als eine Ausnahme.⁸¹⁴

Die Schulordnung der Stadt Bern vom 6. März 1596 schuf dort die erste öffentliche Primarschule. Mädchen und Knaben wurden getrennt unterrichtet, und das Schulgeld fiel dahin. Auf dem Lande waren es vor allem die Pfarrherren, welche erkannten, dass die eingeführten Kinderlehren allein nicht genügten, um die Ziele der Reformatoren zu erreichen. Sie gaben den Anstoss zur Weiterentwicklung der Dorfschulen. Ein schon früher gebildeter Schulrat in Bern wurde auf 16 Mitglieder erweitert und griff ein.

In Unterseen wurde das Schulwesen von den Pfarrherren gefördert und dementsprechend der Kirchgemeinde zugeordnet. Das Chorgericht hatte bereits im Jahre 1601 dazu aufgerufen, dass die Kinder die Schulen, Kinderlehren und Predigten fleissig besuchen und die Eltern sie dazu anhalten sollten. In den Jahren 1606 und 1608 wurden Umfragen über die Schulen angestellt. Richard Feller stellt die Entwicklung zusammenfassend in seiner Geschichte Berns⁸¹⁵ dar: „Ein Mandat von 1606 ordnete für alle Gemeinden eine Schule an. Die Gemeinde wählte den Schulmeister und reichte ihm den Lohn aus dem Kirchengut. Die Jugend sollte im Lesen, Schreiben und im Katechismus unterrichtet werden. Noch beschränkte man die Schule auf den Winter. Nachdem das geistliche Generalkapitel von 1615 die Schule in den Mittelpunkt seiner Beratungen gezogen hatte, erliess die Obrigkeit im Jahre 1616 eine Ordnung, die den Unterricht auf das ganze Jahr erstreckte. Die Wahl und Entlohnung des Schulmeisters blieb den Gemeinden vorbehalten. Tüchtigen Leuten gewährte die Obrigkeit einen Zuschuss. ... Noch sträubten sich manche Gemeinden wegen der Kosten gegen eine Schule. Die Obrigkeit ermunterte sie, half ihnen auf und befahl schliesslich.“

Als das Land unter dem Eindruck einer Pestepidemie, die zahlreiche Opfer dahingerafft hatte, im Jahre 1628 die 100-Jahr-Gedenkfeier der Reformation beging, gab man sich in andächtiger Bussstimmung besonders Rechenschaft darüber, wie viel man den Forderungen der Reformatoren schuldig geblieben war. Die Obrigkeit versuchte in der Folge, die Qualität der Schule zu erhöhen und wollte dafür sorgen, dass nur noch geeignete Lehrer angestellt wurden. Sie bestimmte allgemein:

Es sol den gemeinden nicht zusthan, einige Schul- und Lehrmeister eigens gwalts und willens anzustellen noch anzunemen, sondern sollend die begärenden persohnen für unsere Amptlüt oder Tvingherren (wo deren sind) und Vorstehnder der Kilchen (als ihren fürgesetzten, und denen solche annemmung zustah) gehen und stellen.
Statt Bern, Reformation, so ausgangen im 1628. Jahr.

⁸¹² Rubi, Das Werden der bernischen Landschule bis 1628, Seite 64

⁸¹³ Rubi, Das Werden der bernischen Landschule bis 1628, Seite 69

⁸¹⁴ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 284

⁸¹⁵ Feller, Geschichte Berns, Band II Seite 528

Pfarrer David Scheuner schrieb diese wichtige Kompetenzzuweisung aus den oberkeitlichen Mandaten zur besonderen Beachtung im dritten Unterseener Taufrodol auf der zweiten Seite ein.

Die verschiedenen am Anfang des 17. Jahrhunderts erlassenen Schulmandate führten zur Gründung von Schulen auf dem Lande. Im Februar 1628 kam das erste gedruckte Schulmandat heraus, das etwas Klarheit schaffte. Die Wahl des Schulmeisters wurde dem Amtmann oder dem Twingherrn zusammen mit dem Pfarrer übertragen. Die Gemeinde hatte den Lehrerlohn aus dem Kirchengut zu entrichten oder dafür eine Gemeindesteuer zu erheben. Es blieb der Gemeinde überlassen, wieviel sie bezahlte, ein Teil auch als „Naturalien“; sie konnte dem Lehrer eine Wohnung zuweisen, Holz zum Kochen und Heizen liefern und ein Stück Pflanzland zur Verfügung stellen. Dazu kam das wöchentliche Schulgeld, das die Kinder brachten. Schulunterricht musste im Winter und wo möglich auch im Sommer gehalten werden. Die Kinder von 13 und 14 Jahren waren im Winter schulpflichtig. Pfarrer und Chorrichter sollten die Schule wöchentlich besuchen. Der Landvogt wohnte mit dem Pfarrer im Frühjahr der Schlussprüfung bei. Trotz der Dürftigkeit dieser Vorschriften erzeugten sie auf dem Lande eine deutliche Verbesserung der Schulen. Das Mandat führte die Schulpflicht ein und legte fest, wer sich um das Schulwesen zu kümmern hatte, und es schuf für die Schulmeister eine Ganzjahresbeschäftigung. Doch Lehrer hatte es zu wenig; sowohl in Beatenberg, Grindelwald und Leissigen konnte im Jahre 1633 ergrn dieses Mangels nicht Schule gehalten werden.⁸¹⁶ Obwohl Habkern erst 1665 zur Kirchgemeinde erhoben wurde, gab es dort aber mindestens schon im Jahre 1633 eine Schule.

Eine Schulordnung für die Landschaft Interlaken

Für die Schulen in der Landschaft Interlaken ordnete die bernische Obrigkeit eine besondere finanzielle Unterstützung an. Sie stiftete im Jahre 1619 aus einem Teil des klösterlichen Siechengutes ein eigenes Schulgut von 200 Pfund, wovon die Zinsen „zur Erhaltung der Schulmeistren“ verwendet werden und als Verwalter ein Schulvogt eingesetzt werden sollte. Doch bis zur Verwirklichung verstrichen zwölf Jahre. In der Folge der in Bern erlassenen Schulmandates von 1628 entstand im Jahre 1631 für die Landschaft Interlaken eine erste Schulordnung⁸¹⁷. Der vom Land-schreiber verfasste Vorbericht endet:

Heruff nun ist zu einem Schullvogt den 26. Wintermonatts im 1630. jars in bysin und gägenwirtigkeitt Hrn. Landvogt Hans Rudolff Lerbers, Hrn. Gabriell Trogs, Predigcant zu Gsteig, Statthalter und Landsvenner samt andern mehr gesetzt und geordnet worden Hans Müliman zu Bönigen. Ist aber erst im 1631 in das Werk gesetzt worden und sinen Vortgang geckommen. Derhalben die erste Rechnung sin, des Schulvogts, im 1632. jar vervolgett und als harnach statt, fürgelegt worden.

Anschliessend folgen Abrechnungen über das neugeschaffene Schulgut der Landschaft Interlaken. Nach der zweiten von Schulvogt Mühlemann am 27. November 1633 abgelegten Rechnung wurden erstmals Beiträge an Schulmeister ausgerichtet, und zwar „dem Schulmeister (wohl der Kirchgemeinde Gsteig) durch den Winter und als er hinweg gewollen“ 28 Pfund 6 Schilling 8 Pfennig, dem Schulmeister zu Grindelwald 16 Pfund 13 Schilling 4 Pfennig, dem Schulmeister in Habkern 5 Pfund. Der Rest wurde nach Abzug eines Vogtlohnes von 5 Pfund im Schulseckel belassen. Die Zahlungen für die Schulmeister wurden in den später erfolgten Abrechnungen nicht mehr besonders aufgeführt, und die entsprechenden Ausgabenrödel fehlen. Einzig

⁸¹⁶ Acta des Capituls zu Thun 1645

⁸¹⁷ Schulordnung 1631-1719, Bezirksarchiv Interlaken im Berner Staatsarchiv

am 27. Januar 1699 wurde vermerkt, dass „dem Schulmeister an der Sunglauwenen zur erhaltung der Schul“ 5 Pfund ausgerichtet worden sei. Die jährlichen Überschüsse wurden stets wieder gegen Sicherheiten an Zins gelegt. Die Erträge des Schulgutes der Landschaft Interlaken wuchsen an, sodass später davon nicht nur die Schulen, sondern auch Arme und Kranke unterstützt wurden.

Die Unterseener Schule

Geringes Ansehen

Das Schulmandat von 1628 brachte auch in Unterseen für die Schule neue Impulse. Leider beginnt das älteste erhaltene Chorgerichtsmanual erst im Jahr 1657, sodass sich bis dahin nur wenig örtliche Informationen finden lassen. Doch es ging hier gleich wie an andern Orten. Manche Eltern waren der Schule gegenüber gleichgültig; die Bauern wünschten möglichst wenig Schule, weil sie ihre älteren Kinder lieber als Hilfskräfte brauchten; und die Wenigbemittelten waren ganz gegen den Schulbesuch ihrer Kinder eingestellt, weil sie das Schulgeld nicht zu bezahlen vermochten. Das Chorgericht hatte es deshalb schwer, den verlangten besseren Schulbesuch durchzusetzen. Es versuchte, dieses Ziel zuerst mit geduldiger Ermahnung, später mit Bussen und sogar mit Gefangenschaft zu erreichen. In Habkern herrschte anfänglich sogar ganz allgemein eine schulfeindliche Gesinnung.

Den 16. Decenbris 1658

Es sollind von nun an durch Heinrich Ämmer und Heinrich Portner (Chorrichter aus Habkern) alle Husvätter in Hapkern bey 3 Pf. buss, ihre Kinder inn die Schul ze schicken vermahnt werden.

Den 3. ten Februar 1659

Heini Tschiemmer uss Hapckern ist alles ernsts vermahnt, syne kinder zur schul, kinderlehr und zu den Hl. predigen zu halten.

Der Kampf um fleissigen Schulbesuch dauerte über 200 Jahre. An der Unterseener Schule sollte neu gemäss den geltenden Schulmandaten auch in der Sommerzeit unterrichtet werden. Doch viele Eltern wollten ihre Kinder nur während des Winters schicken. Für eine solch kurze, saisonale Aufgabe fanden sich aber nur wenige geeignete Schulmeister. Zudem waren sie nicht immer so tugendhaft, um als Vorbilder für die Jugend zu wirken, was sich in den Chorgerichtsmanualen niederschlug. Der Lehrerberuf wurde damals gemieden und war oft nur die letzte Zuflucht eines verfehlten Daseins. Der Lehrer gehörte noch lange zur untersten Gesellschaftsschicht, wie die Korber, Kessler, Bettler, Landstreicher und Zigeuner, die bei Landjagden zusammengetrieben und fortgewiesen wurden. Dies geschah, weil sie im Überlebenskampf bisweilen die geltenden gesellschaftlichen Normen missachteten, wie das folgende Beispiel zeigt:

den 28. ten Septembr. 1659

Anthoni Mürner ist befragt worden, warumb er hin und wider inn und aussert MgHrn Landes und gepiets bald für ein arme Kindbetterin, bald an ein Brunst, bald einem mangelbaren Schulmeister von Underseen Steür und Allmussen höüsche? und zum behelff dessen anderstwo einen faltschen Schein schreiben lassen, solchen über das unserem Stattschreiber (wyl er albereit schmutzig und unläslich) abzuschreiben angemuhet, wie ouch das seinem sohn Hanss Mürner in verwichner Zeit zu seiner besseren fürdernuss und fortkommung in seinem Handwerck ertheilten Schein hierzu missbraucht.

Item warumb er und seine frauw den Leüten ihre Speis verachten und sich alles zu tadlen underwinden? Allss solches alles ihmme fürgehalten worden, hat er die zwey ersten Pünctlin gantz verneinet, mit vermelden, ihmme geschehe hierinn unrecht. Im übrigen ist er des einten und anderen überwisen worden, und schon langest männiglich bekannt

gewesen, dass er mit der gleichen gfarnden, sonderlich ouch vermitlist eines ihmme uff anhalten gegebenen fürbittschyns, ihm dardurch etwan zu einem Schuldienst ze verhelffen, in geraumer Zeit umbgegangen.

Darumb er dann von dem müssigen bättlen und umbschweiffens beforderst ab- und zur Arbeit, sein Mus und Brot damit zu verdienen, alles eyffers unnd ernsts angemant worden, dannethin dass er sich diser und anderer derglichen schlimmen händlen, besonders seines Tadlens und der Unvernügsamkeit getzlich entziehen und müssigen sölle, mit angehenckter üsserster bedreüwung, dass wo er sich diser vätterlichen warnung nicht wurde gehorsamlich underwerffen und statt thun, ihmme alssdann daruff stehe die gewüsse unaussbleibliche straaft, es seye mit gfangenschafft, gelt oder anderer gestalt, ie nach befindung dess verbrechens, und sittenmahl sein weib in gleichen fähleren begriffen, oder wolsobald in gwüssen stucken erger alss er, so ward hinzugesetzt, dass solches auch ihra gesagt und fürgebildet sein solle, und ihmme befohlen, ihr dises fleissig vorzeöffnen, damit es ihren zur warnung diene.

Anton Mürner hatte für sich und auch für andere gebettelt und sich dazu mit einem gefälschten Ausweis legitimiert. Da die Schulmeister mit ihrem Lohn kein genügendes Auskommen hatten, wandten sie sich zusätzlichen Erwerbsquellen zu. Manche übten nebenbei ein Handwerk aus, andere dienten als Sigrist oder Schreiber. Weil von 1628 an aber der Pfarrer und sogar der Landvogt und der Schultheiss beauftragt waren, zur Schule zu schauen, fiel nun ein neuer, wenn auch geringer Abglanz obrigkeitlicher Würde auf die Lehrer.

Ein Kampf um das Lehrerwahlrecht

Die Gemeinde Unterseen besass seit der Reformation das Pfarrwahlrecht. Im Gegensatz dazu übertrug das Schulmandat von 1606 die Lehrerwahlkompetenz den Amtmännern zusammen mit den Pfarrherren. Doch im Städtchen wollte man auch die Lehrer, gleich wie die Pfarrer, selber wählen, und am liebsten Einheimische. Am 29. Oktober 1673 schrieb Schultheiss von Wattenwyl und Pfarrer Häusermann einen Bericht nach Bern⁸¹⁸, der unter dem Titel „Underseen, die Burgerschaft widersetzt sich der Schulordnung“ archiviert wurde. Er lautet:

Hochgeacht Gnädig fürgeliebte Herren und Oberenn,
Denselben wirt hiemit nechst unserm schuldigen gehorsam underthäniglich Bericht und zugleich klagswys fürgetragen, was massen über Hochnothwendig und Nützlichs ynsehen der Landschulen halb, die besatz, erkies und belohnung der Schuldienere wie auch den anfang der Schulhaltung und viel andere gut fürgeschribene Ordnungen betreffend, so bald ich selbige empfangen, mit zuthun unsres Predicanten erstgedachte Ordnungen unseren versamleten Chorrichterren und Grichtsgschwornen vorlesen lassen, welche dann damahlen keine derselbigen widersprochen, weniger verworffen, sondern verheissen, denselben so wyt möglich nachzukommen.

Als wir aber kurtz vor Gallitag unseren schon zween Winter allhir gehabten frommen und tugentlichen Schulmeister Andres Walther (mit welchessen Underwysung, Lehr und Leben wir beiderseiths und auch sy selbs, luth eigner bekandtnus wol zufrieden, welcher auch 36 und mehr Jahren in über Gnaden Land trew und loblich Schul gehalten, und dahar von unterschiedlichen Amptleüthen, Predicanten und gantzen gmeinden gute schriftliche Zeügnussen fürzuwysen hat) luht gegebner Gwalt ohne ihre begrüssung uff ein frisches wiederumb bestellt und bestätigt, auch hieruff nach altem brauch in unserem Umgang von Haus zu Haus die Kinder nach erachtung Alters aufschreiben lassen, hat sich myn UnderAmtsman, der Venner Rubi, durch eines seiner kinder verlaugnen und über Gnaden Diener, den Schuldtheissen, spödtischer wys vor dem hauss stehen lassen, der doch stracks von dem Vorständler hinder dem Tisch sitzend gefunden worden. Demme er auch trotziglich geantwortet, man werde die kinder nicht in die schul schicken,

⁸¹⁸ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 949; Remjin, Schulwesen im 18. Jahrhundert Seite 6

wan die Erwehll und bestellung des Schulmeisters nicht für die gemeind oder zum wenigsten für ein Ehrbarkeit gezogen werde.

Von den übrigen HaussVädteren, welche fründtlich, ernstlich vermahnt worden, auff bestimmten tag ihre kinder gehorsam und unfehlbarlich zu Schul zeschicken, ist zwar kein Widerreden erfolgt. Als wir aber hernach die Schul visitieren und der Kinder anzahl beschawen wollen, haben wir nit eins gefunden.

Die Ursach dieser ungehorsamen Ussbleibung muss nothwendig daher kommen, wylen in der wochen zuvor die Geschwornen der Gemeindt und etliche andere Bürger, mir Üwer Gnaden Amptsmann hinderrucks und unwüssentlich (wie ich glaubwürdig vernommen) ein conventiculum angestellt und obgemelten Schulmeister eigens Gewalts in geheim abgemehret; wie sie dan zu dem und letzt verwichenen Samstags, beide Venner ihrem fürgeben nach zum Vorsteher ins Pfrundthaus abgesandt, welche alda pöchisch geredt, si können einmahl nit lyden und ein gmeind wölle es nicht gestadten, dass der Schultheiss und Predigcant einzig befügt sein sollen, einen Schulmeister zu verordnen ohne ihre Bypflicht und mitstimmung, dan diss were eine Zwungenschafft wider ihre habenden Rechte, auch wider alte bräuch und gewonheiten, daryn sie sich nicht schicken können, mit bedräwen, wan man die sach nicht an ein Umfrag werde kommen lassen, sie ihre kinder nicht allhier, sonder anderswohin in die Schul schicken wöllen.

Welche und viel andrer derglychen trewwort, insonderheit der stetige Venner Rubi gebraucht, daruss lychtlich zu merken, dass der gemeine Pöffel villicht grad durch ihn heimlich abwendig und also der Schulhaltunganfang hinderstellig gemacht worden, wie vordrigen Jahres, da die Schul angehen sollen, auch von ihm geschehen.

Dieses ihres Widerwillens und Widersetzens bringen sie kein andere Ursach noch grund, als dass man vor zweien Jahren disem Schulmeister das geringe Schullöhnli, so hievor nicht uff 20 kronen kommen, umb vier kronen sampt zwei kronen zins von der Schulstuben uss dem fürschutz des Kirchen- und Pfrundtguts verbessert, dessen si sich nun zum höchsten oder üssersten wehren und beschweren, da si doch biss dahar der Schul halben ussert angeregeten 6 Kronen kein wyteren kosten gehabt, wyl Hochgeacht Üwer Gnaden us dem Kloster Interlacken ihnen jährlich zwölf kronen steuert und entrichten lasst, im Übrigen jedes Schulkind für ein gantze Fronfasten nur zwen batzen gibt, und bisshar mehrentheils nur eine (Fronfasten) und dazu unflyssig besucht. Auch ungeacht die mittel (Gott lob) wol vorhanden, sidtenmahl sie mit einem Kirchen-, Spendt- und Bürdtgut oder -Seckel, so der gantzen Kilchhöry und gmeindt zuständig, versehen sint, und in den gmeinen JahresRächnungen von allen dreyen ein fyner zum vor zahltdter fürschiuss überbleibt, also dass ihr fürwenden der Unvermöglichkeit ungegründt und es nur umb ihr Ehr und eigen nutz zu thun und hiemit höchst zu beklagen ist, dass sie an die bisshero so trewlich angewandte underwysung ihrer Jugendt sechs eintzig kronen darzureichen sich weigeren. Wir geschwygen, dass ihm auch mit einem Allmentplätz zu Bündten und Garten, wie anderer ohrten gebräuchlich und wol geschächen, könte mehr geholfen werden.

Es ist aber auch byläuffig und uss ihren eignen worten gnugsam zu vermerken gsyn, dass sie lieber die ihrigen befürderen oder hiesige Leüt, und ein geringeren Sold eigens gefallens auffdingen wolten, welche doch der fürgeschriebenen Ordnung, sonderlich der Catechisation, nicht gewachsen sind, trachten also nicht uff Hochgedacht Üwer Gnaden gute gottselige anstalt und der Jugendt erbawung, sondern nur die Bürd- und Kirchgrossen herfür zu ziehen.

Darneben will ihnen auch keines wegs gefallen, dass die Eltren fürohin nicht mehr bemächtiget sein sollen, die kinder ihres gefallens in die Schul ze schicken oder daheim zu behalten, wan und wie lang sie wöllen, sonder verpflichtet, by dem Vorsteher sich umb erlaubnuss anzumelden, sagen abermahls, sie wollen das gantz und gar nicht thun, dan es sey ein zwang, die kinder seyen ihre und haben derwegen gut fug und recht für zu ihrem dienst zu gebrauchen.

Mit vielen anderen stämpeneyen, die sich allhier zu erzehlen nit gebühren, insonderheit wylen sy (wie man sagt) den Sack für die thür geworffen und getrewet, der Hohen

Gnädigen Oberkeit solches zu klagen, umb Erlassung anzuhalten, und dass man sie by ihrem alten einfalten wesen wölle verblyben lassen ze bädten, welches wir ihrem fryen willen zwar heimgestellt, daby aber ein ohnumbgängliche und höchste Nodturfft sein erachtet, dessen alles in Hochgedacht Üwer Gnaden umbständtlich und in aller Underthänigkeit ze berichten, damit sie hieruss ersehind, wie dero Underthanen allhie mit HochOberkeitlichen so heilsamen Ordnungen, item mit ihren dieneren, dem Schultheissen und Predicanten, die darob zu halten begehren umbgehen, und was für grossen Despect sie denselben erzeigen. Üch unser allerseits Gnädige Herren und Oberen hiemitt sambt und sonders Gott und dem Wort seiner Gnaden demüthigest befehlend und verbleibende,

Geben den 29.Octobris 1673

Dero underthänig und gehorsame diener
Samuel von Wattenwyl, Schuldtheiss und
Jakob Hüsermann, Predicant zu Underseen.

Im Jahre 1673 gehörten dem Unterseener Chorgericht Schultheiss Samuel von Wattenwyl als Richter und Rechtsprecher, dazu der Predikant Hans Jakob Häusermann sowie neben fünf unbeamteten Ehrenmännern der neue Venner Jakob Rubi und der alte Venner Hans Perren an. Die beiden Berichterstatter bezeugten das Interesse Unterseens an der neuen Schulordnung, berichteten dann aber, dass Venner Rubi verlange, die Lehrer von der Gemeinde oder deren Behörde wählen zu lassen und nicht allein vom Schultheissen und Predikanten, und dass die Gemeinde deswegen schon im Geheimen zusammengekommen sei. Sie drohten mit einem Schulstreik. Ursache sei, dass vor zwei Jahren der Lehrerlohn aus Pfrundmitteln um 4 Kronen erhöht worden sei, und sie möchten am liebsten einen billigeren Einheimischen anstellen. Zudem wehrten sich die Leute gegen den obligatorischen Schulbesuch ihrer Kinder und bäten darum, sie „in ihrem einfalten wesen verbleiben“ zu lassen.

Der Kleine Rat in Bern reagierte sofort. Er beschloss schon am 30.Oktober 1673, den „bekanten Venner Rubi, der ein Ursach seyn sölle, ... nach gelegenheit allhar zu bescheiden“, um ihm die Klagen vorzuhalten, ... „sonderlich der angestellten Gemeind halb sich wol zu erkundigen“.⁸¹⁹ Die Behandlung des Falles wurde jedoch dem Berner Chorgericht übertragen, das bei solchen Aufgaben als Oberchorgericht amtierte. Am 31.Oktober 1673 wurde ihm der Brief des Schultheissen und des Pädikanten von Unterseen zusammen mit entsprechenden Anweisungen zugesandt und darüber protokolliert:⁸²⁰

Underseen, Zedel ans Chorgericht allhier. Was wegen Einführung der Neuw Ausgangener Schulordnung unndt Bestellung eines Schulmeisters zwüschen dem Hrn.Schuldtheissen unndt Hrn. Predikanten zu Underseen unndt der Burgerschaft daselbst vorgangen, davon der bekandte Venner Rubi die Ursach sein solle, das gebind Ihr Gnd. Ihnen, den hHrn durch die beylaag zu vernemmen. Unndt bruchind darüber ihnen, gedeütem Rubi, nach ihrer gelegenheit allhar zu beschicken, ihme die ze gedeütem Schreiben begriffene Klegten vorzehalten: Unndt denselben gegen dem Hrn.Schuldtheissen oder Hrn.Predikanten ze siner Verantwortung unndt contradictorie ze vernemmen, sonderlichen aber der angestellten gemeindt halb sich wohl zu erkundigen, unndt deme nach bewandtnuss der sach Ihr Gnaden zu referiren.

Der Kleine Rat wollte rebellisches Verhalten der Gemeinde rechtzeitig erkennen und die Rädelsführer ausschalten. - Schulmeister Andres Walther suchte seinerseits Rat beim Interlakner Landvogt Gerhard Rohr. Am 8.November 1673 erhielt der Rat zu Bern von seinem „underthänigkeitsgehorsamen diener“ einen Brief mit Hinweisen auf Schwierigkeiten,⁸²¹ unter anderem,

⁸¹⁹ Berner Ratsmanual, Nr.169, 30.Oktober 1673, Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 957

⁸²⁰ Berner Ratsmanual, Nr.169, 31.Oktober 1673, pag.348

⁸²¹ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 953-955

dass dero jüngst alhar ins Landt abgeschickte Schulordnung by etlichen mynen ampts-angehörigen Gemeinden und dann von der Burgerschaft zu Underseen nach dem Inhalt derselben nicht wil angenommen, weniger dero Kinder ohngeacht beschechener Anhaltung zur Schul wellend gehalten und geschickt werden, und das uss Vorwenden, wylen sy nicht gesatzen können, das ein Amptman und Predicant ohne ynwilligung und bysyn der Gemeind den Schulmeister anzudingem und des lehrlohns halb zu accordieren befugt syn solten, strythe wider ire alten gewohnheiten, und sonderlich komme inen beschwär und unmüglich vor, dass die Schulen so lang als von Gallentag biss zu ussgehendem Mertzen von iren kindern ohne Unterscheid frequentiert werden solten, dan hiesiges Landt seye nicht wie andere flache lender beschaffen, auch nit mit erforderlichen mitlen, umb diensten zu bauwung irer güteren anzustellen versehen, sonder ein rauches und bergochtiges und zum bebauwen müysames landt, so dass sy getrungen werdind, die Güter mit Hilff irer Khinderen von 12 Jahren alter zu bauwen und irem Vych abzuwarten, so dass sy des Verhoffens seyende, es werde Üwer Gnaden eins und des anderen wyslich confiderieren und sy nach alten gebrauch ire Schulen in den dörrfern von den Gemeindtsgenossen selbesten bestellen und mit denselben accordieren und by der 3 Monatlichen frequentation es bewenden lassen, und was dergleichen diser Ordnung zuwiderlaufenden Anbringen mehr mir fürgeschützt worden, demnach sy ihre Khinder ohngeacht erforderlichen ynforderens biss dato zu der Schul zu schicken nicht parieren wollen, also dass die bestelten Schulmeister nit wüssen mögend, woran sy sind. Wie dann der Schulmeister ze Underseen (als welcher sonsten von inen, den Underseeweren selbs, geflissner und getrewer Institution ein gantz gutes Zügnuss hat, und deme ussem Closter jährlichen 12 Kronen auszurichten bestimbt ist) heutigen Morgens auch zu mir kommen und sich ob denen von Underseen gantz angelägenlich erklagt hat, dass ohngeacht der Hr.Schultheiss und der Hr.Predicant imme den Schuldienst widerumb zugesagt und er sich gentslich darauff verlassen, so heigend sy ine gleichwohl nicht annehmen, wenigst bis dato ire Kinder in d'Schul schicken wollen, gäbind auch von innen, Meine Gnaden einzig seye die Ursach diser uffgesetzten Schulordnung, und dass die Haussvädter und Haussmütterem, auch gestanden mannbare junge Leüth dismahlen dem Examen sich müssten underwerffen, destwegen sich darby vermerken lassen, zur Ufhebung diser guten Ordnung für Üwer Gnaden zu kheren.

Nun mag ich nit wüssen, was Üwer Gnaden hierüber zu disponieren erforderlich syn befinden würt: Einmahl finde ich nach mynem geringen Verstand nicht nachgäblich, dass die frequentation der Schulen so lang yngestellt verblyben, sonder vilmehr ohnverzugenlich (jedoch ohne massgebung) von Üwer Gnaden die erforderlichen befelch und ausfallen abgeschickt werden solten, were auch nit ussert dem Weg, wan schon denen zu Underseen insigniert wurde. Wylen sy die Autoritet und befüegsame, nach irem belieben ein Schulmeister uffzudingem, zumessen wellind, so seye Üwer Gnaden bedacht, die obanzugenen 12 Kronen an die Schulen uff der Landtschafft zu verwenden. In Meinung dessen halten ich darfür, könnte inen das Pochen benommen und sy zur gebür gebracht werden.

Zu mynen Amptsangehörigen hab ich gleichwohl das Zutrauwen, dass wan inen (was ire über 12 Jahr alte und zum Wercken allbereits tüechtige Kinder betrifft) das Termin der frequentation der Schulen uff 3 Monate bestimbt werden sollte, so wurden sy die und 12 Jahre ferners und zur arbeit annoch unvermüglichen Kinder nach Inhalt der aufgesetzten Schulordnung zur Schul schicken, und so hoffete ich ein solche disposition in Aufdingung der Schulmeister ze machen dass Üwer Gnaden derentwegen nit verners müsste molestiert werden.

Was nun Üwer Gnaden hierüber zu disponieren und zu befelchen gut finden würt, wil ich erwarten und dieselbe hie mit Göttlich schutzrycher befristung wolanbefolchen haben.

Die Burgerschaft in Unterseen wollte die neue Schulordnung nicht annehmen, weil ein amtmann und prädicant, ohne ynwilligung und bysyn der gmeind, den Schulmeister aufzudingem und des lehrerlohns halben zu accordieren befugt sein solten.

Das widerspreche ihren alten Gewohnheiten, und besonders unmöglich komme es ihnen vor,

dass die Schulen so lang als von Gallentag bis zu ussgehendem Mertzen von ihren Kindern ohne Unterscheid frequentiert werden sollten, da sie die Güter nur mit Hülff irer Kinderen von 12 Jahren alters auf zu bauwen imstande seien.

Sie möchten

nach alten gebrüchen ire Schulmeister in den dörfferen von den Gmeindtsgenossen selbst bestellen und mit denselben accordieren und es by der 3 monatlichen Frequentation bewenden lassen ... dementsprechend sy ire Kind ohngeacht erforderlichen ynforderns bis dato in die Schul zu schicken nicht parrieren wollen.

Der Hinweis auf alte Gewohnheiten und die Drohung mit einem Schulstreik beunruhigten den Rat zu Bern, und er verlangte am 12.November 1673 vom Oberchorgericht Auskunft über den Stand der Untersuchung.⁸²²

Zedel an mhH. Schmaltz, auf morndrigen thaag Ihr Gnaden den Bericht anzulegen, ob der Venner Rubi zu Underseen underem letzten 8 bris jüngsthin erkendtermassen citirt, unndt der durch iren Schuldtheissen unndt Predikanten daselbst wider ihne geführter Klägten halb verhört worden seye? Der Meinung, wan solches richten noch nicht beschehen, sie es underlassen sollind.

Der Rat drängte auf ein rasches Handeln, auch ohne vorheriges Anhören des angeklagten Venners. Am folgenden 13.November berichtete Herr Schmaltz als Vertreter des Oberchorgerichts vor dem Rat, was zu einer neuen Beurteilung der Lage und zu neuen Anweisungen führte.⁸²³

Zedel an mhH Heimlicher Thormann unndt Hrn Tillier. Dieweilen der Venner Rubi dem undrem letzten october jüngsthin ans hiesige Chorgricht abgangenen bevelch, gemess der droben zu Underseem ergangener confusion halb noch nicht verhört worden, wie der Hr. Schmaltz gestrigs tags bekandter massen heüt referirt, als findind Ihr Gnaden besser, dasselbige Verhör durch sie, die hHrn beschehen, in alleweg aber unterscheiden werden sölle, was die Einführung der Schulordnung unndt dan was die durch den Rubi verübte Ungebühren betrifft, Ihnen den hHrn hiemit bevelchende, solche verhör zu verrichten, darzu denselben taag anzusetzen, unndt Bewandtnuss des Geschefts Ihr Gnaden zu referiren.

Als Verhörrichter wurden nun die beiden Heimlicher des Oberchorgerichtes bestimmt, und nach Unterseen ging gleichentags der Befehl ab: „Ihne, Rubi, auf ansetzenden taag vor obige GHrn allhar zu halten.“ Auch der Schultheiss und der Predikant reisten nach Bern und wurden dort ihrem Gegenspieler Venner Rubi gegenübergestellt. Die beiden Heimlicher erstatteten daraufhin dem Rat sofort einen mündlichen Bericht, worauf die Gnädigen Herren am 15.November 1673 entschieden.⁸²⁴

Venner Rubi, Unterseen. Zedel an mGh Hrn. Heimlicher Thormann unndt Hrn. Tillier. Dieweilen Ihre Gnaden auss ihrem Widerbringen verstandten, dass der bekandte Venner Rubi des durch den Hrn. Schuldtheissen unndt Predikanten zu Underseen auf ihne geklagten coventiculirens oder gemeindt anstellens, umb sich der jüngst aussgangener Schulordnung ze widersetzen nit gestendig sein welle, dasselbe auch auf ihne nit habe erwiesen werden können, demselben gleichwohlen durch den Hrn. Schultheissen unndt Predikanten under Augen erhalten worden, wider gedeüte Ordnung despectirilig geredt zu haben, unndt allem ansehen nach nicht durchauss ohnschuldig ist, als habind ihre Gnaden erkendt, dass demselben desswegen eine remonstrantz gegeben unndt er dazu

⁸²² Berner Ratsmanual, Nr.169 pag.375

⁸²³ Berner Ratsmanual, Nr.169 pag.383

⁸²⁴ Berner Ratsmanual, Nr.169 pag.396

dem Hrn. Schuldtheissen unndt dem Hrn. Predikantanten an Ihren dissmahligen Reiss-costen jedem zween taller endtrichten sölle.
Im Übrigen lassend es Ihr Gnaden der Schulordnung unndt Bestellung halb des Schulmeisters, weilen doch die Unterseer sich derselben niemahlen widersetzt unndt nochmahlen sich zu widerseten nit gesinnet, sondern allein begehren, dass der durch den Hrn. Schuldtheissen unndt Predikanten bestellte Schulmeister nach altem Brauch unndt Gewohnheit nach, unndt weilen derselbe auch von ihnen Besoldung halb vor die gemeindt oder ehrbarkeit getraagen und daselbst umb denselben auch gemehret werden sölle, hiemit dahin gestellt sey, dass gedeüte Schulordnung droben eingeführt unndt gehalten, der Schulmeister aber, ~~wie vor diesem~~, durch die gemeindt präsentiert, durch den Hrn. Predikanten examiniert, unndt von da zugentlich durch den Hrn. Schuldtheissen bestätigt werden sölle. Welche Ihr Gnaden Bekandtnuss Ihr den hHrn., dem Hrn Schultheissen unndt Predikantden wie auch den Ausgeschossenen von Unterseen nit allein eröffnen, sondern auch dem Rubi obgedachte remonstrantz ertheilen sollend.

Venner Rubi hatte sich mit seinen Forderungen in Bern keineswegs beliebt gemacht. Weil die Gnädigen Herren alles, was auch nur von Weitem nach Aufruhr roch, als eine Gefahr für ihre Herrschaft einstufte, wurde er gerüffelt, doch in der Sache wurde schliesslich obrigkeitlich festgehalten, dass sich künftig ein neuer Lehrer vor den Hausvätern zu präsentieren habe, bevor er vom Predikanten examiniert und die Wahl vom Schultheissen bestätigt werde. Was mit einer unbewilligten Gemeindeversammlung und einer Schulstreikdrohung begonnen hatte, endete unter dem Hinweis auf althergebrachte Rechte und Freiheiten der Stadtbürgerschaft in einem Stück demokratischer Mitbestimmung bei Lehrerwahlen in der Bäuert- und Kirchengemeinde. Trotz der herrschaftlichen Denkart der Gnädigen Herren wagten es die Venner, eigenständig ihre Meinung zu vertreten und danach zu handeln. Hans Perren, der von 1659 bis 1695 abwechselungsweise mit Jakob Rubi Venner war, traute sich sogar zu, einen von Schultheiss, Predikant und Chorgericht eben wiedergewählten alten Schulmeister zu entlassen. Der Vorfall wurde von Schultheiss Samuel von Wattenwyl am 14. Mai 1677 den Oberen gemeldet.⁸²⁵ Venner Perren habe

vorigen jahrs auch (doch undert dem schyn der ganzen Burgerschaft) ganz wider myn vorwüssen und willen unserm alten Schulmeister, welcher doch von mir, dem Oberamtsman (luth Ihr Gdn. Satzung) und dem Herren Predicanten, und dermahl bysitzenden Chorrichteren wegen gegeben gutens Lobs und Erbauwligkeit formalisch besetzt worden, auch wyl er ihm missgünstig, den Weibel eigens Gewalts geschickt, die Schul abkünden und ohne Verschulden uss der Stadt gebieten lassen, vor ich wegen Krankengesein des dienstens einfunde. Lasse aber diss und anders an sonderm ohrt verbleiben.

Der Unterseener Venner habe ohne Vorwissen des Schultheissen die Kündigung durch den Weibel bringen lassen. - Venner Perren blieb trotzdem im Amt. Er hatte im Namen der ganzen Burgerschaft gehandelt, was ihn vor der Entlassung durch die Obrigkeit schützte.

Lehrer als Helfer in der Kirche

Lehrer Andreas Walther musste in der Kirche als Bibelleser und Psalmenvorsänger mitwirken. Pfarrer Hans Jakob Häusermann schrieb bei der Einweihung der eben renovierten Kirche im Jahre 1674 ein langes, aber unbeholfen holpriges Gedicht,⁸²⁶ in dem er die Verdienste der wichtigsten Personen in der Gemeinde am gelungenen Werk einzeln lobte und dazu auch ihre Funktionen nannte. Über den Schulmeister rühmte er:

⁸²⁵ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 985

⁸²⁶ Blätter für Bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 1908, Seite 72; Remijn, Kirchengeschichte von Unterseen, Seite 141

In der Schuhl
Andreas Walther, der zum rechten gnadenstuhl
die zarte Jugend führt.

Der Pfarrer schätzte die Arbeit des Lehrers offensichtlich anders ein als Venner Rubi, der im Namen der Hausväter beim Schultheissen vorgeschprochen hatte, um eine Wiederwahl zu verhindern und ihn, als der Schultheiss krankheitshalber abwesend war, sogar eigenmächtig entliess und aus der Gemeinde wies. - Lehrer Andreas Walther musste gemäss Chorgerichtsprotokoll eingangs zur Predigt aus der Bibel vorlesen und anstelle von Gesangbüchern dem allgemeinen Kirchengesang mit selbstverfertigten Gesangstafeln nachhelfen:

1678, den 4. Christmonath

Dass Läsén inn der Kilchen soll durch den Schulmeister beschechen, allein der alten besölldung der 2 dalern sich ze vernüegen.

1681, den 27. Tag Aprellen

Dem Schulmeister ist uff sein anhalten wegen gemachter gsangstafelen geordnet 3 Kronen, und wegen dess gsangs auch noch 3 Kronen.

Am Samstag abend hatte er den Leuten das Psalmensingen beizubringen, ein Anlass für Allotria der Jugend:

1688, den 10. Februar

Ulli Offner oder Hirni Hansen sohn, bei der Aar, und Vänner Rubis säl. Medleni Marili und Grethli, sind gegen einander verhört worden. Da dann gedachtes Marie die anklag gethan, nammlich es habe vor etwas Zeits an einem Sambstag Znacht, als sie auss der Schul von dem gesang kommen, gedachter Ulli Hirni samt anderen auf dem Stäg bei dem Höffli gegrupet und gelauset, und auf Befragen, was sie da Laussen, seie er auf ihns gejuckt, habe ins nidergerissen, im Kaht harumb geschleipfet und übel geschlagen; Hirni aber hatt sich also versprochen, das Marie hab ihn zuerst beim Grind genommen und genüschet. Darauf habe er sich ja gewehrt. Und habind also miteinander gerungen, bis sie zu Boden gefallen.

Weil aber er Hirni da nüt zu schaffen gehabt, und das nit sein rechter heimwäg gewäsen, und er über das hinderlistiger weiss an dem Haag gegrupet und gelauert, als sie hatt mann liecht können schliessen, dass er nüt guts muss im Sinn gehabt haben. Und ist er also freilich im fähler erfunden, und für diss als das erste mahl wohl beschulet und umb 10 sch. gestraft worden.

Neben disem ist eben gedachtem Hirni (so ein leichtfertiger böser bub ist) auch vor der Ehrbarkeit verleidet und verklagt worden, dass er den Leüten im Schulhauss stöck und blöcker für die Füss und in den Wäg lege, damit sie im finstern darüber strauchlen und fallen. Welches er zwar häftig gelaugnet und keines wägs gestehen wollen. ... Und ist die sach von solchen persohnen hinderbracht worden, denen wohl zu glauben. Ist därvo wägen beschlossen, ins künftig Kundschaft zu verhören und er für diss mahl mit nochmahli ger trewen vätterlichen warnung und vermahnung heim gelassen worden.

Der Lehrer im gesellschaftlichen Umfeld

Der Unterseener Schulmeister besass ein eigenes Haus, in dem die Kinder zur Schule gingen. Er wohnte darin, erhielt dort auch abendlichen Besuch und trank mit diesem ein Glas zuviel. Als der Besucher spät abends heimkehrte, wurde er belästigt und musste dann sogar vor dem Chorgericht erscheinen.

1683, den 13. Christmonat

Hans Glouss, der zwahr clagt ghan, dass man ihmme nachts, da er uss Schulmeisters Hauss nach Heimat gwellen, habe mit Schytren gworffen, warde dennoch synes vil wyntrinckens und versäumnuss dess Gottsdiensts wol censuriert.

Im Untergeschoss des Schulhauses wohnten Hausleute. An das 1686 erstellte neue Pfrundhaus bezahlte laut Liste „Beathli von Allmen, undenn im Schulhauss“ als

23. Spender einen Thaler. - Als der Pfarrer und der Lehrer im Kampf um den Schulbesuch miteinander ein Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder aufnahmen, wurden sie dabei von Jakob Hirni und seiner Frau arg beschimpft.

1686, den 9. Dec.

Margreth Dietrich, Jaggi Hirnis Weib, im Dorf Interlacken, ein böses und unverschamtes und gottloses Maul, ist vorgehalten worden ihr schnöde bscheid, den sie dem Predicanten und Schulmeister bei aufschreibung der Kinderen, als sie gantz fründlich vermahnt worden, ihre Kinder dessmahl und ins künftig fleissiger in die Schul zu schicken, als vor disem geschähen, gegäben hatt, namlich, wass mann die Kinder lang wölle zu schul schicken, es heiss doch: wie glehrter wie verkehrter. ... Wohl censuriert zur Erkantnuss und deprecation gehalten und andersen zum Exempel in die gfangenschafft erkennt, und umb 1 Pf. angesächen und gestrafft worden.

Nicht alle Eltern waren schulfreundlich gesinnt.

1686, den 6. HöwMonat

Jaggi Hirni, ist vorgehalten worden, dass er noch biss dato in seinem alten Unfleiss die Examen und Kinderlehren zu besuchen fortfahre, auch seine Kinder vorsetzlich von Kilchen und Schulen abzeüche.

Ein widerspenstiger, siebzehnjähriger Knabe wurde vom Chorgericht zurecht gewiesen und musste vom Schulmeister öffentlich vor allen Schulkindern ausgepeitscht werden.

1687, den 10. November

Peter Hirni, ein liederlicher Karrer auss dem Dorf samt seinem Stiefsohn Hans Müller, sind citirt und bescheiden, und ist dem alten vorgehalten worden, ... seine schlechte Disciplin und Hausszucht in ansehen seiner Kinderen, sonderlich des bösen Buben, den er lasse machen, wass er wöll. ... Seinem Stiefsohn aber (so ohngefähr ein 17 jähriger böser Bub) ist vorgehalten, das er nit nur seiner Mutter faulen schandlichen Bscheid geben und ihro nit schweige, sonder sich so weit gegen ihro vergässen, das er auch die hand wider sie aufgehebt und ihro mit der Faust gedräwt, alss sie ihn gezüchtiget und in die Schul geführt. Welches er zwar lang nit gestehen wöllten, aber doch entlich bekennen müssen, worauf er alss ein böser Läcker und ungerathner Vogel hatt müssen depreciieren auf gebognen Knien, und ist ihmme dise hänkermässige Sünd auss Gotts Wort scharf vorgehalten worden, und er endlich (weil er noch ein Bub und der Ruthen) dem Schulmeister offenlich vor allen Schulkindern zu castigiren übergeben worden.

Ein Familienvater zeigte wenig Verständnis für den geforderten Schulbesuch, er brauche die älteren Kinder daheim zur Beaufsichtigung und Pflege der jüngeren.

1688, den 10. Februar

Michel Andrist ist für uns bescheiden worden, seiner Kinden halben rechnung und bscheid zu geben, worumb er dieselben auf so oftmahliges fründliches Vermahnen und Zusprechen nit wolle in die schul schicken. Hat anfangs trotzigen Bscheid geben, er seie sein lebtag nie vor keinem Chorricht gewäsen und müsse jetz von so liederlicher ursach wegen dahin beschickt werden. Er verhoffe, er wöll ein Vatter sein an seinen Kinden. Als man aber teütsch mit ihm geredt, hatt ers nächer geben und zur Entschuldigung vorgewendt, das 10-jährige Mägdlin, darumb es sonderlich zu thun, müsse allzeit daheim gaumen und wieglen; alss mann ihm aber die Nichtigkeit und Ungültigkeit diser Ursach gezeigt, hatt er versprochen, er wölle sie von nun an fleissig schicken und darmit ist er auch dimittiert und heimbge lassen worden.

1688, den 29. November

Michel Andrist ist für Chorricht bschickt worden, zum Theil wegen schlechten und liederlichen Besuchung der Examinen und Montags-Catechisationen, als der sich noch bis dato zu keinem einzigen eingefunden; zum Theil und sonderlich wegen seinen Kinden, welche er bis dato (ungeachtet so vilfaltigem und vätterlichen Zuspruchs und Vermahnung) noch

nüt in die Schul geschickt. Beides hat er mit vorgewendter Unmöglichkeit exechiren wollen; sonderlich der Kinden halben hatt er fürgeben, er vermöge keine Magd anzustellen, und also müßind die Grösseren die Kleineren gaumen und könne er sie hiemit nit zur schul schicken. Als ihm endlich aber die Nichtigkeit dieser Entschuldigung gezeiget und benäbens das einzig nothwendige und am ersten das reich Gottes suchen urgirt und erklärt, hatt er versprochen, beide stük zu verbessern, die Examen inskünftig zu besuchen und seine Kinder in die schul zu schicken.

Hörbehinderte Kinder sollten auch zur Schule gehen.

1690, den 14. Jenner

Andress Schilling, auch auss dem Stetli, ... sind ihm zwey ding vorgehalten worden, das einte betrifft seine eigene persohn, worumb er die Montags Examen so schlecht besucht und sich gleichsamm niemahl darinn einfinde? Hatt geantwortet, er habe so kaum derweil, wöll sich aber ins künftig wills Gott besser einstellen. Das andere betrifft sein Kind und Knaben, worumb er denselben bisshar nit zu schull geschickt? ... Hatt zur antwort geben, der Knab könne ja nit reden, was er dann wolle in der schul thun. Würde doch alles vergeben sein, wann mann haben wolle, so wöll er ihn wohl schicken, wiewohl keine Hoffnung seige, dass er etwas lehrnen werde.

Eine umstrittene Lehrerwiederwahl

In Unterseen waren im Jahre 1693 etliche des Lehrers überdrüssig, obwohl er als gut qualifiziert galt. Es dürfte sich um Andreas Walther gehandelt haben, dessen Wiederwahl schon im Jahre 1673 umstritten gewesen war. Das Oberchorgericht liess vorsorglich wissen, dass die Wahlkompetenz nicht bei der Gemeinde liege, sondern nach geltender Schulordnung der Schultheiss zusammen mit dem Pfarrer zuständig sei. Es beschloss am 12. September 1690⁸²⁷ und schrieb anschliessend nach Unterseen:

Weilen MHren zu vernemmen fürkommen, wie dass der dissmahlige Schulmeister zu Underseen nicht nur zimliche gute wüssenschafft und fundamend wegen Reformirten wahren Religion, sondernn auch anderer schönen und nützlichen Künsten halben habe, und desswegen auch es ihme droben by seiner ihm anvertrauten Schulljugend einen gar grossen nutzen schaffen, benebens auch noch mit guten Attestationen seines anderwertigen Wohlverhaltens gar wohl versehen und sonst im übrigen eines guten unanständigen Läbwesens seye, nun aber ohngeacht dessen alle sein dennoch derjenigen Particularspersohnen droben sich an Tag gebind und gefunden werdind, welche ohne einiche ursach widerwilliger wys und eigens gestallts, ohne Zewyfell auss lauter Nyd und Hass, selbigen abzuthun und zu beurleuben suchend. Weilen nun aber dess eine sach, so MgH. Kammer allhier anhängig, also habend MgH. desswegen ein Schreiben an die Ehrw. zu Underseen erkennt, denen solches alles zu verstehen zu geben, dass MgH. dergleichen Sachen mit höchstem missfallen vernommen, mit dem Ansinnen gegen sy, dass sy wohl thun wurdind, solchen nützlichen Schulmeister zubehalten, und dass MgH. nicht findens noch sy droben ursach habind, solchen abzuschaffen.

Das Chorgericht in Unterseen nahm von dieser obrigkeitlichen Stellungnahme Kenntnis und gehorchte. Es protokollierte:

1690, den 18. September - Es ist in disem Chorgricht auch abgelesen worden ein oberchorgerichtliches Schreiben von Bern, betreffend dem Schulmeister dises orths, darinn der Ehrbarkeit ernstlich insinnirt wird, denselben, als der ein gutes Lob hatt, zu behalten und ohne gnugsame Ursach nit abzuendern, und darbey bedeüetet, dass der gewalt, einen Schulmeister zu erwehlen und anzunehmen nit bei der gemeind, vil minder bei der einten oder anderen privatperson stehe, sonder fürnemlich und hauptsächlich bei dem Oberherrn und Predicanten, laut MgH. aussdruckenlicher Schulordnung.

⁸²⁷ Chorgerichtsmanual Bern Nr.593 Fall 441

Im Jahr 1692 wurde dann aber doch ein neuer Lehrer angestellt. Er hiess Christian Ösch, war wiederum ein Auswärtiger und kam von Unterlangenegg. Die Amtsdauer galt für ein Jahr und wurde am 20. April 1693 verlängert: „Schueldienst. Eodem ist auch Christen Ösch widerum für ein Jahr lang zum Schulmeister bestätigt worden.“

Im Jahre 1698 erliess die Obrigkeit ein besondere „Kinderzucht-Mandat und entschied ebenfalls einen anderswo entstandenen Kompetenzstreit wegen dem Recht, die Lehrer zu wählen⁸²⁸. Der Pfarrer notierte: „Schulmeister ein- oder abzusetzen haben die Bauwren kein recht, sonder Ambtleüth und Predigkanten.“ Der fünfundzwanzig Jahre vorher in Unterseen mit dem Schulstreik erkämpfte Kompromiss war vergessen und wurde durch das zentralistische Recht des Standes Bern ersetzt.

Besondere Leistungen

Fähige Schülerinnen oder Schüler durften neben dem Auswendiglernen fromme Traktate kopieren und zu Büchern binden. Ein solches Buch blieb erhalten. Es wurde geschrieben von

Elsbeth Ritschhart, Michels sel. Tochter zu Aarmühli, angefangen den 14. Tag Christmonat im Jahr 1702 in der Schul zu Unterseen, damahlen ich in dieselbe gangen und das Läsens und Schreybens gelehret und derzeit also gekönnen hatte, wie hernach zu sehen.

Das vorwiegend in der Schule abgeschriebene Buch trägt den Titel:

Neüer unpartheyscher Reunions- oder Vereinigungs-Vortrag, in welchem vorgestellt wird, wie beide Evangelische Kirchen wieder bequemlich könten in den Meinungen selbst vereinigt werden, ohne dass jeh eine der anderen viel nachzugeben gehalten würde sein.

Obschon die Abschreiberin ausserordentlich begabt war, dürfte sie den Inhalt der theologischen Schrift kaum voll erfasst haben. Am Schluss ihrer grossen Kopierarbeit schmiedete sie selber einige Verse, die ihr Verhältnis zur Schule und zu ihren Eltern beleuchten und trug das Gedicht in ihr eben beendetes Werk ein:

Im tausendsibenhundert und dritten Jahr,
Den ein und zwanzigsten Tag Mertzens es war:
Als ich diss Büchlein geschriben auss,
Zu Unterseen in dem Schulhaus,
Da z'mahl ich von Aarmühli hin
Allda in die Schul gegangen bin,
Und hab des Winters diss Büchli gmacht,
Doch etliche mahl auch gschriben Znacht,
Psalmen und Fragen rependiert,
Im Läsens mich auch fleissig gübt.
Drey Catechismus und Zügnussen,
Hundertfüfff Psalmen ich kont ussen.
Vierzig und fünff ich noch z lehrnen han,
Wenn ich ein Winter noch z Schuhl kahn,
Und mir Gott gibt sein Gnad darzu,
Den ich drum hertzlich bitten thu,
So will ich sy lehrnen allesamt,
Ja, wann mir wyter bieten d Handt,
Stieffvatter und die Mutter mein,
Und mier darzu verholffen sein,

Wie ich die Hoffnung zu ihnen han,
Dass sy mich noch werden lassen gahn,
Die ich hiemit kindtlich ankehren,
mich noch den Winter lassen z lehrnen
fründt kindlich thun ihne daniken ich,
dass sy so vil angewendt an mich,
und mich lahn lehrnen die Loplich Kunst,
Gott geb sein Segen, dass nicht umbsunst
Ich Zeit und Kost und Müh und Arbeit,
So sy deshalb an mich geleit,
Angwendet haben nur vergebens,
Sonder das ich mein gantzes Leben
Zur Ehre Gottes thu zubringen
Mit Schryben, Läsens, Psalmen singen
Und Gott also könn dankbar sein. ...
Drumb werd ich Kunst und Thugend lieben,
Diewyl ich leb, mich üben drinnen,
Und mich des guten Rahts erinnern,
Den mein Schulmeister mir oft gab,
Dem ich zu folgen Ursach hab.
Zu Gutem will ich sein gedencken,
So lang mir Gott wird ds Leben schenken.

⁸²⁸ Mandatbuch 1710, Seite 87

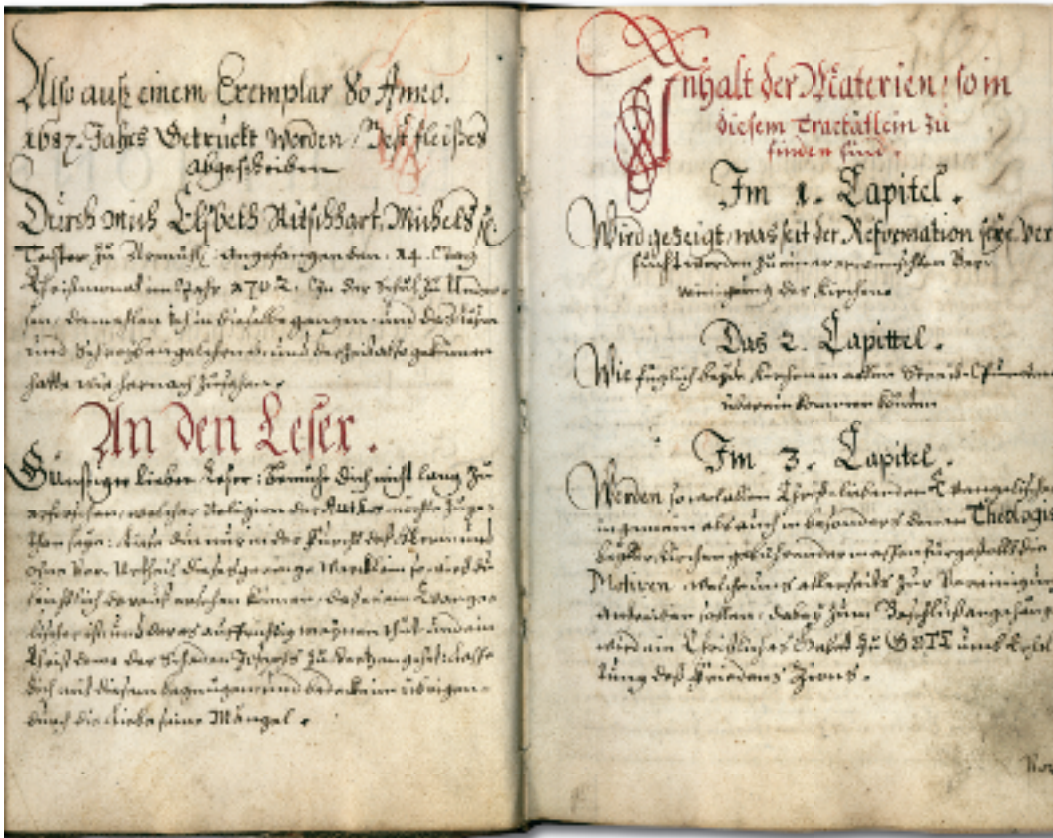


Abb. 47 – Abschrift einer frommen Abhandlung, ein Buch von 250 Seiten
 Fleissarbeit der Schülerin Elisabeth Ritschhart aus Aarmühle

Nicht alle Kinder gingen gerne zur Schule. Der pro Kind verlangte Beitrag an den Lehrerlohn wirkte zudem hemmend auf den Schulbesuch.

1702, den 14. September - Hans Rubi by der Kirchen, Hans Lugibüehl, der Sigrift, Christen Porter an der oberen Gassen, Christen Feützen weib im Dorff, die Heintzenen genandt, syndt für Chorricht beschickt worden, weilen sy auch uff vielfaltiges Vermahnen hin ihre Kinder nit haben in die Schuel geschickt. Syndt wegen ihres Fäblers censuriert, und uff Versprechung hin, sich hierin zu besseren, mit einer ernstlichen ermahnung dimittierd worden.

Weilen auch uss ihrer entschuldigung und sonsten gnugsam erscheint, dass ihrer viell in der Gemein in der Fronfasten, die wegen der Erneüwerung des Calenders nur gar kurz ist, ihre Kinder nit in die Schuel schicken, sonder warten, biss die andere Fronfaste angehet, damit sy uff dise weiss nur den halben Schullohn, namlich nur 2 bz. geben müssen, als ist in eben diser Session von der Ehrbahrkeit erkent worden, dass man von nun an und hinführo der Fronfasten nit mehr achten solle, in erlegung des Schuellohnes, sonder dass man für ein Kind, welches den Winter durch, es seye gleich viell oder wenig Wuchen in die schuell gangen, dem Schuellmeister für sein Lehrlohn 4 batzen entrichten solle, und 1 cr (Kreuzer) für die bäsén.



Abb. 48 – Jeune Fille d'Unterseen, Canton de Berne, Suisse,
kolorierte Stich von Karl Girardet

Ein Schulmeister als Chorrichter

Der Lehrer musste in der Kirche dem Pfarrer helfen, und der Pfarrer führte die Aufsicht über die Schule. Doch für die Lehrer galt ab 1714: „Schullehrer, so nit characterisiert, soll nit in der kirchen kinderlehr halten“. Hierzu wurden nur Lehrer eingesetzt, die pfarrherrlicher Frömmigkeit entsprachen. Im Jahre 1717 wurde dem Pfarrer befohlen, häufig Schulvisitationen zu machen; weiter wurde über die Schulzeit bestimmt, es seien die „Schulen früher anzufangen und später zu enden“. Doch die im Jahre 1720 in Bern gedruckte neue Schullordnung brachte kaum Neues und schrieb nur das bereits Bestehende fest. Aber einzelnen Landschulmeistern gelang es nun, obwohl ihr Beruf einst gering geachtet gewesen war, sogar in wichtige öffentliche Ämter aufzusteigen.

1733, den 10. Christmonat - Das Chor Gericht ist revidiert und ergäntzet und hernach den 15. ten Christmonat beeydiget worden. Besteht also die Anzahl der Chor Richter wie folgt: „nūw erwehlt“: Schulmeister Sebastian Götz, Christen von Almen.

Dieser Sebastian Götz hatte schon Jahre vor der Wahl ins Chorgericht durch seine Arbeit als Schulmeister das Vertrauen der Vorgesetzten erworben, obwohl er einst nur ein „Brotträger“ gewesen war. Er gehörte dem Chorgericht bis Ende 1741 an.

Ein Schulgeldstreit

Eine Auseinandersetzung zwischen dem Schulmeister und einer Nachbarin endete mit chorgerichtlicher und Schultheissens Hilfe friedlich:

1735, den 1. Christmonat - Am gleichen Tag und in gegenwart MehHn. Schultheissen Jenners, mein dess Predikanten, Venner Sterchis und Venner Rubis erschienen im Schloss Schulmeister Götz und sein Sohn, einerseits, anderseits Peter am Stutz und seine Muter auss dem Dorff Interlachen wegen einichen differentis, so schon zuvor vor MmHrn Landtvogt Dub von Interlachen gewaltet, und auch beygelegt worden, aber da disse Leüth zimlich ungütig mit dem Schulmeister verfahren, und er der Schulmeister vermeint, er hette ein mehrers um disse leüth verdient, als er der Amstutzenen 4 Kind lange jahr in der Schul gehabt, ohne dass sie jemahls einichen Schullohn bezahlt. Als wurd auff anbringen diss erkant, dass freylich die Stutzenen und ihr Sohn mehrere discretion für den Schulmeister hätten haben sollen, und weilien sie ihnn den Schulmeister vor MmHn. Landtvogt Dub von Interlachen (wegen einem Augenschein in ansehen eines Neü auffgerichteten Zauns) in unnöhtige Kösten gebracht, der Schulmeister hergegen über eine Duplonen Schullohn fordern könt, so solle sie, die Stutzenen, die von MmHn. Landtvogt Dub, und wegen dem Augenschein ihme dem Schulmeister verursachete Umkosten, so sich etwan auff einen Thaler belieffen, gut machen, alle unbeliebige aussgegossene Reden auffheben und hin künfftig als Christen sich mit einander vertragen und im Friden mit einander leben, welches sie beyd seitig angenommen, und dessetwegen auch MmHrn. Schultheissen Jenner angelobet haben.

Hilfslehrer

Als Chorrichter und Schulmeister Götz alt geworden war, brachten Kritik am betagten Lehrer das Chorgericht auf die Idee, ihm einen Jüngling als Hilfe an die Seite zu stellen. Die Ersatzwahl warf ihre Schatten voraus. Vorschläge für wählbare neue Lehrer führten zum Plan, die Kandidaten probeweise Schule halten zu lassen.

1739, den 1. ten und 8. ten Wintermonat - Disse beyde mahl ist die Ehrbarkeit wegen dess SchulMeisters und wegen der Schul versamlet gewesen, weil nemlich der Schulmeister Sebastian Götz, ein alter betagter Man, und von eint und anderen eine Zeit daher Klag geführet worden, als ob die Kinder nit viel bey ihme erlehreten, insonderheit im läsen und buchstabieren in etwas dahinden bliben, und was dergleichen mehr. So war man disse beyde mahl bedacht, wie etwan der sach zu thun und der zimlich verfallenen Schul widerum auffzuhelffen; den Schulmeister als einen ehrlichen alten Man, der noch thut, was ihme im Vermögen, insonderheit dem Kirchengesang wohl vorsteht, auch zimlich ordenlich in der Relligion underweist, völlig abzusetzen und einen anderen zu erwehlen, von demme man in der Erwartung sein müsst, wie er ausfallen wurd, machte man sich billiger massen ein bedencken. Endtlich nach langem pro und contra raisonnieren ist man auff die Gedancken gefallen, dem Alten Schulmeister für dissen Winter jemand zu adjungieren und an die Seiten zu setzen, und das ware Johannes Feütz, ein zwar dem Leib nach kleiner und unansehnlicher Jüngling, doch von gutem Verstand und Gaben; und disser soll mit dem Schulmeister die Arbeit theilen, und meistens die Kinder im läsen und buchstabieren üben; da er dan für seinen Lohn von dess SchulMeisters Einkommen Monatlich 1 Krone, hiemit etwan 5 Kronen für den gantzen Winter bekommen solt. Anby ist auch ein Christen Feütz und auch der Hutmacher Christen Michel in Vorschlag kommen und geordnet worden, dass weil sie das ansehen haben, dass auch sie dermahl-

einst zum Schuldienst könnten tüchtig sein, jeder von denen selben diesen Winter nach Gutfinden ihre Proben abstaten solten, um künfftig hin, wan es zu der Wahl eines SchulMeisters kommen solt, wüssen zu können, auff wen man etwan seine gedancken solte zu richten haben.

Der alte Schulmeister wurde angehalten, während der Winterschule seinen Sohn beim Lesen lernen und zum Buchstabieren beizuziehen.

1740, den 6.ten Wintermonat - Der Schul und dess SchulMeisters halber, wurde vor der Ehrbarkeit beschlossen, dass man sich noch diesen bevorstehenden Winter mit dem Alten SchulMeister Sebastian Götz gedulden woll, doch mit beding, dass er sein bestes so weit immer möglich alhier thue, und dan dass sein Sohn, auch Sebastian Götz, dem Alten Vatter dissfahls an die Hand gehe, und insonderheit zum lässen und buchstabieren die Kinder anhalte, und dissfahls nichts verabsaumet werd.

Eine Lehrerwahl mit Folgen

Das Chorgericht versammelte sich zusammen mit den Hausvätern zu einer Gemeinde und beriet mit ihnen das Vorgehen bei der Lehrerwahl. Dabei wurde die Abschaffung des Schulgeldes erwogen.

1741, Sontags, den 22.ten und hernach den 29.ten Weinmonats ist die gesamte Ehrbarkeit in der Kirch still gestanden, und zwar das letstere mahl annoch die HaussVätter der Gemeind. Weil nemlich schon etliche Jahr daher Klag geführt worden, dass die Kinder bey dem Alten SchulMeister Götz nichts mehr in der Schul profitieren und lehrnen, man auch schon zwey Jahr daher ihme einen adjunctum zugeordnet, der Schulmeister aber allezeit unwillig gewesen, einen solchen adjuncten anzunehmen, und also die Schul immer mehr in Abgang gekommen, auch sogar eint und andere ihre Kinder nit mehr schicken wollen, als wusste nicht bessers, als dise Sach auff gutfinden MshHn Schultheissen für die Ehrbarkeit und entlich gar für die gesamte Gemeind lassen zukommen, ob man den Alten SchulMeister Götz länger wolle behalten oder nit. Und da biss dahin neben dem ordinari Schullohn dess SchulMeisters ein Kind pro Winter noch 4 bz 1 cr bezahlen müssen, und aber diss Schulgelt vielen HaussVätter saur angekommen, und nit wenig zum Abnahm der Schul beygetragen.

Als wurd um beydes bey der Gemeind Umfrag gehalten, nemlich ob man

1. einen Neüen SchulMeister ordnen und den Alten noch etwas von seiner Arbeit und dan auch von seinem Einkommen lassen soll; und dan
2. dass auch der Schullohn der Kinder abgeschaffet und zum ordinari Einkommen dess SchulMeisters, so auff 21 Kr. sich belaufft, noch etwan 4 Kr. auss einem Seckel hinzugeschlagen werdind, hiermit der gantze Schullohn hin künfftig auff 25 Kr. sich belauffen soll.

Die entscheidende Versammlung fand in der Schulstube statt. Die Kandidaten, alles einheimische Männer, wurden dabei vom Predikanten auf ihre Kenntnisse im Buchstabieren, Lesen, Schreiben und Singen „und wie sie es mit den Kindern fürnehmen wollen“ geprüft und darüber protokolliert:

1741, Sontags, den 5.ten Wintermonat kamen neben mir, dem Predikanten, Venner Blatter, Venner Sterchi, Kilchmeyer Roht, SeckelMeister im Boden, Kilchmeyer Kernen, und noch andere mehr in die Schulstuben. Alda erschienen Christen Michel, der Hutmacher, Hanss Roht, und Hanss Müller, Kilchmeyer Rohts Tochter Sohn, als solche, die man zum Schuldienst auss hiesiger Gemeind am Tüchtigsten erachtet.

Man hielte eine Prob mit ihnen im Buchstabieren, Lesen, Schreiben, Singen, und wie sie es mit den Kinderen, deren etliche man beschickt, fürnehmen wolten. Man könnte von jedem alles Gute hoffen, insonderheit aber von dem Christen Michel, welcher auch wegen seines frommen und stillen Wandels und anscheinender Geduld und Arbeitsamkeit von uns samtlich mit einem einhälligen Mehr zu einem SchulMeister verordnet und angenommen worden, under dem beding,

- dass er die ordinari Schularbeit für die 20 Kr. diesen Winter, und auch die folgenden

Sommerschulen für ein Jahr lang verrichte,
- dem Alten SchulMeister aber, um selbigen nach und nach mit Ehren zu entlassen, noch das Vorsingen und Lässen in der Kirch annoch diss Jahr für die 5 Kronen überlassen söl, und dan übers Jahr, so der Herr will und wir leben, die Sach wider vor die Ehrbarkeit gelangen söll; da indess im Vorsingen und Catechisieren der Neüe SchulMeister sich auch dan und wan üben könn.

Die Wahl fiel „wegen seines frommen und stillen Wandels“ auf Christen Michel, jedoch ohne das Vorsingen und Lesen in der Kirche. Nach einem Jahr übernahm er auch diese Aufgaben im Gottesdienst und erhielt danach den vollen Lohn.

1742, Sontags, den 18.ten Wintermonat, hielte die Ehrbarkeit ihren Stillstand in der Kirch. Weiln vor einem Jahr bey der erwehlung eines Neüen SchulMeisters dem Alten SchulMeister annoch das Vorsingen zusamt dem Lässen in der Kirch überlassen worden, davon ihme vom Schullohn 5 Kr. haben zukommen sollen, und sich nun der Neue SchulMeister hierüber beschwert, als der die meiste Arbeit in der Schul habe, und da er diss habe, ihme billich das andere auch zukommen solt; es auch offtermahl by dem Vorsingen dess Alten SchulMeisters zimlich schlecht ergangen, als wurde einhällig erkant, dass weil man mit dess Neüen SchulMeisters Arbeit in der Schul wohl zufriden, er nun den gantzen Dienst völlig habe, hiemit auch in der Kirch inskünftigen vorsingen und lesen, und also auch den völligen Schullohn bezeüchen söll.

Der neugewählte Lehrer war Tambour und musste einem Aufgebot zum Militärdienst folgen, worauf der alte, trotz seiner schweren Gebrechen, wiederum mit der Hilfe seines Sohnes als Stellvertreter einspringen musste.

1743, Sontags, den 10.ten Februar, ist wider ein Stillstand der noch restierenden Ehrbarkeit in der Kirch gehalten worden. Weil under anderen Ausszügeren auch der SchulMeister Christen Michel als Tambour, alles fürbittens ungeachtet, auch mit hat zeüchen müssen, und man die Schul nit lär hat können stehen lassen, so wurde der abgedanckte SchulMeister Götz, ungeacht er fast an Kinden statt ist, widerum für disse Zeit die Schul zu halten verordnet, under dem Versprechen, ihme nach der Zeit auch den Lohn zukommen zu lassen, doch mit beding, dass sein Sohn in der Schularbeit so weit möglich an die Hand gehe.

Der Lehrer und Tambour Michel musste an einem militärischen Auszug teilnehmen. Wie lange die Stellvertretung dauerte, ist nicht vermerkt.

Klassentrennungsversuch und Schulseckel

Im Mandatenbuch von 1780 finden sich weitere Bemerkungen zur Schulentwicklung⁸²⁹. Nach dem Tod von Lehrer Hans von Allmen bestimmte Pfarrer Heinrich Stähli, der von 1760 bis 1779 in Unterseen wirkte, den Lehrerssohn Christian von Allmen als „Vice-Schulmeister“, ohne damit die Nachfolge beeinflussen zu wollen.

1764, den 8. January - Auf des Pfarrers Vortrag, er habe nach dem Absterben des Schulmeisters von Allmen seinen Sohn den Christen zu einichem behelf der betrübten Wittwen zu einem Vice-Schulmeister gesetzt, ward diss für gut erkent, biss mann im Frühling zu Erwählung eines Schulmeisters schreiten werde, jedoch dem Caspar Michel ohne schaden, und dissem ohne folg.

Die Gemeinde wählte dann als Nachfolger im Frühjahr 1764 Caspar Michel. Danach wollte Pfarrer Stähli um 1765 die Schule in zwei Klassen trennen; der Versuch wurde jedoch nach kurzer Zeit abgebrochen. Der Pfarrer schrieb darüber:

Da bis dahin allhier nur eine schuhl gewesen, hatt die h. Ehrbarkeit auff vorstellung des Pfr. einen 2.ten schulmeister geordnet, der die Kinder lehrt buchstabiren und lesen, der ältere die ältern Kinder lehrt singen, schreiben und auswendig lernen. Der erste hatt

⁸²⁹ Mandatenbuch 1780, Seite 93

gleiche besoldung mit dem letzten, ausgenommen den besitz des schulhauses, und das von den Kindern mitgebrachte holtz.

Der auf der Unterstufe eingesetzte Lehrer war Vizeschulmeister Christian von Allmen. Er amtierte nur kurze Zeit, für zwei Lehrer fehlte das Geld. Als nächstes trug der Pfarrer enttäuscht ein:

Die Schuhl ist widrum allhier einem allein anvertraut worden mit dem gantzen gehalt. Für sie, oder die schuhlkinder besser zu beschenken, citirte ich an der einrichtung eines schulseckels, der nun schon einige legatē und donationen erhalten, zuerst aber zu seiner kraft kommen muss.

Auch Pfarrer Rudolf Abraham Sprüngli, der von 1782 bis 1803 amtierte, war ein guter Freund der Schule. Er förderte das Entstehen eines besonderen „Schulseckels“ und stellte an die Stadtbürgerschaft das Gesuch um einen regelmässigen Beitrag. Im Bürgerrodel wurde festgehalten:

1784, 20. January - Anzüge und Erkantnussen: Auf gethanes Vorstellen MswewH.

Pfarrherren Sprünglis, wie dass er wünschte, dass die E.Bürgerschaft etwas nach ihrem freyen Willen zu dem neüw zu errichtenden Schulseckel beyschiessen und steüren möchte, ist erkent worden, dass wann der Dorfdrittē nach ihrem Anerbiethen von denen 40 Kronen, so sie von Beügerts Beürtrecht haben, die Helfte beischliessen werden, sie von denen 80 Kronen, so die 2 Drittē im Stedtli von gleichem Gelt haben, auch der halbe Theil dem Schulseckel beyschiessen und denselben darüber aus dem Bürgerseckel annoch mit einer Beysteuer von 40 Kronen beschenkt haben wolle.

Die Stadtbürgerschaft beschloss also, sofern der sogenannte Dorfdrittē Inderlapen vom Ertrag eines Bäuertrechtes die Hälfte oder 20 Kronen einschiesse, die Bürgerschaft ihrerseits vom entsprechenden Ertrag ebenfalls die Hälfte oder 40 Kronen beisteure, dies als Anteil der Zweidrittē-Stadtbürgerschaft, und dass sie ausserdem weitere 40 Kronen schenke. Der Schulseckel erhielt damit einen Startfonds von 100 Kronen. - Über die weitere Entwicklung des Schulseckels berichtete Jakob Gysi, der letzte Schulmeister zur Zeit des Alten Bern, bei der Beantwortung der Schulenquēte von Minister Stapfer im Jahre 1799:

Seit 1784, da unser gegenwärtiger Pfarrer der gemeind den vorschlag gethan, durch freiwillige Stür einen Schulseckel zu sammeln und diese Steüre von Haus zu Haus selbst eingesammelt hat, zu dieser gesammelten Steüre von Kronen 105 gab hernach der Bürgersekel Kr. 80 und das Dorf Inderlaken Kr. 20, und 1788 die alte Obrigkeit auf eine Bittschrift Kr. 120. Seit 1784 gibt jeder Neuverheyraethe eine freiwillige Steür in den Schulsekel, auch hat derselbe schon eigene vermächtnisse von verstorbenen Vorgesetzten bekommen.⁸³⁰

Durch die Schaffung eines besonderen Schulgutes begann die schrittweise Herauslösung der Schule aus der kirchlichen Leitung, was zur Eingliederung in die später entstehende Einwohnergemeinde führte.

Das Schulhaus und der Schlossbrunnen

Die Schule wurde anfänglich wie andernorts in der privaten Wohnstube des Lehrers gehalten. Ein erster Hinweis auf ein Schulhaus steht in einem Vertrag von 1744. Es ging um den Bau und den Unterhalt „des neüwer dingen ingeleiteten Schlossbrunnens, so ob dem Schloss under dem Schulhauss im Stettli auslauffet“. Das Schulhaus stand also schon seit längerer Zeit neben dem Schloss am Anfang der Häuserzeile oberhalb des Stadtores. Der Schloss- und spätere Schulhausbrunnen stand bis vor wenigen Jahren vis à vis des Schlosses, bis zum 1994 erfolgten Ab-

⁸³⁰ Schneider, Bernische Landschule, Seite 66

bruch des damals sogenannten „alten“, im Jahre 1862 neu gebauten Schulhauses, und zwar auf seiner Grabenseite. Beim kürzlichen Neubau des Westabschlusses des Städtchens ist der einstige Schlossbrunnen endgültig verschwunden.



*Abb. 49 – Das westliche Stadttor von Unterseen, um 1790,
Tuschzeichnung von Heinrich Füessli (1755-1829), Graphische Sammlung ETH Zürich.
Das Haus links hinter dem Tor ist das „Partikularhaus“, in dem Schule gehalten wurde*

Schulmeister im Nebenberuf

Im Jahre 1786 wurde die bernische Schulordnung von 1720 unverändert nachgedruckt und galt demnach noch nicht als überholt. Zu Recht, wie die von Philipp Stapfer, dem Minister für Wissenschaften und Künste der Helvetischen Republik im Jahre 1799 bei den Pfarrherren angestellte Umfrage über den Stand des Volksschulwesens zeigte. Noch wurde nicht überall die seit 1720 vorgeschriebene Sommerschule gehalten. Und bei allzu grossen Schülerzahlen behalf man sich, indem der Unterricht in Abteilungen geführt wurde. In solchen Fällen stellte der Schulmeister meist selber einen Gehilfen an, der auf diese Weise eine Art Berufslehre absolvieren konnte. Als Lehrer wurden meistens Männer aus dem eigenen Dorf angestellt, die dazu geeignet erschienen. Es waren etwa ältere Landwirte, Handwerker und in Einzelfällen aus fremden Kriegsdiensten heimgekehrte Soldaten. Die zu Minister Stapfers Enquête eingesandten Antworten beleuchten mit vielen interessanten Einzelheiten den Entwicklungsstand der Volksschule am Ende des 18. Jahrhunderts.

Der Lehrer war immer noch zu gering entlohnt, als dass mit diesem Beruf allein eine Familie durchgebracht werden konnte. Von den ersten beiden seit der Einführung der Landschulordnung von 1628 urkundlich bekannten Unterseener Schulmeistern Andres Walther und Christen Oesch ist nicht bekannt, was sie daneben zusätzlich arbeiteten. Von ihren Nachfolgern dürfte Sebastian Götz Bäcker gewesen sein, Christen Michel war Hutmacher und im Militär Tambour, Hans von Allmens Nebenverdienst ist nirgends festgehalten, und Kaspar Michel war Schuhmacher.

Ein Handwerk und gleichzeitig die Schulmeisterei waren aber auf die Dauer nicht gemeinsam zu bewältigen. Der Hutmacher Christian Michel bat deshalb im Jahre 1750 um die Entlassung vom Schuldienst. Dem Wunsch wurde entsprochen, doch musste der erfahrene Lehrer noch eine Zeitlang dem neugewählten im Kirchengesang behilflich sein.

1750, den 15.ten Wintermonat - Da der bissheringe SchulMeister Christen Michel, mit demme man sonst wegen seines bisshero geführten Schuldiensts wohl zufriden gewesen, wegen seines Handwercks und anderen veränderten HaussUmständen um die entlassung seines Schuldiensts angehalten, eine ehrende Ehrbarkeit auch wider seinen willen ihne zu diesem dienst nit länger zwingen wellen, dan er vorher schon eint und andere mahl um das gleiche angehalten, aber allemahl auff ein früsches wider erbetten worden, als war dissmahl beschlossen, ihme in seinem Begehren zu widerfahren, und zwar also, dass er dem neü zu erwehlenden SchulMeister eine Zeit im Kirchengesang annoch solle behülfflich sein, eine ehrende Ehrbarkeit alsdan gegen den Frühling eine schriftliche Erlassung mit allen Ehren nebst annoch einer Discretion ihme zukommen lassen, und also gegen ihme alles Vergnügen bezeügen woll.

Zu einem Neüen SchulMeister aber wurde erwehlt Hanss von Almen, dess Obmans Bruder im Dorff Interlachen, ein Man von bestandenem Alter und ehrlicher Conduite, von deme man auch hoffen kan, dass die Schul mit ihme nit übel versorget sey, selbiger auch dissen dienst willig über sich genommen, worzu ihme Gott auch seines Geistes Gnad und Segen verleyhen wolle, amen.

Der letzte Schulmeister zur Zeit des Alten Bern war ursprünglich Rotgerber und hiess Jakob Gysi. Er entstammte einer Familie, in der schon der Grossvater und der Vater eine Gerberei betrieben hatten. Am 13. Februar 1797, also ein Jahr vor dem Ende des Alten Bern, stellte Schulmeister Gysi zusammen mit seinem Bruder Samuel ein Gesuch,⁸³¹ um an der grossen Aareschwelle eine Rindenstampfe zur Gewinnung von Gerblohe einrichten zu dürfen. Der Berner Rat stimmte zu, worauf der letzte Schulmeister unter den Gnädigen Herren neben der Schule als Rotgerber noch eine Rindenstampfe betreiben durfte.

Die Alte Schule

Der in der Helvetik zum Minister für Kunst und Wissenschaft aufgestiegene bernische Theologieprofessor Philipp Albert Stapfer führte im Jahre 1799 eine Umfrage über den Zustand der Volksschule im Alten Bern durch. In Unterseen stellten Pfarrer Sprüngli und Schulmeister Gysi die verlangten Angaben zusammen. Nach ihren Angaben zählte die Kirchengemeinde Unterseen im Jahre 1799 im Ganzen 713 Einwohner. Als Schulhaus diente das Wohnhaus beim Stadttor, dem Schloss gegenüber. Der Lehrer erhielt eine Jahresbesoldung von 148 Franken, woran von der Bäuert 29 Fr.60 Rp., aus dem Spendseckel 74 Fr. und aus dem Kloster Interlaken 44 Fr.40 Rp. ausgerichtet wurden. Dazu brachte „jedes Kind, das im Vermögen ist, dem Schulmeister nach der letzten Schul ein Trinkgeld“. Das Schulgut betrug 2985 Fr. 90 Rp. Verwendet wurde davon für den Schulbetrieb allein der Kapitalzins.⁸³²

Lehrer Jakob Gysi war 54 jährig, wie die meisten Oberländer Kollegen an seinem Wirkungsort heimatberechtigt und seit 1776 im Schuldienst. Er unterrichtete seine 110 Schüler abteilungsweise, die grösseren Kinder im Winterhalbjahr von 7 bis 9 Uhr und von 12 bis 2 Uhr, dazwischen von 10 bis 12 Uhr die kleineren Kinder. Auf dem Stundenplan standen die Fächer Lesen, Schreiben und Auswendiglernen sowie Singen. Rechnen kannte die Schulordnung noch nicht. Die Kinder brachten zur

⁸³¹ Ämterbücher Unterseen, Band D Seite 142

⁸³² Schneider, Bernische Landschule, Seiten 179 f, Tabellen Beilage VI Nr.43, Seite 210

Winterszeit täglich ein Schulscheit zum Heizen des Schulzimmers. Die Sommerschule fand nur am Sonntag morgen von 6 bis 8 Uhr statt.

Als Schulhaus diente ein Privathaus, das baulich in schlechtem Zustand war, wobei die Gemeinde für den Unterhalt zu sorgen hatte. Da Schulmeister Gysi in der Spielmatte ein eigenes Haus besass, hatte er im Schulhaus eine Nebenstube mit Küche armen Leuten überlassen. Er „beziehe aber davon keinen Mietzins“. Komfort war demnach keiner vorhanden; über die sanitären Einrichtungen fehlen entsprechende Angaben.⁸³³ - Hier folgen zwei Bilder aus dieser Zeit.



*Abb. 50 –
Spielmatte mit
hoher Brücke und
Schaalbrücke, um
1780, anonym*



*Abb. 51 –
Mühle und Schloss,
Aarefall unter den
Häusern, anonym.
Besondere Fisch-
fangvorrichtung*

⁸³³ Schneider, Bernische Landschaft, Beilage Distrikt Unterseen, Tabelle IV

Stadtburgerschaft und Ortsgemeinde

Ein wachsendes Gemeinwesen

Mittelalterliche Strukturen

Freiheiten, Rechte, Privilegien

In der Zeit vor der Reformation hatten sich die Landstädte, die Gerichtskreise und die Dörfer ihre Ordnungen weitgehend selbst gegeben. Sie wurden, soweit sie den übergeordneten Interessen nicht widersprachen, von der Obrigkeit in Bern respektiert. Diese verlangte jedoch, dass ihr die Ortsrechte unterbreitet wurden, um Widersprüche zu allgemein geltenden Regelungen oder zum Recht der Nachbarn zu vermeiden. Gelegentliche Eingriffe von aussen in eigene, hergebrachte Gewohnheiten, Rechte und Freiheiten stiessen dabei stets auf hartnäckigen Widerstand der Betroffenen. Alle wachten über ihre Sonderrechte und liessen sich diese von der stärker werdenden Staatsgewalt immer wieder bestätigen. Die Bevölkerung wehrte sich gegen Änderungen ihrer Lebensweise und gegen Eingriffe der Hauptstadt in örtliche Eigenheiten.

Die Burgerschaft von Unterseen genoss verschiedene Privilegien. So erhielt sie im sogenannten Spilmatterspruch vom 1. September 1385 das Recht, für begangene Frevel Bussen einzuziehen. Doch hundert Jahre später wurde ihr dieses Recht mit einem Ratsschreiben vom 27. Juli 1485 kurzerhand entzogen und auf den Schultheissen übertragen. Der Entscheid blieb jedoch umstritten und trug zu Spannungen zwischen den Schultheissen und den Burgern bei. Die nachfolgenden Schultheissen beharrten dann aber nicht stur auf ihrem Anspruch. In der Begründung zu der „Rats-erkenntnis über den Bezug der Bussen“ vom 11. Juli 1550 erklärten die zwei ehemaligen Schultheissen Albrecht und Zechender, die beide im Grossen Rat sassen,

wie sy der zytt, alls sy unsere amptlütt daselbst zu Underseewen gsin, woll ettwas spanns mit den unsern obgemelter bussen halb gehept, und aber, nachdem sy des allten bruchs und harkommens, und dass obgemeldt von Unnderseewen obberürt bussen allwegen inzogen haben, bericht, syend sy abgestanden und nit wyter daruff gesetzt.

Die Obrigkeit gab schliesslich nach und bescheinigte mit ihrem Siegel ihre Zusage, „die unsern by vorberürtem bruch, übung und gerechtigkeit obgesagter bussen blyben zu lassen“.⁸³⁴ - Anders und allein zu Gunsten Unterseens fiel der Entscheid von Schultheiss und Räten der Stadt Bern vom 18. Juni 1492 aus, als dem Städtchen erlaubt wurde, von den Zollerträgen „alles an derselben statt Underseewen buw, nutz und noturfft“ zu verwenden. Dieser Beschluss wurde von der Burgerschaft gerne entgegengenommen und musste nicht mehr korrigiert werden.

Landtage, Gerichte, Amtsbezirke

Nachdem die junge, kaum dreissig Jahre alte Stadt Bern schon am 25. Februar 1224 von König Heinrich VII. auf Klagen der Mönche gegen ihren Kastvogt, Walter II. von Eschenbach, die Schutzherrschaft über das Kloster Interlaken übernommen und damit erstmals auf dem Bödéli in der Seeregion Fuss gefasst hatte, war es ihr in einer dreihundertjährigen Entwicklung durch Eroberungen, Käufe und Burgrechtsverträge bis zur Reformationszeit gelungen, das ganze Oberland zur Heerfolge zu verpflichten. Die über vierzehn Jahre alten männlichen Angehörigen einer Landschaft wurden zu Landtagen zusammengerufen, um obrigkeitliche Befehle anzuhören, Um-

⁸³⁴ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 217 Seite 439

fragen zu beantworten und um bevollmächtigte Vertreter für Verhandlungen mit der Obrigkeit zu wählen. Zu den benachbarten Talschaften und zu andern Ämtern durfte keine Verbindung gesucht oder ein Zusammenschluss hergestellt werden. Bern duldete nur eine Ausrichtung auf die Hauptstadt.

In den Tvingherrschaften, später in jedem Amtsbezirk, urteilte ein Hohes Gericht unter dem Vorsitz des Tvingherrn oder des Oberamtmanns über kriminelle Vergehen, die mit dem Tode bedroht waren. Im Amt Interlaken stand der Galgen zur Klosterzeit und später im Rugen, derjenige im Amt Unterseen ab 1421 im Brand am Weg nach Habkern. Die Amtsbezirke waren aufgeteilt in Niedergerichtsbezirke. Diesen gehörten sechs bis zwölf Gerichtssassen an, der Landvogt oder der Schultheiss führte den Vorsitz. Zu behandeln waren die Zivilgeschäfte und die niederen Polizeisachen. Die Gerichtssassen waren gewöhnlich zugleich örtliche Ehrenmänner, gewählte oder obrigkeitlich eingesetzte Dorfvorsteher. Das Prinzip der Gewaltentrennung war noch nicht erfunden.

Nach dem Inderlappischen Krieg galt die Landschaft Interlaken als ein mit dem Schwert erobertes Untertanengebiet. Die Gemeindeobmänner wurden vom Landvogt bestimmt und trugen die Bezeichnung „Statthalter des Landvogts“. - Anders in Unterseen. Nach dem Sempacherkrieg im Jahre 1386, in dem das österreichische Heer geschlagen worden war und Herzog Leopold III. sein Leben verloren hatte, erschienen die Berner am 14. August 1386 vor dem Städtchen Unterseen und forderten seine Unterwerfung. Unterseen öffnete seine Tore und schwor den Untertaneneid, im Gegenzug verurkundete die Stadt Bern, Unterseens Rechte und Freiheiten zu schützen und zu schirmen. Das Städtchen Unterseen sowie seine Burgerschaft genoss gemäss dem Huldigungs- und dem entsprechenden Annehmungsbrief von 1386 den Schutz der Stadt Bern und die Sonderrechte ihrer „Handveste“.

In der Folge erwarb Bern im Jahre 1397 auch die beiden Herrschaften Oberhofen und Balm-Unspunnen aus dem Familienbesitz der Freiherren von Brandis, aber ein Jahr später wurden sie an die Bernburger Ludwig von Seftigen und Niklaus von Scharnachtal weiterverkauft. Die Herrschaft Unspunnen wurde dann 1488 und 1515 in zwei hälftigen Erteilen wieder zurückgekauft und unter die Verwaltung des Schultheissen von Unterseen gestellt. Zum Amtsbezirk gehörten daher von 1515 an bis zur Neuordnung der Amtsgrenzen im Jahre 1762 das ganze Stadtgebiet von Unterseen, einzelne Kompetenzen in der Kirchhore Unterseen und die ganze, weit verstreute Herrschaft Unspunnen, von Därligen über Wilderswil und Saxeten bis Isenfluh. Die wichtigsten Urkunden über die Untertanengebiete wurden in den Bernischen Archiven geordnet aufbewahrt und, teils als Abschriften, in den sogenannten Ämterbüchern gesammelt.

Die Ortsgemeinden selber standen erst am Anfang ihres Werdens. Dabei ging ihre Entwicklung in grösseren Ortschaften rascher voran als in kleineren, in denen die Bäueren weiterhin genügten. Sache der Kirche war das Sittliche, die Armenpflege und das in den Anfängen steckende Schulwesen. Nach der Reformation gingen davon einzelne Aufgaben in den Wirkungskreis der Ortsgemeinden über, in den ländlichen Gebieten auch an die Bäuerorganisationen. Mit der Zeit konnten in den Ortsgemeinden auch Hintersassen und Dorfbewohner ohne Grundbesitz mitwirken, blieben aber noch lange Gemeindeglieder minderen Rechtes.

Ein Verzeichnis der Gerichte und Flecken

Die Ämtergrenzen waren in der Feudalzeit entstanden und entsprachen der einstigen Herrschaftszugehörigkeit. Seitdem die Verwaltung der Herrschaft Unspunnen dem Schultheissen von Unterseen übertragen worden war, verliefen sie gegenüber der Landschaft Interlaken besonders kompliziert und unübersichtlich. Kleine Häusergruppen und sogar Einzelhöfe waren einst anderswo abgabepflichtig gewesen als

das sie umgebende Gebiet und blieben auch unter der bernischen Herrschaft verschiedenen Landgerichten zugeteilt. Deshalb waren insbesondere die Amtsgebiete des Interlakner Landvogtes und des Unterseener Schultheissen vor allem bei den aus der Herrschaft Unspunnen stammenden Gebieten ineinander verwinkelt und verschachtelt. Begreiflicherweise kam es deshalb zwischen den Vorgesetzten der beiden Ämter immer wieder zu Kompetenzstreitigkeiten. Mit dem kurz vor der Reformation im Jahre 1527 durch Schultheiss und Rat zu Bern erfolgten Zuteilung des Kirchensatzes hatte Unterseen neben dem Kollaturrecht auch das Recht erhalten, in der ganzen Kirchhore den Zehnten einzuziehen, und zwar sowohl von den „unsere von Unterseen“ wie auch von den „dorflütten zu Innderlappen“, die einst Gotteshausleute gewesen waren und zum Landgericht Interlaken gehörten, das dem Landvogt unterstellt blieb.

Das erste Unterseener Ämterbuch beginnt mit einem „Verzeichnuss des ampts Underseens grichtstett, fläcken, dörrfer oder höfenn. Inn unser allerseits gnedigen herren und obren Cantzley Lopplicher Statt Bern abzulegen.“⁸³⁵ Das Dokument beschreibt den Zustand nach der Reformation bis 1762 und belegt, wie unübersichtlich und ineinander verzahnt die Herrschaften und Landschaften in den Ämtern Unterseen und Interlaken einst waren.

Verzeichnuss dess ampts Underseen zugehörigen grichtstetten, fläcken, dörrferenn und höfenn.

1. Die statt Underseen, dahin aber niemandts wyters grichtsgehörig alls die inn der Statt selbst.
- Kilchhörig sind aber dahin das dorff Interlacken, auch das hauss an der obrenn Sungglouwenenn und 3 hösuser änthalb dem Lombach, auch ein houss am Ruchenbüel.
2. Unspunnen oder Wilderswyl, ist ein dorff, darinn wiirt auch gricht gehalten, dahin der halbig dess dorffs grichts gehörig, das gantze dorff aber zu Gsteig kilchhörig.
3. Im obgenanntenn Gsteig sind etliche hösuser, so auch halb inn der grichtsmarch Unspunnen sind.
4. Mülinen, ist ein dörfli, so sich glycher wys halbiert und aber alles zu Gsteig kilchhörig ist.
5. an der bergschaft Isenfluo und Sulwald sind etliche hösuser, ghören innin grichtsmarch Unspunnen und kilchhöri Gsteig.
6. Im Thal Saxetenn sind etliche hösuser und bis ohne 2 inn der grichtsmarch Unspunnen, und überal inn der kilchhöri Gsteig.
7. Dädlingen, ist ein dörfli, ligt inn gedachter unspunnischen grichtsmarch, aber in der kilchhöri Lensingenn.
8. Stoffelberg, sind etliche hösuser, ist in genanter gerichtsmarch und kilchhöri Lensingen.

Schon kurz nach der Reformation, am 14. Dezember 1530, traten Caspar im Ritt und Peter Wyss im Namen der „gemeinen Burgeren zu Untersewen“ vor den Rat zu Bern und verlangten ihr Recht. Gemäss erhaltenen Briefen und Siegel seien alle Zehenden in der Kilchhöri ihres Predikanten Pfrund zugehörig. Nun aber wolle Jakob Wagner, der Landvogt zu Inderlappen, den Zehenden des Hofes Rychenschwand nicht der Pfrund, sondern dem Hause Inderlappen zukommen lassen. Die Obrigkeit erinnerte sich des kurz vor dem Inderlappischen Krieg getroffenen Entscheides vom 8. Oktober 1527 über den Kirchensatz zu Unterseen und die Zehnten der unterseeischen Kirchgenossen und wies den umstrittenen Zehnten vom Hof Rychenschwand,

⁸³⁵ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 1-2

der am Eingang zum Habkerntal lag, der Unterseener Pfrund zu, obwohl der Hof zum ehemaligen Klosterbesitz gehörte.⁸³⁶

Es scheint, dass die generell zugeteilte Abgabepflicht des Zehnten innerhalb der Kirchhore Unterseen an die Pfrund nicht überall konsequent befolgt wurde. Das Bedürfnis, die aus alter Zeit stammende und unübersichtliche Zuordnung der Abgabepflicht zu vereinfachen, blieb bestehen. Auf Befehl der Gnädigen Herren tauschten daher der Landvogt von Interlaken und der Schultheiss von Unterseen am 23. Mai 1683 einige bisher dem Amt Interlaken geschuldeten und neu der Kirche Unterseen zugelegten Zehntabgaben auf dem oberen Stadtfeld gegen den Kornzehnten von Wiesen auf dem unteren Stadtfeld, welche bisher dem Schultheissenamt Unterseen hatten abgeliefert werden müssen. Diese Wiesen wurden nach dem Abtausch zehntfrei erklärt und zudem vereinbart, dass Gemeindegossen von Unterseen, welche in der Zehntmarch Interlakens Güter besaßen, künftig die daherigen Zehnten ins Kloster bringen mussten.⁸³⁷

Personelles

Die Stadtbürger

Die Stadtbürgerschaft erfüllte seit der Gründungszeit wichtige Aufgaben und genoss besondere Privilegien. Die Bussengelder wurden von verschiedenen Seiten beansprucht. Ein Teil der Bussen, welche von den Schultheissen und Landvögten gefällt wurden, durften diese als eigenes Einkommen verbuchen. Als Schultheiss Peter Berchtold bei Strafen „von bussen wegen, so mit messer zücken verfallen“, wie bei allen anderen Bussen die Hälfte für sich behalten wollte, reklamierten die Boten von Unterseen in Bern. Die Gnädigen Herren entschieden am 11. Juli 1550, dass die Bussen wegen Messerstecherei wie von altersher auch künftig ganz in die Stadtkasse gehörten.

Das Bussenwesen führte wenig später wiederum zu Streit. Die Obrigkeit in Bern entschied darüber am 16. Februar 1564⁸³⁸:

Wir der Schultheiss und Raht der Statt Bern thund kundt mit disem Brieff, als sich abermahlen Span gehalten zwüschen unsern lieben getrüwen Burger Peter Lappen, Schultheissen zu Underwesen an einem, und der Ehrsamem Unseren Lieben Getrüwen gemeiner Bürgerschaft daselbst am andern Theil, als von der Leistung Abkouffens halb und dero wegen, so etwan zu leisten us schwerend und den Eyd übersechend, da dan unser Ambsman vermeint, die Unsern sollend sich dieser Stucken, insonderheit was grosse Leistungen werend, nützit beladen oder zum wenigsten uns der Halbtheil der Leistungen Abkauffens gehören. Aber als wir der Unseren von Untersewen hierumb uff den 11. Heüwmonats im 1550. Jahr von uns erlangten Brieff, den sy uns fürtragen, ersehen, haben wir sy darby blyben lassen und zu besserer Lüterung desselben gerahen und erkent, dass sy hinfür wie bisshar by darin begryffenen Bussen beliben, die zu ihren handen züchen. Was aber darüber und höher malefitzisch Bussen sind, die Lybs oder Glidren Verwürkung berührend, und dem Hochen Gricht zustahnd, dero söllend sy sich gäntzlich müssigen und unsere Amblüht in Unserem Namen darin schalten undt walten lassen, in Krafft diss Brieffs, der geben ist uff den 18. Tag Hornungs im 1564. Jahr.

Der Entscheid von 1550 wurde bestätigt, jedoch mit dem Zusatz präzisiert⁸³⁹, dass die Einnahmen aus der hohen Gerichtsbarkeit allein dem Schultheissen zukommen sollten.

⁸³⁶ Ämterbücher Unterseen, Band C Seite 86

⁸³⁷ Ämterbücher Unterseen, Band C Seite 89

⁸³⁸ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seite 45, Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 383

⁸³⁹ Obere Spruchbücher, Band WW Seite 281; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.217, Seite 440

Am 12. November 1613 erschienen die Abgesandten und Ausgeschossenen der Burgerschaft von Unterseen erneut in Bern und beklagten sich über ihren Schultheissen, er enthalte ihnen Steuergelder vor. Darauf wurde der Fall untersucht, und am 4. Mai 1614 schrieb der Rat von Bern dem Schultheissen⁸⁴⁰, dass

die abgesandten und ussgeschossenen von Underseen den 12. November verschinen
Jahrs vor uns erschienen und klagend fürtragen lassen, wie dass du dich gewidriget, den
zehenden ab etlichen stucken und gütern in dero march gelegen, zu entrichten und
uffzustellen, wie auch vermeindt, kein umbgält zu entrichten schuldig ze syn.

Der Rat von Bern entschied,

nachdem „wir in flüssiger erdurung von brieffen und gewarsame befunden, dass ihnen der
Zehenden an denen enden und orten zugehörig, und du das umgelt zu entrichten
schuldig, als gesinnen wir an dich, ihnen das ein und ander gebührender mass zu
entrichten. Disen unseren befehlich wüsse zu erstatten.

Und im Dokumentenbuch der Bugerschaft von Unterseen wurde unter diesem Datum eingetragen, dass

- ein Ambtsman schuldig sye, den Undersewerren synen Ambtsangehörigen zu entrichten
1. den Kornzehenden von des Huses Güteren;
 2. das Umgält von dem ussgebenden Wyn.

Es gab noch andere Spannungsursachen. Am 7. Januar 1739 trugen „Ausgeschossene der geringen Burgerschaft“ in Bern vor, dass „lauth alten Bücheren“ jeweils ein Gross- und ein Kleinweibel alle Jahre im Beisein der Oberamtsleute mit dem Stimmenmehr besetzt worden sei. Wegen geringem Einkommen sei vor 120 Jahren und seither nur noch ein Weibel bestimmt worden, bis vor acht Jahren eine sechsjährige Amtsdauer eingeführt worden sei, „und zwar bei Anfang eines Amtsmans“, und nach altem Brauch und Gewohnheit. Doch der neue Amtmann wolle jetzt den alten Weibel nicht wechseln lassen.⁸⁴¹ Weil das Recht, die Weibelstelle zu besetzen von beiden Seiten beansprucht wurde, liess die Vennerkammer in Bern am 6. Februar 1739 ein Gutachten⁸⁴² ausarbeiten.

Nach dem Mitbericht von Schultheiss B.L. Willading⁸⁴³ hatten bei ihm „der alte Venner Rubi, der dissmahlige Venner Sterchi und sein Sohn, Peter Sterchi, Seckelmeister und Stadtschreiber, sehr hitzig und begehrig zum dritten und vierten Mahle“ den Wechsel im Weibelamt verlangt. Sie wollten den Weibel Hirni durch den sechs Jahre vorher aus Ringgenberg zugezogenen, als Bürger aufgenommenen und ihnen verwandten Heinrich Michel ersetzen. - Im Mitbericht des alt-Schultheissen M. Willd wurde festgehalten, es sei vordem stets ein Weibel durch das allgemeine Mehr gewählt worden; da aber auch einem Schultheissen dieses Recht zustehe, seien oftmals zwei Weibel gewesen, für die indes weder Arbeit noch Salär genug da sei. Darauf entschieden Schultheiss und Rat in Bern salomonisch, dass der in dieser Zeit vom Schultheissen gesetzte Weibel noch drei Jahre auf seinem Posten verbleiben solle,

nach dieser zeit aber wiedermahlen ein gemeinsamer weibel, darzu er, der amtsmann,
den vorschlag zu machen, die von Unterseen aber aus denen vorgeschlagenen durch das
mehr einen zum weibel zu erwehlen haben sollen.

⁸⁴⁰ Manual der Stadtbürgerschaft über Dokumente, Seiten 58a - 58b

⁸⁴¹ Ämterbücher Unterseen, Band B Seiten 5-7

⁸⁴² Unterseener Mandatenbücher, Band IV Seite 67; Ämterbücher Unterseen, Band B Seiten 9 f und 23
Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 344 Seite 592

⁸⁴³ Ämterbücher Unterseen, Band B Seiten 9-14

Die Gnädigen Herren suchten einen Kompromiss zugunsten eines kleinen Stückes Demokratie und bestimmten zudem, wenn sie sich künftig nicht einigen könnten, sei es jeder Partei überlassen, ihren eigenen Weibel „zu creieren“. Das Schreiben aus Bern „betreffend die Besetzung eines Weibels zu Unterseen“ wurde ins Dokumentenbuch der Burgerschaft eingetragen:

Nachdem einnige Streitigkeit, so zwüschen dir und der Statt Unterseen wegen Besetzung des Weibels obwalten, ... haben wir das beste zu seyn beglaubet und befunden, dass der dissmahlige Weibel Hirni, von Zeith an deines Aufzugs gerechnet, drey Jahr an diesem Weibeldienst verbleiben, nach dieser Zeith aber, so dermahlen ein gemeinsamer Weibel, darzu du den Vorschlag zu machen, die von Unterseen aber aus denen Vorgeschlagenen durch das mehr einen zum Weibel zu erwehlen haben sollen, womit dann dieser Streith beygelegt seyn wirdt. Auf den fall aber, sie hinkünftig dessen sich nicht vergleichen könten, wirdt jeder Parthey überlassen, ihr Weibel wie im Vergangenen von sechs zu sechs Jahren selbstzen zu creieren, sodass danzumahlen zwen Weibel sich troben befinden werden. ... Datum den 6.ten Febr.1739.⁸⁴⁴

Um 1750 wurden die Landvogteien nach ihren Erträgen für die Amtsinhaber in vier Klassen eingeteilt. Als die geringsten Landvogteien galten Oberhofen, Frutigen, Blankenburg und Unterseen.⁸⁴⁵ Da damals ein Teil der gerichtlich ausgefallten Busse in die Tasche der Amtleute floss und ihr Einkommen beeinflusste, berührte jede Veränderung der Gerichtsordnung direkt ihre persönlichen Interessen.

Im Jahre 1761 gerieten der Schultheiss und der Rat der Unterseener Burgerschaft wiederum aneinander. Die Auseinandersetzung wurde in 5 Klage-, Frage- und Antwortpunkte strukturiert und entsprechend protokolliert.⁸⁴⁶ In Bern wurde daraufhin über die „Beylegung einer zwischen dem H.Schultheissen und dem Städtli Unterseen entstehen wollenden Difficultaten“ ein Gutachten erstellt und darin festgehalten, dass „durch die gegenwärtige Bereinigung des Schlossurbars der H. Schultheiss beglaubte, es seyen einige darin enthaltenen Stellen, die freyheiten des Städtleins betreffen, in einiger Dunkelheit.“ Sowohl der Schultheiss wie die Vorgesetzten der Gemeinde mussten vor der Venerablen Kammer in Bern erscheinen und wurden dort zu den fünf Klagepunkten verhört. Es ging einmal mehr um die Aufteilung von Frevelbussen unter die Anteilsberechtigten – das waren der Schultheiss, die Stadt und der Verleider oder Anzeiger - und um die Abnahme der Waisenrechnungen. Die Waisenvögte hatten künftig ihre Abrechnungen am Sonntag in der Kirche nach gehaltenem Gottesdienst vorzulegen. - Der Handel wurde in Bern als nicht der Mühe wert eingestuft.

Auf diesem Fuess nun glaubten MnhgH, dass diese anfangs so wichtig angesehene und endlich ins Kleine verwandelte Fehde glücklich werde abgethan seyn und verbleiben, mithin künftighin nichts dann Ruh und Friden zwischen dem Herrn Schultheissen und denen Einwohnern des Städtlins Unterseen wohnen werde.

Man liess sich von den Argumenten der Gemeindeabgeordneten überzeugen. Im Berner Ratsprotokoll vom 11.April 1761 wurde festgehalten:

Nachdem MngH Amtmans wider die Stadt Unterseen eingegebenen Klagen, so in fünf Punkten bestehet, den Ausgeschossenen bemelter Statt Unterseen comunicieren und darüberhin das Befinden MnhH. P. 2 et 3 sich referieren lassen, haben ihr Gnaden sich an den von bemelten Ausgeschossenen ertheilten Gegenberichten gänzlichen vernüget.

⁸⁴⁴ Manual der Stadtbürgerschaft Unterseen über Dokumente, Seiten 77b - 78a, Ämterbücher Unterseen, Band B Seite 23; Berner Ratsmanual, Nr.160 pag.666

⁸⁴⁵ Feller, Geschichte Berns, Band III Seite 440

⁸⁴⁶ Ämterbücher Unterseen, Band B Seiten 103, 109, 130; Unterseener Mandatenbücher, Band IV Seite 298; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.364 Seite 638; Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 85a - 89a

Die Gnädigen Herren waren mit den Auskünften der Abgeordneten der Gemeinde zufrieden und gaben ihnen recht.

Die Venner

Das Venneramt dürfte mit der Eingliederung der Mannschaft von Unterseen in die bernische Heerfolge geschaffen worden sein. Nachgewiesen ist es seit 1539. Die Venner wurden in der Regel auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Meistens waren es zwei, der amtierende und der stillstehende, die untereinander abwechselten. Für die anstehende Vennerneuwahl meldete Schultheiss Hanns Rudolph Sager am 8. Februar 1575 nach Bern nach der obligaten langen und unterwürfigen Anrede einen Fünfervorschlag⁸⁴⁷:

Alls kurz verloffnenn tagenn der Stattvenner Petter Müller von wägen, das die Jahrzal synes Diensts verschinnen, denselbigen mit Danksagung des gnädigen willens und vertrauens, ouch überantwortung des Stattzeychens und panners üwer gnaden uff-gäben, hat mir dieselbig ... geschriftlich bevolchen, mich etlicher personen umbzeshächen und üwer Gnaden dieselben ... inn die waal des Venneramts fürzeschlachen. Uff das ich zu erstattung dis üwer Gnaden Willens derselben amptlüt angesechen nach-geschribene personen, mit Namen Bath Müller, des Vennerampts verwäser, Bendicht Müller, der Weibell, Geörg Süri, Seckelmeister, Bath Salbach, Bath Schneitter, all zu Unndersewen wonende, under disen fünffen einer, wellicher üwer Gnaden gefellig syn wirt zu erwellen und ze verordnenn.

Gewählt wurde der erstgenannte Bendicht Müller. Nach welchen Kriterien in Bern die Wahl wohl getroffen wurde? Der nächste urkundlich erhalten gebliebene Vorschlag datiert vom 13. Mai 1591. Schultheiss Niclaus Gering meldete nach Bern, dass „Benndicht Müller sin ampt und das paner üwer Gnaden übergäbenn“ habe. Die Venner trugen demnach bei Auszügen die Fahne, waren aber in Friedenszeiten zugleich Stellvertreter des Schultheissen und seine Berater. Der Oberamtmann war auf ihre örtlichen Kenntnisse und auf ein gutes Einvernehmen angewiesen, standen doch dem Landvogt oder dem Schultheissen neben seinem Schreiber und dem Weibel keine eigenen Leute zur Verfügung. Nach dem obrigkeitlichen Befehl, dass der Schultheiss zwei oder drei Vorschläge machen solle, meldete er zur Wahl „Heinrich Hirni, Petter Burginer und Heinrych am Ritt“.⁸⁴⁸

Die Venner erfüllten auch notarielle Aufgaben. Sie besiegelten Gültbriefe und hatten sich dabei an die obrigkeitlichen Vorschriften zu halten. Als im Jahre 1626 Jakob Hirni, „der jetzig Venner“ in einem Betrugsfall eine neu erlassene Vorschrift missachtet hatte, musste er sich dafür bei den Gnädigen Herren entschuldigen, wobei Schultheiss Samuel Fischer am 4. Februar 1626 über die Kompetenzen des Venners nach Bern schrieb⁸⁴⁹,

das von alterhar nebend und mit einem Herr Schultheissen zu Undersewen niemand anders dann ein Venner, so eines Schultheissen Statthalter und Verwäser ist, der Stadt Unterseen gross und klein Insigel, und zuglych der nüw und die alten Venner auch ire Sigel habend und, so mann deren begärt, gebruchendt. Im selbigen irem Besiglen aber ein Oberamtsman, so derselbig vorhandenn, was dem Stab und Ampt anhängig ist, inn synen Beruff kein yngriff thund, dann sy ire Sigel, so uf begeren der partyen, die mit einanderen handelnd, etwas darunder geschriben wirt, zebrochen befugt sind. Was aber antrifft, dass sy etliche Gültbrieflin besiglet, die nit Vermög der Reformation ufgericht syn söllendt, da zeigend sy an, das sye gar keinswegs durch sy mit gewerden beschechen,

⁸⁴⁷ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 423

⁸⁴⁸ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 453

⁸⁴⁹ Ämterbücher Unterseen, Band A Seiten 597-599

sonders wo sy gewüsst, hierin etwas verfält ze syn, hättindt sy das nit gestatten, sonder verleiden wellen. ...

Und als Jacob Hirni, der jetzig Venner als myn getrüwer lieber Underamptsman selbs vor üwer Gnaden ze erschynnen begert, hab ich imme das nit abschlagen können. Und diewyl ein Venner zu Underseewen mit üwer Gnaden Gschäftten, besonders aber im abwesen eines Amptsmans, vil versumpt und bemüyt wirt, unnd darvon kein gniess noch belonung hat, dann so es zun Zyten ein batzen oder zwen Sigelgält geben möcht, und ich bisshar nüt anders dann alle Ufrichtigkeit von inen erfahren hab, so langet desswegen auch myn underthäniges pitten an üwer Gnaden, die wöllind sy inn gnaden fürbevolchen halten.

Der Venner verwahrte das Banner sowie das grosse und das kleine Siegel der Stadt. Er genoss das Vertrauen des Schultheissen. Für die Sonderaufgaben als Statthalter erhielt er jedoch keine Entschädigung. Am 1. August 1634 hatte Venner Hirni „das ordenliche Zil synes getragenen Vennerampts ussgedient“. Für seine Nachfolge meldete Schultheiss David Kohler nach Bern einen Zweiervorschlag: Bendicht Müller, alt Seckelmeister, und Hans Hoffstetter.⁸⁵⁰ – Und am 25. Oktober 1650 machte Schultheiss Jost von Wattenwyl als „allzyth underthäniger und gehorsamer Burger und Diener“ zur Ersatzwahl für den zurückgetretenen Venner Hanns Stäli einen Dreiervorschlag mit Bendicht Müller, alt Venner, an der Spitze.⁸⁵¹

Die notariellen Kompetenzen der Venner wurden von Schultheiss Hieronymus Stettler in einem Brief vom 7. Mai 1658 an die Obrigkeit bestritten.⁸⁵² Er schrieb, dass auch Unteramtleute ihr Siegel, „zu abbruch der Oberamtsleuthen Ansehen, Gerechtigkeiten und gebührender Nutzung“ missbrauchten und nicht nur Händel unter den Burgern, sondern auch solche ausserhalb der Stadtmauern besiegelten. Er habe nun „ihnen die Sigel gänzlichen genommen und zu bruchen verboten“, da der Oberamtmann „nüt mehr zu siglen hat, ussgnommen Urkund und Sprüch, daby er selbst sitzet“. Gegen diese Einschränkung entstand jedoch Widerstand, sodass der Schultheiss von den Gnädigen Herren verlangte zu bestimmen, dass die Schreiber die von ihnen ausgearbeiteten Kontrakte und Pakte nur unter des Schultheissen Siegel unterzeichnen dürften.

Am 25. Mai 1683 schrieb Schultheiss Abraham König den Gnädigen Herren und Oberen, dass „Venner Jakob Rubi seine bestimmten vier Jahre ausgedienet“ habe. Sein Rücktritt wurde angenommen und an seine Stelle der einzig vorgeschlagene, alt Stadtvenner Hans Perren als „gantz getrauer Herrschafftsmann“ gewählt.⁸⁵³ Für die Vorschläge zur Vennerwahl bestanden keine zwingenden Bestimmungen.

Der Stadtschreiber

Das Amt des Stadtschreibers ist von 1525 nachgewiesen, dürfte aber schon früher bestanden haben. Der Stadtschreiber wurde von der Burgerschaft vorgeschlagen, vom Schultheissen bestimmt und von der Obrigkeit bestätigt. Am 2. April 1572 reiste ein neuer Stadtschreiber mit einem Empfehlungsschreiben nach Bern, um sich dort in seinem Amt bestätigen zu lassen.⁸⁵⁴ Unterseen schrieb an die Gnädigen Herren:

Unnser frünntlich Gruss, underthhänig schuldig gehorsam, willig unnd unerdrossenn Dienst syennt unser Gnaden jeder Zytt unngespartts Lybs unnd Gutts bevor. Edell, stränng, fromm, vest, fürsichtig, ersam unnd wys, gnädig, unnser lieb Herrenn und Oberen, üwer Gnaden sye hie zewarnemmen.

⁸⁵⁰ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 657

⁸⁵¹ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 755

⁸⁵² Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 833

⁸⁵³ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 1021

⁸⁵⁴ Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 415

Nachdem dann Heynrich Thütschmann, unnsere gewäsener stadtschryber verflossen Jennertagen von den üwern einer Burgerschaft der Stadt Thun zu einem tütschen Schulmeister daselbst uff- unnd angenommen und derhalben von unns gezogen, habent wir uff hütt dato den wohlbescheydnen Peter Titthlinger, uss über Gnaden Statt bürtig, jetzunnder allhie by unns wonnhafft, zeyger diss Brieffs, uff sin pittlich annsuchenn zu einem Stattschryber erwällth und angnonn, doch unter denen gedigen, dass er zuvor, ob er der Schryberi unnd derselben Practick könddig, examiniert unnd durch üch, unnsere Gnädig Herren, zu einem Gschwornen Schryber oder Notariat bestätigt wärde, des wir ime uff sin pith disen Schyn werden lassen. Dannk über Gnaden inn Gnadrychem Schirm des aller Höchsten bevellchend über Gnaden gantz geneygt, willig unnd unnerdrossen Underthannen Schultheiss unnd Gemeyne Burgerschaft zu Underseuwen

Die Fähigkeiten des neugewählten Stadtschreibers wurden in Bern nachgeprüft, bevor er in seinem Amt bestätigt und für seine notariellen Aufgaben vereidigt wurde. Wer dies tat und wie es geschah, ist nicht angegeben.

Als der Venner und der Stadtschreiber versuchten, ihre Rechte in der vom Unterseener Schultheissen verwalteten Herrschaft Unspunnen auszuweiten und sich dortige Verurkundungen von „allerley contracten und vorfallenden brieffen besigung“ zueigneten, wurde ihr Vorgehen am 23. Februar 1663 von Bern aus⁸⁵⁵ als „ein luter usurpation“ bezeichnet und befohlen, den Missbrauch abzustellen. Gleichzeitig wurde dem Stadtschreiber die Kompetenz entzogen, Urkunden ohne die Unterschrift des Schultheissen oder des Venners zu besiegeln, womit „iewesender amtsman der enden harin den halbigen theil dess nutzes zu etwelcher erspriesslichkeit habe.“

Burgeraufnahmen

Landrecht, Bäuerrecht, Bürgerrecht

Um die Aufnahme in das Bäuer- und in das Bürgerrecht sowie über den Bezug des Hintersassengeldes kam es zwischen der Landschaft Interlaken und der Stadtbürgerschaft Unterseen öfters zu Meinungsverschiedenheiten. Wegen eines Hintersassen im Dorf Inderlappen, der ins Bäuer- und Bürgerrecht zu Unterseen aufgenommen worden war, entschieden der Seckelmeister und die vier Venner der Stadt Bern⁸⁵⁶ auf den Bericht des Altschultheissen Hieronymus Stettler und des Landvogts Joh. Rud. Dillier am 1. August 1661,

dass keiner, der sich einmahl entweders im dorff oder der landschafft Interlacken nidergelassen oder gesetzt, nit sölle noch möge in das peürt- und burgerrechten zu Underseen uffgenommen werden, er habe dann bevor das landrecht an sich gebracht und sich hiemit zu einem landtmann annemen lassen.

Im gegenteil aber, wann einer, vor und ehe er sich an entwederem ohr uff der landschafft hausshäblich gesetzt, das peürth- und burgerrechten zu Underseen zu erwärben begehrt, soll dennzumahlen einer burgerschaft freystahn und selbige ganz wohl befugt sein, einen solchen ohne der landschafft widerred dahin uff- und anzenemen ...

Jedoch mit der heiteren erleüthung, dass weder die einte noch andere parthey dessfahls in annemmung dergleichen leüthen gegen einanderen einich gevärd nit usübind, sonderen derjenigen persohnen annemind, welche erstlich ir gn. underthanen und zum andern der landschafft nutzlich und nothwendig, hiemit die da etwann gut handwerck können und weder dem gemeinen mann noch dem closter Interlacken überlästig seyend.

Der ins Unterseener Bürgerrecht aufgenommene Färber, Meister Jacob Händi, durfte es behalten, musste aber der Landschaft Interlaken noch marchzählig das gewohnte Hintersassengeld entrichten. Der Schiedspruch vom 1. August 1661 über

⁸⁵⁵ Unterseener Mandatenbücher, Band III Seite 84; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.295 Seite 531

⁸⁵⁶ Amtsarchiv Interlaken, Landesfreyheiten 1791 pag.105; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.293 Seite 530

die Aufnahme ins Landrecht, ins Bäuerrecht und ins Bürgerrecht⁸⁵⁷ mit dem Titel „Spruch Brieff zwischen der Landschafft Interlacken an einem, und der Statt Underseen am anderen Theil“ lautet als Ganzes:

Wir, Abraham von Werdt, Seckelmeister Teutschen Landts, Vincentz Stürler, Samuel Frisching, Abraham Hänni und Rudolff Wurstenberger, all vier Vennere und gemeinlich des Kleinen Rahts der Statt Bern, Thund Khund öffentlich hiemit, als dann etwas anstosses gethan unnd streitigkeit entstehen wellen zwischen der Landschafft Interlacken an einem, so denne der Statt unnd Burgerschaft Underseen am anderen Theil von wegen bezug hindersässgelts, auch annemmung unserer und frembder personen.

Da dann die aussgeschossenen der Landschafft Interlacken Krafft alter, Copeyllich fürgelegter gewahrsamen zum bezug des hindersässgelts Recht zu haben unnd beinebens vermeint, dass ein burgerschafft zuo Undersewen gantz nit befüegt sein sölle, jemanden, fürnehmlich aber diejenigen, so etwan under den peürten uffem landt sich nider gelassen, oder aber von der landschafft zu hindersässen angenommen werdend, in ir peürt und burgerrecht uffzenemmen, biss söliche das landtrecht erworben.

Dargegen aber die abgeordneten der statt und burgerschafft Underseen sich uff in handen habende und in Originali fürgelegte documenta, sonderlich aber uff einen von unseren gnedigen Herren und Oberen ihnen in A^o 1525 ertheilten freyungsbrief verlassen, darinnen ihnen mit aussgetrückten heiteren worten zuogelassen wirt, dergleichen persohnen anzenemmen. Nachdem wirt nun zuvolg unserer gnedigen Herren und Oberen wohlmeinlich gesinnen, die parteyen beiderseits nach nohtdurfft in ihrem für- unnd anbringen vernommen, ihre schriften unnd gewahrsame reiflich erdauert und erwogen, habend wir zu ihrem fründtlichen entscheid volgende erläuterung gethan und also erkent und gesprochen.

Sittemahlen nach empfangenem bericht von beyden herren ambtleüthen, herrn altschultheiss Hieronymo Stettler und herren. Landtvogt Johann Rudolff Tillier, zu bescheinen, dass seidt fünfzig jahren dahar ein landschafft unterschiedenliche persohnen zu hindersässen im dorff Interlacken angenommen, von selbigen auch das gewohnte hindersässgelt bezogen, da so söllend nun fürbas sie bei diserem wohlhergebrachten Rechten verbleiben, der gantzlichen Annemmung halben aber es die meinung und ordnung haben, dass keiner, der sich einmahl entweder im dorff oder der landschafft Interlacken nidergelassen oder gesetzt, nit sölle noch möge in das peürt- unnd burgerrecht zu Undersewen uffgenommen werden, er habe dann zuvor das landtrecht an sich gebracht unnd hiemit (sich) zu einem landtman annemmen lassen.

Im Gegentheil aber, wan einer vor und ehe er sich an entwederem orth uff der landschafft hausshablich gesetzt, das peürt- und burgerrecht zu Underseen zu erwerben begehrte, sölle denzumahlen einer burgerschafft freystahn und selbige gantz wohl befüegt sein, einen solchen ohne der landschafft widerred noch eintrag dahin uff- und anzenemmen, und alssdann dergleichen persohnen zu beiden theilen nach luth verlichenem zugrechten und biss anhero geübten gewohnheiten tractirt unnd gehalten werden, jedoch mit dieser heiteren erleüderung, dass weder die einte noch andere partey dessfahls in annemmung dergleichen leüthen gegen einanderen einiche geverd nid verübind, sonder derjenigen persohnen annemmind, welche erstlich ir gn. underthanen unnd zum anderen der landschafft nutzlich unnd nohtwendig, hiemit die da etwan gute handwerckh könnend und weder dem gemeinen mann noch dem closter Interlacken uberlästig seyend.

Betreffend dann M^{ster} Jacob Härdin, den färber, so vor iahren zu einem hindersässen, seithero aber in das peürt- unnd burgerrecht zu Underseen aufgenommen worden, von welschessentwegen hiemit fürnehmlich dieser streitt entstanden, lassend wir es zwar bei beschechner annemmung von dess lesten wegen bewenden, doch der meinung und in dem verstand, dass er, Härdin, nach marchzahl der zeit, in welchen er im dorff Interlacken hausshablich gesässen und aber noch nit in das peürt- und burgerrecht Underseen angenommen gewesen, einer landschafft das gewohnte hindersässgelt nach

⁸⁵⁷ Gemeindearchiv Unterseen, Fach alte Schriften; Gekürzt in Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Seite 530

lauth bereits gerichtlich ergangener erkandtnus unverweigerlich bezahlen sölle, fürterhin aber dessen gentslich liberirt sein und seines erkoufften peürt- und burgerrechtens, so weit selbiges sich erstrecken mag, geniessen.

Den ersten mit aufhebung aller verdriess- und empfindlichen worten, so deren zwischen ihnen ergangen sein möchten, uss hoch oberkeitlicher autoritét aufhebend und allerseits wettschlagende.

Wellichen unseren fründtlichen aussspruchs, nach dem wir denselbigen den partheyen eröffnet, sie zu beiden theilen mit hand und mund dankbarlich auf- und angenommen, auch dabey gelobet unnd versprochen, solchen steif, wahr und unverbrüchenlich ze halten, darwider nimmermehr ze reden noch ze handeln in keinem weg, hiemit auch dessen zu ihrem künfftigem behelff undt nachrichtung spruchbriefen begehrt, welche wir ihnen auch nicht versagen, sondern hiemit zwen gleichlauthende verferdigen, und jeder parthey einen zustellen lassen, undt zu mehren bekrefftigung der sälbigen hab ich, der zuo anfangs gemelte Abraham von Werdt, seckelmeister Teütschen Landts, uff consens, raht und willen vorwohlermelten unserenn den venneren mein insiegel an diser briefen hencken lassen, doch mir und meinen erben inn allweg ohne schaden.

Beschächen den ersten tag Augstmonat, als man von Christi geburth zahlt sächszeihenundert sechsziig unnd ein Jar. 1661

An der im Archiv der Einwohnergemeinde Unterseen aufbewahrten Urkunde hängt das vollständig erhaltene Siegel des Abraham von Werdt, Seckelmeister Teuschen Landts. - Trotz dieses Schiedspruchs dauerte der Streit weiter an. Schon am 30.Juli 1665 musste ein neues Schiedsgericht, bestehend aus dem Landvogt von Interlaken, dem Schultheissen von Unterseen, dem Schultheissen von Thun, dem Vogt der Herrschaft Oberhofen und dem Landschreiber von Interlaken wiederum eingreifen.⁸⁵⁸ Ein Zuzüger hatte sich im Dorf Interlaken niedergelassen und war ins allgemeine Bäuerrecht von Unterseen aufgenommen worden, ohne vorher das Landrecht von Interlaken erworben zu haben. Das Schiedsgericht bestätigte am 10.Dezember 1665 ausdrücklich den Spruch vom 1.August 1661 und stellte fest,

dass ein landtschafft Interlaken luth ... bestätigeteten landsatzungs-articuls und der für-gewisnen uralten annemungsrödlen nit schuldig ist, zuzelassen, dass ein persohn, welliche sich anfangs hinder der landtschafft (wie dann das dorff Interlaken unwidersprechlich auch ist) hausshäblich niderlasst, ein bürtrecht kouffen möge, er habe dan zuvor das landrecht by inen erworben;

die von Underseen dan auch besag ihrer brieff und siglen befugt sind, ussere und frömbde und die sich darvor in der landtschafft nit husshäblich nidergelassen hetten, auff- und anzunehmen;

derowegen söllind beide, die landtschafft by iren allten wohlhargebrachten rechten und dem articul in der landsatzung, und die von Underseen by ihren brieff und siglen (alls welliche der landtschafft an disem ihrem recht gar nüt benemend, sonderen nur uff ihr burgerlich wäsen gerichtet sind) ohne schwechung derselbigen.

Wer sich in ein Bäuerrecht einkaufen wollte, musste zuerst das übergeordnete Landrecht zugesichert erhalten haben. Weiter wurde entgegen dem Begehren der Burgerschaft Unterseen, die von sich aus begonnen hatte, die in ihre Bäuert Aufgenommenen auch mit Frevelbussen zu belegen, bestimmt,

dass wan ein ussere und ins landrecht noch nit angenommene persohn sich an einem gewüssen orth zu einem hindersäss annemen lassen wellte, solliches selbigen orths jurisdictionherren freystahn, hiemit selbiger herrschafft dessfahls einiche ynlochung in ir jurisdictionrecht nit geschehen sölle. In glychem verstand sölle auch der bezug der fräffelbussen gemeint syn. Doch diejenigen fräfelbussen, welliche under der bürt Underseen einungsrecht begriffen sind, vorbehalten.

⁸⁵⁸ Amtsarchiv Interlaken, Landsfreyheiten 1791, pag.39; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.298 Seite 533

Damit unterstanden die Hintersassen des Dorfes Inderlappen in Frevelsachen weiterhin dem Landvogt von Interlaken, im Bäuertwesen jedoch gehörten sie unter die Jurisdiktion des Schultheissen von Unterseen. Anschliessend wurde die Burger-schaft von Unterseen ermahnt, sich künftig solcher Neuerungen zu enthalten und es bei den alten Bräuchen bewenden zu lassen.

Ein neuer Burgerrodel

Mit der Neuordnung des Niederlassungswesens in den beiden Bettelmandaten von 1676 und 1690 sollte niemand heimatlos bleiben, auch die Hintersassen und die Zugewanderten sollten einen festen Wohnsitz erhalten. Dadurch entstanden neue Aufgaben für die Gemeinden, sie entwickelten sich hin zu Ortsgemeinden.

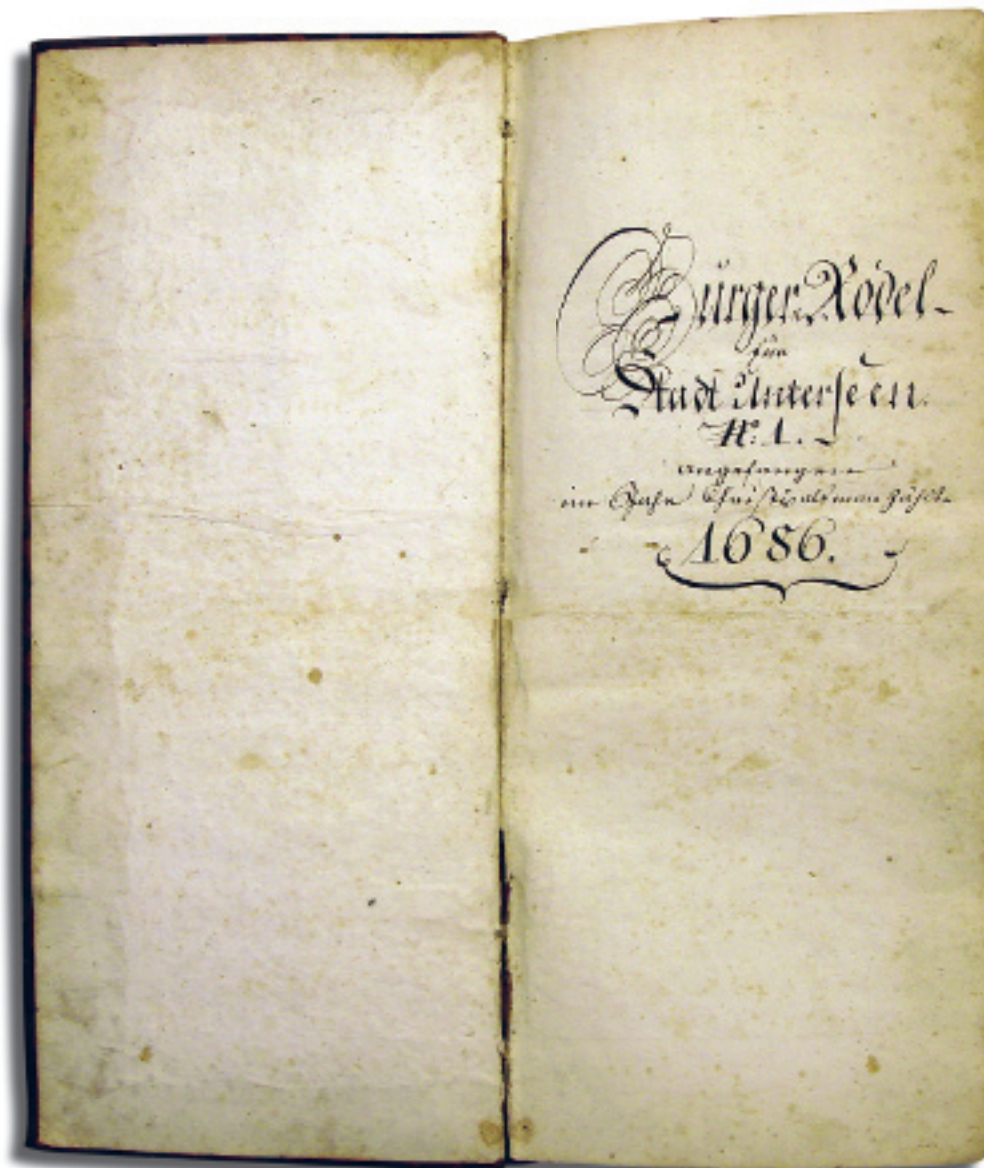


Abb. 52 – Burgerrodel für Stadt Unterseen, Nr. 1, angefangen im Jahr Christis als man zählte 1686

Nachdem die Stadtbürgerschaft schon vor der Reformation ihre erhaltenen Zoll- und Marktprivilegien erfolgreich verteidigt hatte, musste sie nun die Hintersassen und die „Landeskinder“ ohne Heimatgemeinde besser in das Gemeinwesen einbinden. In der Folge rückte die einheimische Bürgerschaft zur Bewahrung ihrer „Freiheiten“ näher zusammen. In dieser Zeit der Neuordnung des Wohnsitzrechtes wurde unter dem Titel „Burgerrodel für Stadt Unterseen No.1, angefangen im Jahr Christi als man zählte 1686“ neu angefangen. Der Rodel wurde von 1686 bis 1793 und von 1802 bis 1816 geführt. Im Vorwort zu diesem ältesten Protokollbuch steht:

Neüwer Burger-Rodel, darinnen all diejenigen, wie von allerhar beschechen, verzeichnet sich erfinden, welche hier zu Underseen des Rahts und Gerichts, auch anderer Ämptren gewesen, nit weniger die, so inn der Burgeren Zahl gsyn sind. Warde angefangen zu End des 1686.Jahrs, dazumahl der Ehrenveste, Fürsichtige und Wyse Herr, Herr Felix Schöni, ein leutseliger Herr und des Grossen Rahts Loplicher Statt Bern zum ernanten Underseen Schultheiss und syner Regierung im dritten Jahr wahre. Der Herr im Himel seye hertzinniglich gebätten, ob lme Herren Schultheissen und Ihnen von Underseen, auch allen lieben Glidren in Jesu Christo, verners mit synen Heilligen Gnaden zu wahlten und die schuldige Liebe je mehr und mehr under ihnen zu erwecken.

Hans Rubi, Gotts Stattschryber, syner Verrichtung solchen Diensts im 14.Jar, und synes Allters im 40.Jahr. Der Hoche Gott erhalte Inne verners und lere Inne Recht thun.

Diesem Vorwort gemäss sollte im Rodel - wie von altersher - der Rat, das Stadtgericht, die durch die Stadtbürgerschaft zu bestellenden Ämter und die Burgeraufnahmen verzeichnet werden. Die Protokolle enthalten dann aber weit mehr Informationen über die Geschäfte der werdenden Ortsgemeinde. Die vom Stadtschreiber verwendeten frommen Wendungen entsprechen dem suchenden Drang der Zeit nach Rechtgläubigkeit. - Im Bernischen Staat hatten damals alle Amtsträger die sogenannte Konsensusformel von 1675 zu unterzeichnen, mit der sie sich zum Glauben an Calvins Prädestinationslehre in ihrer extremsten Form verpflichten mussten. Nach dem Ingress ging diesem „neuen“ Burgerrodel ein älterer voraus. Die Burgerversammlung trat im Stadthaus zusammen.

Als zweites Dokument wurde als Ingress in den Burgerrodel eine neue Eidesformel der Stadtbürgerschaft Unterseen eingetragen. Sie lautet:

Der Nüwen Burgeren zu Underseen Eyd.

Es schwerdt ein jederlicher, der zu einem Burger angenommen und bestätigt ist, des ersten einer loplichen Stadt Bern, auch der Stadt unndt Burgerschaftt Underseen, derselben Amptlütten und Fürgesetzten Trüw und Warheit zu leisten, ihren nutz zu fürdern und schaden zu wenden, auch in allen Burgerlichen Sachen gehorsam und getrűw ze syn, und wen er etwas vernomen, dass einem andern Burger an syn Seel, Ehr, Lyb oder Läben gienge, dasselb an gebührenden ohrten fürzebringen und anzezeigen, auch was vor den Burgren, wen die by einandern versamledt sind, anzeigt, geraten, gehandelt oder beschlossen wirdt, gar niemand usserhalb zu vermelden noch ussetragen, sonder gentslich ze verschwigen, und sonst alles das ze thun und ze hahlten, so einem frommen Burger zustaht, und einer Stadt Bern und Underseen Lob, nutz und Ehr ist; ohne alle gefärd.

Die Teilnahme an der Bäuert- und Kirchgemeindeversammlungen war seit dem Jahre 1634 für die Hausvorstände obligatorisch. Sie „sollen alle den Visitationen und Gmeindhaltungen beywohnen.“ Auch die Unterseener Stadtbürger mussten, wenn sie sich als neuverheiratete Familienväter um die Aufnahme in das Bürgerrecht beworben hatten und aufgenommen worden waren, einzeln vor die versammelte Bürgerschaft treten und dem Schultheissen gegenüber den Burgereid leisten. Dieser Eid forderte Verschwiegenheit und zielte eindeutig auf eine Abgrenzung der Bürger gegenüber allen andern Ortsbewohnern ab. Die Ortsgemeinde entstand demnach in erster Linie, um die Privilegien der Alteingesessenen zu schützen.

Der Nüwen Bürgeren Zu Underseen Eyd.

Es ist worden ein Gedächtnis der Zu einem Ewigen
Angedenken und Erbedigung ist, Das ersten einen
Levlichen Nach Dem, Auch der Nach Umwid
Bürgerchaft Underseen, Deselben am 11
Juden und fursgesetzten Dins und Was sich
Zelischen, Wenn mit Zesunden, Und furdem
Zuwenden, Auch Zu allen Bürgerlichen sachen
Gehorsam und getrewer Zesigen, Und Was er
edmas darinnen, Das einem andern Bürger
an sijn Sach, Ege, Ege oder Haben zunge,
Dassell an gebundenen sachen fürzelingen
Und anzeigigen, Auch Was vor dem Bürger
Was die Ege ein andern Versamlet sind, an
Zicht, Geraden, Gesandte, oder Erbschaften
Wird, gar Niemand Machtzall Zewer
"malen, noch W. Zehragern, sondern guntlich
Zewerfzigern, Und sonst alles, Das Zedeln
Und Zesallen, so einem frommen Bürger zu
sach, Und einen Nach Dem, Und Underseen
Zel. und, Und Er ist; Ofen alle gesand.

Abb. 53 – Der Nüwen Bürgeren Zu Underseen Eyd

Neuerungen

Gemeindeorganisation im 17. Jahrhundert

Die nach den beiden Titelblättern folgenden ersten vier Protokolle stehen auf zwei Buchblättern mit etwas kleinerem Format und dürften deshalb ursprünglich aus einem früher benutzten und heute verschollenen Rodel stammen. Schon der erste Versammlungsbericht gewährt einen guten Einblick in den Aufbau des stadtbürgerlichen Gemeinwesens. Die Organisation erfolgte über vier Stufen:

1. Wahl des Stadtgerichts

Die erste Protokolleintragung lautet:

Den 1.Tag Christmonaths 1686. Jahrs waren durch den Ehrenvesten und Wysen Herren, Herren Felix Schöni, jetzigen Herren Schultheissen zu Unterseen das weltliche Gricht des Ohrts bereiniget, sind also nachfolgende Persohnen darzu bestätigt:

Hans Perren, nüw	Jacob Rubi, allt Venner (ist im Meyen 87 in Gott entschlafen)		
Jacob Ruffli	Sebastian Gysi		
Hans am Stutz	Casper Studer	Heini Schmocker	Peter Lären
Peter Schwendler	Hans Bayart	Michel Andrist	Peter Mülliman

Das Amt Unterseen war dem Schultheissen unterstellt. Es enthielt nur ein einziges Gericht, welches aber eingeteilt war in ein Stadtgericht und ein Landgericht. Das Stadtgericht hatte seit der Gründung Unterseens nur die Freveltaten innerhalb der Stadtmauern zu beurteilen. Zum Landgericht gehörte die aus noch älterer Zeit stammende niedere Gerichtsbarkeit im Gebiet der einstigen Kirchhöre Unterseen ohne das Dorf Inderlappen. Seit der Zuordnung der alten Herrschaft Unspunnen unter die Verwaltung des Schultheissen von Unterseen im Jahre 1515 hatte dieser auch das Gericht Unspunnen mit den Orten Wilderswil, Saxeten, Isenfluh, Därligen und zwei Häuser auf dem Stoffelberg zu betreuen. Das einstige Klosterdorf Inderlappen gehörte hingegen mit Beatenberg zum Freigericht Interlaken, während Habkern zum Landgericht Interlaken zählte. Diese verworrene Zuteilung galt bis 1762, als für eine Neuzuteilung der „Jurisdiction“ auf dem Bödeli die Aare als klare Grenze zu gelten hatte und der Landvogt allein für die linke und der Schultheiss allein für die rechte Aareseite zuständig erklärt wurde. Das Stadtgericht zählte 12 Mitglieder, die von den Vennern aus der Burgerschaft vorgeschlagen und dann vom Schultheissen für ihr Amt bestätigt wurden. Die Wahl erfolgte jeweils gegen Jahresende für das folgende Jahr. Dieses Gericht war ein Vorläufer des heutigen Gemeinderates. Es wurde in der Regel vom Stadtvenner geleitet und versammelte sich in der Gerichtsstube im Stadt- oder Kaufhaus.

2. Die Ämterbesetzung

Das Stadtgericht wählte, kurz nach seiner Bestätigung durch den Schultheissen, am 5. Dezember 1686 die Beauftragten der Gemeinde. Im Ganzen waren es deren dreizehn. Darüber wurde protokolliert:

Den 4.Tag hernach sind folgende Diensten besetzt worden:

Stattschryber	Hans Rubi
Weibel	Hans Föütz
Brotschetter	Pürtvogt Schwendler, nüwer, vom Gricht
	Christen von Allmen, aller, von Burgeren
Fürgschouer	Hans Bayart, nüwer, vom Gricht
	Casper Föütz, aller, von Burgeren

Wihrt im Rahtus syne Bürgen sind	Cunrad Studer, umb 16 Kronen Casper Studer, syn Bruder und Peter von Allmen, syn Stieffbruder
Pintenschencker	Venner Berren Schryber Rubi Heini Föütz Christen von Allmen
Wynschetzer	Venner Rubi, Kilchmeyer Müller

Das Amt der Brotschätzer und Feuerschauer wurde doppelt und je von einem Stadtbürger und einem Vertreter aus dem übrigen Gerichtsteil, also einem Bäuerbürger besetzt. Demnach dürfte auch ihr Wirkungsgebiet aufgeteilt gewesen sein. Ihre Amtszeit war, wohl aus Kontinuitätsgründen, untereinander verschoben. Die Stadtbürgerschaft hatte mit diesen beiden Wahlen auch Einfluss auf die Dorfbäuer vor der Stadt. Personell wichtige Entscheide waren ebenfalls die jährlich wiederkehrende Wahl des Stadthauswirtes und der Wirte auf den konzessionierten Pinten.

3. Die Bürgerbesetzung

Am Jahresende fand eine allgemeine Bürgerversammlung statt. Sie bereinigte die Liste der Stimmberechtigten, nahm neue Bürger gegen ein Eintrittsgeld auf und bestätigte ihrerseits die gewählten Beamten der Gemeinde. Die erste Eintragung über eine solche Zusammenkunft lautet:

Besetzung der Bürgeren.

Zu End des 1686.Jahrs ist die gantze Bürgerschaft zu Unterseen durch hievorgemelten Ehrenvesten und Wysen Herren, Herren Schultheissen Schöni mit Hilff beider Venneren, auch Seckelmeister Rufflis visidiert, und sind zuvorderst die, so hievor zum Raht und Gricht geordnet, mitsamt Schryber und Weibel, auch dise nachfolgenden Persohnen zu Bürgeren widerumb erwehlt und bestätigt worden:

Christen Gum, Hans von Allmen, Jakob Rubi, Casper Rubi, David Rubi, Hans Kübli, Hans Müller, Heini Föütz, Christen von Allmen, Peter Föütz, Jacob Ruffli, Hans Riter, Peter Stähli, Jacob Lärven (soll sich des uff in geredten Rysti entfrömdung purgieren), Casper Föütz, Heini von Allmen, Heini Riter, Hans Luginbühl, Melcher Gum, Hans Im Boden, Sebastian Gysi.

Nüwe Bürger:

Hans Müller, der Kupferschmid, wie ein anderer Burgers Sohn, umb 4 Pfund, Peter Zingrich, der ein Inkouffer ist, umb 100 Pfund, uff nechsten Herbst zu erleggen.

Ussbürger:

Siechenvogt Stähli⁸⁵⁹, Peter von Allmen (am See), Hans Föütz, Hans Fuhrer⁸⁶⁰, soll jeder 10 Schilling (bezahlen).

Die Unterseener Stadtbürgerschaft zählte im Jahr 1686 neben den Vorgesetzten und den Amtsträgern im Ganzen 21 alte und 2 neu aufgenommene Mitglieder sowie 4 Ausbürger. In der Bürgerschaft wurde beraten und Entscheide durch offene Abstimmungen herbeigeführt. Der erste protokollierte Entscheid betrifft die Bedingungen zur Aufnahme ins Bürgerrecht und die Regelung des Bürgernutzens beim Wegzug.

Es ist durch gemeine Bürgerschaft einhällig abgraten, von nun an kein Pürtman für einen Bürger anzunehmen, es seye dann, dass er in der Bürgerschaft houssherblich sitzen und wohnen wel. Und so ein Bürger uss der Statt zeücht also, dass er daselbsten nit mit Für und Liecht sitzet, solle er alldiewyl der burgerlichen Rechten nit gniessen und by synem Wideryntrit 4 Pfund zu handen der Bürgerschaft abrichten.

⁸⁵⁹ ab 1688 auch Kilchmeyer, dann von 1694 bis 1715 Landtseckelmeister, im Dienste des Interlakner Landvogts

⁸⁶⁰ spätere Anmerkung: ist A° 88 im Niderland inn Gott entschlafen

Wer aus der Stadt hinauszog, verlor seine Rechte als Bürger und musste bei seiner Rückkehr wiederum ein Eintrittsgeld bezahlen. Das Gericht ahndete nicht nur die Freveltaten der Einwohner, es überwachte auch die Gemeindeordnung. Seine Mitglieder galten als Richter, sie waren „Rechtsprecher“.

4. Stadtbürgerliche Funktionäre

Am 18. Januar 1687 wurden die Funktionäre in offenen Abstimmungen besetzt:

Seckelmeister	wiederumb Hans Rubi
Zollner und Waagmeister	nochmahlen Christen von Allmen
Metzger	Meister Cunrad Studer, mit ärnstigem Vorbehalt, sich mit einem Wucherschwyn zu versächen
Fleischschetzer	Venner Perren, Seckelmeister Ruffli

Der Metzger soll den Sommer durch syn Fleisch von einer Gläckzeit zur andern schetzen lassen, das Rindfleisch aber jedes mahl.

Mit diesen vier Zusammenkünften wurden die Personen bestimmt, welche öffentliche Aufgaben im Auftrag der Gemeinde und der Burgerschaft zu erledigen hatten. In den vorgefundenen Urkunden spricht nichts gegen die Annahme, dass sich die Stadtbürgerschaft schon von allem Anfang an auf ähnliche Weise organisiert hat.

Die Entwicklung im 18. Jahrhundert

Durch die in den Bettelmandaten von 1676 und 1690 vorgenommene Neuordnung des Niederlassungswesens gewannen die Ortsgemeinden an Bedeutung. In Unterseen wuchs die seit der Gründungszeit bestehende Stadtbürgerschaft in diese neue Rolle hinein und übernahm Aufgaben, die in der Kirchhore einst der gesamten Bäuerschaft zugeordnet gewesen waren. Daneben vergrösserte sich der Kreis der Hintersassen mit beschränktem Anteil an der Nutzung von Feld und Wald, und es entstand die Gruppe der Landsassen ohne Niederlassungsrecht in einer Gemeinde. Über diese Entwicklungsstufe der Stadtbürgerschaft gibt der im Jahre 1686 begonnene Bürgerrodel Auskunft, sowohl über ihre Organisation als auch über ihre Aufgaben. Bei der alljährlich wiederkehrenden, von den Gemeindevorgesetzten vorgenommenen Bestätigungswahl des Stadtgerichts wurde am 26. Wintermonat 1688 „das wältliche Gericht, gewohntem Bruch nach durchschouwet“ und daraufhin die zwölf vom Schultheiss und den beiden Vennern Ausgewählten „wiederumb zu Rechtsprechern bestätigt“. Das Stadtgericht wurde demnach schon vor 1688 auf diese Art durch die Vorgesetzten der Gemeinde ausgewählt, die ihrerseits von der Stadt Bern ernannt worden waren.

Richterwahlen

Das Chorgericht, das einst als erste Behörde der Kirchgemeinde vom Schultheissen, dem Predikanten und vom amtierenden Venner ernannt worden war und bis zur Schaffung der Kirchgemeinde Habkern im Jahre 1665 aus Vertretern des Städtchens Unterseen, des Dorfes Interlaken und aus dem Habkernthal bestand hatte, wurde nun vom Schultheissen und den beiden Vennern aus dem Kreise der Burgerschaft zusammengestellt. Dabei wurde auf eine angemessene Vertretung der Dorfschaft geachtet. Von 1737 bis 1788 wurde bei der jährlich wiederkehrenden Gerichtswahl zugleich auch das Chorgericht mit in der Regel 10 Mitgliedern bestimmt. Meistens waren dies ehemalige Vorgesetzte der Kirchgemeinde oder der Stadtbürgerschaft. - Im Jahr 1737 setzte sich das Chorgericht zusammen aus:

Venner Caspar Sterchi
alt Venner Caspar Rubi (auf sein Anhalten den 10. November 1739 erlassen)
alt Seckelmeister Im Boden, wegen alters erlassen
alt Kilchmeyer Hans Roth

alt Kilchmeyer Caspar Müller
alt Spendvogt Jacob Blatter
alt Pürtvogt Xander Kernen
Schulmeyster Baschi Götz
Kilchmeyer Christen von Almen

Mit der Wahl des Chorgerichts im Rahmen der Organisation der Stadtbürgerschaft wuchs diese in die Rolle einer Ortsgemeinde hinein. Am 12. Christmonat 1740 „ward abermahl durch MnhH. Schultheiss Willading, Venner Blatter, Venner Sterchi, Seckelmeyster Im Boden, Schreiber Sterchi und Weibel Hirni die Grichtswahl gehalten“, und es wurden dabei 12 Gerichtssassen und 9 Chorrichter bestimmt. Die Amtszeiten der Richter waren nicht beschränkt. Einzelne wurden jedoch wegen Altersschwäche, fehlerhaftem Verhalten oder Unverträglichkeit entlassen.

- 1687 Seckelmeister von Allmen ist wider bestättiget, ohngeacht ers hievor selbst en uffgän ghan, indem MG. ihmme zu vil Dienste allwegen uffleggen wollen. Ward aber den 27. Wintermonat 88 durch Gott us diser Wäld beruffen.
- 1699 David Rubi, ist wegen elti der Jahren und vielen Leibsschwachheiten entlassen, auch bald har gestorben.
- 1709 Heinrich Hirni, Rechtsprecher, ist wegen Lybsschwachheit erlassen.
- 1731 Hans von Almen der elter, wegen seines Alters und daheriger Schwachheiten auf sein Anhalten in allen Ehren des Grichts erlassen worden.
- 1735 Hans Imboden, alt Seckelmeister, wegen Alters des weltlichen Grichts erlassen.
- 1736 Hans von Almen, des Grichts entsetzt wegen faltsch getanem glübt in einem Koufbrief.
- 1738 Venner Caspar Rubi, auf sein Anhalten aus dem Chorricht erlassen.
- 1742 Jacob Im Boden gewählt ins Weltliche Gericht, sofern dass er sich in die Bürgerschaft setze und am Gricht nicht ausbleibe.
- 1754 Hans Im Boden, alt Seckelmeister, ist auf sein Anhalten in Ehren als Grichtsäss entlassen worden.

Die personelle Zusammensetzung der Gerichte wurde vom Schultheissen und den beiden Vennern bestimmt, die von den Gnädigen Herren in Bern eingesetzt worden waren. Die damalige „Demokratie“ wurde zentral gesteuert.

Besetzung der Gemeindeposten

Der Stadtschreiber, der Seckelmeister und der Weibel wurden in der Regel von der Bürgerversammlung gewählt. Reine Bestätigungswahlen wurden dagegen auch vom Schultheissen, den beiden Vennern und dem Seckelmeister direkt vorgenommen. Am 9. Dezember 1750 wurde protokolliert:

Wahl und Bestätigung des Chor- und des weltlichen Gerichts sowie des Stadtschreibers und des Weibels durch Schultheiss Abraham Jenner, gewesener Comissarius in Engeland und damahlen wohlregierender Schultheiss in Unterseen, mit Zutun der beiden Venner sowie des Stattseckelmeisters und in Anwesenheit des Weibels als Abwart.

Das gleiche Gremium befand neben der Wahl der Chorrichter und der Rechtsprecher des Stadtgerichtes auch über die Neuaufnahmen in den Kreis der Stadtbürgerschaft, die damals neben den Vorgesetzten 28 Bürger zählte.

Endt diss 1750, Jahrs ward abermahlen nach dem loblichen Exempel unser Altvordern in Person des Stadtvenners, des alt Venners, des Stadtseckelmeisters und unter Bedienung durch den Schreiber und den Weibel die Bürgerwahl gehalten, nebst den Gerichtsgeschworenen des weltlichen und des Chorgerichts auch Schreiber und Weibel für ein Jahr in die Bürgerschaft aufgenommen worden, (mit namentlich aufgeführten 28 Bürgern.)

Gemäss einer Anmerkung am Schluss des Besatzungsprotokolls vom 13. Januar 1750 mussten von diesem Zeitpunkt an nach einem Beschluss sämtlicher Gemeindevorgesetzten alle, die mit Geld der Gemeinde umzugehen hatten, eine angemessene Bürgerschaft leisten:

Etwelche Tage vor der Besetzung dieser Diensten ist von sämtlichen Vorgesetzten einhellig erkannt worden, dass furohin ein jeder Seckelbedienter bey Anfang seines Diensts den Seckel verbürgen und annehmliche Bürgerschaft stellen solle, und hiemit bey vorigem nüwerwählten Seckelmeister der Anfang gemacht worden.

Die Gemeindefunktionäre wurden dagegen wie von altersher üblich, „von den Vorgesetzten und der versammelten Burgerschaft“ gewählt, so am 15. Januar 1751, als die „der Burgerschaft angehörigen Dienste“ besetzt wurden. Es waren dies:

der Seckelmeister, der Stadtschreiber, der Weibel, der Waagmeister, die Fleischschetzer, die Brotwäger, der Weinküster, die Feuerschauer, die Pintenschenker.

Die Burgerschaft wurde weiterhin nach der hergebrachten Tradition organisiert. 1753 fand die Versammlung für die Gerichtswahlen sogar im Schloss selber statt. Auch der Pfarrer wurde zu den Entscheiden der Gemeindevorgesetzten beigezogen, so 1768, als „die gewohnte Grichtswahl gehalten“ und im Beisein des Pfarrherren Stähli „das Geist- und Weltliche Gricht durchgangen“ wurde, wobei alle Bisherigen „wider für ein Jahr zu Chorrichteren und Rechtsprecheren bestähtiget“ wurden. Es wurde darauf geachtet, dass als Chorrichter auch Vertreter der Dorfschaft Interlaken berücksichtigt wurden.

Anbey ist aus Anzug Herrn Statthalter Ritschardts erkent worden, dass die erste ledige Chorrichtsstell in das Dorf solle gegeben werden, wann nemlich düchtig Subiecta da sind.

Die Abgrenzung zwischen Stadtburgerschaft und Kirchgemeinde wurde in dieser Zeit nicht streng beachtet. In beiden Gemeinwesen waren die massgebenden Leute dieselben. So gewöhnte man sich daran, dass das in der Burgerschaft Besprochene meistens auch in der aus den beiden Bäuerten bestehenden Kirchgemeinde galt und dort übernommen wurde. Da sowohl der Schultheiss wie der Pfarrer selber in der Regel aus bernburgerlichen Verhältnissen stammten, hatten sie für die Anliegen der Unterseener Burger ein direkteres Verständnis als für die Sorgen der Hintersassen und der Landsassen.

Bei der Ämterbesetzung 1699 wurde der Wynschetzer erstmals als „Wynküster“ bezeichnet. Er musste den Wein also persönlich „versuchen“ und danach bewerten. Anders bei der Ämterbesetzung am 26. Januar 1699. Die Gewählten hatten kaum Arbeit. Im Protokoll wurde angemerkt:

Fleischschetzer soltend syn Venner Mülman und Schryber Rubi, ist aber un vonnöten, wylen der Metzger kein guts swinli nit vermag.

Demnach hatte nicht jeder Stadtmetzger selber genügend Geld zum Einkauf von Schlachtieren, um sie hernach auf der Fleischbank zum Verkauf anbieten zu können. Die Wahl der Fleischschätzer erschien deshalb als unnötig, wurde aber trotzdem vorgenommen. Von den beiden „Füürgschouern“ wurde bis 1727 immer einer aus der Stadtburgerschaft und der zweite aus dem Gericht bestimmt. Ab 1730 wurde nur noch ein Feuerschauer gewählt und 1765 half „mit und neben denen Venneren und Weibel, welche diese Stell ordinarij versehen, nochmahlen Hans Mühlmann.“ Noch war das Gemeinwesen nicht reglementiert, und man entschied von Fall zu Fall. Die stadtbürgerliche Gemeinde erfüllte aber eindeutig allgemeine

feuerpolizeiliche Aufgaben und kontrollierte bei der Lebensmittelversorgung das Gewicht des Brotes und die Qualität des Weines.

Entstehung von Wahlregeln

Die Versammlung zur Ämterbesetzung war wegen der Zuteilung der Funktionen der wichtigste Anlass im Gemeindejahr. Für das Vorgehen bei der Besetzung der zu vergebenden Posten entwickelten sich in dieser Zeit bestimmte Regeln, die über die Jahre hin verfeinert wurden. Am 16. Januar 1731 wurden die Amtszeiten generell auf 6 Jahre beschränkt, mit Ausnahme des Kassiers, der nur für 4 Jahre gewählt wurde, und darüber wurde protokolliert:

Abrahten vor einer E. Burgerschaft, es solle erstlich alle 6 Jahr die Weibel verendret und hiemit einer nit lenger als die bestimbten 6 Jahr den Weibeldienst vertreten, oder dan es währe Sach, das sich niemand annäben wurde. Der dissmahlige Weybel Hans Ritter aber noch 2 Jahr zu seinem Weibeldienst bestätigt worden, nachwärts aber die Zeit vor 6 Jahren angehen soll. Auch mit übrigen Diensten soll es die gleiche Beschaffenheit haben, aussert den 4 Seckelbedienten, welche 4 Jahr wie von altersher dienen sollen.

Bei der Neubesetzung des Zöllner- und Waagmeisterpostens wurde am 6. Februar 1758 nicht gewählt, sondern unter den Anwärtern nur das Los gezogen und dazu im Protokoll festgehalten:

Ist abermahlen die samtliche Burgerschaft versamblet gewesen und hat auf Absterben Hans Müllers, des Waagmeisters und Zollners, zu einem anderwärtigen Waagmeister und Zollner erwält, vorerst aber erkent:

1. solle künftig ein jeweiliger Waagmeister pflichtig und verbunden seyn, für diesen Dienst annehmliche Bürgschaft zu stellen.
2. solle auch, zwar nur für dissmahlen, dieser Dienst durch das blinde Loos besetzt und ergänzt werden.

Nach vorheriger Erkennung dieser zwey Artiklen ward durch das blinde Loos zu einem Zollner und Waagmeister bestätigt Meister Christen von Allmen, stellte zum Bürger für ein Jahr Seckelmeister Ullrich Sterchi, Notar.

Für die Zölle galt ein festgesetzter Tarif. Am 29. Januar 1763 wurde dem Zöllner von Allmen auf sein Verlangen hin ein neuer Tarif mit Instruktion ausgehändigt. Trotzdem war das Amt des Zöllners nicht begehrt. Bei der Ämterbesetzung am 17. Januar 1765 meldete sich überhaupt niemand, sodass Christen von Allmen „noch ferners“ den Posten des Waagmeisters und Zöllners versehen musste. - Vom 23. Januar 1754 an erwartete die Versammlung jeweilen mindestens einen Doppelvorschlag, um auswählen zu können:

Ist von versamleter Burgerschaft einhählig erkent worden, dass künftighin und auch dissmahl bey Abänderung und Erwehlung des Seckelmeisters zu Unterseen jederweillen, im fahl mehr als zwey Persohnen für diesen Dienst in die Wahl geschlagen werden solte, als dann die übrigen biss auf zwey, nach genommenem Abtritt aussgewahlet werden sollen. Wann dann die Ausgewahleten mit ihren Verwandten wider in die Stuben getretten, so soll alsdann von denen Zweyen, so in der letzten Wahl gebleiben, einer durch das unpartheyesche Mehr erwelt und bestätigt werden.

Bei der Wahl der Gemeindefunktionäre mussten alle direkt Beteiligten und ihre Verwandten den Austritt nehmen. Die Reduktion der Wahlvorschläge bis auf die letzten zwei fand ohne ihre Anwesenheit statt, bei der entscheidenden Stichwahl zwischen den letzten beiden übriggebliebenen Bewerbern durften jedoch alle mitstimmen. Der Stadtschreiber Notar Ulrich Sterchi, der 1747 „sines Alters 18 Jahr“ zum Stadtschreiber bestimmt worden war - wohl der jüngste aller je in dieses Amt eingesetzten Personen - fügte dem Protokoll noch eine präzisere Fassung bei:

Ist aus Anlass der damaligen Seckelmeisterbesetzung von sämtlich versamleter Burgerschaft unter dem Presidium MshHrn Schultheiss Jenner mit einhelligem Mehr erkannt worden, dass künftighin und auch dissmahlen, bey Abenderung und Erwällung des Seckelmeisters zu Unterseen, jederweillen, fahls mehr als zwey Persohnen zu diesem Dienst vorgeschlagen wurden, dass alsdann die übrigen in die Wahl geschlagenen, nemlich über zwey aus, es seyen viel oder wenig, nach genommenem Abtritt von denen in der Stuben bleibenden, nicht im Grad Abtretens sich befindenden Burgern bis auf zwey, ausgewahlet und abgemehret werden sollen. Wann dann also diesers geschechen und die Ausgewahleten mit ihren Verwandten widerumb in die Stuben getretten sind, so solle denzumahlen von denen Zwey zu lest in der Wahl gebleibenen einer durch das unpartheyesche Handmehr zum Seckelmeister erwält und bestätigt werden.

Geheime Personenwahlen kannte man noch nicht, es wurde offen abgestimmt. Die Austrittspflicht der Verwandten bei Wahlen wurde später noch präzisiert.

1776, den 16. January Ist auch zur Frag gekommen, wie nach mann in denen Besatzungen der burgerlichen Diensten abtreten solle. ist einhellig erkent, dass jeder, der nacher als im dritten Glied verwandt, abtreten solle.

Bei der Vergabe der Gemeindeposten hatten nicht mehr alle Verwandten auszutreten, sondern nur diejenigen „näher als im dritten Glied.“

Ablauf der Gemeindeversammlungen

Bis 1727 erfolgte, wie „von alter har beschechen“, immer die gleiche Protokollierung: Gerichtswahl und -Bestätigung, Ämterbesetzung. Im Jahr 1728 wurde erstmals dazu eine Rechnungsablage protokolliert.⁸⁶¹

Auf den 20.Tag Jenner diss 1728.Jahrs hatt Seckelmeister Caspar Porter seine Rechnung vor Unshgnhr Schultheiss Marquard Wild, beiden Hren Vennern, als samtliche gantzer versamleter Burgerschaft abgelegt. Dieselbe ist auch passiert und gutgeheissen worden und alles Innemmen und Ussgeben gegen ein andren abgezogen, hat sich funden, dass der Seckelmeister diss Jahr seiner ersten Rechnung über seine Belohnung, so ihme gesprochen, 5 Kronen 11 Batzen 1 Kreuzer, zuhanden der Burgerschaft ussher schuldig bliben, namlichen einhundert Kronen. - Abrahten und mit Mehr der Stim der Burgerschaft bestätigt.

Die vorgelegte Abrechnung wurde von der ganzen Burgerschaft begutachtet und genehmigt. Der Seckelmeister las die Belege vor und rechnete aus, was er der Gemeinde nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen „herauschuldig“ war. Diese einfache Art der Rechnungslegung vor versammelter Burgerschaft war allgemein üblich. Am 17.Januar 1759 „ist abermahlen unter dem präsidio MshHrn. Schultheissen Knechts die Burgerschaft versamlet gewesen, und vor allem aus des Seckelmeisters 1. Rechnung abgelesen und unter gsatzmässigem Vorbehalt der Missrechnung passiert.“ Und im Jahre 1771 „legte Seckelmeister Hans Bhend seine 1.te Rechnung ab, welche auch unter gewohntem Vorbehalt der Missrechnung passiert worden, kraft deren derselbe schuldig verblieben 252 Kronen 24 Batzen 2 Kreuzer.“ - Bei den Ämterbesetzungen im 18.Jahrhundert wurden wie hundert Jahre früher immer noch dieselben Gemeindeposten vergeben und darüber zum Beispiel am 21.Januar 1768 protokolliert:

Ist abermahlen der Wohledelgebohrene insonders hochgeehrteste Herr, Herr Freyherr und Schultheiss von Büren, Herr Peter Sterchi, neüw- und Heinrich im Boden, alt Venner, übrige sämtliche Vorgesetzte und die gesamte Burgerschaft versamlet gewesen und folgende burgerlichen Dienste besetzt.

⁸⁶¹ Bürgerrodel der Stadt Unterseen, Nr.1 (BGA 219)

Es wurden im Ganzen 12 Gemeindebeamte gewählt: der Seckelmeister, der Stadtschreiber, der Burgerweibel, 2 Fleischschätzer, 2 Brotwäger, 2 Weinschätzer und 3 Feuerschauer. Zudem wurden 6 Wirte für die konzessionierten Pintenschenken bestimmt, „worbey auch erkent, dass es bey der ferndigen Erkantnuss verbleiben, mithin jeder vom einlegenden Wein per Saum 3 Batzen bezahlen soll.“ Anschliessend wurde eine Burgeraufnahme und Seckelmeister Sterchis 2.Rechnung behandelt. Und ein Jahr später lautet das Protokoll über die entsprechende Gemeindeversammlung:

1769, den 19,Januar ist durch den wohledelgebohrnen MnhHrn Schultheiss von Büren, Herren Peter Sterchi, neüw- und Jacob Blatter, alt Venner, übrige Herren Vorgesetzte und samtliche Burgerschaft Folgendes verhandlet und nachgemelte von der Burgerschaft abhängenden Dienste und Pösten besetzt und bestähtiget worden. - Wurde der von denen Venneren und Seckelmeister vorgeschlagenen neüe Burger Fridrich im Boden von gemeiner Burgerschaft in die Zahl der Burgerschaft auf- und angenommen. Seckelmeister Christen Sterchi nochmahlen dessen heüte abgelegte 3.te Rechnung, auch unter gewohntem Vorbehalt der Misrechnung passiert worden. Weilen der gewesene Weibel Ullrich im Boden seine bestimmte 6 Jahr mit allem Loob ausbedienet und selbigen aufgegeben, so ist zu einem nüwen Burgerweibel für 6 Jahr lang, jedoch dass er alljährlich für Bestätigung sich gebührend anmelde, erwelt worden.

1789 wurde bei der Ämterbesetzung erstmals statt der zwei Fleischschätzer eine „Fleischtaxcommission“ bestimmt, mit Stadtvenner Peter Sterchi als Präsident und Bäuertvogt Christen Roth und Hans Rubi von den Burgern, „welche das Fleisch von einem 4.tel Jahr zum anderen nach denen umständen schätzen sollen“.

Sachentscheide der Burgerschaft

Die Versammlung der Burgerschaft fälltte einzelne Sachentscheide. Sie bestimmte zum Beispiel am 12.Januar 1741, wo das Eichenholz für die Aarebrücke zu schlagen war, indem sie entschied, „dass der Seckelmeyster fürhin die Aussbäum zur Brügg nicht mehr ob dem Brandt oder Leimgruben und Santiglausen hauwen solle, sondern selbige kauffen, und zwar eichig. Wan er aber solche nicht zu kauffen funde, mit dem Holtzpfander fanderen und aus obigen Wälden hauwen lassen.“ Sie verlangte vom Waagmeister und vom Zöllner, die über ihre Einnahmen abzurechnen hatten, zur Sicherheit genügende Bürgschaften. Weiter wurden Ausbildungsbeiträge beschlossen.

Bussgelder waren sowohl von der Burgerschaft begehrt wie als Teil des Schultheisseneinkommens willkommen und deshalb in Einzelfällen umstritten. Als zwei Frauen, eine Barbara Wyss und die Anna Michel, des Bäuertvogts Christen im Bodens Eheweib, sich tüchtig gerauft hatten, stellte sich die Frage, wer solche Fälle zu beurteilen habe und entsprechende Bussen einziehen könne, ob die neueren Gerichtssatzungen oder die alten Spruchbriefe von 1550 und 1564 anzuwenden seien. Schultheiss und Raht der Stadt Bern entschieden am 7.März 1771 und schrieben dem Schultheissen von Unterseen: „Wir haben befunden, weillen alle Umstände mitgäben, dass dieses bloss als ein Fräfel anzusehen, dessen Bestrafung und Beziehung der Buess der Statt Unterseen zustehen, welches ihr also derselben zu ihrem Verhalt eröffnen werdet.“ - Bern entschied zugunsten der Stadtkasse.

Ein Reglement für Lehrbeiträge

Die Burgerschaft förderte die Handwerkerlehren mit Beiträgen an das damals dem Lehrmeister zu bezahlende Lehrgeld, so am 12.Januar 1741:

Ist einhällig abgerahten und erkent, ... dass dem alten Pfendvogt Hans von Almen an Zahlung des Lehrlons für sein Sohn Christen wegen des Hafner-Handtwärcks solle aus diesem Stattsseckel gesteuert werden 5 Kronen.

Bei der Ämterbesetzung am 24. Januar 1788:

Ist von seithen des Stadtvenners Sterchis angebracht worden, dass wegen Erlehnung der Handwercken und was denen selben an den Lehrlohn zu steüren seye, eine ordnung gemacht werden solle, worüber eine Commission niedergesetzt worden, welche darüber ein Gutachten abfassen solle.

Ein Jahr später wurde protokolliert:

Auf erstatteten Rapport von seithen der ferndrigen Jahrs niedergesetzten Commission hat die ehrende Burgerschaft, in Ansehen der Handtwercken und was von der Burgerschaft aus an die Lehrlöhn zu bezahlen seye, zu erkennen beliebet:

1. Wann einer aus hiesiger Burgerschaft oder ein Burgersohn ein gemeines Handtwerck von Schneider, Schuhmacher und dergleichen erlernen wolte, so solle ein solcher gehalten sein, auf das wenigste zwey Jahr lang bey einem Meister selbiges zu erlernen, bis er von seinem Meister ein Zeugsame ausweisen kann, dass er die bestimpte Lehrzeit der zwey Jahren ausgestanden und das Handtwerck nach Nohtdurft verstehe und erlernt habe. Sobald dieses geschehen, solle ein solcher Lehrjung darüber aus zum Beweistumb seiner Wissenschaft annoch schuldig seyn, in Gegenwarth der Herren Vorgesetzten ein von denen selben ihme aufgebendes Meisterstück zu machen und anzufertigen. Wann dann alles dieses zum Vernüegen geschehen, solle einem solchen von Burgerschaft aus, wie bis dahin 5 Kronen an seinen Lehrlohn bezahlt werden. Derselbe dann pflichtig seye, das Handtwerck zu betreiben oder in nicht geschehendem Fahl das ihme bezahlte wider zu restituieren.

2. Was dann die übrigen Handtwerck, die zünftig und mit grösseren Kösten erlehrt werden müssen, betrifft, so solle, sobald einer ein solches Handtwerk nach Handtwercksbruch und Recht erlehret, aufgedinget und ledig gesprochen seyn wird, und solches glaubwürdig bescheinigen kann, einem solchen alsdann das doppelte, hiemit 10 Kronen an seine dissöhrtige Verköstigung bezahlt werden.

Künftig musste ein Handwerker mindestens eine zweijährige Lehrzeit bestanden haben und hernach vor den Augen der Gemeindevorgesetzten und zu ihrer Zufriedenheit ein Meisterstück erstellen, bevor ihm der Lehrbeitrag von 5 Kronen ausgerichtet wurde. Doch wenn er den Beruf nicht ausüben sollte, musste er das Erhaltene wieder zurückbezahlen. Bei teuren Ausbildungen auswärts konnte der Beitrag verdoppelt werden.

Pintenschenkrechte

Die Burgerschaft vergab die Pintenschenkrechte und liess sich dafür als Konzessionsgebühr von den ausgewählten Wirten Wein spendieren.

1694 Sechs Pintenschenken: soll jeder 4 Mass Ryffwein geben.

1725 Fünf Pintenschenken: soll jeder 6 Mass, 3 Mass Ryf- und 3 Mass Landwein.

1728 sol jeder 6 Mass der Burgerschaft spendieren und hernach in ihren glüpt und schranken bliben. Was die angenommenen Pintenschenken, so bestätigt werden, betrifft, sollen sich den alten Schranken underwerffen und keinen Gesten wyters uffstellen dan Wyn, Käs und Brodt. Im Fahl aber dan an einem offenen Jahrmäht ein gueter Fründ bey einem logieren wolte und fleisch begerte, solle er solches beim Metzger oder gesatzten Würth nemmen, und nit in seim eigen Huss vor die Gest zu metzgen befugt syn, by 10 Pfund buss.

Obwohl die Pintenwirte nur Wein, Käse und Brot anbieten durften, war jede Pintenwirtschaft ein begehrter Posten. Diese Betriebe gehörten meistens den Gemeindevorgesetzten selber. Im Jahre 1724 wurden als Pintenschenkenwirte aufgeführt: Stadtvenner Sterchi, alt Venner Blatter, alt Venner Sterchi, alt Venner Rubi, alt Seckelmeister Michel, Kirchmeier Müller. Man erwartete 1731 aber von ihnen, dass sie alles „Ärgerliche“ vermieden und Streitsüchtige dem Chorgericht meldeten:

Es sollen alle Pintenschenker lauth ihres burgerlichen Eyds alle Schältwort, Schleg und Streit, so in ihren Häusern geschähen, ordentlicher massen anzeigen, und alles ergerliche Läben auss ihren Häusern halten.

Die Weinspende der Wirte an die Burgerschaft als Dank für die Zuerkennung der Konzession stieg im Laufe der Jahre an.

1739 Pintenschenken auf Recomendation MnshHren Schultheissen: Venner Blatter, Venner Sterchi, Venner Rubi, Daniel Gysi, Schreiber Sterchi, Weibel Ulrich Hirni, soll jeder 6 Mass Wein (spendieren)

1754 den 3.December - Pintenschenkwirte: soll jeder 8 Mass entrichten.

1761 den 22.January: Konzessionsgebühr für 5 Schenkenwirte je 10 Mass Wein.

An der Rechnungsgemeinde und Ämterbesetzung vom 23.Januar 1766 verlangten die noch Anwesenden, nachdem die Pintenwirte und ihre Verwandtschaft ausgetreten waren, anstelle der üblichen Weinspende für die zugesprochene Pintenkonzession eine Geldzahlung von einer Dublone an jeden Versammlungsteilnehmer. Vier Wirte, ohne Stadtvenner Sterchi und alt Venner Blatter, wehrten sich dagegen und verlangten einen Beschluss der ganzen Burgerschaft. Eine Anmerkung zur nächsten Ämterwahlversammlung vom 22.Januar 1767 lautet:

In Ansehen der Pintenschänken ist von gemeiner Burgerschaft erckent worden, dass hinfüro ein jeglicher Pintenschänk von jeglichem Saum Wein, so sie ausschänken und verungelten werden, jährlich per Saum 3 Batzen zuhanden der Burgerschaft bezahlen soll.

Die verlangte neue Abgabe sollte nicht dem einzelnen Burger, sondern der Burgerkasse zufallen. - Gegen die Konkurrenz der Weinschenken in Aarmühle wollte man sich mit allen Mitteln wehren und bewirken, dass „selbiges von Canzlen verboten werde.“

Am 21.Januar 1768 ist vor versamleter Burgerschaft erckent worden, dass wegen dem unbefügten Wein ausschänken auf der Landschaft Interlacken, als zum Exempel zu Aarmühli, und so fortan, MnshH. Landvogt von Interlaken durch einen Ausschuss ein Verbott abgefordert und ausgewürkt, mithin selbiges von Canzlen verboten werde. Abschlagendenfahls das weitere Gutfindende vorgenommen werden soll.

Über die Behandlung des Begehrens wurde aber nichts weiter protokolliert, es war kein Erfolg festzuhalten. - Zur Überwachung der Weinpreise und der Sauberkeit in den Wirtschaften wurden sogenannte „Einseher“ gewählt. Bei der Ämterbesetzung am 24.Januar 1788 wurde bestimmt: „Sollen auch zur Feckung der Pinten und des Glas in den Wirtshäusern zwey Jseher bestellt werden, welches auch geschehen.“ Zudem sollten die Gäste vor Überforderung geschützt werden. Am 19.Januar 1792 „ist von der Burgerschaft noch erckent worden, dass die Pintenschenken auf zwey Jahr lang keinen theureren Wein als die Maas à 6 Batzen ausschänken sollen.“

Der Kauf- oder Stadthauswirt

Besondere Schwierigkeiten und viel zu reden gab jeweils die Wahl des Stadthauswirtes. Der Posten wurde vor versammelter Burgerschaft an den Meistbietenden versteigert, auch an Auswärtige.

1728 hat man funden, dass ins künftigt Jahr oder andere, wan sich uff das der Burgerschaft Kouff- oder Würtshuss mehr dan ein Würth ufwerffen wurde, solches nach ihrer freyheit uf den Höchstbietenden hingelassen werden solle, es seye anheimsch oder frömbde erliche Männer.

Zerbrochene Fensterscheiben waren nach Ablauf der Pachtzeit zu ersetzen.

Zu end diss 1728 ist dem nūw erwelten würt Jacob Hirni das Kouffhuss fürr ein Jahr anvertruwet, allein dass er solches ynglasen oder Schiben ynlegen, widerumb im Stand der Burgerschafft übergebe.

Der normale Unterhalt des Hauses war Sache des Wirts, bei grossem Aufwand half die Gemeinde mit. Im Jahre 1738 wurde beschlossen:

Das einer Burgerschafft zugehörige Gasthuss sambt zugehöriger Matten, Garten, Bünden und Brünnen, auch sambt daselbsten befindenden 4 Läger Fassern und anderen lauth Verzeichniss verzeichneten Sachen, sambt der nūwen Scheüren und aller zum Hauss gehörigen Freyheiten und Gerechtigkeiten, ist dem Herrn Aman Vögeli zu Wichtdorff für seinen Sohn Ulrich Vögeli für vier Jahr lang, als von Liechtmäss 1739 an zu rechnen, hingelichen worden, und verspricht dafür jährlichen zu rechtem Lähenszins zu bezahlen und auszurichten einhundert Cronen, und zwahr alle halb Jahr der halbigte Theil, als 50 Kronen zu bezahlen.

Verner ist auch abgeredt, dass der Lächenwirdt die Eingebaüen, als Pfenster, Stühl, Tisch, Schlösser und Öffnen, auch die Zäün und Tachungen in seinen Costen erhalten solle und in gleich guttem Stand, wie er es an die Handt nimbt, wider übergeben, wan aber etwas Neüws von Nöthen währe, und das alte gentslich unbruchbar wäre, solle solches dem Hinlicher zustehen machen zu lassen.

Zur Stadthausliegenschaft gehörten damals Matten, Garten, Beunden, Brunnen, und im Keller lagen die Weinfässer auf 4 Lagern. Weiter waren neben dem üblichen Inventar wie Stühle und Tische auch besondere Feuerleitern vorhanden. - Das gemeindeeigene Wirtshaus wurde zum Teil als Lagerplatz missbraucht. Es musste geleert und gereinigt werden. Einzelne stellten im Keller sogar ihre Geräte zum Flachshecheln auf und liessen sie dort stehen.

Uf Endt des 1743. Jahrs wardt erkent, dass das Kauhauss solle gesübret und bschlüssig gemacht werden, und die fürleitern visidiert, und die nicht wohl geschärmet, in das Kauffhauss gelegt werden sollen.

1764, den 19. January, Rechnungsgemeinde und Ämterbesetzung: Bey diesem Anlass ist auch erkent worden, dass das Kaufhaus überunten in Zeith von einem Monath von allem Holz, Laden, und was Gerülpels sich immer alda befindet, solle geraumt, und keineswegs mehr gestattet werden, in künftigen Zeithen etwas mehr darein zu thun, oder zu hächlen, bei einer unablässlichen Buss.

Das Kaufhaus war auf einen guten Metzger in der Schaal angewiesen. Der Wirt erhielt am 21. Januar 1777 die Kompetenz, den Metzger bei Ungenügen auszuwechseln.

Denne hat sich der Wihrt Ritter für das Kaufhaus und die Schaal angemeldet. Weilen die vorige Lehenszeith der 3 Jahren künftigen Martini zu End laufet, worüber erkent: es solle ihme solches widermahlen für eim Jahr von Martini 1777 bis 1778 für den alten Zins zuerkent, und übrigens der Metzger vermant sein, sich zu besseren, widrigenfalls der Wihrt ein anderer Metzger nemmen oder die Schaal selbstem versechen solle.

Die Burgerschafft versuchte, den Zins für das Stadthaus hoch zu treiben. Am 24. Januar 1782 fiel an der Ämterbesetzung der Antrag, „ob von dem Kaufhaus und der Schaal nicht ein mehrerer Zins zu bestimmen und zu beziehen seye? Und wie hingegen dieses Kaufhaus etwan auf einen anständigen Fuess repariert werden könte?“ An der nächsten Ämterbesetzung am 20. Januar 1783 wurde dann das Kaufhaus zusammen mit der Schaal verpachtet, und zwar dem „dissmahligen Kaufhauswihrt Hans im Boden für den Zins der 80 Kronen“. Doch die Zusammenlegung bewährte sich nicht. Zwei Jahre später wurde am 2. Februar 1785 beschlossen:

In Ansehn des Kaufhauses und der Schaal ist erkent worden, dass solches gesonderet und aparte hingeliehen werden solle, jedoch unter diesem Reservat, dass der Bestehet der Schaal gehalten und schuldig seyn solle, den Wihr vorzüglich zu allen Zeithen mit dem nöhtigen Fleisch z'end umb einen billichen Preis zu versehen und sich sonsten gegen demselben so aufzuführen, dass er mit Grund nicht zu klagen habe, ansonsten der Wihr befüegt seyn solle, die Schaal selbst zu Hand zu nemmen und zu versehen, welches aber in diesem Fahlbeforderst der Burgerschaft vorgetragen und von derselben gutgeheissen werden soll.

Auf diss hin ist zum Kaufhauswihrt erwehlt worden der Amtsweibel Abraham Blatter für und umb den jährlichen Zins von 40 Kronen. Und zu einem Metzger ist erwehlt worden Peter Ritter, auch für einen Zins von 40 Kronen, von welchem Lehen ihnen der Anfang nemmen soll auf Martini 1785.

Die beiden Betriebe wurden wieder gesondert verpachtet, wobei der Schaalmetzger die Verpflichtung zu übernehmen hatte, den Kaufhauswirt zu jeder Zeit mit gutem Fleisch zu versorgen. Beide mussten einen gleichen Jahreszins von 40 Kronen bezahlen.

Alpwesen

Bei der Ämterbesetzungsversammlung vom 16. Januar 1787 wurde auch über die Verpachtung der Alp Busenberg verhandelt. Ebenso wurde der Wunsch nach einer Vorsassweide angebracht, um die Bestossung der abgelegenen Alp Sefinen zu erleichtern.

Der Busenberg ist Heinrich Michel dem Jungen und Hans Huggler für 6 Jahr lang jährlich für 33 Kronen hingeliehen worden. Dafür ist Bürg Waagmeister Christen Schmocker.

Ist zur Anfrag gekommen, ob man es gut finde, zu dem Berg Sevinen in Lauterbrunnen etwann eine bequeme Vorsass zu kaufen? über welches erkente: Ja! insofern etwas Anständiges sich praesentirte und eräugte. Worüber eine Commission niedergesetzt worden ... mit dem Befehl, darüber Nachfrag zu haben und wann sie etwas Anständiges entdecken sollten, solches der Burgerschaft vorzutragen und auf derselben Gutheissen zu handeln.

Vom Bürgerrecht

Aufnahmen 1686 bis 1793

Die Burgerschaft befand über die Zu- und Aberkennung des Stadtbürgerrechtes. Nach dem ersten Verzeichnis im Bürgerrodel Nr.1 gehörten der Stadtbürgerschaft im Jahre 1686 Männer aus den Geschlechtern von Allmen, Feuz, Fuhrer, Gum, Gysi, Imboden, Kübli, Lären, Lugibüel, Müller, Ritter, Rubi, Rufli und Stähli an. Hans Müller, der Kupferschmid, war dabei „wie ein anderer Burgerssohn umb 4 Pfund“ neu aufgenommen worden. Demnach mussten verheiratete Jungbürger – es wurden damals nur Familienväter aufgenommen - schon vor 1686 für ihre Aufnahme ein Eintrittsgeld bezahlen. Dann wurden als Jungbürger 1688 gegen Bezahlung von 4 Pfund aufgenommen Paschi Amstutz, Ulli Blatter, Hans Borter, Heini Hirni, Heini Schluchter, Cunrad Studer und 1694 Peter Roth gegen Bezahlung von 2 Thalern. 1697 kamen unter der gleichen Bedingung neu hinzu Hans Brunner, Peter Mülimann und Michel Andrist. Im 18. Jahrhundert wurden bis zum Untergang des Alten Bern im Ganzen 126 Jungbürger aufgenommen, wobei von 1756 an kein „Erkenntnuszgeld“ mehr zu bezahlen war. Hingegen mussten drei, die eine fremde Frau geheiratet hatten, für diese das schon 1574 eingeführte besondere „Einzugsgeld“ bezahlen. Zum Aufnahmeverfahren finden sich nur wenige Hinweise. Bei der Bürgeraufnahme im Jahre 1757 wurde die Wahl von den Vorgesetzten der Burgerschaft vorgeschlagen und anschliessend am 19. Januar 1758 „von gemeiner Burgerschaft ernent und bestätigt“.

Zu endt des 1757. Jahrs wardt abermahl nach Gewohnheit durch die beiden Venner Imboden und Blatter sowie Seckelmeister Müller und alt Seckelmeister Michel die Burgerwahl gehalten. Als neue Burger wurden in die Wahl geschlagen Hans Gysi, Peter Roth, Hans Stähli, Peter Feuz. An der Versammlung der Vorgesetzten samtllicher Burgerschaft ist Hans Gysi von Gmeiner Burgerschaft zum Burger ernent und bestätigt worden.

Der Grund, warum ein Bewerber angenommen und drei andere nicht, ist nicht angegeben. Pro Haushalt erhielt in der Burgerversammlung nur der Hausälteste das Stimmrecht.

Ends des Jahres 1766 sind nūw angenommene Burger: Christen Sterchi, so an seines Vatters Platz allsobald zum Schlossweibel von MnhHrn. Schultheiss erwehlt worden; Hans Im Boden; Heinrich Ritter.

Bei der Burgerwahl am 30.Dezember 1769 wurde „gewohntermassen und nach gewohnter Umbfrag wiederumb für ein Jahr mit und neben amtstehenden Herren in die Zahl der Burgerschaft vorgeschlagen und bestätigt (30 Burger) dazu kamen 5 Neuaufnahmen: „Soll jeder 1 Thaler bezahlen.“ Von da an mussten die Jungburger wiederum ein Eintrittsgeld bezahlen. Es gab auch Sonderregelungen. Bei der Ämterbesetzung am 18.Januar 1770 erfolgten vorab sechs Burgeraufnahmen. „Soll jeder nach Gewohnheit 1 Thaler Erkantnussgelt bezahlen. Heinrich am Stutz, weiln aber dessen Vater sein Burgerrecht nicht erhalten, sonderen sein Grossvater, so soll er derselbe das Doppelte, hiemit 2 Thaler bezahlen.

Am 17.January 1771 ist unter dem Praesidio des wohledelgebohrnen MshHren Schultheiss von Bürens, Herren Peter Sterchi, würllicher, Jacob Blatter und Heinrich im Boden, die alten Vennern, auch übrigen Vorgesetzten, die samtlliche Burgerschaft auf dem Kaufhaus versamlet gewesen und Folgendes abgehandlet worden, als ... ist Hans Ritter der jung, der sich für den burgerlichen Sitz angemeldet und von Venner und Seckelmeister auf der Burgerschaft Approbation angenommen worden, als ein Burger bestätigt.

Die Jungburger mussten sich anmelden. Das Gesuch wurde auf Empfehlung einzelner Burger von den Vorgesetzten entgegengenommen. Den Entscheid über die Annahme fällt schliesslich die Gesamtburgerschaft.

Einkäufe

Auch Zugezogene wurden eingeburgert, die ersten schon kurz nach der Neuordnung des Niederlassungswesens durch die Bettelverordnungen. Sie mussten dafür aber namhafte Einkaufssummen bezahlen.

1686	Peter Zingrich (um 100 Pfund)
1688	Xander Kärnen; Peter Sterchi, war ein Landsmann (je um 20 Kronen)
1690	Paschi Stutzmann von Äschi (um 20 Kronen)
1692	Meister David Hofer, der Hutmacher, von Thun, (um 200 Pfund, 15 Mass Wein und 7½ Batzen für Brot)

Die Burgerschaft verlangte vom Hutmacher eine hohe Einkaufssumme und gönnte sich ein fröhliches Einkaufsfest. Später lehnte sie aber den Einkauf des Glaser Ulrich Ritschard aus Oberhofen ab, weil die Kosten von 80 Kronen den Kandidaten in die Armut gestürzt hätten. Darüber wurde protokolliert:

Auf heüt, den 6.ten Aprellen 1742 wahre abermahl die Burgerschaft versamlet und hat Ulrich Ritschardt, der Glaser, sich um das Statt- und Landrecht zu kauffen angemeldet. Wardt mit denen mehreren Stimmen erkent, das wan solches von seiner Gmeind zu Oberhofen gleich dem Pürtrecht bezahlet werde, und seine Mittel unverschwecht bliben könnten, das man ihme und seinem Sohn und Nachkommen solches Recht umb 80 Kronen hingeben wolle, widrigenfahls aber, wan er solches aus seinen Mitlen solte bezahlen,

so solle er abgewisen sein, aus dem grundt, weihlen er seine fälligen Mittel daran bezahlen müesst und also würrlich ein armer Man in die Gemeind einsitzen thäte.

Umgekehrt stimmte die Burgerschaft am 13. April 1747 der Einbürgerung von Lieutenant Peter Michel aus Bönigen für 200 Pfund (= 80 Kronen) zu und liess sich anschliessend je einen halben Liter Wein spenden:

An gehaltener Gemeind vor der samtlichen Burgerschaft, ist der Lieutenant Peter Michel, gebührtig gewesen von Bönigen, zu einem wahren Burger aufgenommen worden, hat einem jeden Burger als eine Gegenveretzung und Dankzeichen abgestattet 1 halben Wein und der ganzen Burgerschaft samenthafft zweyhundert Pfundt.

Die Einkaufssumme wurde im Jahre 1769 verdoppelt.

Weiters ist auch zu einem Burger angenommen worden Jacob Grossmann, der Müller, von Ringgenberg, gegen Erlag von 400 Pfund der Burgerschaft, und einem jeden Burger 1 Krone, den burgerlichen Wittfrauen aber 12 Batzen 2 Kreuzer.

Durch diese Einkäufe wurde die Zahl der Burgergeschlechter vermehrt. Umgekehrt verschwanden im 18. Jahrhundert aus den Listen der Burgerschaft die Namen Brunner, Fuhrer, Gumm, Kernen, Kübli, Lären, Luginbühl, Rufli, Schluchter, Stähli, Stutzmann und Zingrich.

Neujahrsgaben aus dem Kloster

Nach der Reformation erhielt die Unterseener Burgerschaft aus dem Kloster Interlaken besondere Neujahrsgaben, die zur Feier des Jahreswechsels am Neujahrstag und am Dreikönigstag gemeinsam verzehrt und genossen wurden. Während der Pest von 1611 war dieser Brauch jedoch wegen der Ansteckungsgefahr ausgesetzt und nach dem Seuchendurchzug zum Leidwesen der Burger „vergessen“ worden. Deshalb schrieben sie acht Jahre später an die Obrigkeit und baten um die Wiederaufnahme des guten, alten Brauches. Dem Gesuch legte Schultheiss Hanns Waldthardt ein Empfehlungsschreiben bei,⁸⁶² das nach der üblichen untertänigen Anrede beginnt:

Nachdem gmeinen Burgern und Gsellschafftenn alhir zu Underseewenn von alters har jeh und allwägenn uff das nüw Jar unnd auch uff der Heiligenn dry Königenntag zwölff Leib Broth, zwölff mass Wyn unnd fünff Churerbatzenn zu einem gutenn Jar uss über Gnaden Hus Innderlackenn vereerth und ussgricht worden, unnd aber nun inn jüngst vor acht Jarenn gewäsner pestelentzischer Zyth die gsellschafftenn ... yngestellt syend, söliche provision ... uss kheiner anderen ursach dann von gewesnen stärbendts wägen dahinden bliben, so han ich ir begerenn nit abschlachenn khönnen, sonders inen hierin günstige befürderung bewysen wöllen ... mit undertheniger und trungenlichen pitt, über Gnaden wöllend sy sölicher guten Jarsgabenn (alls die da zu pflanzung brüderlicher Liebe, Einigkeit und guter Nachpurschafft dienendt) gütlichen widerumb ... verordnen lassen.

Als Antwort der Gnädigen Herren an den „lieben und getrüwen Burger Hans Waldhard, Schultheissen zu Underseen“ wurde abgesandt⁸⁶³:

Wir habend sowohl uss der Unseren by dir schriftlichen begehren als auch deiner intercession⁸⁶⁴ verstanden, was massen sy begehend, dass wir inen wie von alter har die guten Jahrgaben, so da sind uff das nüw Jahr und der Dreyer König tag 12 Leiben Brodt und 12 maassen Wyns sampt 5 Churer Batzen uss unserem Closter Interlacken verfolgen lassen weltend. Nachdem wir nun uns erinnert, dass dise gaben und dahar erfolgte und

⁸⁶² Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 573

⁸⁶³ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 58b-59a, Ämterbücher Unterseen, Band A Seite 577; Berner Ratsmanual, Nr.38, 12.November 1619

⁸⁶⁴ Zession = Forderung; Interzession heute rechtswissenschaftlich: Schuldübernahme; hier Unterstützung, Empfehlung.

angehen Nüwe Jahrs allein von dem Anno 1611 geregierten pestilenzischen und sonst kriegsgefährlichen Zyten wegen abgestellt, siderhar aber zu Stadt und Land zur ergetzlichkeit, bewysung und erhaltung guter fründ und nachbarschaft widerumb sind uffgestelt und gehalten worden, so haben wir in desselben betrachtung in ihr begehren also gewilfahret, dass wir ihnen angedüte Neüwjahrgaben jährlich allein uff den Nüwen Jahrstag an Brodt, Wyn und Gelt, als ob vermeldt, uss gedachtem unserem Huss Interlacken verabfolgen lassen wöllen.

Guter hoffnung, sy werdindt sich dessen begnügen, dan was den Tag der dryen Königen betrifft, wird derselben nienen anderswo dan im Bapstumb celebriert, derwegen wir denselben zu fyren und ihnen desswegen denzumahlen etwas verehrung zulassen, hiemit gänzlich abgestellt, dessen wir dich und der Unseren nachrichtung hiemit nit unbericht lassen wöllen.

Datum 12.Novembris 1619

Im Dokumentenbuch wurde notiert: „Underseewner habend uss dem Closter Interlacken uff den NüwenJahrstag zu empfachen 12 Leyben Brodts, und 12 Maassen Wyns, item 5 Churer Batzen.“ Von diesem Zeitpunkt an konnten die Unterseener Burger sich wieder wie von altersher zu Brot und Wein zusammenfinden. Das Fest am Dreikönigstag dagegen wurde als zum Papsttum gehörend gänzlich verboten.

Das burgerliche Gutjahr

Der Brauch, den Jahreswechsel gemeinsam zu feiern, setzte sich im 18.Jahrhundert als Gabe aus der Burgerkasse an die einzelnen Burger fort und spielte bei der Stadtbürgerschaft eine wichtige Rolle. Das „Gutjahr“ wurde alljährlich beschlossen. Am 3.Dezember 1754 wurde „auf obigem Tag durch obgemelte Herren Vorgesetzten das durch den Seckelmeister alljährlich auszurichtende Gutjahr gesetzt anstatt denen bisherigen 20 Batzen auf ein Kronen“ (= 25 Batzen) und machte bei 33 berechtigten Burgern 165 Batzen oder 6 Kronen und 15 Batzen aus.

Diese Neujahrgabe wurde am 22.Januar 1761 auf ein entsprechendes Gesuch hin auch den Burgern ausgerichtet, die im Dorf wohnten. Sie erhielten aber 5 Batzen weniger und verloren ihr stadtbürgerliches Stimmrecht.

Auf vorigem Tag ist auch erkannt worden, dass Christen von Allmen dem Kirchmeyer, Joseph Müller und Hans Feütz im Dorf auf ihr gebührendes Anhalten, jedoch ohne Consequenz, das Gutjahr nach Abzug von 5 Batzen solle ausgerichtet werden; sollen aber in Besatzungen weder Sitz noch Stimm haben.

Wer nicht im Städtchen wohnte, verlor nach 1770 seine burgerlichen Rechte.

Ends 1770 - Anbey ist auch erkent, dass Heinrich Ritter, der dissmahlige Wiirt zu Leensingen insolange er nicht in der Gemeinde gesessen, seines burgerlichen Sitzes eingestelt sein solle.

Und selbst wer in der Goldey wohnte, galt von der Burgerwahl 1780 an ebenfalls als Ausburger und musste die Reduktion des Gutjahres hinnehmen.

Zu Endt 1780 - Denne ist in diesem Jahr zu einem Burger angenommen worden Heinrich im Boden, soll aber unter die Ausburger geschrieben werden, weilen er in der Goldey sitzt.

Umgekehrt begann die Burgerschaft, sich selber das Gutjahr zu erhöhen. Im Jahr 1773 stieg es auf 40 Batzen, 1784 wurden zehn Batzen mehr, also 2 Kronen pro Berechtigtem bezahlt, und bei der Ämterbesetzung am 17.Januar 1786 wurde erneut eine Erhöhung um 10 Batzen beschlossen, sodass „hinfüro anstatt 2 Kronen in das Künftige jedem Burger 2 Kronen 10 Batzen jährlichen ausgerichtet werden solle“.

Verlust burgerlicher Privilegien

Der Sitz in der Burgerschaft war lebenslänglich, sofern er nicht wegen frevelhaften oder unbotmässigen Verhaltens verloren ging. Wer sich den Vorgesetzten widersetzte oder dem Burgereid nicht genügte, verlor Sitz und Stimme.

- 1686 Jacob Läryen, soll sich des uf in geredten Rysti-entfremdung purgieren.
1687 Hans Müller, der Kupferschmid, ist leider wegen eines Fähler ingestellt.
1688 Caspar Föütz, ist wegen vielen Unrichtigkeiten gegen der Oberkeit in Ungnad kommen, dardurch des grichts und der burgeren sistiert worden.
1692 Hans Porter, sol sich purgieren ergangner schältworten des Holzstälens. (mit anderer Tinte: „Hat nit können“ - wurde auf der Burgerliste gestrichen).
1695 Peter Roth, stillgsetzt wegen überträtner glübt ein riszugs.
1702 Heinrich Föütz, Rechtsprecher, ist wegen verbotenen Salzkoufens ingestellt.
1709 Christen Porter, ist uss gewüssen Sachen yngestellt.
1727 Hans Gysi, Rächtsprächer, sol yngestellt syn, sowohl diss als der Burgren, bis er sich entschuldige, was er verursacht hatte, dass er sich ungehorsam verhalten und den Eid nit prestieret.
1735 Ulrich Studer, ist wegen Fählers eingestelt.
1736 Hans Rubi, des Grichts entsetzt, wegen Verschlachnussen und faltschem glübt.
1741 Hans Im Boden, Karrer, ist ingestellt wegen Scheltworten.
1742 Hans Im Boden, wider auff Besserung angenommen.

Wer wegzog, wurde im Genuss des Burgernutzens eingestelt, wer zurückkehrte, erhielt ihn wieder zuerkannt.

- 1690 Heini Ritter, ist ins Dorff zogen, also einmal yngestellt.
1708 Paschi am Stutz, ist in die Goldey zogen.
1711 Christen Schmocker, ist wäg gezogen.
1737 Hans von Almen, ist eingestelt, wilen er aus der Burgerschaft zogen.
1743 Hans Im Boden (gestrichen mit der Bemerkung: in Sardinia gezogen)
1744 Hans Föütz, ins Dorff gezogen.
1752 Heinrich Michel, alt Seckelmeister, auf sein Anhalten in Ehren entlassen. worden, aus Grund, weil er aus der Burgerschaft nach Ringgenberg gezogen.
1751 Hans von Almen, welcher wider aus dem Dorf in die Burgerschaft gezogen.
1778 Peter am Stutz, welcher aber ein Ausburger, weilen er im Dorf gesessen.

Burgerverzeichnisse

Zu End des 1783.ten Jahrs ist abermahlen durch den Wohledelgebohrnen Mnh Hrn Schultheiss Ougspurger, Herren Hans Phend, neüw-, Christen Sterchi, Jacob Blatter und Peter Sterchi, die alten Vennern, Peter Sterchi, den dissmahligen und Caspar Müller, den gewesenen Seckelmeister under der Abwarth Schreiber und Weibels die Burgerwahl gehalten, und neben denen hieneben beschreibenen Vorgesetzten wider für ein Jahr zu Burgeren angenommen und bestähtigt worden.

Im Burgerrodel folgt das Verzeichnis der Burgerschaft des Jahres 1783. Danach wurden bestähtigt und eingetragen:

43 Burger mit 17 verschiedenen Geschlechtsnamen

von Allmen	4	Grossmann	1	Ritter	2
Amstutz	1	Gysi	5	Roth	3
Bhend	2	Imboden	8	Rubi	1
Blatter	1	Michel	3	Schmocker	3
Borter	1	Mühlemann	1	Sterchi	3
Feuz	1	Müller	3		

9 Ausburger mit den Geschlechtsnamen

von Allmen	1	Imboden	2	Roth	1
Amstutz	1	Müller	1	Schmocker	1
Gysi	1	Ritter	1		

2 als neu stimmberechtigte Bürger mit den Geschlechtsnamen

Roth	1	Rubi	1
------	---	------	---

Am 15. Dezember 1788 wurde die letzte „gewohnte Gerichtswahl gehalten“ und ist „wider für ein Jahr das Geist- und Weltliche Gericht bestätigt und erwehlet worden“, wie üblich das Chorgericht mit 10 Mitgliedern und das weltliche Gericht mit 12 Beisassen. Die durch die Revolution in Frankreich eingeläutete Zeit des Umbruchs schlug sich in den nächsten Jahren auch im Bürgerrodel nieder. An der Gerichtswahl am 9. Hornung 1791 wurden nur die 12 Gerichtssassen bestimmt; der Platz für die Chorgerichtsliste wurde frei gelassen; Chorrichter wurden keine mehr eingeschrieben. Und als letzte Eintragungen vor dem Untergang des Alten Bern steht:

1793. Zu Ende dieses Jahres ist abermahl unter dem Praesidion Herrn Stadtvenners Bhend in Gegenwart der übrigen Vorgesetzten unter Abwart des Schreibers und Weibels die gewohnte Bürgerwahl gehalten, und sind neben nachstehenden Vorgesetzten wieder für ein Jahr zu Bürgeren bestätigt worden.

Der Schultheiss nahm an dieser Versammlung nicht teil, und Ämterbesetzungsprotokolle wurden später keine mehr eingetragen. Die Stadtbürgerschaft funktionierte von 1794 an offensichtlich nicht mehr in der hergebrachten Weise. Nach dem anschliessend aufgeführten Verzeichnis wurden bestätigt:

43 Bürger mit 17 verschiedenen Geschlechtsnamen

von Allmen	4	Grossmann	1	Ritter	4
Amstutz	1	Gysi	4	Roth	1
Bhend	3	Imboden	10	Rubi	2
Blatter	1	Michel	4	Schmocker	1
Borter	1	Mühlemann	2	Sterchi	2
Feuz	1	Müller	4		

9 Ausburger mit den Geschlechtsnamen

von Allmen	3	Imboden	0	Roth	2
Amstutz	1	Müller	1	Schmocker	1
Gysi	1	Ritter	0		

4 als neu stimmberechtigte Bürger mit den Geschlechtsnamen

Imboden	2	Ritter	2
---------	---	--------	---

Die Einführung geheimer Wahlen

In Unterseen kündeten sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts politische Neuerungen an. Am 24. Januar 1782 wurde bei der Jahresversammlung der Bürgerschaft zur Besetzung der Ämter „auch angebracht“,

ob nicht dienlich wäre, wann die Besetzungen der burgerlichen Ämtern und Diensten das Blinde oder Balotteloos eingeführt würde. Worüber erkent worden Ja, sowohl darüber eine Einrichtung zu entwerfen, als ... ein Gutachten abzufassen. Ist eine Commission niedergesetzt worden.

Das Gutachten

Die eingesetzte Kommission verfasste ein „Gutachten und Erkantnuss wegen dem eingeführten blinden Balottemehr, ansechen die Burgerlichen Ämter und Dienste“ und schrieb darin:

Nachdemme die Herren Committierten die ihnen vor einem Jahr von der Ehrenden Burgerschaft zur Untersuchung aufgetragenen Fragpunkten, ... einen Project zu entwerfen, wie in das Künftige die burgerlichen Ämter und Dienste anstatt das öffentliche Handmehr durch ein Blindes Balotten Mehr besetzt werden könnten? aller Weitläufigkeit nach erdauert und reiflich überlegt, haben dieselben nach gründlicher Erwägung des eint- und anderen für das beste zu seyn erachtet:

Betreffend ... wegen Besetzung der Burgerlichen Ämtern und Diensten und dem dahero einzuführenden Ballottenloos, so glauben die Herren Committierten dieses allerdings für eine rechtliche Sach zu sein, wodurch viele Verdrliesslichkeiten vermitten bleiben und hingegen ein jeglicher Burger in Stand gesetzt wurde, seine Stimm desto freyer nach seinem Belieben zu geben, zu welchem End hin dann ihre ohnmassgebliche Gedanken dahin gehen, dass dieses Blinde oder Balottenmehr eingeführt und hinkünftig alle Burgerlichen Ämter und Dienste auf diesem Fuess besetzt - mithin darzu etwann 80 hölzerne und gedräyte und mit rother Farb angestrichene Balotte samt einer Drucken mit 6 Schaubladen angeschaffet und dann für die ledigen Ämter und Dienste hinder einem Umhang also ballottiert werden solle, dass nach genommenem Abtritt derjenigen, die in der Wahl sind oder einen Dienst praetendieren, ein jeder von denen Unpartheyeschen, die in der Stuben gebliben sind, eine Balotte, die sich auf dem Tisch bedinden sollen, nemmen und darmit einer nach dem andern hinder den Umhang gehen und da seine Ballotten demjenigen Pretendenten in seine Schaubladen einlegen kann und soll, dem er dasjenige Amt, umb das es zu thun ist, am besten gönnen mag. Diese Schaubladen werden mit der Praetendierenden Nahmen unterscheidet werden, so dass ein jeder bey dem Nahmen einlegen kann, wo ihm beliebt.

Es solle übrigens einem jeden Burger zugelassen seyn, auf die verledigten Ämter und Dienste, so von der Burgerschaft abhängen, ohne Unterscheid praetendieren zu können. Damit aber jederweillen die düchtigsten darzu erwehlt werden können, so sollen alle Pretendenten, wann deren mehr als zwey für ein Amt zum Vorschein kommen, jederweillen einer nach dem anderen auf vorigem Fuess aussgewahlet werden und bey jeder Wahl derjenige aus der Wahl seyn, der am wenigsten Balotten in seiner Schaubladen hat, welcher dann mit seinen Unpartheyeschen Verwandten wider in die Stuben tretten und auf die übrigen auch ballottieren helfen können, bis auf den letzten, da dann derjenige, der das letzte Mahl am meisten Stimmen oder Balotten hat, erwehlt seyn solle. Wann aber die zwey letzten in der Wahl gebliebenen gleichviel Stimmen haben solten, so wird von dem jeweilligen hochgeehrten Herren Schultheissen oder anwesenden unpartheyeschen Praesidenten decidiert werden.

„Dieses Guthachten ist den 20.January 1783 vor samtllicher Burgerschaft vorgelesen und von derselben nicht nur durchaus guthgeheissen und bestätigtet, sondern zugleich gleichen Tags der Burgerweibeldienst auf diesem Fuess vergeben und besetzt worden, wie hienach zu sechen.“

Die erste geheime Wahl

Unmittelbar nach der Annahme der neuen Regelung durch die Burgerversammlung wurden der Burgerweibel und der Zöllner nach der neuen Methode gewählt. Das folgende Wahlprotokoll über die erste geheime Wahl in Unterseen lautet:

Montags, den 20.January A^o 1783 ist der Wohleldegebohrne MnhH.Schultheiss Sinner und samtliche Burgerschaft zu Unterseen auf dem Kaufhaus daselbsten gewohnter massen versamlet gewesen und von derselben folgende Ämter besetzt und bestätigtet worden.

Burgerweibel - ist zufolg der vorigen Erkantnuss folgender massen besetzt worden.

Praetendenten sind drey	1.Wahl Stimmen	2.Wahl
1. Caspar Müller, der Beürtvogt	9	18
2. Heinrich Michel, alt Beürtvogt	13	18
3. Daniel Gysi, der Gerber	8	-

Weilen es inngestanden, so hat MnhHr. Schultheiss Sinner zu gunsten Caspar Müllers decidiert, also dass derselbe für 6 Jahr zum Burgerweibel erwehlt ist.

Zollner und Waagmeister	Stimmen
1. Christen von Allmen	24
2. Fridrich im Boden	7

Allso ist von Allmen für 6 Jahr bestähtiget.

Schultheiss Sinner musste gleich bei der ersten probeweisen Anwendung der neuen Wahlart einen Stichentscheid fällen. Daraufhin schrieb er nach Bern, die Stadtbürgerschaft wünsche, bei der Ämterbesetzung vom bisher geübten offenen Handmehr zur geheimen Abstimmung überzugehen, wobei die Stimmabgabe hinter einem Vorhang mit Balloten erfolge, die in eine Kiste mit sechs Schubladen zu legen seien. Er begründete⁸⁶⁵:

Bis dahin hat die Statt und Bürgerschaft zu Unterseen die von derselben abhängenden Ämter und Bedienungen durch das allgemeine offene Handmehr besetzt. Da sie aber gewahret, dass dardurch von Zeith zu Zeith allerhand Feindseligkeiten entstanden und eben dahero gehinderet werden, entweders ihre stimmen nach freyem Willen zu geben oder gar denen Besatzungen beyzuwohnen, so ist ermelte Bürgerschaft umb diesem jetz mehr und mehr einreissenden Übel abzuhelfen, auf die gedancken gerahten, und hat den einmühtigen Entschluss gefasset, ihre burgerliche Ämter und Dienste hinkünftig anstatt des offenen Handmehrs durch ein Ballotemehr hinder einem Umbhang zu besetzen, damit ein jeder nach seinem freyen Willen und ohne sich dadurch Feindschaft zuzuziehen handeln und die ganze Bürgerschaft dahero in besserem Frieden und Einigkeit leben und verbleiben könne. - Das hier einzuführende Ballotieren soll sehr simpel und einfalt eingerichtet werden, zumahl darzu ... eine drucken von sechs Schaubladen und hölzerne express dafür gemachte und mit rother Farb angestrichene Ballote gebraucht werden, von welchen ein jeglicher unpartheyescher Bürger, der Sitz und Stimm hat, bey den vorkommenden Besatzungen einen nemmen und selbige hinder dem darzu gewidmeten Umbhang demjenigen Praetendenten einlegen kann, dem er dasjenige Amt, umb das es zu thun ist, am besten gönnen wird.

Schultheiss von Sinner hielt diese Wahlart „für die hiesige Bürgerschaft als eine dienliche Sache“ und legte sie, „weil es eine Neüwerung, Eüer Hochwohlgebohrnen und Gnaden ... um dero Hoche Approbation“ vor. Die Obrigkeit war am 4.Juni 1783 einverstanden. Sie verzichtete damit auf ein bequemes Mittel zur Kontrolle des Denkens und Verhaltens der Untertanen. Die Bürgerschaft durfte ihre Posten künftig in geheimer Wahl vergeben.⁸⁶⁶ Diese Neuerung war ein erster und wichtiger Schritt hin zu mehr Demokratie. - Doch die wichtigeren Wahlen in die Gerichte fanden weiterhin nach altem Brauch statt, das heisst: die Gemeindevorgesetzten, der Schultheiss, der neue und die alten Venner, bestimmten über ihre Zusammensetzung. Die Gerichtswahlen am Ende des Jahres 1783 wurden im Burgerrodel wie folgt protokolliert:

Donstags, den 11.ten Decembris A^o 1783 ist durch den Hochwohledelgebohrnen und Hochgeehrten Herren, Herren Schultheiss Ougspurger, Herren Hans Phend, neüw- und Herren Christian Sterchi, Herren Jacob Blatter und Herren Peter Sterchi, die alten

⁸⁶⁵ Ämterbücher Unterseen, Band C Seite 125; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.384 Seite 661

⁸⁶⁶ Berner Ratsmanual, Nr.369, 4.Juni 1783

Vennere, die gewohnte Gerichtswahl gehalten und folgende wider für ein Jahr zu Chorrichtern und Grichtsässen bestätigt worden:

An das Chorgericht

sind im Beyseyen MsweH. Pfarrherren

Sprünglin bestätigt:

1. Hans Phend, Venner
2. Christen Sterchi, alt Venner
3. Jacob Blatter, alt Venner
4. Peter Sterchi, alt Venner
5. Caspar Müller, alt Seckelmeister
6. Christen Schmocker, alt Kirchmeyer
7. Jacob Ritschardt, Statthalter
8. Hans im Boden, alt Spendvogt
9. Hans Caspar Beüger, alt Kirchmeyer
10. Jakob Grossmann, Kirchmeyer

Chorschreiber: Ullr. Sterchi, Notar

Chorweibel: Abraham Blatter

Weltliches Gericht:

1. Hans Phend, Venner
2. Christen Sterchi, alt Venner
3. Jacob Blatter, alt Venner
4. Peter Sterchi, alt Venner
5. Caspar Müller, alt Seckelmeister
6. Christen Schmocker, alt Kirchmeyer
7. Hans im Boden, alt Spendvogt
8. Jacob Grossman, Kirchmeyer
9. Caspar Rubi
10. Hans von Allmen, alt Spendvogt
11. Ullrich im Boden, alt Spendvogt
12. Peter Feütz

Grichtschreiber: Ullrich Sterchi, Notar

Weibel: Abraham Blatter

Die Zusammensetzung zeigt eine grosse persönliche Verflechtung der beiden Gerichte. Zehn Männer sassen in beiden Gremien und sorgten zwischen der Kirchgemeinde und der Stadtbürgerschaft für eine Koordination zu einer Art Ortsgemeinde.

Der letzte Zollstreit

Im Erblehenvertrag von 1280 hatten die Interlakner Mönche den Unterhalt der einst von ihnen erbauten Aarebrücke dem Städtchen überbunden und für das Kloster und seine Gotteshausleute vorbehalten, sie trotzdem zollfrei benutzen zu dürfen. Dieses Privileg galt über ein halbes Jahrtausend und gab periodisch Anlass zum Streit unter den Nachbarn. - Am 3. Januar 1791 beschlossen die Vorgesetzten der Landschaft Interlaken, im Namen „der sogenannten Gotteshausleute von Interlaken gegen die Bürgerschaft zu Unterseen“ bei den Gnädigen Herren eine „Ehrrbietigste Vorstellung und Klagd“ einzureichen. Sie hätten

seit einiger Zeit mit Bestürzung und Unlieb wahrnehmen müssen, dass ihre sonst lieben Nachbarn der Bürgerschaft zu Unterseen sich wiedermahlen frischerdingen anmassen, den Gotteshausleuten und Landschaftsangehörigen von ihren führenden Waaren zum öftern und in verschiedenen Jahren Zoll zu fordern, und von daher Neuerung und Vermehrung desselben einzuführen trachten.

Sie hätten es so weit getrieben, dem Hans Zwahlen aus Matten 13 Säcke Reis zu arretieren und bei einer freundnachbarlichen Vorstellung deswegen geantwortet, sie würden in Zukunft auch vom Leder, das die Landleute den Gerbermeistern der Hauptstadt lieferten, Zoll fordern, und auch die Seide und Reiste verzollen, die zum Spinnen von Thun her in die Landschaft gebracht und nach der Bearbeitung wieder nach Thun abgeliefert werde. Darunter würden vor allem die armen Einwohner der Landschaft Interlaken leiden, die damit

ihr Stücklein Brod mit Ehren zu verdienen suchen, ... da doch jedermann bekannt, dass ohne dieses der Bedürftige in der Landschaft Interlaken sonsten nicht der geringste Verdienst findet. Auch sollte man diejenigen Personen, so den Armen durch Spinnerey Brod und Verdienst schaffen, nicht mit neuen Abgaben und Zollforderungen beschweren.

Der für die Abfassung der Klageschrift bestimmte „Landschaftsausgeschossene“ legte in seiner Begründung Urkunden von 1345, von 1537, von 1539, von 1570 und von 1625 vor, um zu beweisen, dass „die Gotteshausleute von Interlaken ohne Ausnahme des Zolls halb zu Unterseen, auch von fremden und heim'schen Kaufmannswaaren, so dieselben ankaufen und wieder verkaufen, befreiet“ seien und bat die Gnädigen Herren, „sie bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten, Briefen und Sigeln

zu schützen und zu schirmen, mithin den eigennütigen Absichten deren von Unterseen doch einmahl Schranken zu setzen“. Im Namen der Versammlung der Vorgesetzten von Interlaken unterschrieben Peter Mühlmann, Landstatthalter, Christen Wyder, Landsvenner, Hans Egger, alt Landsvenner und Christen Michel, Landseckelmeister.

Um die Antwort dokumentiert ausarbeiten zu können, bat die Burgerschaft von Unterseen, unterstützt von Schultheiss Daniel Ludwig von Tavel am 30. Januar 1791 die Obrigkeit, in den „Gewahrsamgebüchern des Klosters Interlaken und des Schlosses Unterseen“ das geltende Recht ergründen zu dürfen, weil sie „vor vielen Jahren durch eine erlittene Feürsbrunst viele von ihren Gewahrsamen verloren, dabey aber versichert sind, dass in denen Schlafbüchern zu Interlaken und Unterseen eint und anders gefunden werden könnte“. Die Gnädigen Herren erlaubten am 12. Februar 1791 nur, dass in Interlaken allein der Herr Landschreiber und in Unterseen allein der Amtschreiber und unter der Aufsicht je der Herren Amtsleute und nur wegen Fragen der Zollstreitigkeiten nachforschen durften.⁸⁶⁷

Für die Bürgerschaft von Unterseen schrieb der Stadtschreiber, Notar Johann Jakob Blatter, eine umfangreiche Antwort. Vorab bedauerte er darin, „sich von ihren sonst lieben Nachbarn der Landschaft Interlaken bey Euer Gnaden durch ihre geführte Klage so angeschwärzt zu sehen, als hätten sie von ihnen frische und neue Zölle gefordert“ und führte dann seinerseits Dokumente von 1386, 1492, 1537 und 1593 an mit darin enthaltenen Zollgerechtigkeiten, nach denen „die von Unterseen auch von ihren Nachbarn von allem, so sie auf Fürkauf kaufen und verkaufen, den Zoll beziehen“ könnten. Im bestrittenen Fall des Hans Zwahlen aus Matten seien es eben nicht nur 13, sondern 133 Reissäcke gewesen,

fremde Kaufmannswaare, die von Italien kommt, und welche derselbe nicht einmahl in das Amt Interlaken gefergget, sondern geraden Wegs aus der Faktorey von Oberhasli durch die Ordinarifuhr nach der Sust auf Unterseen gebracht, und von da weiters nach Thun und der Enden, vielleicht gar auf Freyburg, wo viel von diesem Reis hinkommt. ... Dieser Zwahlen hat bey der Zollbrück zu Interlaken, wo die Gotteshausleute von ihrer eigenen Waare sonst zollfrey sind, ohne Weigern den Zoll bezahlt, nur zu Unterseen glaubte er frey zu sein.

Die Burgerschaft von Unterseen hoffe aber, dass der Reis, „so die Italiener bringen, bis 600 Säcke und darüber jährlich“ und der ein namhafter Anteil an Zolleinnahmen bewirke, weiterhin zollpflichtig bleibe.

Derselbe Johannes Zwahlen hatte noch eine Spinnerei und wehrte sich deshalb ebenfalls gegen das Zollbezahlen auf dem von Bern her gelieferten „Rysten“ und dem entsprechend zurückspedierten Garn mit der Begründung, „man müsse dergleichen gemeinnützige Unternehmen nicht mit frischen Zöllen beschweren“.

Unterseen argumentierte, „eine völlig gleiche Bewandniss hat es mit der Seide, die von Fremden in hiesige Landschaft ballenweis zum Verarbeiten gefergget wird. Nicht derjenige, so die Seide verarbeitet, sondern der Eigenthumsherr ist davon den Zoll schuldig, wie er solchen auch in Bern und Thun bezahlen muss.“ Auch „die Lederhändler, deren verschiedene in der Landschaft sind“, wünschten zollfrei zu sein. Doch „laut deren von Unterseen Brief und Siegeln könnten sie von allen, was auf Fürkauf, G'winn und G'werb gekauft und gefergget wird, den Zoll beziehen; ... also hätte die Landschaft gar keine Ursache gehabt, die von Unterseen bey Euer Gnaden als zollbegierig anzuschwärzen“. Vielmehr hätten sie „von Zeit zu Zeit gegen ihre sonst lieben Nachbarn alle Nachsicht gehabt. Das Dorf Aarmühli ist nur mit einer Brugg von Unterseen geschieden, woselbst befinden sich schon verschiedene Jahre

⁸⁶⁷ Ämterbücher Unterseen, Band D Seiten 9-14

daher zween Kramläden, so mit allerhand Kaufmannswaare versehen sind“. Dies widerspreche aber dem Brief von 1413 und sei sonderlich „wider das hohe Decret vom 27.ten Jenner 1761, welches deutlich bestimmt, dass eine Stunde um die Städte keine Kramläden aufgerichtet werden sollen.“

Das Städtlein Unterseen, das einige wenige Vorrechte gegenüber der Landschaft Interlaken besitze, „wie gering es auch ist“, wolle sie behalten und fordere daher im Gegenzug die Schliessung dieser Läden, wie dies am 19.April 1790 mit einem ähnlichen solchen Kramladen in der Gemeinde Matten durch die HgHren des Commercien-Rats bereits geschehen sei. Unterseen hoffe mit Zuversicht, „Euer Gnaden werden die Gotteshausleute, so ihre Zollbefreyung zu weit ausdehnen wollen, in ihrem Begehren abweisen.“ Die Antwort der Bürgerschaft von Unterseen wurde unterschrieben von den beiden Vennern Peter Sterchi und Hans Pfund sowie dem Stadtschreiber und Notar Johann Jakob Blatter.

Die beiden Parteien konnten sich anschliessend zu den Argumenten der Gegenpartei äussern und taten es in weitläufiger Art. Es erstaunt aus heutiger Sicht, wie gut die damaligen Fürsprecher ohne eine übersichtliche Sammlung der Gesetzesgrundlagen im Allgemeinen über die Entstehung der Rechte und Freiheiten auf dem Bördeli und im Besonderen über die Zollgerechtigkeiten informiert waren.

In der Replik der Landschaft Interlaken wurde wegen der Kramläden festgestellt, dass Unterseen nicht in die Klasse derjenigen Städte gehöre, auf welche das obige Dekret Beziehung habe. Die Absicht desselben sei keine andere gewesen, als dem Nahrungsstand derjenigen Städte aufzuhelfen, welche von Handel, Künsten oder Handwerken lebten. Das sei aber in Rücksicht auf Unterseen nicht der Fall; die Einwohner dieser kleinen Stadt seien weder Künstler noch Kaufleute.

Sie haben nicht mehr Handwerker als unsere Dorfschaften, sondern ausser ihren zahlreichen schädlichen Pintenschenken erhalten sie sich gleich den Landleuten von Interlaken beynahe einzig von dem Ackerbau und der Viehzucht.

Dieser ganze Handel sei „einzig dem aufgeregten Unwillen und dem schon bey mehreren Anlässen an den Tag gelegten Hange der Burgerschaft von Unterseen, ihre Nachbarn zu drücken, zu verdanken“.

In der Duplik Unterseens wurde daran erinnert, dass Anno 1386, als die Stadt unter die bernische Herrschaft gelangte, den Burgern von Unterseen und all ihren Nachkommen versprochen worden sei, sie „bey ihren Freiheiten, Gerechtigkeiten und guten Gewohnheiten zu schützen und zu schirmen.“ Dazu gehörten auch die Zölle von „Korn, Wein, Wolle, Leder, Federg'wand, Stahl, Eisen, Sägessen, Salz, Pferden, Rindern, Schafen“, wobei die ursprünglichen Briefe über die Zollgerechtigkeiten verloren gegangen seien. Aus den noch vorhandenen Briefen ergebe sich aber, dass alles fremde Gut zollpflichtig sei. Die Nachbarn aus der Landschaft Interlaken dagegen könnten ihr eigenes Gut zollfrei nach Thun oder Bern bringen, hingegen müssten sie alles verzollen, was sie darüber hinaus „auf Fürkauf“ erwerben und über die Brücke zu Unterseen führen,“ und zwar die Hälfte von dem, was der Zollrodel zu Thun fordere. Die verlangte gänzliche Befreiung der Landschaftsangehörigen von Interlaken von allem Zoll und die Befreiung von Seide, Rysten und Leder sei abzulehnen. Der Zollbrief der Stadt Unterseen sei allgemein gültig, obwohl

nicht alle Ware nothwendig über die Brücke zu Unterseen geführt werden muss, weil der Transport auf der Aar geschehen kann; allein die Stadt besitzt in Folge ihrer Zollgerechtigkeit eine Suste, die sie in grossen Kosten erbauen und unterhalten muss, dahin werden alle Waren abgeliefert und der Zoll davon bezogen.

Schultheiss und Rat der Stadt und Republik Bern entschieden den Handel am 15.Hornung 1794 und verurkundeten ihre „Erkannniss“:

Wir haben nach behöriger Untersuchung der dissörtigen Titel befunden und in Bestätigung Unseres Spruchs vom 15.ten Februarii 1537 erkennt:

Es sollen die nächsten Nachbauern und Umsässen von Unterseen die bisher von ihrem inländischen eigenen Gut, Waar und Gewächs, so sie nach Bern und Thun zum Verkauf geführt, keinen Zoll gegeben, zu Unterseen ferners zollfrey verbleiben.

Von demjenigen Gut aber, so dieselben über ihr eigen Gewächs und Gut, inländisch oder ausländisch auf Fürkauf, zum Kauf und Wiederverkauf über die Bruck zu Unterseen führen, seyen sie ohen Wiederrede zollpflichtig, und könne der Speditor oder Kommissionair sein Eigenthumsrecht auf kein Fremdes ausdehnen, dahero sollen sie den Zoll nach dissörtigem Tarif bezahlen, hingegen aber auch Unterseen berechtigt seyn, denen von Interlacken die Bescheinigung des Eigenthums abzufordern, wo sie Kaufmannsgüter zollfrey durchführen wollen.

Das Zollrecht Unterseens sollte demnach unverändert in Kraft bleiben und nur die Ware zum Eigengebrauch zollfrei sein. Der schriftliche Entscheid des „Täglichen Rats“ langte schon am 17. Februar 1794 mit der 10 Uhr- Post in Interlacken an, wofür Amtsstatthalter Mühlmann quittierte.

Doch bereits am Nachmittag des 18. Februar 1794 wurde Hauptmann und Landseckelmeister Christen Michel von Bönigen von den Statthaltern der Gemeinden Grindelwald, Lauterbrunnen, Dorf Interlacken, Beatenberg und Habkern in einer „Prokur“ ermächtigt, den Zollstreit „vor den Höchsten Gewalt, Unseren Gnädigen Herren und Obern zu ziehen und abzutreiben“. Und schon am nächsten Morgen um 9 Uhr sprach Hauptmann Michel aus Bönigen als Ausgeschossener der Landschaft Interlacken auf der Kanzlei in Bern vor, um zu erklären, dass er gegen die „Erkenntniss, welche MeGHrn. die Rätthe über die wegen des Zolls zu Unterseen zwischen der dortigen Stadt und der Landschaft Interlacken waltende Streitigkeit ausgefällt, und welche erst gestern von dem Herrn Amtsmann zu Handen ermelter Landschaft sey eröffnet worden, vor MeGHrn. und Obere zu rekurriren begehre,“ worauf Tags darauf die Oberen den Rekurs als zulässig annahmen. Nach der „Weibels-Zeugsamme“ wurde der Amtsschultheiss von Steiger zusammen mit Hauptmann Michel vor „Ihro Gnaden“ geladen.

Als Verhandlungstermin wurde der 13. März 1794 bestimmt, an welchem Tag die Vertreter der Burgerschaft von Unterseen und der Landschaft Interlacken beim Amtsschultheissen von Steiger in Bern erscheinen mussten. Nach der davon erstellten Aktennotiz des Weibels bewarb sich dabei der Rechtsbeistand Hauptmann Michels, „Herr Professor Kuhn ganz ehrerbietig um einen Tag zum Höchstinstanzlichen Abspruch“, was ihm gewährt und für die Zeit nach Ostern in Aussicht gestellt wurde. Es ist erstaunlich, wie rasch die damalige Verwaltung im Alten Bern handeln konnte.

Der Rekursentscheid liess dann lange auf sich warten. Der Termin „zum Abspruch vor Meinen Gnädigen Herren und Oberen“ wurde schliesslich auf Freitag, den 30. Januar 1795 festgesetzt. Als Unterlagen dienten die gedruckten Prozessakten der Parteien mit Klage und Antwort, Replik und Duplik, mit Beilagen in „Copia“:

Extrakt aus dem Dokumenten-Urbar des Klosters Interlacken“ von 1345

Einer Hochloblichen Statt Bern Bestätigung unterseeischer Freiheiten“ von 1386

Extrakt aus dem deutschen Spruchbuch der Stadt Bern“ von 1492

Zollbriefs der Stadt Unterseen“ von 1537

Spruchs zwischen denen von Interlacken und Unterseen de Anno 1539

Ein Erkenntniss des Zolls halben zu Underseen in 1570, Brief 1593; Rescript 1625

Extrakt aus dem Commerzienraths-Manual vom 19.ten April 1790

Erkenntniss“ von 1794

Urkundliche Zeugsamme für die Landschaft Interlacken; Prokur“ vom 18. Februar 1794

Zeugsamme von Herrn Steck“ vom 19. Februar 1794

Erkenntniss“ vom 20.Februar 1794

Vorladung an die E.Bürgerschaft zu Unterseen“ vom 20.Hornung 1794

Weibels-Zeugsamme“ vom 13.März 1794

Der Zollstreit zwischen der Landschaft Interlaken und der Stadt Unterseen, „wö-
rüber unser täglicher Rat unterm 15.Februar 1794 geurtheit“, wurde im Rekursver-
fahren, nachdem „Rat und die Burger, dazu die Gnädigen Herren und Oberen, durch
den gewohnten Gloggenschlag versammelt worden“, von „Schultheiss, Klein und
Grosse Räthe“ aufgrund der umfangreichen Dokumentation und nach sorgfältigem
Studium anders entschieden⁸⁶⁸ als von der Vorinstanz, nämlich:

Es solle der Ehrenden Landschaft Interlachen in Bestätigung ihrer Titel ihr Klagschluss als
begründt zugesprochen und mithin dieselbe von allem Zoll für die Stadt Unterseen von
eigenem Gut, es sey fremd oder einheimisch, befreit seyn; die unterliegende Parthie um
die Kosten der Weiterziehung auf Moderation hin verfallende.

Damit war es Unterseen nach früheren Versuchen ein letztes Mal wiederum nicht
gelingen, die aus der Klosterzeit stammenden Zollprivilegien der einstigen Gottes-
hausleute abzuschaffen, im Gegenteil, sie wurden auf alles in den Amtsbezirk Inter-
laken eingeführte fremde oder einheimische Gut ausgedehnt. Aus dem Ablauf des
Verfahrens ist ersichtlich, wie sorgfältig das damalige Gerichtswesen funktionierte,
aber auch, wie das in den Traditionen gefesselte Alte Bern und die privilegierte
Stadtburgerschaft von Unterseen sich nur mit Mühe an die neuen Verhältnisse im
aufkommenden Industriezeitalter anpassen konnten. Aber man kann auch erkennen,
dass selbst im Patriziat Leute am Werk waren, die grundsätzlich die Strassen- und
Brückenzölle abschaffen und einen freien Warenverkehr herbeiführen wollten.



*Abb. 54 – Vue d'Unterseen du Canton de Berne, publié par J.P.Lamy
Schaalbrücke zur Vorstadt Spielmatte führend , im Vordergrund Schiffslandestelle*

⁸⁶⁸ Berner Ratsmanual, Nr.437 pag.194, 30.Januar 1795

Nach dieser Entscheidung konnten die Gotteshausleute den Unterseener Zoll bei der Schaalbrücke am Stadteingang weiterhin unbehelligt passieren; Unterseens Bürgerschaft dagegen erwarb sich mit ihrem Kampf für den Ausbau der eigenen Zollprivilegien bei den Nachbarn sicher keine Sympathie und stand damit eindeutig quer zum allgemeinen Lauf der Zeit.



Abb. 55 – Rue d'Unterseen, von der Hohen Brücke aus südwärts gegen Aarmühle (heute Marktgasse Interlaken), dessiné par Daguerre

Zeit des Umbruchs

Am Ende des Alten Bern

Das Amt Unterseen

Einteilung und Grenzen

Ämter, Gerichte, Gemeinden, Bäueren, Schulen

Die alte Dorfbäuert und die in sie hineingewachsene Stadtbäuert nutzten gemeinsam die umliegenden Felder und Wälder und bildeten zusammen die Kirchgemeinde. Daneben wurden die städtischen Geschäfte in zunehmendem Masse von ihrer Burgerschaft besorgt. Beide Gemeinwesen unterstanden dem Schultheissen, der zusammen mit dem Pfarrer und den Vennern die leitenden Personen bestimmte. In den engen örtlichen Verhältnissen wirkten beidenorts dieselben Leute mit, sodass manches in dem einen Gemeinwesen vorbestimmt und vom andern übernommen wurde. Dieses Nebeneinander führte zur Vermischung der Zuständigkeiten und in der Folge zu Kompetenzstreitigkeiten, was sich hemmend auf die Entwicklung Unterseens auswirken sollte.



*Abb. 56 – Vue d'Unterseen, Canton Bern, um 1800,
Kolorierter Umrissstich von Hammer, mit Aarmühle, Hohe Brücke, Spielmatte,
Schaalbrücke nach Unterseen; im Hintergrund Burg Unspunnen*

In dem von Johann Friedrich Ryhiner 1783 verfassten „Regionenbuch des Freystaats und Republic Bern“ werden die geographischen und verfassungsmässigen Verhältnisse am Ende des 18. Jahrhunderts dargestellt, im Band IV diejenigen über das Oberland.

Von einer einheitlichen Verwaltungsstruktur des Untertanengebietes zur Zeit des Alten Bern konnte keine Rede sein. In dem unter der Herrschaft der Gnädigen Herren vom Schultheissen geführten Oberamt Unterseen war die Stadtbürgerschaft die wichtigste Korporation des Gemeindewesens. Aus ihren Reihen wurden die örtlichen Behörden bestellt. In den ländlichen Gebieten wurde die gemeinsame Nutzung der Allmenden, die Einteilung der Zelgen, der Unterhalt von Weg und Steg, der Bau von Wasserleitungen und Brunnen in genossenschaftlicher Zusammenarbeit in den Bäuerten als Interessengemeinschaft geregelt. Diese Grundorganisation blieb an manchen Orten bis heute bestehen, auch wenn der Wirkungskreis der Gemeinden sich seither bedeutend erweitert hat.

In den Städten galt dagegen von Anfang an eine persönliche Zugehörigkeit zum Gemeinwesen: das Bürgerrecht. Als gegen Ende des 17. Jahrhunderts im Kampf gegen die Armut sich auch auf dem Land ein persönliches Heimatrecht herausbildete, veränderte diese Entwicklung auch die Aufgaben und die Organisation der Gemeinden, in denen man nun unterschied zwischen eingesessenen, vollberechtigten Bürgern und zugewanderten, minderberechtigten Hintersassen. Daneben mussten die aus dem Mittelalter stammenden örtlichen Sonderrechte, die sogenannten „Freiheiten“, beachtet werden. Sie erschwerten die Führung des Staatwesens und blockierten teilweise dessen Weiterentwicklung.

Über die Oberämter Unterseen und Interlaken finden sich in diesem Regionenbuch⁸⁶⁹ eine Fülle von Einzelangaben, darunter die Verfassung der Amtes Unterseen (hier in gekürzter Form dargestellt):

Das Oberamt Unterseen

Das Oberamt Unterseen wird geleitet vom Oberamtmann.

Er führt den Titel „Schultheiss auf Unterseen“ und hat seinen Wohnsitz im Schloss.

Er ist von Amtes wegen Präsident des Stadtgerichts und des Landgerichts und der drei Chorgherichte seines Amtes.

Mitarbeiter bei der Führung der Amtsgeschäfte sind:

- der Amtsschreiber, ohne oberkeitlichen Wohnsitz, gewöhnlich aus dem Städtchen Unterseen selbst stammend.
- ein Amtsweibel, der den oberamtlichen Audienzen und den Gerichten abwartet und die obrigkeitlichen Publikationen und Mandate anschlägt.

Der Oberamtmann ist zuständig für

- die Hoheitsrechte (die Obere Polizey und das Militärwesen).
- das hohe Gericht (ohne die unter das Oberamt Interlaken gehörende Spillmatte).
- die niedere Gerichtsbarkeit mit den Civil- und niederen Polizeygeschäften.

Das Amt Unterseen ist eingeteilt in:

Das Stadtgericht, umfassend den Bezirk des Städtchens Unterseen mit 50 Häusern, worunter Schloss, Pfarrhaus, Kauf-, Rath- oder Wirthshaus, eine obrigkeitliche Mühle, Schaal- und Waaghaus sowie die eine Insel bildende sogenannte Spillmatte, eine durch die Aare vom Städtchen getrennte Vorstadt von 12 Häusern und 9 Speichern.

Das Stadtgericht zu Unterseen versammelt sich auf dem dortigen Wirths- oder Rathaus und besteht aus dem Stadtvenner (der in Abwesenheit des Schultheissen das Präsidium führt), 12 Richtersassen und einem Weibel.

Das Landgericht, umfassend, den restlichen Teil des Kirchspiels Unterseen,

- mit Interlacken, einem Dorf von 27 Häusern, mit der Goldey, eine zum Städtchen dienende Vorstadt von 3 Häusern, dazu 2 oberkeitliche Häuser vor dem Walde, 2 Häuser in der Reute,

⁸⁶⁹ zusammengetragen von Joh.Friedr.Ryhiner und im Jahr 1783 verfasst;
Rechtsquellen Ämter Interlaken/Unterseen, Seite XLVIII

2 Häuser am Stollen, 3 Häuser in der Fahrneren, 3 Häuser unter Hohlen, 2 Häuser in der oberen und 4 Häuser in der unteren Sundlauenen, dazu das Kübliabad (ein Baadhaus oben am Thunersee), das Neuhaus (ein obrigkeitliches Wirths- und Lentihaus), die Wydimatt (ein obrigkeitliches Küherhaus), die Ruinen Weissenau (ein ehemals von den Herren von Weissenburg bewohntes Schloss), und die beiden Kirchspiele

- Habkern, mit der Bohlseiten-Bäurt (20 verstreute Häuser), der Schwändi-Bäurt (24 verstreute Häuser), der mittleren Bäurt (37 verstreute Häuser) und der Port-Bäurt (12 verstreute Häuser),
- Beatenberg, mit der Ruffenen-Bäurt oder der inneren Bäurt (31 verstreute Häuser), der Spihrenwaldbäurt oder mittleren Bäurt (19 verstreute Häuser), und der Schmocken-Bäurt oder vordere Bäurt (52 verstreute Häuser).

Das Landgericht versammelt sich gewöhnlich im Dorf Interlacken und besteht aus dem Statthalter (der in Abwesenheit des Schultheissen das Präsidium führt), 12 Gerichtsassen und einem Weibel.

Drei Chorgerichte:

- Das Chorgericht Unterseen behandelt die Consistorialsachen des Stadtgerichtsbezirks. Es besteht aus dem regierenden Stadtvenner (der in Abwesenheit des Oberamtmanns präsidirt), dem Pfarrer als Assessor, dem Stadtschreiber als Aktuar, und 7 Beisitzern. Das Collaturrecht gehört nicht dem Oberamtmann, welcher nur die Einpräsentation des Pfarrers vornimmt, sondern der Gemeinde Unterseen (ohne Sundglauenen).

- Das Chorgericht Habkern besteht aus dem Obmann (der in Abwesenheit des Oberamtmanns präsidirt), dem Pfarrer als Aktuar, 4 Beisitzern und dem Chorweibel. Collator der Pfrund ist der jeweilige Oberamtmann, der auch die Einpräsentation des Pfarrers verrichtet.

- Das Chorgericht zu St. Beatenberg besteht aus dem Obmann (der in Abwesenheit des Oberamtmanns präsidirt), dem Pfarrer als Aktuar, 6 Gliedern und dem abwartenden Chorweibel. Collator der Pfrund ist der jeweilige Oberamtmann, der auch die Einpräsentation des Pfarrers verrichtet.

Sieben Schulen:

Im Kirchspiel Unterseen sind 2 Schulen, eine im Städtchen und eine zu Sundlauenen.

Im Kirchspiel Habkern ist nur 1 Schule, nahe beim Pfarrhaus.

Im Kirchspiel St. Beatenberg sind 4 Schulen, zu jeder der 3 Bäueren eine, und auch eine für die zur inneren oder Ruffenen-Bäurt gehörenden Nebenorte.

In der „Topographischen Beschreibung“ wird über die „Gränzen, Entfernung, Waldungen, stille Wasser, fliessende Wasser“ berichtet und anschliessend zur Überquerung der Gewässer festgehalten:

Brüggen und Stäge sind vorhanden

- über die Aare:

1. Brügg, die Schaalbrugg genannt, von der Spielmatd nach dem Städtchen führend,
2. die Hohe Brügg, von der Spielmatd nach Interlacken führend.

- über den Lombach: 2 Brüggen und 3 Stägen.

Das Oberamt Interlacken (hier zum Vergleich gekürzt angeführt):

Der Herr Oberamtmann führt den Titel „Vogt zu Interlacken“ und hat seinen Wohnsitz auf dem dortigen Schloss.

Er ist der Präsident aller der in seinem Oberamt befindlichen Gerichte, als da sind:

1. das Landgericht Interlacken (mit Aarmühle, Gündlischwand und Gsteiwyl).
2. das Freygericht Interlacken (mit Teilen von Wilderswil, Teilen von Saxeten, mit Isetwald, Leissigen und ein Teil vom Stoffelberg).
3. das Gericht Grindelwald mit den sieben Berggemeinden oder Bergschaften Scheidegg, Grindel, Holzmatten, Bach, Bussalp, Itramen, Wergestall.

4. das Gericht Lauterbrunnen, mit den Gemeinden Lauterbrunnen (Dorfgemeind Grund), Mürren, Gimmelwald und Wengen.
5. das Gericht Ringgenberg, mit den Gemeinden Ringgenberg, Golzweil und Niederried.
6. das Gericht Brienz, mit den Gemeinden Brienz, Schwanden, Hofstetten, Brienzwyl, Dorfgemeinde Ebligen, Oberried.
7. das Gericht Unspunnen, mit Teilen von Wilderswil, mit Mühlenen, Gsteig Unspunnen, Därligen, einem Teil vom Stoffelberg, Isenfluh, Sulwald und mit Teilen von Saxeten.

sowie der Chorgerichte in den Kirchgemeinden Gsteig (10 Schulen), Grindelwald (4 Schulen), Lauterbrunnen (3 Schulen), Ringgenberg (3 Schulen), Brienz (6 Schulen), Leissigen (2 Schulen).

Die Unterseener Amtsmarch

Wegen unklaren und zwischen den beiden Ämtern Interlaken und Unterseen umstrittenen Amtsmarchen entschied die Vennerkammer in Bern am 1. April 1783 in einer „Erkantnuß ansehend die Amtsmarch“.⁸⁷⁰ Dabei wurde „die ganze Alp Lombach und Bös Allgeuw“ zum Amt Unterseen, hingegen „Vogts Allgeuw und das Spihlholz oder Landshelferey Inseli“ zum Amt Interlaken geschlagen und dazu festgehalten:

Zu Vermeidung aller künftigen Difficulteten haben wir als das beste zu seyn erachtet: dass die gantze Alpp Lombach und Bösällgeuw in das Amt Unterseen, hingegen die Vogts Ällgeuw in das Amt Interlaken gehören, so wie diese Alpen in ihren Zihlen und Marchen und zwar ohn einiche Ausnahm sich befinden, mithin auf obigem Fuess zu diesen Ämtern eingemarchet werden sollen.

Betreffend das Spihlholz oder vormals Helferinseli genannt, so in dem Runss der Aaren ligt, haben MngH. erachtet, da zu allen und jeden Zeithen das rechte Ufer der Aaren lauth den vorhandenen Tittlen die Amtsmarch zwischen denen Ämtern von Unterseen und Interlacken ausgemacht und für die sogenannte Spiehlmatt, woran ein Theil des Stättlin Unterseen sich befindet, einzig und allein eine Ausnahme zum Vorschein kommen, so haben MnhgH. nach Einschauung obenangeführten Tittlen ... befunden, es solle gedachtes streitige Spihlholz oder Helferinseli noch ferners wie bis anhin in die Amtsmarch von Interlaken gehören. Datum 1. April 1783.

Die neue Gebietszuteilung veranlasste den zweitletzten Unterseener Schultheissen Daniel von Tavel, eine neue Beschreibung der Amtsmarch erstellen zu lassen. Das Dokument wurde am 19. Herbstmonat 1795 von Amtsweibel Abraham Blatter und Amtschreiber Notar Peter Sterchi als richtig unterzeichnet.⁸⁷¹ Es lautet:

Es fangt diese maarch an bey dem amt Thun ob der Nasen am Thunersee, da das Wydeli von Oesterreich gestanden, alwo gegen dem see an der fluhe ein X geschlagen; von hier dem seerand nach biss an den grossen Aarenruns, diesem Aarenruns nach hinauf biss an das inseli, so zum schloss Unterseen gehört, diesem nach hinauf und round um die Spillmatten biss zu dem dritten deckladen der Hochen Brugg, von da der Spillmatten nach hinüber zu der susten zu Unterseen, von da dem grösten runs der Aaren nach biss zu dem Kechbrunnen zu hindrist in der Goldey; von da alle greidi durch den graben hinauf biss oben in das Unterbleicki, alwo im graben, so am hubel nechst ist, ein X geschlagen ist; von da ob dem Bleicki hinaus in den nechsten graben, an einem lägerstein da ist ein X geschlagen; von da den graben hinauf in Staudmannenen graben, also rechterseiths etwann 20 schritt ob dem Harderweg an einem issensteinfelsen ein X geschlagen; von da dem Harderweg nach hinaus auf die Falckenfluhe; von da schreg hinauf biss auf den Hardergrad, alwo sonnenhalb an einem issenlägerstein ein X geschlagen; von da aller schneeschemeltzi nach sonnenhalb über den gradt biss auf das Augstmattenhorn; von diesem horn hinab biss auf den Lägerhuppihubel; von da dem Emmengraben nach hinab biss in die grosse Emmen, so Bössälgeuw und die Riederalp scheidet. (NB. Zwischen dem Augstmattenhorn und dem Lägerhuppihubel ist ein kleiner blätz, so noch

⁸⁷⁰ Interlakner Mandatenbuch, Band IX Seite 319; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.383 Seite 661

⁸⁷¹ Unterseener Dokumentenbuch Seite 70; Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.399 Seite 678

zu der alp Lombach gehört, im amt Interlacken, hingegen etwas unterher ist ein nahmhaffter bezirck weyd von der alp Vogtsällgeüw oder Riederalp im amt Unterseen gelegen, welches aber alles von den beydseithigen bergtheillen kan ausgemarchet werden, weillen dieser Emmengraben die deutlichste amtsmarch ausmacht).

Von oben der grossen Emmen nach hinaus bis ins Schönestey an das Lutzerngebieth, alwo zu ausserst im Hartzersboden gegen dem hübeli an einem grossen lägerstein ein X und die jahrzahl 1672 geschlagen;

von diesem marchstein gath die march grad durch das Gschoss der schneesmeltzi nach biss hinauf auf das grädli, von da dem grädli und der schneesmeltzi nach biss in das Hochlaub oder oben auf die Lauterswengeneegg, von da der schneesmeltzi nach hinauf auf das Hochgand, dem Hochgand der schneesmeltzi nach hinaus an die alp Trogen (wo ohngefehr in der mitte dieser alp das amt Trachselwald und das amt Thun an einanderen stossen); von hier allem gradt und der schneesmeltzi nach biss zum Grünenbergli, alwo die march im rond um dem zaun und der schneesmeltzi nach biss auf das grädli gath; von da dennen Wandflühnen und der schneesmeltzi nach biss auf die Randsfluh, alwo sich ein marchstein befindet;

von diesem steine der schneesmeltzi nach hinüber biss zur Wyssen Blatten, alwo auf einem egelti ein marchstein ist; von diesem marchstein dem gradt und der schneesmeltzi nach biss ins Kummeli, alwo im Alpigelti auf der egg ein marchstein; von diesem marchstein hinab in alle Hollen, also auf einem hubel auch ein marchstein; von diesem dann hinauf auf den schopf an Gemmenalp, alwo sich ein marchstein befindet; von diesem marchstein hinauf der schneesmeltzi nach biss auf den alten kühestand; von da der schneesmeltzi nach hinauf auf den Gügisgradt, diesem gradt und der schneesmeltzi nach biss auf den Burgveldstand, über diesen der schneesmeltzi nach biss auf das sogenante Niederhorn, alwo sich ein marstein befindet. (NB. Disser marchstein und die folgenden marchsteine biss zum Wydeli von Oesterreich sind aus einem spruch- und marchbrieff vom 3. herbst 1627, so zwüschen denen herren amtsleüthen von Interlaken und Thun mit obrigkeitlicher genehmigung errichtet worden, gezogen⁸⁷²).

Von diesem marchstein auf dem Niederhorn gath die march der schneesmeltzi nach fort biss auf das ausser Maad auf dem Ranft, alwo ein marchstein; demnach so gath die march den flünnen nach oben durch biss auf dem Ramsspfang underem schopf, da ist ein lachen und ein marchstein; verner auf den Ränfften biss an die Bärengruben, hinzwischen sind 3 lachen und 3 marchsteinen darneben gesetzt;

von den Bärengruben an ein wysstannen an der Källauwinen, stadt oben daran ein marchstein; dessgleichen unter der Haberenlucken auf dem schopf ein lachen und oben daran ein marschstein; dannenthin unter dem wäg an einer tannen ein lachen, uff dem Gyrhauss ein lachen an einer tällen, darneben an einer blatten ein X gehauwen; denne auf dem schopf ob dem Heglipfad ist ein lachen, mehr auf dem Follenschleif an einer tällen ein lachen; darob in einem kleinen schöpfli ist ein X gehauwen; aber ein lachen an einer tällen uff dem oberen Krachen, darneben ein marchstein gesetzt; demnach vor der höchsten Wandfluh durch, so weit es gat, und dann grad hinab gegen den understen marchstein nidt dem wäg und von disem marchstein dem wäg nach obsich an den nächsten marchstein, so ob dem wäg stath; letstlich von izt gemeltem marchstein dem schleif nach alle gredi hinab an den see, da vor zythen das Wydeli von Oesterrych gestanden, daselbst ist in der fluh ein X gehauwen worden, - also an das in dieser Amtsmarch im eingang gemelte erste marchzihl.

⁸⁷² Dazu am Rand: NB. Disser brieff ligt in der beürth kisten der aussersten beürth auf St. Beattenberg.

Die an Bäumen oder an Holzbauten angebrachten Marchzeichen hatten verständlicherweise keine lange Lebensdauer und trugen oftmals zur Unsicherheit über den Grenzverlauf bei. Die Marchen wurden deshalb durch Schultheiss von Tavel sowie Amtswibel Blatter und Amtsschreiber Sterchi „erneüret“ und mit in Stein geschlagenen Kreuzen markiert und darüber festgehalten:

Es fangt diese march an bey dem amt Thun ob der Nasen am Thunersee, da das Wydeli von Oesterreich gestanden, alwo gegen dem see an der fluhe ein X geschlagen; von hier dem seerand nach biss an den grossen Aareruns, diesem Aareruns nach hinauf biss an das inseli, so zum schloss Unterseen gehört, diesem nach hinauf und rond um die Spillmatten biss an den dritten deckladen der Hochen Brugg, von da der Spillmatten nach hinüber zu der susten zu Unterseen, von da dem grössten runs der Aaren nach biss zu dem Kechbrunnen zu hindrist in der Goldey; von da alle gredi durch den graben hinauf biss oben in das Underbleicki, alwo im graben, so am hubel nechst ist, ein X geschlagen ist, von da ob dem Bleicki hinaus in nechsten graben, an einem lägerstein da ist ein X geschlagen; von da den graben hinauf in Staudmannenen graben, alwo rechterseiths etwann 20 schritt ob dem Harderweg an einen issensteinfelsen ein X geschlagen; von da dem Harderweg nach hinaus auf die Falckenfluhe; von da schreg hinauf biss an den Hardergradt, alwo sonnenhalb an einem issenlägerstein ein X geschlagen“; dann weiter über Hardergrat - Augstmatthorn - Lägerhuppihubel - Emmengraben - Schönestey - Hochgand - Trogen - Grünenbergli - Randsfluh - Gemmenalp - Gügisgradt - Burgfeldstand - Niederhorn - bis wiederum zum Wydeli von Oesterreich.

Wirtschaftliches

Berufe und Einkommen

Für die Besoldung der Stadtwächter wurden vierteljährlich Beiträge eingezogen, abgestuft nach Vermögen und Leistungsfähigkeit. Die dafür erstellte Liste klassierte die Steuerpflichtigen in vier Einkommensklassen und widerspiegelt zugleich das Sozialprestige der Berufe. Der Bauersmann wurde als Normalfall darunter gar nicht aufgeführt und dürfte in der Regel in der 3. und 4.Klasse mitgezählt worden sein. Nach der „Einteilung des Wächterlohns, erstmals zu beziehen auf den 16.ten Herbst 1795“⁸⁷³, bezahlten:

Beitrag	Pflichtige	Funktionen, Tätigkeiten, Berufe
1.Klasse, 3 bz.2 kr.	37 (26%)	Schultheiss, Venner, Weibel, Seckelmeister, Spendvogt, Bäuertvogt, Kirchmeier, Gerichtssass, Pfarrer, Arzt, Statthalter, Obmann, Wachtmeister, Metzger.
2.Klasse, 2 bz.2 kr.	28 (19%)	Kaufhauswirt, Wegmeister, Schulmeister, Weibel, Schmied, Gerichtssass.
3.Klasse, 1 bz.2 kr.	53 (37%)	Müller, Buchbinder, Postmann, Wegmeister, Nagler, Sigrist, Waagmeister, alt Schweinehirt, Schneider, ... (Bauern)
4.Klasse, 1 bz.	26 (18%)	Zeugschmied, ... (Bauern)

⁸⁷³ Dokumentenschachtel der Burggemeinde Unterseen

Das Küblisbad

Allgemein wurden Badestuben zu einem Ort der Geselligkeit und mit der Zeit sogar von auswärts besucht. Es entstanden im 17. und 18. Jahrhundert eine ansehnliche Zahl kleiner Warm-, Kalt- und Mineralwasserbäder, um 1600 bei Weissenburg im Simmental, um 1681 wurde das Willigenbad bei Meiringen mit vier Badkästen konzessioniert, und um 1733 ist das Leissigbad mit geheiztem Wasser und einer Kegelbahn nachgewiesen. Die Städter besuchten solche Bäder auf dem Lande gerne, um der direkten obrigkeitlichen Aufsicht zu entgehen. Die Gäste vergnügten sich trotz der geltenden strengen Sittengesetze recht freizügig. Dabei wurden zum besonderen Ärgernis der Chorgerrichte zuweilen selbst die angestellten einheimischen Badeknechte und Bademägde mitbeteiligt. Um die dadurch entstehende krasse Sonntagsentheiligung zu vermeiden, verbot zum Beispiel der Unterseener Schulheiss im Jahre 1654, „das Badwärmen am Sonntag, samt allem Unwesen bei den Bädern am Samstag und Sonntag nachts“.

Bei Blatten am oberen Ende des Thunersees entstand in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Einrichtung zum Baden, Küblisbad genannt. Dem Namen nach könnte sein erster Besitzer Kübli geheissen haben. Schon um 1736 wurde dort gebadet und später wurde der Betrieb mit einem Pintenrecht ausgestattet. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ging das Bad von einer Witwe an einen Unterseener über, dann übernahm die damalige Bäuertgemeinde Unterseen das Haus und verpachtete es gegen billigen Zins. Als um 1770 das Badegemach wegen der Unvorsichtigkeit eines Gastes abbrannte, wurde ein grösseres und bequemeres neu gebaut, mit Aufenthaltsräumen, in denen die Gäste gemächlich verweilen konnten und nicht wie früher nach dem Baden gleich wieder heimkehren mussten. Die Badekuren waren beliebt und sollen sich vor allem bei unfruchtbaren Frauen günstig ausgewirkt haben, „was wohl den meisten Bädern dieser Art eigen war, wenn man die Freiheit bedenkt, mit welcher man in vielen solchen Anstalten lebte.“⁸⁷⁴

Glashütten

Die beiden Stadtvenner von Unterseen kauften im Jahre 1765 einen dreissig Jahre vorher in Verbindung mit den Schangnauer Glashütten im Harzersboden entstandenen Schmelzbetrieb, wofür sie der Obrigkeit im Schloss Trachselwald einen Zins zu entrichten hatten. In einem Bericht vom 13. April 1770 an die Obrigkeit schildert der Landvogt von Trachselwald das Entstehen der Glashütten im Emmental und im Harzersboden im Amt Unterseen⁸⁷⁵ wie folgt:

Die Glashütten auf dem Harzersboden, Amtes Unterseen und die Glashütten im Tschangnau haben anfangs den gleichen Besitzer gehabt. Die Glashütten im Tschangnau wurde 1733 von MngH. mit dem Pintenschen-, Metzger- und Beckerrecht beschenkt, für welche Ehehafte, und nicht für die Glashütten, ein jährlicher Bodenzins von 5 Pfund bezahlt wurde. Ungefähr vor acht Jahren wurden die beiden Glashütten separatim verkauft, die im Amt Unterseen kam an die itzigen Besitzer, beyde Stadtvenner, die in Schangnau aber samt den damit verbundenen Ehehaften gelangte mit der Beschwerd des Bodenzinses an einen gewissen Kobel, von dem an einen Peter Augsburger, von diesem endlich 1768 an Hans Kehrli. Bis dahin bezahlten die verschiedenen Besitzer den schuldigen Bodenzins der 5 Pfund.

Da der Kehrli Besitzer geworden, so ist die Glashütte, als baufällig und wegen Mangel an Holz unbrauchbar, abgebrochen worden. Die Gemein hat auch suplicando angehalten, dass das Pinten-, Metzger- und Beckenrecht, als welches alles an diesem abgelegenen Ort

⁸⁷⁴ Hartmann, Das grosse Landbuch, Seite 280

⁸⁷⁵ Ämterbücher Unterseen, Band C Seite 8

zu vielen Unordnungen Anlass gegeben, möchte abgethan werden, das denn auch geschehen, und damit der Bodenzins, wie billig, abgegangen ist. Zugleich aber zalten die Stadttvenner für ihre Glashütte hinter Unterseen auch den namlichen Bodenzins, und sind in hiesigem Zinsrodel eingeschrieben, als seyen sie 1765 mit den gleichen Ehehaften beschenkt worden.

Hier wird wohl der Irthum liegen, indem ohne Zweifel die beiden Glashütten, sowohl die zu Unterseen als aber die im Tschangnau unter der gleichen Denomination als Tschangnau-glashütten werden gestanden seyn. Daher sind die beiden Landsvenner, die für nichts angehalten haben als was hinter Unterseen liegt, dennoch durch der Verschuss ... in hiesigem Schlosse als Schuldner des Bodenzinses der 5 Pfund angegeben worden. Denselben haben sie auch für 1766, 67 und 1768, aber alle Mal mit Protestation, dass sie selbigen nicht schuldig seyen, bezahlt. Wie mich dünkt, so war die Beschwerde deshalb nicht unbegründet; denn weil sie niemals etwas im Tschangnau besessen, so können sie auch nicht wohl in hiesiges Schloss den Bodenzins zu bezahlen schuldig seyn. Eben also ist auch Kehrl, der die Hütte abgebrochen hat, und dem die Ehehaften gezückt worden sind, billig als bodenzinsfrey.

Aufgrund dieser Sachlage baten die beiden "treüw gehorsamsten Unterthanen Peter Sterchi und Jacob Blatter, neüw und alt Vennere von Unterseen", denen am 5. Dezember 1765 „die fernere Fortsetzung der Glashütten im Harzersboden, Amts Unterseen, fernerhin grossgünstigst“ bewilligt worden war, am 13. März 1770 um die Aufhebung des Bodenzinses für ihre Glashütte im Harzersboden.⁸⁷⁶ Die Gnädigen Herren stimmten auf den Bericht der Teutschen Seckelschreiberey hin zu, eine Rückerstattung der irrtümlich verlangten Zinszahlungen wurde nicht beantragt. Wie lange die Glasschmelzerei wohl noch betrieben wurde? Der Ort wird heute als „Harzisboden“ bezeichnet und liegt an der jungen Emme im walddreichen Gebiet oberhalb des Kemmeribodenbades, zwischen Hohgant und Tannhorn und grenznah zum Luzernischen Sörenberg.

Ein Steinkohlenbergwerk

Am 26. November 1770 übersandte der Unterseener Schultheiss Carl Victor von Büren eine Supplication nach Bern, in welcher die Meister Thommet, Hufschmied in Bern, Johannes Blatter, Burger aus Unterseen und „Cap.lieuth. Bürki auf Beattenberg“ um die Erlaubnis baten, auf der Gemmenalp nach Steinkohlen graben zu dürfen. Sie begründeten ihr Vorhaben als eine „nützliche Sach für das gantze Land“. Im Mitbericht schrieb der Schultheiss, er habe in Erfahrung gebracht, „dass sie würrklich bey 16 Centner Steinkohlen auf gedachter Gemmenalp gegraben, welches aber nur von einem Auswurf von der in einem Felsen verborgenen Mine hargewonnen“ worden sei und die Nutzung dieser Entdeckung noch ziemliche Kosten verursachen werde, „zumalen der Centner dieser Materi bis an den Thunersee geliefert, nur etwan 5 bis 6 Batzen erfordere“. Da aber „im hiesigen Amt annoch keine solche Concession erteilt worden“, könnte den Suppleanten entsprochen werden.⁸⁷⁷

Im nachfolgenden Gutachten der Seckelschreiberei vom 3. Dezember 1770 wurde die Entdeckung einer Steinkohlenmine als eine dem Land nützliche Sache anerkannt. Deshalb sei das verlangte Patent „gnädigst zu ertheillen“, jedoch unter den in dem Bergwerkreglement von 1734 enthaltenen Bedingungen. Und zur Förderung des Unternehmens solle man es „mit den Zehenden verschonen“. Die Schürfbewilligung wurde am 5. Januar 1771 erteilt. Die Kohle sollte jedoch nicht ausser Landes, sondern in der Hauptstadt Bern verkauft werden.

Das Unternehmen war nicht erfolgreich. Am Südhang des Gemmenalphorns, unweit der Oberberghütten, wurden an zwei verschiedenen Orten Stollen vorgetrieben, doch

⁸⁷⁶ Ämterbücher Unterseen, Band C Seite 7

⁸⁷⁷ Ämterbücher Unterseen, Band B Seiten 201-210

es konnten nur geringe Mengen gefunden und abgebaut werden. Dazu kam der Transport auf Schlitten nach der Sundlauenen und per Schiff ins Marzili nach Bern. Das alles war zu teuer, sodass der Betrieb eingestellt werden musste. Die Konzessionäre verloren dabei ihr ganzes Vermögen.

In der Helvetik wurde ein neuer Anlauf genommen und zudem Stollen am Niederhorn eröffnet. Es entstanden 1801 in der Beatenbucht und in Sundlauenen je ein Kohlemagazin und auf der Vorsassalp und der Gemmenalp wurden Wohnhütten für ausländische „Bergknappen“ erstellt. Doch die Einheimischen verlangten die Arbeit für sich und erzwangen den Abzug der fremden Arbeiter. Wegen fehlenden fachmännischen Kenntnissen konnten sie dann aber den Abbau der Beatenbergerkohle nicht rentabel bewerkstelligen, und sie war von schlechter Qualität. Immerhin kaufte die Gasbeleuchtungsgesellschaft der Stadt Bern die Beatenbergerkohle auf und vermischte sie mit Simmentaler Kohle. Als mit den neu entstehenden Eisenbahnen billigere und bessere Kohle aus dem Ausland hertransportiert werden konnte, waren 1856 die Beatenberger Bergwerke am Ende. Zuletzt wurde 1907 beim Bau der Harderbahn aus den Stollen bei den Oberberghütten noch etwas Kohle zum Erhitzen und Nachschärfen der Bohrmeissel gewonnen. - Spuren des Bergwerks auf Gemmenalp und des mit Schlitten befahrenen Transportweges über die Waldegg bis an den Thunersee sind noch heute erkennbar.

Schwierige Zeit

Ein Steuerstreit

Er begann recht harmlos, war eine Bagatelle, aber grundsätzlicher Natur. Am 28. Januar 1796 schrieb der letzte Schultheiss von Unterseen, David Gruner, alt Landvogt von Aubonne, nach Bern, dass sein Amtsvorgänger Schultheiss Daniel Ludwig von Tavel „bey seinem Abzug etwann 10 Säümme von seinem Pensionswein an einen Burger von Unterseen verhandlet“ und dafür, ohne dass es von ihm gefordert wurde, der Landschaft Interlaken das Ohmgeld vom 5 Schilling per Saum bezahlt habe. Als der Handel bekannt wurde, schrieben die Unterseener Burger dem abgetretenen Schultheissen, dass er für „Engroh verkauften Wein kein Ohmgelt schuldig gewesen wäre, wenn er aber Ohmgeld bezahlen wolle, so gehöre es ihnen und nicht der Landschaft Interlaken, weil sie glaubten, Titel dafür zu haben, dass ein Herr Schultheiss das Ohmgeld dem Stettli Unterseen zu entrichten habe. Dasselbe wurde auch der Landschaft mitgeteilt und erweckte „wirklich auf beyden Seithen einige Hitze“, sodass zu befürchten war, „es könnte aus dieser nichtigen Ursache zwischen diesen zwey Ohrtschaften zu ohnbeliebigen Auftritten Anlass geben.“

Da auch der amtierende Schultheiss Wein engros zu verkaufen beabsichtigte, wollte er von der Obrigkeit erfahren, ob und wem er das davon fällige Ohmgeld zu bezahlen hätte, „weil dieser Wein wie eigen gewachsener anzusehen ist.“ Er bat die Obrigkeit um eine Klärung, „in deme diese Erläuterung sehr liecht die Zwistigkeit, so desswegen zwischen der Landschaft Interlaken und der Burgerschaft Unterseen entsprungen, vereiteln könnte.“⁸⁷⁸ Der knapp ein Jahr vorher gerichtlich abgeschlossene Zollstreit war noch nicht verdaut und gegenseitige Animositäten wirkten offensichtlich nach.

In der Vorgeschichte zu diesem Ohmgeldstreit hatte die Unterseener Burgerschaft dem scheidenden Schultheissen von Tavel zugemutet, er solle das Bezahlen von Ohmgeld rundweg verweigern, was dieser aber ablehnte, weil er glaubte, einen unweigerlich nachfolgenden Prozess würde er verlieren. Am 22. Dezember 1795 schrieb er deshalb den Vorgesetzten der Gemeinde, er wolle nicht zwischen die streitenden Parteien geraten. Entscheidend sei, „ob der Schlossspycher in der Landschaft Interlaken stehe oder in der Ohmgeldmarch der Stadt seye“ und ob sie dafür einen besonderen Titel besitze. Die „Erkenntnuss“ vom 4. Mai 1614 über die Zehntpflicht von Gütern und das Ohmgeld sei nicht anwendbar, weil damals das Schloss „noch kein Gebäude aussert der Stadt besass, das zum Weineinlagern und verkaufen dienlich gewesen wäre“. Altschultheiss von Tavel liess daher am 10. März 1796 das von ihm der Landschaft Interlaken entrichtete Geld durch deren Landseckelmeister Hauptmann Michel aus Bönigen „bis zur Endschaft des Geschäfts im Schloss Thun gegen ein Urkund“ hinterlegen und meldete dies den beiden Parteien.

Am 11. März 1796 sandte nun Schultheiss Gruner eine umfangreiche Dokumentation der Amtsschreiberei Unterseen über das Entstehen und die Bedeutung des Handels aus der Sicht der Burgerschaft von Unterseen⁸⁷⁹ nach Bern und bestätigte, dass nach seinem Wissen „die Landschaft Interlaken gegen den Amtsmann von Unterseen gänzlich keine Ohmgeldtitel“ habe und im Gegenteil „die Burgerschaft von Unterseen einen austrücklichen Titel ohne Ausnahme, dass ein Herr Schultheiss ihnen das Ohmgelt schuldig“ sei.

⁸⁷⁸ Ämterbücher Unterseen, Band D Seite 28

⁸⁷⁹ Ämterbücher Unterseen, Band D Seiten 33-44

Wie war aber der Streit entstanden? Vor dem Stadttor war im Jahre 1767 zum Schloss ein Stöckli gebaut worden, mit einem Weinkeller, etwa „ein Klafter⁸⁸⁰ aussenher dem Burgeren Zihl“ im Bezirk der Landschaft Interlaken liegend. In diesem Gebäude vor dem Tor habe Schultheiss Augspurger Wein ausgeschenkt, auf Vorstellung der Vorgesetzten jedoch damit aufgehört, weil nach vorhandenen Titeln im Dorf Interlaken keine Wirtschaft sein dürfe. „Dass dieses Stöckli und Keller, so zum Schloss höchst nöthig gewesen, der Burgerschaft ihren Ohmgeltstittel entkräften könnte“, begreife niemand, sodass Schultheiss Gruner der Obrigkeit empfahl, „die Rechte der Burgerschaft von Unterseen möchten geschützt werden“.⁸⁸¹ Doch obwohl das Dorf Interlaken im Jahre 1762 bei der Festlegung neuer Marchen zwischen dem Ämtern Interlaken und Unterseen der Jurisdiction des Schultheissen von Unterseen unterstellt worden war, blieben damals „alle bodenzins und zeenden und was dergleichen seyn kann, ohnabgengeret demjenigen amtsmann wie biss anhero“. Das im Dorf vor dem Städtchen anfallende Ohmgeld war deshalb weiterhin dem Landvogt zu bezahlen. Dagegen opponierte die Burgerschaft von Unterseen, indem sie glaubte, dass ein jeweiliger Schultheiss vom eigenen Pensionswein, „so weder angekauft, auch nicht bey der Pinten, sondern en gros verkauft worden, kein Ohmgeld schuldig wäre“, und wenn er bezahle, das Geld dann ihr gehöre. Die Ohmgeldkammer entschied aber am 24.Mai 1797 einstimmig, dass der Schultheiss von Unterseen das Ohmgeld bezahlen müsse und ja bereits bezahlt habe, und dass das Ohmgeld in demjenigen Bezirk zu erheben sei, in dem es fällig werde.⁸⁸²

Die Burgerschaft von Unterseen gab sich damit nicht zufrieden und schrieb am 30.August 1797 erneut an die Obrigkeit in Bern. Diese forderte einen Mitbericht des Schultheissen ein, der diesen „wegen einfallender Herbstférie nicht ehnder einschicken“ konnte und empfahl darin, „dieser Zankapfel, so mein Herr Amtsvorfahr unter diese Gemeinden geworfen, solte von Eüer Wohlgebohrnen in aller Stille ohne einiges Aufsehen können aufgehoben werden, damit daraus nicht noch mehr Verbitterungen entstehen. Ich meinerseits bin gar nicht entschlossen, von meinem Pensionswein, wenn ich denselben Engros verkaufe, weder der Landschaft Interlaken noch denen von Unterseen Ohmgält zu bezahlen.“ Nach einer beigelegten Deklaration war die Unterseener Burgerschaft bereit, den obrigkeitlichen Entscheid anzunehmen, auch wenn es ihr schwer vorkomme, „bey ihren deutlichen Titeln wegen der Erbauung eines neuen Kellers ihrer Rechte verlurstig“ zu werden, „allein diess ist dermahl eine so geringfüge Sache, dass es in der That nicht ein Process werth ist“.⁸⁸³

Die Deusche Seckelschreiberei erstellte ein mit dem 15.November 1797 datiertes Gutachten über den ganzen Handel⁸⁸⁴ und wies darin die Ohmgeldabgabepflicht des heutigen „Landjägerstöcklis“ der Landschaft Interlaken zu. Bei der Aufteilung der Kosten auf die Streitenden war man sich nicht einig. Die einen rieten, sie „zwischen den Parteien wetzuschlagen, um dadurch zu verhindern, dass die Erbitterung dieser zwei benachbarten Gegenden nicht noch mehr zunehme“, die andern glaubten, „es sey angemässen, dass die Kösten der unterliegenden Parthey auferlegt werden.“ Der Ohmgeldstreit um 50 Schilling oder zwei Kronen wurde im Berner Rat am 2.Dezember 1797 traktandiert, blieb aber unerledigt. Angesichts des unmittelbar bevorstehenden Untergangs des Alten Bern wahrlich eine geringfügige Angelegenheit!

⁸⁸⁰ 1 Klafter = ca 1 m 80 cm

⁸⁸¹ Ämterbücher Unterseen, Band D Seite 31

⁸⁸² Ämterbücher Unterseen, Band D Seiten 48-52

⁸⁸³ Ämterbücher Unterseen, Band D Seiten 53-56

⁸⁸⁴ Ämterbücher Unterseen, Band D Seiten 57-59



Abb. 57 – Der Aar-Fall im Canton Bern
nach der Natur gezeichnet von Reinermann, geätzt von Offermeyer

Das letzte Gesuch an die Gnädigen Herren

Abraham Jaun, ein Witwer ohne Kinder, hatte einer landsfremden Frau die Ehe versprochen. Sie hiess Margaritha Bauer, kam von Reinbergen aus der Gegend von Köln, war reformierter Religion, unverheiratet, hatte als Dienstmagd während 26 Jahren in hiesigen Landen, davon fast immer im Oberland, gearbeitet und sich stets zur Zufriedenheit der Meistersleute betragen. Nun bat der Heiratswillige als „Euer Gnaden gehorsamster Unterthan, gebürtig von St.Beatenberg, aber in der Gemeinde Unterseen angesessen“ darum, die Verlobung gnädigst zu genehmigen, obwohl die Frau nur einen Tauschein vorlegen könne. Da es fast unmöglich sei, den sonst nötigen „Proclamationschein“ aus ihrer Heimat „bei gegenwärtigen Kriegsunruhen durch die Post zu erhalten“, ersuche er, davon dispensiert zu werden.⁸⁸⁵ Das Gesuch war erfolgreich, und die Ehe durfte am 19.Mai 1797 in der Kirche Unterseen geschlossen und eingesegnet werden. - Dieses letzte Dokument in den Ämterbüchern von Unterseen aus der Zeit der Gnädigen Herren macht bewusst, dass das Alte Bern im Ganzen gut verwaltet wurde und oftmals ein freundliches Gesicht zeigte, dass aber nach der französischen Revolution von 1789 auch in der Schweiz die Zeit reif war, mehr Freiheit zu gewähren, die Vorherrschaft des patrizischen Regiments abzuschaffen und eine neue, auf gleichen Rechten aufgebaute Gesellschaftsordnung einzuführen.

Der letzte Berner Schultheiss

Vorboten des Umbruchs

Im 18.Jahrhundert verbreitete sich von Frankreich her ein neues Denken über ganz Europa. Von den Philosophen der Aufklärung ausgehend, drangen die Ideen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit aller Menschen auch in unser Land ein. Sie standen im Widerspruch zur Vorstellung von der gottgewollten Führung des Staates durch eine patrizische Obrigkeit. Die althergebrachte Ordnung begann zu wanken. Die Unruhe erfasste die ganze Eidgenossenschaft und alle Bevölkerungsschichten. Der Gehorsam bröckelte, und die Landbevölkerung verlangte wie im Bauernkrieg von 1653 vehement ihre Rechtsgleichheit mit den Städten. In Bern war die Obrigkeit in zwei ungefähr gleich starke Lager gespalten und deshalb kaum handlungsfähig. Die einen wollten unbedingt an ihren Privilegien festhalten, die andern erkannten die Notwendigkeit einer gesellschaftlichen Neuordnung. - Nachdem Napoleon auf der Rückreise von seinem Italienfeldzug am 22. und 23. November 1797 in einer Kutsche unser Land durchquert hatte, dabei im Waadtland stürmisch gefeiert und sogar in Bern mit 150 Kanonenschüssen ehrend begrüsst worden war, bereitete er anschliessend als sein nächstes kriegerisches Unternehmen die Eroberung der Schweiz vor.

Im Jahre 1798 kam es auf dem ganzen Gebiet der alten Eidgenossenschaft zu grossen politischen Veränderungen. Nachdem zum Jahresbeginn das einst mächtige Bern seine Truppen aus dem Waadtland zurückgezogen und damit einen Drittel seines Staatsgebietes kampflös aufgegeben hatte und in den Städtkantonen Zürich, Basel, Schaffhausen, Solothurn, Luzern, Freiburg sowie im Wallis und in St.Gallen die Landleute ihre Forderungen im Wesentlichen zugestanden erhalten hatten und die Gemeinen Herrschaften frei und selbständig geworden waren, nahm die Entwicklung anfangs März auch für das Alte Bern eine dramatische Wende.

Im Staate Bern gab es sowohl auf dem Lande wie in den Städten viele Leute, die nach französischer Freiheit verlangten, darunter sogar ein beträchtlicher Teil der von der Regentschaft ausgeschlossenen Bürgerschaft der Hauptstadt, und selbst jüngere

⁸⁸⁵ Ämterbücher Unterseen, Band D Seite 60

Patrizier stimmten den neuen politischen Lehren zu. Als mit einer Unterschriftensammlung die Regierung auf gesetzmässigem Wege zu Reformen gedrängt wurde, traten am 2. Februar 1798 aus allen Städten und Bezirken des deutschen Kantonsteils 52 Abgeordnete in Bern zusammen, um eine verbesserte Verfassung auszuarbeiten. Unter ihnen waren Samuel Joneli, Landesvenner, Boltigen, Christian Michel, Hauptmann, Bönigen, Peter Sterchi, Stadtvenner, Unterseen. Doch ihre Arbeit wurde von den Ereignissen überrollt.

In Bern hielten sich die Kriegspartei und die Friedenspartei die Waage, sodass keine klaren Entscheide mehr möglich waren. Trotz dieser inneren Uneinigkeit wurde zum Abwehrkampf gerüstet. Militärische Kreise planten für den Fall eines ungünstigen Ausgangs, im Oberland eine letzte Abwehrstellung aufzubauen und Vorräte, den Staatsschatz und die wehrlosen Familienangehörigen der Regierenden nach Interlaken zu verlegen. Die Ausführung entsprechender Massnahmen wurde aber erst versucht, als es zu spät war.

In Unterseen hatte sich schon im Vorfeld und dann nach dem Bekanntwerden der Französischen Revolution 1789 eine allgemeine Unsicherheit verbreitet. Das Chorgeichtsmニュアル wurde nur noch rudimentär geführt. Die letzte Protokollnotiz stammt vom 25. September 1775. Und im Burgerrodel, in den die gewählten Vorgesetzten sowie die stimmberechtigten und die neu aufgenommenen Bürger eingeschrieben wurden, datiert die letzte Eintragung vor dem Untergang des Alten Bern vom 22. Januar 1793. Weder der Schultheiss noch der Pfarrer wollten oder konnten die noch geltende Ordnung durchsetzen. Ein als Beweismittel dem Richter vorgelegtes, im 18. Jahrhundert geführtes „Gemeindefuch“ der Bäuert- und Kirchengemeinde verschwand 1814 während eines Niederlassungsprozesses gegen die Gemeinde Ringgenberg. Und das Konzepten-Buch über die Gemeindeverhandlungen von Unterseen Nr. 1, das in der Zeit vor 1815 geführt wurde, ist verschollen, sodass die Umbruchzeit örtlich leider nur schwach zu dokumentieren ist.

Ein verlorener Kampf

Die Franzosen rückten am 1. März von Westen und von Norden her gegen die Hauptstadt vor. Da die eidgenössische Hilfe grösstenteils ausblieb – der Umsturz hatte in den andern Städtkantonen kurz vorher stattgefunden und nur wenige waren bereit, dem noch aristokratisch geführten Kanton zuzueilen - war Bern allein auf sich gestellt. Seine Truppen waren noch kampfwillig, jedoch durch langes Warten verunsichert. Der Hasler- und Briener Auszug stand unter dem Befehl von Hauptmann Niklaus Friedrich von Mülinen, dem späteren Schultheissen der Stadt Bern. Er wurde im Westen Berns zur Besetzung von Murten eingesetzt und erlitt dabei keine Verluste.

Die Auszüge aus dem Bödeli und aus den Lüttschinentälern waren dagegen zusammen mit anderen Truppen den Franzosen im Norden Berns entgegengeschickt worden. Sie gerieten am 2. März bei Büren in einen Kampf, verloren ihn und beklagten Tote. Ein grosses Durcheinander folgte, man sprach von Verrat, ganze Bataillone wollten nicht mehr gehorchen, und Innerschweizer Soldaten kehrten verdrossen heim. Franz Niklaus König, der selber als Artilleriehauptmann mit seinen Geschützen in Lengnau den Franzosen hatte weichen müssen, zeichnete ein vielsagendes Bild dieses stürmischen Tages.

In den dezimierten Truppen schwand der Kampfwille. Bei Fraubrunnen zog den sich zurückziehenden Truppen einheimischer Landsturm zu. Es waren Leute jeden Alters und Geschlechts, die zur Sense, zur Gabel, zum Karst griffen und herbeieilten, „um sich an den Verrätern des Vaterlandes zu rächen“. Der Erfolg blieb auch ihnen versagt.



Abb. 58 – Le Landsturm, dessiné sur les frontières de Berne et Soleure pendant l'attaque des Français 1798, von Franz Niklaus König, Feder und Aquarell auf Papier (Gottfried-Keller-Stiftung, Kunstmuseum Bern)

Am Sonntag morgen, am 4. März 1798 dankte die alte bernische Regierung ab. Der Grosse Rat bestimmte einen Übergangsrat aus 52 Abgeordneten des Landes und 53 Mitgliedern des alten Rates. Bedrückt fuhr darauf der letzte Schultheiss des Alten Bern, Niklaus Friedrich von Steiger, in einer Kutsche gegen das Grauholz, wo sich der entscheidende Kampf ankündigte. Unterwegs traf er auf zwei meuternde Frutiger Battailone, die sich verraten fühlten und heimkehren wollten. Dem alten Mann gelang es, in der im Viereck versammelten Mannschaft neuen Widerstandswillen zu wecken. Die Frutiger zogen daraufhin gegen Neuenegg und zeichneten sich dort durch ihren Kampfgeist aus, wobei die Verteidiger in einem ersten Gefecht unterlagen, am folgenden Morgen des 5. März dann aber in einem zweiten Treffen siegten. Doch das entscheidende Gefecht fand im Grauholz statt und ging verloren. Danach marschierten die unter der Leitung der beiden Generäle Brune und Schauenburg stehenden Franzosen in die Hauptstadt ein und besetzten anschliessend das ganze Bernerland. Die bernischen Truppen waren enttäuscht, lösten sich auf und kehrten heim, und die Angehörigen der Umgekommenen waren erbittert.

Müde ritt General Carl Ludwig von Erlach mit einigen Getreuen durchs Aaretal dem Oberland zu. Dabei begegnete er einer Abteilung Oberhasler, die als noch Zuverlässige aus einem Oberländer Bataillon ausgewählt worden waren und unter der Leitung von Hauptmann Michel aus Bönigen in Begleitung des Hasler Landammanns Moor der Stadt Bern zu Hilfe eilen wollten. Als der General ihnen bekannt gab, dass der Kampf bereits verloren sei, wurde er und seine Offiziere von den Umstehenden aus den Sätteln gerissen; dann luden die Hasler den wehrlosen von Erlach auf ein Fourgon und wollten ihn mitnehmen. Doch bei Wichtrach wurden sie von einer aufgebrachten Menge, von Landsturmsoldaten des Ortes und heimkehrenden Milizen aufgehalten. Es entstand erneut ein Tumult, während dem der General mit Bajonettstichen umgebracht wurde.

Am gleichen Tag fuhr gegen Abend auch der letzte Schultheiss des Alten Bern, Niklaus Friedrich von Steiger, ebenfalls durch das Aaretal dem Oberland zu. Er liess sich von Thun zum Neuhaus rudern und verbrachte seine letzte Nacht auf Berner Boden im Schloss Unterseen. Und in derselben Nacht feierte das Volk auf dem Bödéli auf den Strassen in einem ausgelassenen Fest wie an vielen andern Orten das Ende der patrizischen Herrschaft. Tags darauf reiste Schultheiss von Steiger, bedrängt von unruhigem Volk, über den Brünig weiter, um im Ausland Hilfe zu suchen.



Abb. 59 –

Brosche zur Erinnerung an Niklaus Friedrich von Steiger, letzter Schultheiss der Stadt Bern, der auf seiner Flucht ins Ausland die letzte Nacht auf Berner Boden im Unterseener Schloss verbrachte. (Privatbesitz Unterseen)

An diesem 5. März 1798 ging die Zeit der 75 Bernischen Schultheissen in Unterseen zu Ende. Sie hatten hier von 1402 bis 1798 im Auftrag der Gnädigen Herren von Bern regiert. Die Namen und Wappen der 6 letzten bernischen Schultheissen sehen auf dem Unterseener Wappenband wie folgt aus:

Carl Victor von Büren, alt Landvogt von Aarberg, Freiherr von Vaumarcus 1765	Michael Wag- ner, Oberst, alt Landvogt von Castelen, Schultheiss nach Unter- seen 1771	Sigmund Victor Sinner, alt Landvogt von Sumiswald, Schultheiss nach Unterseen 1777	Beat Ludwig Augsburger 1783	Daniel Ludwig von Tavel 1789	David Gruner, alt Landvogt von Aubonne 1795
------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------	---------------------------------------	------------------------------------------------------



Abb. 60 – Das Ende des Wappenbandes der Unterseener Schultheissen, gemalt im 18. Jahrhundert, die letzten drei Wappen wurden anfangs des 19. Jahrhunderts angefügt

Unterseen im Kanton Oberland (Helvetik 1798-1803)

Eine andere staatliche Ordnung

Im neuen Kanton

Übergang

Die Franzosen waren bei Neuenegg nach einem ersten von ihnen gewonnenen Gefecht in einem zweiten Treffen am Morgen des 5. März 1798 zurückgeschlagen worden, doch der Kampf ging gleichen Tags beim Grauholz verloren, und die Stadt Bern wurde von den Truppen unter General Brune besetzt. Und schon am nächsten Tag, am 6. März 1798, strömten die wehrfähigen Männer der Region vor dem Gasthaus Interlaken zu einer Landsgemeinde zusammen, an der „mehrere Tausend Mann in Waffen“ teilnahmen. In ihrem Auftrag schrieb Rechtsagent Johann Rudolf Sterchi aus Unterseen an den französischen General Brune nach Bern, „dass unser oberländisches Volk sich heute einmütig entschloss, keinen fernern Widerstand mehr zu thun, sondern lediglich auf den Ausgang unseres Schicksals zu warten.“⁸⁸⁶ Die grosse Mehrheit der Bevölkerung sah der Zukunft voller Hoffnung auf bessere Zeiten entgegen. Auch die Hasler waren dieses Mal gleicher Meinung. - In Bern gaben sich unterdessen die „Befreier“ in ihren Worten als Freunde des Volkes, handelten aber als rücksichtslose Sieger. Am 11. und 12. März führten sie auf 11 vierspännigen Wagen den bernischen Staatsschatz nach Paris. Im Gesamten war es ein Wert von über 14 Millionen Franken, damals eine grosse Summe. Mit diesem Geld wurde im folgenden Jahr der ägyptische Feldzug Bonapartes mitfinanziert.

In der Zeit des Umbruchs veränderte sich im Kanton Bern das gesellschaftliche Gefüge. Die Vorherrschaft der Hauptstadt und die Privilegien der Patrizier wurden zurückgebunden. Im Oberland ging der Übergang von der alten zur neuen Ordnung des Staatswesens ohne grössere Schwierigkeiten von statten. In Thun wurde am 12. und 13. März nach dem dortigen Ratsprotokoll ein Freiheitsbaum „mit aller möglichen Feierlichkeit und Ceremonie unter dem Klang der Militair-Musik“ aufgestellt. Und bis am 21. März wurden in der Stadt und am Schloss „überall die Insigna vom Stand Bern – folglich alle Bären, Halseisen && - durchgehends und überall“ beseitigt.⁸⁸⁷ Als jedoch General Brune am 16. März die Errichtung einer Rhodanischen Republik auf dem Gebiet des Wallis und der Westschweiz proklamierte, in der das Oberland von Bern abgespalten und als eigener Kanton neu Rhodanien zugeteilt werden sollte, stiess das Vorhaben in den meisten Urversammlungen im Oberland auf Skepsis. Nur der Nachfolger des Thuner Rates, der „Provisorische Ausschuss“, meldete nach Bern, man sei gesinnt, „mit allen Freuden zur Rhodanischen Republik sich anzuschliessen“, und die Vorschläge zur Bildung eines Kantons Oberland würden mit Einstimmigkeit aufgenommen. Zudem sandte die Thuner Urversammlung am 20. März wegen der Errichtung des Kantons Oberland ein besonderes Dankeschreiben an General Brune. Sonst kam aber nur aus dem Niderrsimmental eine ausdrücklich zustimmende Zuschrift. Darauf wurde die Proklamation am 22. März zurückgenommen und dafür eine einheitliche Helvetische Republik beschlossen. General Brune setzte aber am 28. März 1798 durch, dass bei der Bildung des gesamtschweizerischen Staatswesens das Oberland als eigener Kanton vom Stande Bern abgetrennt wurde.

⁸⁸⁶ Strickler, Helvetik Band I Seite 364

⁸⁸⁷ Robé, Berner Oberland und der Staat Bern, Seite 37

Konstituierung

Die Neuorganisation des Staates und der Gemeinden war keine einfache Sache. Ende März 1798 wurden in den einzelnen Gemeinden an Urversammlungen gesamt-haft 103 Wahlmänner bestimmt, welche zur Konstituierung des neuen Kantons Oberland nach Thun abgeordnet wurden. Es waren nahezu alles Beamte der alten Ordnung, Landesvenner, Amts- und Gerichtsstatthalter, Hauptleute und Offiziere, die sich zur Verfügung stellten und welchen die Aufgabe anvertraut wurde, die Vorgesetzten im neuen Kanton zu wählen. Die Wahlmänner traten anfangs April im Thuner Rathaus zusammen, um die Mitglieder der helvetischen Räte, des Kantonsgerichtes und der Verwaltungskammer des Kantons Oberland zu bestimmen. Sie bemühten sich um einen reibungslosen Übergang und setzten auf Kontinuität. Von den 42 Männern, welche in die zu besetzenden Stellen im Senat, im Grossen Rat und in der Verwaltungskammer gewählt wurden, verfügten deren 35 bereits über altbernische Verwaltungserfahrung.⁸⁸⁸

Widerstände

Am 12. April 1798 versammelten sich im Rathaus in Aarau die Senatoren und Grossräte aus zehn Kantonen, die zuvor von den zu ihrer Wahl ausgeschlossenen Abgeordneten bestimmt worden waren. Sie hatten die erste, vom französischen Regierungskommissär verfügte schweizerische Verfassung zu genehmigen, die dem Wortlaut nach auf der Souveränität des Volkes und auf den neuen Freiheitsrechten beruhte, aber vom Volk selber nicht gebilligt war. Nach französischem Muster wurde an die Spitze des neuen Staates ein Direktorium von fünf Männern aus den Kantonen Basel, Solothurn, Luzern, Waadt und Bern gestellt. Dieses setzte seinerseits als Leiter der Verwaltungsabteilungen die Minister ein, darunter als wichtiger Mann Philipp Emanuel Stapfer, der vordem bernischer Theologieprofessor gewesen war.

Die Besetzer forderten von den ehemals regierenden patrizischen Familien millionenschwere Kontributionen. Zusätzlich mussten die Kantone und die Gemeinden die Kosten für die Unterkunft und die Verpflegung der fremden Truppen tragen. Es gärte vor allem in den von der französischen Besetzung noch frei gebliebenen Gebieten. In der Innerschweiz regte sich offener Widerstand, 10'000 Mann wurden mobilisiert und unter den Oberbefehl des Schwyzers Alois Reding gestellt. Zum Abwehrkampf gegen die hier verhasste Einheitsverfassung gehörte ein Einfall der Innerschweizer am 23. April 1798 über den Brünig herüber, mit dem Ziel, die Franzosen zu verjagen. Die Aktion war ein Misserfolg. Die passive und ablehnende Haltung der Bevölkerung im Oberhasli zwang die 1000 Mann starke Truppe zum Rückzug.

Nur wenige Tage später, am 28. April erfolgte schon ein zweiter Versuch unter Generat Aufdermaur mit Truppen aus Schwyz, Unterwalden und Glarus. Doch auch dieses Mal lehnten es die Hasler ab, „durch das Land hinab nach Thun und Bern zu ziehen, um die Franzosen aus dem Vaterland zu vertreiben“. Erst als die Kommandanten ankündigten, dass noch 30'000 Graubündner kommen würden und man die Häuser anzünden werde, waren die Hasler „in Forcht und Schrecken“ versetzt und in ihrer Mehrzahl bereit mitzuziehen. Ihre Landsgemeinde forderte anschliessend die Gemeinden auf dem Bödli auf, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen. Dann wurde in Meiringen der Freiheitsbaum umgehauen.⁸⁸⁹ Die Briener hielten dagegen am 29. April, obwohl ihr Dorf von 500 Innerschweizern besetzt war, an einer Urversammlung selbst unter der Drohung des Brandschatzens mit deutlichem Mehr an ihrer helvetischen Gesinnung fest.

⁸⁸⁸ Robé, Berner Oberland und Staat Bern, Seite 41

⁸⁸⁹ Weissenfluh, Aufzeichnungen Seiten 75 f

Unterseen und Interlaken schlossen sich Brienz an und sandten einen Deputierten nach Meiringen, um den dortigen Einwohnern „unsre Anhänglichkeit an unsere neue Konstitution zu verstehen zu geben“.⁸⁹⁰ Obwohl am 30. April im Oberhasli bekannt wurde, dass die Truppen Redings die französisch besetzte Stadt Luzern eingenommen hatten, bewirkten an diesem Tag Ulrich Willi, der ehemalige Landammann des Oberhasli und neuerdings helvetischer Kantonsrichter zusammen mit alt Landesverwalter Andreas Anderegg aus Meiringen mit der Rückendeckung aus Brienz, Interlaken und Unterseen einen Stimmungsumschwung. Die Munizipalität in Meiringen liess trotz der Anwesenheit der Innerschweizer Truppen vor der versammelten Bevölkerung eine Erklärung verlesen, „keine Waffen gegen die neue Konstitution erheben“ zu wollen. Darauf kehrten die gleichentags aus dem Simmental, dem Frutigland und aus Grindelwald erschienenen Abgeordneten, nachdem sie diesen Gesinnungswandel festgestellt hatten, nach Hause zurück. Und als am 1. Mai 1798 Zug vor den Franzosen kapitulieren musste, wurde auch das Innerschweizer Expeditions-corps eiligst zurückgezogen.

Samuel Joneli, der Regierungsstatthalter des Kantons Oberland, beauftragte anschliessend die Meiringer Munizipalität, die Befürworter des Anschlusses an die Innerschweiz zu verhaften. Zwei Männer wurden daraufhin gefangen gesetzt, doch in der folgenden Nacht von 80 bis 100 Personen befreit. Schliesslich wurde auf die Bestrafung der Beteiligten aufgrund einer für alle kleinen Kantone gültigen Amnestie verzichtet. Dagegen wurden auf Antrag Jonelis in den helvetischen Räten in Aarau die Verdienste der verfassungstreuen Gemeinden Brienz, Interlaken und Unterseen und der Patrioten Christian Michel aus Bönigen, Johannes Fischer und Seckelmeister Grossmann aus Brienz, sowie alt Landesstatthalter Peter Mühlemann aus Interlaken und alt Venner Peter Sterchi aus Unterseen besonders gelobt. Die Dankesschreiben des Direktoriums in Aarau wurde im ganzen Kanton von den Kanzeln verlesen. Dieses Vorgehen deutet auf die Wichtigkeit der Vorgänge im Oberhasli im Vorfeld des sich anbahnenden Innerschweizer Dramas hin.

Die neue Verfassung enthielt Bestimmungen, die sich mit den konfessionellen Anschauungen der inneren Orte nicht vertrugen. Als die helvetischen Räte im Sommer 1798 auch in der Innerschweiz von jedem Bürger und auch von den Geistlichen den Eid auf die neue Verfassung verlangten, kam es zum Aufbruch. Am 18. und 19. August 1798 wurden die helvetischen Behörden in den beiden Kantonen Schwyz und Nidwalden verjagt. Darauf wurde General Schauenburg am 29. August 1798 vom Direktorium in Aarau beauftragt, gegen den Distrikt Stans im Kanton Unterwalden militärisch vorzugehen. Auch gegen ähnliche Unruhen in Schwyz und im Wallis griffen die Franzosen hart durch. Besonders die Schreckenstage von Stans hinterliessen in der Innerschweiz einen lange nachwirkenden Groll, dem bekanntlich Pestalozzi mit seiner Hilfe an die etwa achzig herumirrenden Waisenkinder entgegenzuwirken versuchte.

Nach dem Einmarsch der Franzosen hatten alle wehrfähigen Männer in den oberländischen Gemeinden im Frühling 1798 ihre Waffen abgeben müssen. Die drei patriotisch gesinnten Bezirke Brienz, Interlaken und Unterseen waren jedoch von dieser Aktion verschont geblieben, was ihr Verhältnis zu den andern Talschaften zusätzlich belastete. Als nach der Niederschlagung des Nidwaldner Aufstandes General Schauenburg befahl, im Gebiet von Thun bis Kerns alle Waffen einzuziehen, entstand eine neue Welle der Entrüstung. Regierungsstatthalter Joneli musste am 17. September 1798 eine zweite Entwaffnungsaktion durchführen. Namentlich das Bodeli reagierte heftig. Die ersten helvetischen Beamten, darunter die beiden Unterstatthalter Peter Mühlemann von Interlaken und Peter Sterchi von Unterseen, versuchten die Entwaffnung abzu-

⁸⁹⁰ Robé, Berner Oberland und Staat Bern, Seite 50

wenden und schrieben an Joneli: „Einem der neuen Ordnung der Dinge von Herzen zugetanen Volke den Befehl zur gänzlichen Entwaffnung zu eröffnen, ist eine Pflichterfüllung, vor welcher uns und jedem Beamten schaudert“. Selbst das helvetische Direktorium, nun in Luzern, wurde angeschrieben. Doch die Entwaffnung musste dieses Mal ausnahmslos durchgeführt werden. Das Direktorium brachte aber schliesslich den General dazu, dass den Männern von Brienz, Interlaken und Unterseen die Waffen zurückgegeben wurden, was beruhigend wirkte.

Unter Führung des letzten bernischen Schultheissen Niklaus Friedrich von Steiger, der über den Brünig ins Ausland geflohen war, drängte das von ihm geleitete Emigrantenkomitee die Gegner Frankreichs zum Einmarsch in die Schweiz. Man hoffte, auf diese Weise die vorrevolutionären Verhältnisse wiederherstellen zu können. In der Folge erklärten die alliierten Mächte England, Russland, Österreich und das Königreich Neapel sowie Portugal und die Türkei, am 1. März 1799 gegen Frankreich den Krieg, und die französisch besetzte Schweiz wurde im Sommer 1799 zum europäischen Kriegsschauplatz.

Als die Franzosen im März 1799 begannen, Truppen zu rekrutieren, führte die Angst vor fremdem Solddienst in Faulensee, Wimmis und Spiez zu Unruhen. In Leissigen, Matten, Wilderswil, Grindelwald fanden wie in Sigriswil, Aeschi und Frutigen nächtlicherweise geheime, rebellische Zusammenkünfte statt. Der Unwille griff weiter um sich, in Interlaken wurde das Zeughaus aufgebrochen und ausgeraubt, die Zeichen standen auf Sturm. Im Volk fürchtete man, die „aufgebotene Mannschaft werde unter die Franzosen verstossen und ihr Vaterland nicht wiedersehen. Anbei sagten sie, dass sie im ferndrigen Jahr ausgezogen, indem man ihnen gesagt, die ganze Schweiz mache den Krieg gegen Frankreich. Als sie aber auf dem Schlachtfeld gestanden, seien sie von allen Mitbrüdern verlassen und schändlich hintergangen worden.“⁸⁹¹ Die Helvetik verlor in dieser Zeit viele ihrer Anhänger.

Im April 1799 herrschte im Oberland allgemeiner Aufruhr. Därligen, Unterseen, Aarmühle und Bönigen wollten aber nicht zu den Waffen greifen. Im Hasli dagegen wurden am 8. April die Freiheitsbäume umgeholt, die ausgehobene Mannschaft erschien nicht auf den Sammelplätzen, es herrschte Aufbruchstimmung. Doch die Gemeindevorsteher rieten vom Aufbruch ab, da Brienz und Unterseen nicht mitmachen würden.

Im westlichen Oberland wollten die Aufständischen den Kantonshauptort Thun besetzen. Diese Stadt wurde von etwa 200 Soldaten bewacht. Am 13. April läuteten in Spiez, Aeschi und Wimmis die Kirchenglocken zum Aufbruch, und rund 1000 Mann zogen aus. Helvetische Truppen unter der Führung des Platzkommandanten Dolder in Thun und ein Detachement mit Freiwilligen aus dem Amt Seftigen unter Führung von Philipp Emanuel von Fellenberg traten ihnen auf der Schorenallmend in Unterzahl, aber entschlossen entgegen, und nach einem heftigen Gefecht hatten die helvetischen Truppen 25 und die Aufständischen 200 Tote zu beklagen. Zu den aufrührerischen Gemeinden zählten ebenfalls Ringgenberg, Habkern, Beatenberg, Leissigen. Von Grindelwald brach am 14. April ein Zug Aufständischer auf, dem sich Unzufriedene der Lüttschinentäler anschlossen. Doch als der Ausgang des Gefechtes auf der Schorenallmend bekannt wurde, kehrten sie wieder um. - Am Tag des Gefechtes auf der Schorenallmend waren auch aufständische Simmentaler gegen Thun marschiert. Sie waren bis nach Reutigen und Amsoldingen gekommen und dann nach Wimmis zurückgewichen, wo ihnen helvetisch Gesinnte aus Erlenbach und Diemtigen den Heimweg verwehrten. Sie fanden ihn schliesslich durchs Frutigtal über das Hahnenmoos. Am 25. April wurde ein

⁸⁹¹ Bundesarchiv, Helv 875 Seiten 185-199, Bericht der Regierungskommissairs Schneider und Michel an das Direktorium der Helvetischen Republik vom 22. April 1799.

Rest von 200 rebellischen Obersimmentalern bei der Laubegg zwischen Boltigen und Zweisimmen überwältigt und gefangen nach Thun geführt.

Von den gesamthaft 561 Gefangenen wurden nur die Rädelsführer vor ein Tribunal gestellt, wobei einzelne von ihnen später aus der Haft entfliehen konnten. Etwa 300 Mann wurden als Hilfstruppen in französische Dienste geschickt, während 200 Mann nach Hause zurückkehren konnten. Trotz der offensichtlich verbreiteten Unzufriedenheit blieb die Mehrheit der Bevölkerung in Brienz, auf dem Bödeli, im Nidersimmental und in der Stadt Thun ihrer revolutionären Grundhaltung treu, während in den andern Gebieten des Oberlandes ähnlich wie zur Reformationszeit eine konservative Grundstimmung vorherrschte. In diesen Tagen stellte sich der einst helvetisch gesinnte Amtstatthalter Johannes Fischer aus Brienz wieder auf die Seite der alten Ordnung.

Im Frühjahr 1799 besetzten die Österreicher die Bündner Pässe, während die Franzosen dagegen das Gotthardgebiet beherrschten. Mitte Mai drangen aber die Österreicher in die Ostschweiz ein, es gelang ihnen, in einer ersten Schlacht am 6. Juni 1799 die Stadt Zürich zu erobern, und sie stiessen im Sommer von Süden her sogar bis zur Grimsel vor. Um am Susten und an der Grimsel das weitere Vordringen der Österreicher zu verhindern, marschierten anfangs Juni zwei französische Bataillone von Thun aus gegen das Oberhasli. Für ihre Verpflegung mussten die anliegenden Gemeinden aufkommen. Auf der Grimselpasshöhe fand schliesslich am 14. August der entscheidende Kampf statt, den die Franzosen dank eines listigen Umgehungsmanövers unter Führung eines Einheimischen gewannen.

Auf der Gegenseite überquerte, von der Lombardei herkommend, eine russische Armeeabteilung unter General Suwarow den Gotthard, um die Franzosen ganz aus der Schweiz zu verdrängen. Sie erreichte am 26. September Altdorf. Doch tags zuvor hatten in einer zweiten Schlacht um Zürich die Franzosen gesiegt, und Suwarow wurde das Weiterkommen nordwärts verwehrt. In Gewaltmärschen wich er mit seinen Leuten nach Schwyz aus erreichte über den Pragelpass den Hauptort Glarus. Doch auch hier war ihm der Talausgang versperrt, sodass nichts anderes übrig blieb, als das Glarnerland südwärts unter grossen Anstrengungen über den Panixerpass nach Ilanz zu verlassen. Damit war der Plan der Koalitionsarmee, die Schweiz von der französischen Besetzung zu befreien, eindeutig misslungen. - Enttäuscht über diesen Ausgang des Kampfes gegen Napoleon starb am Ende des Jahres 1799 der letzte Schultheiss des Alten Bern, Niklaus Friedrich von Steiger, in seinem Exil in Augsburg.

Der Distrikt Unterseen

Neuaufteilung und Neuordnung

In der Helvetik wurde nach französischem Muster ein zentral gelenkter Einheitsstaat eingerichtet, mit Aarau als erster Hauptstadt. Die Stände der alten Eidgenossenschaft wurden dabei in Kantone umbenannt und zu blossen Verwaltungsbezirken herabgemindert. Dazu wurde, um den mächtigen Stand Bern zu schwächen, die Waadt und der Aargau von ihm abgetrennt und ausserdem noch ein besonderer Kanton Oberland mit Thun als Hauptstadt gebildet. Der neue Kanton wurde in zehn Distrikte eingeteilt. Es waren dies Saanen, Obersimmental, Nidersimmental, Frutigen, Aeschi (mit Spiez), Thun, Unterseen, Interlaken (mit Wilderswil als Hauptort), Brienz und das Oberhasli. - Zum Distrikt mit dem Hauptort Unterseen gehörten das Städtchen Unterseen, das Dorf Interlaken, Sundlauenen mit dem Ruchenbühl, dazu die Gemeinden Habkern, Beatenberg, Leissigen und Därligen.

Die helvetische Regierung hiess wie in Frankreich das Direktorium. Am 23. April 1798 wählte dieses Helvetische Direktorium in Aarau den obersimmentalischen Gerichtsschreiber und Landesvenner Samuel Joneli aus Boltigen zum Regierungstatthalter des

Kantons Oberland mit Amtssitz im Schloss Thun. Er war der oberste Repräsentant und galt, auch nach dem Urteil seiner politischen Gegner, als ein überzeugter Demokrat und aufrichtiger Volksfreund. Ihm wurde ein Fachgremium, die sogenannte Verwaltungskammer beigegeben, die aber mangelnder Kompetenzen nur Geringes bewirken konnte. Der neue Kanton Oberland versuchte, seine Anfangsschwierigkeiten zu überwinden. Im Herbst 1799 wurden von den „Urversammlungen“ der Gemeinden die Wahlmänner zur Vornahme von Wahlen in die Kantonsbehörden nach Thun abgeordnet.⁸⁹² Im Distrikt Unterseen wurden dafür als „Agenten“ bestimmt von

Beatenberg	Agent Grossniklaus
Habkern	Christian Zurbuchen
Leensingen	Johann Zumstein
Unterseen	Johann Ulrich Rubi, Christian Imboden

Einer der ersten Beschlüsse der helvetischen Räte war die Abschaffung der mittelalterlichen Zehnten und der Grundzinsen. Andere, neu geregelte Steuern zu verfügen und einzutreiben war in der damaligen unruhigen Zeit aber unmöglich, sodass den an sich gutwilligen Volksmännern der Helvetik schlicht die Mittel fehlten, um im neu entstandenen Staatswesen etwas Erspriessliches zu leisten. Deshalb sah sich die Regierung nach kurzer Zeit und zur grossen Enttäuschung des Volkes genötigt, wieder die alten Zehnt- und Grundzinsabgaben zu verlangen. Daneben taten die einst Mächtigen im Lande alles, um den neuen Kanton scheitern zu lassen.



Abb. 61 – Unterseen im Kanton Oberland, um 1801, Umrissstich von Franz Niklaus König

⁸⁹² Jörin, Der Kanton Oberland, Seite 252

Für den ganzen Distrikt Unterseen wurde ein Distriktgericht eingesetzt. Seine erste Sitzung fand am 16. Juli 1798 statt, und zwar in der Gerichtsstube „auf dem Kaufhause zu Unterseen“⁸⁹³, wo zur Zeit des Alten Bern das Stadtgericht getagt hatte. Doch es erschien niemand. Aber eine Woche später eröffnete ein „Vorlader“ und Vorgeladene aus Därligen den langen Reigen der Gerichtshändler. Dem Distriktgericht gehörten an seiner fünften Sitzung vom 5. November 1798 an:

Präsident	Bürger Abraham Blatter, alt Amtsweibel, Unterseen
Richter	Johann Rudolf Sterchi, Negotiant, ehemaliger Stadtvenner, Unterseen
	Michael Tschiemer, alt Kirchmeier, Habkern
	Peter Schick, Obmann, Därligen
	Johannes Stüri, Kirchmeier, Leissigen
	Christen Feuz, Kirchmeier, Beatenberg
	Jakob Grossmann, Müller, Seckelmeister, Unterseen
	Abraham Gaffner, alt Chorrichter, Beatenberg
	Peter Blatter, alt Chorrichter, Habkern

Gerichtsschreiber Johann Jakob Blatter, Notar, Unterseen

Das Distriktgericht stellte Geldaufbruchscheine aus, behandelte Ehesteuern, Geldstage, Erbschaftsstreitigkeiten, entschied über Pfandforderungen, befasste sich mit der weiteren Gültigkeit des Fuhr- und Schiffsreglementes, führte Verhöre durch, schloss Konventionen, bewertete Verleumdungen mit „Schelt- und Drohwörtern“ und untersuchte noch viel anderes mehr. Es tagte letztmals am 26. Juli 1803.

Eine Distriktrechnung von 1798 bis 1807

Der Distrikt war eine Verwaltungseinheit mit besonderer Rechnung. Der Unterseener Chorrichter von Allmen überschrieb sie unter dem Titel:

Mein Chorrichter Christen von Allmens von Unterseen Distriktrechnung, darinnen enthalten, was ich seith dem 20. Heüwmonat 1798 bis 1807 im Nahmen des District Unterseen habe eingenommen und ausgegeben.

Das Dokument⁸⁹⁴ enthält verschiedene interessante Angaben. Christian von Allmen übernahm am 20. Juli 1798 eine Rechnungsrestanz von 15 Kronen 9 Schilling 2 Pfennig von der Bäuert-Zweidrittelsgemeinde, ebenso zwei Vorschüsse, 210 Kronen aus dem Schulgut und 140 Kronen aus dem Stadtgut von Unterseen, dazu kamen 82 Kronen 19 Schilling und 2 Pfennige von der Gemeinde Habkern, und er empfing und verbuchte bis zum 19. November 1805 die fälligen Zinserträge und Kapitalrückzahlungen zugunsten der Zweidrittelsgemeinde. Im Ganzen betrug das „Einnehmen“ 1175 Kronen 3 Schilling 3 Pfennige. Wohin Leissigen, Därligen und Beatenberg, die ebenfalls zum Distrikt zählten, ihre Beiträge bezahlten, wurde nicht festgehalten.

Das „Ausgeben“ belief sich im Ganzen auf 1200 Kronen, 22 Schilling 2 Pfennig. Darunter wurden im Besonderen aufgeführt:

1799, den 31. Merz –	
Dem Kaufhauswirt Ritter für 26 Mass Wachtwein bezahlt mit	8.18. -
den 29. May	
Abraham Blatter, Rudolf Blatter, Christen Gysi, Caspar von Allmen,	
Hanns Roth, Peters, Christen im Boden, Friedrichs, und Michel Borter,	
jedem 4 Neüethaller Reisgält geben, thut	44.20. -

⁸⁹³ Archiv der Burgergemeinde Unterseen, Gerichtsprotokolle

⁸⁹⁴ Prozessakten 1798 - 1805 der Familien Michel, Hirni und Borter, Bürgerarchiv Unterseen

Dieses Geld wurde für eine ausserordentliche Bewachung des Städtchens und als Sold für sieben eingerückte Soldaten ausgegeben. Der Rechnungsleger schrieb am Schluss seiner Rechnung:

Im Jahr 1799, als die Mannschaft auf Bern marschiert, bin ich 14 Tag in Bern gewesen. Wo ich dann heim kommen, wo andere 4 Neüethaller bezogen, ich nichts, setze auch an	6.10.-
Denne bin ich mit anderen Ausgeschossenen auf Thun geschickt worden, zu Statthalter Joneli, für uns zu berathen, setze an	1. - . -
Den Districtwagen und Geschirr von Thun bis nach Unterseen zu transportieren, zalt	10.-

Am 11.Mai 1800 mussten „nach der gemachten Einteilung von Herrn Notar Gehret die alten Militärkosten für hiesige Gemeind lauth Liste“ mit 80 Kronen 14 Schilling 1 Pfennig bezahlt werden. Und im folgenden Sommer waren zweimal ins Wallis geschickte Säumer mit Ross und Wagen zu besolden, weiter liessen sich zwei Soldaten, Peter Lauener und Heinrich Mühlemann in fremden Kriegsdienst anheuern, was alles zusammen an Kosten 61 Kronen 6 Schilling und 2 Pfennig verursachte. Neben zwei an Statthalter Peter Sterchi ausgerichteten Posten für von ihm bezahltes Reisgeld im Gesamtbetrag von 14 Kronen 9 Schilling 2 Pfennig wurden weiter aufgeführt:

1801, den 15.April dem Christen im Boden, Buchbinder, als er auf Oberhasli zum Brottragen beordert worden, laut Quittung zalt	7.19. -
den 23.Mai dem Friedrich Zurbuchen für zwei Gemeindross, so zwei Sommer an Algeüw gesömmert lauth Quittung Hirtlohn zalt	1. 2. -
1802, den 19.Merz dem Jakob Marmet von Erlenbach das für hiesigen District in das Wallis gelieferte Fleisch lauth Quittanz zalt mit	94. - . -
den 29.Heüwmonath dem Wirt von Allmen für ein Soldatenmorgenessen zalt lauth Quittanz	8. -
den 20.Herbstmonath 10 von hiesiger Gemeind abgeschickten Soldaten jedem 40 Batzen ausgerichtet, thut	16. - . -

Nachdem im Frühling 1803 die Mediationsverfassung in Kraft getreten und damit der Kanton Oberland aufgehoben worden war, musste die Distriktsorganisation aufgelöst werden.

1804, den 11.Weinmonath wo Ausgeschossene vom District zusammen kommen, um nöthige Sachen zu tractieren, dem Wihrt lauth Cöntli zalt	1. 24. -
den 8.Wintermonath ist ebenfalls von sammtlichen Districtsausgeschossenen verzehrt und dem Wihrt lauth Conto zalt	3.23.1
1805, den 8.ten Mertz an Obmann Schick alte Districtkosten zalt	35. - . -
den 7.ten Christmonath zu der Kriegssteür gelegt, was zu wenig eingegangen war	13.13.2
1806, den 23.ten Mertz dem Ulli im Boden ein Bong zalt, das Herr von Wadtenwihls Pagage vom Neüwhaus zu führen, zalt	15.-

Die für die Auflösung Ausgeschossenen versammelten sich im Jahre 1804 zweimal und verpflegten sich zu Lasten der Distriktkasse. Dann wurden 1805 noch unerledigte Rechnungen, 35 Kronen für Distriktskosten und 13 Kronen für nicht eingegangene Kriegssteuern bezahlt. Und abschliessend führte Uli Imboden am 23. März 1806 das Gepäck eines Herrn von Wattenwyl mit dem Rest der Distriktsakten ins Neuhaus. Nach dem Aktenrückzug blieben nur wenige Dokumente aus der Revolutionszeit in den Unterseener Archiven zurück.

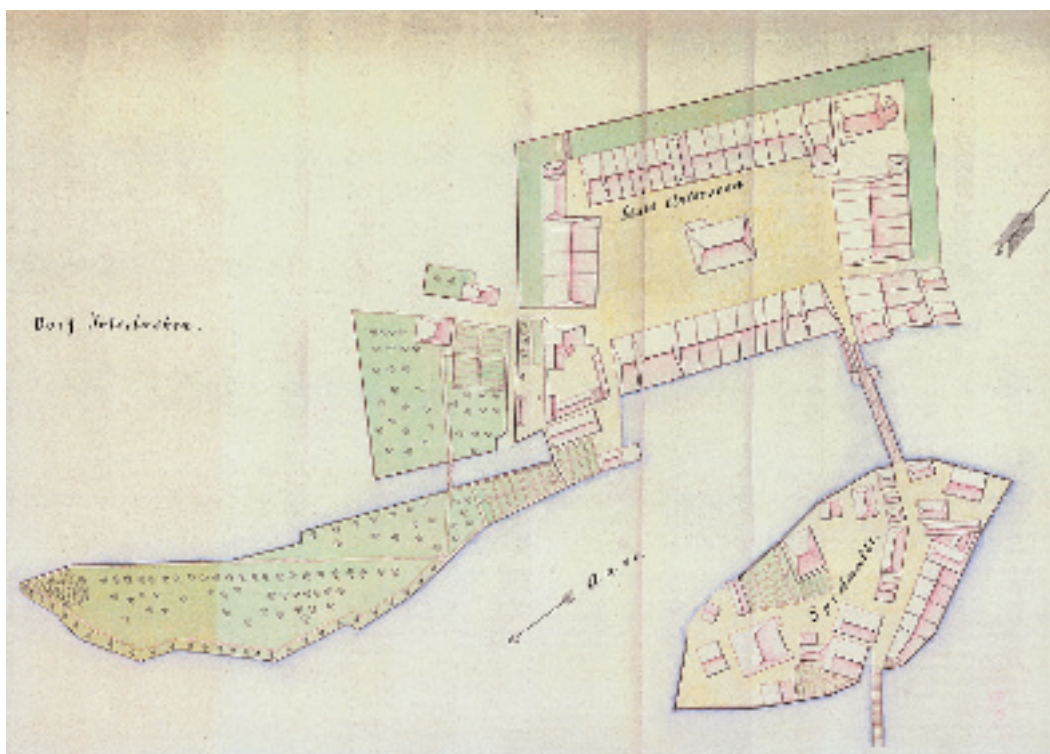


Abb. 62 – Plan der Stadt Unterseen, um 1800 (Berner Staatsarchiv)

Die Munizipalität

Direkte Verbindung

Zu Beginn der Helvetik wurde das Gemeindewesen neu geordnet, und zwar gleich für die ganze Schweiz. Grundlage für die Organisation der Gemeinden war die helvetische Konstitution von 1798 mit ihrem Grundsatz der Volkssouveränität und der Abschaffung aller erblichen Vorrechte. Alle am Ort wohnhaften helvetischen Aktivbürger bildeten Munizipalgemeinden, die ähnliche Aufgaben wie unsere heutigen Einwohnergemeinden zu erfüllen hatten. Sie bestimmten an ihren Urversammlungen die Munizipalitäten. Das waren Behörden, die wie heutige Gemeinderäte amtierten. Daneben wurden die Aufgaben der Bäuertergemeinden von den sogenannten Nutzungsgemeinden übernommen und weitergeführt.

Zum ersten Präsidenten der Munizipalität von Unterseen wurde Johann Rudolf Sterchi bestimmt. Er war Doktor der Jurisprudenz und wurde später auch helvetischer Nationalrat. Seine Frau hiess Susanne Catharina Joneli, kam aus Boltigen und war die Tochter des von der Helvetischen Regierung zum Regierungsstatthalter des Kantons

Oberland bestimmten Notars Samuel Joneli.⁸⁹⁵ - Als am 4. August 1799 in der Kirche Unterseen ein am 27. Juli geborener Johann Rudolf Sterchi getauft wurde, war der höchste Magistrat des neugeschaffenen Kantons, Notar Samuel Joneli zusammen mit seinem Sohn als Taufzeuge anwesend. Die Unterseener Munizipalität konnte sich damals über die Entwicklungen in der Schweiz aus erster Hand informieren.

Aus der Zeit des Kantons Oberland sind in den Archiven von Unterseen nur wenige Dokumente erhalten geblieben. In den Untersuchungen über die wechselseitigen Beziehungen von 1798 bis 1846 zwischen dem Oberland und dem Staat Bern stellt Udo Robé diese Entwicklung eingehend dar. Daraus lassen sich über die damaligen politischen Verhältnisse in unserer Region interessante Einzelheiten entnehmen. Die damalige Gemeindeorganisation kann aber nur bruchstückweise dargestellt werden.

Der Verfassungseid

Im August 1798 mussten alle Gemeinden einen Eid auf die neue Verfassung leisten. Er lautete:

Wir schwören, dem Vaterland zu dienen und die Sache der Freiheit und Gleichheit als gute und getreue Bürger mit aller Pünktlichkeit und mit allem Eifer, so wir vermögen, und mit einem gerechten Hasse gegen Anarchie und Zügellosigkeit anzuhängen.

Ohne Widersetzlichkeit wurde in den Distrikten Brienz, Unterseen, Niedersimmental, Saanen sowie in einem grösseren Teil des Amtsbezirks Interlaken geschworen, jedoch ohne die Gemeinden Lüschtental, Saxeten, Wilderswil, Isenfluh und Grindelwald. Im Hasli erschienen wegen ihrer Abwesenheit auf den Alpen nicht alle Bürger zur Eidesleistung. Distriktstatthalter Bigger sammelte daraufhin die fehlenden Unterschriften persönlich ein. In Frutigen kam der Eid nach Tumult und Geschrei zustande, während Äschi und Reichenbach ihn vorerst hinausschoben, dann aber nachholten. Dagegen verweigerten die Gemeinde Sigriswil im Amt Thun sowie alle vier Gemeinden des Obersimmentals den geforderten Eid aus Protest gegen die politische Oberschicht, die selbst Urversammlungsentscheide grob missachtet hatte.

Rechtsgrundlagen

Das Gesetz über die Munizipalitäten vom 13. November 1798 bestimmte, dass in jeder Gemeinde ohne Ausnahme alle aktiven Bürger eine Generalversammlung zu bilden und die „Munizipalität“ zu wählen hatten. Diese Munizipalität musste wie ein heutiger Gemeinderat die „Administrationspolizei des Ortes“ besorgen. Daneben hatten die Anteilhaber von Gemeindegütern „eine Verwaltungskammer zur Verwaltung und Besorgung des Gemeindegutes“ zu ernennen. Diese Bestimmung war die rechtliche Grundlage für das Fortbestehen der Bäuerten.⁸⁹⁶

Das „Gesetz über die Bürgerrechte“ vom 13. Februar 1799 hielt fest, dass sich jeder helvetische Staatsbürger an jedem Orte ohne Einzugs- oder Eintrittsgeld frei niederlassen und seinem Erwerb nachgehen könne und die nämlichen Rechte am Gemeinde- und Armengut geniesse wie der Eingesessene, aber auch alle daraus folgenden Beschwerden mitzutragen habe. Und nach dem „Gesetz über die Organisation der Munizipalitäten“ vom 15. Februar 1799 hatten der Munizipalität je nach der Bevölkerungszahl 3 bis 11 Mitglieder anzugehören und die Steuern ohne Unterschied nach dem Verhältnis des Vermögens einzuziehen. Dabei wurde unterschieden zwischen der „politischen Gemeinde“, bestehend aus sämtlichen Aktivbürgern, und der Gemeinde

⁸⁹⁵ Kirchenbücher Unterseen, CD Seite 623

⁸⁹⁶ Stettler F., Entwicklung der Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse, Seite 56

der Bäuertburger, die mehr auf privatrechtlicher Grundlage beruhte und zu der die „Anteilhaber an den Gemeindegütern“ gehörten.⁸⁹⁷

Den politischen Gemeinden wurden grundsätzlich sämtliche öffentlichen Funktionen zugeordnet, inklusive das Vormundschafts- und das Zivilstandswesen, welche vordem von den kirchlich geführten Chorgerichten betreut worden waren. Die Chorgerichte, die als eine erste staatliche Institution auf Gemeindeebene seit der Reformation gewirkt hatten, wurden abgeschafft, weil sie als eine Beeinträchtigung der Bürgerfreiheit galten. Nach diesem Eingriff in eine drei Jahrhunderte alte Tradition bestand für Taufe, die Kinderlehre und die Unterweisung kein Zwang mehr. Und die Pfarrherren, im Allgemeinen Anhänger der alten Zustände, wurden in der helvetischen Verfassung trotz der darin proklamierten Gleichheit aller Bürger von allen Staatsämtern ausgeschlossen. Ein Dekret vom 18. März 1799 verbot zudem allen Beamten, mit ihrem Amtsabzeichen geschmückt die Gottesdienste zu besuchen; ausgenommen davon waren einzig die Regierungsstatthalter, wenn sie als Aufsichtspersonen aufzutreten hatten. Daneben wurden den Bäuertgemeinden, zu deren Leitung die sogenannten „Gemeindekammern“ zu wählen waren, die Verwaltung des Gemeindegutes und das Armenwesen überlassen.

Erste Gemeidewahlen

Die ersten Gemeidewahlen fanden im Frühjahr 1799 statt.⁸⁹⁸ Als verantwortlicher Agent des Kantons waren von Thun aus bestimmt worden Samuel Gysi, Gerber, und als seine Gehilfen Christen Roth und Christen Imboden. Die Unterseener Urversammlung wählte in die Munizipalität:

Johann Rudolf Sterchi, Gemeindepräsident	
Peter Ritter, Gemeinderatspräsident	Suppleanten:
Christen Imboden, Kirchmeier	Christen von Allmen
Ulrich Schmocker, Krämer	Christen Sterchi, Waagmeister
Ulrich Rubi	Jakob Gysi, Schulmeister
Schreiber: Rudolf Blatter	Weibel: Albrecht Blatter

Die Arbeit der einstigen Bäuertgemeinde besorgte, von der Munizipalität unabhängig, die sogenannte Verwaltungs- oder Gemeindskammer.

Hans von Allmen, Präsident	Suppleant: Hans von Allmen
Christen Roth, Kirchmeier	
Jakob Gysi, Schulmeister	Schreiber: Ulrich Rubi
Ulrich Imboden	Weibel: Peter Bhend
Kaspar Müller, alt Kirchmeier	

Die Gemeindskammer war ein Ausschuss der Generalversammlung aller an den Gemeindegütern berechtigten Anteilhaber, also nichts anderes als die bisherige, die Kirchgemeinde umfassende Stadt- und Bäuertgemeinde. Sie verfügte nach wie vor über die Nutzung der Wälder und Allmenden, bestellte den Sigrist, die Nachtwächter und Strasseninspektoren, bestritt die militärischen Requisitionen, führte die Aufsicht über das Einsassenwesen und passierte die Kirchen-, Schul-, Spend- und Siechenguts-Rechnungen.

⁸⁹⁷ Geiser, Entwicklung und Neugestaltung des Gemeinwesens im Kanton Bern, Seiten 12 f

⁸⁹⁸ Jörin, Der Kanton Oberland, Seite 254

Veränderungen

Gemeindestrukturen

Bäuerbürger und Stadtbürger

In Unterseen bildeten der Stadtbezirk zu zwei Dritteln zusammen mit dem Dorf Interlaken zu einem Drittel die neue Gemeinde. Das war offensichtlich die Nachfolgerin der einstigen Stadt- und Dorfbäuert, deren Einwohner der Kirche Unterseen zugehörig und ihr zehntpflichtig gewesen waren. - In der Zeit des Einmarsches der Franzosen im Frühling 1798, bei ihrem Anmarsch zur Besetzung Unterwaldens im Herbst 1798 und während des Kampfes der Franzosen gegen die Österreicher im Sommer 1799 an der Grimsel wurde manches requiriert, und es musste bei Materialtransporten und beim Lebensmittelnachschub mitgeholfen werden. Ein Teil der Kosten hatten die Gemeinden zu übernehmen und unter sich aufzuteilen. Wie, darüber stritt man sich lange, selbst zwischen den Dritteln der Gemeinde Unterseen. Diese Auseinandersetzung mündete hier schliesslich am 16. Januar 1801 in einen Vergleich⁸⁹⁹. Die Urkunde belegt den Aufbau der damaligen Munizipalität:

Nachdem die Forderungen und so mancherley andere Requisitionen als Folgen der Helvetischen Revolution auch der Gemeinde Unterseen ihre Ausgaben theils beynahe unbestreitbar gemacht, theils zwischen den zwei Dritttheilen von Unterseen und dem Dorf Interlaken wegen dem physischen Verhältniss steths Streitigkeiten geherrscht haben, endlich zu Stiftung besserer Einigkeit über diesen Gegenstand die Munizipalität zu Unterseen, verbunden mit der GemeindKammer sich mit den Vorstechern der Drittels des Dorfes Interlaken unter Ends stehendem Tag dahin vereinigt, ihre beidseithigen Reissgelter an Capital und Zins zusammenzulegen, um so weit es hinreichen möge, die bereits aufgeloffenen Requisitions-Kösten dadurch zu bestreiten.

Dieser Übereinkunft zufolge werden von den zwei Dritttheilen vom Stettli Unterseen sogleich eingeschossen Capital in Zinsschriften 798 Kronen, zwey Zinse davon

63 Kronen 22 Batzen, von dem Dorf Interlaken Capital 192 Kronen 10 Batzen, Zins und Marchzins 14 Kronen 2 Batzen, zusammen 1068 Kronen 9 Batzen. Ein Capital von 88 Kronen von Kratigen und ein Dito von 140 Kronen von den zwei Dritttheilen des Stettleins sowie auch die von den Kapitallien verfallenen und eingezogenen Zinsen, sind aber bereits an die nothdürftigsten Bedürfnisse verwendet und von dem Seckelbedienten Bürger Christen von Allmen darüber behörige Rechnung abgelegt worden.

Auf diesem Fuess nun ist diese Vereinigung beschlossen von der versamleten Gemeinde genehmigt und zu künftiger Nachricht also in Schrift verfasst und behörig unterzeichnet worden. Datum geschehener Übereinkunft den 16. Jenner und von der Gemeinde genehmigt den 2. ten Hornung 1801.

Sigel: Peter Ritter, Präsident
Christen Imboden Ullrich Schmocker
Christen von Allmen Christen Sterchi

Bei den Unterzeichnern des Vergleichs mit dem Dorf Interlaken handelt es sich um die Mitglieder der Munizipalität, also des damaligen Gemeinderates von Unterseen. Alle fünf wurden später, im Jahre 1808, als sich die Stadtbürgerschaft neu organisierte, zu Vertretern ihrer Familien-(gruppen) in die neungliedrige erste Burgerkommission abgeordnet. Aus dieser personellen Verankerung und Verflechtungen der revolutionären Munizipalität mit der Bürgerschaft dürfte deren oppositionelles Verhalten in der folgenden restaurativen Entwicklung mitbegründet sein, das schliesslich im Jahre 1814 zu den Unruhen auf dem Bödéli führte.

⁸⁹⁹ Conceptenbuch der Gemeindevorhandlungen Nr.2, Eintragung zwischen zwei Protokollen von 1816

Die Aufteilung der Bäuertgemeinde Unterseen in eine Zweidrittelsgemeinde, die vom Stedtli gebildet wurde, und in eine Eindrittelsgemeinde (auch „Moosdritteli“ genannt), der das Dorf Interlaken angehörte, muss schon vor dem Umbruch bestanden haben. Sie wurde während der späteren Restaurationszeit in der Bäuertgemeinde weitergeführt und wirkte sich selbst nach der Bildung des Kantons Bern mit seiner neuen, liberalen Verfassung von 1831 aus. Die Reisgelder der Gemeinden der Landschaft Interlaken wurden am 26. Oktober 1798 unter die Gemeinden verteilt; diejenigen des Dorfs Interlaken und von Unterseen wurden im Jahr 1801 zur Bestreitung der Fuhr- und Requisitionskosten der ganzen Kirchgemeinde zusammengelegt und laut der erst im Jahr 1816 abgelegten und passierten Rechnung zum angegebenen Zweck gänzlich aufgebraucht. Damit verschwand die kleine Eigenständigkeit des Dorfes Interlaken als Drittelsgemeinde der Stadt- und Bäuertgemeinde Unterseen.

Der Stadtbürgerrodel

In der Zeit von 1793 bis 1802 wurde im „Bürgerrodel für die Stadt Unterseen Nr.1“ nichts eingetragen. Vertreter der Bürgerfamilien im Verzeichnis der Bürgerschaft von 1793 waren:

	Burger	Ausburger		Burger	Ausburger
von Allmen	4	3	Kernen	-	
Amstutz	1	1	Michel	4	
Bhend	3		Mühlmann	2	
Blatter	1		Müller	4	1
Borter	1		Ritter	6	
Feuz	1		Roth	1	2
Grossmann	1		Rubi	2	
Gysi	4	1	Schmocker	1	1
Imboden	1	2	Sterchi	2	-
			<u>Total</u>	39	1

Nach einer Lücke von 10 Jahren folgt ein Bürgerverzeichnis von 29. Dezember 1802. Die Vorbemerkung dazu lautet:

Wegen der Revolution und sonstigen Umständen sind die Verzeichnisse der Bürgergesellschaft nicht eingetragen worden. Hat sich erfunden, dass auf den 29. Dezember 1802 die Zahl der Bürgergesellschaft auf folgende Mitgliedern sich befunden hat.

Als Bürger sind mit den Familiennamen aufgeführt:

von Allmen	15	Kernen	2
Amstutz	2	Michel	6
Bhend	3	Mühlmann	1
Blatter	3	Müller	7
Borter	1	Ritter	5
Feuz	1	Roth	7
Grossmann	3	Rubi	4
Gysi	6	Schmocker	4
Imboden	17	<u>Sterchi</u>	5
		Total	92

Im Jahre 1793 bei der letzten Eintragung vor der 10-jährigen Lücke waren 59 Bürger anerkannt und bestätigt worden. Die Zunahme auf 92 Bürger im Jahre 1802 lässt darauf schliessen, dass vor der Revolution nicht alle Bürger in die Reihe der Stimmberechtigten aufgenommen worden waren. – Nach den Anmerkungen zur Liste der Stadtbürger bekleideten im Jahre 1802 in der Helvetik folgende Bürger öffentliche Funktionen:

Peter Sterchi	Distriktstatthalter
Christen Sterchi	Repräsentant
Heinrich Schmocker	Obmann
Jakob Grossmann	alt Bezirksrichter
Samuel Gysi	Agent
Abraham Blatter	Gerichtspräsident
Johann Rudolf Sterchi	Distriktrichter
Christen Sterchi	Municipal
Christen von Allmen	Munizipalsekretär
Johann Rudolf Sterchi	Nationalrat
Ullrich Rubi	alt Distriktrichter
Christen Imboden	Bürgerweibel
Jakob Michel	Läufer
Peter von Allmen	Wächter
Johann Blatter	Medicindoktor

Die Stadtrechnung von 1800

Die erhalten gebliebene Stadtrechnung von 1800 trägt den Titel: „Des Bürgers Peter Ritter, damahliges Seckelmeisters zu Unterseen dritte Rechnung“. Der neue Stadtkassier hatte demnach seine Aufgabe im Jahr 1798 übernommen. Inhaltlich und in ihrem Aufbau unterscheidet sich diese in der Zeit der Helvetik (1798 bis 1803) entstandene Rechnung nur wenig von ihren Vorgängerinnen aus der Zeit der Gnädigen Herren. Trotz des Untergangs des Alten Bern funktionierten demnach die örtlichen Gemeinwesen in gewohnter Weise weiter. Die stadtbürgerlichen Einnahmen aus Zinsen und Zöllen flossen ungefähr gleich wie vorher. Wenn aber das für 1789 der Burgerschaft ausgerichtete Gutjahr noch 177 Kronen betrug, wurden dafür zum Neujahr 1803 nun im Gesamten 470 Kronen ausgerichtet. Bemerkenswert sind zudem besonders einige Einzelheiten, wie zum Beispiel der Hinweis auf ein Tor im Habkerngässli oder auf ein neu ausgerichtetes Hebammenwartgeld sowie auf Reisgeld wegen des Feldzuges 1798, oder wegen der Teilrückzahlung von Zinsen an „fleissige Zinsleute“. Die Gemeindevorgesetzten gaben sich bürgernah.

Dem Maurer Mühlemann für Arbeit in dem Kaufhaus	
und dem Portal im Habkerngässli	4. 3. 2
Der Hebamme jährliche Besoldung ist	3. 5. -
Dem alt Wirth Peter Michel	
wegen dem Feldzug von 1798 Reisgelt nachbezahlt	3. 5. -
Fleissigen Zinsleüthen ist zurückgegeben worden	2. 23. -

Die Rechnung wurde am 22. Januar 1801 „vor versammelter Bürgergesellschaft wörtlich abgelesen und erdauert“ und „als eine getreue Verhandlung unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Missrechnung passiert“, und schliesslich wurde „dem Bürger Ritter für seine fleissige und getreue Besorgung des Gesellschaftsguts der verdiente Dank bezeugt“. Die einst üblichen ehrenden Hinweise auf die Anwesenheit der Vorgesetzten der Gemeinde wurden nun der Zeit entsprechend weggelassen.

Beteiligung am Stadtbürgergut

In der Helvetik verlautet nur wenig über die Stadtbürgerschaft. Sie scheint sich nach dem Beispiel anderer Orte als eine private Bürgergesellschaft konstituiert zu haben, um den Konfiskationen zu entgehen. - Unmittelbar nach dem Zusammenbruch des Regiments der Gnädigen Herren anfangs März 1798 richteten die Dorfbürger Caspar Michel, Hans Hirni und Michael Borter eine Anfrage an die Stadtbürgerschaft, in der sie ihren Anteil am Stadtbürgergut von Unterseen forderten. Doch am 10. April 1798 erhielten sie unter dem Titel „Freiheit und Gleichheit“ eine von Venner Rudolf Sterchi, vom Munizipalvorsitzenden Abraham Blatter und von Notar

Peter Sterchi unterzeichnete „freundliche Antwort“, in der festgehalten wurde, es müsse „die Burgerschaft umso mehr befremden, indemme die Unterschriebenen niemals bis jetzt einige Anforderungen gemacht“ hätten. Sie seien aber „wahre Gemeinbürger, wie deren noch viele Familien sind, die doch an dem Stadtbürgergut keinen Anteil haben“. Das Stadtbürgergut sei

anzusehen wie ein Familiengut, welches nur denen Familien zu Dienst, so Recht dazu haben, wie in anderen Städten Bern und Thun, dergleichen Güter sich viele vorfinden.

Nun habe die Burgerschaft über die burgerlichen Familien,

so an diesem Gut Anteiler gewesen oder sich eingekauft, schon seit langen Jahren eine Rolle geführt, wo sich alle anteilhabenden Familien darin verzeichnet befinden.

Man werde diese Verzeichnisse untersuchen lassen,

allein man zweifelt sehr, ob hier etwas für diese Familien herauskommen werde. Für diss-mahl wird man sich in keine rechtlichen Auftritte einlassen, sondern die Burgerschaft wird vor allem aus abwarten, was nach der Helvetischen Staatsverfassung von 1798 der Articul Politischer Stand der Bürger No.19 das gesetzgebende Corp nach vorhandenen Rechten verordnen wird.

Trotz dieser abwartenden Haltung der Bürgergesellschaft beschäftigte der Fall schon bald das neugeschaffene Distriktgericht. Die burgerlichen Bevollmächtigten deponierten dort am 21. Januar 1799 eine schriftliche Antwort „wider die gemeinbürgerlichen Familien Borter, Michel und Hirni allda“ und argumentierten,

die stadtbürgerlichen Familien besitzen dieses Gut als ein eigentümliches Familiengut und nicht vermög eines politischen auf der odiosen⁹⁰⁰ Grundlage der Ungleichheit beruhenden Vorzugs. Er hat damit die nämliche Bewandnis wie mit dem Gesellschaftsfonds der grössern Städte Helvetiens. ...

Niemals haben die klagenden Familien, die nicht Stadtbürger sind, sich begeben lassen, sich einiges Recht an dieses Gut anzumassen. Erst jetzt unter der neuen Ordnung der Dinge, durch eine unrichtige Vorstellungsart über die durch die Revolution veränderten politischen Verhältnisse irre geleitet, treten sie auf und haschen nach etwas, das ihnen nicht gebührt, und wovon sie laut den Bürgerbüchern niemals etwas genossen. So viel sich aus der Verworrenheit der Begriffe, die in der gegnerischen Klage herrscht, Bestimmtes herausfoltern lässt, ist das Steckenpferd von politischer Gleichheit der Gemeinbürger das einzige Fundament dieses seltsamen Auftritts.

Wer aber unsere wohlthätige Constitution in ihrem wahren Geist versteht, der weiss, dass die Aufhebung gewisser gegen alle Vernunftgrundsätze streitenden Privilegien des Standes und der Geburt keineswegs die Zerstörung der Eigenthumsrechte einzelner Personen oder ganzer Corporationen in sich schliesst. ...

Nun existiert noch kein Gesetz und keine Verordnung, welche die Familiengüter den Gemeinbürgern preisgibt, und hoffentlich wird kein solches Gesetz jemals erscheinen.

Die Auseinandersetzungen zur Anerkennung als vollwertige Bürgergeschlechter gingen auch nach dem Wechsel von der Helvetik zur Mediationsverfassung am 19. Januar 1805 weiter, als Caspar Michel, Hans Hirni und Michael Borter eine von Fürsprecher Messmer verfasste „Ehrebietige Vorstellung“ beim Oberamtmann Thormann in Interlaken „gegen die dissmaligen Nutzniesser und Verwalter des Bürgerguts zu Unterseen“ einreichten. Ihre drei Familien seien „als wahre Gemeindebürger“ anerkannt, wobei alle Bürger eines Ortes dieselben Rechte haben müssten.

Nun bestünden verschiedene städtische Gerechtigkeiten, wie Kaufhaus, Stadtzoll, Krämerstände, Standgelder, Metzg, Pintenschenken, die zum Profit der Anteilhaber grösstenteils versteigert und verpachtet würden. Das wichtigste sei aber die seit der

⁹⁰⁰ odios - mit Geruch behaftet

Reformation „allen gemeinen Burgeren und Einwohnern von Unterseen oberkeitlich geschenkten 100 Küh haltende Sevinenberg-Rechtsame“. Nicht einzelnen Familien, nicht einer Zunft, nicht einer „Familienkiste“ sei der Besitz und die Ausübung der städtischen Gerechtigkeiten zugekommen, sie seien das Eigentum der Gesamtheit.

Der Schenkungsbrief von 1529 gebe den Sevinenberg den Gemeinen Burgern und Einwohnern von Unterseen. Es hätten sich nicht einzelne Familien bei der oberländischen Insurrection um die Regierung und den Staat verdient gemacht, es sei die Gesamtheit der Burger und Einwohner gewesen. Wenn übrigens die reklamierenden Familien und ihre Voreltern schon lange aus dem Genuss des gemeinsamen Gutes verdrängt worden seien, so sei dies kein Beweis, dass sie kein Recht dazu hätten. Verjährung gelte in der Materie der Burgerrechte nicht. Selbst in neueren Zeiten seien mehrere, die vorher Anteil am gemeinen Gut gehabt hätten, nachdem sie eine Unterstützung aus der Spendkasse erhalten hätten, um diesen ihren Anteil gekommen. Das einseitig geführte Burgerverzeichnis beweiße allein, dass die andern nicht im Verzeichnis aufgeführten Burger von den Rechten ausgeschlossen worden seien.

Im Übrigen sei ein Jakob Hirni von 1620 bis 1634 Stadtvenner gewesen; und während eine von Ringgenberg her zugezogene Familie Michel wegen der damals geltenden Freizügigkeit zwischen den beiden Gemeinden zu den Stadtbürgern gehöre, sei die in Unterseen bereits im Einungsbrief von 1515 genannte Michelfamilie davon ausgeschlossen. Die sogenannte Burgerschaft von Unterseen sei daher anzuhalten, den Exponenten dieser ehrerbietigen Vorstellung „als wahren Gemeinbürgerern den ihnen beziehenden Anteil und Genuss an dem Bürgergut in Zukunft unverweigerlich gleich anderen zukommen zu lassen.“

Auf Befehl des Oberamtmanns Thormann in Interlaken legte der Unterseener Statthalter Johann Blatter die eingereichte „Ehrerbietige Vorstellung“ am 5. März 1805 der dafür versammelten Stadtbürgerschaft vor. Diese beauftragte den Statthalter als ihren Vorgesetzten, „den Empfang der Vorstellung zu melden, aber ausdrücklich zu erklären, dass sie auf eine solche Vorstellung hin weder Bericht noch Antwort erteilen könne noch werde; wenn die Familien Michel, Hirni und Borter etwas mit der Burgerschaft haben, so mögen sie rechtlich auftreten.“ Und am 27. Mai 1805 lehnte auch der Kleine Rat in Bern das Begehren ab, wobei er die drei Kläger an das Zivilgericht verwies. Die im Dorf Interlaken wohnenden Vertreter der drei Familien Michel, Borter und Hirni hatten also weder bei der hiesigen Stadtbürgerschaft noch bei der Regierung in Bern ein genügendes Verständnis für ihr Anliegen gefunden.

Die Prozessakten 1798 - 1805 der Familien Michel, Hirni und Borter sind in einem Folioband eingebunden und enthalten als Beweisstücke notariell beglaubigte Abschriften der ‚Holz- und Allmendordnung vom 23. Mai 1515‘ (Einungsbrief), der ‚Änderung der Jahrmärkte vom 12. Dezember 1521‘, der ‚Ratserkenntnis über das Waagrecht in der Herrschaft vom 8. Mai 1527‘ sowie der ‚Distriktsrechnung von 1798 bis 1807‘. Weiter sind den Prozessakten beigelegt die Originale der Stadtbürgerschaftsrechnungen von 1741, 1780, 1789, 1801, 1805, 1806 sowie der Stadt- und Bäuerergemeinderechnungen von 1808 und 1810. Sie enthalten eine Menge historischer Informationen, die ohne Prozess verloren gegangen wären.

Der Kanton Oberland am Ende

Unitarier gegen Föderalisten

Der eifrige und unermüdliche Joneli hatte eine ungeheuer schwierige Aufgabe übernommen, unter der seine Gesundheit zusammenbrach. Namentlich eine rasche Abnahme seines Sehvermögens zwang ihn schon Ende April 1800 zum Rücktritt. Damit war der Kanton Oberland praktisch bereits am Ende, wenngleich er rechtlich noch bis 1803 bestand; denn an Jonelis Stelle trat Abraham Rudolf von Fischer, ein

Bernburger, welcher einzig die Rückkehr zur alten Ordnung und die Rückführung des Oberlandes in den Kanton Bern anstrebte.

Zwischen den helvetisch gesinnten Unitariern, die einen schweizerischen Einheitsstaat und damit als ein Teil davon den Kanton Oberland befürworteten, und den Föderalisten, welche die alte Eidgenossenschaft mit selbständigen Kantonen und die hergebrachten Freiheiten und Privilegien beibehalten wollten, herrschten unüberbrückbare Gegensätze. Im Winter 1799/1800 wurden nun vermehrt Stimmen laut, die eine Rückkehr zur alten Ordnung forderten. Im Winter 1801/1802 entstand im Oberland, gefördert von hier ansässig gewordenen Patriziern, eine allgemeine Bewegung zum Wiederanschluss an Bern. So wünschte sich neben dem traditionell altbernisch gesinnten Leissigen nun auch Därligen die Rückkehr zur alten Ordnung, weil diese „nichts von drückenden und aussaugenden Auflagen“ enthalten habe, weil man vor 1798 „nichts von all dem seit den bald verflossenen 4 Jahren eingerissenen Elend und Drangsalen, sondern das glückliche Gegenteil erfahren hat.“

Nach einem von den Altgesinnten am 27./28. Oktober 1801 in Bern erfolgreich durchgeführten Staatsstreich wurde die Stellung der Unitarier im Oberland empfindlich geschwächt. Das Ergebnis der Wahlen in die Kantonaltagsatzung im Jahre 1802 zeigte jedoch, dass der Wunsch nach einer Rückkehr zu Bern im Oberland keine Mehrheit fand. Als helvetisch gesinnt erschienen die Distrikte Brienz, Unterseen und das Niderrimental, als mehrheitlich altbernisch die Landschaften Frutigen, Aeschi und das Obersimental. Keine eindeutige Parteinahme war im heutigen Amt Interlaken feststellbar, wo die Bodeligemeinden helvetisch, die Gemeinden Grindelwald, Habkern und Beatenberg jedoch konservativ stimmten. Ähnlich waren die Kräfteverhältnisse im Oberhasli. In Thun jedoch überwog die helvetische Gesinnung.

Zurück zum Alten Bern?

Vom Gedanken des Wiederanschlusses des Oberlandes an den Kanton Bern getragen, warb der spätere bernische Schultheiss Niklaus Friedrich von Mülinen im Oberland für eine staatliche Neuordnung. Obwohl Patrizier, war er im Volk anerkannt. Er hatte schon als junger Offizier bereits im Alter von 22 Jahren eine Hasler Grenadierkompagnie befehligt, hatte mit ihr beim Franzoseneinmarsch Murten besetzt, seine Familie hatte in der Zeit des Übergangs in Brienz gewohnt, und er war mit ihr im März 1799 nach Hofstetten bei Thun übergesiedelt. Trotzdem wählten ihn die Hasler am 15. Juli 1801 zu ihrem Abgeordneten in einer künftigen Kantonaltagsatzung. Nach der Ablösung Jonelis als Statthalter des Oberlandes durch Abraham Rudolf von Fischer wirkte von Mülinen vom Dezember 1801 bis im Mai 1802 als Präsident der helvetischen Verwaltungskammer des Kantons Oberland. Seinem oberländischen Besitz fügte er im Jahre 1806 noch das Bächigut zwischen Hofstetten und Hilterfingen und die Chartreuse in Thun bei. Dieser Berner Patrizier war dementsprechend mit den oberländischen Verhältnissen gut vertraut.

Napoleon wusste den Streit zwischen den Unitariern und den Föderalisten zu nutzen. Ende April 1801 überreichte er auf Schloss Malmaison bei Paris, wo er zu dieser Zeit residierte, den schweizerischen Vertretern einen Verfassungsentwurf, in dem er seine zentralistischen Ansichten mit den föderalistischen Anliegen auszugleichen versuchte. In der Schweiz gerieten daraufhin die Parteien in einen argen Streit um diese „Verfassung von Malmaison“. Der Verfassungsentwurf sah wieder die Vereinigung der beiden helvetischen Kantone Bern und Oberland zu einem einheitlichen Staatswesen vor. Trotzdem war von Mülinen damit nicht einverstanden, weil der Vorschlag auf den Ideen der französischen Revolution aufbaute. In einem von ihm abgefassten politischen Programm forderte er eine Annäherung an die alte Kantonsverfassung, „welche noch immer vom grösseren Theil unseres Volks gewünscht wird“. Als er am Eröffnungstag der 46-köpfigen Kantonaltagsatzung den Eid, der zu

revolutionären Grundsätzen verpflichtete, zusammen mit sieben andern Deputierten nicht leisten wollte, wurde die Gruppe von den weiteren Verhandlungen ausgeschlossen. Von Mülinen verfolgte eindeutig restaurativ-konservative Ziele, warb für die Aussöhnung zwischen Patriziat und Volk, war der Hauptinitiator der Unspunnenfeste von 1805 und 1808 und bekleidete von 1803 bis 1806 sowie schliesslich von 1814 bis 1827 das Schultheissenamt des wiedervereinigten Kantons Bern.

Obwohl das Echo auf den Verfassungsentwurf von Malmaison in der Bevölkerung nicht günstig war, wurden im Oberland überall die Municipalitäten versammelt, um für die neue Verfassung zu werben. Von Mülinen aber, der am 27. April sein Amt als Präsident der Verwaltungskammer der Kantons Oberland niedergelegt hatte, reiste durchs engere Oberland und versuchte, die Gemeinden für den Umsturz der helvetischen Ordnung zu gewinnen und zum Unterschreiben einer „Adresse an die Helvetische Regierung“ zu bewegen, welche die Forderung enthielt, „die heftigsten Mitglieder aus ihrem Schosse zu entfernen und alle militärischen Massregeln gegen das Inland aufzuheben.“ Der Erfolg seiner Reise war gering, nur der eigene Wahlkreis, das Oberhasli, und die Gemeinde Grindelwald unterzeichneten das Begehren. In den anderen Talschaften war demnach die Idee des Kantons Oberland nach helvetischem Muster noch keineswegs begraben. Als aber ein Kommandant helvetischer Truppen, die den Brünigpass besetzt hielten, den patrizischen Aufwiegler in Meiringen verhaften wollte, wussten dies etwa 300 zusammengeströmte Hasler zu verhindern. Sie wurden auf Kosten „der sich Vaterlandsretter nennenden Herren“ bewirtet.

Das Oberland im „Stecklikrieg“

Im August 1802 zog Napoleon die französischen Truppen aus unserem Land ab, worauf die Unitarier und die Föderalisten, wie er es vorausgesehen hatte, sogar militärisch gegeneinander vorgingen. Bernische Patrizier ermunterten Landammann Alois Reding von Schwyz, die Urkantone zum Aufstand aufzurufen. Und schon nach kurzer Zeit erklärten die Landsgemeinden von Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell die alte Ordnung wieder in Kraft. Helvetische Truppen marschierten gegen die Innerschweiz, erlitten aber an der Rengg bei Luzern eine Niederlage und kehrten um. Am 15. September 1802 zog sich auch die auf dem Brünig stationierte helvetische Truppe zurück. Und schon am nächsten Tag traten aufstandsbereite Offiziere meist patrizischer Herkunft in Thun zusammen und beschlossen, einen „unverzöglichen Aufruf des schlagfertigen Volkes unter die Fahnen“ zu erlassen. Niklaus Friedrich von Mülinen erhielt vom Feldkriegsrat den Auftrag, von Oberhofen aus den Anmarsch der bernisch gesinnten Oberländer zu koordinieren.

Auch im Aargau erhob sich viel Landvolk - zum Teil nur mit Stöcken oder „Stecken“ bewaffnet, daher der Name „Stecklikrieg“ - und rückte, geleitet von Rudolf Ludwig von Erlach, gegen die Stadt Bern vor. Diese kapitulierte am 18. September und hängte an der Nydegg die weisse Fahne aus, nachdem einige Kanonenkugeln vom Aargauerstalden her auf die Berner Unterstadt abgefeuert worden waren und die anmarschierenden helvetischen Schutztruppen erst bei Kirchberg an der Emme standen. - Unter den vom Oberland her anrückenden etwa 2'000 Mann waren keine Auszügler aus Diemtigen und Erlenbach sowie keine von Brienz und aus den Bodeligemeinden zu finden. Der Auszug der Hasler und der Grindelwalder wurde auf dem Bodeli behindert und kam deshalb zu spät. Etwa 2'000 Mann aus Uri, Schwyz und Unterwalden, deren Anführer jedoch für einen Anschluss des Oberlandes an die Waldstätte eintraten, marschierten ebenfalls vom Brünig her nach Thun. Die Innerschweizer erreichten Bern aber erst am 21. September, drei Tage nach der Kapitulation der helvetischen Regierung. Diese zog sich mit ihren Truppen westwärts zurück und richtete sich neu in Lausanne ein.

Politik ohne Toleranz

Der „Schultheiss, die R ath und Burger der Stadt und Republik Bern“ traten wieder zusammen,  bernahmen die Regierungsmacht und setzten eine ausserordentliche Standeskommission unter der Leitung von alt Venner Emanuel Friedrich von Fischer ein. Unter deren Herrschaft begann im Oberland eine harte politische Abrechnung mit jenen Leuten, die sich als Gegner des Wiederanschlusses an Bern erwiesen hatten. Die „S uberung“ betraf alle Distrikte im Oberland, vornehmlich aber Brienz, Interlaken, Unterseen und das Niedersimmental, aber auch das Oberhasli, Frutigen,  schi und Thun. Die Standeskommission entliess kurzerhand alle Beamteten, die helvetisch oder, wie man auch sagte, patriotisch gesinnt waren und ersetzte sie durch bernh rige Leute. Der Statthalter von Interlaken, Peter M hlemann aus B nigen, und der Statthalter von Unterseen, Notar Peter Sterchi, konnten mangels qualifiziertem Ersatz nicht sofort in die W ste geschickt werden. Dagegen verloren die Munizipalit tspr sidenten von Lauterbrunnen und Wilderswil, der Landweibel in Matten, der Gerichtsschreiber und vier Distriktrichter ihr Amt, und an ihre Stelle kamen „wohldenkende Leute“. Selbst die Gerichtspr sidenten im Oberhasli und im Niedersimmental und das ganze Distriktrichteramt in Frutigen wurden ausgewechselt.

Nach weiteren staatsstreichartigen Wirren marschierte der franz sische General Ney mit 12'000 Mann wieder in die Schweiz ein, am 12. Oktober 1802 kehrte der Helvetische Senat aus Lausanne in seine Machtbefugnisse nach Bern zur ck, und alle im Stecklikrieg abgesetzten Beh rden und Beamten  bernahmen wieder ihre alten Aufgaben. Diese Ereignisse verh rteten die Fronten zwischen den beiden Parteien im Oberland. Auf dem B deli erinnerte man sich sp ter, w hrend der Oberl nder Unruhen von 1814, gut daran, dass die Oberhasler 1802 nicht bereit gewesen waren, „den Canton zu vertheidigen“.

Im November 1802 beorderte Napoleon sechzig mehrheitlich unitarisch gesinnte Delegierte aus der Schweiz nach Paris und liess sie dort als „Helvetische Konsulta“  ber eine neue Verfassung f r die Eidgenossenschaft beraten. Der Anf hrer der Oberl nder Unitarier, Rechtsagent Karl Koch in Thun, war Deputierter in dieser Konsulta. Dort forderte er in einem am 10. Dezember 1802 eingereichten „M moire“ die Erhaltung des Kantons Oberland, insbesondere weil das Oberland mit seiner Berglandwirtschaft vollst ndig anders gelagerte Wirtschaftsinteressen habe als der bernische Staat. Schliesslich bat er Bonaparte, das oberl ndische Volk bei seinem Wunsch nach Eigenstaatlichkeit nicht im Stiche zu lassen. Wer f r das Beibehalten des Kantons Oberland eintrat, war nun ein „Patriot“. Dagegen wurden die konservativen F deralisten zur Anschlusspartei und waren der Meinung, „dass unsere Cantone in dem Recht, sich selber konstituieren zu k nnen, nicht beschr nkt werden, und dass die Stadt Bern als unsere vormalige Begl ckerin den gr ssten Einfluss bei der Errichtung unserer Cantons-Verfassung bekomme ...“

Doch am 19. Februar 1803  bergab Napoleon der Konsulta eine nach seinem Gutfinden fertig ausgearbeitete neue Verfassung, die sogenannte Mediationsverfassung. Mit ihr wurde die Eidgenossenschaft wiederum als Staatenbund der Kantone mit einer Tagsatzung und mit einem schweizerischen Landamman organisiert. Die zentralistische Einheitsverfassung der Helvetik wurde aufgehoben, die Tagsatzung und die Regierungen der einzelnen Kantone wieder eingesetzt, und die Landsgemeinden durften wie zuvor und nach altem Brauch tagen. Untertanenlande, gemeine Herrschaften gab es jedoch keine mehr, die Kantone Aargau und Waadt blieben bestehen. Dagegen wurde der Kanton Oberland wiederum zum Kanton Bern geschlagen, und zwar gegen den Willen der oberl ndischen Patrioten. Am 5. M rz 1803 tagte in Bern der Helvetische Senat zum letzten Mal, auf den Tag genau f nf Jahre nach dem Kampf im Grauholz.



Abb. 63 - Vue de la Ville d'Unterseen et de Ses environs, vom Goldeyweg nach Ringgenberg aus gesehen, um 1807, von Samuel Weibel

Abb. 64 – Unterseen vom Hohbühl aus, von Johannes Stähli



Abb. 65 – Unterseen vom Hohbühl aus, von Johann Jakob Wetzel

Auf dem Rückweg (Mediation 1803-1814)

Unterseen im Amt Interlaken

Zurück zu alten Strukturen

Unter der Mediationsverfassung

In der neuen Verfassung vom 19. Februar 1803, der sogenannten Mediationsverfassung, wurde die alte Souveränität der Kantone wieder hergestellt und die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse wie vordem in die Kompetenz der Kantone gelegt. Nach Auffassung der neuen und zugleich alten Obrigkeit in Bern bestand nun die Aufgabe der Kirche darin, die „heiligen Grundsätze des Rechts gegen die freiheitlichen Theorien der Aufklärung verteidigen“ zu helfen. In Bern wurde neu ein Kirchenrat eingesetzt, der aus fünf weltlichen und vier geistlichen Mitgliedern bestand, von einem Mitglied des Kleinen Rates präsidiert wurde und ebenfalls als oberster Schulrat amtierte. Und am 1. Juni 1803 richtete der Staatsrat die Zensur ein und verbot in der Folge alle Schriften und Kunstwerke, die den Staat und die Kirche angriffen oder gegen die Sittlichkeit verstießen.

Die Mediationszeit brachte, im Ganzen gesehen, trotz dem Streben nach vorrevolutionären Verhältnissen in der Schweiz einen deutlichen Schub zu mehr Demokratie. Die Bevölkerung nahm die Entscheide der neuen, aber rückwärts gerichteten bernischen Oberen nicht mehr widerspruchslos hin. In der Helvetik war zu vieles in Bewegung geraten, geändert und in der Mediationsverfassung beibehalten worden. So sahen sich beispielsweise die Pfarrherren von den Staatsämtern ausgeschlossen und durch die Aufhebung der Zehnten auch in ihrer Existenz empfindlich geschmälert. Der Grossteil von ihnen war deshalb verärgert und wünschte die alte Ordnung zurück. Manche Neuerung musste aber weitergeführt werden, weil sie nicht mehr rückgängig zu machen war. So drang die Revolution selbst in den kirchlichen Bereich weiter ein.

Die neuen staatlichen Verhältnisse zwangen zur Neuordnung des Steuerwesens und des Lohnwesens. Vom Jahre 1804 an richtete der Staat einen Teil der Pfarrbesoldung in bar aus und liess dagegen seine althergebrachten Naturalleistungen fallen. Daneben wurde die von den Kirchengliedern zu leistenden Kirchenzehnten in eine Steuerabgabe verwandelt, für die jedes Grundstück eingeschätzt werden musste. In der „Verordnung MrHGHren des Finanzrates vom 27. Februar 1807“ wurde über die Pfrundgüter verfügt, dass diese für so lange, als sie zu einer Pfrund gehörten, keinen Zehnten zu entrichten hatten, bei den Zehntschatzungen ausgelassen und vom Zehnten gänzlich befreit blieben. Der mit der Revolution in der Helvetik begonnene Umbau des Staates ging auch im Oberland unaufhaltsam, aber nur noch in kleinen Schritten weiter.

Die Mediationsakte bestätigte grundsätzlich die Aufhebung aller Vorrechte der einstigen Tving- und Herrschaftsherren, so im Besonderen ihre Ausübung der Gerichtsbarkeit. Doch wurde die Bevölkerung wiederum in Bürger und Hintersassen getrennt, und nichtbürgerliche Einsassen wurden vom Gemeindewahlrecht ihres Wohnorts erneut ausgeschlossen. Alle Staatsbürger blieben jedoch den gleichen allgemeinen Zivil- und Strafgesetzen unterworfen. Mit der Munizipalität verschwand eben jene Behörde, an welcher auch die Hintersassen Anteil hatten. Doch anstelle von ausschliesslich stadtbernischen Burgern sassen nun Vertreter aus der Stadt und Vertreter vom Land im Grossen Rat und bildeten gemeinsam die oberste Gewalt im Staate.

Aufhebung des Schultheissenamtes

Obwohl in den Wahlen im April 1802 im Oberland die Idee von der Wiedervereinigung mit dem Kanton Bern keine Mehrheit gefunden hatte, kam der Anschluss des Oberlandes an Bern zustande. Mit einem neuen Wahlgesetz, nach dem die Besitzlosen zu Stadt und Land sowie die Leute mit mangelhafter Schulbildung nicht wählen durften, gelang es den Aristokraten, im Kleinen Rat, der wie früher 27 Mitglieder zählte, wiederum 21 Sitze mit Patriziern zu besetzen. Der Kanton Bern wurde neu geordnet und in 22 Amtsbezirke eingeteilt. Dabei wurde das politisch unruhige Unterseen zum Amt Interlaken geschlagen, wo Oberamtmann Friedrich Ludwig Thormann als starke Persönlichkeit das Szepter führte, während im Schloss zu Unterseen kein Schultheiss mehr residierte, dafür aber der Berner Maler Franz Niklaus König einziehen konnte. Mit dieser Neuordnung verlor das Städtchen, das während eines halben Jahrtausends das Zentrum des engern Oberlandes gewesen war, seine Stellung als Bezirkshauptort. Für die konservative Regierung war dies ein willkommener Nebeneffekt: das mehrheitlich immer noch patriotisch gesinnte Unterseen wurde auf diese Weise deutlich zurückgebunden. - Ein neues Gesetz über die Gemeindebehörden vom 20. Juni 1803 bestimmte:

An Platz der Munizipalitäten und Gemeindskammern werden die vor der Revolution üblich gewesenen Stadträte und Gemeindevorgesetzte nebst den nach den Bedürfnissen des Orts weiter erforderlichen Beamten wieder eingeführt, und zwar überhaupt und soweit es mit unseren gegenwärtigen neuen Einrichtungen verträglich sein mag, mit denjenigen Rechten und Pflichten, die denselben zugekommen sind oder obgelegen haben. Der erste Vorsteher jeder Gemeinde wird von dem Oberamtmann aus der Zahl ihrer Vorgesetzten gewählt und ist sein Beamter in dem betreffenden Gemeindsbezirk.

An Stelle der demokratisch gewählten helvetischen Munizipalitäten entschieden wieder die alten Gemeindevorgesetzten. Sie wurden vom Oberamtmann bestimmt und bildeten die Untergerichte. Aus ihrer Mitte wurde der erste Vorsteher der Gemeinde als „Statthalter“ des Oberamtmanne ernannt.⁹⁰¹ Und in den Kirchgemeinden amtierten erneut die Chorgerichte. Dadurch wurde der in der Helvetik eingeschlagene Aufbruch zu mehr Demokratie im ganzen Bernerland blockiert, im Oberland wurden die helvetisch gesinnten Beamten auf allen Stufen durch eine umfassende Säuberungswelle hinweggefegt und durch Anhänger der alten Ordnung ersetzt. Doch manche von der Munizipalitäten eingeführte Neuerung blieb bestehen und wurde von den Bäuertgemeinden weitergeführt. In Unterseen aber verlor die von der Stadtbürgerschaft bestimmte Ortsgemeinde mit der Abschaffung des Schultheissenamtes ihre Bedeutung und verblasste.

Bern traute seinen Untertanen nicht. In mancher Kirchgemeinde stand eine Gruppe ausgewählter und der Regierung treu ergebener Männer auf Pikett – mehrheitlich Beamte der unteren Stufe - um notfalls den Oberamtmann verteidigen zu helfen. Die dafür notwendige Munition wurde dezentral bereitgestellt und oft sogar in den Pfarrhäusern eingelagert. Das Oberland erlebte in der Mediationszeit, die anderwärts meistens als eine Zeit der Beruhigung und friedlichen Entwicklung dargestellt wird, vielfältige politische Kämpfe und Spannungen.

Vom Frühjahr 1804 weg wurde im ganzen Bernerland ein ausgedehntes Polizeis- und Spitzelsystem aufgezogen, für den ganzen Kanton rechnete man mit 600 Spähern. Wer „einen ausfindig gemacht, der gegen die Regierung gelästert“, erhielt sieben Batzen und zwei Kreuzer - als Vergleich: ein Tagelöhner verdiente dagegen bloss drei Batzen. Diese Schnüffler, vom Volk „Zehnbätzer“ genannt, spionierten als „geheime Aufseher auf Bergen oder nächtlicherweise in den Dörfern und Bäueren“.

⁹⁰¹ Geiser, Entwicklung und Neugestaltung des Gemeindegewesens, Seite 13

Verdächtig machte man sich schnell, und schon eine Bemerkung, „die Höchsten am Brett seyen Schelmen und Spitzbuben“, wurde mit Zuchthaus bestraft. Die Post wurde zensuriert; jedermann wusste, dass der Bote eidlich verpflichtet war, verdächtige Briefe auf das Schloss zu bringen, wo sie geöffnet und wenn nötig zurückgehalten wurden. Die Patrioten konnten sich nur noch im Geheimen treffen. Wegen dieser Schikanen entwickelten sich in der freiheitlich denkenden Bevölkerung auf dem Bödéli direkte Hassgefühle gegen die berntreuen Beamten.

Diese böse Entwicklung geschah zur Zeit der beiden Unspunnenfeste von 1805 und 1808, deren Hauptininitiator der spätere Berner Schultheiss Niklaus Friedrich von Mülinen war. Er strebte die Rückkehr zur alten Ordnung an und wollte mit den Festen dem In- und Ausland beweisen, dass es im Kanton Bern nach den Revolutionswirren wieder zu einer Verbrüderung zwischen Volk und Patriziat gekommen sei. Die allgemeinen Entwicklungen im Kanton Bern bis hin zu den schweren Unruhen auf dem Bödéli im Jahre 1814 zeichnen ein deutlich anderes Bild der damaligen politischen Verhältnisse, und die von ihm propagierte Unspunnenidee hinterlässt auf dem Hintergrund des damals eingerichteten Spitzelstaates sogar einen schalen Nachgeschmack.

Wiedereinsetzung des Chorgerichts

Schon vor dem Ende des Alten Bern im Jahre 1798 waren die Chorgerichte umstritten. Ihre Arbeit wurde kritisch beobachtet. Während im konservativen Leissigen das Chorgericht ohne wesentliche Unterbrüche in der ganzen Umsturzeit zusammentrat und allein während der Helvetik von 1798 bis 1803 keine Protokolle mehr ins Chorgerichtsmanual eingetragen wurden, fehlen sie in Unterseen schon von 1775 an. Und als 1803 „unter der neuen besseren Verfassung“ die Chorgerichte wieder eingesetzt wurden, nahm man sich in Unterseen Zeit und begann das „Chorgerichtsmanual für das Chorgericht Unterseen N^o.3“ - als das dritte der vorhandenen Protokollbücher, aber eigentlich das fünfte seit der Einführung der Institution - erst am 4.Mai 1811.

Der Ausfall der Chorgerichtsmanuale ist erklärbar. Heinrich Stähli, Pfarrer in Unterseen von 1760 bis 1779, war dem neuen Gedankengut offen, wurde später Dekan in Thun und während der Helvetik Vicepräsident der Kommission für kirchliche Angelegenheiten, die der Verwaltungskammer als oberste Behörde des Kantons Oberland beigegeben war. Friedrich David Müsli, Pfarrer in Unterseen von 1779 bis 1782, stand unter dem Einfluss des Philosophen Jean-Jacques Rousseau und war kein Anhänger des herrschenden Regierungssystems. Er widersetzte sich aber der Revolution mit voller Kraft. Der Nachfolger, Rudolf Abraham Sprüngli, Pfarrer in Unterseen von 1782 bis 1803, war als Kanzelredner im Volk beliebt, wurde 1799 dem Direktorium der Helvetischen Republik in Aarau lobend empfohlen und wirkte während der Helvetik als Schulkommissär des Amtsbezirks Unterseen⁹⁰². Der protokollarische Unterbruch des im Volk unbeliebten und verfemten Chorgerichts dürfte daher kein Zufall sein. Dass sich damals eine grosse Mehrheit der Bevölkerung des Städtchens für die Ideen der Neuen Zeit begeistern liess, ist wohl zum Teil dem Wirken dieser drei Pfarrherren zuzuschreiben, die es gewagt hatten, eine vorgegebene Ordnung in ihrer Kirchgemeinde nicht zu befolgen.

Am 3.September 1804 wurden neue Vorschriften für das Funktionieren der Chorgerichte⁹⁰³ erlassen, zugleich die gestatteten Tarife für die einzelnen Dienstleistungen festgesetzt und bestimmt, dass alle dem ganzen Gericht zufallenden Gebühren in eine gemeinsame Büchse zu legen seien, ebenfalls die auferlegten Bussen. Daraus

⁹⁰² Remjin, Kirchengeschichte von Unterseen; Seiten 163 f

⁹⁰³ Neues Mandatenbuch 1780 (100 Dokumente, bis 1822)

wurde ein Drittel der Bussen dem jeweiligen „Verleider“ oder Anzeiger ausgerichtet, der Staat verzichtete auf seinen herkömmlich für ihn abgeleiteten Drittel, ebenso die Oberamtswärter. Die Büchse wurde von einem Mitglied des Chorgerichts verwaltet und deren Inhalt halbjährlich unter alle Glieder mit Einschluss des Aktuars zu gleichen Teilen geteilt. - Die Chorrichter und Pfarrer und ihre Güter waren, wie früher auch schon, mutwilligen Beschädigungen ausgesetzt. Am 7.März 1808 wurde daher eine einstige Vorschrift erneuert und verfügt:

Aus gehabtem Anlass sind wir bewogen worden, die bereits in vorigen Mandaten, so wie in der Predikantenordnung und in der Gerichtssatzung enthaltene Polizeyordnung zu erneuern, und aufs frische bekannt zu machen, dass für alle an dem Eigenthum der Pfarrer und Chorrichter verübte Frefel, wann der Richter nicht zur Kenntnis der Thäter derselben gelangen kann, oder sie nicht vermögend wären, den Schaden abzutragen, die Gemeinde nach Anleitung gedachter Verordnungen schuldig sein solle, den verursachten Schaden gut zu machen oder zu ersetzen.

Ähnlich wurde am 14.April 1810 eine andere alte Bestimmung wieder aufgenommen, als unter dem Titel „Meisterleüthe sollen Knechte und Mägde nicht in dem gleichen Schlafzimmer“ unterbringen, die Amtschreiberei Interlaken schrieb⁹⁰⁴:

Das Obere Ehegericht des Cantons Bern, auf erlangten Bericht, dass hin und wieder der höchst unsittliche Gebrauch herrsche, Hausdiensten von beyderley Geschlecht in das gleiche Schlafzimmer zu verlegen. Hochdieselben befehlen demnach allen Unter-Ehegerichten, Meisterleüthen, die sich dergleichen Sittenlosigkeit absichtlich oder aus Sorglosigkeit würden zu Schulden kommen lassen, sie zur Verantwortung und allfälliger Bestrafung zu verleiden.

Das reaktivierte Chorgericht tagte meistens im Pfarrhaus, einzeln auch im Kauf- oder Stadthaus, im Schulhaus oder zur Vorbereitung der Pfarrwahl im Kirchenchor. Es amtete von 1811 weg vor allem als eine Art Vormundschaftsbehörde und beschäftigte sich dabei mit unklaren Vaterschaften, drängte zur Heirat, vermittelte bei Ehestreit und versuchte, Scheidungen zu verhindern. Und es hatte wieder wie früher seine Rolle als Sittenwächter zu spielen.

Das Rad wird zurückgedreht

Die Pfarrherren mussten wieder ihre alte Rolle innerhalb des bernischen Staates übernehmen. Am 28.Januar 1803 schrieben der Amtsschultheiss von Wattenwyl und die Räte „des Canton Bern“ an den Decan in Thun⁹⁰⁵:

Unter den älteren Verordnungen, welche im Laufe der Revolution in Vergessenheit gekommen, befindet sich auch die Predikantenordnung. Sie bedarf zwar wesentliche Abänderungen, an welchen wirklich gearbeitet wird. Bis sie aber verändert erscheinen kann, ist unser ausdrücklicher Wille, dass sie in allen denjenigen Punkten genau befolget werde, in welchen sie den gegenwärtigen Landesverfassung nicht zuwider läuft. Sie werden daher allen Predigern ihrer Classe die genaue Befolgung derselben auftragen, und Sorge tragen, dass diesem Befehl Folge geleistet werde. Gott mit Ihnen.

Dieser Brief wurde allen Predikanten zur Abschrift ins Mandatenbuch zugestellt. Es ist im Unterseener Mandatenbuch, das während der Helvetik ruhte, nach dem Untergang des Alten Bern die erste Eintragung und bläst mit neuem „alten“ Wind zum Übergang in die Mediationszeit. Es ist zugleich die letzte, die Pfarrer Abraham Sprüngli am Ende seines Wirkens in Unterseen seit 1782 ausführte. - Weiter verlangte Amtsschultheiss von Wattenwyl am 9.November 1804 „aus gehabtem

⁹⁰⁴ Neues Mandatenbuch, Nr.53 Seite 70

⁹⁰⁵ Neues Mandatenbuch, Nr.20 Seite 13

Anlass“ in einem Brief an den Dekan in Thun⁹⁰⁶, dass die Pfarrherren die Ehe-, Tauf- und Totenrödel mit grösster Genauigkeit zu führen hätten und dazu eine genaue Untersuchung „und einen vollständigen Rapport über die Beschaffenheit dieser Bücher überhaupt, und sonderheitlich während dem Zeitpunkt der Revolution“. Selbst die meist obrigkeitsverbundenen Pfarrherren waren offensichtlich auch im Berner- oberland in ihrer Arbeit von den Wellen der Revolution abgelenkt worden. Die wieder ins Amt zurückgekehrte Oberschicht des Staates wollte die unsicheren und unzuverlässigen Leute kennen lernen. Und am 2. September 1805 schrieb der Oberamtmann Thormann von Interlaken dem Pfarrer in Unterseen⁹⁰⁷ im Befehlston:

Wohlerwürdiger Herr Pfarrer!

Dem Justiz- und Polizey-Rath ist hinterbracht worden, dass an verschiedenen Orten die Feyer des Sonntags nicht behörig beobachtet werde. Sie werden demnach mit Ihren Chorrichtern beauftragt, Aufsicht zu tragen, dass die in der Ehegerichts-Satzung fol. 99 enthaltenen Vorschriften genau befolgt werden, und die Widerhandelnden bestrafen.

Zusammen mit ihren Chorrichtern hatten die Pfarrherren wie vor dem Untergang des Alten Bern wiederum das Betragen und die Sittlichkeit der Bevölkerung zu überwachen und Fehlbare zurechtzuweisen und zu bestrafen. Nach wie vor verlangte die Obrigkeit vom Volk züchtiges Verhalten.

Der Pfarrer im obrigkeitlichen Dienst

Für die Teilnahme an den Napoleonischen Kriegen wurden auch Schweizer angeworben. Unter der Überschrift „Eheversprechung von Werbem und Soldaten in Französischem Dienste“ schrieb der Unterseener Pfarrer eine Bekanntmachung des Bernischen Amtsschultheissen Freudenreich vom 12. Januar 1807 ein:⁹⁰⁸

Da uns von seiner Exzellenz dem Landammann der Schweiz angezeigt worden, dass sich einige Werber für die in Französischen Diensten stehenden Schweizer-Regimenter zuweilen den von ihnen als Militairs eingegangenen Verpflichtungen in Eheversprechungen eingelassen, so haben wir nöthig gefunden, anmit zu verordnen:

1. Zu Verhemmung gemelter Insubordinations-Vergehen ist hiemit allen Herren Geistlichen untersagt, dergleichen Ehen von Werbem und Soldaten in Französischen Diensten, es sey mit hiesigen oder fremden Weibspersonen, zu verbinden, noch weniger aber einzusegnen, ohne dass ihnen eine förmliche Bewilligung des Chefs der betreffenden Werber oder Soldaten, mit dem Siegel und Unterschrift des Präsidenten der Rekruten-Kammer, vorgewiesen werde.
2. Alle hiesigen Weibspersonen werden andurch gewarnt, sich durch keine solche eiteln und an sich ungültigen Eheversprechungen bethören zu lassen ...
3. Diese Verordnung soll von der Kanzel verlesen und in die Sammlung der Gesetze eingetragen werden und ist allen Pfarrern oder betreffenden Geistlichen zur genauesten Beobachtung unter besondere Verantwortlichkeit empfohlen.

Die Pfarrherren mussten sich selbst um militärische Mannschaftslisten sorgen. Aufgrund der „Militair-Verfassung des Cantons Bern vom 18. December 1804“ verlangte Oberamtmann Thormann am 6. Juli 1807 alljährlich ein exaktes Mannschaftsverzeichnis einen Monat vor der Ergänzungsmusterung, mit den Angaben:⁹⁰⁹

1. derjenigen jungen Mannschaft Ihrer Pfarrgemeinde, welche seit der letzten Ergänzungs-Einschreibung das 16. te Jahr Alters erreicht haben, wobei Name, Taufname, Jahr und Tag der Geburt, Heimat- und Wohnort angezeigt sein soll.

⁹⁰⁶ Neues Mandatenbuch, Nr. 23 Seite 17

⁹⁰⁷ Neues Mandatenbuch, Nr. 25 Seite 20

⁹⁰⁸ Neues Mandatenbuch, Nr. 38 Seite 40

⁹⁰⁹ Neues Mandatenbuch, Nr. 28 Seite 23a

2. der Todesfälle, welche sich unter der eingeschriebenen Mannschaft im Umfang Ihrer Pfarrrgemeinde im letztverflossenen Jahre ereignet haben.

Über die „Besorgung der Armen“ trug Pfarrer Abraham Immer einen Auszug aus dem entsprechenden Reglement vom 22. Dezember 1807 ein.⁹¹⁰

Ohne die Einwilligung der Gemeinde soll kein Besteuerter sich verheyrathen dürfen, es sey denn, dass er ihr dasjenige erstattet habe, was er an Steuern genossen hat. Diese Vorschrift ist auch auf Witwen anzuwenden, die für sich oder ihre minderjährigen Kinder erster Ehe wären besteuert worden. Ferners soll Personen, die wegen Gebrechen und Krankheiten besteuert werden, das Heyrathen ohne ganz besondere Gründe nicht gestattet werden. Zu dem Ende soll auch kein Pfarrer die Ehe eines Besteüerten, dessen Besteuerung ihm bekannt ist, ohne die Einwilligung der Gemeinde desshalb von der Kanzel verkünden.

Die Seelsorger und Pfarrer der Gemeinden werden mit der Aufsicht der Armen-Anstalten ... beflissen seyn. ... Es liegt ihnen auch ob, auf die Besuchung des Gottesdienstes durch die Armen, so wie auch auf die Besuchung der Schulen durch ihre Kinder, und ob sie wohl genähret, hinlänglich gekleidet und zu Fleiss und Arbeit gewöhnet werden, fleissig zu achten.

Die Pfarrherren hatten in der Gemeinde wieder ihre alte Rolle als Aufseher zu übernehmen. Bevor sie die Heirat von Armengemässigen und Witwen bekanntgaben, mussten diese alle erhaltenen Unterstützungen zurückbezahlt haben. Gebrechlichen und Kranken war das Heiraten ohnehin verboten. Zudem mussten die Pfarrer im Besonderen den regelmässigen Kirchen- und Schulbesuch der Armen überwachen. Am 20. Juli 1807 stellte der Amtsschultheiss in Bern wegen dem vom Kapitel Thun gemeldeten mangelhaften Besuch der Kinderlehren in einem Brief an den Dekan⁹¹¹ fest,

dass an vielen Orten dieselben nur sehr flüchtig, und oft nicht, wie es sich gehört, von den Pfarrherren, sondern von den Schulmeistern abgehalten werden. Wir tragen Ihnen daher auf, Ihre Kapitelsbrüder ernstlich zu vermahren, auf diese Kinderlehren mehr Fleiss zu verwenden, damit sie auch zur Erbauung der Hausväter dienen, um Hand abzuhalten, dass diese ihre wichtige Pastoral-Funktion nicht durch die Schulmeister versehen lassen.

Das Verlesen vieler amtlicher Mitteilungen von der Kanzel wirkte für manche Kirchgänger störend, besonders an hohen kirchlichen Feiertagen. Amtsschultheiss von Wattenwyl schrieb daher am 31. Oktober 1808 an den Oberamtman von Interlaken⁹¹²:

Um die Publikationen von der Kanzel an Sonntagen, insonders aber an Kommuniions- und Festtagen zu verkürzen, und um auch der Feierlichkeit dieser Tage und der zur Andacht versammelten Gemeinden die gebührende Rechnung zu tragen, haben wir verordnet:

1. an denjenigen Sonntagen, an welchen das heilige Abendmahl ausgetheilt wird und an andern Festtagen sollen keine andern Publikationen als die von Geldtagen und Benefizia-Inventarii und auch diese nur in dringenden Fällen und in den Nachmittags-predigten verlesen werden.

2. ... Sie werden beauftragt, diese Erkenntnis ... dem Amtsgericht und den sämtlichen Predigern Ihres Amtes bekannt zu machen.

Erst fünf Jahre nach erfolgtem Beschluss konnte der Unterseener Pfarrer den obigkeitlichen Erlass vom 23. Mai 1804 über die „Heyrath mit Catholiken“ in sein Mandatenbuch eintragen:

⁹¹⁰ Neues Mandatenbuch, Nr. 46 Seite 33

⁹¹¹ Neues Mandatenbuch, Nr. 29 Seite 23b

⁹¹² Neues Mandatenbuch, Nr. 32 Seite 27

1. das in der Ehegerichtssatzung enthaltene Verbot der Ehen mit Römisch-Catholischen Weibs-Personen ist anmit aufgehoben.
2. die aus den Ehen hiesiger Cantons-Bürger mir Römisch-Katholischen Weibspersonen erzeugten Kinder sollen in unserer Landes-Religion erzogen und unterrichtet werden.

Das Wohnsitz- und Zivilstandswesen wurde wegen zunehmender Mobilität der Bevölkerung immer komplizierter und führte bei den Pfarrherren zu mehr administrativer Arbeit. Nach einem von Pfarrer Immer erstellten Auszug über die „Verehelichung und Niederlassung der Cantons-Fremden“⁹¹³ fügte er etwas ungehalten, wohl gegenüber dem Oberamt, an: „Nota: Obiges höchst wichtige Dekret ist datiert vom 19.ten September und 5.ten Dezember 1803, wurde mir aber erst den 19.ten September 1809 zum Einschreiben mitgeteilt; folglich ist es mir 6 Jahre lang zu meiner nicht geringen Gefahr vorenthalten worden.“ Oberamtmann Thormann und Pfarrer Immer scheinen sich nicht gut vertragen zu haben.

Die Bevölkerungszahl stieg in diesen Jahren stark an, besonders nach der Erfindung der Pockenschutzimpfung, sodass an vielen Orten sogar mehr Hintersassen als Einheimische wohnten. Die Zugezogenen wurden wieder mehr belastet. Am 23.Mai 1804 erhielten die Gemeinden die Erlaubnis, von jedem Hintersassen als jährliche Gebühr ein Hintersassengeld von 7½ Batzen bis 10 Pfund und von ihrem Grundeigentum ein einmaliges „Einzugsgeld“ zu gunsten der Verpflegung von Armen und zum Unterhalt von Kirche und Schule einzuziehen.⁹¹⁴

Ein Verzeichnis der Pfrundzubehörden

Am 7.März 1804 beschlossen „der Schultheiss, klein und grosse Rätthe des Kantons Bern“, „zu Aufnahme der heiligen Religion unserer Väter und zur Aufmunterung der würdigen Diener derselben ... nach dem Wunsche der Geistlichkeit die Beziehung und Verwaltung aller denselben zugehörigen urbarisierten Einkünfte“ zu übernehmen und die Geistlichkeit besser zu besolden, wobei alle von der Regierung direkt vergebenen Pfarrstellen eingereiht wurden und das Jahresgehalt je nach Alter des Pfarrers 1'000 bis 2'200 Pfund betrug.⁹¹⁵

Da Unterseen eine Kollaturpfarre war, seine Pfarrer seit 1527 selber wählen konnte, sie aber auch mit seinen Pfrundleistungen selber entschädigen musste, galten hier die verordneten Lohnansätze nur beschränkt. Am 6.Januar 1808 verlangte der Kleine Rat des Kantons Bern von allen Kollaturpfarreien, „es seien Städte, Stifte oder Gemeinden“, ein notariell beglaubigtes Doppel des geltenden Pfrundurbars einzusenden, wobei auch den Pfarrherren selber ein solches Doppel ausgehändigt werden sollte.⁹¹⁶ Nach dem Ratsmanual des Kantons Bern vom 29.April 1809 wurde bestimmt⁹¹⁷, den Pfarrherren, „die Unterhaltung der Brünnen bey den Pfarrhäusern oder Pfrundgütern abzunehmen“ und sie von nun an auf obrigkeitliche Kosten besorgen und unterhalten zu lassen. Und im „Reglement über die Aufsicht der Pfrund-Zubehörden“ vom 23.November 1810 wurde von allen Pfarrstellen des Kantons „ein genaues Verzeichnis über alle Zugehörungen“ verlangt⁹¹⁸, wobei von den Visitatoren sogar „über die Reinlichkeit und Ordnung, mit welcher die Pfarrhaushaltung geführt werde“, eine Anzeige „behörigen Orts“ zu erstatten sei. Daraufhin erstellte Pfarrer Abraham Immer ein auf 6.Juli 1811 datiertes Inventar der Pfrundzubehörden.⁹¹⁹ Nach seinem

⁹¹³ Neues Mandatenbuch, Nr.47 Seite 56

⁹¹⁴ Stettler F., Entwicklung der Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse, Seite 64

⁹¹⁵ Neues Mandatenbuch, Nr.42 Seite 43

⁹¹⁶ Neues Mandatenbuch, Nr.51 Seite 66

⁹¹⁷ Kirchenarchiv Unterseen, Urbar der Pfrund Unterseen de Anno 1753, Seite 64

⁹¹⁸ Neues Mandatenbuch, Nr.56 Seite 78

⁹¹⁹ Kirchenarchiv Unterseen, Beilage zu „Urbar der Pfrund Unterseen de anno 1753“

Tode liessen die Erben dieses Verzeichnis bei der Amtsübernahme von Pfarrer Emanuel Desgouttes am 3. Januar 1819 mit der Bestätigung unterzeichnen, dass er alles in Empfang genommen habe. Es wurden aufgeführt:

I. Gebäude

1. Das genannte Pfarrhaus an der oberen Gasse in der Ecke bey der Kirche, mit fünf heizbaren Zimmern, einem Kaminstübli, einer Dienstenstube, einer grossen und einer kleinen Gerümpelkammer, einer Küche samt Speisekammer und zwei Kellern.
2. Das Scheürli auf dem Graben neben dem Pflanzgarten.
3. Ein kleines Schweinställi im Höfli, wo auch ein Bauhofen befindlich ist.

II. Güter, Gärten und Pflanzplätze

1. Eine Matte unter dem Berg gelegen, ohngefähr eine Jucharte haltend, mit Obstwachs. Die Zäunung wurde bisher von einer E(hrenden) Gemeinde erhalten, die Anstösser an drei Seiten geben Halbfried.
2. Zwei Gärten auf dem Graben, jetzt aneinander geschlagen. Den Zaun des kleinern, näher bey der Scheuer erhaltet der Pfarrer. Hingegen den des grösseren besorgt ein jeweiliger Kirchmeyer.
3. Zwey im Urbar eingetragene Bäunden auf der Allment - zu Boxtor und am Leen.
4. Drei Allmentplätze zum Pflanzen - nemlich 2 in dem aufgebrochenen Land an der Seestrass und einen in den neuen Plätzen zwischen dem Lombache und dem Kienberg und dem Thunersee.
5. Eine Reihe Kirschbäume auf der Allment im Zaun neben dem Lehnplätz - und ein alter Birnbaum auf dem Graben.

III. Im Pfarrhause befindliche, der E.Gemeinde gehörige Effekten.

1. Abendmahlgeräth, nemlich eine zinnene Kanne und Brodt-Blatte, ein Tischlaken und ein Zweheli.
2. Ein dannenes Giessfass-Schäftli nebst einem zerbrochnen Giessfass und Becken von Hafnerarbeit.
3. Ein dannenes Schreibepult mit Schubladen.
4. Fünf alte Unterweisungs-Bänkli von Dannenholz.
5. Drei Ofenthürli von Eisenblech.
6. Drei Vorfenster (alte) zu den unteren Stuben.
7. Ein Küchenschaft und ein Blattenschaft in der Küche.

IV. Bücher

1. Pfrund-Urbar, vom Jahre 1753
2. Predikanten-Ordnung, de A.1748 Schulordnung 1759
3. Chorgerichtssatzung 1787 Neue Gesetze und Dekrete
4. Confessio Helvetica 1676 (vom 30.Oct.1816 bis 26.Merz 1821)
5. Berner Synodus 1532
6. Acta der Reformation Disputationen, de A.1521

Kirchenbücher:

1. Taufrodel (in schlechtem Zustand) von 1555 bis 1581
2. Tauf- und Eherodel 1581 - 1627
3. Tauf- und Eherodel 1627 - 1700, die Ehen bis 1659
4. Ehe-, Todten- und Communion Rodel.
Die Ehen von 1660 bis 1751, Verstorbnne und Admittierte von 1710 bis 1751
5. Taufrodel von 1701 bis 1767
6. bis 9. Taufrodel 1767, Eherodel 1752, Todtenrodel 1752, CommunionRodel 1752.
10. Gemeindrodel von 1811

Die Sammlung aller einzelnen an den Pfarrer erlassenen Weisungen und Verordnungen von Reglements-Behörden ist in zwey Mandaten-Büchern enthalten und eingetragen. Die älteste in denselben aufbewahrte Verordnung ist vom Jahre 1753.

Zur Pfrund gehörten im Jahre 1819 nach diesem Verzeichnis das Pfarrhaus neben der Kirche, eine kleine Scheune auf dem Graben, ein Schweinestall im Höfli des Pfarrhauses, wo auch ein Waschofen stand, weiter eine Wiese unter dem Berg, zwei Gärten auf dem Graben, je ein Pflanzplatz auf der Allmend beim Bockstor und am Lehn, zwei an der Seestrasse und einer in den „Neüblätzen“ zwischen Lombach und Kienberg am Thunersee, dazu kam eine Reihe Kirschbäume im Zaun und ein Birnbaum auf dem Graben. Die Ausstattung des Pfarrhauses mit Möbeln war bescheiden, ebenso die Bücher mit den rechtlichen Unterlagen. Die aufgeführten Kirchenbücher werden heute im Staatsarchiv aufbewahrt.

Neue Verwendung des Schlosses

Der Maler Franz Niklaus König in Unterseen



Abb. 66 – Franz Niklaus König (1765-1832), *Selbstbildnis 1827*

Franz Niklaus König stammte aus Bern und war schon früh als Maler anerkannt. Trotzdem litt er unter schweren Existenzsorgen, die in den unsicheren Zeiten nach dem Beginn der französischen Revolution noch zunahmen. Im Frühjahr 1797 zügelte er mit seiner grossen Familie ins Oberland, wo er seine Bilder den vermöglichen Alpenreisenden besser verkaufen zu können hoffte. Er wohnte zuerst im Schloss Interlaken, zog dann aber im Jahr 1803, als mit dem Ende des Kantons Oberland der Distrikt Unterseen aufgehoben und die Amtsräume des einstigen Schultheissen leer geworden waren, ins Schloss Unterseen. Er malte hier und vermietete daneben Zimmer an Gäste. Im Jahre 1809 zügelte er wieder nach Bern, geriet dann dort wegen seinem Sohn, der als Neuerer in den Oberländer Unruhen eine wichtige Rolle spielte, ins gesellschaftliche Abseits.

Mit seinen Bildern warb Franz Niklaus König für den Fremdenverkehr. Er war zusammen mit dem bernischen Schultheissen Niklaus Friedrich von Mülinen und dem Amtmann von Interlaken, Friedrich Ludwig Thormann, ein Mitinitiator der Unspunnenfeste. Nach ihren Vorstellungen sollte auf der Burgwiese zu Unspunnen das Ende der Feindschaft zwischen dem patrizischen Bern und dem rebellischen Oberland gefeiert werden, dies in Erinnerung an eine ähnliche, aus dem frühen Mittelalter überlieferte Aussöhnung, die zwischen Herzog Berchtold V. von Zähringen und dem Freiherrn Burkhard von Unspunnen, dem letzten seines Stammes, auf der Wiese vor der Burg Unspunnen stattgefunden haben soll. Der nachmalige Gründer der Stadt Bern hatte den unbotmässigen burgundischen Adel bei Grindelwald vernichtend geschlagen, wobei die Stammhalter der Feudalherren im Oberland alle umgekommen waren. – Die Grundidee der Initianten für die beiden Alphirtenfeste wurde jedoch von einem Teil der einheimischen Bevölkerung nicht mitgetragen, und das Ziel, die Versöhnung der bernischen Obrigkeit mit dem Oberland, wurde im allgemein herrschenden, politisch gereizten Klima, das wenig später zu den Oberländerunruhen des Jahres 1814 führte, eindeutig nicht erreicht. Deswegen liess man die Zeit von vier Generationen verstreichen, bis das dritte Unspunnenfest im Jahr 1905 durchgeführt wurde.



Abb. 67 –Vue d'Unterseen, kolorierter Umrissstich von Franz Niklaus König



Abb. 68 – Unterseen, Ansicht von Süden, Ölbild, Franz Niklaus König zugeschrieben; Schweineställe unter den Häusern, Schaalbrücke, Gebäude mit Wasserrad (Rindenstampfe)



Abb. 69 – Vue prise du haut de la Gemmenalp, um 1805, kolorierter Umrissstich von Franz Niklaus König

Versteigerung oder Verkauf des Schlosses?

Am 17. Dezember 1804 schrieb Seckelschreiber Wyttenbach nach einem unbefriedigenden Versteigerungsversuch seinen Vorgesetzten, dass das Schloss Unterseen mit dazugehörenden Grundstücken um die Summe von 53'000 Pfund nicht hingehen werden könne. Es werde nun aber gemeldet, dass die Stadt Unterseen beabsichtige, ihre Wirtschaft dahin zu verlegen, um im bisherigen Wirtshaus eine Spinnerei einzurichten und deshalb für das Schloss samt zudienendem Garten, Möösli, Baumgärtli, Scheune und Stöckli, welches bei der stückweisen Versteigerung nur einen Wert von 16'000 Pfund erreicht hatte, 20'000 Pfund geboten habe. Die Meinung der Finanzräte zu dieser Offerte sei geteilt, weil man einerseits die Verlegung des Wirtshauses vom Kaufhaus ins Schloss Unterseen als dem Gasthaus zu Interlaken nachteilig bewerte; andererseits werde dieser Teilerlös als angemessen befunden und eine Spinnerei für die dortige Gegend als sehr vorteilhaft erachtet. - Der Kleine Rat des Kantons Bern „abstrahierte“, weil man nicht kurz nach einer Steigerung auf Nachangebote eintreten dürfe.⁹²⁰ Nutzniesser des Verhandlungsabbruchs waren der Maler Franz Niklaus König sowie der oberländische Forstmeister Karl Albrecht Kasthofer, der dann von 1806 bis 1832 im Schloss Unterseen residierte.

Zum Schlossgut gehörten einst auch die sogenannten Wydenmatten, „welche aber nie eignes abträgliches Gut ausmachten“. Die Burgerschaft hatte für das Ganze 15'750 Pfund geboten, bei einem geschätzten Wert von 15'700 Pfund; der Staat verlangte jedoch 18'000 Pfund, worauf der Handel scheiterte. Über die Verkaufsverhand-

⁹²⁰ Ämterbücher Interlaken, Band 1 Seiten 166-168

lungen und die weitere Hinleihung der Schlossgüter⁹²¹ schrieb später der Substitut Oth von der Seckelschreiberei Bern am 20. April 1810:

Nachdem die Pacht des Schlosses und der Güter zu Unterseen dem Herrn Mahler König auf Martini letzthin wiederum abgenommen ward, fanden MnHGdn die Finanzräthe notwendig, vor einer weitem Verfügung über dieses Staatsgut dessen Zustand untersuchen zu lassen. Aus dem Bericht von alt Rath von Steiger zeigte sich, dass das Schloss für 555 Pfund verpachtet war, dass es an sich solid war, dessen Inwendiges aber gereinigt und renoviert werden musste.

Forstmeister Albrecht Kasthofer

Im Jahre 1806 wurde Forstmeister Albrecht Ludwig Karl Kasthofer (1777-1853) zum Oberförster des Oberlandes bestimmt. Er war der Sohn von Fürsprecher Gottfried Kasthofer, Verwalter des Insepsitals in Bern, hatte in Heidelberg und Göttingen Forstwirtschaft studiert und dort zudem Vorlesungen über Nationalökonomie und Staatswirtschaft besucht. In der Helvetischen Republik war er einer der dreissig für die Staatswälder verantwortlichen Forstmänner. In der Mediationszeit amtierte er als Sekretär der bernischen Forstkommission und kam 1806 als Forstmeister des Oberlandes nach Unterseen, wo er im Schloss wohnte und seine Amtsräume einrichtete.



Abb. 70 – Forstmeister
Albrecht Ludwig Karl Kasthofer (1777-1853)

Kasthofer hatte einen weitverzweigten Bekannten- und Freundeskreis. Nach dem Unterseener Taufrodel wurde am 15. August 1816 der am 29. Juli geborene Knabe „Wilhelm, Sohn des Herrn Albrecht Ludwig Karl Kasthofer, Oberförster und der Frau Elisabeth von Grafenried, beide von Bern, getauft.

Taufzeugen waren
Gottlieb Rudolph Kasthofer, von Bern,
Staatsschreiber zu Aarau und
Gottlieb von Greyerz, von Bern,
Königlich Bayerischer Oberförster zu
Günzburg und
Frau Sophie Ziegler, geborene Rohr,
von Bern.

Kasthofer war mit der patrizischen Oberschicht verwandt und freundschaftlich verbunden.

Dem oberländischen Forstmeister waren alle Wälder zwischen dem Jochpass (gegen Engelberg) und dem Pillon (gegen das Waadtland) ohne das Amt Thun unterstellt.⁹²² Albrecht Kasthofer war aber auch ein politischer Mensch. Er wandte sich schon früh gegen die Willkür des aristokratischen Bernerregiments und half in den

⁹²¹ Ämterbücher Interlaken, Band 2 Seite 142

⁹²² Reinhard Oskar, Auf den Spuren von Karl Albrecht Kasthofer, Jahrbuch vom Thuner- und Brienersee 1973, Seiten 41 f

Oberländer Unruhen von 1814 den Aufrührerischen bei der Abfassung der „Ehrerbietigen Vorstellung“, einer Eingabe an die Obrigkeit, in dem zum Verzicht auf die Kantone Waadt und Aarau geraten wurde. Als grosser Erneuerer richtete er 1816 im Schloss Unterseen sogar eine Schule für Alp- und Forstwirtschaft ein. Er wurde 1831 Verfassungsrat für den neuen Kanton Bern und schliesslich Regierungsrat. Doch er geriet in die Mühlen der Politik, verlor später sein Amt und wirkte schliesslich als Berater verschiedener Kantone im Forstwirtschaftswesen. An ihn erinnern noch heute, für jedermann leicht erkennbar, die in den Wäldern rund um das Bödéli zwischen den dunklen Tannen- und Buchenwäldern stehenden, in jedem Herbst gelb werdenden Lärchen, unter denen noch Weidegras wachsen konnte. Er liess sie anpflanzen, um eine Mehrfachnutzung der Waldfläche zu ermöglichen. - Der grosse Kasthofer-Gedenkstein mit Inschrift aus dem Jahre 1868 beim Wasserschloss im Rugen erinnert an die grosse Wertschätzung, die er bei uns in der Bevölkerung genoss.

Wiederherstellung des Amtsbezirks?

Unterseen trauerte dem in der Restauration verloren gegangenen selbständigen Amtsbezirk nach. Die Stadtbürgerschaft konnte sich mit dem Abstieg vom Bezirkshauptort zum Dorf ohne besondere Bedeutung nicht abfinden. Am 23. Juli 1810 stellte die Stadtgemeinde Unterseen an die Regierung in Bern ein Gesuch um die Wiederherstellung ihrer alten Stellung im Staate⁹²³ mit einem eigenen Amtmann. Sie wurde zu ihrem Vorgehen von Oberamtman Thormann im Schloss Interlaken ermuntert.

Hochgeachte, Hochgeehrte Herren!

Wir, die unterzeichneten Vorgesetzten und Hausväter der Stadtgemeinde Unterseen, aufmerksam auf die Benutzung dieses gegenwärtigen Zeitpunkts gemacht, nehmen ehrfurchtsvoll die Freiheit, Hochdenselben unsern innigen, schon so lange gehegten Wunsch vorzulegen, dass das ehemalige Amt Unterseen wiederhergestellt und in unsre Mitte wieder ein Oberamtman gesetzt werde.

Zahlreich und gross waren für uns ehedessen die Vortheile, die unsere Stadtgemeinde die Innwohnung eines Amtsmanns verschafften. Hart fühlten wir seit 7 Jahren den Nachtheil, da wir bey der Ämter-Eintheilung auf eine uns so schmerzende Weise zu Interlaken gelegt wurden. Mit der grössten Dankbarkeit erkennen wir die zahllosen Beweise von Güte und Gewogenheit, die wir von dem edeldenkenden Mann erhielten, dessen Amtsführung leider dem Ende sich nähert. Es war aber unmöglich zu verhindern, dass uns nicht ähnliche, stufenweise zunehmende Nachtheile empfindlich treffen, die an jeder verlassnen Residenz in die Augen fallen, so wenig auch die Vergleichung zu passen scheint. Wir wagen es getrost, Hochgeachte, Hochgeehrte Herren! diesen von unsrer Wohlfahrt hergenommenen Grund, unsre Bitte zu unterstützen, voranzusetzen, weil wir mit Überzeugung wissen, dass in Hochdero Augen das Wohl der Unterthanen über alles geht. Im Jahre 1386 kamme die Statt Unterseen von Österreichs Herrschaft an Bern unter Versprechung Schutzes, Schirms, Bestätigung ihrer Handveste und aller ihrer Freiheiten. Bis 1490, also über 100 Jahre, erhielten unsre Voreltern Schultheisse aus der Burgerschaft Unterseens, nachher bis 1798 aus der Burgerschaft Berns. Jetzt sind wir dieses Vortheils beraubt; ehemals war Unterseen eine Statt des Cantons mit verschiedenen Vorzügen, jetzt nichts weiters als ein vom Wohnsitze des Oberamtmanns entferntes Dorf. Wie schmerzhaft diese Hintansetzung uns sey, und wie ernstlich die Begirde nach der ehevorigen Innwohnung eines Amtsmanns, ist gewiss sehr natürlich. Sollten wir so unglücklich gewesen seyn, diese Entfernung des Oberamtlichen Sitzes irgendwomit (sey es durch das tadelhafte Verhalten einiger unsrer Mitbürger oder durch Verlümdungen unsrer herumliegenden Widersacher und Neider) verschuldet zu haben, so nehmen wir voll Ehrfurcht die Freiheit, unsrer hohen Regierung ungetheilte Reue anzuzeigen und innig zu bitten, dass uns etwaige Missgriffe vergessen werden. Unterseen ware der ehemaligen Regierung von Bern so eifrig und getreü zugethan.

⁹²³ Interlakner Ämterbücher, Nr.2 Seite 205

Erfreulich blieb uns immer die Urkunde vom Jahr 1529, in welcher die Statt Bern unsren Väter Obere mit dem Benehmen der Unterseener so grossmüthig ihre Zufriedenheit bezeugen: „Hierum und von destwegen“, so lautet es unter anderem darin, so haben wir betrachtet und zu Herzen genommen, die treüen Dienste und manlichen unverzagten Beystand, so Uns die ehrsamten Unsre lieben und getreüe gemein Burger und Einwohner Unsrer Statt Unterseen in nächst vergangner Interlappisen Aufruhr und gewaltthätiger Empörung erzeugt haben, das billichen zu ewigen Zeiten nit soll vergessen werden.“ Es ist unnöthig, Unsre Hochgeachten Herren ehrerbietigst auf die Umstände aufmerksam zu machen, welche dieser unsrer Bitte Ausführbarkeit in ein helleres Licht setzen, z.B.: Das schon bereitstehende Schloss zu Unterseen nebst andern Gebeüden, Gärten und Gütern; die schon gegenwertige ausserordentliche extensive Grösse des bisherigen Amtes Interlaken, u.s.w. Wir glauben auch und berühmen zu dürfen, dass der Aufenthalt in unsrer Mitte einem Herrn Oberamtman sowohl durch das Angenehme des Lokals als durch unsren Eifer, ihm gefällig zu seyn, erfreulich werden möchte. Solten wir so glücklich seyn, dass unserer Bitte gütigst entsprochen würde, so könnten und müssen wir dieses als den ausgezeichnetsten Beweis von Hochdero Huld und Güte ansehen; unsre Dankbarkeit würde ohne Gränzen seyn.

Auf den weisen Entscheid unsres Schicksals mit tiefster Ergebenheit harrend, haben wir die im Nahmen unsrer ganzen Gemeinde Unterschriebnen die Ehre zu verbleiben

Hochgeachte, Hochgeehrte Herren! dero gehorsamste Diener

Peter Ritter, Amtsrichter

Rudolf Sterchi, alt Statthalter

Jakob Grossmann, alt Semann

Christen Sterchi, Wagmeister

Ullrich Imboden, Beürtvogt

Christen Blatter

Johann von Almen, Weibel

Christen Ritschart, Chorrichter

Johann Blatter, nuer Statthalter

Christen von Allmen, Chorrichter

Heinrich Schmocker, Schulmeister

Christen im Boden

Hans Bhend, Chorrichter

Abraham im Boden, Gerichtsäss

Das Gesuch wurde von allen Mitgliedern der 1808 gebildeten Burgerkommission unterzeichnet. Oberamtman Thormann empfahl, dem Begehren zu entsprechen, ahnte aber Widerstand. Er schrieb seinen Mitbericht⁹²⁴ und unterstrich wie im eingereichten Gesuch:

Durch innliegende Vorstellung bewirbet sich die Stadt-Gemeinde von Unterseen in aller Ehrerbiethung um die Herstellung ihres ehevorigen Amtsitzes.

Wenn die der Alten Regierung treü geleisteten Dienste, die nach der Urkunde von 1529 zu ewigen Zeiten nicht sollten vergessen werden, noch gegenwärtig in Anspruch zu nemmen sind, so werden mir Eüer Wohlgebohren verzeihen, wenn ich ihr ehrfurchtvolles Begehren als ein Beweis ihrer besonderen Anhänglichkeit mit allem möglichen Eifer anempfehle. Einige tausend Franken, welche diese Veränderung nach sich ziehen wird, können gegen die Erhörung eines so billigen Wunsches in keine Erwägung kommen, besonders da durch die weise Verwaltung der Regierung Hülfquellen genug vorhanden sind, um ohne fernere Auflage diese Kösten zu bestreiten. Wäre die Laage verschieden, gereichte dem Amt Interlachen diese Absonderung nicht selbst zum Vortheil, ich hätte nichts unterlassen, um die Einsendung dieser Vorstellung zu behinderen. Allein, da ich dieselbe in allen Hinsichten nützlich finde, so ersuche ich Eüer Wohlgebohren, dieselbe sorgfältig prüfen zu lassen!

Die damals im Bernischen Staatswesen für die Bearbeitung des Gesuches zuständige Organisationskommission erstattete am 15. Januar 1811 einen Vortrag an die Regierung⁹²⁵ und fand,

⁹²⁴ Ämterbücher Interlaken Nr.2 Seite 203

⁹²⁵ Ämterbücher Interlaken Nr.2 Seite 207

- dass es schon an und vor sich grosse Schwierigkeiten habe, an einer einmahl eingeführten, auf Verfassung, Bedürfnis und Lokalität wohlberechneten Landeseintheilung etwas abzurändern;
- dass denn aber auch die Aufstellung eines neuen Amtes wegen der beyzulegenden Gehalte für den Oberamtmann, die Amtsrichter und den Weibel und einer immer kostbareren Einrichtung der amtlichen Wohnung eine sehr bedeutende, jährlich wiederkommende Auslage für den Staat wäre;
- dass hier aber keine allgemein überwiegenden Gründe vorkommen, sondern es bloss Contennienzsache der Stadt Unterseen sey, die zwar auch Beherzigung verdienen soll, doch aber dem höhern Interesse des Ganzen wird weichen müssen, und dass denn endlich nach der Ausführung selbst besondere Lokalhindernisse in Wege stehen würden, wie z.B. dass mehrere Ortschaften der Pfarre Gsteig zu dem vormahligen Amte Unterseen gehörten, die jetzt, weil keine Kirchgemeinde in zwey Ämter vertheilt werden darf, gleichwohl nicht mehr mit Unterseen vereinigt werden könnten, und
- dass bey den so nahen und verwikelten Verhältnissen der Thalleüten von Interlaken und Unterseen zu befürchten stühnde, dass die alte Eifersucht nicht nur zwischen den Landschaften und Partikularen, sondern vielleicht selbst zwischen den Herren Oberamtleüten wieder rege gemacht werden würde.

Die Regierung lehnte am 8. Februar 1811 das Gesuch ab. Unter der Marginalie „Stadt Unterseen, Hauptort des ehemaligen Amtes“ wurde im Berner Ratsmanual festgehalten⁹²⁶:

Die Stadtgemeinde Unterseen hat sich um Wiederherstellung des vormaligen Amtes Unterseen und des Hauptorts Unterseen beworben und sich dabey auf den ehrenvollen Titel berufen, den sie sich im Jahr 1529 bey dem Aufruhr von Interlacken erworben. Nach Untersuchung dieser Bitte und angehörtem Rapport der Organisations-Commission haben Wir gefunden, es vertrage sich die Gewährung dieses Wunsches nicht mit der auf Verfassung, Bedürfnis und Localität wohl berechneten Landeseintheilung und könne daher nicht gewährt werden.



Abb. 71 – Schloss Unterseen, von Heinrich Maurer (1774-1822, Bülach ZH), gezeichnet am 26.Juni 1811

⁹²⁶ Ämterbücher Interlaken Nr.2 Seite 209; Ratsmanual Nr.21 pag.128

Oberamtmann Thormann von Interlaken erhielt anschliessend den Auftrag, diesen Entscheid „der Stadt Unterseen unter Zusicherung Unserer Obrigkeitlichen Huld und Wohlwollens“ zu eröffnen. Unterseen verlor durch den Entscheid der Gnädigen Herren in Bern endgültig seine Rolle als Hauptort des östlichen Berner Oberlandes. Nach dem erfolglosen Versuch, die einstige Stellung als eines der zwölf mittelalterlichen bernischen Landstädtchen zurückzugewinnen, der selbst vom Oberamtmann des Amtes Interlaken eindeutig unterstützt worden war, wuchs in Unterseen auch in den von Thormann besonders gepflegten burgerlichen Kreisen eine allgemeine Unzufriedenheit heran, die sich während der bald folgenden Bodeliunruhen auswirkte.



*Abb. 72 – Vue de la cascade de l'Aar à Unterseen, Canton de Berne
von Peter Birmann (1758 -1844)*

Das Gemeinwesen

Verhältnisse im Kirchspiel

Drei Korporationen

Im Gutachten⁹²⁷ zur regierungsrätlichen Entscheidung von 1860 über die Aufteilung der Güter unter die Gemeinden wurde über die Mediationszeit in Unterseen festgehalten:

Infolge der Mediationsakte 1803 wurde die Einteilung des Kantonsgebietes in Kirchspiele bestätigt, jedes derselben, somit auch Unterseen, erhielt ein eigenes (Unter)Gericht, und die ehemals - vor 1798 – bestandenen Gemeindeeinrichtungen traten mit geringen, durch die neue Staatsorganisation veranlassten Änderungen wieder ins Leben.

Dem Gutachter standen bei seiner Arbeit detaillierte Unterlagen zur Verfügung, die seither verschollen sind. Er schrieb:

1. Die Stadt Unterseen setzte die Verwaltung ihres besonderen Vermögens fort. Laut den Rechnungen jener Zeit bestanden ihre Einkünfte in Kapitalzinsen, Bodenzinsen, Bergzinsen von den der Stadt verliehenen und von ihr erkauften Alprechten, im Ertrag des Zolls, der Bussen, der Waage und Brotbank, des Kaufhauses, der Schaal, der Pintenschenke und Marktbuden, dem Gutjahr aus dem Klostergut, den Eintrittsgeldern der mehrjährigen Bürger für die Zulassung zu den Nutzungen. Dagegen hatte sie zu bestreiten: die Besoldungen der Verwalter, des Stadtschreibers, Zollners, Brückmeisters, die Bau- und Unterhaltskosten der städtischen Gebäude, Brücken, des Strassenpflasters. Sie verabfolgte überdies Lehrgelder für Burgersöhne, Wartgelder an die Hebamme, Reisgelder an burgerliche Milizen im Militärdienst, Gaben an die Schützengesellschaft, Schussgelder für erlegte Raubtiere. Ein beträchtlicher Teil des Vermögensertrages jedoch wurde zur Ausrichtung von Neujahrgeldern und Sitzungsgebühren unter die berechtigten Bürger verteilt.

2. Das Dorf Interlaken hatte im Alten Bern einst einen eigenen Reisgeldsäckel und einen Dorfsäckel und damit eine kleine Eigenständigkeit. In der Bäuertgemeinde wurde diese Unterabteilung als Drittelsgemeinde oder auch als Moosgemeinde bezeichnet. Sie bestimmte eigenständig über ihre Bäuertsachen, hatte sich aber nach der allgemeinen Bäuertgemeinde zu richten.

3. Die Bäuertgemeinde als die eigentliche Ortsgemeinde des Kirchspiels besorgte bis zur Kreierung der Einwohnergemeinde nebst der Verwaltung ihrer eigenen Nutzungsgüter alle allgemeinen örtlichen Angelegenheiten, namentlich das Kirchenwesen, das Schulwesen, das Armenwesen und das Niederlassungswesen. So wurde laut ihrem Verhandlungsprotokoll im Jahr 1808 eine Erhöhung der Schulmeisterbesoldung beschlossen, welche zum Teil aus den Hintersässgeldern bestritten werden sollte. Die Bäuertgemeinde verfügte über die Annahme und Fortweisung der Hintersässen und stellte die Hintersässlisten auf.

Eine Bleike und zwei Tabakstampfen

Christian Schmocker von Ringgenberg, Hausvater von zwei Kindern, besass eine im Jahr 1726 konzessionierte Walke, die er für 5200 Pfund erworben hatte. Dagegen hatte ein ihm weit Verwandter, ebenfalls Christian Schmocker heissender Mann, der Bleicher von Unterseen, während der Revolution von der Verwaltungskammer in Thun am 17. Mai 1802 eine Konzession für eine weitere Walke, Bleike und Tabakstampfe erhalten und sie mit hohen Kosten in der Fächlimatte in Aarmühle aufgebaut. Das zum Betreiben der Walke erforderliche Wasser bezog er unbeschadet des Fächlifischfanges von der grossen Schwelli unterhalb des Fächligebäudes. Später

⁹²⁷ Regierungsratsprotokoll, Nachtrag zur Sitzung vom 28. Dezember 1860, Seite 439

sei das Vorhaben „aus Vergess“ nicht publiziert worden. Die entsprechende Verordnung vom 23. September 1803 sei von der Kanzel nicht verlesen worden, weil der Pfarrer wegen seiner bevorstehenden Heirat mit der Jungfrau Gerber von Finelz vielmals abwesend gewesen sei und seine Funktionen dem Pfarrhelfer überlassen habe. Es kam zu einem langen Rechtshandel zwischen den Konkurrenten, wobei sich auch noch Chorrichter Christian Imboden, der in Aarmühle ebenfalls eine Tabakstampfe besass, für seine Interessen wehrte. Schliesslich entschieden der Schultheiss und Rat des Kantons Bern am 18. Juni 1804, dass der Besitzer der neuen Walke den Christian Schmocker von Ringgenberg mit 300 Pfund und den Christen Imboden mit 100 Pfund abzufinden habe.⁹²⁸

Versteigerung der Mühle

Im Februar 1804 war eine Lehenssteigerung der „obrigkeitlichen Mühle zu Unterseen“ abgehalten worden, die zwei „Protestationen“ zur Folge hatte. Die Gemeinde Wilderswil richtete die ihre gegen die „Beholzungsrechte des Lehenmüllers“ in den dortigen Waldungen, und die Stadt Unterseen wehrte sich gegen das zuhander dieser Mühle in Anspruch genommene Bäckerrecht. Da der bisherige Lehenmüller das Recht nicht Kraft von Titeln und Lehensbrief, sondern bloss als Bürger- und deshalb als ein persönliches Recht ausgeübt hatte, wurde auf diesen Teil der Weiterverleihung verzichtet, doch nach Einsicht in die Akten weiter festgestellt, dass die Regierung auf die Wilderswiler Protestation keine Rücksicht zu nehmen brauche. Dem Lehenmüller wurde daraufhin statt des vormaligen unbestimmten Beholzungsrechtes ein Quantum von jährlich zehn Klaftern zugestanden, jedoch mit der ausdrücklichen Beifügung, dass dadurch auf das unbestimmte Beholzungsrecht zugunsten dieser Mühle nicht verzichtet werde. Am 15. Februar 1805 legten die Ausgeschossenen und Vorgesetzten der Herrschaft Unspunnen erneut Protest ein. In einem ausführlichen, historisch erstaunlich gut dokumentierten Bericht von Oberförster Kasthofer an die Forstkommision, datiert mit dem 1. November 1806, wurde festgestellt, dass das Eigentum an den sehr ausgedehnten Wilderswil-Waldungen unwidersprechlich dem Staate zukomme. Darauf trat die Regierung gemäss Antrag der Seckelschreiberei am 11. Februar 1807 auf die Wilderswiler-Protestation gar nicht mehr ein.⁹²⁹

Eine Wochenmarkt- und Monatsviehmarktkonzession

Im Wintermonat 1806 verfasste die Burgerschaft Unterseen eine Petition zur Abänderung der Marktkonzession vom 23. Januar 1772, welche die Durchführung eines Wochenmarktes gestattete, und der jeweils am Freitag stattfand. Neu wurde nun um die Erlaubnis zur Abhaltung eines Viehmarktes in Verbindung mit dem Wochenmarkt je am ersten Freitag des Monats gebeten, welches im Interesse sowohl der Landschaft wie auch der Metzger der Hauptstadt liege. Die Petition der Burgerschaft von Unterseen an den Kleinen Rat des Kantons Bern⁹³⁰ vom 20. März 1807 wurde „von hiesigen Landsleüthen, als auch von Metzgermeystern der Hauptstadt“ unterstützt. Das Begehren wurde in den Oberämtern Thun, Interlaken und Oberhasli auf die übliche Weise publiziert. Nachdem keine Opposition angemeldet wurde, erteilten Schultheiss und Rat des Kantons Bern auf den Antrag des „Justiz- und Polizeirats“ am 27. April 1807 der Burgerschaft von Unterseen eine neue „Concession“ mit der

⁹²⁸ Interlakner Ämterbücher, Band 1 Seiten 62-90

⁹²⁹ Interlakner Ämterbücher, Band 1 Seiten 339-342; Berner Ratsmanual Nr. 10 pag. 368

⁹³⁰ Interlakner Mandatenbücher, Band 1 Seiten 352 f

Bewilligung, „allemaal auf den ersten Freitag in jedem Monat in Verbindung mit dem Wochenmarkt einen Viehmarkt zu Unterseen abhalten zu dürfen.“⁹³¹

Diese Regelung musste später leicht geändert werden, als der Karfreitag zum offiziellen Feiertag erklärt wurde. Am 5.März 1860 beschloss der Gemeinderat Unterseen: „Da der Karfreitag zum Festtag erhoben und auf den nächsten April-Monatsmarkt fällt, so soll die Abhaltung dieses Monatsmarktes auf den nächst darauffolgenden Tag, Samstag, den 7.April, durchs Amtsblatt und Trommelschlag in der Gemeinde publiziert werden.“

Die Bäuertrechnungen von 1808 und 1810

Die Stadt- und Bäuertgemeinde Unterseen umfasste das ganze Gebiet des Kirchspiels mit Ausnahme von Sundlauenen und Hohlen.⁹³² Die Rechnungen gestatten einen guten Einblick in ihre Aufgaben und Tätigkeiten. Die im Jahr 1808 von Bäuertvogt und Chorrichter Christen Ritschardt erstellte Rechnung umfasst die Zeit vom 8.April 1807 bis 30.März 1808. Neben dem allen Bäuertburgern kostenlos und gleichmässig per Los zugetheilten Burgerland wurden auch Jahresnutzungen von Landstücken und Allmendteilen versteigert; dazu kamen Zinse für verpachtete Gemeindegüter sowie Einnahmen von Steuern und Bussen. Unter diesen Einnahmen sind aufgelistet:

ein Stück Allmend ob dem Birchi	-12.2
der Bätterich	3. 5.-
ein Stück Allmend im Grüth	-12.2
zwei Gärten des Schiffmanns Hofstetter	4.20.-
Allmendobst, Nussbäum, Allmendkirschen	10. 5.-
der hintern und vordern Harder	15.12.2
der Bezirk zu Wyssenauw	28.12.2
die ledigen Blätz beim Neüw Haus	1. 7.-
das vorderste Geüwli im Lugiwald	3. 5.-
Hans Götzen Geüwli	4. -.-
das hinderste Geüwli	4. 10.-
ein Blätz im Eichzaunegg	3. -.-
ein Blätz am mittleren Lehn	10.-
die versteigerten Blätz in der Tschingeley und Kriseren	33. 3.-
Anthonis Blätza in der Goldey	16.2
die Wyssenauw und Goldey-Fischfach hat Präsident Blatter	2. 10.-
das Hartz in hiesigen Gemeindegewaldungen hat Metzger Schmocker	7. 10.-
ein Blätz bey Borter Hausis Scheürli	24.-
das Inseli im Herreney hat der Beurthvogt	2. -.-
ein Blätz im Schnabel	15.-
das Baad in allem	25. -.-
das samtliche Hintersässgelt	38.15.-
die samtliche Stocklosung in der Gemeinde (304 Stöck zu 2 Batzen)	24. 8.-
die Entschädnis von 37 Stöcken, per Stock 8 Batzen	11.21.-
vom Holzgricht verfällte Bussen	4.21.1
für den Austagsbesatz von 24 Pferden (à 1 Krone 15 Batzen)	38.10.-
für 31 Sommerkühe (auf der Allmend) zalt jede 40 Batzen	49.15.-
denne 4 Karrer-Ross zahlen jedes 2 Kronen	8. -.-

Die Einnahmen der Bäuertgemeinde betragen 1808 gesamthaft 494 Kronen. Die Ausgaben dagegen erreichten 440 Kronen 24 Schilling 2 Pfennig. Einzelne Posten

⁹³¹ Interlakner Ämterbüche, Band 1 Seiten 352-363

⁹³² Prozedur Michel Seite 151

lassen erkennen, welche Aufgaben die Bäuertgemeinde damals erfüllte. Aus dieser Sicht besonders bemerkenswert sind:

Des Herrn Pfarrers jährliche Einkommensverbesserung	6 Kronen
des Schulmeisters Belohnung	8 Kronen
der Nachwächtern Besoldung	2.10
des Sigrists Besoldung	4.12.2
dem gleichen wegen Zuckung des Brots	12 Kronen
dem gleichen für das Kirchenzeit zu richten	3. 12.2
den Possonisten ihre Besoldung ausgerichtet	15. - . -
der Wächteren Lohnsverbesserung	1.15
dennen Wächtern für ein paar Schue zalt	1.15
dem Lombachaufseher für 26 Tage (6 Batzen pro Tag)	6. 6
des Lombachaufseher Caspar Gysis zweite Ausrechnung	3. 9
Dem Mauser für die Allmendt zu mausen zalt	7.- .-
Mein, des Seckelbedienten Belohnung ist	10.- .-
Dem Wegmeister Peter Roth sein geordneter Lohn ausgerichtet mit	14.- .-

Im Weiteren wurde bezahlt für Gefangenschaftskosten, Eisendraht für den Feldmauser, Prämien an eingerückte Rekruten, Maurerreparaturen am Höflisteg (9 Batzen pro Arbeitstag), einem Brunnengraber in der Goldey Wasser zu suchen. Als Besonderheit: Im Jahr 1807 wurde sogar noch eine Betteljagd durchgeführt. „Christen Huggler und Peter von Allmen bey einer veranstalteten Betteljagdt zu patrouillieren zalt - 15.- .“ - Von der Westecke des Stadtgevierts aus führte der Höflisteg über den Stadtgraben.

Dem Hans Hirni für beim Höflistäg zu mauren, für 5 Tag zalt à 9 bz.	1.20.-
Heini und Christen Hirni auch für 4 Tag à 7 und 8 bz., thut	1. 5.-
Dem Zimmermeyster Müller für gemachte Arbeith am Höflistäg, zalt	1.23.-
Für zu dem Höflistäg Materi zu führen in allem lauth Conto zahlt	10.14.-
Zu gleichem Stäg habe für die gebrauchten Blatten zalt	7.10.-
Den Golswylern, als sie die Blatten zum Höflistäg gebracht, für ein Trunk	- .19.-
Dem Saager für Saglohn lauth Cöntli zalt für zu dem Höflistäg	5.12.2
Dem Zimmermeister Müller für gemachte Arbeit am Höflistäg zalt	1.23.-
Dem Maurer Mühlmann für Maurerarbeith beim Baad und Höflistäg	5.22.3

Traditionelles aus der Zeit der Gnädigen Herren wurde weitergepflegt.

An der verdrigen Jahresgemeind ist lauth Conto in allem zahlt	54. 6.-
An der Lischensteigerung lauth Conto dem Wihr zahlt	10.14.2
An der Kirchen-Visitatz lauth Conto dem Wihr zalt	7.20.-
Dem Herrn Visidater ein Käs geben, 25 Pfund thut à 4 bz.	4. - .-
Noch habe der Gemeind Tärlichen vom Districtconten här vergüthet	16. - .-
Dem Professor Tscharner an sein Futter unser Antheill zalt mit	10. - .-

Die neue Zeit kündigte sich mit neuen Ausgaben für das Feuerwehrewesen an.

Für zwey Feürassecuranzscheine vom Schulhaus und Baadhaus zalt	- . 4.2
Dem Sigrist Michel, die Feürspritzen zu reparieren	- .11.-
Für Fischtran und Schmär, so zu der Feürspritzen gebraucht worden	1.20.2
Propierung der Feürspritzen, hat beym Wihr kostet	3.15.-

Im Jahr 1807 wurde auf dem Stadthausplatz ein neuer Sodbrunnen erstellt.

Dem Mauer Mühlmann für gebrauchten Kalch zum Sood im Stettli zalt	1. 2.-
Dem Soodgraber Mooser für 8 ½ Tag per Tag 10 bz., thut	3.10.-
Christen Huggler für gleiches für 10 ½ Tag zalt à 8 bz., ist	3. 9.-
Dem Deck Öhrli für das Soodhäusli zu decken lauth Conto zalt	2.17.2
Für ein Zuber zum Gebrauch des Soods	7.2
Für das metallene Geschirr zum Sood zalt	25.15.-

Für ein Laden zur Bütti und solches zu machen zalt	22.-
Für die isige Stange samt Schaumkellen ist zalt	3.17.-
Dem Soodgräber Mooser für 8 Tag à 10 bz. ist	3. 5.-
Dem gleichen für 3 Tag auf Sumiswald das Geschirr abzuholen, zalt	2.10.-
Christen Huggler für 7 Tag am Sood, zalt	2. 6.-
Dem Zimmermeyster Müller für gemachte Zimmerarbeith am Soodhäusli	8. 1.-
Dem gleichen für gemachte Zimmerarbeit wegen Sood zalt	3.24.-
Dem Kaufhauswihrt von Allmen für die Kost vom Soodgräber Mooser	10.14.2
Dem Jonathan Michel für die Kuglen auf dem Sood zalt	-13.-

Die im Jahr 1810 ebenfalls von Bäuertvogt Ritschardt abgelegte Bäuertrechnung enthält einige weitere bemerkenswerte Einzelheiten, so

bei den Einnahmen:

für den Salbachschwand an der Suntglauenen zalt Johannes Ritter	3. 5. -
-----------------------------------------------------------------	---------

und bei den Ausgaben:

Der Hebammen Müller für drey Jahre das Wartgelt entrichtet mit	9.15.-
Für die Hebammen Magdalena Imboden wegen Erlernung in Bern bezahlt	38. 5.-
Dem Krämer Ullrich Rubi wegen Sprengung beim Rosshaut für Bulver zalt	13.3
Für 1807 dem Schulmeister von Allmen Mauserlohn vergütet, so demselben nicht eingegangen	1.14.-
Dem Schulmeister von Allmen Kriegssteuer vergütet	10. -.-
Für das ausgebrochene Feür im Kienberg zu löschen tuht	1.14.-

Die Stadtbürgerschaft

Aus dem Burgerrodel

Das erste Protokoll nach dem Untergang des Alten Bern lautet:

Den 20. Jenner 1803 ist die Bürgerschaft Unterseen auf dem Kaufhause versamlet gewesen und haben folgendes verhandlet, als

1. Ist Heinrich Ritter zum Burger angenommen und samtliche hievor unterm 29. December 1802 eingeschriebenen Burger abgelesen und bestäthiget worden.
2. Ist Seckelmeister Peter Ritters 5.te Rechnung abgelesen worden, und hat sich befunden, dass er auf derselben dem Seckel, restanzlich schuldig verbleibt 122 Kronen 8 Batzen 2 Kreuzer ...

Zum Stadtschreiber ist wiederum für ein Jahr bestäthiget Peter Sterchi, Notar.

Zum Burgerweibel Christen im Boden, zum Wagmeyster Christen von Allmen.

Aus diesem Protokoll lässt sich schliessen, dass die Bürgerschaft auch während der Helvetik weiterfunktionirte. Die öffentlichen Posten, der Seckelmeister, der Stadtschreiber, der Burgerweibel, der Wagmeister waren jährlich wiedergewählt worden. Diese behielten ihre Funktion. Dagegen verschwanden die Fleischschätzer, die Brotwäger, die Weinküster⁹³³ und die Feuerschauer. 1806 wurde der Stadtmetzger wiederum für 4 Jahre zu den alten Bedingungen gewählt. Es war Christen Schmocker, der alte.

An der Bürgerschaftsversammlung vom 21. Januar 1804 wurden drei weitere Jungburger aufgenommen. Sie sollten ein jeder „dem Seckelmeyster als Erkenntnisgält 1 Krone 5 Batzen bezahlen und sonst was üblich ist“ (wohl eine Trinkrunde nach der Versammlung). Als Neujahrgabe erhielt jeder Burger 15 Batzen. „Hierauf ist auf ein Frisches bestäthiget worden, dass die Burgerlichen Posten nur für 4 Jahr hingegeben werden sollen, sodass sich in Zukunft niemand mehr für zu Jahr anmelden solle.“ Die vier Jahre waren sowohl Amtsdauerbeschränkung wie Amtsdauergarantie. „Ferners

⁹³³ Weinprüfer

ist erkennt, dass auf dem Kaufhaus auf dem Estrich eine Schlafkammer gemacht werden solle“. Es dürfte eine Art Massenlager entstanden sein.

Am 26. Januar 1805 wurden wiederum 4 neue Bürger aufgenommen, wobei jeder 1 Krone 5 Batzen als „Erkennungsgelt“ und 1 Mass Wein zu bezahlen hatte und dem Obmann angeloben mussten, „sich als rechtschaffene Bürger zu betragen“. - Bis 1804 musste als Konzessionsgebühr für die Pintenschenkrechte per Saum 2 Batzen 2 Kreuzer bezahlt werden, von 1805 an das Doppelte, also 5 Batzen. „Dabei sollen die Pintenschenker gehalten seyn, sich der alten Ordnung zu unterwerfen und nicht zu gastieren, sondern dennen Gesten nur Käs, Brot und Wein aufzustellen.“ Die Bürgergemeinde war mehrheitlich konservativ gesinnt und verlangte von ihren Pächtern die Innehaltung der alten Bestimmungen. Ein einziger verzichtete auf eine Wirtshauspacht, es war Gemeindepräsident Blatter selber. Und „denen Bürgersöhnen, so auf Zürich zogen, soll der Seckelmeyster annoch jedem 40 Batzen ausrichten“.

„Den 25. Jenner 1806 hat Obmann Schmocker seinen Posten abgegeben und ist in Ehren entlassen worden. An seine Stelle ist erwehlet worden Herr Amtsrichter und Seckelmeyster Peter Ritter“. Und „zum neuen Seckelmeyster ist durch das Palottenmehr erwehlet Obmann und Kirchmeyer Heinrich Schmocker.“ „Zu Gesellschaftsvorgesetzten sind nebst dem Obmann, Seckelmeyster und dennen, so am Gricht sind, erwehlt Venner Rudolf Sterchi und Seckelmeyster Jakob Grossmann. Ist erkent, ein Inventarium über alles zu ziehen und in ein Buch zu tragen.“

Die Stadtrechnungen 1805 und 1806

In der von der Stadtbürgerschaft geführten Rechnung des Jahres 1805 zeigt, dass die alten Strukturen die Revolution gut überstanden hatten. Die Bergzinse wurden darin detailliert aufgeführt. Sie betragen für:

Sevinen	130 Kronen
Busen	60 Kronen
Saus	10 Kronen 16 Batzen 2 Kreuzer

Dazu kamen Zinseinnahmen aus den gemeindeeigenen Liegenschaften:

Der Kaufhauszins ist pro 1804	75 Kronen
Von der Schaall empfienge pro Martini 1804	40 Kronen
Von der Waag zalt der Wagmeyster	1 Krone 12 Batzen 2 Kreuzer

Dagegen wurden als Ausgaben an die Teilnehmer der Rechnungsgemeinde Sitzungsgelder mit 30 Kronen und 10 Batzen verbucht. Auch alle ledigen Bürgersöhne erhielten neu eine Gabe aus dem Gemeindebeutel, was 12 Kronen 20 Batzen ausmachte. Und die Soldaten, „so von Zürich zurückgekommen“, wurde „auf dem Kaufhaus für ein Trunk zalt laut Cöntli 2 Kronen 8 Batzen“.

Summa summarum betragen die Einnahmen	974 Kronen 11 Batzen
und die Ausgaben betragen	783 Kronen 19 Batzen 3 Kreuzer
sodass als Einnahmenüberschuss blieb	190 Kronen 16 Batzen 1 Kreuzer

In der Rechnung 1806 wurden die Einnahmen von der Brotbank und von fünf Läden detailliert ausgeführt:

Vom langen Brotbanck auf der Brügg empfangen	1 Krone 15 Batzen
Frau Mülleren von Thun zalt für ein Kramladen	2 Kronen 12 Batzen 2 Kreuzer
Weibel im Boden zalt für einen dito	2 Kronen
Vom dem Laden zunächst bei der Schal empfangen	2 Kronen
Vom mittlsten Laden zalt der Krämer von Oberhofen	2 Kronen
Vom Spezereyladen habe für 3 Märith empfangen	1 Krone 9 Batzen 2 Kreuzer

Bei den Ausgaben sind die folgende Einzelposten besonders anzumerken:

Dennen Soldaten, so auf Zürich marschiert, jedem 40 Batzen ausgerichtet, thut (der ausbezahlten Summe nach waren es 9)	14.10. -
Für drey Gyren das gewohnte Schutzgelt entrichtet mit	22. 2
Für einen Luchs einem Oberhofner Schutzgelt zahlt	1.15. -
Dem Christen Schmocker, Bleiker, wegen seinem Handwerk zu lehrnen das Gewohnte zahlt mit	5. - . -
Dem Christen von Allmen, Schneider, das Gleiche mit	5. - . -
Dem Metzger Christen Schmocker für gleiches zalt	5. - . -
Denen vier Scharpfschützen das gewohnte Reisingelt zahlt	6.10. -
Die diesem Seckel auferlegte Kriegssteuer entrichtet in zwey Mahlen	12.20. -
Für Stämpelpapier für die Passation der Rechnung	6. -
Dem Schulmeyster Gysi für gemachte Schmidenarbeith zalt	1. 2. 2

Nach der Ablage dieser seiner achten Rechnung wurde Seckelmeister Peter Ritter am 25. Januar 1806 in allen Ehren aus dem Amt entlassen. Aus der Rechnung zu schliessen hatte die Stadtbürgerschaft wie vor dem Zusammenbruch des Alten Bern auch zur Zeit der Helvetik in gewohnter Weise weiterfunktioniert.

Abschaffung des Bürgermahles und Erweiterung der Vorgesetztenzahl - 1807

Die Eintragungen in den Bürgerrodel enthalten viele Informationen über das Gemeinwesen. Die Stadthauswirtschaft wurde weiterhin verpachtet: „Den 22. Jenner 1807 hat sich der Kaufhauswirth Hans von Allmen für das Wirthshaus um den jährlichen Zins von 100 Kronen angemeldet. Derselbe ist also von Martini 1807 an noch für 4 Jahre bestätigt worden.“ Gleichentags wurde den Bürgern eine namhafte Neujahrgabe zuerkannt.

Denne ist von Gemeiner Bürgerschaft einhällig erkennt, dass auf das Neuw Jahr 1808 der Seckelmeyster solle jedem Burger 6 Kronen 10 Batzen und denen Wittwen 3 Kronen 5 Batzen zum Guthenjahr gegeben werden; hingegen solle kein Bürgermahl mehr gehalten werden, sondern jedem Burger, der an die Rechnung komt, solle 10 Batzen Sitzgält entrichtet werden.

Denne ist erkennt, dass wär aussert der Gemeind und Bürgerschaft noch an 4 Procent zinsset, solle nur noch 1 Zins à 4 Procent abgenommen werden, hernach solle das 5. gefordert werden, sonst solle die Ablosung statthaben.

Der normale Zinsfuss für ausgeliehenes Geld betrug 4%. Von nicht in Unterseen Wohnenden wurde 5% verlangt. Die Leitung der Bürgergeschäfte erfolgte in diesen Jahren durch den Obmann, den Stadtschreiber und den Bürgerweibel. Ihr Kreis wurde am 21. Januar 1808 von der Bürgerschaft erweitert. „Auch sind als Bürgerliche Vorgesetzte den Bürgerlichen Verhandlungen beyzuwohnen durch das Stimmenmehr erwählt Seckelmeyster Jacob Grossmann und alt Venner Rudolf Sterchi.“ Diese erweiterte Leitungsgruppe begann ihre Arbeit bereits am 4. Februar 1808. Peter Sterchi (1750-1843), Sohn des gleichnamigen Seckelmeisters, Stadtschreibers und Venners, hatte als Notar die grosse Umbruchszeit und den grossen Wandel miterlebt und in Unterseen mitgestaltet, war selber einst Seckelmeister (1783), Stadtschreiber und Venner (1789, 1790, 1798), Amtsschreiber (1795), Distriktstatthalter (1798-1803) gewesen, und wurde von der Stadtbürgerschaft bereits am 20. Januar 1803 „wiederum für ein Jahr“ in seinem Amt bestätigt. Dementsprechend war er selbst zur Zeit der Helvetik Schreiber der Stadtbürgerschaft geblieben.

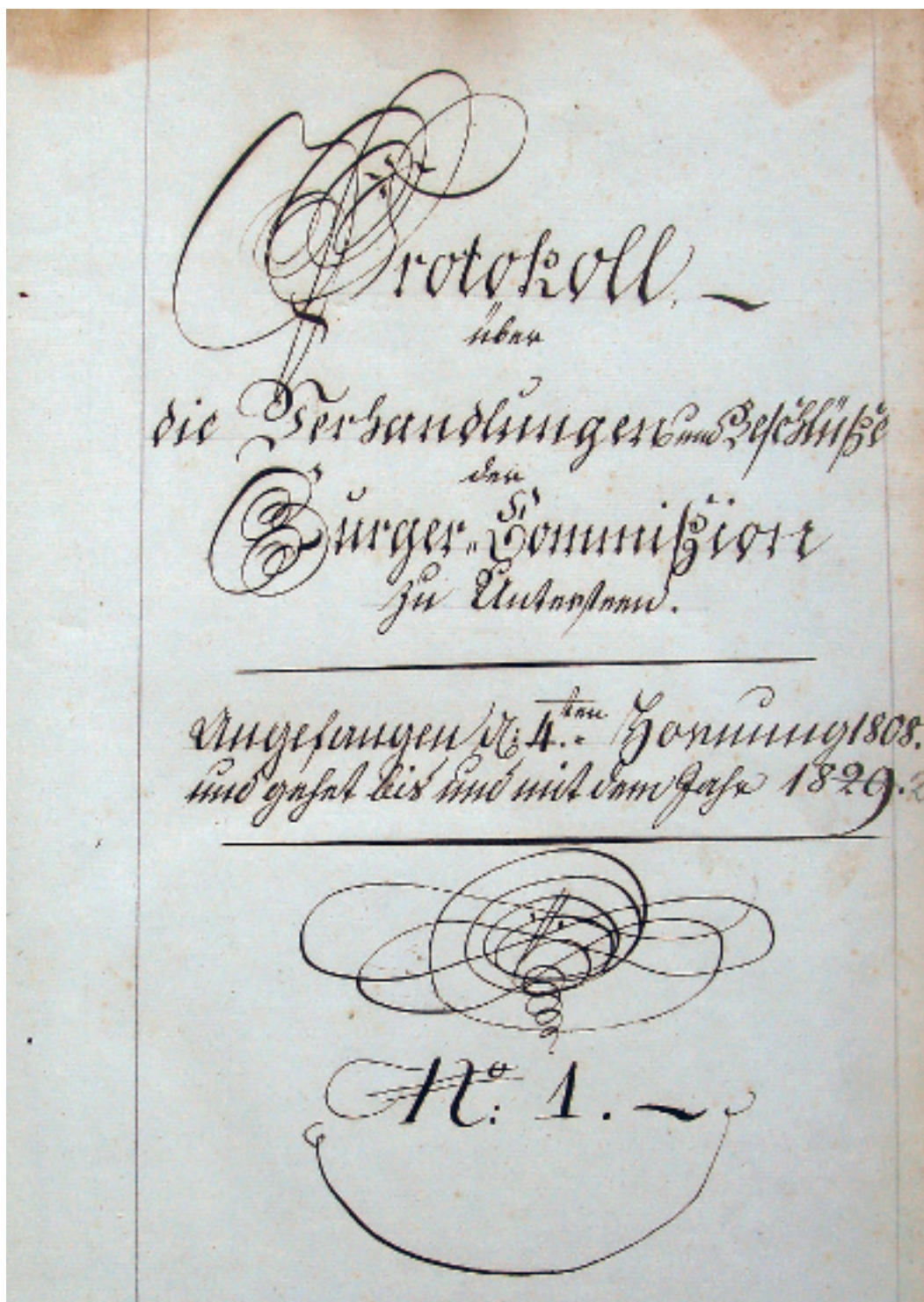


Abb. 73 – Das Titelblatt zum Protokoll No.1 der Bürgerkommission

Notar Peter Sterchi schrieb als erster Sekretär der neu entstandenen Bürgerkommission zum Beginn des dafür eröffneten Protokolls:

Nichts ist Veränderlicher
Die Veränderlichkeit, nichts
ist
Unveränderlicher.
Die Unveränderlichkeit.

Die bürgerliche Revolution —
hat nicht nur allen andern
Revolutionen Vortritt, und
hat sie zu Grunde aller
andern Revolutionen in ganz
Europa angeordnet, ja sie
hat in allen Provinzen,
und Staaten, kein einzig
andern Fall Vorkommen
lassen, denn die Revolutionen
in Frankreich, Abgang
von, haben alle Revolutionen,
angeordnet, so wie die
Revolution von Paris, damit
aus der Revolutionen Vortritt und
Landesrat.

Abb. 74 – Erste Textseite aus dem Commission-Buch der Bürgerkommission, angefangen den 4.ten Hornung 1808

Die Vorbetrachtung lautet im vollen Wortlaut:

Die französische Revolution hat nicht nur alle anderen Königreiche erschüttert, und hat sozusagen alle Regierungsformen in ganz Europa umgeändert, ja sogar in allen Berggegenden und Thälern war auch dieser Fall eingetreten. Nachdem die Schweiz an die Francken übergegangen war, haben alle Regierungen abgeändert, so auch die Regierung von Bern, damit auch in kleineren Stetten und Landschaften. Ebenso ging es auch dem Stettli und der Burgerschaft zu Unterseen. Dasselbst war vorhin ein Stattraht oder ein Stattgericht, wovon der jeweilige Venner der Präsident war, dieser wurde alle 4 Jahr erneuert und in Bern beeydigt. Diese besorgten der Burgerschaft Angelegenheiten, beschützten derselben Rechte und Freyheiten, soviel in ihrem Vermögen war. Auf die Übergabe der Schweiz ist dieses alles abgeschafft und die Helvetische Regierungsform eingeführt worden. Zu dieser Zeit hat die Burgerschaft nur ein Obmann zu ihrem Präsidenten erwählt.

Nun aber ist an letztabgehaltener Burgerversammlung den 21.ten Jenner 1808 für guth befunden, ein Comission von 9 Glidern zu wehlen, wie solche aus dennen zusammengesetzten Geschlechtern erwählt worden und hienach eingeschrieben ist. Diese Comission hat denn auch aus ihrem Mittel ein Präsident erwählt. Diese Comission sollen nun die Vorsteher der Burgerschaft heissen und so, wie vormals Venner und Gricht die nöthigen burgerlichen Geschäft besorgen, derselben Rechte und Gerechtigkeiten handhaben. Sie sind nur in gar wichtigen Geschäften im Fahl, die ganze Burgerschaft zu versamen, sonst sollen sie alles behandeln können, was sie glauben, dass es der Burgerschaft zum Nutzen gereichen mag. Aus diesem Grund haben sie dieses Buch angeschafft, damit sie alle ihre Verhandlungen durch den Unterzeichneten Stattschreiber sorgfältig darein verzeichnen lassen können. Dieses Buch ist aus Befehl der Comission angefangen worden den 4.ten Hornung 1808 durch Peter Sterchi, Notar, Stattschreiber in Unterseen.

Der Burgereid wurde neu formuliert, doch alte, angenehme Bräuche wurden beibehalten. Und der Weibel wurde nun in geheimer Wahl bestimmt. Darüber steht im Protokoll:

Den 21. Jenner 1808 sind 3 Burger angenommen, und ist der frisch erkente Eyd vorgelesen und haben darüber dem Obmann angelobt, sich als rechtsschaffene Bürger zu betragen. Sie sollen jeder 30 Batzen Erkantnussgält und ein Mas Wein bezahlen nach altem Gebrauch.

Zum Weibel ist frisch durch das Balottenmehr erwählt worden Jacob Michel auf der Halstud.

Auch bei der Leitung der Burgergeschäfte sollte demokratischer vorgegangen werden.

Den 21. Jenner 1808 ist ferners zur Frag gekommen, ob man nicht den Obmann in wichtigen Geschäften einen Beyschuss von 7 oder 9 Mitgliedern beyordnen wolle. Ist erkent, einen solchen Ausschuss von 9 Mitgliedern durch das Balottenmehr zu erwählen, welche befuegt seyn sollen, alle Bürgerliche Sachen - von gewichtigen ausgenommen, die sie gut finden, der Burgerschaft vorzutragen - zu entscheiden.

Dieser Beschluss führte im gleichen Jahr 1808 zur Wahl einer Burgerkommission. Für die neungliedrige Kommission wählten die Burgerfamilien oder Familiengruppen nach einem vorbestimmten Schlüssel je einen Vertreter. Wenn sie unter sich nicht einig wurden, entschied die gesamte Burgerschaft in geheimer Abstimmung mit dem Ballottenmehr. Die Amtsdauer wurde auf 4 Jahre bestimmt, die Vertreter waren nach ihrem Ablauf wiederwählbar. Die Vertreter der Burgerfamilien in dieser Burgerkommission wurden nach folgendem Verteilungsschlüssel zugeteilt:

Familien	Anzahl	Vertreter
Sterchi	5	
Bhend	5	1
Blatter	4	
Müller	6	1
Roth	7	
Rubi	3	1
Gysi	8	
Grossmann	2	1
von Allmen	10	1
Imboden	10	1

Familien	Anzahl	Vertreter
von Allmen	6	
Imboden	4	1
Ritter	6	
Michel	6	1
Schmocker	5	
Amstutz	2	
Borter	1	
Mühlemann	1	
Kernen	1	1
Total	92	9

Als Vertreter wurden von den Bürgerfamilien in die Kommission delegiert:

1. Waagmeister Christen Sterchi - für die Familien Bhend und Sterchi.
2. Statthalter Johann Blatter - für die Familien Blatter und Müller.
3. Kirchmeyer Christen Roht - für die Familien Roht und Rubi.
4. Alt Spendvogt Samuel Gysi - für die Familien Gysi und Grossmann.
5. Chorrichter Christen von Allmen - für die Familie von Allmen.
6. Alt Kirchmeyer Christen Im Boden - für die Familie Imboden.
7. Alt Bürgerweibel Ullrich Im Boden - von den Familien Imboden und von Allmen, durch das Balloten gewählt.
8. Amtsrichter Peter Ritter - für die Familien Ritter und Michel.
9. Krämer Ullrich Schmocker - von den Familien Schmocker, Amstutz, Kernen, Mühlimann und Borter, durch das Ballotenmehr gewählt.

Die Kommissionsmitglieder wurden „Vorsteher der Burgerschaft“ geheissen und sollten „wie vormals die Venner“ die nötigen burgerlichen Geschäfte besorgen und das „burgerliche Regiment führen“. Die Bürgerkommission war demnach nichts anderes als der erste demokratisch gewählte Burgerrat. Als Präsident wurde von einer Mehrheit der liberal denkende Arzt und Statthalter Johann Blatter bestimmt, dazu als Sekretär Stadtschreiber Peter Sterchi, der patriotisch gesinnt war, und als Abwart Bürgerweibel Jakob Michel. An der ersten Sitzung der Bürgerkommission wurden die Gewählten am 6.Hornung 1808 durch die Amtsrichter Hans Eiger und Heinrich Zwahlen von Matten vereidigt.

Eine Bürgergesellschaft

Die Burgerschaft bezeichnete sich nun als private Bürgergesellschaft. Diese Verwandlung in einen Verein geschah zum Schutz vor Kontributionen, welche immer noch zu leisten waren. In einem Prozess um die Gleichstellung der Bäuerbürger mit den Stadtbürgern schrieb Dr.Karl Schnell als Anwalt der Kläger⁹³⁴:

Es war ein Zeitpunkt in der Geschichte der Revolution, wo man freilich Ursache genug hatte, offenbar als solche erkannte Gemeingüter, um sie gegen Angriffe mancher Art sicher zu stellen, als Güter von einem Partikularen-Verein darzustellen.

Die gewählte Vereinsform war also nur eine Fiktion zum Schutz der Bürgergüter. Die Bürgergesellschaft tagte gleich wie von früher her gewohnt, verteilte die burgerlichen Ämter und Aufgaben und nahm neue Mitglieder auf. Diese mussten wie ehe- dem vor versammelter Burgerschaft einen Treueeid leisten.

⁹³⁴ Prozedur zwischen Jonathan-Kaspar Michel und Mithafte und der Bürgergesellschaft, Kundmachung und Anfrage vom 9.März 1816, Bürgerarchiv Nr. 234

Den 21. Jenner 1809 ist die Bürgergesellschaft versamlet gewesen und ist folgendes verhandlet worden:

1. Haben sich für Neüw Burger angemeldet Christen Gysi, Caspars Sohn, und Christen Müller, Christens Sohn. Sind angenommen unter Vorbehalt ihrer Erkantnussgeltern, auch ist ihnen der Eyd abgelesen und haben dem Amtrichter Ritter denselben zu halten angelobt.

2. Der Wagmeister im Boden ist in Ehren entlassen und der neüw erwehlte Wagmeyster Christen Sterchi hat sein Posten und die Schlüssel übernommen.

Der Krämer Schmocker hat seine Stelle an der Burgercomission aufgegeben und an seine Stelle ist erwehlt Seckelmeyster Schmocker.

Den 26. Jenner 1810: Die Erkantnuss von 1804, dass die Bürgerlichen Pfösten nur 4 Jahre sollen wären und sich niemand für zu Jahr anmelden solle, ist auch auf ein Frisches durch die Mehrheit bestäthiget. Der Seckelmeister Schmocker ist in Bedenken, dass er böse Jahr hatte, ohne Consequentz der obigen Erkantnuss für zwey Jahr bestätigt worden. – Zu Pintenschenkern sind wieder für ein Jahr die alten bestäthiget, mit dem deutlichen Beding, dass sie nur allein in ihrem Haus wie vorhin Wein ausschenken sollen. - Für Metzger haben sich angemeldet Christen im Boden, Wagmeysters Sohn, und Hans Schmocker, des alten Metzgers Bruder. Ist durch das Balottenmehr entscheiden und für 4 Jahr um den alten Zins von 40 Kronen erwehlt worden mit 32 Stimmen Hans Schmocker.

Die Burgerschaft bestimmte den Waagmeister, den Seckelmeister, die Pintenschenker, den Metzger, den Kaufhauswirt, wenn nötig in geheimer Abstimmung. Für die Aufnahme in die Burgerschaft konnten sich nur verheiratete Männer anmelden. Am 24. Januar 1811 wurde nach der Aufnahme von 6 jungen Burgern in die Bürgergesellschaft beschlossen, „dass in Zukunft jeder, so verheürathet und copuliert ist, 10 Tage vor der Rechnung bey den Vorgesetzten zur Aufnahme in die Burgerschaft vorläufig sich anmelden solle“. Ein Jahr später wurde zusätzlich festgelegt, „dass einer, der sich in Zukunft will anmelden lassen, vor dem neuen Jahr copuliert seyn solle. Dis ist für eines und alle Mahl vestgesetzt worden“.

Den 21. Jenner 1813: Sind von der Burgerschaft zwei neue Burger angenommen, in sofern sie das geordnete Erkenntnissgeld von 30 Batzen und 1 Mass Wein bezahlen. Hierauf ist ihnen der Burgereyd abgelesen und haben dem Präsidenten das Handgelübt abgestattet, dass sie solchem ein Genügen leisten wollen.

Auch ledige Burger verlangten, in die Burgerschaft aufgenommen zu werden.

Den 24. Hornung 1814: Das Gutachten wegen Annahme Burgers Söhnen, so 30 Jahr erreicht haben, ist einhällig angenommen worden.

Bei einer am 24. Januar 1811 vorgenommenen Wahl des Kaufhauswirtes zog der Burgerpräsident den Kürzeren. „Der Zins für das Kaufhaus ist vestgesetzt worden auf 150 Kronen. Samuel Blatter ist mit 42 Stimmen gegen Präsident Blatter mit 18 Stimmen für 6 Jahr um jährlich 150 Kronen Zins erwehlt worden. Soll aber, ob er die Wihrtschaft antrittet, annehmliche Bürgschaft stellen.“ - Am 25. Januar 1812 entstand bei Neuwahlen nach dem Ablauf der Amtsdauern darüber Streit,

ob die ausgedienten Weibel und Wagmeyster nach vier Jahren wieder wählbar seyen oder nicht. Ist durch das ohnpartheysche Palottenmehr entscheiden worden mit 18 gegen 14 Stimmen, dass wenn in Zukunft ehrliche Männer, die die Pfösten zu versehen imstande wären, gegen den alten prätendieren, die alten gar nicht prätendieren sollen und können. Auch sollen die Erwählten jeweillen gehalten seyn, annemliche Bürgschaft zu stellen. Also sind die frischen Prätendenten abgetreten und über sie palottiert worden. Christen im Boden, der Karrer, hatte 35 Stimmen, und Peter von Allmen 24 Stimmen, also ist zum Weibel erwehlt Christen im Boden.

Den 24. Hornung 1814: Fehrner hat sich der Metzger Hans Schmocker, deme seine 4 Jahr auf kommenden Martini ausgeloffen, wieder um vier Jahr angemeldet. Ist einhellig wieder für vier Jahre bestäthiget.

In der Stadtbürgerschaft, die vor der Revolution von den Vennern und ihren Vorstehern zusammen mit dem Schultheissen autoritär geführt worden war, hatte sich offensichtlich in der Mediationszeit zu mehr Demokratie hingewandt.

Kommissionsarbeit

Die Bürgerkommission verglich am 16. Hornung 1808 die vorhandenen „Brief und Siegel“ mit früheren Verzeichnissen, übernahm die „Pintenmäss und Gewicht“ und versteigerte „das in Gündlischwand der Bürgerschaft zuständige Futter zum Abferggen“. Im Kaufhaus war die Schreibstube zu klein geworden. „Auf gleichen Tag ist von der Comission erkent, die Papirstuben zu vergrössern“. Am 28. März stimmte die Bürgerschaft den „nöhtigen Reparationen im Kaufhaus“ zu.

Die Kommission prüfte am 22. Dezember die vom Waagmeister abgelegte Zollrechnung, der dem Seckelmeister 70 Kronen abliefern konnte und selber als Trinkgeld $3\frac{1}{2}$ Kronen behalten durfte. Die Pintenschenken lieferten von 169 Säumen eingelagerten Weines 338 Kronen ab, ein Jahr später waren es gar Abgaben von 190 Säumen. Die Kommission berechnete den Zinsrodel, dieser belaufe sich auf 588 Kronen. Sie schlug der Bürgerschaft vor, den Pachtzins für den Wirt des Stadthauses auf 130 Kronen festzusetzen.

Der Wirt, Amtsrichter und Seckelmeister Peter Ritter, hatte einen jungen Hintersassen, „so noch nicht einmal von der Gemeind angenommen ist“, in dem Haus, das er im Dorf Interlacken vom „jungen Joseph Müller erkaufft“, zuwider der Bürgerschaft Titel und Rechte wirten lassen. Obwohl man ihm durch den Weibel „abrufen“ liess, hatte dieser „ohneacht dessen am alten Jahr abend nicht nur gewihrtet, sondern sogar die gantze Nacht geigen und tanzen lassen.“ Da auch Statthalter Borter zu Aarmühli „wider der Bürgerschaft Tittel und Rechte“ wirtete, sollte am 4. Januar 1810 gegen beide rechtlich vorgegangen werden. Zudem sollte „wegen des Jakob Borters Pfistern im Dorf“ versucht werden, die Bäckerei in das Stedtli zu verlegen; solches im Dorf auszuüben, sei wider der Bürgerschaft Rechte.

Bei der Ablage der Zollrechnung durch den Waagmeister am 20. Dezember 1810 wurde festgehalten, dass die Kommission auch „die Pinten gefeckt“ habe und das Brot der Bäcker gewogen worden sei. Und am 25. Januar 1812 brachte Stadtschreiber Sterchi an, er glaube aus verschiedenen Gründen, es würde der Bürgerschaft nützlicher sein, der Regierung den Zoll zu verkaufen. Die Bürgerkommission hatte diese heikle Frage vorzubehandeln und schob sie auf die lange Bank.

Die Aufgaben einzelner Gemeindefunktionäre waren umstritten. Am 25. Januar 1812 wurde protokolliert: „Die Gewichtfecker und Brotwägger Kirchmeyer Roht und Chorrichter Christen von Allmen begehren eine Instruction, wie sie sich zu verhalten haben; sind an die Comission gewiesen.“

Auf der Brücke vermietete die Bürgerschaft gegen geringes Geld den Platz für kleine Verkaufsstellen. „Den 24. Hornung 1814: Dem Peter Ritter, Sohn, ist der vierte Laden auf der Brugg für 40 Batzen jährlichen Zins erlassen (d.h. zuerkannt) worden.“ Die Bürgerkommission nahm die Berichte betreffend Waage- und Pintenschengeldern entgegen und genehmigte die Zoll- und Markttabrechnungen. Im Protokoll sind die Verhandlungen und Beschlüsse bis 1824 eingetragen.

Wieder unter gnädigen Herren (Restauration 1813-1831)

Über die Unruhen von 1814

Rückkehr zur Unterwürfigkeit

Ergebenheitsadressen

Als im Winter 1812 Napoleons Feldzug nach Russland scheiterte, wankte auch seine Herrschaft über Europa. Er zog in aller Stille die in der Schweiz liegenden Truppen zurück. Und nach der entscheidenden, dreitägigen Völkerschlacht bei Leipzig im Oktober 1813 marschierten die siegreichen Truppen der Österreicher und ihrer Verbündeten mit 130'000 Mann auf verschiedenen Wegen durch unser Land gegen Frankreich. Bei uns freuten sich die Republikaner, und die Patrioten bangten. In Europa wurde die Herrschaft der alten Fürstenhäuser wiederhergestellt. In Bern dankten am 24. Dezember 1813 die Behörden der Mediationszeit ab und die Patrizier übernahmen wieder die Regierung, mit dem Ziel, zu den alten Verhältnissen zurückzukehren. Es kam die Zeit der Restauration.

Aus allen Tälern des Oberlandes wurden Ergebenheitsadressen an die wiedererstandene Obrigkeit organisiert. In der Bevölkerung im Amt Interlaken war man erbost, weil der erst vor kurzem eingesetzte Oberamtmann Gottlieb von May diese allein zusammen mit den neun Gerichtsstatthaltern seines Amtsbezirks und im Widerspruch zur politischen Meinung der Mehrheit verfasst hatte. Als dann der einst helvetisch gesinnte und zum regimentstreuen Amtsstatthalter aufgestiegene Johannes Fischer aus Brienz mit der Zustimmung der Mehrheit der Gerichtsstatthalter und in übertriebener Unterwürfigkeit noch eine zweite Adresse verfasste und sich „im Namen der ganzen Landschaft zu der treuesten Anhänglichkeit, Gehorsam und vollkommener Ergebenheit“ verpflichtete, verweigerten zwei Anführer der sogenannten Patrioten, Notar Christian Seiler aus Bönigen und der Arzt Dr. Johannes Blatter aus Unterseen, das Dokument zu unterzeichnen und veröffentlichten ihrerseits ihre eigene Meinung. Sie schrieben⁹³⁵:

Die Oberländer wollen keine Revolution, keine revolutionäre Regierung, aber auch keine solche, welche bloss auf wenige Familien eingeschränkt ist. ... Sie werden so lange nicht ruhen, bis eine liberale Verfassung auch dem Kanton Bern geschenkt wird, welche die Rechte eines jeden Bürgers berücksichtigt.

Zu den Anführern gehörten in Unterseen neben dem Statthalter Blatter, der einer angesehenen Venner- und Chirurgenfamilie entstammte, auch „Dr. med. Aebersold und verschiedene Blatter und Schmocker“. Da sie weiterhin für die helvetischen Ideen eintraten, wurden sie alle als „schlechtdenkende Menschen“ eingestuft und behandelt.

Widerstand der Patrioten

Im Februar 1814 konnte die bernische Landschaft zur Wahl von 43 Grossräten beitragen. Aus dem Amt Interlaken mussten von einem Gremium, bestehend aus Amtsrichtern, Statthaltern, Chorrichtern – alles von der Obrigkeit abhängige Amtsträger - unter dem Vorsitz des Oberamtmanns zwei Dreivorschläge eingereicht werden. Dabei durften aber nur Leute aufgestellt werden, die über einen abbezahlten Grundbesitz im Wert von über 30'000 Pfund verfügten. Der Kleine Rat in Bern bestimmte dann aus den schon stark eingeschränkten Dreivorschlägen aus den

⁹³⁵ Robé, Berner Oberland und Staat Bern, Seite 160

Schläppi, Das revolutionäre Nest, in: Geschichten und Geschichte um Unterseen, Seiten 15 f

Amtsbezirken je einen ihm genehmen Mann. Die konservativ denkenden Patrizier meinten, mit dieser Neuerung einen grossen Neuerungsschritt getan zu haben, die politisch aktive Bevölkerung im Oberland jedoch fühlte sich übergangen und bevormundet. Ein Oberländer Freiheitslied rief zum Widerstand auf. Seine erste und letzte Strophe lautete:

Frisch auf, Oberländer! Stellt euch zur Wehr!
Es gilt jetzt das Höchste auf Erden,
Ob Knechtschaft und Schand, ob Freyheit und Ehr,
Ob Unglück, ob Glück uns soll werden?
Wir haben zu wählen, wir stehen am Rand,
Drum auf zu den Waffen, ganz Oberland!



Als Verfasser des Aufrufs wurde Samuel Roschi, Pfarrhelfer in Unterseen, vermutet. Neben ihm galt als geistiger Führer der damals „Patrioten“ genannten und freiheitlich Gesinnten der Unterseener Arzt und Statthalter Dr. Johannes Blatter.

*Abb. 75 –
Philipp David Samuel Roschi
(1787-1853), von seinem
Freund Georg Rudolf König
1814 im Kerker gemalt*

Am 24. Dezember 1813 wandte sich die neue Berner Obrigkeit „an alle unsere Unterthanen“ und sandte ihre Proklamation auch in die ehemals bernischen Kantone Aargau und Waadt. Diese fühlten sich bedroht und boten Truppen auf. Im darauf folgenden Sommer wurden nun auch im Kanton Bern „zur Verteidigung des Vaterlandes“ Freiwillige angeworben. Auf dem Bödeli meldeten sich aber nur wenige. Oberamtmann von May schöpfte Verdacht und liess Rechtsagent und Notar Christian Michel aus Bönigen, Krämer Johann Kaspar Beugger aus Aarmühle und Kirchmeier und Postmeister Christian Blatter aus Unterseen verhaften und nach Bern ins Gefängnis bringen. Darauf kam es zu Versammlungen in Unterseen und zu Volksaufläufen vor dem Schloss Interlaken. Pfarrhelfer Roschi verfasste, assistiert von Oberförster Kasthofer und dem zur Erholung in der Pension von Postmeister Blatter in Unterseen sich aufhaltenden jungen Maler Georg Rudolf König, eine „ehrerbietige Vorstellung“ an die Regierung.



Abb. 76 – Unterseen, kolorierter Umrissstich von Eugen Ciceri, 1828;
Eingang zur Spielmatte von Aarmühle her, links Postmeister Christian Blatters Haus

Die Eingabe an die Regierung enthielt die Bitte, die Verhafteten freizulassen, die Forderung, dem Kanton eine freiheitliche Verfassung zu geben und den Vorschlag, wegen dem Aargau und der Waadt zum „Heile der Schweiz“ eine friedliche Lösung zu suchen. Die beiden Vorgesetzten der Gemeinde Unterseen, Gerichtsstatthalter Dr. Blatter und der Amtsnotar und Stadtschreiber Peter Sterchi sorgten dafür, dass die Eingabe auch von Behörden und Bewohnern aus umliegenden Gemeinden unterzeichnet wurde. Mit zweiundneunzig Unterschriften aus dem ganzen Amt Interaken, darunter manche Gemeindevorsteher im Namen ihrer Gemeinden, wurde sie nach Bern gebracht. Dort fürchtete man ein Überspringen eines revolutionären Funkens aus dem Waadtland und dem Aargau, bot Truppen auf und liess am 28. August 1814 das Bodeli kurzerhand besetzen. Die beiden Hauptanführer, Dr. Blatter aus Unterseen und Notar Christian Seiler von Bönigen, flohen und entzogen sich der Verhaftung.⁹³⁶

Ein Prozess mit Folgen

Harte Strafen

Die drei gefangen nach Bern Geführten, Rechtsagent und Notar Christian Michel aus Bönigen, Krämer Johann Kaspar Beugger aus Aarmühle sowie Kirchmeier und Postmeister Christian Blatter aus Unterseen mussten in Bern mangels Beweisen wieder freigelassen werden. In Interlaken wurden die Anführer der Patrioten im Schatten der militärischen Besetzung sämtliche „beyr Nacht“ verhaftet. Der frühere

⁹³⁶ Näheres in: „Rebelliges Oberland“ des gleichen Verfassers, Seiten 57 f

Interlakner Oberamtmann Thormann leitete die Untersuchung und verhörte 66 Verdächtige. Weiter wurden in Thun 13, in Wimmis 8, in Langnau 3 und in Bern 7 Männer verhört, im Ganzen 97. Die Vorgeladenen wurden nicht zimperlich behandelt. In die Gerichtsprotokolle wurde nur aufgenommen, was dem vorgefassten Ziel der Untersuchung nicht zuwider lief. Als beispielsweise der junge Maler König zu widersprechen versuchte, wurde ihm mit seiner Exekution gedroht, und der Klosterbäcker Christian Ritschard aus Interlaken wurde mit vier Stockschlägen zu einer Aussage gebracht. Von den Vorgeladenen mussten 39 eine Untersuchungshaft mit einer in den Akten festgehaltenen Dauer von 1 bis 217 Tagen bestehen, darunter aus Aarmühle 7, Bönigen 6, Brienz 1, Lauterbrunnen 2, Matten 1, Ringgenberg 2, Wilderswil 4, und aus Unterseen 10, nämlich:

von Allmen Hans, Gerichtsäss,
da die Gefangenschaften angefüllt sind, ward er auf Bürgschaft entlassen.
Blatter Samuel, Kaufhauswirt, 8 Tage
Blatter Abraham, alt Weibel, 71 Tage
Blatter Christian, Kirchmeier und Postmeister, 29 Tage
Jung Jakob, Lehrling, 9 Tage
König Georg Rudolf, Maler, 80 Tage
Roschi Samuel, Helfer, 6 Tage
Rubi Conrad, Landmann, Scharfschütz, 64 Tage
Schmocker Peter, Negotiant, Korporal, 60 Tage
Sterchi Peter, Schreiber, 10 Tage
Sterchi Peter, Amtsnotar, 76 Tage

Ebenfalls aus dem Amt Niedersimmental wurden 2 und aus dem Amt Thun 4 Männer verhört. - In den nachfolgenden Prozessen in Thun und in Interlaken wurden am 12. November 1814 gegen die Anführer der Unruhen drastische Strafen verhängt. In Abwesenheit wurde Notar Seiler zum Tode und der Arzt Dr. Johannes Blatter zu 16 Jahren Kettenstrafe verurteilt. Weitere acht Angeklagte mussten bis zu 2 Jahre ins Gefängnis und die militärischen Besetzungskosten solidarisch übernehmen. Sie wurden auf diese Weise wirtschaftlich vernichtet. Darunter waren aus Unterseen der Sohn des Venners, Peter Sterchi, Schreiber, sowie Georg Rudolf König.



Abb. 77 –

Georg Rudolf König, gemalt von seinem Vater Franz Niklaus König, als „Porträt eines jungen Mannes“ (Kunstmuseum Bern)

Der junge Maler Georg König starb unter sonderbaren und ungeklärten Umständen in der Gefängniszeit.

Trotz mehrerer Bittschriften aus der Bevölkerung um den Erlass der hohen Geldstrafen wurden die Güter der Betroffenen versteigert, und die meisten der verurteilten Patrioten versanken in Armut.

Samuel Roschi wurde nach einer öffentlichen, fussfälligen Abbitte 1817 Pfarrer in Schwarzenburg und zog später nach Rüti bei Büren weiter, wo er sich nach der Annahme der liberalen Kantonsverfassung der neuen Berner Regierung als Berater in Flüchtlingsfragen zur Verfügung stellte.⁹³⁷ - Christian Seiler lebte 1832 noch, und zwar in München; Johannes Blatter zog ins Waadtland, war Arzt in Morges, dann in Rolles und schliesslich 1833 Stadtarzt in Avenches, bis er nach dem politischen Umschwung ziemlich mittellos im Jahre 1838 in seine Heimat zurückkehren und die letzten 15 Jahre seines Lebens wieder in Unterseen verbringen konnte.



Abb. 78 – Die Hohe Brücke am Eingang zur Spielmatte, der Vorstadt Unterseens, gezeichnet von N.König, als Lithographie gedruckt von Haller

Trauriges Ende

Die Familie Blatter versuchte, wieder Fuss zu fassen. Bereits am 13.Mai 1836 nahm die „Ordinarii Generalversammlung der Gemeinde der Burgerkorporation unter dem Presidio von Christian Blatter ... als majoräne Glieder der Burger auf: Karl Blatter, Herrn Doktors Sohn, in Wiflisburg geboren den 4.November 1812, und dessen Bruder Johann Rudolf, geboren den 22. November 1810“. Und in der Bäuerburgergemeinde wurden am 27.Januar 1838 acht junge Gemeindeglieder neu als stimmberechtigt anerkannt, darunter „Carl Blatter, Herr Doctors Sohn geb. 1812“.

⁹³⁷ Mehr dazu in: *Rebellisches Oberland, Episoden aus der bernischen Geschichte*, Seiten 70 f

Dr. Johannes Blatter versuchte auch beruflich wiederum neu anzufangen. Am 22. November 1838 wurde im Korporationsrat „von Herrn Präsident Blatter ein Schreiben seines Veters, des Herrn Dr. Blatter, vorgelesen, worin derselbe sich äussert, ob die Burgerschaft ihm gütigst auf gute Sicherheit hin für die Anschaffung einer Apotheke und zu einem besseren Fortkommen eine Summe Geld von £.400 anleihen wolle. Worauf erkannt wurde, man wolle dem Herrn Blatter in seinem Wunsche entsprechen, mit Vorbehalt: wenn Herr Seckelmeister Imboden mit Geld versehen sei und genügende Sicherheit geleistet werde, welche von Herrn Blatter sogleich zu bezeichnen seye.“ Die verlangten Sicherheiten konnten nicht beigebracht werden.

Dem einstigen Stadtarzt und Statthalter in Unterseen gelang es nicht mehr, sich aus der Armut zu befreien, in die er durch die Flucht, die Bestafung und den Einzug seines Gutes geraten war. Am 13. Juli 1841 wurde

auf erhaltene Erlaubnis des Herrn Präsidenten durch das Mitglied Notar Blatter der traurige Umstand des Herrn Doktor Blatter, von hier, wieder in Erinnerung gebracht. Derselbe sei in Betreff seines im Jahr 1814 verursachten Geldstages nun endlich wirklich wieder rehabilitiert, besitze aber mit seiner zahlreichen, zum Teil noch unerzogenen Familie weder Vermögen, noch Hülfe, noch Apotheke, und sei dadurch in seinem Verdienste besonders bei Fremden sehr gehemmt, da er jede Arztney aus der Apotheke von Thun verschreiben lassen müsse. Ohne fernere Darstellung der wahrhaften Gründe und des Umstandes, dass die Ärzte in dieser Gegend sich letztes Jahr vermehrt haben, ward auf den gemachten Antrag ihm Doktor Blatter ein Geldanleihen aus hiesigem Bürgerkorporationsgut von circa £.400.- zu machen unter folgenden Bedingungen:

- Es solle der Arzt Blatter eine Obligation auf ihn als Hauptschuldner, denen seiner 2 hoffnungsvollen wohlerzogenen Söhnen Carl und Johann Rudolf Blatter als Bürgen und Mitschuldnern lautend, auch zu 5% jährlich zinsbar und auf ersten Begehren zur Ablösung fällig, und notarialisch errichtet, zur Hand bringen.
- Soll er, Blatter, so lange diese Schuld existiert, sowie seine Söhne und Bürgen auf das jährlich betreffende Gutjahrgeld gänzlich und ohne Einwendung verzichten, da aus diesem Ertrag vorerst der jährliche Zins erhoben und der allfällige Überschuss an dem Kapital selbst abgezogen werden soll.
- Die vom Arzt Blatter auszustellende Obligation solle dann aber erst in Wirksamkeit treten, wenn Herr Stadtseckelmeister über seine gewöhnlichen Ausgaben aus dieses Anleihen früher oder später zu machen im Stande sei, oder dann einen ähnlich grossen Titel zur Einkassierung dem Blatter zustellen wird, wozu Herr Seckelmeister bestens bevollmächtigt sein soll.

Nach dem Verzicht Blatters auf den jährlich ausgerichteten Bürgernutzen half die Bürgerkorporation mit diesen Beschlüssen nach 27 Jahren, dem einstigen Anführer der Oberländer Unruhen wiederum zu einer etwas besseren Existenz zu kommen. Und am 25. Hornung 1848 wurden „nachträglich noch durch geleistete Bescheinigung ihres Alters als nutz- und stimmfähige Bürger angenommen: Johann Rudolf Blatter, Johannes des Arzts Sohn, von Anno 1822, und Wilhelm Blatter, 1824.“ - Der einstige Stadtarzt Dr. Johannes Blatter wohnte in seinen letzten Jahren „an der Spielmatt“ und starb 1853 altersschwach mit 77 Jahren.

Das Gemeinwesen

Die Stadtbürgerschaft

Neuordnung nach altem Muster

Die anbrechende Restaurationszeit brachte am Anfang des Unruhejahres 1814 auch der Stadtbürgerschaft Unterseen eine Neuordnung nach altem Muster. Die 1808 demokratisch bestimmte Bürgerkommission mit Statthalter Dr. Johannes Blatter als Präsident, deren Mitglieder zum Teil in der Munizipalität der Helvetik mitgearbeitet hatten, trat zurück. Die Führung der Bürgergeschäfte wurde wieder einem dem Oberamtmanngenehmen Dreierausschuss unter Leitung des Seckelmeisters Abraham Imboden übertragen. Der entsprechende Protokolleintrag im Bürgerrodel lautet:

Den 24. Hornung 1814: Die Bürgercomission hat freywillig ihre Stelle aufgegeben. An deren Platz sind dem Seckelmeister zugegeben worden Amtsseckelmeister Ulrich Schmocker und Gerichtsweibel Hans von Allmen.

Für den Rücktritt der Bürgerkommission und die Übergabe der Geschäfte waren Unterschriften gesammelt worden.

Denne ist eine freundliche Aufforderung, von verschiedenen Bürgern unterschrieben, der Bürgerschaft abgelesen worden, worin schon vorhin dem Begehren in eint- und anderem entsprochen worden, indemme dem Seckelmeyster schon vorhin eine Verzeichnuss von allen Briefen, Bürgen und Unterpfändern in die Hände gegeben worden.

Der Dreierausschuss war aber nicht in der Lage, alles selber zu ordnen. Ohne Vorberatung und besondere Fachkenntnisse ging es auch künftig nicht. „Den 23. Hornung 1815: Wegen dem Sinnstäg zu erneüeren ist der Comission übertragen worden.“ Als zum Jahreswechsel den Bürgern das „Gutjahr“ ausgerichtet worden war und die Bürgerwitwen nur die Hälfte davon erhalten hatten, verlangten diese gleiches Recht:

Den 23. Hornung 1815: Die Burgerswittwen haben sich mit einer ehrerbietigen Bittschrift angemeldet, dass ihnen auch das ganze Bürgergutjahr möchte entrichtet werden. Die Wittwen sind mit ihrem Begehren für dismahl mit einem grossen Mehr abgewiesen worden.

Für diesen ablehnenden Entscheid brauchte es keine Vorberatung in einer Commission. Doch die Neujahrsgabe musste weiterberaten werden. Am 25. Januar 1816 wurde beschlossen: „Wegen fünf angebrachten Articlen ist eine Comission niedergesetzt worden, welche ein Gutachten abfassen und dann der Bürgerschaft zur Sanction oder zur Verwerfung vorbringen solle“. Das Begehren der Witwen wurde aber auch in diesen Punkten nicht weiterbehandelt.

Den 4. Hornung 1816 hat ... diese Comission über folgende Articul ihr Gutachten abgefasst und der Bürgerschaft zum Annehmen oder Verwerffen vorgetragen:

1. ob nicht den ledigen Burgerssöhnen in einem gewissen Alter könne das Bürgergutjahr gleich den Verheirateten entrichtet werden, und ob sie nicht auch an den burgerlichen Verhandlungen Sitz und Stimme haben können. Hierüber hat die Commission befunden, es solle keine Verheirateten vor dem 24. Jahr das Bürgergutjahr geniessen können und ein Lediger nicht vor dem 30. Jahr. Dannzumahl sollen dann beide Theill auch Sitz und Stimm haben und sich zu alle Pfösten gebrauchten lassen. Dieser Articul ist von der Bürgerschaft mit dieser Erläuterung angenommen worden, es solle nemlich ein Verheüratheter sich im 23. Jahr und ein Lediger im 29. Jahr anmelden können, wo sie auch ihres Erkenntnigelt zu bezahlen haben, worauf ihnen dann erst im 24. und im 30. Jahr das Gutjahr entrichtet werden solle.

2. Über den zweiten Artikel, ob dem Kaufhauswirt Blatter die ihm in diesem Jahr auferlegte Kriegssteuer von 40 Kronen könne zum Teil oder ganz abgenommen werden, hat die Commission befunden, es solle der Kaufhauswirt gleich den höchstangelegten Pintenschenken 10 Kronen erleiden und folglich sollen ihm 30 Kronen von der Burgerschaft vergütet und er am kommenden Kaufhauszins abnehmen könne. Die Burgerschaft stimmte einhellig zu.

Die Pintenschenkwirte mussten eine besondere Kriegssteuer von 10 Kronen bezahlen, für den Stadthauswirt galt eine Forderung von 40 Kronen. Zum Ausgleich reduzierte die Burgerschaft den Pachtzins um 30 Kronen. Weiter wurde beschlossen:

3. Über den 3.ten Artikel hat die Kommission befunden und der Burgerschaft angeraten, aus vielen Ansichten bewogen, den Zoll zum halben, oder wenn solches nicht angenommen würde, ganz der Regierung zu verkaufen und also mit derselben in Unterhandlung zu treten und auf der Burgerschaft Gefallen um Bargeld oder Liegenschaften so hoch als möglich zu verkaufen. Dieser Artikel ist von der Burgerschaft einstweilen eingestellt.

4. Über den vierten Artikel hat die Kommission einstimmig befunden, es seye nötig, den Kaufhausrossstall zu reparieren und darüber Devihsen zu errichten, wie auch ein Kämmerli, dass der Wirt die beschliessen, Linges verwahren könne. Dieses ist von der Burgerschaft angenommen und der Kommission zur Ausführung aufgetragen worden.

5. Über den fünften Artikel, wegen der Schal, hätte die Kommission für gut befunden, solche zurück zu setzen, wo die innersten Läden und dann hinten aussen über den Sinnstäg fahren, so viel nötig, weil allda besseres Fundament als am alten Ort zu machen seye.

Die Burgerschaft folgte den Vorschlägen der wieder eingesetzten Sonderkommission:

Sonsten sind auch von der Kommission folgende Plätze ausfündig gemacht worden, nämlich des Jacob Kernens und das Pfändhausli zu kaufen und darunter die Schal zu setzen, wie auch der Hinterstock auf der Halsstud und den Platz darunter. Allein die Kommission fürchtet, der Ankauf dieser Häuser könnte zu hoch kommen, so dass sie der Burgerschaft des ersten abraten müssen, wenn weiters keine Schwierigkeiten in Weg kommen. Hierüber ist noch nichts vestgesetzt worden. Dass dieses also unterem 12.Hornung 1816 von versamleter Burgerschaft verhandlet worden, bezeugt Peter Sterchi, Notar, Stadtschreiber.

Nach dem Ablauf der Amtsdauer wurde am 25.Januar 1816 der Seckelmeister einhellig bestätigt. Der Weibel und der Waagmeister legten ihr Amt nieder, doch wurden sie beide wieder neu gewählt.

Kampf um das Stadtbürgerrecht

Am 12. Hornung 1816 meldeten die Gebrüder Rischardt, vertreten durch Rechtsagent Üeltschi sowie am 5.März Caspar Michel und Mithafte, vertreten durch den Advokaten Dr.Schnell, ihre Ansprüche auf das Stadtbürgerrecht an. Die Burgerversammlung beschloss aber am 10.März 1816, sich dagegen zu wehren und bestimmte einen 12 köpfigen Ausschuss, den sie mit einer generellen „Vollmacht zum Prozedieren“ ausstattete. Eine weitere Versammlung vom 27.März 1816 nahm Kenntnis davon, dass nun Interesse an einem Einkauf ins Bürgerrecht bestehe, worauf die Kommission die Erlaubnis erhielt, darüber zu verhandeln. Das Ergebnis war aber der Burgerschaft vorzulegen.

Amtsstatthalter Fischer schlug vor, für Stammväter die Einbürgerungssumme auf 100 Kronen festzusetzen. Die Versammlung aber bestimmte, dies der Kommission zu überlassen mit dem Auftrag, den Preis möglichst hochzutreiben. Am 4.April 1816 versammelte sich die Bürgergesellschaft ausserordentlicherweise „unter dem Präsidio des Wohlgebohren MnshgH. Rahtsherrn und Oberamtmann von Haller auf Inter-

laken“. Im Besonderen waren erschienen die Gebrüder Chorrichter Michel Ritschardt, alt Chorrichter Christen Ritschardt und alt Spendvogt Johannes Ritschardt, welche sich in die hiesige Bürgergesellschaft eingekauft und sich mit den von der Bürgergesellschaft Ausgeschossenen „im Preis und sonst verglichen“ hatten, auch „die daheerigen Annehmungs- und Bürgerbriefe“ abgelassen seien, dass aber die Sanktion von der gesamten Bürgerschaft verlangt werde. Die Versammlung stimmte „auf Befragen des hohen Präsidenten“ einhellig zu. Hierauf wurde den drei Bewerbern zusammen mit sechs Jungburgern, darunter ein Rudolf Blatter, Hauptmann in holländischen Diensten, aber niemand mit dem Namen Michel, der Burgereid abgenommen. Die hohe Einkaufssumme dürfte Kaspar Michel abgeschreckt haben. Er kämpfte zusammen mit Christen Huggler auf dem Prozessweg weiter.

Mit dieser ausserordentlichen Aufnahme ins Bürgerrecht schliesst der „Bürgerrodel für die Stadt Unterseen Nr.1, angefangen im Jahre Christi, als man zählte 1686“, am 4. April 1816 kommentarlos, aber mit vier dicken Strichen ab. Burgerschreiber Sterchi war nicht zufrieden mit einem solchen Ende der Bürgerkommission. Die in der Stadtbürgerschaft in der Mediationszeit eingeführten demokratischen Strukturen passten nicht in die von den Machthabern während der Restaurationszeit angestrebte alte Ordnung und wurden kurzerhand aufgehoben.

Die immer noch als „Vorsteher der ehrenden Bürgerschaft Unterseen“ bezeichneten Männer prüften aber weiterhin regelmässig die Zollrechnungen und zogen von den Pintenschenkwirten die Abgaben vom eingelagerten Wein ein, ebenso von den Krämern die Abgaben für die Marktbewilligungen ein. Daneben wurden Standgelder und Bussen einkassiert. Die letzte protokollierte Amtshandlung fand am 28. Dezember 1824 statt.

Die Verfassungskämpfe vor der Gründung des neuen Kantons im Jahre 1831 führten wie vor 1798 auch dieses Mal zu einer grösseren Lücke im Protokoll.

Die Bäuertgemeinde

Organisation

Die Gemeindeversammlung

Die Regeln, „wie die von Undersewen und die im dorff Interlacken ir Holtz, Feld und Allemndt miteinander nutzen und niessen sollend“, waren allemannischen Ursprungs und im Einungsbriefes von 1515 ein zweites Mal niedergeschrieben worden. Sie galten für die mit der Kirchhöre verbundene Bäuertgemeinde, welche dementsprechend von altersher regelmässig zusammentreten musste, um die jährlich wechselnden Termine der Bewirtschaftung festzulegen. Spätestens vom 17. Jahrhundert an wurden die gefassten Beschlüsse schriftlich festgehalten.

Das älteste noch vorhandene Versammlungsprotokoll steht im „Concepten-Buch der Gemeinds-Verhandlungen von Unterseen Nr.2“. Das ist ein dickes, gebundenes Heft, in dem die Verhandlungen über 16 Jahre von 1813 bis 1829 festgehalten wurden. Das Protokollbuch Nr.1 ist verschollen, es dürfte aber bei ähnlicher Verwendungsdauer nach dem Untergang des Alten Bern für die Munizipalgemeinde begonnen worden sein. In der Bäuert- und Kirchengemeinde wurde aber schon vorher protokolliert. In Prozessakten von 1811 wegen der Freizügigkeit zwischen den Gemeinden Ringgenberg und Unterseen wird ein „Gemeind-Buch der Gemeinde Unterseen, angefangen den 24. Mertz 1735 und geendet 1789“ zitiert,⁹³⁸ das während des Gerichtshandels als Beweismittel diente und auf merkwürdige Weise verschwand.

⁹³⁸ Prozedur Unterseen/Ringgenberg, Bürgergemeindearchiv Nr.236, Akte Nr.4, pag.21
Extrakt 1757 aus dem Gemeindbuch von Unterseen

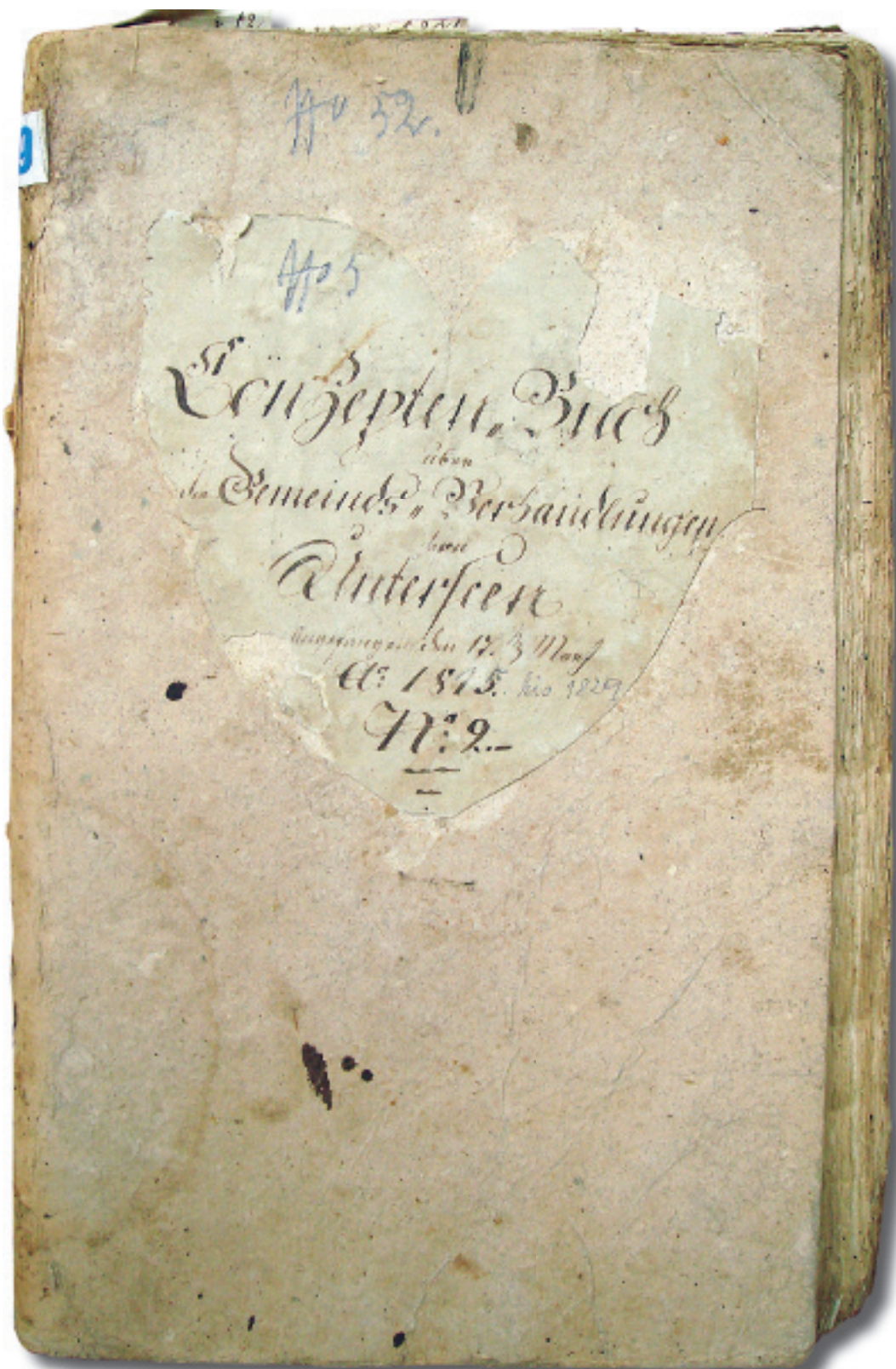


Abb. 79 – Das älteste erhalten gebliebene Gemeindeversamlungsprotokoll No.2 der Bäuer- und Kirchengemeinde Unterseen

Im ältesten, erhalten gebliebenen Gemeindeversammlungsprotokoll Nr.2 wurde am 18.März 1813 ohne besondere Überschrift, als Fortsetzung des vorausgehenden Protokollbuches unvermittelt eingetragen:

Den 18.ten Mertz 1813 ist die Jahrs-Gemeind gehalten und folgendes verhandlet worden. Präsident Herr Statthalter Blatter.

An dieser Versammlung legte Bäuertvogt Ullrich im Boden seine dritte Rechnung ab mit 287 Kronen Einnahmen und 248 Kronen Ausgaben. „So findt es sich, dass der Bäuertvogt auf dieser Rechnung dem Bäuertseckel 39 Kronen schuldig verbleibt“. Als Sigrist wurde Christen Michel, der alte, für ein weiteres Jahr gewählt, und als Nachtwächter wurden Heinrich Ritter und Christen von Allmen bestätigt. Zum Geiss- und Schafhirt wurde Heinrich Hirni gewählt „um den alten Lohn pro Woche 1 Kreuzer vom Schaf, und soll keine äusseren Schaf annehmen“. Seinen Lohn erhielt er von der Bäuert, wobei „der Gemeindegmann vom Schaf solle an Beürthvogt 2 Batzen und die Hintersassen 5 Batzen pro Schaf geben, von den Geissen solle der Beürthmann vom Stück 1 Batzen und von denen Hintersässen vom Stück 2 Batzen“ bezahlen. Die meist ärmeren Hintersassen hatten an den Hirtenlohn mehr als doppelt soviel wie der Eingesessene zu bezahlen. Und „wenn jemand falsch verrechnet, soll dieser 4 Schilling Busse erleiden“, wobei der jeweilige „Verleider“ die Hälfte davon erhielt. Der Harder sollte weiter als allgemeine Weide genutzt und nicht an Private verpachtet werden. Zum „Veldpfander“ wurden für ein Jahr Heinrich Huggler, Vater und Sohn, und zum Mauser wurde Peter Kaufmann bestimmt. Weiter wurde zur Versammlungsordnung ein allgemeines Rauchverbot erlassen:

Wär während der Gemeind Daback raukt, soll 4 Schilling buss zahlen; soll für heüth und in Zukunft gelten.

An der Gemeindeversammlung durften nur Familienväter teilnehmen. Neuerheiratete mussten sich dafür in ein Stimmregister eintragen lassen.

Ist auch nacherkent, dass ein neuverehlichter Gemeindegbürger in Zukunft sich vorerst bey den Vorgesetzten anmelden solle, und dann am Tag der Gemeindegversammlung sich auch durch den Weibel der Gemeind vorstellen lasse, damit sie den Zutritt in die Gemeindegversammlung erhalten und in einen Rodel verzeichnet werden können.

Zum Beleuchten wurden Fakeln gebraucht und dafür Tannenzharz gewonnen, was den Wald schädigte:

Ist erkent, das Hartzen wider für ein Jahr zu versteigern. Der Ersteigerer soll die Kösten für die Vollmachten haben, auch soll er keine frischen Bäume anreissen und auf die frömbden Hartzer acht haben und dieselben anzeigen; wo er die halbe buss zu beziehen hat. Denne soll er das Pfund Hartz in die Gemeind für 1 Batzen liefern.

Die Gemeindeversammlung war grosszügig und überliess einem der in dieser Zeit des aufkommenden Fremdenverkehrs auch in Unterseen ihr Gewerbe treibenden Schnitzler geeignetes Holz für seine Arbeit.

Dem Jonathan Michel für Schnetzholz ein Stock Holtz bewilliget. Ist auch erkent, die Dornweg der Seestrass nach zu verdingen einzulegen, damit es in der Ordnung gemacht werde, und dann soll jeder der Dornweg hat, nach pro rata bezahlen. Die Wyssenauw- und Goldey-Fischfach hat für 4 Jahr ersteigert Präsident Blatter und soll per Jahr an Beürthvogt bezahlen 4 Kronen 7 Batzen.

Das Protokoll wurde von Notar Peter Sterchi geführt und unterschrieben, diesmal nicht als „Stadtschreiber“ wie bei der Burgerschaft, sondern ausdrücklich als „Gemeindegschreiber“.

Die Gemeindeversammlung griff oft souverän in die Gemeindegeschäfte ein, beschloss über direkt vorgebrachte Bürgeranliegen und kleine Baubewilligungen, entschied zum Teil auch über kleine Dinge des Alltags und trat bisweilen auch auf nachbarliche Bedürfnisse ein.

Dem Sager Dietrich von Därligen, dermahlen Sager in Aarmühli, wurde ein Stock Holz, der sich für einen Sagewagen eignet, gegen Entgeld bewilliget; der Bannwart und zwei Vorgesetzte sollen in der Ey nach einem anständigen Baum nachschauen.

Hans Jaggi im Birchi und Ulli von Allmen in der understen Hollenweyd melden sich für eine Schindeltanne, der andere für Thillibäum. Sie werden ihnen erlaubt.

Die Gemeindeversammlungen beschlossen auch ganz spontan, so als Beispiele:

Den 27.Mertz 1817: Die Karrer sollen angehalten seyn, in Zukunft Tiechselwägen anzuschaffen.

Den 30.Mertz 1819: Der Gerichtswibel von Allmen meldet sich, dass ihme bewilliget werden möchte, das Wässerli im St.Nicklausen Rein ob seiner Matten mit Dünklen zu seiner Scheun legen zu können. Ist einhällig erkent und bewilliget.

Den 30.Mertz 1819: Dem Johann Huggler ist ohne Consequenz zu seinem Haussbauw 1 stock Holtz in der Ey bewilliget.

Den 5.ten Tag Aprill 1827: Ist noch erkent, es solle bey dem NeüwHaus für die Pferdt ein Scherm gemacht, welche im Sommer darin können eingestellt werden; welches dem Beürthvogt aufgetragen wird, diesen Scherm oder Stall zu errichten.

Für die Gemeinde amtierten nach den Protokollen wie von altersher verschiedene Vorgesetzte und Angestellte, so der Statthalter, der Spendvogt, der Bäuertvogt und die für Einzelaufgaben Bevollmächtigten, wobei der Statthalter als erster Gemeindevorgesetzter wiederum vom Oberamtmann bestimmt wurde. Einen Gemeinderat im heutigen Sinne gab es noch nicht, die Vorgesetzten arbeiteten zusammen als Rat der Funktionäre.

Aufgrund der Protokolle wurden im Ausscheidungsentscheid zwischen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde im Jahre 1860 die Aufgaben der Bäuertgemeinde Unterseen und ihre Entwicklung in der Restaurationszeit zusammengestellt. Danach geschah in dieser Periode im Wesentlichen das Folgende:

Im Jahr 1813 beschloss die Bäuertgemeinde, da die Einnahmen des Kirchenseckels nicht mehr hinreichten, von jedem Bäurtrecht eine Telle von 7½ bz. zu erheben, welche im Jahr 1818 erhöht wurde. Im Jahr 1823 fasste sie einen Beschluss über die Errichtung von Schulstuben, und Anno 1828 über die Aufstellung eines Tellreglements zur Erhöhung der Schullehrerbesoldung. Sie befasste sich mit der Exekution der Feuerordnung und mit dem Strassenwesen, worüber sie im Jahr 1829 ein Reglement erliess. Ebenso traf sie Anstalten zur Errichtung eines Organisationsreglements für den Bürger- und Gemeinderat. Gleichzeitig verwaltete sie die allgemeinen burgerlichen Angelegenheiten, indem sie Bürgerannahmebegehren abwies, in einem andern Fall das Bürgerrecht erteilte und im Jahr 1815 beschloss, das Reisgeld solle nur an Bürger verabfolgt werden. Endlich fasste sie Beschlüsse über das Vormundschafftswesen.

Laut den Rechnungen bestanden ihre Einkünfte in Kapitalzinsen, Pachtzinsen, Steigerungserlös von verkauften Naturalien, Hintersassgeld, Einzugsgeld von Hintersässen, und Stocklosung von dem aus den Bäurtwaldungen verabfolgten Holze. Dagegen entrichtete sie Beiträge an die Pfarrerbesoldung und Schullehrerbesoldung, den Lohn des Nachtwächters und Sigristen, der Bachaufseher, Viehinspektoren, Feuerschauer und Wegknechte, ein Wartgeld an die Hebamme und Schussgelder. Sie bestritt die Kosten des Unterhalts von Strassen und Brücken ausser der Stadt, sowie für Brunnen und für den Sood im Dorf und im Städtlein. Sie verabfolgte Reisgelder an die im Militärdienst befindlichen Bürger. Auch für Zehrung bei den abgehaltenen Gemeindeversammlungen wurden nicht unbeträchtliche Ausgaben gemacht. Aus den Bäurtwaldungen wurde

gegen Entrichtung einer Stocklosung Bauholz an die Bäuertbürger und auch für die städtischen Gebäude verabfolgt, so insbesondere beim Neubau des Kaufhauses und der Schaal. Endlich bestritt die Bäuertgemeinde besonders im Jahr 1828 die ausserordentlichen Kosten für Reparationen der Kirche und am Schulhaus. Zudem wurde noch zu Anfang der 30er Jahre bis zur Errichtung der Einwohnergemeinde von der Bäuertgemeinde regelmässig ein Beitrag an die Schullehrerbesoldung entrichtet.

Stadtbüert und Moosdrittel

Auf einem dem Protokollheft beigelegten Blatt aus einem anderen Protokollbuch, vermutlich aus dem Protokollbuch der Zweidrittelgemeinde, zu der die Bewohner des Städtchens gehörten, im Gegensatz zur Moosdrittelsgemeinde, zu welcher die Bewohner des Dorfes Interlaken und weitere Berechtigte aus Aarmühle und Matten mit Unterseener Grundbesitz zählten, steht:

Den 12. April 1821 ist die Zwei Drittel Gemeind versammelt gewesen und haben folgende Einung articul wegen Etzens und Besetzens der Allmendt vestgesetzt:

1. Solle verboten seyn, dass keiner mit einem Hintersäss oder mit dennen vom Moosdrittel wegen denn Sommerkühen gemeineren solle.
2. Fehners soll keiner ein Pferd auf die Allmendt besetzen oder es seye sein wahres Eygenthum.
3. Wenn einer zu wider obigen articeln eine Kuhe oder Pferd auftreibt, so soll ihmme solches abgetriben, und von jeder Kuhe oder Pferd ohnablässig 2 Kronen Buss bezahlen.
 - Auch soll kein Viech auf die Allmendt besetzt werden, ohne denn Pfanderen Rechnung abzulegen bey Straf 4 Pf. Buss.
 - Auch soll alles Viech in Beyseyen der Pfändern nach dem oberkeitlichen Reglemendt bezeichnet werden, und wenn Viech ohnbezeichnet entdeckt würde, soll abgetriben und auch mit 4 Pf. gebüsst werden.
 - Auch wenn einer besetzt hat und das Viech 3 Tag auf der Allmendt bleibt und mit Nutzen abgetriben wird, soll der gantz Besatz legen.

Fehners ist noch erkent, den Bezirk beym Neu Haus bis innen zu dennen Allenlüftenblätzen wegzulassen und zu versteigern, aussert solle den Sommerkühen das Tränke recht vorbehalten werden.

Das freie Protokollblatt enthält weitere Informationen über Regeln, die bei der Allmendnutzung zu beachten waren :

Den 10. April 1823: Auch ist erkent, dass wenn einer verleidet wird, dass er bey den Pflanzblätzen dem Nachbahr das Wasser nicht abnimbt, die sollen für 10 Batzen bestraft werden und solle in seinen Kösten gemacht werden. Von dieser Buss soll die Helfte dem Verleider und die andere Helfte dem Beürthvogt zukommen. Unter gleicher Buss sollen auch die AllmendtHeg begriffen seyn. Die Zeit , wenn diese Gräben und Heg gemacht seyn sollen, ist auf den ersten May vestgesetzt.

Denne ist noch erkent, dass wär Geiss oder Schaf ohne unter die Hauthschaft zu thun, auf sein Eigenthum führt, soll solche in den Strassen wie auch Dornhegen nicht weyden lassen; denn wär Geiss, Schaf, Pferd, Kühe oder andere Wahr ohne Hauthschaft laufen lässt und in Strassen oder auf dem Veld oder an Dornenhegen angetroffen werden, sollen per Stuck mit 4 Pf. Buuss bestraft werden. Die Buss vertheilt wie vor.

Am 12. April 1825 ist am Einung erkent, dass Jahr 1825 die 2 Drittel Allmendt noch wie vorhin zu etzen und zu besetzen, auch zu Allmendt Pfanderen erwählt Hans Michel im Baumgarten und Abraham im Boden, Seckelmeysters. Auch ist mit einem grossen Mehr erkent, die ZweidrittelAllmendt gleich dem Moosdrittel zu theillen, wozu denn auch die vom Moosdrittel eingeladen werden sollen.

Am 15. Mertz 1826 ist also an der versammelten 2 Drittel Gemeinde auf Anmeldung junger Beürthmänner, so noch nichts zu pflanzen haben, erkent, dass man ihnen, wann der Moosdrittel es auch genehmige, für dieses Jahr anstatt Pflanzland acht Kronen in Geld ausrichten wolle, aber ohne Consequenz für die Zukunft. Der Herr Statthalter Blatter hat

versichert, der MossDrittel habe dieses auch genehmigt und mir den Auftrag gegeben, es ins GemeindsConcept einzutragen.

Den 28. Mertz 1828: Ist auch noch einhällig erkent, dass in dennen Zälgen, wo gepflanzt wird, nicht solle abgeweidet werden, weder mit Pferdten, Kühen, Rindern, Schafen und Geissen, bey angemessener Buss im widerhandelnden Fall, wie auch mit Antrag Schadens.

Nach diesen Notizen hielt sich die alte Zelgenwirtschaft bis ins 19. Jahrhundert hinein. Die beiden Gemeindeteile, die Zweidrittelgemeinde der Stadt und die Moosdrittelgemeinde des Dorfes, koordinierten ihre Beschlüsse zur Nutzung des Pflanzlandes.

Kommissionen und Reglemente

Grundlage der Gemeindeorganisation war immer noch der im Jahre 1774 erneuerte Einungsbrief mit seinen reglementarischen Bestimmungen über die Waldungen, die Allmenden und die Strassen. Die Aufgaben, welche die Bäuertgemeinde zu bewältigen hatte, wurden von den Gemeindevorgesetzten und zahlreichen Gemeindefunktionären sowie von den schon damals eingesetzten ständigen Kommissionen bearbeitet. Es waren dies:

Holzkommission	Pflanzkommission	Feuerwehrkommission
Lombachkommission	Kapitalienkommission	Viehzuchtkommission
Strassenkommission		

Daneben wurden für besondere Fragen im Einzelfall noch Fachkommissionen eingesetzt. Diese Kommissionen erstatteten ihre Berichte direkt der Gemeindeversammlung. Für die Arbeit der Kommissionen wurden in der Restaurationszeit neue Reglemente und Vorschriften erlassen. Im Jahre 1801 waren Saatkartoffeln ausgegeben, aber nicht bezahlt worden. Am 6. Wintermonat 1815 wurde daher beschlossen: „Für die Spendarmen soll dies der Spendvogt erledigen, die andern noch Lebenden sollen das Doppelte an Kartoffeln zurückliefern oder aber in Geld bezahlen.“ Für den Unterhalt des Wegnetzes galt ein Strassenreglement (1817, 1829), für das Einziehen von Steuern ein Tellreglement (1817), für das Auftreiben des Viehs ein Reglement über die Allmendnutzung (1818), für die Waldnutzung ein Holzreglement (1819). Nach einer Erneuerung der Bäuertordnung erläuterte Statthalter Blatter am 22. April 1824 ein „neues BeürtrechtsBenutzungsreglement. Diese Erläuterung solle dem Tit. Oberamt zur Besprächung übertragen oder hochderselben dafür ersucht werden.“ Die Reglemente wurden obrigkeitlich genehmigt und in Kraft gesetzt. Für die Verbauung des Lombachs ein Lombachreglement (1826), für die Brandbekämpfung ein Feuerreglement (1819), für die Schule ein Tellreglement (1829) und für die Viehzucht eine obrigkeitliche Verordnung.

Bannwart, Holzkommission, Holzreglement

Am 1. März 1814 wurde dem Bannwart Hans Rubi 6 Kronen Lohn zugesprochen, und er durfte einen Drittel der aus seinen Anzeigen entstandenen Bussen für sich behalten. - Am 16. Juni 1814 wurde an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Statthalter und Vorgesetzten vorgetragen, dass die Gemeinde Unterseen von der Gemeinde Habkern angegriffen sei wegen des Pfengiwaldes, „welcher sonst die Gemeind, infolg Einungsbrief seit älteren Zeithen angesprochen und genutzt habe.“ Da der Bäuertvogt bereits zur Rechtseröffnung zitiert worden sei, stelle sich die Frage, ob man vom Eigentumrecht abstehen wolle. „Es wurde erkent, sich nach Brief und Sigel zu wehren und die dafür Ausgeschossenen mit einer Prozessvollmacht auszustatten.“

Den 28. März 1816 ist eine Holzkommission zu machen erkent, die einstweilen die Holzfrävlere nach den vorhandenen Verordnungen ferggen und strafen sollen. Auch soll diese Commission einen Bahnwart setzen können. Diese Commission soll von den Vorgesetzten besetzt werden.

Unterem 2. April 1816 sind die Vorgesetzten mit Zuzug anderer Gemeindeglieder auf dem Stadthause versammelt gewesen und haben in folg vorrigger Gemeindegliedern eine Holzcommission von sieben Mitgliedern niedergesetzt, welche Commission nun einstweilen nach vorhandenen Brief und Sigeln alle Fräfel in Holz und Wald, wo im Gemeinbezirk Unterseen begangen werden, nach vorhandenen Verordnungen und Reglementen fergen und bestrafen sollen.

Den 30. Heuwmo. 1816 ist die Holzcommission versammelt worden. 1. Ist erkent worden, ob der obersten Weid Holz aufzuteillen. 2. Wegen dem Holzfluheschopfwald zu besichtigen und die Marchen zu untersuchen. Dazu sind ausgeschossen worden für die Lösser anzuzeichnen ... 8 Männer. Auf Anmelden dem Schiffmann Hofstetter ein Krump zu einem Segelstuhl ins grosse Schiff bewilliget, soll ihm durch den Bahnwart verzeigt werden. 3. Vom Bahnwart sind Fräfel angezeigt worden. Peter von Allmen habe 45 grüne dannige Sticheln genommen.

Den 2. May 1817 ist den Gemeindegliedern vorgestellt worden, die Holzkommission habe den Ausgeschossenen von der Burgerschaft für zu Erbauung ihres Kaufhauses das benötigte Holz bewilliget, ... haben sie solches einhällig zugestanden und die Verzeigung des Holzes auch der bestehenden Holzcommission überlassen.

Den 4. Brachmonat 1819: Hierauf wurde ein Entwurf Holzreglement abgelesen, welcher aber einen solchen Lärm verursachte, dass man nichts darüber festsetzen konnte, sondern die Sitzung aufheben musste.

29. May 1818: Das Pfengiholz in der Bachhallen; dazu Ausgeschossene zur Marchbeschreibung des Pfengiwaldes mit den Anstössern bestimmt.

Im Jahre 1818 wurde ein Marchbrief über den Pfengiwald⁹³⁹ unter den Holzfluheschöpfen aufgestellt. Zur Vermarchung mit Vertretern aus Beatenberg und Habkern wurden von der „Gemeind im Städtli und im Dorf Interlaken“ bevollmächtigt Chorrichter Christen von Allmen, Negotiant, Peter Schmocker und Stadtschreiber Peter Sterchi, „unter der feierlichen Versprechung, ihre Verpflichtungen zu genehmigen“, dazu namens der Gemeinde als Präsident der Gerichtsstatthalter Christen Imboden.

Lombachkommission (4 Mitglieder), Schwellenmeister und Lombachaufseher

Die Lombachkommission organisierte zusammen mit den Lombachaufsehern die im Gemeinwerk auszuführenden Bucharbeiten. Am 31. März 1814 wurden dazu als Schwellenmeister die beiden Bisherigen, Heinrich Ritter und Christen Michel gewählt.

Den 28. März 1816 sind zu Lombachaufsehern erwehlet Caspar Gysi und Jacob Vogt.

Unterem 2. April 1816 ist noch eine Commission erwehlet und verordnet wegen der Lombacharbeit. Diese besteht aus vier Mitgliedern.

Den 29. März 1821: Zu Lombachaufsehern sind wiederum bestäthiget worden Grichtsäss Heini im Boden und Trüllmeyster Christen Michel. Für die zurückgebliebenen Gemeinwäcker sollen in dennen 2 Wochen, wenn gebotten wird, gethan, oder die sie nicht thun, sollen zur Zahlung angehalten werden. Auch sollen die Aufseher für ihre Belohnung wider Gemeinwäcker annehmen.

den 5. ten Tag April 1826; Wegen dem Lombach ist das Reglement, so von der Regierung sanctioniert worden, vor der Gemeinde abgelesen. Im übrigen ist es im Alten verbliben, aussert dass der alt Gerichtssäss Feütz seine Aufseherstelle abgegeben, weil

⁹³⁹ Urbar über die Marchverbalien der Burgergemeinde Unterseen N.I Seite 11

er als nunmehriger Beürthvogt nicht Zeit habe, diesen Pfosten fehrner zu bedienen. An desselben Stelle ist in die Bachcomissionn erwehlt Hans Michel, im Baumgarten.

Strassenkommission (3 Mitglieder), Strassenmeister und Wegknechte

Die Gemeindeversammlung setzte eine ständige Strassenkommission ein und bestimmte für Sonderaufgaben zusätzliche Spezialkommissionen.

Unterem 2. April 1816 wurde schliesslich noch eine Strassencommission von drei Mitgliedern bestimmt.

Den 27. Mertz 1817: Wegen dennen Strassen ... solle eine Commission niedergesetzt werden.

Den 24. Wintermonath 1817 ist ein Strassenreglement abgelesen worden, für diss mahl nur im Ansehen der Seestrass angenommen, dass die Seestrass von Gmeind auss repariert werde. Ist erkent, dass für Ross und Mann und Bännen soll 15 Batzen zalt werden; auch wenn Leüthe gleiche Bännen ziehen wollen, sollen sie gleiche Zahlung haben. Denn sollen 6 Mann zun Grienschiffen genommen werden, und jeder 1 ½ Gemeinwerch oder 7 Batzen 2 Kreuzer geben soll. ... Am Morgen solle um 10 Uhr abgefangen und am Abend um 4 Uhr Feyrabend gemacht werden.

Den 29. Mertz 1821: Ist der Anzug gemacht worden, ob nicht alle Jahre eine von dennen Nebenstrassen gemacht werden sollte. Ist einhällig erkent.

Den 10. Aprill 1823: Am Abend ist noch der Hård in der Seestrass, so gemeinwächsweis abgezogen und aufgeschort ist, versteigert worden. Denselben hat ersteigert Herr Procurator Ueltschi für 52 Batzen .

Auch sind die Strassen verloosset worden, wie sie im Rang sollen repariert werden: 1. Zehndstadelstrass, 2. Gurbenstrass, 3. Middleste Strass, 4. Bogsthorstrass, 5. Mattacherstrass und Wydengässli, 6. St. Nicklausenstrass.

Zu einem Wegknächt zu erwehlen und demselben seine Instruction zu geben und seinen Lohn zu bestimmen, ist den Vorgesetzten übertragen.

Auch sollen in Zukunft wegen dem Lombach und den Strassen die Auslagen nicht mehr durch den Beürthvogt bestritten werden, sondern die Gütherbesitzer sollen in Zukunft solches übernehmen.

Am 7. Aoril 1829 wurde der Entwurf eines Strassenreglementes, welches von einer „von der Gemeind niedergesetzten Comission abgefasst und zur Einsicht in die Amtschreiberei Interlaken gelegt worden, auch auf heüthigen Tag vor der versammelten Gemeind abgelesen“ und von derselben einhällig angenommen und genehmiget“. Dieser Eintrag ist der letzte „im Conzepten-Buch über Gemeindsverhandlungen von Unterseen No.2 von 1815 bis 1829“.

Pflanzkommission und Feldpfander

Für die Ordnung in den Pflanzungen war die Pflanzkommission verantwortlich; der Feldpfander hatte die Pachtzinse einzuziehen.

Den 28. Mertz 1816: Zum Veld-Pfander ist erwehlt Christen Amstutz um den alten Pfandschilling.

Den 27. Mertz 1817: Wegen dennen Pflanzungen ist erkent, eine Commission niederzusetzen, welche nachsehen soll, wie angepflanzt und dasselbe gesäuberet werde.

Am 9. April 1818 fand dann eine Extra-Gemeindeversammlung statt, an welcher ein Reglement über die Allmendnutzung vorgelesen wurde, an dem aber nichts mehr geändert werden konnte. Es war von Oberamtman Thormann bereits genehmigt und besiegelt.

Kapitalienkommission und Seckelmeister

Den 27. Mertz 1817: Wegen den Capitalien im Kirchenseckel und Spändseckel solle eine Commission gesetzt werden um zu sehen, ob sie genugsam versteigeret seyen. Hiezu ist ausgeschossen Negotiant Rubi, welcher zu sich nemmen könne, wenne er wolle.

Feuerwehrkommission und Feuerschauer

Den 24. Herbstmonath 1819: Ist das Feür-Reglement oder Ordnung von der Hohen Regierung der Gemeinde abgelesen. Ist nebst dennen Vorgesetzten eine Comission niedergesetzt worden.

Viehzuchtkommission und Viehinspektoren

Den 8. Hornung 1826: Ist die oberkeitliche Verordnung wegen den Viehzuchtscommissionen abgelesen, worauf in die Amtscommission vorgeschlagen worden Herr Amtswibel Ritschardt und Herr Gerichtsweibel von Allmen. Denne für die Comission im Gemeindsbezirk soll derjenige von vorigen zweyen, so nicht in die Amtscommission erwehlet wird, in dieser Commission als Präsident dienen, wo dann noch 2 Mitglieder diese Commission bilden werden.

Siechenseckel und Siechenvogt

Den 27. Christmonath 1827 hat der Siechenvogt seine Rechnung abgelegt. Laut derselben beloffen sich das Einnemmen von 2 Jahren auf 121 Kronen 5 Batzen, das Ausgeben auf 89.13.2. Der Siechenvogt bleibt auf dieser Rechnung aussähr schuldig 31.16.2.

Das Kapital aus dem einstigen Siechengut wurde immer noch gesondert verwaltet.

Angestellte

Baumeister

Am 31. März 1814 wurden zu Baumeistern, „weil die alten aufgegeben, sind wieder erwehlt Kirchmeyer Christen im Boden, Kirchmeyer Christen Roht, Spändvogt Michel Ritschardt“. Sie hatten die Gemeindebauten zu überwachen und deren Reparaturen zu beaufsichtigen.

Sigrist, Nachtwächter, Geisshirt, Schafhirt, Feldmauser, Harzer

Die Bäuertgemeinde hatte öffentliche Bedürfnisse zu erfüllen und stellte die dafür geeigneten Leute an. An der Jahresversammlung am 31. März 1814 wurde wie üblich die Bäuertrechnung abgelegt, dann aber der Sigrist und die Nachtwächter und je ein Schafhirt und ein Geisshirt sowie ein Mauser gewählt. Und Christen Risser wurde „wiederum für ein Jahr zum Hartzler angenommen für 11 Kronen“. Er schnitt Kerben in den Stamm von Nadelbäumen und sammelte das herausfliessende Harz. Dieses wurde beim Herstellen von Spanfackeln verwendet und erzeugte eine schwarz rauchende Flamme. Am 28. März 1828 wurden dann sogar zwei Harzer bestimmt mit der Anweisung: „Sie sollen Hartz in die Wagkammer liefern“.

Bäuertrechnungen

Ordentliche Rechnungen.

Die Gemeinde besorgte ihre Aufgaben auf verschiedenen Gebieten und führte darüber entsprechende, separate Rechnungen. In den Restaurationszeit wurden der Gemeinde, meistens an ihrer Jahresversammlung, zur Genehmigung vorgelegt:

- die Rechnung über den Kirchenseckel vom Kirchmeier
- die Armenbüchse; sie wurde direkt vor der versammelten Gemeinde geöffnet
- die Spend- und Armenrechnung vom Spendvogt
- die Siechenrechnung vom Siechenvogt
- die Schulrechnung vom Schulvogt

Daneben wurde die Versammlung auch noch über eine Distriktrechnung informiert. In den Protokollen finden sich Einzelheiten, die über das damalige Rechnungswesen Auskunft geben, so zum Beispiel:

Den 6. Heumonath 1813 ist auf dem Kaufhause zu Unterseen extra Gemeind gehalten und folgendes verhandelt und beschlossen worden: Weilen die Einkünfte des Kirchenseckels durch Verminderung des Feldzehndens und sonst nicht mehr hinreichend waren, das zu bestreiten, so wurde mit Mehrheit der Stimmen beschlossen, für dieses Jahr von jedem Bäuerrecht $7\frac{1}{2}$ Batzen in den Kirchenseckel zu bezahlen, welche Auflage auf Michelstag dem Kirchmeyer eingeliefert werden soll.

Den 22. Christmonath 1813 wurde die Kirchen- und Spendrechnung wie auch die Siechenrechnung passiert. Und es befanden sich in der Armenbüchse, „so dem Spändvogt Ritschardt eingezalt und von ihm behändiget worden“, 45 Kronen 13 Batzen 2 Kreuzer. Der Kirchmeier Christen Blatter las seine Rechnung ab mit einem „Einnahmen auf 220.6.2 und Ausgeben auf 242.12; bleibt der Seckel dem Kirchmeyer schuldig 22 Kronen 5 Batzen 2 Kreuzer.“ In alt Spändvogt Christen von Allmens Siechenrechnung über 2 Jahre belief sich das Einnehmen auf 98 Kronen und das Ausgeben auf 78.10; bleibt dem Siechenvogt 19.15. Ist auch dess Spändvogt Johannes Ritschardts „Spändrechnung“ abgelesen, erdauert und berechnet worden mit einem Einnehmen von 1032 Kronen 2 Batzen $9\frac{1}{2}$ Rapan und einem Ausgeben von 808 Kronen 7 Batzen 5 Rapan. So findet sich, dass der Spändvogt auf dieser Rechnung „ausshär schuldig verbleibt 223 Kronen 5 Batzen $4\frac{1}{2}$ Rapan“. Bei den Batzen und Rappen wurde nun das 10-er System angewendet. Gleichentags wurden auch die Kirchen-, Schul- und Spendrechnungen abgelegt, die Schulrechnung mit Einnahmen von 97 Kronen 24 Batzen und Ausgaben von 71 Kronen 1 Batzen 3 Kreuzer. „Der Schulvogt ist ausshär schuldig 26 Kronen 22 Batzen 1 Kreuzer.“

Den 28. Mertz 1816: Auf vorigen Tag ist auch des Chorrichter Christen von Allmen Districtrechnung abgelesen, erdauert und bereinigt worden und ist auch unter gewohntem Vorbehalt der Missrechnung passiert und guth geheissen worden.

Den 26. Christmonath 1816 sind die Kirchen-, Spänd- und Schulrechnungen abgelegt und andere Sachen verhandelt worden.

Die Teilnehmer der Gemeindeversammlung erhielten zum Jahresabschluss einen Imbiss, wofür der Stadthauswirt Rechnung stellte:

Der Conten bey dem Wihrt ware 14 Kronen 12.3. Daran soll zalen der Spändvogt 6.12.13, der Schulvogt 6.-.- und der Kirchmeyer 2.-.-.

Doch an der Jahresgemeindeversammlung vom 13. April 1820 wurde dazu vorsichtshalber beschlossen:

In Zukunft solle der Beürthvogt keine Cönten bezahlen, oder die Vorgesetzten haben solche genehmigt, was Extra-Cönten sind, welche er dann erst bezahlen und quittiert der Rechnung beylegen solle und solche nummerieren.

Die ordentlichen Rechnungen wurden von den Gemeindevorgesetzten kontrolliert:

Den 28. ten Christmonath 1819 sind vor Pfarrer und Vorgesetzten die Kirchen-, Spänd- und Siechenrechnungen abgelegt, erdaueret, berechnet und passiert worden. Hierauf wurde die Armenbüchse eröffnet, darin befande sich 53 Kronen 3 Batzen 2 Kreuzer, welches dann dem neüw erwehlten Spändvogt eingezelt und übergeben wurde.

Sonderrechnungen

Für nicht wiederkehrende Aufgaben wurden einzelne Behördemitglieder oder kleine Ausschüsse eingesetzt, die vor der Gemeindeversammlung über ihre Arbeit Auskunft gaben und darüber abrechneten. Es wurden einzelne Holzrechnungen behan-

delt, Strassenrechnungen genehmigt und über Vogtrechnungen Auskunft gegeben, so zum Beispiel:

Holzrechnungen:

Den 13. Aprill 1820: Wegen der Rechnung vom PfenggiWald, so die Ausgeschossenen ablegen wolten, ist solches zurückgewiesen, bis das gelt gantz eingegangen und an Behörden bezalt, und Quittantz vorgewiesen worden.

Den 29. Mertz 1821: Wegen der Holzrechnung vom Pfengiwald zu untersuchen ist eine Commission niedergesetzt (5 Mitglieder).

Den 8. Tag Aprill 1822: Hat auch der Chorrichter von Allmen seine Rechnung wegen dem PfenggiHoltz abgelegt. Einnemmen 903 Kronen 14 Batzen, Ausgeben 859 Kronen 15.1; wenn also das ausgeben vom Einnemmen abgezogen wird, so bleibt er ausschär schuldig 43 Kronen 23.2.

Strassenrechnungen

Den 21. ten Christmonath 1820: Ist vor MmwhHrn Pfarrer Degouttes und dennen sonstigen Vorgesetzten die Kirchen-, Schul- und Spändrechnungen abgelegt worden. ... Auch ist die Strassenrechnung von dennen Wegmeystern abgelesen und passiert worden, und sind in Ehren entlassen worden.

Vogtrechnungen

Den 1. ten Tag Aprill 1824: Die Vogtsrechnungen sollen von den Vögten doppelt eingegeben werden, wo ein Doppel nach der Passation in die Kisten gelegt werden solle, so dass sie nicht ins Weysenbuch einzuschreiben nöthig haben.

Einnahmen

Die Bäuertgemeinde versteigerte Pachtland, Pflanzplätze, Baumnutzen. In den darüber geführten Protokollen finden sich viele einst gebräuchliche Flurnamen.

Zehntsteigerungen

Die Versteigerungen von Pflanzplätzen fanden im Stadthaus statt. Sie wurden demjenigen zugeschlagen, der vom Ertrag der Gemeinde am meisten abzuliefern versprach.

Am 6. Heumonath 1813 wurden an einer besonderen Zehnd-Steigerung im Kaufhause zu Unterseen dem Gerichtswibel von Allmen im letzten und höchsten Bott zugerufen die „Bete“ für zwey Mütt Haber. - An demselben Tag sind ebenfalls versteigert worden die Anthoni-Blätze, die Schnabel-Blätze.

Am 15. Heüwmonath 1814 ist der VeldZehenden, der Hinter Harder, versteigert worden, wie auch die Kirschen zu zwei Dritteln. Der Veldzehenden hat ersteigeret Spändvogt Samuel Gysi für 22 Mäss Haber.

Im Jahre 1817 wurden unter verschiedenen Malen versteigert:

ein Allmendblätz im Lutziwinkel,
ein Blätz bey Borter Hausis Scheürli,
der Lischblätz beym Neüwhaus,
ein Lischblätz ze allen Lüften,
ein Blätzli im Ried,
ein Blätzli zu Lutziwinkel,
ein Blätzli hinder Hans Rubis Ried,
ein Blätz bey Borter Hansen Schürli,
ein Blätzli zu allen Lüften,
der Eichzaun-Eigen,
der Hintere Harder für diss Jahr zum Heüwen,

ein Blätzli unter Neüen Blätzen,
drei Blätz in Neüen Blätzen,
ein Blätz zu Bogsthor,
der VogelG'sang,
ein Lischenblätz beim Neüw Haus,
Anthonis Blätze in der Goldey,
die offenen Blätze im Schnabel,
zwei Blätzli in der Ey,
der vordere Harder,
der hintere Harder.

ein Lischenblätzli bey der Schiben beym NeüwHauss,
das Inseli in der Herreney hat Doctor Äbersold,
das Inseli auf dem Gurben hat Doctor Äbersold für 1 Krone 15 Batzen.

In den folgenden Jahren wurden an Nutzungen weiter versteigert:

Den 8.May 1818: die vier Geüwli vor dem Wald, das vorderste, das zweite, das dritte, das hinterste, je für drei Jahre.

Den 3.Heüwmonath 1820: ein Blätz beym Rinderscherm.

Den 2.Heüwmonath 1821: Die Inseli im Herren Ey.

Den 8.Heüwmonath 1823: Zwei Blätzli in der Ey,
die grienigen Blätz in Neüwblätzen, so übertragen worden.

Den 14.Brachmonath 1826: der Blätz ob dem Birchi; vor dem Wald, bey der obersten Weid, was unter der March der Gemeind gehört; ein Blätz auf der Rohten Fluhe.

Baumsteigerungen

Auch der Ertrag von Bäumen, die auf Gemeindeliegenschaften oder auf den Allmenden standen, wurde versteigert.

An demselben Tag (6.Heumonath 1813) sind ebenfalls versteigert worden die Allmendkirschen. - Den 15.Herbstmonath 1818 ist die Obst- und Nusssteigerung gehalten, in der folgenden Aufteilung:

die Nuss in der Goldey,

der obere Stillbirbaum in Bogsthorblätzen,

die übrigen Nuss auf der Allmend,

der untere Stillbirbaum daselbst,

das sämtliche Obst in der Goldey,

der Parissechbaum,

Den 24.Herbstmonath 1819: Die Linde bey der Haberdarren ist versteigeret worden.

Den 14.Heüwmonath 1819: Ist ein Vergleich geschlossen, dass der Pflantzblätz in der Furtey bey dem Sod zugunsten der 2 Drittlern von der Erbschaft Michel ausgeschlagen wird und zur Atzallmendt gehören solle. Wegen dennen darauf gepflanzten Bäumen ist gemacht worden, dass denne zwei Drittlern zwei davon zudienen sollen, nemlich der unter Stillbirbaum und der Rosstallsüssechbaum, so zunächst dem Stillbirbaum steht.

Die übrigen Bäumern aber sollen ihnen wie andere Allmendt-Bäumern zu Nutzen verbleiben, aber nicht von ihnen verkauft werden.

Waldnutzung

Den 27.Mertz 1817: Das Hartz ist unter dennen Bedingen, dass genugsam Hartz für die Gemeind in die Wag-Kammer geliefert werde, das Pfund für ein Batzen, versteigert an Heini Schmocker an der Sauntglauwenen für 16 Kronen.

Den 27.Mertz 1817: Dennen Pfistern ist von Gmeind aus verboten, für das Pfistern gar kein Holtz zu nemmen noch zu kaufen, bey Confiscation des Holtzes und darauf gesetzter Buss.

Den 24.Herbstmonath 1817: Ist gut funden worden, weill noch viele ohngearbeitete Loss vor dem Wald sind, für diss Jahr kein buchiges aufzuteillen.

Den 26.Apprill 1827: Der Lugiwald und die Geüwli sollen für 4 Jahr hingelichen werden, auch soll der Ersteigerer die reparation an den Gemächern übernehmen.

Den 7.Brachmonath 1827: Ist auch ein Schreiben von H.Oberförster Kasthofer wegen dem Brand, in Ansuchen daherige Baumpflanzung abgelesen worden. Derselbe verlangte, dass ihm dieser Brand in einem accord auf einiche Jahr überlassen werden möchte. Nun hat die Gmeind einhällig erkent, dem H. Kasthofer diesen Brand für 6 Jahr zur Benutzung überlassen zu wollen.

Allmendnutzung

Den 29.Mai 1814 ist dennen von Armüli bewilliget, Sommergeiss zu treiben, sollen aber den Hirt leisten und per Geiss 4 Batzen zahlen.

Den 30.Mertz 1819: Ist erkent, dass keine AllmendtBlätze an aussere sollen hingegeben werden, bis sie dennen GemeindsBürgeren angeboten worden sind.

Den 13.Apprill 1820: Die Geiss und Schaf sollen alle den Hirten zur Hutschafft übergeben werden, auch sollen keine Geiss und keine Schaf von ausseren genommen werden bey

der bestimmten Straf.

Den 29. Mertz 1821: Zum Geisshirten erwählt Christen Inäbnith von Bussalp in Grindelwald; zum Schafhirt ist erwählt Heini Zimmermann von Habkeren.

Das Gemeindebürgerrecht

Ledige und Verheiratete

In der Restaurationszeit wurden einheimische Bewerber für das Bäuert- und Gemeindebürgerrecht angenommen, solche aus der Gemeinde Ringgenberg aber bis zum Ausgang eines darüber laufenden Prozesses zurückgestellt.

Den 27.ten Mertz 1817: als neüwe Gemeindsbürger stellten sich, so begehren angenommen zu werden ... 4 einheimische Bewerber namens Christen Feuz, Heinrich Huggler, Quartierhauptmann Peter Ritter, Johannes Beugger. Auf gehaltene Umfrage hin sind dieselben einhällig als Gemeindsbürger angenommen worden. Es haben sich auch drei von Goltzwihl gestellt, nemlich Ulli Frautiger, 2.ten Ulli Frautiger, und Christen Öhrli. Ist mit Mehrheit erkent, sie bis aussgang Handels abzuweisen.

Und am 22. Dezember 1817 wurde ein Gesetz „über die Besorgung der Armen“ erlassen, das auf der Bettelordnung von 1690 aufbaute und die seitdem bestehende Fürsorgepflicht der Gemeinden nun auch auf die Burgerschaften ausdehnte, das Einspruchsrecht gegen die Heirat von Gemeindeunterstützten erneuerte und die Bestrafungsmöglichkeit der Väter von liederlich lebenden Kindern einführte.⁹⁴⁰ Ein Gesuch, das Bäuert- und Gemeinderecht generell allen ledigen Bürgersöhnen vom 24. Altersjahr an zu erteilen, wurde abgelehnt.

Den 28. Mertz 1818: Auf Anmelden von verschiedenen ledigen Bürgersöhnen, dass ihnen das Beürth- und Gemeindsrecht im 24. Jahralter möchte verabfolgt werden - sie haben eine schriftliche Vorstellung eingelegt - (wurde beschlossen) nach alten gebräuchen sonsten wollen sie nicht eintreten.

Am 9. April 1818 fand dann eine Extra-Gemeindeversammlung statt, an der die Gemeinde mit Mehrheit das Begehren der Ledigen erneut ablehnte und daraufhin sogar noch das Eintrittsalter für Verheiratete Männer von 24 auf 25 Jahre erhöhte. Schliesslich wurde den drei Goldswilern „nach Abtritt der Verwandten einhällig“ das Unterseener Gemeindebürgerrecht erteilt. Die unterlegenen Männer „Peter Sterchi, Sohn, Samuel Blatter, Kunrad Rubi und ihre Mithaften, alles „Gemeindssöhn von Unterseen“, reichten gegen die Erhöhung des Eintrittsalters für Verheiratete eine Beschwerde ein, die am 15. April an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung behandelt und auf den administrativen Erledigungsweg verwiesen wurde. Die Ledigen liessen nicht locker:

Den 8. Tag Apprill 1822: Weill fünf ledige Männer an der Gemeind sich einfanden, die glaubten, Sitz und Stimm zu haben, darauf ist einhällig erkent, wenn sie das 24. Jahr zurückgelegt haben, sollen sie Sitz und Stimme haben; sollen sich aber gleich dennen Verheüratheten annehmen lassen und das Alter bescheinigen, auch ohne Consequenz wegen dem Pflantz- und Beürthrecht.

An der Altjahrgemeindeversammlung mussten sich die Bewerber für das Bäuert- und Gemeindebürgerrecht vorstellen.

Den 27. Christmonath 1827: Als Gemeindsbürger haben sich gestellt und begehrt, weil sie das erforderliche Alter erreicht, als Gemeindsbürger angenommen zu werden:

1. Jacob Götz, Alter von 1803, vom 16. July.
2. Abraham Bhend, Alter von 1800, 16. Mertz.
3. Heinrich Michel, Alter 1792, Sigrists.

⁹⁴⁰ Stettler F., Entwicklung der Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse, Seite 66

4. Jacob Bhend, Alter 1802.
5. Christian Roht, Alter 1795.
6. Johann Im Boden, zu Hohlen, Alter 1803. In dessen Nahmen erscheint als Prokurierter: Chorrichter Christen von Allmen.
7. Daniel am Stutz, Schumacher.

Sind alle einhällig angenommen worden nach vorhandenen Verordnungen.

Nun wurden Verheiratete wieder vom 24. Altersjahr an, dagegen Ledige erst ab dem 30. Altersjahr als neu stimmberechtigt angenommen.

Umstrittene Freizügigkeit

Zwischen den Gemeinden Ringgenberg und Unterseen wurde in der Übergangszeit von der Mediation zur Restauration über die gegenseitigen Bedingungen zur freien Niederlassung gestritten. Darüber besteht in einem Aktenbündel zur „Procedur gegen die Gemeinde Ringgenberg 1811 bis 1817“ eine wertvolle Dokumentation. Laut einer Urkunde vom 30. Juli 1569 über Freizügigkeit, Beholdungsrecht und Zollbefreiung⁹⁴¹ bestand zwischen den beiden Gemeinden Unterseen und Ringgenberg schon zur Zeit der Gnädigen Herren eine Freizügigkeit dahin, dass sich die Bürger der einen Gemeinde ohne Einzugsgeld oder zusätzliche Beschwerden in der anderen niederlassen und alle Nutzbarkeiten geniessen konnten, wie die Bürger des Ortes selbst. Als nun etwas mehr als hundert Jahre später die Bernische Obrigkeit im Kampf gegen den Strassenbettel das Armenwesen neu ordnete, entstand deswegen zwischen den beiden Nachbargemeinden ein Streit, in dem sich die Stadt- und Bäuertergemeinde Unterseen gegen die automatische Übernahme der seither in Ringgenberg neu aufgenommenen Bürger wehrte. Die Obrigkeit musste schliesslich mit einer neuen „Ratserkantnuss“⁹⁴² vom 9. März 1688 entscheiden. Danach sollte die Freizügigkeit bei der Nutzung der Bäuerterrechte bestehen bleiben, hingegen sollte kein Teil Armengenössige der andern Gemeinde übernehmen müssen.

Nachdem sich um das Jahr 1804 ein „Ulrich Frutiger von Goltswyl oder Ringgenberg mit seinem Weib in der Stadt Unterseen niedergelassen“ hatte, wurde er von den dortigen Vorgesetzten aufgefordert, einen Heimatschein von seiner Gemeinde einzulegen. „Bis dahin aber hat sich der Frutiger diesem gesetzlichen Begehren nicht unterzogen, sondern die Sache mit nichtswürdigen Ausflüchten bis data zu verzögern gesucht“. Am 3. März 1811 wurde ihm schliesslich eröffnet, wenn er die Sache nicht ordne, so werde man „die oberamtliche Hülfe anrufen und mithin den Frutiger und sein Weib durch die Landjäger aus ihrer Gemeinde führen lassen.“ Diese Mitteilung zeigte Wirkung. Ulrich Frutiger brachte am 11. März 1811 seinen Heimatschein. Zusätzlich aber erschien der „verrichtende Official“ des Oberamtmannes Gottlieb von May aus dem Schloss Interlaken und verlas vor dem Unterseener Statthalter Blatter eine offizielle Kundmachung mit der Anmerkung, dass sich aus diesem Heimatschein „die ehrliche Abstammung desselben aufs Bündigste ergibt - mithin wird der Frutiger, der seinen Heimatschein einlegt, aller der Rechten geniessen“, die ihm nach den Briefen vom 30. Juli 1569 zukommen. Statthalter Blatter verlangte von dieser Kundmachung eine Abschrift. Sie wurde ihm vom Boten des Oberamtmanns sogleich erstellt und liegt als Beweisstück in Postkartengrösse bei den gesammelten Prozessakten.

Die Unterseener Vorgesetzten erklärten daraufhin am 9. ten April 1811, dass dieser Notifikation keine rechtliche Verbindlichkeit zukomme, „weil sie keinen jetzt noch in Kraft stehenden Titel kennen, welche die sich im Gemeindsbezirk von Unterseen

⁹⁴¹ Rechtsquellen Interlaken/Unterseen Nr.226 Seite 453, Unterseen und Ringgenberg, Freizügigkeit, Beholdungsrecht, Zollbefreiung vom 30. Juli 1569 und vom 9. März 1688

⁹⁴² Procedur Unterseen/Ringgenberg, Bürgergemeindecarchiv Nr.236, Dokumentenheft Seite 1

niederlassenden langjährigen Angehörigen der Herrschaft Ringgenberg berechtigten, dass sie gleich den andern Gemeindegürgern von Unterseen sollten gehalten werden.“ Von einer Ungültigkeit der „Vergleichsschrift“, die einst am 4. Dezember 1747 zwischen den beiden Gemeinden abgeschlossen worden war⁹⁴³, war zu dieser Zeit den beiden Gemeinden nichts bekannt.

Statthalter Johannes Blatter wies namens der Gemeinde die im Auftrag von Oberamtman May verfasste Notiz betreffend der Behandlung von Ulrich Frutiger zurück und hielt fest, dass man ihm zwar jedes vom Gesetz einem Hintersass zugesicherte Recht erteilen werde, sich aber standhaft weigere, ihm die infolge der Briefe von 1569 und 1688 geforderten, durch seitherige Übereinkunft ganz aufgehobenen und vernichteten Rechte zu gestatten. Mit einem Brief vom 3. Dezember 1811 erklärte schliesslich die Gemeinde Unterseen, dass sie „gedachtes Verhältnis der Freizügigkeit zwischen Ringgenberg und Unterseen nicht mehr halten und respektieren wolle.“ Statthalter Johannes Blatter bezog sich auf die gegen die Gemeinde entschiedene Ratserkenntnis von 1688 und teilte darin dem Oberamtman May in Interlaken, auch seinerseits in selbstbewusstem Tone brieflich mit:

Wenn die Gemeinde Unterseen im mindesten Zweifel haben könnte, dass das vor Zeiten wirklich bestandene gegenseitige Freizügigkeitsrecht durch den späterhin errichteten Aufhebungskontrakt nicht ganz bestimmt genug erörtert wäre, würde sie es sich sehr willig gefallen lassen, bei allfällig obwaltender Streitigkeit freundschaftlich zu convenieren. Eine Sache aber zum zweiten Male abzutun, wäre eine fast lächerliche Handlung, weswegen die Gemeinde Unterseen in nichts eintrete und schlechtweg den rechtlichen Angriff erwarte.⁹⁴⁴

Nachdem am 16. Januar 1812 ein friedensrichterliches Verhör des Oberamtes Interlaken fruchtlos verlaufen war, riet der Oberamtman, vor der Eröffnung des Rechtsstreites an einer Zusammenkunft von Gemeindevertretern nochmals eine Einigung anzustreben „und so einem unbeliebigen, weitausstehenden und kostspieligen Prozess auszuweichen suchen“. Eine Einigung kam aber nicht zustande, worauf Ringgenberg am 18. Juni 1812 eine von Fürsprech Koch in Bern verfasste Klage einreichte⁹⁴⁵ und darin begründete, eine Änderung der Freizügigkeit sei trotz den verschiedenen erlassenen Bettelordnungen mit der Neufassung des Freizügigkeitsbriefes von 1688 nicht erfolgt. Fürsprech Koch stellte die seitherige Entwicklung des Unterseener Bürgerwesens wie folgt dar:

Im Zeitverlauf entwickelte sich nun dieses Verhältnis allmählich dahin, dass die der Freizügigkeit unterworfenen Rechtsamen, der unentgeltliche Genuss von Holz und Feld, Wunn, Weid, Allmend und dergleichen, das Bäuerrecht von Unterseen ausmachte, dass hingegen ein eigener Bürgerseckel für die eigentliche Burgerschaft der Stadt Unterseen entstand, an welchem die blossen Bäuer Männer keinen Anteil hatten - so wie denn auch jeder in die andere Gemeinde Eingezogene unter der Armenpflege und Vormundschafts-Polizei seiner Geburtsgemeinde verblieb - sonst aber alle Rechte eines Bäuer Mannes unentgeltlich genossen.⁹⁴⁶

Da nach Meinung der Vorgesetzten der Gemeinde Ringgenberg keine neuen Gesetze die Wirkung der Bürgerrechte verändert hätten, fordere die Gemeinde Ringgenberg von der Gemeinde Unterseen die pünktliche Beobachtung der verbrieften Rechte, wobei sie entschieden verneinte, dass jene alten Briefe jemals rechtsgültig aufgehoben oder abgeändert worden seien, weil es dazu einen förmlichen Beschluss

⁹⁴³ Contractenprotokoll Nr.12 der Amtsschreiberei Interlaken vom Jahr 1743 bis 1748, Seite 654

⁹⁴⁴ Prozedur Unterseen/Ringgenberg, Bürgergemeindecarchiv Nr.236, Akte Nr.5, pag.25

⁹⁴⁵ Prozedur Unterseen/Ringgenberg, Bürgergemeindecarchiv Nr.236, Akte Nr16, pag.62

⁹⁴⁶ Prozedur Unterseen/Ringgenberg, Bürgergemeindecarchiv Nr.236, Akte Nr.5, pag.25

der hohen Landesregierung bedurft hätte und in den Spruchmanualen in Bern darüber nichts zu finden sei.

In einer ausführlichen „Einwendung“ stellte Unterseen am 4. August 1812 seinen von alt Hauptmann und Rechtsagent Fürsprech Christian Michel aus Bönigen verfassten Standpunkt dar. Die Stadtbürgerschaft schlage jedem Einzügling von Ringgenberg den Genuss ihres Bäuerrechts ab, der sich nicht als Abkömmling eines von jenen zur Zeit der Errichtung des Verkommnisses von 1569 wirklich in Ringgenberg ansässigen Bürgergeschlechtern legitimieren könne. Die Freizügigkeit beziehe sich nur auf die Glieder dieser alten Bürgerfamilien. Es könne nicht sein, dass jeder, der nach diesem Zeitpunkt Ringgenberger Bürger geworden sei, damit zugleich die Rechte in Unterseen erhalten habe. Da Ulrich Frutiger nicht beweisen könne, aus einer jener alten Ringgenberger Bürgerfamilien mit dem Recht auf Freizügigkeit nach Unterseen zu stammen, habe man ihn abgewiesen.⁹⁴⁷

In seiner 74 seitigen Beantwortung⁹⁴⁸ für die Gemeinde oder Herrschaft Ringgenberg schrieb daraufhin Fürsprecher R. Koch aus Bern am 17. September 1812, dass sich die Vertreter Unterseens bei inzwischen stattgefundenen freundschaftlichen Gesprächen unter den Ausgeschossenen der beiden Gemeinden, die zuletzt in Gegenwart des Oberamtmanns May im Schloss Interlaken standen, auf nichts anderes berufen hätten

als auf das Contractenprotokoll Nr. 12 zu Interlaken, in welchem eine sogenannte Conzession und freundliche Vergleichungsschrift vom 4. ten Christmonat 1747 eingeschrieben stehet, laut welcher zwischen Herren Peter Sterchi, Stadtvenner in Unterseen und Jakob Zur Buchen, Statthalter zu Ringgenberg, sowohl für sich als in Namen beider Herrschaften und der jeweiligen Nachkommenden die Freizügigkeit und das Holzhaurecht für die Brücken von Unterseen schlechtweg aufgehoben, die Zollfreiheit derer von Ringgenberg zu Unterseen hingegen beibehalten worden ist. Was es nun mit diesem einprotokollierten Instrument für eine Bewandniss gehabt, wusste kein Mensch. Die Gemeinde Ringgenberg hatte nie die allergeringste Kenntnis von demselben, und auch Unterseen konnte keinen solchen Brief vorlegen. In dem Protokoll selbst war das ganze Instrument durchgestrichen, und in den Ratsmanualen zu Bern keine Spur von demselben, viel weniger denn von einer Bestätigung aufzufinden, obschon die Urkunde von 1569 ausdrücklich vorschreibt, dass ohne Genehmigung MrGHren des Rathes nichts an derselben verändert werden dürfe. Natürlich mussten also die Ausgeschossenen von Ringgenberg glauben, jene Verhandlung des Stadtvenners Sterchi und des Statthalters Zurbuchen sei ein rechtswidriger, eigenmächtiger, hinterrucks der Gemeinde unternommener Versuch gewesen, welcher sogleich in der Geburt erstickt und nie zur Vollständigkeit gelangt sey. Gewiss aber wussten sie, dass eine durchgestrichene Stelle eines Protokolls nichts beweisen und ohne obrigkeitliche Sanktion der Freizugbrief nicht aufgehoben werden konnte.

Die Vertreter Unterseens waren von der Rechtmässigkeit des Vergleichs von 1747 überzeugt. 65 Jahre später konnte sich aber niemand mehr an die damaligen Verhandlungen im Schloss Interlaken erinnern. Bei dieser Sachlage scheiterten die Einigungsverhandlungen. - Der nachfolgende Prozess begann am 1. Oktober 1812 im Schloss Interlaken. Er stand unter der Leitung von Gottlieb May, „Oberstleutenant, Mitglied des Grossen Rats des Kantons Bern und regierender Oberamtmann“. Als Vorgeladene namens der Stadtgemeinde Unterseen traten Amtsrichter Peter Ritter, Gerichtsstatthalter Johannes Blatter und Gerichtsweibel von Allmen an. Sie wurden von Rechtsagent Michel aus Bönigen begleitet. Dieser war Hauptmann, hatte zur Zeit der Helvetik als Freund Samuel Jonelis in der provisorischen Regierung in Thun mit-

⁹⁴⁷ Prozedur Unterseen/Ringgenberg, Bürgergemeindearchiv Nr. 236, Akte Nr. 22, pag. 98

⁹⁴⁸ Prozedur Unterseen/Ringgenberg, Bürgergemeindearchiv Nr. 236, Akte Nr. 24, pag. 151

gewirkt und war Wahlmann, Kantonsrichter, Grossrat und Senator gewesen. Der konservativ gesinnte Oberamtmann von May hat ihn sicherlich nicht geschätzt.⁹⁴⁹

Es folgte zu Anfang des Jahres 1813 ein ausführlicher Schriftenwechsel mit Bescheid und Gegenbescheid, dann steht in den Akten am 4. April 1814 die Bemerkung: „Der Rechtsübung ... ist nach der Verurkundung des Gegenbescheides wegen Krankheiten der beidseitigen Anwälte und wegen anderer Umständen stille gestanden.“ Doch Ringgenberg drängte nun auf die Fortsetzung und lud auf den 19. April 1814 zum erstinstanzlichen Abspruch ins Interlakner Schloss ein. Nach einer Bedenkzeit von einem Monat wurde der Prozess am 9. Juni 1814 fortgesetzt. Dann mussten die Vertreter Unterseens am 9. August 1814 „das Gemeindefach der Stadt- und Dorfgemeinde Unterseen kundtschaftsweise ins Recht legen“. Darin war die nach der Vereinbarung von 1747 angewandte Bürger-Aufnahmepaxis dokumentiert. Irgendwo verschwand aber dieses Dokument. Die Vertreter Ringgenbergs mussten anschliessend in einem Zeugenverhör zu gestellten Fragen „gewissenhafte Aussagen“ machen, wobei besonders nach dem Verbleib des Unterseens als Beweisstück dienenden, aber bei den Akten fehlender „Extraktes“ der Gemeindeverhandlungen von Unterseen vom 14. März 1758 geforscht wurde. Die Frage, wo dieses verloren gegangen war, konnten die Ringgenberger nicht beantworten. Und die Frage, ob es auch anderswo hätte verschwinden können und wann die „Vergleichungsschrift“ von 1747 im Kontraktenprotokoll auf der Amtschaffnerei Interlaken gestrichen wurde, blieb nach den Akten ungestellt und unbeantwortet.

Alle diese Verhandlungen, in denen man sich gegenseitig tüchtig auf die Nerven ging, fanden im Vorfeld der Interlakner Unruhen statt, die in der Woche vom 23. August bis zum 27. August 1814 ihren Höhepunkt erreichten. Beteiligt waren in beiden Auseinandersetzungen dieselben Leute. Da damals die in der französischen Revolution aufgestellte Forderung nach Gewaltentrennung zwischen Regierung und Justiz noch keineswegs verwirklicht war und der anschliessend geführte politische Prozess gegen die Anführer der Oberländer Unruhen von 1814 sicher nicht fair war, erscheint im parallelen Rechtshandel mit ähnlichem Personenkreis der gleiche Vorwurf durchaus berechtigt und sogar wahrscheinlich.⁹⁵⁰

Die Fortsetzung des Prozesses mit Ringgenberg kam erst am 20. Mai 1815 zustande, nachdem der während der Oberländer Unruhen besonders unglücklich agierende Oberamtmann Gottlieb von May entlassen und durch Oberamtmann Gottlieb Abraham von Jenner ersetzt worden war. In der Unterseener Delegation fehlte - in den Akten ohne Erklärung seiner Absenz - der während der Unruhen als Statthalter abgesetzte Stadtarzt Dr. Johannes Blatter. Es kam am 1. Juni 1815 zu einem zweiten Verhör mit den gleichen Zeugen und ähnlichen Fragen, wobei „berichtsweise angezeigt wird, dass der einte Zeuge Ulrich Grossmann von Ringgenberg zu Bern im Spital als Staatsgefangener enthalten ist“. Doch dieser wurde in Bern verhört und seine Antworten lagen schriftlich vor. Schliesslich kam es am 26. September mit 16 Fragen zu einem dritten Verhör, das neu von Amtsstatthalter Fischer geführt wurde. Er stammte aus Brienz, war einst liberal gesinnt gewesen, hatte politisch konvertiert und war im Dienste der Interlakner Amtmänner zum Leiter der Amtsschaffnerei aufgestiegen. Bei den Liberalen zählte er zu den unbeliebtesten Beamten auf dem Schloss.

Zur Weiterführung des Verfahrens wurde anschliessend auf den 16. Januar 1816 und auf den 5. März 1816 eingeladen. Endlich am 15. Mai 1816 erfolgte der erstinstanzliche Richterspruch. Das Amtsgericht entschied „einhellig, die Stadt- und Dorfgemeinde Unterseen mit ihren Einwendungen auf die Klage von Ringgenberg vom

⁹⁴⁹ Prozedur Unterseen/Ringgenberg, Bürgergemeindefach Nr. 236, Akte Nr. 25 bis 56, pag. 227-493

⁹⁵⁰ Robé, Berner Oberland und Staat Bern, Seiten 156-254

5.Juni 1812 abzuweisen und um die daherigen Kosten, auf richterliche Ermässigung hin, zu verfallen“.⁹⁵¹ Bei der Eröffnung des Urteils beehrten die Vertreter Unterseens allsogleich, an das Appellationsgericht zu rekurieren. Darauf wurden die Akten am 4.Juni 1816 nach Bern weitergeleitet. Doch dort machte das Oberste Appellationsgericht der Stadt und Republik Bern kurzen Prozess. Nach einer einzigen Vorladung der Parteien am 5.Dezember 1816 wies es den Rekurs einstimmig ab und bestätigte das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich.⁹⁵²

Nach diesen allseitig ermüdenden Auseinandersetzungen versuchte Amtstatthalter Fischer, eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen Unterseen und Ringgenberg zu erreichen. In der Folge baten die beiden Gemeinden schliesslich die Obrigkeit, den Brief von 1569 ausser Kraft zu setzen und „diesen Misshelligkeiten durch eine freundliche Übereinkunft für ein und alle Mal ein Ziel zu setzen und so dadurch unter diesen benachbarten Gemeinden diejenige Freundschaft und nachbarliche Liebe wiederum herzustellen, die so lange gestört worden sei.“ Am 2.Christmonat 1817 wurde der unter ihnen geschlossene Vergleich in Bern verkündet und darin festgehalten, dass, obwohl der Freizugbrief am 9.März 1688 trotz „veränderter Zeitumstände und der kurz vorher eingeführten Bettelordnung“ bestätigt worden sei, jedoch mit der Modifikation, „dass keine Gemeinde der anderen Allmosenbedürftige zuschicken solle“. Die beiden Gemeinden hätten schliesslich eingesehen, dass jener Freizugsvertrag geeignet sei, in die weite Zukunft hinaus Stoff für unglückliche Prozesse zu liefern, sodass sich ihre Vertreter in einem Vergleich unter der Vermittlung von Amtstatthalter Johannes Fischer für seine Aufhebung geeinigt hätten, und zwar rückwirkend ab Anfang des Jahres 1811. Dabei wurde der Gemeinde Ringgenberg die Pflicht zum Liefern von Brückenbauholz erlassen, während dagegen Unterseen wegen der Aufhebung der Freizügigkeit noch eine Loskaufs- oder Entschädigungssumme von zehntausend Pfund oder dreitausend Kronen Bernwährung in barem Gelde an Ringgenberg bezahlen oder dafür annehmbare Schuldtitel ausstellen musste.⁹⁵³

An der Gemeindeversammlung in Ringgenberg vom 29.November 1817 wurde jedoch „gegen die Aufhebung der Freizügigkeit das Recht dargeschlagen“, doch Unterseen erhielt den Auftrag, nach obrigkeitlicher Sanktion in seinen Kosten „den Vertrag zu handhaben“. Dieser Vergleich vom 2.Dezember 1817 wurde am 6.März 1818 vom Berner Altschultheissen Friedrich von Mülinen in Kraft gesetzt. Anschliessend wurde die vereinbarte Loskaufsumme von 3000 Kronen von Unterseen in fünf Tranchen abbezahlt. Auf diese Weise wurde die einst von den beiden Gemeindeoberhäuptern im Jahre 1747 vereinbarte entschädigungslose Aufhebung der Freizügigkeit nachträglich doch noch rechtskräftig, aber im neu entstandenen politischen Umfeld war sie für „das revolutionäre Nest“ zu einer teuren Angelegenheit geworden.⁹⁵⁴ Die entstandenen Gerichtskosten belasteten die Bäuertergemeinde Unterseen über Jahre. Am 24.Januar 1824 fand eine Extra-Gemeindeversammlung zur Entgegennahme und Genehmigung der Prozessabrechnung mit Ringgenberg statt. Danach waren an die Totalkosten von 321 Kronen 10 Batzen in den Jahren 1812 bis 1822 im Ganzen zehn Abschlagszahlungen geleistet worden. Die letzte Rate mit 1015 Kronen wurde am 14.März 1831 ausbezahlt. Zum Abschluss feierten die streitenden Behördemitglieder das Ende des Handels und halbierten die Kosten für das köstliche Schlussmahl. „Bei der Freizügigkeitsaufhebung mit Ringgenberg hat Kirchmeyer Blatter auf dem Gasthaus an die Zeche bezahlt 6 Kronen 10 Batzen.“

⁹⁵¹ Prozedur Unterseen/Ringgenberg, Bürgergemeinearchiv Nr.236, Akte Nr.44 bis 56, pag.403-493

⁹⁵² Prozedur Unterseen/Ringgenberg, Bürgergemeinearchiv Nr.236, Appellationsgerichtsentscheid als Schlussbeilage zur Aktensammlung.

⁹⁵³ Prozedur Unterseen/Ringgenberg, Bürgergemeinearchiv Nr.236, Dokumentenheft Seite 4

⁹⁵⁴ Prozedur Unterseen/Ringgenberg, Bürgergemeinearchiv Nr.236, Dokumentenheft Seite 13



Abb. 80 –Vue d'Unterseen, um 1820, Gouache von Louis Bleuler (1792-1850)

Hintersassenrechte

In der Restaurationszeit galt der revolutionäre Grundsatz des gleichen Rechts für alle wieder nicht mehr. Das von der Gemeinde bezahlte Soldaten-Reisgeld wurde den Hintersassen gestrichen. Und sie mussten sich wiederum für die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht bewerben.

Den 23. Mertz 1815: Aus Anlass denen Reissgelttern, so denen Hintersässensöhnen ausgerichtet worden ist, der Anzug gemacht, dass weil ein Gesetz vorhanden, dass keine Reissgelter bezahlt werden sollen, so solle in Zukunft denen Söhnen von Hintersässen kein reissgelt mehr bezahlt werden, hingegen denen Gemeindsangehörigen solle es ferners sowohl auf denne Grentz- als aber wenn sie die Garnisonszeit in Bern bleiben müssen, zalt werden.

Den 28. Mertz 1816: Wegen dennen Hintersässen ist erkannt worden, dass eine Publication solle gemacht werden, dass sie sich vor der Gemeind stellen sollen und sich annehmen lassen, solle auch durch das Avisblatt publiziert werden.

Den 30. ten Wintermonath 1819. Ist von der Holzcommission vestgesetzt und verordnet worden, dass wenn ein Gemeindsmann einem Hintersäss sein Loss gibt, so solle solches zuhanden der Gemeind confisciert und der Bäuertmann, des solches verkauft, um 4 Fr. bestraft werden. Hingegen seye erlaubt, dass ein Bäuertmann dem anderen es in Halben könn zum arbeitsen geben. Auch solle alle Loss in dieser Wochen gehawen werden bey Verlust des Holtzes. ... Dass dieses bey aussgabe der Holtzloose der Gantzen Gemeind auf dem Kaufhause vorgelesen worden seye, bezeügt den 1. Christmonatz 1819 Peter Sterchi, Amtsnotar, Gemeindsschreiber.

Den 13. Aprill 1820: Die Hintersässen sollen von einer Geiss zahlen 2 Batzen 2 Kreuzer, und der Gemeindsmann 1 Batzen, so auch von Schafen.

Den 10. Aprill 1823: Dene ist wegen Annemmung von Hintersässen einhällig erkent, dass keiner in ein Haus, seye es in der Gemeind wo es wolle, aufgenommen werden, er seye dann von dennen Vorgesetzten als ein ehrlicher Mann angenommen und von dennenselben eine Karte vorweisen könne. Denne wär einen Hintersäss, ohne dass er

eine solche Karte aufweisen könnte, in eine Behausung einzüglen liesse, der soll ohne schonen mit 10 Fr. gebüsst werden.



Abb. 81 – *Vue du Harder depuis le chateau d'Unterseen, J.Canard, fecit 1819, Aquarell; gepflästerte Strasse und Naturboden auf dem Platz, Leine mit hängender Wäsche, vor den Häusern an der Oberen Gasse Holz- oder Scheiterbeigen, Häuser an der unteren Gasse mit weitausladenden Vordächern, durch Holzpfosten gestützt.*

Der erste Ehrenbürger

Es war der einst helvetisch gesinnte und zum regimentstreuen Amtsstatthalter aufgestiegene und bei den Unitariern unbeliebte Johannes Fischer aus Brienz. Er hatte nach der Rückkehr der Patrizier an die Macht in übertriebener Unterwürfigkeit eine Huldigungsadresse verfasst und sich „im Namen der ganzen Landschaft zu der treuesten Anhänglichkeit, Gehorsam und vollkommener Ergebenheit“ verpflichtet. Statthalter Dr. Blatter aus Unterseen und Statthalter und Notar Christian Seiler aus Bönigen hatten sich daraufhin geweigert, ihre Unterschrift auf diesen Brief zu setzen, was dann zu den Böldeliunruhen von 1814 mit dem „Stedtli“ als Aufrührzentrum führte. In den folgenden Jahren bemühte sich Johannes Fischer, die Wogen zu glätten und versuchte als Amtsstatthalter, in der damals allzu prozessfreudigen Zeit ausgleichend zu wirken. Seine Parteifreunde anerkannten dieses Bemühen und schlugen vor, ihm dafür das Unterseener Gemeindebauertrecht zu schenken.

Den 28.Mertz 1818: Auf einen gemachten Anzug, ob (man) nicht dem Herrn Grossrath und Amtsstatthalter Fischer aus nachbarlicher Liebe und Freundschaft das Gemeindebeurthrecht für ihne und seine Nachkommen schenken wolle, so ist auf gemachtes Mehr solches mit 56 Stimmen erkent worden. Bey dem gemachten Gegenmehr war keine einzige Stimme, so dass demselben ein förmlicher Bürgerbrief ausgefertigt werden soll.

Seine politischen Gegner stimmten nicht dagegen. Ob sie gleicher Meinung waren oder ob sie es nach den Strafurteilen nicht mehr wagten zu opponieren, bleibt offen. Jedenfalls war es eine Machtdemonstration der Konservativen. Am 4. Mai 1818 wurde die Ehrenurkunde überreicht, wobei der Beschenkte nach der Übernahme aller Rechte und Freiheiten und Vorteile als Bäuertgemeindegelobter geloben musste, sich auch den bestehenden Verordnungen und Vorschriften zu unterziehen wie jeder andere Gemeindegelobter.

Veränderungen

Das Ende der Moosdrittelgemeinde

Der Streit wegen den Sonderrechten der Stadtbürgerschaft forderte ein weiteres Opfer. Nachdem in den Jahren 1798 bis 1805 die Vertreter der Familien Michel, Hirni und Borter um ihre Gleichstellung innerhalb der Gemeinde gekämpft, aber nichts erreicht hatten, blieb das Verhältnis zwischen der privilegierten Stadtbürgerschaft und den im Dorf Interlaken wohnenden Mitgliedern der allgemeinen Bäuertgemeinde weiterhin gespannt.

In den Jahren 1816 – 1820 versuchte schon die nächste Generation die Gleichstellung der Dorfbürger mit den Stadtbürgern zu erreichen. Kaspar Michel und sein Bruder Jonathan Michel, Söhne jenes Kaspar Michel, der sich bereits beim ersten Anlauf erfolglos bemüht hatte, sowie Christian Huggler verlangten für die im Dorf ansässigen Bäuertleute die Mitberechtigung am Stadtbürgergut. Sie stritten „für sich und ihre in den Vollmachten genannten Mitbürger“ aus dem Dorf gegen die sich „Bürgergesellschaft von Unterseen“ nennenden Stadtleute. Die ‚Prozessakten Michel-Huggler‘ geben darüber Auskunft.

Nach den Interlakner Unruhen von 1814 hatten im Herbst 1815 in Thun und in Interlaken die Prozesse gegen die Anführer des Aufruhrs stattgefunden. Berater und zum Teil Verteidiger einzelner Angeklagter waren die Fürsprecher Schnell aus Burgdorf gewesen, die bei dieser Aufgabe die besonderen Verhältnisse zwischen dem Städtchen Unterseen und der Dorfschaft Interlaken kennen gelernt hatten. Am 5. März 1816 reichte Dr. K. Schnell „namens der Notifikanten Caspar Michel, Sohn für sich und Mithafte Johanthan Michel sowie Christen Huggler“ eine persönlich verfasste und ins Reine geschriebene „Kundmachung und Anfrage an die verschiedenen Ortsbürger zu Unterseen“ beim Oberamtmann in Interlaken ein. Sie wurde von Gerichtsweibel Christen Frutiger am 9. März 1816 dem Bürgerseckelmeister Abraham im Boden übergeben. Das Schreiben⁹⁵⁵ beginnt:

Die mit Stadtrechten begabte Gemeinde Unterseen, welche seit der neuen Formation der Ämter nun zum Oberamt Interlaken gehört, ist als solche mit mancherlei städtischen Vorrechten und Gerechtsamen ausgestattet. Sie besitzt den Zoll, das Umgeldt, Markt- und Standgelder, die Fleischschaal, das Pintenschenrecht u. a. m. . Sie ist ferner im Besitze eines abträglichen Berges, der Sevinenberg genannt, der ihr wegen geleisteter Dienste von der Obrigkeit geschenkt worden. ...

Mit Unterseen ist das anliegende Dorf Interlaken dergestalt verbunden, dass beide eine und dieselbe Bürgerschaft ausmachen, wie dann alle von der Stadtverwaltung Unterseen auszustellenden Heimatscheine der bürgerlichen Einwohnern von Interlaken so gestellt werden, dass dieselben ‚wahre Bürger von Unterseen‘ seyen. ... Beide Ortschaften haben überdies den Armen-, Kirchen- und Schul- und Bäuertseckel mit einander gemein. ...

Es war ein Zeitpunkt in der Geschichte der Revolution, wo man freilich Ursache genug hatte, offenbar als solche erkannte Gemeingüter, um sie gegen Angriffe mancher Art sicher zu stellen, als Güter von einem Partikularen-Verein darzustellen; allein zu dergleichen Fiktionen ist, Gott sei dank, kein Grund mehr vorhanden, und so soll jetzt jeder

⁹⁵⁵ Prozedur zwischen Jonathan-Kaspar Michel und Mithafte und der Bürgergesellschaft, Burgerarchiv Nr. 234

Versuch dieser Art zurückbleiben, und was anders gestaltet worden, in die Urgestalt wieder umwandelt werden. ...

Zu keinen Zeiten waren in unserem Lande Zölle, Marktgelder, Umgelder, Schaal- und Pintenrechte u.s.w. Güter von Partikularen, sie machten von jeher Zweige von Munizipalrechten aus. Die Anlass zur Schenkung des Sevinenberges zeigt, dass er keiner besonderen Familie, sondern der Gemeinde geschenkt worden, die sich um diese landesherrliche Wohltat verdient gemacht hat, die also auch unter keinerlei Vorwand davon verdrängt werden mag. ...

Abschliessend wurde angeregt, um einen durch den Ratsbeschluss vom 27.Mai 1805 bereits vorgespurten Zivilprozess zu vermeiden, einen Vergleich zu suchen. Es kam am 9.April 1816 zu einer „freundlichen Zusammenkunft“, die aber ergebnislos verlief, und anschliessend am 23.April zu einer friedensrichterlichen Audienz bei Oberamtmann Haller. Bei dieser bemängelten die burgerlichen Vertreter, man wisse von den Unterzeichnern der vorgelegten Vollmachten – gesamthaft waren es solche von über 20 Familien - dass etliche Familienväter selber gar nicht schreiben könnten. Da diese „Prokur“ nicht in gehöriger Ordnung sei und man daher auch nicht wissen könne, von wem und wie hoch die Ansprüche auf das Bürgergut seien, trete man auf keine Verhandlung ein. Nachdem der Oberamtmann vergeblich versucht hatte zu vermitteln, wurde der Prozess unvermeidlich.

Die sich nun „Burgergemeinde von Unterseen“ nennende Bürgergesellschaft legte am 2.Juli 1816 ihre von Fürsprech Kuhn formulierten Einwände gegen das Begehren dem Oberamtmann schriftlich vor. Bis zur Revolution hätte sich die gesamte Burgerschaft alljährlich in Gegenwart des jeweiligen Schultheissen versammelt, die abgelegten Rechnungen über das Bürgergut genehmigt und die Bürgerregister bereinigt und ergänzt. Aus diesem Register ergebe sich, welche Familien von Anfang an im Besitz des Stadtbürgerrechts gewesen und welche aufgenommen worden seien. Die Stadtburgerschaft habe das Bürgergut von jeher als ihr Privateigentum erworben und besessen, und zwar ganz unabhängig von der Bäuertgemeinde. Die ausschliessliche Verwaltung des Bürgerguts stamme von alten Zeiten her und sei von altersher unwidersprochen ausgeübt worden. Da die vorgebrachten Ansprüche bereits im Jahre 1805 beurteilt und an das Zivilgericht verwiesen worden seien, müsse dasselbe nun ein zweites Mal geschehen.

Dr.K.Schnells Antwort, verfasst in Burgdorf den 16.Juli 1816, stellte fest, dass die nun als „Burgergemeinde Unterseen“ bezeichnete Firma anfänglich unter dem Namen von „Besitzern eines Familienguts“ und dann unter einer zu Unterseen wohnenden „Bürgergesellschaft“ erschienen sei, was zeige, wie ängstlich man mit neuen Namen neue Sachen zu begründen versuche. Es gehe aber um die Untersuchung von Rechten der Bürger einer und derselben Gemeinde, woran die einen nur ihres temporären Wohnsitzes wegen nicht in vollem Masse partizipierten, um ein Gemeingut, das wie alle derlei Güter unter der obervormundschaftlichen Aufsicht der hohen Regierung liege, und womit nach freiem Belieben zu schalten und zu walten keinem der streitenden Teile zustehen könne. Der Streit sei staatsrechtlicher Art und sei rein administrativ zu behandeln.

Daraufhin entschied „Albrecht Haller, des souverainen Raths der Stadt und Republik Bern regierender Oberamtmann auf Interlaken“ am 20.Weinmonat 1816 die Streitfrage, „ob die Kläger Anteil an den Nutzungen und Gerechtigkeiten haben, und folglich die sich nennende Bürgergesellschaft von Unterseen mit ihren ausschliesslichen Ansprüchen auf dieselben als Familiengüter abgewiesen werden sollen? und vom administrativen Forum ab und an den Zivilrichter gewiesen werden sollen oder nicht?“ Der Oberamtmann befand:

1. Die Gemeinden, Munizipalitäten und Corporationen solcher Art, welche als öffentliche oder Staatsbehörden bestehen und anerkannt sind, ... könnten zweierlei Arten von Nutzungen und Gerechtigkeiten besitzen, die einen privatrechtlicher, die andern öffentlichrechtlicher Natur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Concession der Regierung. Zu letzteren gehören das Umgeld, das Kaufhaus, die Waag, die Standgelder, die Bussen, alles Einkünfte, die auf einem Zweig der Munizipalitätspolizei beruhen und folglich nach unserer Verfassung nicht an Privatpersonen entäussert werden dürfen und die folglich nicht das Eigentum gewisser Familien ausmachen können. Zum ersteren gehören der Schützenseckel und der Sevinenberg, obschon die ehemalige Regierung von Bern solchen der Gemeindeburgerschaft von Unterseen geschenkt hat. Der Zoll, die Fleischbank, die Pintenschenken sind zwar zum Teil von der ehemaligen Burgerschaft der Stadt Unterseen acquiriert worden, zum Teil von der Oberkeit concediert worden. Es sind Gerechtigkeiten, die ehemals auch von Privatpersonen besessen worden und zum Teil zur niederen Polizei gehörten. Das Reisgeld wurde von den Gemeinden errichtet. Über die Jahrgelder von Interlaken, die Einnahmen von den Stadtrechnungen, die Bürgerannehmungsgelder zu entscheiden, wäre voreilig; denn die Natur ihres Besitzes liegt eben im Streit.
2. Die Stadtgemeinde Unterseen bilde eine geschlossene Gemeinde, welche von der sogenannten Bäuertgemeinde von Unterseen verschieden sei. Diese habe ihren eigenen Seckel, ihr eigenes Kirchen- und Armengut, ihre eigene Verwaltung, welche die Heimatscheine ausstelle. In dieser befinde sich eine andere, engere Gemeinde, nämlich die Burgerschaft von Unterseen, die alle streitigen Nutzungen und Gerechtigkeiten acquiriert habe, ein eigenes Armengut besitze, in das die Einkaufsgelder fliessen. Von dieser Burgerschaft seien unter der Aufsicht eines jeweiligen Schultheissen von Unterseen eigene Rodel geführt worden, und die Söhne von Burgern haben sich jeweilen noch besonders annehmen lassen müssen.
3. Alle Rechte und Güter einer Gemeinde stünden unter der Obervormundschaftsaufsicht der Regierung. Die Parteien könnten darüber nicht nach freiem Belieben schalten und walten.
4. Es sei nur das burgerliche Verhältnis fraglich, ob das Bäurtbürgerrecht und das Stadtbürgerrecht das gleiche sei. Diese Frage gehöre vor den Administrationsrichter, weil die Burgerschaften einen Teil der Staatsadministration ausmachten.
5. Die streitigen Nutzungen könnten nicht einer Familie oder einer Privatgesellschaft von Familien angehören, sondern müssten einer Gemeinde, einer Staatscorporation angehören.

„In Umfassung aller dieser Betrachtungen“ erkannte der Oberamtmann:

1. Die Stadtgemeinde Unterseen solle in ihrer Einwendung gegen das Forum des Administrationsrichters abgewiesen sein.
2. Die Kosten des Incidents sollen der unterliegenden Partei auferlegt sein.

Das Urteil des Oberamtmanns von Interlaken zu Gunsten der Kläger und gegen die Bürgergesellschaft passte nicht in die politischen Zielsetzungen der Restaurationszeit. Es wurde von den Unterliegern sofort an die Oberinstanz weitergezogen. Dort entschieden „Schultheiss und Rath der Stadt und Republik Bern“ am 28. Mai 1817 ohne Zögern nach konservativem Muster. Sie schrieben:

Dass darauf wir, nach vorgegangener Untersuchung und von unserem Justizrath uns erstattetem Rapport zu Recht gesprochen und erkennt, es sey von bemelt unserm Oberamtmann unter obigem Dato in erster Instanz übel geurteilt, mithin von der Stadtgemeinde Unterseen wohl vor uns recurriert worden. Und sollen mithin die Kläger mit ihren Ansprüchen von der Administrationsbehörde ab- und an den Civilrichter gewiesen seyn. Die Kosten dieses Juridents haben wir zum Hauptgeschäft suspendiert.

Diese völlige Kehrtwende ohne irgend eine Begründung in der Gerichtsurkunde bestärkt die Annahme, dass es sich um ein politisch motiviertes Urteil gehandelt hat. Erst im Ausscheidungsvertrag von 1860 zwischen der Einwohnergemeinde und der

Burgergemeinde wurden die reklamierten Besitzesverhältnisse neu geregelt. Der Bericht zum Ausscheidungsvertrag hält dazu - zum Teil irrtümlich - fest:

In den Jahren 1816 - 1820 hatte die Stadtburgergemeinde einen Prozess gegen Jonathan Michel und Mithafte aus dem Dorf Interlaken zu bestehen, welche für die im Dorf angesessenen Bäurleute von Unterseen die Mitberechtigung am Stadtburgergute in Anspruch nahmen. Dieselben wurden jedoch sowohl in erster Instanz als vom Appellationsgericht durch Urteil vom 29. März 1820 mit ihren Klagen abgewiesen.

Richtigerweise: die Kläger hatten in erster Instanz Recht bekommen und den Handel erst vor dem Appellationsgericht in Bern verloren. Der Anführer im Kampf um einen gleichberechtigten Anteil am Stadtburgergut verlor später auch noch seinen eigenen Besitz. Am 1. Hornung 1844 war Jonathan Michel „vergeldstaget“ und seine Frau musste um ihr tägliches Brot kämpfen. Am 2. April 1849 wurde „der Susanna Michel geb. Gerber, Jonathans Ehefrau, zum Behufe der Erteilung eines Hausierpatentes von Zundhölzchen, ein Leumundszeugnis erteilt“.

Für das Dorf Interlaken war dieser Prozess von entscheidender Bedeutung. Seine Kosten leerten den Dorfseckel vollständig. Nachdem zu Anfang des Jahrhunderts durch die geleisteten Kriegsdienste auch das eigene Reisgeld aufgebraucht worden war, wurde die Dorfschaft gänzlich mittellos. In der Folge verschwand die einst „Ein-Drittel- oder Moosgemeinde“ genannte Dorfschaft Interlaken, die zusammen mit den Zwei-Dritteln gewichteten Stadtbäuertgemeinde die ganze Bäuert- und Kirchengemeinde Unterseen gebildet hatte.

Liegenschaften

Die Vordemwaldweiden

Die Vordemwaldweiden waren einst Klosterbesitz gewesen, gehörten seit der Reformation dem Staat Bern und waren zum Teil vom Unterseener Schultheissen genutzt worden. Sie wurden nun vom Interlakner Oberamtmann verwaltet. Die Gebäude befanden sich zur Restaurationszeit in so schlechtem Zustand, dass sie ohne beträchtliche Verbesserungen nicht mehr länger benutzt werden konnten. Deshalb bewilligte MrhghH. Baucommission in Bern am 27. Juni 1822 die nötigen Reparaturen⁹⁵⁶. Das dazu notwendige Holz wurde im dahinter liegenden Bannwald der Gemeinde geschlagen, „da der hohe Staat in dasiger Gegend keine Waldungen besitzt“. Für die Gebäude in den drei unteren Vorwald-Weiden wurden nachträglich ebenfalls Reparationen nötig und am 23. September des gleichen Jahres bewilligt.⁹⁵⁷ „Für die oberste Weyde ist die Erbauung einer neuen Scheuer mit doppelter Stallung in Mauerwerk und Schindeldach, am Platz der alten Gebäude, die abgebrochen werden sollen, bewilligt“. Das nötige Bauholz wurde auch in den Unterseener Gemeinewäldern geschlagen. Das Entgegenkommen der Gemeinde bei den Reparationen lohnte sich, wie einer „Adresse“⁹⁵⁸ des Staates an den Oberamtmann in Interlaken vom 17. Oktober 1824 zu entnehmen ist.

Die Gemeinde Unterseen besass oberhalb der Vorwald-Weiden beträchtliche Waldungen, welche sie über ein Holzschleifrecht durch die Weiden nutzte. Sie ersuchte um die Erlaubnis zur Anlage eines Weges durch die obrigkeitlichen Weiden, der mit Schlitten befahren werden könnte, um so auch das Abholz abtransportieren zu können. Der Obrigkeit stimmte nach einer „Copie des Schreibens des Hohen Finanzrates vom 17. Oktober 1824“ dem Bau eines Holz- und Schlittwegs⁹⁵⁹ zu, im

⁹⁵⁶ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seite 113a

⁹⁵⁷ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 113a - 113b

⁹⁵⁸ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 113b - 114a

⁹⁵⁹ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 125a - 126a

Sinne einer Gegenleistung für die Erlaubnis zum Holzschlagen für den Scheunenbau, „da die Gemeinde Unterseen bis jetzt immer mit Bereitwilligkeit zu den Reparationen an den Gebäuden auf den Vorwaldweiden das nötige Holz aus ihren Waldungen bewilligt habe.“

Nach einem „Auszug aus dem Marchverbal über die hochoberkeitlichen vier Vorwaldweiden in der Stadtgemeinde Unterseen im Oberamt Interlaken, verbalisiert Augst 1825“⁹⁶⁰ waren „wegen gänzlichem Mangel von richtigen Marchen der zu den Schlossdomains von Interlaken gehörenden vier aneinander gelegenen sogenannten Vorwaldweiden in dem Stadtgemeindebezirk von Unterseen mit den anstossenden Partikularen zum Öfteren Streitigkeiten entstanden.“ Die Vermarchung wurde obrigkeitlich angeordnet, um sich für alle Zukunft durch sichere Marchen gegen jeden Eingriff in das Staatsgut zu schützen. Nach einer erklärenden „A. Einleitung“ wurde über bestehende Rechte festgehalten:

B. An Wegsammen.

Durch die vier Weyden führt der Länge nach ein geübter Kühweg, denne über die Besitzer der sogenannten Höllweidleni, durch die beyden ersten Weyden, das Zu- und Vonfahrtsrecht.

Zufolge eines Schreibens des Hohen Finanzrahts vom 17.ten 8.bris 1823 ist der Statt Unterseen bewilliget, für die Abführung von Holz und Abholz aus ihren ob den Vorwaldweyden besitzenden Wäldern am Harder, so viel möglich durch den Wald, und dann auch eine Strecke durch die Weyden, einen Holzweg zu bahnen, welcher mit Schlitten befahren werden könne, alles jedoch unter dem Beding, dass sich die Gemeinde hinsichtlich des angesprochenen Holzschleifrechts genüchlich ausweise.

C. An Holtzschleif-Recht

Die Stadtgemeinde Unterseen hat bis dahin das Recht ausgeübt, von den ob den Vorwaldweiden besitzenden Waldungen gewisse Schleife das Holtz durch durch besagte Weiden hinab in den Lombach zu bringen. Dieses Recht beruht auf uralter Übung und von sonst nicht anders wo als durch die obrigkeitlichen Weiden ausgeübt werden.

D. An Gertschmeiss-Recht

Über den eigentlichen Begriff dieses Rechts ist man getheilter Meinung, und es sind darüber in Prozessakten verschiedene Behauptungen aufgestellt worden. Im Oberamt Interlaken kommt man zimlich darin überein, dass alles junge Holtz, so sich zunächst der präsumtiven Marche befindet, und welches mit einem Gertel (Handinstrument, so mit einer Hand geführt wird), weggehauen werden kann, von den Anstössern angesprochen wird. So bald aber die Marchen durch Fixpunkte bestimbt worden, so fällt dieses Recht weg, was denn auch hier der Fall ist.

Die Marchbeschreibung enthält verschiedene Ortsbezeichnungen, wie

die erste Schultheissen-Weid,
die zweite Schultheissen-Weid oder Faltschbrunnen-Weid,
die dritte oder obere Schultheissen-Weid,
die vierte und oberste Weid,
der Hasslauwi-Schleiff, der Lugenwald, der Höllboden.

Zur Vermarchung wurden 41 Steine mit eingehauenen Kreuzen als gekennzeichnete Marchpunkte gesetzt. Die Arbeit wurde im Beisein von Vetretern der Stadt Unterseen und Zeugen aus dem Gericht Interlaken vom 8. bis 12.August 1826 ausgeführt und am 13.August 1826 notariell beglaubigt. Dieses neue erstellte March-

⁹⁶⁰ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 117a - 125a

verbal über die hochoberkeitlichen vier Vorwald-Weiden⁹⁶¹ sollte die Streitigkeiten verhindern helfen, die bei verschiedenen Anlässen entstanden waren.

Der Wald unter den Luegiböden

Ein ins Dokumentenbuch eingetragenes „March-Verbal über den Wald unter den Luegiböden“⁹⁶² berichtet von einem anderen Streit, und zwar zwischen den Waldarbeitern aus Unterseen und denjenigen aus der Habkernbäuert Schwendi:

Nachdem bey sich ereignendem Holzhau in dem unter den sogenannten Luegiböden befindlichen Wald zu wiederholten Malen zwischen den Gemeinden Unterseen an einem und der Bäurt Schwendi in Habkeren am andern Theil Streit und Uneinigkeit entstanden, welcher Streit nach einichen daherigen Auftritten endlich darin bestuhnd, dass wegen der allzuweit entfernten daherigen alten Marchziehle nicht leicht zu erkennen war, in welchem Theil der beydstreigen alldortigen Waldung ein etwanniger Holzhau Platz gefunden haben möchte, als haben auf heute, den 16.ten Maymonat 1831 von beyden Seithen sich Ausgeschossene auf Ort und Stelle begeben und diese Marche des näheren bestimmt, wie hienach folgen wird.

Von der Gemeinde Unterseen waren alt Statthalter und Obmann Johann Jakob Blatter, Notar und drei weitere Vertreter anwesend; von der Bäuert Schwendi erschienen alt Gerichtssäss Christen Blatter, im Tschienen, mit sechs weitem Ausgeschossenen. Unterseen stütze sich auf den neuen Einungsbrief von 1774, der die Marche „von dem Spissbach hinauf gegen oder bis an den Luegibrunnen“ festlege, die Vertreter von Schwendi beriefen sich auf einen „hinter der Bäuert Schwendi liegenden Spruchbrief über früher daselbst entstandene Streitigkeiten vom 15.Jenner 1602“, der die gegenseitige Marche deutlicher benenne, wobei

der Spissbach da verstanden werden solle, wo der Lombach und der Traubach sich miteinander vereinigen. Um nun von diesem so weit von dem Luegibrunnen entfernten Marchpunkt nähere Bestimmungen zu treffen und dadurch für die Zukunft allen daörtigen Streitigkeiten vorzubeugen, ward von der jenseitigen sonnseits gelegenen Höhe her die gerade Linie gegen den Luegibrunnen möglichst ausgemittelt.

Man einigte sich, legte für alle Zukunft durch acht mit Kreuzen versehenen Marchsteinen den Verlauf der Marche genauer fest und verzichtete beiderseits auf Ansprüche auf der Gegenseite der March. Dem Dokument über die am 16.Mai 1831 an Ort und Stelle getroffenen Abmachungen wurde am 12.August 1831 eine zusätzliche Vereinbarung angefügt.

Mit weiteren sechs Marchsteinen wurde auch der anschliessende, ebenfalls umstrittene Verlauf der Marche vom Luegiboden aus „bis jenseits dem Ritt“ bestimmt. Das Verbal wurde im Luegiboden fertiggeschrieben und von den fünf für die zweite Verhandlungsrunde Ausgeschossenen auch dort unterzeichnet.

⁹⁶¹ Urbar über die Marchverbalien der Burgergemeinde Unterseen N.I Seite 44

⁹⁶² Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 127a - 129a



Abb. 82 – Der Aarefall in Unterseen mit dem Titel: View near Thun, von der Schaalbrücke aus gesehen, Kupferstich von G.Prestel



Abbildung 83 – Der Aarefall in Unterseen, nach Prestel von Ackermann in London 1821 seitenverkehrt gedruckt



*Abb. 84 – Stadthausplatz, mit Haustieren belebt;
Zeichnung in einem englischen Reiseführer*

Verkehr

Eine Thunerseeestrasse

Die Gemeinden Aarmühle, Matten, Wilderswil und Bönigen wünschten den Bau einer linksufrigen Thunerseeestrasse über Därligen nach Spiez, Unterseen dagegen eine solche rechtsseitig über Sundlauenen gegen die Beatenbucht. Beide Parteien erklärten sich bereit, für ihre favorisierten Strassen eine hohe Anzahl freiwilliger Tagwerke zu leisten.

Den 4.Brachmonath 1819: Ist zur Frage gekommen, ob die hiesige Gemeind nicht auch, wenn eine Strass sonnenhalb dem Thunersee erkent wurde, ein gewüsses Quantum Tagwercke angeboten werden sollte, weill von der Landschaft Interlacken oder dennen Gemeinden Matten und Aarmühli, Wilderswihl und Bönigen auch 4000 Tagwerck anerbotten, wenn sie schattenhalb dem See gemacht werde.

Hierauf hat die Gemeind einhällig erkent, würde die Strass sonnenhalb gemacht, werden, so wolle mann ine während der Zeit, wo diese Arbeit dauern wird, fünftausend Tagwerck offerieren.

Der Staat entschied sich für die schattseitige Lösung. Am 25. Wintermonat 1825 fand mit oberamtlicher Bewilligung in Unterseen eine Extra-Gemeinde statt. Darüber wurde protokolliert:

Ist erstens zur Frag kommen, weill eine Strass von Spietz hinten aussen über Spietz und über Wyssenauw nach Unterseen gemacht werden solle, ob nun die Gemeinde Unterseen nicht auch wie andere Gemeinden eintreten wolle. Darüber ist ein Mehr gemacht worden, ob man auch eintreten wolle oder nicht. Ist mit einem Mehr von 51 Stimmen gegen 1 Stimm erkent worden, auch einzutreten.

Ist mit 53 stimmen erkent, 3000 Tagwerck zu leisten und die Allmendt, worüber diese Strass zum Theill geführt werden muss, ohnentgeltlich darzugeben, jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Strass von der Buchen hinweg hinten auf nicht erweitert und derselben keine andere Richtung gegeben und verbessert werde zu keinen Zeiten.

Unterseen stimmte zu, verlangte aber, dass die Därligstrasse „von der Buchen hinweg“, wo am obern Thunerseeende auch Schiffe zu landen pflegten, nicht etwa der Heimwehfluh entlang nach Aarmühle, sondern in der bisherigen Richtung gegen das Städtchen hin geführt werde. Darauf folgte der Entscheid zum Bau der heutigen Weissenaustrasse.

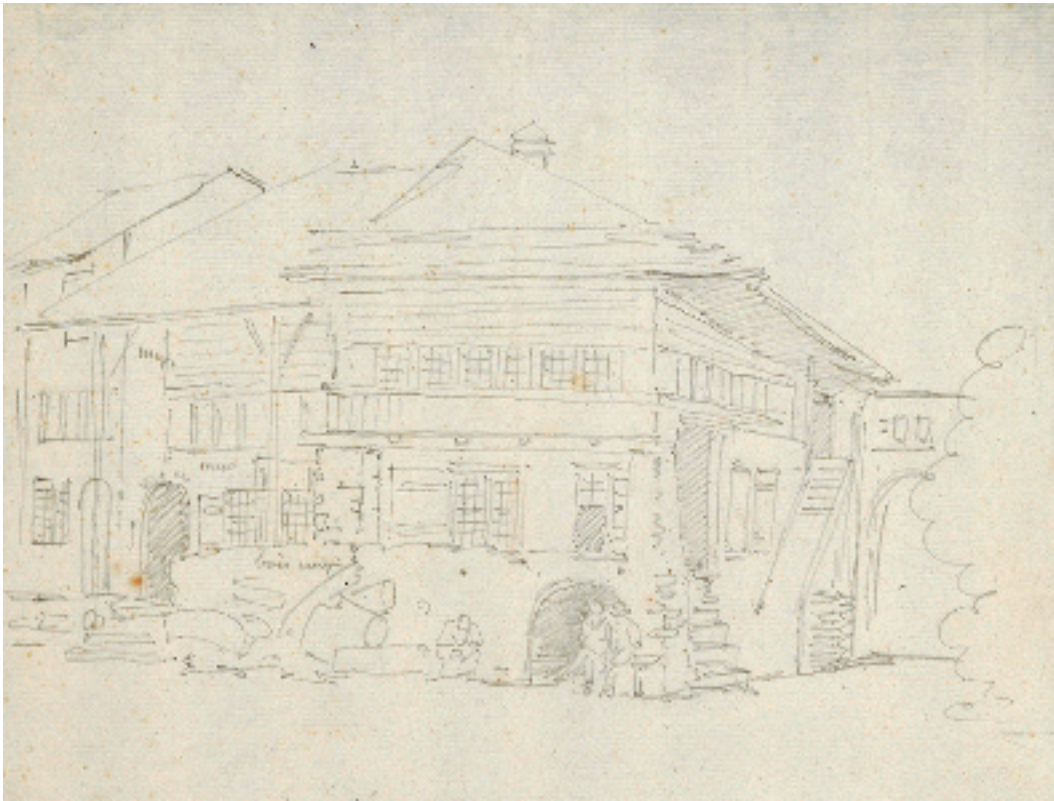
Die Habkernstrasse

Wer aus dem Städtchen hinaus nach Habkern gehen wollte, benutzte einst das enge Habkerngässchen, das durch ein schmales und hohes Tor und über eine Brücke auf die Nordseite des Grabens führte, begab sich hernach auf der Route der heutigen Beatenbergstrasse nach St.Niklausen, überquerte den Lombach und erreichte dort die am Ausgang des Habkerntales sonnseitig gelegene Birmse.

Die alte, steile Verbindung über Birmse, Holenösch und Bort nach Habkern genügte nicht mehr.⁹⁶³ Oberamtman Steiger berichtete am 27.Juni 1823 nach Bern: „Die Strasse ist im Winter gefährlich, im Sommer selbst bei trockener Witterung für jeden andern als die Bewohner dieses Tales, die von Jugend auf an diese Strasse gewohnt sind, fast unbrauchbar.“⁹⁶⁴ Vorgeschlagen wurde nach einem Augenschein eines Ausschusses des Kleinen Rates eine Strasse von 14 Fuss Breite (4,2 m) mit gleichförmiger Steigung. Auch die Unterseener Gemeindeversammlung hatte sich damit zu beschäftigen.

⁹⁶³ Interlakner Ämterbücher, Band 4 Seiten 356-364

⁹⁶⁴ Flück Ueli, Die Habkernstrasse – ein kostspieliges Sorgenkind, UTB-Jahrbuch 2006 Seiten 50 f



*Abb. 85 – Eckhaus an der Kreuzgasse (Heidenhaus), mit Stadttor im Habkerngässli;
Bleistiftskizze von Jean Antoine Linck (1766-1843)*

Den 7. Brachmonath 1827: Ist eine Vorstellung von der Thalschaft Habckern wegen der Strass abgelesen worden, worüber ist erkent: 1. eine Commission niederzusetzen und eine Gegenvorstellung zu machen und dann der Gemeinde wieder vorzutragen.

Den 18. Brachmonath 1827: Ist auf dem Kaufhause eine Extragmeind gehalten worden. Wegen der Habkernstrass ist der anbefohlene Project-Vorstellung an die hohe Regierung abgelesen worden, und ist einhällig als guth erkent, und solle also angefertigt und der hohen Regierung eingegeben werden.

Die Regierung entschied, die neue Strasse schattseits dem Harder entlang zu bauen und setzte dafür Sträflinge ein. Die Gemeinde beschloss am 27. Juni 1827 auch hier, beim Bau bis zur Einmündung des Bühlbachs mitzuhelfen.

Den 7. Oktober 1827 ward die Gemeinde Unterseen Abends 6 Uhr extra versammelt und über die von den Schallenhäuser-Züchtlingen bereits zur Errichtung angefangene neue Strasse nach Habkern Schattseite zu erkennen, was die Gemeinde Unterseen sowohl bey deren Neubau als zu deren nachheriger Unterhaltung beytragen wolle. Die nicht zahlreich versammelte Gemeinde hat ... mit Mehrheit von 2 Stimmen erkent: Die Gemeinde Unterseen, welche ohnehin als ein geringes Publicum mit ausserordentlichen Beschwerden belästiget sich befinde, daran andere Gemeinden weniger aufzuzahlen haben, will bis da der vorder Bühlbach in den Lombach fällt, mit Hilfe der Schallenhäuser-Züchtlingen neu bauen helfen und die Erhaltung von Unterseen bis dahin in Zukunft übernehmen, obgleich diese Strasse besonders nach den ersten Jahren hauptsächlich für Habkern einzig dienlich sey, und der Gemeinde Unterseen im Verhältnis der Unterhaltungsbeschwerd von geringem Nutzen seyn werde, besonders auch, da der der Gemeinde bewilligte Holzweg allbereits grossen Theils höher angelegt sich befinde.

Da der schon vorhandene Holzerweg ohnehin von der Gemeinde Unterseen zu unterhalten war, weigerte sie sich am 10. April 1828 vorerst, den Unterhalt für das parallele Teilstück der neuen Verbindungsstrasse nach Habkern zu übernehmen.

Doch schliesslich musste sie einlenken und verteilte die neue Last nach der Zahl der Haushaltungen und der Feuerstätten auf die Bewohner⁹⁶⁵.

Den 27. Brachmonath 1828: Weill die Gemeind die Erkantnuss gemacht, dass man die Strasse bis zum Bühlbach wolle machen helfen und erhalten, also solle solche Strasse durch die Haushaltungen und Feürstett, so in der Gemeinde wohnen, gemacht werden. Donstags, den 17. July 1828 ist bey dem Schulhause, wo die Holzlösser herausgegeben worden, mit Mehrheit erkennt, dass man den Aufseher Bichsel bey der Habkernstrass ersuchen soll, wenn nicht guthe Arbeiter mit gutem Werckzeug versehen kommen, er solche für diesen Tag zurückschicke.

Gegen die neue Gemeindelast entstand Widerstand, weshalb die Regierung für Unterseen ein besonderes Reglement über den Strassenunterhalt erliess.⁹⁶⁶

Bauliches

Eine Schaalkonzession für Aarmühle

Als im Jahre 1829 in der Dorfschaft Aarmühle eine Schaalkonzession publiziert wurde, widersetzte sich die Stadtbürgerschaft Unterseen diesem Vorhaben mit den altgewohnten Argumenten⁹⁶⁷. Sie berief sich auf die bei der Eroberung Unterseens durch Bern im Jahr 1386 beidseitig anerkannten und beschworenen Freiheiten und Gerechtigkeiten⁹⁶⁸ und verlangte, vor ungesetzlicher Konkurrenz geschützt zu werden.

Obleich die Zeitumstände wegen der vielen Reisenden und dem Aufenthalt von Herrschaften zu Interlaken und Aarmühle wesentlich geändert haben, ist kein vernünftiger Grund denkbar, ... dass auf Kosten der Bürgerschaft von Unterseen die Dorfschaft Aarmühle mit einer Schalkonzession versehen und begünstigt werden sollte.

Das Oberamt Interlaken habe zudem 1826 die Bürgerschaft von Unterseen ermuntert, ihre vorherige Stadtschaal möglichst nahe gegen Aarmühle an die sogenannte Spielmatte zu verlegen und ein sehr kostspieliges Gebäude mit zwei Bänken ausführen zu lassen. Für eine dritte Schaalbank sei aber kein Bedürfnis vorhanden. Und man müsste auch besser Acht geben auf diejenigen, welche vorgeblich auf Bestellung hin den Gasthäusern Fleisch in Hutten und Körben zutragen. Gestützt auf die vorangemerkten Titel und Rechte hoffe die Stadtgemeinde Unterseen, es werde die benachbarte Dorfschaft Aarmühle mit ihrer ganz unbegründet angebehrten Schaalkonzession abgewiesen werden.

Das sich Berufen auf aus dem Mittelalter stammende Sonderrechte nützte in diesen letzten Jahren der Restaurationszeit nicht mehr. Die Konzession wurde erteilt.

⁹⁶⁵ Ämterbücher Interlaken Band 5 Seite 70 - Unterseen-Habkern / Beitragspflicht

⁹⁶⁶ Ämterbücher Interlaken Band 5 Seiten 177, 200 betreffend Unterseen – Strassenunterhalt, Reglement und Opposition

⁹⁶⁷ Ämterbücher Interlaken, Nr.5 Seite 1

⁹⁶⁸ Alte Freiheiten, aufgelistet seit 1386, Ämterbücher Interlaken, Band 5 Seite 1



Abb. 86 –
 „Unterseen,
 looking towards
 the Bridge“,
 Zeichner
 unbekannt

Marktgasse
 Interlaken,
 gegen die
 Hohe Brücke
 gesehen.



Abb. 87 –
 „Entrée
 d'Unterseen“,
 Zeichner
 unbekannt

Die Marktgasse
 Interlaken,
 vom Aarmühle-
 brücklein aus

Entrée d'Unterseen.



*Abb. 88 – Marktgasse südwärts mit dem Kopfende des Aarmühlebrückleins
Franz Niklaus König zugeschrieben*



*Abb. 89 – Schaalbrücke
mit scheunenartigem
Torvorbau;
rechts anschliessend
ein Eckbau des Stadt-
gevierts (Aarburg?),
gezeichnet von
Heinrich Füessli*

*Abb. 90 – Kreuzgasse,
mit dem Eingang zum
Habkerngässli,
Zeichnung aus einem
französischen Reiseführer*



Abb. 91 –
“Heidenhaus”,
aus einem
englischen
Reiseführer



Abb. 92 –
Kreuzgasse
Unterseen vom
Stadthaus aus
gesehen,
Zeichner
unbekannt

Rechts das
grosse Hals-
stuedgebäude,
dem Heiden-
haus gegen-
über.

Die Torisgänge verschwinden

Unter den Häusern der Unteren Gasse führten im Mittelalter tunnelförmige Durchgänge, die sogenannten Torisgänge, hindurch. Sie gewährten der Bevölkerung einen direkten Zugang an die Aare zum Wasser holen und vereinfachten das Tränken von Vieh, welches innerhalb der Stadtmauern gehalten wurde. Nach der Einrichtung eines Schlossbrunnens mit Wasserzuleitung im Jahre 1774 und eines Sodbrunnens auf der östlichen Hälfte des Stadthausplatzes im Jahre 1807 verloren die Torisgänge an Bedeutung. Der einst von ihnen beschlagene Raum wurde zu Kellern umgebaut. Eine am 25. August 1830 in zwei gleichlautenden Doppeln ausgefertigte Übereinkunft und Revers zwischen der Stadtverwaltung Unterseen und alt Siechenvogt Hanns Imboden und seinem Tochtermann Johannes Müller, Spendvogt und Gerichtssass⁹⁶⁹ betrifft diese Entwicklung und lautet:

1. Da die Burgerschaft von Unterseen seiner Zeit beschlossen hat, dass bey neuen Bauten an der sogenannten Untergass daselbst die sehr unzweckmässige Durchgangs-Laube gegen das Städtchen verbaut werden solle, damit ordentliche Häuser ohne Vernichtung von Kellern erbaut werden können, so hat nun auch bey der vornehmenden grossen Baut des neuen Hauses der beyden Imboden und Müller übereingekommenermassen die Verbauung des finsternen Durchgangs unter den Häusern gegen die Aare Platz.
2. Dagegen sollen der Imboden und Müller von da hinweg, wo die Mauer des Hauptgebäudes nun gesetzt worden, bis zur Aare freyen und ungehinderten Durchgang und Durchfahrt für jedermann offen lassen, und es soll zu keinen Zeiten jemand berechtigt seyn, durch etwas den freyen und durch die Wegräumung der bisherigen Schweineställe, Ofenhaus etc. nun offenen Platz und Durchgang gegen die Aare auf irgend eine Art zu hemmen unter Verzichtleistung aller allfälligen, auch später (bei nicht hinlänglicher Polizeyaufsicht) eintreten mögenden Verjährungsrechten.
3. Da dann sowohl Dach als anbringende Lauben an dem Gebäude gegen der Aare auf den nun immer offen bleiben sollenden Platz hervorzustehen kommen, so wird dieses nur mit dem heiteren Beding gestattet, und von den Imboden und Müller für sie und ihre Nachbesitzer angenommen, dass immer die Hauptmauer des Hauses gegen die Aare die Gränze des für die Stadt zum Durchgang offenen Platzes ausmachen soll, und dass keineswegs jemals das Hausdach oder irgend eine Laube des Hauses ein Eigenthumsrecht darunter begründen kann, und dass daher der Durchgang immer bis an die Hauptmauer gänzlich frey seyn und der Burgerschaft eigenthümlich zugehören soll.

Diese Übereinkunft und Revers soll beydeseitig unterschrieben und in das Gewahrsamebuch der Stadt Unterseen eingeschrieben werden.

Die Schweineställe, ein Ofenhaus und aller Unrat mussten weggeräumt werden. Der Durchgang sollte ungehindert und für jedermann erhalten bleiben. Selbst unzulängliche Baupolizeiaufsicht wurde für alle Zeiten wegbedungen. Das Dokument wurde als eines der letzten Aktenstücke in das aus der Schultheissenzeit stammende Manual der Stadtbürgerschaft eingetragen und bezeugt damit die Wichtigkeit, die man damals dem freien Zutritt der ganzen Bevölkerung zum Aareufer beimass. Die Entwicklung war aber nicht aufzuhalten. Obwohl die Einwohnergemeinde am 17. Juni 1850 „wegen Verbauung von öffentlichen Durchgängen unter den Häusern durch, von Seite der Abraham Imboden, Negotiant und Heinrich Imboden, Nagelschmied“ erneut beschloss:

Nachdem bereits von Seite des Einwohnergemeinderates gegen die Verbauung dieser Durchgänge Opposition eingereicht und dessen ungeacht diese Durchgänge verbaut worden sind, wurde auf gestellten Antrag hin beschlossen, einen Augenschein zu veranstalten.

⁹⁶⁹ Manual der Stadtbürgerschaft von Unterseen über Dokumente, Seiten 126a - 126b

Die Besichtigung durch die Versammlungsteilnehmer hatte keine weiteren Folgen. Trotz des spontanen Widerstandes der Gemeindeversammlung verschwanden die Torisgänge in der nachfolgenden Zeit, auch wenn die Bevölkerung sich dagegen wehrte. Eduard Ritter, geb. 1873, berichtet in seinen Jugenderinnerungen⁹⁷⁰ noch von drei Torisgängen, die einst zur Aare führten, einer vom Habkerngässli aus und zwei von der unteren Gasse aus. An der Aare selber wurde der Zugang zum Wasser durch Treppen erleichtert.

Eine späte Spur in den Gemeinderatsprotokollen findet sich am 5. Februar 1910. „Frau Götz-Gimmel wünscht von der Gemeinde, den Torisgang zu kaufen, um Keller zu bauen.“ Gemeinderat Egger erhielt den Auftrag, „bei den Nachbarn Erkundigungen einzuziehen, ob man den Verkauf machen könne. Bis dahin wird die Angelegenheit verschoben“.

Der letzte Torisgang gehörte der Gemeinde, wurde aber nicht mehr in ein zu dieser Zeit erstelltes Verzeichnis der öffentlichen Wege aufgenommen. Er wurde auch nicht mehr benutzt und deshalb privat Interessierten verkauft.



Abb. 93 – Unterseen um 1843, untere Gasse zwischen Halsstuedgebäude und Schloss; Lithographie coloriert, von George Barnard (1807-1890) London, mit englischem Text:

„Ein richtiges Schweizerdorf, ausser dem Schloss am Markt- und Rathausplatz aus Holzhäusern, viele von ihnen braun vom Alter von 2 Jahrhunderten, enthält ungefähr 1000 Einwohner.“

⁹⁷⁰ Ritter Eduard, Jugenderinnerungen 2. Teil



Abb. 94 –
Untere Gasse, Haus
der Familie Imboden,
um 1890

Torisgang und
Dömer (Stützen des
Vordaches aus Holz).



Abb. 95 – Unter den
Häusern, mit Torisau-
sgang ((Gewölbe)
zu einer Aaretreppe
führend, Foto um 1890

Das Halsstuedgebäude

Zur Zeit des aufkommenden Fremdenverkehrs benutzten alle vom Thunersee herkommenden Fuhrwerke und Kutschen die durch das Stadttor von Unterseen führende Hauptstrasse. Diese bog nach dem Passieren des Kaufhauses scharf rechtwinklig

ab und erreichte durch die enge Kreuzgasse als erstes die Schaalbrücke und führte dann weiter durch die Spielmatte über die Hohe Brücke nach Aarmühle. Als Eckhaus der aareseitigen Häuserzeile, der Häuser der unteren Gasse, stand das sogenannte Halsstuedgebäude. Ein Holzpfeiler an der Kreuzgassecke unterstützte die vorgezogene Laube und behinderte einerseits den Fahrverkehr, sicherte aber andererseits für die Fussgänger einen schmalen Durchgang.

Ob die Bezeichnung Halsstued davon herrührt, dass die in der Hausecke unterstellte „Stued“ sich nach oben halsartig verjüngte, oder ob das Haus so benannt wurde, weil es an der zur Schaalbrücke führenden Strasse stand und diese dort wie bei einer Flasche zu einem engen Strassenhals werden liess? Oder ob an diesem Pfosten einst ein Halseisen angebracht war, mit dem die Sünder gefesselt und an den Pranger gestellt wurden und man den Halseisenstued später zum Halsstued vereinfachte? In seinen Jugenderinnerungen berichtet jedoch Eduard Ritter (geb. 1873), dass das Halseisen, mit dem einst „an Markttagen Verbrecher aller Art“ festgehalten wurden, damals „einige Meter daneben“ noch angebracht war.



Abb. 96 – Das Halsstuedgebäude, an der Kreuzung Untere Gasse-Habkerngässli und Kreuzgasse-Kirchgasse; Aquarell, Franz Niklaus König zugeschrieben

Im Halsstuedgebäude wohnte einst „Jakob Michel, der jüngere“, einer der von Johann Rudolf Wyss in seiner 1816 verfassten „Reise in das Berner-Oberland“ empfohlenen, „durch mannigfaches Lob bewährten, dienstfertigen und billigen Männer“, welche als Fremdenführer die hohen Gäste auf dem berühmten „Oberlandchehr“⁹⁷¹

⁹⁷¹ Wyss Johann Rudolf, Reise in das Berner-Oberland, erste Hälfte, Seite 113

nach Lauterbrunnen, über die beiden Scheideggen ins Hasli und zurück über Brienz begleiteten. - Die Gemeindebehörden drängten auf eine Ausweitung des Strassenraumes. Der Gemeinderat beschloss am 11. April 1839

auf ein vom Hufschmied Johannes Stähli zu Matten als Besitzer des sogenannten Halsstuedgebäudes an der Kreuzgassen zu Unterseen an den Gemeinderat gestelltes Begehren, dass, da er vorhabend sei, laut vorgelegtem Plan das Gebäude frisch zu unterbauen und zu reparieren, wogegen nach früherer Beredung und Übereinkunft die daselbst angehängte Laube zur Erweiterung der Strasse abgebrochen und die Strasse bedeutend verbreitert werden kann, und diese Veränderung auch im allgemeinen Ortsinteresse liege, dass ihm von Seiten der Gemeinde an diese vorzunehmenden Bauten und Veränderungen als einige Entschädnis wegen der Laube und daheriger Erweiterung beigetragen und geleistet werden möchte, in Berücksichtigung der Strassenlokalität und dass damit auch das Gebäude selbst verschönert und die Strasse nun angemessene Erweiterung erhalte, dem Eigentümer Stähli zu erklären, dass die Gemeinde bereit ist, auf der Morgenseite dieses Gebäudes gegen die Strasse das Fundament und die Mauern, soweit die Strassenhöhe reicht, mit ihm gemeinschaftlich darzubauen und aufzuführen ... und ihm auch förmlich das Recht einzuräumen, von dem gemeinen Durchgang auf der Morgen- und Mittagseite den erforderlichen Platz zum Fundament nach dem Plan unentgeltlich zu überbauen.

Doch das kantonale Baudepartement machte dagegen Einsprache. Am 28. August 1839 wurde protokolliert, der Herr Regierungsstatthalter sei schriftlich aufzufordern,

die ihm vom Baudepartement übertragene gütliche Ausmittlung allsogleich zu erledigen, damit die Strassenverbreiterung ausgeführt und dass Stähli mit seinem angefangenen Reparationsbau nicht lange gehemmt werde.

Man einigte sich. Die Laube im ersten Stock wurde nicht abgebrochen und der öffentliche Durchgang darunter wurde zum Haus geschlagen. Die Gemeinde übernahm die Hälfte der Anpassungskosten und schob am 16. November 1840 die entsprechende Rechnung der Bürgerkorporation zu.

Über den von Johann Stähli, Schmied, eingegebenen Conten von £.61.2 wegen gemachten Arbeiten bei seinem Halsstuedgebäude, wegen Auffüllung des alten Wegs unter der Laube und Aufziehung der dasigen Mauern, zu dessen Beitrag sich der Gemeinderat zur Hälfte verpflichtet hat, wurde verfügt, es solle dieser Conten der Bürgerkorporation zur Übernahme und Bezahlung zugewiesen werden, indem von dieser Behörde der Zoll bezogen wird und dergleichen Ausgaben der Natur nach aus dem Zoll entrichtet werden sollen.

Die Bürgerkorporation lehnte ab. Die Rechnung blieb unbezahlt. „Auf eine von Rechtsagent Pfister in Aarmühle namens des Schmied Stähli in Matten an die Einwohnergemeinde erlassenen Aufforderungskundmachung, wurde am 13. Juli 1841 schliesslich festgestellt: „Da die Bürgerkorporation auf erstatteten Rapport den geforderten Conten nicht bezahlen will, so wurde mit Mehrheit der Stimmen beschloss, diesen von Seiten der Einwohnergemeinde zu berichtigen.“

Das an das Halsstuedgebäude anschliessende Haus gehörte der Bürgerkorporation. Am 30. März 1850 liess Abraham Imboden, Negotiant, mittels Publikation bekannt machen, „dass er vorhabens sei, das von der Bürgerkorporation erkaufte Sterchihaus abzurechnen und auf diese Stelle ein neues Wohnhaus aufzubauen.“ Doch dieses Mall stoppte der Gemeinderat.

Da unter diesem Wohnhaus ein öffentlicher Durchpass oder Gang führt, welcher nicht verbauen werden darf, so sieht sich die hiesige Behörde veranlasst, gegen dieses Vorhaben Opposition einzureichen, sowie auch gleichzeitig gegen den von Heinrich Imboden, Sohn, Nagelschmied, auszuführende Bau.

Der zwanzig Jahre früher gefällte Entscheid über den Verzicht auf die Torisgänge war vergessen, das öffentliche Interesse stand wieder im Vordergrund.

Auch das Halsstuedgebäude bereitete den Verantwortlichen weiterhin Sorgen. „Nach gemachten Untersuchungen von Sachverständigen erzeigt sich, dass das Wohnhaus, Halsstued heissend, im Stedtli, sowie das daran stossende Wohnhaus des Abraham Imboden baufällig und des Einsturzes gefährlich sind.“ Die betreffenden Eigentümer wurden am 9. Januar 1852 aufgefordert, „ihre Wohnhäuser in einen solchen Zustand zu stellen, dass dadurch die Nachbarn und das Publikum nicht bedroht werden. Für allfällige Unglücksfälle oder Schaden, welcher davon entstehen möchte, werden die Eigentümer verantwortlich gemacht.“ Die Besitzer der gefährdeten Häuser reagierten nicht. Daher beschloss der Gemeinderat am 18. Februar 1852:

Die Eigentümer der Wohnhäuser an der Halsstued beir Kreuzgassen sollen durch ein an sie zu erlassendes Schreiben aufgefordert werden, innert der nächsten 8 Tagen ihre Wohnhäuser vor dem zu bedrohenden Einsturze besser zu sichern und eine Lanterne zur Nachtzeit zur Beleuchtung auf ihre Kosten anzubringen, nicht folgendensfalls die hiesige Behörde diese Massregeln auf Unkosten der betreffenden Eigentümer ausführen würde.

Als wieder nichts geschah, wurde am 15. April 1852 „auf erfolgte Reklamation des Herrn Friedrich Michel, Negotiant beschlossen, dem Regierungsstatthalteramt die Anzeige einzureichen, dass die Eigentümer des Halsstuedgebäudes sowie des zunächst daran befindlichen Wohnhauses den an sie gerichteten Aufforderungen ungeachtet ihre Gebäude nicht in den Zustand gesetzt haben, dass solche vor drohendem Einsturze gesichert seien.“ Erst nach einem Besitzerwechsel wurde die Sanierung möglich. Am 14. März 1859 wurde „Herr Präsident Imboden und Christen Imboden beauftragt, mit der Witwe Tschanz wegen dem Verkauf ihres an der Halsstued befindlichen Wohnhauses zu unterhandeln, da ohnehin der Ecken desselben abgebrochen und die Strasse verbreitert werden soll.“

Kirchliches

Pfarrer und Obrigkeit

Kinderlehre und Trülmusterungen

Die Pfarrerversammlung von Thun hatte während der Oberländerunruhen gegenüber der neuen Regierung ihrer Freude über die letzte Regierungsveränderung zu erkennen gegeben und die Wiedereinführung der alten Verfassung begrüsst. In ihrer Antwort sicherte die Regierung am 19. Juli 1814 zu, „dass es eine unserer ersten Sorgen sein wird, der Religion unserer Väter und der Achtung für den ehrwürdigen geistlichen Stand, welche beide durch die Ereignisse der verflossenen Jahre leider auch in unserem Vaterland gesunken sind, wiederum mit Kraft und Nachdruck emporzuhelfen.“ Dieses obrigkeitliche Ziel gefiel den meisten Predikanten, doch das beigefügte und gern gehörte Lob wurde später mit Kritik verbunden, als die Dekane der Landeskapitel am 20. März 1819 eine „Kinderlehr-Verordnung“ zugeschickt erhielten. Darin beklagte der kantonale Kirchenrat die Tatsache, wie sehr an verschiedenen Orten die Kinderlehren vernachlässigt würden und stellte dabei fest, dass die Gnädigen Herren grossen Wert auf diesen katechetischen Unterricht legten und wünschten, für ihn mit mehr „Hantlichkeit und Nützlichkeit“ auch mehr „Leben und Interessen“ zu gewinnen, wobei die „Individualität des Predigers und die Bedürfnisse der Gemeinde“ mit eine Rolle spielen würden. Dekan Lehmann in Steffisburg fand zuerst keine Zeit, die Verordnung weiterzuleiten. Dann schrieb er aber doch das umfangreiche Dokument selber dreimal ab, setzte es unter den Pfarrern des Oberlandes in Umlauf und erwartete von jedem eine Stellungnahme als Grundlage für einen Bericht nach Bern. Die Pfarrer klagten nun ihrerseits gegen die Trülmusterungen, die

sie beim Erfüllen ihrer sonntäglichen Aufgaben störten. Unter dem Titel „Schreiben wegen Störung der Kinderlehr durch Trülmusterung“ schrieb Amtmann Haller von Interlaken am 12. April 1821 seinen Pfarrherren⁹⁷²:

Kraft erhaltenen hohen Auftrags wird euer Wohlehrwürden die beygegebene, den Trüllmeistern bereits zugesandte Publikation des hohen Kriegs-raths mitgetheilt, wodurch den Störungen der Kinderlehren durch die Trülmusterungen vorgebogen werden soll. Um auch Ihrerseits zu diesem Zweck mitzuwirken, haben MnhgH. die Kirchenräthe nöthig gefunden, den Herren Pfarrherren die Erinnerung zu geben, dass sie jederzeit, wo immer möglich, die Kinderlehren nach Ausweis der Prädikanten-Ordnung um 1 Uhr anfangen, so dass dieselben spätestens um 2½ Uhr, also vor Anfang der Trülmusterungen, endigen.

Die Marschübungen für die wehrfähige Jungmannschaft fanden demnach an den Sonntagnachmittagen statt und engten die Zeit für die Erteilung der Kinderlehre ein.

Feuereimer

Die Pfarrherren mussten wiederum wie im Alten Bern bei der Durchsetzung obrigkeitlicher Vorschriften mithelfen und hatten zum Beispiel bei der Trauung von Eheleuten auf eine Verbesserung der Feuerwehrausrüstung hinzuwirken.

Laut Feuer-Reglement für die Landschaft von MnGndHrn des Kleinen Rathes der Stadt und Republik Bern vom 25. März 1819 soll jeder Kantonsangehörige oder im Kanton Wohnende, der sich verheyrathen will, dem copulierenden Pfarrer ein Zeugnuß vom Gerichtsstatthalter, Brandmeister oder Gemeindevorsteher bringen, dass er sich einen währschafte ledernen Feuereimer angeschafft habe.⁹⁷³

Jeder heiratswillige Mann musste nun statt wie früher ein Gewehr einen Feuereimer besitzen. Weiter erliess der Oberamtman von Interlaken am 17. Juli 1820 ein Kreisschreiben an seine Pfarrherren des Inhalts⁹⁷⁴:

Infolge Schreibens des Justizrathes vom 8. Juli haben MnGnH. die Räte unterm 23. Juni beschlossen, dass nach Art. 58 der Feuer-Ordnung von 1819 für jedes obrigkeitliche Pfarrhaus auf Unkosten des Staates ein vorschriftgmässiger Feuereimer angeschafft und an einem schicklichen in die Augen fallenden Orte aufgehängt werden solle, und weil nach dem nähmlichen Artikel gemelter Verordnung auch jeder Bewohner von Gebäuden mit einem Feuereimer versehen seyn soll, so sind auch die Herren Pfarrherren angewiesen, einen eigenen Feuereimer anzuschaffen, welchen sie denn auf das Inventarium der zum Pfarrhause gehörenden Effekten setzen und den Betrag ihren Nachfolgern anrechnen können.

Auch die Pfarrherren mussten Feuereimer anschaffen, und zwar einen für das Pfarrhaus auf Kosten des Staates, aber dazu noch einen eigenen.

Visitationen

Am 2. Hornung 1820 erliessen Schultheiss und Rath der Stadt und Republik Bern eine neue Kirchenvisitationsordnung,⁹⁷⁵ welche ausser den Pfarrherren die ganze Bevölkerung, aber auch die Schulen sowie die Beamten und Behörden betraf. Darin wurde bestimmt:

1. Die Aufsicht über den Zustand der Pfrundgebäude, Güter, Zäunung ec. wird von nun an dem geistlichen Visitor abgenommen und dem betreffenden Oberamtman übertragen.

⁹⁷² Neues Mandatenbuch, Nr. 96 Seite 200

⁹⁷³ Neues Mandatenbuch, Nr. 88 Seite 185

⁹⁷⁴ Neues Mandatenbuch, Nr. 93 Seite 198

⁹⁷⁵ Neues Mandatenbuch, Nr. 92 Seite 194

2. Die Amtsrichter und Gerichtsstatthalter, die Beisitzer der Unter- und der Chorgerichte, die Gemeindevorgesetzten und Schulmeister, sollen bey ihrer Verantwortlichkeit gehalten seyn, in der Gemeinde Ihres Wohnorts jeweilen bey den Kirchenvisitationen mit den übrigen Hausvätern sich einfinden.

Vor einer angekündigten Visitation musste der Pfarrer einen schriftlichen Bericht über den religiösen Zustand seiner Gemeinde abgeben und sich darin äussern:

- a) Ueber die Gottesdienstlichkeit und die sittliche Aufführung der Gemeindevorwohner ...
- b) Ueber den Schulunterricht, die Besuchung der Schulen und der Unterweisungen ...
- c) Ueber die Gottesdienstlichkeit und das sittliche Betragen der Unterbeamten und der Gemeindevorgesetzten ...

Am Tage der Visitation musste der Pfarrer eine kurze Predigt halten und nachher die Kirche verlassen. Darauf stellte der Visitor den versammelten Beamten, Vorgesetzten, Schulmeistern und Hausvätern die folgenden Fragen über den Pfarrer als

- Prediger: Predigt er verständlich und erbaulich? Hält er Wochenpredigten?
- Jugendlehrer: Hält er die Kinderlehren fleissig? Wie manche Stunde in der Woche?
- Schulaufseher: Besucht er die Schulen fleissig?
Werden sie auch von den Vorgesetzten besucht?
- Seelsorger: Macht er Hausbesuche? Besucht er Kranke?
Ist er leutselig mit jedermann?
- Vorbild: Ist sein Wandel untadelig? Geben seine Hausgenossen Ärgerniss?

Summarischer Schluss:

Ist die Gemeinde mit der Amtsführung und dem Lebenswandel zufrieden?

Das Protokoll über die gegebenen Antworten musste vom Statthalter und vom ältesten Chorrichter unterzeichnet und zusammen mit einer Liste der anwesenden Personen dem Oberamtmanne zugestellt und auch dem Dekan ausgehändigt werden. Dazu mussten die Wünsche von Versammlungsteilnehmern ohne Nennung der „Anzeiger“ ebenfalls dem Pfarrer mitgeteilt werden, der sich dazu schriftlich zu handlen der Kapitelsversammlung äussern und wenn nötig rechtfertigen konnte. Beschwerden gegen einen Pfarrer sollten aber nur an solchen öffentlichen Visitationstagen angebracht werden; im Jahresverlauf waren sie allein aus ernsterem Anlass und beim Visitor anzubringen. Diese erstmals bereits im Jahr 1820 vollzogene Verordnung gewährt einen interessanten Einblick in das Verhältnis zwischen dem Pfarrer, seiner Gemeinde und der Obrigkeit.

Das Chorgericht

Es tagte wieder wie zur Zeit des Alten Bern als Ehegericht, behandelte Vater-schaftsklagen und Scheidungshändel und verurteilte fehlerhaftes Verhalten der Leute. Dafür kam es je nach Bedarf und Handel im Chor der Kirche, im Pfarrhaus, im Kaufhaus oder im Schulhaus zusammen. Und die Oberamtänner auf dem Schloss Interlaken liessen von den Kanzeln aus neue Vorschriften für die Verbesserung der Volkssitten verkünden.

Über die Älpler-sonntage

Am 11. August 1820 erliess Oberamtmanne Haller von Interlaken eine „Publication wegen der Entheiligung der Herbstcommunion am sogenannten Älpler-Sonntage“.⁹⁷⁶

MeHgH. die Kirchenrätthe haben mit Unlieb vernehmen müssen, wie die heiligen Communionstage im August und September, welche unter dem Namen Aelpler-Sonntage bekannt sind, auf eine unwürdige Weise missbraucht und entheiligt werden, da nicht nur diejenigen Männer, die ab den Alpen kommen, um zum Tisch des Herrn zu gehen, diesen

⁹⁷⁶ Neues Mandatenbuch, Nr.94 Seite 198

Anlass benutzen, um bis spät in die Nacht hinein in den Wirthshäusern zu zechen, sondern auch eine Menge andern Volks diese Gelegenheit ergreift, um diesen Tag in Gesellschaft der Aelper in den Wirthshäusern zuzubringen, was nicht selten mit grossem Lärm und Streit verbunden war. Da nun MeHgH. solcher Entheiligung christlicher Festtage nicht gleichgültig zusehen können, so haben Hochdieselben, in der Absicht, derselben möglichst zu steuern, ohne dabey den Leüten eine gemütliche Labung zu versagen, die von den Alpen herkommen, die Anordnung zweckmässiger Vorkehrungen anbefohlen, welchen zufolge ich nun verordnet habe, was hienach folget:

1. An den heiligen Communionstagen vor dem Betttag sollen von nun an alle Wirthshäuser und Pintenschenken des Abends um 6 Uhr für jedermann geschlossen werden, die fremden Reisenden ausgenommen, und zwar soll diese Ausnahme nur für die Tavernen-Wirtschaften gelten. ...

2. Diejenigen Gäste, welche auf die Vermahnung des Wirthes sich nicht entfernen würden, verfallen nach dem gemelten Gesetz in eine Busse von 6 Pfund.

Endlich wird jedermann vermahnt, sich an solchen Tagen insbesondere eines gesitteten Betragens zu befeissen und allen Lärmens und rauschender Spiele sich zu enthalten, und dass alle Unfugen strenge geahndet werden sollen.

Ein Wirtshausverbot für ältere Schüler

Den älteren Schulkindern musste der Aufenthalt in den Wirtshäusern verboten werden. Oberamtmann Haller schrieb am 6. Herbstmonat 1821:

Dem Vernehmen nach herrscht in mehreren Gemeinden des Oberamts die unsittliche und irreligiöse Gewohnheit, dass wenn in Wirtshäusern getanzt wird, die Schul- und bisweilen selbst die Unterweiskinder sich in Mengen in die Tanzstube drängen, so dass selbst die Tanzenden nicht Platz haben und daraus Streit und Unordnung entstanden ist. Es wird demnach verboten:

1. dass kein Unterweiskind ins Wirtshaus zum Trinken, Tanzen oder Zuschauen beym Tanzen gehen solle; nur wenn die ganze Haushaltung, etwa bey besonderen Fällen an einem Nachmittag dasselbe besucht, mag es gestattet seyn, solche mitzunehmen. ...

3. In der Tanzstube soll kein Schul- oder Unterweiskind sich antreffen lassen noch sich einfinden, alles unter einer Busse von 2 Pfund, welche durch die Eltern, Väter und Pfleger der Kinder zu bezahlen seyn wird, weil sie die Kinder unter Aufsicht haben und davon abhalten sollen.

Der Brief wurde unter dem Titel „An Tanztagen wird den Schul- und Unterweiskindern das Wirtshaus verboten“⁹⁷⁷ ins Mandatenbuch eingetragen.

Der Sittenzwang

Die Obrigkeit versuchte, mit äusserem Zwang das Volk zu besseren Sitten zu bringen. Da die abendliche Schliessung der Wirtschaften offenbar wenig Erfolg hatte, schrieb Oberamtmann Steiger am 22. August 1829 nach Unterseen, zum Verlesen von der Kanzel:

... dass die Älper-Sontage ... auf eine unwürdige Weise missbraucht und entheiligt werden, um in den Wirtshäusern zu zechen, und dass insonderheit gegen die an solchen Tagen in Schwange gehende Ausgelassenheit der jungen Leute Klage geführt werde: ...

1. Es sollen von nun an alle Wirtshäuser und Pintenschenken an beiden heiligen Communion-Sontagen vor dem Betttag für jedermann, die fremden Reisenden und ihr Gefolg allein ausgenommen, verschlossen seyn und an diesem Tagen sonst niemand bewirtheet werden. ...

3. Dagegen werde ich mir es zur Freude machen, den jungen Leuten an einem anderen schicklichen Tage ein Alp- oder Erntefest zu bewilligen, wenn sie solchen Verlangens und sich dafür bei mir melden werden.

⁹⁷⁷ Neues Mandatenbuch, Nr.95 Seite 200

Der Amtmann spürte, dass sich das Problem mit dem vollen Verbot eines herbstlichen Festes nicht durchsetzen liess und zeigte Verständnis für die jungen Leute. Der aber im 18. Jahrhundert bereits einmal verlorene Kampf der Chorgerichte hatte auch in der Restaurationszeit wenig Aussicht auf Erfolg.

Elternpflicht und Kinderzucht

Am 21. August 1828 erliess das Chorgericht mit ausdrücklicher Bewilligung des Oberamtmanns Steiger von Interlaken die folgende Publikation⁹⁷⁸:

Da schon seit langer Zeit über den Lärm und das Aergerniss geklagt worden, welcher durch das zuchtlose Herumlaufen der Kinder bis in die Nacht und durch ihr Geschrey über Tag verursacht werde, da dadurch die Sittlichkeit gefährdet und die Ruhe der Fremden und der Einwohner gestört wird, so hat das ehrende Chorgericht von Unterseen beschlossen:

Es sollen keine Kinder anders als in Gesellschaft ihrer Eltern nach Sonnenuntergang auf den Gassen sich zeigen, und sich auch über Tage alles Lermens und Schreyens auf den Gassen enthalten. Die Widerhandelnden werden entweder von den Vorgesetzten dem Chorgericht angezeigt oder von der Polizey und samt ihren Aeltern mit Gefangenschaft oder Geldbussen bestraft werden.

Das ehrende Chorgericht, fest entschlossen, diese Maassregel zu handhaben, hoffet, dass die Aeltern sich werden angelegen seyn lassen, ihre gute Absicht zu unterstützen und die Kinder zu mehrerer Zucht und Stille auf den Gassen zu gewöhnen.

Glaubensstreit und Toleranz

Nach dem Untergang des Alten Bern wurde zur Zeit der Helvetik im Jahre 1799 ein Gesetz erlassen, das den seit den Reformationstagen sowohl von den Reformierten wie den Katholischen hart bekämpften Wiedertäufern die Duldung ihrer Meinungen zusicherte. Obschon während der nachfolgenden Mediationszeit wieder alte Gegensätze aufzubrechen drohten, wurde das helvetische Toleranzgesetz nicht mehr aufgehoben. In der Folge konnte sich das Verhältnis von Staat und Kirche zu den Täufern schrittweise verbessern. So wurde als eines der letzten Dokumente ein „Beschluss der Bestimmung bürgerlicher Verhältnisse der Wiedertäufer im Canton Bern“⁹⁷⁹ vom 22. November 1820 ins Mandatenbuch eingetragen, in dem die zivilstandsmässige Meldepflicht bei Geburt, Heirat und Tod von Wiedertäufern geordnet und deren diesbezügliche Zusammenarbeit mit den Pfarrherren angebahnt wurde. Und als letztes schrieb Pfarrer Desgouttes ein „Kreisschreiben des Kirchenrathes an die Reformierten Seelsorger des Cantons Bern de dato 15. Oktober 1821“ in das „Neue Mandatenbuch“, ein⁹⁸⁰, in dem sich die alten Spannungen in der Eidgenossenschaft manifestieren:

Der Kirchenrath findet es in den heutigen Zeitumständen sehr nöthig, bey allen Umtrieben der Catholischen Kirche und Proselitismus eine allgemeine Weisung an die Seelsorger unserer Reformierten Kirche ergehen zu lassen. Wem ist es unbekannt, wie thätig die Römische Curie und ihre Untergeordneten überall seyen, um den Übergang zu ihrer Kirche zu fördern. ... Wir empfehlen übrigens allen unsern reformierten Seelsorgern zu Stadt und Land, besonders den an die Catholischen Cantone angrenzenden getreue Aufsicht auf alles, was die Lehren unserer Kirche gefährden und die Versuche der päpstlichen Kirche zur Proselitenmacherey irgendwo begünstigen könnte.

⁹⁷⁸ Entscheide des Oberen Ehegerichts der Stadt und Republik Bern 1826-1831

⁹⁷⁹ Neues Mandatenbuch, Nr. 97 Seite 201

⁹⁸⁰ Neues Mandatenbuch, Nr. 100 Seite 208

In dieser Zeit des staatlichen Umbruchs und des politischen Aufbruchs wirkte der alte kirchliche Glaubensstreit weiter. Die Grundeinsicht, dass einzig eine gegenseitige Toleranz das Bestehen eines freiheitlichen und demokratischen Staatswesens sichern kann, war eben erst im Entstehen begriffen und noch nicht allseits anerkannt.

Die Kollatur

Mislungene Pfarrerwahl

Nachdem die Kollatur genau dreihundert Jahre von der Gemeinde ausgeübt worden war, zog die bernische Obrigkeit dieses Recht auf den 1. Januar 1827 wieder an sich. Die Gelegenheit zur Neuordnung hatte sich nach einer Pfarrwahl von 1818 ergeben, als die Gemeinde Unterseen einen Kandidaten vorschlug, der nicht ins Konzept der Obrigkeit passte. Über diese Vorkommnisse geben eine Reihe von Protokolleintragungen Auskunft:

Am 4. Heuwmonath 1818 ist in der Kirchen zu Unterseen die Gemeind versammelt, um auf Absterben Herrn Pfarrer Immers ein Neüwen Pfarrer infolg Kollatur zu erwehlen. Da die übrigen angeschriebenen Candidaten, so ProbPredigten gethan, bis auf Herrn Schnider von Basel aussgetreten, also einzig in der Wahl bleibt, ist vorerst zur Umfrag gekommen, weil Herr Schnider dato noch nicht im Berner Ministerium aufgenommen ist, ob man ihn jetzo erwehlen wolle. ... Ist mit Mehrheit erkent worden fortzufahren. Ist also durch die grosse Mehrheit unter Vorbehalt der oberkeitlichen Sanction und dass er sich ins Ministerium von Bern aufnehmen lasse, erwehlt worden Herr Vicarius Schnider. Auch ist der Chorweibel von Allmen einhällig ausgeschossen worden, diese Erwehlung dem Herrn Schnider bekant zu machen.

Die Gemeinde war gutwillig. Am 8. Heüwmonath 1818 beschloss sie einstimmig, in der Zeit des Pfarrerwechsels am Pfarrhaus die nötigen Reparaturen machen zu lassen und die entstehenden Kosten mit Sonderabgaben zu decken, und zwar

eine freywillige Collect in der Gemeind von Haus zu Haus aufzunehmen, und diejenigen, so nicht alsogleich bezahlen, aber dennoch etwas bis auf Martini zu bezahlen versprechen, aufzuschreiben. Diss soll nächstens beym Feürbesichtigen geschehen.

Ferners ist einhällig erkent worden, dass auf jedes Allmendrecht anstatt denn auferlegten 7 Batzen 2 Kreuzern anstatt dem Kornzehnden, nun in Zukunft alljährlich von jedem Allmendrecht 10 Batzen in KirchSeckel bezalt werden solle.

Anschliessend machte die Obrigkeit kritische Vorbehalte zur Person des Vorgeschlagenen geltend. Die Schwierigkeiten führten schliesslich vier Monate später zu einem Doppelvorschlag durch die Gemeinde, und bei der Bestätigung durch die Regierung wurde der Gewählte ausgewechselt. Ohne weitere Begründung schrieben am 16. November 1818 „Schultheiss und Raht der Statt und Republic Bern“ an den Oberamtmann in Interlaken:

Auf dem von der Gemeinde Unterseen unterm 12. diss gemachten doppelten Wahlvorschlag zu der durch Tod in Verledigung gerathenen Pfarrey Unterseen haben wir die von der Gemeinde daselbst als Collatorin in der Person des Herrn Eml. Desgouttes von Bern, Vicar zu Guggisberg, getroffene Wahl eines Pfarrers von Unterseen obrigkeitlich bestätigt. Ihr werdet dessen berichtet und solches der Gemeinde Unterseen zu eröffnen, um den neüwerwehiten Pfarrer nach getroffener Verabredung mit dem Herrn Dekan des Capitels von Thun seiner Gemeinde vorzustellen. Gott mit Euch.

Und der neugewählte und ins Amt eingesetzte Pfarrer schrieb zum Jahresende stolz in den Taufrodel:⁹⁸¹

⁹⁸¹ CD Churchbooks of Canton Bern, Switzerland, Staatsarchiv des Kantons Bern und Lewis Bunker Rohrbach, Seite 676

Fortsetzung dieses Taufrodels durch mich, Emanuel Desgouttes, V.D.M. und erwählter Pfarrer von Unterseen, erwählt allhier mit 80 Stimmen, dann bestätigt von MnGn Hrn den Rätthen, dann auf die Pfarre eingetretten den 18.Dec. d.a. 1818.



Abb. 97 – Unterseen, Pfarrhaus und Kirche, Bernische Landpfarrhäuser, 1822; Aquatinta von Samuel Weibel (1871-1846)

Abtretung des Kollaturrechtes

Am 10. April 1823 befasste sich die Gemeinde erstmals mit der Frage, das Recht zur Pfarwahl an den Staat abzutreten. Es wurde protokolliert⁹⁸²:

Wegen der Collatur ist dennen Vorgesetzten der Auftrag gegeben, auf Genehmigung der Gemeinde hin, mit der Regierung suchen zu tractieren, um zu schauwen, wie weit sie es bringen können.

Die Gemeinde wollte auf das nach den letzten Erfahrungen wenig geltende Kollaturrecht verzichten und ihre Pfrundleistungen abschütteln. Die Ausgeschossenen blieben jedoch bei ihren Verhandlungen mit der Obrigkeit stecken. Die Gemeinde liess aber nicht locker und beschloss am 1. April 1824:

Wegen der Collatur ist mit Mehrheit erkent worden, nochmahls mit der Regierung zu unterhandeln, und dazu ist auf ein frisches erwählt worden Herr Statthalter Blatter, wo er den Herr Amtstatthalter solle zu Rath ziehen. Dem Herr Pfarrer ist einstweillen, biss man mit der Regierung wegen der Collatur einig ist, vergünstiget worden, ohne Consequenz, sein benöthigtes Holtz von Gemeind aus bearbeithen zu lassen.

Statthalter Blatter versuchte seinen Auftrag zu erfüllen und erstattete am 14. Juli 1824 einen Bericht:

Am Nachmittag ist mit oberkeitlicher Bewilligung die Gemeind versammelt worden. An derselben brachte Herr Statthalter Blatter an, man habe ihm früher den Auftrag gegeben, wegen der CollaturPfrund mit der Regierung zu unterhandeln, welches er behörig in

⁹⁸² Kirchenarchiv Unterseen, Conzeptenbuch Nr.2 über die Gemeindsverhandlungen von Unterseen

Erfüllung gebracht, wo der endtliche Entscheid zum Vorschein gekommen, wenn die Gemeinde Unterseen das gesamte Einkommen, wo der Pfarrer biss dahin genossen, aussert was aussert dem Kirchenseckel in andern Secklen bezalt wurde, geben wolle, sonst treten sie nicht ein.

Nun hat der Herr Statthalter die Umfrage gemacht, ob man auf diesem fuess die Collatur der Regierung abtreten wolle oder nicht? Auf gehaltene Umfrage ist einhällig erkent worden, man wolle einstweillen unter diesen Conditionen die Collatur nicht abtreten und wenn der Herr Pfarrer Schärer alfählig weiter prädentieren und fortkommen sollte, so wolle man ihme warten, ob nicht ein Nachfolger kommen werde.

Zu diesen Bedingungen war die Gemeinde nicht bereit, ihr Kollaturrecht abzutreten, auch wenn mit dem Abzug des Pfarrers gedroht wurde. Doch über eine nächste Versammlung, die sich damit befasste, wurde protokolliert:⁹⁸³

Unterm 8. April 1825 ist an der behörig abgehaltenen und Oberamtlich bewilligten Ordinarj Jahres Gemeinde zu Unterseen mit einem grosser Mehrheit erkent worden, das besitzende Pfarr Collatur Recht dieser Gemeinde an die Hohe Regierung unter gutfindenden Bedingungen abzutreten, zu welchem Ende für die daherigen Unterhandlungen mit uneingeschränkter Vollmacht versehen wurden die Mitburgere Hhr. Amtsstatthalter Fischer und Statthalter Blatter, welche beide Ausgeschossene demnach ersucht wurden, sich der dörftigen Bemühungen zu beladen und ohne die geringste fernere Einfrage an die Gemeinde, daorts mit der Hohen Regierung abzuschliessen, was sie angemessen finden werden.

Mit dieser Generalvollmacht ausgestattet verhandelten die beiden Gemeindevertreter aus Unterseen am 16. Brachmonat 1826 in Bern mit dem Seckelmeister und dem Seckelschreiber als Vertreter des Finanzrates der Stadt und Republik Bern. Sie besprachen den hochobrigkeitlich bereits vorsanktionierten Vertrag und unterschrieben ihn schliesslich am 9. Christmonat des gleichen Jahres.

Als Ergebnis der Verhandlungen, die über neun Jahre gedauert hatten, wurde zwischen „der löblichen Stadt- und Bäuertgemeinde Unterseen und der Stadt und Republik Bern über die Abtretung des Collaturrechts auf die Pfarrstelle der Kirchgemeinde und der dazugehörigen Pfarr-Donationen“ ein Vertrag abgeschlossen. Er wurde nach den bis zum 8. August 1827 abgewickelten gerichtlichen Formalitäten unter dem Titel „Collatur-Abtretung“⁹⁸⁴ in den „Urbar der Pfrund Unterseen de 1753“ eingetragen. Gemäss Vertrag wurden dem Staat an liegenden Gütern übergeben:

1. Das Pfarrhaus in der Stadt Unterseen, zwischen der Kirche und der Frau Witwe Rubin geb. Sterchi Haus gelegen.
2. Eine Scheune auf dem Graben mit dem daran stossenden und behörig eingefristeten Garten.
3. Eine Matte oder Baumgarten unter dem Berg, ungefähr eine Jucharte haltend. Ausser der Entrichtung des gewohnten Zehndens seye diese Matte dem Kloster Interlaken um einen Bodenzins von 9 ½ bz. jährlich verhaftet gewesen, welche Beschwerden aber von nun an wegfallen.
4. Eine Beunde im Boxtor, um darinn circa zwey Mäss Hanfsamen anzusäen.
5. - 8. Allmentplätze im Obermoos, im Untermoos, zu Allenlüften, im Altenlehn.

An Nutzungsrechten der Pfrund wurden aufgehoben:

1. Allmend- und Weidungsrecht hatte der Herr Pfarrer früherhin für eine Kuh zu benutzen; da aber nunmehr der Weidgang gänzlich aufgehoben und die noch übrige Allment vertheilt worden, so muss auch für den Herrn Pfarrer dieses Nutzungsrecht aufhören.
2. Ein Loos Burgerholz, wie ein Gemeinds-Genosse.

⁹⁸³ Kirchenarchiv Unterseen, Urbar der Pfrund Unterseen de Anno 1753, Seite 57

⁹⁸⁴ Kirchenarchiv Unterseen, Urbar der Pfrund Unterseen de Anno 1753, Seiten 50 f

An Beischüssen der Stadt- und Bäuertgemeinde fielen weg:

1. Durch den Kirchmeyer fronfästlich 50 Franken, also jährlich zweihundert Franken.
2. Von den Bäuertvogt jährlich auf den letzten März zu entrichten zweyundzwanzig Franken fünf Batzen.
3. Von dem Siechenvogt jährlich auf Andrä fünfzehn Franken.
4. Von dem Stadtseckelmeister aufs Neujahr zehen Franken.
5. Von dem Stadtzehenden jährlich auf Andrees Tag zwey Mütt Haber und vier Mütt Gersten.

An obrigkeitlichen Beischüssen fielen weg:

1. In Geld durch die Amtsschaffnerey Interlaken jährlich dreyszig Franken, nach den vier Fronfasten eingetheilt.
2. Der Zins von dem Gültbrief vom 13. Oktober 1748 vom Capital 7500 Franken, welchen die Gemeinde Unterseen der Regierung schuldig ist und zu 3 % mit 225 Franken verzinst.
3. An Getreid: Dinkel vierzehn Mütt, Haber zwey Mütt, auch nach den vier Fronfasten.
4. An Wein jährlich aus dem oberkeitlichen Zehntkeller in Thun vier Saüme auf Andreastag.

Diese Gebäude, Güter, Nutzungen und Einkünfte wurden von der Stadt- und Bäuertgemeinde Unterseen zu Eigentum der Regierung als künftigen Kollatoren übergeben, „mit allen nagel- und nuthfesten Sachen, mit Zielen, Marchen, Zäunen, Häägen, Steg, Weg, Zu- und Vonfahrt, überhaupt jedes mit seinen Rechten, Gerechtigkeiten und Beschwerden, denen sie bis dahin genoss und pflichtig gewesen sind.“ Die künftigen Verpflichtungen wurden neu aufgeteilt, indem die Stadt- und Bäuertgemeinde Unterseen „die obigen Besoldungsbeischüsse“ von 247 Fr. 50 Rp. übernahm, an Getreide alljährlich 2 Mütt Hafer und 4 Mütt Gersten an die Schaffnerey Interlaken ausrichtete und die Zinsen des gültbrieflichen Kapitals von 7'500 Franken beim Zinsrodelverwalter in Bern einbezahlte. Und die Gemeinde musste weiterhin für das Kirchenchor und für die Pfarrgebäude nötige Führungen ohne Entgelt leisten. Die Regierung ihrerseits liess lohnmässig den reformierten Geistlichen am eingeführten „Progressivsystem“ teilnehmen, übernahm den Unterhalt der Pfarrgebäude und Güter wie auch des Kirchenchores, und

sollte früher oder später die angrenzende Dorfschaft Aarmühle mit der Kirchengemeinde Unterseen vereinigt werden, so soll den Rechten dieser letzteren Gemeinde, sowohl in Bezug auf die von der Erweiterung der Kirche herfliessenden Kosten als auf übrige Einrichtungen und daherige Beschwerden billige Rechnung getragen werden.

Als Titel zu dem abgetretenen Collaturrecht übergaben die Vertreter von Unterseen der Regierungsdelegation zwei gewichtigen Urkunden, nämlich

1. Vidimus eines Spruchbriefs von Schultheiss und Rath der Stadt Bern, dadurch das Capitel Interlaken der Stadt Unterseen ihre Anspruch an dem Collatur-Recht der dortiger Pfarrey überlassen muss de 18. Oktober 1527. Der Vidimus datiert vom 8. Juli 1680.
2. ein Doppel des Pfarr-Urbars von Unterseen de 1753

Der Nutzen- und Schadenanfang wurde auf den 1. Januar 1827 festgesetzt. Das Dokument über die Collatur-Abtretung wurde von Seiten des Bernischen Finanzrates schon am 16. Brachmonat 1826 durch den „wohlgebohren, hochgeachten Herren, Herrn Seckelmeister von Muralt mit seinem angestammten Familiensiegel“ bekräftigt und am 8. August 1827 im Stadthaus Unterseen durch das „ordinary Fertigungsgericht“ unter Leitung des Oberamtmannes Steiger im Beisein von Chorrichter Christian von Allmen als Vizepräsident und zwei ordentlichen Gerichtssassen und zwei beigezogenen Zeugen aus der Gemeinde „gerichtlich zugefertigt“ und schliesslich mit dem oberamtlichen Siegel des Amtsbezirks Interlaken und mit „des Vicépräsidenten Familie-Petschaft“ sanktioniert.

Die neue Pfarrerbesoldung wurde nun vom Staat bezahlt. Doch die Zinspflicht für das 1748 zur Verbesserung der Pfrund ausgerichtete Darlehen von 10'000 Pfund oder 7500 alten Franken blieb bestehen. Seit 1816 war der Ertrag des Geldes schon nicht mehr dem Pfarrer direkt ausbezahlt worden, sondern von der Gemeinde dem Verwalter des obrigkeitlichen Pfrundzinsrodels mit jährlich 225 alten Franken entrichten worden. Diese Verzinsung sollte auch nach der Abtretung der Kollatur bis zur Rückgabe der 10'000 Pfund andauern oder bis die Gemeinde die daraus entrichteten Gültbriefe aushändige. - Der 1828 amtierende Pfarrer erhielt vom Staat eine vierteljährlich ausgerichtete Barbesoldung von insgesamt 1'000 alten Franken, woran die Gemeinde der Amtsschaffnerei Interlaken vertraglich vereinbarte Fr. 247.50 beizusteuern hatte.⁹⁸⁵

Am Ende der Restaurationszeit

Dokumente der Bäuertbürgergemeinde

Das letzte Protokoll

Das letzte im Conceptenbuch Nr.2 über die Gemeindeverhandlungen der Bäuertbürgergemeinde Unterseen eingetragene Protokoll belegt Aufgaben und Arbeitsweise dieses Gemeinwesens am Ende der Restaurationszeit und lautet wie folgt:

Am 2.ten Tag Apprill 1829 ist zu Unterseen die Ordinary Jahrgemeinde gehalten und folgendes verhandlet worden:

1. hat der Beurthvogt Christen Feütz seine zweyte Rechnung abgelegt, lauth derselben beloffen sich das Einnemmen aus	Kronen 702. 14.½
hingegen das Ausgeben auf	Kronen <u>560. 6.-.</u>
Wenn also das Ausgeben vom Einnemmen abgezogen, so ergibt es sich, dass dder Beurthvogt auf dieser 2.ten Rechnung der Gemeinde restanzlich schuldig bleibt	Kronen 142. 8.½

Übrigens ist des Beurthvogt Feützen 2.te Rechnung unter Vorbehalt von Irr- und Missrechnung als eine getreue Rechnung passiert und guthgeheissen worden, und ihm für seine daherige vielfaltige Bemühungen der verbindliche Dank abgestattet worden. Dann ist ihm für seine Besoldung anstatt 10 Kronen 16 Kronen gesprochen.

Als neu anzunehmende Gemeinbürger stellten sich 1. Schmied Johann Gysi, 2. Jacob Grossmann, 3. Caspar Götz, Hansen. Sind einhällig angenommen.

Seckelmeyster Ullrich Schmocker wollte auch seine Rechnung ablegen, wo demselben als Einzeücher wegen der Strasse und dem Lombach zu vergüten wäre Kronen 22. 4 bz. 2 X^{er}. Hier wurde bemerkt, es seye ein Bezug von denen Güthern gemacht worden, und man wisse nicht, wo es hingekommen seye. Dieses zu untersuchen und dann diss Cöntli zu bezahlen, dazu sind ausgeschossen Spendvogt Ritschardt, Chorrichter von Allmen und Conradt Rubi.

Zum Sigrist wiedermahlen erwehlt der alte, Christen Michel.

Zu Nachtwächtern meldeten sich auch die alten, Hans von Allmen und Christen von Allmen, sind wider einhällig bestähiget.

Zum Geisshirt har sich wider angemeldet und ist erwehlt Hans Jaun.

Zum Schaffhirt meldete sich Peter Hirni, ist erwehlt.

Zum Mauser meldete sich Abraham Pfäffli, und zwar für 3 Jahr, wenn er den Dienst zur Zufriedenheit verseehe.

Wegen dem Hartz ist solches wider für ein Jahr ... (Lücke offen, 1828 waren angenommen worden Joh.Ritter und Heinrich Huggler im verndrigen Erkenntnuss, jedoch der Zins für 8 Kronen).

⁹⁸⁵ Beilage zu Urbar 1753: Der Beitrag der Gemeinde Unteerseen an die Pfarrbesoldung, Seite 5

Der Schiffmann Hoffstetter (beim Neuhaus am See) hat sich gemeldet, wiederum für die Gärten, 2 Schärmen und Sood. Weil noch ein neuer Garten, so soll er ein Jahr 10 Kronen 8 Bz Zins geben.

Denn ist eine Eintheilung wegen der Schul, was die Kinder, die Haushaltungen und die Hintersässen zu bezahlen haben. Ist also diese Eintheilung, wie sie von den Vorgesetzten aufgesetzt ist, auch von der Gemeind genehmiget worden.

Auch ist erkannt wegen denen hinterstelligen Geltern einem Procurator eine procur zuzustellen, welcher diejenigen wahren sol, welche schuldig sind, bis 1. Brachmonath zu bezahlen. Wär dann bis dahin nicht zalt, soll dann rechtlich betriben werden.

Wyssennauw und Goldey-Fischfach hat ersteigert Christen Schmocker, alt Metzger, für 9 Kronen 5 Batzen.

Dieses Protokoll hält die alljährlich von der alten Stadt- und Dorfbäuertgemeinde zu erledigenden Geschäfte fest.

Die letzte Rechnung

Die letzten im Conceptenbuch Nr.2 eingetragenen Gemeinderechnungen dokumentieren ebenfalls den Aufgabenbereich der Bäuertgemeinde am Ende der Restaurationszeit. Am 28.Dezember 1827 wurde „die Ablag von Kirchen- Spänd- und Siechenrechnungen verhandelt“:

- die von Siechenvogt alt Burgerweibel Hans Im Boden abgelegte Rechnung mit Einnemmen auf 121 Kronen 5 Batzen und Ausgeben auf 89.13.2, verbleibt ausschär schuldig 31.16.2.
- die von Kirchmeyer Christen Blatter abgefasste Kirchenrechnung, mit dem Einnemmen auf 252 Kronen 10 Batzen 2 Kreuzer und Ausgeben auf 250.14.--, ergibt Restanz 1.21.2.
- die von Dr.Rudolf Sterchi als Schulvogt abgefasste Schulrechnung mit Einnemmen auf 88 Kronen 18 Batzen und Ausgeben auf 82.19.2, verbleibt Restanz von 5.23.2.
- die von Spändvogt Johann Müller abgelegte Spändrechnung mit Einnemmen auf 1247 Fr. 5 Batzen und Ausgeben auf 1100.3, verbleibt 147.2.
- In der Armenbüchse waren in baaren Gelt 121 Fr. 4 Batzen 2 Kreuzer.

Schliesslich ergab am 2.April 1829 die von Bäuertvogt Christen Feütz abgelegte Bäuertrechnung ein „Einnemmen auf 702 Kronen 14½ Batzen und Ausgeben 560.6., verbleibt als Restanz 142.8½“. - Die Gemeinde führte demnach damals ordentlicherweise nebeneinander fünf Rechnungen. Daneben wurden Sonderabrechnungen über Holzverkäufe oder über Arbeiten an den Strassen und am Lombach genehmigt. Um dem Gemeindegänger bessere Kontrollen zu ermöglichen, wurde am 26.April 1827 nach der Genehmigung der Rechnung beschlossen: „Die Rechnung soll mit Beylagen 8 Tag zur Einsicht in die Stadtschreiberey gelegt werden.“

Anderer Wind

Eine neue Gemeindeordnung?

Die letzte Bäuertgemeindeversammlung vom 2.April 1829 endete mit einem ausserordentlichen Traktandum:

Ist ein project, wegen denen Burger- und Gemeindräthen, so Statthalter Blatter aufgesetzt, abgelesen worden. Ist erkannt, eine Comission niederzusetzen, um solches genauer zu untersuchen. In die Comission sind erwehlt:

- | | |
|---------------------------------|-----------------------------|
| 1. Statthalter Christen Blatter | 8. Heinrich Imboden, Fridis |
| 2. Christen Bhend, Beck | 9. Weibel von Allmen |
| 3. Kirchmeyer Blatter | 10. Caspar Huggler |
| 4. Trüllmeister Michel | 11. Doctor Sterchi |

5. Chorrichter Christian von Allmen
6. Spändvogt Ritschardt
7. Amtsrichter Ritschardt

12. Conradt Rubi
13. Rudolf Roth

Das Verhältnis zwischen den Bürgerkommission und den Bäuertgemeinderäten sollte anders geordnet werden. Die Gemeinde Unterseen war reformwillig und ging die nötigen Neuerungen aus eigenem Antrieb an. Die Staatsverfassung des Kantons Bern von 1831 schuf dann aber neue Rechtsgrundlagen und schrieb die Einrichtung von Einwohnergemeinden vor. Als in der Folge die Stadtbürgerschaft auf einige Privilegien verzichten sollte, entstanden bei den Betroffenen Widerstand und Unwillen. Sie erzeugten in den kommenden Jahren bei der Ausarbeitung des Güterauscheidungsvertrages zwischen den damaligen drei Gemeinwesen grosse Spannungen und mussten schliesslich im Jahre 1860 durch ein Machtwort der Kantonsregierung überwunden werden.

Aufbruch zum neuen Kanton

Nach den Oberländer Unruhen von 1814 wurde die Bevölkerung selbst obrigkeitlich in „Weisse“ und „Schwarze“ eingeteilt. Der Geheime Rat liess Verdächtige, patriotisch gesinnte Weisse überwachen. Die Berner Regierung befürchtete neue Unruhen und reagierte überempfindlich. Als ein Gerichtssass im Oberhasli an der Landsgemeinde öffentlich zu sagen wagte, „es sei frech von der Regierung“, eigenmächtig das Tellreglement zu revidieren, und dann noch zu behaupten, dass dieses auf Ansuchen der Gemeinde stattfinde, „da es doch dem nicht so sei“, musste er dafür drei Tage ins Gefängnis.

Im Amt Interlaken wurden am 5. Januar 1815 die Unteroffiziere, die am Aufruhr mitgemacht hatten und im Besonderen Leutnant Heinrich Schläppi aus Wilderswil, degradiert. Dagegen wurde 23 Vorgesetzten, Unteroffizieren und Soldaten, „welche sich bei den letzten dortigen Unruhen vorteilhaft für die Regierung gezeigt haben, eine Belohnung von 146.5 alten Franken“ ausbezahlt. Ausserdem wies der Geheime Rat die Oberamtleute in Thun, Frutigen, Interlaken und im Oberhasli an, über das Betragen der verdächtigen Personen „die sorgfältigste Aufsicht zu bestellen“ und stellte ihnen dafür Geld in unbegrenztem Umfang zur Verfügung. Allfällige politische Umtriebe sollten frühzeitig erkannt und bekämpft werden.

Als der Wienerkongress von 1815 in Europa im Wesentlichen wieder die alte Ordnung herstellte und die Konservativen auch in der Schweiz die Oberhand gewonnen hatten, folgten bei uns nach den bewegten Tagen der Oberländerunruhen einige äusserlich etwas stillere Jahre. Doch im Jahre 1821 forderte der Geheime Rat vom Oberamtmann in Interlaken, „dem steten Treiben der bekannten Missvergnügten“ einen wirksamen Riegel zu schieben. Und er verlangte zugleich, dass die Regierung die sich ihr bietenden Anlässe benutze, um ihre Anhänger aufzumuntern und ihren Eifer zu belohnen, und „dass nicht, wie hin und wieder geschieht, die einträglichsten Stellen an notorische Revolutionärs verliehen“ werden, sondern dass die Vergebung derartiger Stellen wie auch die Pacht von obrigkeitlichen Wirtschaften als Mittel zur Belohnung und Bestrafung politischen Verhaltens eingesetzt werde. Auf dem Bödeli wurde diesem Grundsatz nachgelebt.

Als Hauptmann Michel aus Bönigen zusammen mit weiteren 17 „Übelgesinnten“ sich gegen die Wiedereinführung eines Zollreglementes aus dem Jahre 1757 wehrte, „welches die Fuhr der transportierten Waren vom Neuhaus bis zur Zollbrück regliert“, reagierte die Obrigkeit sehr heftig auf dieses „Geschrei“. Michel, „dessen moralische Nichtswürdigkeit und dessen feindseligen Gesinnungen uns genugsam bekannt sind“ und seinen Leuten wurde angedroht, dass der Regierung zur Behauptung ihrer Rechte „noch andere Mittel zu Gebote stehen, als die Hilfeleistung von Tribunalen,

zumal ... mit solchen Leuten durch milde Schonung nichts ausgerichtet werden kann.“ Die Regierung schreckte vor Willkür nicht zurück.

Während der Revolutionsjahre waren die zahlungskräftigen patrizischen Gäste ausgeblieben. Nun reisten wieder mehr Fremde durch unser Land. Auf dem Bördeli entstanden innert kurzer Zeit gegen ein Dutzend neuer Hotelbetriebe und Gaststätten. Es war die Zeit der „belle bâtelière“ von Brienz, jene Zeit, in der sich im Oberland berühmte Musiker und Dichter aufhielten und viele Alpenreisende sich vom Bördeli aus zum grossen „Oberlandcheer“ aufmachten. Es war die Zeit des Aufbruchs und des Wandels. Der neue politische Wind, der durch ganz Europa blies, liess sich selbst im Berner Oberland nicht mehr umlenken.

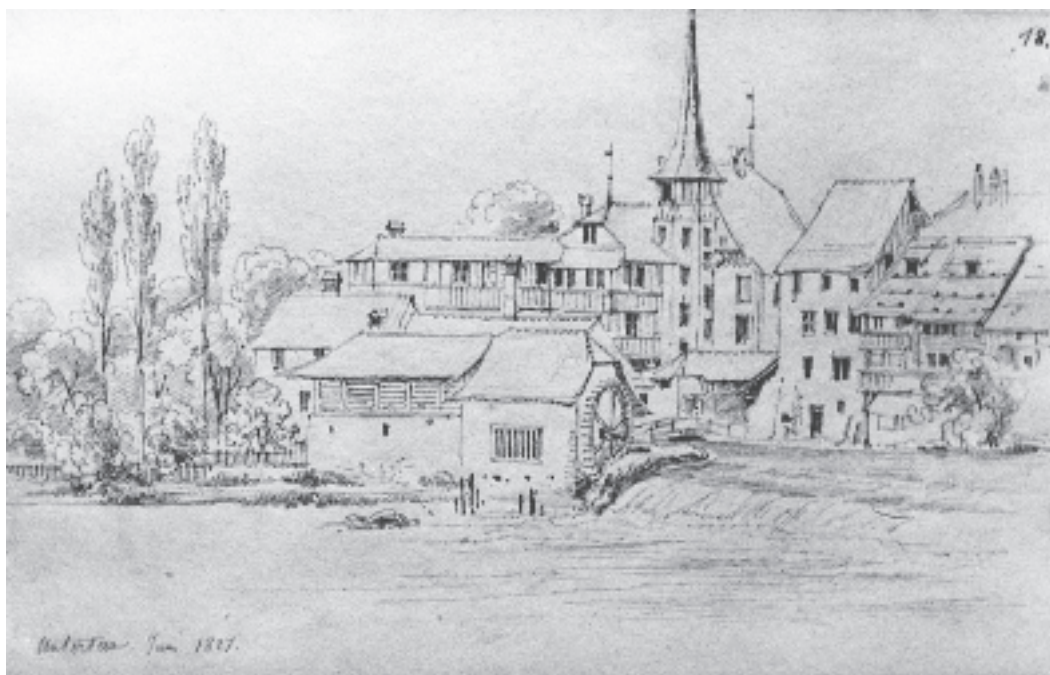


Abb. 98 – Schloss Unterseen, aus dem Skizzenbuch von Samuel Birmann, Juni 1827 (Kunstmuseum Basel)

Für eine freiheitliche Demokratie

Die „Weissen“ leisteten bei uns in ihrem politischen Kampf gegen die „Schwarzen“ für die Erneuerung des Kantons Bern einen beachtlichen Beitrag. Als im Sommer 1830 die Nachricht von der Juli-Revolution in Frankreich eintraf, die den Sturz König Karls X. zur Folge hatte und an seine Stelle der „Bürger-König“ Louis-Philippe treten liess, schöpften die Liberalen neuen Mut. Es gärte im ganzen Kanton. Schon im August wurde im Oberland mehr oder weniger offen für eine neue Staatsreform geworben, und man erinnerte sich der traurigen Vorgänge während der Oberländer Unruhen von 1814. Nachdem die Regierung am 6. Dezember 1830 beschlossen hatte, eine Kommission für die Entgegennahme von Volkswünschen einzusetzen, versammelten sich die Liberalen aus dem Oberland bis hinab nach Konolfingen und Seftigen am 20. Dezember in Gwatt bei Thun. Sie beschlossen, der Regierung 16 „angemessene“ Volkswünsche einzureichen:

1. Abschaffung der Souveränität der Regierung und Anerkennung der Souveränität des Volkes
2. Abschaffung aller Vorrechte von Familien und Personen
3. Mindestens zwei Drittel der Grossräte vom Land, Wahl durch Wahlmänner
4. Kein Wahlrecht für auswärtige Bürger
5. Im Grossen Rat keine verwandtschaftlichen Bindungen
6. Abschaffung der Zensur
7. Öffentliche Verhandlungen des Grossen Rates und der Gerichte
8. Gewaltentrennung
9. Amtszeitbeschränkung auf fünf bis sechs Jahre
10. Prüfung der Richter auf fachliche Fähigkeit
11. Petitionsrecht
12. Notwendigkeit für eine neue Verfassung
13. Volksabstimmung über den neuen Verfassungsentwurf
14. Periodische Verfassungsrevision alle 15 Jahre
15. Forderung eines Kriminalgesetzbuches, Verbesserung des Schulunterrichts, freie Religionsausübung
16. Abschaffung des Maternitätsgrundsatzes
(Zuweisung unehelicher Kinder an die Heimatgemeinde der Mutter)

Diese Forderungen wurden vielerorts den Gemeindeversammlungen vorgelegt. Im Oberhasli und in Frutigen wurden sie mehrheitlich abgelehnt, andernorts meistens aber voll unterstützt. Sie glichen zum Teil den Forderungen, wie sie die Patrioten während den Interlakner Unruhen in ihrem Memorandum an die Regierung eingegeben hatten. Neben der Sammlung der Volkswünsche boten die „Weissen“ zu einem Landsturm auf. Dieser wurde selbst im Hasli und in Grindelwald vorbereitet. Dem Aufruf zu einer weiteren Zusammenkunft, an der die Aktionen in den verschiedenen Landesteilen beruhigt und aufeinander abgestimmt werden sollten, wurde zahlreich gefolgt. Nur die Frutiger blieben dieses Mal regierungstreu und bildeten eine Ausnahme.

Am 10. Januar 1831 fand der Volkstag unter Leitung der Gebrüder Schnell aus Burgdorf in Münsingen statt. Er endete mit der Forderung, es sei ein Verfassungsrat zu wählen, der für den Kanton ein neues Grundgesetz auszuarbeiten habe. Drei Tage später, am 13. Januar 1831, trat der Grosse Rat zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen. Unter dem Eindruck der Bittschriften und des Volkstages von Münsingen stellte der Schultheiss Emanuel Friedrich von Fischer überraschend den Antrag, es möge das Patriziat von der Regierung zurücktreten. Es gelte, „bei der jetzigen Krise der Anarchie abzuhelpen und den Ausbruch eines Bürgerkrieges zu verhindern.“ Nach fünfstündiger Debatte wurde der Antrag mit 200 zu 19 Stimmen überraschend deutlich genehmigt.

Die Abdankung des Patriziates löste im Oberland eine unbändige Freude aus. Die Ereignisse, die am folgenden Tag im Amt Interlaken stattfanden, lagen nahe bei Revolution und Anarchie. Der Oberamtmann von Interlaken schrieb:

Die Revolutionärs jubelten und mit ihnen viele des gemeinen Volkes, die zu diesem Jubel durch Getränke getrieben wurden. In vielen Gemeinden, als in Aarmühle, Wilderswil, Bönigen, Zweilütschinen, Lütschental, Unterseen, Oberried, Niederried, Ringgenberg, Ebligen, Brienz, Beatenberg, Lauterbrunnen, Grindelwald, Därligen wurden am 14. Januar Freiheitsbäume gestellt.

In Matten, Beatenberg und Ringgenberg standen sogar mehrere, die aber am folgenden Tag von den politischen Gegnern wieder umgehauen wurden. An den andern Orten blieben die Bäume bis im März und länger stehen. Überall hörte man Freudenschüsse. Wer die Freiheitsbäume aufgestellt hatte, erhielt „auf Kosten von Partikularen oder Gemeinden Speise und Trank. In Aarmühle wurden abends „die

Häuser illuminiert“, und um das Ende der Regierung zu nutzen, gingen am gleichen Tag ganze Scharen in die Wälder, um Holz zu freveln. Leissigen fehlt als einzige in der Aufzählung der Gemeinden im Bericht des Oberamtmanns. Auch diesmal scheint das Dorf am Fusse des Morgenberghorns nicht vom revolutionären Fieber gepackt worden zu sein, doch gefrevelt wurde auch dort.

Nach der Abdankung des Patriziates am 13. Januar 1831 formulierten die meisten Gemeinden aus dem Oberland ihre Vorstellungen für die Zukunft des Bernischen Staatswesens und reichten sie als Bittschriften in Bern ein. In ihnen scheinen die politischen Gegensätze, welche auch die damalige Oberländer Bevölkerung spaltete, erneut auf. Anschliessend wurden anfangs Februar amtsweise in besonderen Wahlversammlungen die Delegierten bestimmt, die in Bern eine neue Verfassung ausarbeiten sollten. Überraschend wurden aus dem Oberland fast nur neuzeitlich Gesinnte gewählt. Im Amt Interlaken war unter den fünf Verfassungsräten kein einziger Anhänger des alten Systems, ebenso im Nieder- und im Obersimmental. Die politischen Kräfteverhältnisse zwischen den Schwarzen und den Weissen waren aber trotz dieses Resultates nicht so einseitig gelagert. Von den 44 durch die Gemeinden erkorenen Wahlmännern stimmten 16 bis 21 stets gegen die Liberalen.

Als die Landsgemeinde Frutigen mit einer Eingabe an die neue Regierung deren Verfassungsarbeit erschweren wollte, wandten sich 718 Personen aus dem Amt Interlaken gegen jegliche Kritik oder Versuche zur Behinderung. Prinzipiell wurde nochmals ausdrücklich eine möglichst weitgehende Beteiligung des Volkes mittels direkter Wahlen in allen Bereichen des staatlichen Lebens gefordert. Von den Unterzeichnern stammten 162 aus dem Bödeli, 234 aus Grindelwald und Lauterbrunnen, 29 aus Gündlischwand, 25 aus Ringgenberg, 47 aus Oberried, 184 aus Brienz sowie 37 aus Därligen und Leissigen. Habkern und Beatenberg waren nicht beteiligt. Die vom Verfassungsrat für die Republik Bern ausgearbeitete neue Staatsverfassung wurde am 6. Juli 1831 allgemein bekannt gemacht. Und nur dreieinhalb Wochen später, am 31. Juli 1831, wurde über die neue Verfassung in einer kantonalen Volksabstimmung entschieden. Die Stimmen wurden in den Gemeinden an den Urversammlungen öffentlich abgegeben. Im ganzen Kanton wurde die Regenerationsverfassung eindeutig mit 27'802 Ja gegen 2'153 Nein angenommen und damit die Entwicklung zum heutigen Staat eingeleitet. Sämtliche Gemeinden des Oberlandes mit Ausnahme von Frutigen, Wimmis und Blumenstein stimmten mit deutlichen Mehrheiten zu, auch die sonst konservativ gesinnten. Dabei ist bemerkenswert, dass im Amt Interlaken den im Ganzen 1'463 Ja-Stimmen bloss 78 Nein gegenüberstanden. Nur in den Kirchgemeinden Brienz, Ringgenberg und Gsteig machte sich noch eine geringe Opposition bemerkbar.

Nach dem langen und leidenschaftlich geführten politischen Kampf wandte sich die Bevölkerung mit einer Mehrheit von 90 bis 95 % erwartungsvoll dem bevorstehenden staatlichen Neubeginn zu.



Abb. 99 – Ansicht von Unterseen im Kanton Bern mit Thunersee, Ausblick vom Hohbühl aus, von Louis Bleuler



Abb. 100 – Hohbühl-Eiche, Aussicht auf Interlaken und Unterseen, von Gabriel Lory père

Anhang - Statistisches

Amtspersonen zur Zeit des Alten Bern

Die Schultheissen

Unter den Herren von Eschenbach-Oberhofen:

- 1283 Wernherr vom Steinernen Haus
- 1302 Ritter Heinrich von Bach (de Rivo)

Unter habsburgischer Herrschaft:

- 1306 Philipp von Meiringen, Vogt zu Unspunnen
- 1309 Peter von Bach, Bruder des Probstes Gerhard von Amsoldingen
- 1314 Wernher von Leissigen
- 1322 Junker Thomas von Weissenburg
- 1331 Rudolf von Weissenburg, genannt Henike de Albo-castro, vormals Schultheiss zu Wimmis
- 1332 Konrad von Bach
- 1342 Wernher von Leissigen
- 1347 Konrad von Bach
- 1351 Jakob von Brandis, Vogt der Grafen von Kyburg zu Unspunnen
- 1356 Ulrich Bongarter
- 1356 Jakob von Brandis, Edelknecht
- 1358 Ulrich Bongarter
- 1359 Konrad Müller, Berner Ausburger
- 1360 Jakob von Brandis, Vogt zu Unspunnen
- 1369 Ulrich Gerwer
- 1370 Jakob von Brandis
- 1375 Berchtold Bongarter
- 1378 Johann von Ringgenberg, Edelknecht, genannt der Pfaff, illegitimer Sohn des letzten Vogtes von Ringgenberg

Übergang zur bernischen Obrigkeit:

- 1387 Otto von Laufenburg, ehemals habsburgischer Edelknecht
- 1390 Johannes von Ringgenberg, Wirt, genannt der Pfaff (2.Amtszeit)
- 1395 Heinrich Jonast, genannt Veschant, Unterseener Bürger

Berner Schultheissen von 1401 bis 1798

Nach dem Schultheissen-Wappenband aus dem Schloss Unterseen, ergänzt mit Bemerkungen aus Gruners Thesaurus Topographico-Historicus:

- | | | | |
|------|--------------------------------------------------|------|--------------------------------------------------|
| 1401 | Heinrich Jonast | 1490 | Simon Dentenberg,
der Spitalmeister |
| 1410 | Heinrich Vaschant | | |
| 1412 | Heinrich v. Schwarzenburg,
Castaln ze Mülinen | 1493 | Bartlome Bütschelbach,
alt Castlan von Wimmis |
| 1415 | Hans von Schwarzenburg | 1496 | Vincentz Dittlinger |
| 1427 | Heinrich von Ringgenberg | 1500 | Kilian im Haag |
| 1429 | Peter zur Fluh | 1506 | Hans Thorman |
| 1438 | Peter am Ritt, Doctor med. | 1507 | Leonhard Straub |
| 1446 | Kuno Kupferschmid | 1509 | Balthasar Finsternauw |
| 1459 | Peter Bickart | 1513 | Hans Güder |
| 1468 | Steffan Joser | 1516 | Leonhard Straub |
| 1472 | Hemman Hetzel | 1522 | Laurentz Güder, im Raht |
| 1480 | Hans am Leen | 1528 | Allbrecht Sigwahrt |
| 1484 | Peter Kupferschmid | 1530 | Michel Sager |

1536	Allbrecht Sigwahrt, Altvogt von Signau	1604	Hans Ullrich Zehender
1542	Hans Zähender, vom Raht	1610	Kaspar Schelhammer, Einlässer
1545	Peter Berchtold, Ohmgeltner	1616	Hans Walther, Zeügwahrt
1550	Jacob Meyer, Ohmgeltner	1622	Samuel Fischer
1556	Bartlome Archer	1628	David Kohler, Kauffhaus- knecht
1560	Peter Lapp	1634	Hans Rudolf v. Graffenried, Landschreiber Interlachen
1566	Hans Schertz, alt Vogt von Biberstein	1636	Adrian Baumgarter
1567	Michel Stettler	1642	Heinrich von Erlach
1573	Hans Rudolf Saager	1648	Jost von Wattenweil
1579	Heinrich Zulauff, Einlässer, ist vom Battenberg herab mit dem Pferd gestürzt in See und vertrunken.	1654	Hieronymus Stettler, Schreiber zu Interlachen
1580	Hans Ullrich Zehender	1660	David Zeender, Fraubrunnenschreiber
1585	Niclaus Gerig, der Metzger, Bösspfenniger	1666	Beat Jacob May
1591	Ludwig Zehender, gabs auf	1672	Samuel von Wattenweil
1591	Jacob von Hüeneberg, starb da mit Weib und Kindern	1678	Abraham König
1596	Michel Miechselman, der Pfister, Inselmeister	1684	Felix Schöni
1598	Adrian von Wattenweil	1690	Daniel Hackbrett
		1696	Anthoni Engel
1702	David Wild, Falkenwihrt, alt Bauherr von Burgeren		
1705	Jacob Gross, alt Obervogt von Biberstein		
1714	Hieronimus Fischer, alt Gubernator zu Bonmont		
1720	Adrian Gottier, alt Vogt zu Fraubrunnen		
1726	Marquart Wild, alt Vogt zu Buchsee		
1732	Johannes Jenner, alt Landvogt von Wangen A.		
1738	Beat Ludwig Willading, alt Landvogt von Auxbonne		
1744	Beat Jakob Fischer, alt Landvogt von Trachselwald		
1750	Abraham Jenner, alt Commissari in Engelland		
1755	David Antoni Knecht, alt Landvogt von Erlach		
1762	Beat Fischer, alt Landvogt zu Wangen, Vogt zu Underseen erwehlt 1762		
1765	Carl Victor von Büren, alt Landvogt von Arberg und Freiherr von Vaumarcus		
1771	Michael Wagner, Oberst, alt Landvogt von Castelen		
1777	Sigmund Victor Sinner, alt Landvogt von Sumiswald		
1783	Beat Ludwig Augspurger		
1789	Daniel Ludwig von Tavel		
1795	David Gruner, alt Landvogt von Aubonne		

Venner

Die Venner wurden von der Obrigkeit aus der Burgerschaft ausgewählt und waren als örtliche Vorgesetzte zugleich Stellvertreter des Schultheissen. Mit ihrem Siegel erfüllten sie auch notarielle Aufgaben. Es amtierten:

1539	Bartlome Rot	1611	Absetzung M. Andres
1574	Peter Müller		Wahl B. von Allmen
1587	Bendicht Müller	1620	Bath von Allmen
1599	Bendicht Müller und B. von Allmen	1623	Jacob Hirni
1607	Bendicht Müller und M. Andres	1627	Venner von Allmen, ist gestorben anno 1630

1631	Jacob Hirni	1709	Peter Mühlemann, ist gestorben
1634	Bendicht Müller	1710	Peter Sterchi
1638	Jacob Hirni	1714	Caspar Rubi
1642	Bendicht Müller, Jacob Müller genzlichen resigniert	1718	Peter Sterchi, 1722 gestorben
		1723	Caspar Rubi
1646	Hans Stähli, Seckelmeister	1727	Caspar Sterchi
1650	Bendicht Müller	1731	Caspar Rubi, 1738 erlassen auf bittenliches Anhalten
1654	Hans Stähli, 1662 gestorben		
1659	Hans Perren		
1664	Jacob Rubi, Seckelmeister	1735	Caspar Sterchi, hat zu Gunsten seines Sohns resigniert
1667	Hans Perren		
1671	Jacob Rubi		
1675	Hans Perren	1739	Jacob Blatter, hat resigniert zu gunsten seines Sohns
1679	Jacob Rubi, im Meyen 1687 gestorben	1748	Peter Sterchi
1683	Hans Perren	1751	Jacob Blatter (Sohn)
1687	Jakob Ruffli, Ist im April 1688 gestorben	1755	H. Imboden
		1759	Peter Sterchi
1689	Peter Mühlemann	1763	Jacob Blatter
1693	Hans Perren, 1695 gestorben	1767	Peter Sterchi
		1771	Jacob Blatter
1696	Peter Sterchi	1779	Christen Sterchi
1700	Peter Mühlemann	1783	H. Bhend
1704	Peter Sterchi		

Diese Liste entspricht den in den Urkunden erwähnten Namen und den Angaben in einer Zusammenstellung unter dem Titel: „Verzeichnis der Venner ab 1620⁹⁸⁶, extract aus den von der Burgerschaft Unterseen führenden Bürgerbüchern von allen Venneren seit anno 1620, und wie selbige nach einanderen von MngHrn erwählt worden und abgewächst haben, extrahiert von der Landschreiberey Interlaken“ .

Stadtschreiber

1325	Johannes der Schriber, Magister, Burger zu Unterseen, kaufte in diesem Jahr Güter in Steffisburg, Uttigen und Uetendorf. War er Stadtschreiber?
1525	Lorenz vom Wald, ein Unterseener Bürger
1545	für den Stadtschreiber und Schulmeister 20 Gulden aus dem Klostergut
1557	Anthoni Kündig, Stattschryber
vor 1572	Heynrich Thütschmann, nach Thun zu einem tütschen Schulmeister gewählt
1572	Peter Titthlinger, Burger der Stadt Bern, allhie by unns wonnhafft
1575	Mathys Juker, der Stadtschriber
1584	Bernhard Schorrer, der Stadtschriber
1601	Simon Wyss, der Stattschryber
1609	Anthoni Mürner, Stattschryber
1630	Hans Hofstetter, zugleich Kilchmeier
1686	Hans Rubi, Stattschryber
1694	Hans Kammer aus Lauterbrunnen
1696	widerumb Hans Rubi
1699	Hans Mühlman
1730	Peter Sterchi, ab 1748 Stadtvenner
1747	Ullrich Sterchi, seines Alters 18 Jahr, ab 1849 Notar, ab 1769 Chorgerichtsschreiber
1791	Johann Jakob Blatter, Notar (Burgerrodel geführt bis 1793)
1796	Joh. Jakob Blatter, Noth., sub.Stadtschreiber

⁹⁸⁶ Ämterbücher Unterseen, Band B Seiten 71-74

Die Pfarrherren als Gemeindevorsteher

Als Pfarrer der Kirchhöre Goldswil sind urkundlich bekannt:

1477	Priester Jörg
1487	Ulrich Güntisberg
1493	Pfarrer Peter

Als Pfarrer und Vorsteher der Gemeinde Unterseen wirkten:

1528	Sebastian Städla, Herkunft unbekannt
1530	Hans Trayer, vordem Helfer in Thun
1537	Konrad von Rohr, aus Kestenholz (Solothurn) stammend
1542	Johannes Juchli, war während der Reformation Pfarrer in Meiringen
1549	der Prädikant des Siechenhauses, des Äussern Krankenhauses in Bern
1556	Johannes Holzer, vordem Pfarrer in Lauterbrunnen
1563	Burkhard Völkli, wurde nach Brienz gesandt
1564	Samuel Knechtenhofer, kam von Bern, war Lateinlehrer in Burgdorf
1565	Jakob Gonther, vordem Pfarrer in Seedorf, Brienz, Lauterbrunnen, Diemtigen
1570	Michael Ulrich Arzet, stammte aus dem Aargau und wurde Pfarrer in Goldswil
1572	Johannes Fuchser, ein Thuner Bürger
1576	Johannes Wirz, aus dem Aargau stammend
1581	Johannes Iseli, stammte aus Bern
1586	Johann Ulrich Scheurer, mit Heimatort Bargaen
1588	Johannes Tscheer, von Bümpliz
1595	Abraham Falk, aus Thun
1602	Johann Rudolf Kienberger, aus Bern
1605	Johann Rudolf Dick, aus Bern
1610	Abraham Müsli, aus Bern
1612	Johann Sturm Hübner, aus Bern
1616	Johann Georg Scheurmann, Bürger von Zofingen
1624	David Heerli, aus Bern
1625	David Scheurer, von Bargaen
1629	Jakob Spahni, von Thun
1632	Johann Ulrich Tscheer, von Bern
1633	Sulpitius Hünig, von Burgdorf
1637	Niklaus Walthard, aus Bern
1644	Jonas Sprüngli, Bürger von Zofingen
1656	Hans Jakob Häusermann, von Zofingen
1680	Samuel Hopf, aus Erlach
1691	Johannes Müller, „ein Landkind von Rüti bei Büren“
1710	Friedrich Nöthinger, aus Bern
1729	David Kurz, Bürger von Thun
1752	Johann Rudolf Bondeli, von Bern
1759	Daniel Plüss, aus Bern
1760	Heinrich Stähli, aus Thun
1779	Friedrich David Müsli, aus Bern
1782	Rudolf Abraham Sprüngli, von Bern und Zofingen

Das Chorgericht

1529	Einsetzung der Chorgerichte, erste örtliche Behörden
1657	älteste erhalten gebliebene Protokolleintragung
1775	letzte Protokollierung im Chorgerichtsmanual zur Zeit des Alten Bern

Schulmeister

1358	Oete Jakob, „wilent schulmeister ze Inderlappen“

1529-1540	Gragger Daniel, „der gross Lutherfründ ze Undersewen“
1542	ein Pfarrhelfer
1580	ein Schulmeister und Stadtschreiber mit 40 Pfund Jahreslohn (Mathys Juker)

1671	Walther Andres (bei Wiederwahl 1673 Kampf um die Wahlkompetenz)
1686	Kammer Christen
1692	Oesch Christen, von Schwarzenegg
1707	Götz Sebastian, geb. 1665, von Unterseen (vordem Brotträger), Chorrichter 1733-1741
1741	Michel Christen, geb. 1705, von Unterseen, Hutmacher, Tambour
1750	von Allmen Hans, geb. 1705, Bruder des Obmanns im Dorf
1764	von Allmen Christian, Sohn des Hans, Viceschulmeister; bei Klassenteilung wird zusätzlich gewählt: Michel Caspar, Neffe des Christen, Schuhmacher 1764 wieder Klassenzusammenlegung; Michel Caspar, aus dem Dorf, bleibt im Amt, um 1782 Schulmeister in Uttigen, 1784 in Ostermundigen
1782	Gysi Jakob, geb. 1745, Rotgerber, Schulmeister, gestorben 1818
1807	von Allmen Christian, 1816 - 1831 Chorrichter und Schulmeyster
1819	Christen Wilhelm, Christens, von Matten, Schullehrer in der Sundlauenen
1822	Herr Gustav Hännich, aus Bausen, Schullehrer alhier
1825	Johannes Im Boden, will Schulmeister werden
1828	Schulmeister Jakob Wälti

Präsidenten und Schreiber zur Zeit des Umbruchs

In der Helvetik von 1798 - 1803

Munizipalität (erste Gemeindewahlen 1799)

1798	Ritter Peter, später Amtsrichter
1799	Sterchi Johann Rudolf, Präsident der Munizipalität Ritter Peter, Gemeinderatspräsident Blatter Rudolf, Schreiber
1802	von Allmen Christen, Municipal-Präsident von Allmen Hans, Municipal-Sekretär

Verwaltungs- oder Gemeindskammer (Bäuertwesen)

1799	von Allmen Hans, Präsident Rubi Ulrich, Schreiber
1802	Schmocker Heinrich, Obmann

Bürgergesellschaft

1800	Ritter Peter, Seckelmeister (1801 die 3.Rechnung abgelegt)
------	------------------------------------------------------------

In der Mediationszeit von 1803 - 1813

Bürgergesellschaft

Wiederaufnahme der Protokollierung im Bürgerrodel, ab 29.Dez.1802 bis 4.April 1816

- 1803 Blatter Abraham, Gerichtspräsident
Seckelmeister Peter Ritters 5.te Rechnung abgelesen
(bis 1806 Seckelmeister mit 8 Jahresrechnungen)
- 1804 Schmocker Ulrich, Obmann
- 1806 Ritter Peter, Seckelmeyster und Amtsrichter
- 1808 Blatter Johann, Statthalter
- 1810 Schmocker Ulrich, Spändvogt
- 1812 von Allmen Christen, alt Spändvogt
- 1803-1816 Sterchi Peter, Notar, Stadtschreiber in Unterseen

Bürgerkommission (1808 – 1814)

- 1808-1813 Blatter Johannes, Statthalter, Präsident
- 1808 Sterchi Peter, Stadtschreiber, Sekretär

Chorgericht

- 1803 Wiedereinsetzung des Chorgerichte angeordnet
- 1811 Erstes Protokoll nach Neuaufnahme der Arbeit
- 1813 Blatter Johann, Notar, Gerichtsstatthalter

Bäuert- und Kirchgemeinde

- Protokoll Nr.1 verschollen, Nr. 2, 18.März 1813 bis 2.April 1829.
- 1813 Blatter Johann, Dr., Statthalter
- 1808-1813 Sterchi Peter, Notar und Gemeindeschreiber

In der Restaurationszeit von 1814 - 1830

Bürgergesellschaft

- 1814 Rücktritt der Bürgerkommission, Einsetzung einer Dreierführung
Imboden Abraham, Seckelmeister, Präsident
- 1814-1823 Sterchi Peter, Notar, Sekretär
- 1824 Sterchi Peter, Sohn, Notar und Stadtschreiber

Chorgericht

- 1814 Ritter Peter, Gerichtsstatthalter
- 1817 im Boden Christen, Gerichtsstatthalter
- 1822 Blatter Johann Jakob, Notar und Gerichtstatthalter
- 1828 Blatter Christen, Sohn, Gerichtsstatthalter und Kirchmeier (bis 1830)

Bäuert- und Kirchgemeinde

- 1814 Blatter Johann Jakob, Statthalter
- 1815 Ritschardt Johann, Spändvogt
- 1818 Imboden Christian, Gerichtsstatthalter
- 1825 Blatter Johann Jakob, Gerichtsstatthalter, Amtsnotar
- 1830 Blatter Johann Jakob, alt Statthalter, Obmann der Bürgerkommission
- 1814-1830 Sterchi Peter, Notar und Gemeindeschreiber

IV. Taufrodel der Kirchen und Gmeind Unterseen (1701 - 1767)

Verzeichnis einheimische Kinder

1701 - 1709	17, 16, 13, 19, 11, 16, 25, 19, 10	146	16,2
1710 - 1719	21, 14, 7, 6, 12, 11, 11, 12, 6, 9	109	10,9
1720 - 1729	14, 6, 8, 13, 12, 7, 12, 13, 6, 17	108	10,8
1730 - 1739	12, 9, 9, 11, 11, 15, 13, 9, 13, 10	112	11,2
1740 - 1749	11, 17, 15, 4, 14, 8, 7, 12, 4, 14	106	10,6
1750 - 1759	12, 13, 11, 7, 7, 15, 11, 10, 10, 8	104	10,4
1760 - 1767	9, 14, 13, 14, 9, 13, 14, 8	94	11,8

Verzeichnis fremde Kinder

1701 - 1709	1, 3, 1, 2, 4, 3, 2, 0, 4	20	2,2
1710 - 1719	3, 2, 5, 6, 5, 2, 0, 0, 3, 1	27	2,7
1720 - 1729	0, 0, 1, 1, 1, 8, 5, 1, 3, 4	24	2,4
1730 - 1739	6, 3, 7, 2, 7, 7, 5, 3, 2, 6	48	4,8
1740 - 1749	9, 5, 5, 7, 8, 7, 8, 4, 4, 7	64	6,4
1750 - 1759	2, 5, 6, 5, 5, 8, 7, 5, 6, 10	59	5,9
1760 - 1767	9, 7, 6, 8, 10, 11, 10, 2	63	7,9

Täuflinge der Jahre 1627-1632, aufgeteilt nach dem Elternwohnort

Wohnort	1627	1628	1629	1630	1631	1632	Total	Durchschnitt
Einheimische:								
Stedtli	16	7	13	9	14	16	75	12,5
Goldey	2	0	0	1	0	2	5	0,8
Spielmatte	4	2	2	3	1	2	14	2,3
Dorf	9	2	6	8	4	9	38	6,3
Sundlauenen	1	2	0	2	0	0	5	0,8
Habkern	10	10	6	10	7	9	52	8,7
Auswärtige:								
Landberner	2	0	2	2	0	0	6	1,0
Fremde	0	0	2	1	0	1	4	0,7
Krämer	0	0	0	1	1	0	2	0,3
Bettler	1	0	0	0	1	0	2	0,3
Uneheliche	1	0	0	3	0	1	5	0,8
Total	45	23	31	40	28	40	207	34,5

Aus dem Kommunikantenrodel 1710 - 1752

	Es wurden zum Abendmahl admittiert:		Täuflinge in der entsprechenden Geburtenperiode:			Vergleich getauft/admittiert (Sterblichkeit)
	total	Durchschnitt	total	Durchschnitt		
1710 - 1723	126	9,0	1695 - 1708	266	19,0	47 %
1724 - 1729	48	8,0	1709 - 1714	95	15,8	51 %
1730 - 1739	65	6,5	1715 - 1724	110	11,0	59 %
1740 - 1749	74	7,4	1725 - 1734	153	15,3	48 %
1750 - 1752	21	7,0	1735 - 1737	52	17,3	40 %

Verzeichnisse

Worterklärungen

aber – wiederum

abwurf – Abschlag, Ableitung

acherum, acherand, achram –

Schweineweide

äfren – pflegen, besorgen, verbessern

Aalböck – Felchen

an, àn – ohne

anflächen – anflehen

angster – Zweipfennigstück

anrecomendieren - anempfehlen

äsch – Alpenforelle

Augsten – August

ätterzeenden – Zehnt von „fülinen,
schwynen und kalbern“

a.W. – alte Währung

Balloten – Wahlkugeln

Bauchofen – zum Bauch (waschen)

barben – Barbe (Fischart)

beile – Kerbholz, als Merkzeichen

Kaufbeile: schriftlicher Kaufvertrag

beren – tragen

berentböum – fruchttragende Bäume

beunde – Pflanzland

beschiben – abdichten, stossen

bewasmet – mit Gras bewachsen

Beyelschrift – eine Mehrfachurkunde

biessen – Kleider nähen

Brachet – Juni

Breche (franz.) –Scharte, Bresche

Brücksommer – jährliche Pauschal-
abgabe anstelle des Brückenzolls

buchfisch – Entwicklungsstadium des
Albocks

bünde – Bündel

bünden – Pflanzgärten

buwen – anbauen, anpflanzen, düngen

bystal - Tür- oder Fensterrahmen

Capitel – geistliche Körperschaft,

Pfarrerversammlung

castigiren – kasteien, bestrafen

Christmonat – Dezember

Claffter – Längenmass, ca 180 cm

confiderieren – vertraulich mitteilen

Convent – Mönchsversammlung

Conventiculum – geheime

Zusammenkunft

deprecation – Bitte, Abbitte

dhein – kein

dimittiert - entlassen

dirre – dieser

E.G. – Ehrende Gemeinde

ehafte – gesetzliche Rechte

Ehrhafte – Pflicht

Ehrschatz – Abgabe für Erblehen,

beim Ableben des Inhabers,

vom Nachfolger zu bezahlen

Emolument – Gebühr

emplorieren - gebrauchen

emprosten – befreit, enthoben

enbern – annehmen, glauben

enhein – kein

Entfremdung – Diebstahl

entweres – quer

Erdbidem – Erdbeben

ergängt (ergangen) – verwaorlost

erkiesen – wählen

erlassen – entlassen

èvociert – vorgeladen

falut – Fundament

ferggen – transportieren

forne – Forelle

förnlin – kleine Forelle

fristen – sichern, einfrieden

fronfasten – Vierteljahr

fündeli – Findelkind

fürkauf – Kauf auf Wiederverkauf

fröschera – Froschteich

fürsechen – versehen, bedienen

Galler – Geleere

garn – Zugnetze zum Fischfang

gedingstetten, dingsstatt - Gerichtsstätte,

Verhandlungsort

gefeckt – geprüft

gehell – Zustimmung

geirren – verzögern, behaften

genist – Niederkunft

gertmeiss – das Recht zum Schneiden

von Gerten (Ruten, Äste, Kleinholz)

getrosten – getrauen, dürfen

geverde – böse Absicht, Arglist

gewarsame – Beweismittel

glimpf - Rechtsanspruch

Gnd. – Gnaden,

mGh. – meine gnädigen Herren

gh – gnädige Herren

hgH – hohe gnädige Herren

gneist – Funken
 gringfueg – wenigberechtigt
 Güster – Kehricht

Halbfried – halber Unterhalt der Zäune
 Haller, Heller – Kupferscheidemünze mit geringem Wert (½ Pfennig)

handveste – mit Händedruck bekräftigte Urkunde
 harr, in der harr – auf die Dauer
 hasel – Weissfisch
 Herbstmonat – September
 Heumonat, Heuet – Juli
 hirten, bei guter hirten – zu guter Stunde (zur Hirtzeit, zur Zeit der Viehfütterung)
 Hornung – Februar
 holtzmeis – Recht zum Holzhauen

iarzyt – Jahrzeit, Gedächtnismesse
 Jenner – Januar
 irtag – Beirung, Verzögerung
 juchvisch – Albock, mit Wachstumsstadien: Spitzling, Juchfisch, Buchfisch)

kiesen – wählen
 kilten – am späten Abend wach bleiben
 - den Abend in Gesellschaft bei Arbeit, Scherz und Spiel verbringen
 - des Nachts seine Liebste besuchen
 Kirchenrecht halten – kirchliche Eheschliessung
 klafter – Längenmass (ca 1,80 m)
 kritzfisch – kleiner (heuriger) Fisch

lach, lachen – Grenzzeichen
 laussen – beobachten
 leimaren – Lehmgrube
 lethnierend – mit Lehm verpflastert

malzey – Hinfälligkeit
 mäschel – Masche, Maschenweite
 Maul- oder Freudgut – Entschädigung (Bussen) für entlaufenes Vieh
 meintet – Verbrechen
 menig – manche
 Merzen – März
 Mess - Masse
 mgH – meine gnädigen Herren
 mhgH – meine hohen gnädigen Herren
 MmhH – meinem hohen Herrn
 mil – Meile
 mulchen – Milchprodukte

Negligenz - Gleichgültigkeit
 nestel – Marktabgabe
 nidersingen – anstössiger Singbrauch
 nüschen – schütteln
 n.W. – neue Währung
 odios – mit üblem Beigeschmack, Makel
 Ohmgeld – Verbrauchssteuer auf Wein
 onweg – schlechter Weg, Umweg,

pfander – Bäuerbeamter
 plapart – Münze, 12-15 Pfennige wert
 pöffel – Pöbel, Volk
 prädentieren – eindringlich verlangen
 prienling – Fischart
 primiz – Abgabe der Erstlinge von Früchten
 privieren – entlassen
 punten – Spund
 purgieren – reinigen

quäst – Erwerb

rechtsame – Nutzungsrechte
 remonstrantz – Verweis
 Rüsche – Fischreuse
 Rysti – gehechelter Hanf
 reiffstangen – Stangenholz zur Herstellung von Radreifen
 reütene – schlechtes Allmendland, den Armen zum Roden abgegeben
 rieseren, riseten – Geröllhalde
 rysten – mit Messing

samnung – Versammlung
 scharben – Schwimmtaucher (Vogel)
 Schilling – Münze
 schmützen – beschmutzen
 schroten – zu Kleidern zuschneiden
 selgeret – Seelgeräte, Vermächtnisse zum Heil der Seele
 setzangel – mit Steinen beschwerte, in die Tiefe gelassene Angelschnur
 seyen – Alpen in Weidrechte einteilen
 sicht – sieh (sehen)
 Sinne – amtlich geeichte Längenmasse, Hohl- und Gewichtsmasse
 soum, Saum – Hohlmasse, ca 150 Liter
 spis – Speise; in des spis: auf der Stör Spitzfisch, Spitzling – junges Felchen
 sprucher – Richter, Rechtsprecher
 stachel - Stahl
 stagan – unvermittelt
 stichnäperli – kleiner Bohrer

stümpelwirt – Wirt ohne Berufserlaubnis
sun – sollen
sun – Sühne, Versöhnung
sust – Warenumsschlagplatz
swir – Pfahl aus Holz, (Mundart: Schwiir)
stagan – energisch, hartnäckig

trungenlich - dringlich
Tryschen – breitmauliger Grundfisch
twing und bann – Zwangsgewalt und
Bezirk derselben

Udel – Haus- oder Liegenschaftsanteil
ugh – unsere gnädigen herren
underwinden – erlauben
ungelt, umbgelt – Verbrauchssteuer,
besonders auf Wein
unreichen – Unrecht tun
unz, untz – bis
unze – Gewichtsmass (1/16 Pfund)
urhag – Grenze zwischen Eigengütern
und Allmend
usrichtung – entgeltiger Entscheid
urgirt – dringlich
ürtj – Zeche

var – geverde, Arglist
verbietung – mit Arrest belegen
verbuzen – vermummen
vergechen, vergicht – bekennen
veriächen, vergächen – bekennen,
gestehen
vergicht – Geständnis
veriechen – vorher, vordem
verleiden – angeben, anzeigen
verleider – Angeber

täding – Vereinbarung,
auch leeres Gerede
tädigen – verhandeln
traglen – kleine Zugnetze
Trattengeld – Abgabe bei Viehausfuhr
Trättete – Weiderechte

versampt – versammelt
viell – viele, zahlreich
Vorstände, Vorsteher – Pfarrherr

wand – weil, nachdem
wartholff – Reuse, meist aus Reisern
zylindrisch geflochten
wärts – Wert
wasem – Grasnarbe
wastelen – Kuchen
Weinmonat – Oktober
Wergzehnten – Flachszehnten
widem – zur Ausstattung des Klosters
gewidmete Güter,
Ertrag des Pfrundgutes
widerdriess – Verdruss
Wighus – Warturm, Wachthaus
Wintermonat – November
Wolfsmonat – Dezember
würsen – verwickeln
wüsten – verletzen

zig – Verdacht; in zig – im Verdacht
zopfen – Zipfel, Ende
zug, züg – Ochsen-oder Pferdegespann(e)
zügeli – Röhrchen zum Wein entziehen
zwickdornen – Grundnetz

Quellen

A. Gedruckte Quellen

Quellensammlungen

- Fontes Rerum Bernensium, Berns Geschichtsquellen, von den Anfängen bis 1390, 10 Bände, Bern 1883 – 1946.
- Rechtsquellen des Kantons Bern. Zweiter Teil, Rechte der Landschaft. Sechster Band: Das Recht der Ämter Interlaken und Unterseen, bearbeitet und herausgegeben von Margret Graf-Fuchs, Verlag H.R.Sauerländer & Co. Aarau 1957
Siebter Band: Das Recht des Amtes Oberhasli, bearbeitet und herausgegeben von Josef Brülisauer, Verlag Sauerländer, Aarau 1984
- Regesten
von Mohr Theodor, Die Regesten der Archive in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Druck und Verlag von G.Hitz, Chur 1848
Stettler Friedrich, Regesten von Interlaken

Chroniken

- Anshelm Valerius, Die Berner Chronik, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Bern, Druck und Verlag K.J.Wyss, Bern 1884 - 1901
- Justinger Conrad, Die Berner Chronik, vom Anfang der Stadt Bern bis in das Jahr 1421. Herausgegeben von G.Studer, Bern 1871
- Schilling Diebold, Die Berner Chronik 1468-1484, herausgegeben von Gustav Tobler, Bern 1897

Diverses

- Gruner Johann Jakob, Thesaurus Topographico – Historicus Bernensis 1730
- Prozedur der Landschaft Interlaken gegen die Stadt Unterseen in Betreff der erstern gegen diese letztere zustehenden Zollfreyheit, gedruckt bey Emanuel Hortin 1794

B. Handschriftliche Quellen

Berner Staatsarchiv

Kanzleiarchiv

- Ämterbücher Unterseen, 4 Bände
- Ämterbücher Interlaken, 16 Bände
- Unnütze Papiere
- Spruchbücher, Ratsmanuale, Missivenbücher, Mandatenbücher

Bezirksarchiv Interlaken

- Mandatenbücher des Schlosses Unterseen Nr. 2 bis 5 (Nr.1 verschollen); siehe Unterseener Ämterbücher Band C Seite 47 (A 33-36)
- Register über die Mandatenbücher des Schultheissenamtes Unterseen zu den Bänden 1 bis 5 (A 37)
- Spruchmanuale des Schultheissenamtes Unterseen 1763 – 1797, 4 Bände
- Unterseener Amtsrechnungen 1616 bis 1666
- Urbar des Schlosses Unterseen, bestätigt 1764
- Schultheissenbuch de anno 1401 biss anno 1723, (dazu Notizen 1352 - 1777, mit Kommentaren)
- Siechenseckell-Restanzbuech, angefangen 1739 (letzte Eintragung 1.Juni 1797)

- Spruchmanuale des Schultheissenamtes Unterseen 1763 – 1797,
- Audienzbuch des Schlosses Unterseen 1764 – 1795
- Geschichtliche Übersicht der Entstehung der Gemeindekorporationen von Unterseen, Nachtrag zur Sitzung des Bernischen Regierungsrates vom 28. December 1860
- Mandatenbücher des Schlosses Interlaken
- Kirchenbücher Unterseen 1555 – 1875, als CD-Rom bei Lewis Rohrbach, 3076 Worb
- Distriktgerichts-Manual Unterseen 1798 – 1803
- Schreiben an das Distriktgericht Unterseen 1798 – 1811 (A 52)
- Unterseen, Distrikt-Gerichtsmanual von 1798 – 1803
- Reglement über die Stadtwälder von Unterseen von 1820

Bürgerbibliothek Bern

- Verzeichnuss aller Pfründen und dero Jährlichen Einkommen, welche von Teütschen Burgeren und Landkinderen besetzt werden, 1694
- Haller G.E. Miscellanea Bernensia, Band V
- Jährliches Einkommen aller Pfarreyen und Pfründen Teütscher Landen Hochloblicher Statt Bern, A.1731 verzeichnet und also ... abgeschrieben von Johan Rodolph Gruner, Predicant und Decan zu Burgdorff 1752
- Phisich-topographische Beschreibung des Amts Unterseen, in sich fassend die drei Kirchgemeinden Unterseen, Habkern und Beatenberg, von Pfarrer Johann Rudolf Noethiger, Ringgenberg.
- Phisich-topographische Beschreibung der Kirchgemeinde Gsteig bei Interlaken, 1782

Kirchgemeinearchiv Unterseen (KGA)

Chorgerichtliches

- Chorgerichtsmanual Nr.3, von 1657 bis 1686
- Chorgerichtsmanual Nr.4, von 1686 bis 1775
- Chorgerichtsmanual Nr.3 (= der 5.Band), angefangen den 4.May 1811 (bis 31.August 1830)
- Chorgerichtsmanual für die Gemeinde Unterseen, angefangen den 1.Januar 1831, beendigt den 28.März 1859, No.IV (= der 6.Band)
- Chorgerichtliches Concept vom Chorgericht Unterseen, angefangen den 3.ten May 1817 (bis 20.Mai 1831)
- Korrespondenz Oberes Ehegericht der Stadt und Republik Bern 1826 – 1831

Mandatenbücher

- Mandatbuch der Pfrund Unterseen, mit Mandatregister von 1710 bis 1781 und Pfrundurbar (Seite 127), verfasst von Pfarrer Frid.Nöthinger
- Neues Mandaten Buch, angefangen den 1.Sept.1780 , 100 Dokumente bis 1822

Rödel und Dokumente

- Communicanten-Rodel einer E.Gemeind zu Unterseen 1752 - 1875
- Inventarium über alle in dem Kloster Interlaken befindliche Oberkeitliche
1. Document, Urbaria, Mandat und andere Bücher; 2.Kriegs Munition;
3. Hausrätliche Effecten, Lägerfass und andere Weingeschirr,
Gezogen im October 1771 und MmhH.Landvogt Tillier übergeben
- Urbar der Pfrund Underseen (De Anno 1753)

Bürgergemeindearchiv Unterseen (BGA)

Stadtburgerschaft

- Manual der Stadtburgerschaft von Unterseen über Documente, angefangen im Jahr Christi 1654, mit Urkunden von 1386 bis 1835 (BGA 228)
- Dokumentenschachtel der Bürgergemeinde Unterseen aus der Zeit der Landvogtei, Briefe und Urkunden von 1534 bis 1830 (BGA 248)
- Urbar der Stadt Unterseen
- Gemeindsurbar von 1683, verschollen
- Gemeindsurbar Nr.1 von 1749 bis 1846 (BGA 227); No.2, von 1834 bis 1853 (BGA 209)
- Bürgerrodel für Stadt Unterseen, Nr.1, angefangen im Jahr Christi, als man zählt 1686, bis 1793, und von 1802 bis 1816 (BGA 219)
- Prozedur zwischen dem Jonathan Kaspar Michel und Mithaften von Unterseen als Kläger und der ehrenden Bürgergesellschaft zu Unterseen als Antworter, mit Prozessbeilagen vom 16. September 1817, darunter Stadtrechnungen von 1741, 1780, 1789, 1801, 1805, 1806, Distriktrechnung 1798 – 1807, Bäuerrechnung 1808, 1810 (BGA 234)
- Commissions-Buch für die Bürger Commission, angefangen den 4.ten Hornung 1808, bis 28. Oktober 1824, Nr.1 (BGA 1)
- Protokoll der Burgerschaft der Stadt Unterseen über Stadtrechnungen und Inventarien Nr.1 von 1813 bis 1834 (BGA 102)

Bäuertbürgergemeinde

- Urbar der Bürgergemeinde Unterseen zu Handen dem Spend- oder Armenguth, worinnen enthalten diejenigen Tittel, auf welche sich das aktive Vermögen dieser Anstalt gründet, No.1, von 1632 bis 1841 (BGA 226)
- Gemeinds-Buch der Gemeinde Unterseen Nr.1, Eintragungen bis 1734 (verschollen)
- Gemeinds-Buch der Gemeinde Unterseen Nr.2, angefangen den 24. Mertzen 1735 und geendet 1789 (verschollen, als Zitat Nr.4 in Prozedur zwischen der Stadt- und Dorfgemeinde Unterseen gegen die Gemeinde Ringgenberg, ebenfalls zitiert in Unterseener Ämterbücher Band C Seite 51)
- Conzepten-Buch über die Gemeinds-Verhandlungen von Unterseen Nr.1 (verschollen)
- Conzepten-Buch über die Gemeinds-Verhandlungen von Unterseen, angefangen den 17.ten Merz anno 1815 (Eintragungen ab 18. Merz 1813), bis 7. April 1829, Nr.2 (BGA 19)
- Prozedur für die E. Stadt- und Dorfgemeinde Unterseen gegen die E. Gemeinde der zum Theil ferneligend Herrschaft Ringgenberg betreffend Freizügigkeit, Beholzungsrecht, Zollbefreiung von 1816, mit Einlageheft über den Vergleich vom 6. März 1818 (BGA 236)

Kirchgemeinde

- Kirchenurbar von 1565 bis 1833 (BGA 221)

Einwohnergemeindearchiv Unterseen (EGA)

Fach alte handschriftliche Dokumente

- 1515, den 23. Mai, Mittwuchenn nach dem Sunntag Exaudi, Der Einung Brieff Wie die von Unterseewen und die im dorff Inderlacken ir Holtz, feld und Allmend mit einanderen nutzen und niessen söllendt. – Nr. 24 (Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.167 Seite 277)
- 1525, den 19. Juli, Mittwuchenn vor Sannt Mariae Magdalenen tag, Unterseen, Einzug von Landesfremden, Annemmung der Frömbden. - Nr. 20 (Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.176 Seite 308)
- 1527, Donstag nach mitten Meyen, Urkunde betreffend Harderberg - Spruch der Dreizehn
- 1527, den 8. Oktober, Spruchbrieff gegen dem Propst und Capitel zu Inderlappen, betreffend die Aaren und derselbigenn Schweline, ouch die Fischetzen. – Nr. 27 (Steck

und Tobler, Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation, Seite 508;
Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 183 Seite 313)

- 1548, den 24. Mai, Unnderseewen - Wie die Burger den usseren, so nit Burger sind, die Köüff mögend abziechenn - Nr. 21, mit Notiz auf der Rückseite: „Von denen frömbden unnd hindersessen, Zug der Gueteren. (Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 216 Seite 437)
- 1569, den 30.Juli, Verkommnus der Fryzügige halb gegen denen von Ringgenberg – Nr. 33 (ebenso im Gemeindearchiv Ringgenberg, mit Vidimus vom 18.brachmonat 1812)
Dazu Spruch vom 9.März 1688 (Rechtsquellen Interlaken/ Unterseen, Nr. 226 Seite 453)
- 1574, den 12.November, Das Jnzuggält betreffndt, das man sölches, wie es die zu Inderlacken bruchend, von den frömbden vorderen möge – Nr. 25 (Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 231 Seite 458)
- 1599, den 12.Januar, Vereinbarung vom 12.Januar 1599 über das Siechenhaus für Aussätzige am „Rubenn“, Einkauf von Grindelwald (Beglaubigte Abschrift im Gemeindearchiv Ringgenberg; (Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.246 Seite 470)
- 1636, den 25.August, Spruchbrieff zwüschen den Rychen und armen Bürtlüten zu Underseen und ussem dorff Interlaken – Nr. 22 (Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr. 273 Seite 501)
- 1644, den 10.Februar, Verbot des getrennten Kaufs und Verkaufs der Sömmerung und der Winterung, Urkunde mit Berner-Siegel, Geschenk eines Amerika-Schweizers zum 700-Jahr-Jubiläum 1979 (Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.281 Seite 512)
- 1661, den 1.August, Spruch Brieff zwischen der Landtschafft Interlacken an einem, und der Statt Underseen am anderen Theil - No 4 (Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Schiedspruch betreffend Landrecht-, Bäuert- und Burgerannahme, Nr.293 Seite 530)
- 1668, den 21.Februar, Interlaken Landschaft und Unterseen. Spruch über die Verwaltung des Siechenguts – Nr. 1 (Rechtsquellen Interlaken/Unterseen, Nr.301 Seite 538)

Privatbesitz

- Urbar der Landschaft Hasli (Abschrift), Eintragungen bis 1663, ohne Titelblatt und erster Teil eines Inhaltsverzeichnisses, im Besitz von Hans Neiger, Goldern-Hasliberg
- Handatlas für Reisende in das Berner Oberland, bey J.J.Burgdorfer, Bern 1816

Bibliographie

- Altherr Hans, Das Münzwesen der Schweiz bis zum Jahre 1798, Verlag von Stämpfli & Cie., Bern 1910
- Bellwald Ueli, Stadthaus Unterseen, Baugeschichtliche Untersuchung 1989-1990, in: Renovation des Stadthauses 1989-1991, Ausstellung im Touristikmuseum der Jungfrauregion, Unterseen 1991
- Björck Barbara und Hofer Paul, Über die bauliche Entwicklung Unterseens, Schlaefli AG, Interlaken 1979
- Breitschmid Alfred, Geologie und Geschichte der Beatenberger Kohle, in: Jahrbuch vom Thuner- und Brienersee 1981, herausgegeben vom Uferschutzverband Thuner- und Brienersee, Selbstverlag, Druck Schaefer Thun AG
- Buchmüller Gottfried, St. Beatenberg, Geschichte einer Berggemeinde. Druck und Verlag von K.J. Wyss 1914, Nachdruck Schlaefli AG Interlaken 1979, erweiterte Neuauflage 1980
- Buri Ernst, Die Mühlen im Bödeli einst und jetzt. Separatdruck der Mühlen Aktiengesellschaft Interlaken, Schlaefli AG, Buch- und Offsetdruckerei Interlaken 1978
- Dellsperger Rudolf, Zehn Jahre bernische Reformationsgeschichte (1522-1532), Beiträge zu einem Vortragszyklus an der Volkshochschule Bern, Historischer Verein des Kantons Bern, 1978
- Diggelmann Walter, Steinböcke, Wissenswertes über das Wappentier von Unterseen, zusammengestellt, geschrieben, gezeichnet und herausgegeben zur 700-Jahr-Feier am 13. Juli 1979, Buchdruckerei Schaeffli AG, Interlaken 1979
- Drack Walter, Geschichte und Anlage der Burg und Stadt Alt-Eschenbach bei Inwil, Separatdruck aus: Innerschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde, Doppelband XIX/XX (Ausgabe 1959/60)
- Durrer Robert, Die Herren von Ringgenberg, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band 21, 1896
- Eggenberger Peter, Ulrich-Bochsler Susi, Archäologie in Unterseen, Band 1, Unterseen, die reformierte Pfarrkirche, Schriftenreihe der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, herausgegeben vom Archäologischen Dienst des Kantons Bern, Paul Haupt AG, Bern 2001
- Erni Christian, Bernische Ämterbefragungen 1495 – 1522, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, XXXIX. Band, 1. Heft, Buchdruckerei Feuz, Bern 1947
- Feller Richard, Geschichte Berns, Bände I – IV, Verlag Herbert Lang, Bern
- Feller Richard, Zur Geschichte des Berner Oberlandes, Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Verlag Paul Haupt, Bern 1958
- von Fischer Rudolf, Die Burgen und Schlösser der Schweiz, Berner Oberland, 1. Teil, Verlag Birkhäuser, Basel 1938
- Gallati Rudolf, Der Sefinenbrief, in: Geschichten und Geschichte um Unterseen, zum Jubiläum 725 Jahre Unterseen herausgegeben von der Einwohnergemeinde, in Zusammenarbeit mit den Grafischen Betrieben Schlaefli & Maurer AG, Interlaken, Spiez und Thun 2004
- Gallati Rudolf, Die Pläne für eine hydrotherapeutische Wasserheilanstalt, in: Geschichten und Geschichte um Unterseen, zum Jubiläum 725 Jahre Unterseen herausgegeben von der Einwohnergemeinde, in Zusammenarbeit mit den Grafischen Betrieben Schlaefli & Maurer AG, Interlaken, Spiez und Thun 2004
- Geiger Hans-Ulrich, Der Beginn der Gold- und Dickmünzenprägung in Bern, Schweizerische Numismatische Gesellschaft, Bern 1968
- Grossniklaus Hans Ulrich, Wilderswil, Geschichte und Volkskunde, Buchreihe des Fördervereins für das Schweizerische Freilichtmuseum, Band 4, Bödellitütsch-Verlag Unterseen, Druck Schlaefli AG, Interlaken 1987

- Grotefend H., Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hahnsche Buchhandlung, Hannover 1960
- Guggisberg Kurt, Bernische Kirchengeschichte, Verlag Paul Haupt, Bern 1958
- von Gunten Friedrich, Unterseen und seine Umgebung, Interlaken 1882
- Gutscher Daniel und Barbara Studer, Gegner am Rande: Kleinstadtgründungen, in: Berns mutige Zeit, das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, herausgegeben von Rainer C Schwinges, Redaktion Charlotte Gutscher, Schulverlag bmv AG und Stämpfli Verlag AG, Bern 2003
- Haller Berchtold, Bern in seinen Ratsmanualen 1465 – 1565, Bern 1900
- Hartmann Hermann, Berner Oberland in Sage und Geschichte, Das grosse Landbuch, Buch- und Kunstdruckerei Benteli A.G. Bümpliz-Bern 1913
- Hidber B., Mannschaftsrodel der Berner im Schwabenkrieg, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Band III Heft 3
- Michel Hans, Buch der Talschaft Lauterbrunnen, Verlag Otto Schläefli AG, Interlaken 1950
- Mühlemann Adolf, Studien zur Geschichte der Landschaft Hasli, Archiv des historischen Vereins, XIV. Band, 3. Heft, 1896
- Öchsli Wilhelm, Quellenbuch zur Schweizergeschichte, Zürich 1910
- Remijn Jan C., Kirchengeschichte von Unterseen, Schläefli AG, Interlaken, 1979
- Remijn Jan C., Das Schulwesen im Stedtli im 18. Jahrhundert, Separatdruck aus dem Hardermannli, Sonntagsbeilage zum Oberländischen Volksblatt - (5./12. Juni 1983)
- Rennefahrt H., Überblick über die staatsrechtliche Entwicklung Thuns, in: Das Amt Thun, Eine Heimatkunde, herausgegeben im Auftrage der Sektion Thun des bernischen Lehrervereins von der Heimatkundekommission, 1. Band. Druck und Verlagsanstalt Adolf Schaer, Thun 1943
- Rubi Christian, Das Werden der bernischen Landschule bis 1628, Sonderdruck aus der Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Heft 3/1975
- Schläppi Ernst, Geschichte Unterseens, Von den Anfängen bis zur Reformation, Verlag Schläefli AG, Interlaken, 1979
- Schläppi Ernst, Eine Geschichte der Gemeinde Leissigen, herausgegeben von der Einwohnergemeinde Leissigen, Verlag Schläefli & Maurer, grafische Betriebe Interlaken, 1996
- Schläppi Ernst, Vom Freiheitstraum zum Glaubensstreit, Reformationszeit im Berner Oberland, Druck und Verlag Schläefli & Maurer, Interlaken - Spiez, 2000
- Schneider Ernst, Die Bernische Landschule am Ende des XVIII. Jahrhunderts, Archiv für Schweizerische Schulgeschichte, Druck und Verlag von Gustav Grunau, Bern, 1905
- Schweikert Ernst, Die deutschen, edelfreien Geschlechter des Berner Oberlandes bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts, Inauguraldissertation, P. Hauptmann'sche Buchdruckerei, Bonn 1911
- Sooder Melchior, Habkern, Tal und Leute, Sagen, Überlieferungen und Brauchtum. Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde, Basel; Verlag Schläefli AG Interlaken 1982
- Spreng Hans, Bilder aus der Geschichte von Unterseen, Schläefli AG, Interlaken 1963
- Specker Hermann, Die Reformationswirren im Berner Oberland 1528, Paulusverlag, Freiburg in der Schweiz 1951
- Stettler Bernhard, Studien zur Geschichte des oberen Aareraumes im Früh- und Hochmittelalter, Beiträge zur Thuner Geschichte, herausgegeben von der Stadt Thun, Band 2, Verlag Stadtkanzlei Thun 1964
- Stettler Friedrich, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern, von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zur Einführung der Verfassung vom Juli 1831, Huber und Komp., Bern und St. Gallen 1845
- Strickler Johann, Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521 – 1532, Meyer und Zeller, Zürich 1878

- Studer Barbara, Kloster Interlaken, die mächtigen Chorherren im Oberland, in: Berns mutige Zeit, das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, herausgegeben von Rainer C Schwinges, Redaktion Charlotte Gutscher, Schulverlag bmv AG und Stämpfli Verlag AG, Bern 2003
- Studer Immenhauser Barbara Katharina, Verwaltung zwischen Innovation und Tradition, Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250 – 1550. Mittelalterforschungen, herausgegeben von Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter, Band 19; Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern DE 2006
- Tatarinoff Eugen, Die Entwicklung der Probstei Interlaken im XIII. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung der Erwerbungen von Kirchenpatronaten, Inauguraldissertation. Buchdruckerei von Joh. Bachmann, Schaffhausen 1892
- Thommen Rudolf. Bern, Unterwalden und die Reformation im Berner Oberland, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 11 Heft 2, Gasser & Cie., Bern 1912
- Tobler G., Die Oberländerunruhen während des alten Zürichkrieges, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, XI. Band, Stämpfli'sche Buchdruckerei, Bern 1886
- Traeber Hans, Das Wasserregal über den Thuner- und Brienersee bis zur Reformation, Inauguraldissertation, Buchdruckerei Feuz, Bern 1946
- Vischer Daniel, Die Umleitung der Lütschine in den Brienersee im Mittelalter, Legende oder Wirklichkeit? In: Jahrbuch vom Thuner- und Brienersee 1989, herausgegeben vom Uferschutzverband Thuner- und Brienersee, Selbstverlag des Uferschutzverbandes, Druck: Schaer Thun AG
- Wäber Johann Harald, Burgerschaft und Bürgergemeinde der Stadt Bern, von den Anfängen bis 1831. In: Die Bürgergemeinde Bern, Gegenwart und Geschichte, Verlag Stämpfli AG, Bern 1986
- Wälti Peter, Riederchronik, in: 700 Jahre Oberried, Geschichte einer Brienerseeegemeinde. Herausgeber Gemischte Gemeinde Oberried; Druck Schlaefli und Maurer AG, Interlaken 2003
- Von Weissenfluh Johannes, Aufzeichnungen zweier Haslitaler, herausgegeben von Andreas Fischer, Bern 1910
- Würsten Hans Peter, Augustiner-Doppelkloster, Landvogteisitz, Bezirksverwaltung – ein Streifzug durch 800 Jahre Interlakner Baugeschichte, in: Berns mutige Zeit, das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, herausgegeben von Rainer C Schwinges, Redaktion Charlotte Gutscher, Schulverlag bmv AG und Stämpfli Verlag AG, Bern 2003
- Wyss Niklaus, Ausstellungsführer: Unterseen 1279 – 1979, Historische Ausstellung, 6. – 29. Juli 1979 im Schloss Unterseen, Gegenstände, Dokumente und Ansichten von der Steinzeit bis heute, Informationen zu 153 Exponaten; Einwohnergemeinde Unterseen 1979
- Wyss Niklaus, Alte Ansichten, in: Geschichten und Geschichte um Unterseen, zum Jubiläum 725 Jahre Unterseen herausgegeben von der Einwohnergemeinde, in Zusammenarbeit mit den Grafischen Betrieben Schlaefli & Maurer AG, Interlaken, Spiez und Thun 2004

Abbildungsverzeichnis Teil I

Abb. 1 – Ausschnitt aus der Karte von Stadtarzt Thomas Schoepf 1577/78	Vorsatz
Abb. 2 – Das in der Weissenau gefundene Steinbeil mit gebohrtem Schaftloch	5
Abb. 3 – Römischer Altar von Allmendingen, gespendet von der Seeregion	6
Abb. 4 – Beigaben aus dem römischen Gräberfeld im Gurben	6
Abb. 5 – Stumpf-Chronik, Ausschnitt mit dem Text über Unterseen	9
Abb. 6 – Baubewilligung für das Städtchen Unterseen vom 13.Juli 1279	20
Abb. 7 – Das Stadtsiegel mit der Umschrift CIVITATIS INDERLAPEN	22
Abb. 8 – Petschaft des Stadtsiegels mit aufgesetztem Holzgriff	22
Abb. 9 – Erblehenvertrag über den Baugrund für das Städtchen vom 3.Mai 1280	23
Abb. 10 – Erster urkundlicher Beleg für einen Rat der Stadtbürgerschaft	26
Abb. 11 – Unterseen huldigt am 14.August 1386 der Stadt Bern	31
Abb. 12 – Der Stadtgrundriss mit archäologischen Befunden, Stand 2001	41
Abb. 13 – Der Einung-Brief von Underseewen und dem Dorf Inderlachen	46
Abb. 14 – Die Kirche Unterseen nach 1470, von Samuel Birmann	57
Abb. 15 – Der Anfang des Wappenbandes der Unterseener Schultheissen	64
Abb. 16 – Ein Fundament des Galgens im Brandwald	66
Abb. 17 – Der Stadtbrand von 1470 in der Berner Bilderchronik von Diebold Schilling	74
Abb. 18 – Das Wasserbad, Holzschnitt von Urs Graf, Zürich 1508	101
Abb. 19 – Badestube, Holzschnitt von Pamphilus Gengenbach, Basel 1515	101
Abb. 20 – Aufhebung der Neueinteilung der Gerichte, „Sefinenbrief“	158
Abb. 21 – Das Altarbild von Unterseen im Frauenkloster St.Andreas in Sarnen	162
Abb. 22 – Ausschnitt aus der Karte des bernischen Staatsgebietes 1577/78	164
Abb. 23 – Das Chorgerichtsmanual von 1657 bis 1686	184
Abb. 24 – Der Abendsitz, kolorierter Umrissstich von Franz Niklaus König	198
Abb. 25 – Der Kiltgang, kolorierter Umrissstich von Franz Niklaus König	206
Abb. 26 – Hochzeit in Unterseen, kolorierter Stich von Franz Niklaus König	227
Abb. 27 – Kindstaufe, kolorierter Umrissstich von Franz Niklaus König	228
Abb. 28 – Der älteste Taufrodel in der Reihe der Unterseener Kirchenbücher	254
Abb. 29 – Unterseen von Norden, Aquarell von Matthias Gabriel Lory fils	271
Abb. 30 – Älteste Darstellung des Städtchens Unterseen (1757) von Daniel Düringer	277
Abb. 31 – Erste Seite des Einungsbriefes von 1774	283
Abb. 32 – Ruine Weissenau, gezeichnet von Nicolas Gachet 1776	292
Abb. 33 – Das Landjägerstöckli, einst Korn- und Käsespeicher sowie Weinkeller	299
Abb. 34 – Der Unterseener Schultheissenstab	301
Abb. 35 – Prospect von der Statt Unterseen, 1745 von Johann Ludwig Nöthiger	309
Abb. 36 – Prospect von Schloss und Stättlin Underseen, von Johann Ludwig Nöthiger	310
Abb. 37 – Situationsplan über den Klosterbesitz, von L.A.Rüdinger, 1718	314
Abb. 38 – Erste Ansicht Unterseens aus der Vogelschau, von Gottlieb Walther	327
Abb. 39 – Geometrischer Plan von K.Wiegsmann von der Aareschwelle 1791	330
Abb. 40 – Der Aarefall mit Mühle und Stampfe, von Jules Louis Frédéric Villeneuve	331
Abb. 41 – La famille laborieuse, kolorierter Umrissstich von Franz Niklaus König	356
Abb. 42 – Ausschnitt aus dem Thunerseeplan von Johann Jakob Brenner 1771	371
Abb. 43 – Der Landungsplatz beim Neuhaus, gezeichnet von J.Jacottet,	374
Abb. 44 – Das Neuhaus mit altem Hafen, Herkunft des Bildes unbekannt	375
Abb. 45 – Planskizze der Aarearme, mit Schwelle und Brücken, um 1741	379
Abb. 46 – Trülmusterung, von Franz Niklaus König, 1797, Kunstmuseum Bern	409
Abb. 47 – Abschrift einer frommen Abhandlung durch Elsbeth Ritschart aus Aarmühle	462
Abb. 48 – Jeune Fille d'Unterseen, kolorierter Stich von Karl Girardet	463
Abb. 49 – Das westliche Stadttor um 1790, Tuschzeichnung von Heinrich Füssli	468
Abb. 50 – Spielmatte mit hoher Brücke und Schaalbrücke, anonym	470
Abb. 51 – Unterseen unter den Häusern, mit Fischersteg, anonym	470
Abb. 52 – Burgerrodel für Stadt Unterseen No.1, angefangen 1686	482
Abb. 53 – Der Nüwen Burgeren Zu Underseen Eyd	484
Abb. 54 – Vue d'Unterseen du Canton de Berne, publié par J.P.Lamy	508

Abb. 55 – Rue d’Unterseen, südwärts der hohen Brücke, von Daguerre	509
Abb. 56 - Vue d’Unterseen, um 1800, kolorierter Umrissstich von Hammer	510
Abb. 57 – Der Aar-Fall im Canton Bern, gezeichnet von Reiner mann	521
Abb. 58 – Le Landsturm, Aquarell von Franz Niklaus König, Kunstmuseum Bern	524
Abb. 59 – Erinnerungsbrosche an Schultheiss Niklaus Friedrich von Steiger	525
Abb. 60 – Das Ende des Wappenbandes der Unterseener Schultheissen	525
Abb. 61 – Unterseen im Kanton Oberland, Umrissstich von Franz Niklaus König	531
Abb. 62 – Plan der Stadt Unterseen, um 1800, Berner Staatsarchiv	534
Abb. 63 – Vue de la Ville d’Unterseen vom Hohbühl aus, von Samuel Weibel	545
Abb. 64 – Unterseen vom Hohbühl aus, von Johannes Stähli,	545
Abb. 65 – Unterseen vom Hohbühl aus, von J.J.Wetzel	545
Abb. 66 – Franz Niklaus König, Selbstbildnis, 1827	554
Abb. 67 – Vue d’Unterseen, kolorierter Umrissstich von Franz Niklaus König	555
Abb. 68 – Unterseen, Ansicht von Süden, Ölbild, Franz Niklaus König zugeschrieben	555
Abb. 69 – Vue prise du haut de la Gemmenalp, von Franz Niklaus König	556
Abb. 70 – Forstmeister Albrecht Ludwig Karl Kasthofer	557
Abb. 71 – Das Schloss Unterseen 1811, Aquarell von Heinrich Maurer, Bülach	560
Abb. 72 – Vue de la cascade de l’Aar à Unterseen, von Peter Birmann	561
Abb. 73 – Das Titelblatt zum Protokoll der Burgerkommission 1808	569
Abb. 74 – Erste Textseite aus dem Commission-Buch der Burgerkommission	570
Abb. 75 – Pfarrhelfer Philipp David Samuel Roschi, gemalt von Georg Rudolf König	576
Abb. 76 – Unterseen, Eingang zur Spielmatte, Umrissstich (1828) von Eugen Ciceri	577
Abb. 77 – Georg Rudolf König, gemalt von seinem Vater Franz Niklaus König	578
Abb. 78 – Die Hohe Brücke am Eingang zur Spielmatte, von N.König	579
Abb. 79 – Das Gemeindeversammlungsprotokoll No.2 der Bäuer- und Kirchgemeinde	584
Abb. 80 – Vue d’Unterseen, Guache von Louis Bleuler	601
Abb. 81 – Vue du Harder depuis le château d’Unterseen (1819), von J.Canard	602
Abb. 82 – Der Aarefall in Unterseen, Kupferstich von Gottlieb Prestel	609
Abb. 83 – Der Aarefall nach Prestel, von Ackermann seitenverkehrt gedruckt	609
Abb. 84 – Der Stadthausplatz mit Haustieren belebt, aus einem englischen Reiseführer	610
Abb. 85 – Eckhaus an der Kreuzgasse, Bleistiftskizze von Jean Antoine Linck	612
Abb. 86 – Markt-gasse Interlaken, gegen die Hohe Brücke gesehen, Skizze	614
Abb. 87 – Entrée d’Unterseen, Markt-gasse vom Aarmühlebrücklein aus gesehen	614
Abb. 88 – Markt-gasse südwärts, Franz Niklaus König zugeschrieben	615
Abb. 89 – Schaalbrücke mit scheunenartigem Torvorbau, von Heinrich Füessli	616
Abb. 90 – Das Habkerngässli, aus einem französischen Reiseführer	616
Abb. 91 – Das Heidenhaus an der Kreuzgasse, aus einem englischen Reiseführer	617
Abb. 92 – Kreuzgasse, vom Stadthaus aus gesehen, Zeichner unbekannt	617
Abb. 93 – Unterseen um 1843, Lithographie von George Barnard	619
Abb. 94 – Untere Gasse, Torisgang und Domer, Foto um 1890	620
Abb. 95 – Unter den Häusern, mit Toris Ausgang, zu einer Aaretreppe führend	620
Abb. 96 – Das Halsstuedgebäude, Aquarell, Franz Niklaus König zugeschrieben	621
Abb. 97 – Unterseen, Pfarrhaus und Kirche 1822, Aquatinta von Samuel Weibel	629
Abb. 98 – Das Schloss Unterseen 1827, aus dem Skizzenbuch von Samuel Birmann	635
Abb. 99 – Ansicht von Unterseen vom Hohbühl aus, von Louis Bleuler	638
Abb.100 – Hohbühl-Eiche, Unterseen mit Niesen (1815), von Gabriel Lory père	638
Abb.101 – Plan des Tals von Unterseen u. Interlaken (Stähli-Scheurmann 1816)	Nachsatz

Anmerkung, mit grossem Dank verbunden: Die Vorlagen zu den Abbildungen stammen aus den Bilder-, Foto- und Dokumentensammlungen: Wyss-Burger Niklaus und Elsbeth, Unterseen die Nr. 14, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 35, 36, 40, 41, 48, 54, 55, 56, 57, 59, 64, 65, 67, 68, 69, 72, 76, 78, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 96, 97, 99, 100; Privatbesitz Bödeli die Nr. 1, 5, 18, 19, 22, 32, 47, 70, 75, 83, 101; Historisches Museum Bern die Nr. 2, 3, 4, 34; Kunstmuseum Bern die Nr. 46, 58, 66, 77; Nationalbibliothek Bern die Nr. 44, 63; Staatsarchiv Zürich die Nr. 6; Graphische Sammlung ETH Zürich die Nr. 49, 91; Staatsarchiv Bern die Nr. 6, 10, 11, 17, 28, 37, 39, 42, 45, 62; Archäologischer Dienst des Kantons Bern die Nr. 12, 21, 38; Gemeindebesitz und Archive der Gemeinden Unterseen die Nr. 7, 8, 13, 15, 20, 23, 31, 42, 52, 53, 60, 71, 73, 74, 79, 94, 95, 98; des Verkehrsvereins Interlaken die Nr. 43, 50, 51.

Inhaltsverzeichnis – Unterseen im Alten Bern

Zum Geleit	3
Ein Vorwort	4
Zur Einführung	5
Vorgeschichte	5
Christianisierung	7
Namengebung	8
Geschichtsdarstellungen	9
Anmerkung	11
Inhaltsübersicht	12
Zeit der Feudalherren	
Im Tal von Unterseen	13
Mittelalterliche Machtverhältnisse	
Herrschaftsgebiete	13
Der Klosterbesitz	14
Schutzbriefe	15
Schenkungen und Erwerbungen	17
Kirchenpatronate	18
Unter den Freiherren von Eschenbach	19
In der Gründungszeit Unterseens	19
Das Siegel der Stadtbürgerschaft	21
Der Erblehenvertrag	22
Schultheiss, Rat und Bürger	24
Unter habsburgischer Herrschaft	24
Aufblühen des Klosters	24
Königsmord und Reichsacht	25
Unsicherer Besitz	27
Im Spannungsfeld der Eidgenossenschaft	
Unterseen unter dem Schirm der Stadt Bern	28
Eine Gemeindeversammlung	28
Unterwaldner Feind- und Freundschaft	28
Im Bund mit den Waldstätten	29
Das Städtchen wird bernisch	30
Zeit des Sempacherkrieges	30
Eigenständige Politik	32
Gemeinwesen auf dem Lombachdelta	34
Alemannische Wurzeln	
Alte Orts- und Flurnamen	35
Drei verschwundene Orte und ein Marktflecken	35
Die Ortschaft Inderlappen	37
Im Städtchen Unterseewen und rundum	37
Auf dem Lombachdelta	38
Gegen Beatenberg und Habkern	40
Werdende Gemeindestrukturen	40
Erkenntnisse der Archäologen	40
Leibeigene und Freie	42
Zehnten, Abgaben, Landtage	44
Die Bäuerterordnung von 1515	45

Die Stadtbürgerschaft	50
Stadtluft macht frei	50
Umstrittene Bürgeraufnahmen	51
Die ältesten Bürgergeschlechter	52
Kirchliches	54
In der Kirchhöre Goldswil	54
Schenkungen an das Kloster, Loskauf von Jahrzeiten, Seelgeräten	54
Eine Kapelle im Städtchen	55
Bau der Kirche	56
Unter bernischer Herrschaft	
In vorreformatorischer Zeit	58
Rechtliches	
Hohes, niederes und geistliches Gericht	58
Umstrittene Kompetenzen	58
Das Hohe Gericht „uf dem Graben“	59
Der Spilmatterspruch und das Schiedsgericht „uf dem Höyen“	60
Umstrittene Gerichtsorte	61
Annahme des Bernrechts	63
Der Galgen in Burtschis Brand	64
Die Freistatt im Kloster	67
Weitere Streitpunkte	67
Freier Zuzug der Gotteshausleute	67
Einzug der Frevelbussen	68
Die Spielmatte als Zankapfel	68
Über das Verhältnis zu Bern	
Wehrpflicht und Kriegsdienst	70
Reissteuern	70
Unter dem Banner von Unterseen	70
Wahl der Hauptleute	71
Ausserordentliches	72
Der böse Bund - 1445	72
Der grosse Stadtbrand	75
Ein Mitbesitzer der Herrschaft Unspunnen	77
Lebensverhältnisse	
Urbarisieren	79
Klostermühlen	79
Holz flössen und Holz schiffen	80
Schwellenbau und Fischfang	81
Verkehrswege	83
Die Aarebrücken	83
Ein umstrittener Wegbau im Abendwald	84
Ein Wegbrief der Talschaft Habkern	85
Der Unterhalt der Sundlauenenstrasse	87
Zölle	88
Privilegien	88
Streitigkeiten	88
Weintransporte	89
Ein Hasler Zollbrief	89
Verbrannte Urkunden	91

Markt und Gewerbe	92
Jahrmärkte und Wochenmärkte	92
Gewichte und Waagen	94
Herbergen und Tavernen, Metzgen und Backen	96
Ein Waaghaus und vier Wirtshäuser	99
Ein Schirmbrief für die Schneider	100
Bauliche Besonderheiten	101
Eine Badestube	101
Bauen vor den Stadtmauern	102
Verstärkung der Wehranlagen	102
Der Kalkofen	103
Klosterbesitz im Städtchen	104
Die erste Bauverbotszone	104
Fischfang	104
In der Aare	104
Im Thunersee	105
Klage bei Kaiser Sigismund	106
Freie Wasserstrasse und verbotenes Fischgewässer	107
Die erste Fischereiordnung	108
Klosterprivilegien	109
Zur Reformationszeit	111
Vor der Wende	
Nachbarliches	111
Kein Waagerecht für die Herrschaft Unspunnen	111
Ein Marchstreit um ein Gut auf dem Harderberg	111
Einzelschicksale	113
Erlass einer Todesstrafe	113
Glaubenszweifel	114
Niederlassung eines zum Tode Verurteilten	114
Neuerungen	115
Kirchensatz und Zehnten	115
Nutzung der Aare	117
Kauf von Mühle und Bläue	120
Glaubenserneuerung	
Volksbefragungen	124
Widerstände	130
Gegen die Bevogtung des Klosters	130
Gegen die Priesterehe	130
Der Entscheid	133
Die Disputation in Bern	133
Das grosse Reformationsmandat	134
Im Inderlappischen Krieg	
Aufruhr der Gotteshausleute	136
Übergabe des Klosters an Bern	136
Klosterbesetzung durch die Gotteshausleute	137
Einmischung	140
Eine Pilgerfahrt zu den Beatushöhlen	140
Unterwaldner und Urner im Hasli	141
Der Aufstand	142
Eine stürmische Landtagsversammlung	142
Zerstörung der Aareschwelle bei Unterseen	143
Der Schwur der Interlakner Landsgemeinde	144

Berns Kriegsmacht greift ein	145
Vorbereitungen	145
Der Einfall der Unterwaldner	146
Die Landung bei Blatten	147
Klosterbesetzung im Handstreich	149
Das bernische Heer auf dem Bödéli	150
Strafgericht auf der Höhenmatte	151
Rückkehr nach Bern	152
Bestrafen, beschwichtigen, belohnen	153
Flüchtige und Gefangene	153
Rückgabe der Feldzeichen	154
Neuordnung der Amtsbezirke?	156
Für gehaltene Treue	157
Folgen	161
Das Altarbild in Sarnen	161
Ein bernisches Landstädtchen	163
Nach der Reformation	165
Von der Bäuerterordnung zur Kirchgemeinde	
Allgemeines	165
Grundlagen	165
Kirchhöre Goldswil - vier Kirchgemeinden	165
Der Pfarrherr	167
Neuerungen	173
Das Chorgericht	181
Die erste Behörde auf Gemeindeebene	181
Besonderes aus den Chorgerichtsmanualen	189
Ungehöriges	193
Alltägliches	201
Einzelschicksale	208
In der guten alten Zeit	212
Mandate und „Verleszeddel“	217
Zur Entstehung der Mandatbücher und der Mandatverzeichnisse	217
Vorschriften zum Gemeindegewesen	218
Vorschriften zum Kirchenwesen	224
Organisatorisches und Personelles	231
Die Unterseener Pfrund	233
Pfrundhäuser	233
Pfrundeinnahmen	237
Aus den Kirchenbüchern	253
Der Pfarrer als Zivilstandsbeamter	254
Erwerb im 16./17.Jahrhundert	262
Das Bürgerrecht im 18.Jahrhundert	265
Die Gemeindeentwicklung	267
Einheimische und Fremde	267
Sundlauenen	277
Eine neue Gemeindeordnung	280
Das Schultheissenamt	
Der obrigkeitliche Wohnsitz	290
Eine ungewisse Vorgeschichte	290
Ein neues Schloss	291
Pflege der Schlossgüter	299

Das Amt und sein Ertrag	300
Schultheissenehre	300
Ertragsverbesserungen	302
Bestand „nach Urbar und Erfahrung“	304
Einnahmen und Nutzungen	305
Zusammenfassung	306
Kompetenzen	307
Einsetzung, Aufgaben, Arbeitsweise	307
Aus dem Schlossurbar	308
Spannungen, Klagen	310
Gerichtskosten	312
Amtsgrenzenänderung 1640	312
Schultheiss und Landvogt	315
Maulgut	317
Neue Gerichtsmarchen 1762	318
Beholzungsrechte in Wilderswil	320
Befehlsgewalt	321
Besonderes	322
Der Schlossbrunnen	322
Ausschank von Wein aus Eigengewächs	323
Der Schultheiss und zwei Weibel	324
Wasserwerke	324
Die Stadtmühle	324
Neuerungen	327
Wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse	
Zünftiges und Handwerkliches	332
Handwerksordnung für Schneider und Tuchscherer	332
Schuhmacherordnung	333
Bürgerliche Vorrechte in Handel und Gewerbe	335
Ein Kornhaus	336
Kampf gegen fremde Glaser	336
Herbergen und Weinschenken	337
Schutz für burgerliche Müller und Bäcker	339
Gegen fremde Krämer und Hausierer	340
Wider die Einfuhr fremden Weins	341
„Fürkauf“ verboten	341
Ein Büchenschmied	342
Land- und Forstwirtschaftliches	342
Gegen Missbräuche beim Verkauf von Alpweiden	342
Gegen die Zerstückelung der Wiesen und Weiden	344
Gegen getrennten Verkauf von Sömmerungsrechten und Winterung	344
Allmendstreit zwischen Armen und Reichen	345
Von der Allmend abgezäunte Grundstücke	352
Rechte und Pflichten von Bauern und Amtleuten	353
Aufteilung der Allmenden	356
Tabak und Kartoffeln	357
Die Wasenmeisterordnung	358
Übernutzung des Kienbergwaldes	358
Ein Waldreglement und ein Holzreglement	359
Jagd	361
Fischerei	362
Eine neue Fischereiordnung für den Thunersee	362
Teure Fische	363
Fischen in der Aare	364
Ein Mandat über Fischfang und Fischverkauf	364

Eine neue Fischereiordnung für Aare, Thuner- und Brienersee	366
Verkehr	368
Wasserwege und Landstrassen	368
Schifftransport	371
Handel und Wandel	383
Zölle	383
Marktwesen	388
Militärisches	397
Die Feuerstattzählung 1558	397
Der Unterseener Auszug und das Ringgenberger Fähnlein	398
Wiederum Söldnerdienste	398
Reisgeld und Umgeld	399
Im Bauernkrieg	400
Die Kriegslärmenordnung	402
Organisieren und Ausrüsten	403
Kriegsdienst und Wanderschaft 1740 - 1750	404
Rückkehrer	405
Auswandern	406
Der Reisgeldüberschuss	407
Schiessübungen	408
Kostenteilung	410
Bedrohungen	
Krankheiten	413
Das Siechenhaus im Rugen	413
Kindersterblichkeit, Seuchen	417
Die Pest in Unterseen	419
Der Lombach	420
Hilfe beim Schwellen	420
Verbauungen	422
Ableitung dem Kienberg entlang	423
Ausbrüche	426
Gemeindehaftung?	429
Sieben Überschwemmungen im Jahr 1764	430
Ein neuer Ausbruch - 1765	439
Feuer	441
Hilfe bei Bränden	441
Die Interlakenbrunst - 1671	442
Der Kienbergwald brennt - 1725	443
Die erste Feuerspritze - 1737	443
Erneut ein Grossbrand im Dorf - 1769	444
Vom Schulwesen	
Eine Klosterschule	446
Erste Belege für Schulunterricht	446
Die Klosterschule im Städtchen	446
Die Schule zwischen Gemeinde, Kirche und Staat	448
Stadtschulen und Landschulen	448
Eine Schulordnung für die Landschaft Interlaken	450
Die Unterseener Schule	451
Geringes Ansehen	451
Ein Kampf um das Lehrerwahlrecht	452
Lehrer als Helfer in der Kirche	457
Der Lehrer im gesellschaftlichen Umfeld	458
Eine umstrittene Lehrerwiederwahl	460
Besondere Leistungen	461

Ein Schulmeister als Chorrichter	463
Ein Schulgeldstreit	464
Hilfslehrer	464
Eine Lehrerwahl mit Folgen	465
Klassentrennungsversuch und Schulseckel	466
Das Schulhaus und der Schlossbrunnen	467
Schulmeister im Nebenberuf	468
Die Alte Schule	469
Stadtburgerschaft und Ortsgemeinde	
Ein wachsendes Gemeinwesen	471
Mittelalterliche Strukturen	471
Personelles	474
Bürgeraufnahmen	479
Neuerungen	485
Gemeindeorganisation im 17. Jahrhundert	485
Die Entwicklung im 18. Jahrhundert	487
Vom Bürgerrecht	496
Die Einführung geheimer Wahlen	501
Der letzte Zollstreit	504
Zeit des Umbruchs	
Am Ende des Alten Bern	510
Das Amt Unterseen	
Einteilung und Grenzen	510
Ämter, Gerichte, Gemeinden, Bäueren, Schulen	510
Die Unterseener Amtsmarch	513
Wirtschaftliches	515
Berufe und Einkommen	515
Das Küblisbad	516
Glashütten	516
Ein Steinkohlenbergwerk	517
Schwierige Zeit	
Ein Steuerstreit	519
Das letzte Gesuch an die Gnädigen Herren	522
Der letzte Berner Schultheiss	522
Vorbote des Umbruchs	522
Ein verlorener Kampf	523
Unterseen im Kanton Oberland (Helvetik 1798-1803)	526
Eine andere staatliche Ordnung	
Im neuen Kanton	526
Übergang	526
Konstituierung	527
Widerstände	527
Der Distrikt Unterseen	530
Neuaufteilung und Neuordnung	530
Eine Distriktrechnung von 1798 bis 1807	532
Die Munizipalität	534
Direkte Verbindung	534
Der Verfassungseid	535
Rechtsgrundlagen	535
Erste Gemeidewahlen	536

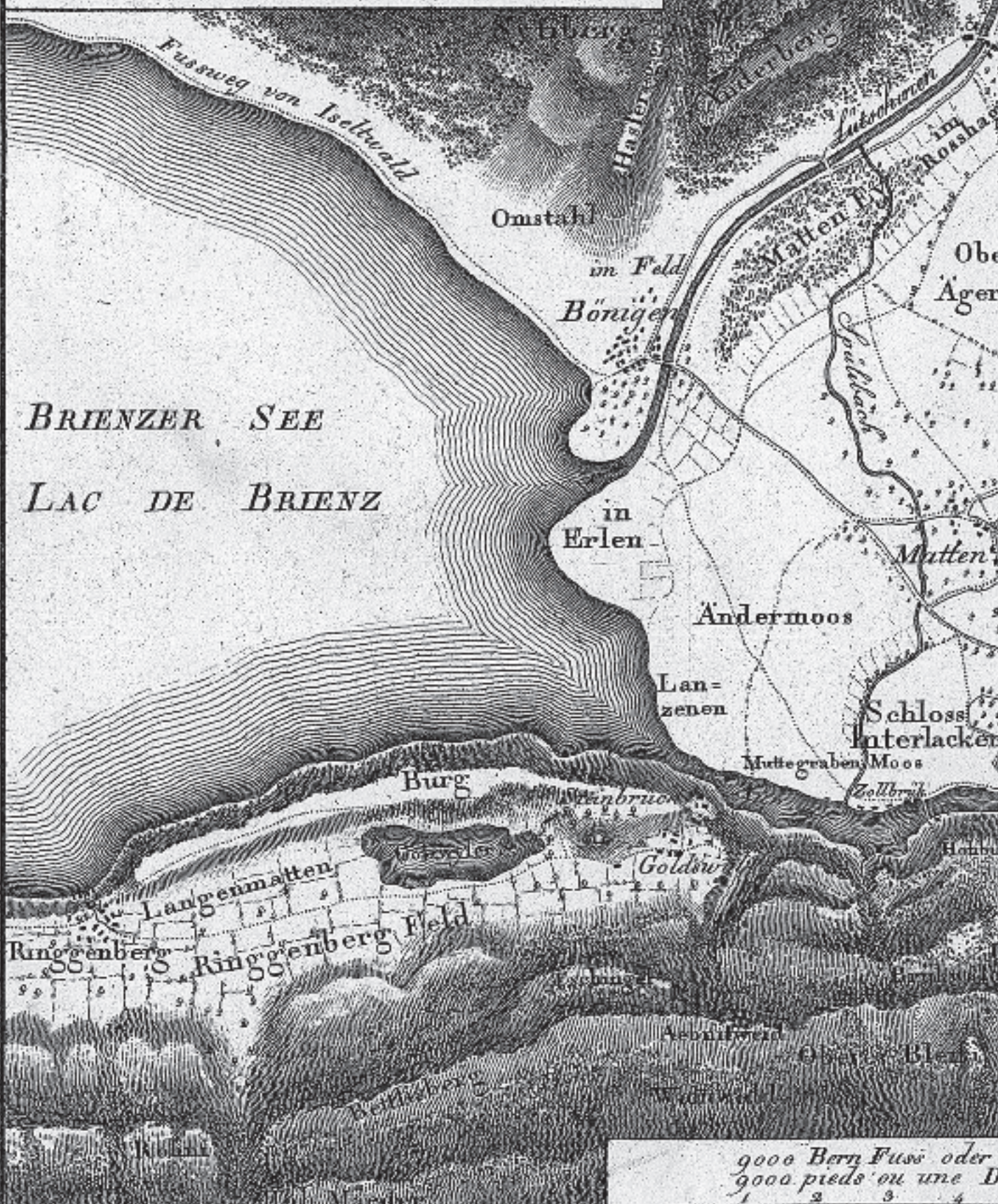
Veränderungen	
Gemeindestrukturen	537
Bäuerbürger und Stadtbürger	537
Der Stadtbürgerrodel	538
Die Stadtrechnung von 1800	539
Beteiligung am Stadtbürgergut	539
Der Kanton Oberland am Ende	541
Unitarier gegen Föderalisten	541
Zurück zum Alten Bern?	542
Das Oberland im „Stecklikrieg“	543
Politik ohne Toleranz	544
Auf dem Rückweg (Mediation 1803-1814)	545
Unterseen im Amt Interlaken	
Zurück zu alten Strukturen	546
Unter der Mediationsverfassung	546
Aufhebung des Schultheissenamtes	547
Wiedereinsetzung des Chorgerichts	548
Das Rad wird zurückgedreht	549
Der Pfarrer im obrigkeitlichen Dienst	550
Ein Verzeichnis der Pfrundzubehörden	552
Neue Verwendung des Schlosses	554
Der Maler Franz Niklaus König in Unterseen	554
Versteigerung oder Verkauf des Schlosses?	556
Forstmeister Albrecht Kasthofer	557
Wiederherstellung des Amtsbezirks?	558
Das Gemeinwesen	
Verhältnisse im Kirchspiel	562
Drei Korporationen	562
Eine Bleike und zwei Tabakstampfen	562
Versteigerung der Mühle	563
Eine Wochenmarkt- und Monatsviehmarktkonzession	563
Die Bäuerrechnungen von 1808 und 1810	564
Die Stadtbürgerschaft	566
Aus dem Bürgerrodel	566
Die Stadtrechnungen 1805 und 1806	567
Abschaffung des Bürgermahles und Erweiterung der Vorgesetztenzahl	568
Bildung einer Bürgerkommission - 1808	569
Eine Bürgergesellschaft	572
Kommissionsarbeit	574
Wieder unter gnädigen Herren (Restauration 1813-1831)	575
Über die Unruhen von 1814	
Rückkehr zur Unterwürfigkeit	575
Ergebenheitsadressen	575
Widerstand der Patrioten	575
Ein Prozess mit Folgen	577
Harte Strafen	577
Trauriges Ende	579
Das Gemeinwesen	
Die Stadtbürgerschaft	581
Neuordnung nach altem Muster	581
Kampf um das Stadtbürgerrecht	582
Die Bäuertgemeinde	583

Organisation	583
Kommissionen und Reglemente	588
Angestellte	591
Bäuerrechnungen	591
Das Gemeindebürgerrecht	595
Veränderungen	603
Das Ende der Moosdrittelgemeinde	603
Liegenschaften	606
Verkehr	611
Bauliches	613
Kirchliches	623
Pfarrer und Obrigkeit	623
Das Chorgericht	625
Die Kollatur	628
Am Ende der Restaurationszeit	632
Dokumente der Bäuerbürgergemeinde	632
Anderer Wind	634
Anhang	
Statistisches	639
Amtspersonen zur Zeit des Alten Bern	
Die Schultheissen	639
Venner	640
Die Pfarrherren als Gemeindevorsteher	642
Das Chorgericht	642
Schulmeister	643
Präsidenten und Schreiber zur Zeit des Umbruchs	
In der Helvetik	643
In der Mediationszeit	644
In der Restaurationszeit	644
Aus den Kirchenbüchern	645
Verzeichnisse	
Worterklärungen	647
Quellen	650
A. Gedruckte Quellen	650
B. Handschriftliche Quellen	650
Bibliographie	654
Abbildungsverzeichnis	657
Inhaltsverzeichnis	667

Abb. 101, Nachsatz – Plan des Thals von Unterseen und Interlaken zwischen dem Thuner- und Briener-See, von Stähli-Scheurmann 1816

Plan des Thals von Unterseen und Interlaken
zwischen dem Thuner und Briener See.

Plan du vallon d'Unterseen et d'Interlaken,
entre les lacs de Thoun et de Brienz.



9000 Bern Fuss oder
9000 pieds ou une D
1 2 3 4



cine halbe Stunde
 demi-heure de Berne
 5 6 7 8 9000